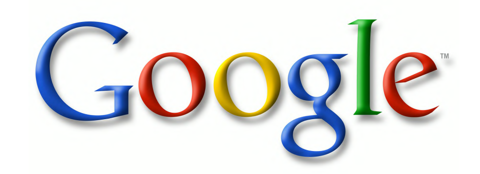
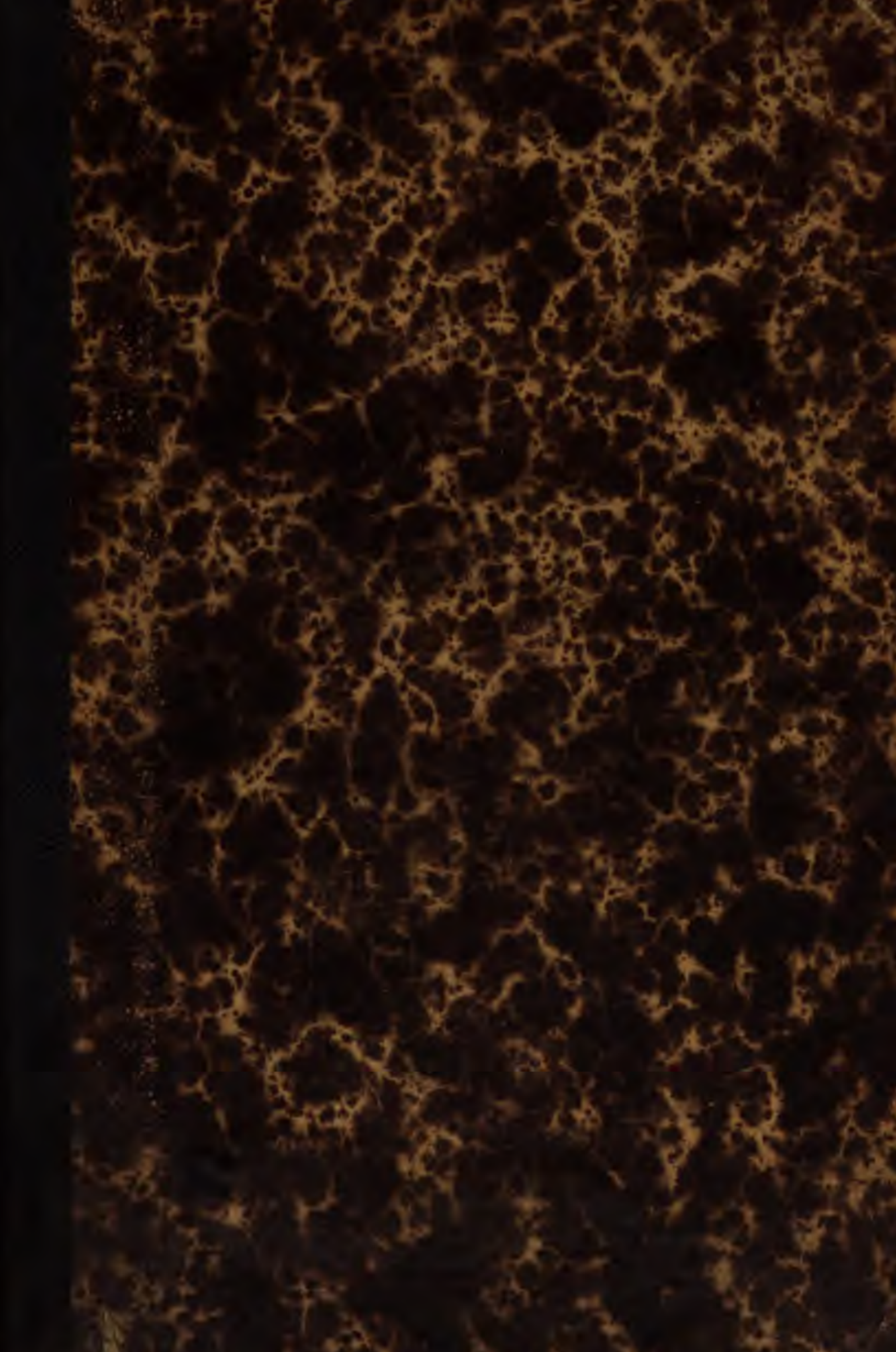
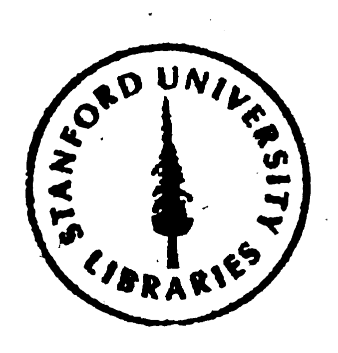





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Oesterreichische Monatsschrift

für

Gesellschafts-Wissenschaft

für volkswirthschaftliche und verwandte Fragen

von

Frhr. C. v. Vogelsang.

Vierter Band.

Wien 1882.
Verlag von Heinrich Kirsch (Singerstraße Nr. 7).
Debit für Deutschland:
Literarisches Institut von Dr. Max Huttler in Augsburg.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Viertes Heft.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

Neuntes Heft.

Zehntes Heft.

Elftes Heft.

Zwölftes Heft.

Wirthschaftlich-sociale Metamorphosen.

Eine social-politische Phantasie von Frhr. C. v. Vogelsang.

»Ex usuris et iniquitate
redimet animas eorum.«
Ps. 71. Weihnachtsmette.

Jene alten Gegensätze, welche beim Durchbruch der kapitalistischen Wirthschaftsform die verschiedenen Interessengruppen gegen einander entflammten, sind im Laufe der weiteren Entwicklung in den Hintergrund getreten und durch neue verdrängt; das kapitalistische Princip ist immer mehr sublimirt worden; man darf annehmen, daß es gerade jetzt vor unseren Augen seine feinste Ausbildung erlangt hat. Das lang und heiß gesuchte Geheimniß des Steines der Weisen, die hermetische Kunst, ist gefunden; ja mehr wie das: nachdem das Gold in unserer civilisirten Welt allregierend geworden ist, nachdem es nichts mehr gibt, was man für dasselbe nicht erwerben könnte, ist jetzt der Proceß gefunden, wie man es ohne Tiegel und Retorte, ohne Inhibition, Digestion und Destillation, einzig und allein durch den richtigen Gebrauch einiger Druckerschwärze aus dem Nichts erzeugen kann. Der böse Umstand, daß das also Gewonnene gerne wieder zu seinem Ursprunge, in das Nichts, zurückkehrt, mindert seinen Werth in den Augen des Adepten nur wenig; denn, bekannt mit der flüchtigen Natur seines Schatzes, sucht er ihn rechtzeitig in andere durablere Werthe umzusetzen, und überläßt gerne dem gläubigen Nachfolger die Sorge um die Zukunft.

Man glaubt sich in das Zeitalter der Pfahlbauern zurückversetzt, wenn man an jene alten Etappen des socialen Kampfes zurückdenkt, da der englische Lord die Yeomanrie seines Landes absorbirte, den freien Bauernstand, dessen gewaltiger Bogen die Schlachten von Crecy und Azincourt gewonnen, der das fröhliche

Alt-England geschaffen; an die Zeit, da gleichen Sinnes der mecklenburgische und pommer'sche Junker seine Bauern „legte" und ihre Felder zum Hofacker schlug. Gewiß, auch sie von der auri sacra fames besessen, wollten Gold gewinnen, aber immerhin durch Mehrproduction. Sie wollten ihren Weizenacker vergrößern auf Unkosten des Anderen, aber Eins sollte gerecht vor sich gehen bei dem Geschäfte: der Tausch von Weizen um Gold.

Als der englische Spinner, Weber und Messerschmied seine großen Motoren und kunstvollen Arbeitsmaschinen aufstellte, da nahm er den zahllosen kleinen handwerksmäßigen Manufacturisten, welche bis dahin den Ruhm der Solidität englischer Industrie verbreitet hatten, das Brod vom Munde, und die proletarisirte Masse zerstörte die Fabriken, in denen sie ihren eigentlichen Feind zu treffen glaubte. Auch hier stritt man sich nur um die Frage: wer soll produziren? Wer soll das Product gegen Gold vertauschen? A. Smith belehrte uns, daß die fabrikmäßige Arbeit, die Theilung derselben, mehr Stecknadeln erzeugt, und da die Welt von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der Mensch um der Production, und zwar um der möglichst billigen Production willen da ist, so wurde der Streit zu Gunsten der Nadeln und gegen den Menschen entschieden.

Diese Weisheit fand rasche Verbreitung und offene Herzen; für die erforderliche Theorie sorgten alsbald die stets dienstbereiten Katheder. Leichten Kampfes, ja unter dem Applaus der Opfer, überwand der als Gewerbefreiheit maskirte Kapitalismus die ruinenhaften, seelenlos gewordenen Trümmer der alten Wirthschafts-Ethik. Der kapitalistische Spekulant proletarisirte unseren Handwerkerstand; die Maschine entriß ihm sein Handwerkzeug, indem sie mehr und billiger produzirte. Auch hier noch der Streit um die Production. Produzirt wurde, und nur gegen wirkliche Producte sollte Gold eingetauscht werden, das stand auch noch unter diesen streitenden Parteien fest.

In logischer Fortentwicklung der Dinge wurde dieser Standpunkt bald überwunden.

Von dem Augenblicke an, da die Praxis, und in deren Gefolge die Wissenschaft, sich zu dem Gedanken durchgerungen hatte, daß nicht das dauernde Wohl Aller — Jedes nach seiner Art — nicht die in der Mannigfaltigkeit gleiche Zielerfüllung Aller, der

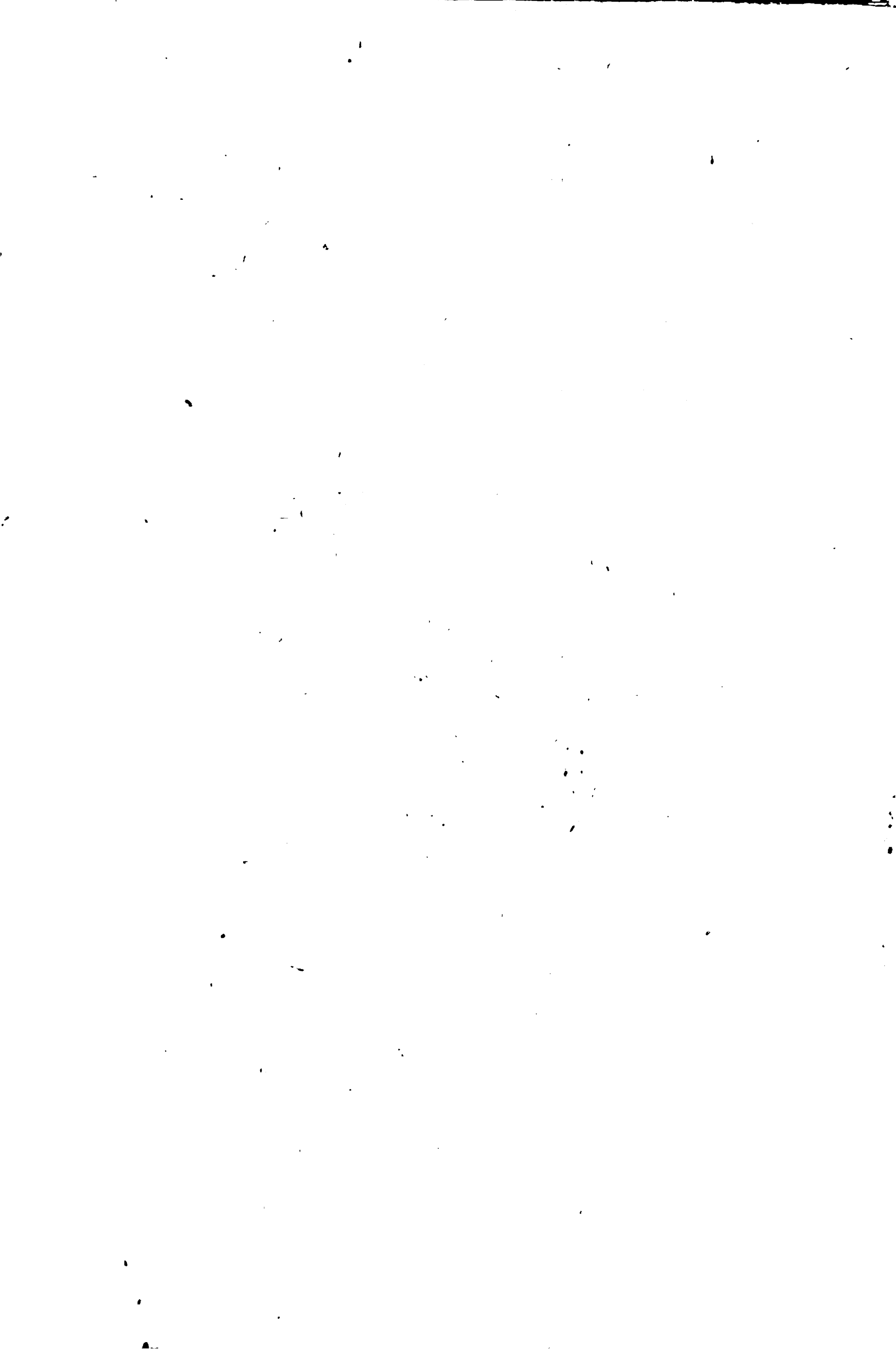
Zweck der Gesellschaft sei, sondern die Production, die möglichst billige und massenhafte Production — von dem Augenblicke an mußte man eine neue Antwort finden auf die Frage: wozu die Production? Die Meinung war obsolet geworden, daß der Mensch produzire, weil die Arbeit für jeden Menschen — Jeden in seiner Art — ein segenschwerer göttlicher Fluch, dessen Beobachtung eine Bedingung der allgemeinen Zweckerfüllung sei; die menschliche Arbeit als gedanken- und freudeloser Theil der Maschinenarbeit trug jenen Stempel göttlichen Willens nicht. Denn gewiß wirkt die ewig gleiche, gedankenlose, von jeder Freude am Werke entblößte Arbeit, die schlecht entlohnte Arbeit, welche den Arbeiter entwürdigt, proletarisirt, nicht zur höchsten Zweckerfüllung mit. Ein anderer Zweck mußte gefunden werden, man fand ihn im money making, im Geld machen.

Aber indem man diesen Gedanken aussprach, ja schon indem man ihn aus dem habgierigen Herzen in das Gehirn aufsteigen ließ, beschwor man einen Riesen über sich, einen gewaltigen Geist, der die unsocial, gottlos und kapitalistisch gewordene Production in seinen Bann, in seine Fesseln schlug. In jener verhängnißvollen Stunde wurde der Geld-Kapitalismus geboren, der die Sünden der kapitalistischen Production durch neue größere Sünden an der civilisirten Menschheit rächen sollte.

Ist einmal das Geldmachen, ist der Reinertrag als Ziel und Zweck des wirthschaftlichen Soziallebens erkannt, so kann eine weitere Stufe der Erkenntniß nicht lange ausbleiben, Praxis und Theorie wirken in mächtigem Verein auf sie hin: der Weg, durch die Production zum Zweck der Production, zum Gelde zu gelangen, ist ein Umweg, noch dazu ein beschwerlicher und oft unzielführlicher Umweg. Besser ist es, Geld durch Geld zu erzeugen.

Die kapitalistische, auf Gelderzeugung gerichtete Wirthschaftslehre persiflirt die Production, indem sie ihre Sätze, ihren Maaßstab auf sie anwendet. Vor Allem geschieht dies derjenigen Production, welche man früher für die wichtigste, die unentbehrlichste hielt: der landwirthschaftlichen. Man prüfe mit der italienischen Buchhaltung — aber ehrlich — irgend eine beliebige Landwirthschaft, man berechne dem dort erzeugten Metercentner Weizen, alle seine Erzeugungskosten, vom Ankaufspreise des Ackers und dessen Zins an, Arbeit, Dünger, die Meliorationskosten seit der







Oesterreichische Monatsschrift

für

Gesellschafts-Wissenschaft

für volkswirthschaftliche und verwandte Fragen

von

Frhr. C. v. Vogelsang.

Vierter Band.

Wien 1882.
Verlag von Heinrich Kirsch (Singerstraße Nr. 7).
Debit für Deutschland:
Literarisches Institut von Dr. Max Huttler in Augsburg.

Inhaltsverzeichniß.

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

Neuntes Heft.

Zehntes Heft.

Elftes Heft.

Zwölftes Heft.

Wirthschaftlich-sociale Metamorphosen.

Eine social=politische Phantasie von Frhr. C. v. Vogelsang.

»Ex usuris et iniquitate
redimet animas eorum.«
Ps. 71. Weihnachtsmette.

Jene alten Gegensätze, welche beim Durchbruch der kapitalistischen Wirthschaftsform die verschiedenen Interessengruppen gegen einander entflammten, sind im Laufe der weiteren Entwicklung in den Hintergrund getreten und durch neue verdrängt; das kapitalistische Princip ist immer mehr sublimirt worden; man darf annehmen, daß es gerade jetzt vor unseren Augen seine feinste Ausbildung erlangt hat. Das lang und heiß gesuchte Geheimniß des Steines der Weisen, die hermetische Kunst, ist gefunden; ja mehr wie das: nachdem das Gold in unserer civilisirten Welt allregierend geworden ist, nachdem es nichts mehr gibt, was man für dasselbe nicht erwerben könnte, ist jetzt der Proceß gefunden, wie man es ohne Tiegel und Retorte, ohne Inhibition, Digestion und Destillation, einzig und allein durch den richtigen Gebrauch einiger Druckerschwärze aus dem Nichts erzeugen kann. Der böse Umstand, daß das also Gewonnene gerne wieder zu seinem Ursprunge, in das Nichts, zurückkehrt, mindert seinen Werth in den Augen des Adepten nur wenig; denn, bekannt mit der flüchtigen Natur seines Schatzes, sucht er ihn rechtzeitig in andere durablere Werthe umzusetzen, und überläßt gerne dem gläubigen Nachfolger die Sorge um die Zukunft.

Man glaubt sich in das Zeitalter der Pfahlbauern zurückversetzt, wenn man an jene alten Etappen des socialen Kampfes zurückdenkt, da der englische Lord die Yeomanrie seines Landes absorbirte, den freien Bauernstand, dessen gewaltiger Bogen die Schlachten von Crecy und Azincourt gewonnen, der das fröhliche

Alt-England geschaffen; an die Zeit, da gleichen Sinnes der mecklenburgische und pommer'sche Junker seine Bauern „legte" und ihre Felder zum Hofacker schlug. Gewiß, auch sie von der auri sacra fames besessen, wollten Gold gewinnen, aber immerhin durch Mehrproduction. Sie wollten ihren Weizenacker vergrößern auf Unkosten des Anderen, aber Eins sollte gerecht vor sich gehen bei dem Geschäfte: der Tausch von Weizen um Gold.

Als der englische Spinner, Weber und Messerschmied seine großen Motoren und kunstvollen Arbeitsmaschinen aufstellte, da nahm er den zahllosen kleinen handwerksmäßigen Manufacturisten, welche bis dahin den Ruhm der Solidität englischer Industrie verbreitet hatten, das Brod vom Munde, und die proletarisirte Masse zerstörte die Fabriken, in denen sie ihren eigentlichen Feind zu treffen glaubte. Auch hier stritt man sich nur um die Frage: wer soll produziren? Wer soll das Product gegen Gold vertauschen? A. Smith belehrte uns, daß die fabrikmäßige Arbeit, die Theilung derselben, mehr Stecknadeln erzeugt, und da die Welt von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der Mensch um der Production, und zwar um der möglichst billigen Production willen da ist, so wurde der Streit zu Gunsten der Nadeln und gegen den Menschen entschieden.

Diese Weisheit fand rasche Verbreitung und offene Herzen; für die erforderliche Theorie sorgten alsbald die stets dienstbereiten Katheder. Leichten Kampfes, ja unter dem Applaus der Opfer, überwand der als Gewerbefreiheit maskirte Kapitalismus die ruinenhaften, seelenlos gewordenen Trümmer der alten Wirthschafts-Ethik. Der kapitalistische Spekulant proletarisirte unseren Handwerkerstand; die Maschine entriß ihm sein Handwerkzeug, indem sie mehr und billiger produzirte. Auch hier noch der Streit um die Production. Produzirt wurde, und nur gegen wirkliche Producte sollte Gold eingetauscht werden, das stand auch noch unter diesen streitenden Parteien fest.

In logischer Fortentwicklung der Dinge wurde dieser Standpunkt bald überwunden.

Von dem Augenblicke an, da die Praxis, und in deren Gefolge die Wissenschaft, sich zu dem Gedanken durchgerungen hatte, daß nicht das dauernde Wohl Aller — Jedes nach seiner Art — nicht die in der Mannigfaltigkeit gleiche Zielerfüllung Aller, der

Zweck der Gesellschaft sei, sondern die Production, die möglichst billige und massenhafte Production — von dem Augenblicke an mußte man eine neue Antwort finden auf die Frage: wozu die Production? Die Meinung war obsolet geworden, daß der Mensch produzire, weil die Arbeit für jeden Menschen — Jeden in seiner Art — ein segenschwerer göttlicher Fluch, dessen Beobachtung eine Bedingung der allgemeinen Zweckerfüllung sei; die menschliche Arbeit als gedanken- und freudeloser Theil der Maschinenarbeit trug jenen Stempel göttlichen Willens nicht. Denn gewiß wirkt die ewig gleiche, gedankenlose, von jeder Freude am Werke entblößte Arbeit, die schlecht entlohnte Arbeit, welche den Arbeiter entwürdigt, proletarisirt, nicht zur höchsten Zweckerfüllung mit. Ein anderer Zweck mußte gefunden werden, man fand ihn im money making, im Geld machen.

Aber indem man diesen Gedanken aussprach, ja schon indem man ihn aus dem habgierigen Herzen in das Gehirn aufsteigen ließ, beschwor man einen Riesen über sich, einen gewaltigen Geist, der die unsocial, gottlos und kapitalistisch gewordene Production in seinen Bann, in seine Fesseln schlug. In jener verhängnißvollen Stunde wurde der Geld-Kapitalismus geboren, der die Sünden der kapitalistischen Production durch neue größere Sünden an der civilisirten Menschheit rächen sollte.

Ist einmal das Geldmachen, ist der Reinertrag als Ziel und Zweck des wirthschaftlichen Soziallebens erkannt, so kann eine weitere Stufe der Erkenntniß nicht lange ausbleiben, Praxis und Theorie wirken in mächtigem Verein auf sie hin: der Weg, durch die Production zum Zweck der Production, zum Gelde zu gelangen, ist ein Umweg, noch dazu ein beschwerlicher und oft unzielführlicher Umweg. Besser ist es, Geld durch Geld zu erzeugen.

Die kapitalistische, auf Gelderzeugung gerichtete Wirthschaftslehre persiflirt die Production, indem sie ihre Sätze, ihren Maaßstab auf sie anwendet. Vor Allem geschieht dies derjenigen Production, welche man früher für die wichtigste, die unentbehrlichste hielt: der landwirthschaftlichen. Man prüfe mit der italienischen Buchhaltung — aber ehrlich — irgend eine beliebige Landwirthschaft, man berechne dem dort erzeugten Metercentner Weizen, alle seine Erzeugungskosten, vom Ankaufspreise des Ackers und dessen Zins an, Arbeit, Dünger, die Meliorationskosten seit der

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

Neuntes Heft.

Zehntes Heft.

Elftes Heft.

Zwölftes Heft.

Wirthschaftlich-sociale Metamorphosen.

Eine social-politische Phantasie von Frhr. C. v. Vogelsang.

»Ex usuris et iniquitate
redimet animas eorum.«
Ps. 71. Weihnachtsmette.

Jene alten Gegensätze, welche beim Durchbruch der kapitalistischen Wirthschaftsform die verschiedenen Interessengruppen gegen einander entflammten, sind im Laufe der weiteren Entwicklung in den Hintergrund getreten und durch neue verdrängt; das kapitalistische Princip ist immer mehr sublimirt worden; man darf annehmen, daß es gerade jetzt vor unseren Augen seine feinste Ausbildung erlangt hat. Das lang und heiß gesuchte Geheimniß des Steines der Weisen, die hermetische Kunst, ist gefunden; ja mehr wie das: nachdem das Gold in unserer civilisirten Welt allregierend geworden ist, nachdem es nichts mehr gibt, was man für dasselbe nicht erwerben könnte, ist jetzt der Proceß gefunden, wie man es ohne Tiegel und Retorte, ohne Inhibition, Digestion und Destillation, einzig und allein durch den richtigen Gebrauch einiger Druckerschwärze aus dem Nichts erzeugen kann. Der böse Umstand, daß das also Gewonnene gerne wieder zu seinem Ursprunge, in das Nichts, zurückkehrt, mindert seinen Werth in den Augen des Adepten nur wenig; denn, bekannt mit der flüchtigen Natur seines Schatzes, sucht er ihn rechtzeitig in andere durablere Werthe umzusetzen, und überläßt gerne dem gläubigen Nachfolger die Sorge um die Zukunft.

Man glaubt sich in das Zeitalter der Pfahlbauern zurückversetzt, wenn man an jene alten Etappen des socialen Kampfes zurückdenkt, da der englische Lord die Yeomanrie seines Landes absorbirte, den freien Bauernstand, dessen gewaltiger Bogen die Schlachten von Crecy und Azincourt gewonnen, der das fröhliche

Alt-England geschaffen; an die Zeit, da gleichen Sinnes der mecklenburgische und pommer'sche Junker seine Bauern „legte" und ihre Felder zum Hofacker schlug. Gewiß, auch sie von der auri sacra fames besessen, wollten Gold gewinnen, aber immerhin durch Mehrproduction. Sie wollten ihren Weizenacker vergrößern auf Unkosten des Anderen, aber Eins sollte gerecht vor sich gehen bei dem Geschäfte: der Tausch von Weizen um Gold.

Als der englische Spinner, Weber und Messerschmied seine großen Motoren und kunstvollen Arbeitsmaschinen aufstellte, da nahm er den zahllosen kleinen handwerksmäßigen Manufacturisten, welche bis dahin den Ruhm der Solidität englischer Industrie verbreitet hatten, das Brod vom Munde, und die proletarisirte Masse zerstörte die Fabriken, in denen sie ihren eigentlichen Feind zu treffen glaubte. Auch hier stritt man sich nur um die Frage: wer soll produziren? Wer soll das Product gegen Gold vertauschen? A. Smith belehrte uns, daß die fabrikmäßige Arbeit, die Theilung derselben, mehr Stecknadeln erzeugt, und da die Welt von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der Mensch um der Production, und zwar um der möglichst billigen Production willen da ist, so wurde der Streit zu Gunsten der Nadeln und gegen den Menschen entschieden.

Diese Weisheit fand rasche Verbreitung und offene Herzen; für die erforderliche Theorie sorgten alsbald die stets dienstbereiten Katheder. Leichten Kampfes, ja unter dem Applaus der Opfer, überwand der als Gewerbefreiheit maskirte Kapitalismus die ruinenhaften, seelenlos gewordenen Trümmer der alten Wirthschafts-Ethik. Der kapitalistische Spekulant proletarisirte unseren Handwerkerstand; die Maschine entriß ihm sein Handwerkzeug, indem sie mehr und billiger produzirte. Auch hier noch der Streit um die Production. Produzirt wurde, und nur gegen wirkliche Producte sollte Gold eingetauscht werden, das stand auch noch unter diesen streitenden Parteien fest.

In logischer Fortentwicklung der Dinge wurde dieser Standpunkt bald überwunden.

Von dem Augenblicke an, da die Praxis, und in deren Gefolge die Wissenschaft, sich zu dem Gedanken durchgerungen hatte, daß nicht das dauernde Wohl Aller — Jedes nach seiner Art — nicht die in der Mannigfaltigkeit gleiche Zielerfüllung Aller, der

Zweck der Gesellschaft sei, sondern die Production, die möglichst billige und massenhafte Production — von dem Augenblicke an mußte man eine neue Antwort finden auf die Frage: wozu die Production? Die Meinung war obsolet geworden, daß der Mensch produzire, weil die Arbeit für jeden Menschen — Jeden in seiner Art — ein segenschwerer göttlicher Fluch, dessen Beobachtung eine Bedingung der allgemeinen Zweckerfüllung sei; die menschliche Arbeit als gedanken- und freudeloser Theil der Maschinenarbeit trug jenen Stempel göttlichen Willens nicht. Denn gewiß wirkt die ewig gleiche, gedankenlose, von jeder Freude am Werke entblößte Arbeit, die schlecht entlohnte Arbeit, welche den Arbeiter entwürdigt, proletarisirt, nicht zur höchsten Zweckerfüllung mit. Ein anderer Zweck mußte gefunden werden, man fand ihn im money making, im Geld machen.

Aber indem man diesen Gedanken aussprach, ja schon indem man ihn aus dem habgierigen Herzen in das Gehirn aufsteigen ließ, beschwor man einen Riesen über sich, einen gewaltigen Geist, der die unsocial, gottlos und kapitalistisch gewordene Production in seinen Bann, in seine Fesseln schlug. In jener verhängnißvollen Stunde wurde der Geld-Kapitalismus geboren, der die Sünden der kapitalistischen Production durch neue größere Sünden an der civilisirten Menschheit rächen sollte.

Ist einmal das Geldmachen, ist der Reinertrag als Ziel und Zweck des wirthschaftlichen Sociallebens erkannt, so kann eine weitere Stufe der Erkenntniß nicht lange ausbleiben, Praxis und Theorie wirken in mächtigem Verein auf sie hin: der Weg, durch die Production zum Zweck der Production, zum Gelde zu gelangen, ist ein Umweg, noch dazu ein beschwerlicher und oft unzielführlicher Umweg. Besser ist es, Geld durch Geld zu erzeugen.

Die kapitalistische, auf Gelderzeugung gerichtete Wirthschaftslehre persiflirt die Production, indem sie ihre Sätze, ihren Maaßstab auf sie anwendet. Vor Allem geschieht dies derjenigen Production, welche man früher für die wichtigste, die unentbehrlichste hielt: der landwirthschaftlichen. Man prüfe mit der italienischen Buchhaltung — aber ehrlich — irgend eine beliebige Landwirthschaft, man berechne dem dort erzeugten Metercentner Weizen, alle seine Erzeugungskosten, vom Ankaufspreise des Ackers und dessen Zins an, Arbeit, Dünger, die Meliorationskosten seit der

Besitznahme, Steuern, Abgaben, Unternehmergewinn und Betriebskapital u. s. w. u. s. w. und es müßte sonderbar zugehen, wenn nicht die Landwirthschaft schamroth, in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle und als existenzunwürdig gegenüber der mühelosen, leichten und sichern Zeugungskraft des Geldes durch den Zins dastände.

Aber wir wollen doch essen, wir brauchen Brod und Fleisch! Mag sein, antwortet der consequent denkende kapitalistische Nationalökonom; das Alles wird in Amerika billiger erzeugt: kauft es von dort. Und unsere Landwirthe? Unzeitgemäße Frage! Uebrigens: sie werden ihre Rechnung dabei finden, fortan Spargel und Blumenkohl zu bauen.

Wir glauben den rationellsten Weg der kapitalistischen Wirthschaftsordnung jetzt gefunden zu haben, indem wir im Zins das Geld sich direct vermehren lassen. Bei diesem Procedere ist Alles Reinertrag. Höchstens erlaubt sich der Nachtwächterstaat, dessen alleinige Aufgabe es ist, die feuerfesten Schränke und die Sicherheit und Behaglichkeit deren Besitzer zu bewachen, in größter Verlegenheit wohl einmal einen Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums, indem er dem sacrosancten Coupon eine kleine Steuer abzwickt — etwa $^1/_{10}$ dessen, was die bedauernswerthe Production, voraus die bedauernswertheste von allen, die landwirthschaftliche, ihm contribuiren muß. Auch gegen solche Eingriffe kann der heilige Coupon geschützt werden: man stipulirt seine Steuerfreiheit bis in alle Ewigkeit.

Zur Zeit der alten christlichen und nationalen Socialordnung gab es einen socialen König, einen König, der an der Spitze der ganzen solidarisch verbundenen produzirenden Gesellschaft stand. In ihm war die Arbeit, die differenzirte sociale Arbeit König. Dann kam die Epoche des Industrialismus; in ihm hieß es cotton is king: die Massenproduction mittelst Dampf und Maschine, mit Menschen als billigstem Maschinentheile,- ist König. Auch diese sociale Phase ging vorüber. Darauf kam die Zeit der Herrschaft des Geldkapitals: der Zins wurde König; das arbeitslose Einkommen, aber immerhin noch ein Einkommen auf Grund einer einst gewährten, wenn auch längst zurückerstatteten Leistung. In dieser Metamorphose stecken wir noch jetzt, aber im Begriff, eine neue Umgestaltung zu vollziehen. In ungezählten Milliarden

liegt das Zinskapital auf der civilisirten Menschheit; ein ungeheurer Vampyr saugt es der Production das Lebensblut aus den Adern, und der leicht gewonnene Aberglaube verehrt es als den wohlthätigen Beförderer und Beleber der Arbeit und des Besitzes, wenn es seinen Fröhnern Wasser und Brod gewährt, daß sie bei Kräften bleiben. Für diesen König arbeitet der Staat; nicht mehr, wie zum Beginn der kapitalistischen Aera, ein naiver Nachtwächterstaat, nein zum gewaltigen „Rechtsstaat" entwickelt, der durch Gerichte, Executoren, Polizeien, Armeen und Panzerflotten das Recht des heiligen Zinskapitales schützt gegen Jedermann. Und nicht nur das: dem herrschenden Princip wird das Recht auf den Leib zugeschnitten; in den Parlamenten dominiren seine Vertreter, jede Einrichtung findet ihre Genehmigung, welche die absolute Gewalt, die Machtvermehrung, die Verherrlichung jenes Herrschers zu steigern vermag. Die Staats-, Gemeinde-, Privat-Schulden wachsen in's Fabelhafte; keine Schaufel kann gerührt, keine Muskete kann losgeschossen werden ohne neues Leihkapital, ja schon die regelmäßige, spärliche Lebenserhaltung mancher Reiche fristet sich nur noch aus dem ungeheuren Reservoir des Welt-Vampyrs. Schon die Kinder, dem alten Dienste des Christengottes entzogen, erzieht man mit Schulsparkassen zu seinem Dienste und weiht sie, die man in langjähriger Lehre von der alten Sitteneinfalt und der angestammten Arbeitsgewohnheit abwendet, in den Aberglauben des Mammonsdienstes ein: Geld ist König! Sein Reich erstreckt sich soweit arbeitsame Menschen Werthe erzeugen, und die Ethik einer gerechten Socialordnung von der Habgier zerbrochen ist. Sein Tempel und seine Burg ist die Börse, mit Immunität und allen anderen Rechten königlicher Freiheit geschmückt. Wird seiner Herrschaft kein Ende sein?

Wie nach Darwin im Laufe der Zeiten durch Anpassung an die Bedingungen des Kampfes um's Dasein sich die Umgestaltungen der Lebewesen vollziehen, so auch im Bereiche des Wirthschaftslebens, wenn ihm das göttliche Gesetz, die allwaltende Richtschnur, verloren gegangen. Langsam entwickelt sich aus der Idee des herrschend gewordenen Princips das Neue — der Gegner — heraus, bis er, stark geworden, den Kampf beginnen und bis zur Ueberwindung führen kann.

Die neueste Metamorphose: die Verdrängung des Goldes

durch dessen Schein, das ist die Erscheinung dieser Zeit, und so gewiß das Agio größer ist als Zins und Dividende, so gewiß wird es über dasselbe den Sieg davontragen. Hier haben wir den Trismegistus redivivus vor uns, den größten Alchymisten aller Zeiten. Er bedarf des alten Plunders nicht; nicht Tiegel noch Retorte, noch der geheimnißvollen Tinctur, noch ermüdender nächtlicher Arbeit. Die materia prima ist in der öffentlichen Meinung gefunden; aus ihr, mit Hilfe von Druckerschwärze und Dampfpresse, wird das reinste Gold sublimirt: Schein-Gold, aber immerhin Gold, und in unerschöpflichen Quantitäten, schlägt es sich im Agio allmonatlich zweimal zum Nutzen der emsigen Adepten nieder.

Hier liegt die Zukunft. Mühsam, aber mit unwiderstehlicher Logik hat sich die neue Gewalt aus der alten gestaltet. Der Schlupfwespe gleich, deren Larve den Wirth-Käfer verzehrte, fliegt sie nach vollbrachter Metamorphose siegreich empor.

Schon vor 100 Jahren und länger wurde das Ei gelegt, und eine große Intelligenz jener Zeit sah dessen Entwicklung, erkannte sie und beschrieb sie, besser wie wir es heute selbst vermöchten. Mirabeau erhob vor faktischem Ausbruch der ersten großen Revolution eine Anklage gegen die Agiotage beim Könige und bei den Notablen. Er sagt darin:

„Die Bedürfnisse des Staates, um es offen zu gestehen (denn was nützen Verschweigen, Vertuschen, diese Hilfsmittel der Schwäche, das Uebel wird dadurch stets größer, schwerer) erheischen die fortwährende Auflage von Anlehen, deren Bedingungen für den Fiscus immer härter, für die Industrie stets verhängnißvoller werden. Schon am Tage der Ausschreibung weiß man, daß die aufzubringenden Summen dem Bedarfe nicht genügen werden; die kurzen Zwischenräume, welche man zwischen den einzelnen Auflagen nothgedrungen eintreten läßt, füllen Versuche ohne Zahl und Wahl, noch mehr Geld herbeizulocken; Rückzahlungen werden mit Hilfe neuer noch drückenderer Schulden als jene, die sie zu tilgen bestimmt sind, gemacht. Unsere gerühmte Pünktlichkeit im Zahlen besteht nur solange, als uns die Wucherer ihre verhängnißvolle Hilfe nicht entziehen. Denn je mehr der Geldnehmer verzehrt und vergeudet, im gleichen Maaße wird der Geldgeber in seiner Habsucht begehrlicher und erfinderischer.

„Im Gefolge dieser Leute sieht man, gleichsam ein würdiger Hofstaat, eine Menge gewerbsmäßiger Spieler; sie nutzen die

Habgier, welche der Staat gegen die hohen von ihm gezahlten Zinsen anlockt, aus; führen gegen das Vermögen des Privatmannes gemeinsam einen Krieg voll Lug und Trug; wegen der zu theilenden Beute aber befehden sie sich dann gegenseitig. Da gibt es keine ehrliche Berechnung, Klugheit, Zurückhaltung. Um zu betrügen, um Einer dem Anderen die Last, die man sich in der Hoffnung auf Gewinn aufgebürdet hat, mit einer neuen vermehrt, von Schulter zu Schulter zu wälzen, um den ehrlichen, aber leichtgläubigen Zuschauer dieses unerklärlichen Gewinnes in's Garn zu locken; damit er der Versuchung, auch seinerseits daran Antheil zu nehmen, unterliegt, werden trügerische Erfindungen gemacht, Lügengewebe gesponnen, falsche Nachrichten verbreitet. ...

„... Ein strenger Philosoph könnte behaupten, daß die Agiotage in Staatsanlehenspapieren auf einem allgemeinen Unglücke beruht und schon an und für sich ein weiteres Uebel ist, wogegen es nur Scheinmittel bietet; denn dieses Spiel, welches bei einer kleinen Anzahl derartiger Papiere kaum bemerkbar wäre, dient nur, das Schuldenmachen des Staates unter Umständen zu fördern, unter denen es wünschenswerth sein kann, daß diesem die Möglichkeit zu borgen benommen würde. Sobald diese Anlehen größere Kapitalien in Anspruch nehmen als jene, welche die Kapitalisten sonst in ihren Kassen todt liegen ließen, berauben sie den Ackerbau, den eigentlichen Handel, die Industrie der Geldmittel, die ihre Arbeiten erleichtert, unterstützt, erweitert hätten, ja noch mehr, sobald das Anlehen nicht den Zwecken des Ackerbaues, des Handels und der Manufaktur dient, belastet es nicht nur, sondern hindert, mordet es die Industrie, von der die Blüthe, d. i. der wahre Ruhm der Staaten abhängt. Sobald auf einer Seite der Staat, auf der anderen Ackerbau, Handel und Industrie sich das Geld streitig machen, wird es natürlich theurer, der Zinsfuß steigt und die Erntezeit der Spieler beginnt, indem sie scheinbar die Last des Anlehens durch den unter ihnen auf Credit basirten Umlauf erleichtern. Ohne Preisveränderung aber kann das Spiel nicht existiren; diese entsteht wieder durch den Wechsel in den Ansichten über die Vertrauenswürdigkeit dieses oder jenes Papieres. Es liegt im Interesse der Spieler, diesen Wechsel aufrecht zu erhalten; er ist die Quelle ihrer Vortheile, Furcht und Hoffnung stehen in ihren Diensten. Gleichwie die Menge und Verschiedenheit der Waaren den Handel begünstigen, wünschen die Spieler in gleicher Weise, daß viele und vielerlei solcher Papiere, welche dem Mißverhältnisse zwischen Einkommen und Ausgaben der größten Familie — des Staates — ihre Existenz verdanken, in Umlauf sich befinden; die Unmöglichkeit zu borgen, würde dieses Mißverhältniß, welches durch das Spiel gefördert wird, bald beseitigen. In Folge dieser

Sachlage wird eine Industrie, welche außer jeder Verbindung mit Grund und Boden, der Urquelle jedes Reichthums, steht und den Künsten der Taschenspieler gleicht, zum maßgebenden Faktor der Finanzverhältnisse und zwar durch die unglückliche Rivalität, welche zwischen den produktiven Beschäftigungen und dem Geldbedürfnisse des Staates besteht; für beide Theile wird endlich die Hilfe schwer erreichbar und theuer. Die Agiotage als Handel mit unseren zahllosen Anlehens-Obligationen kostet dem Volke viel Geld, indem sie einerseits von ihm Wucherzinsen erpreßt, und ihm andererseits zugleich die Mittel vertheuert, um letztere zu zahlen. . . .

„. . . Abgesehen von der Habgier, Rücksichtslosigkeit, womit das Spiel alle Gesellschaftsschichten vergiftet, zwingt es den Nichtspieler, für augenblicklichen Bedarf zu 20 pCt. zu borgen. Wie kann bei solchen Geldpreisen Handel und Wandel bestehen, welches Schicksal steht dem öffentlichen Credite bevor, wenn die Staatspapiere derart entwerthet werden und werden müssen? Den Spieler fechten solche Opfer nicht an; er würde größere auch bringen, denn er ist dagegen abgestumpft; traurig ist es aber, daß die Schuldscheine des Staates täglich an der Börse auf diese Weise prostituirt werden; denn sie sind für den erschöpften Börsenspieler das, was für den Verschwender Stoffe, Diamanten, Pretiosen sind, — ein Mittel, sich um jeden Preis Geld zu machen; unter diesen Umständen fallen natürlich die Staatspapiere, während ausländische Papiere zweifelhaften Werthes steigen. Eine weitere Folge des Spiels besteht darin, daß der Staat kein Anlehen zu einem Preise, wie ihn die friedliche Situation rechtfertigen müßte, aufnehmen kann; fast sollte man glauben, daß diese politischen Rechenkünstler jenen Staat für den reichsten, blühendsten halten, der die höchsten Zinsen zahlt, indeß der nationalen Arbeit, der eigentlichen Quelle des Wohlstandes, die Kapitalien entzogen werden. . . .

„. . . Mir fehlen die Worte, um jene Spielhöhlen würdig zu schildern; ich wiederhole es jedoch, der Verkehr in denselben fordert mehr Millionen, als der ganze bedeutende Handel des Reiches. Wie soll nun ein honettes Geschäft neben dem wahnsinnigen Spiele bestehen? Wie kann man dem Kaufmanne, dem schlichten Handwerker, dem Arbeiter mit bescheidenem Lohne zumuthen, den Versuchungen des Spieles zu widerstehen, wenn er Vermögen über Nacht nicht durch Fleiß und Talent, sondern durch den Zufall entstehen sieht? wenn er den Luxus, die Verschwendung jener Glückspilze betrachtet, ist es kein Wunder, daß er seine mühevolle Profession, sein bescheidenes Gewerbe aufgibt, auf die Börse eilt, um auch theilzunehmen an dem Erwerbe solcher ephemeren Reichthümer. . . .

„. . . Kann man mir eine einzige Actie vorweisen, welche in sich selbst den wahrscheinlichen Ersatz für ihren jetzigen übertriebenen Cours bietet? Bestimmten nicht bis jetzt einzig die Beziehungen der Käufer und Verkäufer zu einander den Cours? Ihre Schätzung beruht auf dem künstlichen Angebot und der Nachfrage, hervorzurufen von der Laune der Spieler; der wahre Werth, d. i. jener, der aus der Lage des Unternehmens, dessen Theilnehmer der Actionär ist, resultirt, bleibt dabei unberücksichtigt. Der Cours steht mit den Bewegungen des Spieles allein in Verbindung, sonst könnten neugegründete Unternehmungen nicht Course erreichen, welche erst langjährige Erfolge des Unternehmens rechtfertigen würden.

„Nicht genug an dem, Actien werden gekauft, verkauft, bevor sie noch existiren; zu guter Letzt wird es sogar fingirte Unternehmungen geben; am Ende was schadet es? Man will ja nur Actien, um mit ihnen spielen zu können.

„Wäre der Cours Sache vernünftiger Berechnung, dann müßte die Bewegung endlich einmal zum Stillstand kommen; jene Actien, die mit Rücksicht auf den künftigen Ertrag gekauft wurden, befänden sich nunmehr in festen Händen, die jenen ruhig abwarten, und das Spiel hätte sein Ende erreicht; das liegt nicht im Sinne der Spieler; sobald eine Stockung eintritt, wird, wie diese Leute sagen, „der Kreisel gepeitscht". Läßt der allgemeine Taumel nach, dann sind sie unglücklich, denn der Stillstand brächte ihnen den Tod. Kann Vernunft und Ehrlichkeit bei diesem Hexensabbath mitthun? Vernunft? in Sachen des Spieles hat sie keine Stimme; der zu ihrer Fahne schwört, auf den deutet man im Kreise der Spieler mit Fingern, gibt ihn der Lächerlichkeit preis; er allein ist der Thor, die Andern sind die Weisen....

„. . . Wenn in Folge der sinnverwirrenden Aufregung des zügellosen Spieles jedes honette Geschäft, die Zähmung der Leidenschaften, Ordnung, produktive Arbeit unmöglich sind, wenn dagegen Habgier, Trug, Mißachtung des Gesetzes, Unlust zu jeder anderen Thätigkeit sich geltend machen — in welchem Zustande befindet sich dann die öffentliche Moral und Ordnung? Auf Straflosigkeit bauend scheut sie vor keinem Verbrechen zurück. Durch seine Ausschreitungen selbst schafft sich das Spiel schützende Gönner, die es gegen Strafe sichern. . . ."

Der Socialpolitiker, der Menschenfreund, der Christ könnte den Vollzug der neuesten Metamorphose wie mit Interesse, so mit Beruhigung sich vollziehen sehen, denn sie ist nach logischen Gesetzen die letzte in der Entwicklung des Kapitalismus und die Frage, ob die Menschheit nach Durchlaufung aller dieser furchtbaren Verirrungen — natürliche Folgen des Abfalls vom gött-

lichen Gesetze — es nicht vorzieht, sich wieder zu den uralten und ewig jungen Ideen der auf Gerechtigkeit und Solidarität gegründeten Gesellschaftsordnung zurückzuwenden, kann nicht mehr lange ungestellt bleiben. Aber wir sehen, wie die produzirenden Stände entwürdigt, die arbeitenden Klassen hungernd, frierend, verwildernd dem neuesten Entwicklungsprocesse verständnißlos zuschauen, und die Erniedrigung, der Jammer unserer Miterlösten, die Sorge um die Zukunft derselben, läßt uns nicht zum wissenschaftlichen Genusse gelangen. Wir finden unseren Trost nur in der Verheißung des Psalmisten, welche die Weihnachtsmette uns in Erinnerung gebracht hat, und die wir dieser Phantasie als Motto voranstellten: »ex usuris et iniquitate redimet animas eorum« — damit das mysterium iniquitatis nicht zur Herrschaft gelange.

Dies mysterium aber ist das Monopol, wenn es nicht in der Hand des Staates zur legitimen Deckung seiner fruchtbringenden Unkosten ruht, sondern als Erhöhung des Zolles auf nothwendige Arbeitsmittel habgierigen Gründern verliehen wird, um einer lügnerischen Agiotage auf Kosten der ehrlichen Arbeit des Volkes den Schein redlichen Gewinnes zu verleihen.

Die Zukunft Triests.

In diesem Jahre werden es 500 Jahre, daß Triest sich „schließlich und für immer" unter die Souveränetät des Hauses Habsburg stellte. Was die Stadt seitdem geworden, verdankt sie vornehmlich den österreichischen Regenten. Bis zum 14. Jahrhundert war sie nur der Zankapfel der italienischen Handelsrepubliken; nach Außen in allen Unternehmungen beargwohnt und behindert, nach Innen durch die Kämpfe der Parteien zerrüttet und geschwächt, von seinem selbst hilflosen Schirmherrn, dem Patriarchen in Aquileja, ohne Schutz gelassen, auf allen Seiten von Feinden umgeben und so zu sagen zu Tode gehetzt.*) In dieser verzweifelten Lage übergab sich Triest freiwillig an Kaiser Karl IV. Aber auch der vermochte bei dem Mangel einer Flotte

*) „Triest und seine Bedeutung für den deutschen Handel." Von Friedrich Scubitz. Mit einem Vorwort von Dr. Karl von Scherzer. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1881.

die neue Besitzung nicht wirksam gegen die Venetianer zu vertheidigen. Gleichwohl ließ die hart geprüfte, oft bezwungene und gebrandschatzte Stadt nicht vom Reiche ab, noch zweimal wandte sie sich an dasselbe, bis sie sich 1382 dem Herzog Leopold von Oesterreich ergab.

Ohne diesen Anschluß an Oesterreich wäre Triest ein unbedeutender Handelsplatz geblieben. Venedig bedurfte dieses Hafens nicht, es konnte ihn nur als Rivalen fürchten und hätte als Beherrscher der Nachbarstadt gewiß das Mögliche gethan, um deren Aufblühen und Concurrenzfähigkeit zu hintertreiben. Im günstigsten Falle hätte das von Venedig mißtrauisch überwachte Triest den Verfall und das Schicksal jenes Hafens getheilt. Oesterreich hätte sich mittlerweile ein Emporium in Fiume oder sonstwo an der istrischen Küste geschaffen und Triest würde, wenn es mit Venedig an Oesterreich gekommen wäre, kaum zu der Wichtigkeit gelangt sein, die ihm seit Langem beigelegt wird. Wenn dagegen die Italia irredenta die Meinung zu verbreiten sucht, daß für Triest eine schönere Zukunft erblühen werde, wenn es von Oesterreich abgetrennt und mit Italien vereinigt würde, so setzt sie sich in Widerspruch mit der Geschichte Triests und der italienischen Handelsstädte. Triest kann nur als österreichisches Emporium eine hervorragende Stellung behaupten, als italienische Stadt würde es gegenüber Venedig und Genua alsbald wieder auf den Stand seiner früheren Machtlosigkeit herabsinken. Was Herzog Leopold vor einem halben Jahrtausend in seinem Besitzergreifungspatente selber sagte, daß er „besser als irgend ein anderer Fürst oder Potentat im Stande sei, die Stadt zu vertheidigen" — das nämliche Wort gilt noch heute, wenn es sich darum handelt, Triest wider die Concurrenz der italienischen und der anderen Mittelmeerhäfen zu schützen. Kaiser Franz Joseph erklärte sich neuerdings einer Deputation aus Triest gegenüber zu diesem Schutze und zu abermaliger Hilfe bereit, dabei konnte er jedoch nicht umhin, seinem menschlichen Gefühle und monarchischen Unwillen über die ebenso undankbare als unkluge und unpolitische Opposition der Triestiner Abgeordneten gegen seine Regierung Ausdruck zu verleihen.

Die Stadt Triest schwebt augenblicklich in großer Sorge. Eine Reihe von äußeren und inneren Ursachen wirkte zusammen, daß andere Seeplätze der österreichischen Hafenstadt hart zusetzten

und sie theilweise sogar überflügelten. Die letztere konnte mit der mächtigen Bewegung, welche die Revolution des Transportwesens in den dreißiger Jahren einleitete, nicht gut Schritt halten, weil man es zu lange unterließ, den Triester Hafen durch einen Schienenweg mit Oesterreich und Deutschland zu verbinden. Man baute zuerst eine Bahn von der Reichshauptstadt Wien nach Norden, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn die deutschen Seestädte dem österreichischen Hafen den Rang abliefen und, durch Bahnen mit dem Innern Deutschlands und Oesterreichs verbunden, jene Rolle übernahmen, die doch unter anderen Verhältnissen Triest zufallen mußte. Erst das Jahr 1857 brachte Triest die eine Bahnverbindung über den Semmering. Sofort hob sich der Handel, der Unternehmungsgeist regte sich mächtiger als je, es wurden große Anstalten für Schiffbau und Maschinen geschaffen und die Gründung des „Oesterreich-Ungarischen Lloyd" brachte den Hafen von Triest in feste Beziehungen zu den Häfen des Mittel- und schwarzen Meeres. Allein seit einiger Zeit macht sich in der Handelsbewegung Triests ein Stillstand, ja sogar ein Rückschritt bemerkbar. Während der Schiffahrtsverkehr Venedigs in dem Jahrzehnt von 1871—1879 von 729,953 Tonnen auf 1,178,760 gestiegen ist; während Ancona, Brindisi, Genua, Livorno, Neapel und Palermo noch größere Fortschritte zu verzeichnen haben; während in den 6 Haupthäfen Italiens der Schiffahrtsverkehr von 10 Millionen Tonnen im Jahre 1870 auf 14½ Millionen Tonnen im Jahre 1879 wuchs, kam der Triester Verkehr in dem gleichen Zeitraum nur um 24,663 Tonnen weiter und stand im Jahre 1880 auf 1,111,931 Tonnen bei 7208 Fahrzeugen. Im Vergleiche zu 1868 ist er sogar zurückgegangen und die Zahl der Fahrzeuge hat sich ganz namhaft vermindert. Dabei notiren wir die Erscheinung, daß die Schiffe unter österreichischer Flagge verhältnißmäßig mehr abgenommen haben, als diejenigen unter fremden Flaggen. Und dieser Rückgang in der Tragfähigkeit der österreichischen Handelsmarine wird nicht etwa durch den Uebergang von der Segel- zur Dampfschiffahrt aufgewogen, denn die Zahl der Pferdekräfte bei den österreichischen Dampfern ist fast unverändert auf 17,000 Tonnen geblieben. Dies in einer Periode, in welcher die britische Handelsmarine die Tragfähigkeit ihrer Dampfer von 3 auf 9 Millionen Tonnen effectiv brachte. Ja selbst die Handelsmarine Italiens

hat ihre Dampfer von 24,000 auf 72,000 gehoben! Die englische Handelsflotte hat von 1870—1880 den Kanal von Suez mit 17 1/2 Millionen Tonnen passirt, auf die österreich-ungarischen Fahrzeuge entfiel nur die Brosame von 663,000 Tonnen, trotzdem der Staat per Jahr 2 Millionen Gulden Subvention an den Lloyd bezahlt!

Trotz alledem gibt man in Oesterreich die Hoffnung nicht auf, daß die zur Wiederbelebung des Triester Verkehrs angewendeten und geforderten Mittel den erwarteten Zweck erfüllen werden. Man verweist auf die neuen, großen Thatsachen, welche im Becken des Mittelmeeres und in den angrenzenden Küstengebieten bevorstehen. „Nordafrika wird von den europäischen Expansions- und Eroberungsgedanken mehr als je in's Auge gefaßt. Algier, Marokko, Tunis und Tripolis gehen diesen befruchtenden Einflüssen ebenso entgegen wie Aegypten. Die Engländer erörtern bereits mit aller Berechnung den Bau eines zweiten Suez-Kanals, weil der erste den Bedürfnissen des Verkehrs bald nicht mehr genügen wird. Die Durchstechung der Landenge von Korinth ist eine Frage der Zeit und wird für die adriatischen Häfen eine Abkürzung des Seeweges nach Ostasien bringen. Die Länder der Balkan-Halbinsel mit ihren Debouché's am ägäischen Meere gehen großen Umgestaltungen entgegen. Kleinasien wird nicht mehr lange im orientalischen Halbschlafe ruhen. Ostindien und Japan entwickeln ihre produktiven Kräfte in so erstaunlichem Schritte, daß sie ein immer lohnenderes Verkehrsziel bieten. Diese Blicke in die nächste Zukunft müssen schon jetzt zu raschen Vorbereitungen antreiben, damit Triest den sich vollziehenden Ereignissen gegenüber gerüstet dasteht und aus denselben größeren Nutzen zieht, als leider in der Vergangenheit der Fall war. Unser Augenmerk sei deßhalb auf die Bedingungen einer baldigen Entwicklung gerichtet; denn es ist keine Zeit zu verlieren. Jam proximus ardet Ucalegon! *)

Der Nachbar, der den Triestinern zunächst heiß macht, ist auf der einen Seite Fiume, auf der anderen Italien mit seinen frisch und mächtig aufstrebenden Seestädten. In den österreichischen Zeitungen wird jedoch das Hauptaugenmerk statt auf die letzeren auf Fiume gerichtet. Die Umsicht und Energie, mit welcher

---

*) „Neue Freie Presse“ vom 18. Nov. 1881. Nr. 6188.

die Ungarn ihre Handelspolitik concipiren, imponirt besonders den Triestinern, an welchen nach den Behauptungen ihrer Feinde ein Stück jener Eigenschaften haften soll, die sie unter der langen und faulen byzantinischen Herrschaft pflegen mochten. In der That begriffen die Ungarn, was deren cisleithanische Reichsgenossen bis in die neueste Zeit nicht begriffen haben, daß nämlich eine der ersten Bedingungen für das Gedeihen einer Hafenstadt deren zweckmäßige Verbindung mit einem productions- und consumtionsfähigen Hinterlande sei. Zu diesem Behufe schuf die ungarische Regierung ein bedeutendes Staatsbahnnetz, mit dessen Hilfe sie ihrer Verkehrspolitik eine bestimmte, Achtung gebietende Richtung zu verleihen wußte. Alle Deklamationen und Beschwerden gegenüber den großen Actienbahnen sind ja in der Regel ohne Erfolg, wenn nicht die Staatsgewalt die Concurrenzzügel in fester Hand hält. Dadurch ward den Ungarn möglich, was die Cisleithanier seit Decennien vergeblich begehren: die Herabsetzung der allzu hohen Frachtgebühren Seitens der Privatbahnen und die Gewährung anderer, für die Förderung der nationalökonomischen Interessen ersprießlichen Zugeständnisse. So mußte die Südbahn für ihre ungarischen wie cisleithanischen Strecken das Princip der kürzeren Route anerkennen, wodurch z. B. die Tarife für den wichtigen Holztransport aus Südungarn nach Fiume gegenüber Triest außerordentlich verbilligt wurden.

Was wird nun gegenüber dieser Maßregel in der cisleithanischen Presse vorgeschlagen? Etwa die Nachahmung der ungarischen Verkehrspolitik? Mit Nichten! Man verlangt von dem armen Staat, daß er die durch das ungarische Vorgehen abgeschafften Differentialtarife der Südbahn durch ein Hinterthürchen wieder zu Gunsten von Triest einführe und obendrein die Schmuggelkosten aus dem Steuersäckel des Volkes bezahle. Das Interesse der Südbahn, deren Direction einst unter der Leitung des Hrn. Bontoux nach dessen eigenem Geständnisse nur französische Interessen vertrat, soll nicht angetastet werden. Die vom Staate acquirirte Rudolf- und Westbahn darf der französischen Südbahn, dem Interesse des fremden Geldkapitals, um keinen Preis ihre Concurrenzfähigkeit fühlen lassen. Die Südbahn soll aus der Staatskasse eine Subvention erhalten, wenn sie die enorm hohen Tarife zu Gunsten der österreichischen Hafenstadt auf ein leidlich

erträgliches Maß herabsetzt! Die begonnene Staatsbahnaction der österreichischen Regierung soll nur ein Aggregat von selbstständigen, unzusammenhängenden Fällen vorstellen, der Gedanke an eine principielle Basirung der Eisenbahnverstaatlichung wird mit ängstlicher Vorsicht verschwiegen; die Erwerbung einzelner nothleidender Bahnen durch den Staat wird von der tonangebenden Presse lediglich vom Standpunkte des Gründergeschäftes und Börsenprofites befürwortet oder bekämpft; das Haus Rothschild ist noch immer — trotz der angeblich zu seiner Depossedirung errichteten Länderbank — stark genug, um sein eigenes Interesse gleichbedeutend mit dem des Staates erscheinen zu lassen. Die „feindlichen Brüder“ verfolgen ja im Grunde genommen gleiche Ziele und schwätzen sich gegenseitig nicht zuviel aus der Karte, um die Brücke zu einem Compagnie-Geschäft offen zu halten.

Zwar ist die Länderbank des Hrn. Bontoux für die Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn eingetreten, allein das hindert die Genossen des nämlichen Herrn nicht, die projectirte Verstaatlichung der französischen Bahnen mit allen Mitteln zu hintertreiben. Die Verstaatlichung der minder bedeutenden Bahnen, wie der Elisabeth-Westbahn und der französischen Orleansbahn, lassen sie sich am Ende noch gefallen, wenn der Actienhandel und die Convertirung der Titel einen fetten Ertrag sichert. Aber sobald es sich darum handelt, durch die Umwandlung der Hauptbahnen in Staatsinstitute den Einfluß des Geldkapitalismus zu mäßigen, werden die Organe Rothschilds und Bontoux' in einträchtigem Verständniß für die Privatbahnwirthschaft eintreten und zu deren Erhaltung und Befestigung den Staat und die Steuerkraft der Bürger in Anspruch nehmen. Unter solchen Umständen nimmt es also den Kundigen keineswegs Wunder, wenn weder eines der großen liberalen Journale, noch die Triester Handelskammer die Verstaatlichung der Südbahn, das wirksamste Mittel, um Triest Hilfe zu bringen, empfiehlt. In dem Memorial der Handelskammer an den Kaiser finden wir wohl den Vorschlag zum Bau neuer Linien, der vielleicht auch die Zustimmung der Presse findet, weil derselbe die Aussicht auf neue Schulden, Actien und Börsenspekulationen eröffnet. Aber die seiner Zeit vom k. k. Generalinspektor der österr. Eisenbahnen, dem verstorbenen

Max Maria v. Weber, verfaßte Denkschrift*) über die aus staatlichen, volkswirthschaftlichen, finanzpolitischen und moralischen Gründen dictirte Nothwendigkeit der Verstaatlichung der Südbahn ist gänzlich in Vergessenheit gerathen. Begreiflich wird diese Vergessenheit um so leichter, wenn man folgenden Satz aus Webers Denkschrift citirt:

„Wollte man aber etwa für die Transactionen bei Erwerbung der Bahnen ein Princip aufstellen, so könnte es nur das des geflissentlichen Ausschlusses der Vermittelung von Geldinstituten zwischen Eigenthümern und Staat sein, da die Zuziehung dieser die ganze Maßnahme in ein Börsen- und Finanzgeschäft verwandeln müßte, bei dem diese fast allein Vortheil ziehen würden.“

Auf ein solches Börsen- und Finanzgeschäft laufen fast alle Vorschläge hinaus, mit denen Triest vor dem drohenden Verfall gerettet werden soll. Im engsten Zusammenhang mit dem Plane, für die Südbahn eine Subvention zu ergattern, steht die beabsichtigte Gründung einer „Maritimen Creditbank“. Nach den Aussagen unterrichteter Wiener Blätter ist an der neuen Gründung nicht blos das Haus Rothschild in Paris, sondern auch das Comptoir d'Escompte in Paris betheiligt, das nämliche Institut, welches vor fünf Jahren die „Rettung“ der schweizerischen Eisenbahnen vermittelst der famosen „Eisenbahnbank“ in Angriff genommen und dieselbe nun glücklich soweit gefördert hat, daß ein neuer, vernichtender „Krach“ die nächste Folge sein wird. Die als erster Concessionär für die „Maritime Creditbank“ vorgeschobene »Banque de Lyon et de Loire« diente wohl nur als Coulisse für den im Dunkeln hantirenden Gründerkönig Philippart, welchen die Erfolge zu einem „kleinen Versuche“ auf dem Boden österreichischer Gemeinnützigkeit“ ermuntert haben. In dieser Absicht wurde schon vor mehreren Monaten eine Denkschrift an das k. k. österreichische Handelsministerium eingereicht, in welcher die „Rettung“ Triests auf die Einrichtung mehrerer westlicher Schiffahrtslinien nach englischen und amerikanischen Häfen gesetzt wurde. Als Douceur für den Rettungsakt wird die Kleinigkeit von 1 Million Gulden jähr-

*) „Welches Eisenbahnsystem entspricht am meisten den Verhältnissen Oesterreichs?“ Eine Denkschrift von M. M. v. Weber. Wien 1877. Hartlebens Verlag.

licher Subvention Seitens des Staates in Anspruch genommen und die „Maritime Creditbank" erklärt sich sofort und sogar gerne bereit, die jährliche Million an die neue Schiffahrtsunternehmung zu wagen.

Ebenso bemerkenswerth als dieses Anerbieten ist für uns die theoretische Begründung der neuen Transportanstalt. Obschon das Beispiel von Fiume nahe genug liegt, so wird in der erwähnten, an's k. k. Handelsministerium adressirten Denkschrift die Wichtigkeit der den Hafen von Triest mit dem Binnenlande verbindenden Eisenbahn kaum gestreift. Nicht minder wird die Betonung berücksichtigt, welche die weiter ausschauende ungarische Wirthschaftspolitik auf die Hebung des heimischen Ausfuhrhandels legt. Die Ungarn haben sich nämlich die Mahnung ihres großen Patrioten: „An's Meer, Ungar!" in sehr richtiger Weise zurechtgelegt. In Ungarn ging man an die Unterstützung des eigenen Hafenplatzes, nachdem man die Bedingungen für dessen Prosperität durch eine entschiedene Eisenbahn- und Tarifpolitik geschaffen hatte und mit staatsmännischem Geiste über die Ziele der nationalen Wirthschaft sich klar geworden war. In der Ausführung selbst mögen zahlreiche, von dem ungarischen Wesen bis jetzt unzertrennliche Fehler und Nachlässigkeiten sich zeigen, — die Auffassung und Anlage des Ganzen jedoch zeigt von Scharfblick und Verständniß für die Etablirung einer selbständigen und selbstbewußten Wirthschaftspolitik. Allerdings wird die Entwicklung Fiume's kaum epochemachend für den Handel nach Ost oder West werden, aber für Cisleithanien ist schon die Thatsache störend genug, daß die von Ungarn an Fiume gewährten Vergünstigungen — die ermäßigten Eisenbahntarife, verbesserte Lagereinrichtungen, mäßige Schiffahrtsprämien, nautische Unternehmungen u. s. w. — für Triest eine bedenkliche Einbuße im Export zu Stande gebracht haben.

Dem Vorgehen der Ungarn gegenüber bilden die cisleithanischen Rettungsversuche zu Gunsten Triests ein klägliches Bild. Seit Jahren werden Eisenbahnlinien projectirt, durch welche Triest direkt, statt auf dem Umwege über den Semmering oder über die (italienische) Ponteba-Bahn, mit Inneröfterreich und Deutschland verbunden würde. Handelskammern, Landtage, Regierungen, Ingenieure, Spekulanten und Zeitungen haben wiederholt des Langen und Breiten über die Vorzüge der Tracen über den Predil und

die Tauern, über die kürzeste Route nach Villach und Salzburg berichtet. In jüngster Zeit hat die an den Kaiser entsandte Deputation der Triester Handelskammer den gleichen Vorschlag wiederholt. Dem entgegen behaupten die Lohnschreiber der Rothschild und Philippart, daß das Heil eines Seeplatzes nicht auf dem Lande, sondern auf der See gesucht werden müsse. Man verweist die Petenten lediglich an's Meer, obschon die Bedeutung der Eisenbahnen für die Prosperität eines Hafens täglich an dem Beispiel Fiume's und Venedigs demonstrirt wird. So alle Einsicht in die Existenzbedingungen ihres Platzes kann jedoch den Triestinern unmöglich abgesprochen werden, daß man sie vor aller Welt als gänzlich unfähige Kaufleute und Rheder prostituiren darf. Wäre dies wirklich der Fall, dann hätte es überhaupt wenig Sinn, dem Schicksal Triests in dieser oder jener Richtung vorbeugen zu wollen. Wohl hat sich der Lloyd manche Begehungs- und Unterlassungssünden zu Schulden kommen lassen, allein eine geraume Zeit hindurch war es gleichwohl der Lloyd, dessen Thätigkeit die Stadt Triest ihren Aufschwung zu verdanken hatte. Vom Uebel war vielleicht, daß der Lloyd vermöge der ihm garantirten Staatssubventionen und Privilegien allzulang eine monopolistische, jede auftauchende Concurrenz unterdrückende Stellung einnahm.

Die Gerechtigkeit erfordert, zu bekennen, daß an der Stelle des Lloyd auch ein halbes Dutzend kleinere, unter sich konkurrirende Gesellschaften das Hauptaugenmerk auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Häfen des Mittelmeerbeckens und des Schwarzen Meeres, auf den Levante- und Cabotage-Verkehr hätte richten müssen. Nur wenn Oesterreich große Industrien hatte, welche im Stande waren, selbständig auf dem Weltmarkte in Wettbewerbung mit den deutschen, französischen und besonders den englischen Industrien zu treten, dann hätte es gewiß auch der Lloyd nicht versäumt, rechtzeitig Dampferlinien nach Afrika, Asien, Australien und Amerika einzurichten. Die vis inertiae, die Befangenheit und Langsamkeit, mit welcher der Lloyd operirte, als es sich um Ausdehnung seiner Verbindungen nach Indien, China und Japan handelte, war keineswegs blos ein Ausfluß individueller Geistesschwäche und philisterhafter Kurzsichtigkeit, sondern eine Folge der österreichischen Wirthschaftsverhältnisse und Wirthschaftspolitik. Der Vorwurf, daß die österreichische Rhederei nicht dem nationalen Handel diene, fällt auf

jene Staatsmänner zurück, die es nicht verstanden, der nationalen Production die nöthige Unterlage und Stärke zu geben, damit sie den nationalen Handel und die nationale Rhederei besser alimentiren konnte. In Oesterreich wurde vornehmlich nur ein verderblicher Zwischenhandel gefördert, der die heimische Industrie verknechtete und verschlechterte, sowie die eigenen Schiffe langer Fahrt zwang, den Erwerb in der Fremde durch Zwischenfrachten zu suchen. Und die heuchlerische Presse, welche diese traurigen Ergebnisse durch ihre falsche Auffassung von der wirthschaftlichen „Freiheit" herbeiführen half, häuft jetzt alle möglichen Beschuldigungen auf Triest und malt zugleich in glänzenden Farben die Aussichten, welche sich neuerdings für die österreichische Schiffahrt im Orient, in Indien, in Japan, in — England und Amerika eröffnen.

Als der Kanal von Suez seiner Vollendung entgegen ging, trug man sich in der österreichischen Presse mit ähnlichen hochfliegenden Hoffnungen. Der Nachtheil, welchen der Bau der Brennerbahn dem Hafen von Triest zum Nutzen Venedigs zufügte, wurde nicht höher angeschlagen als heute der Schaden, der dem österreichischen Hafen durch die direkte Verbindung Genua's mit Deutschland vermittelst der Gotthardbahn erwachsen wird. Es ist leicht, die unkundigen Leser mit der Versicherung zu täuschen, daß lediglich der Lloyd an dem Rückgange des Triester Verkehrs die Schuld trage. Die Brenner- und Gotthardbahn hätten nach den Angaben gewisser Zeitungen für Triest keine nennenswerthe Bedeutung, wenn nur der Lloyd im rechten Moment gerüstet war, um nach Eröffnung des Suezkanals regelmäßige und häufige Fahrten nach Asien zu beginnen und zu unterhalten. In Wirklichkeit jedoch verhält sich die Sache derart, daß der Lloyd durch verschiedene Umstände in seinen besten Entschlüssen behindert wurde. Wenn er auch in Bezug auf Frachtsätze, Rückfrachten, Lieferzeit, Spedition u. s. w. bis in die neueste Zeit einer Reform dringend bedürftig war, so hätte gleichwohl diese Reform allein keinen großartigen Aufschwung verursacht. Sie konnte ja unmöglich den Mangel an Verbindungen mit dem Binnenlande, sowie an Entgegenkommen Seitens der Anschlußbahnen ersetzen. Zudem war der Triester Hafen nicht so beschaffen, um große Handelsschiffe aufzunehmen. Der Hafen hatte einen zu seichten Ankergrund, es

fehlte an Lagerplätzen, die Ladungsmanipulationen waren erschwert und umständlich, so daß viele Schiffe, die sonst Triest aufgesucht hätten, in Venedig, Brindisi und Marseille anliefen und dort löschten.

Erst da es sichtbar wurde, daß die auf den Suezkanal gesetzten Hoffnungen eitle Täuschungen seien, ging Oesterreich daran, mit einem Kostenaufwand von fast 15 Millionen Gulden ein Werk zu schaffen, welches Triest zu einem der größten, mit allen modernen Vorrichtungen ausgestatteten Seehäfen macht. Mittlerweile freilich haben andere Plätze den für Triest erwarteten Verkehr an sich gezogen und an die einmal vorhandenen Wege gewöhnt. Zwar ist der Riesenbau mit seinen gewaltigen Dämmen, Moli's, Bassins und Lagerstätten seiner Vollendung nahe, allein es ist ein eigenthümliches Verhängniß, daß gleichzeitig die Gotthardbahn in Action tritt, der Hafen von Fiume den ungarischen Export an sich zieht und die dalmatinischen Häfen gleichfalls die Concurrenz erhöhen. Die letzteren weisen seit 1880 — der Einbeziehung Dalmatiens in das österreichische Zollgebiet — namhafte Fortschritte auf. Während z. B. an der Einfuhr des Jahres 1879 Triest mit 5,55 Procent, Fiume und die übrigen Häfen Istriens und Dalmatiens mit nur 1,29 Procent participirten, hat sich im Jahre 1880 das Verhältniß dahin geändert, daß über Triest 6,37 Procent, über die anderen Häfen 6,88 Procent ihren Weg nahmen. Von dem österreichischen Gesammtimport des Jahres 1879 mit rund 40 Millionen Meterzentnern wurden über Triest nicht mehr als 2,217,000 Meterzentner eingeführt.

Mit lautem Bedauern constatiren die Preßagenten der Herren Rothschild und Philippart diese Thatsache. In der von ihnen inspirirten, im vorigen Jahre an das k. k. Handelsministerium eingereichten Denkschrift wird nun mit großer Dreistigkeit der Versuch gewagt, den competenten Behörden die Ueberzeugung beizubringen, daß durch die Gründung einer vom Staate subventionirten westlichen Schiffahrtsgesellschaft das ungünstige Verhältniß, in welchem die Einfuhr Triests zur Gesammteinfuhr Oesterreichs steht, mit einem Schlage zu ändern. Der Verfasser gibt nach amtlichen Quellen die Einfuhr aus England und den westlichen Mittelmeerstaaten via Triest auf 1,115,395 Mtrztr., via Nordseehäfen auf . . . . 2,796,000 „ an.

Der Export nach England und den westlichen Mittelmeerstaaten via Triest betrug im Jahre 1879	592,891 Mtrztr.
Dazu Faßdauben	2,400,000 „
Der Export Oesterreich-Ungarns nach England via Nordsee wird zum vierten Theil des Imports aus England nach Oesterreich genommen, approximativ zu	700,000 „
so daß das Total des westlichen Seeverkehrs auf	7,604,674 Mtrztr.

veranschlagt wird.

Der Lloyd mit seinen 72 Dampfern bewältigte im Jahre 1880 einen Verkehr von 4,650,137 Mtrztr., wovon ein großer Theil auf den Verkehr der außerösterreichischen Stationen unter einander entfällt. An der Ein- und Ausfuhr Triests von und nach dem Westen erscheint im Jahre 1880 kein einziges österreichisches Schiff betheiligt — alles Gründe, welche nach der Denkschrift für die Etablirung einer österreichischen Schiffahrtsgesellschaft nach dem Westen Europa's und Amerika sprechen. Schade nur, daß ihre Zahlengruppirungen einiger Correcturen bedürfen. Vor Allem muß nämlich daran erinnert werden, daß die Massenausfuhr Triests in Faßdauben und Holz aller Wahrscheinlichkeit nach ganz und gar an Fiume verloren geht. Ferner wird es nicht ganz leicht werden, den einmal gewöhnten Gang des Handels über die nordwestliche Grenze Oesterreichs und die Nordseehäfen zu stören. Allerdings hält es die Denkschrift für eine leichte Möglichkeit, die österreichisch-ungarische Einfuhr von der Nordsee nach der Adria abzulenken. Allein in der Wirklichkeit wird dies bei den vorzüglichen Eisenbahnverbindungen zwischen Hamburg rc. und Oesterreich, sowie bei dem Bestande der Elbeschiffahrt einerseits, der Rhein- und Donauschiffahrt anderseits, schwer werden. Gerade für Massengüter, die keine theuere Fracht, wohl aber eine längere Lieferfrist vertragen, ist die Flußschiffahrt ganz besonders geeignet. Für Güter schneller Fracht wird ohnehin Triest niemals der Route Hamburg—England den Rang ablaufen können, da die Lieferfrist von Wien via Triest nach London im denkbar günstigsten Falle 21 Tage ausmacht. Aber auch für die Güter langer Fracht stellt

sich kaum eine so bedeutende Differenz zu Gunsten von Triest heraus, wie sie die Denkschrift calculirt. Wenn diese berechnet, daß 1000 Kilogramm Baumwolle ab London nach Wien via Triest um 23 Mark weniger kosten als via Hamburg, so kommt uns bei dieser Sorte von Statistik und Tarifcombination der Ausspruch des Fürsten Bismarck in den Sinn: „Ich habe bei näherer Betrachtung den Glauben an die Statistik gänzlich verloren.“

Die in Rede stehende Denkschrift ist übrigens insoferne consequent, als sie die Hoffnungen Triests auf lauter Illusionen baut. So heißt es dort: „Bei der Aufstellung des muthmaßlichen Erträgnisses der zu gründenden Schiffahrtsgesellschaft können nur die Ziffern des Imports in Betracht gezogen werden. Es besteht keine auf solider Grundlage ruhende europäische Schiffahrtsunternehmung, welche auf einem anderen Verkehr sich aufgebaut hätte als auf dem der Einfuhr.“ — Ist diese Behauptung richtig, dann begreifen wir die Klagen der deutschen Industriellen und Landwirthe über die deutschen Kauffahrer, dann verstehen wir auch das geringe Interesse der österreichischen Industriellen an dem Aufblühen Triests. Wenn die eigene Schiffahrt blos auf dem Import sich aufbaut und den Export nur als einen untergeordneten Factor in Rechnung zieht, so erscheint eine Subventionirung alter und neuer Schiffahrtsunternehmungen geradezu als eine Schädigung der nationalen Interessen. Die englischen Rheder mögen hundertmal ihren Calcul auf den Import stellen und die Ausfuhrfrachten nur als ein geringes Rendement betrachten, so ist diese Rechnungsart weder für die Deutschen noch die Oesterreicher empfehlenswerth, so lange dieselben nicht gleich den Engländern den Weltmarkt mit Colonialwaaren und Rohprodukten für die Industrie beherrschen. Wir beziehen diese Artikel zumeist aus England, die Engländer machen uns die Preise, wir bezahlen die Kosten der Zufuhr. Hingegen befördern die englischen Schiffahrtsgesellschaften als intime Compagnons der nationalen Production die Ausfuhr an Fabrikaten durch billige Frachten; sie handeln also dort wie hier im Interesse des einheimischen Handels, während die übrigen europäischen Rheder den eigenen Handel und die nationale Industrie weniger berücksichtigten, da sie unsere Produktion wie unseren Consum durch die vorherrschende Berücksichtigung des Imports mehr und mehr von dem englischen Weltmarkte abhängig

machen. Auf dieses Ziel steuern bewußt oder unbewußt die Preß-agenten der Herren Rothschild und Philippart los, indem sie die Zukunft der Stadt Triest einzig an das Meer und den Import weisen. Und dies wird in dem Augenblicke geplant, da der deutsche Reichstag der Freihafenstellung Hamburgs ein Ende macht, um die deutschen Kauffahrer zu zwingen, dem Interesse der deutschen statt der englischen Industrie zu dienen. Die gesetzgebenden Factoren des deutschen Reiches ließen sich bei ihrem Beschlusse von nationalökonomischen Erwägungen leiten. Der Regierung und dem Parlamente Oesterreichs dagegen wird die Zumuthung gestellt, fort und fort dem kurzsichtigen Egoismus einer Privatökonomie zu leben, welche nur auf den momentanen eigenen Nutzen sieht, und die allgemeine Wohlfahrt, das Interesse der productiven Klassen der Nation vernachläßigt. Ganz in diesem Sinne schreibt die Denkschrift:

> „Die Einfuhr ist eine positive Größe, welche mit dem Fortschritt der nationalen Industrie und Cultur von Jahr zu Jahr zunimmt. Außerdem repräsentirt sie Massenartikel, garantirt somit der Schiffahrt ihre Prosperität. Die Ausfuhr hingegen ist ewigen Fluctuationen unterworfen. Sie hängt von der eigenen Jahresproduction, von der sie beengenden oder gänzlich hemmenden Konkurrenz fremder Staaten ab. Sind die Exportartikel Erzeugnisse der Industrie, dann liefern sie nicht jene Frachtquantitäten, welche zur Alimentirung der Schiffahrt nöthig sind. Bodenproducte hingegen sind, außer von anderen Momenten, von den meteorologischen Verhältnissen abhängig. Die Ausfuhr, unberechenbar, unsicher, während die Einfuhr eine dauernde, sichere ist und eine sich stets erweiternde Grundlage der maritimen Unternehmungen bildet. Deßhalb hat in allen Seeplätzen von Bedeutung der Export einen relativ untergeordneten Werth. Dagegen ist das ganze commercielle Interesse und die commercielle Thätigkeit concentrirt um den Import. Unter überseeischem Geschäft wird daselbst blos der Einfuhrhandel und Einfuhrverkehr verstanden."

Wenn uns ein englischer Rheder über den Handel Vorlesungen halten würde, so möchten wir demselben seinen englischen Standpunkt zu gute halten. England ist nicht blos die Werkstätte, son-

dern auch der Kaufladen für die ganze Welt. Aber die anderen europäischen Staaten sind nicht in derselben Lage. Sie vermögen nicht so oft lang andauernde Industriekrisen zu bestehen wie England, das während derselben noch immer kolossale Gewinne vom Import, respective vom Handel mit Colonialwaaren und Rohprodukten zieht und die Krisis, die Ueberproduction, die Arbeiterreserve und deren Hungerlohn benützt, und unterstützt durch die billigen Seefrachten die Länder mit den überzähligen und im Preise herabgesetzten Waaren zu überschwemmen und dadurch die Concurrenz der anderen Staaten zu unterdrücken im Stande ist. Dieses Bestreben der englischen Industriellen, Kaufleute und Rheder befördern wir, indem wir die eigene Schiffahrt dem englischen Interesse dienstbar machen, statt daß wir den Export von Fabrikaten in erste Linie setzen und durch solide, geschmackvolle und preiswürdige Erzeugnisse der englischen Concurrenz begegnen. Von unserer Production hängt unsere Consumtionsfähigkeit und Kaufkraft ab. Wenn wir unseren Handel mit dem Auslande blos auf den Import stellen, dann müssen wir über kurz oder lang den letzten Gulden an das Ausland hingeben. Der Ertrag unserer Landwirthschaft, die Existenz unserer Industrie wird ruinirt werden durch die Kosten für den Import und schließlich wird dieser selbst aufhören, wenn uns die Mittel zum Kaufen fehlen. England ist reich geworden, indem es der Welt den Freihandel und die Vortheile der Einfuhr für die nationale Schiffahrt predigte, selbst aber die einheimische Industrie auf alle Weise durch Zölle und andere Prohibitivmaßregeln schützte und seine Kauffahrer zur größtmöglichen Förderung des Fabrikatenexportes veranlaßte. Merkwürdig genug sagt dies Niemand schöner als jene Denkschrift mit den Worten:

„Die Weltmarktstellung Englands in Rohproducten ruht auf seinem nationalen Markte, welcher eine natürliche Consequenz der britischen Weltindustrie ist. Auf diese gestützt konnte sich England zu dem gegenwärtigen Uebergewichte sowohl in Preis als in Auswahl der Waaren und sein Handel zu seiner heutigen Bedeutung emporschwingen. Deßhalb bleibt der englische Markt für lange unvoraussichtliche Zeiten unentbehrlich für die europäischen Industrieen. Er wird weiters unterstützt durch die englische Finanzkraft, durch den großartigen Grundbesitz, den England seit Jahren in

den Colonieen erworben hat, durch die finanzielle Abhängigkeit der Colonieen durch die riesigen Docksanlagen, durch seine directen Dampferlinien nach allen Punkten der Erde und durch eine Menge größerer und kleinerer Umstände."

Diese „größeren und kleineren Umstände" erklären denn auch, weßhalb Oesterreich den größten Theil seines Imports über Hamburg, Bremen und Rotterdam leitet, welche näher an dem englischen Weltmarkt gelegen sind und vermittelst der Elbe, Rhein und Donau, sowie der deutschen Eisenbahnen bessere, billigere und bequemere Zufahrten nach den österreichischen Industriedistricten unterhalten als Triest. Jene Umstände erklären ferner, weßhalb der Weg zwischen den Producenten und Consumenten hin und zurück großentheils über England führt, und weßhalb der directe Bezug vielfach gar nicht möglich oder kostspieliger ist als der indirecte. England treibt den Großhandel par excellence, es kauft von Europa, Asien, Amerika und Australien direct Waaren und Rohproducte und kauft sie demnach billiger als der Zwischenhandel. Mit der Ausbreitung des englischen Marktes wächst unsere Abhängigkeit von demselben, unser Eigenhandel vermindert sich, unsere Industrie arbeitet für ausländische Händler, unsere Schiffahrt dient fremden Interessen. Wohl gab es bei uns noch immer reiche Rheder und die Summe der Ein- und Ausfuhr in einzelnen Seestätten nahm zu. So beispielsweise in Hamburg; aber trotzdem ward die erste Handelsstadt des Continents mehr und mehr eine englische Etappe, der directe Handel ließ nach, während der Zwischenhandel aus England sich vergrößerte. Die Blüthe des englischen Imports wurde auf deutscher Seite durch den Niedergang der nationalen Production bezeichnet. Und wie in Deutschland ging es in Oesterreich. Die eigene Schiffahrt diente nicht den eigenen Gewerben, so daß diesen das Gedeihen ihrer Hafenstadt völlig gleichgiltig werden mußte und daß sie auch jetzt kein Interesse an der Errichtung einer Schiffahrtslinie von Triest nach England haben, zumal da der Bezug über Triest kaum billiger sein und obendrein in Folge der zu gewährenden Subvention den Steuersäckel der Bürger in Mitleidenschaft ziehen wird. Der Import aus England über Triest schädigt überdies die Elbeschiffahrt und die nördlichen Eisenbahnen der österreichischen Monarchie, wodurch der Staat vermöge der Zinsengarantie für die betroffenen

Eisenbahnen abermals gezwungen wäre, an die Steuerkraft des Volkes zu appelliren.

In einem anderen und wichtigeren Sinn faßt der k. k. österreichische Generalconsul in Leipzig, Dr. Karl von Scherzer, die Triester Frage auf. Er stellt die Zukunft dieser Stadt auf das politische Bündniß zwischen Deutschland und Oesterreich und befürwortet ein gemeinsames Zusammengehen in Sachen der äußeren Handelspolitik. Oesterreich ist ja allein nicht im Stande, die Concurrenz mit England auf dem Weltmarkte aufzunehmen. Es muß sich als Industrie- und Seestaat einen mächtigen Genossen suchen, mit dem es gemeinschaftlich operiren kann. Deutschland ist durch die Natur der Lage und den Gang der Politik dieser Bundesgenosse. In der That hat sich dessen Hilfe bereits in der türkischen sowie in der Donaufrage bewährt. Gelingt es, die letztere zum Schaden der englischen Handelsfreiheit zu regeln, so möchte es ebenfalls nicht allzu schwierig werden, die Triester Frage derselben Tendenz entsprechend zu lösen. Wenn Oesterreich und Deutschland auf die Dauer politisch selbständig und vielvermögend bleiben wollen, so müssen sie unbedingt von dem Glauben lassen, daß ihnen der englische Markt „für unvordenkliche Zeiten unentbehrlich" sei. So lange England unser Vermittler im Handel mit dem Orient ist, dürfen wir auch dem Triester Lloyd keine Vorwürfe machen, wenn zwölf Jahre nach Eröffnung des Suezcanals die meisten für Indien, China und Japan, sowie für Australien bestimmten Waaren aus Deutschland und Oesterreich ihren Weg auf englischen Dampfern über England nehmen und einen großen Theil von Europa umschiffen, anstatt die Route über Triest einzuschlagen. Ebenso wenig sollen wir uns über die hohen, dem Export über Triest ungemein nachtheiligen Frachtsätze der österreichischen Eisenbahnen wundern, so lange das Haus Rothschild und Consorten die Verkehrspolitik des Staates in der alten, auf die Ausbeutung des Volkes berechneten Weise bestimmen.

Ein schlechter Trost ist es für die Oesterreicher, wenn sie sehen, daß auch in den deutschen Parlamenten die Rothschild und Philippart Gesinnungsgenossen haben, welche jeden Versuch, die nationale Produktion von der englischen Handelspolitik loszulösen, bekämpfen. Mit den nämlichen Argumenten, mit denen die Preßagenten des Hauses Rothschild für die Subventionirung einer österreichisch-englischen

Schiffahrtsverbindung eintraten, wurde im bayerischen Herrenhaus der Vorschlag bekrittelt, Bayern und Südwestdeutschland durch eine Bahn über den Fernpaß und über den Predil näher an Triest zu bringen und solcher Gestalt der Gotthardbahn eine ernste Concurrenz zu bereiten. Der Referent des bayerischen Herrenhauses verwies seine Landsleute auf den Westen, gerade wie die eben erwähnte Denkschrift die Oesterreicher. Die Route über Triest — demonstrirte Herr v. Neuffer — entspreche keineswegs der großen Verkehrsrichtung, die im Westen liege. Das beweise der Vorfall der italienischen Handelsrepubliken. Allein der Niedergang der letzteren fällt so ziemlich in dieselbe Periode, in welcher auch der Norden Deutschlands, der Bund der Hansa, von seiner ehemaligen Großmachtsstellung herabzusteigen begann. Die Ursache dieser Erscheinung lag vornehmlich in dem Aufschwunge der Niederländer und Engländer, welche die Hauptwurzeln ihrer Kraft nicht im Westen, sondern im Osten hatten und zum weitaus größten Theil heute noch haben. Was wäre England ohne Indien? . . . Wie sollen denn wir unsere Zukunft auf die nach Westen führenden Straßen bauen? Unser Bestreben muß vielmehr dahin gehen, unserem Ausfuhrhandel, der einheimischen Industrie neue Wege und erweiterte Absatzgebiete zu eröffnen. Im Westen haben wir diese vorderhand kaum zu suchen, sondern im Osten.*)

Den nämlichen Gedanken sprach Karl v. Scherzer in der Vorrede zu der Schrift „Triest und seine Bedeutung ꝛc. von Fr. Scubitz" aus: „Es ist eine begründete Ursache nicht vorhanden, daß dieses Verhältniß (die übergroße Betheiligung Englands am asiatischen Handel) für alle Zukunft unberührt fortbestehen müsse, daß die so hochentwickelte und vielfach concurrenzfähige deutsche (und österreichische) Industrie Großbritanien seinen Löwenantheil an diesem gewaltigen Güteraustausch nicht streitig machen könne. In keinem Theile der Erde findet der deutsche Gewerbefleiß lohnendere Absatzgebiete für seine manigfachen Erzeugnisse, als in den mit Naturschätzen so gesegneten indischen und ostasiatischen Reichen. Gleichsam vor den Thoren Oesterreichs, in nicht viel mehr als drei Wochen von Triest erreichbar, breitet sich das ge-

*) „Durch Bayern nach der Adria und dem Orient." Eine Denkschrift für den bayerischen Landtag von Oswald Stein. Literarisches Institut in Augsburg. 1881.

waltige indische Reich aus, mit einer Bevölkerung von weit über 200 Millionen Seelen und einer Handelsbewegung, welche einen Werth von 2 Milliarden Mark übersteigt. Nur wenige Tagereisen von Indien entfernt, bietet China, mit einer Bevölkerung von 400 Millionen Seelen und einer Mannigfaltigkeit der Naturproducte, wie sie nur wenige Erdstriche in gleichem Maße aufzuweisen vermögen, der deutschen Industrie neue, noch ausgedehntere und lohnendere Thätigkeit; der auswärtige Handel Chinas beträgt bereits ungefähr 2 Milliarden Mark, oder fast um ein Dritttheil mehr als die gesammte jährliche Handelsbewegung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Norden China's endlich weist das japanische Reich mit einer Bevölkerung von 28 Millionen Seelen einen Handelsverkehr von 200 Millionen Mark aus und gewährt durch seine stetig wachsende Production und Consumtion noch günstigere Geschäftsaussichten für die Zukunft. Man kann füglich annehmen, daß sich in Indien, Siam, China und Japan, sowie auf den zahlreichen Inseln des malayischen Archipels ein Güteraustausch vollzieht, welcher einer Summe von 5 Milliarden Mark gleichkommt."

Der österreichische Generalconsul, dem die Handelsverhältnisse Asiens ebenso geläufig sind wie die Europas, kommt mit uns zu dem Ergebniß, daß die Zukunft des deutschen Handels und des österreichischen Hafens nicht im Westen, sondern im Osten liegt. Die Triestiner selbst stimmen dieser Ansicht bei und die Triester Handelskammer hat in ihrer neuesten Adresse an den Kaiser der gleichen Meinung dadurch Ausdruck gegeben, daß sie an erster Stelle die Ausführung einer directen Eisenbahnverbindung mit der Pusterthal- und Giselabahn (Predil-Tauernbahn via Görz, Villach, Spital und St. Johann) erbittet. Dies ist nicht etwa ein kühnes, erst in unseren Tagen erdachtes Monstreproject, es ist ein uralter, von der Natur vorgezeichneter Handelsweg, auf dem im Mittelalter, ja schon unter den Römern der Waarenzug über Salzburg nach Deutschland ging. Durch die Predil-Tauernlinie würde das mittlere Deutschland um 44 Kilometer näher an Triest als an Venedig gerückt. Die Predil-Fernlinie (Villach—Innsbruck—Kempten) würde sogar die Gotthardlinie aus dem Felde schlagen, weßwegen die schweizerischen Zeitungen so heftig über den Verfasser dieses Projectes herfielen. Der Weg von Triest nach Salzburg

wie nach Kempten, würde durch Herstellung der Predil-Tauernbahn einerseits, der Fernbahn anderseits, um 300 Kilometer abgekürzt. Die Route Triest—Prag würde um 150 Kilometer kürzer als die Route Prag—Venedig, so daß ein Waggon Baumwolle um 120 fl. weniger zu zahlen hätte als dies jetzt ab Venedig der Fall ist. Was aber Prag zu Gute kommt, das muß in gleichem Maße auch den nach Deutschland führenden Abzweigungen zu Gute kommen.*)

Freilich wird ein geraumer Zeitraum verstreichen, bis die projectirten Linien dem Betrieb übergeben werden können. Aus diesem Grunde muthet die Triester Handelskammer dem Staate zu, denjenigen Eisenbahnen, die nach dem eigenen Geständniß der Petenten „durch erkünstelte Tarife unsere günstige geographische Stellung, welche uns von der Natur gegönnt war, vereitelten," bis zur Inbetriebsetzung der neuen Linien eine Subvention zu verabreichen, damit sie die Transportpreise so würdig halten, als wenn die directen Routen bereits beständen. Anders und ebenso wie wir denkt der Generalconsul Karl v. Scherzer. Er empfiehlt „die Verstaatlichung der österreichischen Bahnen — die ja doch nur mehr eine Frage der Zeit sein kann, — damit sie nicht mehr dem Sonderinteresse Einzelner dienen, sondern ihrem wahren wirthschaftlichen Berufe zurückgegeben, durch billigere Frachtsätze dem Seeweg durch Gibraltar die wirksamste Concurrenz machen werden."

Wenn einmal die Bahnen in Oesterreich, vorab neben der Westbahn und Rudolfbahn, die Rudolfsbahn und Nordwestbahn, verstaatlicht sind, so wird der Achtung gebietende Complex von Staatsbahnen auch leichteres Spiel in den Unterhandlungen mit den betheiligten Nachbarbahnen haben, um im Vereine mit denselben Centralsammelstellen zu organisiren und die Lieferfrist von Waaren aus Deutschland nach Triest, welche gegenwärtig noch 3 Wochen beträgt, auf 10—8 Tage herabzusetzen. Durch die so erzielte um 3 Wochen kürzere Route (als via London) und durch die Ersparniß der Londoner Umladungskosten würde die etwa noch höhere Bahnfracht via Oesterreich reichlich aufgewogen. Den Anfang zum Besseren suchte der Triester Lloyd durch Errichtung

*) „Die Handelsrouten nach dem Orient" von Carl Büchelen, Ingenieur. Oesterreichische Zeitschrift für den Orient. 1880.

mehrerer Agenturen in Deutschland zu machen. Bisher wurden jedoch seine Bemühungen nicht von großen Erfolgen begleitet. Die unausgesetzten Verdächtigungen der „unsicheren, saumseligen und kostspieligen" Geschäftsgebahrung des Instituts durch die österreichische Presse tragen an dem Mißgeschick des Lloyd nicht geringe Schuld. Damit wollen wir die österreichische Monopolgesellschaft nicht von Fehlern freisprechen, allein zur Korrektur hätte es weniger der oft übertriebenen Anklagen der Zeitungen als vielmehr einer energischen Intervention Seitens der österreichischen Staatsregierung bedurft.

Vielleicht aber ist es dem Andringen der letzteren doch zu danken, daß der Lloyd jetzt probeweise Fahrten nach England einrichtet, eine Neuerung, die gewiß berechtigt und für England nützlich ist, wenn sie auch — bei weiterer Ausdehnung, bei definitiver und öfterer Wiederholung — die von gründungslustigen Speculanten erregten Hoffnungen nicht erfüllen wird. Sehr bedauerlich ist es, daß die übertriebenen Hoffnungen jetzt auch in Triest Nahrung finden und daß die Handelskammer die Absichten egoistischer, um das nationalökonomische Interesse unbekümmerter Gründer durch das Verlangen nach weiteren staatlichen Subventionen für den Lloyd oder andere Schiffahrtsgesellschaften hegt. Der Lloyd dürfte wohl die Etablirung neuer Linien nach dem Westen riskiren, nachdem er durch lange Jahre die gewährten Subventionen weniger in das Geschäft als vielmehr in den Geschäftsgewinn gesteckt hat. Vorderhand betreibt er auch die Probefahrten nach England ohne Subvention. Will der österreichische Staat ein Uebriges thun, so mag er an die Stelle der Pauschalsubventionen die Entlohnung für wirkliche Leistungen, die Schifffahrtsprämien nach französischem Muster treten lassen. Die Art der Unterstützung, die dem Lloyd noch für mehrere Jahre gesichert ist, war für den Anfang nothwendig und zweckentsprechend, aber mit der Zeit wirkte sie nur dazu mit, die Thatkraft und den Unternehmungsgeist zu schwächen. Das „frische Wagen und Wägen", welches andere Concurrenten, die keine Subvention erhielten, eigen war und ist, kam bei den bedächtigen und behäbigen Couponsschneidern des Lloyd außer Cours.

„Triest braucht vor Allem einen neuen Zusatz an Kaufleuten mit einem größeren Horizont." In der That ist Triest keine

Handelsstadt, wie sie es durch ihre Lage sein könnte. Der österreichische Hafen, der jetzt mit den besten Hilfsmitteln zum raschen und sicheren Laden und Löschen ausgerüstet ist, liegt unter allen Mittelmeerhäfen Deutschland am nächsten. Seine Vorzüge hinsichtlich der kürzeren Fahrt und Lieferfrist nach dem Orient haben wir erörtert. Er besitzt alle natürlichen Bedingungen der Prosperität, sobald die fehlenden Verbindungen mit dem Binnenlande hergestellt und die bestehenden Eisenbahnen nach nationalökonomischen Gesichtspunkten administrirt werden. Aus den gleichen Gesichtspunkten soll auch die Pflege des Seehafens und des Seehandels betrachtet werden. Wenn der Import allein entscheiden würde, dann wäre es im Interesse der Allgemeinheit ziemlich gleichgiltig, ob sich derselbe über die trockenen Grenzen vermittelst der Eisenbahnen oder zur See vermittelst der Schiffe bewegt. Der Staat hat sicher keinen Beruf, zur Entlastung der Flußschiffahrt und der Eisenbahnen Subventionen für spekulirende Rheder und Gründer auszuwerfen.

Der Import ist, ob er zu Lande oder zu Schiff geleitet wird, wohl eine „positive Größe", er wird jedoch zu einer negativen Größe, wenn der Export nicht ungleich mehr berücksichtigt wird als der Import. Um die Ausfuhr zu fördern, muß die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, die im eigenen Lande hervorgebracht werden, möglichst zurückgestaut werden. Das Princip des Industrieschutzes muß auch in Oesterreich, wo bisher die Zölle nach dem Bekenntniß des Ministerialreferenten Bazant nur aus fiscalischen Motiven erhöht wurden, zum Durchbruch gelangen. Es muß System in die Sache gebracht werden, das bisher fehlte. Der Seehafen und die Schiffahrt müssen in den Dienst der Landesproduction, der allgemeinen Wohlfahrt, des Staatsinteresses, kurz der Nationalökonomie gestellt werden. Selbst die Triester Handelskammer — und das will bei Handelsbeflissenen etwas sagen — betont in ihrer Denkschrift die Nothwendigkeit eines stärkeren Industrieschutzes. Sie erkennt damit an, daß die Zukunft ihres Hafens nicht so fast in der Heranziehung des Imports, als vielmehr in der Beförderung des Exports liege. Nur der Außenhandel, der active Handel, ist productiv im nationalökonomischen Sinne. Der Fortschritt des Zwischenhandels bei gleichzeitigem Stillstand oder Rückschritt des activen Handels ist ein böses Zeichen

für den Stand und die Bewegung der Volkswirthschaft. In einem glücklichen Moment hat dies die Triester Handelskammer erfaßt und deßhalb bittet sie die Regierung, Mittel und Wege zu ergreifen, damit die Hafenstadt zu einer wirklichen Handelsstadt werde.

Im Einklang mit dieser Auffassung steht der Wunsch der Handelskammer nach Einführung von Differentialzöllen (der surtaxe d'entrepôt). Auch in den maßgebenden Kreisen Deutschlands trägt man sich mit dem Plane, bei der Einfuhr über die eigenen Häfen einen kleineren Zoll zu bewilligen als bei der Einfuhr zu Lande, respective bei der letzteren eine Zuschlagstaxe zu erheben. Die Absicht geht dahin, durch diese »surtaxe« die eigene Schifffahrt und den eigenen Seehandel — zwei wichtige Zweige der nationalen Production — zum Schaden der fremden Häfen und Rheder zu unterstützen. In Oesterreich erhebt sich jedoch gegen die Zuschlagstaxe das Bedenken, daß durch deren Einführung die Zuleitung eines großen Theiles der deutschen Aus- und Einfuhr nach Triest vereitelt werde. Ohne diesen Verkehr aber wird es kaum möglich werden, Triest auf die ihm gebührende Höhe zu erheben. Denn die österreichische Industrie und Schiffahrt allein repräsentirt bei allem Schutz nicht eine so große Macht, daß sie ohne das Zusammenwirken mit der Wirthschafts- und Handelspolitik des deutschen Nachbars den Engländern den auswärtigen Markt streitig machen könnte. Die einseitige Einführung von Differentialzöllen in Oesterreich würde die Erwartungen und Bemühungen wegen der Gewinnung der deutschen Zufuhren illusorisch machen. Ganz anders dagegen würde sich die Angelegenheit regeln, wenn das deutsche Reich dem Hafen von Triest die gleichen Vergünstigungen in Bezug auf die Zuschlagstaxe gewährte wie den deutschen Häfen. Eine solche Ausnahme würde sich dadurch rechtfertigen, daß die Süddeutschen durch die Schädigung und den Abbruch ihrer alten Beziehungen zu den holländischen Häfen eine Entschädigung in Form der verbesserten und näheren Zufahrt zum adriatischen Meer und zur Handelsstraße nach Indien zu beanspruchen haben. Und was die Rheinschiffahrt betrifft, so würde dieselbe durch die Gotthardbahn, sowie durch die Fern- und Predilbahn die im Verkehr mit Holland erlittenen Verluste alsbald ersetzt erhalten. Die norddeutschen Häfen ihrerseits würden den Entgang etwaigen Gewinns, welcher sie durch die Gleichstellung

mit dem Hafen von Triest treffen sollte, durch die Zuwendung eines Theiles des jetzigen holländischen Geschäftes ausgleichen. Triest dagegen wird Angesichts der wachsenden Concurrenz, die keineswegs bei den ungarisch-dalmatinischen und den italienischen Häfen ihr Bewenden haben wird, keine ausreichende Hilfe in der Subventionirung alter Actienbahnen und neuer Schiffahrtslinien finden. Die Rettung Triests erscheint uns vielmehr nur in einer anderen, umfassenderen und energischeren Auffassung und Handhabung der österreichischen Wirthschaftspolitik zu liegen.

In der österreichischen Presse wird die Frage theils mit Absicht, theils aus Unwissenheit verzerrt und verwirrt. Mehrere der hervorragendsten Zeitungen Wiens beschäftigen sich vornehmlich mit der Herabsetzung des Lloyd und der Empfehlung einer neuen Schifffahrtsunternehmung, statt daß sie die hohe Bedeutung Triests für den Handel Mitteleuropa's mit dem Orient klarstellen. Die österreichische Seestadt ist durch ihre geographische Lage, geschichtliche Vergangenheit und politische Zugehörigkeit zur hervorragenden Theilnahme an jenem Handelszuge veranlagt. Aber der Erfolg großer Unternehmungen wird vor Allem bedingt durch die großen Conceptionen einer großen Politik. —

Als vor 500 Jahren die Triestiner ihren Anschluß an Oesterreich bewirkten, erwarteten sie von ihrem neuen Herrn, daß er ihnen „neue Handelswege zu den Donaugegenden eröffnen würde". Heute ist die richtige aber auch die höchste Zeit, nochmals an den Inhalt jener Worte zu erinnern, damit Triest werde, was es seiner Zeit zu werden suchte: ein Emporium für Oesterreich und Deutschland.

Die ehemalige Militär-Grenze in Siebenbürgen.

Eine sociale Skizze von A. Menzel.

Die Bewachung der Grenzen Siebenbürgens gegen die räuberischen Einfälle der Türken, Tartaren und anderer wilder Völkerschaften war seit den ältesten Zeiten von dem tapferen Volke der Szekler in den von ihnen eroberten und seit der Eroberung bewohnten Territorien an der Westgrenze jenes Landes besorgt worden.

Sobald der Ruf eines feindlichen Einbruches erscholl, flammten die Feuersignale von allen Höfen des gebirgigen Landes, wurde ein blutiges Schwert als Aufruf zum Kampfe herumgetragen — worauf Alles: Alt und Jung, selbst Geistliche und Weiber (und diese nicht als die Letzten und am mindesten Tapferen) zu den Waffen griffen, um dem Feinde Widerstand zu leisten und den heimischen Herd zu schützen. Diese Grenzen waren häufig Schauplätze der blutigsten Kämpfe. So z. B. fielen die Türken 1493 in Siebenbürgen ohne jede Kriegserklärung raubend und plündernd ein; Szekler Landleute ohne Führer erhoben sich gegen sie, erschlugen 15,000 und verjagten die Uebrigen. Die Szekler hatten in ihrem Grenzgebiete keine Burgen und Vertheidigungswerke, ihr einziges festes Bollwerk war ihr Schwert, ihr Heldenmuth. Die Südgrenze des Landes wurde meistens schon von der Natur durch undurchdringliche Wälder, Felsen, Schluchten und Sümpfe vor plötzlichen Einfällen ziemlich gesichert. An jenen Stellen, wo ein Eindringen möglich war, hatten die früheren Landesfürsten eigene Grenzwächter, sogenannte Plajaschen, aus der Bewohnerschaft jener Gegenden, meistens Wallachen, aufgestellt. Besonders wichtige Punkte wurden später auch durch reguläre Truppen gehütet. Fürst Michaël Apafi I. hatte im Jahre 1667 zur Bewachung einiger festen Schlösser gleichfalls verschiedene unterthänige Wallachenfamilien berufen und ihnen unter der Bedingung beständiger Waffenpflicht Lehengrundstücke mit adeligen Rechten übergeben, jedoch sollten sie bei Vernachlässigung der übernommenen Waffenpflicht wieder des Adels und der Grundstücke verlustig gehen und in den vorigen Unterthanenstand rückversetzt werden (nobiles conditionati, sogenannte Halbedelleute; diese Lehensmannen hießen Puschkaschen (sclopetarii), Bastiaschonen, Boëronen (Boërones recentiores).

Als unter österreichischem Scepter Ruhe und persönliche Sicherheit im Lande zu herrschen begann, sich in Folge dessen die Bevölkerung, besonders durch Einwanderung von auswärts, vermehrte und die Kultur des Landes sich zu heben anfing, erhielten auch die unbewohnten und entvölkerten Grenzstrecken neue Bewohner; in den früher durch Urwälder und Moräste unzugänglichen Grenzgegenden entstanden durch diese neuen Ansiedelungen zahlreiche Wege, Fußsteige, Brücken u. s. w.; es konnten sich daher nun nicht nur Einzelne, sondern sogar ganze Abtheilungen

unbemerkt in das Land einschleichen; hiezu kam noch, daß die jenseits dieser Grenze häufig grassirende Pest, welche auch in Siebenbürgen schon so viele Opfer dahingerafft hatte, eine äußerst strenge Ueberwachung der Grenzen und der dort situirten Sanitäts-Anstalten (Contumazen) erheischte. Diese Umstände nun bestimmten von 1762 bis 1766 Kaiserin Maria Theresia, das in Croatien bestandene Militär-Grenz-System, welches sich durch 2 Jahrhunderte bereits als ungemein praktisch bewährt hatte, auch über die siebenbürgische Grenze mit den durch die nationalen Unterschiede bedingten Modifikationen auszudehnen. Man schuf diese Institutionen nicht nach gewissen Schablonen, sondern zog die alten Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Völker zu Rathe.

Da die alte Verfassung und die Nationalgewohnheiten der Szekler eine große Aehnlichkeit mit den Militärgrenz-Institutionen hatten, so militarisirte und organisirte man zuerst die an der Grenze im Osten des Landes gelegenen Szekler-Stühle (Bezirke). Für die nicht von Szeklern bewohnten Grenzstrecken bildete man eine Grenz-Miliz aus den bereits dort seßhaften adeligen Wallachenfamilien und den bereits oben erwähnten Boëronen, Puschkaschen und Bastiaschonen. Wo diese nicht hinreichten, berief man unterthänige Wallachenfamilien, denen man unter der immerwährenden Militärpflicht Lehengründe mit Adelsrechten gab. Die wallachischen Grenzbezirke waren aus Theilen des Sachsenlandes, mehreren Staats- (fundus regius) und adeligen Besitzungen gebildet worden. Den in diesen Bezirken ansässigen Wallachen, welche sich der Waffenpflicht nicht unterwerfen wollten, wurde der freie Abzug gestattet und an ihre Stelle andere Familien aus dem Innern des Landes angesiedelt, welche gewillt waren, die Grenzverpflichtungen mit den daran haftenden großen politischen und ökonomischen Vortheilen zu übernehmen. Diese ehemalige Militärgrenze begann bei dem Eisernen Thor-Passe im Südwesten des Landes, wo sie sich an die Banater Militärgrenze anschloß, umfaßte die ganze Süd- und Ostgrenze des Großfürstenthumes gegen die Wallachei und Moldau und endete im Norden an der Grenze der Bukowina. Sie umfaßte einen Flächenraum von circa 160 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 187,966 Seelen, wovon 114,983 Szekler auf 83 Quadratmeilen und 72,983 Wallachen auf 77 Quadratmeilen kamen. Diese Bewohnerzahl war in 14 Marktflecken, wovon

mehrere heute Stadtrechte erlangt haben, und 280 Dörfern vertheilt, von diesen Orten waren 5 Marktflecken und 66 Dörfer nur von Grenzern bewohnt, in den übrigen Wohnorten lebten auch Provinzialisten mit Grenzern gemischt. Dem Glaubensbekenntnisse nach theilen sich die Siebenbürger Grenzer in Katholiken (Szekler) 75,795 Seelen, Reformirte (Szekler) 36,607 Seelen, Griechisch-unirte (Wallachen) 60,639 und in Griechisch-nichtunirte (Wallachen) 19,583 Seelen. Dieses Grenzland ist zum größten Theile gebirgig. Die Grenzen gegen die Moldau und Wallachei, das nunmehrige junge Königreich Rumänien, werden von der Natur durch mächtige Gebirgszüge bezeichnet, welche zu den Karpathen gehören und von herrlichen Wäldern bedeckt sind. Diese Gebirgskette ist von 8 Grenz-Pässen durchbrochen, in denen auch die Contumaz-Anstalten situirt waren; durch diese Pässe führten die einzigen wegbaren Straßen in die angrenzenden Länder. Der Boden in den Grenzterritorien ist bezüglich seiner Fruchtbarkeit wie in jedem Gebirgslande sehr verschieden: während er in den höheren Lagen, z. B. in der Csik und Gyergyó, kaum Hafer und Sommerfrucht zeitig werden läßt, haben die tiefer gelegenen Gegenden schon alle Feld- und Gartenfrüchte, einzelne Lagen sogar Wein von vorzüglicher Güte, welcher jedoch sämmtlich dort verbraucht wird, daher Nichts zur Ausfuhr gelangt. Auch viel Tabak wurde gebaut, besonders der beste in der Háromszék und im Fogaraser Distrikt — auch dieser kam meistentheils nicht über die Landesgrenzen. Ueberhaupt erzeugt das Grenzland selbst im Ganzen nicht genug Nahrungsfrüchte für seine Bewohner. Das Klima ist nach Beschaffenheit und der Höhe der Thäler, nach der Nähe der Hochgebirge, den in jenen enthaltenen Waldungen und den Oeffnungen der Thäler selbst, sehr verschieden. Im Allgemeinen sind in jenen Gegenden selten günstige Frühjahre; es folgt dem gewöhnlich recht strengen Winter, wo eine Kälte von mehr als —20° Reaumur keine Seltenheit ist, meist ein langer Nachwinter, so daß die Kälte oft bis in den Monat Mai hinein anhält, dagegen kommt dann schnell ein heißer Sommer bei oft kühlen Morgen (Einflüsse der noch nicht schneelosen Gebirge). Die Mittagshitze erreicht im Schatten nicht selten 27 bis 32 Grad Reaumur. Die schönste Jahreszeit ist der Herbst, der sich ohne Frost oft bis in den November und Dezember erstreckt. In den Thälern findet man vor Mitte und Ende Dezember

selten liegen bleibenden Schnee. Im Ganzen ist das Klima gesund und die Natur kraft- und lebensvoll. Die Militär-Grenzbezirke sind wohl bewässert, in den Csiker Gebirgen derselben entspringen die beiden Hauptflüsse Siebenbürgens. Die Maros und Alt, die zahlreichen kleineren Flüsse und Bäche sind voll von Forellen und Krebsen. Die höheren Hauptgebirge, zu den Uebergangsgebirgen gehörig, bestehen aus grauem Kalksteine. In den Spalten und Ritzen derselben trifft man fremde Gesteine wie Alaun, Farberde, viele Eisensteine, die oft zu Tage liegen; von Metallen aber Kupfer, Blei und Eisen. An der Grenze gegen die Moldau findet man sogar Spuren edler Metalle und aus dem Wasser, welches trüb aus der Almáser Gebirgsspalte herausfließt, wird Gold gewaschen.

Die niedrigeren, westlich in's Land sich ziehenden Gebirge sind Flötzgebirge und bestehen an einigen Orten ganz aus Kochsalz, welches oft Felsen bildet, deren Spitzen, wenn von der Sonne beleuchtet, das Auge durch das schönste Farbenspiel ergötzen, wie dieses bei Sófalva und Parajt bei Udvarhely der Fall ist. In den Grenzgebirgen findet man auch sehr merkwürdige Höhlen, worunter die interessantesten sind: die Homorod-Almaser Höhlen, deren größte eine Halle von 16—20 Klafter Höhe und 6 Klafter Breite enthält, worin man die prachtvollsten und abenteuerlichsten Stalaktiten-Formationen findet, welche bei Fackelbeleuchtung eine wahrhaft zauberhafte Wirkung hervorbringen, und ferner die Schwefelhöhlen bei Torja in der Háromszék, mitten in einem dichten Walde auf der Nordseite des Gebirges Büdöskö (Stinkstein) gelegen. Hier sind 4 Höhlen neben einander, fortwährend mit Schwefeldämpfen angefüllt, die sich an deren Wänden sublimiren. Wer hier in diesen Höhlen einige Augenblicke mit wohl zurückgehaltenem Athem verweilt, empfindet eine angenehme Wärme von unten auf alle Glieder des Körpers durchströmen. Viele Kranke haben in diesen Höhlen bereits Heilung gefunden. Jedoch muß man wohl Acht haben, alles Gold oder Silber vor dem Betreten dieser Räume von sich zu thun, da dasselbe, sogar in der Tasche, durch Bildung von Schwefelmetall sogleich schwarz wird.

Die herrlichen Wälder, welche diese Gebirge bedecken, bestehen aus Tannen, Fichten, Buchen, Eschen, Erlen und Birken, auch Eichen, Ahorne und Rotheibenbäume, jedoch in geringerer Anzahl

als die erstgenannten Holzgattungen, finden sich vor. In diesen riesigen Forsten, wo viele dem menschlichen Fuße ganz unzugängliche Stellen dem Wilde stets eine sichere Zufluchtsstätte bieten, findet der Jagdfreund eine reiche Beute; denn hier hausen Luchse (obwohl schon seltener), häufig Bären, wovon manche von ungeheurer Größe; am häufigsten Wölfe, welche zur strengen Winterszeit nach Nahrung spähend bis in die Dörfer hinabkommen; ferner Füchse, Wildkatzen, wie Marder, Iltisse und Dachse sind nicht selten, auch Hermeline wurden bereits erlegt. Von anderem Wilde findet man Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, dann Auer-, Birk-, Hasel-, Reb- und Haidehühner; viele Gattungen Wildenten, Schnepfen, Strandläufer, Pinguine u. a. m. Der Reichthum an Wild und die Jagdfreiheit machten den Grenzer selbst zu einem passionirten Jäger, der weder Mühe noch Gefahr scheute.

Die Siebenbürger Grenzer sind aus zwei verschiedenen Völkerstämmen gebildet worden, nämlich aus den Szeklern und den Walachen (Rumänen); aus den Ersteren bestanden die beiden Szekler-Infanterie- und $^2/_3$ des Szekler-Husaren-Regimentes, aus den Letzteren das dritte Drittel dieses und die beiden Wallachen-Infanterieregimenter.

Die S z e k l e r, eine der ehemaligen drei landständischen, mit autonomen Sonderverfassungen versehenen Nationen Siebenbürgens, sind mit den Ungarn stammverwandt und werden von Einigen auch zu ihnen gezählt. Sie sprechen dieselbe (magyarische) Sprache in mehreren Dialekten; ihre Sitten und Gebräuche stimmen mit denen der Ungarn großentheils überein, doch zeigen sich in den politischen Verhältnissen beider Nationen wesentliche Verschiedenheiten.

Die Szekler sind ein schöner, kräftiger Menschenschlag von gedrungenem Körperbau und mittlerer Größe, ihre Gesichtszüge sind scharf gezeichnet, von südlichem Gepräge, ihre Augen feurig, ihre Farbe bräunlich und das Haar meistens dunkel. Bei ihrer einfachen Lebensart erfreuen sie sich einer festen, dauerhaften Gesundheit; Greise von sehr hohem Alter und großer Rüstigkeit sind keine seltenen Erscheinungen unter ihnen; im männlichen Alter zeichnen sie sich bei körperlichen Kraftäußerungen durch Energie, Ausdauer, Gewandtheit und große Erregbarkeit aus.

Der Szekler steht in sittlicher Beziehung auf ziemlich hoher

Stufe. Der gemeine Mann besitzt viel Hang zum Aberglauben, ist starrsinnig, dennoch leicht zu lenken, denn er hat sehr viel Ehrgeiz und wer ihn von dieser Seite zu fesseln versteht, hat ihn vollständig in der Hand; er ist gutmüthig, treu und ein tapferer Soldat und zwar aus Ueberlegung und angebornem Muthe. Das Volk ist sehr arbeitsam im Gegensatze zu dem stammverwandten Ungar und, da großentheils arm, an ein sehr einfaches, frugales Leben gewöhnt.

In Beobachtung der religiösen Pflichten sind die Szekler, besonders die katholischen, sehr gewissenhaft, wie denn überhaupt die Religiosität ein hervorstechender Charakterzug der Szekler ist. Die Wohlhabenden unter ihnen sind sehr gastfrei und freigebig gegen Nothleidende, aber selbst der Arme theilt das Wenige, was er besitzt, gerne mit einem noch Aermeren. Ihre natürlichen Anlagen sind gut und bei gehöriger Bildung liefern und lieferten sie treffliche Kräfte in den verschiedensten Fächern der Wissenschaft, allein es fehlte bei ihnen (wie auch jetzt noch) sehr an den geeigneten Anstalten, um diese Bildungsfähigkeit auch auszunützen. Die Wohnhäuser der Szekler Grenzer sind mit Ausnahme der größeren Marktflecken, wo Steinbauten vorherrschen, meistentheils aus Holz, mit mehreren Gelassen, die Fenster mit Glastafeln versehen, die Fußböden der Wohnzimmer gedielt und verhältnißmäßig bequem und wohnlich eingerichtet. Vor Allem hält der Szekler auf ein schönes, vielfach durch Schnitzwerk verziertes Thor, er bemalt seine Thorpfeiler und verziert seine Fenster mit hölzernem Gitterwerk; die Hauptzierde dieser Häuser und Ortschaften aber ist die musterhafte Reinlichkeit, welche allenthalben in Haus und Hof und in den Gassen herrscht; die Kirchen sind gewöhnlich mit Anlagen, Bäumen und Blumen umgeben, die Wege mit gelbem Sande bestreut, dieses Alles gibt den Szekler-Dörfern, trotz der häufigen Unregelmäßigkeit ihrer Gassen, ein ungemein freundliches, angenehmes Aussehen.

Das zweite Volkselement der Siebenbürger ehemaligen Militärgränze, die Wallachen (Rumänen), sind die Abkömmlinge der slavischen, durch die Römer bei der Eroberung Daciens romanisirten Daher (Dazen, Dacier), wie schon auch ihre recht angenehm und weich klingende, aus slavischen und lateinischen Wurzeln bestehende Sprache, welche jeder der beiden Stammsprachen mächtig

ist, leicht verstehen und sprechen lernt, auf diese Abstammung hinweist. Der Wallache ist gewöhnlich von starkem, muskulösen, mehr untersetztem als hohen Körperbau und durch die von seiner Geburt an geführte rauhe und einfache Lebensweise gegen äußere Einflüsse abgehärtet. Sein meist dunkles buschiges Haar hängt ihm über die Stirne herab, wo es in der Höhe der Augenbraunen gerade abgeschnitten, sonst aber lang zur Hälfte eingeflochten getragen wird; die Gesichtszüge sind markirt, ohne unschön zu sein; man findet im Gegentheile, besonders unter dem weiblichen Geschlechte, Köpfe von großer Schönheit. Die Wallachen reifen schnell zur Mannbarkeit heran, altern wohl bald, erreichen aber dennoch meistens ein sehr hohes Alter, so daß 100jährige Greise bei ihnen nicht zu den großen Seltenheiten gehören. Zwischen dem 17. und 20. Jahre nimmt sich der Rumäne ein Weib, welches gewöhnlich zwischen 13 und 15 Jahre zählt und so kommt es oft vor, daß man unter ihnen schon Großväter mit einigen und 30 Jahren findet und ihre Volksvermehrung eine sehr beträchtliche ist. Als Abkömmlinge einer in frühen Zeiten durch Waffengewalt bezwungenen und unterdrückten Nation trägt auch ihr Charakter alle jene Züge an sich, welche eine langwierige Unterdrückung und Sklaverei den davon betroffenen Völkern beinahe unauslöschlich einzuprägen pflegt. Die Wallachen sind schlau, zurückhaltend, falsch, hinterlistig, sehr rachsüchtig und faul. Bei dem größten Anscheine von Einfalt verstehen sie es trefflich, jede Gelegenheit zur Uebervortheilung eines Anderen zu benützen; von ihrer Hinterlist und Rachsucht sprechen zahllose traurige Thatsachen nur zu deutlich. Die Anklage der Faulheit trifft eigentlich mehr auf das männliche als das weibliche Geschlecht; denn die Wallachinen verrichten alle Hausarbeiten allein, verfertigen die Kleider für die ganze Familie und leisten überdies ihren Männern bei der Feldarbeit noch hilfreiche Hand, während letztere ihre Arbeiten nur auf die allernothwendigsten Verrichtungen des Acker- und Weinbaues beschränken und ihre sonstige Zeit im Müssiggange hinbringen. Die Hauptleidenschaft dieses Volkes ist die Trunksucht; der Verdienst der ganzen Woche ist oft in einer Stunde im Trunke vergeudet, er liebt den Branntwein weit mehr als den Wein. Findet der Wallache beim vollen Glase eine Sackpfeife oder Geige, nach welcher er mit seinem Weibe oder Mädchen herumspringen kann, so ist der Gipfel seiner Lust

erreicht; er läßt auch gewöhnlich nicht eher im Tanzen und Trinken nach, bis er den Gebrauch seiner Sinne verloren hat und bewußtlos nach Hause getragen werden muß. Alle Arten von Aberglauben findet man bei diesem Volke vertreten, sie glauben an Vampire, an allerlei Gespenster, Hexen und Kobolde u. s. w. Bei der geringfügigsten Gelegenheit hört man, sogar schon aus dem Munde kleiner Kinder, die fürchterlichsten Flüche. Die Hauptursache dieser Verwilderung ist jedenfalls in der Unwissenheit und Gewinnsucht ihrer Geistlichkeit zu suchen, welche besonders im Aberglauben des Volkes eine reiche Quelle des Vortheils findet. Es übersteigt aber auch allen Glauben, wie groß die Rohheit und Unwissenheit des geringeren und selbst eines Theiles des höheren wallachischen griechisch-orientalischen Clerus ist und es wird gewiß jeder Versuch, das Volk in sittlicher und intellectueller Beziehung zu heben, erfolglos bleiben, bis nicht dessen Geistlichkeit darin den Anfang gemacht haben wird. Die Wohnhäuser der Wallachen sind gewöhnlich aus Lehm und Holz, selten aus Stein erbaut; sie enthalten meist nur ein Gelaß, neben welchem sich die Küche und ein Backofen befindet. Die Stallungen, sowie alle sonst bei einem Bauernhofe befindlichen Baulichkeiten sind durchgehends schlecht, niedrig, und wie die Wohnungen selbst, unreinlich. Scheunen findet man selten, das Getreide wird meistens in Gruben, der Mais in aus Ruthen geflochtenen und auf Pfählen einige Schuh über dem Erdboden erhabenen großen Deckel-Körben, verwahrt. Die innere Einrichtung der Wohnungen besteht aus den Betten der Familie, nämlich aus Strohsäcken, Kotzen und je nach dem Wohlstande der Hausherrn auch wohl aus Federbetten und Kissen, die mit färbig ausgenähten Ueberzügen verziert sind und bei den Wallachen einen Hauptgegenstand des Luxus bilden. Ferner findet man noch einen einfachen, roh gearbeiteten Tisch, die Wände entlang Bänke, einige hölzerne mit Blumen grob bemalte Truhen zur Aufbewahrung von Kleidern und sonstigen Habseligkeiten, einige Krüge, Schüsseln und Teller auf Gestellen an der Wand und einige elend gemalte griechische Heiligenbilder meist an die Wand geklebt, vor denen manchmal eine Lampe von gefärbtem Glase angebracht ist. Die Fenster der Gelasse sind klein und oft statt des Glases nur mit Blasenhaut überzogen. Die Nahrung dieses bedürfnißlosen Volkes besteht meistens fast nur

aus Vegetabilien, Fleisch kommt äußerst selten auf ihren Tisch. Ihre Lieblingsspeisen und fast einzigen Nahrungsmittel bestehen in den Mamaliga (Polenta) aus Maismehl und aus Malai, einem aus demselben Mehle gebackenen Kuchen, welcher häufig die Stelle des Brodes vertritt und frisch bereitet nicht so übel schmeckt, in älterem Zustande aber nur einem wallachischen Gaumen genießbar scheint. Außerdem Milch, Käse, Speck, Zwiebel, Gemüse und Hülsenfrüchte, welch letztere sehr einfach zubereitet werden. Die Fasttage beobachten sie äußerst streng, sie enthalten sich dann alles von warmblütigen Thieren Stammenden, auch der Milch und des Käses und nehmen zur Bereitung ihrer Fastenspeisen, meistens Fischen, lediglich Oel.

So wie die Sittlichkeit des Czeklers im Ganzen viel höher steht, als die des Wallachen, so ist der Vorgenannte auch als Soldat auf eine höhere, edlere Stufe zu stellen; während der Czekler aus Ehrgeiz, angeborenem Muthe und Ueberlegung tapfer ist, so harrt der Wallache, der das Wort Ehre und Ehrgeiz auch nicht dem Namen nach kennt, aus bloßem Zutrauen auf seine Führer, mit angeborner Wildheit und leidenschaftlicher Wuth im Kampfe aus.

Die oberste Leitung der gesammten ehemaligen österreichischen Militär-Grenze führte der frühere k. k. Hofkriegsrath in Wien, unter welchem für die Siebenbürgische Militärgrenze als oberste Landesbehörde das ehemalige General-Commando zu Hermannstadt fungirte. Diesem unterstand das Grenztruppen-, Divisions- und 3 Brigade-Commanden, die Grenz-Truppen bestanden aus 4 Infanterie-Regimentern und zwar dem 1. und 2. Czekler- und dem 1. und 2. Wallachen-Grenz-Infanterieregiment und 1. Cavallerie-Regiment, Czekler Husaren. Jedes Infanterie-Regiment war in 2 Bataillons à 6 Compagnien und das Czekler-Husaren-Regiment in 4 Divisionen à 2 Escadronen eingetheilt. Dieser militärischen Eintheilung entsprechend war auch das gesammte Grenz-Territorium in 5 Regimentsbezirke und jeder Regimentsbezirk in 12 Compagnie- respective 8 Escadronsbezirke eingetheilt.

Den Regiments- und unter ihnen den Escadrons- und Compagnie-Commandanten lag nicht nur die militärische Ausbildung und Einführung ihrer Abtheilungen, sondern auch die politisch-ökonomisch-administrative Leitung ihrer Bezirke ob.

Die Offiziere waren, sowie die ihnen untergegebenen Grenzer,

Mitglieder des „Grenzstaates"; die nicht in der Militär-Grenze gebornen Offiziere blieben dieses insolange, als sie in einem Grenz-Regimente dienten, kamen sie zu einem Feldregimente oder quittirten sie ihre Charge oder verloren sie dieselbe auf was immer für eine Art, so waren sie aus der Grenze ausgeschieden; jene aber, welche in der Grenze geboren waren, gehörten nicht nur ihren Dienstes-, sondern auch ihren persönlichen Verhältnissen nach dem „Grenzstaate" an. Verloren solche in der Grenze geborene Offiziere auf welch immer eine Art den Offiziers-Charakter, so traten sie wieder in ihre alten Grenzfamilien ein, waren wieder conscribirte Mitglieder derselben mit allen auf dieses Verhältniß Bezug habenden Rechten und Pflichten. Ihre Kinder gehörten stets demselben Grenzhause an, aus welchem der Vater stammte, sie wurden conscribirt wie jeder andere und bei Tauglichkeit auch enrollirt. In einem ähnlichen Verhältnisse standen die aus dieser Militär-Grenze gebürtigen Beamten, sie mochten nur Militärbeamte sein, bei einer Grenz-Gemeinde oder in der Provinz ein Amt bekleiden. Trat überhaupt ein Grenzer in den Provinzdienst über und wurde er und seine Familie nicht gesetzlich aus dem Grenzstande entlassen, so blieben er und seine Familie in ihrem vorigen persönlichen Verhältnisse zur Grenze.

Die Beiziehung der Grenzer zum Militärdienste geschah durch die Enrollirung des tauglichen, waffenfähigen Nachwuchses; sie war auf kein bestimmtes Alter festgestellt, sondern richtete sich nur nach der Tauglichkeit der Betreffenden, gewöhnlich fand sie mit dem 18. Lebensjahre statt. Die Entlassung aus dem Stande der Dienstfähigen fand nur statt entweder wegen Untauglichkeit (Invalidität) oder wenn in Folge besonderer höherer Bewilligung einzelnen Grenzern der Uebertritt zum Provinziale, in eine Bedienstung oder in den geistlichen Stand gestattet wurde.

Außer den conscribirten Grenzern wohnten in Grenzbezirken auch noch andere Individuen, welche in der Grenze nicht „possessionirt" und nicht „conscribirt" waren, daher auch keine Militärpflichten hatten, man nannte diese Individuen „Zsellér's", sie genoßen den Schutz der Gemeinde, in welcher sie wohnten, und waren daher gehalten, deren Lasten mitzutragen und die Staatssteuern, von welchen die Grenzer befreit waren, zu zahlen. Sie ernährten sich durch Dienste, welche sie den Grenzern leisteten und

zwar als Lohnarbeiter, Taglöhner, Hirten, Knechte ꝛc., wohl auch dadurch, daß sie einzelne Grenzgründe gegen einen gewissen Antheil an der Ernte bearbeiteten, also in einer Art Pächterverhältnisse standen. Solche Pachtverträge konnten aber nur ganz heimlich stattfinden; denn sie waren strenge verboten; jeder Grenzer sollte seine Gründe selbst bearbeiten, um nicht in Müßiggang und Trägheit zu verfallen.

Der von den Grenzern zu leistende Militärdienst zerfiel in den inneren und in den äußeren Dienst.

1. Der innere Dienst erstreckt sich auf die im Regiments-, Escadrons-, Compagnie-Bezirke nöthigen Wachen, Ordonnanzen, Transporte ärarischer Gegenstände und das Exerzieren; im inneren Dienste hatte der Grenzer auf eine Bezahlung keinen Anspruch.

2. Der äußere Dienst bestand im Frieden nur in der Cordons-Bewachung, zu deren Behufe an der Grenze in gewissen Entfernungen von einander eigene Wachthäuser (Csardaken) errichtet waren. Für diese Dienstleistung erhielt der Infanterist täglich 4 Kreuzer und der Husar täglich 8 Kreuzer Löhnung. Jeder Grenzer, mit Ausnahme der Hausvater, war verpflichtet, auf Befehl seines Kriegsherrn auch außer dem Lande sowohl Garnisons-, als auch Felddienst zu leisten und zwar im Kriege sowohl als auch im Frieden; in solchen Fällen waren die Grenztruppen den Feldtruppen in Allem gleich gehalten. Im Frieden erhielt jeder Grenzer in der Heimath vom Staate nur die Waffen, das Riemenzeug und jährlich ein Paar Schuhe; die Montur dagegen mußte er sich aus Eigenem anschaffen, genoß aber die Begünstigung, daß er sie für den Anschaffungspreis vom Aerar beziehen konnte. Für den Husaren mußte sein betreffendes Grenzhaus das Pferd beistellen. Die Grenzbewohner waren von allen Staatssteuern frei, ebenso von den öffentlichen Lasten wie Einquartierung und Vorspannleistung, welche nicht das eigene Regiment betrafen. Nur jene Lasten, welche zu ihrem und des Landes Wohl nothwendig waren, mußten sie tragen, wie z. B. bei Herstellung von Straßen, Brücken, Dämmen, Ausfüllung von Gräben u. s. w. mußten sie mitwirken. Zu ärarischen, das eigene Regiment betreffenden Arbeiten und Bauten waren von ihnen die nöthige Hand- und Zugsarbeit ohne Entgelt zu leisten, worüber bei

den Eskadrons- und Compagnie-Commanden eigene Arbeitsprotokolle geführt werden mußten. Für die im Dienste reisenden Offiziere des eigenen Regiments, dann zu Montur- und anderen Transporten mußten wohl Vorspanne, jedoch nur gegen tarifmäßige Bezahlung, beigestellt werden; unentgeldliche Vorspannleistungen waren nur für Bedürfnisse und Transporte der eigenen Compagnie und Eskadron zu leisten. (Schluß folgt.)

Sociale Chronik.

Ende Dezember.

Das nun abgeschlossene Jahr versprach viel, aber wenig hat es gehalten. Speciell in Deutschland sah es darnach aus, als ob eine christlich-conservative Aera der Socialreform anbrechen werde. Aber der Culturkampf ist noch nicht beigelegt, der widerliche Parteihader und das Fractionsgezänk im Parlament dauert fort. Statt gebrochen ging der ökonomische Liberalismus gestärkt aus den Wahlen hervor und erhebt sein Haupt trotziger als je. Nach unserer Ueberzeugung wäre letzteres nicht eingetreten, wenn die Regierung dem Liberalismus klipp und klar den Absagebrief geschrieben hätte; die diplomatische Behandlung der Parteien konnte das Volk nicht verstehen. Das Unfallversicherungsgesetz scheiterte, weil die Regierung an dem von der Industrie gar nicht als ausschlaggebend bezeichneten Staatszuschuß an der centralistischen Reichskasse festhielt; die obligatorische Innung fiel, weil die Regierung dieselbe nur lau und widerspruchsvoll befürwortete; die Steuerreform ging in die Brüche, weil die ersten Einkünfte dem Militäretat geopfert wurden, und dadurch das Volk gegen weitere Steuerprojecte mißtrauisch wurde. Für das Tabaksmonopol konnte auch keine Begeisterung erweckt werden, wenn man dasselbe das eine Mal als das „Patrimonium der Enterbten“, das andere Mal wieder als das Mittel zur Durchführung der Steuerreform bezeichnete. Das Volk liebt Klarheit, nicht die schwankende, unklare Haltung. Die kaiserliche Botschaft ist gewiß ein Actenstück von historischer Bedeutung, indem sie wenigstens die projectirte Socialreform in ihren Umrissen zeigt; aber sie ist im Reichstag von der

Regierung noch nicht näher erläutert worden. Man erwartet dies beim Wiederzusammentritt des Reichstags nach den Weihnachtsferien gelegentlich der Verhandlungen über die Interpellation des Centrums wegen des weiteren Ausbaues der deutschen Fabrikgesetzgebung. Da der Reichskanzler diese Interpellation selbst beantworten will, wird vielleicht das socialpolitische Reformprogramm der Regierung klar und präcis proclamirt werden. Vorläufig weiß man nur, daß im Reichsamt des Innern die Umarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes auf Grund der nun beendeten Unfallstatistik begonnen hat, und daß in diesem Jahre eine allgemeine Berufsstatistik im Reiche aufgenommen werden soll, die man den späteren Entwürfen über die Altersversicherung der Arbeiter zu Grunde legen will. Der Umfang dieser Alters- und Invaliditätsversicherung und die Art ihrer Durchführung hüllen sich indeß zunächst noch in's Dunkel. Man weiß auch nicht, ob mit diesem oder einem neugewählten Reichstag die Socialreform energisch in Angriff genommen werden soll. Soweit bis jetzt die Stellung der Parteien zu den geplanten Reformen klar geworden ist, begegnet der bureaukratische Staatssocialismus allgemeiner Abneigung; bezeichnend ist es sogar, daß die dem Fürsten Bismarck sonst allzeit treu ergebene Reichspartei von dem Tabaksmonopol als „Patrimonium der Enterbten“ nichts wissen will. Auch die Socialdemokratie hat neuerdings beschlossen, den Staatssocialismus unbedingt zu verwerfen, solange er vom Fürsten Bismarck inaugurirt werde und dessen Regierungssystem zu stützen bestimmt sei. Die Linksliberalen wollen als eingefleischte Manchesterleute natürlich von demselben erst recht nichts wissen und die Rechtsliberalen wollen vor Allem die „Freiheit des Individuums“ gewahrt wissen. Das Centrum wünscht vor Allem den von der Arbeiterversicherung unabhängigen weiteren Ausbau der deutschen Fabrikgesetzgebung, nämlich thunlichste Beseitigung der Sonntags- und weitere Einschränkung der Frauenarbeit, Verhinderung der übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter*),

*) In Essen haben am letzten Weihnachtsfest 3000 Bergleute, die der katholisch-christlich-socialen Partei angehören, eine Petition an den Fürsten Bismarck gerichtet, in welcher sie um Einführung eines Normalarbeitstages nach schweizerischem Muster ersuchen, und zugleich constatiren, daß die Arbeitslöhne trotz des Aufschwunges in der Kohlenindustrie nicht gestiegen seien.

Schutzmaßregeln gegen Unfälle in den Fabriken, Anzeigepflicht der Unternehmer bei Unfällen an die Fabrikinspectoren und Erweiterung der Befugnisse der letzteren. Das Centrum will außerdem der Arbeiterversicherung zustimmen, vorausgesetzt, daß die Durchführung derselben den corporativen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden überlassen wird. Es kann indeß füglich bezweifelt werden, ob im jetzigen Reichstag eine Majorität für die Reform in der Art, wie sie die Regierung zu wünschen scheint, vorhanden ist. Viel wird auch davon abhängen, wie sich die Arbeiten der nächsten preußischen Landtagssession gestalten, in welcher neben kirchenpolitischen auch weitere Steuerreform- und Eisenbahnverstaatlichungsvorlagen erwartet werden.

Augenblicklich macht der Polizei die Einschmuggelung verbotener soc.-dem. Druckschriften nach Deutschland viel zu schaffen. Man gibt denselben jetzt das Aussehen von Geschäftscircularen und bestempelt sie beispielsweise mit den Namen renommirter Firmen des Auslandes. In anderen Fällen hat man die soc.-dem. Blätter in Zinnbüchsen gesteckt, die, hermetisch verschlossen, als condensirte Milch enthaltend, declarirt wurden. Da der Zoll stets pünktlich entrichtet wurde, konnte die List lange Zeit hindurch straflos ausgeführt werden. Der polizeiliche Kampf gegen die Socialdemokratie scheint überhaupt immer aussichtsloser zu werden.

Trotz der krampfhaften Bemühungen der englischen Regierung, dem Gesetze Respect zu verschaffen, gestaltet sich die Lage der Dinge in Irland am Jahresschlusse immer trüber und trostloser. Die agrarischen Verbrechen nehmen wieder in erschreckender Weise überhand. Niemand, der seinen Verpflichtungen gegen Personen nachkommt, welche sich das Mißfallen der Landliga zugezogen, ist seines Lebens sicher. Seitdem die Landliga durch die Regierung verboten wurde, erweist sie sich als Geheimbund nur um so gefährlicher und terroristischer. Abscheuliche Greuelthaten werden von ihr an Menschen und Vieh verübt, 40,000 Mann britischer Kerntruppen stehen auf der Insel und doch steht die Regierung solchen Zuständen ohnmächtig gegenüber. Nach jeder strengen Anwendung der Zwangsgesetze verfallen die Richter der geheimen Vehme und die Geschworenen wagen es schon längst nicht mehr, ein Schuldig auszusprechen; vielleicht leitet sie auch vielfach Sympathie mit den irischen Bestrebungen. Der durch die neue Land-

acte in's Leben gerufene Agrar-Gerichtshof entwickelt zwar eine rege Thätigkeit; in den meisten Fällen fixirte er auch für die Pächter eine vielfach um die Hälfte niedrigere Rente — aber trotzdem hat die Landliga diesen Gerichtshof, in dem sie nur ein Zeichen der Schwäche erblickt, ebenfalls verfehmt und hält an der von ihr vor Monaten ausgegebenen Parole: Keinen Pachtzins — No rent — fest. Allerdings unterstützt die Regierung die Landlords bei Eintreibung des rückständigen Pachtzinses, aber es bedarf stets eines bewaffneten Aufgebots, um die von Gerichtswegen erfolgende Vertreibung des renitenten Pächters zu ermöglichen. Die loyalen Pächter ziehen es ebenfalls vor, durch gerichtliche Execution zur Zahlung der Pacht sich zwingen zu lassen, da sie sich auf diese Weise wenigstens vor der geheimen Vehme zu schützen vermögen. Immer mehr stellt sich heraus, daß die Iren die Agrarfrage als Mittel zur gänzlichen Lostrennung von England benützen wollen, und in diesem Bestreben werden sie von den amerikanischen Iren und Feniern lebhaft unterstützt. Kann sonach die Landbill den Pächtern gegenüber als gescheitert betrachtet werden, so hat sich die Regierung durch das Landgesetz auch die lebhafte Unzufriedenheit der irischen Grundbesitzer zugezogen. Diese haben jüngst in Dublin eine Versammlung gehalten, in welcher sie vom Staate Entschädigung für den ihnen durch die Landbill entstehenden Schaden forderten, resp. die Regierung aufforderten, sie möge ihnen auf Staatskosten ihre gefährdeten Güter abkaufen. Muß schon dieser Beschluß der Regierung äußerst unangenehm sein, so kann man es ferner auch als eine Demonstration gegen die Regierung auffassen, daß sich unter den Auspicien des Lordmayors von London Vereine zur Unterstützung der nothleidenden irischen Grundbesitzer gebildet haben, ohne freilich bis jetzt entsprechende Erfolge zu erzielen.

Die Ausschreitungen der Iren billigen wir keineswegs, aber die Landlords haben dieselben durch Jahrhunderte lange Ausbeutung des irischen Volkes verschuldet. Die grausamen Vertreibungen der Pächter von Haus und Hof, blos weil sie in Folge von Mißwachs die Pacht nicht zahlen konnten, ist noch in Aller Gedächtniß, ganz abgesehen von den religiösen und politischen Bedrückungen, denen die unglückliche Insel seit Jahrhunderten ausgesetzt war. Man erntet jetzt, was man früher gesäet.

Die Situation für die englische Regierung wird noch ver-

wickelter dadurch, daß man auch in Schottland den Erlaß einer Landbill mit wachsender Lebhaftigkeit verlangt. Aber die Bewegung hat dort einen ganz anderen Charakter als in Irland. Während hier die nationale, vielleicht auch die religiöse Frage mit der Agrarfrage vermischt erscheint, trägt die schottische Bewegung lediglich ein sociales Gepräge. Sie erstrebt die Auflösung der englischen Agrarverfassung und der auf ihr basirten politischen Ordnung. Es geht dies aus dem großen Landmeeting hervor, welches unlängst in Aberdeen von 4000 schottischen Farmern abgehalten wurde. Man beschloß eine Farmer-Allianz nach dem Vorbild der in England bereits bestehenden, welche die Grundsätze der irischen Landbill, insofern sie auf die Agriculturverhältnisse diesseits des St. Georgskanals passen, auch für Schottland und England fordern soll. Zu dem Zweck schloß man sich dem Bill-Entwurf an, der von der englischen Farmer-Allianz bereits veröffentlicht worden ist, und den wir bereits früher skizzirt haben. Die Sache wird um so schwieriger für die Regierung, da es sich bei einer Landreformacte in England und Schottland zugleich um Abschaffung der Primogenitur und verschiedene Feudalprivilegien handelt, wovon in Irland noch gar nicht die Rede war. Das Anfang Februar wieder zusammentretende englische Parlament wird sich eingehend mit der Agrarfrage zu befassen haben.

Der sittliche Verfall Frankreichs ist durch den Proceß Rochefort-Roustan wieder grell beleuchtet worden. Man weiß ja längst, daß Frankreich seit Jahren von einem politischen Ring geplündert wird, daß die Politik auf's engste mit dem Börsenschwindel verbunden ist und daß derjenige lediglich ausgelacht wird, der einmal „reinfällt". Zu diesen „Reingefallenen" gehört jetzt der frühere Generalconsul von Tunis, Roustan. Daß aber Gambetta diesen Mann trotz der skandalösen Enthüllungen des Processes nicht fallen ließ, sondern auf seinen Posten zurückschickte, beweist, daß heutzutage in Frankreich die öffentliche Moral ungestraft herausgefordert, ja geohrfeigt werden darf. Es muß in Frankreich weit gekommen sein, wenn ein derartiges Regiment sich halten kann. Es erklärt sich dies nur aus dem tiefen Verfall des jetzigen französischen Lebens, aus der Brutalität, Verrohung und Corruption, welche die weitesten französischen Volkskreise beherrschen und der weiteren Entwickelung Frankreichs nur ein trübes Prognostikon stellen lassen.

4

Dieser allgemeine sittliche Niedergang des französischen Volkes erklärt es auch, daß ein ausgesprochener Atheist Cultusminister werden konnte, der nun täglich darüber brütet, wie man die Kirche am besten bekämpft und chicanirt. Dieser Kampf gegen die „demokratische Republik", gegen die Religion paßt ganz genau zu den Börsenpraktiken der jetzigen französischen Machthaber, weil ein religiöses Volk derartige Leute nicht an der Spitze dulden würde. Der von Gambetta weiter geplante Feldzug gegen die Rechte des Senats und gegen die Unabsetzbarkeit der Rechte und für die Erweiterung der Wahlrechte der großen Städte lauft lediglich darauf hinaus, die Herrschaft der jetzigen Machthaber zu befestigen. Eines stört freilich die Herren bei ihrem Schmausen an der reichbesetzten, üppigen Tafel. Es ist dies das rothe Gespenst, das durch die Fenster lugt und drohend ebenfalls seinen Antheil an den Genüssen verlangt. Mit dem Kampfe gegen die Kirche werden die Proletarier auf die Dauer nicht abgespeist; das weiß Gambetta sehr gut. Es verlautet daher, daß für die Arbeiter ebenso wie in Deutschland eine allgemeine Versicherung gegen Unfälle, Alter und Invalidität geplant werde. Fürst Bismarck hat allerdings neulich auf einer parlamentarischen Soiree erklärt, daß Gambetta das deutsche Arbeiter-Unfall-Versicherungsgesetz zum Studium eingefordert habe. Bismarck soll dabei die Befürchtung ausgesprochen haben, daß Frankreich in dieser Frage Deutschland zuvorkommen könne — eine Befürchtung, die jetzt auch von der officiösen deutschen Presse in allen Tonarten variirt wird. Man wird indeß das weitere Verhalten der französischen Regierung abzuwarten haben. Bis jetzt liegt der Deputirtenkammer nur der Antrag des Abgeordneten Laroche-Joubert auf Altersversorgung durch Staatspensionen vor, der sich aber nur auf ein beschränktes Gebiet verzieht und wenig sympathisch aufgenommen wurde. Durch den Antrag sollen die bedürftigen männlichen und weiblichen, achtzig und mehr Jahre alten Personen nach Altersstufen zu Staatspensionären gemacht werden, d. h. es soll den ältesten beispielsweise eine Alterspension von 60 Francs monatlich, und den jüngeren Altersclassen (immer vom achtzigsten Jahre ab) sollen Pensionen von 50, 40, 30 Francs monatlich gewährt werden. Nach der Volkszählung von 1876 leben in Frankreich circa 320,000 Personen im Alter von über 80 Jahren, die hier in Betracht kämen. Der

Antragsteller nimmt aber davon die Hälfte aus, weil diese sich aus eigenem oder aus dem Vermögen ihrer Angehörigen ernähren können. Für die andere Hälfte berechnet er die Jahrespension auf circa 65 Millionen Francs. Es liegt auf der Hand, daß dieser Antrag, so gut er gemeint sein mag, den Kern der Sache nicht trifft. Der Deputirtenkammer liegt ferner ein Antrag des Abgeordneten Nadaud auf Reform des Haftpflichtgesetzes vor. Bisher mußte der verunglückte Arbeiter, um eine Schadloshaltung zu erlangen, einen Protest gegen den Unternehmer anstrengen, bei welchem dem Arbeiter zwar Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes vorschußweise bewilligt wurden, bei welchem aber der Arbeiter beweisen mußte, daß er den Unfall nicht durch eigene Nachlässigkeit oder gröbliche Unvorsichtigkeit verschuldet habe. Nach Nadauds Antrag soll die Unfallsentschädigung ohne Weiteres den Arbeitgeber treffen und erst im Weigerungsfalle soll der Arbeitgeber processiren und beweisen, daß der Unfall ausschließlich durch Nachlässigkeit des Arbeiters verschuldet worden ist. Dadurch soll der Arbeitgeber zugleich gezwungen werden, die Arbeiter gegen Unfälle bei Privatversicherungsgesellschaften zu versichern. Es ist dies eine „Reform", die auch von den deutschen Liberalen beim deutschen Haftpflichtgesetz geplant wird und demnächst beim Reichstag beantragt werden soll. — In der letzten Zeit haben in verschiedenen größeren Städten Frankreichs Congresse der Anarchisten stattgefunden, auf denen die üblichen Beschlüsse gefaßt wurden. Ein von den Gambettisten in Paris inscenirter Arbeitercongreß verlief unter geringer Betheiligung und Beachtung. Man plaidirte für Gewerkvereine, Schiedsgerichte, Fabrikeninspectoren, Abschaffung des Religionsunterrichts in den Schulen. Die socialdemokratische Bewegung in Frankreich ist neuerdings in lebhaftem Aufschwung begriffen und die social-demokratische Presse führt eine sehr drohende Sprache.

Die russischen Zustände haben jetzt nachgerade eine verzweifelte Aehnlichkeit mit den Zuständen in Frankreich vor Ausbruch der großen Revolution erreicht. Aehnlich wie Ludwig XVI. fern von der Hauptstadt in Versailles weilte, so lebt Alexander III. in größter Abgeschiedenheit, für sein Volk unnahbar, hinter den dreifach bewachten Mauern Gatschina's als unfreiwillig Gefangener. Aehnlich wie in Frankreich ruft der russische doctrinäre Liberalismus

nach einer Constitution, schürt überall die Unzufriedenheit und arbeitet so dem Nihilismus vor. Hier wie dort ein grollender Bauernstand, eine verlotterte Aristokratie und ein völlig verlumptes Beamtenthum. Das Volk stellt Forderungen an den Thron, aber dieser findet keine Leute, sie zu erfüllen. Zudem scheinen die fortgesetzten nihilistischen Attentate die Reformen zu lähmen. Soll der vor nihilistischen Anschlägen keinen Augenblick sichere Zar nach jenem stolzen Manifest vom Mai v. J., das die Selbstherrlichkeit neu zu befestigen verhieß, den Parlamentarismus von der liberalisirenden westeuropäischen Partei innerhalb der russischen Bureaukratie annehmen? Ist es möglich, daß dann der Zar noch Zar bleibt, da doch das russische Volk in seiner Mehrzahl noch zarisch-absolutistisch ist? Allem Anschein nach geht das Reich Peters des Großen einer Katastrophe entgegen, die leicht den Zerfall des Riesenreiches herbeiführen und auch das Ausland in Mitleidenschaft ziehen kann. Die Frucht einer durch Jahrhunderte gepflegten Centralisation und Despotie, die alles Leben, auch das religiöse, außerhalb des Zarenthums verdorren ließ, ist jetzt gereift. Rathlos blickt man nach Kräften um, die der Revolution steuern könnten!

In Oesterreich hat die Lage der Dinge zur Zeit insofern eine gewisse Aehnlichkeit mit der Lage in Deutschland, als in beiden Reichen die Monarchen für das Ministerium gegen die factiöse Parlamentsopposition eintreten. Wie Kaiser Wilhelm in Deutschland an dem Fürsten Bismarck trotz des Geschreies der Fortschrittspartei über die Kanzlerdictatur festhält, den Chef des officiösen Preßbureaus befördert und den wegen amtlicher Wahlbeeinflussungen liberalerseits so scharf angeklagten preußischen Minister des Innern durch einen hohen Orden auszeichnet, so hat Kaiser Franz Joseph durch seine Beschwerde über die factiöse Opposition der liberalen Verfassungspartei dem Ministerium Taaffe ein Vertrauensvotum ertheilt. Sowohl in Oesterreich wie in Deutschland arbeitet der Parlamentarismus mit Macht daran, sich durch Cliquenherrschaft, Fractionsgezänk, nörgelnde Opposition, Unfruchtbarkeit und Verkennen der wahren Bedürfnisse des Volkes sich bei verständigen Menschen um allen Credit zu bringen. Bedauerlich bleibt es, daß in Oesterreich die Rechte in verschiedene sich theilweise paralisirende Fractionen gespalten ist und für eine christlich-conservative Regierung keine sonst zu hoffende Stütze abgibt. Unter

diesen Umständen kann man nur immer wieder mit Freuden constatiren, daß unbeschadet allen Partei- und Nationalitätenhaders die Völker Oesterreichs einig sind in der Liebe und Verehrung zum angestammten habsburgischen Herrscherhaus. Der Kaiser von Oesterreich könnte im wahrsten Sinne des Wortes ein Kaiserthum der socialen Reform in's Leben rufen, denn auch in Oesterreich klopft die warnende Hand der socialen Frage immer lebhafter an die Thore, mag der alte Kaiserstaat immerhin in seinen Grundvesten noch nicht so zersetzt sein, wie verschiedene Districte Deutschlands. Die Herrschaft des Capitalismus und des vulgären Liberalismus hat auch in Oesterreich schon großen Schaden angerichtet, und es wird höchste Zeit, daß die Liberalen die unfruchtbare Zänkerei aufgeben und sich vergegenwärtigen, welche dringenden Aufgaben das Volkswohl erheischen. Mit Postsparkassen steuert man dem Niedergang des Handwerker- und Bauernstandes und der Proletarisirung immer weiterer Volksschichten nicht, ebensowenig durch polizeiliche und criminalistische Feldzüge gegen die Socialdemokratie. Wie in Deutschland ist auch in Oesterreich eine gewerbliche Reform, ein weiterer Ausbau der Fabrikgesetzgebung und vor allem ein ernster Schutz des Bauernstandes gegen capitalistische Ausbeutung nothwendig. Hier ist Staatshilfe viel nöthiger, als für die etwa dem Krach anheimfallenden Wiener Theater, die mit ihrer aus Frankreich importirten Waare doch in der Hauptsache nur zur Corruption beitragen. Bedauerlich bleibt es, daß unsere, auf sicherer historischer Basis erbauten Vorschläge zur Rettung des der Proletarisirung und damit der Revolutionirung anheimfallenden Bauernstandes in den Ausschlag gebenden Kreisen weder Verständniß noch Würdigung zu finden scheinen.

Es ist kein freudiger Aus- und Rückblick, der sich an der Jahreswende darbietet. England kommt aus den agrarischen Nöthen nicht heraus und seine industriellen Proletariermassen werden immer unruhiger; in Frankreich theilt sich ein atheistisches Regiment in wilden Börsenschwindel und in den Kampf gegen die Kirche, resp. die Religion, Rußland gleicht einem grollenden Krater, dessen verheerende Lavaströme über kurz oder lang das Reich und dessen Nachbarstaaten überfluthen können; in Italien führt das Königthum gegenüber der immer kecker auftretenden Republik nur ein Schattendasein und kann oder will nicht einmal die weltliche

Unabhängigkeit und Sicherheit des Oberhauptes der katholischen Christenheit gewährleisten, und in Deutschland haben es der Parteihader und der die Nation in fast zwei Hälften spaltende kirchenpolitische Kampf, wie auch die theils unsichere, theils unklare und zurückhaltende Politik der Regierung noch zu keiner gesunden Socialreform kommen lassen. Ueberall herrscht Gährung, Unsicherheit und Unzufriedenheit. Man fühlt die Vorboten des künftigen Sturmes, der Europa zerstörend durchbrausen und den socialen Sandhaufen, den es jetzt darstellt, zerstieben wird. An Warnern hat es nicht gefehlt, aber es gewinnt immer mehr den Anschein, als ob unser Geschlecht erst die Gräuel einer socialen Revolution durchmachen müsse, um sich seiner wahren Aufgaben und seines tiefen Verfalls bewußt zu werden.

Literaturbericht.

(Dezember 1881.)

Anaper, H. Die Einführung des Tabakmonopols in Deutschland, eine populäre Skizze für das deutsche Volk. Celle, Kapaun-Karlowa. 1881. (48 S.)

Borain, Jul. Freihandel und Schutzzoll, übersetzt von Nic. Reiser; 2. Auflage von: „Die Ungeheuerlichkeiten des englischen Freihandels“. Leipzig, Baldamus. 1881. (182 S.)

Bracton, H. de. De legibus et consuetudinibus Angliae libri V ed. Tr. Twiss. 4 vol. London. 1881.

Byk, S. A. Rechtsphilosophie, die letzten Gründe des Rechts und seine praktischen Consequenzen. Leipzig, Schäfer. 1882. (XII—244 S.)

Camussi, E. Del credito fondiario ed agrario. Torino, tip. Roux e Favale. 1881. (pag. 77).

Cauvès, F. Précis d'économie politique professé à la faculté de droit de Paris. Paris, Lares. 1881. (2 vol.)

Cianchi, N. Del trattato di colonia e mezzadria secondo il codice civile italiano. Siena, Torini. 1881. (XXI—459 pag).

Cusumano, V. Ueber die gegenwärtige Lage der volkswirthschaftlichen Studien in Deutschland. Aus dem Italienischen von Emele. Sigmaringen, Tapp. 1881. (164 S.)

Droz, A. Traité des assurances maritimes. Tom. II. Paris, Thorin. 1881. (535 pag.)

Eisenhart, H. Geschichte der Nationalökonomie. Jena, Fischer. 1881. (243 S.)

Freudenstein. Die Strafrechtspflege im Schatten der Politik. Leipzig. Sigismund. 1881.

Fleischhauer. Die Sterbekassenvereine. Weimar bei H. Böhlau. (64 S.)

Hermann, E. Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichtes. Breslau, Kösner. 1881. (264 S.)

Holub, Em. Die Colonisation Afrika's. I.: Die Franzosen in Tunis. Wien, Hölder. 1881. (16 S.)

Kleinmayr, Ferd. v. Die Alpenwirthschaft in Kärnthen. Klagenfurt, Verlag der landwirthschaftlichen Gesellschaft. 1881. 2 Thle.

Laveleye, Em. Die wahren Gründe der seit 1873 bis jetzt anhaltenden Krisis und das einzige Mittel ihrer Heilung, übersetzt von Bar. Berlin, Puttkammer. 1881. (91 S.)

Levy. Anathema sit! een protest. 's Gravenhage. 1881.
[Befürwortet Beschränkung, eventuell Abschaffung des Eides.]

Monteil, Ad. Histoire financiere de la Françe, depuis le premiers temps de la monarchie jusque à nos jours. Limoges, Barbou. 1881. Avec 8 planches. (364 pag.)

Pacher, G. v. Gesetzlicher Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. Wien, C. Gerold's Sohn. 1881. (57 S.)
[Zeigt gut die Schattenseiten der „freien Concurrenz".]

Programme politique du comte de Chambord. Paris, librairie de la société bibliographique. 1881. (8 pag.)

Rathgen, K. Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Straßburg. 1881. (57 S.)

Roy, J. E. Grand seigneur et payson, etudes des moeurs au XVIII. siècle. 3. edition. Lille, Lefort. 1881. (143 pag.)

Schildge, Ad. Der wirthschaftliche Mechanismus oder die Lösung der socialen Frage. 2. Aufl. Leipzig, Köner. 1881. (60 S.)

Singer, Bhd. Der Vertrag mit Serbien. Wien, Perles. 1881. (104 S.)

Stengel. Börsensteuer. Nördlingen, Beck. 1881.

Toffoli-Addéli, L. Cenni sul problema sociale. Padova, Selmini. 1880. (161 pag.)

Tomaschek, J. A. Das Heimfallsrecht, mit einem Rechtsgutachten über die Heimfallsrechte der Stadt Wien und Prag. Wien, Gerold. 1881. (121 S.)

Totis, A. v. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Rückwirkung auf die europäischen. Berlin, Simion. 1881.

Villari, Pasquale. Niccolo Macchiavelli und seine Zeit, durch neue Documente beleuchtet. Autorisirte Uebersetzung. Rudolstadt, Hartung. 1882.

Völker, die, Oesterreich-Ungarns. Ethnographische und kultur-

historische Schilderungen. Bd. X. 1. Hälfte. J. Schumann, Die Slovenen. Wien, Prohaska. 1881. (182 S.)

Zorli, Alb. Emanzipatione economica della classe operaja. Bologna, Zanichelli. 1881. (636 S.)

In Zeitschriften:

Cucheval, Clarigny. Les finances d'Italie. (In: Revue des II mondes. 1881. Dec.)

Földes (Weiß), **Bela.** Der Einfluß des Agio's auf die Preise. (In: Statistische Monatschrift. Jahrg. 1881. Dez.-Heft.)

Lenz, Osk. Die Eisenbahnprojekte der Franzosen in der Sahara und im Sudan. (In: Deutsche Rundschau. Dez.-Heft. 1881.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Staatssocialismus und sociales Königthum.

Von Freiherrn C. v. Vogelsang.

Das Wiener „Vaterland“ brachte in seiner diesjährigen Nummer 22 (vom 22. Januar) einen Leitartikel über die Verhältnisse unserer heutigen Handwerker, in welchem nachgewiesen wurde, daß die — meist jüdischen — Kleiderhändler in Wien den Meistern, welche für sie arbeiten, einen Stücklohn zahlen, durch welchen sich die Tagesarbeit eines solchen Arbeiters auf 47 kr. stellt. Die Kleiderhandlungen in den kleineren Städten, wo für den Export fabrizirt wird, zahlen noch merklich niedriger, so daß der tägliche Arbeitsverdienst eines Schneiders sich dort kaum höher als 36 kr. beläuft. Das conservative und katholische Blatt fährt dann fort:

„. . . Dagegen ist nichts zu machen“, sagt sowohl der liberale als der liberal-katholische Nationalökonom. „Der Arbeiter ist ein freier Mann; es steht bei ihm, für solchen Lohn zu arbeiten oder nicht.“

Gewiß, „es steht bei ihm“; er steht vor der Alternative, acut oder chronisch zu verhungern, und einer solchen Alternative gegenüber liegt es in der Natur des Menschen, daß er die letztere Alternative vorzieht; aber es will uns bedünken, als läge es in der Aufgabe der Gesellschaft und des Staates — jedenfalls der Kirche, welche diesen ihren Beruf in zahlreichen Gesetzen zum Ausdrucke gebracht hat — es nicht zu dulden, daß überhaupt solche Alternativen gestellt werden.

Soll dann die Freiheit des Arbeiters, die Freiheit des „Arbeitgebers“, beschränkt werden, jene große Errungenschaft der Gegenwart? Allerdings! Denn eine Lebensbedingung wahrer Freiheit ist die Gerechtigkeit, und was hier allein helfen kann, das ist die Wiederaufnahme der Pflicht der Obrigkeit, über den **gerechten Preis** zu wachen, wenn sie anders den Namen einer Obrigkeit verdienen will.

Ja, offen und rückhaltslos nennen wir dies eine Aufgabe der Obrigkeit oder, wie man sich jetzt auszudrücken liebt, des Staates, d. h. der organisirten Gesellschaft, und es kann uns in dieser Ueberzeugung der Umstand nicht im Mindesten erschüttern, daß der Liberal-Katholicismus (ebenso wie das Manchesterthum) der Obrigkeit ihren ethischen und socialen Beruf abstreiten, den Staat zum Nachtwächterdienste erniedrigen will, weil etwa in Frankreich Gambetta und in Deutschland Bismarck die Zügel der Gewalt in Händen haben und sie Beide die Katholiken malträtiren. Ein praktischer Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt kann aber die theoretische Bedeutung der Obrigkeit nicht alteriren und wir verharren daher unentwegt, aller Angriffe ungeachtet, darauf, der Obrigkeit den hohen Beruf zuzuerkennen, welchen die Kirche, das Naturrecht und die Geschichte derselben beigelegt haben.

Wird sie allgemein sich dieses Berufes wieder bewußt und bringt sie ihn in der Praxis durch Ueberwachung des gerechten Preises zur Ausführung, dann wird es, wie für alle producirenden Stände, so auch für die unglücklichen Schneider wieder besser, für die Juden freilich minder gut sein, damit aber auch gewiß für das ganze Volk besser.

Sind denn die Juden schuld an den Hungerlöhnen der Schneider und an dem ganzen socialen Elend? Beileibe nicht, sondern wir selbst, die wir Staat und Gesellschaft den Juden auf den Leib zugeschnitten und, der Freiheitsphrase huldigend, den hohen Zweck des Staates, namentlich des christlichen Staates, verleugnet haben."

Wir sehen hier mit großer Entschiedenheit den Beruf des Staates, das heißt, der Obrigkeit, behauptet, maßgebend auf die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Angehörigen einzuwirken und namentlich die sociale und wirthschaftliche Gerechtigkeit, die unter Anderem im gerechten Preise zum Ausdrucke kommt, zu überwachen.

Anderseits dagegen sehen wir, wie, gleichfalls von entschieden katholischer Seite, eben diese Anstrengungen des Staates, einen socialen Beruf auszufüllen, mit großer Lebhaftigkeit bekämpft und als in Widerspruch mit der Natur des christlichen Staates dargestellt werden. Wir begegnen dieser Erscheinung namentlich bei den französischen und bei manchen preußischen Katholiken.

Dieser Widerspruch scheint uns darauf hinzudeuten, daß auch hier wieder, wie bei so vielen politischen und socialen Streitfragen dieser Zeit, vor Allem die richtige Bedeutung der Worte klargestellt werden muß und daß sich an diese Richtigstellung der

Wortbedeutung leicht die Verständigung der differirenden Parteien anschließen kann.

Der Begriff: „Staat" ist in neuerer Zeit auf christlicher Seite gar sehr in Mißcredit gekommen. Aus naheliegenden Gründen ist das nur allzu begreiflich. Wo es sich indessen um eine wissenschaftliche Erörterung handelt, da dürfen Gefühle, wie berechtigt sie auch sein mögen, keine Rolle spielen, die christlich gebildete Vernunft muß allein Führerin sein.

Untersuchen wir, bevor wir dem Begriffe des Staates näher treten, die Gründe, weßhalb gerade die erhaltenden Elemente der Gesellschaft schon dem Worte „Staat" gegenüber sich mißtrauisch verhalten, so daß ein geistreicher Monarch vor 40 Jahren das Wort vom „Racker-Staat" in Cours bringen konnte. Der Grund ist kein anderer, als weil der alte Organismus der Gesellschaft allmälig erstarrt, dann verfallen, endlich zerschlagen worden; weil in der anorganisch gewordenen Masse naturgemäß neue Elemente sich der leitenden Gewalt — geistig und physisch — bemächtigt haben und diese nun — bewußt und unbewußt — den vorgefundenen staatlichen Mechanismus in ihrem natürlichen Interesse functioniren lassen, sowohl um die etwa noch vorhandenen Reste historischer, socialpolitischer Organisation vollends aufzulösen, als auch die Neubildung organischer Gestaltung zu verhindern. Um diese Frage dreht sich der ganze Kampf zwischen sogenannten Conservativen, Reactionären, Monarchisten einerseits und sogenannten Liberalen, Fortschrittlern, Radikalen anderseits. Jede Partei sucht sich des Staats-Mechanismus zu bemächtigen, um die ihr als Ideal vorschwebende Gesellschaftsgestaltung zu ermöglichen: die Partei der organischen Gesellschaft — welche durchweg die des stabilen Besitzes ist — den monarchischen, föderalistischen, ständischen Staat; die Partei der atomisirten Gesellschaft aber — welche durchweg die des mobilen Besitzes, des Geldkapitals ist — den republikanischen, beziehungsweise vorläufig den quasi-republikanischen, d. h. den parlamentarischen, centralisirten, ideokratischen Staat.

Den Staat aber will Jeder und muß Jeder wollen, denn er ist etwas dem Menschen Anerschaffenes, ja schon mit ihm Dagewesenes, ihn Bedingendes. doch Jeder will ihn als Rechtsstütze seines socialen Ideales, welches gewöhnlich identisch ist mit seinen wirthschaftlichen Interessen. Den Staat

nicht wollen, ihn verwerfen, ihn mit seinen naturgemäßen Functionen als eine unnatürliche, revolutionäre Institution in Gegensatz zum Conservatismus stellen, ist eine Begriffsverwirrung von weitgehenden, vielleicht schädlichen Folgen.

Der Staat — sagt Leo in seiner „Naturlehre des Staates“ — ist unmittelbar mit den Menschen gegeben und wäre nur eine Familie auf der Welt, so bildete sie einen Staat, denn dann würde sie nicht mehr, wie jetzt die Familie, ein untergeordnetes Glied sein, sondern der Staat erschiene dann in der Form des Familienlebens und alle höchsten Attribute der Staatsgewalt fielen dann in den Kreis der Familie herein.

„Es ist wunderbar, wie die Menschen oft die leichtesten Dinge nicht finden können; oder sie finden und unbenutzt lassen, um sich dann ohne alle Noth im Irrthum zu verwirren. Der Satz, daß der Staat früher sei, als seine Glieder, daß der Staat keine Erfindung der Menschen, sondern eine Manifestation Gottes sei, scheint noch jetzt vielen paradox; und doch hat ihn schon Montesquieu so klar und schön hingestellt; aber freilich! leider nicht weiter benutzt. (Vergl. Der Geist der Gesetze. Aus dem Französischen des Hrn. v. Montesquieu übersetzt von Hauswald. 1. Bd. S. 3.) „Die verständigen Wesen haben Gesetze, die sie selbst gemacht haben; sie haben deren aber auch andere, die sie nicht gemacht haben. Verständige Wesen existirten bereits in der Möglichkeit, ehe sie noch in der Wirklichkeit existirten. Sie hatten demnach mögliche Verhältnisse und folglich mögliche Gesetze. Mögliche Verhältnisse von Gerechtigkeit gab es, ehe es noch positive Gesetze über Recht und Unrecht gab; und wollte man behaupten, daß es kein anderes Recht und Unrecht gebe, als was die positiven Verordnungen verbieten oder die positiven Gesetze dafür verordnet haben, so müßte man auch zugeben, daß, bevor der erste Zirkel gezogen ward, auch nicht alle Radii einander gleich gewesen wären!“ (Vgl. auch des Cicero's schöne Stelle: de leg. II, 4. — „non tum denique incipit lex esse, cum scripta est, sed tum, cum orta est. Orta autem simul est cum mente divina“.)

Die „Erfindung des Staates“, sagt Leo, mahne ihn an, wie die vom Mönche Bertold gemachte „Erfindung des Schießpulvers“. Treffend sagt Dahlmann in seiner „Politik“ S. 3:

„Dem Staate geht kein Naturzustand voran, der den sündlosen Trieben und vernünftigen Menschen behagte; denn der Naturzustand des Menschen ist Vernunft zu besitzen, das Recht und das Unrecht zu unterscheiden. Der Staat ist mithin keine

Erfindung, weder der Noth noch der Geschicklichkeit, keine Aktiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menschheit, er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen.

Der Staat ist uranfänglich die Urfamilie, ist Urstaat; jede Familie, unabhängig dargestellt, ist Staat. „Der Mensch ist von Natur ein Staatswesen" (ζοον πολιτικον, animal sociale. Aristoteles.).

Was man in der Beschreibung ungebildeter Völker Naturzustand nennt, ist nur ein minus der Staatsthätigkeit, welches aus einem unentwickelten Bewußtsein des Staates stammt. Man kann mehr Volk als Staat sein, aber man kann nicht Volk ohne Staat sein. Die Aufgabe ist, den Staat im Volks-Bewußtsein zu vollenden."

Da der Staat als die Erscheinungsform des ganzen auf das Irdische bezüglichen menschlichen Daseins *in seiner Existenz* von dem menschlichen Willen unabhängig ist, so kann man nicht von einem *Staatszwecke*, als von etwas bei seiner Entstehung *Beabsichtigtem* und bewußt Prätendirtem reden. Er ist vielmehr selbst nur ein Mittel zur Erreichung des letzten und höchsten Menschheitszweckes. Wenn wir uns daher dennoch des hergebrachten Wortes „Staatszweck" bedienen müssen, um uns der gebräuchlichen Terminologie anzuschließen, so geschieht es unter dem Vorbehalte, den wir in den vorhergehenden Sätzen angedeutet haben.

Hiernach erst können wir uns der Definition des Staates und der Darlegung des Staatszweckes anschließen, welche Stöckl in seinem Lehrbuch der Philosophie, II. 578, gibt. Es heißt dort Bd. II. S. 578 f.:

„Der Staat ist ein socialer Verband zum Zwecke der Aufrechthaltung und Geltendmachung der socialen Rechtsordnung durch Realisirung der Rechtsforderungen, um dadurch die zeitliche Wohlfahrt der Glieder dieses socialen Verbandes zu ermöglichen und zu fördern.

6. Halten wir nun diese Definition fest, so ist uns damit von selbst schon die Theorie des Staatszweckes gegeben. Wir haben nämlich zu unterscheiden zwischen dem nächsten und dem entfernteren, oder zwischen dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatszweck.

a) Der nächste und unmittelbare Zweck des Staates ist der Rechtszweck, und dieser besteht in der Aufrechthaltung und Geltendmachung der socialen Rechtsordnung durch Realisirung der Rechtsforderungen. Vermöge dieses Zweckes hat also der Staat folgende Aufgabe zu lösen:

α. Er hat die natürliche sociale Ordnung auf dem Wege positiver Gesetzgebung durch eine positive Rechtsordnung zu ergänzen und zu vollenden.

β. Er hat die Rechtsausübung allseitig zu ermöglichen durch Entfernung der Hindernisse derselben, sowie durch Beschaffung aller jener positiven Bedingungen, die zur allseitigen freien Rechtsausübung erforderlich sind.

γ Er hat die Rechte Aller äußerlich zu schützen, sowohl durch Zuvorkommung, als auch durch Vertheidigung und durch Anwendung des Rechtszwanges.

δ. Er hat endlich die sociale Gerechtigkeit zu handhaben, sowohl durch autoritative Entscheidung bei Rechtsstreitigkeiten, die durch Rechtscollisionen veranlaßt sind, als auch durch Bestrafung des Verbrechers im Falle einer Rechtsverletzung.

b) Der entferntere oder mittelbare Zweck des Staates dagegen ist der Wohlfahrtszweck, und dieser besteht darin, daß durch Aufrechthaltung und Geltendmachung der Rechtsordnung Friede, Sicherheit und freie Bewegung im Schooße der menschlichen Gesellschaft begründet und erhalten, und dadurch die zeitliche Wohlfahrt aller Staatsangehörigen allseitig ermöglicht und gefördert werde.

7. Damit ist nun aber zugleich das Verhältniß angedeutet, in welchem diese beiden Zwecke des Staates zu einander stehen. Die materialistisch-liberale Staatstheorie bestimmt dieses Verhältniß dahin, daß der Rechtszweck dem Wohlfahrtszweck gegenüber nur eine untergeordnete Rolle spielt, und daß er daher dem Wohlfahrtszwecke in jedem Falle weichen müsse, wo der Staat solches für die allgemeine Wohlfahrt für zuträglich erachte. Das heißt: nur in so lange und in so weit hat der Staat ein Recht aufrecht zu erhalten und zu achten, als er solches im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt findet. Glaubt er, daß dasselbe im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt aufzuheben sei, so hat er das Recht und die Pflicht, es zu beseitigen. Hier wird also der Wohlfahrtszweck zum nächsten und unmittelbaren Zwecke des Staates gemacht, und ihm der Rechtszweck eigentlich zum Opfer gebracht."

Noch umfassender definirt Adam Müller in seinen „Elementen der Staatskunst", I. S. 51: „Er (der Staat) ist die innige Verbindung der gesammten physischen und geistigen Bedürfnisse, des

gesammten inneren und äußeren Lebens einer Nation zu einem großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen." Oder S. 66: „Der Staat ist die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen." Hierbei will A. Müller selbstverständlich dem selbständigen Rechte der Kirche nicht präjudiciren.

Diese Alles umfassende Definition des Staates steht keineswegs in Widerspruch mit dem Fundamentalprincipe unserer abendländischen Cultur, mit der Lehre von den zwei Schwertern, die von Gott gesetzt sind, die Christenheit zu beschirmen, indem die Kirche als eine selbständige Institution den Menschen den Willen Gottes verkünden und sie mit den Mitteln geistlicher Zucht zur Erfüllung derselben zu bestimmen hat; dagegen „der Kaiser mit weltlichem Recht zwingen soll, was der Papst mit geistlichem Rechte nicht zu überwinden vermag". Dieses Princip von der zweigetheilten obrigkeitlichen Gewalt sollte aber keineswegs einen Dualismus im Individuum schaffen, sondern beide getrennte Mächte hatten die Bestimmung, sich in ihrer regierenden und beschirmenden Thätigkeit auf ein Ziel zu vereinigen, sich zu ergänzen und den christlichen Staat herzustellen, dessen Aufgabe es ist, den von ihm umfaßten Menschen seinem letzten und höchsten Ziele mit möglichster Fernhaltung innerer und äußerer Beirrung zuzuführen. So genoß der Staat die sittlichen Früchte der inneren kirchlichen Einwirkung in steigender Erleichterung der Aufrechterhaltung des inneren Friedens und die Kirche konnte, durch diesen Frieden geschützt, ihre ethische Aufgabe immer mehr und erfolgreicher sublimiren, je mehr von dem Inhalte ihres Sittengesetzes als Rechtsnorm auch in den äußeren Schutz des Staates überging; nicht erzwungen durch äußere Gewalt, sondern durch die immer mehr verchristlichte Erkenntniß und Gewohnheit in das Rechtsbewußtsein aufgenommen. Daß bei einer solchen Anschauung von Kirche und Staat die Erfüllung der sittlichen Forderungen in Betreff des socialen und wirthschaftlichen Lebens nicht dem subjectiven Belieben des Individuums überlassen bleiben konnten, liegt auf der Hand; das kanonische, sowie das deutsche, ja theilweise auch noch das recipirte römische Recht — obschon auf entgegengesetzten Grundanschauungen ruhend — geben Zeugniß von der unablässigen sittigenden Arbeit der Kirche und des christlich-abendländischen Staates, die natürliche

und geoffenbarte Sittenlehre durch die allmälige geistige Ueberleitung in das Volksbewußtsein auf dem Wege der Sitte und Gewohnheit, der Rechtsentwicklung und endlich der Rechtserkenntniß zuzuführen. Es konnte daher der Sachsenspiegel das Princip aufstellen, daß es das Recht des Kaisers und überhaupt jeder Obrigkeit in ihrer Sphäre sei, „das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken und dem Reiche vorzustehen nach seinem Rechte".

„Nach seinem Rechte", d. h. nach dem den Verhältnissen eingegossenen, teleologischen, in die Gewohnheit, dann in das Bewußtsein übergegangenen Rechte, beziehungsweise nach diesem, nicht durch den Willen geschaffenen, sondern durch die Vernunft erkannten Rechte. Man kann daher von jener Zeit lebendig wirkender Rechtsentwicklung nicht sagen, daß die Beziehungen des socialen und wirthschaftlichen Lebens durch Gesetze reglementirt worden seien, daß durch solche Reglements, Taxen u. dgl. der freien Bewegung äußere Schranken gezogen gewesen. Nichts weniger wie das: die eingehenden Normen, durch welche damals die Lebensbeziehungen geordnet wurden, waren nichts Anderes als Acte des wahrhaft freien, sich der sittlich geleiteten Vernunfterkenntniß anschließenden Willens. Erst, da das religiös-sittliche Leben der Nationen zu erkalten begann, da der Einfluß des kirchlichen Wirkens seinen belebenden Effect auf die Rechtsanschauung, auf Sitte und Gewohnheit mehr und mehr verlor, da drang sich die Nothwendigkeit auf, den wirthschaftlichen Verkehr und gewisse Normen für denselben durch staatliche, von Oben herunter gegebene Reglements zu zügeln. Und je weiter jene religiös-sittliche Erkaltung vorschritt, je mehr mußte die staatliche Gewalt in die Wirkungssphäre der unteren socialen Gewalten reglementirend eingreifen; ja endlich kam es soweit, daß der Staat als im Gegensatz stehend zu seinen eigenen, ihn selbst constituirenden Organen empfunden wurde, schließlich selbst im Gegensatze zu dem höchsten dieser Organe, dem Monarchen, so daß ein König etwas Großes zu sagen glaubte, wenn er sich als den „Diener des Staates" bezeichnete. Damit hatte sich die Trennung des Staates von der Gesellschaft, des Politischen vom Socialen vollzogen, nachdem die eben so unnatürliche Trennung des Christen vom „Bürger" schon vorausgegangen war. Ein Product desselben Zersetzungsprozesses war der Ausspruch eines anderen Königs: »l'état c'est moi«. Ludwig XIV.

glaubte den Ausgangspunkt aller staatlichen Functionen in sich concentrirt, alle anderen socialpolitischen Mächte durch den königlichen Absolutismus absorbirt zu haben, er erkannte in sich noch die höchste und einzige sociale und politische Potenz vereint. Indem er also in seinem königlichen Amte den Staat dargestellt erkannte, stand er immer noch der Natur der Dinge und dem gesunden Verhältnisse um eine bedeutende Stufe näher, als Friedrich II. von Preußen, der den Staat schon als ein — in thesi — sich gegenüberstehendes Abstractum auffaßte, dem er zu dienen habe.

Dies war ein verhängnißvoller Wendepunkt! Jetzt war die Trennung des „Privatmenschen" vom „Staatsbürger" bis zur höchsten Staffel der socialen Leiter vollzogen. Der zur Zeit der Renaissance wieder ausgegebene Begriff des abstracten, absoluten, römisch-rechtlichen Staates forderte seine weiteren Consequenzen. Die französische Revolution realisirte den Anspruch des tiers-état, der Bourgoisie, d. h. der Besitzer des mobilen, unsocialen, kosmopolitischen Geldkapitals und ihrer Werkzeuge: Alles zu sein in dem unpersönlich, centralistisch und absolut gewordenen Staate.

In den 100 Jahren, die seitdem verflossen sind, hat dieser neue Herrscher eine radikale Umgestaltung des gesammten geistigen und materiellen Lebens der abendländischen Völker vollzogen: an Stelle der christlichen Cultur trat die moderne Civilisation*), das

*) Dr. Ratzinger in seinem anregenden und deßhalb empfehlenswerthen Werke „Die Volkswirthschaft" (Freiburg bei Herder), mit dem wir allerdings in sehr vielen Punkten nicht übereinstimmen, faßt den Gegensatz zwischen Cultur und Civilisation weit anders auf. Er sagt S. 435: „Cultur bezeichnet den Umfang der Herrschaft der Menschheit über die Natur. Je nach dem Maße, als die Menschen die Materie, die Kräfte und Schätze der Natur zur Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse zu pflegen und zu benützen verstehen, kann man von niederer oder höherer Cultur sprechen. Die Cultur ist von der Sinnenwelt nicht zu trennen. Dagegen bezeichnet Civilisation das religiös-sittliche Verhältniß zu Gott und das geistige Verhältniß der Menschen zu einander. Reine Religiosität, die Summe der geistigen Bestrebungen, den Einzelnen und die ganze Gesellschaft zu heben und zu vervollkommnen, die edlen sittlichen Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen bezeichnen die Höhe der Civilisation. Cultur und Civilisation sind demnach sehr verschiedene Begriffe, indem Cultur auf das materielle Leben der Völker sich bezieht, während Civilisation die Faktoren des geistigen und sittlichen Lebens der Gesellschaft bezeichnet." Wie uns scheint, spricht schon die Ety-

ist die Verkündung der Auflösung der historischen sowohl als der natürlichen Stände, und die Verwandlung der dadurch atomisirten Individuen in Bourgeois, in cives, die Applikation der Bourgeois-Lebensbedingungen auf diese atomisirten Individuen. Man denke sich einen großen adligen Patrimonial-Grundherrn, einen Zunftmeister, einen Bauern zum Bourgeois erklärt; man denke sich die natürlichen und historischen Lebensbedingungen aller dieser völlig ignorirt und die entgegengesetzten auf sie angewendet; ja man denke sich endlich selbst die monarchische Gewalt in den Händen eines „Bürgerkönigs", und man wird die radikale Revolution verstehen, die sich vor unseren Augen vollzogen hat.

Da die völlig „freie", d. h. weder durch Sitten- noch durch Rechtsnormen geregelte Bewegung eine Lebensfrage für das mobile Kapital ist, so wurde der Antinomismus für ein Postulat der Freiheit und des Fortschrittes aller Verhältnisse erklärt und das Resultat vielhundertjähriger Arbeit von Kirche und Staat — allerdings durch das allmäliche Erkalten der christlichen Lebenswärme schon stark erschüttert — die gesammte zum Schutz der Schwachen, zur harmonischen Gestaltung des Daseins herausgearbeitete christliche Social- und Wirthschaftsordnung wurde im alleinigen Interesse der Bourgeoisie über den Haufen gestoßen. Alle „Freiheiten", welche die zügellose Herrschaft des mobilen Kapitals begünstigen, wurden proklamirt, alle Beschränkungen aber, welche demselben oder dessen Werkzeugen nützlich sind, wurden eingeführt. Alles das unter dem Jubel der Opfer dieses Umsturzes. Jetzt konnte die Bourgeoisie an Stelle eines entarteten Königthums ausrufen: »l'état c'est moi«, denn der Staat fungirte nur noch in ihrem Interesse.

Die Trennung der politischen von der socialen Position war der erste nothwendige Schritt zur Bourgeoisie-Herrschaft; der letzte mußte die Wiedervereinigung derselben in ihrer Hand sein. In dem pseudo-englischen Parlamentarismus war die geeignete Form dafür gefunden. Die großen Finanzmächte investitirten ihre Sti-

---

mologie für unsere Auffassung Wir gedenken später noch eingehend auf die verdienstliche Arbeit des Dr. Ratzinger zurückzukommen, welcher — eben durch den mannichfachen Widerspruch, in dem wir uns zu ihr befinden — wir für reiche Anregung Dank schulden. Streiten kann man bekanntlich nur mit Dem, der in den Grundlagen mit uns übereinstimmt.

pendiaten mit dem Abgeordnetenmandat und wenn diese wirklich einmal in einem continentalen Parlamente nicht die Majorität und damit durch ein Parteiministerium die Dictatur hatten, so waren sie wenigstens stark genug — geschützt durch vorsorglich erlassene Wahlordnungen — die Gegner mittelst Einschüchterung gebunden zu halten, wie man einen Hahn kataplegisch macht, indem man ihm einen Kreidestrich über den Schnabel zieht. Beispiele liegen ringsum zur Hand.

Die natürlichen und geschichtlichen socialen Mächte und Organismen, die im historischen Staate sich in die Functionen desselben getheilt hatten, wurden als „Staaten im Staat" für unzulässig erklärt. Man machte sie rechtlos von der Familie an, der man die Kinder nahm, um sie zwangsweise in unchristlichen Staatsschulen zu Heloten der Bourgeoisie zu dressiren, bis zu den großen territorialen historisch-politischen Individualitäten, die man in Departements zerriß oder sie vorläufig als solche behandelte.

Aehnlich verfuhr man mit dem Königthum. Wo dessen Beseitigung schwierig erschien, suchte die herrschende Macht dasselbe für sich dienstbar zu machen zur Ausbeutung des Volkes, dann dasselbe zu erniedrigen, endlich zu beseitigen. Man erklärte es als „unverantwortlich", damit für actionsunfähig. Es wurde vielfach zu einer schattenhaften Figur, welche die Parteiminister nach Bedarf aus der Couliſſe vorführen und wieder hinter derselben verschwinden ließen.

Indessen ein Regiment von der extremen Härte, Habsucht und Unwürde, von der Maßlosigkeit des Bourgeoisregimentes, konnte nicht lange ohne Widerspruch sein Wesen treiben, namentlich dort, wo es in natürlicher Folgerichtigkeit zur Judenherrschaft*) wurde

*) „Der praktische Judengeist, der Schacher- und Wuchergeist, ist zum Geist der ehemals christlichen Völker geworden; Mammon ist ihr Götze; ihn beten sie an nicht nur allein mit den Lippen, sondern mit allen Kräften ihres Körpers und Gemüthes. Das Geld ist der eifrige Gott Israels, vor welchem kein andrer Gott bestehen kann. Das Geld erniedrigt alle Götter des Menschen. Im Staate des „Liberalismus" ist die Religion eine Wirthschaftssache, wie die Wirthschaftssache Religion ist. Die Infamie seiner weltlichen Zwecke, denen die Religion zum Deckmantel dient, geräth in unauflöslichen Conflict mit der Ehrlichkeit des religiösen Bewußtseins, dem die Religion als Zweck der Welt erscheint." Ruge und Marx: „Deutsch-französische Jahrbücher 1844",

und besonders dort, wo die christlichen Traditionen noch stark genug im Volke, namentlich in den productiven Ständen, waren, um die Empfindung für den Widerspruch der willkürlichen Rechtsfabrikation durch die herrschende Partei mit dem christlichen Sittengesetze lebendig zu erhalten. Dort, wo, wie in Frankreich, Belgien, dem linksrheinischen Deutschland, die französische Revolution die alten christlich-socialen Erinnerungen bis auf die Wurzel zerstört hat, wird selbst von subjectiv eifrigen Christen der Widerspruch des socialpolitischen Antinomismus mit dem Katholicismus gar nicht empfunden, man fühlt in einem liberal-katholischen Privat-Christenthum, welches hinter den Kirchenthüren sich auslebt, dort katholischer Christ, im bürgerlichen Leben aber Jude, höchstens ein wohlthätiger Jude ist, sich ganz befriedigt, ohne zu bedenken, daß man dem Erlösungswerke damit seine eigentliche Kraft und seine erhabenste Aufgabe bestreitet.

Wohin diese Verirrung führt, das haben wir in den letzten Monaten schaudernd mit erlebt und eben erst hat die göttliche Gerechtigkeit den Frevel justificirt, den der Liberal-Katholicismus *) in flagranter Weise mit dem christlichen und katholischen Namen zu treiben wagte. In Frankreich, wo die Principien von 1789 dem Volke in succum et sanguinem übergegangen, wo sie in staatlichen Institutionen wie ein »rocher de bronze« stabilisirt sind, wo in Folge dessen das mobile Kapital, der Bourgois, die sociale Ungerechtigkeit und wo abermals in Folge dessen die Brutstätte der wildesten materialistisch-socialistischen Ideen ist; dort wo der Liberal-Katholicismus seine edelsten Vertreter einst hatte, und jetzt seine verblendetsten und eigensüchtigsten hat, dort erdreistete man sich, selbst die schmutzigste Ausgeburt des wirthschaftlichen Bourgois-Liberalismus, die Agiotage, den gewerbsmäßigen Börsenbetrug, mit dem Katholicismus „versöhnen“ zu wollen.

Man profanirte, nein man prostituirte den katholischen Namen, indem man in wahnsinnigem Schwindeltreiben die Juden

---

citirt nach: „Protestantismus und Socialismus“, von Hohoff. Paderborn, Verlag der Bonifaciusdruckerei. 1881.

*) Es ist notorisch, daß die Ausstreuung, der Graf v. Chambord sei bei dem Sturze der Union générale betheiligt, eine Unwahrheit ist. Wer die weiße Fahne, das Symbol des legitimen Königthums, nicht für einen fragwürdigen Thron von Bourgois-Gnaden einhandeln wollte, der kann auch nicht im Stande sein, für Agiotage-Gewinn seine Ehre als socialer König zu verkaufen.

der Börse noch weitaus überjudete. Unter den Katholiken Frankreichs — in der Beziehung sprachen die „Christlich-soc. Blätter" neulich ganz richtig — ist der Liberal-Katholicismus weitaus herrschend. Wer wollte auf sie, die in völlig aufgelösten social-politischen Verhältnissen leben, in denen das Geld Alles ist, deßwegen den ersten Stein werfen? Wer aber möchte die Verantwortung auf sich nehmen, diesen entsetzlichen Zustand, diese tiefe Abirrung, als löblich und normal den Völkern anzupreisen, welche noch glücklicher situirt sind, die noch Einiges aus dem Verfalle der christlichen Socialordnung gerettet haben, wenigstens das legitime Königthum. Und wer möchte dem so eifrig nach Wahrheit ringenden, so opferbereiten französischen Volke nicht von ganzer Seele wünschen, daß es den nichtswürdigen Bourgois-Liberalismus", daß es dessen Bastardzeugung, den wirthschaftlichen Liberal-Katholicismus, zu überwinden vermöchte!

Das Strafgericht, welches im schmachvollen Zusammenbruche der „Katholischen Bank", der Union générale, am Liberal-Katholicismus in seinen hervorragendsten Vertretern und der unglücklichen Schaar seiner Anhänger vollzogen wurde, wird hoffentlich den gesunden Principien der katholischen Morallehre viele Herzen öffnen und die Erkenntniß verbreiten, daß die Arbeit die einzige legitime Einnahmsquelle und daß der Gewinn auf Unkosten des Nebenmenschen von der christlichen Moral nächst dem Diebstahl qualificirt ist. Damit wird auch der sociale Beruf des Staates wieder zur Anerkennung kommen.

Ist es doch ein unläugbarer Grundsatz der katholischen Moralisten, daß die bürgerliche Autorität die Pflicht habe, für das Gemeinwohl zu sorgen. Daraus folgern schon die älteren Moralisten und mit ihnen Gury Ballerini, daß es in die Rechtssphäre des Staates gehört, den gesammten öffentlichen Verkehr zu regeln. Der von der öffentlichen Gewalt festgesetzte Preis muß als dem Werthe der Sache entsprechend angesehen und unter Restitutionspflicht eingehalten werden — wenn nicht etwa die Ungerechtigkeit der gesetzlichen Taxirung augenfällig ist. (Laymann Theol. mor. l. III. c. 17. § 1.)

Die Obrigkeit hat ferner die Pflicht, ihre Preisbestimmungen innerhalb der Schranken von Billigkeit und Recht zu halten; sonst ist das Gesetz ungerecht und legt keine Verpflichtung auf. (Id l. c. n. 4.)

Ganz Aehnliches findet sich bei Lessius de just. et jure l. II. c. 21. Leon. Lessius (S. J.) 1594 de justitia et jure. Lib. 2. cap. 21. dub. 2. Nr. 7: Atqui hoc (i. e. legitimum) pretium statuit ex officio, sicut enim caeteris in rebus bonum commune curare ad potestatem publicam pertinet ita etiam in negotiatione ad avertendas fraudes et pauperum expilationes. Accedit quod superiores possunt melius caeteris omnes nosse circumstantias ex quibus aestimatio rerum crescit vel decrescit. (Lib. 2. cap. 13. dub. 10. Nr. 70.) Magistratus teneri ad restitutionem si omittant impedire furta, latrocinia, in justa monopolia et similia damna cum possint sine suo notabili detrimento. (Summae 1. II. p. q. 96. a. 2.)

Der hl. Thomas behandelt die Frage, ob das menschliche Gesetz allen Lastern Schranken setzen müsse. Er antwortet verneinend, fügt aber hinzu: »Et ideo lege humana non prohibentur omnia vitia, a quibus virtuosi abstinent, sed solum graviora, a quibus possibile est majorem portem multitudinis abstinere et praecipue quae sunt in nocumentum aliorum, sine quorum prohibitione societas humana conservari non posset; sicut prohibentur lege humana homicidia, furta et hujusmodi. Da aber S. Thom. 2. II. p. q. 77 die Betrügereien im Kaufe, also auch die Bedrückung des Arbeiters durch das „eherne" Lohngesetz, unmittelbar an den Diebstahl reiht, wird er sie gewiß unter die hujusmodi rangiren, also der gesetzlichen Obsorge überantworten.

Weil sich heute der Staat vielfach als jenes antichristliche, antisociale, centralistische, omnipotente Werkzeug der Bourgeois-Herrschaft beschwerlich macht, welches alle anderen Organisationen, namentlich aber die kirchliche, zu vernichten strebt und die socialen Organisationen für specielle Zwecke als „Staat im Staate" nicht dulden zu können erklärt, wendet man sich entweder ganz vom Staate ab, statt seine geistige Eroberung, seine Verchristlichung anzustreben, oder man statuirt den bloßen Nachtwächterstaat als den anspruchslosesten.

Allerdings läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß eine Zunahme der gesellschaftlichen und damit auch der staatlichen Centralisation heute nothwendig geworden ist; daß manche Functionen, welche ehedem die Stadt naturgemäß leisten konnte, heute das

Land oder das Reich übernehmen muß. Die enorme Zunahme des Verkehrs, die militärische und commercielle Wichtigkeit der Eisenbahnen, erfordert die Uebernahme der großen Linien in staatlichen Betrieb; die riesig vermehrten Staatsbedürfnisse laden zur Monopolisirung einzelner einträglicher Industrien, z. B. der Tabakindustrie, ein. Nichtsdestoweniger aber ist das Widerstreben begründet gegen den Socialismus des absoluten, centralistischen, des von der Bourgeois-Herrschaft betroffenen Staates. Damit aber ist keineswegs der Versuch entschuldigt, den Staat an sich seiner socialen und damit seiner sittlichen Aufgabe zu berauben, und den „Privatmenschen", d. h. den aller socialen und politischen Qualitäten beraubten Menschen, dem Staate gegenüberstellen zu wollen. Es steht dieser Versuch auf gleicher Linie mit dem gleichzeitigen, die Kirche vom Staate zu trennen, eine „freie Kirche im freien Staate" — d. h. in dem von dem sittlichen Einflusse der Kirche freien Staate — zu schaffen. Die Kirche hat bekanntlich dieses Attentat auf ihre göttliche Aufgabe verworfen, ebenso wie die christliche Vernunft das Attentat auf die Ethik der Gesellschaftsordnung verwerfen muß, welches sich als „freie Arbeit", „freie Genossenschaft", „freie Concurrenz", „Gewerbefreiheit", „Handelsfreiheit", „freies Grundeigenthum", „Freitheilbarkeit", „Verschuldungsfreiheit", „Freiheit der Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit" *)

*) „Glaubt man nicht, man wäre noch im Urzustande, in jener unvordenklichen Zeit des Chaos, jedenfalls in der Zeit des Faust- und Fehderechts? Jeder ringt und kämpft mit dem Andern; Jeder kann über seinen Concurrenten nach Belieben herfallen und ihn zu Grunde richten. Fühlt sich ein Einzelner zu schwach, so können Mehrere sich mit einander verbinden und das ausersehene Opfer unterliegt gewiß; aber vielleicht nur, um zu sehen, wie den augenblicklichen Siegern noch Gewandtere, mit noch mehr Kapital, d. h. mit noch besseren Waffen Ausgerüstete, in Bälde dasselbe Loos bereiten. Warum ist dieser Krieg Aller gegen Alle nur hier erlaubt? Warum ist hier kein Höheres, das den Einzelnen in gewissen Schranken hielte, ihn dem Allgemeinen oder, wie wir sagen, dem Gesetze unterordnete? Hier ist jeder Einzelne völlig selbständig, souverän, absolut. Das Princip des Individualismus, der Vereinzelung, der Atomisirung, hat seinen äußersten Ausdruck gefunden; von einer Organisation, d. h. einer Eingliederung in ein Allgemeines und Ganzes, keine Spur. Hand in Hand mit dieser Verabsolutirung des Einzelnen in der in Rede stehenden Schule geht natürlich die Negation des Staates, eben des Allgemeinen und Einen. Der Staat soll in einen möglichst entfernten Hintergrund zurücktreten, und am besten gar nichts thun, ja sich geradezu aufheben,

als ein natürliches Menschenrecht anpreist und, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, als ihren angeblich einzigen Gegensatz die Reglementirung des Wirthschaftslebens zur Zeit des Verfalls der christlich abendländischen Socialordnung sich gegenüberstellt.

Gegen diese verschiedenen „Freiheiten", die nichts anderes sind, als die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital und die Stabilisirung der Bourgeoisherrschaft, ist selbst der Socialismus des omnipotenten, centralistischen Staates — den wir übrigens bekämpfen — eine Art Fortschritt. Ein historisches Vorbild davon war die Umbildung des „klassischen" römischen Rechtes durch den Cäsaren-Absolutismus und die weitere Entwicklung im byzantinischen Reiche. Ohne Zweifel eine grauenvolle geschichtliche Erscheinung, aber immerhin dennoch sittlich höher stehend, als die „scheußlich-elende, funeste, liberale Bourgeois-Oekonomie". *)

Der wahre und allein berechtigte Gegensatz gegen diese vom Liberalismus und vom Liberal-Katholicismus protegirte Bourgeois-Oekonomie ist aber der christliche, sociale Staat, mit anderen Worten: das sociale Königthum.

„Zur Zeit der alten christlichen und nationalen Socialordnung gab es — so schrieben wir unlängst — einen socialen König, einen König, der an der Spitze der ganzen solidarisch verbundenen producirenden Gesellschaft stand. In ihm, der die höchst sublimirte nationale Arbeit leistete, war die Arbeit König." In ihm, der die höchste sociale und die höchste politische Stellung an der Spitze des Volkes einnahm, präfigurirte sich die Identität des Socialen mit dem Politischen und von ihm aus setzte sie sich durch die ganze sociale Stufenleiter herab fort, bis zum Zunftmeister des ehrsamen Handwerkerstandes und zum Bauernschulzen des kleinsten Dorfes. Alles arbeitete mit an der unendlich verschiedenartigen und vertheilten nationalen Arbeit; die Arbeit eines Jeden am Nationalvermögen entlohnte sich aus diesem

damit die Einzelnen nur um so ungehemmter nach Herzenslust schalten und walten können. Seine Bestimmung besteht höchstens darin, daß er den sogenannten Producenten, d. h. den Besitzern der großen Kapitale und der Maschinen, in ihrem Thun und Treiben Schutz gewährt, den Producenten also den gehorsamen Diener macht. So sehr ist hier Alles verkehrt und auf den Kopf gestellt." (Dr. Valentin Mayer: „Das Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen.")

*) Hohoff: „Protestantismus und Socialismus." S. 85.

Nationalvermögen. Keine Arbeit ohne Lohn, kein Gewinn, kein Verdienst ohne Arbeit.*)

Die christlichen Völker besitzen im Christenthum, so lange es unter ihnen mit Erfolg verkündet wird, so lange das unblutige Opfer unter ihnen dargebracht und die Sakramente ihre Heilkraft ausüben, eine wunderbare Regenerationskraft. Wo immer noch sich ein Anklang an das sociale, wo noch das legitime, angestammte, historisch erwachsene Königthum sich erhalten hat, da vermag von ihm aus sich der Reproduktionsprozeß zu vollziehen, der all' die abgestorbenen Glieder des socialen Körpers neu belebt, der ihnen die Kräfte eingießt, sie mit dem Geiste beseelt, welcher der Natur der Zeitverhältnisse angemessen ist, so daß die frisch erblühten Organismen den Kampf gegen den anti-socialen Subjektivismus und Individualismus und ebenso gegen den materialistischen Socialismus erfolgreich bestehen können.

Und unverkennbar regt sich jetzt im ganzen Gesellschaftskörper neue Lebenskraft. Alle produzirenden, an der nationalen Arbeit mitwirkenden Stände, drängen nach korporativer Ausgestaltung, sehnen sich danach, daß Ordnung an Stelle der Zügellosigkeit, daß Gerechtigkeit an Stelle der Ausbeutung trete. Wie im Frühling alle Knospen bereit sind sich zu erschließen und es nur eines warmen Regens bedarf, um reges Leben an die Stelle scheinbaren Erstarrtseins treten zu lassen, so auch jetzt in Staat und Gesellschaft.

Das Königthum macht den Anfang. Es entringt sich, wo es dessen bedarf, der Gefangennahme durch die Parteiherrschaft

*) „Nach dem römischen Princip ist jedes Recht ein reines Recht, das der Besitzer ganz nach seinem Belieben ausüben und auch unausgeübt lassen kann. Vom sittlichen Standpunkte aus betrachtet fällt dagegen der Begriff des Rechtes mit dem der Pflicht in gewissem Sinne zusammen. Wozu der Mensch sittlich verpflichtet ist, dazu ist er auch sittlich berechtigt, und ebenso umgekehrt. Die Einzelrechte sind dem Menschen gerade dazu gegeben, daß er die sittlichen Zwecke derselben erfülle; mit dem Rechte und für das Recht, das der Mensch von Gott zum Lehen empfangen hat, soll er auch eben Gott dienen, und jedes Recht ist daher vom sittlichen Standpunkte aus betrachtet ein Beruf, ein Amt, das der Berechtigte zu erfüllen verpflichtet ist. — So ruht z. B. auf dem Rechte des Fürsten, zu regieren, auch die Pflicht, dies zu thun, und die Vernachlässigung derselben wird gerechter Grund zu ständischen Beschwerden." („Der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Recht" von Dr. C. A. Schmidt, mecklenb. Oberappellationsrath in Rostock. Rostock, bei Stiller. 1853. S. 128.)

der Bourgeoisie; es reklamirt sein unverjährbares Recht der Persönlichkeit, der Selbstverantwortlichkeit; es will nicht zu einem roi de carton, nicht zu einem Schattenkönigthum erniedrigt werden, welches von den Parteiministern der herrschenden Partei nach Bedarf und Belieben über die politische Schaubühne gezogen wird, um nach gemachtem Gebrauche wieder hinter den Coulissen zu verschwinden.

Von dieser Kraft aus, welche sich die relativ glücklichsten Völker gerettet haben — sei es auch bei manchen noch so geschädigt — muß die Neugestaltung beginnen. Nicht mehr wie ehedem, da die Jugendkraft der Nationen unreflektirt ihr congeniales Recht im Bewußtsein finden und aus diesem gebären konnte, darf man auf eine rein spontane Rechtsbildung hoffen; die Erkenntniß- und Willensacte der socialpolitischen Autorität sind bei der neuen Schöpfung nicht zu entbehren. Die Pflicht eines Jeden, der berufen ist, wie immer an der Regenerations-Arbeit mitzuwirken, ist es, die Arbeit des sozialen Königthums zu fördern und Sorge zu tragen, daß sie nicht in die Bahnen byzantinischer Staatsomnipotenz sich verirre, noch weniger aber, daß sie durch falsche Freiheitsrufe im Interesse zügelloser Ausbeutung in's Stocken gebracht werde.

„Von allen Institutionen des germanischen Staatslebens", deducirte Professor v. Stein in einer glänzend geschriebenen Abhandlung, „ist das Königthum das älteste und allgemeinste und dennoch zugleich dasjenige, welches sich allein in allem Wandel erhalten hat als die oberste Spitze des ganzen Staatslebens. Für die große Masse des Volkes ist es verschmolzen mit der Idee des Staates selber. Indeß, bisher über jeder Frage nach der künftigen Gestalt der Staaten stehend, ist es jetzt bereits zu einem Gegenstand des Nachdenkens, der Erörterung, der Untersuchung geworden." . . .

Die herrschende Klasse sucht überall sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, um ihre Klassenherrschaft durch Gesetze und Verwaltung zu befestigen. Soll die Staatsidee mit ihrem Prinzip der Freiheit sich der Herrschaft einer Klasse entziehen können, so muß sie selbst über alles Klasseninteresse erhaben sein und das ist nur möglich, wenn sie in einem erblichen König verkörpert ist. Indem der König erhaben ist über die Interessen und Gegensätze der Gesellschaft, wird sein einziges Interesse, das ihn noch beseelt, der Staat selber. So lange ein Staat einen solchen erblichen Monarchen hat, kann eine absolute Herrschaft

einer Klasse über die andere nicht entstehen, da sie das Interesse des Monarchen selbst beeinträchtigen würde. Das ist auch allein Gewähr für das Gedeihen der Staaten, die durch Klassenherrschaft sicher zu Grunde gehen, wie Griechenland am Siege der unteren Klassen über die obern, Rom am Siege des Patriciats über die niedere Klasse zu Grunde gegangen ist. Die germanischen Staaten haben sich, gegenüber den jetzt im gänzlichen Verfall befindlichen romanischen, — Italien führt nur eine Scheinexistenz, — mächtig gehalten, weil bisher das Königthum die Staatsgewalt als eine selbständige über die Klassen der Gesellschaft hinstellte. Es schwebt jetzt in Gefahr, in Abhängigkeit von der Plutokratie zu gerathen. Diese oder die Bourgeoisie sucht sich der Verfassung und der Verwaltung in ihren Organen zu bemächtigen. Das Königthum muß sich ihrem Willen unterwerfen, sich mit ihren Mitgliedern oder Stipendiaten — »Legistes« nennt sie St. Simon — umgeben und die Staatsgewalt ihr dienstbar machen, oder es muß versuchen, sich ihr zu entziehen. . . .

Nun steht fest, daß die herrschende (Bourgeois-) Klasse ihrem nächsten Interesse nach dahin mit mehr oder weniger Bewußtsein arbeiten wird und muß, mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln die niedere Klasse (sowie alle producirenden Stände) in entscheidender Weise in beständiger Abhängigkeit von sich zu erhalten. Sie wird dazu ihre gesellschaftliche Macht, sie wird dazu aber auch den Antheil an der Staatsgewalt benutzen, den sie vermöge der erstern sich erworben hat. Dieser ist sehr groß; unter günstigen Umständen so groß, daß gar keine andere neben ihm gilt; der Regel nach aber stets der größte im ganzen Staate. Daraus folgt dann, daß die niedere Klasse weder in Gesellschaft noch im Staate, ein Organ für ihre Erhebung zu einer bessern Lage, für ihre Entwicklung zur Freiheit findet. Nur ein einziges gibt es, welches über allen gesellschaftlichen Interessen stehend, keine andere Aufgabe seinem Wesen nach hat, als eben die Entwicklung aller Elemente der Volkswohlfahrt. Und dieses Organ des Staates ist das Königthum. Mithin ist bei diesem Charakter des Gegensatzes der Klassen in der Gesellschaft das Königthum nicht mehr blos die ruhende selbstthätigkeitslose Vertretung der Staatsidee, sondern seine Bestimmung ist es, selbstthätig gegen den Willen und die natürliche Tendenz der herrschenden Klasse, für die Hebung der niederen, bisher gesellschaftlich und staatlich unterworfenen Klasse aufzutreten, und die ihm anvertraute höchste Staatsgewalt in diesem Sinne zu gebrauchen. Keine höhere und göttlichere Mission auf Erden gibt es, keine freilich, die schwerer zu vollziehen ist, aber auch keine, die des inneren Segens und der äußeren Vortheile reicher und gewisser wäre,

Denn indem das Königthum dies thut, wird es bei weiser Leitung zunächst die ganze bisher unterworfene Klasse der Gesellschaft nicht blos im Allgemeinen für sich gewinnen, sondern es wird im Geiste derselben ihre ganze Zukunft, das Glück des Staates, die Liebe und das Vertrauen des eigentlichen Volkes mit dem Dasein des Königthums überhaupt verbinden. Denn das Volk begreift, daß es ohne ein solches Königthum auf ewig an seine Unterworfenheit gefesselt sein würde, und es weiß mit seinem richtigen Gefühl sehr wohl die erhabene Größe der Geister zu schätzen, die, obwohl auf die höchste Stufe menschlicher Dinge gestellt, dennoch ihre höchste Befriedigung gerade in dem Glück derer finden, welche sonst verlassen und hoffnungslos bleiben müssen. Darum aber gibt es keinen reicheren, tieferen, dauernderen Dank, keine treuere und aufopferndere Liebe, als die des niederen Volkes für einen Fürsten, der sich eben dieses niederen Volkes annimmt. Aber es wird das Königthum alsdann sogar den Thron mit der Idee der Freiheit identificiren, und ihm damit die sicherste Stütze geben, die menschliche Dinge finden können. Denn gerade das ist die wahre Freiheit, daß nicht blos die gesellschaftlich höchste Klasse derselben genießt, sondern daß sie auch der niedern wird, und zwar indem eben die Bedingungen dieser Freiheit dieser Klasse gegeben werden. So wird das Königthum, indem es seiner wahrhaft göttlichen Bestimmung in seinem Volke entspricht, eine doppelte Krone tragen!"

Vor der Lösung dieser Frage nach der einen oder nach der anderen Seite hin, steht aber jetzt die Welt. Nur handelt es sich nicht mehr, wie zu der Zeit, da Professor v. Stein jenen geistvollen Aufsatz schrieb, um einen Gegensatz zwischen hoher und niederer Klasse, sondern um den zwischen Productivständen, hoch und nieder einerseits, und der meist jüdischen Geld-Oligarchie und ihren Stipendiaten anderseits, sowie ihren Verführten, den Liberal-Katholiken.

Einmal hatte das Königthum in der Person Louis Philipps die Partei der Ausbeuter ergriffen — man weiß zu welchem Erfolge. Heute ruft das ganze productive Volk aller Stände um Hilfe aus tödtlicher Umschlingung nach seinem sozialen, legitimen Königthum und irren wir nicht, so ist dasselbe in manchen Reichen bereit, diesen Hilferufen Gehör zu schenken.

Glücklich die Völker, welche sich ein solches Königthum durch die Verwirrungen und Stürme der Zeiten noch zu erhalten vermochten; doppelt glücklich diejenigen, deren Königthum das Be-

wußtsein seines socialen Berufes, seiner Pflicht und seines Rechtes in sich trägt und wo die Proklamirung dieser wiedergewonnenen Erkenntniß einen lebhaften verständnißvollen Widerhall in Herz, Mund und Hand der Unterthanen findet; wo schwere Verschuldung nicht den Durchbruch dieses Widerhalls verhindert, noch üppiges Wohlleben oder Blasirtheit unter der Maske des Pessimismus die Geister zu sehr erschlafft hat, als daß sie das sociale Königthum kräftig zu unterstützen vermöchten. Dort, wo Alles zerstört scheint, sind dennoch nicht alle Geister und Herzen unter dem Schutte der Ruinen begraben und aus demselben Lande, in dem soeben der Liberal-Katholicismus dem Christenthum die höchste Schmach angethan und einen Theil der verdienten Züchtigung bereits empfangen hat, sehen wir gleichfalls unbestechliche Gewissen und unerschütterliche Herzen für die alten und ewigen Sittengesetze einen scheinbar fruchtlosen aber deßwegen nicht minder ehrenvollen Kampf kämpfen, hören wir mit beredter Stimme unentwegt die Wahrheit vertreten. So sprach Graf de Mun in einer Versammlung zu Chartres im September 1878:

„Man ruft uns zu, die Revolution habe dem Volke die Freiheit gegeben, aber wo ist diese Freiheit? Ueberall sehe ich nur Leute, welche die Vortheile confisciren. Die absolute Arbeiterfreiheit hat dem Volke nicht die Freiheit gebracht, wohl aber die Knechtschaft aller Arbeitenden. Die absolute Freiheit beruht auf dem Principe des persönlichen Eigennutzes, sie beraubte die höchste Gewalt des Rechtes und der Pflicht, zu schützen; sie beseitigte jede Möglichkeit der Vorsorge, und lieferte damit den Schwächern schutzlos der Willkür des Stärkern aus. Durch die Herrschaft des Individualismus und der unbeschränkten Concurrenz entzündete sie einen Krieg auf Leben und Tod, gleich den amerikanischen Dampfern, welche um sich zu überholen mit rasender Schnelligkeit dahintreiben, und schließlich Schiff, Mannschaft und Reisende in die Luft sprengen. Das ist die Freiheit, welche die Revolution den Arbeitern gebracht. Statt die Arbeit zu organisiren, erzeugte man das Chaos. Laissez faire, laissez passer! so lautet die magische Formel des Freihändlers; und diese Formel ist es, welche just dazu dient, alle Mißbräuche der Gewalt zu sanctioniren: ein System, gebaut auf Selbstüberschätzung und Revolte gegen die Gesetze Gottes. Es gibt kein heiliges Gesetz mehr, welches der Bildung der menschlichen Gesellschaft vorschwebt, und welches für die Regierenden ein Zügel, für die Regierten ein Grund des Gehorsams wäre. Es gibt keine moralische Ordnung mehr, welche den Menschen

gegen den Menschen schützt und ihn ebensosehr gegen Unterdrückung als gegen Revolte vertheidigt, es gibt nur ein Gesetz noch, und das ist das des Eigennutzes und der Sucht, reich zu werden. Die Spekulationswuth überzieht Alles, das kleine Handwerk wird erdrückt, die ehrsame Arbeit sinkt zu Boden, die Löhne werden immer schlechter, der Pauperismus greift wie eine Pest um sich. Der ausgebeutete Arbeiter nährt in seinem Busen unauslöschlichen Haß, er kennt keine Rettung, als den Widerstand, als den Krieg, wovon jetzt die Coalitionen und Arbeitseinstellungen das Vorspiel bilden. Die Freiheit besteht nur für die Gewalt. Der Liberalismus stürzte Gott von dem Altare und vertrieb ihn aus den Schulen und aus der Gesetzgebung; damit brach aber auch die Grundlage jeder öffentlichen Ordnung zusammen, das nationale Gebäude, in welchem Jahrhunderte gearbeitet, liegt in Trümmern, und nun kommen diese Leute, welche Gott den Gehorsam verweigern und verlangen Gehorsam für sich: mit welchem Rechte und auf Grund welchen Princips?"

Gewiß: die Ansprüche dieser Menschen sind unberechtigt, welche Macht sie auch unterstützen mag. Aber jede Gewalt, sei sie in ihrem Entstehen auch noch so bemakelt, in ihrem Fortbestande auch noch so gemißbraucht, gewinnt durch eine fortgesetzte Ausübung obrigkeitlicher Rechte, durch die Sorge für sociale Gerechtigkeit und wirthschaftliches Wohlergehen des Volkes, durch die Cultur eines auf Staat und Gesellschaft angewandten praktischen Christenthums, die Stellung einer legitimen Obrigkeit. Und so kann unter günstigen Umständen, unter entschlossener Mitwirkung der erhaltenden christlichen Elemente, selbst in den Ländern, die der legitimen Obrigkeit beraubt wurden, der Staat seine ihm von Gott gegebene sociale Aufgabe erfüllen und nach Heilung der Wunden, welche die Revolution von Oben und von Unten geschlagen, einst das sociale Königthum wieder allgemein ein Segen der Menschheit werden.

Die Trunksucht in England.

Zu denjenigen Ländern, in welchen das Laster der Trunksucht als eine Folge der ungenügenden Lebenshaltung der arbeitenden Klasse die höchste Stufe erreicht hat und das Bedürfniß seiner Bekämpfung auf privatem und legislatorischem Wege besonders gebieterisch hervorgetreten ist, gehört unzweifelhaft England.

Ein neuerdings erschienenes, höchst interessantes Werk des Freiherrn von Ompteda: „Bilder aus dem Leben in England“ bietet in seinen werthvollen Schilderungen über das dortige sociale Leben eine Reihe von Anhaltspunkten, welche nicht allein die Intensivität der dortigen Trinkkrankheit, sondern auch die Mannigfaltigkeit der zu ihrer Bekämpfung theils bereits ergriffenen, theils noch in der Ausführung befindlichen Maßnahmen erkennen lassen. Denn in dieser Beziehung geschieht dort wahrhaft Großes. Ganz anders wie in manchen anderen Ländern, wo man das furchtbar überhand nehmende Uebel wohl erkennt, aber von Seite der dirigirenden Klassen nicht diesem, sondern den Bestrebungen zur Heilung entgegentritt.

So konnte es z. B. in Ungarn geschehen, daß, als seeleneifrige Priester Missionen abhielten, um der Trunksucht, welcher die Slovaken Nordungarns verfallen sind, Abhilfe zu schaffen, die Brennerei-Pächter bald eine Abnahme ihres Branntwein-Ausschankes verspürten. Sie klagten dies ihren Verpächtern, den Gutsherren; diese wandten sich an ihre Vertreter im Reichstage zu Pest und siehe da — wir lassen die weiteren Stufen, die zu diesem Ziele führten, gerne unerwähnt — es dauerte nicht lange, so wurde den Mäßigkeits-Missionären ihr Treiben von ihrer competenten Behörde eingestellt.

Was den Status der Krankheit anbelangt, so ist derselbe in England ein außerordentlich ungünstiger und läßt die analogen Verhältnisse anderer Länder, namentlich Deutschlands, weit hinter sich zurück.

Nach dem Berichte einer vom Oberhause im März 1879 niedergesetzten parlamentarischen Commission gab es in dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland:

im Jahre 1860:	156,700	Schanklokale,
„ „ 1870:	185,100	„
„ „ 1876:	216,000	„

Es hat also innerhalb 16 Jahren eine Steigerung von 38 % stattgefunden.

Die Statistik der Jahre 1877—79 scheint der Commission nicht zur Verfügung gestanden zu haben, wenigstens ist ihrer nur indirekt Erwähnung gethan.

Aus dem Berichte der genannten Commission ergibt sich, daß die Concession zum Betriebe von Schankwirthschaften formell

zwar alle drei Jahre von Neuem eingeholt werden mußte, aber thatsächlich eine unumschränkte war, denn sie wurde nur dann verweigert, wenn gegen den betreffenden Wirth drei gerichtliche Verurtheilungen vorlagen. Erst in den letzten drei Jahren trat eine Beschränkung dahin ein, daß die Concession nur auf ein Jahr ertheilt und erst nach gehöriger Prüfung verlängert wurde.

Folgen wir dem Berichte der Commission weiter, so ist die Bedürfnißfrage in großen Städten gar nicht, auf dem Lande nur oberflächlich berührt, was um so befremdlicher ist, als die Anzahl der Schankstätten naturgemäß zunächst von dem mehr oder minder vorhandenen örtlichen Bedürfnisse überall abhängen sollte.

Aus den officiellen Listen über die Einnahmen aus den Eingangszöllen für Getränke und der inländischen Getränkesteuer ergibt sich folgende Statistik:

	1860	1870	1878
	Millionen Liter		
Englischer Branntwein	96,30	161,70	132,80
Fremder „	24,75	37,80	46,89
Englischer Wein	56,25	67,50	78,75
Fremder „	30,50	68,06	72,90
Bier	3033,90	4258,30	5072,85.

Es entfällt somit im Jahre 1878 auf den Kopf der 33,2 betragenden Bevölkerung ein Jahresconsum von 162 Liter und wurden verausgabt:

1860: 1684 Millionen Mark = M. 58 per Kopf,
1870: 2376 „ „ = „ 76 „ „
1878: 2844 „ „ = „ 86 „ „

und ergibt somit die Mehrausgabe für berauschende Getränke in dem genannten Zeitraume eine Steigerung von circa 60 %.

Daß ein so vermehrter Consum auf die Trinkkrankheit nicht ohne Einfluß bleiben konnte, ist begreiflich. Es wurden denn auch in England und Wales

im Jahre 1860: 81,000 Trunkenbolde,
„ „ 1870: 131,300 „
„ „ 1878: 204,000 „ verhaftet.

In Edinburg steigerten sich die Inhaftirungen wegen Trunkenheit in den Jahren 1871—77 um 33 % gegenüber einer Bevölkerungszunahme von nur 5 %.

In der irischen Stadt Limerick wurde im Jahre 1875 jeder zwölfte Einwohner wegen Trunkenheit arretirt.

Während der Jahre 1860/70 stieg die Trunkfälligkeit der Kinder

unter 16 Jahren um 130 %,
der Säuferwahnsinn „ 67 %,
die Verarmung „ 78 %,
Verbrechen etwa „ 40 %,

bei einer gleichzeitigen Vermehrung der Kosten für Gefängnisse und Irrenanstalten um das Doppelte.

Daß die Trinkkrankheit in England in den letzten 20 Jahren eine schreckenerregende Steigerung erfahren hat und mit der Vermehrung der Schankwirthschaften im Causalnexus steht, kann hiernach nicht bezweifelt werden.

Das reichste Feld ihrer Verheerungen findet die Krankheit an den jedesmaligen Sonnabenden, wenn sich die Arbeiter im Besitze des verdienten Wochenlohnes befinden.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die aufsteigende Bewegung auf dem Gebiete der Trunksucht.

	a. Ausgabe für berauschende Getränke Mark	b. Zahl der bestraften Verbrecher	c. Armensteuer und Polizei-Aufwand Mark	d. Gesammtziffer der von der Polizei aufgegriffenen Trunkenbolde
1869	2256 Mill.	373,000	260 Mill.	122,310
1870	2376 „	390,000	268 „	131,800
1871	2378 „	400,000	276 „	142,300
1872	2632 „	424,000	284 „	151,000
1873	2800 „	457,000	284 „	183,000
1874	2826 „	487,000	294 „	186,000
1875	2856 „	512,000	290 „	204,000

Der Gesammtverlust, welchen die englische Nation durch den Consum berauschender Getränke erleidet, wird von englischen Statistikern während der Jahre 1872/78 auf ℳ 36,000 Millionen berechnet: eine Summe, die genügt hätte, um die englische Nationalschuld zu begleichen, sämmtliche Eisenbahnen zu verstaatlichen und das gegenwärtige Eisenbahnnetz zu verdoppeln.

Statt dessen hat England für diese enorme Summe nichts als ein Plus von Polizeianstalten, Gefängnissen, Arbeits- und

Krankenhäusern und eine durchschnittliche Verkürzung der nationalen Lebenszeit um 33 % aufzuweisen.

Mit dem Gesammtexport Englands, der in den Jahren 1875/78 ℳ 16,200 Millionen betrug, verglichen, betragen die Ausgaben für geistige Getränke in den Jahren 1872/78 ℳ 19,700 Millionen.

Die vorstehenden englischen Ziffern finden in Deutschland leider traurige Analogien; es hat sich z. B. im Königreiche Sachsen in den Jahren 1871/78 die Anzahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen

wider das Leben und die Person	um	556,47 %,
„ die öffentliche Ordnung	„	484,30 „
„ „ Sittlichkeit	„	414 „
„ das Eigenthum	„	111,31 „
Raub und Erpressung	„	242,86 „
Bankerotte	„	231,82 „

vermehrt, d. h. die Zahl der Verbrechen ist in diesen acht Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen.

Wegen Bettelns oder Vagirens sind in dem Zeitraume eines Jahres, vom 1. April 1879 bis 30. März 1880, in Sachsen 26,587 Personen, in Mecklenburg 6708 Personen bestraft worden.

Mit diesen Resultaten geht die Zunahme des Branntweinconsums Hand in Hand. So stieg der Branntweinconsum in Sachsen von 2,065,197 hl. des Jahres 1871 auf 2,508,933 hl. des Jahres 1878, während der Fleischverbrauch des Jahres 1878 auf 20,6 Pfd. per Kopf zurückging.

Kehren wir nach England zurück, um die Momente, welche das Ueberhandnehmen der Trinkkrankheit in so bedenklicher Weise förderten, kennen zu lernen, so war es weniger der Mangel an vorhandenen Gesetzen, als vielmehr das unrationelle und systemlose Vorgehen der Gesetzgebung.

Schon im Jahre 1804 gab es Gesetze, die den Verkauf der Spirituosen regelten. Sie divergiren aber in allen drei Königreichen, verbieten in Irland oder Schottland, was in England erlaubt ist und umgekehrt.

Auch die Zahl der bestehenden Gesetze ist eine so große, daß sie die Executive verwirren und, weit entfernt, günstige Erfolge zu erzielen, vielmehr das gerade Gegentheil hervorbrachten.

Charakteristisch für englische Zustände ist es, daß die Re-

gierung die gesetzgeberische Initiative nur selten ergreift, und vielmehr der öffentlichen Meinung überläßt, die Stimmung des Parlamentes zu beeinflussen; ein Weg, der allerdings langsamer, aber um so sicherer zum Ziele führt.

In Irland, wo die Krankheit am heftigsten auftrat, wurde bereits vor mehr als 40 Jahren auch der erste Versuch zu ihrer Bekämpfung unternommen.

Die „Gesellschaft der Freunde" in Cork, aus der Secte der Quäker hervorgegangen, gründete den ersten Enthaltsamkeitsverein und bediente sich allerdings hierbei zum Theil recht origineller Agitationsmittel. So wurden z. B. anläßlich eines größeren öffentlichen Festes riesige Placate mit folgender Aufschrift überall vertheilt: „Billiger Whiskey! Tod u. Comp. empfiehlt sich zur Ausbildung von Trunkenbolden, Bettlern und Vagabonden auf raschestem und billigstem Wege! Niemand verkauft stärkeres Gift, bricht besser Herzen und macht Familien elender als Tod u. Comp.

Ein katholischer Geistlicher Mathew widmete sich mit ganzer Hingebung der Rettung seines Volkes aus dem Laster der Trunksucht. Er predigte dem Volke, gewann seine Zuhörer durch Anwendung religiöser Mittel und nahm die Bekehrten durch ein feierliches Gelübde in einen Bund auf.

Im Jahre 1840 mußten in Folge dieser Agitationen in Limerick achtzig Schnapsschenken geschlossen werden; die Zahl der Mitglieder des Mathew'schen Vereines war auf 500,000, im Jahre 1845 auf 800,000 gestiegen. In diesem Augenblicke ist über ganz Irland ein dichtes Netz von Enthaltsamkeitsvereinen gezogen, die bereits wichtige und heilsame Reformen in der irischen Gesetzgebung hervorgebracht haben.

Von Irland aus ging die Bewegung nach England über, wo sich eine große Menge von Mäßigkeitsvereinen mit mehr oder minder strenger Observanz bildete, deren Thätigkeit jedoch, da sie vereinzelt und lokal blieb, wenig erfolgreich war.

Diesen Mängeln konnte nur durch Centralisation abgeholfen werden und wurde deßhalb im Jahre 1853 in Manchester unter dem Namen »United Kingdom Alliance for the total and immediate suppression of the traffic intoxicating liquors and beverages« eine Vereinigung gegründet, die ohne Rücksicht auf re-

ligiöse und politische Parteistellung sämmtliche kleinen Vereine zusammenfaßte. Zu ihren thätigsten Mitgliedern gehörten neben hohen und niederen Geistlichen der Staatskirche, neben Quäkern und Juden, neben Laien aller politischen Schattirungen, der Kardinal Manning und sein College Newman. In Folge des gemeinschaftlichen Vorgehens entstanden sowohl in dem vereinigten Königreiche wie in den Colonien eine Menge neuer Mäßigkeitsgesellschaften unter den verschiedensten Namen; neben den confessionslosen wurden indeß auch confessionelle gegründet und ist es entschieden ein Verdienst der höchsten Würdenträger der Staatskirche, wenn die gegen die Trinkkrankheit gerichteten Bestrebungen von immer größerem Erfolge gekrönt wurden. Die Königin übernahm die Patronage der »Church of England temperance Society«. Die Thätigkeit der »United Kingdom Alliance« erstreckt sich auf Vorlesungen und Abendunterhaltungen durch eine Anzahl von Wanderlehrern, sie läßt sich auf jeder ärztlichen und naturwissenschaftlichen Versammlung vertreten. Von dem sehr richtigen Grundsatze ausgehend, daß es unvernünftig ist, dem Arbeiter das Schanklokal, wo er allein Unterhaltung und Geselligkeit findet, gänzlich zu verschließen, entschloß sie sich, in Dublin den großen »Dublin Coffee Palace« mit einem Lesezimmer und Arbeiterclub zu gründen, dessen jährlicher Umsatz etwa 40,000 fl. beträgt.

In Birmingham arbeitet im Interesse der Mäßigkeitsvereine eine Kaffeehausgesellschaft, welcher unlängst eine wohlhabende Dame ein neuerbautes Haus mit sieben kleinen Wohnungen für Handwerker schenkte.

In London ist neuerdings ein Arbeiterclub mit 330 Mitgliedern eröffnet worden. Seine Ausstattung kostete 12,000 fl., und wird er durch die Beiträge seiner eigenen Mitglieder unterhalten. Eine ebenfalls in London domicilirte Kaffeehausgesellschaft hat bereits 15 Filialen, wo sämmtliche berauschende Getränke verbannt sind, dagegen für 24 kr. ein reichliches Mittagessen und Kaffee mit Brod und Butter verabreicht wird. Auch ist es den Besuchern gestattet, ihre eigene Mahlzeit mitzubringen und dort zu verzehren. Die Gesellschaft vertheilte bisher 4 % Dividende, ist also ebensowenig als Wohlthätigkeitsanstalt anzusehen, wie die seit dem Jahre 1875 bestehende „Gesellschaft für Wirthshäuser für den englischen Arbeiter", welche in den letzten drei Jahren

10 % Dividende gab und ihr Anlagekapital von 200,000 fl. auf 400,000 fl. erhöhen mußte.

Auch auf die Flotte hat die »United Kingdom Alliance« ihre Thätigkeit ausgedehnt. Ihr Missionär, ein Fräulein Weston, hat bereits auf 202 Schiffen von 236 im Dienst befindlichen Zweigvereine gegründet. Von 25,000 Mann der activen Flottenmannschaft gehören ihnen 8000 als Mitglieder an; 4 Admiräle und 162 Officiere enthalten sich aller Spirituosen, während von der Landarmee bereits der 15. Mann „Temperenzler" sein soll und bei der indischen Armee von 62,600 Mann 1086 als „Abstainers" eingeschrieben sind.

Selbstverständlich blieb auch die Kanzel nicht unthätig, indem sie durch zahlreiche Strafpredigten der Trinkkrankheit entgegentrat, wie denn auch die Presse im Dienste der »United Kingdom Alliance« einen starken Einfluß ausübt. Gegenwärtig erscheinen nicht weniger als 60 periodische Blätter, die gegen die Trunksucht schreiben. Unzählige Broschüren und Flugblätter werden gratis vertheilt und hohe Preise für besonders geeignete Tendenzschriften ausgesetzt. Die erste Preisschrift „Ueber das Verbot des Handels mit Spirituosen" erschien i. J. 1857 und wurde in 47,000 Exemplaren abgesetzt. Ganz neuerdings ist eine Prämie von 500 fl. für eine Enthaltsamkeitsnovelle: „Lionel Franklins Sieg" gezahlt worden.

Indeß sind alle die genannten Einrichtungen nur für Trinker gewöhnlichen Schlages berechnet und machte es sich daher nöthig, auf die sogenannten Gewohnheitstrinker besonders Rücksicht zu nehmen. Es wurde auf dem Wege der Gesetzgebung den darauf gerichteten Bestrebungen in der Weise energisch zu Hilfe gekommen, daß i. J. 1879 ein Gesetz, die Gewohnheitstrinker betreffend: »Habitual Drunkards Bill« in Kraft trat. Nach diesem Gesetz kann ein Gewohnheitstrinker freiwillig vor der Obrigkeit die Erklärung abgeben, daß er entschlossen ist, für eine bestimmte Zeit in ein Asyl für Trunkenbolde einzutreten und verpflichtet sich, die Statuten und die Hausordnung solange zu befolgen, bis die von ihm selbst bestimmte Zeit abgelaufen ist.

Die Wirkung dieses Gesetzes gegen Gewohnheitstrinker konnte natürlich nur eine einseitige sein, und sah sich die »United Kingdom Alliance« daher veranlaßt, dem Gesammtübel auf legis-

latorischem Wege noch weiter und energischer entgegenzutreten. Sie veröffentlichte i. J. 1857 einen Gesetzentwurf unter dem Namen »Sir Wilfried Lawson's Permissive Bill« und versuchte 7 Jahre lang denselben populär zu machen, ehe sie es für zweckmäßig hielt, ihn vor das Parlament zu bringen.

Von einem zwangsweisen Vorgehen wenig oder nichts erwartend, gab man auch diesem Gesetze einen facultativen Charakter. Das „erlaubende Gesetz“ (Permissive Bill) verleiht nämlich einer bestimmten Anzahl örtlicher Steuerzahler das Recht, die Einführung der Bill bei der Behörde zu beantragen. Zur definitiven Einführung ist die ²/₃ Majorität sämmtlicher Ortseinwohner erforderlich und kann der Antrag nach jeweiliger Ablehnung erst nach Verlauf zweier Jahre wieder erneuert werden.

Wer die sociale Bedeutung der englischen Geistlichkeit kennt, wird es begreiflich finden, daß der Mäßigkeitsbewegung nach und nach sehr erhebliche Zugeständnisse gemacht und i. d. Jahren 1877/78 nicht weniger als 12 bezügliche Gesetze erlassen wurden.

In Schottland unterwarf man die persönliche Qualifikation der Wirthe einer schärferen Controle; Sonntags müssen alle Schanklokale geschlossen sein, nur Hotels dürfen an ihre zeitweiligen Bewohner Spirituosen abgeben. In Irland wurde dieses Gesetz mit Ausnahme von Dublin und der 4 größten irischen Städte i. J. 1878 obligat, während es bis jetzt noch nicht gelungen ist, in England und Wales die gleiche Maßregel durchzuführen.

Im Jahre 1879 brachte Sir Wilfried Lawson, der Vater der Permissive Bill, eine Resolution ein, dahingehend: „es möge die Erlaubniß, Schankgerechtigkeit zu ertheilen oder zu erneuern, in die Hände der meist interessirten Personen, also der Einwohner selbst, gelegt werden“. Diese wohlgemeinte Resolution konnte jedoch nicht durchdringen. Auch das Unterhaus verhielt sich ablehnend, schlug wenigstens nur einen Mittelweg ein, nämlich das sogenannte Gothenburger System — in England Birmingham-System genannt —, welches in Schweden seit 1855 eingeführt ist und jede Gemeindebehörde ermächtigt, den ausschließlichen Verkauf alkoholhaltiger Getränke einer Gesellschaft zu übertragen, so daß der Gewinn keinem Privatmanne zufallen kann.

Gothenburg war die erste schwedische Stadt, in welcher sich

i. J. 1861 ein Consortium der angesehensten Männer verpflichtete, den ganzen Reingewinn des Unternehmens der Stadtkasse zu überweisen. Im Jahre 1876 konnte dieses Consortium bereits der Stadtkasse 300,000 fl. überliefern. Es verminderten sich die Schankconcessionen von 119 auf 56 und die öffentlichen Schänken, die übrigens von Sonnabend 6 Uhr bis Montag früh 8 Uhr geschlossen werden müssen, auf 29.

Die Stadtverwaltung ist natürlich mit den Erfolgen außerordentlich zufrieden, denn obgleich die Zahl der Trunkenbolde um 21 % gefallen ist, sind dennoch die Einnahmen in Folge des Veredelns des Wirthshausbesuches von Jahr zu Jahr erheblich gestiegen. Nach den neuesten Ausweisen haben 46 schwedische Städte das Gothenburger System angenommen. Inwieweit dieser Erfolg auf Rechnung des Bestrebens, der Unmäßigkeit zu steuern, zuzuschreiben ist oder vielmehr der Absicht entspringt, möglichst große Einnahmen zur Entlastung der Gemeindeausgaben zu erzielen, möge hier unerörtert bleiben.

Der englische Gesetzentwurf vom Jahre 1879 änderte das Gothenburger System dahin ab, daß der Gesammthandel mit Spirituosen nicht einer Gesellschaft, sondern der Gemeindeverwaltung überlassen ist. Es soll hiernach den Gemeinden anheimgegeben sein, das Eigenthum aller Schankstätten auf dem Wege der Zwangsentäußerung zu erwerben, die Zahl derselben dem minimalen Bedürfnisse im Verhältniß zur Einwohnerzahl anzupassen und den Privatmann von jedem Gewinne daraus auszuschließen. Der Reingewinn soll zur Hälfte für Schulzwecke, zur Hälfte für Armenzwecke verwendet werden. Die Stadt Birmingham hat das Experiment gewagt, und scheint sich dabei wohl zu befinden. Eine Empfehlung der Permissive Bill von Seiten des Oberhauses wurde nicht beliebt, so daß eigentlich nicht mit Bestimmtheit abgesehen werden kann, wenn ein legislatorisches Definitivum eintreten wird. Indessen ist die »United Kingdom Alliance« doch sehr hoffnungsreich, sie fährt fort, die öffentliche Meinung auf das Energischste zu bearbeiten und läßt kein Mittel unversucht, dem Ziele ihrer wohlthätigen Bestrebungen näher zu kommen. Wie es scheint, ist die jetzige Regierung der Bewegung günstig, und kann es leicht geschehen, daß von ihr selbst eine entsprechende Initiative ergriffen wird.

Werfen wir zuletzt einen Blick auf die analogen Verhältnisse in Deutschland, so steht leider fest, daß die Trinkkrankheit auch hier eine sehr hochgradige geworden ist und alle jene traurigen Symptome zeigt, die den socialen und wirthschaftlichen Status eines Volkes überall so empfindlich schädigen und den sittlichen Standpunkt völlig vernichten müssen.

Es wäre daher gewiß an der Zeit, wenn dieser Völkerseuche auch in Deutschland energisch entgegengetreten würde; leider aber sind die Versuche der deutschen Reichsregierung an der unglückseligen Leidenschaft der Deutschen, selbst rein wirthschaftlich-sociale Fragen durch die Brille des specifisch-politischen Parteistandpunktes zu betrachten, bisher gescheitert.

Es ist allerdings augenscheinlich, daß die Trunksucht regelmäßig ein sociales Folgeübel ist, hervorgegangen aus der Hoffnungslosigkeit der arbeitenden Volksklassen und aus ihrer ungenügenden Lebenslage. Allein damit das Uebel nicht eine verderbliche Wechselwirkung äußere, muß es auch direct bekämpft werden und hoffentlich werden die parlamentarischen Körper Mitteleuropa's, die wahrscheinlich auch den traurigen offenen oder versteckten Culturkampf als beendet hintersich sehen werden, auch eine starke Majorität zur Durchführung von Gesetzen gegen die Trunksucht zur Verfügung stellen.

Die ehemalige Militär-Grenze in Siebenbürgen.

Eine sociale Skizze von A. Menzel.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu den

Familienverhältnissen der Grenzer.

Alle auf einer Session oder unter einem Numero conscribirten Grenzer wurden nach dem Grenz-Reglement vom Jahre 1764 gesetzlich als eine Familie betrachtet. Diese Familien, in welchen sich nur Blutsverwandte und Schwiegertöchter befanden, waren nie sehr zahlreich an Köpfen. Das Haupt der Familie war gesetzlich der Hausvater (pater familias), es war dieser immer der wirkliche Vater und Großvater ꝛc. dem Blute nach; nur in

dessen Abgange der älteste großjährige Sohn oder der behördlich bestellte Vormund. Das Familienhaupt wurde nie durch Wahl bestellt. Der Hausvater hatte nach dem Gesetze die Geschäfte der Familie mit patriarchalischer Gewalt zu besorgen, im Sinne dieses Gesetzes sollte auch das Familienvermögen gemeinsam bleiben und unter des Hausvaters Autorität verwaltet werden; ohne dessen Einwilligung durfte in und außer dem Hause nichts unternommen werden, er hatte über die Ordnung und Moralität der Familie zu wachen, dafür war er für seine Person vom Militärdienste in der Regel frei; nur im Nothfalle konnte auch er, wenn er nicht schon Realinvalide war, zum inneren und zum Cordonsdienste mit herangezogen, nie aber außer Landes kommandirt werden. Eigenmächtige Trennungen und Abzweigungen der Familie waren strenge verboten; solche wurden nur dann behördlich gestattet, wenn sich eine Grenzfamilie so sehr vermehrt hatte, daß sie auf ihrer ursprünglichen Session weder Raum noch hinlängliche Nahrung mehr finden konnte. Auch konnte das Verbot der Trennung resp. Theilung des Besitzes ohne Bewilligung der Behörde hier nicht so strenge gehandhabt werden, als es in der anderen Militärgrenze der Fall war, da man es in Siebenbürgen mit ganz anderen und dazu zwei verschiedenen Völkerschaften zu thun hatte, deren historisch und judiciell berechtigte Nationalgewohnheiten berücksichtigt werden mußten. So waren z. B. bei den Szeklern und adeligen, Donationalgüter besitzenden Wallachen die großjährigen Söhne berechtigt, die Ausfolgung ihrer Erbtheile von avitischen Gütern (resp. Theilung der Gründe) bei Lebzeiten des Vaters zu verlangen; und so gab es noch manche andere Gewohnheitsrechte. Es wurden also solche geheime Trennungen und Theilungen in einzelnen Grenzhäusern, wo nur die Wirthschaften abgesondert geführt und die in stillschweigender Theilung den Betreffenden zugefallenen Grundstücke besonders bewirthschaftet wurden, von der Behörde nicht gerügt, sondern geduldet, jedoch vor dem Gesetze als nicht bestehend angesehen und in Bestimmung des militärischen Dienstverhältnisses immer sämmtliche auf einer Session conscribirten Grenzer als eine Familie betrachtet und behandelt. Wie bereits erwähnt, waren in der Siebenbürger Militärgrenze die Mitglieder eines Grenzhauses stets Anverwandte unter einander. Nur bei den vormals unterthänigen, auf Königsboden

Werfen wir zuletzt einen Blick auf die analogen Verhält
in Deutschland, so steht leider fest, daß die Trinkkrankheit
hier eine sehr hochgradige geworden ist und alle jene tr
Symptome zeigt, die den socialen und wirthschaftlichen
eines Volkes überall so empfindlich schädigen und den
Standpunkt völlig vernichten müssen.

Es wäre daher gewiß an der Zeit, wenn dieser V
auch in Deutschland energisch entgegengetreten würde;
sind die Versuche der deutschen Reichsregierung an d
seligen Leidenschaft der Deutschen, selbst rein wirthsch
Fragen durch die Brille des specifisch-politischen Parte
zu betrachten, bisher gescheitert.

Es ist allerdings augenscheinlich, daß die Tr
mäßig ein sociales Folgeübel ist, hervorgegangen
nungslosigkeit der arbeitenden Volksklassen und
nügenden Lebenslage. Allein damit das Uebel
derbliche Wechselwirkung äußere, muß es auc
werden und hoffentlich werden die parlamentaris
europa's, die wahrscheinlich auch den traurige
steckten Culturkampf als beendet hintersich seh
starke Majorität zur Durchführung von Gese
sucht zur Verfügung stellen.

Die ehemalige Militär-Grenze i

Eine sociale Skizze von

(Schluß.)

Wir kommen nun zu den

Familienverhältnisse

Alle Session oder un man
Grenzer nach dem Grenz aller
ge milie betracht und
le und S als
Köpfen. oder ein
vater (pater der Spiler
r und Groß oder das

ch einer Arbeit für
…chen. Heu=

…n

… Ses=
…r und
…scribirt
…en; diese
…le getheilt
…nthümlichen
…iedurch ent=
Szeklern und
…ng der Militär=
…n, welche keine
…engrundstücke auf
…n erhielten, wurden
…eile (Sessionen) ge=
…rf vorhanden waren.
…in den Dörfern gleich,
…t unter einander gleich,
…hältniß der Familienzahl
…urde.

Militärgrenze von politisch
…chiedenen Völkern und Volks=
…n adeligen und früher unter=
…e, so sind ihre Realverhältnisse
daher auch besonders betrachtet

angesiedelten Wallachen konnte, wenn eine Familie dem Erlöschen nahe war, eine Adoption, Einheiratung und Zusammen-Conscribirung mit einer anderen (überzähligen) Familie stattfinden, um der erlöschenden Familie wieder Mitglieder zuzuführen, wozu aber stets die Bewilligung des General-Commando's nothwendig war. Heiraten konnten nur nach Bewilligung des Compagnie- oder Escadrons-Commando's vollzogen werden. Die Weiber traten in der Regel in das Haus des Mannes über; sie erhielten als Mitgift (welche die Väter der Brautleute mit Beistimmung der ganzen Familie festzusetzen hatten) meistens ein oder mehrere Stücke Vieh oder Pferde nebst der gewöhnlichen weiblichen Aussteuer, wohl niemals baares Geld, was überhaupt in der Grenze eine große Seltenheit war; nie aber erhielten die Mädchen Grundstücke als Heiratsgut. Verheiratete sich ein Sohn, so blieb er in der Regel sammt Gattin im väterlichen Hause. Die Verwaltung des Hausvermögens stand nach dem Gesetze dem Hausvater zu, welcher nur dann von der Behörde zu einer Rechnungslegung verhalten werden konnte, wenn er in den gegründeten Verdacht der Verschwendung oder schlechter, leichtsinniger Wirthschaft gekommen war. Die Hausmutter hatte die Töchter und Schwiegertöchter zu überwachen und deren Arbeiten zu leiten.

Nur während der dringendsten Arbeiten im Felde, also während der Schnittzeit, gehen bei den Szeklern die Weiber zur Feldarbeit, sonst halten sie nur den Garten und Stall in Ordnung und sehen im Hause nach dem Nothwendigen. Die Szeklerinen sind immer thätig und fleißig, sie spinnen Wolle und Flachs, weben daraus Tücher und Leinwand, erzeugen recht schöne Teppiche mit ganz geschmackvollen Mustern; die Wolle dazu färben sie im Hause. Alle Erzeugnisse der Hausindustrie und eventuell des Feldes und Gartens werden dann in den Städten und Märkten des Landes verkauft, häufiger aber gegen andere im Hause nothwendige Gegenstände vertauscht. Die Hauswirthschaft kann man überhaupt gewiß nirgends in besserer Ordnung, und bei aller Einfachheit und Armuth mehr Reinlichkeit, ja Behaglichkeit, und eine freundlichere Aufnahme selbst als ganz Fremder finden als in dem Hause eines Szeklers, sei er nun ein Bauer oder ein wohlhabender Grundherr. Eines schönen Gebrauches der Szekler muß ich noch erwähnen, es ist die sogenannte „Kaláka" oder das

Zusammentreten Mehrerer zur Bestellung irgend einer Arbeit für den Einzelnen, z. B. Mistführen, Ackern, Fruchtschneiden, Heuführen und Spinnen, wo sämmtliche Nachbarn sich bei dem Einen oder Anderen versammeln, um ihm in der Arbeit zu helfen; bei solchen Gelegenheiten wird nur einfaches Essen und Trinken (Wein oder Most) geboten und manchmal auch nach gethaner Arbeit ein Tänzchen gemacht. Ebenso werkthätig und willig ist auch die Hilfe, welche sie dem durch Feuer Verunglückten leisten, wo jeder Nachbar nach Kräften dazu beiträgt, den Aufbau der abgebrannten Wohnstätte zu ermöglichen, den Obdachlosen zu beherbergen und dem Hungrigen Nahrung zu bieten.

Realverhältnisse der Grenzer.

In der Siebenbürger Militärgrenze waren die einzelnen Sessionen nicht von bestimmter gleicher Größe; denn die Szekler und adeligen Wallachen, welche bei Errichtung derselben conscribirt wurden, wohnten auf ihren eigenthümlichen Gründen; diese konnten ihnen also nicht genommen und in gleiche Theile getheilt werden; jede Familie wurde vielmehr auf ihren eigenthümlichen Gründen conscribirt und erhielt eine Hausnummer. Hiedurch entstand also die Ungleichheit der Sessionen bei den Szeklern und einem Theile der Wallachen schon bei der Entstehung der Militärgrenze. Für die unterthänigen Wallachenfamilien, welche keine eigenthümlichen Grundstücke hatten, sondern Lehengrundstücke auf dem zur Militärgrenze beigezogenen Königsboden erhielten, wurden die einzelnen Dorfhotter in eben so viele Theile (Sessionen) getheilt, als Familien für jedes einzelne Dorf vorhanden waren. Diese einzelnen Sessionen waren also wohl in den Dörfern gleich, aber die Sessionen der Dörfer waren nicht unter einander gleich, da die Größe derselben durch das Verhältniß der Familienzahl zur Größe des Dorfhotters bestimmt wurde.

Da die ehemalige Siebenbürger Militärgrenze von politisch und national von einander ganz verschiedenen Völkern und Volksklassen, nämlich den Szeklern, den adeligen und früher unterthänigen Wallachen bewohnt wurde, so sind ihre Realverhältnisse auch ganz verschieden, sie müssen daher auch besonders betrachtet werden.

Grundbesitz der Szekler.

Die Szekler besitzen ihre Gründe als ihr volles rechtmäßiges Eigenthum, welches ihre Vorfahren bei der Besetzung ihrer dermaligen, an der Ostgrenze Siebenbürgens gelegenen Wohnsitze mit dem Schwerte in der Hand erobert hatten. Bei der späteren Invasion der ihnen stammverwandten Ungarn traten die Szekler mit ihnen in freundschaftliche Verbindung (J. G. Schwandtner: Scriptores rerum Hungaria veteres et genuini 1648 und Anonymus Bela regis Kotarius Historia Hungaria) und behielten ihre alten Wohnsitze, indem sie sich verbindlich machten, die Landesgrenze zu bewachen und gegen feindliche Einfälle zu schützen. Auf diesen Besitztitel, die später übernommene Verbindlichkeit und die daraus folgende Militärpflicht sind auch alle von späteren Landesfürsten den Szeklern bezüglich ihrer Gründe auferlegten Pflichten und bewilligten Rechte und Privilegien gegründet. Die Szekler waren frei von allen Staatslasten und ursprünglich sämmtlich frei und adelig; ihre Grundbesitzungen konnten nie von der Krone weggenommen werden, nach dem Grundsatze, daß hier kein Lehensband bestand, sondern das Besitzrecht ein selbst erworbenes war.

Nach dem Grenz-Reglement vom Jahre 1764 der Kaiserin Maria Theresia durften die Szekler Grenzgründe weder verkauft noch nach Willkür belastet oder verpfändet werden. Die Rechtsform der Hypothekbestellung bei Darlehen war in Siebenbürgen sehr wenig ausgebildet, da erst seit Kaiser Joseph II. im Jahre 1781 sogenannte Intabulations-Protokolle als Instrumentenbücher eingeführt und die damit in Verbindung gebrachten Grundbücher höchst mangelhaft und unvollständig waren. Die gewöhnliche Form für Darlehensgeschäfte war die sogenannte Grundverpfändung (impignoratio), eine zeitweilige Uebertragung der Besitzrechte oder nach neuerer Auffassung ein Verkauf des Eigenthumes gegen Wiederkauf. Die auf solche Art verpfändeten Szekler Güter konnten nicht nur vom Besitzer, sondern auch von den sogenannten „Näherberechtigten“, d. i. den Verwandten des Verpfänders (nach ihrem Verwandtschaftsgrade) und in deren Ermanglung von jedem Nachbar und zwar zu jeder Zeit wieder eingelöst werden.

Nur in äußerst dringenden Fällen wurde nach genauer Prüf-

ung der Umstände von der Behörde in eine Verpfändung eines Theiles der Hausgründe, aber nur gegen einen von dem Compagnie-Commando festgesetzten Betrag und nur an einen anderen Szekler Grenzer gestattet. Die wenigen Fälle, in welchen ein ganzer oder theilweiser Verkauf von solchen Gründen bewilligt wurde, sollen weiter unten besprochen werden. Die Erbfolge in den Szekler-Grenzgründen blieb stets bei dem männlichen Geschlechte nach der natürlichen Erbfolgeordnung und durfte keine letztwillige, diese Erbfolge abändernde Anordnung eines Erblassers stattfinden.

Die unehelichen Kinder waren allerdings von der väterlichen Erbfolge ausgeschlossen, wurden aber zu der Familie conscribirt, mußten von derselben erhalten werden und wurden im Tauglichkeitsfalle auch enrollirt.

Nur dann, wenn keine männlichen Erben in gerader Linie vorhanden waren, ging die Erbfolge auf die Töchter über. Ein solches Grenzmädchen hieß sodann fiú-leány, d. h. Sohn-Tochter oder eine an die Stelle der Söhne getretene Tochter. Heiratete eine solche einen Grenzer, so blieb sie im Besitze der ererbten Gründe, ehelichte sie aber einen Nichtgrenzer, so wurden dieselben nach einer billigen Schätzung an einen Szekler Grenzer verkauft und der Erbin der Erlös verabfolgt; bei einem solchen Grundverkaufe hatte aber immer ein Verwandter des letzten Besitzers und in dessen Abgange ein Nachbar das gesetzliche Vorrecht. Waren gar keine direkten Erben vorhanden, so kamen die Grundstücke an die Seitenverwandten, fehlten auch diese, so erbten sämmtliche Nachbarn zu gleichen Theilen. Waren diese eventuellen Erben Nichtgrenzer, so wurden ihnen nicht die Gründe selbst, sondern deren Schätzungswerth verabfolgt, die Gründe selbst konnte eben nur ein Szekler Grenzer gegen Erlag des Schätzungswerthes erwerben. Ward eine ganze Familie aus dem Grenzverbande entlassen, so gingen ihre Grundstücke zum Provinzialstande über. Die Szekler Grenzgründe konnten also nie an den Fiscus übergehen, daher auch nie vacant werden. Grenzer, welche Offiziere oder Beamte waren, hatten den vollen Anspruch auf den ihnen zufallenden Theil des väterlichen Vermögens, so wie die übrigen Familienglieder; ihre Kinder blieben, wie bereits oben bemerkt, Grenzer und wurden conscribirt. Blieben diese Offiziere oder

Beamte mit ihren Nachkommen im Provinzialstande, so mußte ihr Grundantheil (gegen Erlag des Schätzungswerthes zu Gunsten der Ausgewanderten) den im Grenzstande verbliebenen Familiengliedern abgetreten werden. In dem ganz gleichen Verhältnisse standen auch die Geistlichen der reformirten Confession. Die Geistlichkeit römisch-katholischer Religion mußte dagegen in früherer Zeit auf jeden Antheil an den väterlichen Gründen Verzicht leisten, später aber wurde diese Verzichtleistung nur rücksichtlich der Mönchsorden aufrecht erhalten. Der Secular-Clerus behielt den Nutzgenuß des betreffenden Gemeindeantheiles, es mochte der Betreffende nun in oder außer der Grenze angestellt sein, bis zum Tode, worauf der Antheil wieder an die Familie fiel.

Grundbesitz der adeligen Wallachen in der Militärgrenze.

Die Wallachen waren in früherer Zeit sämmtlich im Unterthanen-, Leibeigenen-Verhältnisse. Einzelne Individuen dieses Volkes, welche sich im Waffendienste besonders verdient gemacht hatten, wurden geadelt und erhielten hiedurch mit den landständischen Nationen gleiche Rechte und Freiheiten. Auf diese Art entstanden (nicht sehr zahlreiche) wallachische Adelsfamilien, welche den Edelleuten der ungarischen Nation beigezählt wurden.

Von diesen wallachischen Edelleuten, sowie auch von den Eingangs erwähnten Boëronen (nobiles unius sessionis), Puschkaschen und Bastiaschonen (nobiles conditionati, Halbedelleute) wurden viele der Militärgrenze einverleibt. Jene Gründe nun, welche wahre Nobilitar-Gründe waren, entstanden aus königlicher Schenkung, Donation) und wurden auch von ihren Eigenthümern mit allen Vorrechten des ungarischen Adels besessen, waren ihr wahres, unbestrittenes Eigenthum und unterstanden dem ungarischen Adels- (Lehen-) Recht (jus regium).

Das freie Dispositionsrecht mit diesen adeligen Gütern erstreckte sich nur auf den ersten Besitzer (Erwerber), sobald diese Güter aber im Wege der Erbschaft auf den zweiten Besitzer übergegangen waren, wurden sie zum Familienvermögen (bonum aviticum) und es trat nur das Nutzungsrecht ein; sie konnten nicht mehr »perennaliter« verkauft, sondern nur verpfändet, noch das gesetzliche Erbfolgerecht verändert werden. In der Regel konnte

auch nur der Sohn Güter erben und war das weibliche Geschlecht in dieser Beziehung ausgeschlossen. Im Falle des Aussterbens der Familie oder bei begangenem Hochverrathe nahm der Fiscus Besitz von diesen Gütern (jus regium).

Grundbesitz der vormals unterthänigen Wallachen.

Die unterthänigen Wallachen, welche zur Grenze conscribirt waren, besaßen keine eigenthümlichen Grundstücke. Der vorher in Sessionen abgetheilte Hotter der zur Grenze übernommenen Ortschaften des Königsbodens (fundus regius) und der vormals unterthänigen Dörfer wurde unter die dahin angesiedelten Familien vertheilt; sie besaßen daher diese Sessionen als wahre Kriegslehen. Diese Grundstücke konnten nur auf ihre rechtmäßigen männlichen Nachkommen vererbt, ohne höhere Bewilligung weder verkauft, vertauscht, noch verpfändet und sonst belastet werden und war jeder derartige, ohne behördliche Bewilligung eingegangene Vertrag ungiltig. Waren keine männlichen Erben vorhanden, blieben nur Mädchen zurück oder hatte sich eine Familie durch unbefugte Auswanderung ihrer Rechte verlustig gemacht, so fiel der Grundbesitz dieser Familie an das Militär-Aerar zurück. Die Grenzfamilien dieser Klasse hatten also kein wahres Eigenthum, sie waren Nutznießer. Von Staatssteuern war auch diese Klasse Grenzer befreit.

Ueber seine beweglichen Güter konnte selbstverständlich jeder Grenzer, sowohl Szekler als Wallache, frei verfügen. Der Stand der häuslichen Oekonomie der Grenzer war in dem sogenannten Urbarium (Grundbuch) ersichtlich, darin war die ursprüngliche Eintheilung resp. Besitz der Gründe, sowie auch die von Zeit zu Zeit vorgekommenen Veränderungen vorgemerkt. Bei den jährlich vorgenommenen Revisionen wurde der Vermögensstand wahrgenommen; so wurde nach den Ursachen geforscht und die Mängel nach Möglichkeit zu heben getrachtet.

Den Juden war der Aufenthalt in der Grenze verboten; nur gegen besondere Bewilligung konnten sich in den letzten (40er) Jahren wenige Individuen dieser Race dort aufhalten. Diese sowie auch die Armenier waren von allen Pachtungen und Handelsgeschäften gesetzlich ausgeschlossen. Nach der Niederwerfung der Bewegung der Jahre 1848 und 1849 wurde die Siebenbürger Militärgrenze nicht mehr aufgestellt.

Die Agrarfrage der Gegenwart.

Socialpolitische Studien von Dr. E. Jäger.

Berlin, bei Puttkammer und Mühlbratt. 1882.

Nachdem Jahrzehnte lang die „Arbeiterfrage", nämlich die Frage nach Ursache und Abhilfe der Proletarisirung der gewerblichen Arbeiter, als die eigentliche „sociale Frage" betrachtet und behandelt wurde, von den landwirthschaftlichen Ständen aber kaum die Rede war, da man sie in den Armen des Kapitalismus, denen man sie überliefert hatte, wohl aufgehoben glaubte, warf sich endlich die publicistische Discussion, durch immer lauter werdende Hilferufe geweckt, auch auf die Erörterung der agrarischen Zustände. Die amerikanische Concurrenz kam hinzu. Es hätte ihrer nicht bedurft, um die Zustände der Landwirthschaft sowohl als des Grundbesitzes unhaltbar zu machen: die Application des Kapitalismus auf Beide genügte vollauf.

Indessen war das Joch des Kapitalismus dem Grundbesitze so allmälich in immer steigendem Maße auferlegt, daß derselbe kaum die Ursache ahnte, die ihn endlich, als die Last allzu groß wurde, zu Boden drückte. Man rief noch immer nach „billigem Credit", als billiger und theurer Credit und die Abwechslung zwischen Beiden längst die Unhaltbarkeit der Grundbesitz-Verhältnisse herbeigeführt hatten. Es bedurfte des Hereinbrechens sensationeller Ereignisse, die sich auch dem schwächsten Wahrnehmungsvermögen unwiderstehlich aufdrängen. Ein solches Ereigniß war der riesig anschwellende Import nordamerikanischer landwirthschaftlicher Produkte und die Ueberschwemmung des westlichen Europa's durch dieselben. Vergebens hatte schon zu Anfang des vorigen Decenniums Schreiber dieses in einer in Ungarn erscheinenden deutschen Zeitung auf die heranziehende Gefahr aufmerksam gemacht. Damals hatten weder die „erleuchteten Staatsmänner", welche Europa regierten und mit Kulturkampf und parlamentarischem Humbug vollauf beschäftigt waren, noch auch die Völker, um deren tägliches Brod es sich handelte, Interesse an dergleichen. Die Sache mußte ihnen erst näher auf den Leib rücken, das Wasser bis in den Mund steigen. Man dachte nicht daran, daß regieren, vorsorgen, einem in der Natur und der Bestimmung des Volkes liegenden Ziele zusteuern heißt.

Seit einigen Jahren steht endlich die agrarische Frage an der Spitze der publicistischen Tagesordnung und sie ist in Zeitungen, Broschüren und Büchern von Berufenen und Unberufenen nach allen Richtungen hin behandelt worden. Geschehen ist nichts. Denn der landwirthschaftliche Zoll, den der deutsche Reichskanzler in energischer Benützung der günstigen Gelegenheit einführte, hatte wohl für den Reichssäckel angenehme fiscalische Consequenzen, aber der Landwirthschaft konnte er wenig nützen.

Geschehen ist, wie gesagt — nichts — und es wird auch nichts geschehen, wenigstens so lange nicht, als zu der die europäischen Ministerien beherrschenden Lähmung noch die Paralisirung durch den Schablonen-Constitutionalismus hinzukommt. Man glaubt schon etwas gethan zu haben, wenn man, wie in Frankreich, einen schwächlichen Versuch in Aussicht stellt, die Grundsteuer zu verringern oder anderswo dem Bauer eine Art Möglichkeit zu eröffnen, sich selbst vor den verderblichsten Folgen des herrschenden Systems zu retten. In der That ein trauriges Schauspiel! Um so trauriger, wenn die zum Guten fehlende Energie sich nur als Thatkraft beim Steuerauflegen und Eintreiben bemerklich macht. Aerger kann der moderne Staat mit seinen ungeheuren Machtmitteln und noch ungeheurern Kosten schwerlich persiflirt werden!

In Berlin allerdings strebt Fürst Bismarck mit aller Kraft danach, das monarchische Princip aus der Gefangenschaft durch einen verderblichen Parlamentarismus zu befreien; ihm seine moralische Verantwortlichkeit vor Gott und der Geschichte zu revindiziren. Hoffentlich damit auch das Bewußtsein seiner sittlichen und socialen Aufgaben, die in manchen Ländern über Kulturkampf, Machtgier und futilen Parlamentsintriguen schon sehr in den Hintergrund gedrängt war. Was aber in Berlin Böses geschah, das gereichte dem ganzen Continente zum Verderben, und so wird auch das Löbliche, was und wann es dort geschieht, Allen zum Nutzen sein. Möge man nur nirgends vergessen, daß mit dem wieder gewonnenen Machtgewinn auch die Verantwortlichkeit wächst.

So lange indessen solche Reflexionen noch nicht in Thaten zu Tage getreten sind, ist es doppelt nothwendig, daß die Publicistik den Gedanken der socialen Reform, speciell der agrarischen, lebendig erhalte, und somit ihren Beruf um so eifriger erfülle, je mehr ihn die Regierungen verabsäumen.

Wir begrüßen deßhalb mit Vergnügen die fleißige und übersichtliche Arbeit des schon längst wohlberufenen socialwirthschaftlichen Schriftstellers, der die obengenannte Schrift hat erscheinen lassen, von welcher uns die erste Abtheilung vorliegt. Sie enthält die Darlegung der Thatsachen, emsig und sorgsam gesammelt aus den mannigfachsten Publikationen der verschiedenen Länder. Das Wiener „Vaterland" ist angemessen benützt; die „Monatsschrift" dagegen scheint Hrn. Dr Jäger nicht zur Hand gewesen zu sein, wie schon daraus ersichtlich, daß ihr Name unrichtig angegeben wird. Sie würde dem fleißigen Sammler manches Material geboten haben.

Der Verfasser schildert sehr eingehend die erdrückende Gefahr für unsere westeuropäische Landwirthschaft, und weist dann nach, wie ihr durch den Schutzzoll nicht geholfen werden könne. Wenn Dr. Jäger selbständig Mittel anzugeben weiß, so werden wir sie mit lebhaftem Interesse in einer ferneren Abtheilung seiner interessanten Schrift zu erwarten haben. Fast scheint es uns aber, als habe er schon das letzte Wort — allerdings nur ganz beiläufig — ausgesprochen, indem er S. 164 schreibt:

„Zum Schlusse unserer Betrachtungen müssen wir noch eines Einwandes gedenken, welchen Freiherr v. Vogelsang in Wien gegen die Getreideschutzzölle gemacht hat: Sie vermehren die Verschuldung des Grundbesitzes und erhöhen dadurch das Uebel statt ihm abzuhelfen. In der That! Sobald durch solche Zölle der Preis der landwirthschaftlichen Produkte steigt, steigt auch der Geldwerth der Grundstücke, damit wird die Landwirthschaft, deren Credit in der Gegenwart so ziemlich erschöpft ist, wieder creditwürdig, und der Kapitalist leiht ihr wieder Geld. Der Grundbesitz kann sich eben, solange die gegenwärtige Gesetzgebung bleibt, nicht von der Abhängigkeit vom Kapital erlösen. Die freie Verfügbarkeit über das Grundeigenthum, die zwangsweise Erbtheilung, die Hypotheken-Gesetzgebung, die unbedingte Verschuldbarkeit des Bodens, überhaupt der Charakter des beweglichen Vermögens, den man ihm gegen seine Natur beigelegt hat, bewirkt, daß er in beständiger Abhängigkeit vom Kapital bleiben muß. Der Kapitalwerth eines Gutes ergibt sich aus dem Geldwerthe seines Durchschnittsertrages nach dem landesüblichen Zinsfuße kapitalisirt, selbstverständlich nach Abzug der Steuern und andern Betriebsausgaben. Steigt dieser Kapitalwerth durch Schutzzölle, so wird das Gut bei der nächsten Vertheilung höher veranschlagt, beim nächsten Verkauf

höher gewerthet, und der künftige Inhaber muß daher als Tribut der Erde und der Arbeit an das arbeitslose Kapital noch mehr Zeit und Amortisation bezahlen wie der vorhergehende. Nach kurzer Zeit ist die Lage wieder die gleiche wie jetzt: Ueberschuldung, und als Folge derselben das Deficit. Darum erhebt sich neuerdings der Ruf nach Schutzzöllen, um dadurch der Landwirthschaft wieder aufzuhelfen und so eine künstliche Grundrente an Stelle der natürlichen zu schaffen. Kaum ist dies geschehen, so beginnt das Spiel von Neuem, die Verschuldung durch neue kapitalistische Belastung vermehrt sich wieder, und so geht es fort in beständigem Wechsel zwischen Erhöhung des Schutzes und Erhöhung der Verschuldung, während der Kapitalismus durch tausend Saugarme jeden Vortheil, welchen die produzirenden Klassen vom Schutzzoll haben könnten, in sich sammelt. Mit Recht nennt daher Baron Vogelsang das bloße Verlangen nach Schutzzoll einen Zustand, „wo der unter der Schuldenlast zusammenbrechende Landbauerstand die Aufforderung an den Staat stellt, ihm für seine in Form von Hypothekenscheinen verkaufte Grundrente (durch Schutzzölle) eine künstliche neue Grundrente auf Kosten der Gesammtheit zu schaffen.“

Das ist eben die Gefährlichkeit des Schutzzolles: daß er leicht zu Ueberspekulation veranlaßt. Das Gefühl des umfriedigten Marktes, welches er gewährt, führt im Ackerbau zu überhohen Marktpreisen, in der Industrie zu Ueberproduction und Gründungsunfug. Hier tritt dann der Krach ein, dort noch höhere Verschuldung, Beides sucht man dann wieder mit noch höhern Schutzzöllen zu heilen, worauf sich jene Folgen neuerdings einstellen u. s. f. Die Ursachen dieser Mißstände liegen nicht am Schutzzollprincip als solchem, sondern in der kapitalistischen Behandlungsweise des Grundbesitzes und der Organisationslosigkeit der industriellen Production.

Nach diesen Erwägungen möchte klar sein, daß unter der gegenwärtigen kapitalistischen Gesetzgebung auch die landwirthschaftlichen Schutzzölle keine dauernde Abhilfe für die Nothlage der Landwirthschaft enthalten. Denn aller Gewinn derselben, welchen der Bauer und Landwirth für sich selbst erhofft, fällt, so lange der Grundbesitz bei jeder Gelegenheit durch die Geldform hindurchwandern und seine Wirthschaftsverhältnisse kapitalistisch gestalten muß, dem Kapital zu. Damit sind wir zum wichtigsten und zum ausschlaggebenden Einwand gegen die landwirthschaftlichen Schutzzölle gekommen. So sehr wir daher principiell die Berechtigung der landwirthschaftlichen Schutzzölle zugestehen und vertheidigen, so vorsichtig möchten wir in der praktischen

Anwendung derselben sein, und sie nur für den äußersten Fall, wenn uns nicht Anderes übrig bleibt, anrathen. Werden sie angewandt, ohne daß eine grundsätzliche Umgestaltung der Beziehungen zwischen Landwirthschaft und Kapital erfolgt, so sind sie nur eines jener kleinen Mittel, welche stets das Kennzeichen kleiner Staatsmänner sind, weil man mit solchen Mitteln eine wichtige sociale Frage nicht löst, wohl aber, ohne Kopf und Herz besonders anstrengen zu müssen, eine kurzlebige Scheinlösung herbeiführt, die wahre Lösung aber verdunkelt und erschwert. Der Schutzzoll, besonders in der Landwirthschaft, ist eine Art Belagerungszustand, den eine Nation sich selbst auferlegt. Als letztes Mittel ist er berechtigt, nicht aber so lange ein anderer Weg, nämlich die organische Umgestaltung unserer inneren krankhaften Zustände noch möglich ist."

Was Dr. Jäger hier auseinandersetzt, stimmt mit unseren diesbezüglichen Auseinandersetzungen so vollständig überein, daß wir nichts mehr hinzuzufügen haben.

Man pflegt das Ackerbauministerium in den verschiedenen Reichen meistens als von höchst untergeordneter Bedeutung zu betrachten. Geht das doch soweit, daß man es in Frankreich mit dem Handelsministerium verschmolzen hat. Es ist in der That werthlos, wenn es sich auf die landläufigen Spielereien mit Prämiirungen, Ausstellungen, ziellosen Karstkulturen und Beschälstationen beschränkt. Es würde aber eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben in sich schließen, wenn es eine zweckbewußte Umgestaltung der kapitalistischen Agrargesetzgebung, eine Zurückführung des Grundbesitzes auf seine eminent wichtige socialpolitische Bedeutung als seinen segensreichen Beruf erkennen wollte und wenn die allgemeinen staatlichen Zustände ein kräftiges Ergreifen dieses Berufes gestatteten. Daß dies regelmäßig nicht der Fall ist, lähmt — wir erkennen das vollkommen an — ohne eigenes Verschulden die Hand auch des energischsten und bestintentionirten Staatsmannes.

Sociale Chronik.

Ende Jänner.

Die socialpolitischen Pläne des Fürsten Bismarck sind während der nun beendeten ersten Session des neugewählten deutschen Reichstags mehr als man erwartet hatte, in den Hintergrund geschoben worden. Auf diese Pläne war hingewiesen in der kaiserlichen Botschaft; mit ihnen wurde die Forderung für den abgelehnten „Volkswirthschaftsrath" begründet; zu ihrer Vorberathung wurde die Berufsstatistik gefordert; sie riefen das kläglich verunglückte Gegenproject eines liberalen Unfallversicherungsgesetzentwurfs hervor; um ihretwillen wurde eine Frühjahrssession des Reichstags angesagt, die aber jetzt als aufgegeben gelten kann. Im Großen und Ganzen hat aber auch dieser Reichstag die Socialreform wenig gefördert; nach wie vor bleibt fast Alles ungewiß, ja es scheint sich in maßgebenden Kreisen sogar eine gewisse Rathlosigkeit geltend zu machen. Man scheint eben einzusehen, wie riesengroß die Aufgaben sich aufthürmen, die man unter der Collectivbezeichnung „Sociale Frage" umfaßt. Wohl nicht ganz mit Unrecht konnte der soc.-dem. Deputirte Liebknecht im Reichstage erklären, daß derjenige, welcher nur einen „Zipfel" der socialen Frage erfassen und lösen wolle, durch die Logik der Thatsachen immer weiter getrieben werde.

Es machte sich im letzten Reichstage eine ganz ungewöhnliche Redseligkeit geltend. Wenn man bedenkt, daß fast täglich 5—6-stündige Sitzungen abgehalten wurden, und daß die praktischen Resultate dieser unendlich ausgesponnenen Debatten an drei Fingern herzuzählen sind, dann wird man den Gegnern des modernen Parlamentarismus unwillkürlich immer näher gebracht. Mit Bezug auf die Socialreform war das einzige positive Ergebniß der Session die Berufsstatistik, die in diesem Jahre aufgenommen werden soll, um für die spätere Alters- und Invalidenversicherung die Grundlage und für die Unfallversicherung die Durchführungsbestimmungen zu liefern. Die Berufsstatistik soll hauptsächlich die Basis für die corporativen Verbände oder Berufsstände abgeben, die nunmehr der Arbeiterversicherung zu Grunde gelegt werden sollen.

Denn der Reichskanzler hat bei Beantwortung der Inter-

pellation des Centrums wegen des weiteren Ausbau's unserer Fabrikgesetzgebung ausdrücklich anerkannt, daß die Arbeiterversicherung auf dem Wege einer bureaukratischen, centralisirten Reichskasse nicht durchzuführen sei, „weil die Masse der Geschäftsnummern für keine Centralbehörde zu bewältigen sein würde". Fürst Bismarck ließ also die Socialbureaukratie ausdrücklich zu Gunsten des corporativen Socialismus fallen, welches Zugeständniß von den Social-Conservativen, die das Corporationsprincip stets verfochten haben, freudigst begrüßt wurde. Freilich sollen die corporativen Verbände in der Hauptsache erst noch geschaffen werden, nachdem unter der Herrschaft des ökonomischen Liberalismus die Productivstände atomisirt worden sind und man auf Grund des Socialistengesetzes auch die im Geruche der Socialdemokratie stehenden Arbeitergewerkschaften aufgelöst und ihre Kassen confiscirt hat.

Im Allgemeinen mußte die Bismarck'sche Beantwortung der Interpellation eine gewisse Enttäuschung hervorrufen. Man hatte erwartet, daß der Kanzler bei dieser Gelegenheit das Programm der kaiserlichen Botschaft näher erläutern werde. Das geschah nicht; der Kanzler verlangte vielmehr in erster Linie die Berufsstatistik und erklärte, daß er wohl über die Ziele, nicht aber über die Wege klar sei, und daß er sich gern weiter belehren lasse. Abermals betonte der Kanzler dabei wieder in Uebereinstimmung mit der officiösen Presse, daß es die Hauptaufgabe des preußischen Königthums sei, durch eine weise Berücksichtigung der berechtigten Forderungen der arbeitenden Klassen eine sociale Revolution zu verhüten. Man werde, so erklärte bei einer andern Gelegenheit ein Regierungsvertreter, bei den Europa vermuthlich drohenden Stürmen finden, daß gerade das preußische Königthum der festeste Hort der Freiheit und Ordnung sein werde!

Vom „praktischen Christenthum" war in der kanzlerischen Interpellationsbeantwortung wenig zu spüren. Daß Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und allgemeine Abkürzung der Arbeitszeit überaus wünschenswerthe Dinge seien, erkannte er rückhaltlos an; zugleich warf er aber die Frage auf, ob der Arbeiter sich in eine wesentliche Reduction seiner Einnahmen zu finden, oder, wenn das nicht der Fall, ob die Industrie eine Vertheuerung der Arbeitskräfte zu ertragen vermöge: „Die Grenze der Tragfähigkeit der Industrie müsse man sich doch sehr ver-

gegenwärtigen". Entschieden erklärte sich der Kanzler auch gegen den Normalarbeitstag, weil man an die verschiedenen Gewerbezweige nicht die gleiche Schablone anlegen dürfe, weil mit dem Normalarbeitstag eine Lohnregelung verbunden sei und weil — echt manchesterlich! — man in die individuelle Freiheit des Arbeiters nicht allzusehr eingreifen dürfe. Die Rede des Kanzlers erregte vielfaches Kopfschütteln.

Es klang aus ihr auch eine gewisse Resignation. Der Kanzler erklärte, daß es ihn in dem Glauben an Erfolg einigermaßen irre gemacht habe, daß bei den letzten Reichstagswahlen die industriellen Arbeiter manchesterlich oder social-demokratisch gewählt und so wenig Entgegenkommen gegen die Pläne der Regierung gezeigt hätten. Dies sei ihm bei der Prüfung der Ergebnisse der letzten Wahlen „am meisten zu Herzen gegangen". Er will sich aber dadurch nicht abhalten lassen, die Reformpläne des Kaisers — dieser trat bei den letzten Reichstagsdebatten immer in den Vordergrund — zu vertreten.

Die soc.-dem. Deputirten führten das Mißtrauen der Arbeiter auf das Socialistengesetz und die schwankende, unklare Haltung der Regierung zurück. Sie wollen aber das Gute in der Bismarck'schen Socialreform als a conto-Zahlung auf die berechtigten Forderungen der Arbeiter acceptiren und eventuell die Regierung unterstützen. Nach wie vor müßten sie aber an dem Grundsatz festhalten, daß nur der Socialismus das Universalheilmittel sei. An eine friedliche Lösung der socialen Frage glauben die soc.-dem. Deputirten indeß nicht mehr. Wie 1789 der dritte Stand, so werde auch der vierte Stand seine Forderungen mit Gewalt durchsetzen müssen. Wie vor 1789 hauptsächlich die finanzielle Bedrängniß des Staates zu Reformen Anlaß gegeben, so scheine auch heute die Quintessenz der ganzen Wirthschafts- und Socialpolitik das bekannte Wort: „Mehr Geld!" zu sein, das man hauptsächlich für militärische Zwecke brauche. Vergebens werde man auch der Revolution durch Reformen von oben zu steuern suchen; dieselben würden vielmehr von unten herauf erfolgen. Wenn Bismarck es aufrichtig meine, möge er seinen großen diplomatischen Einfluß zur Anbahnung eines internationalen Arbeiterrechts geltend machen; dann werde sich der Normalarbeitstag und die Fixirung eines Minimallohns von selbst ergeben. Lebhafte Be-

schwerden über den Druck des Socialistengesetzes bildeten außerdem den Schluß jeder soc.-dem. Rede.

Es erübrigt uns noch, kurz des liberalen Unfallversicherungsgesetzentwurfs zu gedenken. Derselbe ist insofern bemerkenswerth, als er mit dem manchesterlichen Dogma der Nichtintervention in wirthschaftlichen Dingen bricht und dem Socialismus zwei Concessionen macht, indem er einmal das Aufsichtsrecht des Staates über die privaten Versicherungsgesellschaften anerkennt, und den früher so lebhaft befehdeten staatlichen Versicherungszwang acceptirt. Er bricht ferner mit dem Princip des Haftpflichtgesetzes, das nur auf privatrechtlichem Boden, durch den juristischen Grundsatz des Schadenersatzes, die Folgen eines Unfalls zu beseitigen sucht, während jetzt liberalerseits anerkannt wird, daß Staat und Gesellschaft auch sociale Aufgaben haben. Der liberale Entwurf war im Uebrigen den Arbeitern wenig günstig, enthielt viele vexatorische, den Processen Thür und Thor erschließende Bestimmungen und charakterisirte sich zudem als ein letzter Versuch, die Privatversicherungsgesellschaften (Actien- oder Erwerbsgenossenschaften) zu retten. Der Entwurf wurde in einer Commission begraben.

War auf socialpolitischem Gebiete das Ergebniß der letzten Reichstagssession nur ein geringes, so war die kurze Session doch in zwei anderen Punkten von Bedeutung. Es wurde nämlich durch die Annahme des Antrages Windthorst auf Aufhebung des kirchlichen Ausweisungsgesetzes die allseitige Müdigkeit im Culturkampfe constatirt. Es liegt sonach hauptsächlich nur noch an dem Entgegenkommen der preußischen Regierung, und der kirchenpolitische Kampf, der dem jungen Reich soviel geschadet, kann beendet und dadurch vielleicht eine andere Parteigruppirung herbeigeführt werden. Andererseits gab der Erlaß des preußischen Königs über die Rechte der Krone und die Pflichten der Beamten bei den Wahlen im Reichstage Anlaß, daß das parlamentarische System verurtheilt und gegenüber der constitutionellen Doctrin der streng monarchische Charakter der Reichsregierung scharf hervorgehoben wurde. Der Kaiser regiere, nicht die Minister, nicht das Parlament. Liberalerseits wurde viel gezetert über die Fälschung der Wahlen durch amtliche Wahlbeeinflussungen, aber würden es die Liberalen, falls sie am Ruder wären, vielleicht nicht schlimmer machen? Indeß, ganz abgesehen von dieser Controverse, dieselben Liberalen haben zur

Zeit ihrer Herrschaft im deutschen Reichstag die Praxis herausgebildet, daß die frivolsten und offenkundigsten Wahlbeeinflussungen durch Arbeitgeber auf die Arbeiter nicht als „Fälschung des Volkswillens" betrachtet werden. Heerdenweise können die Arbeiter durch Werkführer zur Wahlurne transportirt und unter Androhung der Entlassung aus der Arbeit zur Abgabe der ihnen vorher eingehändigten Stimmzettel gezwungen werden, auf die Giltigkeit der Wahl hat dies keinen Einfluß. Erst bei den letzten Wahlprüfungen ist wieder anerkannt worden, daß derartige Wahlbeeinflußungen „zwar moralisch durchaus verwerflich" seien, indeß sei es den Arbeitgebern nicht verboten, „ihren Einfluß auf die Wahlen geltend zu machen". Nichtsdestoweniger nennt sich der Reichstag ein „freigewähltes" Parlament, obgleich die ökonomische Unterdrückung des Arbeiters die Phrase von der „politischen Gleichheit Aller", und von dem „allgemeinen gleichen Stimmrecht" recht grell illustrirt.

Dem Reichstag ist der preußische Landtag gefolgt, der sich neben dem kirchenpolitischen Ausgleich hauptsächlich wieder mit Eisenbahn-Verstaatlichungen zu befassen haben wird. Die preußische Regierung schreitet nämlich in der Erweiterung des Staatsbahnnetzes rüstig vorwärts und bereits figurirt der Etat der Eisenbahnverwaltung mit dem hübschen Posten von ca. 400 Millionen Mark im preußischen Budget.

Während in Deutschland zunächst durch die Berufsstatistik die Grundlage für den corporativen Socialismus geschaffen werden soll und das monarchische, landesväterliche Princip scharf in den Vordergrund geschoben wird, hat Frankreich wieder einen Ministerwechsel erlebt. Gambetta ist wegen allzu offenkundiger Dictaturgelüste gestürzt worden oder hat sich absichtlich stürzen lassen, um sich für spätere Verwickelungen als „Retter der Gesellschaft" aufzusparen, da er seine Zeit noch nicht gekommen sah. Da in Frankreich seit der großen Revolution politische Systeme ebenso oft wechseln, als die Frauen in der Mode wechseln, so kann dem Rücktritt Gambetta's zunächst keine große Tragweite beigemessen werden. Wichtiger erscheint schon der große Börsenkrach, der jetzt in Frankreich seine verheerenden Kreise zieht. Es ist seinerzeit vom Minister Delbrück im deutschen Reichstage erklärt worden, daß man die Dummen nicht hindern könne, ihr Geld los zu werden. Es scheint wirklich etwas Wahres an diesem Ausspruche zu sein, wenn

man sieht, wie trotz aller traurigen Erfahrungen der Spielteufel alle Volkskreise, vom Aristokraten bis zum Werkelmann, antreibt, ihr Geld den Börsen-Juden zuzutragen. Die Spielwuth ging soweit, daß die kleinen Leute ihre sicheren Rentenpapiere verkauften, um sich an der schwindelhaften Courstreiberei an der Börse zu betheiligen. Die Folge wird sein, daß die großen Börsen-Matadore, welche die Fäden in der Hand haben, reiche Beute einheimsen, die dem Volke abgenommen wird. Solange nicht von Staatswegen das schwindelhafte Differenzspiel an der Börse verboten wird, wird auch der „Krach" ein periodisch wiederkehrender Gast bleiben.

In Rußland erscheint das politische Leben noch immer in den düstersten Farben. Die großen Nihilistenprocesse, die in der letzten Zeit stattgefunden haben, theils noch bevorstehen, beweisen, daß die Macht der Nihilisten noch ungebrochen ist. Die Hauptfrage ist jetzt die, ob man durch eine kriegerische Action nach außen den verfahrenen Staatskarren auf einige Zeit wieder flott machen will oder kann. Ein Ukas des Kaisers vom 28. Dezember regulirt die Loskauf-Angelegenheit von circa 1½ Millionen Bauern in 36 Gouvernements, sowie im Gebiet der donischen Kosaken. Die Bauern dieser Gouvernements, welche noch nicht im Stande waren, ihre zu hoch taxirten Landantheile zu erwerben, erhalten einen Termin bis zum 31. Dezember d. Js., um sich mit den Gutsbesitzern gütlich zu einigen. Von da an übernimmt die Krone den Loskauf mit einer Ermäßigung von 20 % von der ursprünglichen Taxe, wobei die Gutsbesitzer die Zahlung in 5-procentigen Bankbillets erhalten sollen. Die Bauern aber sind verpflichtet, den Vorschuß der Regierung in 49 Jahren mit jährlichen Zahlungen zurückzuzahlen. Damit soll die „Befreiung der Bauern" zum Abschluß gelangt sein.

In Irland dauert die Anarchie fort, obgleich die Regierung alle Anstrengungen macht, die Ruhe wieder herzustellen. Ueber 500 Verdächtige sitzen hinter Schloß und Riegel, die verbotene Landliga florirt aber nach wie vor. Es verlautet, daß die Regierung das Parlament um eine größere Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit ersuchen wolle, was auf die Ergreifung noch schärferer Maßregeln hindeuten würde. Inzwischen ergreift die agrarische Bewegung auch in Schottland und Alt-England immer weitere Kreise.

In Italien ist ein neues Wahlgesetz eingeführt worden. Durch dasselbe wird die Zahl der Wähler von 600,000 auf 2,600,000 erhöht, da jetzt jeder Italiener wahlberechtigt sein soll, welcher 21 Jahre alt und des Lesens und Schreibens kundig ist, sofern er außerdem den Nachweis der erlangten Elementarschulbildung nach den gesetzlichen Vorschriften führt, oder jährlich 19,80 Lire directer Staatssteuern zahlt. — Dem Parlament sind von der Regierung verschiedene sociale Gesetzentwürfe vorgelegt worden, von denen einer die Errichtung einer Landeskasse für Altersversorgung und ein anderer eine Reform des Sparkassenwesens betrifft.

Der ungeheuer langwierige und sich wiederholt zur reinen Farce gestaltende Proceß gegen den Präsidentenmörder Guiteau in Washington ist beendet. Guiteau wurde durch den Spruch der Geschworenen trotz aller Wahnsinns-Betheuerungen zum Tode durch den Strang verurtheilt. Für die moralische Verwilderung der amerikanischen fashionablen Welt spricht es, daß Damen und Herren von Namen und Stellung in der Gesellschaft sich zum Empfange bei Guiteau drängten, der seinen Verehrern Audienzen ertheilen und seine Photographien und Autographen verschenken konnte!

Zur Richtigstellung.

Im ersten Hefte der „Christl. soc. Bl." des laufenden Jahrganges schreibt Jemand:

> „. . . Die Hauptideen, auf denen Rodbertus und Lassalle ihre Theorien aufbauen, sind der „Staat" als höchste Gesellschaftsform und das „Recht" als ausschließlicher Ausdruck des zeitweiligen Staatswillens. . . . Einigermaßen verwandt jenen beiden Ideen ist der Ausspruch in der Schrift über die socialpolitische Bedeutung der Grundentlastung von C. v. Vogelsang, S. 13: „Die Besitzungen, mit denen die feudalen Gesellschaftsämter dotirt waren, hätten mit den daran haftenden Pflichten an den Monarchen, als den Repräsentanten der Gesammtheit beziehungsweise der Markgenossenschaft, zurückkehren müssen."

In Wirklichkeit habe ich Folgendes geschrieben:

„Man verstehe uns recht: wir sind weit entfernt, es zu beklagen, daß man die ehemaligen Herrschafts- und Unterthansverhältnisse aufgehoben hat. Nach Allem, was voraufgegangen, war eine Neugestaltung nicht nur eine politische, sondern auch eine sittliche Nothwendigkeit geworden.

Da die obrigkeitliche Stellung des Herrschaftsbesitzes als Rechtsinstitution sich nicht halten ließ, nachdem dieser Besitz durchgehends eine von Hand zu Hand gehende Waare geworden war, zu deren Erwerb es meistens keiner anderen Qualifikation bedurfte als die Erfüllung der durch den Privat-Kaufvertrag stipulirten finanziellen Bedingungen erheischte, so mußte allerdings diese Zwischenstufe der politischen Pyramide zwischen der breiten Basis (dem Bauernstande) und der Spitze (der Krone) rechtlich entfallen. Rein rationalistisch und im Sinne eines beschränkten und unhistorischen Radicalismus betrachtet, hätte zugleich auch die wirthschaftliche Position für diese Bevölkerungsschichte entfallen müssen, da solche nur die Gegenleistung für die politische Leistung gewesen war; sie hätte an ihren Ursprung zurückgeleitet werden sollen, von dem sie verliehen worden, und der nun die Pflichten zu übernehmen hatte; d. h. die Besitzungen, mit denen die feudalen Gesellschaftsämter dotirt waren, hätten mit den daran haftenden Pflichten an den Monarchen als an den Repräsentanten der Gesammtheit, respective an den Lehensherrn, fallen oder sie hätten wieder an die Markgenossenschaft zurückkehren müssen, aus der sie in den meisten Territorien dann erwachsen waren, als die gesteigerten Culturaufgaben eine größere Differenzirung der Arbeit, also die Schaffung eines Standes für die politische und militärische Arbeit, nöthig gemacht hatten. D i e s e l b e p r i v a t r e c h t l i c h e A u f f a s s u n g a b e r, welche den Herrschaftsbesitz seines öffentlichen Charakters entkleidete, h a t t e d e m s e l b e n s c h o n s e i t l a n g e d i e E i g e n s c h a f t e i n e s k a p i t a l i s t i s c h e n P r i v a t e i g e n t h u m s g e g e b e n, w e l c h e s d u r c h K a u f u n d V e r k a u f, d u r c h V e r p f ä n d u n g u n d V e r e r b u n g u n t e r d e n S c h u t z e i n e s b o n a f i d e e r w o r b e n e n P r i v a t r e c h t e s s i c h e r g e s t e l l t w a r u n d d a h e r n i c h t r a d i c a l a n g e t a s t e t w e r d e n k o n n t e. So blieb es in den Händen der alten Besitzer und ihrer Rechtsnachfolger äußerlich, d. h. in der Bedeutung als Privateigenthum, als Wirthschaftsobjekt, ziemlich intakt, seines eigentlichen socialpolitischen Charakters aber juristisch vollständig beraubt. Doch so stark ist die Kraft dieser socialen Position, so unaufhaltsam drängt sie zur Wiedervereinigung mit der politischen hin, daß schon heute, dreißig Jahre nach der Abstreifung des politischen Charakters, dem ehemaligen Herrschaftsbesitzer vielfach dasjenige

aus freigewährtem Vertrauen wieder entgegengebracht wird, was er ehedem als feudale Obrigkeit von Rechtswegen besessen hatte: die Vertretung des kleinen Grundbesitzes in der staatlichen und oft die Vorstandschaft in der lokalen Gemeinschaft, die social-politische Führung desselben. In dieser Form, der einzigen jetzt möglichen und wünschenswerthen, kann dieser Besitz wieder in die Lage kommen, seine naturgemäße socialpolitische Aufgabe zum allgemeinen Nutzen und zur Legitimation über sein sociales Existenzrecht zu erfüllen; ein glänzender Beweis für die große Reproduktionskraft aller einigermaßen gesunden Gesellschaftsgebilde. In dieser Beziehung ist daher der ehemalige Herrschaftsbesitz — die innere Tüchtigkeit des damit ausgestatteten Standes vorausgesetzt — aus der Krisis des Jahres 1848 recht glücklich herausgekommen."

Wenn mich die „Christl. soc. Bl." übrigens jetzt für eine Art Nachtreter von Lassalle und Rodbertus erklären, so bedarf es dagegen keines Wortes der Erwiderung.

Vogelsang.

Literaturbericht.

(Januar 1882.)

Affaire Länderbank. Interpellation der vereinigten Linken; Interpellations-Beantwortung seitens der Regierung; Debatten im Abgeordnetenhause. Wien, Rosner. 1882. (171 S.)

Arbeitsgesetz, Ein. Als Lösung unserer Tagesfragen. (31 S.) Breslau, Leuckart. 1882.

Bagehot, W. Lois scientifiques du developpment des nations dans leurs rapports avec les principes de la selection. 4. edition. Paris, Germer-Baillière. 1882. (265 pag.)

Bauer, Br. Disraeli's romantischer und Bismarck's sozialistischer Imperialismus. Chemnitz, Schmeitzner. 1882.

Bläser, C. F. Deutschlands Interesse an der Erwerbung und Colonisirung der nordafrikanischen Küsten: Tunis und Tripolis; mit 2 Karten. Berlin, Bohne. 1882. (74 S.)

Bordes-Pages. La democratie et l'eglise. Paris, Gluo. 1881. (216 pag.)

Botschaft, Frohe. Wahre Lösung der Judenfrage; Concurspreisschrift. Wien, Fiecht. 1882. (110 S.)

Canis. Les massacres en Irlande. Paris, Dentu. 1882. (226 p.)

Demombynes, G. Constitutions européennes, résumé de la legislation conceruant les parlaments, les conseils provinciaux et communaux et l'organisation judiciaire. Paris, Larose. 1882. Tom. I. (740 pag.)

Diffret, Armand de. Le prince, etude politique. Leipzig, Rübe. 1882. (468 S.)

Djuvara, Trajan. Du prêl à intérêt en droit romain, dans l'ancien droit français et dans le droit français moderne. Paris, Derenne. 1882. (444 pag.)

E pur si muove! Ein Beitrag zur Lösung der Judenfrage. Vom Verfasser der „Studien über die Judenfrage". 1882. (48 S.)

Fritsch, E. Eine Gelegenheitsgabe für Bauern und Bürger. I. Für die Bauern. Prag, Dominikus. 1881. (24 S.)

Glasson, E. Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre comparée au droit de la France. Paris, Lauriel. 1882. Tom. I. (383 pag.)

Groß, Gust. Die Staatssubvention für Privatbahnen. Wien, Hölder. 1882. (186 S.)

Guilbert, Mgr. Évêque d'Amiens: sur l'avenir social du catholicisme — lettre à son clergé. Paris, Plon. 1882. (30 p.)

Jäger, Eug. Die Agrarfrage der Gegenwart, sozialpolitische Studien. I. Abth. Berlin, Puttkammer. 1882.

Innung, Die. Organ der sozial-conservativen Vereinigung für das deutsche Handwerk, redigirt von H. Polakowski. Jahrg. I. Berlin, Schulze. 1881.

Jourdain, Ch. Notions de philosophie comprenant des notions d'économie politique. Paris, Hachette. 1882. (520 pag.)

Ixe. Les chambres syndicales et la loi de juin 1791. Nice, Malvano. 1882. (94 pag.)

Lafollye, de. La question sociale, interêts communs entre patrons et ouvriers. Paris, Société bibliographique. 1882. (70 pag.)

Lecler, Adhémard. La quintessence du collectivisme, la propriété. Paris, Carbillet. 1882. (16 pag.)

Leeuwen, E. H. van. De eed en de moderne staat. Utrecht, Breyer. 1881. (128 blz.)

Mathieu-Bodet. Les finances françaises de 1870—1878. Paris, Hachette. 1882. (2 vol.)

Menier. Teoria y aplicacion del impuesto sobre el capital. Paris, Plon. 1881. (405 pag.)

Parcey, P. Proprietaires fonciers prenez garde avous. Paris, Tolmer. 1882. (16 pag.)

Passy, F. Conference sur l'enseignement élémentaire de l'économie publique. Paris, Imprim. nationale. 1882. (28 p.)

Paul, Curtius. Der Weg zum Frieden. Denkschrift über die social-conservativen Bestrebungen. Berlin, Luckhardt. 1881. (86 S.)

Reformation, Die sociale. Concurrenzschrift, enthaltend Vorschläge zur Sanirung der sozialen Gebrechen des modernen Staates und seiner Gesellschaft. Wien, Mayer. 1882. (85 S.)

Regail Certon, H. L. Warenvervalsching. 's Gravenhage, Stemberg, 1881. (130 blz.)

Richard, G. H. Des argentarii en droit romain, étude sur les banques hypothecaires. Paris, Derenne. 1882. (92 pag.)

Rivoluzione, La. O la questione sociale, versione di un parroco (pal francese). Firenze, tip. Bencini. 1881. (47 pag.)

Robert, F. Ueber neue Ausfuhrgebiete. V. Das Kapland. Wien, Gerold. 1881. (19 S.)

Rossi, A. La concorrenza agricola americana e i trattati di commerzio osservazioni sopra un libro di A. Peez. Milano, tip. Bellini. 1881. (48 pag.)

Saint Hubert, E. de. Vienne port de mer, traité d'exploitation des vois navigables des empires d'Autriche et de l'Allemagne. Bruxelles, Muquardt. 1881. (127 pag. avec carte.)

Sayet, Hipp. Des locations rurales en droit romain du colonage partiaire en droit français. Paris, Derenne. 1882. (260 p.)

Schellwien, Rob. Die Arbeiter und ihr Recht, rechtlich-volkswirthschaftliche Studien zur sozialen Frage. Berlin, Puttkammer. 1882.

Scherzer, K. v. Wirtschaftliche Thatsachen zum Nachdenken. Leipzig, Wigand. 1881. (82 S.)

Schneider, E. Beiträge zum Wiener Gewerbetage. 2. Aufl. Wien, Typ. Wallishauser. 1881. (36 S.)

Sudre, A. Geschichte des Communismus oder historische Widerlegung der sozialistischen Utopien, nach der 5. Auflage des von der französischen Akademie preisgekrönten Originals übersetzt von Friedrich. Berlin, Staude. 1882. (450 S.)

Sybel, H. v. Entstehung des deutschen Königtums. 2. Aufl. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt. 1881. (497 S.)

Vera y Gonzalez, E. La esclavitud en sus relaciones con el estado social de los pueblos estudio historica. Madrid, Murillo. 1881. 4. (377 pag.)

Vermond, Edm. De l'impôt foncier en droit romain et en droit français. Paris, Devarenne. 1882. (384 pag.)

Volkslieder, die historisch-politischen des 30jährigen Krieges, gesammelt von F. Ditfurth. Herausg. C. Bartsch. Heidelberg, Winter. 1881

Zocco, Rosa, A. Il ritorno alla propriéta collettiva sarebbe un progresso sociale ed economica osservazioni alle dottrine socialiste. Catania. 1881. (52 pag.)

Zürcher & Margollé. Histoire de la navigation. 3. edit. Paris, Hetzel. 1882. (407 pag.)

In Zeitschriften:

Fortschritte, Die, des Staatsbahngedankens. (In: Deutsche Rundschau 1882. Heft 4.)

Inama-Sternegg, C. Th. v. Geschichte und Statistik. (In: Statistische Monatschrift. Jan. 1882.)

Limet, F. La situation financière et économique des Etats-Unis. (In: Journal des Economistes. Janv. 1882.)

Pesty, Fried. Die Entstehung Kroatiens. (In: Ungarische Revue. Jan. 1882.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Der gerechte Preis.

Die eine große und entscheidende Frage, um welche sich der ganze schwebende socialpolitische Streit als um seinen Angelpunkt dreht, ist die: ob das Recht ein Product des Willens der Macht, resp. der Mehrheit ist, ob also alles Recht aus Willensacten in Gesetzen, Verträgen entspringt; oder aber, ob alle Rechtsbildung aus einer in dem natürlichen und geoffenbarten Sittengesetz gegebenen objectiven Norm originire und durch Erkenntniß- und Ueberzeugungsacte sich herausbilde. In Bezug auf das Privatrecht also: ob der im Vertrage zu Tage tretende Wille rechtbildend sei, oder ob die Natur des dem Vertrage zu Grunde liegenden Verhältnisses ihr immanentes Gesetz in sich trage, welches im Vertrage nur gefunden und im Vertrage zum Ausdrucke gebracht werde.

Die erstere Ansicht ist die modern giltige, die den Eigennutz als allein berechtigten Motor und Streit und Widerstreit desselben als alleinigen Regulator des socialen, politischen und wirthschaftlichen Lebens statuirt. Die andere Ansicht ist die, welche das natürliche oder geoffenbarte Sittengesetz als Motor und Regulator aller menschlichen Lebensbeziehungen anerkannt wissen will. Sie hat die Jugend und das kräftige Mannesalter aller alten und neueren Völker erfüllt und ist regelmäßig erst dann allmälig verdrängt worden, wenn der moralische Marasmus sich der Nationen bemächtigte und mit der Sittlichkeit die gemeine Freiheit zu Grunde ging. Sie hat die Cultur der Völker begleitet; ihr Gegensatz ist das Corollar der Civilisation, der Bourgeoisirung aller Stände, der Verstädterung des ganzen Landes. Für sie gibt es keine Lehre vom gerechten Preise; was stipulirt wurde, ist ihr gerecht. Für die andere Ansicht aber ist die Lehre vom gerechten Preise das A und Ω.

Aus der Lehre über den „gerechten Preis“ möge man ersehen, wie die Kirche auch nach dieser Seite hin das Ueberwiegen der Selbstsucht über die Pflichten der Gerechtigkeit und Nächstenliebe zurückzudrängen bemüht war; auf ihm war die ganze alte christliche Socialordnung basirt. Die Frage nach dem Preise der Dinge versetzt uns auf den Markt, wo dieselben zum Tausche ausgeboten werden. Die Waare und ihr Preis stehen sich da als Satz und Gegensatz einander gegenüber; die Waare hat die Tendenz, sich in Preis zu verwandeln, resp. in denselben überzugehen, seine Stelle einzunehmen, und der Preis wandert hinwieder an die Stelle der Waare; Händewechsel, Stellenwechsel sind die Funktionen des Marktes, die zwischen Preis und Waare sich vollziehen. Die Begriffe von Preis und Waare sind demnach relative Begriffe, die in innigster Beziehung zu einander stehen und eine Art Wahlverwandtschaft haben, deren Natur nachzuforschen von Interesse ist.

Was zuerst auf den Markt kommt, ist die Waare, die den Preis sucht. Was ist nun die Waare? „Die Waare“, sagt K. Marx*), „ist zunächst ein äußerer Gegenstand, ein Ding, das durch seine Eigenschaften menschliche Bedürfnisse irgend einer Art befriedigt.“ Die Waare ist somit ein Gut, das Nutzen bringt, mir oder einem Anderen Nutzen bringt, und daher zum Gebrauche oder Verbrauche dient, — der Nutzen besteht im Gebrauche oder Verbrauche der Waare. Insofern hat die Waare Gebrauchswerth, und in der modernen Oekonomie wird jeder Waarenkörper unter diesem Gesichtspunkte „Gebrauchswerth“ genannt.**)

Die Waare wandert jedoch nur zu Markte, wenn sie Gebrauchswerth für einen Anderen, nicht nur für mich hat und in diesem Falle kommt noch eine andere Eigenschaft in ihr zum Vorschein, die sie erst eigentlich zur Waare macht. Die Waare geht

---

*) „Das Kapital.“ I. Bd. S. 9. — Niemand kann wohl gerechten Anstoß nehmen oder uns etwa zu den „Marxianern“ zählen, wenn wir Schriften wie die erwähnte öfter im Verlaufe unserer Arbeiten citiren. Jedermann sucht die Wahrheit dort wo er sie findet und daß sich in den Schriften der Socialisten manches Goldkorn der Wahrheit findet, ist eine unleugbare Thatsache. Namentlich haben wir über vorliegende Frage nirgends so gründliche Begriffe gefunden als im „Kapital“ von K. Marx, so einseitig auch sonst sein Werk sein mag. Vergl. Schäffle, „Kapitalismus und Socialismus“.

**) Vergl. Marx l. c. S. 10. — Endemann: „Nationalökonomische Grundsätze.“ § 10.

nicht in eine zweite Hand über, ohne daß ihr ein Aequivalent dafür geboten wird, widrigenfalls von einer Schenkung, nicht von Handel die Rede sein müßte. Die Waare mißt sich also in ihrem Aequivalent, der Rock z. B., um beim Exempel, das Dr. Marx anführt, zu bleiben, in der Leinwand; und wir fragen, wieviel Leinwand ist nothwendig, um den Rock aufzuwägen und sich an seine Stelle zu setzen? oder wieviel enthält der Rock von der Leinwand in sich? Lautet die Antwort: 20 Ellen, so kommen 20 Ellen einem Rock gleich, und der Rock gilt 20 Ellen Leinwand. — Das aber, was die Sache gilt, ist ihr Werth. Der Werth einer Sache ist jedoch nicht etwas Aeußeres und Zufälliges an derselben, was unter dem Lärmen des Marktes erst zur Welt kommt, er ist etwas objectives, immanentes — wir werden später sehen, wie er bestimmt wird. „Der Werth existirt, obgleich unsichtbar und als ein ideeller Begriff, in dem Dinge selbst; der Waarenhüter muß", wie Dr. Marx sich drastisch ausdrückt, „seine Zunge in ihren Kopf stecken oder ihnen Papierzettel umhängen, um ihre Preise der Außenwelt mitzutheilen."

Den Werth, den die Sache im Handel hat, nennt man zum Unterschiede vom Gebrauchswerthe derselben, der mit dem Waarenkörper identisch ist, den Tauschwerth, weil er im Tausche nicht geboren, wohl aber ersichtlich wird; und die Volkswirthschaftslehrer sprechen darum vom Gebrauchswerthe und vom Tauschwerthe einer Waare. Jede Waare muß also, um die Waarennatur zu haben, ein doppeltes sein: Gebrauchsgegenstand und Werthträger, muß Doppelform besitzen: Naturalform und Werthform.

Das nun der eine Pol des Waarenaustausches. Den anderen bildet das Aequivalent, in dem sich der Werth der Waare darstellt und zum Ausdrucke gelangt. Ein bestimmtes Quantum Leinwand drückt den Werth eines Rockes aus, z. B. 20 Ellen, und eignet darum sich für den unmittelbaren Austausch; das macht es zum Aequivalent des Rockes oder verleiht ihm die Aequivalentform. Zum Aequivalent ist aber konventionell in allen Culturstaaten eine bestimmte Waare ausersehen, mit der alle dem Verkehr überlassenen Dinge unmittelbar austauschbar sind — das Geld. Das Geld mißt den Werth aller Waaren, dient ihnen zum gemeinsamen Werthausdrucke und besitzt allgemeine Aequivalentform. Der

Werthausdruck einer Waare in Geld, ihre Geldform, das ist ihr Preis. Das Verhältniß zwischen Waare und Preis ist demnach ein Gleichheitsverhältniß, und der richtige Preis der Waaren derjenige, der im strengen Sinne das Aequivalent derselben ist. x Waare A = y Waare B; ein Rock = 2 Unzen Gold = 20 fl. Nichts ungereimter somit als zu sagen: die Waare gilt so viel, als um so viel man sie losschlägt, und jeder Preis ist gerecht, den man 'dafür zahlt Richtig gesprochen muß man vielmehr sagen: Die Sache ist um das auszutauschen, was sie gilt oder werth ist, und nur der Preis ist an und für sich gerecht, der ihrem Werthe gleichkömmt. Was sich aber auf diese Weise aus der einfachen Analyse der Begriffe ergibt, das wird erhärtet und begründet durch die tiefere Bedeutung des socialen Aktes des Handels oder Waarenaustausches selbst.

Der Handel oder gegenseitige Waarenaustausch dokumentirt auf's Augenscheinlichste die sociale, gesellschaftliche Natur des Menschen und ist eine ihrer ersten Aeußerungen oder Erscheinungsformen. Der Mensch kann im Allgemeinen nicht für sich allein bestehen, kann sich nicht allein genügen, er bedarf der Hilfe des Anderen, und muß in gar vielen Dingen in Beziehungen zu Anderen treten. In welchem Zustande befänden wir uns — wäre das überhaupt denkbar — wenn der Mensch nicht in Gesellschaft mit anderen Menschen lebte, und ein Jeder das, was er zum Leben braucht und von der Gesellschaft bezieht, in eigener Person verfertigen müßte? Lebt aber der Mensch in der Gesellschaft, so kann er sich auf eine Beschäftigung vorzüglich werfen, und darin Ausgezeichnetes leisten, hinsichtlich der übrigen Dinge aber, die zu seiner Existenz nothwendig sind, auf das Entgegenkommen Anderer rechnen, die hinwider deren Beistellung zu ihrem besonderen Berufszweige gemacht. Es tritt sofort die erste natürliche Arbeitstheilung ein, und diese Arbeitstheilung bringt nothwendig die Menschen einander nahe und zwingt sie, mit ihren Arbeitsprodukten in Verkehr mit einander zu treten. Was A nicht hat, hat dagegen B und was A in Ueberfluß besitzt, daran gebricht es dem B gänzlich. Der Bäcker backt nur Brod und seine ganze Thätigkeit vom Morgen bis zum Abend und noch die halbe Nacht dazu geht in der Brodbereitung auf. Der Schneider versteht dagegen das Brodbacken gar nicht, die Kleiderfabrikation nimmt seine ganze Thätigkeit in Anspruch.

Nun kann aber weder der Bäcker des Rockes*) und noch weniger der Kleiderkünstler des Brodes entrathen; ein Austausch ihrer Produktion ist unausbleiblich, und dieser Austausch führt zum Vertrage und bildet das Substrat desselben. Nach der Art und Weise, wie der Austausch der Güter geschieht, gehen die Arten des Vertrages auseinander. Die Rechtsgelehrten unterscheiden vorzüglich den einseitigen und den doppelseitigen Vertrag, contractus unilateralis und bilateralis, oder den unentgeltlichen und entgeltlichen Vertrag, contractus gratuitus et onerosus. Ein unentgeltlicher oder Vertrag mit Gunstbezeugung wäre ein Versprechen oder eine Schenkung von Darlehen oder Borg . . ., ein entgeltlicher oder belastender Vertrag dagegen Kauf und Verkauf, der Miethvertrag, der Wechsel, der Rentenkauf.

Da wir nicht über das Vertragsrecht schreiben, beschäftigen uns diese verschiedenen Arten von Verträgen zunächst nicht; unsere Frage ist vielmehr die, ob der Vertrag, den mit Güter handelnde Personen abzuschließen sich anschicken, ein Akt reiner Willkür sein kann, der keiner höheren Regel untersteht, oder ob derselbe gleich jeder anderen Thätigkeitsäußerung des Menschen eine objective Norm über sich habe, von der er Natur und Charakter annimmt: Mit anderen Worten: genügt es für die Contrahenten, wenn sie den sinnlichen Akt des Vertrages setzen, und sind sie darüber hinaus jeder weiteren Verpflichtung enthoben? oder haben sie als sittliche Wesen im Sittengesetze auch bei dieser That ihren kategorischen Imperativ, ihre Weisung und Ordre? — Eigentlich müßte man es für eine Beleidigung der gottgeschaffenen Menschennatur ansehen, auch nur eine solche Frage zu stellen. Aber wenn man gewisse Aussprüche im Justinianischen Codex liest, wie die: „Die Sache gilt soviel als man sie verkaufen kann." „Es ist natürlicher Weise gestattet, was mehr gilt, billiger zu kaufen und was minder gilt, theurer zu verkaufen", oder: „beim Kauf und Verkauf ist es natürlicher Weise erlaubt, sich gegenseitig hinter das Licht zu führen" **) —, und wenn man von Neueren ähnlich lautende

*) Hiemit ist natürlich nicht gesagt, daß dies der geschichtliche Gang bei der Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft gewesen sei, sondern nur, daß die Arbeitstheilung nothwendig zur Entwicklung der Gesellschaft führe. Das gegenseitige Bedürfniß freier unabhängiger Menschen führt zum Vertrage.

**) Vgl. L. 22. 3. Dig. 19. 2. — L. 2. Cod. II. III. — Reiffenstuel

Theorien aufstellen hört, daß lediglich Nachfrage und Angebot den Preis regeln, und derselbe sich dann am Richtigsten gestalte, wenn vollkommen freie Concurrenz herrsche, wenn somit die Preise sich selbst bestimmen*): so wird man dadurch nicht wenig versucht anzunehmen, daß die sittliche Natur den Menschen da verlasse, wo er über die Schwelle seines Hauses tritt, um mit seinem Nachbar einen Handel abzuschließen, und daß draußen in der weiten Verkehrswelt nicht zwei sittliche Personen, sondern zwei — Raubthiere mit einander verkehren — »homo homini lupus« sagt Hobbes —: Der Mensch bleibt immer und überall Mensch, auch wenn er auf den Handel geht; die Sittlichkeit ist sein Wesen, und er darf sich ihren Anforderungen unter keinen Umständen je entziehen. Das ewige Sittengesetz, das in seinem Gewissen geschrieben ist, muß ihm darum stets Norm und Richtschnur, nicht nur dessen, was er thut, sondern selbst dessen, was er denkt und spricht sein, widrigenfalls er seine ganze Richtung nach einem letzten und höchsten Ziele verloren hätte und der Unterschied zwischen vernünftigen und unvernünftigen Wesen moralisch verschwände. Wie es nun aber verschiedene Tugenden gibt, die den Menschen in seinem sittlichen Verhalten als ebensoviele Theile des Sittengesetzes regeln und ordnen, so ist es die Tugend der Gerechtigkeit insbesondere, der die Aufgabe zufällt, den Verkehr des Menschen mit Seinesgleichen der sittlichen Ordnung gemäß zu gestalten. „Das Objekt der Gerechtigkeit", lehrt Thomas von Aquin, wie in allen, so namentlich in diesen Fragen der gewichtigste Zeuge, „ist die äußere Handlung, insoferne sie oder die Sache, deren wir uns dabei bedienen, sich auf eine andere Person bezieht, mit der wir in irgend einem Verhältnisse stehen." **) Das ist allgemeine Voraussetzung der Morallehre: justitia semper est ad alterum: „Die Gerechtigkeit bezieht sich stets auf einen anderen." ***) Und schon Cicero hat das Wesen der Gerechtigkeit dahin bestimmt, „daß sie die Gesellschaft der Menschen unter sich und die Gemeinsamkeit des Lebens zusammenhalte und bewahre." †)

Tit. VIII. dict. 4. 9. 8. — Schmidt, K. M.: „Der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Recht. Rostock 1853. I. S. 278 ff.

*) A. Smith-Endemann: e tutti quanti von Manchester-Chorus.

) Summa: 2. 2. q. 58. a. 11. *) c. q. 2. †) de Assiciis. 1.

Stehen somit unsere gesellschaftlichen Beziehungen überhaupt unter dem Einflusse der Gerechtigkeit, deren sittliche Sphäre oder Machtbereich sie bilden, so in erster Linie Handel und Wandel und jegliches Geschäft, das wir mit dem Nebenmenschen abzuwickeln gedenken. Von der Gerechtigkeit empfängt demnach der gesellschaftliche Verkehr seine sittliche Bestimmung, von ihr erhält er seine Attribute, seine Denomination. So lange er dem Gebote der Gerechtigkeit sich fügt, bleibt er sittlich und des Menschen würdig; entzieht er sich diesem Gebote, hört er auf, es zu sein. Was da immer die Lehrer des weltlichen Rechtes sagen mögen, nach dem kirchlich-kanonischen und natürlichen Rechte ist kein Vertrag giltig und rechtsverbindend, wenn er nicht auf sittlicher Basis beruht. Das Recht allein kann Verpflichtungen auferlegen, und wo das Recht in Unrecht sich wandelt, da hört jeder Grund einer Verpflichtung auf.

Wenn nun das nothwendigste und wichtigste Attribut des Handels und aller seiner Momente die Gerechtigkeit ist, so tritt uns sofort die Frage entgegen: was verlangt also die Gerechtigkeit, welches sind ihre Prätensionen und Ansprüche? Hören wir darauf die Antwort bewährter Autoritäten: „Die Gerechtigkeit", sagt der große Theologe Thomas von Aquin, „ist der stetige und beharrliche Wille, der Jedem sein Recht zutheilt"; oder wie vor ihm der hl. Ambrosius dieselbe umschrieben: „Die Gerechtigkeit gibt Jedem, was sein ist, sie eignet sich nicht zu, was einem Andern gehört, übergeht den eigenen Vortheil, um die gemeinsame Gleichheit zu wahren." *) Der eigenste Akt der Gerechtigkeit besteht daher nach den Worten desselben Aquinoten darin, „Jedem zu geben, was sein ist", reddere unicuique quod suum est. Proudhon nennt treffend die Gerechtigkeit „das Gefühl der eigenen Würde im Nächsten" und es wird sich jedem unserer Zeitgenossen die Beobachtung aufdrängen, daß je mehr die Gerechtigkeit im wirthschaftlichen Verkehre der Menschen unter einander abnimmt, auch die wahre Würde der Gesellschaft, selbst in den höchsten Staffeln derselben, schwindet. An deren Stelle tritt entweder würdelose Selbstwegwerfung an das Gemeinste oder ein hohler gemachter Dünkel. Die feinen, verbindlichen und anmuthigen

*) De justit. et jure l. dist. 2.

Gesellschaftsformen — die allerdings vielfach zur leeren Form manirirt waren —, welche das ancien régime kultivirte, sind mit der französischen Revolution, mit der staatlichen Sanctionirung der wirthschaftlichen Ungerechtigkeit, auch in Frankreich verschwunden.

Man muß jedoch sich erinnern, daß es zwei Arten „der Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne" gibt: die austheilende Gerechtigkeit, justitia distributiva, und die vergleichende Gerechtigkeit, justitia commutativa. Die erstere kommt den Vorgesetzten eines Gemeinwesens zu, und theilt Aemter, Würden und Lasten unter die Mitglieder desselben in gleichem Verhältnisse aus. Die andere Art von Gerechtigkeit ist Sache der Einzelnen und regelt ihren Verkehr unter einander im Austausch der Güter, im Abschluß von Uebereinkommen, Verträgen und dergleichen. Sie geht uns hauptsächlich an, ihr Amt ist es, auszugleichen unter den handelnden Personen, „und sie wird dann gewahrt", sagt Reifenstuel, „wenn der Tausch in der Gleichheit des Gegebenen und Empfangenen geschieht, d. h. wenn in Anbetracht des Werthes allein, ohne Rücksicht auf Personen, die Sache, die ich für etwas Erhaltenes gebe, gerade soviel gibt, wenigstens moralisch genommen, als das werth ist, was ich zum Empfange erhalten, wer immer auch die handelnden Personen sein mögen, gleichviel ob vornehm oder nicht vornehm. So z. B. wenn der, der dem Andern 100 schuldet, ihm auch gerade 100 gibt, oder was diesem Hundert gleichkommt. So bei Kauf und Verkauf, wenn die Sache gerade um das veräußert wird, was sie, moralisch genommen, nach der Schätzung der Menschen hic et nunc gilt oder werth ist." So der berühmte Canonist Reifenstuel.

Es ist aber nicht möglich, über diesen Punkt klarer und deutlicher zu reden, als Aristoteles bereits es gethan. In seiner Ethik*) schreibt er: „Die Gerechtigkeit ist jene Tugend, durch welche der Mensch in den Stand gesetzt wird, mit Vorsatz gerechte Handlungen zu verrichten, das heißt also, durch welche er in den Stand gesetzt wird, bei Sachen, die er zwischen sich und einem Andern, oder die er zwischen zwei andern Personen zu vertheilen hat, nicht von den Vortheilen den größern Theil sich, den kleinern seinem Nächsten zuzueignen, noch von den Nachtheilen sich mit dem kleinsten,

*) B. V. C. 9.

den Nächsten mit dem größten Theile zu beladen, sondern Jedem nach der Proportion einen gleichen Theil zuzuweisen, und ebenso bei Vertheilung unter zwei von ihm verschiedene Personen zu verfahren." Daraus geht hervor, „daß der, welcher gerecht handelt, zwischen dem, welcher unrecht thut und zwischen dem, der unrecht leidet, gleichsam die Mitte hält". „Die Gerechtigkeit ist die Beobachtung des mittleren Maßes, sie sucht in ihrem Gegenstande das Mittlere oder die Gleichheit, sowie die Ungerechtigkeit das Extreme oder die Ungleichheit." „Man stelle sich eine in zwei ungleiche Theile getheilte Linie vor. Von deren größerer Hälfte nimmt der Richter, oder was dasselbe ist, die Gerechtigkeit, soviel hinweg, um wieviel sie die wahre Hälfte übertrifft, und setzt es dem kleineren Theile zu. Wenn nun das Ganze in zwei gleiche Theile getheilt ist, und Jeder soviel empfängt, wie der Andere, dann sagt man, daß Jeder das Seinige erhalten habe." — Der Richter ist also ein Vermittler und die Gerechtigkeit besteht in etwas Mittlerem: dieses Mittlere zwischen Größerem und Kleinerem ist das Gleiche; — daher die Redensarten: „Die Gerechtigkeit gleicht aus", „die ausgleichende Gerechtigkeit", „sich vergleichen", „gleich werden". Auch das griechische δικαιον leitet Aristoteles von διχα ab, welches eine Theilung in zwei gleiche Theile bedeutet, und der hl. Thomas erläutert, daß das lateinische justari von Dingen gebraucht werde, die einander gleich sind *), und Gerechtigkeit, daher Gleichheit bedinge. — Die Gerechtigkeit also, welche in den Handelsbeziehungen der Menschen unter einander den Vorsitz zu führen hat, wird dann ihre Function erfüllen, „Jedem das Seine zu geben", wenn sie die Gleichheit unter ihnen wahrt und aufrecht erhält; daher denn A soviel zurückgibt, als der B von ihm empfangen hat; denn um soviel scheint A von B verkürzt und ihm ungleich, nach der Rückerstattung erst herrscht wieder Gleichheit.

Sehr geistvoll hebt Adam Müller in seinen „Elemente der Staatskunst" die sociale Seite der Gerechtigkeit und des richterlichen Amtes hervor, welche jetzt, bei der vollendeten Trennung der Justiz von der Verwaltung, d. h. der Gerechtigkeit von der Zweckmäßigkeit, allerdings verloren gegangen ist. Es heißt dort (Band I S. 170):

---

*) l. c. 9. 5. a. 1.

„Die Gründe abwägen, das Für und Wider bei einer Maßregel in Betracht ziehen, sind in den gewöhnlichen Tribunalen und in den gewöhnlichen Staats-Theorien beliebte Redensarten eben weil man nur mit Begriffen von Rechten und von Interessen zu thun hat, die unter einander streiten, deren Advokaten jeder seine Sache abgesondert, so schwer und wichtig als möglich darstellt, um durch die bloße Gewalt der Masse die Masse des Gegners zu erdrücken. In den wenigsten Fällen aber stehen Recht und Unrecht vor dem Richter, in den meisten Fällen Recht und Gegenrecht; in den wenigsten Fällen liegt dem Richter die Frage vor: Soll die eine Partei oder die andere bestehen? In den meisten Fällen geht an ihn die erhabenere Frage: Wie soll diese Partei und jene mit ihr streitende bestehen? —

„Kurz, der Richter ist ja nicht blos eine verneinende und bejahende Maschine, er ist ja nicht blos Schiedsrichter oder Der, welcher vom Himmel zwei Kugeln, eine schwarze und eine weiße, um den Ausschlag zu geben, in die Hände bekommen, während jede von den beiden Parteien nur Eine von beiden hat. Nein; jede von den beiden Parteien hat einen doppelten Charakter und ein doppeltes Interesse: 1) ein besonderes individuelles Interesse, 2) ein allgemeines, ein Interesse am Ganzen. Um das besondere Interesse wird gestritten; denn dieses ist bei jeder Partei ein anderes, verschiedenes. Ueber das allgemeine Interesse beider Parteien können Mißverständnisse obwalten; im Wesentlichen aber ist es auf beiden Seiten dasselbe. So doppelgestaltig treten sie vor den Richter. Auch dieser hat eine doppelte Bestimmung: das besondere Recht aufrecht zu erhalten, und Wachsthum und Blüthe des allgemeinen Rechtes und Interesse nicht verderben zu lassen, sondern zu fördern.

„Dies nun auf irgend einen vorliegenden Streit angewendet, gibt folgende durchaus genügende Instruktion für den Richter, welche zugleich alle einzelnen Fälle umfaßt: 1) Du sollst das, beiden Parteien gemeinschaftliche Interesse am Ganzen durch Verständigung vermitteln, und 2) Du sollst zwischen dem besonderen Interesse beider streitenden Parteien entscheiden. — Jeder Richterspruch soll nicht blos Decision, sondern auch Vergleich sein; das Ganze oder die allgemeine Rechts-Idee und das Einzelne oder das besondere Recht sollen im Urtheile mit einander versöhnt werden. Verleugneten die beiden Parteien ihr Interesse am Ganzen, beharrte jede einseitig auf dem Buchstaben, auf dem Begriff ihres Rechtes: so wären beide Rechte schädlich, keine Vermittlung möglich, sondern nur eine Entscheidung, indem der Richter das schädlichere Recht, als eigentliches Unrecht, unbedingt verwürfe. Besser wäre es, wenn beiden dergestalt isolirten Parteien unrecht gegegeben würde; denn die Idee des Rechtes leidet, wie wir ge-

sehen haben, eigentlich keine Rechtsbegriffe neben sich; das Lebendige kann zwischen todten Dingen nicht einmal entscheiden und zum wahren Kriege gehört es, daß zwischen den kriegführenden Parteien irgend etwas Gemeinschaftliches sei. —

„Die in unserem Zeitalter so allgemeine Klage über den Egoismus könnten wir also bestimmter in folgende Worte übersetzen: der Sinn für das Gemeinschaftliche, für Ideen, ist ausgestorben. Jeder stützt sich auf Begriffe von todtem Vortheil und von todten Rechten; und weil die Gesetze selbst nur als Begriffe verstanden werden, und weil sie, wie andere Sachen eben auch, benutzt und gemißbraucht werden können, so gehen die Staaten einer allgemeinen Auflösung entgegen, der nur durch die Wiederherstellung der Idee, und durch kein anderes gemeines weltliches Mittel vorgebeugt werden kann."

Der Vollständigkeit wegen und weil wichtige Folgerungen sich daran knüpfen, wollen wir die Lehre des hl. Thomas über das Mittel der Gerechtigkeit, die wiederum keine andere ist als die des Aristoteles, soviel als möglich wortgetreu wiedergeben.

„Es waltet in dieser Beziehung", sagt St. Thomas, „ein Unterschied zwischen der austheilenden und der vergleichenden Gerechtigkeit. Die erstere, die austheilende Gerechtigkeit, sucht das Mittel in geometrischer Proportion, die vergleichende Gerechtigkeit aber in arithmetischer. Wenn wir setzen: $6 : 4 = 3 : 2$, so ist das eine geometrische Proportion; das Verhältniß zwischen dem ersten und zweiten Gliede ist dasselbe: das Ganze und dessen Hälfte, $4 + 2 = 6$ und $2 + 1 = 3$; aber die Quantität ist nicht dieselbe, hier herrscht Ungleichheit: 6 ist um 2 größer als 4, hingegen 3 um 1 vor 2. So ist aber das Verhältniß bei der austheilenden Gerechtigkeit, der justitia distributativa, beschaffen: sie vertheilt das Gemeinsame an die Einzelnen je nach dem Verhältnisse, in dem sie zum Ganzen stehen. Derjenige erhält mehr von den gemeinsamen Gütern, der einen größeren, aus seinen Leistungen für das Ganze originirenden Vorrang besitzt.

„Wenn wir aber setzen: $6 : 5 = 5 : 4$, so ist 5 das arithmetische Mittel zwischen 6 und 4, der Abstand zwischen Beiden ist gleich groß $= 1$. Dieses Mittel sucht und wahrt die vergleichende Gerechtigkeit, die zwischen Gleichen vermittelt. „Wieviel der Eine von dem des Andern hat, was nicht sein ist, soviel gibt sie dem Andern zurück, bis sie gleich sind." Wenn W die Waare des Einen und G die Waare des Andern, so muß $W = G$ und $G = W$ sein; — »Oportet adaequare remrei«, oder wie wir oben gesagt haben, die eine Waare muß im strengen Sinne das Aequivalent der andern sein. „Wenn also von An-

fang Beide 5 hatten, und der Eine erhält 1 von dem des Andern, so wird der Eine 6, der Andere aber nur mehr 4 haben Gerechtigkeit wird also sein, wenn Beide wieder auf 5 gebracht werden, daß dem, der 6 hat, 1 genommen und dem gegeben werde, der 4 hat: so hat Jeder wiederum 5, und das ist das Mittel oder die Mitte.*)

Es braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß diese Lehre der mittelalterlichen Philosophie und Theologie mit den Aussprüchen der hl. Schrift völlig harmonirt. Denn was anders lehrt der Völkerapostel, wenn er an die Römer schreibt: „Gebet Jedem, was ihr schuldig seid, Steuer wem Steuer, Zoll wem Zoll, Ehrfurcht wem Ehrfurcht, Ehre wem Ehre gebührt. Bleibet Niemanden etwas schuldig."**) Aber wenn Christus befiehlt: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist"***), und in der Parabel vom Schuldner erklärt, daß derselbe aus dem Kerker nicht herauskäme, bis er den letzten Heller bezahlt†) — was enthalten diese Worte anders, als die strenge Forderung der Gerechtigkeit, die nicht ruht, bis alle Schuld ausgetragen und vollkommene Gleichheit hergestellt ist. Darum „übervortheile und überliste Keiner seinen Bruder im Geschäfte, denn der Herr ist der Rächer von allem diesem, wie wir euch vorhergesagt und bezeugt haben".

Im Vorhergehenden haben wir die Principien festgestellt, die für den gesellschaftlichen Verkehr im Allgemeinen, soll er auf sittlichen Bahnen sich fortbewegen, maßgebend sein müssen. So leichtfüßig auch der Gott Merkur in seinen Geschäftsbewegungen ist, er kann die Bleisohlen einmal nicht abstreifen, die ihm die Natur selbst und ihr ewiges Recht auch an seine ätherischen Füße gehängt. — Wir gehen nun auf die eigenste Domäne des Gottes Merkur, das löbliche Kaufmannsgeschäft, über, um die entwickelten Rechtsgrundsätze im Kauf und Verkauf praktisch zu verwerthen. Die Preisbildung oder die Frage nach dem richtigen Preise spielt darin die erste Rolle und ist Lebensbedingung für den Kaufmann.

Das Kaufmannsgeschäft hat, wie alle Culturerscheinungen, auch seine Phasen durchgemacht und entwickelte sich von den Kinderschuhen allmälig bis zu der schwindelnden Höhe des heutigen Welthandels. Der erste Anfang desselben war der unmittelbare

*) Summa l. c. q. 61. a. 2. **) Rom. 13. ***) Matth. 22. 21. †) Luc. 12. 58.

Produktenaustausch zur Befriedigung gegenseitiger Bedürfnisse, wobei der Gebrauchswerth der Waare entscheidend ist. Weil der Fleischer (um das früher gebrauchte Beispiel beizubehalten, wenn es in der anfänglichen Gesellschaft Fleischer und Bäcker auch noch nicht gegeben: an der Sache ändert das nichts) Brod vom Bäcker braucht, tauscht er mit ihm Fleisch aus, wovon er mehr hat als er zu seinem Gebrauche bedarf, und der Bäcker gibt dafür Brod hin, weil er des Fleisches bedarf. Brod ist für den Fleischer das Aequivalent seiner Fleischwaare, Fleisch hingegen für den Bäcker das Aequivalent seiner Brodwaare: Dieser unmittelbare Produktenaustausch steht, wie Dr. K. Marx bemerkt, selbst erst in seiner Vorhalle, solange nicht zwei verschiedene Verbrauchsgegenstände ausgetauscht werden, sondern, wie wir das bei Wilden oft finden, eine chaotische Masse von Dingen als Aequivalent für ein Drittes geboten wird.

Augenscheinlich aber geht ein solcher Handel noch auf Kindesbeinen. Der Grund liegt hauptsächlich in dem oben besprochenen Gesetze der Gleichheit, nach dem der Waarenaustausch vor sich zu gehen hat. Der Waarenverkäufer gibt seine Waare nicht aus der Hand, wenn er nicht das Aequivalent ihres Werthes dafür erhält. Da dieselbe für ihn keinen Gebrauchswerth hat, ist ihm der Tauschwerth Alles; er klammert sich krampfhaft an denselben und läßt die Waare nicht eher fahren, bis derselbe in selbständiger Aequivalentform sich ihm entgegenstellt. Nun ist es aber schwer, in jeder beliebigen Waare das Gleichheits- oder Aequivalentzeichen mit einer anderen Waare zu entdecken; aus den mannigfachsten Umständen kann eine Waare mit einer andern eben nicht unmittelbar austauschbar sein, und das legt den ganzen Handel lahm. Der Bäcker braucht dem Fleischer nur zu erwidern, daß er schon Fleisch genug für seinen Gebrauch habe, und dieses Produkt verliert sofort die Austauschbarkeit mit dem des Bäckers. Aristoteles macht das sehr anschaulich durch folgendes Beispiel: Der Baumeister A will mit dem Schuster B sein Haus für dessen Schuhe austauschen; das kann nur geschehen, sagt er, wenn zuerst ein Verhältniß gefunden wird, nach welchem Schuhe mit einem Hause ausgeglichen werden können, und wenn alsdann nach diesem Verhältnisse der Eine soviel empfängt als der Andere mittheilt. Wenn aber ein solches Verhältniß nicht gefunden ist, so kann auch keine

Gleichheit zwischen Geben und Nehmen stattfinden und der ganze Verkehr kann also nicht bestehen.*)

Bei fortgesetzter Arbeitstheilung und Mehrproduktion, als zum eigenen Bedarfe nothwendig ist, mußte daher das Bestreben der Waarenbesitzer dahin gerichtet sein, einen Talisman aufzufinden, dessen Besitz allen Menschen jederzeit höchst erwünscht sein würde, der proteusartig sich in jede Waare verwandeln ließe und auf dessen Leib man die Werthe aller veräußerlichen Dinge schneiden könnte, dessen Gebrauchswerth somit ausschließlich darin bestünde, daß er Tauschwerth für Alles sei, Alles um ihn zu haben sei und er einen wahren Wehrwolfshunger nach sich in allen Menschen erwecke. Wahrhaft ein Wunderding der Talisman, der so großen und so allseitigen Ansprüchen gerecht zu werden versteht. Und das Wunderding war nicht einmal schwer zu entdecken, der Austauschproceß krystallisirte von selbst in demselben, in seiner Sucht nach Aequivalenten ruhte und rastete er nicht eher, bis er die allgemeine Aequivalentform gefunden — im Gelde.

Das Geld ist dieser Talisman, der alle diese Wunderkräfte in sich vereint, und darum in der That das *εὕρηκα* des Archimedes für den Handelsmann war. Das Geld mißt den Werth aller Waaren und stellt so ihren Preis dar; es dient zugleich als allgemeines Tausch- und Circulationsmittel für dieselben, ist, wie A. Smith sagt, „das große Rad des Umlaufes“ für die gesammte Waarenwelt, und in dieser doppelten Eigenschaft hat es dem Handel eine ganz andere Richtung gegeben. Alle Waaren sind jetzt austauschbar mit Geld, sie werden so zu sagen nur um Geld ausgetauscht, und dieser Austausch heißt Kauf und Verkauf. Der Handel hat jetzt Schwingen bekommen, „denn um Geld ist Alles käuflich“, und das Merkantilsystem ist seit Langem schon die Grundlage der modernen Staaten geworden; noch länger aber ist es her, seitdem „die Welt regiert — das Geld“.

Da den Kaufmann, wie bereits angedeutet worden, die Waare nur interessirt, insofern sie Werthträger ist, und die Werthe im Gelde als selbständige Form ihm lachend gegenübertreten, so führt ihn sein Instinkt dahin, alles zu Geld zu machen; wie das Leckermaul alles, was es genießt, verzuckern will, so er, was er

*) Ethik. V. 5.

hat, sieht und besitzt, versilbern und verwerthen: je mehr Werthe, desto mehr Geld, Geld macht Reichthum, und Reichthum, sagt Hobbes, ist Macht. — Das Geld erhält demnach außer seiner engern und wesentlichen Bedeutung, Werthmesser und Tauschmittel für alle Handelsgegenstände zu sein, noch eine andere weitere Bedeutung, die ihm sowohl vom römischen als kanonischen Rechte bereits zugeschrieben wird. Ersteres enthält den Satz: „Unter dem Namen Geld wird nicht blos das gezählte Geld, sondern alle Dinge, die beweglichen und unbeweglichen, die Sinnesgegenstände und die Rechte auf dieselben verstanden." *) Damit stimmt das kanonische Recht überein, wenn es Geld nennt, „was immer die Menschen auf Erden besitzen, Alles, davon sie Herren sind: der Sklave, das Geräthe, der Acker, das Holz, das Vieh, — was derart ist, heißt Geld". **)

Bald aber macht der Geldbesitzer eine neue unbezahlbare Entdeckung: er merkt, daß es lebendig wird in seinen Werthen, „daß sie Junge werfen" oder wenigstens „goldene Eier legen". Der Werth verwerthet sich wieder und erzeugt Mehrwerth, das Geld schwitzt immer neues Geld aus — eine köstliche Sache, nun wird das Geld, das bisher als todter Schatz im Keller gelegen, zum Kapital, das Früchte trägt und fortwährend neues Kapital schafft. Die Produktivität des Kapitals ist ein feststehendes Dogma in der Handelswelt, an dem rütteln zu wollen fast dem Versuche gleichgeachtet wird, die Fundamente des Staates und der Gesellschaft, der Sittlichkeit und der Religion zu unterwühlen! Jedoch muß das Kapital dann „arbeiten", im trägen Zustande schafft auch das Kapital nichts; das Kapital aber „arbeitet" als industrielles Kapital, als Handelskapital und als Wucherkapital. Das industrielle Kapital wird auf die Produktion der verschiedenen Industriezweige angelegt, es kauft Arbeitskräfte, und ihre Arbeit ist es, die Mehrwerth erzeugt. Das Handelskapital unterhält und fördert den Umlauf der Güter oder Arbeitserzeugnisse und ver-

*) „Pecuniae nomine non solum numerata pecunia sed omnes res tam soli, quam mobiles, et tam corpora quam jura comprehenduntur." L. 222 de V. S.

**) Totum quidquid homines possident in terra, omnia quorum domini sunt, pecunia vocatur: servus, vas, ager, orbar, pecus, quidquid horum est pecunia dicitur. c. 6. C. 1. q. 3.

größert sich unter den kaufmännischen Manipulationen, durch die hindurch Niemand ohne den Ariadnefaden des Geschäftspraktikanten sich zurechtfinden wird. Das Wucherkapital aber vereinfacht sich den Handel, der noch immer nicht ohne Mühe ist. Es vermiethet sich kurzweg an den nächst Besten; weil es aber seinem Wesen nach einmal fruchtbar ist, so läßt der Vermiether sich dasselbe nach bestimmter Zeit, ohne daß er irgend welche namhafte Arbeit dafür ausgabt, mit großem Procentzuschlag zurückzahlen; und um auch die allenfasige Sorge um dessen Erhaltung noch von sich abzuwälzen, bedingt er dazu einen „bescheidenen" Kapitalversicherungsbetrag, der in allen Fällen, auch wenn kein Heller vom Kapitalstocke abhanden kommt, zu zahlen ist. Suchen wir diese ganze Geldgebarung in einfache Formeln zu bringen, so haben wir, wenn W die Waare, G das Geld bedeutet, und G das Mehrgeld, das das Kapital produzirt: für den einfachen Waarenaustausch die Formel W — W; für den Umsatz der Waare in Geld, das wieder Waare kauft, die Formel: W — G — W; für die Geldcirculation, abgesehen von seiner Fruchtbarkeit: G — W — G.

Weil aber eine solche Operation abgeschmackt wäre, Geld in den Circulationsproceß werfen, um gleichviel Geld zurückzuerhalten, geht die letzte Formel in folgende über: G — W — G', wo G' = G + g. Die Formel für das Kapital — daraus die Wucherformel g—G', in der das Mittelglied als überflüssig und lästig hinwegfällt. *)

Noch eine Frage erübrigt, bevor wir mit diesem Kapitel zum Abschlusse kommen können. Aus welchem Stoff ist denn das kostbare Ding gefertigt, das solche Wunder in der Welt thut? Was ist denn das Geld, *materiell* betrachtet?

Dem Gesagten zufolge ist die Geldform aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, ein allgemeines Aequivalent für den Waarenaustausch zu haben. Das Geld ersetzt demnach eine andere Waare im Tauschhandel und ist im Grunde genommen gleichfalls eine Waare, nur funktionirt es am andern Pole des Tausches, als Preis, worin der gegenüberstehende Werth reflektirt und wiederspiegelt. Daraus folgt, daß die Geldwaare selbst einen Werth besitzen müsse, um Werth abzuspiegeln und darzustellen. Man benützte deßhalb

---

*) Vergl. K. Marx: „Das Kapital." S. 82 ff. S. 128 ff.

ursprünglich dazu die wichtigsten Eintauschartikel aus der Fremde, welche in der That naturwüchsige Erscheinungsformen des Tauschwerthes des einheimischen Produktes sind; aber die Geldform blieb an dem Hauptartikel des einheimischen Besitzthums kleben. „Vieh“ war, nach A. Smith, in den ältesten Zeiten das gewöhnliche „Werkzeug“ des Handels.*)

Nach demselben Autor gab es noch im vorigen Jahrhundert in Schottland ein Dorf, wo es nichts Ungewöhnliches war, wenn ein Arbeiter statt des Geldes Nägel in den Bäckerladen oder in das Bierhaus brachte.

Allmälig aber räumte man in allen Ländern, durch bestimmte Gründe dazu bewogen, edlen Metallen den Vorzug ein, die Funktionen des Geldes zu verrichten.

Sie eignen sich dazu von Natur wegen ihrer Dauerhaftigkeit einerseits und großen Theilbarkeit andererseits, wodurch sie beliebige Werthgrößen repräsentiren können. Bei den Spartanern war es Eisen, bei den alten Römern Kupfer, bei anderen reichen und handeltreibenden Nationen Gold und Silber, was zum allgemeinen Tauschmittel bestimmt worden. In den ersten Zeiten scheint dasselbe noch zugewogen worden zu sein, wenigstens bei den Römern, wie Plinius berichtet**), später aber wurde es gemünzt, d. h. mit Staatsstempel versehen, der die Versicherung gab, daß das mit dem Stempel versehene Stück Metall, Gold oder Silber, eine gewisse Metallmenge von dem erforderlichen Feinheitsgrade enthalte, daß also Gewicht und Gehalt dem Namen der Münze entspreche. So z. B. enthielt das römische As gerade ein Pfund Kupfer; das englische Pfund Sterling ein Pfund Silber von bekannter Feinheit; ebenso das französische livre zur Zeit Karl d. Gr. Ein solcher Gewichtstheil wurde als Maßeinheit bestimmt und dann in aliquote Theile, die verschiedene Namen erhielten, eingetheilt. Diese Geldnamen entsprechen ebenso dem in ihnen enthaltenen Gewichte, und drücken naturgemäß die Preise der Waaren aus. Sie sind die Exponenten der Werthgröße der Waaren und zugleich die Exponenten ihrer Austauschverhältnisse.

---

*) A. Smith: Volkswohlstand. I. Bd. Vergl. den Artikel: Monometallismus, Bimetallismus im I. Bande der „Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft“.

**) Hist. nat. l. 38. c. 3.

In Oesterreich z. B. bildet das Zollpfund Silber die Maßeinheit der Münze; aus demselben werden 45 fl. Oest. Währ. geprägt. Vorausgesetzt den Reingehalt des Silbers müßten 15 fl. dem Gewichte $^1/_3$ Pfundes gleichkommen; dieselben stellten zugleich eine Waare dar, deren Werth dem Werthe von $^1/_3$ Zollpfundes Silber entspräche.

Es war aber der Münze nicht möglich, ihr volles Gewicht und damit ihren reellen Werth unverletzt zu bewahren. Uebelberufen sind die Münzverschlechterungen in allen Ländern; dazu kommen andere Gründe, wie die Einführung fremden Geldes, die Ersetzung der neuen Währung durch eine andere, des Silbers durch das Gold, in Folge welcher Umstände der nominelle oder Nennwerth der Münzen von ihrem wahren oder reellen Werth bedeutend abweicht. In England bezeichnet das Goldpfund nun weniger denn ein Drittel seines ursprünglichen Gewichtes; in Oesterreich hat der Neugulden 5 % weniger Werth als der alte Conventionsgulden. Solche Münzen mit größerem Nenn- als Realwerthe können nur durch Zwangscours im Lande circuliren, für das sie geschlagen werden, außer demselben und namentlich im Welthandel gilt nur ihr realer Werth und dadurch zeigt es sich, daß Gold und Silber das eigentliche Geld sind, das von Allen als solches angesehen und behandelt wird. In dem Unterschiede zwischen Nennwerth und reellem Werth des Geldes war nun auch die Möglichkeit gegeben, ganz werthlosen Dingen, wie Papier, die Funktionen des Geldes beizulegen, aber dieselben sind doch nie eigentliches Geld, sondern nur Symbole oder Zeichen des Geldes, die mit Zwangscours umlaufen. Bei der Geschwindigkeit des Circulationsprocesses, der das Geld fortwährend aus der einen Hand in die andere bringt, leisten solche Papierzeichen jedoch große Dienste. Ihre Annahme ist gesichert, wenn sie nicht mehr Geld repräsentiren als die Circulationssphäre absorbiren kann, widrigenfalls sie immer mehr entwerthen und alle Preise in die Höhe treiben.

Das Geld funktionirt aber nicht blos als Tauschmittel bei Kauf und Verkauf, um den raschеren Umsatz der Waaren zu ermöglichen, es ist auch Zahlungsmittel für Schuldforderungen, die an gewissen Terminen für früher gemachte Leistungen zu saldiren sind. Alle Zahlungen werden bei den entwickelten wirthschaft-

lichen Verhältnissen heutzutage in Geld gemacht, Renten, Steuern u. s. w. Geld ist der allgemeine Gegenstand der Contracte. Auf der Funktion des Geldes als Zahlungsmittel fußt das sogenannte Creditgeld, das wieder die mannigfachsten Existenzformen annimmt, je nachdem das Creditwesen sich ausdehnt. Schuldforderungen können durch Certificate an Andere übertragen werden, und dieselben circuliren dann als eigene Werthrepräsentanten — Staatspapiere, Privatpapiere. So stellt sich uns demnach der Handel und das Geschäftswesen in weitesten Umrissen dar, wie sie sich nach Einführung des Geldes ausgebildet und entwickelt haben.

Wir gelangen zur Schlußfrage, die uns vor Allem interessirt, ob nämlich das Geld die Natur des Waarenaustausches nun derart verändert hat, daß die demselben immanenten Gesetze der Gleichheit und Gerechtigkeit, wie wir sie dargethan haben, dadurch außer Cours gesetzt und Käufern und Verkäufern die lästigen Fesseln abgenommen worden, den Preis der Waare nach ihrem Werthe einzurichten, statt nach Belieben oder anderen zufälligen Conjuncturen ihn stellen zu wollen? Wir müssen gestehen, wenn wir dem Gelde auch alle möglichen und unmöglichen Eigenschaften zuerkannt haben, die müssen wir ihm rundweg absprechen, daß es auch den Preissatz machen könne nach seinen Launen. Gerade weil das Geld die allgemeine Aequivalentwaare ist, die alle Werthe mißt und im Preise ausdrückt, muß es, will es sich nicht in Widersprüche verwickeln, das Gleichheitszeichen zwischen Werth und Preis betonen. Von einem Werthmesser erheischt man vor allem anderen, daß er richtig sei, und Maß und Gemessenes sich decken, widrigenfalls taugt er nicht. Und von inneren Widersprüchen können sich auch Diejenigen nicht frei machen, die gewissermaßen das Geld als das mensuratum, als das Gemessene anstatt des Maßes ansehen, und demnach behaupten: soviel man für die Sache zahlt, soviel sei sie werth, im Hexenkessel des Tauschprocesses kochen erst Preis und Werth aus. — Kurz und schlagend entscheidet nach seiner Weise Thomas von Aquin diesen praktisch aber nicht theoretisch verwickelten Punkt. Er wirft die Frage auf, „ob Jemand theurer verkaufen könne als die Sache Werth besitzt?“ Und er antwortet darauf: „An und für sich betrachtet, ist Kauf und Verkauf eingeführt worden zum gemeinschaftlichen Nutzen beider Theile, weil der eine die Sache des anderen bedarf und umgekehrt. Was aber so des gemeinsamen

Nutzens wegen eingeführt worden, darf nicht dem einen mehr oder weniger zum Nachtheile gereichen, dem anderen nicht. Also muß der Contract unter ihnen geschlossen werden, wie es der Gleichheit der Sache gemäß ist. Die Quantität, das ist die Werthgröße des Gegenstandes, der zum Gebrauche des Menschen dient, wird aber gemessen durch den Preis, den man dafür zahlt und der im Gelde besteht. Uebersteigt daher entweder der Preis die Größe des Werthes der Waare oder umgekehrt die Waare die Höhe des Preises, so ist es mit der gleichen Gerechtigkeit aus. Und deßwegen ist theurer verkaufen und billiger kaufen als die Sache werth ist, an und für sich ungerecht und unerlaubt.*)

Aus den klassischen Worten des großen Lehrers folgt nun zunächst, daß auch der Handelsplatz, gleich jeder anderen Aktionssphäre des Menschen, mit einem sittlichen Gehege umgeben, über das derselbe im Muthwillen wohl springen, das er aber nicht niederreissen kann, und wobei er auch die Gefahr in den Kauf nehmen muß, selbst das Bein zu brechen und zahllose Clienten mit sich in's Verderben zu ziehen. Dieselben Worte dienen dann aber auch als Prüfstein für eine Menge verwandter Fragen, die sämmtlich über den Handelsplatz laufen und dort eine richtige oder falsche Lösung finden, je nachdem sie an jenem Prüfstein gemessen werden oder nicht. Wir wollen nach Vorgang der großen Lehrer der Kirche die hauptsächlichsten jener Fragen skizziren, sie bringen immer mehr Licht in die camera obscura eines Handelscomptoirs.

Für's Erste nun betonen alle Lehrer des Rechts und der Moral mit dem hl. Thomas, daß es entschieden Sünde ist, »omnino peccatum est« **), List und Betrug anzuwenden, um eine Waare über den gerechten Preis zu verkaufen, insoferne der Nächste dadurch zu seinem Schaden hintergangen wird. Auch der römische Philosoph Cicero rügt das, wenn er sagt: „Bei Contracten muß jede Lüge verpönt sein; der Verkäufer darf nicht den Bieter, noch der Käufer den, der gegen ihn bietet, anlügen.“ ***) Deßgleichen schreibt der große Bischof von Mailand: „Offenbare Regel der Gerechtigkeit ist, daß es sich für einen rechtlichen Mann nicht ziemt, von der Wahrheit abzulenken, noch ungerechten Schaden zuzufügen oder irgendwie Ränke zu schmieden.“ †) Uebrigens sind diese Worte

*) 2. 2. q. 77. a. 1. **) S. Thom. l. c. ***) De Off. l. 3. †) S. Ambros Off. l. 3. c. 11.

nur der Reflex von §§ 7 und 8 im Dekalog, den muthmaßlich die Handelskammern noch nicht formell oder durch entgegenstehende „Usancen" werden aufgehoben wissen wollen, wie so manche andere Gesetze. Wenn daher im römischen Rechte der oben citirte Satz vorkömmt: „Im Kauf- und Verkaufspreise ist es gestattet, sich gegenseitig zu hintergehen", so beschränken die kirchlichen Rechtslehrer in ihrer Achtung vor dem „alten Rechte" denselben höchstens auf die Grenzen des gerechten Preises oder der gerechten Schätzung der Sache, weil, wie wir noch sehen werden, der Preis variiren kann zwischen einem höheren und niederen.*) Eine solche verwerfliche List, die nicht selten Anwendung findet, ist es auch, wenn man die Waare deßwegen theurer verkauft, weil man dem Käufer, bis er zahlen kann, warten will; oder wenn der Käufer deßwegen weniger bietet als der gerechte Preis verlangt, weil er im Voraus zahlt, ehe ihm die Waare eingehändigt werden kann. Wenn man einmal im Handel das Princip zulässig findet, wonach „die Zeit Geld ist", so ist damit dem schamlosesten Wucher Thür und Thor geöffnet. Folgerichtig müßte man dann dahin gelangen, sich nicht nur die Tage, sondern selbst die Stunden und Minuten bezahlen zu lassen. Die Nützung der Zeit ist Geld oder macht vielmehr Geld, aber die Zeit allein ohne jeden Gebrauch derselben ist ebenso unfruchtbar und werthlos, wie die Dukaten, die im Kasten liegen, auch in Jahrhunderten kein Plus und keine neuen Werthe schaffen. „Nur dann", sagt der hl. Thomas, „wäre Jemand frei von der Sünde des Wuchers, wenn der Andere von vorneher den Preis herabsetzen wollte, damit er früher Geld bekomme." Und ebenso scheint es im Sinne des hl. Lehrers gelegen zu sein, daß der Verkäufer den Schaden oder Nachtheil, wenn er von einer Bedeutung ist, in Anschlag bringen dürfe, der ihm etwa aus dem langen Warten auf Zahlung erwüchse. Dieser Schaden ist wie sein Gegentheil der Nutzen, berechen- und zahlbar. Diese Lehre findet ihre besondere Anwendung auf heutige Wechselgeschäfte, über welches sich die Ansichten schon nach und nach zu klären beginnen. Mit diesem Punkte hängt ein zweiter zusammen, nach dem der Verkauf einer Sache zu vollem Preise unstatthaft ist, wenn dieselbe einen Defekt hat, denn dieser Defekt verringert ihren Werth

---

*) Vergl. Reifenstuel: de erupt. § 99.

(im Verhältnisse zum Preise). Der Defekt kann aber ein 3facher sein. Die Sache kann 1. schadhaft sein an sich und ihrer Natur nach, — oder 2. der Defekt kann in der Quantität bestehen, die durch das Maß bestimmt wird. Ein schlechtes Maß macht den Handel ungerecht. Der Defekt kann 3. auch in der Qualität bestehen, was z. B. der Fall wäre, wenn Jemand ein krankes Pferd für ein gesundes feilböte, was offenbar Betrug. Der Verkäufer ist darum im Gewissen verpflichtet, die Schäden und Mängel seiner Waare anzugeben und aufzudecken. Wenigstens muß er die verborgenen Mängel offenbaren, die der Käufer unmöglich selbst entdecken kann, und wegen der anderen, die offen bemerkbar sind, den Preis herabsetzen, bis die moralische Gleichheit hergestellt ist. Man sehe darüber die Summa des hl. Thomas a. a. O. nach.*) Dieselbe Ansicht vertritt auch schon der hl. Ambrosius: „Bei Contracten, schreibt er, ist es Pflicht, die Schäden der Dinge, die zum Verkaufe ausgeboten würden, anzugeben und falls sie nicht von Seite des Verkäufers angegeben worden, werden die Dinge, wenn sie auch schon in die Rechte des Käufers übergegangen, durch Klage auf Betrug abermals käuflich.**) Selbstverständlich ist in solchen Fällen der Verkäufer auch zur Restitution verpflichtet. Und gleicher Weise wäre auch der Käufer dazu verhalten, wenn er eine Waare, deren Werth er kennt, weit unter ihrem Werth gekauft, aus dem Grunde, weil der Verkäufer deren Werth nicht kannte, und die Sache für schlechter gehalten als sie in der That war. Alle diese Folgerungen ergeben sich nothwendig aus dem Satze von dem „gerechten Preise", und beleuchten hinwieder denselben.

Aus dem nämlichen Satze ergibt sich eine dritte, höchst wichtige Folgerung, die wir jedoch nur von diesem einen Standpunkte aus behandeln können. Der Wucher oder das Zinsnehmen von dem dargeliehenen Kapital verträgt sich nicht mit der Gerechtigkeit. Warum nicht? Wer Zinsen nimmt oder wuchert, macht sich, nach Thomas von Aquin, für seine Leistung zweimal bezahlt: er verkauft das Geld oder was er sonst ausleiht und durch den Gebrauch konsumirt wird, um die Rückzahlsumme, und er verkauft dazu auch noch die Nutznießung der ausgeliehenen Sache um die jährlichen Procente, die er dafür erhebt. Nun aber gehen solche

*) 2. 2. q. 77. a. 2. et 3. **) Off. l. 3. c. 10.

Dinge durch den Gebrauch zu Grunde, die Gegenstand des Darlehens sind. Die Gebrauchssache und der Gebrauch können hier nicht von einander getrennt, besonders abgeschätzt, verwerthet und vermiethet werden, wie dies bei einem Hause, einem liegenden Gute, Felde oder Acker der Fall ist, wo ich den Gebrauch oder Nutznießung getrennt von dem Objekte, das mir als Eigenthum verbleibt, verpachten oder vermiethen kann. Beim Darlehen bleibt aber nichts als Eigenthum zurück, nicht der Gebrauch, denn den überlasse ich einem Anderen, nicht die Sache, denn diese ist eins mit dem Gebauche, geht in demselben auf und kommt nie mehr in derselben Substanz zurück. Der Anleiher zahlt also beim Wuchergeschäft doppelt, während er nur eins empfängt. Das ist aber Ungleichheit; der Preis, um den das Geschäft gemacht wird, ist ungerecht, und der Wucher daher Sünde und unerlaubt.*) Darum lautet das Gesetz: „Wenn du Geld leihest meinem armen Volke, das bei dir wohnt, so sollst du es nicht drängen wie ein Bedränger und nicht mit Wucher drücken.**) Dieser religiös-sittlichen Auffassung, sagt Janssen***), gab auch der mittelalterliche Staat, als Verkörperung der christlichen Gesellschaftsordnung, rechtliche Gestalt; das kirchliche Zinsverbot wurde als Rechtsgesetz behandelt und beherrschte die Praxis der weltlichen sowohl wie geistlichen Gerichte. „Es verbietet", sagt der Schwabenspiegel, „Gott und der Papst, und der Kaiser und alles geistliche Gericht und Recht, daß kein Christenmensch von dem andern soll Zins annehmen. Das verbot annoch sonderlich Papst Leo und der König Karl mit einander zu Rom, da sie Beide Concilien hielten." Wenn der Professor und Oberappellationsrath Dr. W. Endemann durch folgende Sätze den Wucher zu rechtfertigen sucht: „Bei höherer Ausbildung, man kann sagen Vergeistigung der Begriffe erst, ergibt sich der ideale Begriff des Werthes, der nicht die Sache selbst ist, sondern die von der Sache getragene wirthschaftliche Seele ihres äußeren Körpers. Ist dieser Begriff da, so ist auch die Benützung und Brauchbarkeit der Sache ihrem Werthe nach, im Gegensatz zu ihrer blos körperlichen Benutzung, also die Benützung des von der körperlichen Sache getragenen Werthes, der nicht identisch ist mit ihrem Körper, und selbst die Benützung ganz unkörperlicher, von dem

*) Siehe Summa l. c. q. 78. a. 1. **) Exod. 22. 25. ***) Janssen a. a. O. S. 406.

Begriff der körperlichen Unterlage ganz getrennter Werthe (!), des Kapitals des Credits, gleichsam als idealer Güter gegeben, folglich auch die Möglichkeit einer Vergütung, eines Miethgeldes für den Gebrauch. Die Möglichkeit eines solchen Miethgeldes zeigt gleichsam, wie weit der ideale Begriff des Werthes sich neben dem Begriff der körperlichen Sache entwickelt hat" *); - wenn also dieses Quidproquo eine Rechtfertigung des Wuchers sein soll, so können wir über die Logik des Herrn Professors nur staunen, zu einer solchen uns zu erschwingen, ist uns unmöglich. Da muß man ausrufen: „Wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zu rechter Zeit sich ein". Daß man an jeder Waare Gebrauchswerth und Tauschwerth unterscheiden und daß letzterer in Aequivalent- oder Geldform sich darstellen lasse, haben auch wir dargethan. Daß aber der Werth als „idealer Begriff" von der Sache reell könne getrennt werden, und noch mehr, daß Jemand von einem solchen idealen Werthe, Kapital und Credit, fett werde und davon ein erkleckliches Miethgeld für den Gebrauch eines Begriffes zu zahlen habe, — das begreife wer kann, uns mangelt die höhere Auffassung eines Nationalökonomen für solche Wucherlogik; sie mangelt auch einem hl. Thomas, einem Aristoteles und allen großen Denkern der Vorzeit — bis auf Hrn. Endemann und s e i n e S c h u l e. Gewiß ist, daß eine enorme Entwickelung des idealen Werthbegriffes neben der körperlichen Sache, wenn er 40—60 Procent Zinsen zu erschwindeln vermag, ob aber diese Entwickelung auch etwas Anderes ist als Schwindel, die Antwort bleibt uns Hr. Endemann schuldig. Was beim Darlehensvertrage außer dem dargeliehenen Gute etwa noch schätzbar und somit auch zahlbar ist, das ist der D i e n s t, den der Darleiher dem Borger erweist. Darüber jedoch sind die Autoritäten verschiedener Ansicht. Der große Aquinate faßt denselben als einen reinen Liebesdienst auf und lehrt, hiefür seien wohl Worte und Gefühle des Dankes, aber nicht Geld und Geldeswerth als Vergeltung zulässig. Ihm zur Seite stehen die Worte des Evangeliums: „Thuet wohl und leihet aus, ohne etwas davon zu hoffen; dann wird euer Lohn groß und ihr Kinder des Allerhöchsten sein. Wenn ihr aber nur Jenen leihet, von Denen ihr hoffet, etwas zu erhalten, welcher Lohn gebührt euch dann?" *)

---

*) Nationalökonomische Grundsätze. S. 110.

Von diesem Standpunkte aus bleibt es freilich in vielen Fällen auch wahr: wenn die christliche Liebe sich nicht einmal mehr zu einem solchen Akte erschwingen kann, dem Nächsten in seiner Noth mit einer Darleihe entgegenzukommen, dann höre man auf, noch vom Christenthum zu sprechen; dasselbe ist bereits abgestorben im Menschen, und das materielle, nicht mehr das ideale Princip beherrscht das Leben.

Steht aber dieser Dienst auch nicht mehr unter dem Liebesgestirn, so bescheint ihn doch die Sonne der Gerechtigkeit, und es darf dafür nur gefordert werden, was nach würdiger Schätzung in diesem oder jenem Falle als entsprechendes Entgelt für denselben anzusehen ist, Gefahren, Beschwerden, etwaigen Nachtheil u. s. w. mit eingerechnet. Denn nur so hält das Zünglein in der Waage der Gerechtigkeit die Mitte. Bei den sogenannten monti di pietà oder Leihhäusern hat die Kirche auch dies Princip gebilligt. Zu unterscheiden endlich vom Darlehen oder Wuchervertrag ist der sog. Gesellschaftsvertrag, der nicht selten als ein verzinsliches Darlehen behandelt wird: Produktiv-Darlehen gegenüber dem Consumtiv-Darlehen. Der Darleiher, der hier mit seinem Kapital zur Erzielung eines bestimmten Gewinnes eintritt, hat natürlich auch Anspruch auf ratenmäßigen Gewinn. (Man sehe hierüber die ausgezeichnete Broschüre: „Die Wucherfrage von Dr. Klonpavius Amberg 1878.")

Ein vierter Punkt, der gegen die Lehre von dem gerechten Preise verstößt, ist der Fürkauf und alles monopolistische Wesen, insoferne es wenigstens von Privaten geübt wird. Das staatliche Monopol hat seine Rechtfertigung darin, daß der Nutzen desselben der Allgemeinheit zu Statten kommt. Es widerspricht aller Gleichheit und Gerechtigkeit, wenn Einer oder Mehrere alle Waaren dieser oder jener Gattung, namentlich Lebensbedürfnisse, zusammenkauft, um sie dann, gemäß dem Gesetze von Nachfrage und Angebot, in die Höhe zu treiben und ihre Preise steigen zu lassen. Derlei Gebahren findet auch die entschiedenste Verurtheilung bei allen Lehrern des Rechts und der Moral. Der gelehrte Abt Trithemius von Sponheim, gest. 1503, schreibt hierüber: „Wer Korn, Fleisch, Wein aufkäuft, um deren Preise in die Höhe zu treiben und auf Kosten Anderer Geld zu erbeuten, ist nach den Satzungen des kirchlichen Rechtes ein gemeiner Verbrecher."

Und Geiler von Kaisersberg nennt die monopolistischen Volksausbeuter, Aufkäufer und Preissteigerer seiner Zeit „größere und schlimmere Ueberlister und Schinder des Volkes, als je die Juden gewesen; denn, sagt er, sie ziehen nicht allein den gar entbehrlichen Plunder an fremden Waaren, sondern auch was zum Leben noth, als Korn, Fleisch, Wein und Sonstiges in ihr Monopolium, und schrauben die Preise nach ihrer Geldgier, und nähren sich mit der sauren Arbeit der Armen.“ Interessant ist in dieser Hinsicht der Beschluß des Ausschußlandtages für die gesammten österreichischen Erblande in Innsbruck vom Jahre 1518: „Die großen Handelsgesellschaften, welche außerhalb des Landes ihren Sitz halten, haben durch sich selbst und ihre Faktoren alle Waaren, die den Menschen unentbehrlich sind, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Linnen, Zucker, Spezerei, Getreide, Ochsen. Wein, Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Leder, in ihre alleinige Hand gebracht, und sind durch ihre Geldkraft so mächtig, daß sie den gemeinen Kauf- und Gewerbsmann, der eines Gulden bis in zehntausend reich ist, den Handel abstricken. Sie machen beliebig die Preise und schlagen nach Willkür damit auf, wodurch sie sichtbarlich in Aufnahme kommen, einige davon in Fürstenvermögen gewachsen sind, zu großem Schaden der Erblande. Diesen Gesellschaften soll mit Ausnahme der Märkte kein Einlagern ihrer Waaren mit täglichem Verkaufe gestattet werden, auch zur Verhütung von Betrug und Schmuggel Niemand im Lande ihnen öffentlich oder heimlich beitreten. Bei den Messen und öffentlichen Jahrmärkten in Wien, Botzen, in den Vorlanden und an andern Orten soll es den Gesellschaften nicht gestattet sein, Güter oder Waaren vor Ende des Marktes durch höheres Gebot an sich zu bringen. Keiner Gesellschaft soll es ferner erlaubt sein, das ungarische oder Landvieh haufenweise aufzukaufen bei Verlust des Viehes; jeder Vorkauf und Treiben in andere Länder zu Verkauf ist verboten.“ (Siehe diese und andere Stellen bei Janssen S. 385 410.)

Im Anschlusse an das Gesagte müssen wir auch noch einen fünften Punkt berühren, der bezeichnend ist für die kanonische Lehre von dem „gerechten Preise“. Wir haben den Handel früher in seiner Genesis betrachtet, und die Grundsätze der Gerechtigkeit auf ihn angewendet. Wir kommen auf ihn zurück, denn dieser Zweig der socialen Arbeit steht in keinem hohen Ansehen bei den

Lehrern des geistlichen Rechts, und hat einen etwas verdächtigen Beigeschmack. Dem Clerus ist bekanntlich das Handeltreiben von der Kirche strenge untersagt, gleichsam als wäre es eine weniger ehrenvolle Beschäftigung. Die hl. Väter alle reden vom Handel in ziemlich scharfen Ausdrücken*), und selbst Hans Sachs reimt den Kaufleuten Folgendes, nicht sehr Rühmliches, nach:

„Verwirren alle Ding im landt, eh' es dem arbeiter wird beschert,
Daß es kompt in die dritte Handt, derhalb sich länger härter nert,
Und muß zu Grund' geh'n mit der Weil."

Woher dieses abträgliche Urtheil über das Handelswesen? Es rührt einfach daher, weil das Handelsvolk sich ein Geschäft daraus macht, theurer zu verkaufen als sie kaufen, und daher den materiellen Gewinn und den persönlichen Vortheil mehr im Auge haben, als die Pflichten der Gerechtigkeit. „Das hat aber", sagt der hl. Thomas, „etwas Anrüchiges an sich, »habet quandam turpitudinem«, und kann nur gerechtfertigt werden, indem man für diesen Gewinn einen gerechten Titel sucht. Man hat daher einen doppelten oder dreifachen Handel zu unterscheiden.

Die erste Art ist die, daß man die Früchte seiner Arbeit oder seiner Besitzungen in Geld oder etwas Verwandtes umsetzt. Das ist noch nicht eigentlicher Handel, und ist auch den Geistlichen erlaubt, vorausgesetzt, daß der rechte Preis eingehalten wird. Die zweite Art besteht darin, daß man Waare, die man zwar billig gekauft, aber namentlich verbessert hat, nun theurer wieder absetzt. Auch das ist noch nicht Handel im strengen Sinne des Wortes, und ist, wie sich von selbst versteht, vollkommen zuläßig, da der Ueberschuß des Kaufpreises als gerechter Lohn der Arbeit angesehen wird. Eigentlicher Handel ist aber drittens, wenn man Waaren kauft, um sie dann unverändert um einen theurern Preis wieder anzubringen. Allein in einer civilisirten Gesellschaft ist auch diese Art Handel eine Nothwendigkeit, damit nicht die nöthigen Gegenstände zum Leben fehlen. Die Nothwendigkeit rechtfertigt das Gewerbe, und der Gewinn, der dabei erzielt wird, ist als Sold der Arbeit anzusehen, womit die Waaren von dem einen Ort zum andern geschafft werden, er dient zum Unterhalte oder hat einen andern sittlichen Zweck." So Thomas von Aquin.**) Weil aber

*) Man vergleiche nur: Chrysost. hom. 38 c. 21 Mth. August. ad Ps. 70. Cassiod. in ened. Psalm. **) Summa l. c. q. 77. a. 4.

hiebei die Gefahr, die sittliche Ordnung zu verkehren, groß ist, indem man den Gewinn nicht als Mittel zum Zweck, sondern als letzten Endzweck ansieht, und ein übermäßiger Handel „im bürgerlichen Leben leicht Alles feil macht und mit Hintansetzung von Treu und Glauben dem Betruge Thür und Thor öffnet", so betont derselbe große Lehrer, „es thue noth, daß ein vollkommener Staat der Kaufleute mit Maß sich bediene, unde oportet, quod perfecta civitas moderate mercatoribus utatur.*)

Am Platze sind die Worte des Abtes Trithemius: „Ein ehrbarer Kaufmann, der nicht auf bloßen Gelderwerb ausgeht und im Handel und Wandel sich nach dem göttlichen und menschlichen Gesetze richtet und den Bedürftigen gerne gibt von seinem Vermögen und Gewinn, verdient eine gleiche Achtung wie irgend ein anderer Arbeiter. Aber es ist keine leichte Aufgabe, in den Kaufmannsgeschäften immer ehrlich zu sein und bei dem Erwerb nicht der Habsucht zu fröhnen. Ohne Handel können die Gemeinwesen nicht bestehen; aber übermäßiger Handel ist denselben eher schädlich als nützlich, weil er Geldgier erzeugt und Gewinnsucht, und durch Genußsucht das Volk verweichlicht und entnervt. Darum waren dagegen die Kirchenväter und das geistliche Recht.**)

Beherzigenswerth bleibt schließlich folgende Erörterung Janssens: „Das wirthschaftliche Leben zerfällt in drei verschiedene Arbeits- und Erwerbszweige: Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. . . . Diese verschiedenen Arten der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Volkes stehen, so lange dessen Entwickelung gesund, in gehörigem Gleichgewicht. Sie wirken dann auf einander ein und bedingen sich gegenseitig, so daß die zunehmende Bodencultur das Gewerbe, dieses den Handel fördert, und Gewerbe und Handel wieder eine Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebes hervorrufen. In dieser Wechselwirkung und dem Gleichgewichte der großen Arbeitsgruppen liegt die eigentliche wirthschaftliche Kraft eines Volkes. Tritt eine wesentliche Störung ein, überwuchert der Handel und der Handelsgeist die waarenerzeugende, werthschaffende Arbeit, und befördert er einen übertriebenen Luxus, so erfolgen für das Volk große wirthschaftliche und in Verbindung damit große sittliche Schäden, die dann ihrerseits vor Allem das religiöse Leben verkränkeln und zer-

*) S. Thom. de reg. princ. **) De Judaeis. 6. 2.

rütten. Die Schäden verschlimmern sich in demselben Grade, in welchem es dem Einkommen aus arbeitslosem Erwerb, dem Kapitale, gelingt, zu seinem Wuchervortheil und zur Ausbeutung der arbeitenden Menschen das Verkehrswesen zu beeinflussen.*)

(Schluß folgt.)

Steuerzahler und Steuerzehrer.

Das alte Römerreich, dessen Lehren und Einrichtungen jetzt unter dem Namen Fortschritt, Liberalismus u. s. w. maßgebend bei vielen unserer Herrscher geworden sind, ist bekanntlich nicht am wenigsten aus wirthschaftlicher und finanzieller Noth zu Grunde gegangen. Trotzdem es die reichsten Länder der Welt besaß, nahmen Noth und Elend überall in grausenerregendem Maßstabe überhand, eben weil der Staat unersättlich in seinen Ansprüchen und Bedürfnissen geworden war. Das Christenthum griff das Uebel bei der Wurzel an, indem es die Tugend der Entsagung zur Grundlage der wirthschaftlichen Ordnung machte. Die Mönche und frommen Laien, welche aus Streben nach höherer Vollkommenheit ihre leiblichen Bedürfnisse freiwillig auf das bescheidenste Maß beschränkten, wurden zum Vorbild für Alle, zu Grundpfeilern der neuen wirthschaftlichen Ordnung, und dadurch ward das frühere Elend der Massen in Wohlstand und Ueberfluß umgewandelt. Der christliche Hausvater bemißt seine Ausgaben nach seinen Einnahmen und dementsprechend handelten das Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit hinein alle größeren Gemeinwesen und Körperschaften.

Erst in unserm Jahrhundert ist das entgegengesetzte System vollständig zur Herrschaft gelangt. Dank dem liberalen Parlamentarismus fragt der auf der Höhe der Zeit stehende Staat erst nach den Einnahmen, nachdem er seine Ausgaben festgestellt. Findet er dann, daß zu deren Bestreitung die bisherigen Einnahmen nicht ausreichen, so geht er ohne Federlesen mit Erhöhung und Mehrung der Steuern und mit Schuldenmachen vor. Jedes Jahr entdeckt er sich neue Pflichten d. h. Bedürfnisse, für die neue Geldquellen angebohrt werden müssen. Den Staatsbürger kennt er nur als Steuerzahler; dessen Geldbeutel von allen Seiten beizukommen ist

---

*) Janssen a. a. O. S. 265, 266.

das stete Sinnen und Trachten aller Staatsorgane. Diese sind, gar viele Abgeordnete miteingeschlossen, nichts weniger als Steuerzahler, sondern immer in irgend einer Weise Staatspfründner. Von den Abgeordneten sind zwar nicht alle Kostgänger des Staates, aber alle haben Brüder, Söhne, Schwiegersöhne, Vettern u s. w., welche als Beamte, Offiziere u. s. w. aus der Staatskasse zehren. Der moderne Staat ist in wirthschaftlicher Hinsicht eine Heerde Steuerzahler, welche von einem Schwarm Steuerzehrer regiert, geleitet, bevormundet wird.

Unter solchen Umständen muß die Unersättlichkeit und auch die Unwirthschaftlichkeit des neuzeitlichen Staates fortwährend steigen. Die Steuerzehrer werden täglich erfinderischer, vielseitiger in der Auflage und der Eintreibung der Steuern, schreiben sich ihre desfallsigen Erfolge auf eigene Rechnung: Dank der durch unsere vortreffliche Verwaltung bewirkten Steigerung des allgemeinen Wohlstandes gehen die Steuern immer besser ein. Folglich können, nein, müssen wir in der bisherigen Weise fortwirthschaften. Dieser Grundgedanke läßt sich in allen Regierungsvorlagen jeder Session sehr deutlich herauslesen. Die liberalen Mehrheiten stimmen immer zu, denn erstens sind, wie eben nachgewiesen, ihre Mitglieder alle persönlich an der Steuerausbeute betheiligt, zweitens ist ja der Staat ihr Werkzeug, ihre Vorsehung, dem deßhalb nie zuviel Geld und Befugnisse in den Schooß geworfen werden können.

Besonders seit einem Jahrhundert hat der Staat eine weitere ungeheure Aneignungsfähigkeit bekundet. Er hat die sehr bedeutenden Güter der Kirche und zahlreicher Genossenschaften verschlungen, auch die eigenen Besitzthümer vielfach durchgebracht. Alles ist verschwunden wie der Tropfen auf dem heißen Stein. Die Zwecke und Leistungen, die auf dem angeeigneten Besitzthume lasteten, erfüllt der Staat noch nicht zum zehnten Theil. Er hat sich hier demnach in unwiderleglicher Weise als schlechter Verwalter bekundet. Wenn ein gewöhnlicher Staatsbürger eben solche Leistungen aufzuweisen hätte, würde er zehnmal als unheilbarer, unzurechnungsfähiger Verschwender erklärt und unter Vormundschaft gestellt werden. Der Staat jedoch wird ob derselben von seinen liberalen und bureaukratischen Mameluken in den siebenten Himmel gepriesen; er wird damit weiter gedrängt auf der abschüssigen Bahn.

Sich stets neue Leistungen und Befugnisse zusprechen, um Grund zu neuen Steuererhöhungen zu haben, ist die vorwiegende Beschäftigung aller Kammersessionen. Deßhalb wird der Abgrund der Staatsfinanzen immer größer, der Schlund, in den die Steuergelder versinken, immer tiefer, die wirklichen Leistungen des Staates immer ungenügender, so daß das Schicksal des Römerreiches trotz aller Finanzkünste immer näher rückt. Von allen sonstigen Ursachen abgesehen, wird der moderne Staat sich durch seine heillose Finanzwirthschaft ein unrühmliches Ende bereiten.

Gerade wegen dieser bedrohlichen Unersättlichkeit des Staates mußte die Frage der Besteuerung in unseren Tagen zu einer brennenden werden. Die Hilfsquellen fangen an, zu versagen, das Volk klagt mehr und mehr über Steuerdruck, deßhalb muß jetzt die Frage entschieden werden, ob direkte oder indirekte Steuern leichter zu tragen, besonders aber ergiebiger sind. Denn letzteres ist für die Steuerzehrer doch die Hauptsache.

Zuerst ist hervorzuheben, daß sich unter den Worten direkt und indirekt Begriffe bergen, welche der Frage sofort eine andere Gestalt geben, wenn die richtige Bezeichnung dafür gesetzt wird. Die sogenannten direkten Steuern werden auf Besitz und Einkommen, auf die Person gelegt, sind demnach viel richtiger als Eigenthum- und Kopfsteuern zu bezeichnen, indem ja die Personen so unmittelbar davon betroffen werden, daß sie denselben nicht entgehen können. Indirekte Steuern werden dagegen auf Verbrauchgegenstände gelegt, die zu gebrauchen oder zu verzehren Niemand verpflichtet ist. Obwohl dieselben meist zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören, besteht doch immer noch eine Möglichkeit, sich ihnen zu entziehen, wenn auch oft nur theilweise. Die direkten Steuern werden auf Werthgegenstände gelegt, die an sich meist gar nicht zur Befriedigung unserer Bedürfnisse dienen können; die indirekten dagegen auf Waaren, die unmittelbar zu dieser Befriedigung dienen, also im Grunde die nützlichsten Werthgegenstände oder vielmehr Waaren sind. Um sich letztere zu verschaffen, muß man erstere, also Vermögen und Einkommen, besitzen. Der Streit zwischen direkten und indirekten Steuern läuft daher im Grunde nur darauf hinaus, ob es besser ist, das Geld zu besteuern, mit dem ich mir Brod und Rock kaufe, oder das Brod und den Rock selbst. Auch die Vertheilung bleibt sich ziemlich gleich. Habe

ich viel Geld, so kaufe ich viele und gute Nahrungsmittel u. s. w., halte viele Dienstboten, gebe Feste u. s. w., zahle um so mehr Steuer als gute Waare stets die meiste Steuer trägt. Habe ich wenig Geld, so suche ich die etwa durch Steuern vertheuerten Waaren möglichst durch unbesteuerte zu ersetzen, verringere meinen Haus- und Lebensstand und meine Ausgaben, wo und wie es geht, und zahle dadurch sehr wenig oder fast gar keine Steuer. Niemand aber hat sich darum zu kümmern, wie es mit meinem Besitze und Einkommen steht; ich bin jeder hochnothpeinlichen Inquisition ob meiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse überhoben, spüre den staatlichen Steuerzwang weniger, fühle mich unendlich freier und unabhängiger.

Unsere Gesetzmacher, die ja überwiegend Steuerzehrer sind oder wenigstens auf dem entsprechenden Standpunkte stehen, haben seit Jahrzehnten den indirekten, d. h. Waarensteuern, den Krieg erklärt. Sie behaupten, der arme Mann werde am schwersten durch dieselben gedrückt. Theoretisch ist dies bei einigem Geschick und genügender Zungenfertigkeit leicht zu beweisen. In der Praxis aber gestaltet sich die Sache ganz anders. Bei dem wirklichen Leben fallen so viele Verhältnisse und Umstände schwer in's Gewicht, von denen die Theorie sich nichts träumen läßt, und diese bewirken daher auch, daß letztere in ihren Schlüssen fehl geht. Die Erfahrung hat schon nach wenigen Jahren bewiesen, daß die direkten Steuern gerade die Aermern am meisten drücken, die Wohlhabenden und Reichen aber sich derselben am meisten entziehen.

In Belgien bestand seit langer Zeit überall eine städtische Verbrauchsteuer, hauptsächlich auf Brod und Fleisch. Die Conservativen hatten durch langjährige gute Verwaltung den Staatsschatz so gefüllt, daß der Heißhunger der Liberalen unwiderstehlich gereizt wurde. Um die Conservativen vom Ruder zu verdrängen, warfen sie die Frage der Verbrauchsteuer auf, behaupteten, dieselbe sei Schuld an der Theuerung und dem Elend der Städte, versprachen dem Volke Erlösung davon. Dieses ging richtig auf den Leim und wählte liberal. Das liberale Ministerium schaffte die Steuer ab, leistet dafür den Städten Staatszuschüsse, so daß dieselben hiedurch in größere Abhängigkeit von dem jeweiligen Minister gerathen sind. Also genau dasselbe, was in Deutschland jetzt mit den Staaten und Gemeinden geschehen soll. In den

belgischen Städten trat aber die versprochene Verwohlfeilung von Brod, Fleisch u. s. w. nicht ein. Vergebens veröffentlichten liberale Listen die Bäcker, Fleischer u. s. w., welche eine winzige Preisermäßigung eintreten ließen. Nur wenige kundenlose Gewerbtreibende suchten auf diese Weise sich den fehlenden Absatz zu verschaffen. Aber die geringe Preisherabsetzung, welche sie anboten, genügte nicht, ihre meist schlechtere Waare in Aufnahme zu bringen. Kurz, die vielgepriesene Verwohlfeilung durch Abschaffung der Verbrauchsteuer erwies sich als reine Täuschung und Schwindel.

Da allgemein nach vorgefaßten Lehrmeinungen der herrschenden Schulweisen regiert wird, ward die in Belgien gemachte Erfahrung in dem Intelligenzstaate Preußen nicht zu Nutze gemacht. Während man die Milliarden verpuffte, schaffte man die Schlacht- und Mahlsteuer ab und beglückte dafür die Arbeiter in den Städten mit Klassen- und Einkommensteuer. Aber auch selbst die liberalen Urheber dieser Umwandlung vermochten nicht mehr, als zu rühmen, das Fleisch sei seither wenigstens nicht theurer geworden, wie es — natürlich nach ihrer theoretischen Ausrechnung — zufolge der „Conjunctur“ hätte geschehen müssen. Der große Redner des Fortschrittes, Richter, arbeitete zwei Stunden im Schweiße seines Angesichts, um den Beweis zu führen, das Fleisch sei nicht billiger geworden, — weil die Schlächter Häute, Fett, Knochen u. s. w. nicht mehr so theuer verwerthen könnten als wie früher. Also ein Preisabschlag der Häute u. s. w. von wenigen Mark genügt, um die Schlachtsteuer aufzuwiegen! Ueber solche Weisheit könnte man höchstens lachen, wenn nicht die traurige Thatsache uns täglich so fühlbar gemacht würde, daß solche Papiergelehrte uns regierten und besonders auch besteuerten. Der einzige Gewinn war, daß das Fleisch schlechter wurde und die Viehzucht zurückging, da die Landwirthe keine ordentlichen Preise für gutgemästetes Vieh ersten Ranges erlangen konnten. Oder aber dasselbe wird, wo es die Verkehrsverhältnisse erlauben, nach dem mit Schlachtsteuer gesegneten Ausland (Frankreich und England) ausgeführt. In meiner Jugend, als die Preise noch weit hinter den jetzigen zurückstanden und die Schlachtsteuer eine Preiserhöhung von $^1/_2$ Groschen auf das 3 Groschen kostende Pfund Fleisch verursachte, wohnte ich auf dem Lande in bevölkerter Gegend, wo es nicht an Fleischern und Bäckern fehlte. Aber selbst Wenigerbemittelte versäumten nicht,

sich gelegentlich Fleisch aus der nächsten Schlachtsteuerstadt zu verschaffen: es ist theurer, aber auch mehr werth, hieß es allgemein.

Schlechte Waare verträgt keine Steuer, hört man ebenfalls oft sagen. Bayern hat hierin gewiß auch Erfahrung. Es hat das beste und dabei billigste, jedoch am stärksten besteuerte Bier in Deutschland. Freilich, bei Einführung einer Verbrauchsteuer wird fast unvermeidlich eine Preiserhöhung des betreffenden Gegenstandes herbeigeführt. Aber schon nach einiger Zeit geht die Steuer in die allgemeinen Unkosten auf und wird kaum noch verspürt. Die Steuer ist zugleich eine Controle für den betreffenden Verbrauchsgegenstand, der dadurch an Zutrauen und Absatz gewinnt. Als die Schlachtsteuer aufgehoben war, mußten in allen Städten Preußens zahlreiche Fleischbeschauer — ohne eine ordentliche Vermehrung der Steuerzehrer geht es bei unsern jetzigen Verbesserungen nie ab — angestellt werden, um der Bevölkerung die Furcht vor ungesundem, schlechten Fleische zu benehmen, durch welche der Absatz der Schlächter sehr gesunken war. Die Verbrauchsteuern bewirken eine kleine Beschränkung der Mitbewerber, weil zu kleine Betriebe dieselben, ebenso wie die sonstigen allgemeinen Unkosten, am empfindlichsten verspüren, helfen also auch in dieser Hinsicht den Absatz der lebensfähigen Betriebe sichern. Ebenso trägt die Verbrauchsteuer zu sorgsamerer Ausnützung und Verwerthung der davon betroffenen Waaren bei.

Als Elsaß-Lothringen mit Deutschland wiedervereinigt wurde, rühmte sich die neue Regierung der demselben gewährten Steuererleichterungen. Die neugewonnenen Länder aber stimmten nicht ein in den Lobgesang, sondern klagten über Steuerdruck, was sie früher nie gethan hatten. Das Land zahlte dabei in der Wirklichkeit weniger Steuern als früher, denn man hatte mehr indirekte Steuern beseitigt als direkte Abgaben eingeführt. Letztere erwiesen sich aber als weit schwerer zu tragen, obwohl dem Lande gleichzeitig durch die Entschädigungen für Kriegsschäden, außerordentliche Ausgaben für Eisenbahn- und Festungsbauten u. s. w., hohe Zulagen der vermehrten Beamten und Truppenbesatzungen mindestens 200 Millionen Kapital ohne entsprechende Gegenleistung zugeführt wurden.

Daß Verbrauch- d. h. Waarensteuern viel leichter zu tragen, dabei unendlich ergiebiger sind als Besitz- und Kopfsteuern bedarf

kaum des Beweises. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich genügt. Frankreich erhebt 1600 Millionen an Waarensteuern oder 42 Mark auf den Kopf, Deutschland 470 Millionen oder 10½ Mark auf den Kopf. In Frankreich herrscht trotz hochgeschwollener Staatsausgaben auch Hochfluth in den Kassen, so daß mit Steuererleichterungen vorgegangen werden kann. Von Klagen über Steuerdruck ist kaum etwas zu vernehmen. In Deutschland überbieten sich alle Klassen und Gegenden mit desfallsigen Klagen, Jedermann findet, daß Einkommen- u. s. w. Steuern unerschwinglich zu werden drohen. Ebenso überbieten sich das Reich, die Einzelstaaten, die Städte und Gemeinden mit Klagen wegen zu geringen Steuereinnahmen, plagen sich die Regierenden mit Auffindung neuer Einnahmequellen. Die vermehrten, vielfach geradezu verschwenderischen Ausgaben sind hieran nicht allein schuld, denn in Frankreich herrscht noch unverantwortlichere Vergeudung der Steuergelder.

Daß die Besitz- und Kopfsteuern durchaus keine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast bewirken, ist leicht zu beweisen, indem bei denselben gerade die Wenigerbemittelten am schwersten betroffen werden. Nehmen wir zuerst die Einkommensteuer, auf welcher unsere Buchstabengelehrten den Haushalt für Gemeinde, Staat und Reich aufbauen wollten. Die Einzigen, welche ein sicheres, bekanntes Einkommen haben, die Beamten, sind von dieser Steuer meistens frei. Die Stadt Berlin erleidet dadurch einen Ausfall von über eine Million, da sie den dort wohnenden Beamten den Zuschlag von 100 Procent auf die Einkommensteuer nicht auferlegen darf. Wo aber der Beamte Einkommensteuer zahlt, kommt er am billigsten weg. Er versteuert nur sein amtliches Gehalt, sicher aber nicht sein Nebeneinkommen aus besondern Arbeiten und Vermögen.

Ebenso haben Rentner, Bankherren und ähnliche Leute alle Ursache, die Einkommensteuer zu preisen. Sie haben die größte Leichtigkeit, die Höhe ihres Einkommens zu verbergen, ebenso auch den Beweis des Gegentheils zu führen, wenn man sie zu hoch einschätzen sollte. Letzteres kommt aber thatsächlich nie vor, eben weil die Einschätzer gar keinen greifbaren Anhaltspunkt für die genaue Feststellung eines solchen Einkommens haben. Wenn ein Vermögen d. h. Einkommen allgemein bekannt ist, dürfte es doch

gewiß dasjenige der Familie Rothschild, oder auch des Hrn. v. Bleichröder in Berlin sein, welch letzterer allein für mehrere Millionen Silber- und Goldgefäße auf seinen Tisch zu stellen hat. Nun ist aber Rothschild in Frankfurt zu 2'340,000 bis 2'400,000, Bleichröder zu 1'200,000 Mark Einkommen besteuert. Darnach brächte das Geld dieser Herren höchstens 2 Procent Ertrag, während es in der Wirklichkeit sich doch ganz anders verhält; ganz abgesehen davon, daß diesen Bankherren fortwährend der Mehrertrag der ihnen anvertrauten fremden Gelder zufließt, für die sie meist nur 3—4 Procent Zinsen leisten. Krupp in Essen ist dagegen mit 1'980,000 bis 2'040,000 Mark eingeschätzt, obwohl sein Einkommen unzweifelhaft weit hinter dem Rothschilds und Bleichröders zurückbleibt. Arbeitet er doch oft in einzelnen Zweigen seines Betriebes ohne Gewinn, um seine Werkstätten nicht zu schließen, während ihm freilich daneben die Anfertigung der Geschütze immer guten Ertrag liefert. Aber Krupp beschäftigt 16—20,000 Angestellte und Arbeiter, zahlt für seine Quadratmeilen umfassenden Werkstätten, Eisenhütten, Hochöfen, Bergwerke, Schießplätze und für seine Schiffe schon ein sehr Erkleckliches an Grund-, Gewerbe- und anderen Steuern. Rothschild und Bleichröder beschäftigen ja nur einige Hundert Angestellte, zahlen wenig an sonstigen Steuern, da sie außer ihren wenig besteuerten Palästen und Geschäftsräumen sonst nur einige Landgüter zum Sommeraufenthalt besitzen.

So steht es durchgehends bis herab zum kleinsten Dorfwucherer, der mit 3—4000 Mark Kapital sich ungefähr ebensoviel Einkommen verschafft, dessen Haus mit Garten aber wenig darstellt, neben dem Bauerngutbesitzer. Dieser muß für seine ganze liegende und fahrende Habe steuern, er darf nicht angeben, daß so und so viel Grundschulden darauf lasten, welche einen guten Theil des Reinertrages vorwegnehmen. Sein gerechter Bauernstolz, die geachtete Stellung, die er unter seinen Mitbürgern einnimmt, verbieten ihm, seinen Schuldenstand offen darzulegen. Es ist schon zuviel, daß dieselben überhaupt wissen, er habe Schulden. Aber es gibt einen geradezu zwingenden Grund für ihn, seine Schulden zu verheimlichen. Würde er dieselben offen eingestehen, dann würde auch der Name des Gläubigers den Einschätzern bekannt. Diese würden sich beeilen, den Gläubiger für die Zinsen dieser

Schulden zu besteuern; es käme heraus, daß derselbe sein Einkommen zu niedrig angegeben. Der entdeckte Gläubiger würde sich also beeilen, dem Bauer seine Kapitalien zu kündigen, oder sie ihm nur gegen angemessene Entschädigung und höhere Zinsen weiter zu stunden und der Bauer wäre um so schlimmer daran. Aus solcherlei Gründen bleiben überall die Geldbesitzer und Wucherer am geringsten besteuert. Der Kaufmann und Fabrikant, welcher täglich die Dienste seines Bankhauses in Anspruch nehmen muß, ist in dieser Hinsicht noch abhängiger, noch schlimmer daran als der Bauer. Die Kündigung des Credits seitens des Bankiers kann ihn oft sofort aus der besten, hoffnungsreichsten Stellung an den Bettelstab bringen.

Für die schaffenden erzeugenden Stände, Gewerbtreibende, Kaufleute wie Grundbesitzer, ist demnach mit unerbittlicher Nothwendigkeit die Einkommensteuer ungleich höher, drückender, als für die Kapitalisten. Ganz abgesehen davon, daß letztere auch viel weniger von den andern Steuern getroffen werden.

Noch viel härter ergeht es dem kleinen Mann, dem Arbeiter, Taglöhner, Handwerker, Häusler, Kleinbetriebler in Stadt und Land. Ihm gerade hatte man mittelst der Einkommensteuer Erleichterung versprochen, aber es ist ihm nur Erschwerung geworden. Er zahlt die höchste Einkommensteuer, die bei ihm am unerbittlichsten eingezogen wird. Grundsatz ist natürlich, daß Jeder, der kein Almosen nöthig hat, Steuerzahler sein muß. Bei fast all diesen Leuten reicht der Erwerb, das Einkommen, nur sehr knapp zur Befriedigung des nothdürftigsten Unterhaltes; der geringste Unfall, Krankheit oder Verlust zieht eine große Störung nach sich. Da eben das Einkommen nur zur Nothdurft reicht, wird eine Minimalsumme ermittelt, welche dasjenige darstellen soll, was zur Fristung des Daseins nothwendig ist. Dieses zu versteuernde Mindesteinkommen ist aber eher zu hoch als zu niedrig angesetzt, weil der Einschätzer die Entbehrungen, welche sich der Steuerzahler auferlegt, in das Einkommen einzurechnen pflegt. In diesen Klassen mag es freilich auch vorkommen, daß das Einkommen um 10 bis 15 Procent zu niedrig, viel eher aber, daß es um eine viel größere Ziffer zu hoch angesetzt und versteuert wird. Bei den Kapitalisten dagegen wird dasselbe regelmäßig um 200 bis 800 Procent zu niedrig geschätzt, wie wir gesehen haben.

Außer der Gewerbe- und der Grundsteuer dient besonders der Miethbetrag als Anhaltspunkt und Maßstab für das Einkommen, besonders bei den hier bezeichneten Klassen. Man rechnet, daß die Miethe für die Wohnung durchschnittlich ein Fünftel oder Sechstel des Einkommens ausmacht. Nun ist es aber Thatsache, daß, je größer das Einkommen, desto geringer die Miethe, so zwar, daß dieselbe bei Wohlhabenden meist nur ein Zehntel, bei Reichen sogar noch viel weniger, bis herab zu einem Zwanzigstel oder Dreißigstel beträgt. Bei kleinen Leuten dagegen ist eine nur das Fünftel des Einkommens betragende Miethe schon ein sehr günstiges Verhältniß, indem die Miethe dort meist ein Viertel oder Drittel, und selbst noch mehr des Einkommens verschlingt. Aus solchen Gründen sind die Unbemittelten bei der Miethsteuer am schwersten betroffen.

Am schlimmsten gestalten sich also für sie die Dinge, wenn gleichzeitig Einkommen- und Miethsteuer erhoben werden, wie dies in Berlin und einigen anderen Städten der Fall ist. Wir haben es hier eben wiederum mit der hartnäckigen Unwissenheit der Parteigänger der sogenannten direkten Steuern zu thun. Es gehört doch gewiß eine heillose Verwirrung der Begriffe dazu, die Wohnung, dies Bedürfniß, bei dem man sich meist am wenigsten einschränken kann, nicht als eine Gebrauchswaare zu behandeln. Unter dem Vorwande, es sei eine direkte Steuer, erhebt die für solche schwärmende, fortschrittliche Berliner Stadtverwaltung 3 Procent Miethsteuer von allen Einwohnern, die nicht zu den Almosenempfängern gehören.*) Da dieselbe auch 100 Procent Zuschlag zu der staatlichen Einkommensteuer erhebt, gestalten sich die Dinge so, daß die ärmsten Einwohner von ihrem kärglichen Einkommen zusammen 15 bis 20 Procent an Einkommensteuer, Zuschlag und Miethsteuer zahlen müssen, während Bleichröder und die meist semitischen Bankherren und Wucherer Alles in Allem höchstens 4 Procent leisten. Und da wundert man sich noch über die Ursachen der Ausbreitung des Socialismus und der antisemitischen Bewegung! Auch der Fabrikant und Ladeninhaber zahlt bei diesen Einrichtungen das Doppelte und Dreifache der Steuern eines Kapitalisten und Wucherers, da er zu seinem Betriebe viel größere,

*) Glückliche Berliner, die nur 3% Miethsteuer zahlen, werden die Wiener sagen.

theuerere Miethräume gebraucht, auch meistens sich mit einem viel geringeren Rohgewinn begnügen muß als der Geldmann. Deßhalb fiel der Angriff Bismarcks auf den Fortschrittsring der Berliner Stadtverwaltung sofort auf fruchtbaren Boden. Den Anlaß und Stoff zu diesem Ausfall hat dabei der Reichskanzler, der den Bedarf an schöpferischen Gedanken auf diesem Gebiete sehr geschickt durch Aufgreifen und Aneignen der Ausführungen Anderer gewinnt, aus einigen sehr sachlich gehaltenen Artikeln der „Schlesischen Zeitung" über den Berliner Stadthaushalt geschöpft.

Der Werth des Einkommens hängt dabei gar sehr von seinem Ursprung ab. Es ist doch gewiß ein tiefgreifender Unterschied, ob ich meine 2000 Mark aus Hand- oder Geistesarbeit, aus einer festen Anstellung, die mit Ruhegehalt verbunden, von ausgeliehenem Gelde, von verpachtetem oder selbstbewirthschafteten Grundbesitz, aus Wucher, von dem Betriebe eines Gewerbes oder Handels ziehe. Im ersten Falle muß ich für das Alter zurücklegen, im zweiten ist dies überflüssig; Pacht und Zins sind anders gesichert als der selbstbewirthschaftete Grundbesitz, dessen Ertrag durch meine Krankheit sehr geschmälert werden kann. Ein Gelehrter hinterläßt eine Bücherei, die viel gekostet, aber beim Verkauf meist viel weniger einbringt, ein Gewerbtreibender dagegen ein Geschäft, das wegen seiner Kundschaft und seines Rufes einen höhern Preis darstellt als ein sachlicher Werth beträgt. Die Erben können dasselbe fortsetzen. Auf alle diese und noch viele ähnliche Unterschiede nimmt der Einschätzer der Einkommensteuer keine Rücksicht.

Man hat der Verbrauch-, namentlich der Schlacht- und Mahlsteuer vorgeworfen, sie belaste den mit zahlreicher Familie gesegnten Hausvater am schwersten, drücke deßhalb die armen Hausstände, die sich meistens in diesem Falle befinden, ganz besonders. Aber genau dasselbe ist auch mit der Einkommensteuer der Fall. Es wird gar nicht darnach gefragt, wie viele Personen von ein und demselben Einkommen ernährt werden müssen.

Die Uebelstände der Einkommensteuer werden noch ungemein durch das Parteiwesen verschärft, welches heutzutage von allen öffentlichen Angelegenheiten unzertrennlich ist. Die Behörden, welche die Einschätzer bestellen, gehören fast unvermeidlich und ausgesprochen einer politischen Partei an, meist der herrschenden. Deßhalb ernennen sie gewöhnlich nur ihre Parteigenossen zu Einschätzern. Be-

sonders in mehreren rheinischen Städten sind daher die Anhänger der den Behörden unangenehmen Parteien meist ganz empfindlich überbesteuert worden. Da dort der städtische Zuschlag bis zu 6 und 800 Procent beträgt, so veranlassen 10 Mark Ueberschätzung eine Mehrbelastung von 60 bis 80 Mark.

Es heißt nun immer, einem Jeden steht der Beschwerdeweg bei Ueberschätzung offen. Aber wann und wo hat jene als eine übergeordnete Behörde ihre Untergestellten getadelt, weil sie der stets so empfänglichen Staatskasse möglichst viel Geld zuführen wollten? Dann aber heißt es sofort: „Wenn Sie das Einkommen nicht haben, das wir bei Ihnen vermutheten, so müssen Sie den Gegenbeweis beibringen". In 999 Fällen auf 1000 hat aber Jeder, welches Standes und Besitzes er auch sein mag, die triftigsten Gründe, dies abzulehnen, weil dies eine sehr eingehende öffentliche Darlegung seiner innersten Verhältnisse bedingt. Hat doch selbst der Gewissenhafteste oft Geschäfts- und Vermögensangelegenheiten, die er nur im äußersten Falle an die große Glocke hängen will. Deßhalb zahlen Alle fast ausnahmslos ohne Widerrede die ihnen auferlegte Einkommensteuer. Jedermann wird aber zugestehen, daß hier ein höchst bedenklicher Zwang besteht, und die Einkommensteuer eine unsittliche Inquisition bedingt.

Ueberhaupt ist bis jetzt die Einkommensteuer vollständig und in scharfer Form nur in Deutschland, obenan Preußen, eingeführt worden. Nur ein Volk, welches durch Schul-, Wehr- und vielerlei sonstigen Zwang und Bevormundung von Kindesbeinen an in gehöriger Polizeifurcht erzogen ist, kann sich dies mit dieser Steuer verbundene Eindringen der Staatsgewalt in die innersten Verhältnisse der Personen und Familien gefallen lassen. Bei keiner Steuer wird der Bürger so unwürdig, so sehr als willen- und rechtlose Sache des Staates behandelt, wie bei der Einkommensteuer. Ein freies oder zur Freiheit reifes Volk, das auf seine Menschen- und Bürgerwürde hält, wird sich dieselbe ebensowenig gefallen lassen als den Schulzwang. Die Einkommensteuer hat daher auch die socialistische Gefahr großgezogen, indem sie den Staat, wenigstens theilweise, zum Verwalter und Eigenthümer des Besitzes der Bürger macht. Seit man dem Arbeiter Steuer von seinem Einkommen abverlangt, ist er zum Bewußtsein seiner Lage gekommen, fordert nun, daß der Staat ihn ebenso mit Einkommen

ausstattet, wie seine Beamten, Offiziere u. s. w., welche von dieser Steuer meistentheils befreit sind. Er fühlt sich um so mehr zu dieser Forderung berechtigt als der Staat sich zwangsweise durch das Schulmonopol seines geistigen Ich bemächtigt hat; deßhalb hat derselbe auch die Pflicht, für das leibliche Ich des Arbeiters zu sorgen.

An sich beruht die Einkommensteuer auf dem sehr löblichen Bestreben, die öffentlichen Lasten auf die Schultern Derjenigen zu legen, welche sie am besten zu tragen vermögen. Aber die Einkommensteuer geht auch von dem Gedanken eines idealen, wirthschaftlichen und socialen Zustandes aus, der niemals irgendwo anders als in den Köpfen von Träumern und Stubengelehrten vorhanden gewesen ist und sein wird. Die Anhänger dieser Steuer wollten dieselbe als einzige Abgabe für Gemeinde, Staat und Reich durchführen, weil sie von wirklichen Zuständen keine Ahnung haben, sondern sich einbilden, mit einer Gesellschaft zu thun zu haben, deren Mitglieder sämmtlich so über einen Leisten geschlagen, so geregelt in ihren Verhältnissen und von allen Zufällen, Schwächen und Widerwärtigkeiten des Lebens bewahrt sind, daß man die Steuerzahler nur wie Glasperlen nach ihrer Größe einzufädeln und aufzuhängen braucht. Erst die Erfahrung mußte sie belehren, daß in Preußen nur etwas über 5 Procent der Einwohner zu den Wohlhabenden gehören, die zu einer ordentlichen Steuerleistung herangezogen werden könnten. Für 1880 wurden dort ermittelt: Einkommen bis zu 525 Mark 3'760,938 oder 41,78 Procent; von 526 bis 2000: 4'769,998 oder 53 Procent; von 2001 bis 6000: 396,396 oder 4,40 Procent; 6001 bis 20,000: 65,211 oder 0,72 Procent; 20,001 bis 100,000: 8,017 und außerdem 525 von mehr als 100,000 Mark, zusammen 0,10 Procent. Die erste, tiefste Stufe wies ein Gesammteinkommen von 1'506,514,000 Mark oder 18,48 Procent des ganzen Einkommens des Volkes auf; die zweite Stufe 4'343,153,000 Mark oder 53,29 Procent; die dritte 1'268,143,000 Mark oder 15,57 Procent; die vierte 623'302,000 oder 7,65 Procent; die fünfte 304'218,000 oder 3,73 und die sechste 104'257,000 oder 1,28 Procent. Von dem geschätzten Gesammteinkommen im Betrage von 8'149,587,000 Mark kommen also 4'343,183,000 Mark, oder mehr als die Hälfte, auf kleine Einkommen von 526 bis 2000 Mark und nur 1'031,777,000

auf die großen, reichen Einkommen, welche ihren Besitzern ein sorgenfreies üppiges Dasein verschaffen; denn Einkommen von 2001 bis 6000 Mark gehören noch nicht zu dieser Klasse. Aber auch diese inbegriffen, haben wir nur 470,149 Wohlhabende und Reiche mit zusammen 2'299,920,000 Mark Einkommen. Will man auf diese die ganze Steuerlast legen, so müßte man fast das ganze Einkommen wegnehmen. Denn Preußen hat an Steuern für Gemeinden, Staat und Reich an 1500 Millionen zu leisten. Daß die Einkommen bis 2000 Mark längst überlastet sind, gestehen selbst die Vertheidiger der Steuer ein. Die weitere Ausbildung und Vervollkommnung der Einkommensteuer, wie sie deren Anhänger verlangen, kann an diesen Verhältnissen nichts ändern.

Die Ziffern sind hier von schlagender Beredsamkeit. Das Einkommen aller Deutschen übersteigt schwerlich 16 Milliarden. Steuern für Staat und Reich, Gemeinden, Schulen und Anstalten werden sicher noch 2½ Milliarden gefordert, wenn wir das Einkommen der Staaten und Gemeinden aus ihrem Eigenthum abrechnen. Nach dem Beispiele, das uns Preußen liefert, wären aber höchstens 5 Milliarden dieses Einkommens besteuerbar, wenn nämlich den arbeitenden Klassen, den Armen, dem Proletariat, eine Erleichterung verschafft werden soll. Das größte, freilich von ihren Urhebern am wenigsten gewollte Verdienst des Versuches mit der Einkommensteuer ist daher, daß dadurch ziffermäßig nachgewiesen wurde, in welchem bedenklichen Verhältnisse die Anforderungen des neuzeitlichen Staates zu dem Einkommen seiner Angehörigen stehen. Ein Sechstel oder Siebentel, ja noch mehr all' unserer Einkünfte, die der Aermsten inbegriffen, wird vom Staat verschlungen. Und dabei wird nur an neue Steuern, neue Ausgaben gedacht! Wenn es so fortgeht, wird binnen zwei Jahrzehnten ein Fünftel oder Viertel des Volkseinkommens in die Kassen des Staates wandern, der ja fortwährend nach neuen Vorwänden sucht, um neue Steuern aufzulegen. In der dem Reichstag vorgelegten „Denkschrift über die Steuerreform" heißt es ausdrücklich, daß der Staat die Schul-, Armen-, Polizei- und Standesamtlasten zu übernehmen habe. Also, erst neue Steuern, dann werden wir für Alles sorgen, was Euch jetzt schwerfällt. Die Urheber dieser Schrift scheinen gar nichts davon zu wissen, welch schlechter kostspieliger Verwalter der Staat ist, und wie sehr er Fortschritte in dieser schlimmen

Richtung macht, je mehr Pflichten und Befugnisse er auf sich nimmt.

Ganz abgesehen von der Art der Besteuerung geht demnach aus den Ziffern des jetzigen Steuererfordernisses und des Gesammt-Einkommens des Volkes hervor, daß es so nicht weiter fortgehen kann. Die Ausgaben des Staates wie der Gemeinden müssen bedeutend verringert werden, wenn ein besseres Verhältniß erreicht, eine Steuererleichterung erzielt werden soll. Mit Ersparnissen muß obenan in den Ausgaben zu Wehrzwecken, besonders auch durch Abkürzung der Dienstzeit begonnen werden. In Preußen sind die Ausgaben für Staatsunterricht und Unterrichtsbeamten unter Falk um zehn Millionen gesteigert worden, davon gut die Hälfte einzig wegen des Kulturkampfs. Den Gemeinden sind aus letzterer Ursache mindestens 5 Millionen Mehrbelastung erwachsen. Beseitigung der Maigesetzgebung wird da nicht genügen. Lehr- und Lernfreiheit allein kann die Gemeinden von den erdrückenden Ausgaben für Schulzwecke befreien. Denn dadurch allein wird die freie Opferwilligkeit und Thätigkeit möglich, welche in frühern Jahrhunderten das ganze Schulwesen, vielfach noch die Zöglinge obendrein, unterhielt. Gewissensfreiheit, Wiederherstellung der der Kirche durch Ursprung und Verträge zustehenden Rechte werden sich auch auf dem Gebiete der Armen-, Kranken- und Waisenpflege erfolgreich bewähren, also wiederum die politischen Gemeinschaften entlasten helfen. Einer amtlichen Wohlthätigkeitsanstalt, die Beamte fett besoldet, macht Niemand, besonders kein Vernünftiger, eine Schankung. Auf die Gefahr hin, als Ketzer gegen Aufklärung und Fortschritt verdammt zu werden, fordern wir auch eine nähere Prüfung der Gehälter für Lehrer und Unterrichtsbureaukraten, soweit letztere überhaupt nicht entbehrt werden könnten, was jedenfalls das Beste, Erstrebenswertheste ist. Wenn Elementarlehrer (in Berlin, Leipzig u. s. w.) bis 5000 Mark und darüber Berufs-Einkünfte haben, wird man gar zu sehr an die oben gegebenen Einkommensverhältnisse erinnert.

Daß alle sogenannten Reformen in Justiz und Verwaltung, mit denen wir seit Jahrzehnten und besonders seit Herstellung des neuen Reiches überschüttet werden, hauptsächlich und unausbleiblich auf eine bedeutende Steigerung der Ausgaben hinauslaufen, haben die Steuerzahler nur allzu deutlich erfahren müssen. Deutschland

ist überhaupt das Land der Vielregiererei, des Bureaukratismus, des alles überwuchernden und verschlingenden Beamtenthumes. Dieses ist geradezu unersättlich. Die niedern und mittlern Beamten sind bei uns durchschnittlich weit höher besoldet als in den meisten andern Ländern, namentlich in Frankreich, wo zudem das Geld einen etwas geringern Werth hat. Trotzdem klingen uns die Ohren beständig von den Klagen wegen der schlechten Beamtengehälter, während man in Frankreich nichts davon hört, obgleich dort die meisten Beamten keine fetten Ruhegehälter erhalten, sondern fünf Procent ihres Gehaltes abgeben müssen, um später eine entsprechende Pension erhalten zu können. In Elsaß-Lothringen kostet die deutsche Verwaltung, abgesehen von der Statthalterschaft und Centralregierung, fast das Dreifache als die frühere französische, ohne mehr und Besseres zu leisten.

Würden die Beamten sich bequemen, ihr Einkommen mit dem des ganzen Volkes zu vergleichen, so müßten sie sehr bald finden, daß sie noch immer am besten fahren. In Berlin ist das durchschnittliche Einkommen einer Familie annähernd auf 15—1700 Mark ermittelt worden. Die 20,306 dort wohnhaften steuerfreuen Beamten (darunter 1580 Militärpersonen und 968 Pensionäre) haben dagegen 83'585,384 Mark Diensteinkommen oder durchschnittlich 2637 Mark jährlich. Nebenverdienst und Ertrag des eigenen Vermögens dürften diesen Durchschnitt wenigstens noch um 20—25 Procent erhöhen. Also der Beamte, der Steuerzehrer, hat durchschnittlich doppelt soviel Einkommen als der Steuerzahler. Da wäre doch Zufriedenheit noch nicht einmal eine große Tugend. Oder ist ein Kanzlei-, Post- und ähnlicher niederer Beamter mit 1200—2500 Mark, und selbst mehr, nicht besser daran als der mit ihm auf gleicher socialer Stufe stehende bessere Handwerker und Kleinbetriebler?

Die Einführung der Zwangscivilehe, die doch für das Volk gar keinen Nutzen, sondern nur kostspielige Belästigung im Gefolge hat, kostete in Berlin über 300,000 Mark, in ganz Deutschland jährlich wohl eine erkleckliche Anzahl Millionen. Die Berliner Polizei kostet der Stadt und dem Staat über 10 Millionen oder doppelt soviel als in dem dreimal größern London. Dabei herrscht in der Reichshauptstadt durchaus keine größere Sicherheit. Durchschnittlich jeden Tag etliche zwanzig Einbruchdiebstähle, viele Ver-

brechen gegen Personen; alljährlich zahlreiche größere Verbrechen und Morde, deren Thäter fast niemals von der überzahlreichen Polizei ermittelt werden. Bei der fortdauernden Förderung der Gottlosigkeit und Unsittlichkeit werden sich diese Zustände immer mehr verschlimmern. Je mehr der Einfluß der Kirche geschmälert wird, desto mehr und mehrerlei Beamten sind nothwendig, um das Staatsgebäude zusammenzuhalten. Wir nähern uns daher mit schnellen Schritten dem Zeitpunkte, wo das Volk nicht mehr im Stande sein wird, die Kosten der Aufrechthaltung des modernen Staates aufzubringen; dieser also, trotz des gerühmten Fortschrittes, an innerer Schwäche und Auszehrung zu Grunde gehen wird, ganz wie sein Vorbild, das alte Römerreich. Eine durchgreifende Säuberung von allen irgendwie entbehrlichen Beamten und Einrichtungen ist daher das erste Erforderniß wirthschaftlicher Gesundung. Die in Wien tagende Ersparniß-Commission wird zweifelsohne in dieser Richtung ihre ernstlichste Thätigkeit entwickeln. Oder sollte Graf Taafe nur eine Anzahl seiner Concurrenten in dieser Commission sich haben verbrauchen lassen wollen?

Da die wirthschaftlichen Verhältnisse und Zustände innerhalb der Bevölkerung so außerordentlich mannigfaltige und verschiedene sind, wird nie und nimmer mit einer einzigen, der Einkommensteuer, eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten erzielt werden können. Außer den Zöllen sind Verbrauch- oder Waarensteuern auf Genußmittel, wie Bier, Wein, Kaffee, Zucker, Thee, Chokolade u. s. w. sehr zweckentsprechend, indem dieselben mehr von den Wohlhabenden getragen werden. Die Branntweinsteuer wäre aus Gründen der Sittlichkeit mindestens zu verdoppeln, weil dadurch der Trunksucht entgegengearbeitet wird. Anstatt 35 Millionen könnte sie leicht das Doppelte und mehr einbringen. Steinöl ist schon wegen des unserer Landwirthschaft so einträglichen Rüböles zu besteuern. Salzsteuer und Salzmonopol sind heutzutage von keinem Belang als Belastung des Volkes, also beizubehalten. Das Tabakmonopol würde eine ergiebige, durchaus unschädliche Einnahmequelle abgeben, wenn unser bureaukratisches, anspruchvolles Beamtenthum zu dessen Handhabung ebenso befähigt wäre als die begnügsamen, dabei findigen und betriebsamen Beamten Frankreichs. Es würde dann auch den Vortheil haben, daß das Volk weniger durch Nicotin vergiftet, nebenbei aber eine Unmasse gewerblicher

Kräfte, welche jetzt der Tabakindustrie und dem Tabakhandel obliegen, zu nützlichen Zwecken frei würden. Ob es vom österreichischen Finanzminister weise war, durch eine enorm erhöhte Kaffee- und Theesteuer sich die Gegnerschaft des gesammten „schönen Geschlechtes" zuzuziehen, wollen wir hier ununtersucht lassen. Es will uns bedünken, als könne Hr. v. Dunajewsky eine noch größere Zunahme der Anzweifler seines Finanzgenie's kaum mehr brauchen.

Da Stempelsteuern auf Besitzwechsel, Erbgang u. s. w. bestehen, ist es ganz in der Ordnung, daß auch der Handel an der Börse besteuert wird. Ebenso berechtigt wie Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuern ist die Besteuerung der Zinsen von Werthpapieren. Als Ausgleichung der Steuerlast von Arm und Reich wäre eine Steuer auf die größern Einkommen, etwa von 3—4000 Mark ab, unter Umständen zu billigen. Jedoch müßte der Ursprung des Einkommens besser als bisher bei der Veranlagung berücksichtigt, besonders aber auch das jetzige Inquisitionsverfahren dabei vermieden werden. Eine solche Einkommensteuer erscheint gerechtfertigt, weil die wohlhabenderen Stände die Mehrlast weniger empfinden, außerdem auch durch die staatlichen oder städtischen Leistungen für das höhere Schulwesen, durch die ihnen fast ausschließlich zufallenden öffentlichen Stellen verhältnißmäßig den weitaus größten Antheil und Nutzen an den Staatsausgaben haben. Trotzdem wäre eine solche Einkommensteuer nur mit großer Vorsicht einzuführen. Eine Wehrsteuer bringt die durch den Diest-Daber'schen Proceß so handgreiflich dargelegte Gefahr, daß dieselbe ein Mittel werde, die Wohlhabenden ganz von dem Wehrdienst zu befreien, soweit dieselben nämlich denselben nicht als Beruf ergreifen. Eine Wohnung- oder Miethsteuer ließe sich ebenfalls rechtfertigen, wenn alle Wohnungen, welche nur aus den nothdürftigsten Räumen bestehen, oder einen gewissen Preis nicht erreichen, steuerfreu blieben, Geschäftsräume geringer, Luxuswohnungen dagegen höher besteuert würden. Beide Steuern wären also nur eine Art Luxus- oder vielmehr Ausgleichsteuer.

Als städtische Abgabe wären Schlacht- und Mahlsteuer sehr zu empfehlen, hatten sich auch in Preußen ganz gut bewährt, die Wiedereinführung bietet freilich Schwierigkeiten. Auch könnten Viehfutter, einige Brenn- und Rohstoffe mit einer ähnlichen Verbrauchsteuer belegt werden. Steuer auf Gas oder ausschließlicher

Betrieb der Gaserzeugung auf städtische Rechnung oder Pacht, wäre ebenso leicht zu tragen als Steuer auf das öffentliche Fuhrwesen (Omnibus, Droschken, Pferdebahnen, Personenboote für den Stadtverkehr). Die große Berliner Pferdebahn vermochte 1880 bei 8,878,086 Mark Einnahme 9 Procent Dividende zu zahlen, trotzdem sie 399,982 Mark als Abgabe für den Personenverkehr und 168,000 Mark für die Pflasterbenützung an die Stadt zahlte. Aus Wasserleitungen, Markthallen, Schlachthäusern, Viehhöfen, Ausladestellen an den die Stadt berührenden Flüssen und Aehnlichem ließe sich, wenn die Verwaltung nicht zu kostspielig ist, außer der allmäligen Tilgung der Anlagesumme, mit der Zeit ein namhafter Ertrag ohne Belastung der Einwohner erzielen.

Unumgänglich nothwendig ist auch die Tilgung oder wenigstens Verringerung der Staatsschulden. Eine solche ist aber nur möglich durch Verringerung der Ausgaben. Das beste Mittel aber zur Erleichterung der Schuldenlast und der Steuerzahler bleibt der Heimfall der Eisenbahnen. Durch Gesetz sollten die betreffenden Gesellschaften gezwungen sein, innerhalb einer bestimmten Frist, etwa 40 bis 70 Jahren, ihre Obligationen und Aktien einzulösen, wornach dann das Unternehmen in öffentlichen Besitz überginge. Auch das Bank- und Creditwesen könnte durch geeignete gesetzliche Ordnung, einen Theil seiner großartigen Gewinnste an die Staatskassen abliefern, anstatt einzig zur übermäßigen Bereicherung einer kleinen Anzahl Drohnen zu dienen.

Der Gegenstand ließe sich noch viel weiter ausdehnen. Für dießmal mögen diese mehr allgemeinen Andeutungen genügen.

Sociale Chronik.

Ende Februar.

Das rothe Gespenst ist in dem nun abgelaufenen Monat von dem Gespenst des Panslavismus in den Hintergrund gedrängt worden. Zwar wußte man längst, daß die panslavistische Presse Rußlands von einem kriegerischen Vorstoß gegen den „faulen Westen" allein alles Heil und namentlich die Lösung der gräulichen inneren russischen Wirren erwartet, aber mit dieser Deutlichkeit, wie es in der Pariser Brandrede des Generals Skobeleff geschehen, war der Racenkampf zwischen „Slaven und Teutonen" noch nicht

Kräfte, welche jetzt der Tabakindustrie und dem Tabakhandel obliegen, zu nützlichen Zwecken frei würden. Ob es vom österreichischen Finanzminister weise war, durch eine enorm erhöhte Kaffee= und Theesteuer sich die Gegnerschaft des gesammten „schönen Geschlechtes“ zuzuziehen, wollen wir hier ununtersucht lassen. Es will uns bedünken, als könne Hr. v. Dunajewsky eine noch größere Zunahme der Anzweifler seines Finanzgenie's kaum mehr brauchen.

Da Stempelsteuern auf Besitzwechsel, Erbgang u. s. w. bestehen, ist es ganz in der Ordnung, daß auch der Handel an der Börse besteuert wird. Ebenso berechtigt wie Grund=, Gewerbe= und Gebäudesteuern ist die Besteuerung der Zinsen von Werthpapieren. Als Ausgleichung der Steuerlast von Arm und Reich wäre eine Steuer auf die größern Einkommen, etwa von 3—4000 Mark ab, unter Umständen zu billigen. Jedoch müßte der Ursprung des Einkommens besser als bisher bei der Veranlagung berücksichtigt, besonders aber auch das jetzige Inquisitionsverfahren dabei vermieden werden. Eine solche Einkommensteuer erscheint gerechtfertigt, weil die wohlhabenderen Stände die Mehrlast weniger empfinden, außerdem auch durch die staatlichen oder städtischen Leistungen für das höhere Schulwesen, durch die ihnen fast ausschließlich zufallenden öffentlichen Stellen verhältnißmäßig den weitaus größten Antheil und Nutzen an den Staatsausgaben haben. Trotzdem wäre eine solche Einkommensteuer nur mit großer Vorsicht einzuführen. Eine Wehrsteuer bringt die durch den Dieft-Daber'schen Proceß so handgreiflich dargelegte Gefahr, daß dieselbe ein Mittel werde, die Wohlhabenden ganz von dem Wehrdienst zu befreien, soweit dieselben nämlich denselben nicht als Beruf ergreifen. Eine Wohnung= oder Miethsteuer ließe sich ebenfalls rechtfertigen, wenn alle Wohnungen, welche nur aus den nothdürftigsten Räumen bestehen, oder einen gewissen Preis nicht erreichen, steuerfreu blieben, Geschäftsräume geringer, Luxuswohnungen dagegen höher besteuert würden. Beide Steuern wären also nur eine Art Luxus= oder vielmehr Ausgleichsteuer.

Als städtische Abgabe wären Schlacht= und Mahlsteuer sehr zu empfehlen, hatten sich auch in Preußen ganz gut bewährt, die Wiedereinführung bietet freilich Schwierigkeiten. Auch könnten Viehfutter, einige Brenn= und Rohstoffe mit einer ähnlichen Verbrauchsteuer belegt werden. Steuer auf Gas oder ausschließlicher

Betrieb der Gaserzeugung auf städtische Rechnung oder Pacht, wäre ebenso leicht zu tragen als Steuer auf das öffentliche Fuhrwesen (Omnibus, Droschken, Pferdebahnen, Personenboote für den Stadtverkehr). Die große Berliner Pferdebahn vermochte 1880 bei 8,878,086 Mark Einnahme 9 Procent Dividende zu zahlen, trotzdem sie 399,982 Mark als Abgabe für den Personenverkehr und 168,000 Mark für die Pflasterbenützung an die Stadt zahlte. Aus Wasserleitungen, Markthallen, Schlachthäusern, Viehhöfen, Ausladestellen an den die Stadt berührenden Flüssen und Aehnlichem ließe sich, wenn die Verwaltung nicht zu kostspielig ist, außer der allmäligen Tilgung der Anlagesumme, mit der Zeit ein namhafter Ertrag ohne Belastung der Einwohner erzielen.

Unumgänglich nothwendig ist auch die Tilgung oder wenigstens Verringerung der Staatsschulden. Eine solche ist aber nur möglich durch Verringerung der Ausgaben. Das beste Mittel aber zur Erleichterung der Schuldenlast und der Steuerzahler bleibt der Heimfall der Eisenbahnen. Durch Gesetz sollten die betreffenden Gesellschaften gezwungen sein, innerhalb einer bestimmten Frist, etwa 40 bis 70 Jahren, ihre Obligationen und Aktien einzulösen, wornach dann das Unternehmen in öffentlichen Besitz überginge. Auch das Bank- und Creditwesen könnte durch geeignete gesetzliche Ordnung, einen Theil seiner großartigen Gewinnste an die Staatskassen abliefern, anstatt einzig zur übermäßigen Bereicherung einer kleinen Anzahl Drohnen zu dienen.

Der Gegenstand ließe sich noch viel weiter ausdehnen. Für dießmal mögen diese mehr allgemeinen Andeutungen genügen.

Sociale Chronik.

Ende Februar.

Das rothe Gespenst ist in dem nun abgelaufenen Monat von dem Gespenst des Panslavismus in den Hintergrund gedrängt worden. Zwar wußte man längst, daß die panslavistische Presse Rußlands von einem kriegerischen Vorstoß gegen den „faulen Westen" allein alles Heil und namentlich die Lösung der gräulichen inneren russischen Wirren erwartet, aber mit dieser Deutlichkeit, wie es in der Pariser Brandrede des Generals Skobeleff geschehen, war der Racenkampf zwischen „Slaven und Teutonen" noch nicht

als eine „unvermeidliche Naturnothwendigkeit" proclamirt worden Wenn in dieser Weise von einem gefeierten Heerführer in die Kriegstrompete gestoßen wird, dann kann man es ängstlichen Gemüthern nicht verargen, wenn sie die Luft bereits mit Pulverdampf erfüllt sehen. Es dürfte indeß noch einige Zeit vergehen, ehe die halbasiatischen russischen Heerhaufen ihre Pferde in dem oberen Theil der Donau oder in der Spree tränken. Die „faule westliche Cultur" dürfte sich, trotz aller Corruption, die nicht bestritten werden soll, mächtiger erweisen als mongolische oder tartarische Barbarei, selbst wenn sich im Westen ein Verräther erheben und mit den Kosaken gemeinschaftliche Sache machen sollte.

In Rußland freilich scheint nachgerade nichts weiter übrig zu bleiben, als eine Diversion nach außen. Die Panslavisten beherrschen das Feld, und so, wie sie den letzten Türkenkrieg durchsetzten, werden sie vielleicht auch einen neuen Krieg erzwingen. Den Nihilismus und den Ruf nach Reformen wird man aber dadurch nicht ersticken, weil beides in den verlotterten russischen Zuständen begründet ist. Wenn freilich die russischen Machthaber den vor ihnen sich ausbreitenden Augiasstall betrachten, dann kann man es erklärlich finden, wenn sie sich kopfüber in kriegerische Abenteuer stürzen und ausrufen: Nach uns die Sündfluth! Aber für das Land und Volk ist damit nichts gewonnen. Gründliche Reformen sind nothwendig, nicht blos Commissionen, die Monate lang berathen und deren Vorschläge dann doch nur ad acta wandern. Vor Allem aber ist eine moralische Wandlung in der russischen höheren Gesellschaft nothwendig, in welcher raffinirter Lebensgenuß und ein daraus entspringender Lumpen-Pessimismus dominiren. Der sich jetzt in Petersburg abspielende Nihilistenprozeß gewährt abermals einen grellen Einblick in die Corruption der russischen Verwaltung. Mit dem Strick wird man aber nichts besser machen.

In Deutschland hat es nicht den Anschein, als ob ein Weltkrieg bevorstände. Der preußische Volkswirthschaftsrath ist zu Ende dieses Monats einberufen worden, um an der Weiterführung der socialen Reformen mitzuwirken. Die Tagesordnung des Volkswirthschaftsrathes ist diesmal eine reiche. Neben der Reform der Subhastationsordnung soll er sich mit der weiteren Revision der Gewerbeordnung und mit den Grundzügen der umgearbeiteten

Unfallversicherungsvorlage befassen. Auch ein neues Hilfskassengesetz, sowie der fertig gestellte Entwurf des Tabakmonopols ist ihm vorgelegt worden. Der letztere ist außerdem den Bundesregierungen zur Kenntnißnahme und Begutachtung übermittelt worden. Auch soll im April in Berlin eine Conferenz bundesstaatlicher Minister stattfinden, um über die Unfallversicherung und das Tabaksmonopol zu berathen. Aus der Pfalz haben 94 Tabakbauer an den Fürsten Bismarck eine Adresse gerichtet, in welcher sie unter Hinweis auf die Chikanen der Tabakhändler sich das Tabaksmonopol als „Osterhas-Bescherung" wünschen. Unter diesen Umständen kann es als gewiß gelten, daß eine Frühjahrssession des Reichstags bevorsteht, die sich hauptsächlich mit dem Tabaksmonopol*) zu befassen haben wird. Man nennt bereits Mitte Mai als Einberufungstermin des Reichstags. Bis jetzt ist wenig Aussicht, daß sich in diesem Reichstag eine Monopol-Majorität finden wird. Pessimisten sprechen deshalb bereits von einer Reichstagsauflösung, die allerdings so unwahrscheinlich nicht ist.

Dem zur Zeit tagenden preußischen Landtag liegen zwei Hauptaufgaben ob: die weitere Verstaatlichung von 2700 Kilometer Privateisenbahnen und der kirchenpolitische Ausgleich. Aus dem letzteren scheint wenig zu werden, da die Regierung einer Revision der Maigesetze abhold ist und auf der discretionären Vollmachtswirthschaft besteht. Solange aber der sogenannte Culturkampf anhält, wird es weder im Reich, noch in Preußen zu einer gesunden Parteibildung kommen. Es bleibt bedauerlich, daß die preußische Regierung dem Katholicismus und speciell der Kurie ein so großes Mißtrauen entgegenbringt. Protestantische Vor-

---

*) Der dem Volkswirthschaftsrath unterbreitete Monopol-Entwurf umfaßt 70 Paragraphen und 8 Abschnitte, so wird das Vollmonopol gefordert. Für das Ausland wird der Privatrohtabak-Handel beibehalten. Das Kilo Rauchtabak soll schon zu 1 Mark und die Cigarren schon von 3 Pfennig an geliefert werden. Das Monopol soll succesive in Kraft treten. Nach § 8 bestimmt der Kanzler für das nächstfolgende Jahr die Zahl der Hectaren Land, welche mit Tabak für die Monopolverwaltung bepflanzt werden dürfen und deren Vertheilung auf die Anbaubezirke, desgleichen die von der Monopolverwaltung (Reichstabaksamt) nach der Qualität der Tabake zu zahlenden Preise. Bereits am 1. Jänner 1883 sollen die Bestimmungen über den Tabakbau in Kraft treten. Der Handel mit Tabakfabrikation soll bis zum 1. Jänner 1884 gestattet bleiben. Entschädigung der Tabakinteressenten ist vorgesehen.

eingenommenheit und liberale Traditionen scheinen hier gleichmäßig dem Frieden im Wege zu stehen.

Gegen die weitere Verstaatlichung von sechs größeren Privateisenbahnen von circa 2700 Kilometer Länge und zum Preise von rund 950 Millionen Mark machte sich im Abgeordnetenhause nur eine geringe Opposition bemerkbar. Man mußte nothwendigerweise die Consequenzen der früheren Eisenbahnankäufe ziehen. Man verhehlte sich nicht die Gefahren, welche durch die Einstellung der schwankenden Eisenbahneinnahmen in den Staatshaushaltsetat dem letzteren erwachsen und verkannte auch nicht den Machtzuwachs, den der Staat durch das neue Beamtenheer erhält, zumal der preußische Eisenbahnminister im Interesse des Dienstes auf straffste militärische Disciplin hält und sogar, wie festgestellt wurde, das Petitionsrecht der Beamten einigermaßen einzuschränken sucht. Im Allgemeinen war aber die Erwägung durchschlagend, daß es besser sei, die Eisenbahneinkünfte dem Staate zufließen zu lassen, als den Aktien-Gesellschaften, und daß der Staat im allgemeinen Verkehrsinteresse viel eher an ein der Produktion und Consumtion dienendes Sekundärbahnnetz gehen werde, als die Privatbahnen. Man suchte auch thunlichst nach sogenannten „finanziellen Garantien." In einem besonderen Gesetzentwurf wird festgestellt, daß die Eisenbahn-Ueberschüsse zunächst zu den Zinsen der Staatseisenbahnschuld herangezogen werden, dann soll ein fester Zuschuß zum Budget in der Höhe 2'200,000 Mark, wenn er zur Aufrechthaltung der Bilanz nothwendig ist, aus ihnen fließen, sodann soll zur Tilgung der Eisenbahnschuld, soviel als nöthig ist, verwandt werden, um $^3/_4$ % dieser Schuld zu tilgen und der etwa verbleibende Rest soll dem jährlichen Etat zur freien Verfügung bleiben, speciell zur Deckung eintretender Deficits. Ein Vorschlag, den Eisenbahn-Etat vollständig vom allgemeinen Staatshaushaltsetat zu trennen, blieb in der Minorität.

Beim Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung kam auch die traurige Lage der Landwirthschaft, speciell die Verschuldung des Grundbesitzes zur Sprache. Das Hilfsrecept des landwirthschaftlichen Ministers bestand in dem Hinweis auf die Getreidezölle und in der Betonung der Nothwendigkeit von Aufforstungen und Canalanlagen. Das war Alles. Man regte auch eine Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes an, die wieder von anderer

Seite solange als unvollkommen bezeichnet wurde, bis man wisse, wie die Verschuldung entstanden und wer daran Schuld sei. Auch auf die amerikanische Concurrenz und die Verminderung des deutschen Getreideexports wurde hingewiesen. Der landwirthschaftliche Minister constatirte, daß Deutschland schon längst nicht mehr so viel Getreide erzeuge, als gebraucht werde*), worauf ihm entgegen gehalten wurde, daß noch weite Strecken Deutschlands dem Getreidebau zu erschließen wären und daß dann Deutschland seinen Bedarf vollständig erzeugen könne. (?) Wie immer, wenn das Kapitel „Landwirthschaft" auf der Tagesordnung steht, war die Sitzung schwach besucht. Derselbe schwache Besuch und dieselbe geringe Theilnahme war bei der Berathung der obengenannten höchst wichtigen finanziellen Garantien in Betreff der Eisenbahnverstaatlichung zu konstatiren. Dagegen sind die Bänke des Hauses gut besetzt und die Galerien überfüllt, wenn sich die Parteien wegen der Wahlagitation ganze Sitzungen hindurch zerzausen und die „Pfui"=Rufe herüber und hinüber schwirren. Mehr Verständniß für die Landwirthschaft zeigte sich schon auf der letzten Generalversammlung der deutschen Steuer= und Wirthschaftsreformer. Man sprach sich aus: 1) für höhere Besteuerung des Geldkapitals, 2) für höhere indirekte Steuern und höhere Getreidezölle, 3) für eine bäuerliche Erbfolgeordnung, 4) für Beschränkung der Freitheilbarkeit der Güter, 5) für Uebernahme der bäuerlichen Hypothekenschulden, soweit solche noch gesichert erscheinen, durch den Staat als unkündbare Rentenschulden mit jährlicher Tilgung. Um der fortschreitenden Verschuldung des Grundbesitzes vorzubeugen und die allmählige Entlastung desselben anzubahnen, hält man es für nothwendig, daß das römisch=rechtliche Prinzip der Kapitalverschuldung durch das deutsch=rechtliche der Verschuldung mit Renten, welche der Ablösung unterliegen, ersetzt werde. Zum Zwecke planmäßiger Ablösung der Renten seien corporative Genossenschaften unter staatlichem Schutz zu bilden. Jede Belastung des Grundbesitzes mit kündbaren Kapitalschulden sei gesetzlich auszuschließen.

---

*) 1859 führte Deutschland 4½ Millionen Centner Waizen mehr aus als ein, 1878 aber überstieg bereits die Einfuhr die Ausfuhr um 26½ Mill. Centner. Der Viehstand ist nach der letzten Zählung geringer als vor 75 Jahren.

Auch die Judenfrage kam im preußischen Abgeordnetenhause nochmals zur Sprache. Die Regierung erklärte, daß sie die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Juden nicht anzutasten gedenke. Gleichzeitig verwahrte sich die Regierung gegen den Vorwurf, bei den vorjährigen Judenkrawallen in Hinterpommern und Westpreußen nicht rasch und energisch genug eingeschritten zu sein. Sonst vermied es die Regierung, trotz aller Provokationen der Linken, sehr sorgfältig, über die antisemitische Bewegung, die in Deutschland augenscheinlich stetig zurückgeht, noch irgend ein Wort zu sagen. Der konservative Abgeordnete Hofprediger Stöcker präzisirte bei dieser Gelegenheit seinen Standpunkt dahin, daß jüdische Lehrer in christlichen Schulen nicht unterrichten dürften und daß die Juden aus dem Richteramt und aus der Advokatur thunlichst entfernt werden müßten. Stöckers christlich-sociale Partei ist, wie hierbei bemerkt sei, in der letzten Zeit weder gewachsen, noch zurückgegangen. Sie führt ein stilles, beschauliches Leben. Zu einem lebenskräftigen Baum dürfte sie schwerlich erstarken; dafür sorgt schon die Halbheit ihrer Leiter.

Der polizeilich-kriminalistische Feldzug gegen die Socialdemokratie dauert fort. Erst neuerdings sind aus Berlin wieder circa 20 Socialdemokraten ausgewiesen worden. Das Schicksal betraf diesmal wieder fast ausschließlich Familienväter, die ihre Angehörigen in Noth zurücklassen. Die meisten der Ausgewiesenen hatten sich in den letzten Jahren hauptsächlich der Berliner Gewerkschaftsbewegung gewidmet, die einen friedlichen Charakter trug, anscheinend sich nur mit der Lohnbewegung befaßten und von der Polizei auch geduldet wurde. Die Gründe der Ausweisungen*) sind unbekannt. Es sind aber neuerdings in Berlin und anderswo wieder zahlreiche verbotene Druckschriften verbreitet worden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit die neuen Maßregeln, die auch im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache kamen, zusammenhängen. Ueberhaupt glimmt das socialdemokratische Feuer im Verborgenen weiter und diejenigen täuschen sich, welche sich durch die ruhige Oberfläche zu der Annahme verleiten lassen, die Macht der Socialdemokratie sei gebrochen. Eingeschüchtert

*) Es sind bis jetzt seit dem Inkrafttreten des Socialistengesetzes (21. Oktober 1878) über 500 Socialdemokraten von Ausweisungen betroffen worden.

mögen durch das scharfe Vorgehen der Polizei viele Socialdemokraten sein, viele mögen aus Vorsicht jetzt auch die Zugehörigkeit zur Partei verbergen; die vielleicht schon in diesem Sommer stattfindenden Neuwahlen zum Reichstag werden aber zeigen, wie mächtig die socialdemokratische Strömung noch ist, die speziell in Sachsen durch die leidenschaftlichen Reden der socialdemokratischen Deputirten im Landtag immer neue Nahrung erhält und außerdem durch die staatssocialistischen Projekte der Regierung eher befördert, als zurückgestaut wird. „Man glaubt uns nicht mehr!" klagte einstmal der preußische Kultusminister Falk gegenüber den Katholiken. Dasselbe können die Protektoren des Staatssocialismus von der socialdemokratischen Arbeiterschaft sagen, die zusehends immer mehr von dem Boden des allgemeinen Stimmrechts in das anarchistische Lager hinüberschwenkt.

Frankreich zeigt zur Zeit ein friedliches Gesicht und scheint von der Abenteuerer-Politik Gambetta's nichts mehr wissen zu wollen. Entspricht die so geflissentlich von dem neuen Kabinet zur Schau getragene Friedensliebe wirklich dem Ruhebedürfniß und der wirklichen Volksströmung? Oder, will man nur den panslavischen Weltbrand hinauszuschieben suchen, und, wenn dies nicht mehr möglich, ruhig zusehen, da doch Frankreich im Osten nichts zu suchen hat, sondern nur auf seine Stellung in Nordafrika bedacht sein muß? Jedenfalls absorbiren die Folgen des letzten großen „Börsenkrachs" noch immer einen großen Theil der Aufmerksamkeit des französischen Publikums. Die Verluste der unglücklichen Börsenspieler sind ungeheuer, aber man kann wahrlich kein Mitleid fühlen, da es an Warnern nicht gefehlt hat und frühere traurige Erfahrungen zur Vorsicht hätten mahnen sollen. Bedauerlich ist es, daß ein großer Theil des legitimistischen Adels sich von dem Bontoux'schen Mammonsteufel hat blenden lassen und nun dem Spott und Hohn der siegreichen jüdischen Börsenfürsten verfällt, ihnen vielleicht gar tributär wird. — Beachtung verdienen zwei socialpolitische Vorlagen, welche von den Gambetta'schen Exministern beim Parlament eingebracht worden sind, und das Haftpflichtgesetz und eine Unfallversicherungskasse betreffen. Wir lassen die Grundzüge der beiden Vorlagen nachstehend folgen:

„Laut dem Entwurf des Haftpflichtgesetzes ist lediglich der Unternehmer verantwortlich für Todesfälle und sonstige Schäden seiner Arbeiter

Bei männlichen Arbeitern hat er im Todesfalle zu zahlen: 1. der Wittwe einen doppelten Jahreslohn bis zum Maximum von 2500 Francs; 2. jedem legitimen Kinde bis zum 16. Lebensjahre eine jährliche Rente von 100 Fr. Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente von dem Drittel des Arbeitslohnes zwischen 370—750 Fr., außerdem jedem Kinde bis 16 Jahren jährlich 100 Fr. Bei nicht vollständiger Unfähigkeit eine Rente, die zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_4$ des Jahreslohns variirt. Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit die Hälfte des Tageslohns. Bei weiblichen Arbeitern ist die Entschädigung folgendermaßen geregelt: Bei Todesfall der Wittwe ist jedem Kinde eine Rente von 100 Fr. bis zum 16. Lebensjahre zu zahlen. Beim Todesfall unverheiratheter Arbeiterinnen den Eltern über 60 Jahre die Summe eines Jahreslohnes. Bei schweren Verletzungen, welche höchstens die Führung des Haushaltes gestatten, eine lebenslängliche Rente zwischen 200—500 Fr. Der Arbeitsunternehmer hat jeden Unfall binnen 24 Stunden dem Friedensrichter anzuzeigen, der die Sache untersucht und ein Schiedsgericht zusammenberuft, welches begutachtet, ob vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, und auch die Entschädigungshöhe bestimmt. Das Schiedsgericht besteht aus dem Friedensrichter, dem Maire, dem öffentlichen Fabrikinspektor und einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welch letztere von dem conseil des prud'hommes oder, falls ein solcher nicht vorhanden, vom Gemeinderath zu wählen sind. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts giebt es keine Appellation. Wenn die Folgen des Unfalls noch nicht zu übersehen, kann ein vorläufiges Urtheil gefällt und das definitive sechs Monate vertagt werden. Die Ansprüche sind privilegirte. Die Renten können nicht abgetreten, auch nicht beschlagnahmt werden. Die Verantwortlichkeit verjährt binnen Jahresfrist. Jede Verabredung zwischen Unternehmern und Arbeitern, die diesem Gesetze widerspricht, ist null und nichtig.

Der 2. Entwurf betrifft die Unfallversicherungskasse. Unter Staatsgarantie wird eine Kasse errichtet, welche den Unternehmer für die pekuniären Folgen der Verantwortlichkeit für Unfälle versichert. Es findet die Collektivversicherung aller Arbeiter eines Betriebs auf 3 Jahre statt. Die Prämie wird berechnet nach der Summe der Arbeitstage aller Arbeiter des Etablissements. Darüber ist alle Vierteljahr eine Liste einzureichen, auf Grund deren die Prämien berechnet und von dem Versicherten bezahlt werden. Die Industriezweige werden nach der Gefahr in 5 Klassen getheilt und auf Grund derartiger Tabellen die Prämie berechnet. Jede Klasse wird wieder noch in 3 Unterabtheilungen geschieden, je nachdem der Betrieb für Sicherheit und Gesundheit mehr oder minder gut eingerichtet ist und verwaltet wird. Die sicherste der 3 Unterabtheilungen zahlt 25 pCt. weniger als der Durchschnittssatz der Klasse beträgt, die mittlere den Durchschnittssatz, die unsicherste 25 pCt. mehr. Die Klassifizirung wird von den Kassenagenten im Einverständniß mit den Versicherten vorgenommen und bei Einführung von Betriebsverbesserungen entsprechend geändert."

Außerdem ist in Paris von dem Seinepräsidenten auf Vorschlag des Direktors der öffentlichen Arbeiten eine Verwaltungskommission

ernannt worden zu dem Zweck: 1) Um den Arbeiterassociationen die Zulassung zu den Submissionen und zur Ausführung öffentlicher Arbeiten im Seinedepartement und in der Stadt Paris zu erleichtern; 2) um die Bedingungen zu studieren, unter welchen es möglich sein würde, den Unternehmern von Arbeiten für die Stadt und das Seinedepartement die Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter vorzuschreiben; 3) um den Plan der Errichtung einer Arbeiterbörse zu prüfen, welche den Zweck haben soll, den Arbeitern der verschiedenen Handwerke gehörig gewärmte und erleuchtete Säle mit Einrichtungen für den Arbeitsnachweis zu liefern und wöchentlich ein öffentliches Verzeichniß der Preise für die Handarbeiten in Paris und in anderen bedeutenden Städten, sowie eine Uebersicht über die Arbeiten in den wichtigsten Städten aufzustellen, behufs der Ermittelung derjenigen Orte, wo Arbeiter eines jeden Handwerks nöthig sind, um der Nachfrage zu entsprechen.

Die Wirren in Irland dauern fort. Das Oberhaus hat einen Ausschuß niedergesetzt, zur Untersuchung der bisherigen angeblichen schädlichen Wirkungen der irischen Landbill. Gladstone hat darauf im Unterhaus gegen die Niedersetzung dieses Ausschusses eine Resolution durchgesetzt, weil derselbe nur bezwecke, die geringen Erleichterungen der Landbill zu beseitigen. Der englische Premier hat sich dabei in sehr optimistischer Weise über die Wirkung der Landbill ausgesprochen, doch dürfte dieser Optimismus nur von Wenigen getheilt werden. Da ferner bei der Adreßdebatte im englischen Parlament Gladstone sich bereit erklärt hat, vernünftige und legale Anträge der Vertreter Irlands auf Gewährung der Autonomie aus allen Kräften zu unterstützen, so wird sich zeigen müssen, ob dem die irischen Abgeordneten trauen und ob dadurch vielleicht eine Einigung der in zwei Fractionen gespaltenen irischen National-Partei zu Stande kommt.

In Italien stehen größere Arbeiter- und Socialdemokraten-Congresse bevor, die sämmtlich nach Rom einberufen sind. Auch der „Freidenker-Congreß“ soll diesmal in Rom tagen. Daß die Freidenker gerade Rom zum Rendezvous-Ort bestimmt haben, läuft wohl auf eine Parodie der allgemeinen Concile hinaus. Die neue Wahlreform gibt auch den Arbeitern das Stimmrecht. Man darf gespannt sein, in welcher Weise sie von demselben Gebrauch machen.

Bischöfliche Anempfehlung.

Nachdem bereits früher der Bischof von St. Pölten und neuestens der Fürst-Erzbischof von Wien in ihren amtlichen Currenden unsere „Oesterr. Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft" der Empfehlung an ihren Clerus gewürdigt haben, enthält nun auch das „Kirchliche Verordnungsblatt für die Diöcese Seckau" folgende Anempfehlung:

„Unter den verschiedenen Fragen, welche unsere Zeit bewegen, ist die sociale unstreitig diejenige, welche in immer gefährlicherer Weise hervortritt und die allgemeine Aufmerksamkeit je länger desto gebieterischer verlangt. Bei der Wichtigkeit und dem hervorragenden Einfluß, welchen diese Frage nicht blos für die Ordnung der socialen Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft, sondern auch und ganz vorzugsweise für die Gestaltung des gesammten religiösen Lebens hat, darf sich der Priester heutzutage derselben gegenüber nicht indifferent verhalten. Die sociale Frage ist ja in ihrem tiefsten Grunde jederzeit eine religiöse Frage. Es ist daher, und zwar auch schon wegen der Schwierigkeiten derselben, in hohem Grade wünschenswerth, daß der Priester darüber möglichst genau, gründlich und von Principien aus informirt sei, welche mit dem katholischen Glauben nicht nur nicht in Widerspruch treten, sondern vielmehr im steten Einklange mit demselben stehen wollen. Unter den verschiedenen dießbezüglich orientirenden Schriften mit der Tendenz, die sociale Frage vor Allem vom christlichen Standpunkte aus zu behandeln, nimmt die „Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft" (Wien, Kirsch, Singerstraße Nr. 7) von Frhrn. Carl v. Vogelsang eine hervorragende Stelle ein, und kann dieselbe um so mehr empfohlen werden, als es sich dabei um eine österreichische Erscheinung handelt, welche namentlich auch unseren heimischen Verhältnissen eine anerkannt tüchtige und eingehende Behandlung zu Theil werden läßt. Abonnementspreis: Ganzjährig mit Postversendung oder im Wege des Buchhandels 6 fl. ö. W."

(Der **Literaturbericht** folgt im nächsten Heft.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Die Gotthardbahn und deren Concurrenten.

Nehmen wir eine Karte der Centralalpen in die Hand, so fallen uns sofort mehrere Spitzen in's Auge, deren Namen uns schon aus der Volksschule bekannt sind: Der Simplon, Gotthard, Lukmanier, Splügen, Septimer, die Grimsel, der große und kleine St. Bernhard und andere. Ueber alle diese Berge hat man im Laufe der Zeit in Gedanken Schienenwege gezogen oder sie mit dem Bleistift durchbohrt. Seit vierzig Jahren wurden diese Projecte, bald dieses bald jenes, zum Gegenstand technischer Studien und schriftstellerischer Arbeiten gemacht. Die Literatur über die Alpenbahnen bildet eine artige Bibliothek. Jeder Paß hatte seine Freunde, warme Vertheidiger und enthusiastische Verehrer, welche in Wort und Schrift für die Verwirklichung ihres Planes kämpften und weder Anstrengungen noch Kosten scheuten, um zum Ziele zu gelangen. Die verschiedenen Gruppen stritten wider einander mit dem fanatischen Eifer feindlicher Sekten und schickten überallhin ihre Werber und Sendboten aus, um im In- und Auslande Bundesgenossen, Anhänger und — Gläubiger zu gewinnen. Die Schweiz theilte sich förmlich in drei große Heerlager. Die Westschweiz schwärmte für den Simplon und setzte ihre Hoffnungen auf Frankreich, dessen Staatsmänner und Feldherren von jeher ein großes Stück auf den alten Paß gehalten hatten. Von Napoleon I. stammt die Heerstraße, welche nun durch die Eisenbahn außer Kurs gesetzt werden sollte. Aber trotz aller Bemühungen auf Seite der Westschweizer und trotz aller Versprechungen von Seiten der Franzosen kam das Projekt bis heute nicht zu Stande. Mit der Erwerbung Savoyens durch Frankreich (1859) haben sich sogar die Aussichten für dasselbe verschlimmert, weil französische Politiker von nun ab

die Verbindung mit Italien auf eigenem Gebiete herzustellen wünschten. So kam der Montcenis statt des Simplon zu Stande. Doch tauchte der letztere jedes Jahr wieder von Neuem auf, zumal eine französische Gesellschaft die schweizerische Rhonethalbahn — die künftige Zufahrt zum Simplontunnel — erworben hatte. Im vergangenen Jahr hoben sich die Hoffnungen der Interessenten auf's Neue, als die französische Kammer einen Ausschuß zur Berathung über die Subventionirung der Simplonbahn einsetzte; allein da wurde der letzteren die Tunnelirung des auf eigenem Boden liegenden Montblanc gegenübergestellt und die Finanzmächte, welche über die Vortheile der französischen Eisenbahnen zu wachen haben, scheinen ebenfalls dem Simplon nicht besonders gewogen zu sein. Allerdings, wenn Gambetta am Ruder geblieben wäre, hätten sich die Chancen des Simplon bedeutend gebessert, da nicht nur die Verstaatlichung der französischen Eisenbahnen und die daraus folgende Beschneidung des Einflusses jener Finanzmächte in seinem Plan lag, sondern da der Vertreter des französischen Revanche- und Expansionsgedankens obendrein ein umfassendes militärisches Programm verfolgt, in welches die Simplonbahn ganz vortrefflich hineinpaßt. Die Westschweizer machen denn in der That kein Hehl daraus, daß Gambetta ihr Mann sei. Der frühere schweizerische Bundespräsident Cérésole, derzeit Director der Simplonbahn, steht mit dem französischen Staatsmann auf vertrautestem Fuße und dieser selbst verschweigt seine Neigungen für den Simplon keineswegs. Wohl wurden von deutsch-schweizerischen Offizieren und Politikern verschiedene Bedenken gegen den Bau der Simplonbahn geltend gemacht, allein was nützen diese Bedenken, nachdem die Schweiz einmal die Hilfe Deutschlands und Italiens zum Bau der Gotthardbahn angenommen und die diesbezüglichen internationalen Verträge anerkannt hat, welche der Gotthardbahn und der schweizerischen Eidgenossenschaft als „Bürgen und Selbstzahler" weitgehende Verpflichtungen auferlegen, die sich nach der Meinung ängstlicher Schweizer unter Umständen als noch weiter gehende Rechte zur Einmischung der ausländischen Vertragscontrahenten in die schweizerische Eisenbahn- und Wirthschaftspolitik, kurz in die inneren Angelegenheiten der Republik entpuppen werden.

Aehnlich wie mit der Simplonbahn ging es mit der Lukmanierbahn, für welche sich die östlichen Kantone der Schweiz in

Verbindung mit dem Königreich Sardinien in's Zeug warfen. Minister Cavour ertheilte schon 1846 die Concession zum Bau der Lukmanierbahn an eine italienische Gesellschaft, 1847 schloß er mit den Kantonen Graubünden und St. Gallen einen Staatsvertrag, zudem ließ er Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten, eiferte die Städte Oberitaliens zu eifriger Unterstützung an und wußte selbst Bayern und Württemberg für das Project zu gewinnen, von denen das Erstere sogar einen bedeutenden Geldbeitrag in Aussicht stellte. Seit dem Jahre 1849 änderte sich jedoch die Situation. Cavour war zwar noch immer für einen östlichen Alpenübergang, aber in der Schweiz selbst wußten die zwei mächtigsten Eisenbahngesellschaften, die Nordost- und Centralbahn, und deren zahlreiche Helfer und Helfershelfer in den mittleren Kantonen der Schweiz ein Bündniß zu Stande zu bringen, welches statt des Lukmanier den Gotthard in's Auge faßte. Daneben soll das Haus Rothschild als der damalige ausschließlich privilegirte Banquier Oesterreichs dem Lukmanier übel mitgespielt haben. Schweizerische Staatsmänner wollen nämlich wissen, daß das Haus Rothschild die Aufgabe hatte, nicht blos eine Lukmanierbahn, sondern überhaupt jede schweizerische Alpenbahn zu hintertreiben, weil nach dem Verluste der Lombardei der österreichischen Regierung Alles daran gelegen sein mußte, sich im Besitze Venetiens zu behaupten. Diesem Zwecke sollte die Anlage einer neuen Militär- und Handelsstraße über den Brenner zum Anschluß an die venetianischen Bahnen in Ala, an die bayerischen in Kufstein und an die Pusterthalbahn in Franzensfeste dienen. Gleichzeitig wurde die Giselabahn als rechter und die Arlbergbahn mit der Fernbahn (von Innsbruck nach Kempten in Bayern) als linker strategischer Flügel in die Combination eingestellt. Die österreichische Regierung suchte zu dem Ende die bayerische Regierung für den Bau der Fernbahn zu gewinnen, welche die bequemste und effectiv kürzeste Linie vom Mittelrhein nach Italien darstellte. Wäre die bayerische Regierung damals auf das österreichische Anerbieten eingegangen, so würde wahrscheinlich die Gotthardbahn heute noch zu den frommen Wünschen der schweizerischen Gründerfürsten gehören. Selbst heute noch würde der Bau der Fernbahn einen dicken Strich durch die Calculationen der Gotthardmänner machen. Den besten Beweis für diese unsere Anschauung liefern die ersten schweizerischen Zeitungen, welche mit einer infer-

nalen Wuth über die Verfasser des Fernbahnprojectes herfielen und noch in den jüngsten Jahren jeden Versuch, der zu Gunsten des Letzteren gethan wurde, mit einem auffallenden Ingrimm bekämpften. Allerdings haben jetzt alle Bestrebungen für die Fernbahn weniger Aussicht auf Erfolg als früher, weil in Oesterreich die nachweisbar unrichtige Meinung verbreitet wird, daß die ganz andere Verkehrsrichtungen und Verkehrsgebiete beherrschende und bedienende Fernbahn der inzwischen begonnenen Arlbergbahn Concurrenz machen würde. Gleichwohl besteht für uns kein Zweifel, daß über kurz oder lang das Fernbahnproject sowohl in Bayern als in Oesterreich wieder aus dem Winkel hervorgeholt werden wird, sobald nämlich die Wirkungen der Gotthardbahn in commercieller und politischer Beziehung zunächst in der Stärkung der deutschen Reichseisenbahnen, in der Schwächung der süddeutschen Staatsbahnen, sowie in der Concurrencirung der Brennerroute und des Hafens von Triest sichtbar werden. Wohl ist die Pontebabahn (via Udine=Tarvis) in gewisser Hinsicht eine Concurrenzlinie der Gotthardbahn, allein sie nützt keineswegs dem Hafen von Triest, sondern lediglich dem von Venedig. Es ist demnach ganz richtig, wenn die Triester Handelskammer den Bau einer von Italien unabhängigen Verbindungsbahn mit Villach verlangt, um auf dem kürzesten Wege Inneröſterreich und das östliche Deutschland zu erreichen. Das allein genügt jedoch nicht zur Erhaltung der Prosperität des österreichischen Seehafens. So lange dieser nicht im Stande ist, durch eine eigene, möglichst kurze Linie im westlichen und südwestlichen Deutschland die Concurrenz mit der Gotthardbahn auf deren eigenem Gebiete aufzunehmen und dadurch dem aufstrebenden Genua entgegenzuarbeiten; so lange mit anderen Worten die Predilbahn (Triest=Villach) und die Fernbahn (Innsbruck=Kempten) nicht gebaut ist, werden sich die meisten Maßregeln zur Behauptung der früheren Stellung der Brennerbahn und des Triester Hafens als unzureichende Palliativmittel erweisen. Freilich müßte auch die österreichische Südbahn den Händen Rothschilds entwunden und verstaatlicht werden, um die Tarifpolitik aller auf Triest und Bayern inclinirenden Bahnen nach großen, einheitlichen und volkswirthschaftlichen Grundsätzen reguliren zu können.

Man mag in Broschüren und Zeitungen noch hundertmal den Nachweis erbringen, wie sehr Triest, der Semering und Brenner

von Natur berufen erscheinen, den Haupthandelszug Mitteleuropa's nach und vom Orient zu vermitteln. Wir glauben auch, daß die natürlichen Verkehrsrichtungen, welche der Handel Jahrtausende lang bis in die neueste Zeit inne gehalten hat, augenblicklich jedoch vernachläßigt, auf die Dauer nicht zurückgesetzt werden können noch dürfen. Aber die so oft und sehnlich erwünschte Aenderung wird erst kommen, wenn das Haus Rothschild aufgehört haben wird, in Oesterreich zu regieren. Gerade die naturwidrige Herrschaft des Plutokraten trägt nicht zum Geringsten Schuld daran, daß die Alpenbahnfrage bisher auf so naturwidrige Weise behandelt und zu lösen versucht wurde. Rothschild verhinderte nach den nirgends widersprochenen Angaben ostschweizerischer Blätter durch seine Machinationen den Bau der Lukmanierbahn, obschon die physische Beschaffenheit, die geographische Lage, die äußerst sanft ansteigende nördliche Abdachung, die günstige Temperatur, die geringe absolute Höhe und seine Bedeutung als alter Handelsweg diesen Paß als den geeignetsten zur Ueberschienung empfahlen. Freilich gelang es Rothschild nicht, die Gotthardbahn zu hintertreiben. Indem er die Lukmanierpartei durch Aufstellung des Splügenprojectes zerbröckelte und durch dieses Manöver auch die Coalition der Gotthardinteressenten zu entzweien hoffte, förderte er nur der Letzteren Zwecke. Anderseits verhinderte die Inangriffnahme der Brennerbahn keineswegs den Verlust Venetiens. Die Bahn wurde zwar vollendet, aber den Hauptnutzen aus derselben zog nicht der österreichische Staat, der die Zinsen des Anlagekapitals garantirt hatte, sondern das Haus Rothschild, welches die Finanzirung besorgte und aus der Uebertragung des Baues und Betriebes an die Südbahn des Hrn. v. Rothschild neuen Profit schöpfte. Nicht genug war Rothschild auch der Herr und Meister der oberitalienischen Bahnen, so daß er den Verlust, welchen er durch den Rückgang der Aktien der „Vereinigten Schweizer Bahnen" erlitt, wohl verschmerzen konnte. Der letztere Bahncomplex umfaßt die nördlichen Zufahrtslinien zum Lukmanier, so daß der Grund der Erwerbung der Aktien auf der Hand liegt. Der Besitz derselben ermöglichte es ihm, seine Hand in die schweizerischen Eisenbahnverhältnisse zu mischen und entweder durch Abwarten der Lukmanierbahn eine vortheilhafte Spekulation zu verüben, oder durch zeitweilige Hintertreibung derselben anderwärts doppelten Gewinn zu

finden. Seine Berechnung schlug nicht fehl, wenn auch die Brennerbahn im Gotthard einen unwillkommenen Concurrenten erhielt. Zwar mußte die „Centraleuropäische Eisenbahngesellschaft“, bei welcher der bekannte Dr. Strousberg sein erstes Praktikum in der Gründerkunst nahm, wegen Geldmangels alsbald die Arbeiten an der vom Kanton Tessin concessionirten Gotthardbahn einstellen, allein bald darauf wies das Jahr 1866 der Politik Preußens und Italiens gemeinsame Pfade an, welche die Beiden auf dem Gotthard zusammenführte. In der That schloß sich das Florentiner Kabinet, welches bis dahin noch immer dem Lukmanier seine Sympathien bewahrt hatte, der Meinung des norddeutschen Kanzlers an. Diese ging mit den Bestrebungen der Gotthardkantone einig, deren mächtigster Staatsmann, der Eisenbahnkönig Alfred Escher, damals den Ton in den eidgenössischen Räthen angab. Ueber die deutschfreundliche Politik des Letzteren ist schon so viel geschrieben worden, daß wir füglich davon schweigen können. Die deutsche Regierung hat der Gewogenheit dieses „Gründers“ nicht bedurft, der bei dem damaligen norddeutschen Kanzler ebenso antichambrirte, wie die Gesandtschaft der Lukmanierkantone. Graf Bismarck empfing sie alle gleich liebenswürdig und versicherte einem jeden, daß es ihm im Grunde genommen ganz gleich sei, ob der Lukmanier, Splügen oder Gotthard gebaut würde, wenn nur überhaupt eines der drei Projecte zu Stande käme. Daß er sich schließlich für den Gotthard entschied, darf schon deßwegen nicht Wunder nehmen, weil doch dem Fernerstehenden das energische und einige Vorgehen der Gotthardkantone und der mit ihnen verbündeten Eisenbahngesellschaften mehr imponiren mußte, als das zerfahrene Getriebe in den östlichen Kantonen. Als die Ausführung der Gotthardbahn immer weniger zweifelhaft wurde, geruhte auch das Haus Rothschild für den Lukmanier Propaganda zu machen, doch es war zu spät: die goldenen Becher, mit denen die welschen Zungen der Opposition in Tessin gezähmt werden sollten, wurden von der „Camorra“ und deren Eingeweihten zu leicht befunden und die gesetzgebende Behörde dieses Kantons ertheilte die Concession an die Gotthardbahn.

Ueber die Beweggründe, welche den deutschen Kanzler bestimmen mochten, für die Gotthardbahn einzutreten, ist schon viel gerathen worden. Vor einigen Jahren wurde in mehreren schweizer-

ischen Zeitungen, welche dem Gotthardunternehmen nicht besonders grün waren, sogar die Ansicht kundgegeben, daß im Jahre 1866 ein geheimer Vertrag zwischen Preußen und Italien zu Stande gekommen sei, in welchem auch die Gotthardbahn, sowie die Ordnung der deutschen Eisenbahnfrage inbegriffen sei. Darauf ziele eine Stelle der Thronrede ab, mit welcher König Victor Emanuel im Jahre 1876 den Ankauf der oberitalienischen Bahnen begründete: „Die Verpflichtung, einen mit einem befreundeten Souverän abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, reifte in meiner Regierung die Idee des Rückkaufes der Eisenbahnen." — Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch auf den mit Oesterreich 1866 geschlossenen Friedensvertrag, in welcher ein Passus bezüglich der Loslösung der oberitalienischen Bahnen von dem Netze der österreichischen Südbahn enthalten ist. Der Friedensschluß von 1866 gab indessen noch zu einer weiteren Combination in der schweizerischen Presse Anlaß. Man erzählte sich, daß von Italien die Abtretung Südtirols verlangt wurde und daß Preußen die Forderung unterstützte. Die Verbündeten hätten damit die unmittelbare Handreichung über den Brenner bezwecken wollen; die Brennerbahn habe die deutsche Handelslinie nach dem adriatischen Meer und die strategische gegenüber dem so geschwächten Oesterreich werden sollen. Napoleons Einsprache habe jedoch den Plan der Verbündeten durchkreuzt, wodurch sie erst recht auf eine schweizerische Alpenbahn gelenkt wurden. Ueber die Richtung derselben lag die Entscheidung vornehmlich bei Italien, welches bislang den Lukmanier begünstigt hatte. Allein die schweizerische Bundesbehörde arbeitete als Handlanger der allmächtigen Zürcher und Basler Eisenbahnbaronie mit Hochdruck für den Gotthard. Zum Glück für diese war Minister Cavour gestorben, der mit der Natur der alpinen Felsenwälle zu vertraut war, als daß er von der alten Handelsrichtung abgewichen wäre. Er wußte, daß schon eine Lukmanierbahn genug Schwierigkeiten und Kosten verursache, um wie viel mehr mußte das bei dem technischen Monstrum des Gotthard der Fall sein! Wie er dachten die italienischen Fachmänner. Aber der schweizerische Bundesrath war anderer Meinung. Nach ihm und seinen Souffleuren sollte die neutrale Schweiz merkwürdiger Weise nicht einzig auf die Herstellung eines Handelsweges, sondern einer Heerstraße Bedacht nehmen. Der Lukmanier, argumentirten die

schweizerischen Strategen, liege zu nahe an der österreichischen Grenze, der Simplon zu nahe an Frankreich. Es müsse ein centraler Alpenpaß gewählt, der von Oesterreich und Frankreich gleich weit entfernt liege, für die Vertheidigung die größte Garantie biete und die rasche Vereinigung des tessinischen Contingents mit der übrigen schweizerischen Armee ermögliche. Der schweizerische Gesandte in Florenz ging sogar im Auftrag seiner Vorgesetzten mit einer Liste bei den Parlamentsmitgliedern Italiens umher, um Stimmung für den Gotthard zu sammeln. Der nämliche Gesandte soll sogar in seinem Eifer soweit gegangen sein, gegen die italienischen Experten, welche die östlichen Alpenpässe in Graubünden noch einmal studiren sollten, ein Verbot zu beantragen, auf Schweizerboden Terrainstudien vorzunehmen. Leichtere Arbeit als in Florenz hatten die schweizerischen Delegaten in Berlin. Versprach man sich doch in jener Zeit, da eben der Montcenis durchbrochen worden war, von der ehrgeizigen Nachahmung der Franzosen etwas ganz Außerordentliches. Fürst Bismarck selbst hatte als Bewohner des Flachlandes kaum eine umfassende Ahnung von dem großen Werke der Gotthardbahn, zumal die schweizerischen und selbst die deutschen Fachmänner das Project mit einem gründerhaften Leichtsinn behandelten. Dazu kam, daß mit einem Mal auch in Italien zahlreiche und gewichtige Stimmen für den Gotthard sich erhoben. Dieser Umschwung hatte seinen hauptsächlichen Grund in politischen Motiven. Die Männer der Italia irredenta hatten erkannt, daß die Gotthardbahn als Mittel dienen werde, um sich in die schweizerischen Angelegenheiten zu mischen und speciell in dem stamm- und sprachverwandten Tessin die nöthigen Positionen zu schaffen, welche die spätere Angliederung an das einige Italien vorbereiteten. Der italienische Generalstabsoffizier und Parlamentarier Velini, ein geborner Tessiner, gab diesem Gedanken einige Jahre später in einer Broschüre Ausdruck, in welcher er die Verschiebung der italienischen Grenzpfähle bis an den Scheitel des Gotthardtunnels als nothwendig und wünschenswerth bezeichnete.

Den Standpunkt der deutschen Regierung vertrat am besten und deutlichsten der bekannte Geschichtschreiber Hr. v. Sybel im Jahre 1869 in der preußischen Kammer. Seine Begründung einer höheren Orts bestellten Interpellation enthielt folgende bemerkenswerthe Sätze:

„Der Gegenstand meiner Interpellation ist geeignet, unsere Geister hinauszuführen in ein weites Gebiet nationaler Interessen. Ich hoffe, daß es Ihnen wohlthun wird, wenn Sie hingeführt werden auf die Bedeutung, welche die Gotthardbahn für Deutschland hat, nicht blos für den eigenen Handel, sondern auch für seine Betheiligung zwischen der europäischen und der asiatischen Welt. Es ist Ihnen bekannt, daß der Montcenis*) bald durch ein großartiges Tunnelwerk durchbrochen sein wird, daß eine direkte Schienenverbindung zwischen dem französischen Eisenbahn- und Schiffahrtssystem einerseits und dem italienischen anderseits hergestellt sein wird. Im Osten der Schweiz hat die österreichische Regierung es verstanden, die Tiroler Alpen auf dem Brenner zu überschienen und sich dort eine direkte Verbindung nach Italien hin zu eröffnen. In Italien selbst macht die Entwicklung des Eisenbahnsystems die rapidesten Fortschritte. Es wird in ganz kurzer Zeit möglich sein, von der nördlichsten Grenze Italiens bis nach Brindisi an der Südspitze Italiens einen zusammenhängenden Eisenbahndienst herzustellen, und diese Herstellung ist für den internationalen, für den europäisch-asiatischen Handel von der eminentesten Bedeutung: sie kürzt die Verbindung zwischen Alexandrien und London wiederum um zwei Tage ab. Es ist eine Nothwendigkeit für Deutschland, daß wir mit dieser Linie in eine unmittelbare und direkte Verbindung treten. Es ist unzweifelhaft, daß der Verkehr zwischen England und Alexandrien, so auch weiterhin zwischen dem Rothen Meere und Indien sich der französischen Vermittlung bedienen muß, sobald die Montcenisstraße fertig ist. Mit Eröffnung der Montcenis-Linie fällt aber noch ein anderes bedeutsames Ereigniß zusammen: die Eröffnung des Suezkanals. Auch dieses Werk ist überwiegend unter französischem Einfluß zu Stande gekommen. Soll Deutschlands Stellung zum englisch-indischen Verkehr, zu dem europäisch-asiatischen Verkehr nicht in einen seiner selbst nicht würdigen Hintergrund gedrängt werden, dann ist es nothwendig, daß wir bei der Benützung der italienischen Eisenbahnlinien nach Brindisi ein entscheidendes Wort mitzureden haben, daß wir uns in den Stand setzen, mit deutschem Kapital über Brindisi hinaus uns auch der internationalen Straße zu Wasser nach dem Osten hin mit zu bemächtigen. . . . Ich wünsche, daß das deutsche Interesse an dem Unternehmen selbständig — unabhängig von der schweizerischen Verpflichtung — abgewogen werde und daß es mit eigener Berechtigung in die Sache eintrete. . . . Man hat die Erfahrung gemacht, daß die österreichische Concurrenzlinie von einer

*) Der Montcenis wurde am Weihnachtstage 1870 durchbrochen; der Tunnel selbst im folgenden Jahre dem Verkehr übergeben.

> ganz außerordentlichen Bedeutung ist. Der Verkehr auf der Brennerbahn reißt täglich mehr und mehr Zuflüsse der deutschen und italienischen Eisenbahnen an sich, und gerade aus dieser Entwicklung des Verkehrs auf der Brennerbahn folgert man mit verstärkter Nothwendigkeit, daß das Projekt, mit einer anderen Linie durch die mittlere Schweiz zu gehen, nicht länger aufgeschoben werden darf. Wir schrecken vor dem großen Unternehmen nicht zurück, wir haben ein Recht dazu, es nicht mehr zu thun, weil wir Dank den Ereignissen von 1866 an nationaler Leistungsfähigkeit, an Selbstvertrauen, an Unternehmungsgeist gewonnen haben, weil wir die Fähigkeit in uns fühlen, mit den Nationen Frankreichs und Englands auf diesem Gebiete in die Schranken zu treten."

So sprach Hr. v. Sybel im Jahre 1869. Die Ereignisse des Jahres 1870 unterbrachen die Verhandlungen zwischen den interessirten Staaten, aber förderten nachträglich um so mächtiger das Zustandekommen des internationalen Vertrages, auf Grund dessen Italien 45 Millionen Francs und Deutschland 20 Mill. Francs Subvention à fonds perdu an die Gotthardbahn zu zahlen sich verbindlich machten. Nun begann der Bau des Riesenwerkes und zugleich ein Riesenschwindel. Die Gründer und Gründergenossen trieben mit der Ausgabe der 34 Mill. Francs Aktien und 68 Mill. Francs Obligationen einen solchen Unfug und Betrug, der nur bei den rumänischen Eisenbahnen Strousbergs und den türkischen Eisenbahnen des Baron Hirsch erreicht wurde. Millionen wanderten in Form von Provisionen und Kursgewinnen in die Taschen der Bleichröder und Consorten. Die verbündeten Regierungen schauten dem Veitstanze um's goldene Kalb ruhig zu, ihre Bevollmächtigten bemühten sich überhaupt, nichts zu sehen, und so konnte es kommen, daß vier Jahre an dem Gotthardtunnel gebaut wurde, ohne daß Detailpläne für die Linie vorhanden waren. Erst als Oberingenieur Hellwag die Leitung übernahm, wurde das Versäumte nachgeholt, doch nicht ohne Constatirung eines Deficits von 102 Mill. Francs! Der „Krach" war da: die Verluste waren enorm, aber das Geld mußte aufgebracht werden. Es ging dabei zähe her. Erst als man den ursprünglichen Bauplan reducirt und an allen Ecken und Enden Abstriche gemacht hatte, verstanden sich Deutschland und Italien zur Erhöhung ihrer Subventionen mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß es damit ein= für allemal sein Bewenden habe. Bei der Gelegenheit wurde wiederholt die Ver=

pflichtung der Schweiz betont, die Bahn unter allen Umständen zu betreiben, auch wenn die Gotthardgesellschaft zahlungsunfähig werde. Der Betrieb selbst, die Höhe der Tarife, die Zahl und Art der Züge wurden in den internationalen Verträgen genau festgesetzt. Deutschland und Italien haben somit eine Handhabe, der Schweiz unter Umständen den „Standpunkt" gehörig klar zu machen, selbst auf die Gefahr hin, daß die kleine Republik die Last des unausbleiblichen Betriebsdeficits schwer empfinden wird. Wir können darum schon jetzt voraussagen, daß die Gotthardbahn bereits in den nächsten Jahren schweizerische Staatsbahn werden wird. Das gleiche Schicksal wird den schweizerischen Anschlußbahnen zu Theil werden, schon deßwegen, weil dieselben seit 1877 in französischen Händen sich befinden und weder Deutschland noch Italien, noch die Schweiz selbst mit Rücksicht auf die Gotthardbahn ein solch fremdartiges Verbindungsglied dulden können. Es ist überhaupt fraglich, ob die schweizerischen Bundesbehörden nicht eine Verletzung der schweizerischen Neutralität begangen haben, als sie die französische Bevogtung der strategischen Linien ihres Landes zuließen und dadurch für die Franzosen die Möglichkeit schufen, über den schweizerischen Eisenbahntrain zu verfügen. Jedenfalls ist zu Recriminationen und Complicationen genügender Stoff vorhanden, zumal jetzt die italienischen wie die deutschen Anschlußbahnen Staatsbahnen sind. Durch die elsaß-lothringischen Reichseisenbahnen ist ja die Gotthardbahn erst recht zur deutschen Alpenbahn geworden, als welche sie Hr. v. Sybel schon im Jahre 1869 kennzeichnete und deßwegen in Gegensatz zur „österreichischen Concurrenzlinie" stellte. Hiebei ist nicht zu vergessen, daß die letztere auch bayerische Concurrenzlinie ist und daß deßwegen nach der Meinung Vieler die deutsche Alpenbahn in Verbindung mit den elsässischen, luxemburgischen und den verstaatlichten preußischen Staatsbahnen den Beruf haben soll, bei den Eigenthümern der süddeutschen Bahncomplexe, welche dem Projecte der Vereinigung sämmtlicher Eisenbahnen des deutschen Reiches in einer Hand abhold sind, durch Ablenkung und Herabminderung der Rentabilität ihrer Linien die Geneigtheit zum Aufgeben ihrer Selbständigkeit zu befördern.

Eine Aenderung in der Accentuirung des deutschen Charakters der Gotthardbahn trat in den letzten Jahren durch den Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnisses ein. Die Rücksicht

darauf war gewiß auch dem Zustandekommen eines Vertrages über die Theilung der Verkehre zwischen der Brenner- und Gotthardroute günstig, der kürzlich von den deutschen und österreichischen Eisenbahnverwaltungen abgeschlossen wurde. Allein dieser Vertrag wird den Niedergang der Brennerroute kaum aufzuhalten vermögen. Der Handel und Verkehr zieht sich heute dahin, wo er die größte Concentration antrifft. Die Gotthardbahn verbindet nun die bevölkertsten, industriereichsten und wohlhabendsten Theile Deutschlands, der Schweiz und Italiens mit einander. Außerdem stehen die Anschlußbahnen auf deutscher Seite von Basel bis an die Nordsee, sowie auf italienischer Seite von der Schweizer Grenze bis an's Mittelmeer je unter einer einheitlichen Verwaltung. Auch wird die Gebundenheit schriftlicher Abmachungen zwischen den deutschen und österreichischen Bahnverwaltungen, wie das „Süddeutsche Bank- und Handelsblatt" kürzlich hervorhob, von vorneherein gelockert durch die Rücksichtnahme auf die Handels-, Wirthschafts- und Finanzpolitik der betreffenden Staatsgebiete. „Die Politik überhaupt ist ein gar veränderlich Ding, das mit den wechselnden Bedürfnissen, Personen und Meinungen bald diese, bald jene Ziele verfolgt oder zum wenigsten wechselnde Mittel zur Anwendung bringt." So z. B. erscheint es sehr fraglich, ob der Versuch der bayerischen Staatsbahnen, durch Herabsetzung der russisch-ungarisch-süddeutsch-schweizerischen Getreidetarife der Concurrenz Amerika's und der Gotthardbahn zu begegnen, lange Bestand haben werde, da schon jetzt deutscherseits auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, die Einführung des Getreide- und Mehlzolles in Oesterreich-Ungarn durch eine Erschwerung der Ein- und Durchfuhr aus jenen Ländern zu beantworten und dadurch der deutschen Mühlenindustrie das Reichsgebiet als Monopol zu erhalten und die österreichische Concurrenz auch aus den schweizerischen und französischen Märkten zu entfernen.

Der erwähnte Theilungsvertrag kann ferner deßwegen kein Grund zur Beruhigung für die Interessenten der Brennerroute sein, weil Italien Alles aufbieten wird und aufbieten muß, um den Hafen von Genua vor den übrigen Hafenplätzen des Landes besonders zu bevorzugen. Das eben citirte Blatt äußert sich darüber: „Genua soll ein Welthandelsplatz ersten Ranges werden, wozu weder Venedig noch ein anderer Hafen Italiens in gleicher Weise von Natur und Kunst geschaffen erscheint. Die Stadt Genua bietet

im Vereine mit der Provinz und dem Staate das Menschenmögliche auf, um den eigenen Handel und die eigene Schiffahrt durch treffliche Anstalten, besondere Vergünstigungen und reichliche Subventionen zu heben, sowie um die Fahrzeuge fremder Flaggen und den eigenen Handel an sich zu ziehen." Den deutschen Schiffen sollen sogar Subventionen von Reichswegen verabreicht werden, um den Zweck der deutschen Alpenbahn, wie ihn Hr. v. Sybel mit Bezug auf den Wettbewerb im europäisch-asiatischen Handel umschrieben hat, eher erreichen zu können. Wenigstens tauchte diese Forderung, Genua zum deutschen Mittelmeerhafen zu machen, neuerdings wiederholt auf. In deutschen Zeitungen wird auch den „ungemein rührigen, thatkräftigen, weitausblickenden und unternehmungslustigen" Genuesen das beste Zeugniß ausgestellt und die Erwartung ausgesprochen, daß es denselben gelingen werde, ihre Stadt zu dem Range zu erheben, den sie im Mittelalter inne hatte. „Noch eine kurze Zeit und Genua wird sowohl Venedig, als Triest und Marseille hinter sich lassen. Wer die Thätigkeit der Genuesen mit derjenigen ihrer Rivalen rechts und links vergleicht, muß unwillkürlich zu diesem Schlusse kommen, selbst wenn er der Gunst der Verhältnisse, unter denen die schneidigen und unermüdlichen Nachkommen des Columbus in den Concurrenzkampf auf dem Weltmarkte eintreten, nicht die volle Beachtung zu widmen versteht."

Im Anschluß an diese Meinungsäußerung schreibt das Blatt weiter: „Zu seiner prognosticirten Entwicklung im großen Stile bedarf Genua nur mehr der direkten Verbindung mit dem Continent. Diese wird durch die Gotthardbahn hergestellt. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, wie auch hierin Genua durch die geradere Richtung seiner Alpenbahn den Vorsprung vor Venedig und Triest voraus hat. . . . Nicht genug an diesen Thatsachen, welche die Theilung des Verkehrs zwischen Brenner und Gotthard in einem eigenthümlichen Lichte zeigen, werden die schweizerischen und italienischen Anschlußbahnen durch Gewährung geheimer Refactien an die Versender oder Empfänger die Umgehung der auf dem Theilungsvertrage beruhenden Instradirungsvorschriften bewirken und die Transporte von der Brenner- auf die Gotthardroute ablenken. Mögen im Vertrage noch so fixe Bestimmungen gegen die Ablenkung der Verkehre enthalten sein, so will dieß in der Praxis nicht viel sagen. Solange kein internationales Verrechnungsbureau

existirt, wird es nicht möglich sein, den Theilungsverträgen zwischen einheimischen und fremden Routen, noch weniger den Verträgen zwischen zwei internationalen Verkehrslinien, deren jede mehrere Staaten durchzieht und auf die verschiedensten Anschlußbahnen inclinirt, Geltung zu verschaffen. Darum ist es eine große Thorheit, sich jetzt mit sanguinischen Hoffnungen zu tragen und die durch die Gotthardbahn für Bayern, Württemberg und Oesterreich drohende Gefahr abgewendet zu glauben, weil das Papier wieder einmal geduldig war."

Wenn aber der Theilungsvertrag keinerlei Garantie für die fernere Prosperität der Brennerroute gibt, ja wenn die Gotthardbahn und deren Hafenstadt sogar den Verkehr von Triest ernstlich bedrohen, so möchte es an der Zeit sein, die Verwirklichung von Maßregeln zu empfehlen, durch welche die Bedeutung Triests nicht geschmälert wird. Die Irredentisten in Italien rechnen ohnehin auf diese Eventualität, weil sie glauben, daß ihre Chancen mit der wachsenden Unzufriedenheit der Triestiner sich vermehren werden. Anderseits gibt es in Deutschland zahlreiche Stimmen, welche dem Hafen von Triest den Vorzug vor Genua geben würden, wenn nur durch die zu erbauenden Linien über den Fern, die Tauern und den Predil die österreichische Hafenstadt näher an Mittel- und Westdeutschland gebracht würde. Außerdem hat Triest wie Genua neue Hafenanlagen von großartigen Dimensionen erhalten. Aber diese sind — wie Löhnis in seiner Schrift über den deutschen Handelsverein hervorhebt — vom Südbahnhof so umgarnt, daß es für eine zweite Bahn geradezu unmöglich ist, auch nur in die Nähe der neuen Anlagen zu gelangen. Es gäbe hier nur einen Ausweg, und zwar die Verstaatlichung der Südbahn, eine Maßnahme, durch welche eine Menge anderer Schwierigkeiten und Mißstände mit einem Schlag beseitigt würden. Geschieht dieß, so wird sich der deutsche Durchfuhrhandel nach Triest statt nach Venedig und Genua wenden. Im andern Fall werden sich eben über kurz oder lang die Geschicke erfüllen, die von den Enthusiasten der Gotthardbahn den concurrirenden Verkehrsrouten via Triest und den Brenner prophezeit wurden. Die Kenntniß der politischen Geschichte der Gotthardbahn, wie wir sie ausgeführt und angedeutet, sollte in dieser Beziehung als Lehre dienen.

Agrarreformen.

Von Frhrn. C. v. Vogelsang.

Unsere moderne Civilisation strebt nach den in ihr liegenden Gesetzen dahin, die durch die verschiedenen Arbeitssphären der Menschen entstandenen und als Standessitten im Laufe der Jahrhunderte fixirten Unterschiede zu zerstören und alle Menschen in zwei Klassen zu scheiden, in die Geldreichen, welche genießen und regieren, und in die Geldarmen, welche arbeiten und gehorchen — oder nicht gehorchen. Der Uebergang aus einer dieser Klassen in die andere soll — und das wird als der Inbegriff des modernen Freiheitsbegriffes zu definiren sein — Jedermann offen stehen. Es geht daher das Bestreben dahin, die Bildung durch die allgemeine Zwangsschule zu egalisiren, so daß keiner der natürlichen Stände mehr von früh an speciell für seinen Standesberuf, sondern Alle für den gleichen Beruf, den des Geldmachens, herangebildet werden sollen. Da nun aber notorisch nur verhältnißmäßig Wenige das allgemein gesetzte Ziel erreichen können und — je mehr sich der Reichthum in den Händen Einzelner concentrirt — noch Wenigere es dauernd festzuhalten vermögen; da in Folge dessen die Unzufriedenheit mit den gegebenen Zuständen extensiv und intensiv immer mehr zunimmt und in manchen Ländern sich zu recht bedenklichen Formen gestaltet, so ist hierdurch für die dirigirende Klasse der Gedanke nahegelegt, auf irgend welche Abhilfsmittel zu finnen, welche geeignet sein können, den Geist der Unzufriedenheit zu stillen oder doch zu mäßigen.

Es kann nicht ausbleiben, daß auch bei diesem Bestreben die divergirendsten Richtungen eingeschlagen und mit mehr oder weniger Consequenz verfolgt werden. Die Einen sehen das Heil in weiterer Potenzirung der allgemeinen Bildung und Loslösung von natürlichen Standesschranken. Sie dringen mit verstärktem Ernst darauf, daß auch die sechsjährigen Kinder unserer Alpenbauern von jeder Entfernung aus, selbst durch meterhohen Schnee um 8 Uhr früh die Schule erreichen, weil der Augenschein lehrt, daß die Kinder der Hauptstadt das Ziel auf wohlgefegten Straßen — wenn auch großentheils in Schuhen, die ihnen die Gemeinde liefern muß — erreichen. Sie dringen darauf, daß dieser Schulbesuch bis zum vollendeten 14. Lebensjahre fortgesetzt werde, gleichgiltig

dagegen, wer in der Bauerwirthschaft jene unzähligen und unentbehrlichen Handreichungen verrichte, zu denen das Kind befähigt ist und die der künftige Bauer nur als Kind lernen und sich angewöhnen kann. Sie dringen darauf, daß die Naturgesetze des Geldkapitals für das ganze Social- und Wirthschaftsleben maßgebend seien, da es gewiß ist, daß nur auf dem Wege dieser Egalisirung das Geld und damit die Klasse der Geldreichen allherrschend werden kann. Deßhalb wurde dem Grundbesitzerstande aller Kategorien, bis zum kleinsten Gebirgsbauern herab, dessen Besitzthum absolut gar keinen Kapitalwerth, sondern nichts als eine nur durch die Gewohnheit erträgliche Arbeitsgelegenheit repräsentirt, das römisch-rechtliche Erbrecht aufgezwungen. Sie dringen darauf, daß die Bewirthschaftung des Grund und Bodens, trotz der Abhängigkeit seiner Erträge von den Witterungseinflüssen, sich auf Investitionen mittelst eines Leihkapitals stütze, welches an festen Terminen seinen Zins, seine Amortisation oder seine Rückzahlung fordert. Sie dringen darauf, daß die an unabänderliche Naturverhältnisse gekettete landwirthschaftliche Production den schnellsten Umsatz anstrebe, wie ein Kaufmannsgeschäft, welches sein Kapital viermal umschlägt im Jahre.*)

---

*) Sehr hübsch präsentirte sich diese Richtung vor einiger Zeit in einem Artikel der „N. Fr. Pr.", in welchem der Landwirthschaft angerathen wird, bei elektrischem Lichte ihre Arbeiten vorzunehmen. Es heißt dort:

„Wasser und Dampf, der Wind und der galvanische Strom arbeiten schon längere oder kürzere Zeit in dem Dienste der Landwirthschaft, und nun sucht man auch noch das elektrische Licht dieser zinsbar zu machen, um mit all den modernen Waffen des menschlichen Geistes dem Kampfe begegnen zu können, der gerade auf diesem hochwichtigsten Gebiete immer ernstere Dimensionen anzunehmen droht. Wer da weiß, wie zur Ernte sich die Arbeiten häufen und zusammendrängen, welcher Aufwand an Geld und Menschenmaterial mitunter erforderlich ist, um die vom Wetter begünstigten Stunden und Minuten gehörig auszunützen, dürfte sich nicht wundern, zu vernehmen, daß man auch die kühleren Sommernächte zu landwirthschaftlichen Zwecken, welche nicht unbedingt das Tageslicht beanspruchen, ausbeutet.

Dieser weittragende Gedanke versprach im Laufe des heurigen Sommers Gestaltung anzunehmen, da die Herrschaft Kapuvar-Gartha im Oedenburger Comitate (Ungarn) bei der bekannten Firma Egger in Wien das Project ausarbeiten ließ: einen circa 10,000 Quadratmeter großen Raum mittelst elektrischen Lichtes zu beleuchten, um eine Anzahl Dreschmaschinen die Nächte hindurch im Gange zu erhalten.

Auf einer anderen Seite kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Verbürgerung aller Stände und daß die

---

Dieser so bedeutende Fortschritt: das elektrische Licht im Dienste der Landwirthschaft zu verwerthen, verdient von Seite größerer Gutskörper eine um so höhere Beachtung, als nicht allein der Dampfmotor gleichzeitig der Lichtquelle das Leben verleiht, sondern vereint auch noch andererseits den großen Vortheil in sich, unmittelbar nach dem Schnitt — wo bekanntlich der Ausdrusch am vollkommensten gelingt — mit einer fertigen Marktwaare jeden Augenblick hervortreten zu können.

In dem Grade jedoch, als die complicirtesten Maschinen unsere Haus- und Feldarbeit verrichten, als die Wissenschaft die Pflanzenwelt unter dem Mikroskope zerfasert, in Analysen erörtert, den Nährwerth alles Genießbaren in Atome zerlegt, geht der kleine Grundwerth immer mehr und mehr bei uns zurück, kämpft und ringt der Bauer vergeblich mit seinem sicheren Untergange. Auf der einen Seite ein rastloses Streben nach den höchsten Zielen, auf der andern — das Chaos. Hier vollzieht sich ganz derselbe Proceß, wie bei der Ausbreitung der Maschinen-Industrie, die das Handwerk zum Theile todtschlug und dadurch die sociale Frage aufwarf.

Der Bauer vermag weder den Riesenschritten auf seinem Gebiete zu folgen, noch sich deren Mittel zu bedienen; er ist zum Handarbeiter herabgesunken und somit der Zeitströmung zum Opfer gefallen.

Es fehlen hier die Verbindungskanäle, welche ihm in verständlicher Weise aus der reichen Fundgrube der landwirthschaftlichen Wissenschaft jene Erwerbs- und Culturzweige zugänglich machen, die seinem Wesen und seiner Eigenart zusagen, die in seinen engeren Rahmen passen, und da ist ihm einzig und allein nur durch praktische Unterweisungen beizukommen, wenn man sich einen dauernden Erfolg versprechen will.

Wir gedenken hier vorwaltend der lebenden Generation, die nur — gleich dem Soldaten — durch Handgriffe gedrillt werden kann. Den Gesichtskreis der Kommenden vermag nur die Schule zu erweitern, d. h. die achtjährige Schulpflicht, und es hieße einen geistigen Mord an der Nation begehen, wenn an jener nicht mit ganzer Macht festgehalten würde. Die moderne Schule legt die Grundlage zu einem logischen Denken, und dessen bedarf vor Allem der Bauer, wenn er weiterschreiten soll.

Betrachten wir einmal seine heutige Wirthschaft eines Näheren, so werden wir auf den ersten Blick die Wahrnehmung machen, daß sämmtliche Errungenschaften der Neuzeit fast spurlos an ihm vorübergingen.

Wir begegnen zumeist denselben unpraktischen Bauten, entarteten Viehschlägen und längst überholten Geräthen, die wir seit einem halben Jahrhundert bei ihm zu sehen gewohnt waren. Vom Tiefpflügen — keine Spur, von der systematischen Anlage einer Dunggrube — noch keine Ahnung, von der Aufnahme einer neuen Culturpflanze, deren so manche dem Kleingrundbesitzer auf den Leib geschnitten wäre, nicht das leiseste Verständniß — somit dreht sich sein Gebahren in einem Kreislauf, der mehr als Stagnation bekundet.

Verstädterung des flachen Landes ein Mißgriff war, der zu den bedenklichsten Consequenzen für Staat und Gesellschaft führen muß.

Vor einer Verbindung durch Genossenschaft sträubt sich sein angeborenes Mißtrauen, welches ihn auch allen theoretischen Vorschlägen gegenüber unzugänglich macht; von der Lectüre jedwelcher Bücher und Zeitschriften hält ihn seine Indolenz ab, und während sich der denkende Landwirth des elektrischen Lichtes bemächtigt, um die Nacht in Tag umzuwandeln, sähe Jener am liebsten diesen in stete Finsterniß begraben, um der Arbeit aus dem Wege zu gehen, bei der er ohnehin sein D'rauskommen nicht mehr findet.

Das constante Verharren bei dem Althergebrachten beginnt sich eben zu rächen!

Wie ganz anders hingegen hat sich der Kleinbauer der Rheinlande und Württembergs auf Grundlage eines achtjährigen vorzüglichen Schulunterrichtes hinaufgearbeitet und sein Anwesen zu einer förmlichen Gartenwirthschaft emporgehoben, indessen die Mehrzahl unserer heimischen Rustical-Wirthschaften kaum mehr ihre Pfleger ernährt.

Wir begegnen in unmittelbarer Nähe der Residenz, des weitaus größten Consumtions-Gebietes des Reiches, mitunter einem Bauern-Proletariat, wie es nicht ärger gedacht werden kann, während die entlegensten Kronländer über deren Köpfe hinweg unseren Markt mit Producten versehen, deren Cultivirung sich Einem von selber aufdrängt. Hier das elektrische Licht, dort — im Wienerwald zum Beispiel — gibt der Kienspan noch die Leuchte ab! . . .

Möge man deßhalb an maßgebender Stelle der allgemeinen Unzufriedenheit mit Thaten begegnen. Mehr wie je fühlt sich der Bauer vereinsamt und übersehen; außer der Steuerbollette und der Assentirung fehlt ihm jeder Zusammenhang, wodurch er sich seiner Staatsangehörigkeit bewußt würde; er sieht sich außerhalb der Schranken seiner Mitbürger gestellt und sucht die Ursachen seines Niederganges viel mehr in dieser völligen Vernachlässigung seines Standes, als in der herrschenden Zeitströmung.

Tiefe Schatten lagern über Dörfern und Weilern unseres schönen Vaterlandes, die vor Jahren noch von einem fröhlichen Menschenschlage bewohnt waren. In apathischer Ruhe bestellt die Mehrzahl wohl auch heute noch ihre Furche, aber die Schaffensfreudigkeit ist ihr genommen, das Vertrauen gewichen, die Unzufriedenheit — das Kind der Noth und Sorge — im Wachsen begriffen.

Ein bedenkliches Murren durchzittert heutzutage jene Kreise, die von jeher als die Incarnation des Conservatismus galten, die bis jetzt dem friedlichsten aller Gewerbe — dem Landbaue — oblagen; noch ist es Zeit, den berechtigten Klagen zu begegnen, wenn ein ernstliches, unermüdliches Wollen auch dem Bauersmanne die Leuchte des Fortschrittes voranträgt und ihm nach langer, banger Nacht zu einem neuen Dasein verhilft."

Also die elektrische Beleuchtung und die achtjährige Zwangsschule sollen unseren Bauern retten! Von dem innigen Zusammenhange der gesammten

Man erkennt die Pflicht, einzulenken, aber da man sich erinnert, in einem wie hohen Grade die Gesetzgebung der letzten 30 Jahre fehlgegriffen war, scheut man sich, die Remedur auf demselben discreditirten Wege herbeizuführen. Die gemißbrauchte staatliche Autorität, wie laut sie auch durch die Noth des Volkes angerufen wird, versteckt sich — gleich Adam nach dem Sündenfalle vor der Stimme Jehova's — hinter einem angeblichen Respecte vor dem Individualismus und muthet den bedrängten Ständen, nachdem sie ihnen die verderblichen Gesetze imperativ aufgedrungen hat, zu, sich gleich Münchhausen bei dem eigenen Zopfe aus dem Sumpfe zu ziehen, in den Gesetzgebung und Verwaltung sie gestoßen. Dieselbe Legislative, welche keinen Augenblick ihre Befugniß in Zweifel ziehen läßt, den productiven Ständen immer neue Steuern zu dekretiren, überläßt es in rührender Bescheidenheit dem Bauern, nach beliebiger Wahl seinen Hof der Verschuldung durch das ihm aufgedrungene römische Erbrecht und seine Nachkommen der Proletarisirung zu entziehen oder auch nicht. Während die enormsten Leistungen an Geld und Blut für die momentane Erhaltung des Staates durch die energischsten Zwangsmaßregeln herbeigeführt werden — und herbeigeführt werden müssen — überläßt man die Sorge für die Zukunft des Staates dem Wohlmeinen des Individuums, gerade als wenn das Eindringen in die Tiefen der Staatsraison und der Gesellschaftswissenschaft die Aufgabe des einzelnen Bauern und nicht die der höchsten staatlichen Autoritäten wäre.

Wirthschaftslage eines Volkes mit der Intensität oder Extensität der Landwirthschaft; von dem Unterschiede in den Lebensbedingungen des Bauern, der im Stromgebiete der Donau sitzt, welche in das Schwarze Meer, in das Culturgebiet der Pußta und der Steppe fließt, und den Lebensbedingungen dessen, der im Gebiet des Rheines, an den Marktwegen zahlreicher großer Industrie- und Handelsstädte, an dem Wege nach England, der Industrie- und Handels-Metropole der Welt, wohnt, hat der große Moniteur des Kapitalismus nicht die leiseste Ahnung. Analog ist es, wenn in einer officiellen Denkschrift der Plan dargelegt wird, dem Bauern, welcher ein zu schaffendes singulares Agrarrecht in Anspruch nehmen wolle, gleich dem protokollirten Kaufmann, der sich auf sein singulares Handelsrecht stützt, eine Buchführung aufzuerlegen, aus welcher die Gestehungskosten seiner Producte sich rechnerisch nachweisen lassen!

In einem solchen Grade beherrschen die Ideen des Comptoirs und der Wechselstube den Verstand selbst der Kreise, denen amtlich das Wohl und Wehe der Völker anvertraut ist!

Auch in Oesterreich denkt die Regierung daran, den Bauernstand und damit Staat und Gesellschaft auf dem Wege individualistischer Leistung zu retten. Sie hat zu diesem Zwecke ein Elaborat anfertigen lassen, welches sie an zahlreiche Amtsstellen und Private zur Begutachtung vertheilt und welches sich hauptsächlich um die Frage dreht: ob ein fakultatives, singuläres, bäuerliches Erbrecht nur für diejenigen Höfe constituirt werden solle, welche die derzeitigen Besitzer für diesen Zweck — und nur für ihn, ohne jedweden weitern Nutzen — in eine Höferolle, mit dem Rechte beliebigen täglichen Widerrufes, niederlegen lassen, oder ob dieß singuläre Erbrecht in allen jenen Fällen selbstwirkend zur Geltung kommen solle, wo eine Erbfolge ab intestato eintritt, wo also der Bauer aus Indolenz, Armuth oder von einem unzeitigen Tode überrascht, es versäumt, seine nachgeborenen Kinder gegen diese auf Unvorsichtigkeit basirte Gesellschaftsrettung zu schützen.

Es mag für unsere Leser von einigem Interesse sein, wenn wir ihnen eines der bei dieser Gelegenheit eingegangenen Gutachten mittheilen. Es soll damit bewiesen werden, daß jene neueste Art der Gesetzgebungskunst wenigstens nicht ganz kritiklos dasteht. Das Gutachten lautet mit Hinweglassung des Nebensächlichen wie folgt:

„. . . Ein hohes k. k. Ministerium hat durch Intimat vom 4. Febr. a. c. Nr. 2001 den gehorsamst Unterfertigten mit der Aufforderung beehrt, über die in Aussicht genommene Schöpfung eines singulären Erbrechtes für den Stand der kleinen Grundbesitzer ein gedrängtes Gutachten abzugeben. Indem ich mich gehorsamst der gestellten Aufgabe unterziehe, glaube ich, die gewünschte Fragenbeantwortung in einer kurzen Darlegung zusammenfassen zu sollen.

In der dem hohen Intimate beigeschlossenen Schrift ist die Summe der Pfandschulden angegeben, welche seit der Anwendung des gemeinen Erbrechtes, wie das A. B. G. es aufstellt, auf den Bauernstand, sich auf den kleinen Grundbesitz gehäuft haben. Zugleich ist als Consequenz dieses Verschuldungsprocesses die Anzahl der Executionen angegeben, durch welche im Jahre 1875 4585 bäuerliche Besitzer, im Jahre 1879 aber schon 11,278 derselben depossedirt und damit zugleich — in Folge der gesetzlichen Bestimmung, daß die bei der Execution ausfallenden Schuldsummen als persönliche Schulden auf dem Executen haften bleiben, einem hoffnungslosen Proletariate anheimgefallen sind.

Es scheint die Reflexion allerdings nahe zu liegen, daß in einem monarchischen Staate diese großartige und wachsende Verschiebung des gesellschaftlichen Fundamentes, welche einer einschneidenden socialen Revolution gleich ist, nicht ohne ernste Bedenken beobachtet werden kann und daß ein Einhalten, oder richtiger, eine Umkehr auf der betretenen abschüssigen Bahn dringend angezeigt erscheint.

Indessen, wie sehr die Staatsraison und die Sorge für Erhaltung der gesellschaftlichen Grundlagen solche Betrachtungen auch aufdrängen mag: es ist eine sich stets wiederholende Erfahrung, daß die erhaltenden Kräfte leichter zerstört als wiederhergestellt werden und daß ein Wiederanknüpfen an die zerrissene Continuität der rechtlichen und socialen Entwicklung auf dem einfachen Wege legislatorischer Reconstruction selten gelingt. Seit dem folgenreichen Umsturze, den man mit der Application rein kapitalistischer Grundsätze auf die bäuerliche Erbfolge vorgenommen hat, ist ein halbes Menschenalter verflossen und inzwischen ist eine zahlreiche Generation in dem Bewußtsein und in der Erwartung herangewachsen, daß das väterliche Erbe, der angestammte Bauernhof, seiner socialen und politischen Bestimmung entkleidet, im Erbfalle, gleich dem mobilen Vermögen, dem Werthe nach unter alle gleichberechtigten Erbinteressenten gleichmäßig zu vertheilen und für diesen Zweck nach seinem Handelswerthe zu schätzen sei. Alle nachgeborenen Kinder aller unserer Bauern fühlen sich in ihren vitalsten Interessen mit der Aufrechterhaltung der römisch-rechtlichen Erbfolgeordnung verknüpft. Es würde mehr denn unbillig sein, wollte man im Zeitalter des herrschenden Materialismus, der dem gesammten Volke künstlich eingeflößten Impietät, des raffinirtesten Egoismus und der Vergötterung des absoluten Privateigenthumsbegriffes von den nachgeborenen Kindern des Bauernstandes ein Verständniß für monarchische Staatsraison, für die immanenten natürlichen Gesetze des Grundeigenthums erwarten, dessen die Gesetzgebung vor 14 Jahren so gänzlich entbehrte. Ja mehr wie das: nicht nur Verständniß, auch einer weitgehenden Opferwilligkeit müßte man bei dieser zahlreichen Kategorie gewiß sein, wollte man voraussetzen, daß sie sich nicht einer Bevorzugung des „Anerben“ mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen würde, wenn dieselbe ohne äquivalente Berücksichtigung ihrer Interessen und gesetzlich erworbenen Rechte herbeigeführt werden wollte. Und daß der Einfluß dieser nachgeborenen Kinder auf die einstigen Erblasser, vereint mit dem der Mütter, welche gemäß einem psychologischen Erfahrungssatze die Jüngsten zu bevorzugen pflegen, groß genug sein wird, um die intendirten gesetzlichen Einleitungen resultatlos zu machen, scheint mir höchst wahrscheinlich.

Man würde auch irren, wenn man glauben wollte, der Sinn des Bauernstandes sei, ähnlich wie es allerdings beim historischen Adel der Fall war, darauf gerichtet, den angestammten Grundbesitz in der Familie zu erhalten. Keineswegs, diesen historischen Familiensinn hat der Bauer im Allgemeinen nicht. Was er in dieser Beziehung an erhaltendem Sinne hat, ist darauf gerichtet, den Hof, den er von Jugend auf im Schweiße seines Angesichtes bearbeitet, dem er all' sein Sinnen und Trachten gewidmet hat, beisammen und in gutem Zustande zu erhalten. Verschwindet doch selbst der Familienname des Bauern vor dem Hofnamen und tritt der Angehörige einer fremden Familie, mit gewohnheitsmäßiger Annahme des Hofnamens ganz in die Traditionen der Vorbesitzer ein. Der Bauer also wird schwerlich gegen sein Weib und seine nachgeborenen Kinder für die leitenden Ideen der projectirten Gesetzgebung eintreten. Er wird vielmehr den auf ihn eindringenden Einflüssen willig nachgeben und, sei es durch Uebergaben mit warmer Hand oder durch Verfügungen für den Todesfall, den Interessen der Nachgeborenen volle Rechnung tragen, mag auch der nächsten Generation schon die Subhastation sicher vor Augen stehen. Ja noch mehr: man hat es in anderen Ländern schon erlebt, daß der Wirkung ähnlicher auf die Erhaltung in der Familie gerichteter Gesetze dadurch gewohnheitsmäßig vorgebeugt wird, daß schon bei Lebzeiten des Erblassers möglichst viele Hypothekschulden in Rücksicht auf den einstigen Todesfall und zur coulanteren Wahrung der Interessen der abzufindenden Erben gemacht werden. Die beabsichtigte Gesetzgebung kann also leicht das Gegentheil dessen hervorrufen, was sie bezweckt.

Ich vermag nur darin einen zielführlichen Ausweg zu erkennen, wenn man sich nicht begnügt, ein isolirt dastehendes, der subjectiven Willkür Thür und Thor offen lassendes Gesetz zu erlassen, sondern wenn man durch ein zusammenhängendes, zielbewußtes System von Institutionen und Gesetzen auch die divergirenden gegen die erhaltenden Ideen tendirenden Interessen zu gewinnen, *sie in einem gemeinsamen Interesse zu vereinigen und zu versöhnen weiß.*

Der Interessenconflict zwischen dem bei der Erbtheilung zu bevorzugenden Anerben und den — römisch-rechtlich gedacht — zu benachtheiligenden Nachgeborenen wird ein immer schärferer, je weniger der Erblasser, selbst schon durch schwere Uebernahmen mit Schulden überhäuft, im Stande war, standesgemäß für seine jüngeren Kinder zu sorgen. Je öfter sich der Erbgang unter der kapitalistischen Rechtsanschauung vollzieht, je weniger hat der Besitzer zur Abfindung der Jüngeren erübrigen können, da aller Reingewinn — und oft zum Schaden des Besitzthums und damit des Landes noch mehr — für Zinszahlungen auf-

geht. Bei der Werththeilung des Hofes starrt den Erben eine den Werth verschlingende Schuldenlast entgegen. Je größer also für die Nachgeborenen das Bedürfniß nach Betheiligung am Werthe des Erbes wird, je geringer wird die Befriedigung dieses Bedürfnisses, bis endlich weder der Anerbe noch die Nachgeborenen etwas anders als ein überschuldetes und devastirtes, für sie werthloses Erbe mehr vorfinden und Alle gemeinsam dem Proletariate anheimfallen, welches schon jetzt eine Landplage für Mitteleuropa geworden ist. Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn der Bauernstand auf schuldenfreien Höfen säße; wenn er nicht durch Zinszahlungen gezwungen wäre, mit Meliorationen zurückzuhalten und schon von dem Bruttoeinkommen zum Ruin der Wirthschaft die Zinsforderungen der Gläubiger zu befriedigen. Ein solcher Bauernstand wäre in der Lage, für alle seine Kinder genügende Ersparnisse zurückzulegen, oder durch zweckmäßig eingerichtete Lebensversicherung für sie reichliche Fürsorge zu tragen. In dieser Weise standesgemäß abgefunden und für einen anderweitigen Beruf ausgestattet, würden sie gerne dem Anerben das schuldenfreie Besitzthum gönnen, wenn sie selbst, in ihrer Lage befriedigt, nicht durch die Noth gezwungen um ihrer Existenz willen auf das Verderben des angestammten Hofes hinwirken müßten.

Dieß allerdings nur dann, wenn eine solche Einrichtung ihnen als eine autoritativ-gesetzliche, von keinem individualistischen Wohlmeinen abhängige, aber auf distributive Gerechtigkeit und harmonische Fürsorge gegründete Institution entgegentritt, verbunden mit einem durchdachten System zweckmäßiger Wohlfahrts-Einrichtungen für den Bauernstand. Solche Wohlfahrtseinrichtungen zur Erhöhung des Reinertrags der bäuerlichen Besitzungen werden auch geeignet sein, über das schwierige Uebergangsstadium hinwegzuhelfen, das Selbstbewußtsein des Bauernstandes zu heben, sein Standesgefühl zu reinigen und zu festigen und ihn zu kräftigem Mitwirken an der eigenen Consolidirung zu befähigen.

So wenig ich den Werth gesunder gesetzlicher Normen, wie sie der Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen ꝛc. enthält, verkenne, wenn auch der subjectiven Willkür der Individuen die Möglichkeit jederzeitiger Durchbrechung dieser Normen gestattet werden will, so glaube ich dennoch, daß es der autoritativen Stellung einer monarchischen Obrigkeit mehr entspricht, wenn sie es versteht, das den Verhältnissen immanente Recht selbst zu finden und gesetzlich unantastbar zu stabilisiren, zugleich aber auch bei Schaffung solcher aus Gerechtigkeit hervorgegangener Institutionen die volle landesväterliche Fürsorge walten zu lassen, deren das unter der Herrschaft der kapitalistischen Principien schwer seufzende productive Volk, namentlich aber der Bauernstand, so dringend bedarf.

In einigen kleinen Schriften habe ich versucht, die Grundgedanken einer social-politischen, legislatorischen Action zu skizziren, zu Gunsten des im Untergang begriffenen Bauernstandes und im Sinne der hiemit ganz gehorsamst gegebenen Andeutungen."

Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, bei dieser Gelegenheit kurz einige der sonstigen bekannt gewordenen Gutachten über die Enquête des Ministeriums in Betreff der Erbfolge in Bauerngüter und des Heimstättengesetzes zu skizziren.

Eine der frühesten und umfangreichsten Publikationen in dieser Richtung war die des Professors Dr. Lorenz v. Stein, der in einer Broschüre „Bauerngut und Hufenrecht" seine Ansichten darlegte. Die Tendenz jener Schrift läuft auf den Gedanken hinaus, „den Kern des Grundbesitzes von der Abhängigkeit vom Geldkapital zu schützen". Dieß aber soll nach der Idee des Verfassers geschehen, ohne dem liberalen Princip subjectiver Willkür irgend welche Schranken zu ziehen, d. h. es soll dem freien Belieben des Besitzers anheimgestellt bleiben, seinen Hof in das „Hufenbuch" eintragen zu lassen oder nicht, ihn darin zu belassen oder wieder zu streichen. Nur in einem Falle — und dieser Gedanke ist völlig neu und dem geistreichen Herrn Professor original — wird die Eintragung in die „Höferolle" obligatorisch: in dem Falle, „wenn über eine Bauernstelle der Concurs ausbricht. Alsdann wird die Bauernstelle, und zwar soweit als sie im Hufenbuche mit ihrem Haus, ihren Grenzen und ihrer Fahrniß — oft vielleicht Jahrzehnte vorher — eingetragen ist, wirklich für geschlossene Hufe oder Grund amtlich erklärt werden."

An einer anderen Stelle weist Hr. v. Stein nach, wie auf diese Weise nach und nach der angestrebte Zweck: die Entschuldung der Bauernhöfe, erreicht werde; er sagt: „Diese Schuldenstände aller Art nun sind es, welche theils den Zustand herbeigeführt haben und theils in erschreckender Zunahme immer allgemeiner herbeiführen, in welcher die Gesammtheit dieser Schulden mit der durch sie begründeten Zinspflicht größer ist als der faktisch vorhandene Besitz und sein Ertrag sie zu decken vermag. Wir haben an einer anderen Stelle bereits eingehend dargelegt, wie sich der Grundbesitz gegen die Gewalt dieser Geldverpflichtungen so lange er es vermag zu wehren versucht, wie aber nach dem natürlichen Entwicklungsgange der Dinge dabei allmälig der Zeitpunkt kommt,

wo an die Stelle der wirklichen Zahlung die Intabulation des fälligen Obligo's, zuerst zum Theil und dann ganz eintritt. Und es gehört nicht viel Verständniß dazu, um auszurechnen, daß dadurch wiederum allmälig die Zeit erscheint, in welcher der Concurs unvermeidlich wird. Nun meinen wir, daß es keinen Rechtssatz der Welt gibt, vermöge dessen dieser Vorgang bei der jetzt bestehenden Rechtsordnung überhaupt zu vermeiden wäre, und meinen mit derselben Bestimmtheit, daß es gar nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, ihn hindern oder vermeiden zu wollen, denn kein Gesetz kann überhaupt eine rückwirkende Kraft haben."

Wir begegnen hier also dem wahrhaft überwältigenden Gedanken, dem Ruin des Bauernstandes durch die allmälige Vergantung aller einzelnen Bauern, also durch deren Proletarisirung, vorbeugen zu wollen und zwar dieß aus unbedingter Heilighaltung der schon bestehenden und der ferner noch abzuschließenden Schuldverträge und „weil kein Gesetz rückwirkende Kraft habe".

Wir müssen hiergegen doch zu bemerken geben, daß wenn das formale Recht, hier der Contract, mit dem Zweck der concreten Rechtsinstitution in Widerspruch tritt, und dieser Widerspruch ein allgemeiner und zugleich ein das Allgemeine schädigender wird, sich alsdann nicht Gesetz und Rechte wie eine ewige Plage forterben sollen, sondern daß alsdann eine gesunde Rechtsentwicklung den Rechtszweck wieder in Harmonie mit dem formalen Recht zu bringen hat. Es will uns scheinen, als wenn wir mit dieser Ansicht uns auch nicht in Widerspruch mit der Grundidee des bedeutenden Werkes Jehring's „Der Zweck im Recht" befinden, und was die legislatorische Praxis anbelangt, so haben ja auch die Gesetze, welche seiner Zeit die Ablösung der feudalen Grundlasten regelten, tief in bestehende Rechte eingegriffen, weil jene Institutionen, so wie sie waren, dem Zwecke nicht mehr entsprachen, zu dessen Erfüllung sie einst sich herausgebildet hatten. Uns aber liegt bei der Idee einer allgemeinen bäuerlichen Grundentlastung der Gedanke an eine ähnliche Vermögensverschiebung vollständig fern.

Aber nicht allein scheint uns der Vorschlag, die gesammte Bauernschaft des Reiches den Weg des Concurses gehen lassen zu wollen, um auf diesem Wege die Grundentlastung durchzuführen, allzusehr an die Therapie des Doktor Eisenbarth zu erinnern und in diesen socialdemokratischen und nihilistischen Zeitläuften allzu

gefährlich für Staat und Gesellschaft zu sein; es scheint uns auch evident, daß nicht nur die Leute, sondern auch das Land dabei ruinirt werden. Wenn man weiß, mit welcher Zähigkeit der Bauer an seinem Besitze festhält, so kann man sich leicht einen Begriff davon machen, wie ein Bauernhof ausschaut, wenn er der ermattenden Hand seines Besitzers entsinkt und der Execution verfällt: der Wald niedergehauen, der Acker ausgesogen, die Gebäude ruinös, das Inventar verkommen oder verkauft. Und durch diese infernale Procedur soll unser ganzer bäuerlicher Grundbesitz durchgehen? Lassen wir alle Gefühle der Humanität — um vom Christenthum in diesen „aufgeklärten" Zeiten gar nicht zu reden — gegen die in's Proletariat, in die Vagabundage herabsinkenden Familien, alles Mitleid mit den bei der Execution massenweise ausfallenden Gläubigern schweigen; unterdrücken wir eine ganze Reihe ernstester nationalökonomischer Bedenken gegen solche Devastation des Landes; begnügen wir uns, eine und zwar die modernste Frage aufzuwerfen: was soll aus der Steuerfähigkeit des Bauernstandes, was aus der seiner Creditoren werden, wenn jener Weg des extremsten Manchesterthums gewählt werden wollte? Soweit glauben wir doch die Heilighaltung der Dogmen des Kapitalismus nicht treiben zu sollen, daß wir darüber Alles zu Grunde gehen lassen — selbst das Hypothekenkapital!

Von hohem Interesse ist der Anhang, den Hr. v. Stein seiner Schrift gegeben hat: Der Bericht des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes für eben dieses Herzogthum, unterzeichnet von dem Landeshauptmann Grafen Chorinsky und dem Berichterstatter Czech, sowie der Bericht des Verwaltungsausschusses von Salzburg über diesen Bericht, unterzeichnet von Dr. Lienbacher und Georg Lienbacher.

Ein anderes Gutachten über die in Rede stehende Enquête fand sich in der „Wiener Landwirthschaftl. Zeitung" abgedruckt und hat es der Verfasser, Ludwig Frankl, Gutsbesitzer, im Separatabdruck im Verlag der „W. Landw. Ztg." erscheinen lassen. Es ist die Arbeit eines verständnißvollen Praktikers, der unter und mit dem Bauern lebt und der zugleich ein durchgebildeter Theoretiker zu sein scheint.

Ohne unsere kleinen Schriften, welche zuerst gegen den Aber-

glauben der kapitalistischen Behandlung des Grundbesitzes aufgetreten sind, zu kennen oder zu nennen, stimmt Hr. Frankl durchweg mit den Ideen derselben überein. Ueberrascht hat es uns nur, daß der Verfasser in dem Unvermögen der Bauern, sich in dem complicirten modernen Juristenrechte zurechtzufinden, welches der Rechtsanschauung des Volkes völlig fern steht, ein Zeichen von „Unreife" erblickt. Dann wäre in der That der geriebene, mit allen Schlichen der Rabulistik vertraute Spekulant auf den Besitz Anderer, der sich dennoch so einzurichten weiß, daß er das Zuchthaus höchstens mit dem Aermel streift, der eigentlich „reife" Mensch unseres Zeitalters und die auserlesenste Gesellschaft diejenige, von welcher Jehring („Zweck im Recht") S. 222 schreibt: „Unter den Augen unserer Gesetzgeber haben sich die Actiengesellschaften in organisirte Raub- und Betrugsanstalten verwandelt, deren geheime Geschichte mehr Niederträchtigkeit, Ehrlosigkeit, Schurkerei in sich birgt, als gar manches Zuchthaus, nur daß die Räuber und Betrüger hier statt in Eisen in Gold sitzen."

Wir gehen dazu über, einige besonders markante Stellen aus der Schrift des Hrn. Frankl zu reproduziren und zwar solche, aus denen sich die erfreuliche Uebereinstimmung seiner Ansichten mit den von uns seit Jahren dargelegten ergibt:

„Es war ein verhängnißvoller Irrthum, in der Erleichterung des Realkredites eine Panacee für die Landwirthschaft zu erblicken, namentlich auf diesem Wege ein Betriebskapital beschaffen oder dasselbe nun gar zu Meliorationen benützen zu wollen. Ausnahmsweise mag ein solcher Fall beim Großgrundbesitze zutreffen, so beim Uebergange von der Pacht zur Eigenregie, bei der Anlage von Industrialien, auch hier nur ganz sporadisch bei Meliorationen. Der bäuerliche Besitzer unternimmt wohl letztere, häufig in sehr ausgedehntem Umfange, so lange es sich um die Verwerthung seiner Arbeitskraft handelt. Vor der Investirung von Kapitalien scheut er zurück, besonders wenn er sie durch die Contrahirung von Schulden beschaffen soll. Die Aufnahme derartiger Kapitalien für den verschuldeten Kleingrundbesitzer aber wird, selbst wenn es sich um die sichersten Meliorationen handelt, vollends zur Unmöglichkeit, gewiß mit gutem Grunde, da sie ohne Zweifel in den meisten Fällen seinen sicheren Ruin bedeuten würde.

. . . Hat der Erbe das väterliche Gut auf Grund des Verkaufswerthes übernommen, so ist damit, wenn nicht eine Reihe ganz besonders günstiger Umstände, wie geringe Belastung, große

Ertragsfähigkeit, geringe Zahl der Miterben oder sonst günstige Zufälle zusammentreffen, sein und seiner Nachkommen Schicksal endlich besiegelt. Er ist selbst bei sorgfältigster und sparsamster Wirthschaft so gut wie nie in der Lage, die aus der Erbtheilung entstandene Schuld aus dem Gutserträgnisse zu bezahlen; gewöhnlich geschieht dieß früher oder später durch Aufnahme einer anderen, meist höher verzinslichen Hypothekarschuld. In vielen Fällen, namentlich wenn das Gut schon bei der Erbtheilung verschuldet war, oder neue Schulden, so in Folge von Unglücksfällen oder auch aus normal fortwirkenden Ursachen aufgenommene, zu Hypothekarschulden „consolidirte“ Betriebskredite hinzukommen, ist er nicht einmal in der Lage, die Zinsen der aufgelaufenen Satzposten aus den Erträgnissen zu bezahlen; er muß zu diesem Zwecke neue Schulden aufnehmen, die er entsprechend der geringeren Sicherheit noch höher zu verzinsen hat, d. h. er ist in den Händen des Wucherers. Vermag er sich aber schon selbst zu behaupten, so muß dieser Proceß umso sicherer eintreten, wenn er nun selbst wieder mehrere Kinder hinterläßt, sich in Folge dessen der ganze Vorgang wiederholt und zu den alten Familienschulden neue hinzuwachsen. Diese müssen aber in gleichem Maße drückender werden, als die Staats-, Landes- und Gemeindelasten ununterbrochen anwachsen und den Grundbesitz nicht bloß für sich allein, sondern auch für jene künstlich in mobiles Kapital umgewandelten Erbtheile um so sicherer treffen, als sich letztere jener Belastung ebenso zu entziehen verstehen, wie das mobile Kapital überhaupt.

Die Consequenzen ergeben sich von selbst. Daß unter derartigen Verhältnissen an eine rationelle Verbesserung des Betriebes nicht zu denken ist, ist einleuchtend. Die Kapitalsansammlung wird immer schwieriger, zuletzt unmöglich. Die Kinder erhalten daher weder eine gute Erziehung, noch kann für ihre Zukunft vorgesorgt werden. Die immer wachsenden Ansprüche zu Beiträgen für Gemeinde- und Gesellschaftszwecke können immer schwieriger befriedigt werden. Der unentgeltliche bessere Schulunterricht, die Krankenpflege, Armenversorgung, die Erhaltung fahrbarer Straßen 2c. fallen immer mehr in das Bereich der Unmöglichkeit. So wird in letzter Linie das Princip des allgemeinen Erbrechtes auch für die jüngeren Kinder, für die es doch vorsorgen will, in gleicher Weise verderblich. Nur die erste Generation zieht Vortheil daraus. Die kommenden Generationen, denen ein wohlhabender Bauernstand durch seine Kapitalsansammlung die Möglichkeit geboten hätte, sich mittelst der empfangenen Erbtheile und der erhaltenen Erziehung anderweitig einen passenden Unterhalt zu verschaffen, müssen, allerdings gleichmäßig mit dem Anerben, zu einem verkommenden Proletariate herabsinken.

In neuerer Zeit sind es aber noch zwei weitere Momente, die das Uebel bis zur Unerträglichkeit steigern: das durch die Vervollkommnung der Communicationsmittel und die Freizügigkeit wesentlich geförderte, riesenhafte Anschwellen der großen Städte und der Industrie, und das Sinken der Grundrente. Früher pflegten die Geschwister den Bruder, der den väterlichen Hof übernahm, in jeder Art zu unterstützen und ihm die ererbten Kapitalien möglichst lange unverzinslich zu belassen. Jetzt ziehen sie es vor, dem landwirthschaftlichen Beruf und der Heimathsgemeinde schleunigst den Rücken zu kehren und ihre Erbtheile sobald als möglich zu kündigen, um sie nach der Stadt mitzunehmen. In Perioden steigender Grundrente vermag letztere wenigstens theilweise jenen Vernichtungsprozeß zu verzögern und hintanzuhalten. Wenn aber, wie eben jetzt in Folge der überseeischen Concurrenz, eine Periode sinkender Grundrente mit Sicherheit zu gewärtigen, ja theilweise schon eingetreten ist, muß die Unmöglichkeit, die auf Grund hoher Verkaufspreise übernommenen Schulden zu verzinsen, geschweige denn abzuzahlen, in rapider Progression steigen. . . .

Aber auch die Hypothekargläubiger mußten in Folge dieser aus einer zu großen Verschuldung resultirenden Werthsvernichtung des Grundbesitzes umfangreiche Verluste erleiden. Es ereilt eben auch sie die rächende Nemesis für die falsche volkswirthschaftliche Doctrin, durch deren Aufstellung man den Grundbesitz künstlich zum Kapitale stempeln, wie Rodbertus so treffend sagt, „das Roß fliegen lehren" wollte, um ihn so um so sicherer dem mobilen Kapitale dienstpflichtig zu machen. Wenn schließlich die Verzweiflung zur Selbsthilfe treibt, wenn, wie es in Nordtirol in letzter Zeit in einzelnen Gemeinden vorgekommen ist, bei der executiven Versteigerung überschuldeter Bauernhöfe die einheimische Bevölkerung durch den ausgeübten Terrorismus jeden fremden Käufer von der Theilnahme an der Licitation abhält, so daß der Bauernhof um einen Spottpreis erstanden wird und die Gläubiger leer ausgehen, so ist dieß allerdings auch eine „Grundentlastung", aber eine Grundentlastung solcher Art, daß sie nicht mehr die ersten Symptome einer Bewegung verkennen läßt, der gegenüber die Staatsgewalt unmöglich die Rolle eines passiven Zuschauers spielen darf.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat, als die zwangsgemeinwirthschaftliche Ordnung höherer Art, überall dort, wo die auf dem Principe der freien Concurrenz aufgebaute wirthschaftliche Rechtsordnuug den im Interesse des allgemeinen Wohles an sie zu stellenden Forderungen nicht zu entsprechen vermag, verbessernd einzugreifen das Recht, aber auch die Pflicht hat. Bedeutet nun die bestehende wirthschaftliche Rechtsordnung —

und nach dem Gesagten kann hierüber kein Zweifel obwalten — den sicheren Untergang des für die Erhaltung des Staates unumgänglich erforderlichen mittleren und kleineren landwirthschaftlichen Grundbesitzes, dann müssen auch jene Maßregeln voll und uneingeschränkt ergriffen werden, die zu diesem Zwecke nothwendig sind. Dann muß der Bauernhof als leistungsfähige, demnach vor Allem möglichst wenig belastete Einheit unter solchen Besitzverhältnissen erhalten werden, die die Erfüllung jenes Postulates auf das vollkommenste verbürgen. Nun erfolgt dieß beim bäuerlichen Besitze ohne Zweifel in der Regel am besten, wenn er möglichst in der Familie erhalten wird, und desalb kann es keiner Frage unterliegen, daß zu diesem Behufe ein Eingriff in die bestehende Erbfolgeordnung in dem Systeme der zu ergreifenden Maßnahmen eine wichtige, aber keineswegs eine ausschließliche, ja nicht einmal die hervorragendste Rolle zu spielen berufen ist. Vielmehr kann es sich für die Staatsgewalt der Jetztzeit nur darum handeln, das Bauerngut als ein nothwendiges Object zu erhalten; die Frage des Subjektes, des Besitzers, kann erst in zweiter Reihe und nur als eine Voraussetzung der Erfüllung jener im Interesse des allgemeinen Wohles aufzustellenden Forderungen in Betracht kommen. . . .

Es kann dem Rechtsbewußtsein unmöglich entsprechen, wenn ein außerordentlich weittragender, wenn auch durch die ernsteste Nothwendigkeit gerechtfertigter Eingriff in die bestehende wirthschaftliche Rechtsordnung ganz ausschließlich von dem zufälligen Mangel eines Testamentes abhängig gemacht, also gewissermaßen nur durch eine Hinterthür in das wirthschaftliche Leben eingeführt wird. Die Erhaltung des Bauernhofes als eines ungetheilten Ganzen ist ferner der Tradition unserer ländlichen Bevölkerung glücklicher Weise noch nicht enschwunden. Das Gleiche läßt sich aber z. B. durchaus nicht von einem sehr weitgehenden Vorzugsrechte des Anerben sagen, weil ja eben unsere ältere Gesetzgebung in diesem Punkte viel zu lückenhaft und unklar war. Ein solches wäre aber durchaus erforderlich, um auf dem Wege der bloßen Abänderung der Erbfolgeordnung überhaupt zu einem nennenswerthen Resultate zu gelangen. Ebenso schwierig müßte sich die Frage der Werthgrenzen des zu schätzenden Besitzes gestalten und liegt die Gefahr einer unrichtigen Fixirung derselben zum mindesten außerordentlich nahe. Man würde sich damit, man mag nun wollen oder nicht, nothwendig zu einer Reihe von Compromissen zwischen dem herrschenden allgemeinen Rechte und der beabsichtigten Aenderung der Erbfolgeordnung, und in Folge dessen, namentlich dort, wo eine höhere Verschuldung oder mehrere Erben vor-

handen sind, zu einer Reihe von Halbheiten und Widersprüchen gedrängt sehen, die einen Erfolg von vorneherein in Frage stellen müßten.

Selbst wenn es aber gelingen sollte, die Maßregel trotz aller im Wege stehenden Hindernisse und Bedenken auch im weitesten Umfange durchzuführen, dürfte ein befriedigender Erfolg dennoch kaum zu erwarten sein. Es würde wohl gelingen, den Besitz ungetheilt auf den Erben zu übertragen, nachdem Testirungen beim Bauernstande zur seltenen Ausnahme gehören und die Intestaterbfolge die Regel bildet. Die Hauptfrage der Verschuldung bliebe ungelöst. Die übrigen, gleichfalls sehr entschieden in's Gewicht fallenden Verschuldungsursachen, wie insbesondere Restkaufschillinge und zu Hypothekarschulden consolidirte Betriebskredite bleiben vollkommen unberührt und selbst nur die Anhäufung von Erbschulden wird wohl verzögert, aber nicht hintangehalten. Denn wenn man schon das dem Anerben zustehende Präcipuum bis an die äußerste Grenze des nach dem herrschenden Rechtsbewußtsein Zuläßigen ausdehnen wollte, so dürfte damit, bei der geringen Möglichkeit einer Kapitalsbildung, die dauernde Erhaltung des Bauernhofes, von wenigen Ausnahmsfällen abgesehen, selbst unter normalen Verhältnissen kaum möglich sein, geschweige denn in einer Periode sinkender Grundrente.

Die Höhe der übernommenen Erbschulden wird etwas verringert werden. Der Bauernhof wird in Folge dessen wahrscheinlich um eine Generation länger im Besitze der Familie bleiben. Schließlich wird man immer wieder bei einem Punkte anlangen, wo gegenüber den steigenden Lasten das geminderte Erträgniß nicht mehr hinreicht, die Hypothekarzinsen zu bezahlen und der Besitzer dem Wucherer in die Hände fällt. Die Agonie wird eine langsamere sein; das Ende bleibt dasselbe!

In eine Behandlung des Details glauben wir uns, wie die Sachen noch stehen, zur Zeit nicht vertiefen zu sollen. Dazu ist erst Zeit, wenn es den Anschein gewinnt, daß von Seiten der legislatorischen Factoren in dieser Existenzfrage für Staat und Gesellschaft Ernst gemacht werden will.

Der gerechte Preis.
(Schluß.)

Nur vorübergehend können wir hier noch auf eine sechste Frage hindeuten, wozu die Lehre vom „gerechten Preise" gleichfalls einen Schlüssel der Lösung bildet — die große Arbeiterfrage. Der Arbeiter verkauft seine Arbeitskraft dem Unternehmer und Fabrikanten, und dieser beutet dann die gedungene Arbeitskraft für seinen Gewinn, für das Wachsthum seines Vermögensstockes aus. Es ist schon wiederholt untersucht worden, ob hier Gleichheit herrscht zwischen dem Werthe der Arbeitskraft und dem was sie leistet und leisten muß einerseits, und dem Preise, womit sie gekauft und gelohnt wird, andererseits, und wie diese Gleichheit anzustreben sei. Gewiß hätte die sociale Frage, wie aus allen neuern Untersuchungen hervorgeht, nie die riesige Höhe angenommen, die uns jetzt schrecken macht, wenn diese Gleichheit stets beobachtet worden wäre. Damit kann und muß der Arbeiter zufrieden sein, wenn er erhält, was ihm gebührt und was seine Arbeit werth ist; ein Strike fände keine rechtliche Basis dann, und wäre auch kaum zu befürchten. Aber auch die „Arbeitgeber" dürfen sich nicht beklagen, wenn sie genöthigt werden, die Arbeitskraft, die Tage und Wochen und Monate nur für sie thätig ist, so zu stellen, wie sie es ihrer Eigenschaft nach als **menschliche** Arbeitskraft verdient. Man höre selbst Ad. Smith, den Lobredner des Freihandelssystems: „Je besser der Arbeiter gelohnt ist, schreibt er, desto vortheilhafter ist es für die Gesellschaft. Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter verschiedener Art machen bei Weitem den größern Theil jeder großen politischen Gemeinschaft aus. Was immer aber die Umstände des größten Theils verbessert, kann niemals als ein Nachtheil für das Ganze angesehen werden. Sicherlich kann keine Gesellschaft blühen und glücklich sein, deren meiste Glieder arm und elend sind. Ueberdieß ist es nicht mehr als billig, daß Diejenigen, welche die gesammte Masse des Volkes mit Nahrung, Kleidung und Wohnung versorgen, einen solchen Antheil von den Produkten ihrer Arbeit erhalten, um sich selbst erträglich nähren, kleiden und wohnen zu können." *) Allein die

*) Smith a. a. O. S. 109.



Herren sehen, wie derselbe Autor bemerkt, nur auf ihren hohen Gewinn, und darum drücken sie auf die Arbeitslöhne; ihr Mehrgewinn geht ihnen über alles Heil des Staates und der Gesellschaft. Ob das gleiche Gerechtigkeit ist? Trotzdem sind auch die Arbeitgeber nicht immer die, welche schieben, sondern meist die durch die wilde Concurrenz und durch den Zins Geschobenen.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Tragweite des „gerechten Preises" in etwas umschrieben, erübrigt noch, auf einige Einwürfe zu antworten, die gegen die aufgestellte Doktrin erhoben werden; dieselben verhehlen sich auch die kanonistischen Rechtslehrer keineswegs und lösen sie auch bis zur Evidenz; wir brauchen nur ihnen zu folgen.

Den ersten Einwand scheinen die früher angeführten Stellen des römischen Gesetzbuches zu machen, nach denen es gestattet ist, sich gegenseitig beim Kaufe und Verkaufe zu hintergehen, wenn es nur nicht über die Hälfte des gerechten Preises hinaus geschieht; und wonach es ganz dem Belieben der Producenten und Consumenten überlassen wird, den Preis zu stellen, wie sie wollen und können. Solche Stellen haben natürlich bei Leuten, die der „Majestät des Gesetzes" huldigen und Recht oder Unrecht nur nach dem Paragraphen der Staatsgesetze bemessen, ein unbezwingbares Gewicht, das zu mißachten ihnen wie Frevel vorkommen mag. Der englische Lehrer gibt darauf eine sehr feine Antwort: „Menschliche Gesetze", sagt er, „können nicht Alles verhindern, was sündhaft ist, wegen der Unvollkommenheit der Menschen; sie sind dem sittlichen Zustande der Gesellschaft angepaßt, worin Viele leben, die von der Tugend abweichen; darum beugen selbe zunächst nur dem vor, was das Zusammenleben der Menschen zerstört, und strafen in Folge dessen nur offenen Betrug oder enorme Ueberschreitung, wenn Jemand nämlich über die Hälfte des gerechten Preises den Andern übervortheilt. Anders aber das göttliche Gesetz, das nicht ungestraft läßt, was der Tugend zuwider ist." *) Darnach muß also, wer um ein Bemerkenswerthes — denn nur eine Kleinigkeit mehr oder weniger hebt die moralische Gleichheit noch nicht auf — dem Andern beim Kauf oder Verkauf geschadet, Ersatz leisten, bis die Gleichheit der Gerechtigkeit hergestellt ist. Uebrigens

*) Summa l. c. q. 77. a. 1. ad 1.

wer sich gegenwärtig hält, daß das römische Recht nur der Reflex der heidnisch-römischen Gesellschaftszustände ist, die in der letzten Zeit der Republik namentlich nichts weniger als mustergiltig waren, der wird sich als Christ in seiner Auffassung von dem, was Recht und Unrecht, durch den Justinianischen Codex gerade nicht sehr geniren lassen. Unsere moderne Rechtsverwirrung entstammt, nächst der Trennung des Rechtes von der Moral seit Wolf, nicht zum Mindesten der Einführung dieses uns fremden Rechtes. Daher der wieder neu erwachte Kampf der christlich-conservativen Elemente gegen die römische Rechtsschule und ihre Adepten. Sobald diesem heidnischen Rechte das christlich-mittelalterliche in seinen Grundzügen abermals wird unterstellt sein, wird auch die sociale Frage und damit so viele andere Fragen; ihrer Lösung entgegensehen; — dann kauft man auch wieder und verkauft um den gerechten Preis, der dem wahren Werthe der Sache entspricht.*)

Einer andern, etwas komischen Einwendung gedenkt der hl. Augustinus in seinem großen Werke »De Trinitate«.**) Ein Schauspieler versprach, etwas vorbringen zu wollen, was Allen angenehm sein, Alle billigen würden. Aug und Ohr waren nun auf ihn gerichtet. Der Comödiant hub an: „Alle wollet ihr billig kaufen und theuer verkaufen!" Allgemeiner Applaus folgte seinem Wahrspruche als unzweideutiges Zeichen einer universellen Willensmeinung. Nun aber scheint das Allen Gemeinsame wohl eine Mitgift der Natur zu sein, ist also darum nichts Schlechtes, — billig kaufen und theuer verkaufen, was Alle wollen, daher ganz in der Ordnung. Wer würde denn auch die Menschheit im Ganzen des Hanges zur Ungerechtigkeit zu beinzichtigen den Muth haben? Der Einwurf findet aber bei demselben Kirchenvater, sowie bei St. Thomas seine Lösung. Sie weisen auf das Verderben unserer Natur hin, das Alle aus der Erbschuld gezogen. Es ist auch nicht schwer, sagt Augustin, durch Nachdenken „zur Gerechtigkeit zu gelangen, um diesem Fehler zu widerstehen und ihn besiegen zu können". Und dann erzählt er, wie Jemand von einem Andern ein Buch um einen geringern Preis erstanden, weil

---

*) Man lese hierüber: Janssen a. a. O. S. 412 u. S. 465 ff. — Histor.-polit. Bl.: Ueber die Reception des röm. Rechtes. Jahrg. 77. Bd. I.

**) l. 13. c. 3.

der Verkäufer den Werth nicht kannte; der Käufer gab ihm aber den gerechten Preis, sobald er den Werth erkannte, weil er nicht ungerecht handeln wollte. Somit beweist die Allgemeinheit der üblen Sucht, gewinnreiche Geschäfte zu machen, nichts gegen das Naturgebot der gleichen Gerechtigkeit. Der Komiker bei Augustinus leistet den Freihändlern nicht den geringsten Vorschub, sowenig als irgend ein anderes Feigenblatt, das unserer Natur vom Paradiese her noch ankleben mag, gegen die ursprüngliche bessere Natur etwas zeugt.

Aehnlich dem Berührten lautet ein dritter Einwand, den wir am besten mit den glänzenden Worten des hl. Antoninus von Florenz wiedergeben: „Ein Jeder ist Herr und Richter in seiner Sache: also kann ich derselben auch einen Preis fürsetzen, wie ich will, und Niemand kann mich zwingen, zu dem vorher taxirten Preise zu verkaufen, ebensowenig wie zum Verkaufe selbst. Deßgleichen ist auch der Käufer nicht genöthigt zu kaufen außer zu einem Preise, der ihm beliebt. Wie also der Vertrag des Kaufens und Verkaufens ein rein freiwilliger ist, so muß auch die Preisbestimmung der käuflichen Dinge eine freiwillige sein, die dem Willen des Käufers und Verkäufers überlassen ist, nach dem gesetzlichen Spruche: „Die Sache gilt soviel, als man sie verkaufen kann". — „Darauf antworte ich", fährt der Heilige fort: „Obgleich Jemand nicht gezwungen werden kann, seine Waare zu verkaufen, gewisse Fälle ausgenommen, so muß er im Akte und Contracte des Verkaufens, wenn er verkaufen will, die Rechtsform und die Regel der Gerechtigkeit und Gleichheit wahren; und deßwegen ist es ihm nicht erlaubt, beim Verkaufe für seine Waare einen ungerechten Preis anzusetzen oder anzunehmen, denn in dem Momente taxirt er nicht mehr lediglich seine Sache, sondern die Sache, die zu veräußern ist. Ueberdieß mag er auch von Anfang an nicht genöthigt werden können, seine Waare zu verkaufen oder zu veräußern: wenn er sie aber einmal zum Verkaufe ausgeboten und ihm dafür geboten worden ist, so kann er gerichtlich gezwungen werden, sie um den gerechten Preis abzulassen, wenn er es auch nicht will." *)

Damit sind die bemerkenswerthen Einwürfe gegen die ka-

*) Summa S. Antonini tit. 1. c. 16. § 3.

nonistische Lehre vom Preise der Waaren erschöpft. Was man sonst noch bei den Schriftstellern der Manchesterschule vorfindet, geht auf die bekannten Deklamationen hinaus von der „Selbstbestimmung des Verkehrs“, „der Freibeweglichkeit des Eigenthums“, „der Entfesselung des Kapitals“, und dem dadurch erreichbaren „höchsten volkswirthschaftlichen Aufschwung“ und „der Höhe des Nationalreichthums“, der im Verhältnisse zunimmt und wächst, als fortwährend neue Werthe geschaffen werden. Belege und Argumente für solche Tiraden sucht man vergeblich; dieselben basiren sämmtlich in der Voraussetzung, daß das Kapital produktiv und fruchtbar sei gleich einer Naturkraft, welche unaufhörlich schafft und wirkt und Neues hervorbringt, wenn man ihre Wirksamkeit nicht unterbindet. Solch ein hemmender Einfluß auf die Produktionsfähigkeit des Kapitals wäre die thörichtste Maßregel von der Welt, die nur in der Zeit der geistigen Bevormundung möglich. Derart ist aber der Satz vom „gerechten Preise“. „Die vollständige Durchführung der kanonischen Preisrichtigkeit“, wähnt Endemann, „würde, wäre sie überhaupt möglich gewesen, volkswirthschaftlich die großartigste Polizei der kirchlichen Dogmatik über den gesammten Verkehr hin erstreckt haben. . . . Nur innerhalb der von der Kirche zu handhabenden justitia, nur in den von ihr approbirten Grenzen sollte sich von Rechtswegen der Verkehr bewegen. Autorität, Herrschaft der objektiven Regel, mit Aufhebung aller innern Selbständigkeit der Einzelnen, war das Princip, mit dem sie auch dem Güterverkehr entgegentrat. Der gesammte Verkehr war ihr ein unwürdiges, strauchelndes, zur Sünde geneigtes Wesen, darum überall die leitende, abmahnende oder strafende Hand des auf das Dogma gegründeten Autoritätsbewußtseins.*) — Also nicht blos alle politischen Schranken des freien Verkehrs müssen fallen, auch Ethik und Moral dürfen mit ihren Skrupeln denselben nicht weiter be-

*) Endemann a. a. O. S. 100 u. 109. Es verdient bemerkt zu werden, daß derselbe Schriftsteller die Bestimmung des Justinianischen Codex, „daß bei einer enormen Verletzung des gerechten Preises der Vertrag kündbar sei“, für ein deutliches Kennzeichen der Periode des Verfalls des römischen Rechtes ansieht, worin er allerdings nicht irrt. (S. 99.) In der Blüthezeit des römischen Rechts, meint er, wäre die Einmischung solcher vermeintlicher Schutzmaßregeln nicht möglich gewesen. Siehe S. 77 Note 415.

lästigen, damit endlich einmal das Vorurtheil aufhöre, die katholische Kirche, das Christenthum und die abendländisch-christliche Rechtsordnung des Mittelalters seien Feinde des Wohlstandes, des volkswirthschaftlichen Aufschwunges und des Nationalreichthums!

Was ist demnach der Verkehr in den Augen der modernen Staatsökonomie? Nichts anderes als ein großer Markt, ist die Antwort, dem die ganze Gesellschaft offen steht; und wie auf dem Markte Nachfrage und Zufuhr entscheiden, so regelt auch auf dem großen Weltmarkte Handel und Verkehr, das einzig rationelle Gesetz von Angebot und Nachfrage. Steigt die Nachfrage über das Angebot, gehen die Preise hinauf, wie immer der Werth der Waare sein mag; ist dagegen das Angebot größer als die Nachfrage, so sinken die Preise in demselben Verhältnisse. Was sich diesem Gesetze nicht fügt, das wird einfach vom Naturrade aus dem gesellschaftlichen Processe hinausgeschleudert, und mag verkümmern. Wie Brentano erzählt, erwiderte der Vertreter der englischen Arbeitgeber in der königl. Gewerkvereinskommission auf das durch Hinweis auf die schrecklichen Unglücksfälle begründete Verlangen nach vermehrter Inspektion der Kohlengruben einfach mit der Frage: Steht es nicht in dem Belieben der Bergleute, in die Grube einzufahren? Die Antwort des vernommenen Zeugen war treffend: Gewiß, sagte er, doch steht es auch in ihrem Belieben, zu verhungern, wenn sie nicht einfahren.*)

Eine Studie über die menschliche Arbeit.**)

Von Franz Graf v. Kuefstein.

Unter den vielen Gegenständen, über welche heute verhandelt und gestritten wird, ist wohl einer der bedeutendsten jener, der die menschliche Arbeit betrifft. Was ist die (menschliche) Arbeitskraft an sich und wie wird sie zur Geltung gebracht? Zu was dient die (menschliche) Arbeit, was schafft sie, welches ist ihre rechtliche Stellung? Welchen Werth hat die (menschliche) Arbeit, und

*) Brentano, Arbeitergilden. I. 63.

**) Wenn ich auch hiermit dem hochwürdigen Pater H. Denifle meinen innigsten Dank für die mir freundlich ertheilte Belehrung ausspreche, erkläre ich mich doch allein verantwortlich für die in diesem Aufsatze ausgesprochenen Ansichten.

welche Stellung nimmt sie in der Volkswirthschaft ein? In einem Satze: welche ist die Bedeutung der menschlichen Arbeit?

Die heutige „moderne, liberale“ Volkswirthschaftslehre, der sich theilweise, aber nur in geringem Maße die Gesetzgebung anschließt, betrachtet jede Thätigkeit in der Wirthschaft als rein materiell; alle Faktoren, mit der sie zu rechnen hat, werden materialisirt, mit Ausnahme des ökonomischen Werthes, dem sogar eine selbstständige Kraft zugeschrieben wird. (Siehe z. B. Volkswirthschaftslehre von L. v. Stein, S. 95, und andere.) Auch die menschliche Arbeit gilt als ein materielles Ding und als Waare. Nach dieser Theorie bringt der Arbeiter im engeren Sinne seine „Waare“ Arbeit auf den Markt, den Arbeitmarkt; während der Besitzer materieller Güter (respektive der Unternehmer, der Arbeitgeber) *) die vorhandene „Waare“ Arbeit zu seinen Zwecken „kauft“. Ein Theil dieser Schule betrachtet den angegebenen Vorgang nicht als ein Kauf-, sondern als ein Leihgeschäft. Es heißt, der Arbeiter leihe seine Arbeit, respektive seine Arbeitskraft (denn in diesem Sinne ist das Wort Arbeit hier zu verstehen, wie die Folge dieser Studie es zeigen wird), dem Besitzer. Die Folgen sind der einen oder anderen Auffassung nach dieselben, denn immer wird die Arbeitskraft des Menschen hier als etwas Materielles, Verkaufbares oder Verleihbares angesehen. Ob der Besitzer die Arbeitskraft selbst oder nur deren Gebrauch kauft, ist insolange ziemlich gleichgiltig, als die Sklaverei, d. h. das Kaufen des Menschen selbst, durch die Gesetze verboten ist.**) — Dieser Lehre entsprechend kann der Arbeiter kein Recht auf seine Arbeitsfrucht haben, denn er hat ihren Keim bereits verkauft, die Arbeitsfrucht gehört dem, der die Arbeitskraft oder deren Gebrauch gekauft hat, denn derentwillen hat er letztere gekauft. — In diesem System wird dem Eigenthum, namentlich dem Kapital, ein großes Recht und auch letzterem eine selbständige Fruchtbarkeit zugeschrieben.

Dieser Schule entgegengesetzt ist die social-demokratische, welche dem Arbeiter ein unveräußerliches Recht auf seine Arbeitkraft und

*) Kapitalist und Unternehmer erscheinen hier einstweilen unter der Bezeichnung „Unternehmer“ oder „Arbeitgeber“ zusammengefaßt.

**) Inwiefern im übertragenen Sinne allerdings vom Verleihen der Arbeit (der menschlichen nützlichen Thätigkeit) die Rede sein kann, wird sich aus den nachfolgenden Entwickelungen ergeben.

ein absolutes Recht auf seine Arbeitfrucht, respektive ihren Werth — den Arbeitertrag — zuspricht; ferner aber das private Eigenthumsrecht selbst läugnet und den ganzen Gewinn nach Abzug des zur Erhaltung der produktiven Güter und zur Bestreitung der gesammten Verwaltungskosten nothwendigen Theils, den Arbeitern als vollen Arbeitertrag zuerkennt.

Auf der einen Seite finden wir also

a) die Arbeit als materielles, veräußerbares Gut;
b) das private Eigenthum als gewinnberechtigt und selbständig fruchtbringend.

Auf der anderen Seite finden wir dann

a) die Arbeit als unveräußerlichen Besitz des Arbeiters und das absolute Recht auf die Arbeitfrucht;
b) das private Eigenthum an Produktionsmitteln als ganz unberechtigt. —

So stehen sich in der Hauptsache die volkswirthschaftlichen Grundlehren gegenüber. Wer hat Recht? Es kann kein Irrthum ohne Wahrheit bestehen, so geht auch ein jeder Theil von einer Wahrheit aus, hat aber auch einen gewaltigen Irrthum aufgenommen. Zwischen beiden Theorien findet sich das Richtige, das in der Hauptsache so lauten wird:

a) die Arbeit (Arbeitkraft) ist ein unveräußerlicher Besitz des Arbeiters und der Arbeiter hat ein Recht auf seine Arbeitfrucht;
b) das private Eigenthum an Produktionsmitteln hat ein Recht zu bestehen, und ist daher auch gewinnberechtigt.

So lautet der Grundsatz, von dem hier der eine, unter a angeführte Theil — „die Arbeit" — zu untersuchen kommt.

Von verschiedenen Gesichtspunkten aus ist die menschliche Arbeit zu beurtheilen, vom religiös-moralischen, philosophischen, gesetzlichen und wirthschaftlichen.*)

A. Die religiös-moralische Bedeutung der menschlichen Arbeit.

Der Mensch ist nach Gottes Ebenbild erschaffen. Es gehört

*) Die wirthschaftliche Bedeutung der Arbeit behalten wir uns vor, im Zusammenhange mit dem Werthe des Eigenthums in einer eigenen Abhandlung darzulegen. In diesem Artikel soll die religiös-moralische, die philosophische und die gesetzliche Bedeutung der Arbeit behandelt werden.

daher auch die Fähigkeit zum Schaffen, zum Arbeiten, zu einem wesentlichen Attribut desselben, zu einer direkt aus der Wesenheit fließenden Eigenschaft. Das erste Menschenpaar war im Paradiese erschaffen, die Erde und Alles, was sie bringt, war ihm zur Benützung überwiesen und hiermit auch das Object und der Drang zur Arbeit gegeben. Die Arbeit war leicht, angenehm und erschöpfte nicht die Kräfte; ohne Mühe, ohne Anstrengung, ohne Kraftabnahme oder gar Erschöpfung vollzog sie sich. Doch der vom bösen Feinde angefachte Hochmuth, die Eitelkeit und schwächliche Nachgiebigkeit vereinigten sich, um den Ungehorsam gegen Gott zu veranlassen. Die paradiesische Arbeit und der dauernde Genuß hatten damit ihr Ende erreicht. Die krafterschöpfende, mühevolle Arbeit, das Essen des Brodes im Schweiße des Angesichts und die Leiden der Mutter traten an ihre Stelle.

Die Arbeit und zwar die harte, mühevolle Arbeit wurde von Gott vorgeschrieben und ist nothwendig zur Erhaltung des irdischen Lebens. Die harte Arbeit ist einerseits Strafe für die Erbsünde, soll aber gleichzeitig auch als Reinigungsmittel von den Schlacken der Sünde, als Mittel, uns wieder zu erheben und uns vor unseren bösen Lüsten und den Anfeindungen des bösen Feindes möglichst zu bewahren, dienen. Die Arbeit ist Pflicht und ein Heilsmittel, deßwegen sagt man ganz richtig, daß die Arbeit ein Gebet sein soll. Wie das Gebet, so soll uns auch die richtig verstandene Arbeit zu Gott erheben; wie das Gebet, soll uns auch die Arbeit gegen den bösen Feind stärken.

Gleichzeitig mit dem Menschengeschlechte hat auch die Erde Gottes Fluch getroffen, Disteln und Dornen brachte sie. Nur die harte Arbeit des Menschen kann nunmehr sie aufschließen und ihr ihre Schätze entlocken. Gott hat es in seiner unerforschlichen Weisheit so gefügt, daß das Menschengeschlecht arbeiten muß, um die Erde zu vermögen, ihm das tägliche Brod zu geben, — und noch ist das Gebet dazu nothwendig. Wir beten daher auch: „Gib uns heute unser tägliches Brod“. Gebet und im rechten Sinne vollführte Arbeit innig vereinigt bilden das Mittel unserer Erhebung und Errettung, soviel an uns liegt, Gottes Gnade thut das Uebrige.

Doch gestattet Gott, daß die Arbeit etwas mehr bringe, als das Menschengeschlecht zu seiner Erhaltung nothwendig hat. Da nun die Güter und die Arbeitskräfte den einzelnen Menschen un-

gleich zugemessen sind und einige weniger als das Nothwendige, andere aber mehr als dieses erarbeiten können, wird die Möglichkeit geschaffen, der geheiligten Pflicht der Nächstenliebe durch Almosengeben nachzukommen. Sehr treffend heißt es in einer von Janssen (Geschichte des deutschen Volkes) citirten Schrift: „... Denn wenn wir arbeiten alle nach gottes gebot, so arbeiten wir nit allein umb des gewinstes willen, denn das ist kein segen und bringt schaden der seele. Der mensch soll arbeiten umb der rechten ehre gottes willen, der es gebotten, und umb den segen des fleißes zu haben, der in der seele liegt. Auch umb zu haben was uns und den unsern zum leben not, und auch wol was zu christenlicher Freude gereicht; nit minder aber auch, umb den armen und kranken mitteilen zu können von den früchten unserer Arbeit. ...“

Vom religiösen Standpunkte aus hat also der Mensch die Pflicht, zu arbeiten; deßwegen sagt auch der hl. Paulus: „wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen.“ Diese moralische Pflicht zu arbeiten hindert nicht das Recht des Eigenthums an produktiven Gütern und hindert nicht, ein Einkommen aus fremder Arbeit zu erhalten; aber der Genuß dieses Rechtes legt Denjenigen, die in der bevorzugten Lage sind, nicht bemüssigt zu sein, durch eigene Arbeit das tägliche Brod zu gewinnen, die heilige Pflicht auf, durch andere den Mitmenschen nützliche Arbeiten die gewonnene Zeit zu verwenden und so eine Schuld der Dankbarkeit für die erhaltenen, nicht selbst erarbeiteten Güter den Mitmenschen und der ganzen Gesellschaft abzutragen*), ferner den Ueberschuß des Einkommens in einer der Gesellschaft, namentlich den Hilfsbedürftigen, nützlichen Weise zu verwenden.

Da nun die Arbeit anderseits ein wichtiges Heilsmittel ist, welches anzuwenden ausdrücklich geboten ist, so ist es klar, daß es eine schreiende Ungerechtigkeit wäre, irgend Jemandem die Möglichkeit zu arbeiten, seiner Pflicht nachzukommen und ein Heilsmittel anzuwenden, zu entziehen. Es folgt daraus, daß vom religiösen Standpunkte aus jeder Mensch ein Recht hat, seine

---

*) Die christliche Socialordnung des Mittelalters hatte im Feudalismus diese moralische Pflicht der Arbeit in eine rechtliche umgesetzt, indem sie die Besitzer von Productionsmitteln zu Arbeiten im Interesse der politischen Gemeinschaft verpflichtete. Mit dem Abstreifen dieser Verpflichtung wurde den Productionsmitteln der Kapitalismus aufgedrückt. Die Redaction.

Arbeitskraft zu eigenem Nutz und Vortheil anzuwenden. Eine der wichtigsten Pflichten einer geordneten Gesellschaft ist es daher, Einrichtungen zu treffen, die es unter gewöhnlichen Verhältnissen allen ihren Gliedern gestatten, ihre Arbeitskraft nützlich anzuwenden.

In diesem angegebenen Sinne hat Jedermann sowohl die moralische Pflicht zu arbeiten, als auch ein Recht auf Arbeit. Es ergibt sich aus Vorstehendem auch, daß Jedermann stets Herr seiner eigenen Arbeitskraft bleibt, insoferne die Thätigkeit nur vom eigenen Willen abhängt, wenn auch der freie Wille eine Verpflichtung eingehen kann, im Sinne eines Anderen zu arbeiten. Auch in diesem Falle bleibt der Mensch verantwortlich für seine Handlungen.

Da Gott dem Menschen die Fähigkeit zu arbeiten nicht bloß zur Benützung überhaupt gegeben hat, sondern namentlich, um seinen eigenen Lebensunterhalt damit zu gewinnen, ist es klar, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Arbeitfrucht dem gehören muß, der sie erarbeitet hat. Durch welchen allgemeinen Grundsatz — nebenbei bemerkt — den Rechten der Besitzer von Produktionsmitteln durchaus nicht entgegengetreten wird; in dem Artikel, der die Arbeit vom wirthschaftlichen Standpunkte aus beurtheilt, wird näher darauf zurückgekommen werden.

B. Vom philosophischen Standpunkte aus fragt es sich:

1. Was ist die (menschliche) Arbeit (thätige Arbeitskraft) und wie wird sie angewendet?
2. Was bezweckt und erzielt sie?
3. Welches sind ihre rechtlichen Wirkungen?

ad 1. An jedem Dinge kommen zu unterscheiden: die Wesenheit und die Accidentien.

Die Wesenheit ist das, wodurch ein jedes Ding ist, was es ist.

Zur Wesenheit des Menschen gehört die vernünftige Seele und der von ihr belebte Körper; beide sind vereinigt in der untheilbaren Person des Menschen.

Die zur Wesenheit nicht gehörigen Theile und Eigenschaften sind Accidentien. Dieselben sind entweder solche, welche direkt aus der Wesenheit fließen und ohne denen die Wesenheit selbst zur äußeren Erscheinung nicht kommen würde, ohne welche daher

die Wesenheit nicht gedacht werden kann, oder solche, welche von der Wesenheit entweder getrennt werden können oder ohne denen dieselbe doch gedacht werden kann.

Die Arbeitkraft fließt direkt aus der Wesenheit des Menschen, ja die Wesenheit selbst würde alterirt sein, wenn ihr die Arbeitkraft genommen würde. Die Arbeitkraft ist daher ein wesentliches Accidenz des menschlichen Wesens; sie ist so innig mit der Wesenheit des Menschen verflochten, daß sie niemals auch nur für einen Augenblick von letzterer getrennt werden, oder eine ohne die andere gedacht werden kann.

Wie äußert sich die Arbeitkraft oder wie wird die latente (menschliche) Arbeitkraft in Thätigkeit gesetzt?

Die Person wird als das Individuum in der intellectuellen Natur bezeichnet. Der freie Wille ist der maßgebende, leitende, ordnende Faktor der menschlichen Person.

Angeregt durch äußere (physische) oder innere (geistige) Einflüsse trachtet der Wille sich selbst zu bethätigen mittelst der ihm unterworfenen Arbeitkraft; er setzt diese latente Kraft in Thätigkeit, um irgend ein ihm entgegenstehendes Hinderniß zu überwältigen. Der Wille will z. B. aus irgend welchem Grunde eine Steinmasse an einem anderen Orte sehen; er wird daher mittelst der Kraft das ihm entgegenstehende Hinderniß der Schwere überwinden.

Und gerade nur so lange dauert diese Arbeit als der Wille es will, und als sein Mittel, die Arbeitkraft, reicht. Niemals kann diese Kraft von einem anderen Willen direkt in Thätigkeit gesetzt werden, als von dem eigenen. Die Arbeitkraft ist eben absolut unübertragbar, sie kann durch die Thätigkeit oder durch äußere Einflüsse geschwächt, aber niemals ohne oder gegen den Willen dem sie zugehört, in Thätigkeit gesetzt werden.

Es ist jedoch die Möglichkeit geboten, sich einen fremden Willen und dadurch auch die von ihm abhängige Arbeitkraft abhängig zu machen.

Will also Jemand sich eine fremde Arbeitkraft dienstbar machen, so muß er sich zuerst den fremden Willen unterwerfen, von dem die gesuchte Arbeitkraft abhängig ist. Dieß kann auf moralische oder unmoralische Weise geschehen. Auf unmoralische Weise geschieht es durch Vergewaltigung oder Ueberlistung des fremden Willens. Auf moralische Weise geschieht es durch ein

Uebereinkommen, in dem der freie Wille sich verpflichtet, unter nur sittlichen Bedingungen entgeltlich, oder eines höheren Zweckes willen unentgeltlich, seine Arbeitkraft nach dem Willen eines Anderen in Thätigkeit zu setzen.

Vollkommen ausgeschlossen bleibt jedoch stets die Möglichkeit, eine fremde Arbeitkraft ohne den Willen der betreffenden Person in Thätigkeit zu bringen. Daher auch der Rechtsgrundsatz, daß Niemand selbst etwas zu machen (direct, physisch) gezwungen werden kann. (Siehe Pothier: «Trattato delle obligazione«. I. 146.)

ad 2. Was bezweckt und erzielt die Arbeitskraft?

Die Arbeitskraft ist dem Menschen gegeben, um zu schaffen. Der Mensch ist, wie gesagt, nach Gottes Ebenbild erschaffen. Gott, das absolute Wesen, die absolute Kraft, schafft aus dem Nichts. Der Mensch ist Gott gegenüber ein bedingtes Wesen, er haftet an dem von Gott Gegebenen; er kann nicht aus dem Nichts erschaffen, aber er hat die Arbeitskraft als Geschenk Gottes erhalten, um die äußeren Naturgegenstände umzuformen, zu seinen Zwecken zu gestalten und einzurichten; er schafft nicht das Eisen, er macht aber Nägel daraus, d. h. er formt das Eisen zu Nägeln, weil er das Eisen in der Nagelform zu seinen Zwecken benöthigt.

Der Mensch hat Bedürfnisse, die durch die vorhandenen Naturgegenstände nur zu einem sehr geringen Theile befriedigt werden können. Wenn man von den moralischen Gründen absieht, so bezweckt also der Mensch mit seiner Arbeitkraft, die zum Leben nöthigen oder sonstwie nützlichen und angenehmen Güter der Natur abzugewinnen und zum Gebrauche passend umzuformen; ferner alles Dasjenige vorzukehren, was die Gewinnung und Erhaltung der Güter erleichtert und sichert (Studium, Administration, Wehre ꝛc. ꝛc.).

Durch die Anwendung der eigenen Arbeitkraft erzielt also der Mensch die Befriedigung seiner irdischen Bedürfnisse (abgesehen von den moralisirenden und heiligenden Zwecken und Wirkungen der im rechten Sinne vollführten Arbeit).

Durch die Arbeit, d. h. durch die Thätigkeit der menschlichen Arbeitkraft im Dienste des freien Willens, schwächt sich dieselbe, sie nutzt sich ab. Der Wille bleibt derselbe, aber das ihm gegebene Mittel zur Ueberwindung der Hindernisse wird schwächer und schwächer je länger die Arbeit dauert, je schwerer sie ist. Durch Ruhe und durch Genuß des Erarbeiteten wird der Kraftabgang

wieder ersetzt, oft vermehrt. Der Mensch muß also arbeiten, um die verlorenen Kräfte zu ersetzen, um zu leben, wenn nicht hingebende Liebe oder Rechte ihm einen Theil der Arbeitfrucht fremder Thätigkeit zuführen.

Daß dieses überhaupt geschehen könne und thatsächlich geschieht, daß ferner Ersparnisse gemacht werden, beweist, daß der Mensch mehr erarbeiten kann, als zur Ersetzung der abenutzten Kräfte nothwendig ist. Die Arbeitfrucht, kann man daher sagen, ist größer als die Arbeitthätigkeit der Menschheit, bezüglich als die Abnutzung der Arbeitkräfte.

Die Größe der Arbeitfrucht gestattet daher:

a) die abgenutzten Kräfte zu ersetzen;
b) den Hilfebedürftigen beizustehen, den Pflichten der christlichen Nächstenliebe nachzukommen;
c) außerdem Ersparnisse zu machen;
d) einen Theil der Arbeitkraft auf Hervorbringung von verbesserten Arbeitmitteln, die die menschliche Arbeit noch einträglicher machen, zu verwenden;
e) Zeit zu erübrigen, welche zur höheren Ausbildung, zum Dienste Gottes und einer hingebenden Thätigkeit für die Mitmenschen verwendet werden kann.

Diese erübrigte Zeit kann theils so verwendet werden, daß alle Menschen weniger lang arbeiten und die erübrigte Zeit zum Gebet, Studium, Administration des Gemeinwesens 2c. verwenden — oder aber, daß einzelne Menschen und Menschenklassen sich dauernd mit Produktion der materiellen Gegenstände befassen, während andere sich ausschließlich der Seelenführung, der Administration, dem Studium, dem Lehrfache 2c. 2c. widmen.

In den ersten Entwickelungsstadien der menschlichen Gesellschaft herrscht die erstere Art vor, während bei zunehmender Bevölkerung und intensiverer Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens die zweite Art, die Theilung der Arbeit, immer weiter um sich greift.

ad 3. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der Arbeit? (Für die hier ad 3 folgenden Ausführungen wurde, mit Erlaubniß des Autors, ein Manuscript des Herrn Abbé Villeneuve benutzt.)

Die Güte Gottes, sagt der hl. Thomas von Aquin, wollte, daß Alles Ihm gleiche, nicht nur in der Art zu sein, sondern auch in der Art zu handeln.

Der Mensch gleicht Gott in der Art zu handeln als selbstbewußte und freie Ursache, wenngleich in endlichem Maße; selbstverständlich ist er Ursache, insoferne als er etwas hervorbringt; und zwar ist er wirkende Ursache.

Nach St. Thomas gibt es nämlich vier verschiedene Ursachen: die materielle, die formale, die wirkende und die Zweck-Ursache. Alle anderen Ursachen können auf die genannten zurückgeführt werden. *)

Man kann auf viererlei Weise etwas hervorbringen: durch Vervollkommnung, durch Anordnung, durch Mitwirkung und durch Rath.

Der Mensch, als wirkende Ursache, handelt um eines bestimmten Zweckes willen. So wie Materie und Form in der Aristotelischen Philosophie in Wechselwirkung zu einander stehen, so zwar, daß die Materie Ursache der Form, und die Form Ursache der Materie ist, ebenso ist die wirkende Ursache in einer Beziehung die Ursache des Zweckes, während in anderer Beziehung die Zweck-Ursache oder der Zweck Grund der wirkenden Ursache ist.

Die wirkende Ursache ist der Grund des Zweckes mit Bezug auf die Existenz, weil die wirkende Ursache durch ihre Handlung den Zweck verwirklicht.

Der Zweck ist die Ursache der wirkenden Ursache mit Bezug auf den Grund der Causalität, weil jedes handelnde Wesen nur insolange Ursache ist, als es handelt; und es handelt nur wegen des zu erreichenden Zweckes.

Jede Wirkung ist, insoferne sie Wirkung ist, abhängig von ihrer Ursache und deshalb hat jede Ursache ein Recht auf ihre Wirkung.

Recht und Pflicht sind correlatif. Es gibt keine Pflicht ohne Recht, kein Recht ohne Pflicht.

Alle Rechte und Pflichten entstehen und fließen nur aus dem Verhältniß, in dem Ursache zu Wirkung und Wirkung zu Ursache stehen.

Da Gott die Ursache aller Ursachen ist, so ist Er die erste Quelle aller Rechte und der Grund aller Pflichten. (Schluß folgt.)

---

*) Die materiellen und die formalen Ursachen sind der Wirkung des Menschen entzogen. Uns interessirt hier namentlich die wirkende Ursache, das ist jene, durch welche etwas hervorgebracht wird.

Sociale Chronik.

Ende März.

Die europäische Situation ist noch immer düster und verworren. Das russische Säbelgerassel läßt keinen Glauben an eine lange Erhaltung des Friedens aufkommen. Der Czar bleibt trotz aller Friedensbetheuerungen in Gatschina der Gefangene der Panslavisten und — Nihilisten, welch' letztere neuerdings in ihren geheimen Zeitungen mit fanatischer Zerstörungsleidenschaft allem Bestehenden wieder einmal den Krieg verkünden; Skobeleff wird für seine Brandreden nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern fetirt, und es könnte nach dem Vorangegangenen gar nicht verwundern, wenn er ein Pronunciamento veranstalten würde. Dazu kommt die immer drohendere proletarische Bewegung in den bäuerlichen Kreisen Rußlands, die einen bewaffneten Vorstoß desselben nach dem Westen nur um so bedenklicher erscheinen läßt, — weniger für Rußland selbst, als vielmehr für die angrenzenden Staaten, in denen ein reicher Zündstoff aufgehäuft ist, den ein Funken zur Explosion bringen kann. Und nicht bloß von Osten her drohen Katastrophen von unübersehbarer Tragweite, auch im Westen regen sich gewaltig die alten revolutionären Elemente. Die französischen Communards verkünden in ihren Organen ganz offen, daß nun bald der Tag der großen socialen Revolution kommen werde. Sie blicken mit Hohnlachen auf die Vorarbeiten der liberalen Bourgeoisie auf allen Gebieten und versteigen sich sogar soweit, den durch das Socialistengesetz niedergehaltenen deutschen Socialdemokraten baldigste Befreiung anzukündigen. Auch in Italien gährt und brodelt es: Atheisten und Revolutionäre aller Schattirungen geben sich dort Stelldicheins, insceniren lärmende Kundgebungen und Straßenkrawalle, alles zu dem ausgesprochenen Zweck, um den baldigsten „Umschwung aller Dinge“ zu signalisiren. Kurz, wohin man blickt, sieht man Anzeichen nahender Katastrophen, welche die Scheußlichkeiten der großen französischen Revolution weit zu überbieten drohen.

Wer die Zeitereignisse im letzten Decennium unbefangenen Blickes verfolgte und das Denken und Fühlen der unteren Volksklassen zu verstehen trachtete, dem konnte es nicht verborgen bleiben, daß unserer modernen Gesellschaft erschütternde Stürme bevorstehen. Mehr und mehr häuft sich in den Händen Weniger der Besitz,

während immer weitere Kreise der Kleingewerbetreibenden in das Proletariat hinabgeschleudert werden und der Bauernstand unter einer Schuldknechtschaft schmachtet, die ihn über kurz oder lang zu ersticken droht. Die großen Proletariermassen der Industriebezirke aber sind ohne Erbarmen allen Schwankungen der Conjunctur preisgegeben. Ihr Dasein ist vielfach nur ein Vegetiren; heute gibt es Arbeit — morgen werden sie vielleicht auf's Pflaster geworfen und ziehen dann, die sogenannte „industrielle Reserve“ vermehrend, vagabondirend und bettelnd im Lande herum. Nach einer annähernden statistischen Schätzung durchziehen jetzt circa 800,000 Männer vagabondirend das deutsche Reich. Man bedenke, was das bedeutet! Dabei nimmt die Auswanderung immer kolossalere Dimensionen an, wobei wohl zu beachten ist, daß es meist Landleute sind, welche auswandern, Leute im kräftigsten Alter, die zu dem Kern des Volkes gehören und noch etwas besitzen. Und nicht einmal der Trost der Religion ist den „Enterbten“ geblieben. Die liberale „Aufklärung“ der letzten Jahrzehnte hat es meisterlich verstanden, gerade dem Arbeiterstande, namentlich dem protestantischen, die letzten religiösen Ueberreste wegzudemonstriren. Kann man sich da wundern, wenn jetzt die „Enterbten“ die Erde reklamiren, da es mit dem Himmel aus sein soll? Kann es verwundern, wenn sie Angesichts ihrer großen Zahl Gewalt anzuwenden drohen und auch ihrerseits von dem Satz Gebrauch zu machen suchen, daß die Gewalt die oberste Rechtsquelle sei?

Mit unheimlicher Schnelligkeit schreitet die soziale Krisis vorwärts. Noch Anfangs der siebziger Jahre wurde ihr Ernst von einem großen Theil der liberalen Presse geleugnet und Derjenige als Demagoge denuncirt, der für die berechtigten Forderungen der wirthschaftlich Schwächeren einzutreten wagte. Erst wenige Jahre sind verflossen, seitdem es im deutschen Reichstage Gebrauch war, auf die Reden der soc.-dem. Deputirten nicht zu antworten oder den soc.-dem. Rednern das Wort abzuschneiden. Bekannt ist auch, wie wegwerfend seinerzeit der Bürgerminister Giskra über die internationale Arbeiterbewegung urtheilte und von welcher souveränen Höhe herab der alte Thiers die Arbeiterfrage und die Umtriebe der Communards beurtheilte. Wie hat sich das Blatt geändert! In Frankreich sowohl wie in Deutschland sucht man sich förmlich

in der Socialreform zu überbieten, wenn man auch vielfach zunächst den guten Willen oder die Projecte für die That nehmen muß. Aber es ist doch wenigstens amtlich anerkannt, daß „etwas geschehen muß" und daß in Frankreich weder das Gesetz gegen die Internationale, noch in Deutschland das Socialistengesetz die Fluth einzudämmen vermocht haben. Dabei ist aber zu beachten, daß sowohl in Frankreich wie in Deutschland das Gros der Arbeiter diesen Reformen „von oben" mißtrauisch gegenübersteht, und daß man sie eventuell nur als „Abschlagszahlungen" zu acceptiren geneigt ist.

Gern würden wir weniger trübe Bilder entrollen, aber der gewissenhafte Chronist hat die oft undankbare Aufgabe, dem Ernst der Zeit in's Gesicht zu sehen und alle Krankheitssymptome der Gesellschaft zu registriren. Er wird dadurch vielleicht vor Ueberraschungen und gleichzeitig vor Ueberschätzungen bewahren.

Man darf wohl zugeben, daß zur Zeit Deutschland an der Spitze der staatlichen Socialreform marschirt. Mögen auch die eingeschlagenen Wege mit Recht zu mancherlei Bedenken Anlaß geben, es kann nicht verkannt werden, daß Fürst Bismarck wenigstens eine anerkennenswerthe Initiative ergriffen hat. Und wenn auch das vorjährige Unfallversicherungsgesetz mit seiner anzufechtenden centralistisch-bureaukratischen Reichskasse, seinem Staatszuschuß und seiner Nichtberücksichtigung der corporativen Verbände vom Reichstage verworfen worden ist, so kann es doch schon als ein Erfolg betrachtet werden, daß die Liberalen mit ihrem allerdings auch abgelehnten Unfallentschädigungsentwurf in's sociale Fahrwasser eingelenkt und das Princip der Nichtintervention des Staats in wirthschaftliche Dinge auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge aufgegeben haben. Dem voraussichtlich im Mai zusammentretenden Reichstage soll ein neuer Unfallversicherungsgesetzentwurf *)

*) Nach der neuen Unfallversicherungsvorlage soll die Reichs- resp. Landesanstalt aufgegeben werden und die Festsetzung und Gewährung der Entschädigung den Genossenschaften obliegen, welche aus den nach Industriezweigen und Betriebsarten in Classen eingetheilten Betrieben mit gleicher Unfallsgefahr weitere oder engere Bezirke bilden. Da die Arbeiter Beiträge nicht entrichten sollen, werden sie von der Genossenschaft und der Verwaltung im Allgemeinen ausgeschlossen, nur in dem von jeder Genossenschaft zu errichtenden Ausschuß zur Feststellnng der Entschädigungsansprüche sind die Arbeiter in derselben Stärke wie die Arbeitgeber vertreten, ebenso müssen Vertreter der Arbeiter bei dem Erlaß von Vorschriften mitwirken, welche das Verhalten der

vorgelegt werden, welcher bereits vom Volkswirthschaftsrath genehmigt worden ist und mit dem zugleich eine Neuregelung des Arbeiterkrankenkassenwesens verbunden ist. Dieser Entwurf enthält gegenüber dem vorjährigen nicht unbeträchtliche Verbesserungen. Er verwirft die „Social-Bureaukratie" und acceptirt statt dessen den corporativen Socialismus. Der stipulirte Staatszuschuß ist unbedeutend; doch wird sich an ihn wieder die alte Debatte knüpfen, ob die Industrie die Last für ihre Unfälle nicht allein tragen kann. Neu ist die Heranziehung der Reichspost zur Einziehung der Prämien und Auszahlung der Entschädigung. Dagegen sind die landwirthschaftlichen Arbeiter abermals ausgeschlossen. Es wird indeß deren späterer Einschluß in Aussicht genommen. Die Unfallversicherung soll außerdem nur die Etappe zur allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung bilden.

Weniger Glück als mit dem Unfallversicherungs- und Hilfskassengesetz hat Fürst Bismarck im Volkswirthschaftsrath mit dem Tabaksmonopol gehabt. *) Der Volkswirthschaftsrath hat das

---

Arbeiter im Interesse der Betriebssicherheit zu regeln unternehmen. Das Reich übt die allgemeine Aufsicht und wirkt an der allgemeinen Verwaltung insoweit mit, als es im Gebiet der Reichspostverwaltung an die Arbeiter die Entschädigung vermittelst der Reichspost zahlt und die Beiträge der Arbeitgeber durch die Post einzieht. Der Reichszuschuß soll sich auf $33\frac{1}{3}$ % belaufen; er soll solange gezahlt werden, bis nachgewiesen ist, daß die Industrie die gesammte Entschädigung allein tragen kann. $66\frac{2}{3}$ % der Prämien sollen die Arbeitgeber bezahlen. Die Entschädigung für die ersten 13 Wochen des Unfalls soll nicht von der Unfallsgenossenschaft, sondern von den reichsgesetzlich gleichzeitig mit der Unfallversicherung zu regelnden besonderen Kranken- oder Hilfskassen getragen werden ($\frac{1}{4}$jährige Carrenzzeit) Zu diesen Krankenkassen sollen die Arbeitgeber für die unfallversicherungspflichtigen Arbeiter $\frac{1}{3}$, die Arbeiter selbst $\frac{2}{3}$ der Prämien aufbringen. Versichert sollen werden alle Industrie- und Bauarbeiter und Betriebsbeamten mit einem Jahresverdienst von nicht über 2000 M. Die Einbeziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter ist in Aussicht genommen.

*) Die Monopolvorlage, welche trotz der Ablehnung durch den Volkswirthschaftsrath nach einem neuerlichen Schreiben des Reichskanzlers an pfälzische Tabakspflanzer dem nächsten Reichstag doch unterbreitet werden soll, wenn auch vorerst eine Umarbeitung derselben stattfinden dürfte, soll einen Nettoertrag von $165\frac{1}{2}$ Mill. M. bringen, was nach Abzug der jetzigen 50 Mill. aus der Tabaksteuer 115 Mill. M. ausmachen würde. Die Entschädigungen an die Händler, Fabrikanten, Arbeiter 2c. bemißt die Vorlage auf circa 240 Mill. M. Man rechnet auf einen jährlichen Consum von 5 Mill. mille

Monopol mit knapper Mehrheit verworfen, jedoch zugleich die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer höheren Besteuerung („Blutung") des Tabaks anerkannt. Es steht noch nicht fest, ob dem bevorstehenden Reichstag nichtsdestoweniger eine umgearbeitete Monopolvorlage oder ein Antrag auf höhere Besteuerung des Tabaks unterbreitet wird; es läßt sich indeß annehmen, daß Fürst Bismarck mit bekannter Zähigkeit an seinem Lieblingsproject festhalten wird. Soll doch das Tabaksmonopol und eventuell eine höhere Besteuerung des Branntweins und Bieres die Mittel nicht nur zur Socialreform, sondern auch zur weiteren Durchführung der Steuerreform im Reich und in den Einzelstaaten liefern. Was diese Steuerreform betrifft, so sind nach dem dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegten neuen Verwendungsgesetz noch 188 Millionen Mark neuer Reichssteuern nothwendig, 165 Mill. soll das Tabaksmonopol, 23 Mill. eine erhöhte Getränkesteuer bringen. Abgesehen von der Socialreform sollen diese Summen in den Einzelstaaten, von denen Preußen allein 117 Mill. verlangt, zur Befreiung der untersten vier Classensteuerstufen, zur Erleichterung der Communallasten, zur Beseitigung des Volksschulgeldes und zur Aufbesserung der Beamtengehälter verwendet werden. Gewiß ein sehr schönes Project, aber zunächst ist das Geld noch nicht da und dann dürfte man sich doch gleich etwas zuviel vornehmen. Bismarcks Plan ist es bekanntlich, die directen Steuern thunlichst abzuschaffen und durch indirecte Verbrauchs- oder Waarensteuern zu ersetzen. Fest steht, daß Deutschland in Bezug auf die Ausbildung des weniger drückenden indirecten Steuersystems anderen Nationen zum Theil weit nachsteht, und daß sich das directe Steuersystem, wie es nament-

---

Cigarren und 1½ Mill. Centner Tabakfabrikate. — Es gibt zur Zeit 5 Tabaksbesteuerungssysteme: 1. es wird nur Zoll erhoben, Tabakbau, -Fabrikation und -Handel aber sind frei (Belgien, Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen); 2. der Tabakbau ist verboten, vom eingeführten Tabak wird ein starker Zoll erhoben, und daneben bestehen unbedeutende Licenzgebühren (England und Portugal); 3. der Tabakbau ist steuerfrei, dagegen werden die Tabakfabrikate besteuert (Rußland — Patentabgabe und Accise, und Nordamerika — Registrirgebühr uud Fabrikatsteuer und in denselben beiden Ländern Zoll auf eingeführten Tabak; 4. Tabakbau, Tabakfabrikate und Tabakhandel sind in den Handen des Staates, also Vollmonopol (Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Spanien, Rumänien); endlich 5. das bisherige deutsche System: Besteuerung des inländischen Tabakbaues und Zoll vom eingeführten Tabak.

lich in Preußen ausgebildet ist, immer weniger bewährt. Es ist wohl zu beachten, daß 1880 von den circa 5 Mill. Personen und Haushaltungen, welche in Preußen zur Classensteuer eingeschätzt sind, bei über einer Million die Steuer im Wege der Pfändung beigetrieben werden mußte, wobei in über 1/2 Million Fällen die Execution fruchtlos blieb! Beachtenswerth ist ferner, daß sich 1880/81 die Zahl der von der Classensteuer befreiten Personen, also derjenigen, welche von dem niedrigsten steuerunfähigen Einkommen leben müssen, von 6,552,777 auf 6,956,722, also um 403,945 Köpfe erhöht hat. Das gibt einen traurigen Einblick in die absteigende Bewegung des Volkswohlstandes, in die Verringerung der Lebenshaltung der überwiegenden Masse der Bevölkerung. — Fürst Bismarck plant außerdem noch eine Kapitalrentensteuer; auch soll ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen bei der Besteuerung gemacht werden. Gewiß wäre dieses Project zu billigen, namentlich dürfte sich auch eine möglichst hohe und zweckmäßige Börsensteuer empfehlen. Sicher wäre aber der Tabak noch viel höher zu besteuern, zumal derselbe in Deutschland verhältnißmäßig gering besteuert ist. Vorläufig ist die Agitation gegen das Tabaksmonopol seitens der Tabaksinteressenten und eines großen Theils der Consumenten eine äußerst rege. Die meisten Handelskammern haben sich gegen das Monopol ausgesprochen, von dem sie nur eine Vertheuerung und Verschlechterung des Tabaks erwarten. Die Kammern von Bayern, Sachsen und Baden haben gleichfalls Beschlüsse gegen das Monopol gefaßt, und die zumeist socialdemokratischen Cigarrenarbeiter sind ebenfalls dagegen, weil sie, und vielleicht nicht ganz mit Unrecht, die Befürchtung hegen, daß in den Staatstabaksfabriken künftig meistens billigere weibliche Arbeitskräfte zur Verwendung kommen werden.

In England hat ein Attentat auf die Königin stattgefunden. Man weiß noch nicht genau, ob dasselbe von einem Wahnsinnigen oder Verbrecher ausgegangen ist. Jedenfalls wäre es kein Wunder, wenn die Art und Weise, wie in Nordamerika der Präsidentenmörder Guiteau behandelt wurde, in überspannten Köpfen eine Attentatssucht erzeugte. Die Unruhen in Irland dauern fort. Es sind neuerdings verschiedene Attentate und Morde vorgekommen, die den Feniern in die Schuhe geschoben werden. Es ist unbestreitbar, daß die fenische Agitation im Wachsen begriffen ist.

In Italien und Spanien haben ernste Ruhestörungen stattgefunden. In Spanien gingen dieselben von den Arbeitern aus, welche in den Industriedistrikten höheren Lohn forderten. Es kann aber als gewiß gelten, daß hier sowohl wie in Italien die radikalen geheimen Gesellschaften ihre Hand im Spiel haben. In Italien speciell darf man gespannt darauf sein, welchen Gebrauch im Herbst die Arbeiter und Radikalen von der neuen Wahlreform machen werden. Bisher besaßen von 20 Mill. Italienern nur 600,000, also circa 2 % der Bevölkerung, das Wahlrecht. Wahlberechtigt war bisher jeder Italiener, welcher 25 Jahre alt war, lesen und schreiben konnte und jährlich 40 Lire direkte Staatssteuer zahlte. Fortan dagegen soll wahlberechtigt sein, wer 21 Jahre alt ist und lesen und schreiben kann. Besoldete Beamte und der Clerus sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß die Wählerlisten nicht für die einzelnen Wahlen aufgestellt werden sollen, sondern permanent sind und jährlich nur einmal revidirt werden. Allem Anschein nach will man mit dieser Bestimmung das seßhafte Element vor dem unstäten Arbeiterelement bevorzugen. Die Wahlbetheiligung war bisher in Italien eine sehr geringe.

Auch Oesterreich hat eine Wahlreform aufzuweisen, indem das Wahlrecht für den Reichsrath ausgedehnt werden soll auf Alle, welche 5 Gulden directe Steuern jährlich zahlen (Fünfgulden-Männer). Man hofft auf diese Weise das nicht von „faktiöser“ Opposition angefressene Element im Parlament zu verstärken. Die Socialdemokraten haben in Oesterreich neuerdings recht kräftige Lebenszeichen gegeben, namentlich auch in Wiener Volksversammlungen, was bereits zu dem falschen Gerücht Anlaß gegeben hat, es solle auch in Oesterreich ein „Socialistengesetz“ erlassen werden. Die Erfahrungen, die man mit einem solchen Gesetz in Deutschland gemacht hat, sind aber nicht gerade verlockend und es dürfte außerdem die revolutionäre Socialdemokratie zur Genüge vermittels des gemeinen Rechts bekämpft werden können. Erfreulicher wäre es schon, wenn sich die Nachricht bestätigte, daß die österreichische Regierung eine Socialreform nach deutschem Muster plane. Vorläufig klingt indeß die Nachricht nicht recht glaublich.

Literaturbericht.

(Februar 1882.)

Assolant, Ch. De la nécessité du rachat de chemins de fèr français par l'Etat. Paris, Jeanmaire. 1882. (32 pag.)

Bärnreither. Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder. Wien, Manz. 1882 (58 S.)

Bericht, statistischer, über die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse Oberösterreichs 1876—1880, erstattet von der Handels- und Gewerbekammer. Linz. 1881.

Bloch, J. S. (Rabbiner.) Jean Bodin, ein französischer Staatsmann und Rechtslehrer. Ein Vorläufer Lessings aus dem XVI. Jahrh. Vortrag, gehalten zu Prag. Wien, Löwy. 1881. (26 S.)

Calculatorius, W. P. Die Zahlenlotterie in ihrer Wesenheit. Wien, Typ. Stein. 1882. (16 S.)

Egypten. Seine politische Bedeutung für Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Wien, Gerold. 1882. (31 S.)

Heinze, R. (Professor in Heidelberg). Hungarica, eine Anklageschrift. Freiburg i. Br., Mohr. 1881. (128 S.)
[Stellt die Beeinträchtigungen der Nicht-Magyaren in Ungarn seit 1867 dar.]

Kalmykow, A. M. Die Judenfrage in Rußland; gewidmet der russischen und jüdischen Jugend. Charkow. 1881. [In russischer Sprache.] (65 S.)

Lavergne, L. de. Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Ecosse et de l'Irlande. 3. edition. Paris, Guillaumin. 1882. (474 pag.)

Lilienfeld, P. v. Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. Theil V: Die Religion, betrachtet vom Standpunkt der realgenetischen Socialwissenschaft. Hamburg, Behre. 1882. (592 S.)

Mission actuelle des souverains par l'un d'eux. 2. et 3. edit. Paris, Dentu. 1882. (440 pag.)

Nasimow, A. Die Theorie des Constitutionalismus und der Selbstherrschaft Rudolf v. Gneist's. Jaroßlaw. 1881. [In russischer Sprache.] (60 S.)

Peelen, M. P. De regeling van het grondbezit in Engeland. Amsterdam, v. Munster. 1881. (87 pag.)

Revue, kroatische. Berichte über die sozialen und literarischen Verhältnisse der südslavischen Völker. Herausg. von Ivan v. Bojnicic. I. Jahrg. (1882.) Agram, Hartmann. 1882.

Sering, Max. Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle. Leipzig. 1882. (313 S.)

Soll das k. k. Zahlenlotto aufgehoben werden? Wien. 1882. (21 S.)

Sposobin, A. D. Ueber Ehescheidung in Rußland. Petersburg. 1882. [In russischer Sprache.]

Starè, Josef. Die Kroaten im Königreiche Kroatien und Slavonien. (Bd. X der „Völker Oesterreich-Ungarns".) Wien-Teschen, Prochaska. 1882. (153 S.)

Wandelungen, Russische. Neuer Beitrag zur russischen Geschichte von Nicolaus I. zu Alexander III. Leipzig, Duncker & Humblot. 1882. (414 S.) In demselben Verlage erschien eben: „Lose Blätter aus dem Geheim-Archive der russischen Regierung."

Wir werden auf diese interessanten Publikationen noch eingehend zurückkommen, die wir vorläufig unseren Lesern nur angelegentlich empfehlen.

Wolf, Gerson. Der neue Universitätsbau in Wien. Wien, Hölder. 1882. (79 S.)

[„Theologie ist einmal keine Wissenschaft, da sie der freien Forschung nur bis zu einer gewissen Grenze Raum verstattet." Ibid. S. 72.]

Zichy, F. Graf. Beobachtungen. Preßburg. 1882. (In magyar. Sprache.)

In Zeitschriften:

Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina nach Kreisen und Confessionen. (In: Statistische Monatschrift. Febr. 1882.)

Frank, J. Kroatien im Gefüge des modernen Rechtsstaates. (In: Kroatische Revue. Heft I. des Jahrgangs 1882.)

[Erwärmt sich für die modernen Reformen, bedauert aber die Verdrängung der Hauscommunionen.]

Göhlert, V. La dynastie capétienne. (Ueber die mittlere Lebensdauer der Capetinger.) [In: Annales de démographie internationale. Heft 18.]

Kleinwächter, F. Lasalle und Louis Blanc. (In: Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. Heft I. des Jahrgangs 1882.)

Lammers, A. Berlins städtische Selbstverwaltung. (In: Deutsche Rundschau. Heft 5. Jahrgang 1882.)

Singer, S. Zur geistigen Cultur in Bosnien. (In: Kroatische Revue. Heft I. Jahrgang 1882.)

Wolf, Jul. Die Zuckersteuer. (In: Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. Heft I. des Jahrgangs 1882.)

(März 1882.)

Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigirt vom General-Sekretär Franz Hitze. Köln, bei Bachem.

[Der verdienstvolle social-politische Schriftsteller hat an jenem rüstig wirkenden Wohlfahrts-Verbande eine Stätte segensreichen Wirkens gefunden, welches ihm hoffentlich nicht alle Muße zu ferneren wissenschaftlichen Arbeiten entziehen wird.

Der Inhalt der 3 ersten dießjährigen Hefte ist: Zum neuen Jahre. — Die Ueberarbeit an Samstagen. — Pflichten des Besitzes. Des 2. Heftes: Die Fabrik-Krankenkasse. Des 3. Heftes: Die Krankenkasse als eingeschriebene Hilfskasse. — Zur Kritik des Hilfskassen-Gesetzes. — Normalstatut für nicht eingeschriebene Fabrik-Krankenkassen.]

Dana, R. H. and others: Usury laws, their nature expediency et influence, opinions of Bentham and Calvin. New-York. 1882. (68 pag.)

Décret de la sublime porte concernant le réglement de la dette publique ottomane, rendu le 8/20. Dec. 1881. Vienne, Steyrermühl. 1882. (69 pag.)

Die Genossenschaften im Mittelalter und die heute anzustrebenden Innungen. Ein Beitrag zur Orientirung in den social-politischen Wirren unserer Zeit. Von J. G. Raschke. Oldenburg bei Bültmann & Gerriets. 1882. (48 S.)

Eine schneidig und für ihren Zweck geschickt geschriebene kleine Agitationsschrift.

Franken, A. Romanisten und Germanisten. 2 Vorträge. Jena, Fischer. 1882. (52 S.)

Frankl, L. Die Enquete des Ackerbauministeriums über die Erbfolge in Bauergüter und das Heimstätte-Gesetz. Wien, Gerold. 1882. (32 S.)

Goldzieher, Ignaz. Az islam (Der Islam). Pest. Akademie. 1881. (412 pag.)

Gutachten über die Reform der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien. Wien, Zamarski. 1882. (119 S.)

Haushofer, Max. Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. Wien, Braumüller. 1882.

Jentsch, F. Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staates. Berlin. 1882.

Krsnjavi, F. Die slavische Hausindustrie. Vortrag. Wien, Gerold. 1882.

Lang, Laj. A Közgazdasag elméleré (Theorie der Volkswirthschaft). Pest, Kilian. 1881. (216 S.)

Mayer, A. Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt. Heidelberg, Winter 1882. (43 S.)

Oelwein, Art. Ausbau der Wasserstraßen von Mitteleuropa. Wien, Lehmann. 1882. (34 S.)

Rambaud, J. Études économiques et sociales. Lyon, Mougin. 1882. (484 pag.)

Rodbertus-Jagetzow Briefe, herausgegeben von Dr. Rudolf Meyer. Berlin. 1882. 2 Bde.

[Die äußere Ausstattung sollte der werthvollen Publikation mehr entsprechen.]

Salvá, M. Tratado elemental de estadistica. Madrid. 1882.

Sammlung der für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, Staatsdruckerei. 1881. Thl. II: Die Justizverwaltung. (519 S.)

(Schluß des März-Literaturberichts im nächsten Heft.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Eine Studie über die menschliche Arbeit.

Von **Franz Graf v. Kuefstein.**

(Schluß.)

Anwendung der angegebenen Theorie auf die Industrie.

In der Industrie ist das Produkt die Frucht des Zusammenwirkens von Arbeitgeber und Arbeiter. Der Arbeitgeber liefert die Materie*) (den Stoff); aus diesem Grunde kann man ihn wirkende Ursache durch Anordnung nennen. Der Arbeiter bereitet die Materie zum Empfange der künstlichen Form vor; man kann ihn deßhalb ebenfalls wirkende Ursache durch Anordnung nennen.

Arbeitgeber und ausführender Arbeiter sind wirkende Ursache durch Mitwirkung; denn wenn auch ein jeder zu einem eigenen Zwecke wirkt, so wirkt doch ein jeder indirekt zu einem ihm fremden Zwecke mit. Das heißt, der Arbeiter hilft dem Arbeitgeber, und dieser dem Arbeiter, seinen speziellen Zweck (eigenen Gewinn) zu erreichen.

Der Arbeiter bereitet nicht nur die Materie vor, sondern er gibt ihr auch die künstliche Form und somit eine Vervollkommnung, durch welche die Materie zum künstlichen Gebilde, zum industriellen Produkte wird. Darum ist der Arbeiter wirkende Ursache durch Vervollkommnung.

Der Arbeitgeber ist wirkende Ursache durch Rathertheilung, weil er, wenigstens durch die Wahl des Industriezweiges, die Form angibt, welche das Produkt erhalten soll.

Beide Theile sind (wenn auch aus verschiedenen Gründen) wirkende Ursache; aber Arbeitgeber und Arbeiter sind auch

*) Materie hier nicht im Aristotelischen Sinne, sondern als zu verarbeitenden Stoff.

Zweck-Ursache, obgleich ein jeder vorläufig nur für seine eigenen Zwecke thätig ist.

Bezüglich der Ursachen stehen also Arbeitgeber und Arbeiter auf gleichem Fuße. Alle Beide sind wirkende Ursache durch Anordnung und durch Mitwirkung; alle Beide sind Zweck-Ursache, indem jeder Theil zu einem eigenen Zwecke thätig ist.

Es ist richtig, daß der Arbeitgeber allein die Materie beistellt und wirkende Ursache durch Rath ist; dagegen aber ist der Arbeiter allein wirkende Ursache durch Vervollkommnung, denn nur er gibt in Wirklichkeit die künstliche Form.

Indem man derart die Thätigkeit des Arbeitgebers und des Arbeiters und die Rolle, welche beide als Ursachen in der Industrie spielen, in Rechnung stellt, kann man nicht umhin, ihnen der Theilnahme entsprechende Rechte auf das industrielle Produkt zuzugestehen.

Um einen Gewinnstüberschuß zu Gunsten des Arbeitgebers zu rechtfertigen, muß man die Ordnung der Ursachen des Produktes verlassen und das Verdienst in Betracht ziehen, welches dem Arbeitgeber dadurch erwächst, daß er seine Kapitalien den Gefahren, welche mit industriellen Unternehmungen verbunden sind, aussetzt. Die Entlohnung dieses Verdienstes darf jedoch nicht zur Bedrückung des Arbeiters führen, weil sonst der Zweck seiner Arbeit — nothwendiger Gewinn zur Erhaltung seines Hausstandes — ohne hinlänglichen Grund vereitelt würde.

Es ist wohl selbstverständlich, daß von einem abstrakten Rechte hier die Rede ist. Jeder Theilnehmer an der Produktion eines künstlichen Gebildes will in demselben den Zweck seiner Arbeit verwirklicht finden, nur deßhalb arbeitet er. Das Produkt enthält sowohl die Arbeitfrucht des Arbeiters, als die Frucht der — meistens geistigen — Arbeit und das Material des Arbeitgebers. Wie sich die einzelnen Theile sodann auseinandersetzen, um den jeweiligen Arbeiterfolg zu erhalten, gehört nicht mehr hierher. Doch sei der größeren Verständlichkeit wegen noch beigefügt, daß ein Theil seine Arbeitfrucht im Vorhinein oder nachträglich an den anderen Theil verkaufen kann — gegen Lohn.

Beim Industrie-Arbeiter stellt sich das Verhältniß in der Regel so, daß er gegen einen fixen Lohn (der dem Minimal-Zwecke seiner Arbeitanwendung zum Mindesten adäquat sein muß) seine Arbeitfrucht an den Arbeitgeber verkauft. Hier war es wichtig

festzustellen, daß in der Industrie eine reelle Cooperation von Arbeitgeber und Arbeiter stattfindet, daß der Arbeiter namentlich die künstliche Form der vom Arbeitgeber beigestellten Materie gibt, daß der Arbeiter ein Recht auf *seine* Arbeitfrucht (die Form des Produktes, soweit er Ursache derselben ist, oder einen entsprechenden Theil des Werthes) hat, daß er endlich dieses Recht, wie andere Sachen und Rechte *um einen gerechten Preis* verkaufen könne, worauf sich das Lohnverhältniß gründet.

C. Die menschliche Arbeit in der Gesetzgebung.

Hält man sich gegenwärtig, daß einerseits der Mensch frei ist und über seine Arbeitkraft direkt nur selbst verfügen kann, indem es ihm beim besten Willen dazu nicht möglich wäre, seine Arbeitkraft einem Andern zur Benützung zu übergeben, — daß anderseits der Mensch — abgesehen von den religiös-moralischen Gründen — nur zu dem Zwecke arbeitet, eine Arbeitfrucht zu erzielen, welche ihm zum Mindesten den Lebensunterhalt gewährt; so hat unläugbar der arbeitende Mensch ein Recht auf seine Arbeitfrucht, deren Gewinnung wegen er seine Arbeitkraft eingesetzt hat. Dieses abstrakte Recht auf die Arbeitfrucht ist bereits unter B. 3 erwiesen worden.

Hier handelt es sich jetzt darum, zu untersuchen, als was die *Gesetzgebung die menschliche Arbeit* betrachtet.

Dem Sprachgebrauche entsprechend wird auch in der Gesetzgebung das Wort *Arbeit* in verschiedener Bedeutung angewendet. Die Arbeit bedeutet einmal die menschliche Arbeit*kraft*, ein andermal das bereits vollführte *Werk*, und endlich ein *zu vollführendes* Werk (Arbeitauftrag).

Schon in den Pandekten wird (nach Pothier) in den Leihverträgen unterschieden: das Verleihen einer Sache, und das Verleihen (Vergeben) einer zu vollführenden Arbeit, z. B. das kontraktliche Bauen eines Hauses, Ausheben eines Grabens rc. Derselbe Unterschied wird in dem Code Napoléon gemacht. Man kann wohl annehmen, daß diese letztere Anwendung die dem Geiste der Jurisprudenz entsprechende ist. Die zweite Bedeutung als vollführtes Werk, als Arbeitprodukt, ist klar und gibt zu Mißdeutungen kaum Anlaß, während die von Canonisten und Gesetzgebern oftmals angenommene Bedeutung als thätige Arbeitkraft oder als zweckmäßige Thätigkeit leicht zu falschen Auslegungen und Fol-

gerungen führt und dem streng juristischen Sinne nicht entspricht, zum mindesten nicht allgemein angenommen ist.

Das erklärt sich einfach daraus, daß das Gesetz eine greifbare Unterlage braucht; es handelt von Sachen und Personen, von Rechten und Pflichten. Die Arbeitkraft, ob thätig oder latent, ist nun weder eine Sache noch eine Person, sie ist eine Eigenschaft, ein wesentliches Accidenz der Person und ein Mittel, kann nicht verselbstständigt werden und kann kein Recht und keine Pflicht haben. Will man also die Arbeitkraft selbstständig behandeln, so muß man sie durch Fiction unter eine, sagen wir juristische Categorie bringen. In Folge der modernen liberalen Volkswirthschaftslehren ist dieß auch wirklich hier und da geschehen.

Die liberale Oekonomik geht von dem Grundsatze der menschlichen Freiheit aus, will aber alle Faktoren der Produktion den materiellen oder Naturgesetzen unterworfen wissen. Da nun die menschliche Arbeit als ein wesentlicher Produktionsfaktor nicht übersehen werden kann, so wird dieselbe als vom Menschen getrennt, als verselbstständigt, angenommen und als materieller Gegenstand, sogar als marktbare Waare, dem Preisgesetze von Angebot und Nachfrage unterworfen betrachtet. Die Gesetzgebung fand sich also vor Auffassungen, mit denen sie hier und da glaubte rechnen zu müssen. So heißt es in Pothiers »Contratto di locazione — conduzione«. I. Band S. 13:

„Ein freier Mann ist nicht geeignet, Gegenstand eines Kaufvertrages zu sein, aber er kann seine Arbeit verleihen.

„Es ist jedoch zu bemerken, daß nur die unedlen und in Geld zu bewerthenden Arbeiten (opere) zu Gegenständen eines Leihvertrages geeignet sind, wie jene der Diener und Bedienenden (domestici e delle serventi), der Handarbeiter, Handwerker, Taglöhner ꝛc. (cod. civ. art. 1780.) Jene (Arbeit), deren Erhabenheit und die Würde der Stellung (condizione) die Bewerthung in Geld verbietet, sind nicht geeignet, zu einem Leihvertrage zu dienen.“ Solche Arbeiten wären die Arbeiten eines Advokaten ꝛc.

In der Anmerkung heißt es sodann:

„Der Codice civile enthält keine speciellen Regeln über die Verleihung von Arbeiten und Diensten der Arbeiter aus dem Grunde, daß die Regelung der Mieth- und Pachtverträge auf dieselben angewendet werden könne, dieß ableitend von dem geschriebenen Gesetze und vom römischen Rechte, und weil es überdieß der Wille des Gesetzgebers ist, die Grundsätze der Verleih-

ung der unbeweglichen Güter (degli stabili) auf die Verleihung der Arbeiten anzuwenden. (Siehe die dießbezügliche Rede von Monricault Tribuno über den Titel der die Häuser betreffenden Miethverträge.) Wenn wir uns die Freiheit genommen haben, die Artikel des Codice civile (französischen), welche die Mieth- und Pachtverträge behandeln, auf die Vermiethung von Arbeiten anzuwenden, so geschah es wegen der Analogie, welche wir zwischen diesen beiden Contracten gefunden haben."

Der unbefangene Leser wird gewiß den Eindruck erhalten, daß die Gesetzgeber nicht recht wußten, was sie mit der menschlichen Arbeit anfangen, wie sie dieselbe vom Rechtsstandpunkte aus behandeln sollten. Mag immerhin einige Analogie zwischen den verschiedenen Vertragsarten bestehen, die menschliche Arbeit unterscheidet sich doch wesentlich von den Sachen und hat auch eine so große, alles Andere überragende Bedeutung, daß es absolut nothwendig ist, ihr mindestens ein eigenes Kapitel in der Gesetzgebung zu widmen, in welchem die ihr eigenthümlichen Erscheinungen zu behandeln wären (wie es übrigens im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche auch geschehen ist). Aber die Verfertiger des Code Napoléon griffen auf das römische Recht zurück, waren jedoch anderseits durch die von den Philosophen gepredigte Freiheit des Menschen — die christlichen Freiheitsideen kamen ja nicht oder kaum mehr zur Geltung — gehindert, die richtigen Consequenzen zu ziehen.

Nach dem heidnischen römischen Rechte konnte der Mensch als Sache behandelt, verkauft und vermiethet werden. Selbst in dem Justinianischen Gesetze findet sich noch eine stark materielle Auffassung der menschlichen Thätigkeit. Erst in dem christlichen Mittelalter erhielt die Arbeit ihre wahre Weihe und die gebührende Stellung in der Gesellschaft.

Der Code Napoléon brach vollkommen mit den mittelalterlichen Anschauungen. Aber die Freiheit des Menschen konnte, nachdem soviel von Freiheit die Rede war, nicht angetastet werden. Man wußte offenbar nicht, wie die menschliche Arbeit definiren, welche Stellung ihr geben. Man hielt sich daher an eine äußere Erscheinung, an die Bewerthung und die Entlohnung, betrachtete den Lohn als einen Kauf- oder Miethschilling für den Gebrauch der fremden menschlichen Arbeit und übertrug per Analogie die Bestimmungen der Mieth- und Pachtverträge auf die entgeltliche Verwendung menschlicher Arbeitkraft in fremdem Dienste.

Auch die Ausscheidung der „erhabenen" und „würdevollen" Arbeiten aus dieser Categorie beweist, daß die Gesetzgeber selbst gefühlt haben müssen, wie unangemessen die der menschlichen Arbeit gegebene Stellung sei. Wo ist nun die Grenze? was ist eine „erhaben" und „würdevolle", was eine gemeine Arbeit? Jede im guten Sinne geleistete Arbeit ist edel, nur ist zu der einen Arbeit mehr geistige, zur anderen mehr Muskel-Anstrengung und Uebung erforderlich. Unzweifelhaft erheischt aber jede menschliche Arbeit eine geistige Thätigkeit, zum mindesten einen dauernden Willensakt.

Weder die Pandekten noch der Code Napoléon geben der menschlichen Arbeit eine klare und bestimmte Stellung; überwiegend wird aber auch hier die Arbeit als ein zu vollführendes Werk behandelt. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch läßt schon besser eine bestimmte Auffassung erkennen. Dieses sieht von der Materialisirung der menschlichen Arbeit ganz ab und widmet der Arbeit und den sie betreffenden Abmachungen eigene Abschnitte, es trennt vollkommen die Mieth- und Pachtverträge von den Lohnverträgen. Es spricht nicht vom Vermiethen und Verleihen der menschlichen Arbeit, wie von einer Sache; es kennt keinen Arbeitvertrag im Sinne des Verleihens der menschlichen Arbeitkraft, sondern einen Lohnvertrag, d. h. einen Vertrag über die äußere Wirkung und den Zweck der Arbeit. (In der italienischen Uebersetzung wird aber auch für Lohnvertrag locazione d' opere gesetzt.)

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich" unterscheidet zwischen dem dinglichen Sachenrechte und dem persönlichen Sachenrechte. Vorher wird aber eine Erklärung der Sachen gegeben. So heißt es § 285: „Alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt."

Da nun die Arbeitkraft von der Person nicht unterschieden werden kann, sondern eine wesentliche Eigenschaft derselben ist, so kann sie auch nicht als eine Sache oder gar als eine Waare, wie es von den liberalen Oekonomen angenommen wird, angesehen und behandelt werden.

§ 291 folgt die Eintheilung der Sachen in körperliche und unkörperliche (hieher gehören die Rechte), in bewegliche und un-

bewegliche, in verbrauchbare und unverbrauchbare, in schätzbare und unschätzbare.

Niemals im ganzen Gesetzbuche wird die menschliche Arbeit als eine Sache im rechtlichen Sinne angesehen. Nur weil ihre Leistung in den meisten Fällen schätzbar ist, heißt es § 303: „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit anderen im Verkehr befindlichen bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten....

Schon diese ausdrückliche Benennung beweist, daß der Gesetzgeber weit entfernt war von der Einreihung der menschlichen Arbeit, respektive Arbeitkraft, unter die Sachen oder gar Waaren. Sinngemäß kann der Satz nur bedeuten, daß für die Schätzung der Arbeitleistung dieselben Regeln gelten wie für die Schätzung der Sachen. Auch fällt es auf, daß hier ganz richtig kein Unterschied zwischen edlen und unedlen Arbeiten gemacht wird, wie es dem Code Napoléon entsprechend von Pothier geschieht. Es handelt sich eben hier nur um die Möglichkeit einer Schätzung, Bewerthung, was für die praktische Lösung von Rechtsstreiten absolut nothwendig ist. Die Schätzung geschieht aber nicht direkt, sondern nach der Bewerthung des gelieferten oder anzuhoffenden Arbeiterfolges.

Wie wenig der Gesetzgeber daran dachte, die Arbeit an sich, d. h. das thätige Arbeitvermögen, unter die unkörperlichen, geschweige denn die körperlichen Sachen zu reihen, geht aus dem zweiten Theile des § 312 hervor: „... In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.“ Da nun Niemand im Stande ist, eine fremde Arbeit oder Arbeitkraft im eigenen Namen zu gebrauchen, weil sie vom Menschen nicht trennbar ist, so kann man sich auch nicht in deren Besitz setzen, und erscheint die Arbeit oder thätige Arbeitkraft von dem Begriffe einer körperlichen und einer unkörperlichen Sache ausgeschlossen.

Im persönlichen Sachenrechte werden die Verträge behandelt. Verträge sind einseitig oder zweiseitig verbindlich. Im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, § 861, heißt es: „Wer sich erklärt, daß er Jemandem sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der andere das Versprechen giltig an, so

kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande . . ."

Die verschiedenen Verträge werden immer nach demselben Gesetzbuche eingetheilt in: 1. Schenkungen. 2. Verwahrungsverträge. 3. Leihverträge, das ist solche Verträge, durch welche „Jemandem eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird." 4. Darleihensverträge, das ist solche Verträge, durch welche „Jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit eben soviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll." 5. Bevollmächtigungsverträge. 6. Tauschverträge. „Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung . . . nothwendig." 7. Kaufverträge. „Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen . . . Die Erwerbung erfolgt erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes." 8. Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträge. „Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag." 9. Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen. a) Lohnverträge. „Wenn Jemand sich zur Dienstleistung oder Verfertigung eines Werkes, gegen einen gewissen Lohn im Gelde, verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag." b) Verlagsverträge. c) Verträge zwischen Dienstherren und dem Gesinde. 10. Verträge über eine Gemeinschaft der Güter. 11. Ehepacten. 12. Glücksverträge.

Aus der kurzen Anführung der verschiedenen Verträge ergibt sich mit aller Bestimmtheit, daß sowohl zum Kaufe als zum Verleihen eine von der Person trennbare, von dem Uebernehmer selbst zu gebrauchende körperliche Sache oder ein solches Recht gehört, und daß zur Erfüllung eines dießbezüglichen Vertrages eine factische Uebergabe in den dauernden oder zeitweiligen Besitz des Uebernehmers erforderlich ist. Da das mit der dem Menschen innewohnenden, von ihm untrennbar verbundenen Arbeitkraft, welche **nur** durch den eigenen Willen in Thätigkeit tritt, nicht geschehen kann, so war es absolut nothwendig, die menschliche Arbeitkraft

oder ihre Thätigkeit separat zu behandeln. Nach dem österreichischen Gesetze kann der Mensch daher seine Arbeit — die wirkende Arbeitkraft weder verkaufen, noch verleihen. Er kann aber allerdings sich verbindlich machen, sich verpflichten, ein Werk zu vollführen, einen Dienst gegen Entlohnung zu leisten. Dieses Sichverpflichten geschieht aber nicht durch die Arbeitkraft, welche nur ein Mittel ist, sondern durch deren Motor, den Willen. Der freie Wille macht sich verbindlich, dieses oder jenes zu thun oder auch zu unterlassen; er kann aber nicht seine eigene Arbeitkraft, die ja nur von ihm abhängen und in Bewegung gesetzt werden kann, einem Anderen zur Benützung übergeben.

Nach dem österreichischen Gesetze kann die menschliche Arbeit als Waare oder als veräußerbare Sache nicht angesehen werden, sie ist unveräußerlich. Selbst nach dem französischen Gesetze wurden die Regeln des Leihvertrages nur per Analogie auf die menschliche Arbeit angewendet; während nach dem österreichischen Gesetze die menschliche Arbeit und deren Anwendung in fremdem Dienste selbstständig, in einer des Menschen würdigen Weise erfaßt und behandelt wird.

Weniger im Deutschen, als in den romanischen Sprachen ist jedoch der Ausdruck „Verleihen der Arbeit" (locatio operum) in der Bedeutung als Verleihen der menschlichen Thätigkeit allgemein gebräuchlich geworden. Canonisten und Legisten wenden den Ausdruck in diesem Sinne an. Dieß kommt wohl von der Schätzbarkeit der menschlichen productiven Thätigkeit her, der Werth der von einem Menschen gelieferten oder anzuhoffenden Producte und Nützlichkeiten kann auf die Arbeit des Menschen selbst übertragen, das heißt diese (die Arbeit) an jenem (dem Productenwerthe) geschätzt werden. So bildet sich indirekt ein Preis für etwas ganz Unselbstständiges, für eine Thätigkeit; dadurch wird eine greifbare Unterlage für einen Contract geschaffen, und kann daher im übertragenen Sinne — aber nur in diesem, niemals nach dem eigentlich juristischen Begriffe — vom Verleihen der Arbeit (menschlichen Thätigkeit) die Rede sein. Dem Sinne nach entsprechen auch die Ausführungen bewährter Canonisten dieser Auffassung; sie würden sich gewiß gegen eine Vermaterialisirung der menschlichen Thätigkeit, wie sie der liberalen volkswirthschaftlichen Schule entspricht, entschieden verwahren.

Resumé.

Im religiösen Sinne ist die richtig erfaßte Arbeit also: sowohl ein Heilsmittel als ein Mittel zur Gewinnung des Lebensunterhaltes und hat der Mensch von diesem Standpunkte aus sowohl die moralische Pflicht zu arbeiten, als ein Recht, durch Arbeit seine nothwendigen und berechtigten Zwecke zu erreichen; ferner hat er ein Recht auf *das* seiner Thätigkeit Entsprossene.

Die Philosophie lehrt uns unter Anderem die Untrennbarkeit und die absolute Abhängigkeit der menschlichen Arbeitkraft von der Person, respektive deren Willen; sie lehrt uns ferner, daß wie jede Ursache ein Recht auf ihre Wirkung hat, der Mensch ein Recht auf die Frucht seiner Thätigkeit hat.

Die Gesetzgebungen geben uns zwar eine mehrdeutige Auffassung des Wortes „Arbeit“ und daher auch der „Arbeitverleihung“, sie sind aber weit davon entfernt, die Thätigkeit des Menschen als etwas Materielles, als eine Sache oder Waare zu erfassen; denn nur wegen einer Analogie werden hier die Regeln der Verleihung von Sachen auf die menschliche Arbeitthätigkeit angewendet. Gerade so, wie auch Canonisten nur in einem übertragenen Sinne vom Verleihen der Arbeit (menschlichen Thätigkeit) reden.

Wenn man nun die verschiedenen Gesichtspunkte zusammenfaßt, so ergeben sich die folgenden fundamentalen Wahrheiten: *Die menschliche Arbeitkraft ist eine von der Person untrennbare Eigenschaft, die nur von dem eigenen Willen angewendet, in Thätigkeit gesetzt* (daher im eigentlichen juristischen Sinne nicht verkauft oder verliehen) *werden kann. Der normal entwickelte Mensch ist stets verantwortlich für seine Handlungen; er hat ein Recht, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben und eine moralische Pflicht, zu arbeiten; er hat ein Recht auf seine Arbeitfrucht.*

Das sind Wahrheiten, die tief begründet und durch obige Ausführungen wohl genügend erwiesen sind. Aber die menschliche Gesellschaft, weit entfernt davon, vollkommen zu sein, leidet an schweren Gebrechen, die eine Folge der Erbsünde sind. Die Rechte sind nicht nur den Pflichten entsprechend, sondern sie sind auch durch Rechte Anderer beschränkt; dem abstrakten Rechte entspricht nicht immer die Möglichkeit, es zur Geltung zu bringen.

Einer weisen, gerechten Regierung wird es immer nur gelingen, allzugroße Schäden zu vermeiden; sie wird aber stets bestrebt sein, die sich entgegenstehenden Rechte richtig abzuwägen, die Rechte der Einzelnen mit dem Vortheile der Gesammtheit (und umgekehrt) in möglichste Uebereinstimmung zu bringen; dieß kann sie aber nur dann erreichen, wenn sie die wahre Bedeutung und den Hauptzweck, sowie die fundamentalen Rechte und Pflichten des Menschen sich stets gegenwärtig hält. Die dann noch erübrigenden Schäden und Gebrechen können nur durch die christliche werkthätige Nächstenliebe, wenn auch nicht ganz getilgt, so doch wenigstens bedeutend gemildert werden.

Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen.

Von Dr. G. Ratzinger.

Freiburg i. Br. bei Herder. 1881.

Für einen Recensenten, der nicht das Tadeln zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat, ist die Besprechung vorliegenden Werkes etwas peinlich, weil er um der Sache willen nothgedrungen auf Schattenseiten desselben aufmerksam machen muß, da er ihm doch um anderer bedeutender Verdienste willen lieber Lob spenden möchte, und weil er weiß, daß nur zu leicht beim Leser über den Ausstellungen betreffs der ersteren die Anerkennung der letzteren in den Hintergrund tritt. Wir hoffen aber von unseren Lesern, daß sie nicht verkennen werden, wie sehr dieses Buch ihnen nützen kann, wenn sie nur bezüglich einzelner Theile desselben die nöthige Vorsicht nicht außer Acht lassen. Deßhalb allein schreiben wir folgende Zeilen.

Der doppelte große Vorzug dieser Arbeit ist — abgesehen von vielen einzelnen Dingen — für's Erste, daß sie endlich einmal die Gesammtheit oder doch die Mehrzahl der in's Gebiet der socialen Frage einschlägigen Gegenstände umfaßt. Bisher hatten wir immer nur disjecta membra, hier blos die Zinsfrage, dort blos die Bevölkerungsfrage, weiters nur die Arbeiterfrage, und diese im allerbeschränktesten Begriffe, als ob lediglich die Fabrikarbeiter, und etwa noch die Handwerker und Nähmädchen „Arbeiter" wären, indeß die Arbeiten auf denen alle anderen ruhen, die des Landwirthes und die geistige Arbeit, ganz außer

Betracht blieben. Ratzinger dagegen hat keines der Gebiete übergangen deren Nichtbeachtung eine Besprechung der socialen Frage zum voraus als ungenügendes Stückwerk erscheinen läßt. Nur ist vielleicht die geistige Arbeit etwas zu wenig hervorgehoben, obwohl sicher auf ihr die Fruchtbarkeit der unter ihrer Leitung stehenden Händearbeit mehr ruht als die sogenannten Arbeiter sich das träumen lassen — wohl zumeist deßhalb, weil Niemand ist der ihnen das klar macht. Mehr Beachtung hätten wir wohl auch dem Ständewesen zugewendet gewünscht, mit allem dem was von ihm abhängt. Ein weiterer großer Vorzug unseres Buches ist zweitens der, daß von Anfang an die „sittliche" Grundlage der socialen Frage so entschieden betont ist. Daran kranken die meisten der früheren Versuche einer Lösung, daß sie die socialen Fragen nur als wirthschaftliche, höchstens noch als politische, aber nicht, oder doch nur nebenher, als moralische auffassen. Und doch ist die Sache geradezu umzukehren, wie schon Riehl längst so treffend hervorgehoben hat. Zuerst immer und überall die Moral, dann erst auf dieser Grundlage die Mathematik! Sind die sittlichen Grundlagen gediegen, sind die darauf gebauten Rechnungen und Constructionen richtig, dann ist die sociale Frage schon gelöst, und das richtige Verhältniß zwischen ihr und der politischen auch nicht mehr schwer zu finden. Das gilt aber für alle Fragen ohne Ausnahme, nicht bloß für die Bevölkerungsfrage oder ähnliche delikate Gegenstände, sondern ebensowohl für die Ständelehre, für das Verhältniß von Arbeit und Kapital, für die Eigenthumsfrage, und insbesondere für die Frage aller Fragen, für die von Zins und Wucher.

Damit stehen wir aber auch schon an dem ersten der beiden Hauptmängel die wir an diesem so verdienstlichen Werke namhaft machen müssen. Es wäre sicher ungerecht, wollten wir es einem solchen Unternehmen anrechnen, daß es beim ersten großen Versuche nicht jede Einzelfrage fehlerlos oder nach unserer Ueberzeugung beantwortet hat. Irrungen in Details sind auf solch schwierigem Boden fast unvermeidlich. Von solchen reden wir darum nicht. Auch wir können irren. Nirgends ist gegenseitige Schonung nöthiger als da, wo es sich um die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des sittlichen Lebens auf einzelne und oft sehr entfernt liegende Fragen des praktischen und zumal des öffent-

lichen Lebens handelt. Wo dagegen große und tiefgehende Grundfragen, und zwar sittliche Grundfragen der socialen Ordnung auf dem Spiele stehen, da verlangt die Pflicht, daß alle anderen Rücksichten zurücktreten. Und dieser Fall tritt hier ein. Die erste aber dieser Hauptfragen ist die welche wir oben bereits angedeutet haben. Es genügt nicht, die moralischen Grundsätze nur hier oder dort zur Geltung zu bringen, sondern sie müssen überall und ohne Schmälerung ganz und wahr zu Grunde gelegt werden. In diesem Stücke zeigt aber dieses Buch eine große Lücke, die nicht genug bedauert werden kann. Schon in seiner Geschichte der Armenpflege hat der Verfasser gegen die Geschichte der mittleren Zeiten eine tiefe Verstimmung an den Tag gelegt und über die kirchliche Gesetzgebung derselben Urtheile gefällt die bekanntlich ernstliche Entgegnungen hervorgerufen haben. In diesem Werke ist er nun allerdings von dieser schiefen Stellung zur Gesetzgebung der Kirche im Mittelalter zurückgekommen, aber noch nicht von der, eher gesteigerten als gemilderten Abneigung gegen die Lehrer der Kirche seit dem letzten Jahrtausend. Was er an Ausfällen gegen diese und zwar an sehr lange abgesponnenen vorbringt, übersteigt weit das Maß dessen was einem Theologen zusteht, abgesehen davon, daß es nicht einmal zur Sache gehört. Der Schaden aber den dieses Werk davon genommen hat, ist ein doppelter. Einmal hat es der Verfasser gar nicht der Mühe werth erachtet, die Lehren der Theologen über die schwierigste aller Fragen, die vom Kapital, nachzusehen. Was er aus anderen darüber berichtet, ist auch durchaus unrichtig. Uns scheint, daß er nicht einmal den hl. Thomas eines Blickes gewürdiget hat. Er hat nur ein einzigesmal eine Stelle aus ihm citirt, die mit der socialen Frage schlechthin nichts gemein hat. Dagegen hat er unbegreiflicher Weise das Werk »De usuris« demselben zugeschrieben, das doch schon in der ältesten Ausgabe seiner Werke als unächt erkannt und stets mit kleinen Lettern gedruckt wurde. Hätte er es auch nur gesehen, so mußte er das sofort entdecken. Nun steht aber die Lehre dieses Werkes mit der des hl. Thomas nicht ganz im Einklang. Ratzinger aber behandelt das Wenige was er daraus anzieht, als dessen eigenste Ansicht. Was sollen aber Urtheile und zumal so maßlose Urtheile über Lehrer und Lehren, die man nicht einmal gesehen und gelesen hat? Und was soll für's Zweite, und

das ist noch viel bedenklicher, der Versuch, die kirchliche Lehre wieder herzustellen, wenn man ihre Entwickelung seit so langen Jahrhunderten absichtlich umgeht? Wir begrüßen es dankbar, daß der Lehre der Väter in diesem Buche größere Aufmerksamkeit geschenkt ist als es sonst manchmal geschieht. Wir sagen manchmal, denn daß die Theologen in Bausch und Bogen die Väter bloß aus Citaten und vom Hörensagen kennen, das ist ein Urtheil das nur von Neuem bestätiget — wenn es anders ernst gemeint ist — daß der welcher es fällt, die Schriften der Theologen die er so unwahr verdammt, niemals gesehen hat. Aber wer aus den dürftigen Resten einer Literatur der ersten vier Jahrhunderte die ganze kirchliche Lehre über ein Gebiet, dessen sich die Kirche erst lange nachher bemächtiget hat, herstellen will, der befindet sich in einer noch viel mißlicheren Lage als jene welche seit ein paar Jahrhunderten die Verfassung und den Kult der Kirche auf die angebliche Einfachheit des Urchristenthums zurückschrauben und von allen sogenannten Auswüchsen und Ansätzen des Mittelalters reinigen wollen.

In Folge dieser verhängnißvollen Stellungnahme hat aber der Verfasser keineswegs, wie ein sonst geachtetes Journal sich ausdrückte, diese Frage von den „Irrthümern der Scholastik gereiniget“, sondern er ist auch, und das ist der zweite Grundmangel des Buches, gerade in der alles entscheidenden Sache nicht zu dem Schlusse gelangt, der ihm doch so nahe lag. Was Zins, was Wucher und was der Unterschied von beiden ist, darüber sucht man vergeblich bei ihm nach einer zuverlässigen und klaren Darstellung. Er hat mit vollem Rechte die Unterscheidung von Productiv- und Consumtivdarlehen verworfen. Er hat mit demselben Rechte die Erklärung umgestoßen, als sei Wucher nur die Ausbeutung der Noth des Nächsten. Er spricht sich abermals mit Grund gegen die Annahme aus, daß lediglich Zins von einer gewissen Höhe an beginnend zum Wucher werde. Er sagt ganz richtig, Wucher sei Aneignung fremden Gutes; aber das ist auch Raub und Diebstahl und Hehlerei und Unterlassung der Rückgabe und vieles Andere. Damit ist also noch wenig gesagt. Welche Aneignung fremden Gutes? Planmäßige Aneignung eines größeren oder geringeren Theiles vom Erträgnisse der Arbeit, sagt er. Sicher, das ist eine Art des Wuchers. Aber es gibt deren noch viele andere. Die

Scholastik hat das so klar, so wahr, so erschöpfend dargestellt, daß es nur eine Wahl gibt, entweder mit ihr das Rechte oder im Widerspruche gegen sie auf den Irrthum zu treffen. Wo Kapital und Arbeit mitsammen gleiche oder verhältnißmäßige Arbeit und dabei auch gleiches und verhältnißmäßiges Risico tragen, haben sie auch gleichen oder verhältnißmäßigen Antheil am Gemeingewinn des Geschäftes. Auf diesem einfachen Grundsatze der Gerechtigkeit ruht die ganze scheinbar so verwickelte Lehre der Scholastik. Die, welche gegen sie ankämpfen, fehlen stets gegen eines der ersten, und zwar abermals moralischen, nicht bloß ökonomischen Grunddogmen der Scholastik, gegen den Satz, daß zwischen Kapital und Geld ein wesentlicher Unterschied angenommen werden müsse. Diesen Satz hat zwar jetzt die Nationalökonomie nach langen Irrfahrten auch zugegeben. Wie wenig man ihn aber noch verstanden hat, zeigen diese Angriffe auf die Scholastik und ihre vermeinten Irrthümer in der Wucherfrage. Alle sammt und sonders rühren davon her, daß man noch immer nicht den Unterschied der beiden Grundbegriffe richtig erfaßt hat. Nie hat die Scholastik behauptet, was ihr Einer um den Andern nachsagt, daß das Geld absolut unfruchtbar ist. Als Geld ist es unfruchtbar, aber mit der Möglichkeit, fruchtbar zu werden, wenn es in Kapital verwandelt wird. Für das Kapital einen Antheil am Ertrag des Geschäftes, soweit er nach Verhältniß zur Arbeit zulässig ist, zu nehmen, ist nicht ungerecht. Von Geld Zins zu nehmen ist aber noch viel ungerechter als vom Kapital mehr Ertrag zu beanspruchen als das Verhältniß des Kapitals zur Arbeit erlaubt. Beides ist Wucher. Dagegen ist ein Einwand nur auf Grund irriger Lehren möglich, die mitunter sehr weit führen. Am weitesten hat sich unser Werk hiebei von dem richtigen Wege durch den Kampf gegen den angeblich zu schroffen Begriff des Mutuatarvertrages verirrt, womit nicht das römische Recht in einer gleichgiltigen Satzung, sondern das Naturrecht selbst, also abermals die sittliche Ordnung, und zwar in einer der entscheidendsten Grundfragen, angegriffen ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Fragen näher einzugehen. Wir werden alsbald Gelegenheit finden, uns im Zusammenhange aller hieher gehörigen Erörterungen auf's genaueste darüber auszusprechen. Wir bitten aber alle unsere Kampfgenossen die sich

mit diesem Gegenstande befassen, die letzten Reste des liberalen Sauerteiges, die uns noch immer etwas ankleben, auszufegen, alle Vorurtheile bei Seite zu legen und dem kirchlichen Leben gerade auf diesem Gebiete unbefangene und volle Beachtung zu schenken, damit wir uns nicht selber stets wieder Scharten in unser eigenes blankes Schwert schlagen. Hätte der Verfasser des vorliegenden Werkes das in alleweg beachtet, er hätte seinem Schwerte, das aus gutem Metall und scharf geschliffen ist, manche der Scharten erspart, die ihm zwar auch so seine Brauchbarkeit nicht nehmen, die man aber gerade deßhalb um so bedauerlicher findet, weil er ihm sonst so treffliche Eigenschaften zu geben gewußt hat.

P. Albert Maria Weiß O. P.

Der Rückgang des deutschen Exporthandels.

Vor nicht allzu langer Zeit erschien in Hamburg eine Broschüre*), die höchst interessante Aufklärungen über den deutschen Exporthandel im Kampfe mit der amerikanischen Concurrenz gibt und in ihrem Schlußresultate zu der bedauerlichen Thatsache gelangt, daß Ersterer in der Neuzeit in den meisten Branchen wesentlich zurückgegangen ist, nämlich von 26 nennenswerthen Exportartikeln ist bei 20 Branchen ein Rückgang um beträchtliche Werthe zu constatiren, während sich nur 6 gehoben haben.

Irrthümlicher Weise erblicken einige neuere moderne Volkswirthe in der in wahrhaft riesigen Dimensionen angewachsenen deutschen Auswanderung der letzten Jahre (von sämmtlichen im Jahre 1881 in Amerika eingetroffenen Auswanderern entfallen 20 % auf Deutschland) den Grund dieses Rückganges im Exporthandel. Es ist diese Auffassung jedoch näher betrachtet ein durchaus falscher Schluß. Denn wenn auch in einzelnen Fällen die verminderte, durch Verarmung bedingte Kauffähigkeit Deutschlands maßgebend gewesen sein mag, so ist die so sehr gewachsene Auswanderung noch im Allgemeinen eine durchaus gesunde und normale, vom Exporthandel völlig unabhängige, indem sie einfach den Ueberschuß einer sich rapid vermehrenden Bevölkerung abführt. Die deutsche Auswanderung hat daher solange nichts Beängstigendes, als sie

---

*) Der deutsche Exporthandel der Neuzeit und die nordamerikanische Concurrenz von Dr. R. Pellmann. Hamburg, A. Friederichsen & Comp.

mit der Zunahme der Bevölkerung correspondirt. Eine andere Frage ist freilich die, ob es nicht an der Zeit ist, diese Auswanderung von Reichswegen zu reguliren, d. h. Colonien anzulegen, die den politischen und wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem alten Vaterlande aufrecht erhalten. Doch liegt die Erörterung dieser Frage nicht in dem Rahmen dieser Betrachtungen!

Wir glauben vielmehr, daß der Rückgang des deutschen Exporthandels durch ganz andere Umstände bedingt ist. Werfen wir nämlich einen Blick auf die Hauptfaktoren, auf denen gegenwärtig der deutsche Exporthandel basirt, so treten deren drei in den Vordergrund:

1. Die deutschen Fabrikanten,
2. die deutschen Exporteure und
3. die deutschen Consulate.

Erörtern wir im Nachstehenden unter Führung des Dr. Pellmann, ob und inwieweit diese drei Faktoren überall ihre Aufgaben erfüllt haben und welche Schritte zu thun sind, um zu günstigeren Resultaten zu gelangen.

Was die erstgenannten beiden Faktoren, die Fabrikanten und Exporteure, anlangt, so ist es eine bekannte Thatsache, daß das preußische Handelsministerium am 31. Jan. v. Js. sich veranlaßt sah, an das Aeltesten-Collegium der Berliner Kaufmannschaft eine Verfügung zu erlassen, welche die Exporteure, soweit sie nach Nordamerika liefern, ernstlich warnt, unreelle Zolldeklarationen, wie sie von ihnen häufig gemacht werden, zu unterlassen, da gerade sie den deutschen Export schwer gefährden. Nicht minder haben viele Zeitungen Deutschlands ohne Rücksicht auf ihre politische Parteirichtung, ja selbst offiziöse Blätter, sich in gleich warnender und verurtheilender Weise nach dieser Richtung hin ausgesprochen. Ob die Schuld des getadelten unreellen Verfahrens mehr die Fabrikanten oder die Exporteure trifft, läßt sich schwer feststellen, es ist vielmehr anzunehmen, daß beide Faktoren dabei gleichbetheiligt sind.

Wie sehr sich die Geschäftsmanipulationen der deutschen Fabrikanten von denen der französischen unterscheiden, darüber gibt ein erfahrener Berliner Kaufmann, der Frankreich sehr genau kennt, folgende beschämende Auskunft. Sowie ein deutscher Fabrikant einen zum Export geeigneten Artikel — er mag im Detail 1 Mark kosten — auf den Markt bringt, findet sich sofort ein Concurrent, der denselben Artikel für 90 Pfennige anbietet und liefert, selbst-

redend etwas schlechter, da er denselben Gewinn machen will. Der erste Fabrikant muß natürlich nun auch für 90 Pf. und gleich schlecht liefern; nach und nach wird der Preis der Waare auf 70 Pf. herabgedrückt, bis sie schließlich mit dem ersten Fabrikate keinerlei Aehnlichkeit mehr besitzt, weder in Bezug auf äußere Gestalt noch Haltbarkeit, so daß das Publikum den Artikel gar nicht mehr kauft, natürlich zum Schaden sowohl des Fabrikanten wie des Exporteurs, der freilich eine so geringwerthige Waare Ersterem hätte gar nicht abnehmen sollen. Wie ganz anders gestaltet sich der Wettstreit der Concurrenz in Frankreich! Natürlich tritt auch hier sehr bald ein Concurrent auf, allein er sucht die Waare nicht zu verschlechtern, sondern zu verbessern und zwar unter thunlichster Beibehaltung des Originalpreises.

Wenn weiter über unreelle Lieferung deutscher Textilwaaren geklagt wird, so muß zur Steuer der Wahrheit anerkannt werden, daß dieß nicht allemal an der Unsolidität der deutschen Fabrikanten und Exporteure zu liegen braucht, sondern vielmehr häufig darin seinen Grund hat, daß Beide keine genügende Kenntniß von den klimatischen Verhältnissen des Landes besitzen, wohin sie exportiren. Nach der Landung in Nordamerika z. B. trocknen in Folge des dortigen Klima's Textilstoffe bedeutend ein, ebenso im Caplande. Wenn nun das Stück Waare nach einiger Zeit in die Hände des Detaillisten übergeht, so kann es sich leicht ereignen, daß an der Soll-Meterzahl ein ganzer Meter fehlt. Es erscheint daher sehr wünschenswerth, daß diese klimatischen Consequenzen allgemein bekannt werden. Dann würde sicherlich der Exporteur das Stück um 1 Meter länger bestellen, beziehungsweise der Fabrikant anfertigen lassen.

Auch der Umstand dient einigermaßen zur Entschuldigung der deutschen Fabrikanten, daß die große Mehrzahl der deutschen Käufer nun einmal um jeden Preis billig kaufen will, einerlei, ob die Waare sich unter diesem Einflusse verschlechtert. Durch diese determinirende Neigung des deutschen Käufers gelangt der Fabrikant leicht zu dem Glauben, daß der ausländische Käufer von denselben Grundsätzen ausgeht, zieht aber dabei nicht in Rechnung, daß England und Nordamerika in Folge ihrer intimen Beziehungen zu den betreffenden Exportländern über die Bedürfnisse und den Geschmack des Auslandes weit besser unterrichtet sind, als man es in Deutschland sein kann.

Zur Kennzeichnung des deutschen Handels im Auslande möge das Urtheil des deutschen Afrika-Reisenden E. v. Weber beitragen. Derselbe äußert sich in Rücksicht Südafrika's wie folgt:

„Ihre Waaren beziehen die deutschen Hausirhändler fast ausschließlich aus England. Als ich nach dem Grunde hiervon fragte, wurde mir die Antwort zu Theil, daß man die Einfuhr deutscher Waaren habe einstellen müssen, weil die deutschen Exporteure in Hamburg und Bremen in der Regel nur schlechte, billige Waare geliefert und dem speziellen Geschmack der südafrikanischen Colonisten gar keine Concession gemacht hätten. Außerdem sei auch ihre Emballage gewöhnlich eine sehr vernachlässigte, ohne alle Eleganz und geschmackvolle Form, weßhalb deutsche Waaren hier nicht so leicht Abnehmer fänden als die englischen."

Sollte es für die deutschen Fabrikanten und Exporteure nicht ein Leichtes sein, derartige Uebelstände, die ja vielleicht zum Theil übertrieben sein mögen, abzustellen? Sie liegen ja eigentlich weniger in der mangelhaften Qualität der Waaren, als vielmehr in Aeußerlichkeiten, in den Mustern, in der Verpackung.

Wenden wir uns zu den amtlichen resp. halbamtlichen Berichten über den deutschen Exporthandel, so können wir die Ueberzeugung nicht zurückdrängen, daß der deutsche Exporthandel durch ebenso ungeschicktes wie unreelles Verfahren vieler deutscher Fabrikanten hinsichtlich seiner gedeihlichen Weiterentwicklung in neuester Zeit geradezu in Frage gestellt wird, eine Wahrnehmung, welche namentlich das deutsche Handels-Archiv vom Jahre 1881 an verschiedenen Stellen bestätigt.

So sehr hienach auch die Unkenntniß der überseeischen Bedarfsartikel und der dortigen Usancen, sowie die Mangelhaftigkeit des geographischen Unterrichtes als Milderungsgründe erscheinen mögen, so bleibt noch auf der anderen Seite die Unreellität als leicht wahrnehmbarer Bodensatz zurück! Es trifft dieser Vorwurf den Fabrikanten in höherem Grade wie den Exporteur, vielleicht am meisten den vermittelnden Agenten, dessen Bestreben dahin gerichtet ist, in Deutschland unmöglich gewordenen Waarenschund nach dem Auslande zu vertreiben. Der Exporteur wird schwerlich Ausschußwaaren für das Ausland bestellen, denn er würde sein Geschäft sehr bald ruiniren; er muß sich vielmehr auf die Solidität und Leistungsfähigkeit des Fabrikanten verlassen, da er nicht jede Kiste der bestellten Exportwaare öffnen und prüfen kann!

Je mehr aber Deutschlands handelspolitische Entwicklung vom Gedeihen des deutschen Exporthandels abhängt, desto mehr sollte ein jeder Fabrikant es als eine nationale Ehrenschuld betrachten, durch Reellität zur Förderung des letzteren beizutragen.

Auch darüber klagt man in den überseeischen Handelsgebieten allgemein, daß die Deutschen im Gegensatze zu den Amerikanern nicht rechtzeitig und häufig genug illustrirte Waaren- und Preiscataloge einsenden.

Wie schlecht und ungenügend zum Theil die Verpackung der Waare erfolgt, indem zuviel Bruch entsteht, theils auch zu große Kisten, die bei der Frachtberechnung nach Raum die Transportkosten erheblich erhöhen, verwendet werden, möge die Thatsache beweisen, daß z. B. deutsche Glaswaaren in Bangkok mit 20 bis 50 % Bruch ankamen, während nur 3 % der gewöhnliche Satz ist. Aehnlich ist es bei Möbeln, Spiegeln rc. Ist es daher ein Wunder, wenn die chinesischen Importeure, obgleich sie in ihrer großen Mehrzahl Deutsche sind, lieber aus England und Amerika importiren? Soll es doch bei Lieferung von Meerschaumwaaren aus Berlin vorgekommen sein, daß an den betreffenden Meerschaumspitzen schon im Etui einzelne Stücke fehlten! In diesem Falle liegt also sicherlich nicht abnormer Bruch, sondern intendirte Unsolidität vor! Begreiflich muß es genannt werden, wenn die deutschen Importeure in Amoy es vorziehen, nach solchen Erfahrungen anstatt aus Berlin aus Wien zu beziehen. Auch die Verpackung der Fruchtconserven läßt viel zu wünschen übrig.

Bessere deutsche Metallwaaren sind in den überseeischen Gebieten zu theuer, billiger Ausschuß aber zu schlecht, um Abnahme zu finden.

Ebenso schwerwiegend ist die Klage, daß die offerirten Waarensendungen den Probesendungen nur ungenügend, häufig gar nicht entsprechen. Auch die Farben der Textilwaaren sind nicht immer brauchbar; metallene Waaren aus Westphalen entsprachen der guten Probe so wenig, daß Amoy jetzt, trotz höherer Preise, aus Amerika importirt und dennoch ein Geschäft macht.

So wurden ebenfalls für Amoy Contobücher mit weißem Papier verlangt, aber mit blauem geliefert, waren also dort unverkäuflich. Auch hier wieder die solita Germanorum inertia des Tacitus!

Was die deutschen Consulate in den deutschen Exportgebieten

betrifft, so ist die frühere Klage über ihre geringe Zahl zwar beseitigt, aber es gibt immer noch zu wenig Berufs-Consuln.

Nach dem Berichte des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches vom Jahre 1881 gibt es in sämmtlichen britischen überseeischen Colonien, wohin von Deutschland aus bedeutend exportirt wird, da die englischen Waaren denselben Zoll zahlen, nur drei Berufsconsuln, nämlich in Hongkong, Singapore und Sydney. In China fungiren deren vier, in ganz Brasilien trotz der starken Auswanderung dahin gar keiner, ebenso in Südafrika, trotz seiner eminenten Bedeutung für den deutschen Exporthandel!

Nichtberufs-Consuln können dem deutschen Exporthandel niemals denjenigen Nutzen schaffen, der von Berufsconsuln zu erwarten ist. Die Zeiten, wo die Hauptaufgabe der Consuln darin bestand, Pässe zu visiren und deutschen Unterthanen Schutz zu gewähren, sind vorüber. Diesen Pflichten konnten auch Nichtberufs-Consuln genügen; gegenwärtig besteht die Aufgabe eines Consuls in dem Studium der Handelsbewegung, des Importbedürfnisses und der Exportfähigkeit desjenigen Gebietes, in welchem er angestellt ist, sowie in der Einsendung von möglichst zahlreichen Berichten an das Reichskanzleramt, damit der deutsche Handel einen richtigen Einblick in die einschlagenden Verhältnisse erhält.

Dieser schwierigen Aufgabe voll zu genügen, vermag nur ein Berufsconsul, der nicht allein die erforderliche Objektivität, sondern auch die zu den damit verbundenen Arbeiten nöthige Zeit besitzt.

Wenn ein Consul nebenbei Arzt oder Kaufmann ist, so kann es ihm kaum verübelt werden, wenn er in Wahrnehmung seiner eigenen Interessen den Schwerpunkt auf seine Existenz verlegt, wobei ihm natürlich niemals genug Zeit bleiben wird, um sich öffentlichen Interessen mit Erfolg zu widmen; es wird Letzteres aber auch niemals mit der wünschenswerthen Objektivität geschehen, weil jeder Nichtberufs-Consul unbewußt, aber vorzugsweise Rücksichten auf sein eigenes Geschäft nehmen, daher die den deutschen Export betreffenden Angaben weder im vollen Umfange noch auch in ungetrübter Objektivität machen wird.

Soll die Krisis, unter welcher jetzt der deutsche Exporthandel so empfindlich leidet, mit dauerndem Erfolge besiegt werden, so müssen die deutschen Berufsconsulate in den Exportgebieten eine wesentliche Vermehrung erfahren; weiter ist es wünschenswerth,

daß ihnen amtlich angestellte Sachverständige zur Seite stehen, die sie mit ihrer Sachkenntniß unterstützen und kräftigen. Sache der deutschen Industrie und des deutschen Exporthandels ist es freilich, diese amtlichen Mittheilungen mit Verständniß und Geschick zu benützen.

„Gut, ansehnlich und preiswerth" muß wieder die Devise des deutschen Exporthandels werden! Dann wird es ihm auch gelingen, die schwere Krisis, die über ihn hereingebrochen ist, zu überwinden. Seine Zukunft wird sich um so großartiger gestalten, wenn von Seiten der Reichsregierung der Colonisationsfrage eine eingehendere Würdigung gewidmet werden sollte und die Auswanderungsfrage im nationalen Sinne gelöst sein wird.

Zu einem guten Theil trifft der Tadel, den man gegen das deutsche Exportgeschäft aussprechen muß, auch das österreichische.

Bosnisches und Algerisches Agrarrecht.

Vortrag, gehalten von Dr. Karl Scheimpflug im Juridisch-politischen Leseverein in Wien am 25. Februar 1882.

Kaiserliche Hoheit! Hochansehnliche Versammlung!

Als die österreichischen Truppen die Grenzen Bosniens überschritten, befahl Se. Majestät, daß die bestehenden Gesetze bis auf Weiteres erhalten bleiben.

Für die Männer, welche dem Heere folgten, um die Verwaltung des Landes zu regeln, entstand nun die Schwierigkeit, diese Gesetze zu finden.

Im Lande fand sich nicht die ottomanische Staatsgesetzsammlung und kein vollständiges Exemplar des in Serajewo zur Zeit der ottomanischen Regierung bestandenen Amtsblattes. Nach und nach fanden sich wohl einzelne ottomanische Gesetze in slavischer Uebersetzung. Ebenso stand die bekannte französische Uebersetzung von Aristarchi Bey zur Verfügung. Wären diese Uebersetzungen aber auch verläßlicher gewesen, als sie es sind, eine authentische deutsche Uebersetzung war unentbehrlich. An dieser authentischen deutschen Uebersetzung wurde und wird in anstrengender Weise in Wien bei der orientalischen Akademie und in Serajewo bei dem Dragomanat, einer bei der bosnischen Landesregierung wesentlich zu Uebersetzungszwecken bestellten Behörde, gearbeitet.

Die mangelhafte Kenntniß des objectiven Rechts machte sich zunächst bei der Prüfung der Competenz der vorgefundenen Gerichte fühlbar. Abgesehen von den für die Agrarjurisdiction belanglosen Consulatsgerichten wurden ottomanisch staatliche und geistliche Gerichte vorgefunden. Geistliche Gerichte hatte jede Religionsgenossenschaft. Das wichtigste geistliche Gericht war das mohamedanische Gericht, das sogenannte Scheriatsgericht. Seine Competenz beschränkte sich nicht auf Confessionsgenossen des Islam. Bemerkenswerth ist, daß in Bosnien bloß eine Confession des Islam vorhanden ist und es deßhalb bloß einerlei Scheriatsgesetz und einerlei Scheriatsgericht gibt. In Algerien sind zwei Confessionen des Islam vertreten, die hanefitische und die malekitische, und gibt es deßhalb auch zweierlei Scheriatsgesetze und Scheriatsgerichte.

In der katholischen Bevölkerung übten die geistliche Gerichtsbarkeit die Franziskaner. Treffend nennt ihr Schematismus den seraphischen Orden den treuen Sachwalter der Katholiken in geistlichen und weltlichen Dingen und den Bürgen ihrer Treue. Es wäre verhängnißvoll, zu versuchen, diesem hochverdienten Orden unter österreichischer Herrschaft den Einfluß zu entziehen, den er unter ottomanischer Herrschaft in so segensreicher Weise geübt hat.

An die Stelle der ottomanisch-staatlichen Gerichte sind durch die Occupation die österreichisch-staatlichen Gerichte getreten. Jedem Bezirksvorsteher (Kaimakam) ist ein Gerichtsadjunkt beigesellt. Am Sitze jeder Kreisbehörde (Mutessarifat) besteht ein Kreisgericht. In Serajewo hat als oberste gerichtliche Instanz für das Occupationsgebiet ein Obergericht seinen Sitz.

Alle diese österreichisch-staatlichen Gerichte sind heute mit fachlich gebildeten Richtern besetzt. Die den ottomanisch-staatlichen Gerichten zur Seite gestandenen Laienelemente (Medzliss) sind, außer für Handelsstreitigkeiten, beseitigt. Die sogenannten Idaré-Medzliss mit berathender Stimme in Verwaltungssachen bestehen dagegen fort. Ein interessanter und zweckmäßiger Versuch wäre die Einführung von Friedensgerichten.

Die Regelung der gerichtlichen Competenz beschäftigt augenblicklich die Justizcommission für Bosnien. In derselben hat wohl ein Kadi als Vertreter der Mohamedaner, leider aber kein Vertreter der katholischen und griechischen Christen Sitz und Stimme.

Im Allgemeinen dürften die österreichischen Gerichte unter-

schiedslos die Competenz in allen Streitigkeiten des Immobiliar-sachenrechts in Anspruch nehmen. Unter ottomanischer Herrschaft war die Jurisdiction über sogenannte Milkgründe, das sind Grundstücke geistlichen Rechts, dem mohamedanisch-geistlichen Gerichte vorbehalten. Da somit die österreichischen Gerichte in die frühere Competenz der Scheriatsgerichte übergreifen, ist lebhaft zu wünschen, daß die Uebersetzung der geistlichen Rechtsbücher, der sogenannten Fighbücher, recht rasch von Statten geht und daß in solcher Weise der österreichische Richter von deren Inhalt Kenntniß erhält. Dabei dürfte sich empfehlen, die Studien über mohamedanisch-geistliches Recht zu beachten, welche die europäischen Richter des internationalen Gerichtshofs in Alexandrien gemacht haben und zu denen die Franzosen in Algerien, die Engländer in Indien und die Russen in Hinblick auf ihre mohamedanischen Unterthanen gedrängt worden sind. Ein besonderes Interesse nimmt die Art der Behandlung der Fragen des mohamedanisch-geistlichen Rechts in Serbien, Montenegro, Rumänien und Bulgarien in Anspruch.

Ein Unterschied zwischen der Competenz der bosnischen und der sonstigen österreichischen Gerichte liegt darin, daß den bosnischen Gerichten das Executionsrecht nicht zusteht. Die Gerichte sind vielmehr angewiesen, bloß die Rechtskraft der Erkenntnisse zu bestätigen, und die Parteien im Uebrigen an die politischen Behörden zu verweisen. In gleicher Weise ist auch bei der Execution in Altösterreich gefällter Erkenntnisse vorzugehen. In Bosnien gebührt ausschließlich den politischen Behörden das Brachium.

Den bosnischen Gerichten ist ebenso die Entscheidung der zwischen dem Aga und Kmet, das heißt zwischen Grundherrn und unkündbarem Zinsmann vorfallenden Streitigkeiten entzogen und dieselben den politischen Behörden zugewiesen. Dagegen fallen in die Competenz der Gerichte die Streitigkeiten aus einem kündbaren Pachtverhältniß, die Streitigkeiten zwischen Viehbesitzer und Hirten und die Klagen des Grundherrn auf den ihm vom Kmet schuldig gebliebenen Zins, wenn die Zeit zur Geltendmachung dieses Anspruchs im politischen Wege präcludirt ist.

Die persönliche Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, ist weder durch persönliche Freiheit, noch durch ottomanische Staatsbürgerschaft, mohamedanischen Glauben oder männliches Geschlecht bedingt.

Der Fall der Sklaverei ist in Bosnien nicht häufig, er besteht aber und ebenso ein Sklavenpeculiarrecht. Die Sklaverei ist nach ottomanischem Recht nicht die Negation der Rechtsfähigkeit. Ueberträgt der Eigenthümer ein Grundstück seinem Sklaven oder seiner Sklavin, so kann er die Uebertragung nicht rückgängig machen und sich in die Verwaltung dieses Peculiums nicht einmengen. Nach dem Tode des Sklaven fallen die Grundstücke nicht an den Herrn zurück, sondern an die gesetzlichen Erben des Sklaven.

Den Fremden, das heißt den nicht ottomanischen Unterthanen, wurde im Jahre 1867 die Fähigkeit verliehen, Grundbesitz im ottomanischen Reiche außer der heiligen Provinz Hedjas zu erwerben. Diesem Gesetze ist bekanntlich Oesterreich mittels eines im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1869 veröffentlichten Protokolles beigetreten. Durch dieses Gesetz vom Jahre 1867 wurde übrigens den Fremden bloß die Besitzfähigkeit an Grundstücken überhaupt, nicht aber die Fähigkeit, Grundstücke im Erbwege nach ottomanischen Unterthanen zu erwerben, eingeräumt. Zweifelhaft ist auch nach ottomanischem Rechte die Besitzfähigkeit der nicht ottomanischen Unterthanen an Grundstücken mohamedanisch-geistlichen Eigenthums. Neuestens wurde nothwendig befunden, auszusprechen, daß den Unterthanen des serbischen Fürstenthums die Fähigkeit zukommt, Grundstücke in Bosnien zu erwerben.

Den Nichtmohamedanern wurde die Gleichberechtigung mit den Anhängern des Islam in Bosnien schon von Tahir Pascha und von Omar Pascha, sowie durch den nach dem Pariser Congreß erlassenen Hat Humajum zugesichert. Im Jahre 1876 wurde ausdrücklich die Gleichberechtigung bezüglich des Erwerbs von Staatsgrundstücken ausgesprochen. Um der Gleichberechtigung volle Wirksamkeit zu geben, wurden zur Einleitung der bücherlichen Uebertragung von Grundstücken nicht nur Zeugnisse des mohamedanisch-geistlichen Gerichts, sondern auch Zeugnisse christlicher Notabilitäten, beziehentlich der Vorstände der betreffenden Zünfte und Stadtviertel, tauglich erklärt.

Endlich begründet auch das Geschlecht keinen Unterschied bezüglich der Besitzfähigkeit. Sehr häufig werden Grundstücke als Heiratsgut verwendet. Es sei auch die Bemerkung gestattet, daß die Gattin im ottomanischen Intestaterbrechte weit günstiger gestellt ist, als nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Nach

ottomanischem Rechte ist die Gattin schon nach den Geschwistern und nicht erst nach den 6 Verwandtschaftsgraden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Erbschaft berufen und participirt neben den Geschwistern nicht mit dem Fruchtgenusse, sondern mit dem Viertel der erblasserischen Substanz. Dieses Erbrecht gebührt auch der zeitlich oder auf dem Todesbette geschiedenen Gattin und der Gattin vor consumirter Ehe.

Vielgestaltig ist die rechtliche Natur der Grundstücke.

Zunächst macht sich auch im ottomanischen Recht der Unterschied geltend zwischen praedium rusticum und praedium urbanum. Für die folgenden Ausführungen kommt bloß das Mustagellat, wörtlich das Lebensmittel erzeugende Grundstück, in Betracht. Der Unterschied zwischen Mustagellat und Mussakafat (dem mit Dach Versehenen) wird in den Gesetzesquellen vorzüglich bei Vakufgütern gemacht, ist aber selbstverständlich nicht auf dieselben beschränkt.

Das ottomanische Gesetz über den Grundbesitz unterscheidet fünferlei Grundstücke Milk, Mirié, Mevkufé, Metruké und Mevat. Der Islam und das Scheriatsgesetz anerkannten von jeher Privateigenthum, Milk genannt. Ebenso ist in Bosnien das Privateigenthum an Grundstücken älter als die türkische Invasion. Zeuge dessen sind die alten, zum Theile aus der Zeit der selbstständigen bosnischen Könige stammenden Besitztitel, welche trotz der wiederholten Einberufung Seitens der ottomanischen Regierung von bosnischen Adelsfamilien bewahrt werden.

Neben diesen, vom religiösen Gesetze geschützten Grundstücken im Privatbesitze gab es Staatsgrundstücke, Mirié genannt, die an Private gegen Anerkennungszins und persönliche Dienstleistungen oder Jahresrente überlassen wurden. Die neueste ottomanische Gesetzgebung gestattete an solchen verliehenen Staatsgrundstücken nicht nur das Verfügungsrecht unter Lebenden, sondern auch die Vererblichkeit an die Ascendenz und Descendenz, an ein- und zweibändige Geschwister und die Gattin und gestattete das Repräsentationsrecht zu Gunsten der Enkel. Erst wenn es an berufenen Erben fehlte, fiel das Grundstück an die Domänenverwaltung zurück und wurde von ihr neuerlich gegen den Schätzwerth verliehen, eventuell versteigert. Mit der Anerkennung und Ausdehnung des Erbrechts auf Staatsgrundstücke steigerte sich auch die Tauglichkeit

dieser Grundstücke, die Grundlage von Creditgeschäften zu bilden. Nur der Erbe haftete dem Gläubiger. Wenn der Heimfall an den Fiscus begründet war, wich der Gläubiger dem Fiscus. Deßhalb stieg die Credittauglichkeit dieser Grundstücke in dem Maße, in welchem die Gefahr des Heimfalls in die Ferne rückte. Durch die Anerkennung und Ausdehnung des Erbrechts sind die ehemaligen Staatsgrundstücke ein neues, wenn auch durch einige Rechte der Domänenverwaltung noch beschränktes Privateigenthum geworden. Die dieses neue Privateigenthum staatlichen Rechts betreffende Gesetzgebung beeinflußt in vielen Punkten das alte Privateigenthum geistlichen Rechts.

Die Entwicklungsgeschichte des Mirié-Eigenthums erinnert an den berühmten Freiheitsbrief des Staufenkaisers Friedrich II., der durch die Anerkennung des Magenerbrechts in Lehen die deutsche Landeshoheit begründete.

Theils staatlichen, theils geistlichen Rechts sind die gestifteten, die sogenannten Evkufé- oder Vakufgüter. Alle gestifteten Güter im ottomanischen Reiche standen unter einer großartigen, das ganze Reich umfassenden Stiftungscuratel, dem Vakuf-Ministerium. Die fiscalische Tendenz und die centralistischen Schwächen dieser Stiftungscuratel sind allerdings unschwer erkennbar. Unmittelbar administrirte die Vakufverwaltung die aus Staatseigenthum errichteten Stiftungen, sowie jene, welche als solche angesehen wurden. Bei den aus Privateigenthum errichteten Stiftungen beschränkte sich die staatliche Vakufverwaltung auf die Ueberwachung der stiftbrieflich bestellten Verwalter.

Vakufs sind nicht bloß Moscheen- und Klöstergüter. Es ist wichtig, dieß zu betonen, weil heute vielfach die Geneigtheit besteht, Kirchengütern eine geringere Unverletzlichkeit zuzuerkennen. Ein richtiges Bild von der Mannigfaltigkeit der Vakufs gewährt bloß die Erinnerung an das gleich reiche Stiftungswesen des westeuropäischen Mittelalters. Moscheen, Schulen, Gebete, Bibliotheken, Trottoirs, Bäume, Bäder, Siechen- und Armenhäuser sollten durch Vakufs für ewige Zeiten sichergestellt werden. Besonders gilt dieß von dem fortdauernden Flor der Familien. Viele Vakufs haben die Funktion von Familienfideicommissen. Die Stiftbriefe schließen gemeinhin die weibliche Verwandtschaft von der Erbfolge aus, um das Familienvermögen gegen Zerstückelung zu schützen. Die Cour

d'Alger, die oberste Instanz der französischen Gerichte in Algier, deren Praxis ich den Usus modernus des Scheriatsgesetzes nennen möchte, entschied geradezu, daß die Errichtung von Vakufs die weibliche Nachkommenschaft gewohnheitsmäßig ausschließt.

Der Begriff Mevkufé beschränkt sich ebenso wie die Begriffe Milk und Mirié nicht auf Grundstücke. Es gibt auch Vakufgeldkapitalien und Vakufrenten.

Viele Vakufs sollten Aufgaben erfüllen, welche nach der in Westeuropa herrschenden Staatsauffassung der öffentlichen Verwaltung zur Last fallen. Es besteht deßhalb kein Hinderniß, die so beschaffenen Vakufs zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung und insbesonders der lokalen Verwaltung heranzuziehen.

Wurden die Vakufgrundstücke, sowie die Staatsgrundstücke erblich verliehen, so hießen sie doppelzinsige Vakufs. Durch die moderne ottomanische Gesetzgebung wurde sowie bei Staatsgrundstücken auch bei verliehenen doppelzinsigen Vakufgrundstücken das Erbrecht ausgedehnt und hiedurch an diesen Grundstücken ein neues Privateigenthum staatlichen Rechtes geschaffen. Die Ausdehnung des Erbrechts erfolgte bei Staats- und Vakufgrundstücken gegen eine Ablösungssumme, bei Staatsgrundstücken obligatorisch, bei Vakufgrundstücken facultativ.

Den Staatsgrundstücken verwandt sind die dem allgemeinen Gebrauch überlassenen Grundstücke, die sogenannten Metruké-Gründe. Das ottomanische Gesetz über den Grundbesitz zählt hiezu den Druschplatz, den Standort für Wagen, den Sammelplatz für Vieh, den Gemeindewald, die Gemeindeweide. Hier liegt zweifelsohne der schwächste Punkt der ottomanischen Agrargesetzgebung. Sie regelte bloß die Steuerfreiheit dieser Gründe, die Nutzungsbefugnisse der Nutzungsberechtigten und den Ausschluß Fremder von der Nutzung. Die Frage nach der civilistischen Rechtssubjektivität autonomer gesellschaftlicher Verbände, die Frage der Auftheilung und der vom bisherigen Gebrauche abweichenden Verwerthung dieser Gemeingüter blieb anscheinend der ottomanischen Gesetzgebung fremd.

Herrenlos, Mevat, gelten die Grundstücke, die vom nächsten Dorfe soweit entfernt sind, daß der männliche Ruf sie nicht erreicht.

Zur Klarstellung der in die Kategorie der Metruké- und Mevat-Gründe fallenden Waldtheile und der an denselben bestehenden Rechtsverhältnisse wurden mit letztem Dezember vorigen Jahres

in jedem bosnischen Bezirke und Kreise Forstcommissionen eingesetzt. Bei den Berathungen dieser Commissionen wird sich vor Allem das Bedürfniß nach festen, materiell rechtlichen Grundlagen fühlbar machen, nach denen die vielfachen Eigenthums- und Nutzungsansprüche an Wäldern zu behandeln sind. An eine Aufrechthaltung des staatlichen Eigenthumsanspruchs an allem bosnischen Wald ist kaum zu denken. Andererseits hängt von der mehr oder weniger beschränkten Anerkennung des staatlichen Waldeigenthums nicht nur eine rationelle Forstwirthschaft und ein erfolgreiches Gegenwirken gegen die vielfach drohende Verkarstung ab, sondern auch in sehr hohem Maße die Besserung der agrarsocialen Verhältnisse und die Möglichkeit staatlicher Colonisation. Im Interesse der Besserung der agrarsocialen Verhältnisse ist lebhaft zu wünschen, daß die Kmets, die Zinsbauern, neben ihrem zinspflichtigen Grund oder an Stelle ihres zinspflichtigen Grundes einen zinsfreien Grund erhalten. Die Menge des unkultivirten Bodens im Land gibt dem Zinsbauer hiezu die Möglichkeit durch die Rodung. Die Rodung schafft aber bloß zinsfreien Besitz, wenn jeder Privateigenthumsanspruch auf das zu rodende Land ausgeschlossen ist.

Ebenso wichtig für die Besserung der agrarsocialen Verhältnisse ist die Klarstellung der Rechte an Weiden. In vielen Fällen wird sich nachweisen lassen, daß dem allgemeinen Gebrauch offenstehende Weiden eigenmächtig von Einzelnen occupirt, gebannt worden sind und daß die für die Benützung dieser Weiden heute geforderten Abgaben unrechtmäßig gefordert werden.

Das ottomanische Recht hat nicht die individualistische Geschlossenheit des römischen Rechts. Viel näher liegt der Vergleich mit deutschrechtlichen, national-slavischen und ungarisch-avitischen Satzungen.

Nach ottomanischem Rechte gebührt dem Eigenthümer der Grundfläche nicht an sich schon das Eigenthum an den auf der Grundfläche gepflanzten Bäumen und errichteten Gebäuden. Dieselben bilden auf dem Staatsgrundstücke keinen Zuwachs der Grundfläche, sondern ein uneingeschränktes Milkeigenthum des Besitzers. Fällt das Staatsgrundstück an die Domänenverwaltung heim, so theilen die gepflanzten Bäume und errichteten Gebäude dieses Schicksal nicht.

Der entgegengesetzte Grundsatz der Einheit des Grundeigenthums hat bekanntlich auch in Altösterreich keine ausnahmslose

Geltung gefunden. Es sei gestattet, an das Kellerrecht und an das salzburgische Recht an Stockwerken von Häusern zu erinnern. Auch in Dalmatien finden sich ähnliche Erscheinungen.

Ganz dieselben Verhältnisse habe ich in Algerien gefunden. Eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist ein mit Korn bebautes, mit Feigenbäumen reihenweise bepflanztes und von Eschenbäumen umgrenztes Feld. Drei verschiedene Personen beziehen als Eigenthümer der Bodenfläche die Kornfrucht, als Eigenthümer der Feigenbäume die Feigenfechsung und als Eigenthümer der Eschenbäume das in der wasser- und futterarmen Sommerzeit zur Uebersommerung des Viehs benöthigte Eschenlaub. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß jedes dieser Rechte von einer willkürlichen Zahl Personen gemeinschaftlich besessen wird.

Die geringe wirthschaftliche Bedeutung der Bodenrente und der hohe Preis der menschlichen Arbeit auf dem Gebiete der ottomanischen Gesetzgebung erklären die eigenthümlichen Bestimmungen des ottomanischen Rechts, betreffend die Vindication.

Der willkürlich und selbst durch Gewalt in Besitz gelangte Bebauer des Grundstücks hat dem Eigenthümer weder die Verschlechterung des Grundes noch den entgangenen Pachtschilling zu ersetzen. Selbst der vindicirende minderjährige und geisteskranke Eigenthümer, ebenso der vindicirende Fiscus werden nicht günstiger behandelt.

Die Saaten und Früchte auf dem Felde, welches wegen nachgewiesener willkürlicher und gewaltthätiger Aneignung dem wahren Eigenthümer zurückgestellt werden muß, gehören nicht dem Eigenthümer, sondern dem Bebauer. Das ottomanische Recht unterscheidet nicht, ob die Früchte zur Zeit der Rückstellung des Grundes oder zur Zeit der Ueberreichung der Klage abgesondert gewesen sind oder nicht.

Der gutgläubige Besitzer hat nicht nur Anspruch auf den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwands, sondern falls der Werth der Bäume und Gebäude den Werth der Grundfläche übersteigt, auch das Recht, den Eigenthümer der Grundfläche mit dem Schätzwerthe abzufinden und die vindicirte Grundfläche zu erwerben.

Dieselben wirthschaftlichen Verhältnisse erklären die Bestimmungen betreffend den originären Eigenthumserwerb, sowie betreffend den Eigenthumsverlust.

Schon der hochgeschätzte arabische Rechtslehrer Sidi Khelil, dessen Ausführungen in ganz Nordafrika bei den Scheriatsgerichten fast Gesetzeskraft besitzen, und dessen Werk aus diesem Grunde die französische Regierung hat übersetzen lassen, sagt: „Den todten Boden erwirbt, wer ihn belebt. Sind die Spuren der früheren Besitzergreifung verwischt, so erwirbt den Boden, wer ihn wieder belebt.“

Le défrichement, die Rodung, ist in Algier und in Bosnien vollgiltiger, weitverbreiteter Eigenthumserwerb.

Die Kehrseite ist, daß der Nichtbau des Bodens das Eigenthum verwirkt. Bei Staatsgründen ist die Folge 3jährigen Nichtbau's der Heimfall an die Domänenverwaltung. Ausnahmefälle sind die Brache, die durch die Umstände erzwungene Auswanderung der Gesammtbevölkerung und der Besitz durch Minderjährige oder Wahnsinnige. Es scheint, daß diese Bestimmung unter der ottomanischen Regierung stellenweise energisch gehandhabt wurde, so daß der Uebereifer der Lokalbehörden von Constantinopel aus gemäßigt werden mußte. Insbesonders sollte die Verwendung von Ackergrundstücken als Weide den Heimfall nicht begründen. Die Frage, ob das Eigenthum an Grundstücken durch ihre Verwahrlosung erloschen ist, ist von besonderer Bedeutung für die Frage, ob der Rodende dem angeblichen Eigenthümer des verwahrlosten Grundstückes zinspflichtig ist.

Die traurigen Verhältnisse des österreichischen Bauer- und Winzerstandes haben zu Erscheinungen geführt, welche den Mangel einer ähnlichen Bestimmung im österreichischen Rechte schmerzlich empfinden lassen. In unmittelbarer Nähe Wiens gibt es Weingärten, die der Eigenthümer als überschuldet und unproduktiv im Stiche gelassen hat und deren Werth zu gering ist, um die Kosten der Executionsführung zu sichern. Der kleine Fleck Landes wird zu einem die ganze Nachbarschaft gefährdenden Seuchenherd. Seit Wegfall der Urbarialverfassungen fehlt die rechtliche Möglichkeit, von Amtswegen den Mißstand zu beseitigen.

Für jedes Recht ist die wichtigste Thatsache des Eigenthumserwerbs und Eigenthumsverlustes der Vertrag.

Merkwürdigerweise ist nach ottomanischem Rechte schon das unmündige 7jährige Kind vertragsfähig. Das Recht der Anfechtung eines Vertrags wegen Zwangs, Betrugs und bedeutender Ver-

kürzung übergeht nicht auf die Erben des Verletzten. Der Scheinkäufer ist verpflichtet, die verkauften Gegenstände dem eigentlichen Erwerber zu übertragen. Ist dieser nicht besitzfähig, so wird das Object versteigert und der Erlös dem eigentlichen Erwerber ausgefolgt.

Schon bei der Erörterung des ottomanischen Emphyteusen- und Superficiarrechts hat sich gezeigt, daß das ottomanische Grundeigenthum schlecht unter den in romanistischer Schule erworbenen Eigenthumsbegriff paßt. Der Grundeigenthümer nach ottomanischem Recht kann seine Sache nicht willkürlich benützen und unbenützt lassen. Ebensowenig ist er berechtigt, sein Grundeigenthum einem Dritten willkürlich zu übertragen. Der Grundeigenthümer ist beim Verkaufe durch die Vorkaufs- und Einlöseberechtigungen des Nachbarn, Ortsgenossen, des Mietheigenthümers und Zinsbauern beschränkt.

Bei Grundstücken geistlichen Rechts (Milk) besteht das Vorkaufsrecht des Nachbarn, Cheffaa, Süf genannt. Das Recht gilt, soweit der Islam herrscht. Es sei gestattet, an den Rechtsstreit zu erinnern, der zu der letzten tunesisch-französischen Verwicklung den Anlaß gegeben hat. Ein Jude kauft ein Grundstück, nicht aber den Saum, der das Grundstück umfaßt. Dieser schmale Saum bleibt im Besitze des Verkäufers. Da sich somit an dem nachbarlichen Verhältnisse nichts geändert hat, so ist das Cheffaa-Recht nicht begründet und kann der Jude hoffen, durch seine List die Nachbarn um ihr Recht geprellt zu haben. So hat der tunesische Jude Levy im 19. Jahrhundert unter solenner Assistenz der europäischen Diplomatie auf dem altclassischen Boden Karthago's die didonische List in neuer Form wiederholt. Die französischen Soldaten büßen das Geschäft.

Von dem Cheffaa-Anspruch des Nachbarn bei Grundstücken geistlichen Rechts unterscheidet sich das Einlöserecht des Ortsgenossen bei Grundstücken staatlichen Rechts. Der Ortsgenosse hat das Recht bloß im Falle nachgewiesenen Bedarfs. Kann er nachweisen, daß er das betreffende Grundstück braucht, so hat er nicht den von einer dritten Person dem Eigenthümer angebotenen Kaufschilling, sondern den Schätzwerth zu zahlen.

Ein gleiches Einlöserecht hat der Miteigenthümer, der Eigenthümer der auf der Grundfläche gepflanzten Bäume

und errichteten Gebäude, endlich der unter dem Namen Kmet oder ciftci bekannte Zinsbauer.

Ein Vorkaufsrecht des geborenen Erben läßt sich im ottomanischen Rechte wenigstens bezüglich der Grundstücke staatlichen Rechts nicht nachweisen. Im Gegentheil wird eine auf dem Todesbette zu Nachtheil der geborenen Erben getroffene Verfügung ausdrücklich giltig erklärt.

Die socialpolitische Bedeutung dieser Vorkaufs- und Einlöserechte ist unverkennbar. Sie entsprechen auch in wirksamer Weise dem Bedürfnisse der Consolidirung und Vereinigung der Agrarrechtsverhältnisse. Andererseits sind sie eine Gefährdung des Immobiliarverkehrs und eine Hemmung der Colonisation. Es muß deßhalb als eine weise Maßregel der bosnischen Landesregierung begrüßt werden, daß in Zukunft das Einlöserecht der Ortsgenossen innerhalb einer kurzen Präclusivfrist geltend zu machen ist. Aehnliche Bestimmungen dürften sich auch bezüglich der übrigen Verkaufs- und Einlöserechte empfehlen. Die schon einmal erwähnte Cour d'Alger anerkennt ein arbiträres Recht der Behörden, den Cheffaa-Anspruch zurückzuweisen, insbesonders bei Käufen (revelant un esprit serieux de colonisation).

Die bezogene Verordnung der bosnischen Landesregierung scheint übrigens das Vorkaufsrecht des Nachbarn bei Grundstücken geistlichen Rechts und das Einlöserecht des Ortsgenossen bei Grundstücken staatlichen Rechts zu verwechseln.

Die Präclusion dieser Verkaufs- und Einlöseberechtigungen ist um so leichter, als nach ottomanischem Rechte alle Immobiliarcontracte Formularcontracte sind. Sie bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Behörde und der Registrirung durch die Behörde. Die auf diese Registrirung bezüglichen Bestimmungen galten ursprünglich bloß für Grundstücke staatlichen Rechts, neuerlich wurden sie auch auf Grundstücke geistlichen Rechts ausgedehnt. Diese Einbeziehung der Grundstücke geistlichen Rechts in die staatliche Grundbuchsverwaltung stellte sich äußerlich dar als die Umwandlung der Tapu-Direktion in Constantinopel in eine allgemeine Direktion der Besitztitel.

Tapu bedeutet Gebühr. In übertragener Bedeutung heißt Tapu die Uebertragung von Grundstücken staatlichen Rechts und die Urkunden über solche Uebertragungen neuerdings wohl Besitz-

titel überhaupt. Diese Besitztitel wurden unter ottomanischer Herrschaft in türkischer Sprache abgefaßt, obwohl die Bevölkerung Bosniens diese Sprache nicht versteht.

Zum Behufe des Abschlusses eines Vertrags haben die Parteien persönlich oder durch Stellvertreter, versehen mit von ihre Person und den Vertragsgegenstand darthuenden Zeugnissen vor der politischen Bezirksbehörde zu erscheinen. Die Behörde prüft die Rechtsgiltigkeit des Vertrags, protokollirt die Parteienerklärungen, hebt die sehr bedeutende Uebertragungsgebühr, regelmäßig in der Höhe von 5 %, ein und fertigt die Interimsurkunde aus. Für die definitive Uebertragungsurkunde war der Namenszug des Sultans, die sogenannte Tugra, in Constantinopel einzuholen.

Mit solchen Tapu-Urkunden sollte sich jeder Grundeigenthümer ausweisen können. Die Vernachlässigung dieser Pflicht wurde durch Gebührenstrafen bedroht. Eine Präclusion materieller Rechte bestand nicht.

Sowohl die Interimsurkunde als die definitiven Tapien sind Ausschnitte aus Juxtabüchern. Diese bei den Behörden zurückbehaltenen Bücher würden ein werthvolles Bild der bestehenden Immobiliarrechtsverhältnisse geben. Leider ist der größte Theil dieser Juxtabücher nicht in den Besitz der österreichischen Behörden gelangt. Hiemit hängt theilweise zusammen, daß Tapienfalsificate nicht selten sind.

Die Verpfändung bedarf außer der behördlichen Genehmigung der Uebergabe des Pfandgegenstandes. Die Form des Pfandvertrags ist gemeinhin jene des Verkaufs unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß der verkaufte Gegenstand und der übertragene Besitztitel nach bezahlter Schuld zurückgestellt wird.

Bei der Genehmigung des Vertrags ist insbesonders zu beachten, daß nicht mehr Grund verpfändet wird, als zur Deckung der Schuld voraussichtlich erforderlich ist.

Der Pfandnehmer hat als solcher kein Benützungsrecht des Pfandgegenstands. Dasselbe kann aber vereinbart werden. Ebensowenig hat der Pfandnehmer an sich ein Verkaufsrecht. Ist dasselbe nicht besonders stipulirt, so muß sich der Pfandnehmer mit der Befriedigung aus dem Pfande bis zum Tode des Schuldners gedulden. Die Stipulation des Verkaufsrechts zu Gunsten des Pfandnehmers erfolgt durch Ausstellung einer Devrijé-Vollmacht.

Diese Vollmacht ist wie jede andere kündbar. Die Kündung dieser Vollmacht bewirkt aber lediglich die Uebertragung der Vollmacht von einer bezeichneten ersten an eine bezeichnete zweite Person. Auf diesem Umweg wird die Devrijé-Vollmacht thatsächlich unwiderruflich.

Die Realisirung des Pfandrechts erfolgt jedenfalls unter behördlicher Intervention.

Findet der Pfandnehmer in dem erzielten Erlös nicht die volle Deckung, so hat er gegen den Pfandgeber keine weitere persönliche Forderung. Dagegen ist er verpflichtet, einen etwaigen Ueberschuß des Erlöses dem Pfandgeber herauszuzahlen. Deckt der zu gewärtigende Erlös die Schuld, so erfolgt der Verkauf der Pfandsache auch gegen den Willen des Pfandnehmers über Antrag des Schuldners oder Desjenigen, der dem Schuldner die Pfandsache zum Zwecke der Verpfändung geliehen hat.

Weder der Verpfänder noch der Pfandnehmer hat das Recht, den Pfandgegenstand weiter zu verpfänden. Die Einwilligung beider Theile in eine Weiterverpfändung bewirkt die Auflösung des ursprünglichen Pfandvertrags. Um der Umgehung dieses Verbots der Weiterverpfändung zu steuern, werden bei der Realisirung des Pfandes Vollmachten nicht zugelassen.

Neben dem vertragsmäßigen steht das behördlich bewilligte Pfandrecht. Die einschlägigen Bestimmungen des ottomanischen Rechts scheinen geradezu beneidenswerth.

Das Gesetz vom 21. Ramazan 1288 sagt ausdrücklich: Hat der verstorbene Schuldner vom Ackerbau gelebt, so kann von seinen Erben das zur Erhaltung seines Hauses nöthige Land nicht genommen werden. Ebenso wird nach altem Gesetz dem Schuldner ein Haus von geringem Werthe belassen und was an Grund zur Erhaltung des Hauses nothwendig ist. Findet sich in der Executions- oder in der Concursmasse kein Haus, welches einfach genug ist, um dem jetzigen Stande des Executen oder Cridatars zu entsprechen, so ist für denselben auf Kosten der Masse ein solches Haus anzuschaffen. Die ottomanische Gesetzgebung verbannt von Haus und Hof bloß den Criminalverbrecher, nicht den Schuldner. Die ottomanische Gesetzgebung gestattet dem Gläubiger in Verfolgung seines Privatinteresses nicht, seinen Schuldner nackt der öffentlichen Verwaltung aufzulasten.

Eine Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen des ottomanischen Rechts ist eine Thatsache, deren Erzählung ich der Güte des Herrn Polizeipräsidenten von Serajewo verdanke. Herr Baron Alpi erzählte, bei der Uebernahme seines Amtes durch die große Zahl Personen erstaunt gewesen zu sein, die in Serajewo die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen. Er forschte der Erscheinung nach und fand in jedem Bettler einen Hausherrn. Ich erinnerte mich an das Elend der Bettgeher in Wien und an das Massenquartier, „Der Bienenkorb" genannt, auf der Landstraße.

Die ottomanische Gesetzgebung hat somit ein ausgebildetes Heimstättenrecht. Wird dieser Umstand bekannt, so wird Bosnien eine für unsere socialen Verhältnisse allerdings wenig schmeichelhafte Anziehungskraft ausüben, wie sie thatsächlich Serbien in Folge seiner Heimstätlegesetzgebung auf die überschuldete bäuerliche Bevölkerung Südungarns schon ausübt.

Durch dieses Heimstättegesetz trägt Bosnien in sich die Bestimmung zu einem Bauernparadies. Kein Zeugniß ist mir in diesem Punkte werthvoller, als das des genialen Schöpfers der Trappistenniederlassung Maria Stern und des deutschen Colonistendorfs Windthorst bei Banjaluka. Leider weiht der wunderbare Mann heute seine Kräfte nicht mehr Bosnien, sondern ist einem Rufe Englands nach dem Capland gefolgt.

Es obliegt mir noch, einem Rechtsverhältniß näher zu treten, das gemeinhin als die klaffende Wunde in den socialen Verhältnissen Bosniens gilt. Es ist das Agrarverhältniß, *κατ᾽ ἐξοχήν*, das Verhältniß zwischen Grundherrn und Zinsbauern.

Die Ausdehnung Bosniens wird auf 1000 □ Meilen geschätzt. Hievon ist beiläufig eine Area von 400 □ Meilen produktiv und die Hälfte dieses ganzen produktiven Landes wird durch Kmets, durch Zinsbauern, bearbeitet. Von dem übrigen produktiven Lande werden beiläufig 150 □ Meilen von den Grundeigenthümern in eigener Regie und 50 □ Meilen im gewöhnlichen Pachtverhältniß bewirthschaftet. Nach der Schätzung meines hochverehrten Gewährsmanns, des Hrn. Regierungssecretärs der bosnischen Landesregierung, Dr. Milutin Ritter v. Kukuljévic-Saccinski, gibt es in Bosnien 12,000 Aga- und 100,000 Kmet-Familien.

Bezüglich dieses Verhältnisses ist zunächst einem weitverbreiteten Irrthum entgegenzutreten. Es handelt sich um kein publi-

cistisches Verhältniß. Alle Reminiscenzen an Patrimonialgerichtsbarkeit, Hörigkeit, Leibeigenschaft führen irre. Das Verhältniß zwischen Aga und Kmet ist rein civilistisch. Es ist das Zinsbauverhältniß mit beschränkter Kündigung auf Seite des Grundherrn. Der Kmet ist berechtigt, jedes Jahr nach Abschluß der Druscharbeiten zu kündigen Der Druschplatz ist überhaupt der Ort für den rechtlichen Verkehr zwischen Aga und Kmet. Im Falle der Lösung des Verhältnisses hat selbstverständlich der Kmet Anspruch auf die In rem versio.

Der Aga ist nur mit behördlicher Bewilligung und nur dann berechtigt, dem Kmet zu kündigen, wenn die Behörde findet, daß der Kmet unverbesserlich ist. Das Verfügungsrecht des Aga ist bei Lebzeiten des Kmet ein so beschränktes, daß in einem praktischen Fall es zweifelhaft schien, ob der Aga berechtigt ist, das Grundstück gegen den Willen des Kmet gegen ein werthvolleres anderes Grundstück zu vertauschen. Hiemit hängt zusammen, daß die von Kmets bewirthschafteten Grundstücke im Preise empfindlich niedriger stehen, als die vom Kmetbande freien Grundstücke.

Dagegen scheint es zweifelhaft, ob das von Kmets bewirthschaftete Grundstück auf deren Erben übergeht. Für die Erblichkeit spricht, daß insbesonders in der Posavina, in den Kreisen von Banjaluka und Doluja Tuzla die Kmetfamilien durch mehrere hundert Jahre ihre Grundstücke bewirthschaften. Für diese Erblichkeit spricht auch, daß sehr häufig für die von Kmets bewirthschafteten Grundstücke der Ausdruck Bastina, das ist Erbgut, väterliches Gut, gebraucht wird. Der Wortlaut der ottomanischen, das Kmetverhältniß regelnden Sefer-Verordnung scheint dagegen gegen die Erblichkeit zu sprechen.

Sind die Kmetgrundstücke nicht erblich, so muß hierin der Hauptmangel des gegenwärtigen Verhältnisses erkannt werden. In diesem Falle wird der Aga dem Beispiel der Domänenverwaltung folgen müssen. Sowie der Fiscus gegen ein Entgelt die Erbfähigkeit an verliehenen Staatsgrundstücken zugestanden hat, so wird auch der Aga gegen ein Entgelt das gewohnheitsmäßig ohnedieß vielfach schon zugestandene Erbrecht dem Kmet einräumen müssen.

Für die Art des dem Aga zu leistenden Entgelts ist entscheidend, daß der Kmet gewöhnlich Land im Ueberflusse hat, dagegen ebenso gewöhnlich Geld nicht hat. Wenn ich stundenlang durch schönes, mit Farrenkraut bestandenes Ackerland ritt, konnte

ich einen unwillkürlichen Widerwillen gegen diese unschuldige Pflanze kaum verwinden. Das Farrenkraut wuchert bloß, weil dem Kmet die Kraft und das Kapital fehlt, das vaste, ihm zugewiesene Land zu bebauen.

Für den Kmet ist von zweifellosem Vortheile, einen Theil seines heute precär besessenen Bodens dem Aga zu geben, um dafür unter Aufrechthaltung seiner Zinspflicht die Anerkennung des Erbrechts seiner Kinder auf die ihm gebliebene Landquote einzutauschen. Natürlich wäre gegen eine zu weit gehende, wirthschaftsschädliche Parcellirung Vorsorge zu treffen. Der Aga findet aber in den aus Altösterreich, vorzüglich aber aus Dalmatien und der Licca einströmenden Arbeitskräften gut zahlende Abnehmer und gut wirthschaftende Bebauer der ihm ebenfalls zu freier Verfügung überlassenen Grundquote.

In solcher Weise wird auch Raum geschaffen für die Colonisation.

Weitaus geringer ist das Bedürfniß nach einer Ausbildung der Verkäuflichkeit und Verpfändbarkeit des Kmetgrundes. Das Bauergut braucht seiner privatwirthschaftlichen und socialpolitischen Funktion nach nicht Marktwaare zu sein.

Wenn die dem Kmet obliegenden Lasten ihn bedrücken, so liegt der Grund hiefür nicht in der Art und Höhe dieser Lasten, sondern in der durch jahrelangen, im Lande wüthenden Aufstand, sowie durch das jahrelange Exil Hunderttausender seiner Bewohner verursachten allgemeinen Verarmung sowohl des Aga als des Kmet. In Folge dieser Verarmung ist insbesonders der Aga nicht mehr in der Lage, dem Kmet dasjenige zu leisten, wozu er verpflichtet ist, nämlich ihm die Wirthschaftsgebäude herzustellen und auszubessern und das Saatkorn, die Ackergeräthe und Pflugochsen zu liefern. Aus diesem Grunde fällt es dem Kmet heute, namentlich auf ärmerem Boden, schwer, seine Abgaben zu erschwingen.

In dem sehr häufigen Verhältnisse, daß der Kmet dem Aga einen bestimmten Theil seiner Fechsung abzugeben hat, kann vielleicht von geldwirthschaftlicher Seite ein Hinderniß gegen den Fortschritt zu intensiveren Wirthschaftsformen erkannt werden, und in der That steht dieses Verhältniß der gehörigen Ausnützung der Wiesen und der Erzielung einer besseren Qualität der Tabakpflanze entgegen. Eine besondere Belastung des Kmet kann aber in dieser andesüblichen Art der Abgabe an den Aga nicht erkannt werden.

Die Höhe dieser Abgabe (hak) ist gewöhnlich 1/3, häufiger 1/4, oft auch 1/6—1/7 der Fechsung. Selbst auf den geistlichen Gütern in Kroatien ist durchaus die Abgabe in der Höhe der Hälfte der Fechsung (polovina) üblich und zahlreich sind die aus Altösterreich einströmenden Bewerber um Grundstücke gegen Leistung dieser landesüblichen Abgaben. Der Kmet ist auch darin günstiger gestellt als der gewöhnliche Pächter, daß der Aga nach Verhältniß seines Antheils an der Ernte auch den an den Staat zu leistenden Zehent mitträgt. Die Bemessung der Abgabe und des Zehents erfolgt allerdings in einer oft harten Weise, weil den Kmet aller Schaden trifft, welcher der Ernte zwischen dem Zeitpunkte der auf stehendem Halme erfolgenden Schätzung der Ernte zum Zwecke der Bemessung der an den Staat und an den Grundherrn zu leistenden Abgabe und dem Zeitpunkte des Drusches zustößt. Ebenso ist richtig, daß in vielen Fällen ein Grundherr behauptet, einen Anspruch auf Abgaben zu haben, wo ein solcher Anspruch nicht begründet ist. Aber ebenso kommt der Fall vor, daß ein gewöhnlicher kündbarer Pächter die Vortheile des Kmetverhältnisses für sich in Anspruch nimmt. Das Einlöserecht des Kmet wurde schon in anderem Zusammenhange erwähnt. Die zwangsweise Einbringung rückständiger, an den Grundherrn schuldiger Abgaben erfolgt regelmäßig im politischen Wege. Die politischen Behörden üben das Recht der Zufristung. Die Forderung des Aga unterliegt einer besonders kurzen Verjährungs- beziehentlich Präclusivfrist.

Soweit das geschilderte Kmetenverhältniß drückend und unzweckmäßig ist, scheint weniger das Bedürfniß seiner Beseitigung und Ablösung als das Bedürfniß seiner Constatirung und Regelung gegeben zu sein.

Zu dem Zwecke der Constatirung aller einzelnen, zwischen jedem einzelnen Aga und jedem Kmet bestehenden Rechtsverhältnisse scheint besonders die schriftliche, vertragsmäßige Festsetzung erforderlich. In welchem Maße in dieser Richtung seit der Occupation gearbeitet worden ist, mag daraus erhellen, daß in den 3 herzegowinischen Bezirken Konjica, Mostar und Bilek allein bei 4000 Verträge abgeschlossen worden sind.

Betreffend die Regelung der Agrarabgaben ist die für den Bezirk Gacko erflossene österreichische Verordnung von präjudicieller Bedeutung. Danach sind die Kmeten

schuldig, den Aga's das Viertel jeder Getreidegattung, das Drittel des Heu's von den Thalwiesen, das Viertel von den Bergwiesen abzuliefern. Vom Gemüse in den gegenwärtig bestehenden oder künftig mit ausdrücklicher Einwilligung des Grundherrn angelegten Gärten sollte keine Abgabenpflicht bestehen. Der Kmet ist verpflichtet, die Getreideabgaben auf eigene Kosten dem Grundherrn zuzuführen, wenn dieser Letztere im Bezirke ansässig ist oder der Abfuhrort sich im Bezirke befindet. Für das Heu von den Thalwiesen und für das auf Feldern angebaute Gemüse gilt das Gleiche, jedoch mit der Beschränkung, daß das Thalwiesenheu von dem Kmet nur dann zu verführen ist, wenn der Abstand des vom Kmet bewirthschafteten Grundstücks vom Abfuhrort nicht über eine Stunde beträgt und die Ortslage die Verführung ermöglicht. Bei dem Bergheu hat die Abführung durch den Kmeten nicht zu geschehen und hat der Kmet dasselbe lediglich innerhalb eines nach Anhörung der Bezirksmedzliß über Antrag der Kreisbehörde von der Landesregierung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Diese Frist darf in keinem Falle 6 Monate überschreiten. Falls die Grundherren und die Kmeten im gegenseitigen Einvernehmen jedoch nicht über das in dieser Verordnung festgesetzte Maß die Grundabgaben regeln wollen, und diese Vereinbarung nicht bloß für einen bestimmten Fall, sondern als Norm für die Zukunft gelten soll, so ist hierüber ein schriftlicher Vertrag abzuschließen und ein Exemplar der Behörde als Beweismittel zu übergeben. Auch wenn der Grundherr nicht die Gebäude auf dem vom Kmet bewirthschafteten Grunde selbst wieder hergestellt hat, ist er berechtigt, im Falle der freiwilligen oder exekutiven Entfernung des Kmeten das Eigenthum an diesen Gebäuden zu erwerben gegen den Schätzwerth der auf den Wiederaufbau und die Erhaltung der Gebäude aufgewendeten eigenen Arbeit und Materialien. Falls die Grundabgaben für die Jahre 1879 und 1880 bis jetzt nicht entrichtet sind, so ist ihr Ausmaß unter Zuhilfenahme der Zehentregister der angeführten Jahre festzustellen und sind den Kmeten zu ihrer Abstattung angemessene Raten zu bewilligen.

Diese Agrarverordnung und die in derselben den Kmeten gewährten Erleichterungen werden im Bezirke Gacko trotz der ausgebrochenen Insurrektion durchgeführt.

Dagegen hat der Ausbruch der Unruhen die Durchführung jener Erleichterungen vorläufig verschoben,

welche für andere bosnische Landestheile beabsichtigt waren. Der Bevölkerung sollen die sachlich begründeten Erleichterungen nicht als erpreßt erscheinen. Insbesonders war für einzelne Bezirke in Aussicht genommen der Abzug des Saatkorns von der Ernte vor der Bemessung der Grundabgabe und die Ertheilung von Bauvorschüssen an die ärmsten Kmets zur Herstellung ihrer Häuser. Ebenso sollten die in den Fällen, in denen der Kmet $1/4$ oder $1/5$ der Ernte leistet, üblichen Nebenleistungen (Kizmet) geregelt, beziehentlich reluirt, die Weideflächen (Ogradas, Traves) verzeichnet und deren Rechtsverhältnisse untersucht und die der Robung zu überlassenden Waldparcellen ausgeschieden werden.

Wenn an irgend einer Stelle, so zeigt sich in der Frage des Kmetverhältnisses der tiefe Unterschied zwischen der Aktion Oesterreichs in Bosnien und der Aktion Frankreichs in Algerien.

Auch Algerien hat seine Kmetfrage. Der algerische Kmet oder Fellah ist der khremmes, wörtlich der Fünftelmann. Er leistet seinem Herrn nicht $1/2$, $1/3$ oder $1/7$, sondern $4/5$, um nicht $1/2$, $2/3$, $6/7$, sondern um $1/5$ der Ernte zu behalten. Es ist begreiflich, daß der khremmes nie aus der Schuldknechtschaft seines Herrn kommt. Er kann deßhalb niemals von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, da er, solange er schuldet, an den Boden gebunden ist und im Falle der Flucht im Rechtswege zurückgebracht werden kann.

Ganz Algerien wird in solcher Weise durch khremmes bewirthschaftet. Hat ein Araber zwei Ochsen und für 1000 Frcs. Frucht, so pachtet er 10 Hektaren Land, verleiht es an khremmes und schafft sich in ihnen seine Ernährer und Sklaven. Auch das in französischem Privateigenthum befindliche algerische Land wird überwiegend nicht durch Colonisten, sondern durch khremmes bewirthschaftet.

Dieses khremmes-Verhältniß hat zweifellos mitverschuldet, daß sich die arabische Bevölkerung Algeriens von 1866 bis 1872 um $1/2$ Million, das ist um $1/5$ der geschätzten Gesammtbevölkerung verringert hat. Dieser Rückgang der arabischen Bevölkerung wird nicht ausgeglichen durch die Einwanderung von Europäern, an welcher übrigens in höherem Maße Spanier und Maltheser als Franzosen betheiligt sind.

Dieses khremmes-Verhältniß ist zweifellos mit Schuld an den periodischen Hungerepidemieen, welche Algier sowie Indien verheeren und an den Tausenden verlassener eingeborener Kinder,

welche der Erzbischof Lavigerie von Algier, der zukünftige Cardinal von Afrika, in seine Orphelinats von der Straße zusammenliest.

Während die Kmetfrage in Bosnien im Mittelpunkte der Beachtung steht, hat Frankreich seit den 50 Jahren seines algerischen Besitzes keine Muße gefunden, sich um die khremmes zu kümmern.

Mir liegt nichts ferner, als der Parallele zwischen Algerien und Bosnien eine zu große Bedeutung beizulegen. Zwischen Algier und der französischen Metropole liegt das Meer, ungesteckt sind die Grenzen der Colonie, von welcher die Eroberung Afrika's geplant wird. Ein schmaler Strom trennt Bosnien von Altösterreich. Durch die Occupation hat sich die österreichische Grenze nicht erweitert, sondern wesentlich verkürzt.

Bosnien ist ein national homogenes Land, Algerien bietet ein für die oberflächliche Betrachtung confessionell gleichartiges, ethnisch aber um so bunteres Völkergemenge. Scharf unterscheidet sich der Ureinwohner des Landes, der unter dem Namen „Kabyle" in die schneeigen Höhen der Dscherdschera und unter dem Namen „Tuareg" in die Sahara gedrängt ist, der Araber, der im 7. und 11. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, und der Türke, der im 15. Jahrhundert Nordafrika erobert hat. Frankreich hat Algier 1830 barbaresкischen Korsaren abgenommen, in Bosnien sind die Spuren ottomanischer Reformgesetzgebung unverkennbar.

Trotzdem ist der Vergleich zwischen Bosnien und Algerien nicht bedeutungslos. In beiden Fällen arbeitet ein in seinem geschichtlichen Wesen katholisch-christlicher Staat an der Angliederung eines bisher vom Islam beherrschten Gebietes. Der Islam ist aber wie das Christenthum katholisch, das heißt der Islam unterwirft sich wie das Christenthum geographische, wirthschaftliche, ethnische Contraste und bietet, wo er auftritt, verwandte Erscheinungen.

Auf Algier fand der Rechtssatz Anwendung, daß die französischen Fahnen das französische Recht mit sich tragen. Die thatsächlichen Verhältnisse haben der Verwirklichung dieses mechanisch nivellirenden Rechtssatzes frühe Halt geboten.

Noch immer zählt dem französischen Officier die Garnison in Algier als Kriegszeit. Die in Algier eingeführte Wehrpflicht trifft nicht die Eingeborenen, sondern die eingewanderten und naturalisirten Franzosen. Die Gesammtzahl der algerischen Rekruten betrug 1878 kaum 1000, worunter sich eine große Zahl ganz un-

zuverlässiger Juden befindet. Die Dienstzeit ist in Algier 1 Jahr, in Frankreich 5 Jahre.

Die algerischen Civilbeamten sind ebenso provisorisch bestellt, wie die bosnischen und algerischen Reichsbeamten.

An eine Einbeziehung Algeriens in das französische Zollgebiet wird selbstverständlich gar nicht gedacht.

Die Note der Banque de France hat keinen gesetzlichen Cours in Algier.

Die Steuerverfassung ist die im Jahre 1830 vorgefundene. Der religiöse Richter, der kadi, judicirt in allen weit über das Ehe- und Erbrecht hinausgreifenden Scheriatssachen, heute im Namen des französischen Volkes, wie früher im Namen des Dey (des seinerzeitigen Beherrschers von Algier), im Namen des Roi und im Namen des Empereur.

Dagegen arbeitet Frankreich daran, die algerischen Agrarsachen dem staatlichen Gesetze und Gerichte zu unterwerfen. Die treibende Kraft sind nicht die Colonisten, sondern der Landhunger der Spekulation. Die Spekulation bemächtigte sich zunächst der algerischen Domänen und der von Frankreich confiscirten Vakufs der heiligen Städte Mekka und Medina. Für dieses in europäischem Besitz befindliche Land wurde der Code civil giltig erklärt, um dasselbe gegen die im mohamedanischen Rechte begründeten Anfechtungen zu schützen. Das Land änderte mit seinem Eigenthümer sein objektives Recht. Um der sogenannten Colonisation Raum zu schaffen, wurde ein eigenes Expropriationsgesetz geschaffen. Den Tribus genannten Stammescommunionen wurde der von ihnen benützte Boden abzunehmen versucht, soweit sie das Land nach dem Ermessen der Behörden nicht bedurften. Später trat an die Stelle dieses Cantonnements im Senatusconsult von 1863 die Anerkennung des Eigenthums der Stammescommunionen an dem von ihnen benützten Land. Der zeitlich mit dem deutsch-französischen Kriege zusammenfallende Kabylenaufstand veranlaßte unter dem Titel der Sequestration die Confiscation colossaler, bisher in eingeborenen Händen befindlicher Landcomplexe. Die Eigenthümer wurden proletarisirt, in die Wüste, nach Tunis, nach Marokko gedrängt. Die Zurückgebliebenen rächten sich durch Waldbrände.

Das Gesetz von 1873 verordnet endlich die gänzliche Auftheilung des Gemeindeeigenthums der Raumcommunionen

zu Privateigenthum. In solcher Weise sollen die Hindernisse weggeräumt werden, welche das Collectiveigenthum der Verschuldung, der Bewucherung entgegensetzte. Das Gesetz ist erst zum kleinen Theile durchgeführt, seine zersetzenden socialen Folgen zeigten sich aber schon 1878 in verhängnißvoller Weise.

Ein Araber zeigte mir in Algier an der Kasbah, der Residenz des früheren algerischen Selbstherrschers, eine Kette. Unter türkischer Herrschaft war sacrosanct, wer diese Kette mit den Händen gefaßt hatte. Die Kette führte zu einer Glocke im Schlafgemach des Fürsten, auf deren Schall dieser selbst an das Thor der Kasbah trat, um dem Rechtsuchenden Recht zu sprechen.

Die Kette war das Sinnbild unerschütterlicher Rechtsordnung, ist heute altes Eisen, Kinderspielwerk.

Möge Oesterreich, wenn es an die weittragende Regelung der Agrarfrage in Bosnien herantritt, glücklicher die vorgefundenen, lebenskräftigen Besonderheiten würdigen und nivelliren — nur wo es das dringendste Bedürfniß erheischt. —

Sociale Chronik.

Ende April.

Rathlos steht man in England den irischen Zuständen gegenüber. Die Gesetzlosigkeit hat, wie die zahlreichen neuesten agrarischen Mordthaten, Brandstiftungen uud Viehverstümmelungen beweisen, neuerdings wieder einen solchen Grad erreicht, daß mit halben Maßregeln nichts mehr zu bessern ist. Das Gesetz zur Regelung der Pachtverhältnisse hat die gehofften Wirkungen nicht gehabt; es bleibt nur übrig die völlige Abschaffung des Zeitpachtsystems und die Verwandlung der Zeitpächter in Eigenthümer des von ihnen bebauten Grund und Bodens. Wie neuerdings verlautet, agitiren die Landlords, weil sie keine Rente mehr von den Pächtern erhalten, jetzt selbst dafür, daß die Pächter zu freien Grundeigenthümern gemacht werden, vorausgesetzt, daß die bisherigen Grundeigenthümer volle Entschädigung erhalten. Der Staat soll alles Land, welches sich gegenwärtig noch im Besitz englischer Lords befindet, aufkaufen und es dann den irischen Pächtern wieder unter günstigen Zahlungsbedingungen überlassen. Nach einer englischen Correspondenz des Wiener „Vaterland“ verlangen die Land-

lords Grundentlastungsobligationen, deren Verzinsung und Amortisation die neuen Grundeigenthümer zu tragen und der Staat zu garantiren hat. Die jetzigen Pächter und späteren Grundbesitzer würden aber schon aus Armuth nicht zahlen können, so daß der größte Theil der Entschädigungslast auf die Staatskasse entfallen würde; die Landlords würden aber mit den Entschädigungspapieren billiges Land im Westen von Nordamerika kaufen, was sie jetzt schon thun, und dieses Land später zu günstigen Bedingungen wieder verkaufen, was eine gute Spekulation sein soll. Die Nothwendigkeit des Bruchs mit dem Landlordsthum leuchtet freilich ein, wenn man erwägt, daß die Landlords die Iren nur auspressen und ihre Beute im Auslande verzehren, ohne sich weiter um das Wohl und Wehe der Irländer zu bekümmern. Die Erbitterung der Letzteren gerade über diesen Punkt ist daher sehr wohl zu begreifen, wie auch darüber, daß ihnen die Selbstverwaltung vorenthalten wird, und sie fort und fort von den ihnen nach Abstammung und Confession höchst unsympathischen Engländern bevormundet werden. Nach Zeitungsmeldungen soll die trotz aller Unterdrückungsversuche noch immer bestehende Landliga bereit sein, gegen Gewährung der Selbstverwaltung und gegen die Haftentlassung der Führer und „Verdächtigen" das bekannte No-rent-Manifest zurückzuziehen. Jedenfalls befindet sich Irland zur Zeit im Zustand der socialen Revolution, die für England um so bedenklicher ist, als auch dießseits der „grünen Insel" die agrarische Bewegung sich immer weiter ausdehnt. Die Ermordung des neuernannten Staatssecretärs und des Unterstaatssecretärs für Irland in dem Augenblicke fast, da sie den Fuß auf den irischen Boden setzen, complicirt die Verhältnisse neuerdings und stellt die Energie, sowie die Gerechtigkeit und Mäßigung der englischen Regierung auf eine ernste Probe. In dem Momente, da diese Chronik zum Druck gegeben wird, sind die Mörder noch nicht entdeckt und das Motiv ihres entsetzlichen Verbrechens daher noch ganz im Unklaren. Der leidenschaftslose und den Erwägungen der Gerechtigkeit und der Klugheit zugängliche Theil der Presse glaubt die Thäterschaft entweder der extremsten Revolutionspartei oder den Orangisten zuschreiben zu sollen, welche Beide dabei interessirt sind, daß keine Versöhnung zu Stande komme.

In Rußland hat wieder einmal ein großer Nihilistenproceß

stattgefunden, der mit der Verurtheilung der Angeklagten zur lebenslänglichen Zwangsarbeit in den Bergwerken Sibiriens endete. Nur einer der Angeklagten, ein ehemaliger Marineoffizier, wurde zum Tode verurtheilt und in Kronstadt erschossen. Die Vertheidigungsrede dieses Unglücklichen macht einen erschütternden Eindruck und zeigt, wohin eine ursprünglich edel veranlagte Natur durch den Entrüstungspessimismus kommen kann. Angesichts der himmelschreienden Corruption in den maßgebenden Kreisen des Czarenreiches, die erst neuerdings wieder durch die Enthüllungen über die russischen Staatsdiebstähle beleuchtet wurde, kann man es begreifen, wenn der Erschossene in seiner Vertheidigungsrede constatirte, daß für ihn das Leben keinen Werth mehr besessen habe! Und damit sofort der Beweis geführt werde, wie schnell der nihilistischen Hydra die abgeschlagenen Häupter wieder wachsen, wurde einige Tage nach dem obgenannten Nihilistenproceß in Odessa abermals ein den Nihilisten verhaßter Generalgouverneur auf der Promenade erschossen! — Der von Skobeleff gepredigte Kreuzzug gegen die „Teutonen" scheint vorläufig aufgegeben zu sein. Wähnte man, zuviel zu riskiren? Inzwischen beherrscht der Panslavismus nach wie vor das Feld und der Czar, der sich nun im Mai doch in Moskau krönen lassen will, erscheint völlig ohnmächtig. Auf die Hetze gegen die Universitäten und die „westlichen Intelligenzen" ist jetzt eine Deutschenhetze gefolgt, die der Judenhetze ganz würdig an die Seite gestellt werden kann. Zwar schlägt man die Deutschen noch nicht todt, aber man sucht sie doch aus allen Aemtern zu verdrängen und durch Stockrussen zu ersetzen. Die Nachrichten über die Judenverfolgungen sind sicher übertrieben; aber sie geben ein Bild davon, in welch' frevelhafter Weise man mit dem Feuer der slavischen Zerstörungsleidenschaft spielt. Die russische Regierung hätte der notorischen jüdischen Ausbeutung namentlich der Landbevölkerung schon längst steuern sollen; aber die Beamten zogen es vor, sich von den Juden bestechen zu lassen und jetzt steht man der entfesselten Volkswuth zudem noch Gewehr bei Fuß gegenüber. Die Ausschreitungen der Massen sind gewiß scharf zu verurtheilen und es mag manche unschuldige jüdische Familie dabei betroffen worden sein; aber es gehört doch ein großes Maß jüdischer Dreistigkeit dazu, wenn man jetzt in der gesammten liberalen Presse die russischen Juden als unschuldige Märtyrer bejammern hört.

Alle von der russischen Regierung im vorigen Jahre zur Regulirung der Judenfrage niedergesetzten Lokalcommissionen constatiren den wirthschaftlich verderblichen Einfluß des Judenthums, und fast alle Gutachten, die jetzt der Petersburger Centralcommission vorliegen, verlangen, daß den Juden die fernere Ansiedelung in den Dorfgemeinden untersagt, den Bauerngemeinden ein gewisses Ausweisungsrecht eingeräumt, den Juden Ankauf oder Pachtung von Gemeindeland verboten und der Handel mit Branntwein definitiv untersagt werde. Vorläufig ist den jüdischen Apothekenbesitzern anbefohlen worden, ihre Apotheken binnen Jahresfrist an Andersgläubige zu verkaufen; den jüdischen Provisoren aber ist die weitere Ausübung ihres Gewerbes untersagt worden. Alle diese Gutachten und Maßnahmen lassen doch zur Genüge erkennen, daß sich die Juden wie überall so auch in Rußland ausbeuterisch benommen haben, und die westeuropäische liberale Presse, namentlich die deutsche und die österreichische, würde Angesichts des auch in diesen Ländern angehäuften Explosivstoffes klug handeln, wenn sie wenigstens die Mitschuld der Juden eingestehen und letztere nicht immer als weiße Lämmer preisen wollte.

Die wirklich katholischen Kreise Frankreichs werden jetzt durch das atheistische Schulgesetz, welches die Religion aus der Schule verbannt, in Aufregung versetzt. Ueber die Mittel des Widerstandes herrscht aber leider keine Uebereinstimmung und am allerwenigsten die Festigkeit, welche die Katholiken Preußens im Culturkampfe auszeichnete. Auf der einen Seite verlangt man offenen Widerstand der Laien, während andererseits die Bischöfe die Leitung der Agitation gegen das Schulgesetz in der Hand behalten wollen. Offenbar ist das Letztere das Richtigere, doch erscheint es immerhin auffallend, daß einige Hirtenbriefe für den Besuch der atheistischen Staatsschulen eintreten, vorausgesetzt, daß letztere sich neutral verhalten! Zugegeben muß von vornherein werden, daß in dem großen Frankreich nicht so leicht an die Schaffung ausreichender freier Schulen gegangen werden kann, als es in dem kleinen Belgien geschehen konnte. Im Uebrigen ist die Sache nicht zu tragisch aufzufassen. Man hat in Frankreich schon schlimmere Sachen erlebt. Es ist dort selbst schon der Herrgott abgesetzt worden; warum soll man jetzt nicht auf einige Zeit gottlose Schulen einführen? Ist das französische Volk wirklich noch christ-

lich, dann wird es dieß auch bleiben trotz aller Maßnahmen der jetzigen Rothschild'schen Börsenregierung. — Gambetta gibt sich alle Mühe, den leitenden Einfluß zurückzugewinnen. Er hat zu diesem Zweck zahlreiche Zeitungen aufgekauft, die nun die „öffentliche Meinung" in seinem Sinne bearbeiten werden. An Geld fehlt es Gambetta bekanntlich nicht, da er allein für seinen Leibkoch jährlich 50,000 Fr. ausgeben kann. — Bei den letzten Ersatzwahlen für die Gemeinderäthe zeigte sich eine auffallende Wahlmüdigkeit der Bourgeoisie, während die Radikalen und Communards auf dem Posten waren. Letztere namentlich haben mehrere Siege erfochten, die um so bemerkenswerther sind, als die Gewählten der extremsten anarchistischen Richtung angehören. Die anarchistischen Organe treiben es in neuester Zeit wieder sehr arg. Im „Droit Sociale" wurde jüngst ganz ungenirt zu Beiträgen zur Beschaffung von Ehrenrevolvern für Diejenigen aufgefordert, die sich durch Attentate auf hervorragende Persönlichkeiten oder mißliebige Bourgeois auszeichnen. Die Spender legten sich in den Sammellisten recht vielversprechende Namen bei, wie „Freund des Messers", „künftiger Scharfrichter", „Petroleuse" ꝛc. Es sei hierbei bemerkt, daß auf anarchistischen Congressen wiederholt Hödel und Nobiling gefeiert worden sind. Man hat es hier mit Leuten zu thun, bei denen die anarchistischen Doctrinen in eine Art Wahnwitz umgeschlagen sind. Im Uebrigen ist wohl zu beachten, daß sich die französische Socialdemokratie seit ihrer furchtbaren Niederlage vom Mai 1871 mit unheimlicher Schnelligkeit erholt hat, namentlich seit der Rückberufung der Communards. Bei den letzten Gemeindewahlen gaben die Socialisten allein in Paris 60,000 Stimmen ab! Dazu haben die letzten Congresse bewiesen, daß die gemäßigte und von der Regierung protegirte Richtung der socialistischen Arbeiterschaft von der anarchistisch-revolutionären Partei, was Zahl und Energie betrifft, weit überholt ist.

In Oesterreich will es leider, trotz aller Anläufe, mit der Socialreform nicht vorwärts kommen, obgleich dort die Vorbedingungen vielfach günstigere sind, als beispielsweise in Deutschland. Für den immer mehr der Zinsknechtschaft der Juden und der Austreibung von Haus und Hof verfallenden Bauernstand wird unbedingt etwas geschehen müssen, soll anders diese Hauptsäule der habsburgischen Monarchie nicht zerbröckeln. Auch die

eifrig in Arbeit befindliche Reform der Gewerbeordnung zu Gunsten des Handwerks ist dringend geboten, da sich in Oesterreich schon in hohem Grade dieselben Zeichen des Niederganges des Handwerkes bemerkbar machen, wie im benachbarten deutschen Reiche. Bemerkenswerth war in der letzten Zeit das Auftauchen einer antisemitischen Partei, die ihr eigenes Preßorgan besitzt und auch durch Volksversammlungen, besonders in Wien, von sich reden machte. Es sollen indeß fernerhin keine Versammlungen mit ausgesprochen antisemitischer Tendenz mehr gestattet werden, vermuthlich, um ähnlichen Ausschreitungen vorzubeugen, wie sie die Berliner Bewegung, die einen großen Rückschlag erfahren hat, in Hinterpommern zur Folge hatte. Wie seinerzeit in Berlin, so protestirte auch in Wien eine socialistische Arbeiterversammlung gegen die antisemitische Bewegung, und merkwürdiger Weise glaubte in Wien ebenso wie seinerzeit in Berlin der Einberufer der Versammlung versichern zu müssen, daß er „nicht gekauft" sei. Wenn die jüdisch-liberale Presse Oesterreichs aus dem Auftauchen einer antisemitischen Partei wenigstens etwas mehr Bescheidenheit lernen wollte, so wäre das schon ein Gewinn; aber es hat leider dazu nicht den Anschein. Die Juden fühlen sich eben in Oesterreich wie in Deutschland so sicher und wohl, als in Abrahams Schooß. Solange freilich der Abfall von der christlichen Socialordnung andauert und der Egoismus als die Triebfeder aller Handlungen auch bei den Christen betrachtet wird, kurz, solange die Christen nicht wieder Christen werden, wird auch die jüdische Herrschaft dauern. — Im Dux-Teplitzer Kohlenrevier ist ein großer Bergarbeiterstrike ausgebrochen, der theilweise einen soc.-dem. Charakter trägt, namentlich was die Forderungen der Bergarbeiter betrifft. Ruhestörungen sind nicht vorgekommen; sie würden auch schwerlich den Interessen der Arbeiter dienen. Die Lage der Bergarbeiter in obigem Distrikt ist vielfach eine schlechte, und es läßt sich den Forderungen der Strikenden theilweise die Berechtigung nicht absprechen, wenn man auch weiß, daß jene neueste Bewegung von außen her angezettelt war, um die Grubenarbeiter der Most'schen socialistischen Richtung zuzutreiben. Ein ernstes Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt gegen revolutionäre Wühlereien und gegen öffentliche Gewaltthätigkeiten kann selbstverständlich nur gebilligt werden, vorausgesetzt natürlich, daß dadurch nicht Alles gethan sein soll und daß

namentlich die Abstellung berechtigter Beschwerden der Arbeiter um so energischer in Angriff genommen werden will.

Der deutsche Reichstag ist am 27. v. Mts. wieder zusammengetreten, um über die wichtigen social- und steuerpolitischen Vorlagen (Unfall- und Krankenversicherung und Tabaksmonopol) zu berathen und zu beschließen. Bei der großen Bedeutung der dießmaligen Berathungen werden wir auf dieselben vielleicht schon in der nächsten Nummer in einem besonderen Artikel ausführlich zurückkommen. In der Eröffnungsrede werden die socialpolitischen Vorlagen vorangestellt, und dann kommt erst die Ankündigung des vielbesprochenen Tabaksmonopols. Es klingt indeß in Betreff des letzteren Gegenstandes aus der Eröffnungsrede eine gewisse Reserve heraus; das Monopol wird keineswegs als absolut unerläßlich hingestellt, sondern der Fall seiner Ablehnung in's Auge gefaßt und dafür „andere Vorlagen" in Aussicht genommen. „Die Regierung — heißt es in der Eröffnungsrede — würde zu anderen Vorschlägen erst übergehen, wenn sie die Aussicht auf Zustimmung der Volksvertretung zum Monopol aufzugeben genöthigt wäre. Wenn die Reichsregierung aber weder in der einen noch in der anderen Form Aussicht auf Bewilligung höherer Reichseinnahmen hätte, so würde sie mit Bedauern und zum Schmerz des Kaisers f ü r j e t z t auf die Reformen der Steuerverfassung des Reichs und der Einzelstaaten verzichten müssen." Sonach scheint auch die Auflösung des Reichstags wegen des Monopols kaum zu erwarten. Die Arbeiten des Reichstags werden zunächst eine Verzögerung erfahren, da der preußische Landtag erst noch ein gewisses Arbeitspensum aufarbeiten soll. Der letztere hat sich in der nun zu Ende gehenden Session hauptsächlich mit der weiteren Eisenbahnverstaatlichung und mit der Beilegung des Culturkampfes befaßt. In Betreff der Staatseisenbahnen handelt es sich um ein Experiment, dessen Tragweite sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt. Sicher ist nur, daß das preußische Budget durch die Einstellung des den wirthschaftlichen Schwankungen unterworfenen Eisenbahnetats an Festigkeit nichts gewonnen hat und daß die preußischen Staatseisenbahnen als die Vorläufer der Reichseisenbahnen erscheinen. Lange hat man darüber debattirt, in welcher Weise dem übermächtigen Eisenbahnminister gegenüber entsprechende finanzielle und wirthschaftliche Garantien zu erzielen seien, ohne

aber bei dieser Suche besonders glücklich zu sein. Die einzusetzenden Bezirkseisenbahnräthe und der Landeseisenbahnrath werden eventuell dem Minister wenig Verlegenheit bereiten und der Landtag selbst hat auf die Mitwirkung in der so wichtigen Tariffrage verzichtet. Ein Redner dürfte das Richtige getroffen haben, als er die sämmtlichen „Garantien“ mit „Schaumklößen auf der Suppe“ verglich. — Der Culturkampf ist zwar noch nicht definitiv beendet, aber es haben ihn alle Parteien herzlich satt, einige unverbesserliche „Culturpauker“ ausgenommen. Zunächst soll das discretionäre Vollmachtsgesetz bis 1. April 1884 verlängert und das „Cultur-Examen“ für Geistliche abgeschafft werden. Die Einfügung eines sogenannten „Bischofsparagraphen“ in die Vorlage ermöglicht die Begnadigung und Rückkehr der staatlich „abgesetzten“ Bischöfe. Das Alles sind unstreitig Erleichterungen, aber mit dem wirklichen Frieden haben sie nichts zu schaffen. An einen dauernden Frieden zwischen Rom und Preußen wird auch schwerlich zu denken sein, da man sich in protestantischer Voreingenommenheit seit Jahrhunderten in Preußen einredet, daß die katholische Kirche Preußens Feind sei.

Trotz der unstreitig günstigen Wirkung der Schutzzölle wollen die Klagen über die Lage der nationalen Arbeit nicht verstummen. Die Arbeitslöhne sind ungeachtet aller Versprechungen nicht gestiegen, vielfach sogar wieder gefallen. Die Großindustriellen sind bis jetzt die einzigen gewesen, welche von der neuen Schutzzollpolitik profitirt haben. Die Lohnfrage wird daher in der Arbeiterschaft sehr rege behandelt, doch hindert das Socialistengesetz eine öffentliche Agitation. In Berlin endete im vorigen Jahre die Lohnbewegung verschiedener Gewerke mit der Ausweisung der Führer. Da kann man sich nicht wundern, wenn sich neuerdings eine gewisse Einschüchterung und Scheu vor der Oeffentlichkeit unter der Arbeiterschaft zeigt. Nur im rheinisch-westphälischen Kohlenrevier agitiren die Bergarbeiter unter christlich-socialer Führung öffentlich für eine Bessergestaltung ihrer Lage; bis jetzt allerdings ohne Erfolg.

Auf protestantischer Seite geht es seit der Proklamirung des Staatssocialismus durch den Fürsten Bismarck immer mehr bergab. Ob der Todt'sche „Centralverein für Socialreform“, der schon in den letzten zwei Jahren weder leben noch sterben konnte, noch existirt, ist unbekannt. Bekannt ist nur, daß sein Organ, „Der

Staatssocialist", an Abonnentenmangel sanft entschlafen ist. Seitdem Pfarrer Todt in einer Generalversammlung des Centralvereins mit Hinweis auf die staatssocialistische Thätigkeit des Fürsten Bismarck den Ausspruch that, daß die Staatssocialisten nun eigentlich „einpacken" könnten, weil ein Mächtigerer über sie gekommen sei, war überhaupt das Todesurtheil des Vereins, dem man conservativerseits zudem stets mit Mißtrauen begegnete, besiegelt. Die Erbschaft soll die Stöcker'sche christlich-sociale Partei angetreten haben, die neuerdings aber auch auf jede Initiative und Selbstständigkeit verzichtet hat und von den Bismarck'schen Projecten zehrt. Auch mit den Antisemiten geht es täglich bergab, namentlich seitdem einige reiche Gönner ihre Hand von der Bewegung abgezogen haben und die Regierung ihr keinen „stillschweigenden Vorschub" mehr leistet. Nachträglich macht man die beschämende Entdeckung, daß einige antisemitische Führer sich durch den Antisemitismus bloß eine Existenz gründen wollten. Die Juden geberden sich denn auch kecker als je.

Von der Socialdemokratie dringen, je länger das Socialistengesetz dauert, um so weniger zuverlässige Nachrichten in die Oeffentlichkeit. Genaue Beobachter der soc.-dem. Bewegung versichern indeß, daß unter der stillen Oberfläche eine große Rührigkeit entfaltet wird, und daß das gemeinsame Leid die Parteigenossen nur um so fester aneinander kettet. Die schweigende Resignation, mit welcher die Partei die Härten des Ausnahmegesetzes trägt, ihre besonnene und gesetzliche Haltung haben ihr selbst in nichtsoc.-dem. Kreisen Sympathien eingetragen; die nichtsoc.-dem. Arbeiterschaft aber fühlt sich mit ihren soc.-dem. Collegen in gewissem Sinne solidarisch; man glaubt, daß das Socialistengesetz seine Spitze überhaupt gegen den gesammten Arbeiterstand richte. Dazu kommt, daß die staatssocialistische Propaganda der Socialdemokratie zu Gute kommt und ihr Programm in einem weniger ungünstigen Lichte erscheinen läßt. Die unausgesetzten Processe gegen die Leiter der Partei sind auch nicht geeignet, letztere „positiv" zu bekämpfen. Die Anklagen sind oft derart, daß selbst erfahrene Juristen den Kopf schütteln. Man hat Socialdemokraten deßhalb zu Gefängnißstrafen verurtheilt, weil sie in einem Flugblatt behauptet hatten, daß das Socialistengesetz durch die Ausweisungen in's Elend gestürzt und Familienbande zerstört habe!

Literaturbericht.

(März 1882. Schluß.)

Reschauer, H. Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie, seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts bis zum Jahre 1860. Wien, Manz. 1882. (268 S.)

[Das Werk schließt: „Wir vindiciren einzig und allein der deutschen Partei den Beruf, den Fortbestand der kleingewerblichen Unternehmer sicherzustellen." Als Grund wird angegeben, daß es czechische Handwerker verhältnißmäßig wenig gebe, und die Handwerker meistens Deutsche seien. — Wenn nur immer, wer im Sumpfe steckt, sich selbst am besten herausziehen könnte. Auch dürfte jene — Börsen- und Bank- — Partei nicht der richtige Arzt sein. Für die Deutschheit derselben sorgen die Juden, die an ihrer Spitze in hellen Hau en marschiren. Uebrigens eine fleißige, werthvolle und interessante Zusammenstellung, von der wir wahrhaft bedauern, daß der allzu emsig sich hervordrängende parlamentarische Parteistandpunkt des Verfassers ihren objectiv-wissenschaftlichen Charakter einigermaßen beeinträchtigt.]

Sax, Em. Die Hausindustrie in Thüringen, wirtschaftsgeschichtliche Studien. Jena, Fischer. 1882. (Aus der Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen, herausg. von Conrad.)

Schellwien, Rob. Die Arbeit und ihr Recht, volkswirthschaftliche Studien zur sozialen Frage. Berlin, Puttkammer. 1882. (274 S.)

Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Bozen für das Jahr 1880. Bozen, bei Promperger. 1882. Nebst Separatabdrücken hieraus: „Die Hausindustrie im deutschen Südtirol" und „Die Steinindustrie im deutschen Südtirol"; „Das Fremdenwesen ebenda". Von Dr. J. Angerer, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.

[Eine sehr fleißige und instructive Arbeit des emsigen Handelskammer-Sekretärs.]

Toussaint, F. Entwurf eines Haftpflichtgesetzes. Wien, Töplitz. 1881. (80 S.)

Vainberg, S. Le mécanisme des operations de la bourse. Paris, Chevalier. 1882. (79 pag.)

In Zeitschriften:

Bodet, M. Les marchés à terme et le yeux de la bourse. (In: Journal des économistes. Mars 1882.)

Demelius, G. Ueber das Studium des römischen Civilprozesses. (In: Grünhut's Zeitschrift für das gesammte Recht der Gegenwart. Heft II. 1882.)

Flaminio. Zur Geschichte der römischen Frage und des Garantiegesetzes. (In: Deutsche Rundschau. Jahrg. 1882. Bd. XXX.)

Marczali, H. Ungarns Steuersystem im Jahre 1780. (In: Ungarische Revue. Märzheft 1882.)

Schimmer, G. Die einheimische Bevölkerung Oesterreichs nach der Umgangssprache. (In: Statistische Monatsschrift. Märzheft 1882.)

(April 1882.)

Bertagnolli, C. Delle vicende dell' agricultura in Italia. Firenze, Barbèra. 1881. 8. (340 pag.)
[Gute Geschichte des italienischen Landbau's.]

Blank, B. Das Urtheil der Vernunft und Logik über die russischen Juden. Odessa. 1882. (217 S.) [In russischer Sprache.]

Bonthoux, A. La repartition des produits du travail. Lyon, Albert. 1882. (88 pag.)

Czerlien, Markus v. Unser Kaukasus und dessen systematische Pacificirung, eine vergleichende Studie. Wien, Seidel. 1882. (54 S.)

Dupanloup, Ph. De l'education. 10. edition. 2 vol. Paris, Gervais. 1882. (XXVIII, 406 und 612 pag.)

Friedensburg, Wilh. Zur Arbeiterfrage, eine volkswirthschaftliche Studie. Breslau. 1882.

[Der Verfasser sucht an Stelle des Lohnsystems, welches, wie er mit Recht sagt, „immer mehr und mehr dahin abzielt, die Arbeit der Lohnarbeiter zu entgeistigen und zu bloßer mechanischer Routine herabzudrücken", die Cooperativ-Association des Arbeiters mit dem Unternehmer zu setzen.

Sieht der Arbeiter in den heutigen Zuständen einen vollbefriedigenden Erwerb sich versagt, so — meint der Verfasser — liege der Grund nicht in irgend einer Uebervortheilung des seiner Arbeit gebührenden Lohnes durch die Productionsgewinne der besitzenden Klassen. Eine derartige Uebervortheilung finde nicht statt. Vielmehr beruhen diese Gewinne und der Lohn des Arbeiters genau auf dem gleichen Grundsatze des Suum cuique, beziehen Kapitalist und Unternehmer in ihren bezüglichen Gewinnen nicht mehr und der Arbeiter in seinem Lohne nicht weniger, als jeder das Product der Leistung, welche er zu der Herstellung des Gutes beigesteuert hat. Was sonach eine Lösung der Arbeiterfrage zu bedeuten haben würde, welche es unternähme, die Erhöhung des Erwerbes der Arbeiter durch gleichviel in welcher Form zu erzielende Zuschüsse aus dem Einkommen der Andern zu erwirken, liege am Tage. Sowie sie auf der einen Seite den Lohn jenes über das Maß der betreffenden Leistung hinausheben, so würde sie auf der andern die Gewinne der letzteren unter dieses Maß herabsetzen und solchergestalt nach beiden Seiten hin den Forderungen der Gerechtigkeit Hohn sprechen. Habe aber der Arbeiter der modernen Wirthschaft keine Ursache, über eine widerrechtliche Verkümmerung seines Lohnes sich zu beklagen, so lasse dagegen eine anderweitige, aus dem gegenwärtigen Lohnsystem ihm erwachsende schwerwiegende Benachtheiligung sich nicht verkennen. Nur dem Unternehmer den Betrieb zu voller Entfaltung seines Leistungsvermögens bietend, übe dieses System auf den Arbeiter wesentlich den entgegengesetzten Reiz. Ausschließlich der Unternehmer eigne das Erträgniß der von ihm und den Lohnarbeitern gemeinsam betriebenen Production und wie sonach nur er an dem Mehr oder Minder desselben gewinnend oder verlierend betheiligt ist, so empfinde auch nur er den Sporn, für den fraglichen Productionsbetrieb seine ganze Kraft aufzubieten, seine höchst mögliche Leistung einzusetzen. Im Gegensatz dazu hat der Lohnarbeiter an diesem Erträgniß keinen Antheil. Vielmehr beschränkt sein Gewinn sich auf seinen im Voraus vereinbarten Lohn und empfängt er von demselben hauptsächlich nur die Aufforderung, sich so wenig wie möglich für ihn anzustrengen und keinesfalls mehr zu leisten, als er, um ihn sich nicht zu verscherzen,

nothwendig leisten muß. Statt seines vollen setze er daher nur einen Theil seines Leistungsvermögens ein und nichts kann erklärlicher sein, als das Ungenüge des ihm hiernach zufallenden Lohnes. So zweifellos derselbe ihm nicht weniger als seine thatsächliche Leistung erstatte, so selbstverständlich erstatte er ihm, wenn diese hinter ihrer möglichen Größe zurückbleibt, nur einen Theil dessen, was ihm andernfalls zukomme. Der Arbeiter erwerbe zu wenig, weil er zu wenig leiste und er leiste zu wenig, weil das Lohnsystem der Entfaltung seiner Kraft nicht den entsprechenden Spielraum biete. Das sei der wesentliche Quell der Arbeiterfrage und hier somit der Punkt gegeben, an welchem die sociale Reform einzusetzen habe. Dem Arbeiter müsse — fordert der Verfasser — dieselbe, sein volles Kraftaufgebot anspornende Stellung, wie dem Unternehmer, verbürgt werden und das Mittel dazu sei die Wandlung des Lohnsystems in ein System der Association, welches ihn aus einem bezahlten Miethling zum Genossen seines heutigen Lohnherrn und zum Miteigenthümer des Erträgnisses der gemeinsamen Production nach Maßgabe seiner Leistung erhebe. Dem Unternehmer bleibe sein voller bisheriger Gewinn unverkürzt gewahrt. Der Arbeiter aber sehe in der Vervielfachung seiner Leistung sich die Voraussetzungen der gleichen Vervielfachung seines Erwerbes gewährleistet.

Sicherlich kann, zumal Angesichts des immer mehr sich erbitternden Kampfes der Parteien, wie er gegenwärtig um die Arbeiterfrage sich bewegt, jede ruhige und sachgemäße Besprechung der großen Fragen nicht dringend genug der allseitigen Beachtung empfohlen werden.

In welcher geistvollen Weise die alte nationale und christliche Socialordnung diese Frage schon längst zur Lösung gebracht hatte, haben wir unseren Lesern wiederholt in eingehenden Abhandlungen darzulegen versucht. Das vorliegende Friedensburg'sche Buch zeichnet sich durch eine höchst anständige Ausstattung vortheilhaft aus.]

Härdtl, Jos. Frhr. v. Fünfundzwanzig Jahre im Staatsdienst. Lose Blätter aus dem Papierkorb eines Unbedeutenden. Wien, Selbstverlag. 1882. (224 S.)

Heinze's, Dr., Anklageschrift Hungarica im Lichte der Wahrheit. Preßburg, Stampfel. 1882. (151 S.)

Henning, Rdh. Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Straßburg. 1882. (184 S.)

Holtzendorff, Franz v. Schottische Reiseskizzen. Breslau bei Schottländer.

[Der bekannte Verfasser war zum Besuche eines socialwissenschaftlichen Congresses nach Edinburg geladen und liefert uns über das, was er bei dieser Gelegenheit in Schottland beobachtet hat, in feuilletonistischer Form eine Reihe interessanter Darstellungen, welche sämmtlich sich auf dem Niveau einer leichten Lektüre bewegen und an die geistige Mitarbeit des Lesers keine ermüdenden Ansprüche richten. Glückliches Großbrittanien, in welchem die socialwissenschaftlichen Fragen noch in so gemüthlich leichter Weise erörtert werden können, wo die düsteren Erinnerungen an den grausam ausgerotteten Bauernstand die Heiterkeit der Besitzenden nicht trüben und wo die Ausbeutung der ganzen Erde die Mittel gibt, den Industriearbeiterstand in leiblicher Zufriedenheit zu erhalten! Wenn man das Holtzendorff'sche Buch liest, so glaubt man sich in die Naivetät der 30er Jahre zurückversetzt. Quousque tandem? Das Porträt des „socialwissenschaftlichen" Touristen schmückt das elegant ausgestattete Bändchen von 212 Seiten.]

Huc de Grais, Graf. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen. 2. Aufl. Berlin, Springer. 1882. (466 S.)

Jourdan, Alf. Du rôle de l'etat dans l'ordre économique ou Economie politique et socialisme. Paris, Guillaumin. 1882. (419 pag.)

Jung. Lexikon der Handelsgeographie. Leipzig. 1882.

Leroy-Beaulieu, P. La question ouvrière au XIX. siècle. 2. edition. Paris, Charpentier. 1882. 18. (344 pag.)

Ludolf, C. Der Sprachen- und Völkerkampf in Ungarn. Leipzig. 1882. (88 S.)

Manatschal. Sozialpolitische Streiflichter, Beiträge zur Kenntniß vom Wesen des Staates. Chur. 1882.

Mazal, C. Die Verstaatlichung des Versicherungswesens. Wien, Gerold. 1882. (19 S.)

Perin, Ch. Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert. Autorisirte Uebersetzung. Freiburg i. Br. bei Herder. (358 S.)
[Wir werden demnächst dieses Buch eingehender besprechen.]

In Zeitschriften:

Böhmert, Vct. Wilhelm Roschers wissenschaftliche Stellung und seine neueste Nationalökonomie des Handels und Gewerbfleißes. (In: Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft. April 1882.)

Gerstfeldt, P. Städtefinanzen in Preußen. (In: Forschungen, Staatswissenschaftliche, herausg. von Schmoller. Bd. IV. Heft 1.)

Inama-Sternegg, C. Th. v. Die Statistik des Grundeigentums und die soziale Frage. (In: Statistische Monatschrift. April 1882.)
[Prof. Inama bezeichnet den gegenwärtigen Moment als einen solchen, „wo sowohl die Erbfolge und die Creditverhältnisse, wie die Betriebs- und Organisationsfrage des Grundbesitzes nach neuen Ordnungen drängen." — Wie sich doch die Zeiten ändern, wenn man sich an desselben Autors vor zehn Jahren erschienene „Verwaltungslehre in Umrissen" erinnert!]

Kollmann, P. Die deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. Dez. 1875 in ihren Ergebnissen. (In: Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. 1882. Heft VI.)

Kuefstein, Franz, Graf. Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Kapitalismus ersetzen? (In der: Theologisch-praktischen Quartalschrift. 1882. Heft II. Linz.)

Leroy-Beaulieu. La situation financière de la France. (In: Revue des II mondes. Avril 1882.)

Oesfeld, M. v. Die preußischen Handelskammern und ihre Stellung der Regierung gegenüber. (In: Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft. 1882. Bd. II.)

Pizzala, J. Die Bauthätigkeit in und um Wien in den Jahren 1843—1881. (In: Statistische Monatschrift. April 1882.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Ueber die Grenzen des „Staatssocialismus“.

Von Frhrn. C. v. Vogelsang.

Es macht sich in neuester Zeit eine Strömung in der katholischen socialwissenschaftlichen Literatur bemerklich, welche sich der Einflußnahme des Staates auf die gesellschaftliche Entwicklung entgegenstellt und dagegen die Völker mit allen ihren schreienden Ansprüchen auf sociale und wirthschaftliche Reform an die Kirche verweist. Diese Anweisung, indem sie Bezug nimmt auf die großartige Arbeit, welche die Kirche durch Schaffung der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung geleistet hat, ist leider nicht selten mit einer verhängnißvollen Unklarheit behaftet: man vergißt, wenn man in dieser Beziehung von der Kirche redet und Ansprüche an sie erhebt, daß sie nicht mehr jene überaus mächtige, mit unübersehbarem Grundbesitz und daher auch mit politischen Herrscherrechten, mit machtvollem socialen Einflusse und mit einer alles Andere überragenden wirthschaftlichen Kraft ausgerüstete Corporation ist, welche kraft dieses Besitzes einen sehr großen Theil jener Functionen auszuüben hatte, die jetzt der Staat gut oder schlecht, jedenfalls aber widerspruchslos ausübt. Man vergißt ferner, daß die Kirche in jener Zeit ihres größten Einflusses fast die alleinige Trägerin aller geistigen Bildung war, daß sie fast ausschließlich den Schatz der antiken Cultur bewahrte, mit der Aufgabe, der Biene gleich, selbst das Gift jener Culturblüthe als reinen Honig der christlichen Aera zuzuführen. Man vergißt, daß in jener Zeit die Fürsten und Mächtigen des Abendlandes ihr Interesse im Großen und Ganzen mit der social-ethischen Mission der Kirche identifizirten und ihr — soweit sie dessen bedurfte — den Beistand des weltlichen Armes sicherten. Und endlich über-

sieht man, daß die Nationen, welche in der sogenannten Völkerwanderung das Blut der abgelebten römisch-griechischen Welt erneuten, in ihrem wie auch immer verdunkelten, aber doch Gott suchenden Heidenthum einen bei weitem gesundern Stamm für das Edelreis des Christenthums darboten, als die tief in wüstem Materialismus versunkenen, von der Fäulniß einer gottfeindlichen Civilisation zerfressenen Geschlechter der Gegenwart.

Wie ganz anders steht die Kirche heute politisch da, als zu jenen Zeiten, da sie berufen wurde, aus dem rauhen aber edlen Marmorblock eines jugendfrischen Volksthums die ideale Form der christlich-abendländischen Socialordnung zu gestalten!

Niemals — das unterliegt keinem Zweifel — werden wir hoffen dürfen, eine auf Gerechtigkeit auch gegen die Schwachen basirte Gesellschaftsreform durchgeführt, ja auch nur begonnen zu sehen, anders als auf den Fundamenten der christlichen Sittengesetze, anders als durch die lehrende, erziehende und heiligende Kraft der Kirche. Niemals dürfen wir hoffen, daß die Kirche im Stande sei, diese ihre Aufgabe durchzuführen, anders als in dem Zustande einer würdigen Freiheit und Selbstbestimmung. Aber es hieße wahrhaft Spott treiben mit dem Hilferufe der im Sumpfe des Kapitalismus versinkenden Menschheit, wenn man, jede andere rettende Hand zurückstoßend, den Competenzconflict erheben, und die Versinkende ad calendas Graecas auf die ausschließliche Rettung durch die geistlichen Mittel der Kirche verweisen wollte. Es kostet große Ueberwindung, diesen dilatorischen Bestrebungen gegenüber den Verdacht bewußter oder unbewußter kapitalistischer Tendenzen zu unterdrücken, besonders dann, wenn sie verbrämt erscheinen mit jenen nebelhaften Phrasen von „christlicher Freiheit“, denen jede klare Begriffsbestimmung fehlt.

Es ist charakteristisch, daß das Bemühen, die helfende Einflußnahme der Staatsgewalt auf die sociale Reform zurückzuweisen, es liebt, sich auf belgische und französische Vorbilder und Autoritäten zu berufen; also auf Vorgänge in jenen Staaten, in denen die Principien von 1789 am durchschlagendsten gesiegt haben; in denen sie in Gesetzen und Institutionen am schärfsten ausgeprägt sind und in denen sie in hundertjähriger ununterbrochener Herrschaft die Geister am allgemeinsten gefangen genommen haben. Und zwar dieß in einem solchen Grade, daß auch dann, wenn, wie

z. B. in Belgien, die katholische Partei (im Gegensatze zur Freimaurer-Partei) an das Staatsruder gelangte, sie treu dem Principe, daß der Staat nicht zur socialen Reform berufen sei, sich jeder Milderung der schmachvollsten Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital sorgsam enthielt, und in der erbaulichsten Predigt von der „christlichen Freiheit der Arbeit" fortfuhr, während Weiber und Kinder in den Bergwerken bei ungemessener Arbeitszeit sich nur Hungerlöhne verdienen.

Noch neuerdings heißt es in einem in deutscher Uebersetzung erschienenen Werke von Charles Périn („Die Lehre von der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert". Freiburg bei Herder. 1882):

„Daraus, daß in den Theorien der Oekonomisten die Freiheit gewohnheitsmäßig gefälscht und widernatürlich entstellt wurde; daraus, daß ihre Einwirkung übertrieben und falsch verstanden wurde, haben einige in ihrer Einbildung gefolgert, daß die Freiheit innerhalb der wirthschaftlichen Ordnung eine von Natur übelwirkende Macht sei, mit der man brechen, und deren ungeordnete Wirksamkeit man durch die regulirende und restrictive Einwirkung der öffentlichen Gewalten ersetzen müsse. Unter der Herrschaft dieses Vorurtheils sah man eine gegen die Freiheit der Arbeit sich wendende Reaction entstehen, deren Folgen politisch wie wirthschaftlich gleich verderbnißvoll hätten werden können. Das reifere Nachdenken hat die Mißverständnisse schnell zerstreut (!), zu denen eine oberflächliche Anschauungsweise der Dinge den Anstoß gegeben. Man hat es begriffen, daß der Bruch mit der Ordnung der Arbeitsfreiheit nicht allein die Auflehnung gegen die wirthschaftlichen Nothwendigkeiten (!) in sich schließt, die heute vorliegen gegen eine legal in unsere Sitten tief eingewurzelte Ordnung, die man doch unmöglich im Ernste als eine ungerechte und unmoralische hinstellen darf (!); sondern daß dieser Bruch auch den Bruch mit dem unseren Gesellschaften durch die christlichen Ideen vermittelten Fortschritt vollende und mit Allem, was seit zehn Jahrhunderten unter der Herrschaft der christlichen Ideen für die Freiheit der Personen und die Freiheit des Eigenthums geschehen ist (!). Indem man der Gegenrevolution die falsche Richtung gab, setzte man das unerläßliche Werk der Rettung der Gesellschaft der Gefahr der Preisgebung aus, um welches sich heute alle Katholiken schaaren, deren Geist nicht durch die liberale Illusion verblendet ist. Die Gefahr ist bemerkt und die Idee der deutschen Kathedersocialisten, von denen sie ausgegangen, belassen worden. (!)

Man ist heute im Einklang darüber, in der wirthschaftlichen Ordnung anderswo die Herrschaft der christlichen Freiheit zu erlangen, die sich in gleich weiter Entfernung hält von der Zügel-

losigkeit wie dem Absolutismus, von dem gepriesenen laissez faire, laissez passer des Liberalismus, wie von der Beschlagnahme der individuellen Kräfte und des individuellen Eigenthums durch den Staat, deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit von den Socialisten aller Farben verkündet wird.“ (!)

Kann man auf diese suffisanten Phrasen etwas anders erwidern als das scharfe Wort Schäffle's: „man lähmt entrechtete und ausgebeutete Volksmassen mit frommen Opiaten oder fertigt sie mit Brosamen ab, um eine bessere öffentlich rechtliche Grundorganisation der Volkswirthschaft vorenthalten zu können?“ Spricht der Protestant Schäffle sich schon mit so berechtigter Indignation gegen solch verderblichen »cant« aus, wie viel mehr muß es nicht die katholische Socialwissenschaft thun, welche zugleich das pflichtmäßige religiöse Interesse hat, die Kirche dagegen zu schützen, daß man sich ihres Namens als Deckmantel für ausbeuterische plutokratische Bestrebungen bediene, oder daß ein — gleichviel wie berechtigtes — Mißtrauen gegen die Regierung irgend eines bestimmten Landes, um dieses partikulären Mißtrauens willen die ganze christliche Socialreform in's Stocken bringe.

Auch auf die Publikationen der französischen »Association catholique« liebt es jene neuestens in Deutschland aufgetauchte Richtung sich zu beziehen. Sie übersieht dabei jedoch, wie weit die politischen Verhältnisse gottlob noch verschieden sind zwischen der ausgesprochen atheistischen Republik und der — wenn auch immerhin irrenden und die katholischen Unterthanen schwer verletzenden, aber doch noch auf christlichem Boden stehenden — deutschen Reichs-, beziehungsweise preußischen Staatsregierung. Sie übersieht ferner, daß in der französischen „Association“ keineswegs ein Stillstand, eine todtenähnliche Erstarrung oder gar jener beklagenswerthe Rückschritt von Bischof Ketteler bis zu Schulze-Delitzsch herrscht, den wir mit wahrem Schmerze in einzelnen deutschen Zeitschriften wahrnehmen, sondern eine constante Fortentwicklung, die sich nicht durch „fromme Opiate“ betäuben, nicht mit der unaufhörlichen Hinweisung abfinden läßt auf die vereinzelt dastehende und vereinzelt gebliebene Schöpfung der Herren Harmel zu Val de Bois, sondern die, ungeachtet der trostlosen politischen Verhältnisse Frankreichs, sich mehr und mehr der Erkenntniß öffnet, daß ohne oder gar gegen den Staat jedes sociale Reformbestreben

aussichtslos ist. In dem Märzheft dieses Jahres schreibt man in der »Association catholique« folgendermaßen:

„Wir haben nur die Wahl zwischen zwei Systemen: den Staatssocialismus, welcher alle Institutionen zur Wohlfahrt der Arbeiter dem Staate auferlegt, und dahin führt, daß ihm die industriellen Unternehmungen selbst in die Hand gerathen, damit er sich schadlos halte für die großen Unkosten, welche die ersteren ihm verursachen — oder das corporative System, bei dem sich die nöthigen Hilfsmittel im Schooß einer jeden Erwerbsgenossenschaft bilden, nach dem Maaße der Ergiebigkeit der Industrie.

Die Wahl ist hier nicht schwer, denn der Staatssocialismus führt ungefähr zu denselben Nachtheilen wie der revolutionäre Socialismus, und die mit ersterem gemachten Erfahrungen haben noch nie heilsame Resultate ergeben. Das Corporativ-System war Jahrhunderte hindurch in Blüthe; allerdings waren die Anhäufungen der Arbeiter auf einzelnen Punkten nicht so massenhaft wie jetzt. Trotzdem aber erreichen durch Annäherung an dieses ursprüngliche System die großen Eisenbahngesellschaften, der Staat in seinen Werkstätten, bedeutende Manufacturen am sichersten den socialen Frieden unter den Arbeitern, die größte Verlässigkeit, Loyalität, bescheidenere Ansprüche an Lohn, Dauer der Stellung, mit einem Worte, die Arbeiter fühlen sich mehr solidarisch mit der Direktion.

Wir konnten daher in der Wahl nicht schwanken: wir verwerfen das System des Staatssocialismus nicht weniger als das der Freiheit der Arbeit, und erkennen im Princip das Corporativsystem an, als nothwendig, um Ansprüche zu befriedigen, denen der heutige Staat außerdem nicht entsprechen könnte, ohne den Fabrikanten mehr aufzuerlegen als sie leisten können, oder den Arbeitern weniger zuzusprechen als sie brauchen. ... Die Wiederherstellung eines Corporativsystems muß mit voller Sanktion der gesellschaftlichen Macht bekleidet sein, wie sie einer socialen Organisation zukommt. Wenn dieses System nothwendig ist, wäre es kindisch, zu sagen, es solle nichtsdestoweniger freiwillig zur Wahl gestellt sein.*)

Obschon es — im richtigen Sinne dieses Wortes — keine liberalere Institution gibt, denn sie drängt dahin, in den Arbeiterkreisen das System der schiedsrichterlichen Gewalt einzusetzen an Stelle der jetzigen zügellosen willkürlichen Macht: so ge-

*) Vergleiche unsere Abhandlung über die österreichische Agrarreform im Aprilheft der „Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft“.

nügt ihr nicht das Gewährenlassen seitens der staatlichen Autorität, um ihre Funktionen wieder aufzunehmen; denn es kann nicht dem freien Belieben anheimgegeben werden, die Mißbräuche der Macht zu zügeln; das kann nur da, wo keine Ueberzeugung zu erreichen ist, durch Zwang geschehen. Nicht durch Dekrete zwar kann die Wiederherstellung der Corporationen in erster Linie bewirkt werden; aber sobald diese, dem Frieden der Arbeiterbevölkerung unentbehrliche Wiedergeburt, durch die Initiative der christlichen Fabrikanten vorbereitet, begonnen hat, Thatsache zu werden, folglich Leben gewonnen hat, wird es Sache der Gesetze sein, sie rechtlich anzuerkennen, sie durch Privilegien zu verstärken, sie durch bestimmte Regeln ihrer politischen Entwicklung zuzuführen, nach einem allgemeinen Plan, welcher der Natur der Privatinteressen ebenso entspricht, als den socialen Endzielen, die sie erreichen sollen. Man wird außerdem nicht die Nothwendigkeit einer solchen Reform des innern Systems der nationalen Arbeit zugeben können, ohne zu gleicher Zeit daran zu erinnern, daß dieses System in seinen innigen Beziehungen zum Handel durch internationale Verträge geschützt werden muß, und daß diese daher als Grundlage nicht das Interesse des Fiscus, sogar nicht das des Consumenten, sondern vor Allem den ganzen moralischen und materiellen Schutz haben müssen, den der Arbeiter im christlichen Staat finden soll.

Aber die, welche guten Willens sind, sollen nicht die Initiative des Staates abwarten, um an der Constituirung der christlichen Corporativ-Associationen zu arbeiten; von heute an sollen sie die Grundsätze dieser Organisation wieder zu Ehren bringen, ihren gesetzlichen Rahmen von der öffentlichen Gewalt verlangen, und zugleich gegen die augenblicklichen Schwierigkeiten ankämpfen, um Muster christlicher Corporationen zu bilden, welche neubelebte Ideen verkörpern und Vorbilder für die kommende Restauration werden."

Diese Enunciation spricht sich gegen den Staatssocialismus mit großer Entschiedenheit aus, soweit sie unter demselben die Absorbtion aller größeren wirthschaftlichen Funktionen der Gesellschaft und des Individuums durch den Staat verstehen zu müssen glaubt; weil es dem französischen Socialpolitiker nahe liegt, sich an die mißlungene Schöpfung der Nationalwerkstätten des Jahres 1848 zu erinnern und unter dem Begriffe eines perhorrescirten „Staatssocialismus" das Bestreben der centralen Staatsgewalt zu verstehen, vollständig die wirthschaftlichen Funktionen der Gesellschaft an sich zu reißen; sich nicht damit zu begnügen, dieselben im Interesse des Rechtes und der Wohlfahrt der Allgemeinheit zu

regeln und zu überwachen, sondern sie unmittelbar selbst auszuüben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein „Staatssocialismus" in diesem Sinne den Untergang der berechtigten, durch ihre ganze geschichtliche Entwicklung den Völkern des Abendlandes garantirten Freiheit und Selbstbestimmung bedeuten, daß er den Staat zu einem Zwangsarbeitshaus gestalten würde. Dagegen müssen wir aber auch anerkennen, daß wir seit Alters her den Staat gewisse wirthschaftliche Funktionen regelmäßig ausüben sehen*) und zwar solche, die ohne Gefährdung des Rechtes oder der Wohlfahrt der Gesellschaft nicht dem Privatbetriebe überlassen werden können.

Welche Wirthschaftsbetriebe dieß sind oder sein sollen, läßt sich unmöglich aprioristisch feststellen, es hängt dieß durchaus von dem Entwicklungsstadium des concreten Staates und den Bedingungen des bestimmenden Falles ab. Wir können dem Professor A. Wagner nicht beistimmen, wenn er als Bedingung für den jeweilig richtigen Bereich der Staatsthätigkeit folgende allgemeine Regel aufstellt: „Der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirthschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt oder nur weniger gut oder kostspieliger ausüben können." **)

Es ist die letzte Bedingung, gegen welche wir entschiedene Bedenken haben, da sie so verstanden werden kann, als könne die möglichst billige Herstellung irgend welcher Sachgüter einer der Zwecke der Staatsgemeinschaft sein. Wir geben vollständig zu, daß der Staat zur leichtesten, für seine Angehörigen am wenigsten drückenden Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse irgend einen Betrieb monopolistisch an sich ziehen kann, aber es darf dieß nicht aus dem Grunde oder mit der Motivirung geschehen, daß das betreffende Produkt auf dem Wege des Staatsbetriebes billiger erzeugt werden könne als auf dem des Privatbetriebes. Wohl darf also beispielsweise die deutsche Reichsregierung das Tabakmonopol deßhalb beanspruchen, falls sie mit Hilfe desselben (die Richtigkeit dieser Begründung vorausgesetzt) den Geldbedarf zur Erfüllung ihrer recht- und pflichtmäßigen Staatsaufgaben mit der möglichst geringsten

*) Wir erinnern an das wirthschaftliche Eingreifen des Begründers unserer abendländischen Cultur, Karls des Großen.

**) „Lehrbuch der politischen Oekonomie." Bd. I. S. 281.

Beschwerde für die Unterthanen einbringen kann; nicht aber etwa, weil sie auf diesem Wege Rauch-, Schnupftabak und Cigarren billiger herstellen kann als der Privatbetrieb.

Indessen ist es auch nicht sowohl oder doch nicht allein die Uebernahme wirthschaftlicher Funktionen in den direkten Betrieb der centralen Staatsgewalt, was der heutige Sprachgebrauch als „Staatssocialismus" zu bezeichnen pflegt. Man nennt vielmehr gerne das autoritative Eingreifen auf dem legislatorischen oder polizeilichen Wege in die Privatbetriebe, die Aufsicht über dieselben, namentlich über die sociale und sanitäre Seite derselben, „Staatssocialismus", im Gegensatze zu dem Princip des laissez aller des seiner socialen Aufgaben entkleideten Staates, der das Ideal einer neuerlichen Vergangenheit war, und es bei den verspäteten Epigonen jener Epoche noch zu sein scheint.

Wie schon gesagt: die vernünftig berechtigte Grenze des „Staatssocialismus" — dieß Wort sowohl gebraucht im Sinne der wirthschaftlichen Selbstbetheiligung des Staates als auch des autoritativen Einwirkens desselben auf den Privatbetrieb — läßt sich nicht a priori abstecken; ebensowenig als die Apriori-Construction der „besten Verfassung" für den Staat im Allgemeinen möglich ist. „Der Staat ist immer", wie Rodbertus treffend sagt, „das äußerliche Resultat der bestehenden Gesellschaft."*) Dem Gesellschaftszustande entsprechend wird sich daher auch immer die Staatsform gestalten.

Es ist aber unrichtig, wenn man unter „Staat" nur jene centrale Gewalt verstehen zu sollen glaubt, welche im Grunde nichts anders ist als der höchste Ausdruck des bewußten Zusammenfassens einer politischen Einheit. Staat ist schon der politisch unabhängige sociale Körper in seiner unentwickeltsten Gestalt, als patriarchale Familie, als nomadisirender Stamm. Je mehr die gesellschaftliche Culturentwicklung in diesem Staatskeime sich voll-

*) „Rodbertus-Jagetzow's socialökonomische Ansichten. Dargestellt von Dr. Theophil Kozak." Jena 1882 bei Gustav Fischer. S. 17. Es ist dieß eine höchst empfehlenswerthe, mit vollem Sachverständniß ausgearbeitete Anthologie aus den zerstreuten Werken jenes scharfsichtigen und geistvollen Socialökonomen, dessen werthvolle Ideen hierdurch allgemeiner zugänglich gemacht werden. Niemand — mag er auch eben so wenig geneigt sein, in verba magistri zu schwören wie wir — kann das Buch des Dr. Kozak ohne dankenswerthe Bereicherung seiner Kenntnisse aus der Hand legen.

zieht, je weiter wird die Differenzirung der Arbeit für das Allgemeine in ihm fortschreiten; je mehr werden für die einzelnen Funktionen bestimmte Organe sich bilden; je größer aber wird mit dieser Entwicklung auch das Bedürfniß des centralen Zusammenfassens werden, damit die Interessen-Solidarität, das übereinstimmende Zusammenwirken zum Gemeinwohl gewahrt bleibe. Zum Staat gehören, zur Ausübung seiner Funktionen, zur Vollbringung seiner Zwecke, dienen alle jene Organe der weltlichen Gesellschaft, ohne welche der Staatszweck nicht erreicht werden kann, von der Familie, der Erwerbscorporation, der Lokalgemeinde an, bis zu den größten territorialen Verbänden im Staate, bis zu den historisch-politischen Individualitäten der föderirten Königreiche und Länder eines historisch erwachsenen Reiches. Alles das ist „Staat“ im Gegensatze zum Individuum, im Gegensatze zu den privaten, nur das Individuum ergreifenden, nicht von der Solidarität der Gesammtheit umfaßten Interessen.

Je mehr nun das Individuum bestrebt ist, sich aus der Solidarität des Staates loszulösen, je mehr es sein privates — d. h. der Solidaritäts-Qualität beraubtes — Interesse dem allgemeinen egoistisch entgegenstellt; je mehr die großen zusammenfassenden, moralische Solidarität schaffenden, religiösen Ideen bei der Masse erblassen und ihre bestimmende Kraft verlieren, je stärker muß — unter dem Präjudiz des Auseinanderfallens, des inneren Krieges Aller gegen Alle, damit der Vereitlung des Staatszweckes — je stärker muß, sagen wir, die centrale Gewalt, welche man fälschlich oft κατ ἐξοχην Staat nennt, ihre zusammenfassende, centralisirende Kraft bethätigen, und dadurch den gar nicht, ungenügend oder schlecht funktionirenden unteren Organen vikariiren. Dieß kann sogar bis in die Funktion der Familie selbst hineinreichen, wenn z. B. die Pflicht der Kindererziehung von den zunächst Berufenen nicht geübt wird. Jeder Socialismus ist also „Staatssocialismus“.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die glücklichste Staatsentwicklung diejenige ist, welche die reichste Mannigfaltigkeit autonomer Organe für die Bethätigung der verschiedenen Staatszwecke hervorruft, und in diesen Organen einen lebendigen Geist der Solidarität und Uebereinstimmung mit dem Ganzen zu erhalten vermag. Die unglücklichste Staatsentwicklung ist diejenige, in welcher der Geist der Solidarität verloren gegangen ist, in welcher in

Folge dessen die differenzirten Organe abgestorben sind, oder ohne Uebereinstimmung mit dem Zwecke des Ganzen, ohne Solidaritäts-Gefühl egoistisch funktoniren, mit einem Worte: in welcher der Geist des Privat-Menschen, des privaten, allen öffentlichen Pflichten entzogenen absoluten Privateigenthums und des privaten, d. h. der Solidarität entgegengesetzten Reingewinnes dominirt, der Staat aber auf sein centrales Organ beschränkt ist und nur noch im Interesse der privaten Sicherheit des Lebens und der Geldsäcke armselig als „Nachtwächterstaat" fungiren darf.*)

Die naturgemäße Reaktion gegen jenen gesunkenen Zustand ist diejenige, welche sich jetzt vor unseren Augen vollzieht. Wenn an der Spitze der centralen Staatsgewalt eine energische, selbstbewußte Persönlichkeit steht, so erkennt sie, daß ihre höchsten Anstrengungen nicht hinreichen, um diesen dem Privategoismus, damit der Klassen- und Parteiherrschaft verfallenen, aller ethischen Stützen beraubten Staat kraftvoll nach Außen, friedlich nach Innen zu erhalten. Der Staatsmann sieht keine andere Möglichkeit, seine Aufgabe mit Ehren zu erfüllen, die empörendsten Excesse der aus dem wirthschaftlichen und socialen Kampfe Aller gegen Alle entspringenden Ausbeutung des Schwachen durch den Starken und der daraus hervorgehenden Störung des inneren Friedens, die Schwächung der äußeren Macht hintanzuhalten, als daß er die centrale Gewalt so energisch auf das sociale und wirthschaftliche, damit aber auch auf das gesammte Leben der Individuen einwirken läßt, daß sowohl dieses als auch das gesammte gesellschaft-

*) Wir müssen es als einen zu den besten Hoffnungen berechtigenden Fortschritt bezeichnen, daß jene kindische Scheu vor den Namen des Socialismus, des socialen Staates, welche so lange Alles gefangen hielt, in den Augen charaktervoller Politiker zu schwinden beginnt. Erklärte doch in seiner Reichstagsrede am 13. Mai d. Js. der Freiherr v. Hammerstein rückhaltslos: „Ich will Ihnen ohne Weiteres sagen, daß mich das Wort „socialistisch" an sich überhaupt gar nicht schreckt. (Ah! links.) Ich unterscheide allerdings, und das thun Sie drüben (links) meistens nicht, ich unterscheide sehr scharf zwischen „socialistisch" und „socialdemokratisch". Ich kann Ihnen sogar sagen, daß mir eine Bezeichnung als Antisocialist viel unangenehmer wäre, denn der Antisocialismus verkörpert sich zur Zeit in der liberalen, individualistischen Anschauung; diese Theorie aber führt zur Zerstörung aller gesellschaftlichen Organismen und ist deßhalb in ihrer Consequenz nicht minder destructiv wie die Socialdemokratie."

liche Leben dadurch absorbirt, beherrscht und von einem centralen Willen geregelt und geleitet wird.

Kommt dieser Centralismus zur vollen Durchführung, so sind damit byzantinische Zustände geschaffen, bei denen die Gesellschaft abgestorben, das Individuum seiner menschlichen Würde, der Selbstbestimmung beraubt, der Staat aber zu einer Zwangsanstalt geworden ist.

Vollzieht die centrale Gewalt oder der an ihrer Spitze stehende Staatsmann den nothwendigen Proceß, die sociale Solidarität — sei es vorläufig zwangsweise — wieder herzustellen mit maßvoller Weisheit und mit dem fortdauernden Streben, den Zwangszustand in einen Zustand der freiwilligen Uebereinstimmung überzuleiten; sucht er also die natürlichen Organe für die mannigfachen Aufgaben der Gesellschaft wieder zu beleben und die vorübergehend an die centrale Gewalt gezogenen Funktionen ihnen wieder zu übertragen, so gestaltet sich der viel geschmähte und wenig verstandene „Staatssocialismus“ zu einer großartigen erziehlichen Maßregel, welcher der Dank der Menschheit und ein unverwelklicher Ruhmeskranz in der Geschichte gebührt. *)

---

*) In der vortrefflichsten Weise wird dieß nachgewiesen von V. Gramich in seiner Recension der „Volkswirthschaft“ Ratzingers. („Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.“ III. Band, 2. Heft, S. 340 ff.), wo es heißt: „Es will sich mit dieser principiellen Auffassung Ratzingers schlecht vertragen, daß er anderen Orten allen Versuchen äußerer Organisation des wirthschaftlichen Lebens jede Bedeutung, jede Aussicht auf Erfolg so bestimmt abspricht und so ausschließlich den Geist christlicher Liebe, die Socialreform von Innen heraus durch Erstarken des religiös-sittlichen Lebens betont. Man möchte daraus den Schluß ziehen, daß er der Staatsgewalt nur eine sehr untergeordnete Rolle in der socialen Reformarbeit anweise. Und doch ist diese Frage nachgerade zum Wendepunkt geworden, an welchem die verschiedenen Richtungen auseinandergehen. Es ist also hier am wenigsten Unklarheit zuzulassen, noch dazu in einem Werke, welches sich die Besprechung der Principienfragen zur Hauptaufgabe gesetzt hat. — Nur kurze Zeit konnte die Täuschung aufrecht erhalten werden, als ob die Staatsgewalt mit der Volkswirthschaft nichts zu thun hätte. Niemand kann sich der Einsicht verschließen, daß jede wesentliche Einrichtung des Staates auch tief eingreift in das Ganze der Wirthschaft: die Wehrverfassung, die Gerichtsordnung u. s. w., selbst das Gefängnißwesen hat seine volkswirthschaftliche Seite. Und die Männer der absoluten Unabhängigkeit der Volkswirthschaft verstanden es sehr gut, diese Staatseinrichtungen möglichst in ihrem und der von ihnen vertretenen Klassen Interesse ordnen zu lassen. Ob sie will oder nicht will, die Staatsgewalt greift in die Volks-

Aber auch, wenn solchem großen Streben das Gelingen nicht verliehen ist, verdient es die höchste Anerkennung. Selbst wenn

---

wirthschaft fast mit jedem Gesetzvorschlage ein, wenn nicht schaffend, dann zerstörend, wie denn die Manchesterschule, während sie unausgesetzt die Unthätigkeit des Staates gegenüber der wirthschaftlichen Freiheit proklamirte, sich des Hammers der Gesetzgebung auf das Ausgiebigste bediente, um Alles, was ihrer Herrschaft hindernd im Wege stand, zu zerschlagen. — Aber nicht nur die Gesetzgebung, auch die Staatsverwaltung, ja diese noch in höherem Grade, steht in unlösbarem Zusammenhange mit dem wirthschaftlichen Leben. Man mag es beklagen, daß die Verwaltung centralisirt, nicht wie im Mittelalter in berechtigter Gliederung an die Städte, die gewerblichen Corporationen, die Grundherren, die Dorfgenossenschaften vertheilt ist: das ändert aber an der Sachlage nichts. Und wer in der Wiederherstellung einer corporativen Organisation mit wahrer Selbstverwaltung ein vor Allem erstrebenswerthes Ziel sieht, kann doch nicht verkennen, daß es dazu wieder vorzugsweise der leitenden Thätigkeit der Staatsgewalt, und gerade der Verwaltung bedarf — denn die thörichte Ansicht darf man z. B. den Anhängern der Zwangsinnung nicht zuschieben, daß mit ein paar Gesetzparagraphen Alles in Ordnung sei. Man weist so gerne auf die „Freiheit der Arbeit“ im Mittelalter hin, aber in der Organisation der Zünfte war, wie die neuere gründliche Erforschung ihrer Geschichte (Schmoller, Stiede) festgestellt hat, die ordnende Thätigkeit der Obrigkeit das stärkere Element, nicht die freie Genossenschaft. — Heute aber, wo keine gesellschaftlichen Organisationen vorhanden sind, muß sie der Staat ersetzen. Wer also überhaupt ernstlich eine sociale Reform will, der muß für den Anfang den stärksten Antheil der Arbeit der Staatsgewalt überlassen. Daneben ist unzweifelhaft, daß ohne Erneuerung des Geistes christlicher Liebe alle sociale Organisation und Reform keinen dauernden Frieden zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden zu schaffen vermag. Insoweit ist das Wort: die Kirche allein kann die sociale Frage lösen, für den Katholiken über jede Anfechtung erhaben. Aber wenn man nun in der Lösung der kirchlichen Frage auch die Lösung der socialen Frage, in der Freiheit der Kirche allein schon alles Heil für die Socialreform sieht: so können wir das nur für einen folgenschweren Irrthum erklären. Es mag die herrlichste Blüthe christlicher Charitas von der Freiheit der Bewegung für die Kirche erwartet werden: die drückendsten socialen Nothstände können gar nicht durch charitative Thätigkeit beseitigt werden. Der tüchtige Arbeiter appellirt nicht an die christliche Nächstenliebe, aber er erwartet von einer gerechten wirthschaftlichen Gesetzgebung Besserung und Sicherung der Lohnverhältnisse: der Grundbesitzer fordert, daß die Staatsgewalt eine Organisation des Creditwesens herbeiführe, welche ihm nicht unerfüllbare Leistung auferlegt, er hofft nicht, daß ihm christliche Nächstenliebe unentgeltlichen Credit gewähre! Ratzinger verlangt ja selbst organisatorische Maßregeln der Staatsgewalt; aber wenn er dann wieder die Staatsmänner, welche wirthschaftliche Reformen anstreben, Thoren nennt, so ist das irreführend! Niemals hat die christliche Gesinnung allein sociale Organisa-

es nicht in seiner edelsten Form vorhanden ist, wenn dem Staatsmann der erhabene Geist für jene große Idee fehlt und er das energische Anziehen der centralen Gewalt über das ganze Volksleben, wenn er den „Staatssocialismus“ nicht als Mittel benutzt, die Gesellschaft wieder mit dem Geiste der Solidarität, mit socialem Geiste zu durchdringen, sondern wenn es ihm Selbstzweck ist — so ist allerdings nur Minderes damit erreicht, aber immerhin doch das Schlechteste dadurch ferngehalten oder eingeschränkt: die Ausbeutung der Menschen durch das Kapital, die Omnipotenz des Plutokratenstaates. Besser als diese ist immer noch die Omnipotenz des fürstlich-patriarchalen Staates nach Art der zopfigen Modelle des vorigen Jahrhunderts und nicht ohne einen Anschein von Begründung wird unserem Verlangen nach der idealsten, allein absolut berechtigten Gestalt der socialen Reform der Einwand entgegengestellt, daß die Umkehr keine sprunghafte sein, sondern sich nur über die Etappen bewegen könne, welche uns auf dem Wege abwärts dahin geführt haben, wo wir uns jetzt befinden.

Sollte aber der die centrale Staatsgewalt leitende Staatsmann die große Idee der Wiederbelebung der Socialisirung des Staates haben, jedoch unter dem Widerstande, den seine Arbeit findet, das Werk ermattend sinken lassen, dann trifft die schwerste Verantwortung hiefür Diejenigen, die von sich behaupten, „liberale“ Wächter der idealsten Güter ihres Volkes zu sein, in Wahrheit aber den sittlichen Ertrag und die Garantie eben dieser Güter für einen Judasgroschen an die Bedränger des Volkes verkaufen. Uebrigens reden wir hier ganz akademisch, ohne irgend einen bestimmten Staat im Auge zu haben und ebensowenig, wie wir zugeben können, daß die momentanen Verhältnisse irgend eines concreten Staates verwirrend auf die wissenschaftliche Klarstellung einwirken dürfen, ebensowenig maßen wir uns an, für irgend welche concrete staatliche Verhältnisse mit dieser unserer ganz allgemeinen Darlegung Directiven geben zu wollen. (Siehe Anmerkung.)

Anmerkung. In einer kleinen gedankenreichen Schrift: „Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiter-Frage“ von Friedrich Karl Reichsfreiherr v. Fechenbach-Laudenbach (Berlin bei Puttkammer und Mühlbrecht) schreibt der Verfasser,

---

tionen geschaffen, auch die mittelalterlichen Zünfte und Innungen sind nicht „von selbst aus dem herrschenden christlichen Geiste erwachsen“.

dem man nicht dankbar genug sein kann für den eines ächten Christen würdigen Feuereifer, den er für das Recht der unterdrückten Volksklassen unermüdlich entwickelt, Folgendes:

„Die Regierung eines jeden Staates hat aber nicht allein das Recht, sondern direkt auch die Pflicht, überall da einzugreifen, wo sich Verhältnisse anbahnen, die gefährlich und verderblich für die Gesellschaft und den Bestand des Staates werden.

Die Regierung hat nach jeder Seite hin sowohl die Integrität des Staates als die der Gesellschaft zu wahren, deßhalb nennt man die ausübende Gewalt die „Regierung".

In welcher Weise aber die Integrität der Gesellschaft bereits verletzt ist, erweisen die furchtbaren Besitzverschiebungen und deren zum Theil schon eingetroffenen Consequenzen, die wir die sociale Frage nennen. Es kann zwar Niemand ernstlich einfallen zu fordern: daß die Regierung jedem Einzelnen seinen Besitz garantirt; denn um dieß zu können, müßte sie die sehr strenge Vormünderin jedes Einzelnen sein; aber so wenig eine solche Garantie je verlangt wird und auszuführen ist, muß man im Interesse der Gesammtheit, somit im Interesse der Integrität der Gesellschaft, fordern, daß Verhältnisse selbst mit Gewalt durchgeführt werden, welche dem Einzelnen es wenigstens ermöglichen, sich vor den von ihm nicht gewollten und nicht veranlaßten Besitzverschiebungen, insoweit es durch Gesetze möglich ist, zu schützen. . . .

Von jeher haben die Besitzverhältnisse den Hauptausschlag bei allen Revolutionen und gewaltsamen Aenderungen gegeben; was Aristoteles schon ausführte, gilt heute noch bis auf sein letztes Wort. Das römische Reich ging zum größten Theil an der Ungeheuerlichkeit seiner Latifundien-Verhältnisse zu Grunde, und der sogenannte moderne Musterstaat, den wir den modernen Liberalen und den Fortschrittlern zu danken haben, würde mit derselben Bestimmtheit an seinen ungesunden und unnatürlichen Kapital-Anhäufungen zu Grunde gehen. Kann man entsprechende Cautelen gegen die Latifundien-Bildungen finden, so sind erstere auch gegen das staats- und gesellschaftsgefährliche Anwachsen des Großkapitals zu fordern. Ich spreche es mit vollster Ueberzeugung aus, daß Verhältnisse, die ich hier nur flüchtig berühre, in nicht gar langer Zeit die öffentlichen Interessen vollständig beherrschen und die Hauptarbeits-Themata der verschiedenen Regierungen und gesetzgebenden Körper werden. . . .

Trotz der immer mehr um sich greifenden Massen-Armuth ist es eine bekannte Sache, daß die Massen-Steuern nicht von den Reichen, sondern gerade von den kleinen und armen Leuten aufgebracht werden müssen. Nicht ein paar Tausend Millionäre erhalten den Staat und decken seine Bedürfnisse, sondern die Massen müssen es thun. Wenn sich auch ein Millionär mit dem größten Luxus umgibt und, wie man zu sagen pflegt, außerordentlich „viel verzehrt", so vermögen doch hunderttausend arme Menschen noch weit mehr zu verzehren. Was die Massen consumiren, kommt dem ganzen Land zu gut, und je mehr man sie consumtionsfähig machen kann, je mehr hebt sich die Landwirthschaft und die Industrie. Und auch hiervon wieder abgesehen, ist

es von der größten social-politischen und auch sanitären Bedeutung, wenn die Massen im Stande sind, sich besser zu nähren. Die jährlich steigenden Procente der Militär-Untauglichen fallen bei unserer Betrachtung sehr in's Gewicht. Es ist eine bekannte Sache, daß große Armuth und zerrüttete Verhältnisse gerade so nachtheilig auf die Moralität als auf die Gesundheit wirken. Wenn das Massen-Proletariat noch einige dreißig Jahre in der Weise fortwachsen kann wie bisher, was wäre dann aus dem kräftigen deutschen Volke geworden?

Betrachten wir unsere Fabrikbevölkerung, betrachten wir unsere Handwerker, die in ihrer großen Mehrzahl bereits zu Stück- und Lohnarbeitern der „Inhaber der Schuhmacher- und Schneider-Arbeits-Kräfte" und noch anderer dergleichen „Inhaber" herabgesunken sind, betrachten wir die Hunderttausende von Bettlern, die jahraus jahrein das deutsche Reich durchziehen — sie Alle mögen uns zeigen, was aus dem deutschen Volke unter der Herrschaft des modernen Liberalismus und des „Affen-Fortschrittes" noch Alles werden kann, wenn dem „Spiele der freien Kräfte" nicht Einhalt gethan wird, und wenn der Staat nicht mit dem Aufgebote seiner ganzen Macht für die Bildungen von kleineren und mittleren Vermögen Mittel und Wege schafft.

Alle die angeblichen Freiheiten, welche man uns während der modernen liberalen Aera angepriesen hat, sind nichts Anderes, als die Gelegenheiten für einen äußerst kleinen Bruchtheil der Gesellschaft, auf Kosten der großen Mehrzahl immer noch reicher und mächtiger zu werden. Diese „Freiheiten" bedeuten nichts Anderes, als die Schrankenlosigkeit des Kapitals, sie sind die „Privilegien" der wirthschaftlich Starken, der sogenannten „Kapitalherren" oder, wie sie der selige Niendorf nannte, der geheimen Oberlandes- oder Lehnsherrn. Diese Freiheiten sind Raubthier-Freiheiten: je größer und stärker das Raubthier ist, je mehr Freiheiten hat es in seinem Thun und Lassen. Für die kommende Zeit ist es der Staatsmänner erste und wichtigste Aufgabe, durch Beschränkung dieser „Freiheiten" die großen Massen des **Volkes zu schützen und ihnen jene Freiheit erringen zu helfen, die für sie jedenfalls den höchsten Werth besitzt, nämlich die Freiheit: sich wieder ein Eigenthum verschaffen zu können.** Die ganze Staatskunst muß in der Lösung dieses Problems ihre erste und wichtigste Aufgabe erkennen; denn ohne daß hier geholfen wird, gehen die heutigen Staaten mit mathematischer Sicherheit zu Grunde, und erweist sich die sonst größte diplomatische Routine als reiner Luxus.

Hier brauchen wir keine Diplomaten, sondern wirkliche Staatsmänner, Staats-Weise, Staatsmeister. Die Stubengelehrsamkeit reicht hier nicht mehr aus; denn fast bei allen Fragen von solch eminenter Bedeutung kann man höchst selten das brauchen, was man „gelernt" hat, da es sich eben um Leistungen handelt, die gewissermassen „Entdeckungen" genannt werden müssen, und welche erst in eine „Schule" zu bringen sind, in der man Das zu lernen hat, was für die gegenwärtigen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse nöthig ist. Mit einem Worte, es müssen neue Standpunkte gewonnen werden, denn die alten reichen nicht mehr aus. . . ."

Grundentlastung und Bodenersatz.

Die Gleichgiltigkeit gegen eine sicher vorauszusehende Katastrophe ist seit Noa's und Lot's Tagen immer die Signatur derjenigen Zeiten gewesen, welche solchen Katastrophen kurz vorausgingen. Weder die Kenntniß der Weltgeschichte noch die Fingerzeige der Naturwissenschaften werden von einem Zeitalter beachtet, das die sittliche innere Stimme, welche durch religiöse Ueberlieferung erhalten wird, gewaltsam unterdrückt. Nur von diesem Standpunkt ist es zu erklären, wie es möglich sein kann, daß unsere Zeit so blind ist für Gefahren, welche dem Bestande der Gesellschaft drohen.

Die zunehmende Entwerthung unseres Ackerbodens ist durch die Erfahrung bestätigt. Nichtsdestoweniger hat eine kurzsichtige Gesetzgebung im Verein mit socialen Verhältnissen demselben immer höhere Lasten aufgewälzt. Die Ursache der stetig wachsenden Bodenentkräftung ist von der Wissenschaft erwiesen. Die unausbleiblichen Folgen derselben liegen klar vor allen Blicken. Aber nichts geschieht, um dem entgegenzutreten, obgleich uns die Wissenschaft Mittel und Wege dazu an die Hand gibt.

Leider ist uns keine Geschichte des Ackerbaues aufbewahrt. Im alten Rom erkannten einsichtige Männer die Gefahr, die dem Staate durch Verarmung der Felder drohte. Auch sie glaubten derselben begegnen zu können durch bessere Bearbeitung, Pflege und Düngung So schrieben Columella, Cato, Varro, Plinius u. Andere Commentare auf Grund empirischer Beobachtungen, wesentlich nicht anders wie alle unsere modernen landwirthschaftlichen Schriftsteller. Vom ganzen Mittelalter bis in die neuere Zeit hinein ist uns keine Geschichte vom Wesen des Ackerbau's aufbewahrt. Wir wissen heute z. B. noch nicht einmal, wieviel Getreide vor 100 Jahren in England gewonnen wurde; nur allgemeine Schätzungen hat man gemacht, und diese stimmen darin überein, daß zu jener Zeit weit über das Doppelte gegen jetzt produzirt wurde. Von einer Wissenschaft konnte erst die Rede sein, als die Chemie auf die Landwirthschaft angewendet wurde; denn Alles, was sich bis dahin landwirthschaftliche Wissenschaft nannte, war nichts als eine auf Erfahrung und Versuche beruhende Lehre, auf welchem Wege man dem Acker die

größtmöglichen Erträge abgewinnen könne. Diese Lehren waren praktisch; sie erreichten ihren Zweck. Die Dreifelder-Wirthschaft mit Brache und Weide wurde verlassen, die Wechselwirthschaft, der Kleebau, die Theorie der Fruchtfolge, der ausgedehnte Kartoffel- und Rübenbau zu industriellen Zwecken, der Anbau von Oel- und Handelspflanzen, die in Folge des vermehrten Futterbau's etablirte Stallfütterung, der Gips und Mergel hielten ihren Siegeszug durch Mitteleuropa. Die Erträge wurden überall erhöht, verdoppelt, verdreifacht. In gleichem Maße stieg der Werth des Grund und Bodens, der durch Separation und Ablösung von allen Fesseln befreit war. Langjährige hohe Preise, durch anderweitige Verhältnisse herbeigeführt, erhöhten noch den allgemeinen Nimbus. Im blendenden Lichte dieses Glanzes wurden die amtlichen Werthschätzungen (Grundtaxen) der Grundstücke ausgeführt, nach deren Höhe die Gesetzgebung dieselben mit Staats- und Communalsteuern belegte und die Creditgesellschaften und Erbtheilungen mit Hypotheken. Als trotz des ausgedehnten Futterbaues und der Theorie der Fruchtfolge die Erträge überall stetig abnahmen, entwickelte sich die Guano-Periode mit der sogenannten intensiven Landwirthschaft. Diese sollte die höchsten Erträge dauernd aus dem Grund und Boden ziehen. Dabei wurde der Grundbesitz durch die Gesetzgebung mobilisirt und der Ackerbau sank zur Spekulation herab. Das Halbwissen in der Chemie richtete besonders viel Unheil an. „Die Produktionskraft des Bodens ist unerschöpflich“ ruft Rosenberg-Lipinski, der bekannte landwirthschaftliche Schriftsteller, aus, bethört von falsch verstandenen chemischen Lehrsätzen. Aber bald erwies sich auch diese Methode als auf die Dauer unhaltbar. Der Guano wurde theurer, die Erträge geringer. Damit war die rationelle Landwirthschaft an der Grenze ihres Witzes angekommen. Die zunehmende Entkräftung des Bodens ist heute eine Thatsache.

Liebig hatte vor einigen 20 Jahren dieselbe vorhergesagt auf Grund wissenschaftlicher Beweise. Bei Fortsetzung der gegenwärtigen Wirthschaftssysteme, die den Acker zu Gunsten augenblicklicher Erträge auf die Dauer erschöpfen, sei schon der Zeitpunkt abzusehen, wo er ganz verarmen würde. Der Landwirth mag wirthschaften wie er will, immer verkauft er mit den Körnern einen Theil der Nährstoffe seines Ackers. So führt er von einer jeden Hektare Weizenfeld in einer Mittelernte Korn (2000 Kilogramm)

70 Pfund mineralische Samenbestandtheile, darunter 34 Pfund Phosphorsäure und 21 Pfund Kali den Consumenten in den Städten zu und von seinem Felde aus. In einem Ochsen von 550 Pfund Schlachtgewicht empfängt die Stadt 183 Pfund Knochen, welche nahe an 120 Pfund phosphorsauren Kalk enthalten, ferner im Fleisch, in der Haut und den übrigen Theilen des Ochsen 15 Pfund phosphorsaure Salze, identisch mit den Samenbestandtheilen des Korns. — Die jährlichen flüssigen und festen Ausleerungen von einer Million Bewohner großer Städte, durch künstliche Behandlung in staubig trockenen Zustand versetzt, berechnet Liebig auf 45 Millionen Pfund. In diesen befinden sich 10,300,000 Pfund Mineralsubstanzen, großentheils Aschenbestandtheile des Brodes und Fleisches. Hierbei sind 5 Millionen Pfund Knochen des Schlachtvieh's nicht mit eingerechnet. Die Ausleerungen der Menschen allein enthalten an phosphorsauren Salzen 4,580,000 Pfund. Der Abfluß dieser Materie von dem Lande nach den Städten hat seit Jahrhunderten stattgehabt und erneuert sich jedes Jahr, und kein Theil derselben ist auf die Felder der Landwirthe, die sie geliefert haben, zurückgekehrt; nur wenige Procente davon werden in den Gärten und Feldern der nächsten Umgebung der Städte benutzt. — Daß die fortgesetzte Entwendung dieser Nährstoffe unsere Felder unfruchtbar machen muß, leuchtet wohl Jedem ein. Der beste Beweis der Bodenerschöpfung ist der ungeheure Erfolg, den der Guano hatte. Auf einem normalen fruchtbaren Felde bringt die Düngung in Bezug auf den Ertrag der nächsten Ernte keinen so merklichen Erfolg hervor. Die Düngung soll hier nur bezwecken, den Mutterboden auf seinem Normalzustand für die weiter folgenden Ernten zu erhalten; aber je entkräfteter ein Boden, je größer ist die augenblickliche Wirkung derselben. Daß nun 1 Pfund Guano durchschnittlich 2 Pfund Körner bei seiner ersten Anwendung hervorbrachte, ist der beste Beweis, daß die zugeführten Bestandtheile im Acker nicht mehr vorhanden waren, daß sie also zur Körnererzeugung fehlten.

Die stetig zunehmende Erschöpfung, die Entwerthung des Bodens ist somit eine Thatsache, der sich Niemand mehr verschließen kann. Diese Thatsache aber zugeben, heißt den vor Augen stehenden Untergang der Nation zugeben. Die reichsten Kulturstaaten des Alterthums und des frühen Mittelalters sind durch Bodenerschöpf-

ung zu Grunde gegangen. Auch die Gegenwart bietet uns ein warnendes Beispiel in Amerika, wo die Wirkungen der Raubwirthschaft klar zu Tage liegen. In den Staaten Newyork, Pennsilvanien, Virginien, Maryland 2c. fanden die ersten Ansiedler die fruchtbarsten Länderstrecken vor, denen sie eine Reihe von Weizen- und Tabakernten entnahmen, ohne daran zu denken, das zu ersetzen, was sie dem Boden in Korn und Tabaksblättern entnommen. Die Folge davon war, daß in weniger als zwei Menschenaltern diese so reichen Gefilde in unergiebige Felder verwandelt und manche Distrikte in einen Zustand versetzt waren, daß sie trotz der nun zu spät angewandten Mittel wohl niemals mehr die Hoffnung auf die lohnende Ernte einer Halmfrucht bieten. Auch da ließ die Fruchtbarkeit nicht mit einmal nach, sondern ganz allmälig, kaum wahrnehmbar. Schon im Jahre 1850 wurde im Congreß durch amtliche Statistik festgestellt, daß in den letzten 10 Jahren sich der Ertrag des Weizens in den Nord- und Südstaaten geradezu um die Hälfte gegen früher vermindert habe. Ebenso bringe in Südcarolina der Acre kaum noch 300 Pfund Baumwolle, während er in Texas und Arcansas damals noch 7—800 Pfund brachte. Auch der berühmte Nationalökonom Carey sagte schon 1858 in seinem Berichte über die Landwirthschaft an den Präsidenten: „Die Wirkungen des jetzigen Systems zeigen die Thatsachen, daß während in Newyork vor 80 Jahren 25 bis 30 Bushel Weizen der gewöhnliche Erntertrag war, er jetzt 12 ist; in Ohio, welches vor 80 Jahren noch eine Wildniß war, kaum 12. Ueberall nimmt er aber stetig ab. In Virginien, einst dem reichsten Lande der Union, ist der Mittelertrag von Weizen weniger als 7 Bushel, während in Nordcarolina Land bebaut wird, welches wenig mehr als diesen Ertrag an Mais gibt. In Virginien und Kentucki wurde Tabak gebaut, bis der Boden gänzlich erschöpft war und verlassen werden mußte und in der Baumwollengegend begegnen wir einem Zustand der Erschöpfung, welche durch die kurze Zeit, in welcher sie geschehen, ohne Beispiel in der Welt ist. Die Stunde ist schon bezeichnet, wo bei der Fortdauer des jetzigen Systems das letzte Zucken der Nation aufhören wird, wo Amerika, Griechenland und Rom zusammenstehen werden unter den Ruinen der Vergangenheit."

Amerika hat noch von der Cultur unberührte weite Land-

strecken im Westen. Der beutegierige Yankee stürzt sich mit Maschinen und gewaltigen Industrie- und Verkehrsmitteln auch auf diese, um sie nach einer Reihe reicher Ernten unfruchtbar zu machen. Die Zukunft wird den Erfolg auch dort bestätigen.

Der deutsche Landwirth tröste sich nicht damit, daß er es nicht wie der Amerikaner macht, sondern daß er dem Lande durch den Dünger wieder die nöthigen Kraftmittel zuführe. Die Erfahrung und die Wissenschaft haben bewiesen, daß der Ersatz durch den in der eigenen Wirthschaft erzeugten Dünger, auch selbst durch eine Beigabe von künstlichem Dünger nicht vollständig ist. Niemals, oder nur in sehr vereinzelten Fällen, die zu zählen sind, werden dadurch dem Boden die Substanzen in dem Maaße wieder zugeführt, wie sie ihm durch Ausfuhr von Getreide, Fleisch, Handelsgewächsen rc. entzogen werden und darum wird der Boden ärmer. Nur geht diese Entwerthung hier langsamer vor sich, weil wenigstens immer ein Theil von dem, was man nimmt, wiedergegeben wird. Aber das Ende dieses Raubbau's ist nichtsdestoweniger mit Sicherheit vorauszusehen. Der amerikanische Farmer raubt sein Feld aus ohne weitere Umstände, die moderne intensive Landwirthschaft ist der Raub mit Umständen, das letzte Stadium der Raubwirthschaft.*) Arbeitet nun diese letztere auch langsamer wie die amerikanische, so dauert dafür der Ausbau unserer Aecker auch schon Jahrhunderte länger. Ein gewisser Raub des Bodens fand schon bei jedem Anbau statt, nur daß man sich früher mehr Zeit dabei ließ.

Kurz und klar faßt Liebig diesen Schluß in folgende Sätze zusammen: „Ein einfaches umfassendes Naturgesetz beherrscht die Höhe und die Dauer der Erträge der Felder. Die Höhe des Ertrages eines Feldes hängt ab von der Summe der darin enthaltenen Vorbedingungen seiner Fruchtbarkeit; die Dauer der Erträge hängt ab von dem Gleichbleiben dieser Summe.“

Mag es hiernach der Praxis des einzelnen Landwirths überlassen bleiben, für die höchsten Erträge seines Ackers zu sorgen, so soll der Nationalökonom für die ewige Dauer und Wiederkehr dieser höchsten Erträge sorgen.

Die nationalökonomische Frage — sagt H. C. Carey — ist

---

*) Liebig.

nicht, wie viel wir zu produziren vermögen, sondern wie viel von unseren jährlichen Produkten dem Boden wiedergegeben wird. Verschließt sich die Gegenwart der Bedeutung dieser brennenden Frage, will sie nicht energisch Hand anlegen, um mit den von der Wissenschaft angezeigten Mitteln der fortschreitenden Bodenentwerthung Halt zu gebieten und durch rationellen Ersatz der ausgeführten Nährstoffe dem Acker eine dauernde gleichmäßige Fruchtbarkeit zu verleihen: — dann wird, trotz allen sonstigen intellectuellen Fortschrittes, die Armuth das unvermeidliche Erbtheil unserer Nachkommen sein.

Wenn wir nun die Massen mineralischer Nährstoffe, welche dem Acker entnommen und alljährlich vom Lande in die Städte wandeln, kennen; wenn wir ferner wissen, daß dem Naturgesetze zufolge der Acker seine ewige Fruchtbarkeit behalten muß, wenn dieser Verlust an Nährstoffen nicht eintritt: — so tritt die Aufgabe an uns heran, zu ermitteln, auf welche Weise unsere Felder vor diesem Verlust zu bewahren sind. Das Mittel liegt auf der Hand. Wir bewahren unsere Felder vor jedem Verlust, wenn wir ihnen, nicht wie bisher einen Theil, sondern alle die Nährstoffe wieder zuführen, die wir ihnen in den Ernten entnommen, und die jetzt fast ganz ungenützt den Städten eine Quelle von Last Unbequemlichkeit und Kosten sind.

Seit mehr als dreißig Jahren beschäftigen sich alle gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Vereine mit dieser Frage. Ihre Bedeutung wurde solange unterschätzt, bis die Chemie mit unbestreitbaren Ziffern die Menge und den Werth der vergeudeten Nährstofte feststellte, und bis der einsichtige Landmann den Mangel derselben in seinen Aeckern zugestehen mußte. Nun erkannte man endlich, daß die Zurückführung der städtischen Abfälle in die Landwirthschaft eine unabweisbare Forderung der Zukunft sei. Während die Frage solange vom Standpunkte der Städter aus als eine sanitäre, vom Standpunkte der Landwirthe aus als eine einseitig technische behandelt wurde, so erweitert sie sich nun in eine volkswirthschaftliche und in eine nationale Frage. Die Zurückführung der Fäcalstoffe der Städte auf die Felder ist nothwendig nicht allein für den Betrieb der Landwirthschaft, sondern für die Erhaltung unseres Nationalwohlstands und in letzter Linie für den Bestand unserer nationalen Selbstständigkeit überhaupt.

Daher kann diese Aufgabe auch nur durch den Staat mit Hilfe der Gesetzgebung gelöst werden. Alle bisher in's Leben getretenen Anstalten zur Erreichung dieses Zwecks haben sich als vollständig unzureichend erwiesen. Sie wurden von den Verwaltungen der Städte mit ungeheurem Kostenaufwand eingerichtet, ohne irgendwo auch nur den Hauptzweck, den dieselben im Auge hatten, sich nämlich der Fäcalstoffe auf einem der Gesundheit unschädlichen Wege zu entledigen, erreicht zu haben. Das Schwemmkanal- und Berieselungssystem hat sich als vollständig unpraktisch, ja als gefährlich für die Nachbardistrikte erwiesen. Das Abfuhrsystem ist des schweren Transports wegen ebenfalls kaum ausführbar. Die bisherigen Pouderettfabriken erhielten die Abfälle immer erst, wenn die wichtigsten Nährstoffe theils durch Versickerung in den Boden, theils durch Verdunstung in der Luft verloren gegangen waren; daher lieferten sie werthlosen Dung und gingen ein. Neuerdings hat Capitän Liernur in England eine Methode in Anwendung gebracht, wonach das Schwemmkanalwasser durch einen Zusatz von Lehm, Blut und Holzkohle (Aluum, Blood, Charcoal) geklärt wird und dann in seinem Niederschlag eine feste Dungmasse gewährt. Auch die Herren Hennebutte und de Vauréal haben ein ähnliches Verfahren in Frankreich mit Erfolg eingeführt. Es ist hier nicht der Ort, sich über die technischen Vorzüge des einen oder des andern Systems zu verbreiten. Das Ziel, welches erstrebt werden muß, ist das: Alle Ausleerungen der Menschen müssen vor Verdunstungen und Versickerungen, welche gesundheitswidrig werden und sie selbst werthlos machen, geschützt und an geeignete Orte in die Nähe der Städte geführt werden. Dorthin müssen zugleich auch alle übrigen Abfälle der Städte, als Knochen, Ruß, Asche, Blut der geschlachteten Thiere, verdorbenes Fleisch, Kaffeegrund 2c. 2c. gesammelt und gebracht werden. Hier werden sie in staatlichen Anstalten durch die bekannten einfachen chemischen Processe zu einer festen, leicht in pulvrigen Zustand zu versetzenden Masse verarbeitet, der sogenannten Poudrette. Nicht ausgeschlossen bleibt dabei, das frei gewordene Wasser zur Berieselung zu verwenden.

Eine so zubereitete Poudrette muß sämmtliche dem Acker durch Produktion von Korn und Fleisch entzogenen Bodenbestandtheile vollständig und zwar in einem vollständigen Gleichmaaß

aller nothwendigen chemischen Stoffe enthalten. Es würde nur ein verhältnißmäßig geringer Theil davon verloren gehen, wie z. B. diejenigen Bestandtheile, welche zum Bau des menschlichen Körpers verwandt auf den Friedhöfen ruhen. Dafür tritt aber Ersatz ein durch Einfuhr fremder Nahrungsmittel aus fernen, fruchtbareren und weniger bevölkerten Zonen. Auch liefert der Ocean alljährlich ein großes Contingent von Fischen und Schalthieren, deren Rückstände besonders werthvoll sind.

Eine solche Poudrette in allen Städten hergerichtet, macht alle Einfuhr von Guano und Chilisalpeter überflüssig und sichert das Publikum vor den schädlichen Wirkungen einer falschen Behandlung seiner Fäcalstoffe. In der Landwirthschaft rationell verwandt gibt sie uns die Garantie, daß unsere Aecker auf dem Verharrungszustande der Fruchtbarkeit verbleiben. Freilich müßte auch hier das Gesetz ihre Verbreitung obligatorisch machen. Wie jetzt z. B. jede communale Creditgesellschaft, wie die Landschaften rc. ihren Creditnehmern oder die Besitzer ihren Pächtern eine sogenannte rationelle Bewirthschaftung nach einem anerkannten System vorschreiben, so müßten diese auch zu einer bestimmten, regelmäßigen Verwendung dieser Poudrette verpflichtet werden. — Es ist der verhängnißvolle Irrthum unserer Landwirthschaft, daß sie den Werth einer Düngung immer nur auf den Erfolg derselben auf eine oder wenige hinter einander folgende Ernten bemißt. Der einsichtige Landwirth soll nicht sowohl auf die Höhe dieser Ernten, als auf den Zustand des Ackers blicken, in welchem sich dieser nach dem Verlassen jener reichen Ernten befindet. Und dieser Zustand kann nur dann die Bedingungen der Fruchtbarkeit bewahren, wenn er einen regelmäßigen Ersatz an Phosphorsäure, Kali und Stickstoff erhält. Es ist nicht nöthig, daß sich eine besondere Wirkung hiervon schon in den allernächsten Ernten zeigt. Er wird daher von Solchen, welche absichtlich Raubbau treiben, nur gezwungen angewandt werden. Nun wohl, mögen solche Landwirthe durch kräftige Stalldüngungen, durch Erschöpfungsmittel wie Chilisalpeter möglichst reiche Ernten sich erzielen; die auch bei dieser Wirthschaftsart fortgesetzte, obligatorische, regelmäßige Düngung mit Poudrette wird der Ackerkrumme unter allen Verhältnissen ihr fruchtbares Verharrungsvermögen verleihen.

Der Staat, die Kommune, die Gesellschaft haben unnatür-

liche Anforderungen an den Grund und Boden gestellt und ihm Lasten aufgewälzt, die er eine Zeit lang nur auf Kosten seiner ursprünglichen Fruchtbarkeit tragen konnte. Die reißende Zunahme der Subhastationen, der allgemeine wirthschaftliche Niedergang sind redende Beweise dafür. Man beginnt jetzt, diese verkehrte Richtung zu verlassen, nachdem man den Abgrund erkannt hat, wohin sie führen muß. In Oesterreich und Deutschland denkt man endlich daran, den Grund und Boden von seinen unerträglichen Lasten zu befreien. Es ist dieß der erste Schritt zur Abhilfe Aber erfolgreich kann diese nur sein, wenn Hand in Hand mit der Grundentlastung der Bodenersatz vor sich geht. Fehlt dieser letztere, so wird die Entlastung durch die Gewalt der Thatsachen in immer höherem Maaße eintreten müssen, bis endlich der entlastete, aber auch unfruchtbar gewordene Boden nicht mehr im Stande sein wird, den Anforderungen zu entsprechen, die das Gemeinwesen an ihn stellt, nämlich seine Bewohner mit Nahrung zu versorgen. Auch die Bauern des Alterthums wurden entlastet — nachdem sie verarmt waren. Ein Land wird aber nie verarmen, das es versteht, seinen ursprünglichen Reichthum, seine fast unermeßlichen Schätze von Nährstoffen in seinem Acker von diesem hinaus in die Wohnungen der Menschen und von dort wieder zurück auf die heimischen Fluren in ewig harmonischem Kreislauf zu erhalten.

Die Wissenschaft hat das Naturgesetz des Stoffwechsels entdeckt. Einem Zeitalter, in welchem der sittliche Beruf des Menschen in seinen Beziehungen zur Erde wieder in's allgemeine Bewußtsein gedrungen sein wird, ist es vorbehalten, dieses Naturgesetz praktisch anzuwenden und die Erhaltung der nationalen Reichthümer des Bodens nebst der Reorganisation der ländlichen Verhältnisse durch staatliche Maßnahmen zu bewerkstelligen. Das ist Grundentlastung und Bodenersatz. (Siehe Anmerkung.)

Anmerkung. Die Herrschaft des Kapitalismus legt der Landwirthschaft die Verpflichtung des Strebens nach möglichst hohem Reingewinn zur Steuerzahlung, Zinszahlung oder auch zur buchhalterischen Rechtfertigung des Kaufpreises resp. des in Ansatz gebrachten „Werthes“ auf. Es wird daher mit allen Mitteln der landwirthschaftlichen Technik auf die Erzeugung von Exportprodukten, also auf Ausführung von Bodenkraft hingearbeitet.

Die rapid wachsenden großen Städte, von den Rentnern, die vom Zinskapital — d. h. von dem von Grund und Boden abgetrennten Werthe —

leben und von deren politischen, juristischen, technischen u. s. w. Gehilfen, sowie von ihren Lieferanten und Zwischenhändlern bevölkert, sind die bereiten Abnehmer jener Exportprodukte und der mit denselben exportirten Bodenkraft. Diese letztere aber wird ihnen zur höchsten Belästigung und sanitären Gefährdung. Sie entledigen sich daher ihrer auf's Eiligste dadurch, daß sie selbe in die großen Flüsse und Ströme abfließen lassen, ohne zu bedenken, daß sie dadurch nicht nur der Landwirthschaft, sondern mit dieser sich selbst die Zukunft vernichten.

Die alte sociale naturalwirthschaftliche Gesellschaftsordnung dagegen war nicht gezwungen, den Geldreinertrag im Auge zu haben, Procente herauszuschlagen; sie machte es, daß die Produkte des Bodens auf demselben wieder verzehrt wurden. Sie „hielt es nicht für Raub, den Boden, der sie nährte, selbst zu düngen".

Die Monstrestädte konnten nur an einzelnen Weltconcentrationspunkten entstehen, die wieder von der ganzen Welt alimentirt wurden. Daher vollzog sich der in obigem Aufsatz geschilderte Ausraubungsproceß im Allgemeinen nur langsam.

Jetzt müssen zur Rettung der nationalen Existenz schon Maßregeln mit ausgesprochen staatsabsolutistischem Charakter in Vorschlag gebracht werden. So zeigt es sich auch hier, daß der Kapitalismus, die Geldwirthschaft, mit der Freiheit absolut unverträglich ist. Wir steuern entweder dem omnipotenten Cäsarismus oder der socialdemokratischen absolutistischen Republik entgegen. Dahin drängt selbst die Frage der — Fäcalverwerthung! Vorausgesetzt, daß wirklich die produktive Gesellschaft nicht mehr die moralische und intellectuelle Kraft hat, sich selbst zu helfen und ihre Rettung dem „Staate" anheimgeben muß, d. h. ihren für ganz andere Funktionen bestimmten Organen.

Treffend aber sagt Oswald Stein in seiner „Nationalen Wirthschaftspolitik" (Bern und Leipzig bei Frobeen. 1880): „Wir werden Zeiten erleben, da die Menschheit der neumodischen Technik und Produktion fluchen wird. Wir glauben, Reichthümer aufzuhäufen und gleichen nur dem fabelhaften König Midas, dem der Gott Eselsohren wachsen ließ, weil er den Wunsch hegte, es möchte sich Alles in Gold verwandeln, was er mit der Hand berührte." Ein genaues Bild unserer kapitalistischen Geldwirthschaft, bei der die Völker verelenden!

Zur Frage des Arbeitsrechtes.

Ohne Zweifel ist die allmäliche aber unaufhaltsame Befreiung das französischen Volkes aus dem Sumpfe der wirthschaftlichen Verirrungen von 1789 und das Wiedererwachen christlicher, socialer Traditionen von hohem Interesse und wir stehen deßhalb nicht an, zwei Publikationen aus der »Association catholique«, Revue des questions sociales et ouvrières d. d. 15. April a. c., mitzutheilen, aus denen hervorgeht, daß die hochverdienten Führer der dortigen socialen Reform — wie schwer es ihnen auch fallen mag, sich von den verderblichen Principien ihres Code Napoléon zu emancipiren — sich allmälich immer mehr den von uns vertretenen socialen Anschauungen zuwenden.

I.

Nachdem das »Bulletin de l'oeuvre« sein Bedauern ausgesprochen hat, daß in Frankreich erst so wenige Männer sich mit dem Studium der socialen Fragen beschäftigen, wie schon aus der Nullität fast aller conservativen Journale, wenn sie auf dieß Thema kommen, hervorgehe, erwähnt es des Mißverstehens, welches im Auslande so oft seine Publikationen begleite und fährt dann fort:

„Ungemeines Wohlwollen, für welches wir dankbar empfänglich sind, veranlaßt die bedeutendste katholische Revue der Rheinlande, uns eine Ansicht zuzuschreiben, die jedoch eher ihrem eignen als unserem Gedankengange entspricht (vide in der vorhergehenden Nummer der Revue Seite 306), nämlich daß „die Freiheit der Arbeit an sich und durch sich selbst gut sei".

Das Mehr oder Minder, was Sitte, Gewohnheit, Institutionen den Arbeitsbedingungen an Freiheit gewähren oder der stärkere und geringere Zwang, den sie ihnen auferlegen, ist in unseren Augen eine Frage der Anwendung, die nicht in generalisirender Weise beantwortet werden darf und daher nach unserer Ausdrucksweise auch nicht diese Form eines Aphorismus verträgt. Zwischen uns und dem hervorragenden katholischen Organe, welches übrigens ohne Einschränkung Alles citirt und lobt, was wir vom principiellen Standpunkte gegen das System der Arbeitsfreiheit gesagt haben, ist also der Keim eines Mißverständnisses wahrnehmbar und wir beeilen uns, denselben bei seinem ersten Erscheinen zu vernichten, weil wir damit zugleich unsere aufrichtige Dankbarkeit ausdrücken können für das uns

so schmeichelhafte Vertrauen, welches uns durch Uebereinstimmung mit unseren Zielen bekundet wird.

Andere, hingegen, nicht minder vortreffliche Persönlichkeiten aber, beunruhigt durch die Furcht, wir könnten zum Socialismus neigen, weil wir gründlicher als sie mit dem Liberalismus gebrochen haben, schreiben uns im Vorhinein seine sämmtlichen Irrthümer zu. Das heißt nun wieder, uns zu geringe Ehre erweisen.

Wir aber ziehen vor, Thatsachen für uns eintreten zu lassen, und, anstatt gegen Truggebilde, welche beim Tageslicht verschwinden müssen, Wortgefechte zu liefern, durch die Praxis zu überzeugen, welche über unsere Gedanken volle Klarheit verbreiten wird. Denn wir unterstellen uns dem Urtheile des Publikums nicht wie eine Schule, die man nur aus ihren Worten abschätzen kann, sondern als ein Oeuvre, das man aus seinen Thaten beurtheilen muß."

II.

Gutachten Nr. VIII

der Studiensection des Oeuvre des Cercles catholiques d'ouvriers.

A. Welches ist die Natur des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitscontractes?

Dieser Contract ist kein Kaufvertrag, weil nach positivem menschlichen Gesetze der Mensch kein verkäufliches Objekt und nach natürlichem Recht Arbeit keine Waare ist. Die Arbeit ist ein actus, eine Handlung: diese ist die Materie des Contractes, welcher die Person des Arbeiters zum Zwecke dieser selben Arbeit bindet und die Person des Arbeitgebers gegen den Arbeiter bindet. Daher ein moralisches Band von Ueber- und Unterordnung zwischen den beiden contrahirenden Theilen.

Es kann ein Gesellschaftsvertrag sein in dem speciellen Falle, wo der Arbeiter für sich arbeitet, um Theilnehmer des Gewinnes, in welchem Verhältnisse es immer sei, zu werden und demnach zwischen den Contrahenten gleicher Endzweck in Bezug auf das Arbeitsprodukt, eine Gewinn- und Verlust-Association besteht.

In allen anderen Fällen verzichtet der Arbeiter, gegen eine bestimmte Entschädigung, auf das Erzeugniß seiner Arbeit: er arbeitet für einen Anderen, wie ein moralisches Werkzeug oder als Hilfsgenosse für ein Endziel, welches nicht mehr das seinige, sondern das des Anderen ist.

Alsdann ist der Arbeitscontract ein Miethvertrag — quoties faciendum aliquid datur, locatio est — weil er sich gründet auf die Anstrengung und deren Dauer, integrale Be-

standtheile des menschlichen Lebens, über die der Arbeiter Herr bleibt, wenn er auch ihren Gebrauch einem Anderen dienstbar macht. Vertragssubjekte sind zwei Personen, von denen die eine Verpflichtungen, die andere eine Verantwortung übernimmt; Vertragsobjekt ist ein menschlicher Akt und nicht das Produkt dieses Aktes; Gegenstand des Vertrages sind die gegenseitig ausgesprochenen und bona fide selbstverständlichen Verpflichtungen, um einem jeden der Contrahenten Vortheile zu verschaffen, nämlich: Seitens des Arbeiters treue, im Gehorsam vollzogene Arbeit; Seitens des Unternehmers, außer dem bedungenen Lohne, die Fürsorge eines guten, gewissenhaften Familienvaters.

Im Kaufvertrage stehen Person und Sache zu einander in Beziehung, im Arbeitsvertrage (locatio — conductio) Person zu Person, der Mensch zum Menschen.

B. Was muß im Interesse der Gerechtigkeit und im Interesse des socialen Friedens der Arbeitscontract dem Arbeiter sichern?

Die gerechte Entschädigung für seinen Verzicht auf sein Arbeitsprodukt, d. h. die Mittel, standesgemäß ein anständiges Leben zu führen.

Darunter ist zu verstehen: Die Möglichkeit, einen häuslichen Herd zu gründen und zu besitzen und seine Familie daselbst standesgemäß zu unterhalten. Professionelles Aufsteigen in seiner Categorie, hierarchisches Avancement. Die Möglichkeit, zu sparen für böse Zeiten (Unfälle, Krankheiten, Arbeitseinstellungen u. s. f.).

Hiedurch erscheint den arbeitsamen Klassen im Allgemeinen die Wohlthat des Friedens, dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein, die Frucht seiner Mühen, ein gesichertes Alter, verbürgt.

C. Kann, was man im wörtlichen Sinne Lohn nennt, als gerechte und genügende Entschädigung angesehen werden?

Nein. Da die Höhe des Lohnes für die Befriedigung der realen Bedürfnisse des Menschen weit weniger maßgebend ist als die Existenzbedingungen, in denen der Arbeiter sich befindet, um den Lohn zu gewinnen, so hat der Arbeitgeber, welcher durch die Vorsehung und kraft des Arbeitscontractes in die Würde und in das Amt einer socialen Autorität eingesetzt ist, dem von ihm beschäftigten Arbeiter gegenüber eine väterliche Pflicht zu erfüllen und diese verpflichtet ihn zu mehr als nur zur Zahlung des bedungenen Lohnes: er muß überdieß Sorge tragen, daß in der Werkstatt die nöthigen Gesundheits-, Moralitäts- und disciplinaren Bedingungen gewahrt seien und das muß er in Gemäßheit der Gebote der Gerechtigkeit thun (justitia im Gegensatz zu charitas).

Der Lohn ist die greifbare, actuelle, jedoch unvollständige, obwohl hauptsächliche Form des schuldigen Antheiles aus dem Miethvertrage; er ist der Ausdruck des stricten Rechtes, welches dem Arbeiter aus dem Miethcontracte erwächst. Wäre der Vertrag ein Kaufvertrag mit zwei materiellen Gegenständen zum Objekt: Waare und deren Geldwerth in Münze — dann wäre hiemit Alles gesagt, das Uebrige gehörte dem Gebiete der Charitas an. In unserem Falle aber entspringen dem moralischen Bande ein weiteres Recht und eine weitere Pflicht, welche hindern, daß nun zwischen den beiden Contrahenten die Sache abgethan sei, gerade so wie bei den gewöhnlichen Miethen noch etwas Anderes in Frage kommt als der bloße Zins. Da sind noch gewisse Bedingungen, namentlich von Seiten des Arbeitgebers, zu erfüllen, Bedingungen, die im Vertrage implicite enthalten sind, deren Nichtachtung eine ordnungsliebende Regierung nicht dulden kann; Bedingungen, ohne welche der Vertrag vielleicht nicht buchstäblich ungerecht wäre, jedoch eine sociale Ungerechtigkeit hervorbrächte; Bedingungen, welche Seitens der christlichen Obrigkeit die Anwendung strenger Strafgesetze und prohibitiver Maßregeln erheischen. Diese Bedingungen fließen nicht aus dem strengen, in seiner vollen Tragweite genau definirten Rechte, aber dennoch aus einem wirklichen Rechte. Indem man dasselbe verletzt, begeht man kein Unrecht, welches an sich von Natur aus zu Ersatz verpflichtet, wohl aber ein Unrecht, welches das Einschreiten der Obrigkeit, einen Schiedsrichterspruch und, besser noch, solide professionelle Gewohnheiten herausfordert, denen später bestimmte Stipulationen folgen, um zum Ersatz zu verpflichten. So z. B. Unfallversicherungen, Verhalten bei Arbeitseinstellung, Gelegenheit zu professioneller, religiöser, sittlicher Erziehung, hierarchische Beförderung u. s. f. Lauter Dinge, deren Nichtvorhandensein Unordnung, Unfrieden, Egoismus und Pauperismus erzeugt, deren Vorhandensein im Gegentheile unter der Herrschaft der Innungen den Frieden verbürgte. Das ist die Psychologie des Lohnes und der gegenseitigen Beziehungen.

Will man hingegen die Höhe des Lohnes nach den Bedürfnissen des Arbeiters, nach dem Tauschwerthe des Arbeitsproduktes und im Verhältnisse znm Unternehmer-Gewinne festsetzen, so ist das eine Frage der praktischen Anwendung und entzieht sich daher der Competenz des Studienrathes.

Weitere Folge. Der Arbeitscontract, selbst wenn er abgeschlossen uud ausgeführt wird in voller Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen von den gegenseitigen Pflichten der Contrahenten, genügt nicht, um denselben schließlich die nöthige Sicherheit und Dauer unter allen Verhältnissen und auf jeder Stufe

der gesellschaftlichen Hierarchie zu erwirken. Diese Dauer, diese moralische und materielle Wohlfahrt der arbeitenden Klassen unter der unerläßlichen Gewähr der Obrigkeit, unter der freiwilligen Hingebung, unter den Auspicien der Charitas — die können unter dem System der Freiheit der Arbeit gar nicht zu Stande kommen, weil die Freiheit der Arbeit das Individuum in seinen Interessen nicht schützt; sie können nur vorhanden sein im corporativen Systeme, in der professionellen katholischen Genossenschaft, deren wesentliche Vorbedingungen bestehen in genossenschaftlichem Vermögen, in der professionellen Hierarchie und im landschaftlichen Verbande.

Kann die Wiederherstellung der professionellen Genossenschaften ganz spontan, facultativ und unabhängig von den politischen Institutionen erfolgen? Gewiß nicht: die Wiederherstellung der Corporationen erfordert die volle Sanction der socialen Gewalt, wie sie jedem socialen Organismus zukommt. Ist sie nothwendig, dann wäre es kindisch, sie dem Ermessen der Betheiligten und dem Zufalle anheimgeben zu wollen. Obschon es keine, im guten Sinne des Wortes, liberalere Institution gibt, da sie in der Arbeitswelt eine schiedsrichterliche Jurisdiction an Stelle von Willkür und schrankenloser Macht setzt, so genügt doch nicht, daß die Obrigkeit sich dazu einfach gleichgiltig verhalte, damit sie ihre Wirksamkeit im Staate entfalten könne. Nicht der Freiheit ist die Kraft verliehen, den Mißbrauch der Gewalt zu zügeln, sondern wo gütliche Vorstellungen nicht ausreichen, nur dem Zwange. Allerdings können die Corporationen nicht durch Dekrete a priori erneuert werden. Sobald aber diese für den Frieden in der Arbeitswelt unerläßliche Wiedergeburt durch Initiative der christlichen Arbeitgeber vorbereitet und durch einen Anfang von Organisation sich dokumentirt hat, sobald also sie de facto wieder besteht, liegt es der Gesetzgebung ob, sie de jure anzuerkennen, sie mit Privilegien auszustatten und nach bestimmten Grundsätzen ihrer politischen Entwicklung zuzuführen, nach einem der Natur der individuellen Interessen sowohl wie dem socialen Endzwecke entsprechenden Plane.

Ferner läßt sich die Nothwendigkeit einer derartigen Reform der nationalen Arbeit nicht behaupten, ohne gleichzeitig zu erwägen, daß dieses System durch internationale Handelsverträge in seinen Beziehungen zum Auslande geschützt werden muß. Die Handelsverträge dürfen aber nicht das Interesse des Fiscus, ja nicht einmal das Interesse des Consumenten erstreben, sondern vor Allem den sittlichen und materiellen Schutz, auf welchen der Arbeiter im christlichen Staate Anspruch hat.

Indessen sollen wohlgesinnte Männer nicht darauf warten, daß der Staat die Initiative ergreife; sie sollen vielmehr gleich jetzt

die Grundsätze der christlichen Arbeitsorganisation wieder zu Ehren bringen; für die Congregationen von der Regierung die gesetzliche Einrichtung fordern und zugleich gegen die Schwierigkeiten der Gegenwart ankämpfen durch Gründung von christlichen Mustercorporationen als Unterlage für ihre Forderungen an den Staat und als Muster für die kommende Restauration.

(So am 1. März 1882 vom Ausschusse angenommen.)

Rückäußerung des Herrn Dr. Ratzinger auf die Besprechung seines Werkes: „Die Volkswirthschaft".

Der Herr Recensent macht mir den Vorwurf, in sittlichen Grundfragen der socialen Ordnung zu irren. Statt aber den Beweis für solchen schweren Vorwurf zu erbringen, läuft die ganze Incrimination darauf hinaus, daß ich die mittelalterlichen Canonisten und Theologen nicht beachtete. Ein anderer Kritiker tadelt, daß ich die Reformation, wieder ein anderer, daß ich die modernen Nationalökonomen ignorirt habe. Dem gegenüber muß ich denn doch darauf verweisen, daß ich in der Einleitung ausdrücklich den Plan meines Buches entwickelt und betont habe, daß ich mich auf die Entwicklung der Lehre der Schrift und der Kirchenväter beschränken wolle. Hätte ich auch noch die Doctrinen der mittelalterlichen Theologen, der Reformatoren und modernen Nationalökonomen berücksichtigen wollen, so hätte ich nicht einen mäßigen Band, sondern dicke Bände schreiben müssen. Weil ich die Scholastik planmäßig ausschloß, folgert der Recensent, daß ich sie gar nicht kenne. Ich kann den Herrn Recensenten versichern, daß ich die einschlägige mittelalterliche Literatur so genau verfolgt habe, daß ich sogar ungedruckten Manuscripten nachforschte und sie in einem eigenen Werke edirt hätte, wenn nicht zugesagte Mithilfe mich im Stiche gelassen haben würde. Der Hr. Recensent macht mir speciell den Vorwurf, daß ich nicht einmal den hl. Thomas eines Blickes gewürdigt habe. Nun habe ich in meiner „Armenpflege" alle Stellen des hl. Thomas in seiner Summa wörtlich citirt, soweit sie auf die Wucherdoctrin Bezug hatten. Wenn ich mich dießmal mit Rücksicht auf die Oekonomie und Anlage des Buches darauf beschränkte, nur ein paar Zeilen aus dem cap. de usuris zu citiren, so geschah dieß deßhalb, weil in dieser Stelle

in der betreffenden Frage die Doctrin des hl. Thomas, wie er sie Summa 2—2, quaestio 78, articulus II ad quintum begründete, am kürzesten und prägnantesten wiedergegeben ist, so daß es für meine Ausführung gleichgiltig war, ob der Verfasser de usuris Thomas selbst oder einer seiner Schüler sei.

Der Hr. Recensent erhebt den ferneren Vorwurf, daß ich sehr lang abgesponnene Ausfälle gegen die Scholastik gemacht habe. Ich habe aber die Scholastik überhaupt nur in der Frage der Zinstitel, wo ich sie absolut nicht umgehen konnte, berücksichtigt und im Ganzen macht es noch nicht drei Seiten aus, die ich der Scholastik widmete.

Der Hr. Kritiker tadelte ferner meine begriffliche Fassung des sittlichen Momentes des Wuchers als Aneignung fremden Eigenthums und meint, auch Raub und Diebstahl sei Aneignung fremden Eigenthums. Gewiß, deßhalb habe ich auch specificirt: Aneignung fremden Eigenthums „im Darlehensverkehre", was der Hr. Recensent völlig übersehen hat. Es ist ihm auch meine begriffliche Fassung des wirthschaftlichen Momentes entgangen und auf Grund dieses Uebersehens behauptete er dann, ich hätte überhaupt keine Definition von Wucher gegeben. Der Hr. Kritiker meint, wo Kapital und Arbeit gleiche Arbeit und gleiches Risico tragen, hätten sie auch gleichen Antheil am Gewinne. Mit solchen allgemeinen Phrasen ist dem Wucher erst recht Thür und Thor geöffnet, denn da ginge der Antheil des Kapitals bis zur Hälfte, bis zu 50 Procent. Auch mit Einschränkungen, wie „verhältnißmäßig", ist für die praktische Beurtheilung wenig gesagt, dagegen ist meine Definition, welche dem Kritiker unbekannt geblieben ist, meines Erachtens für alle Zeiten und Produktionsverhältnisse anwendbar und praktisch klar erkennbar. Dieselbe lautet (S. 216): „Wucher, als Aneignung fremden Eigenthums, ist immer gegeben, wenn der Darleiher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werthe als Kapitalsvergütung einen so hohen Procentsatz hinwegnimmt, daß der Entleiher aus dem Arbeitsertrage Verzinsung und Reproduktion des Kapitals nicht mehr ermöglichen kann." Der Wirthschafter muß nach Abzug der Auslagen für seinen und seiner Familie Unterhalt in durchschnittlichen Verhältnissen Zins und Reproduktion des

Kapitals erübrigen können. Wird der Arbeitsertrag durch die Kapitalsvergütung unter dieses Niveau herabgedrückt, dann eignet sich der Darleihende Arbeitsertrag des Wirthschafters, Eigenthum des Producenten an und begeht Wucher.

Der Hr. Recensent thut sich viel zu gut auf die Unterscheidung von Geld und Kapital. Nun ist dieser Unterschied nirgends eingehender beleuchtet, als in meinem Buche (S. 172 ff. und 293—98 ff.). Darauf beruht ja die begriffliche Fassung von Credit. Der Vorwurf, als hätte ich die Unterscheidung von Geld und Kapital nicht gekannt, beruht nur darauf, daß der Hr. Recensent mein Buch etwas zu oberflächlich angesehen hat. Wenn ferner der Hr. Kritiker die Auffassung des römischen Rechtes vom Mutuatarvertrage mit dem Naturrechte identificirt, und mir einen Angriff auf die sittliche Ordnung in einer der entscheidendsten Grundfragen imputirt, so ist das eine individuelle Ansicht, für welche er weder unter den Moralisten, noch unter den Juristen viele Gläubige finden wird.

Wenn der Hr. Recensent schließlich in meinem Buche „liberalen Sauerteig" findet, so ist dieser Vorwurf durch nichts begründet. Andere stempeln den Verfasser zum Socialisten, Hr. Superintendent Uhlhorn in Hannover hat gefunden, daß in meinem Buche nur die sittliche Auffassung der mittelalterlichen Scholastik zum Ausdrucke komme u. s. w. Kurz, solche allgemeine Vorwürfe sind so wohlfeil, wie die Brombeeren. Ich habe den Liberalismus bekämpft, als es noch gefährlicher war und als Andere es vorzogen, schön ruhig zu sein. Ich habe im Kampfe gegen den Liberalismus nicht blos gestritten, sondern auch gelitten. Die liberalen Gegner, welche mich mit ihrem Hasse verfolgten, werden zu ihrem Erstaunen von Graz aus belehrt, daß sie eigentlich gegen einen Liberalen fochten. Es liegt Humor in der Sache.

München, den 24. Mai 1882.

Dr. G. Ratzinger.

Die angeblichen Irrthümer der Scholastik in der Zinsfrage und die Wahrheit nach Dogma, Vernunft und Recht.

Nebst einem unfreiwilligen, aber freimüthigen Nachworte.

Liest man alle die nun bald bis zum Ueberdrusse oft gehörten Auslassungen über das armselige Wirthschaftsystem und die beschränkten nationalökonomischen Anschauungen des Mittelalters, und wie heute das Geld eine ganz andere Bedeutung, ja eine völlig neue Natur und Fruchtbarkeit erlangt habe, so fällt einem unwillkürlich der Spruch ein, den unsere Eltern gemünzt haben: Mit schönen Worten verkauft man schlechte Waare. Leider aber trifft gerade auf diese Worte auch das zweite Sprüchlein zu: Worte füllen den Sack nicht. Sie füllen ihn nicht bloß nicht, sie machen ihn erst recht leer. Man kann wohl sagen, daß diese Redensarten das eigentliche Programm unserer Dachauerbanken sind. In der That hätte Herr Bontoux und Fräulein Spitzeder allen Grund gehabt, den Gelehrten, die sich, Lockvögeln gleich, so fleißig auf das Absingen der Zaubermelodie von den neuen Wegen der Fructificirung des Geldes verlegten, einen anständigen Jahresgehalt auszuzahlen, denn sicher wären ihnen sonst nicht so viele Vögel in das Garn gegangen; so aber haben sich mit diesem Sirenengesange unsere guten Deutschen und Nichtdeutschen derart in das Gefühl der Unübertrefflichkeit, des Fortschrittes und Glückes unserer Zeit eindußeln lassen, daß sie es gar nicht einmal mehr merkten, wie man ihnen unter dem Klange desselben das Geld aus dem Sacke und schließlich das Kleid vom Leibe zog. Erst jetzt, da es auch an die Haut geht, fängt da und dort einer an, sich die Augen zu reiben.

Einen nicht ganz unbedeutenden Theil der Schuld tragen, warum sollen wir das nicht gestehen? auch wir Theologen. Unter der allgemeinen Unpopularität des Mittelalters litt natürlich die Theologie dieser Zeit, die Scholastik, mit. Das zwar mit vollem Rechte. Denn sind die Ausgestaltungen des öffentlichen Lebens im Mittelalter nichts als die Früchte der damaligen Geistesrichtung, und ist diese selbst nichts Anderes als das, wenn auch nie völlig rein und ungehindert, durchgeführte Werk der Scholastik, so muß sie es sich gefallen lassen, das Schicksal ihrer Zeit nicht bloß zu

theilen, sondern es sogar zum größeren Theil über sich allein ergehen zu lassen. Das entschuldigt aber uns nicht, wenn wir, in der Meinung, dafür heute um so eher die Gunst unserer Zeit zu gewinnen, unsere eigene glorreiche Vergangenheit verläugneten und als Beute dem Sturme preisgaben, ja wohl noch, von dem Geiste der Neuzeit mehr beeinflußt als wir ahnten, selber in Angriffe auf sie vorangingen. Seit einem Jahrzehnt hat sich zwar unter uns ein bedeutender Umschwung angebahnt. Wer aber glauben wollte, daß derselbe schon vollendet oder auch nur genügend zum Durchbruch gekommen sei, dürfte groß irren. Noch hängt uns Allen — wir nehmen Niemand aus, auch uns selber nicht — gar Manches aus einer so ganz anders denkenden Zeit an, aus der wir herausgewachsen sind. Und nur der hat Hoffnung, völlig zur Wahrheit zu gelangen, der sich das nicht verhehlt, und sich nicht scheut, täglich zu lernen, von wem immer er auch lernen kann, und sich dem Erlernten gemäß selbst rücksichtslos zu verbessern.

Zu den unpopulärsten Lehren der Scholastik gehörte aber und gehört leider noch ihre Lehre von Zins und Kapital. Die Abneigung dagegen, eines der traurigsten Erbstücke der Reformation, steckt unserem heutigen Geschlechte noch immer in allen Gliedern, ja, wir fürchten fast, Verderben bringend zu tiefst im Blute. Ehe wir von diesem Vorurtheil nicht gesunden, ist für uns selbst keine volle geistige Heilung möglich. Und wie sollen wir da, selbst scrophulös und blutschwach, in der Welt bessere Zustände hervorbringen? Das muß sich nunmehr ändern. Nur zu lange ist die Theologie, durch innere Bewegungen ganz von der Beeinflussung der Außenwelt abgehalten, in dem Sumpfe des modernen Gesellschaftswesens da gelegen wie jener „große Tremel“, den Jupiter den Fröschen als König in den Weiher warf:

Der Tremel stille da gelag,
Er rührte sich nicht um ein Haar.
Die Frösche wurden's bald gewahr;
Zuletzt sie sich so hoch vermaßen,
Daß sie auf ihren König saßen,
Und schrieen überlaut wie eh
Zu Jupiter mit Ach und Weh:
Du mußt uns einen König geben,
Der besser richtet unser Leben.

Nun ja, der König kam wie dort der Storch, und fraß und schlang wie's ihm gelang. Sein Rachen schloß sich nimmermehr, denn ewig blieb sein Magen leer. Nun hatten sie, was sie wollten. Jetzt war Leben im Teich. Jetzt hatten sie einen König, der ihr Leben richtete.

Da ward der Frösche Klage groß,
Des Königs sie viel schier verdroß.
Sie sprachen: Herr, aus dieser Noth
Hilf uns, sonst sind wir Alle todt! *)

In der Fabel gibt nun allerdings Jupiter den Fröschen die harte Antwort: „Es mag nicht sein, und beschieht euch viel recht." Aber so hart dürfen wir nicht sein. So wird denn nichts Anderes übrig bleiben als den verachteten „Tremel" aus dem Sumpfe herauszuziehen und zu sehen, ob er nicht doch dazu gut sein möchte, den Dränger zu verjagen, und den armen Fröschen Luft zu machen, damit sie wieder, wie die Fabel sagt, nach ihrer Natur leben und sich nach ihrer Natur wohl sein lassen können. Sehen wir einmal zu. **)

Daß die ökonomischen Zustände unhaltbar und unerträglich geworden sind, darüber sind außer den Etlichen, welche allein den ganzen Vortheil von ihnen haben, alle Einer Meinung. Und daß alle rein administrativen Maßregeln und wirthschaftlichen Versuche die Dauer des Uebels im günstigsten Falle nur verlängern, nie aber das Uebel selbst heilen können, das leuchtet mehr und mehr ebenfalls Allen ein. Mit wahrer Freude begrüßen wir deßhalb das offene, edle Wort Roschers, die große, noch viel zu wenig begriffene und noch weniger beherzigte Wahrheit der Gegenwart sei die, daß keine wirthschaftliche Reform gelingen kann ohne sittliche Besserung der Völker, keine sittliche Besserung ohne reinere und lebendige Religiosität, und daß alle bloß subjektive Religiosität halt- und wirkungslos ist. ***) Mit bloßer Halbbildung, halber Sittlichkeit und halber Religiosität helfen wollen, wie das viele unserer Gebildeten versuchen, ist so verkehrt, daß spätere Zeiten Mühe haben werden, zu begreifen, wie sonst wackere und gescheidte

*) Boner, Edelstein. 25, 24 ff. 39 ff.

**) Wir bemerken, daß wir hier nicht die Wucherfrage, sondern die Zinsfrage behandeln. Nur diese bietet die eigentlichen Schwierigkeiten.

***) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 1047.

Männer sich hierüber täuschen konnten.*) Sie werden aber ebenso Mühe haben, zu begreifen, wie man verkennen konnte, auf welchem Wege und an welcher Quelle die Wahrheit der allein haltbaren Grundsätze der Volkswirthschaft, die Sicherheit der allein heilfähigen sittlichen Grundlagen der Gesellschaft zu finden ist. Nur dort und nirgend anderswo, als wo die allem eigenen willkürlichen Belieben entrückte Religion und die dogmatischen und moralischen Wissenschaften, wo Kirche und Theologie, und zwar eine von allem Subjektivismus durchaus freie Theologie, den innigsten Bund geschlossen haben. Das war aber ohne Frage in der Scholastik der Fall.

Niemand glaube, daß er den Angriff auf die angeblich rein scholastische Zinslehre von einem Angriffe auf die kirchliche Lehre trennen kann. Wir geben zu, daß Vielen nicht von ferne im Sinne liegt, gegen die kirchliche Lehre aufzutreten. Sie glauben, zwischen ihr und der scholastischen Darstellung, jedenfalls der Begründung derselben durch die Scholastik, unterscheiden zu können. Sie erfinden, vielleicht ohne es zu wollen und zu wissen, Gründe, auf welche angeblich die Scholastik ihre Lehre gebaut haben soll, Gründe, die aus fehlerhaften nationalökonomischen Vorstellungen oder aus den damaligen, vermeintlich so mangelhaften, gesellschaftlichen Zuständen entstanden sein sollen. Man glaubt damit der Kirche einen Dienst und der Scholastik immerhin eine vielleicht nicht einmal verdiente Gerechtigkeit erwiesen zu haben. In Wahrheit aber ist der Kirche damit ein sehr bedenklicher Dienst und der Scholastik nichts weniger als Billigkeit erwiesen. Lassen wir diese Versuche. Die Kirche bedarf keiner Rettung und die Scholastik keines Mitleides. Nicht um irgend eine ökonomische Manipulation, nicht um rechnerische Bankier-Kunststücke, nicht um äußerliche, wirthschaftliche und Verkehrsverhältnisse handelt es sich hier, sondern um eine dogmatische und sittliche Frage, die auf dem ewig unveränderlichen Grunde der Offenbarung und des Naturrechtes gründet. An dieser ändern keine Aenderungen unserer Zeitumstände etwas. Sie ist Granit. Man kann sie verschütten, ja, aber erschüttern nicht. Alles Wasser fließt über sie hinweg, alle Zähne beißen sich daran stumpf. Gott sei dafür gedankt! So hat doch die Gesellschaft

*) Ebenda. 1025.

Hoffnung, daß man sie ihres Fundamentes nicht so leicht berauben kann!

In Wahrheit beruht nämlich die ganze Lehre auf der ausdrücklichen und deutlichen Lehre der heiligen Schrift. Nichts ist im alten Testamente bereits so oft, so klar, so unumstößlich ausgesprochen wie die Lehre, daß für das Darlehen als solches, das heißt sowohl für den geliehenen Gegenstand als für den Akt des Leihens, bloß um des Leihens selber willen, kein „Auffatz" oder Zuschlag gefordert werden dürfe.*) Im neuen Testamente ist diese Lehre nicht bloß nicht aufgehoben, sondern sogar verschärft. Weit entfernt davon, die Forderung einer Vergütung für das Darlehen zu gestatten, verbietet es vielmehr, eine solche zu hoffen, und setzt voraus, daß selbst die Sünder beim Darlehen nur um gleich gegen gleich handeln.**)

Darum ist auch die kirchliche Gesetzgebung von Anfang an in diesem Stücke immer die gleiche geblieben. Einstimmig haben die allgemeinen Concilien von Nicäa, von Lyon, von Vienne, haben eine Reihe von Päpsten, haben stets die Particularsynoden die oft angefochtene, öfter übertretene, immer mißliebige Lehre der göttlichen Offenbarung eingeschärft.***)

Auch die Väter sind einstimmig dieser Lehre ergeben.†) Es wird wohl keinem einfallen, den einen oder den anderen derselben deßhalb zu einem Gegner der allgemeinen Lehre machen zu wollen,

*) Exod. 22, 25; Levit. 25, 36; Deut. 23, 19; 2. Esdr. 5, 7; Psalm. 14, 5; Jerem. 15, 10; Ezech. 18, 8. 13; 22, 12.

**) Luc. 6, 34. 35. Siehe dazu Alexander III. (c. 3. 4. X. 5, 19) und Benedikt XIV. Synod. Dioeces. 10, 4, 4. 6. (Ueber den Sinn dieser Stelle Lugo de jure et just. d. 25, 4, 27 ff. Liguori, homo apostol. 10, 143.)

***) Concil. Nicäa. I, 17 (c. 2. d. 47; c. 8. q 14. c. 4); Leo Magnus (c. 7. q. 14. c. 4); Alexander III, Urban III., Innocent. III., Gregor IX. (alle in Decret. 5, 19); Gregor X. in Concil. Lugdun. II. (c. 1. 2. VI. 5, 5); Clemens V. in Concil. Vienne (c. unic. in Clem. 5, 5); Conc. Illiber. 20; Arelat. I, 12; Laodic. 5 u. s. f. Ueber Concil. Lateran. V. und Benedikt XIV. unten. Die reichhaltigste Sammlung bietet Raymund de Pennefort, Summa 2, 7.

†) Tertullian. adv. Marc. 4, 17; Lactant. Instit. 6, 18; Epist. 64; Cyprian. de lapsis 6 (4); Ambros. de Tobia 14 (c. 3. c. 14. q. 4); de bono mortis 12 (c. 10. c. 14. q. 4); August. ep. 153, 25 (c. 11. c. 14. q. 4); in psalm. 36, 3, 6; Hieron. in Ezech. 18, 13 (c. 2. c. 14. q. 4); Basil. homil. in psalm. 14; Gregor. Magn. ep. 9, 38.

weil er, mit den Verhältnissen der Welt rechnend, sich in einem praktischen Falle darauf beschränkt, wenigstens das Uebermaß des Wuchers auf eine erträglichere Form zurückzuführen. Wenn beispielshalber Apollinaris Sidonius einen solchen Handel in Güte zu schlichten übernimmt*), hat er sich doch gewiß damit nicht zu einem theoretischen Vertheidiger des Zinswuchers aufgeworfen. Und wenn andere Väter, im Allgemeinen sprechend, nicht unterschiedslos jeden Zins verdammen, so setzen sie sich damit, wie wir alsbald sehen werden, nicht bloß nicht in Widerspruch mit der allgemeinen Lehre der Kirche, sondern werden ihr eben dadurch erst vollends gerecht.

Es ist also eine schlechthin unzweifelhafte und unanfechtbare Wahrheit: Der Satz, daß kein Darlehensvertrag bloß um des Darlehens willen und einzig als Ersatz für das Dargeliehene kein Uebersatz gefordert werden dürfe, ist Dogma, wenn es überhaupt ein Dogma gibt. Die Kirche hat auch diese Wahrheit ausdrücklich definirt, um den letzten Zweifel darüber zu beseitigen.**) Obwohl also manche Lehrer eine Leugnung dieses Satzes milder beurtheilen möchten, wird man doch kaum umhin können, dieselbe als häretisch zu bezeichnen.***)

Auch das steht über allen Zweifel fest, daß dieser Glaubenssatz nicht bloß auf kirchlichen Gesetzen beruht, sondern unmittelbar göttlichen Rechtes ist.†) Selbst wenn also die Kirche wollte, könnte sie in alle Ewigkeit denselben nicht aufheben, noch von seiner verpflichtenden Kraft dispensiren.††)

Trotzdem berufen sich die Theologen, unter denen selbstverständlich diese Lehre die allgemeine, einstimmige und einzig zulässige

---

*) Apollinaris Sidon. epist. 4, 24.

**) Clemens V. approbante Concilio Viennensi (c. ex gravi §. 2. Clem. 5, 5). Benedict XIV. (Synod. Dioeces. 10, 4, 2).

***) Lessius de jure et just. l. 2. c. 20, 23; Lugo de jure d. 25, 2, 8.

†) Sehr entschieden Benedikt XIV. (Syn. Dioeces. 10, 4, 2). Am besten behandelt diesen Gegenstand Gregor a Valentia, Comment. theol. III. d. 5. q. 21. p. 1. § 2. Vgl. Viguerius, Instit. c. 5. § 3, 14; Navarrus, Euchiridion 17, 207; Estius, Comment. in libr. Sentent. 3. d. 37. § 26. Sylvius, Comment. in D. Thom. 2. 2. q. 78 a. 1. (Vor Benedikt XIV. haben manche strenge Theologen allerdings gegen diesen Satz Zweifel geäußert.)

††) Antonin. Summa theolog. II. tit. 1. c. 7. § 2.

ist*), weit weniger auf diese kirchlichen und biblischen Beweisstellen, sondern mit besonderer Vorliebe auf das Naturrecht**), wieder ein Beweis mehr, daß sie, so sehr sie auch der Autorität Rechnung tragen, dennoch niemals auf ihren Grundsatz Verzicht leisten, stets den tiefsten Gründen dessen nachzugehen, was sie von der Auctorität nur als kurzes und fertiges Resultat hinnehmen. Daß aber diese Lehre gleichfalls ein Dogma des Naturgesetzes ist, darüber ist die Scholastik stets nur Eines Sinnes gewesen und das mit vollstem Rechte.***) Die Gründe, mit denen die Theologen diesen Satz beweisen†), sind auch so schlagend und einleuchtend, daß sich dagegen kein nennenswerther Einwand vorbringen läßt.††) Wir werden ohnehin sofort mit der Besprechung des Sinnes unserer Lehre wenigstens zum Theile auch auf diese eingehen müssen, und können deßhalb für hier davon Umgang nehmen.

Das aber müssen wir noch besonders hervorheben, daß es uns wenigstens nicht geglückt ist, Scholastiker zu finden, welche, wie man das immer behauptet, den Beweis für die Unerlaubtheit des Zinses vom Darlehen auf die wirthschaftlichen Zustände der Gesellschaft ihrer Zeit gegründet haben sollten. Wir behaupten nicht, daß wir alle Scholastiker kennen. Es gibt unter ihnen manche kurzsichtige, manche sehr verwegene Geister, Geister, die Alles bezweifeln, die nichts gelten lassen wollen, als was schlechthin nicht mehr anzufechten ist. Aber gesetzt, es hätte der Eine oder der Andere aus ihrer Mitte auch wirklich sich ganz vom Wege der Uebrigen entfernt und die allgemeine Lehre bloß auf die vorgegebenen ökonomischen Gründe zu stützen versucht, wofür uns übrigens, wie gesagt, nicht ein einziges Beispiel bekannt ist, was würde daraus

*) Vgl. Benedikt XIV. (Syn. Dioec. 10, 4, 2. 6. 9.) Desselben Constitutio Vix pervenit (Benedicti XIV. Constit. selectae. Romae 1766. I, 218; auch bei La Croix, theol. mor. ed. Zaccaria. Venet. 1761. I, 329 f.)

**) Thomas 2. 2. q. 78 a. 1.

***) Sehr kurz und entschieden Benedikt XIV. (Syn. Dioec. 10, 4, 2.).

†) Am besten behandeln diese die Salmanticenses Moral. tr. 14. c. 3. p. 3. Vgl. Billuart, de contract. d. 4. a. 3, 3. Sylvius 2. 2. q. 78. a. 1.

††) Es kennzeichnet den Geist von Caramuel, daß er selbst diesen Satz angreifen wollte. Seine Behauptungen bei den Salmantic. n. 19.

folgen? Würde das die Thatsache umstürzen, daß die Schrift, daß die kirchliche Gesetzgebung, daß das Naturrecht sich so ausspricht, wie das der Fall ist? Würde das etwas an dem Satze ändern, daß die Lehre eine Glaubenswahrheit, ein Dogma der natürlichen Sittenlehre wie des Glaubens zugleich ist? Hört deßhalb eine Wahrheit auf, Wahrheit zu sein, weil sie einer unglücklicher Weise schlecht vertheidiget oder falsch begründet hat? Uebrigens, um es nochmal zu sagen, uns ist nun einmal keiner bekannt, der diesen Mißgriff begangen hat. Die aber, die wir kennen, stellen diesen Satz ausnahmslos nicht auf ökonomische, sondern auf rein moralische, und zwar aus dem ewig unveränderlichen Naturgesetze hergenommene Gründe. Nicht eine heute hinfällig gewordene oder auch von Anfang an bereits falsche ökonomische Voraussetzung ist es, auf der die Lehre der Scholastik beruht, sondern eben jene dogmatisch-moralische Auffassung von Kapital- und Werthbildung, zu der die heutige Volkswirthschaft, Gott sei es gedankt, mehr und mehr wieder umzukehren Anstalten trifft, hat sie in's Leben gerufen. Roscher kann sich nicht genug wundern, wie die „Gemeine Stymmen von der Müntze", welche Herzog Georg von Sachsen i. J. 1532 zur Vertheidigung der Albertinischen alten Münzordnung ausgehen ließ, schon volle 220 Jahre vor Massie und Hume so vortrefflich die Lehre vom Unterschied zwischen Geld und Kapital und von der Produktivität des letzteren durchführen konnten.*) Aber da ist gar nichts zum Verwundern. Herzog Georg und seine Räthe, die eifrigsten Gegner der Reformation, die feurigsten Vertheidiger der alten Lehre, blieben eben auch hier wie überall sich gleich, das heißt Anhänger der Scholastik. Daher die große Ueberlegenheit ihrer nationalökonomischen Ansichten. Die Unklarheit und Sophisterei, die ihm dagegen in der so merkwürdig schlecht geschriebenen Vertheidigung der Ernestinischen Münzpolitik auffällt, erklärt sich ebenso leicht daraus, daß man damals bereits anfing, an den Grundfragen der Nationalökonomie, an den moralischen Dogmen des Erwerbslebens, irre zu werden. Zwar standen die deutschen Reformatoren in diesem Stücke anfänglich noch auf dem Boden der Vergangenheit.

---

*) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik. 103, 106, 111.

Aber natürlich hatten sie, nachdem sie einmal alle Fundamente erschüttert hatten, selber keinen Halt und keine Festigkeit mehr.*) Calvin dagegen, consequent und eisern wie immer, brach auch hier entschieden mit Natur und Dogma. Er ist der eigentliche Vater des modernen Wuchersystems.**) Leider trat die Welt bald mehr und mehr in seine eiskalten Fußstapfen. Aus seiner Religionsgenossenschaft ging denn auch der Mann hervor, der endlich den völligen Umschwung der allgemeinen Meinung in unserer Frage zu Stande brachte, Salmasius, wenn auch nicht, wie wir noch sehen werden, ohne daß der bessere Geist des römischen Rechtes noch einen ebenso berechtigten als erfolglosen Kampf gegen ihn geführt hätte. Von jetzt an, das ist wahr, begegnen wir in der Literatur, und leider zuletzt sogar in der theologischen, regelmäßig nur noch ökonomischen Erörterungen der Zinsfrage. Statt aus den unveränderlichen sittlichen Principien des Naturrechtes sucht man nun, nicht selten ohne Rücksicht auf die kirchlichen Entscheidungen, die ganze Frage aus den eben herrschenden Zeitmeinungen über Geld und Werth und im Einklange mit der im Gesellschaftsleben tonangebenden Strömung zu beantworten. Daher nothwendig die große Verwirrung, und häufig so tiefe Verirrung.

Dem war ehemals nicht so. Die ganze Scholastik hielt, wie wir das oben an Herzog Georg von Sachsen bereits fanden, an dem grundwesentlichen Unterschiede von Geld und Kapital fest.***) Das war ihr Ausgangspunkt in der Erörterung unserer Frage. Bei den meisten Scholastikern freilich wird man vergebens nach einer besonderen Erörterung über die Begriffe Geld und Kapital und über ihren Unterschied suchen. Sie nehmen die Sache als eine selbstverständliche hin, die kein Mensch leugnet, die einer Erläuterung gar nicht einmal bedarf. Das ist für heute sicher ein Mangel an ihr, wenn auch eine große Ehre für sie und ihre Zeit. Wie klar aber die Scholastiker in diesen Stücken dachten und unter-

---

*) Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik. 75. Jacobson in Herzog's Real-Encyclopädie. 1. Aufl. XVIII, 273 f.

**) Jacobson in Herzog's Real-Encyclop. (1. Aufl.) XVIII, 274; Endemann, Studien in der romanisch-canonist. Wirthschafts- und Rechtslehre. I, 41. Funk, Zins und Wucher. 108 ff.

***) Ganz vortrefflich hierüber Dominicus Soto, de just. et jure. l. 6. q. 1. a. 3. concl. 3. § totum ergo pondus.

schieden, das sehen wir daraus, daß es ihnen nicht einfiel, von Geld und Kapital an einer und derselben Stelle zu sprechen. Sie behandeln die Frage über die Natur des Geldes an einem *), die über die Natur eines Geschäftes mit Kapital an einem ganz anderen Orte. **) Es ist auch nichts weniger als richtig, daß sie für Wucher und Zins nur ein Wort haben. Dort wenigstens, wo sie von der Sache im Zusammenhang und eingehender sprechen, gebrauchen sie für Wucher das Wort usura, für erlaubten Zins oder Ertrag vom Kapitalgeschäft den Ausdruck lucrum proveniens. Es ist ebensowenig wahr, daß sie das Geld absolut unfruchtbar genannt haben sollen, und daß nach ihrer Meinung die Früchte des Kapitals ausschließlich der Arbeit zu verdanken seien. Sie leugnen durchaus nicht, daß das Geld fruchtbar werden könne. ***) Aber sie leugnen, daß das geschehen könne ohne Arbeit. Das Geld ist als solches an sich thatsächlich unfruchtbar und bleibt es, solange es Geld bleibt. Aber es hat die Möglichkeit, Früchte zu bringen. Das geschieht freilich nur dann, wenn es sich der Arbeit zur Fruchtbarmachung unterwirft. Daraus folgt aber nicht, daß die Arbeit allein alle Früchte erzeugt. Der Grund, die Voraussetzung des Ertrages liegt in der Natur. Daß aber die Fähigkeit desselben entwickelt oder doch gefördert werde, das hängt von der menschlichen Thätigkeit ab. In manchen einzelnen Fällen trägt freilich auch die Natur einige Früchte ohne besondere Arbeit des Menschen. Aber ohne eine natürliche Grundlage wird die Arbeit nie wahre Werthe erzeugen. Man kann deßhalb solche Früchte unterscheiden, bei welchen die Natur, und solche, bei welchen die Arbeit einen größeren Antheil hat. †) Das aber ist jeder Art von Werthbildung gemein, daß Natur und menschliche Thätigkeit dabei gemeinsam mitwirken, wenn auch in verschiedener Weise. ††)

---

*) Thomas 2. 2. q. 78. a. 1.

**) Thomas 2. 2. q. 78. a. 2. ad 5.

***) Billuart, de contract. d. 5. a. 2. prob. 2; Bannes, Commentar. 2. 2. q. 77. a. 2. ad 1. circa 2; Azor, Institut. III. l. 10. de cambiis. c. 4. q. 4.

†) Am besten bei Laymann, theol. mor. l. 3. tr. 2. c. 3, 2. Vgl. auch Lessius l. 2. c. 12, 110.

††) Antonin. II. tr. 1. c. 7. § 16. Vgl. Chrysostom. in Genes. h. 41, 1; Basil. in ps. 32, n. 9; Ambros. in Luc. l. 5. (Paris 1603. III, 90 c.)

Jetzt ist aber wirklich schwer zu sagen, was an der scholastischen Lehre unannehmbar oder unbegreiflich sein soll. Daß sie von einem Gelddarlehen keinen Zins zuläßt? Ja, soll sie etwa Geld nicht Geld nennen, solange es Geld ist und bleibt? Soll sie es etwa fruchtbar machen, solange es unfruchtbar ist? Das steht in der Gewalt des bisherigen Geldbesitzers, aber nicht in ihrer Macht. Er kann bei einem und demselben Geschäfte das Geld als Geld durch einen Darlehensvertrag in den Besitz des Arbeiters übergehen lassen, oder kann selbst mit seinem Gelde als Kapitalist und Geschäftstheilnehmer in's Geschäft eintreten. Aber sie kann ihn, wenn er einmal das Erstere vorzieht, nicht als Mitglied des Geschäftes betrachten. Wenn er aber das Zweite wählt, dann setzt sie ihm nicht das geringste Hinderniß entgegen, die Zinsen in Empfang zu nehmen, zu denen ihn der Ertrag des Geschäftes berechtiget.

Man beachte wohl, was wir sagen. Die kirchlichen Lehrer haben zu allen Zeiten ausdrücklich erklärt, daß ihre Einsprache gegen das Zinsnehmen einzig für alle jene Fälle gilt, in denen der Gegenstand des Darlehens, das heißt des Kaufvertrages, ein unfruchtbarer, mit anderen Worten, bloß Geld ist.*) Sie haben ferner von jeher anerkannt, daß der Darleihende berechtiget ist, einen Ersatz für den Schaden zu fordern, den er vermöge des Darlehens übernimmt.**) Es wird wohl auch jetzt keiner mehr sein, der in Abrede stellt, daß selbst für einen entgehenden sicheren Gewinn eine Entschädigung gefordert werden kann.***) Im Mittelalter allerdings, wo die Unsicherheit auf der einen und die Leichtigkeit des Umsatzes auf der anderen Seite nicht so groß war, gab es darüber manchmal verschiedene Ansichten. Jetzt aber herrscht auch hierüber Einstimmigkeit, und in Folge dessen volle Beruhigung auch zarter Gewissen. Jedoch sind diese Ersatztitel nicht geeignet, daß wir in solchen Fällen von Zins reden.

Zins hat mit Geld überhaupt nichts zu schaffen. Von Zins kann nur die Rede sein, wo Kapital ist. Kapital und Zins sind

---

*) Silvester a Prierio, Summa verb. usura 1, introductio.

**) Damnum emergens. Thomas 2. 2. q. 78. a. 2. ad 1.

***) Lucrum cessans. Ueber die Lehre des hl. Thomas vgl. Bannes 2. 2. q. 78. a. z concl. 3; Sylvius 2. 2. q. 77. a. 1; Liguori, homo apostol. 10, 148.

unzertrennliche Dinge. Zum Kapital wird aber das Geld nur dadurch, daß es sich mit der Arbeit zugleich, nicht in jeder beliebigen Menge, sondern nur in solcher Größe, daß die Arbeit es verarbeiten kann, in ein Geschäft einläßt. Kapital kann also nie vorhanden sein und nie entstehen, wo und solange es sich um einen Darlehensvertrag handelt. Wo Darlehen, da kein Kapital. Sobald einmal Kapital, da ist es kein Darlehen mehr. Kapital und Arbeit, Kapitalist und Arbeiter gehen ein ganz anderes Rechtsverhältniß miteinander ein, nämlich das des Gesellschaftsvertrages. Jedes Kapitalgeschäft muß also nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages beurtheilt werden. Nach diesem aber bleibt jeder Herr und Eigenthümer seines Antheiles am Einsatze, und trägt darum auch die volle Verantwortlichkeit und Gefahr für seinen Antheil am Geschäfte, hat aber dafür auch entsprechenden Antheil am Ertrage des ganzen Geschäftes, den man auf der einen Seite Zins vom Kapital, auf der anderen Seite Arbeitslohn nennt.*)

Ganz anderer Art ist das Darlehen. Der Darlehensvertrag ist eine Art von Kaufvertrag, und unterscheidet sich von Kauf und Verkauf zunächst nur dadurch, daß er lediglich auf eine gewisse Zeit hin abgeschlossen wird. Er ist also eine zeitweilige Entäußerung, eine zeitweilige Eigenthumsübertragung. Der Gesellschaftsvertrag ist ein Consensualvertrag, dessen Verbindlichkeit eine gegenseitige ist. Der Darlehensvertrag ist ein Realcontract, dessen verbindliche Kraft in der Erfüllung von Seite des Einen Contrahenten liegt. Der Gesellschaftsvertrag begründet ein condominium, ein Miteigenthum, in das sich die Parteien je nach Maßgabe gemeinsam theilen. Der Darlehensvertrag hat sein Wesen darin, daß der eine Theil alleiniger Eigenthümer der geliehenen Sache wird. Solange letzteres nicht der Fall ist, ist der Darlehensvertrag noch nicht abgeschlossen. Darum hat in diesem Falle auch der Entlehnende, sobald einmal der Vertrag abgeschlossen ist, die volle und alleinige Verantwortlichkeit und Gefahr für das Ganze. Es ist

*) Thomas 2. 2. q. 78. a. 2 ad 5. Ganz vortrefflich entwickelt das Rainer a Pisis, pantheologia, verb. usura, 1, 4 (ed. Nicolai, Lugd. 1655. III, 784). Auch Benedikt XIV. Const. Vix pervenit § 3 et § quarto loco (Constit. Bened. XIV. Romae 1766. I, 217. 219).

demnach klar, daß er denn auch, wie er das ganze und alleinige Eigenthum an der Sache, die ganze und alleinige Gefahr für sie zu tragen hat, allen Nutzen davon ganz und allein haben muß.*)

Das ist aber offenbar der einfachen Vernunft entsprechend, nicht eine willkürliche gesetzliche Erfindung. Es ist also unleugbar eine Forderung der Vernunft, ein Grunddogma des Naturgesetzes, daß in diesem Falle ein Zins nicht gefordert werden kann. Wo soll ein Grund dafür vorhanden sein? In der Sache, die dargeliehen wird? Aber für diese hat ja der Darleihende die geforderte Leistung oder Sicherheit oder Vergütung oder Rückerstattung. Also im Gebrauche der Sache? Aber es handelt sich beim Darlehen im strengen Sinne ja von Sachen, die durch den Gebrauch sofort auch vergehen. Deßhalb kann ich Korn oder Wein nicht theuerer verkaufen, das heißt, mir den Gebrauch noch eigens bezahlen lassen, weil ja der Gebrauch von der Sache selbst unzertrennlich ist. Genau so ist es mit dem Gelddarlehen. Das Geld bleibt freilich seiner Substanz nach, auch nachdem ich es gebraucht habe, aber für mich ist es verloren. Ich kann es nur ein einziges Mal gebrauchen. Ist das geschehen, so gehört es schon wieder einem Anderen. Für mich ist der Gebrauch des Geldes und die Sache selbst unzertrennlich. Durch den bloßen ersten Gebrauch ist unmittelbar auch die Sache selber für mich verloren. Ich kann also unmöglich außer der Sache den Gebrauch noch eigens bezahlen. Oder soll endlich das einen Uebersatz begründen, daß ich für mich, wenn ich für meine Person das Geld zum Kapital mache, daraus Nutzen ziehen werde? Man hat das geglaubt. Deßhalb hat man versucht, die Unterscheidung von Produktiv- und Consumptivdarlehen einzuführen, und die Forderung eines Zinses für erstere zulässig zu erklären. Diese Unterscheidung ist aber durchaus unstatthaft.**) Denn wenn ich einmal das Eigenthum einer Sache erworben habe, kann ich für die Zeit, da ich Eigenthümer bin, damit nicht anfangen, was ich will? Kann der, welcher nicht mehr Eigenthümer ist, dafür eine Vergütung fordern, bloß auf den Grund hin, daß er einmal Eigenthümer war? Kann

*) Thomas 2. 2. q. 78. a. 2 ad 5.

**) Benedict. XIV. Synodus Dioeces. 10, 4, 3. — Constitutio Vix pervenit § 2 (Constit. Selectae Bened. XIV. Romae 1766. I, 217.)

der Verkäufer, dem ich Korn abkaufe, es mir zum bestimmten Preise geben, wenn ich es zum Haushalte gebrauche, und sich über den Preis hinaus einen Theil der Ernte vorbehalten, für den Fall, daß ich es als Saatkorn verwende? Wenn er es selber brauchte, wenn er dafür, daß er es mir gibt, selber Schaden hat, dann allerdings, das haben wir ja bereits zugegeben, kann er Zuschlag zum sonstigen Preise begehren. Aber das ist kein Zins im eigentlichen Sinne des Wortes, und gilt auch nicht dem Darlehen als solchem, sondern anderen Gründen. Es ist aber offenbare Ungerechtigkeit, im Tauschverkehre für eine Sache mehr zu fordern als sie werth ist, oder als ausnahmsweise Gründe sie werth machen. Einen Zins von der todten Sache selbst zu fordern, ist also nie gerecht. Das sind im Wesentlichen die Gründe, mit denen die Scholastiker meist die Lehre der Kirche begründen. Andere übergehen wir. Denn das Gesagte genügt, um anzuzeigen, einmal, daß es sich hier nirgends um falsche oder lediglich aus der beschränkten mittelalterlichen Volkswirthschaft erklärliche ökonomische Voraussetzungen, noch auch um einen angeblich Aristotelischen Irrthum über die absolute Unfruchtbarkeit des Geldes, sondern um ewig unveränderliche *sittliche* Grundsätze handelt und dann, daß wir hier *vollständige Einheit der Lehrer der Kirche, des Dogma's der Offenbarung und der Kirche, und des Naturgesetzes selbst haben.*

In diesen Stücken steht — von anderen Fragen reden wir nicht — auch *das römische Recht völlig auf dem Boden des Naturgesetzes.* Auch dort wird festgehalten, daß der Gegenstand des Realcontractes, den man mutuum nennt, eine res fungibilis ist.*) Das ist dasselbe, als wenn die Scholastik sagt, daß der Gegenstand eine Sache ist, bei welcher ihr Gebrauch ihr Verbrauch ist.**) Und abermals wird dort vorausgesetzt, und zwar als besonders wichtig, daß durch das Darlehen die Sache selbst volles Eigenthum des Entlehnenden werde, und daß er allein alle Gefahr und Verbindlichkeit dafür zu tragen hat.***) Principiell und theoretisch muß deßhalb sogar das römische Recht, so gewaltig gerade in Rom auch die Praxis davon abstach, die Unzulässigkeit

*) Dig. 12, 1, 2. § 1.
**) *Thomas* 2. 2. q. 78. a. 1.
***) Inst. 3, 15, 2.

des Zinses vom Darlehen zugeben.*) Auf der anderen Seite anerkennt auch es in der Verbindung von Kapital und Arbeit, aus der eine Zinsforderung rechtlich hervorgeht, einen wahren und ächten Gesellschaftsvertrag.**)

Der Schwerpunkt und schließlich der Kern der ganzen Frage liegt also in dem Satze, mit dem Alles steht und fällt, daß der Darlehensvertrag eine wahre und wirkliche alienatio, eine Eigenthumsübertragung ist.***) Das war eben der Punkt, in dem Salmasius durch sein Werk de usuris die ganze bisherige Lehre des Naturrechts, des römischen Rechts und der Theologie zugleich angriff. Darüber gerieth er natürlich in heftigen Streit mit den Juristen, der eine große Literatur hervorrief.†) Aber merkwürdig, obwohl sie mit allem Rechte in dieser Alles entscheidenden Frage gegen ihn auftreten, so stimmen sie doch der Folgerung bei, die er aus diesem Grundirrthume zog, der Billigung des Zinsennehmens vom Darlehen, ein Beweis, wie tief das Rechtsgefühl durch die Voreingenommenheit gegen eine Lehre damals mußte erschüttert sein, in der man nichts Anderes mehr erblickte als eine willkürliche Erfindung der Scholastik und des Mittelalters.††)

Ist das aber schon an den Romanisten eine ganz unverzeihliche Inconsequenz, so muß man es völlig unbegreiflich finden, wie erst Solche, die angeblich nur die Grundsätze des christlich-germanischen Rechtes gelten lassen wollen, gegen die Zinslehre des Mittelalters aufstehen können. Sollen wir denn im Ernste glauben, daß Manche nur deßhalb so heftig gegen die Geltung des römischen Rechtes eifern, damit die letzte Schranke der Willkür falle? Das sei ferne! Daß nun aber das germanische Recht in diesem Stücke vollkommen mit dem christlichen Dogma und dem Naturrechte übereinstimmt, ist bekannt genug.†††) Man darf aber darin nicht eine Aenderung erblicken, die etwa erst das Christen-

*) Dig. 2, 14, 17; 12, 1, 11 § 1. S. auch Tacitus annal. 6, 6. Vgl. dazu Walter, Geschichte des röm. Rechts. 3. Aufl. § 609. II, 239. Rein, Privatrecht und Civilproceß der Römer. 625.

**) Cod. 4, 37, 1.

***) Thomas 2. 2. q. 78 a. 2 ad 5. Bened. Syn. Dioec. 10, 4, 2.

†) Höpfner, Commentar über die Heinecci'schen Institut. 2. Aufl. 593.

††) Vgl. hiezu Benedict. XIV. Synodus Dioeces. 10, 4, 2.

†††) Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprüchwörter. 268 (6, 260—

thum in demselben hervorgebracht haben möchte, sondern wir wissen auf das Bestimmteste, daß es hierin von allem Anfange an und längst vor Bonifacius die Wahrheit erkannte. *)

Warum also diese Reden gegen Scholastik und Mittelalter? Das, sagt Justus Möser, ist ein großes Problem. Es scheine aber in der That, meint er zuletzt, daß man den wahren Grund, warum der Zinscontract verboten gewesen, nicht eingesehen habe. **) Da wird der goldene Mann wohl Recht haben. Daß stets oder auch nur oft böser Wille, bewußte Verkehrung des Rechtes dabei im Spiele gewesen sei, das wird doch kein Mensch glauben wollen. Es war sicher, so glauben wir wenigstens, bei der Mehrzahl nichts als Verkennung des wahren Grundes, des wahren Sinnes der christlichen, der natürlichen, der allgemeinen Wahrheit. In diesem guten Glauben haben wir hier eine Stimme für das gute Recht der Scholastik und des Dogma's und der Vernunft und des Rechtes zugleich erhoben. Wir hoffen zur Macht der Wahrheit, daß es genügt, kurz und bündig Zeugniß von ihr abzulegen, um ihr die Herzen wieder zu gewinnen. Gebe Gott seine Gnade dazu, daß wir uns nicht täuschen!

Damit möchte ich gerne diese Abhandlung beschließen, wenn es auf mich ankäme. So aber zwingt mich eine schmerzlich empfundene Nothwendigkeit, noch einige Worte beizufügen. Herr Dr. Ratzinger hat meinem kürzlich erschienenen Referate über sein neuestes Werk die Klage entgegengestellt, daß er durch dasselbe unbillig getroffen worden sei. Ich bedaure das von ganzem Herzen. Ob ich ihm Unrecht gethan oder nicht, darüber kann ich natürlich nicht selber ein Urtheil fällen. In eigener Sache macht die Eigenliebe ja nur allzu leicht blind. Aber das Zeugniß kann ich mir vor meinem Gewissen und vor Gott geben, daß mir die Absicht, ihm Unrecht zu thun, ferne lag. Ich kenne Herrn Dr. Ratzinger seit fast zwanzig Jahren persönlich. Und auch er kennt mich so wohl, daß er es nicht als Phrase bezeichnen wird, wenn ich hie-

262). Schwabenspiegel. § 361. Landfriede von 1235. c. 7. (Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reiches und Rechts. III, 398.)

*) Tacitus Germania, 26.

**) Justus Möser, Patriotische Phantasien. II, 99 ff.

mit öffentlich erkläre, daß es mir nicht in den Sinn kommt, mich ihm in irgend einem Stücke gleichstellen, geschweige vorziehen zu wollen. Ich habe ihn stets geachtet und verehre ihn zu dieser Stunde so wahr und so aufrichtig, wie man einen hochbegabten, eifrigen, erfolgreichen Mitkämpfer in den Kämpfen einer gefahrvollen Zeit nur immer lieben und schätzen kann. Ich habe seine beiden Werke über Armenpflege und über Volkswirthschaft nicht bloß mit großer Theilnahme wiederholt und Blatt für Blatt studirt, sondern bekenne auch dankbar, daß ich ihnen Vieles verdanke, was ich ohne sie wohl nicht so schnell gefunden hätte. Ich kann nur nochmal, wie ich es bereits gethan, alle Leser auffordern, seine Arbeiten so gründlich zu studiren, wie es ihnen möglich ist. Der Nutzen, den sie daraus ziehen werden, wird meinen Rath rechtfertigen. Mehr kann ich denn doch nicht sagen, ohne gegen die christliche Einfalt zu sündigen.

Aber verträgt es sich denn nicht mit der christlichen Liebe und Achtung, oder ist es eine Verletzung der Ehre, wenn man neben allem Lobe dem Verfasser eines Werkes in der vollsten Bescheidenheit, die einem das Bewußtsein der eigenen Fehlbarkeit einflößt, zu sagen versucht, worin er einen Irrthum, ein Uebersehen begangen? Ich weiß in diesem Stücke zu unterscheiden. Handelt es sich um Uebersehen, um Kleinigkeiten, die dem großen Publikum nicht auffallen, wenn man es ihm nicht sagt, und die ihm auch nicht schaden, oder handelt es sich um Dinge, die nur den Verfasser angehen, so erwähne ich in einer öffentlichen Recension davon nichts, sondern schreibe das dem Autor persönlich, oder, wo das nicht angeht, seinem Verleger. Handelt es sich aber um Principienfragen, über die auch das Publikum aufgeklärt sein muß, damit es aus dem fraglichen Buche wirklich den ganzen Nutzen zieht, den der Verfasser beabsichtigte, so verlangt die christliche Gerechtigkeit vom Recensenten, daß das öffentlich geschehe. Der Recensent muß aber dabei von den Lesern voraussetzen, daß sie das nicht als einen Versuch betrachten, dem Autor zu schaden, sondern ihnen zu nützen. Sonst müßte er ja bei jedem Worte des Tadels fürchten, sich einer wahren Sünde der öffentlichen Ehrabschneidung schuldig zu machen. Und auch das wird er sich wohl zu ihnen versehen dürfen, daß sie wegen der Beanstandung von einigen Seiten ein ganzes sonst vortreffliches Buch ebenso wenig wegwerfen werden, so wenig er

selber dem Verfasser desselben seine Achtung und Verehrung entzieht, weil er wünscht, derselbe möge zu hundert anderen Vorzügen auch noch den fügen, sich von einem Manne, der sich ihm sonst gewiß nicht ebenbürtig zur Seite zu stellen wagt, ein gelegentliches Versehen ohne Erregung nachweisen zu lassen.

Damit, hoffe ich, wird diese Sache beendigt sein. Ich war, kann ich mit Paulus sagen*), thöricht, aber mein verehrter Freund und Mitstreiter seit fünfzehn Jahren hat mich dazu gezwungen. Deßwegen soll unsere Kampfgenossenschaft keinen Riß erhalten. Es haben gelehrtere Männer, ja Heilige, Meinungsverschiedenheiten nicht bloß gehabt, sondern auch offen gegen einander ausgesprochen. Das hat aber ihrer Liebe zu einander keinen Eintrag gethan, weil es ihnen nur um die Wahrheit zu thun war. Gott helfe uns Allen zu seiner Liebe und zu seiner Wahrheit!

Und nun erklären wir dieser Wahrheit, der wir Alle dienen, zu Dienst, daß wir vielleicht ein irriges Urtheil gefällt haben, wenn wir sagten, Herr Ratzinger scheine die Scholastiker gar nicht angesehen zu haben. Wir sagten freilich nur, es scheine so. Und das ist leider wahr. Es ist aber auch die Wahrheit, wie er selber berichtet, daß er sogar handschriftliche Studien über mittelalterliche Werke dieser Art getrieben, und sich entschlossen hatte, Ausgaben solcher scholastischen Arbeiten zu liefern, wenn er die nöthige Unterstützung dazu gefunden hätte. Daß er diese bisher nicht fand, bedauern wir sehr, hoffen aber und wünschen, daß ihm die Möglichkeit dazu gegeben werden wird. Es wird ihm das, ich zweifle nicht daran, eine selbst willkommene Gelegenheit sein, sein bisher gefälltes Urtheil über die Scholastik, in dem er ihr, vielleicht ohne es zu wollen, entschieden Unrecht gethan hat, zu berichtigen, und manche Ausdrücke über Lehrer und Lehren der Kirche zurückzunehmen, die vielleicht nur schlimmer klingen als sie gemeint sind. Er wird dann die Lehre vom Unterschiede von Geld und Kapital, die gerade er so gut und klar darlegt, auch in der Beurtheilung der kirchlichen Zinslehre, er wird die von ihm ebenfalls gut gegebene Lehre von der Werthbildung und vom Unterschiede zwischen Tauschwerth und Gebrauchswerth (eine ebenfalls uralte ächt scholastische Lehre) auf die kirchliche Wucherlehre anwenden und in beiden Stücken

---

*) 2. Kor. 12, 11.

alsdann der ganzen Wahrheit ganz gerecht werden. Er wird auch bei dieser oder einer anderen Gelegenheit manche nun einmal zu harte Ausdrücke gegen die modernen Lehrer der Nationalökonomie auf unseren deutschen Universitäten mildern, zumal die gegen Roscher, dem wir bei aller Entschiedenheit im Widerspruche mit seiner ganzen Richtung nach allen Forderungen der Gerechtigkeit das Lob großer Gelehrsamkeit und eines ernstlichen, edlen christlichen Sinnes nicht absprechen können. Und dann sind wir, was die wesentlichsten Stücke betrifft, so ziemlich in Allem Eines Sinnes und Strebens, wenn wir etwa noch die Frage über die Begründung des Eigenthumsrechtes ausnehmen.

Wir sagen in den wesentlichsten Stücken. In diesen muß Einigkeit herrschen, in allen übrigen Freiheit und gegenseitige Duldung. Auf solchem Gebiete, wie wir es vor uns haben, völlige Einstimmigkeit in allen einzelnen Details zu verlangen oder zu erwarten, geht zu weit. Jeder von uns wird da seine schwachen und seine starken Seiten haben, aber ohne Irrthum kömmt hier keiner durch. Warum wollen wir uns also nicht gegenseitig schonen, da uns Allen gegenseitige Schonung so noth thut? Warum wollen wir uns gegenseitig nicht erlauben, offen unsere Meinungen auszusprechen salvo meliori? Wir sind in Bezug auf die Frage vom Verhältniß zwischen Gesellschaft und Staat, um nur dieses Beispiel hervorzuheben, anderer Ansicht als Ratzinger, und vielleicht auch anderer als Andere, die ihm entgegentreten, und wir werden keinen Anstand nehmen, das demnächst, sobald wir den folgenden Band unserer Apologie erscheinen lassen, offen herauszusagen. Aber wenn wir auch für uns von der Richtigkeit unserer Ansicht völlig überzeugt sind, wer sagt uns, daß sie die ganze Wahrheit, daß nicht in einer anderen auch ein Stück von Wahrheit ist! Lassen wir alle Mißhelligkeit und reden wir entschieden, aber mit Schonung! Zuletzt sind wir doch in der Hauptsache Alle Einer Meinung. Daß Staat und Gesellschaft zwei verschiedene, aber nicht geschiedene, zwei selbstständige und dennoch nicht völlig trennbare Gebiete sind, darüber sind wir ja Alle einig. Haben die Einen, die mehr der Theorie huldigen, mehr Recht, wenn sie strenge Scheidelinien zwischen den beiden Gebieten ziehen, so haben sicher die Anderen, welche zunächst mehr die in der Praxis erreichbaren Erfolge vor Augen haben, auch Recht, wenn sie ein mehr

oder minder enges Zusammengehen Beider befürworten. Und so ist ja gar kein Grund vorhanden, daß wir uns selber durchgreifende Meinungsverschiedenheiten zutrauen, wo keine sind.,

Was wir vor Allem und nach Allem nöthig haben, wollen wir gegenüber dem gewaltigen Andrange hier des Liberalismus, dort des Socialismus den Sieg behalten, das ist vollständige, entschiedene Einheit in allem Wesentlichen. Diese Einheit gibt uns nur rückhaltsloser und rücksichtsloser Anschluß an den Mittelpunkt der Einheit, an die zuverlässige Quelle der Wahrheit, an die Kirche und ihre Lehre und ihre Lehrer und ihr Leben.

P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

Literaturbericht.

(April 1882. Schluß.)

Ménard, R. La vie privée des anciens. Vol. III: le travail dans l'antiquité. Paris, Morel. 1882.

Pariset, F. Économie rurale, industrie, mesures et usages de la Montagne-Noire. Paris, Tremblay. 1882. (372 pag.)

Raschke, J. G. Die Genossenschaften im Mittelalter und die heute anzustrebenden Innungen. Ein Beitrag zur Orientirung in den sozialpolitischen Wirren unserer Zeit. Oldenburg, Hüllmann. 1882. (48 S.)

Semevskij, W. J. Die Bauern während der Regierung der Kaiserin Katharina II. (Bd. I.) Petersburg. 1882. [In russischer Sprache.]

Stscherbatschew, G. Rußlands jetzige Lage. Berlin, Behr. 1882. (54 S.) [In russischer Sprache.]

Tardif, Jul. Études sur les institutions politiques et administratives de la France période Mérovingienne. Paris, Picard. 1882. (224 pag.)

Trésor de la Roge, Le. L'agriculture et les degrèvements, charges, qui pèsent sur la propriété agricole; degrèvements auxquels elle a droit. Paris, Noizette. 1882. (32 pag.)

Winter, G. Ueber die Bewidmung Korneuburgs mit Wiener Recht. Wien, Gerolds Sohn. 1882. (31 S.)

(Mai 1882.)

Bark, E. Rußlands Culturbedeutung, Betrachtungen eines Deutschliviländers Berlin, Bähr. 1882. (194 S.)

Bell, J. Die Analyse und Verfälschung der Nahrungsmittel, übersetzt von Mirus. Berlin, Springer. 1882. Bd. I.

Bermann, Moriz. Geschichte der merkwürdigsten Attentate älterer bis neuester Zeit. Wien, Hartleben. 1882. (96 S.)

Bissett, A. A short history of the English Parliament. London, Williams. 1882.

Der erste Bauernaufstand in Oberösterreich 1525 von Albin Czerny, regulirtem Chorherrn von St. Florian u. Bibliothekar. Linz bei Ebenhöch. (211 S.)

[Eine hochinteressante, mit vollster historischer Objectivität gearbeitete Geschichte eines der großen socialen Kämpfe der verhängnißvollen Uebergangszeit vor viereinhalb Jahrhunderten. Wenn die Staatsmänner jener Zeit ihrer Aufgabe gewachsen gewesen wären, so würde auf unserer Zeit nicht die Riesenaufgabe lasten, auch für die Sünden jener weit entlegenen Epochen noch die Sühne leisten zu müssen, ihr, welcher die Genugthuung für die selbst begangenen schon zu schwer wird. Wir gedenken auf diese werthvolle Arbeit noch eingehender zurückzukommen.]

Von demselben Verfasser und in demselben Verlage ist erschienen: **Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert.** (97 S.)

[Eine kleine Monographie, wie es deren nie genug geben kann, denn nichts wirft ein so deutliches Licht auf die socialökonomischen Zustände einer Zeitepoche, wie die Klärung deren wirthschaftlicher Verhältnisse im Detail.]

Deutschthum, Das, in Ungarn. Einige Worte zur Aufklärung von einem Stockmagyaren. Berlin, Mrose. 1882. (44 S.)

Eisenhart, H. Geschichte der Nationalökonomik. Jena bei Fischer. (243 S.)

[Eine Besprechung behalten wir uns für später vor.]

Fechenbach, F. K., Reichsfreiherr v. Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiterfrage. Berlin bei Puttkammer u. Mühlbrecht. (36 S.)

[Siehe Schlußnote in unserem Artikel über die Grenzen des Staatssocialismus.]

Fourdinier, J. Les principes de la politique moderne. 12. edit. Paris, Derenne. 1882. (123 pag.)

Fournier, P. La question agraire en Irlande. Paris, Plon. 1882. (271 pag.)

Hervé-Bazin, F. La monarchie selon le programm du roi. Paris, Bray. 1882. (143 pag.)

Holmes, F. M. The history of the irish Landleague impartially reviewed. London, Longley. 1882. (154 pag.)

Jellinek, G. Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien, Hölder. 1882. (319 S.)

Kaizl, J. Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. Leipzig, Duncker. 1882.

Lanfranconi, E. Rettung Ungarns vor Ueberschwemmungen. Mit 2 Karten. Wien, Lechner. 1882. Folio.

Locher, F. Wetterleuchten. Der Staatssocialismus und seine Consequenzen. 2 Thle. Zürich, Trübner. 1882. (108 S.)

Nutzer, H. Der Kulturstaat, die Volksschule und der Lehrstand. Wien, Selbstverlag. 1882. (24 S.)

Postsparkassen, Die, im Königreich Italien. Wien, Waldheim. 1882. (94 S.)

Revolutie, Europeesche de modernde in verband beschouwed met den toestand van ons vaderland door en statsman. Amsterdam, Raedt. 1882. (32 S.)

Rodbertus-Jagetzow's socialökonomische Ansichten, dargestellt von Dr. Theophil Kozak. Jena bei G. Fischer. (374 S.)

[Es war in der That ein glücklicher Gedanke des Dr. Kozak, uns aus den zahlreichen Schriften eines der weitaus scharfsichtigsten bedeutendsten socialökonomischen Gelehrten dieses Jahrhunderts eine Blumenlese zu geben, die allerdings den Mann von Fach nicht davon dispensiren wird, die Originalien zu studiren, die aber auch den Fernestehenden die Möglichkeit gibt, sich mit den Geistesfrüchten der Rodbertus'schen Arbeit bekannt zu machen. Heute, wo Alles in Parteien getheilt ist und Lob oder Tadel sich nur nach der Zugehörigkeit oder Gegnerschaft der Partei richtet, wollen wenigstens wir, auf dem Felsen katholischer Wissenschaft gesichert stehend, uns die volle Freiheit wahren, dankbare Anerkennung Denen zu widmen, die — wenn auch in entschuldbarer historischer Begrenzung im Allgemeinen auf einem irrigen Standpunkte stehend — dennoch Etwas, und sei es nur ein Goldkorn, zu dem Wahrheitsschatze, der unser gemeinsames Eigenthum ist, beigetragen haben. Um wie viel mehr aber gebührt diese Anerkennung nicht einem unermüdlichen hochbegabten Forscher wie Rodbertus, der eine Fülle von Lichtstrahlen auf ganze Partien der Socialwissenschaft ergossen hat. Dabei liegt es uns fern, in verba magistri zu schwören: seine Irrthümer gehören seiner Zeit und seiner persönlichen, auch kirchlichen und nationalen Begrenztheit an, seine Leistungen für die Wahrheit sind Gemeingut aller Derer geworden, welche die Wahrheit lieben. Nach diesem unserem Danke für den Meister bemißt sich auch das Maß unserer Anerkennung für den gewissenhaften und fleißigen Herausgeber des vorliegenden Werkes. Die Ausstattung des Buches ist durchaus würdig.]

Tadif, J. Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France. I. Paris, Picard. 1882. (224 pag.)

Villard, A. Histoire du prolétariat. Paris, Guillaumin. 1882. (718 p.)

In Zeitschriften:

Gramich, Bet. Kritik von Ratzingers Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. (In: Historisches Jahrbuch der Volkswirtschaft. Bd. III. Heft 2. S. 319—344.)

[Sehr interessant sind Gramich's gelegentliche Ausführungen über den sittlichen Werth des oft sehr gedankenlos angegriffenen heidnischen römischen Rechtes. Statt das Kind mit dem Bade auszuschütten, sollte man die reichen Phasen des römischen Rechtes (alte — classische — christliche Zeit), ferner die Art der Benützung des römischen Rechtes durch's canonische Recht und jene seit der späteren Renaissance auseinanderhalten, die Erscheinung, daß es England auch ohne römisches Recht zu juristischem Materialismus brachte, und Aehnliches klarstellen. Es zeigt dieß das Bedürfniß, daß endlich einmal von berufener Hand diese Fragen ventilirt werden sollten.]

Leroy-Beaulieu. La Russie sous le Tsar Alexandre III. (In: Revue des II mondes. Mai 1882.)

Linsenmann. Ausgedehnte Recension der neuesten Werke von Hitze, Ehrle, Ratzinger. (In: Tübinger Katholisch-theologische Quartalschrift. 1882.)

[Diese Recension hat deßhalb besonders juristisches Interesse, weil sie das römische Recht gegen Angriffe conservativer Nationalökonomen vertheidiget: „Das römische Recht entsprach einem unabweisbaren Bedürfniß, das christlich-germanische Recht war kein in sich abgeschlossenes Rechtssystem, es gab kein gemeinsames Recht der Staaten, es gab kaum einige leitende Gesichtspunkte, der Handel verlangte eine Neuordnung des Credites 2c." — Sätze, in denen Falsches und Wahres vermischt ist, sind schwer zu bekämpfen. Es ist richtig, daß es keine uniforme paragraphirte Gesetzgebung, keinen Code Napoleon, preußisches Landrecht gab, aber an leitenden, immer wiederkehrenden christlichen Grundsätzen fehlte es nicht: die katholische Ehe, der Schutz der Arbeit, der corporative Gedanke, die Fremdhaltung der Juden. Unterdrückung des Wuchers (Erwerbs ohne Arbeit), die feudale Auffassung des Grundbesitzes 2c. waren stereotype Grundbestandtheile der im weiteren Detail allerdings sehr verschiedenartigen, weil freiheitlichen und individualisirenden Landrechte. „Das römische Recht — fährt Linsemann fort — war am geeignetsten für einen Aufbau von gemeinsamen Rechtsbegriffen und internationalen Vereinbarungen." Die Solidarität der christlichen Völker scheint denn doch im XIII. Jahrhundert größer gewesen zu sein als seit der Romanisirung der publicistischen Begriffe. Die eine Christenheit zerfiel gegen Ende des Mittelalters und Anfangs der Neuzeit in gegenseitig sich im Krieg und im Frieden befehdende Staaten (Merkantilismus).]

Luschin v. Ebengreuth. Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechtes. (In: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrgang 1882.)

Oesterreichs auswärtige Politik seit 1866. (In: Historisch-politische Blätter, Heft 9 des Bandes 89.)

Ompteda, L. Frhr. v. Die Pionniere von Rochdale und ihre Nachfolger. (In: Preußische Jahrbücher. Mai 1882.)

Schimmer, Gust. Die Bevölkerung Oesterreichs nach Beruf, Beschäftigung und Erwerb. (In: Statistische Monatsschrift. Mai 1882.)

(Abgeschlossen 31. Mai 1882.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Moderne Technik und deutsche Geistesbildung.

Seinen Lehrern und ehemaligen Commilitonen zum 300jährigen Stiftungsfest der Universität Würzburg gewidmet

von

Oswald Stein (A. Memminger).

Noch ist das Evviva der Gotthardschwärmer nicht verklungen. Das große Werk ist vollendet. Alles bewundert den Sieg des „kleinen Menschen“ über die „große Natur“. Der römische Dichter Horatius freilich hätte auch hier seinen Spruch befolgt: »Nil admirari!« — Was fällst du, o Menschensohn, vor Staunen über deine eigenen Werke in den Staub der Straße! — So würde der Dichter in seiner stoischen Gelassenheit uns zurufen. Umsonst! Denn wo der Techniker selbst vor den Gebilden der Technik in panegyrische Lobgesänge ausbricht, da darf es dem Laien nicht mehr verargt werden, wenn er gleichfalls in überschwänglichen Hymnen auf den „gewaltigen Triumph des Geistes“ sich ergeht. Doch bereits nach wenigen Jahren wird die Meinung von dem „größten Monumente der Baukunst“ sich bedeutend mindern. Andere Entwürfe sind in der Ausführung begriffen, andere Pläne erwarten ihre baldige Verwirklichung, andere größere Werke werden die Gotthardbahn in Schatten stellen: so beispielsweise die Unterführung oder Ueberbrückung des Meeresarmes, der Frankreich und England scheidet.

Was früher undenkbar schien, wird heute gedacht; was früher für unmöglich gehalten wurde, wird heute ermöglicht. Die Versuche und Anregungen drängen und stoßen sich in dem Gewirre eines hastenden Productionssystems. Die Erfindungen und Entdeckungen wachsen und mehren sich, ästen sich aus und treiben unzählige Schoßen und Keime, so daß man beinahe Mühe hat,

dieselben auch nur innerhalb eines einzelnen Zweiges der wirthschaftlichen Thätigkeit zu verfolgen. Das Arsenal der Technik vergrößert sich mit jedem Jahre, Wissenschaft und Praxis überbieten sich gegenseitig in neuen Problemen, die Hilfsmittel des Forschens und Schaffens werden verbessert und vervielfältigt. Die Ingenieurwissenschaften, die Meßkunst, Mechanik, Statik und Dynamik wurden im Laufe von Jahrzehnten auf eine Höhe gehoben, wozu ehedem Jahrhunderte und Jahrtausende nicht hinreichten. Berge werden abgetragen, Thäler ausgefüllt und selbst die massigen Felsenwälle der Alpen durchbohrt. Die größten Erhebungen und Senkungen des Terrains sind kein Hinderniß mehr für die ununterbrochene, regelrechte, rasche und sichere Leitung des Verkehrs unter den Völkern. Alle Widerstände der Natur, des Klima's, der Gebirge, Flüsse, Seen und Meere werden besiegt. Dem Fortschritte in der Construction und Führung der Transportmittel entspricht die Ausbildung im Bau der Transportwege, der Kanäle und Eisenbahnen. Die römischen Straßen und Wasserleitungen, deren imposante Spuren und Ueberreste unsere jugendliche Vorstellung von der Geschicklichkeit der römischen Baumeister mit einer unvergleichlichen Achtung erfüllten, werden weit übertroffen von den Tunnels und Gallerien, den kühnen Rampen, Brücken und Thalübergängen unserer Schienenpfade. Die ungewöhnlichen und stets gesteigerten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Förderungsmittel beim Bau und Betrieb der neuen Verkehrswege haben der Metallurgie und Eisenindustrie eine ungeahnte Ausdehnung und Anwendung gegeben. Die Kostspieligkeit dieser schwierigen Eisenstraßen und die begrenzte Kraftentwicklung der üblichen Motoren haben die Verbesserung von Dampfmaschinen, die künstliche Stahlerzeugung, die Einführung von Specialsystemen, die Ersetzung der bisherigen Zugkraft und Krafterzeugungsmittel durch andere Substanzen und Elemente gerufen.

Die Macht des Widerspruches, die Kritik des Bestehenden, das Drängen nach Neuerungen und die zunehmende Berührung mit anderen Gebieten des Schaffens und Wissens erschüttern die Neigung zur Verknöcherung. Das Bedürfniß facht den Funken des Prometheus unausgesetzt an; der Schaffens- und Strebegeist erzwingt neue Reformen und zeitigt förmliche Umwälzungen. Sollen wir der unberechenbaren Einflüsse gedenken, welche diese Vorgänge

im Bereiche der Technik — insbesondere die Ausführung der Riesenbauten und der Betrieb der großen Verkehrsanstalten — auf die Physik und Chemie, die Mineralogie, Geologie und andere Wissenschaften, auf Handel und Wandel, Industrie und Landwirthschaft, Frieden und Krieg, Gesellschaft und Staat, Nationalökonomie und Politik ausübten und ausüben? Es genügt, unsere Erkenntniß der Thatsachen und Erscheinungen auf dem technischen Felde dahin zusammenzufassen, daß die productive Kraft des Menschengeistes noch des Wachsthumes fähig ist, daß die Menschheit trotz alledem und alledem noch das Zeug zu fortschreitender Entwicklung in sich trägt, daß die Bedürfnisse die Mittel und Formen zu deren Befriedigung finden werden. Wenn im Laufe der Jahrtausende die größten Culturvölker die neuen Formen für neue Bedürfnisse nicht fanden, und deßwegen zurück- oder zu Grunde gingen, so trug daran vornehmlich der Stillstand der Technik Schuld. Der Fortschritt der Technik überträgt sich — allerdings öfter erst nach langen und schweren Uebergangsperioden — vom materiellen auf das moralische und sociale Gebiet. Freilich wird heutzutage die Praxis der Technik noch allzuviel nach den Grundsätzen einer egoistischen Privatökonomie, wie zu den Zeiten des römischen Reiches geleitet. Allein die rapide Ausbildung der Technik zwingt schließlich allen Nationen und Staaten die Einsicht in den Zweck der Technik auf und dieser ist: die Entlastung des körperlichen Menschen durch den geistigen Menschen. Die Förderung jener Einsicht und dessen, was drum und dran hängt, erscheint uns deßhalb als eine Hauptaufgabe der Gesellschaftswissenschaft.

Wie wenig diese Aufgabe bisher erfaßt und erfüllt wurde, das bezeugt die Geschichte der Production, und ganz besonders der modernen Kolossalbauten, wie des Suezkanals und der großen Alpenbahnen. Man nennt dieselben zwar mit Vorliebe Werke des Friedens. Aber eigentlich geht es bei ihnen oft nicht anders zu wie im Kriege, nur daß die Verlustlisten selten bekannt werden. Wie viele Arbeiter trifft ein jäher Tod, wie viele werden schwerer oder leichter verwundet, wie viele kommen in Folge der schlechten Ernährung, der schlechten Luft und der großen Ueberanstrengungen um! Wie viele bleiben von den „Arbeiterbataillonen" als sieche, verstümmelte, verkrüppelte und bresthafte Bettler übrig! Fürwahr ein Bild menschlichen Jammers und Elends, das nur der Griffel

eines Hogarth zu zeichnen vermöchte. So zahllos sind die Opfer, welche jährlich auf den Schlachtfeldern der modernen Technik fallen, daß gegen diese Zahl beinahe die Opfer der Kriege verschwinden. Und ein eigenthümliches Gefühl beschleicht uns bei dem Gedanken,. daß heute noch wie zu den Zeiten der Pyramidenbauten ein schmuckloses Massengrab die Tausende deckt, durch deren körperliche Kraft und mechanische Fertigkeit die angestaunten Werke eigentlich zu Stande gebracht werden. Den Hunderttausenden von Sklaven, welche die gewaltigen Steine vom Gestade des Rothen Meeres in die Ebene von Karnak herabschleppten, um durch himmelanstrebende Steingefüge die Machtfülle eines einzigen Menschen zu versinnbildlichen, schrieb kein Priester der Isis einen Nekrolog. Die Obelisken, Sphynxalleen und Statuen, die Tempel, Paläste und Königsgräber der Pharaonen erinnern uns nur an die Glücklichen, welche die Bauten befohlen oder geleitet haben. Und wie ist es heute? ...

Man wendet uns ein, daß die multiplicirte Kraft der vielen Hände vorerst nur als bloßes Werkzeug in Betracht kommen konnte. Wir geben das zu. Die Cultur wurde erst möglich, als die organisirte Arbeit der Massen einigen Wenigen den harten Kampf um die Erhaltung der eigenen Existenz ersparte und die Zeit ließ, zu genießen, zu denken, zu herrschen. Die technischen Hilfsmittel waren so gering und mangelhaft, daß die räumlichen Hindernisse nur mit größter Mühe überwunden wurden und dem Aufkommen jeder Cultur sich in den Weg stellten, so lange die einzelnen Individuen und Familien gleichmäßig für ihren Unterhalt sorgten. Erst als durch das „Recht des Stärkeren" die Schwächeren einem Herrn dienstbar wurden, war es möglich, durch zweckmäßige Cooperation und Arbeitstheilung die Arbeit gedeihlicher zu machen, Besitzthümer zu sammeln, die Mittel zu großen Unternehmungen und Culturarbeiten zu gewinnen, und durch dieselben der Technik Anregungen und der Kunst Muster zu geben. Die unentwickelte Technik machte die Autorität nothwendig, um die Cultur zu ermöglichen. Aus der langen Handhabung der Autorität bildete sich ein starrer Autoritätsglaube heraus. Die Gewohnheit wurde zur zweiten Natur, welche bis auf den heutigen Tag dem Orientalen als Eigenthümlichkeit verblieben ist. Bei denjenigen Völkern dagegen, welche sich bereits an der Hand einer vorhandenen Cultur aus dem Rohen herausarbeiten konnten, ist die Autorität nnd der

Autoritätsglaube weniger ausgeprägt. So bei den Griechen, die auf dem Culturerbe der Egypter und Asiaten aufbauten. Deßgleichen bei den Römern, welche die Etrusker und dann die Griechen zu Lehrmeistern hatten. Noch mehr tritt jener starre Autoritätsglaube bei den deutschen Völkern zurück, weil sie als siegreiche Herren so zu sagen aus dem Naturzustande heraus die Errungenschaften fremder Geistes- und Thatkraft sich zulegen konnten.

In den orientalischen Culturstaaten hatte die anfänglich überaus beschränkte Technik jene Art der Massenarbeit, Cooperation, Arbeitstheilung und sklavischen Unterordnung nöthig gemacht. Die Bedingungen der unentwickelten Technik waren maßgebend für die Gebundenheit des wirthschaftlichen, socialen und staatlichen Lebens. Schon in Hellas finden wir eine größere Freiheit des Subjects. Die Griechen eigneten sich im Zustande einer größeren individuellen Freiheit die ganze Summe der technischen Leistungen und Fortschritte an, welche die assyrische, egyptische und babylonische Culturarbeit in einer mehrtausendjährigen Schulung angehäuft hatte. Dank dieser Entwicklung konnte das Christenthum mit Erfolg die Freiheit der Arbeit proclamiren. Doch gelangte das Christenthum erst recht in Flor, als die Germanen in die Cultur eintraten. Der Orientale vermochte sich von einem gleichsam an der Scholle haftenden Autoritätsglauben nie ganz loszumachen. Daher der Byzantinismus, das Czarenpapstthum, der Muhamedanismus, der Fatalismus. Der Germane brauchte, um seinen Beruf zur Cultur zu erfüllen, nicht die urwüchsige Gemeinfreiheit des Naturzustandes in einer Jahrhunderte oder Jahrtausende langen Lehr-, Probir- und Uebergangsperiode zu opfern. Alle Hilfsmittel einer fortgeschrittenen Technik, welche der Orient, Hellas und Rom im Laufe der Zeit erfunden und gefertigt hatten, standen jedem Einzelnen zu Gebote. Er brauchte den gegebenen Schatz nur zu benützen, ohne die Selbstständigkeit seines Seins und Denkens blindlings einem Herrn zu beugen. Der Begriff der persönlichen Freiheit fand in der evangelischen Freiheit seine Deckung und Veredlung. Daher datirt das rasche Aufblühen des Christenthums durch die germanischen Völker. Daher stammt der selbstthätige, innige, erhebende Glaube des deutschen Volkes. Daher ist auch die deutsche Kunst vorzugsweise christliche Kunst. Daher endlich kommt die Ersetzung der Sklavenarbeit durch die freie Arbeit der „Genossen“ und „Gesellen“.

Sollten wir die Entwicklung aus dem morgenländischen Alterthum bis zum Beginn der neuzeitlichen Aera bildlich darstellen, wir könnten es nicht besser als durch einen Vergleich der vorherrschenden plastischen Monumente, in welchen sich der Geist der betreffenden Völker überaus gut spiegelt. Bei den Egyptern und Mesopotamiern sind die Bilder in den Stein meist nur eingegraben, das Bild hebt sich in der Regel nicht von seinem Hintergrunde ab, der Mensch war unfrei, sein Geist vermochte sich noch nicht von dem Erdenkloß loszulösen. Bei den Griechen und Römern dagegen tritt das Bild schon weiter hervor, die Plastik formt bereits erhabene Gebilde, das Hautrelief charakterisirt ihren Geist. Je höher der Begriff von der persönlichen Würde und Freiheit des Bürgers stieg, um so mehr hob sich das künstlerische Gebilde von der Materie ab und wurde zur freistehenden Statue. Hoch, luftig, himmelanstrebend sind die Denkmale des deutschen Mittelalters. Man fühlt sich hingezogen zum Unendlichen. Die Baukunst hat sich von den überkommenen, gedrückten, großentheils einförmigen und linearen Formen befreit. Sie ist kein bloßes Einerlei von Säulen, welche nach dem Muster der eintönigen Palmen in den Tempeln der Alten sich an einander reihen. Es ist der vielfältige nordische Wald mit seinen zahlreichen Individuen und Abwechslungen. Ein eigenartiger Geist, eine göttliche Poesie, eine großartige Idee spricht aus den vielen und verschiedenen Gestaltungen. Jede einzelne von ihnen trägt ein individuelles Gepräge und doch gehören sie zusammen — das Abbild des deutschen Waldes. In der Gliederung der Gewölbe, in den Bündeln der Säulen und Pfeiler drückt sich jener Zusammenhalt, jener Geist der christlichen Gemeinschaft und Solidarität aus, welcher im socialen Leben durch die Innungen, Gilden, Bruder- und Genossenschaften zum bleibenden Ausdrucke gelangte. Der Individualismus und Egoismus wurde gemäßigt durch die sociale Organisation. Die Träger gleicher und ähnlicher Interessen verbanden sich zu gemeinsamem Rathen und Thaten, zu gegenseitigem Trutz und Schutz.

Freilich war dieses Resultat — die Cooperation und die Corporationen der Gleichen — nur dadurch möglich geworden, daß die Technik mehr und mehr zum individuellen Gebrauch sich ausgebildet hatte. Sobald die Industrie ihre Hilfsmittel wieder dem individuellen Gebrauche entzog und zur Massenarbeit mit atomi-

sirter Arbeitstheilung zurückkehrte, trat auch die auf der Technik fußende wirthschaftliche und sociale Entwicklung der Massen den Krebsgang an. Die multiplicirte Kraft der vielen Hände wurde abermals Einzelnen dienstbar und verknechtet. Uebrigens wäre es kaum so schlimm gekommen, wenn nicht die moderne Technik ihren Ausgangspunkt von der Revolution der Kriegstechnik durch den Uebergang zum Massenkampfe genommen hätte. Die Erfindung des Schießpulvers und der Schießwaffen wurde mitbestimmend für die Richtung der Technik und für die mit derselben auf's Engste zusammenhängende Umbildung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse. Wäre der Umwälzung der Kriegstechnik eine Aenderung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Technik vorausgegangen, so würde der christlich-ideale Zug, welcher der germanischen Rechts- und Gesellschaftsbildung und speciell der deutschen Wirthschaft und Production eigen war, schwerlich durch die materialistische Gewalt, durch das „Recht des Stärkeren", durch die Uebermacht des Einzelnen im Kampfe ums Dasein verdrängt worden sein. Das Princip der Genossenschaft würde sich der veränderten Technik angeschlossen und angepaßt haben, aber so kam die Technik des Krieges zuerst und diktirte die Gesetze der Entwicklung. Daher die Massentaktik, aber auch die Massenarmuth, daher der Absolutismus und die Lohnsklaverei, daher die politische, wirthschaftliche und sociale Unfreiheit, daher der staatliche Kampf gegen die Freiheit der Gewissen, daher die Herrschaft der Wenigen über die Vielen, die Plutokratie und der Pauperismus, aber auch der Fatalismus, der Nihilismus, die „Philosophie des Unbewußten".

Die politische, ökonomische und sociale Gestaltung von heute mit all' ihren Uebelständen wurzelt nicht allein in der Einführung des römischen Rechtes in Deutschland, wie fälschlicher Weise so oft behauptet wird, denn sonst müßte England, wo das römische Recht nicht recipirt wurde, einen total verschiedenen Entwicklungsgang eingeschlagen haben. Sie wurzelt viel eher in der Veränderung der Technik, vorab der Kriegstechnik. In der neuesten Zeit hat diese abermals eine Revolution zur Folge gehabt: die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Mit derselben beginnt eine neue Aera der wissenschaftlichen und socialen Bewegung. Das früher verloren gegangene oder gewaltsam unterdrückte Bewußtsein der Solidarität erwacht wieder mächtiger und äußert sich zunächst

in den Maßnahmen der staatlichen Wirthschafts- und Socialpolitik. Trotz der Allgemeinheit des militärischen Dienstes kommt heute der Geist des Individuums inmitten des großen Ganzen wieder mehr zur Geltung. Das danken wir der geänderten Kriegstechnik. Die nationale Armee wird ein sociales Institut, sie bedingt und erfordert vor Allem eine nationale Wirthschaftspolitik. Das private Interesse der „Herrschaften", welche im Bereiche der productiven Thätigkeit über die technischen Hilfsmittel verfügen und die Arbeitermassen an diese binden, muß zurücktreten vor dem allgemeinen Interesse, welches das Wohl der Vielen nicht dem Moloch der Wenigen opfert, das den Schutz der Arbeiter fordert und das Recht der Arbeit begründet. Ohne dieses Recht und jenen Schutz würde die Armee nach Quantität und Qualität zurückgehen, und hiemit die Sicherheit der nationalen Production, die erste Voraussetzung für die Existenz, für das Gedeihen und die Zukunft des Staates.

Die Armee ist also nicht so fast ein „nothwendiges Uebel", sondern geradezu ein wahres Glück, weil der intacte Bestand derselben die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und Gesetzgeber auf eine Besserung der socialen und wirthschaftlichen Zustände hinlenkt. Eine solche Besserung aber ist nicht möglich, noch auf die Dauer durchführbar, wenn nicht die technischen Hilfsmittel der Production der individuellen Benützung und Nutzung zugänglich gemacht werden. Kurz, wir müssen wieder zu den christlichen Grundsätzen zurückkehren und aus willenlosen Sklaven oder widerwilligen Arbeitern — Genossen und Gesellen machen. Die Technik muß durch die Association den Massen dienstbar werden, sie muß ihre eigentliche Bestimmung erfüllen und die Entlastung des körperlichen Menschen durch den geistigen Menschen bezwecken. Sonst steuern wir zurück zum Orient, wir gehen in der Cultur abwärts zum brütenden Fatalismus der Hindus.

Was nützt es den Nationen, wenn sie an Leib und Seele zu Grunde gehen, während die Maschine mit der Schnelligkeit des Vogels die Länder durchfliegt, Meere und Flüsse durchfurcht, die fernsten Gegenden verbindet, Raum und Zeit zusammenzieht und die Erde condensirt?! Was nützt das den Völkern, wenn die Productivkraft schwindet, obgleich die Technik sogar die in den unorganischen Körpern angehäuften Sonnenstrahlen in ihren Dienst

nimmt, die Electricität als Leuchtmaterial, Triebkraft und Verkehrsmittel benützt, ja selbst die letzten Schranken, welche Raum und Zeit ihr entgegenstellen, abbrechen will und auf den Schwingen der Luft den direkten Gedankenaustausch vermittelt? Was nützt es den Staaten, wenn ihre erhaltenden Elemente zusammenschrumpfen, obschon die Zahl der Dampfschiffe, der stehenden Maschinen und der Locomotiven an die Hunderttausende beträgt, und jährlich viele Milliarden von Güterzentnern von einem Ende der Länder zum anderen transportirt? Darum erinnern wir uns bei den Lobeserhebungen der modernen Technik stets des Horazischen Wortes: „Nil admirari!“ Die Meisten bewundern sie, ohne deren Zweck zu kennen. Würde der Zweck besser erkannt, würde sich auch das Staunen und die Ehrfurcht vor den Götzen des Tages mindern. —

Die Hellenen hatten die Sklaverei; sie betrachteten dieselbe als einen integrirenden Bestandtheil ihres Gemeinwesens und ihrer Privatwirthschaft. Das Princip der „Gleichheit“ und der „Menschenrechte“ wurde selbst von den radicalsten Philosophen nicht auf die Sklaven ausgedehnt. Gleichwohl hatten sie das Bewußtsein von dem Zwecke der Technik, deren Vortheile sie auch den Sklaven gönnten. Schon vor zwei Jahrtausenden haben sich die Dichter begeistert, als die Wassermühlen den Frauen und Mädchen die harte Arbeit des Getreidemahlens mittelst der Handmühle abnahmen. „Laßt uns“ — läßt sie der Dichter singen — „leben das Leben der Väter, laßt uns freudig der Gaben genießen, welche die Göttin uns Müßigen beut!“ Und selbst Aristoteles, der noch steif und starr an der Sklaverei festhielt, that in der Ahnung einer künftigen Zeit den Ausspruch: „Wenn die Stäbchen von selbst die Zither schlagen und die Weberschiffchen von selbst gehen, dann brauchen wir keine Sklaven mehr!“ Diese Zeit ist gekommen: die herrlichsten mechanischen Musikwerke schlagen die Stäbchen von selbst und die Weberschiffchen gehen von selbst in den Maschinen, welche feiner und regelmäßiger weben als der Mensch es vermag. Die Production eilt dem Wachsthum der Bevölkerung und dem Bedürfniß des Marktes voraus, der Erfindungsgeist ist in fieberhafter Thätigkeit, jeder Tag bringt uns neue Experimente und Verbesserungen der Technik; aber je weiter wir hierin gelangen, um so mehr entfernen wir uns vom Ideal der wahrhaft freien Arbeit, um so mehr nähern wir uns wieder

in den Maßnahmen der staatlichen Wirthschafts- und Socialpolitik. Trotz der Allgemeinheit des militärischen Dienstes kommt heute der Geist des Individuums inmitten des großen Ganzen wieder mehr zur Geltung. Das danken wir der geänderten Kriegstechnik. Die nationale Armee wird ein sociales Institut, sie bedingt und erfordert vor Allem eine nationale Wirthschaftspolitik. Das private Interesse der „Herrschaften", welche im Bereiche der productiven Thätigkeit über die technischen Hilfsmittel verfügen und die Arbeitermassen an diese binden, muß zurücktreten vor dem allgemeinen Interesse, welches das Wohl der Vielen nicht dem Moloch der Wenigen opfert, das den Schutz der Arbeiter fordert und das Recht der Arbeit begründet. Ohne dieses Recht und jenen Schutz würde die Armee nach Quantität und Qualität zurückgehen, und hiemit die Sicherheit der nationalen Production, die erste Voraussetzung für die Existenz, für das Gedeihen und die Zukunft des Staates.

Die Armee ist also nicht so fast ein „nothwendiges Uebel", sondern geradezu ein wahres Glück, weil der intacte Bestand derselben die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und Gesetzgeber auf eine Besserung der socialen und wirthschaftlichen Zustände hinlenkt. Eine solche Besserung aber ist nicht möglich, noch auf die Dauer durchführbar, wenn nicht die technischen Hilfsmittel der Production der individuellen Benützung und Nutzung zugänglich gemacht werden. Kurz, wir müssen wieder zu den christlichen Grundsätzen zurückkehren und aus willenlosen Sklaven oder widerwilligen Arbeitern — Genossen und Gesellen machen. Die Technik muß durch die Association den Massen dienstbar werden, sie muß ihre eigentliche Bestimmung erfüllen und die Entlastung des körperlichen Menschen durch den geistigen Menschen bezwecken. Sonst steuern wir zurück zum Orient, wir gehen in der Cultur abwärts zum brütenden Fatalismus der Hindus.

Was nützt es den Nationen, wenn sie an Leib und Seele zu Grunde gehen, während die Maschine mit der Schnelligkeit des Vogels die Länder durchfliegt, Meere und Flüsse durchfurcht, die fernsten Gegenden verbindet, Raum und Zeit zusammenzieht und die Erde condensirt?! Was nützt das den Völkern, wenn die Productivkraft schwindet, obgleich die Technik sogar die in den unorganischen Körpern angehäuften Sonnenstrahlen in ihren Dienst

nimmt, die Electricität als Leuchtmaterial, Triebkraft und Verkehrsmittel benützt, ja selbst die letzten Schranken, welche Raum und Zeit ihr entgegenstellen, abbrechen will und auf den Schwingen der Luft den direkten Gedankenaustausch vermittelt? Was nützt es den Staaten, wenn ihre erhaltenden Elemente zusammenschrumpfen, obschon die Zahl der Dampfschiffe, der stehenden Maschinen und der Locomotiven an die Hunderttausende beträgt, und jährlich viele Milliarden von Güterzentnern von einem Ende der Länder zum anderen transportirt? Darum erinnern wir uns bei den Lobeserhebungen der modernen Technik stets des Horazischen Wortes: „Nil admirari!“ Die Meisten bewundern sie, ohne deren Zweck zu kennen. Würde der Zweck besser erkannt, würde sich auch das Staunen und die Ehrfurcht vor den Götzen des Tages mindern. —

Die Hellenen hatten die Sklaverei; sie betrachteten dieselbe als einen integrirenden Bestandtheil ihres Gemeinwesens und ihrer Privatwirthschaft. Das Princip der „Gleichheit“ und der „Menschenrechte“ wurde selbst von den radicalsten Philosophen nicht auf die Sklaven ausgedehnt. Gleichwohl hatten sie das Bewußtsein von dem Zwecke der Technik, deren Vortheile sie auch den Sklaven gönnten. Schon vor zwei Jahrtausenden haben sich die Dichter begeistert, als die Wassermühlen den Frauen und Mädchen die harte Arbeit des Getreidemahlens mittelst der Handmühle abnahmen. „Laßt uns“ — läßt sie der Dichter singen — „leben das Leben der Väter, laßt uns freudig der Gaben genießen, welche die Göttin uns Müßigen beut!“ Und selbst Aristoteles, der noch steif und starr an der Sklaverei festhielt, that in der Ahnung einer künftigen Zeit den Ausspruch: „Wenn die Stäbchen von selbst die Zither schlagen und die Weberschiffchen von selbst gehen, dann brauchen wir keine Sklaven mehr!“ Diese Zeit ist gekommen: die herrlichsten mechanischen Musikwerke schlagen die Stäbchen von selbst und die Weberschiffchen gehen von selbst in den Maschinen, welche feiner und regelmäßiger weben als der Mensch es vermag. Die Production eilt dem Wachsthum der Bevölkerung und dem Bedürfniß des Marktes voraus, der Erfindungsgeist ist in fieberhafter Thätigkeit, jeder Tag bringt uns neue Experimente und Verbesserungen der Technik; aber je weiter wir hierin gelangen, um so mehr entfernen wir uns vom Ideal der wahrhaft freien Arbeit, um so mehr nähern wir uns wieder

der orientalischen Sklaverei. Ja man verfällt der Ideenverwirrung, das „Freiheit" der Arbeit zu nennen, was Knechtschaft derselben ist.

Die Massenarbeit und Massenerzeugung vermittelst der Maschinen hatte die ausgedehnteste Arbeitstheilung theils zur Voraussetzung, theils im Gefolge. Die Theilarbeiter wurden derart in eine Gliederung eingefügt, von welcher abgesondert sie hilfloser erscheinen als der Naturmensch, nicht anders als etwa die Räder einer zertrümmerten Uhr. Sie sind die Sklaven der technischen Hilfsmittel. Der Arbeiter hat die Maschine, die er bedient, nicht selbst verfertigt, er besitzt vielfach nicht einmal die Fähigkeit, sich mit deren Einrichtungen näher vertraut zu machen, er lernt sie bloß bedienen. Dazu hat er keine lange Lehrzeit, keine Wanderjahre, kein Gesellen- und Meisterstück nöthig, er ist weiter nichts als ein Handlanger. Die Maschine liefert, wenn sie gehörig beaufsichtigt, geölt und getrieben wird, ein Stück wie das andere. Die Arbeit geht mit einer Regelmäßigkeit vor sich, welche den Geist des Arbeiters wenig in Anspruch nimmt, noch irgendwie anregt. Auf die Vervollkommnung der Maschine kann er sein Augenmerk ebenfalls nicht richten, weil er die Construction derselben nur oberflächlich kennt und seine technischen Fertigkeiten eben nur auf die mechanische Bedienung der Maschine sich beschränken.

So wird der Arbeiter zum Knecht des Werkzeuges und schließlich selbst zum bloßen Werkzeug. Er wird ein Paria, denn seiner Thätigkeit fehlen alle Reizmittel, welche der individuellen, vielseitigen, anregenden, persönlich verantwortlichen, genossenschaftlich geschützten und ihre Angehörigen ernährenden Arbeit der früheren Handwerker eigen waren. Selbst die Arbeit des Bauers bietet mehr an Reizmitteln als diejenige des Fabriklers. Jene gewährt Abwechslung in Wald und Flur, in Haus und Hof, in der Scheune und auf dem Felde, im Stall und auf der Weide. Wind, Wetter und Naturerscheinungen, der Kampf mit den Elementen und schädlichen Thieren, hält seine Beobachtung wach. Wo außerdem das Schuldenunwesen nicht die Früchte seines Schaffens aufzehrt, und eine rege Industrie und dichte Bevölkerung die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen erhöhen, findet er den Antrieb zu Verbesserungen seiner Geräthe, des Feld-

baues, der Wiesencultur und Viehzucht. Dem Fabrikarbeiter vergeht ein Tag wie der andere, zwischen den vier Wänden steht er bei der Maschine, athmet die schlechte Luft und verrichtet bei magerem und oft unzureichendem Lohn gedankenlos sein Tagewerk. Jahraus jahrein verfertigt er die gleichen Gegenstände, manchmal zeitlebens nur den zehnten oder zwanzigsten Theil eines Gegenstandes. Das ewige Einerlei erdrückt die Idee und Begeisterung für die Arbeit, pflanzt den Idiotismus und führt nothwendig zu der Auffassung, daß das Leben ein fades, leeres und thörichtes Spiel sei; er ergibt sich in stumme Resignation und verthiert; oder er schwängert seinen Sinn mit gährendem Drachengift und wird zum Feinde der Gesellschaft und des Staates: er kommt entweder zum Fatalismus oder Nihilismus.

Die eintönige, langweilige Arbeit spannt die Nerven ab, erhält weder die Muskeln noch das Gehirn frisch, stumpft den Geist ab und verkrüppelt den Körper. Der Arbeiter hat sehr oft nicht die Zeit zu ausreichender Ruhe, um seine abgespannten Kräfte herzustellen und gegen die Verthierung durch eine rein mechanische Beschäftigung anzukämpfen. Er hat nicht die Muße, um sich körperlich gesund, geistig thätig und bildungsfähig zu erhalten. Er besitzt nicht jene Regsamkeit des Geistes, welche den Körper zu Anstrengungen befähigt, die denjenigen matt legen, der in seiner Arbeit keine Befriedigung und deßwegen keinen moralischen Halt findet. Wer immer eine und dieselbe Arbeit verrichtet, ohne die nöthige Zeit zum Essen und Schlafen, zur Besinnung und Erholung zu finden, dessen Gehirn kann sich nicht normalmäßig entwickeln. Wenn aber einer der edelsten Körpertheile leidet, so theilt sich dies Leiden dem ganzen Körper mit. Die Irrenhäuser liefern uns genügende Belege für diese Behauptung. Die Gesundheit des Gehirns gründet sich wie die des Magens auf Abwechslung. Umgekehrt bleiben die körperlichen Gebrechen und die äußeren Eindrücke nicht ohne Einfluß auf die geistigen Funktionen. Wenn ein sonniger Tag in unser Gemüth Lebensfreude und Heiterkeit gießt, so drückt eine elende, niedere und dunkle Wohnung auch unsere Stimmung, und diese reagirt auf die körperliche Gesundheit. Wer sich unglücklich fühlt, wer mit seinem Loose unzufrieden ist, wer von Sorgen um des Lebens Nothdurft unaufhörlich gequält wird, wer heute nicht weiß, wovon er morgen leben, wie er seine

Kinder ernähren oder wohin er sein Haupt legen soll, ein solcher Mensch leidet moralisch und darum auch physisch. Die Trübsal wird Ursache zu ebensoviel Krankheiten wie der Hunger; vor Allem disponiren beide zu Träumereien, Phantastereien und Hallucinationen.

Wenn diese Eigenschaften nur im socialen Leben störend sich bemerkbar machen und sich nicht auch in den Erzeugnissen der Arbeit ausprägen, so trägt daran nur die Maschine Schuld, welche in den Producten nicht die Individualität des Arbeiters erkennen läßt. Dieser ist ja an die Maschine gefesselt, er haftet an der Scholle. Will er von der gesetzlich garantirten „Freiheit“ Gebrauch machen, so grinst ihm in sehr vielen Fällen nur die „Freiheit des Verhungerns“ entgegen. Die Zahl der Bettler und Vagabunden vergrößert sich mit den Fortschritten der Technik. Diese entlastet mehr und mehr die Menschen von der körperlichen Arbeit, aber nur um die große Reserve-Armee der arbeitslosen Individuen zu vermehren und durch deren Concurrenz den Rest der beschäftigten Arbeiter erst recht zu belasten. Und nicht genug, daß die Maschinen die körperliche Kraft ersetzen und eine Menge von Händen zu jener arbeitslosen Reserve stellen, werden dem Mammon selbst Hekatomben von Kindern geopfert. Je mehr brodlose Männer vor den Thoren der Fabriken lauern und an die öffentliche Mildthätigkeit appelliren, desto mehr scheint sich die Herrschaft über die „freie Arbeit“ zu befestigen.

Die Arbeitskraft muß sich ja ohnehin wohl oder übel vermiethen. Die technischen Hilfsmittel sind zu kostspielig, der Betrieb zu theuer oder zu complicirt. Freilich weist die Technik auf die Association hin, doch Gesetz, Wissenschaft und Praxis haben im wirthschaftlichen Leben das „Spiel der freien Kräfte“, den „Krieg Aller gegen Alle“ zum Princip erhoben. Also bleibt dem Arbeiter zu seiner Existenz nur die Vermiethung der Arbeitskraft. Aber eben weil sie bloß gemiethet, nicht wie das „Menschenmaterial“ der amerikanischen Sklavenhalter gekauft wird, muß sie die weitgehendste Ausbeutung und Ueberanstrengung gestatten. Wird die Arbeitskraft untauglich oder überflüssig, so wird sie wie ein abgetragenes Kleidungsstück „auf den Kehrichthaufen“ geworfen. Zudem werden in Fabriken, Bergwerken, bei Bauten und Unternehmungen häufig die nöthigen Schutzvorrichtungen außer Acht

gelassen. Mangelhafte Ernährung und schlechte Wohnung thun noch das Uebrige, um das Territorium der Nation in ein Schlachtfeld umzuwandeln, auf welchem jährlich Tausende und Hunderttausende fallen.

Die beste Kraft des Volkes wird schonungslos dem Mammon dargebracht. Der Mensch, das „Ebenbild Gottes", der „christliche Mitbruder" kommt nicht in Betracht, sondern nur die Waare „Arbeitskraft". Deren Preis verschlimmert sich mit der raschen Entwicklung der Technik. Und deren absoluter Werth geht gleichfalls zurück, weil sie vermöge der Art der Arbeitstheilung unausgebildet, mangelhaft, im hohen Grade unvollkommen, äußerst beschränkt und sozusagen nur Stückwerk ist. Die Folge ist Verschlechterung der Lohnverhältnisse und des Lebensstandes, des »standart of live«. All' das verursacht körperliche und geistige Verkümmerung und übt einen bösen Einfluß auf die Gemüthserscheinungen aus. Zeugniß dafür gibt die Geschichte der großen Volkskrankheiten und Volksbewegungen vom Veitstanz und Flagellantenwahn bis zum Hungertyphus und Pellagra, von den Bauernkriegen bis zu den Revolutionen und der Attentatsmanie der Neuzeit.

Als die Spinn- und Webemaschinen erfunden wurden, entstand die Meinung, daß sie dazu dienen werden, den Lebensstand der Arbeiter, die Bildung, die Gesittung, und ganz besonders das Familienleben und die Stellung der Frauen zu heben. Haben nun die Millionen Spindeln, welche seit Jahrzehnten in Thätigkeit sind, die Millionen Frauen, die in den Fabriken beschäftigt sind, ihrem edelsten Berufe, der Sorge für Haus und Kinder, zurückgegeben? Das Gegentheil ist der Fall. Der ehrliche Beobachter ersieht, daß die Verwendung der Kinder und Frauen in den Fabriken der beste Weg ist, um die Beziehungen der Geschlechter zu verwildern und in wenigen Generationen die ganze Bevölkerung zu demoralisiren. Daher die Zunahme der Prostitution. Die Kindererziehung wird vernachlässigt, die sittliche Grundlage der Ehe vernichtet, das Familienleben zerstört und der Mann in's Wirthshaus getrieben. Daher die Zunahme der Spelunken. Mit dem Verfall der Sitten und des Familienlebens, mit der Verwahrlosung der Kindererziehung und dem Anwachsen des Proletariats im engsten Zusammenhange steht die wachsende Menge

der Angriffe gegen Leben und Eigenthum der Mitmenschen. Daher die Zunahme der Zuchthäuser. Die Gesellschaft — schreibt Buchez — sieht aus wie ein verkommener Mensch. Der Hunger ist sein souveränes Gesetz, das Laster seine Zerstreuung. Wird die Verzweiflung sein Antheil, so legt er auch Hand an sich selbst. Daher die Zunahme der Selbstmorde. Diese sittlichen Mißstände üben natürlich ihre Rückwirkung auf die geistigen Zustände ebenso, wie umgekehrt diese auf jene. Daher die Zunahme der Irrenhäuser. Zur sittlichen Corruption und zur geistigen Abstumpfung oder Verirrung tritt noch der Niedergang der körperlichen Kraft, als Folge der Ueberanstrengung und schlechter Lebenshaltung. Daher die Zunahme der Degenerirung.

„Es ist" — bemerkt Esquiros treffend — „sehr leicht einzusehen, daß solche Menschen, welche schon als Kinder in Fabriken verbannt werden, wo sie ganz mechanische, geistlose Arbeit verrichten müssen, im Grunde nichts Anderes sind als lebendige Räder, welche in die übrige Maschinerie eingreifen. Solche Menschen müssen zu Grunde gehen und am Ende alles Edle und Erhabene der menschlichen Natur verlieren" — „Die Fabriken sind" — um mit Henry Carey zu reden — „Werkstätten des frühen Todes, Abzehrwerkstätten, in welchen zwei Sorten von Waaren, nämlich Stoffe und Menschen, gebleicht werden." — Generosus nascitur, der edle Mann wird geboren, behauptet Justinian. In der That vererben sich die Eigenschaften der Erzeuger, zuvörderst die körperlichen, auf ihre Nachkommen. Aber in der Regel vererben sich am liebsten die schlechten Eigenschaften und sie übertragen sich um so leichter, je tiefer sie im Organismus der Eltern sitzen. Eine körperlich gesunde, geistig rege und sittliche tüchtige Nachkommenschaft kann nur von Eltern kommen, die nicht mit eingesessenen Gebrechen und Leiden, seien sie von dieser oder jener Art, behaftet sind. Unsere moderne Technik aber mußte im Widerspruche mit ihrer Bestimmung als Mittel dienen, um die Degenerirung des Volkes und den Rückgang der productiven Kräfte zu befördern. Die Socialpolitik leistete vielfach der Technik noch Beistand, und die Nationalökonomie erschien mehr als die Lehre von der Organisation des Elends denn als die Wissenschaft von der Erhaltung der nationalen Productivkraft. Was aber nützen selbst die größten Besitzthümer, die sich in wenigen Händen sammeln,

dem körperlich, geistig und sittlich verkommenden Volke! Und was würden selbst die Schätze der ganzen Welt helfen, was würde selbst die Enteignung derselben zu Gunsten der Gesammtheit nützen, wenn die productiven Kräfte erschöpft wären!

Die Nationalökonomie kann also unmöglich die Lehre von der Erzeugung und dem Verbrauch der Tauschwerthe sein. Vielmehr bildet die Erhaltung der nationalen Productivkraft ihren Hauptinhalt und ihren eigentlichen Zweck. Den nämlichen Zweck soll die Technik haben. Wie könnte dieß auch anders sein, da sie als wirthschaftliche Function nur ein Theil vom Ganzen ist! Die Technik hat also nicht lediglich die Bestimmung, Tauschwerthe zu erzeugen, so wenig wie die Nationalökonomie. Adam Smith hat unter ihr ganz richtig die Lehre vom „Nationalreichthum" verstanden. Was ist der Nationalreichthum anders als die Summe der Productivkräfte und der Tauschwerthe? Jene sind die Voraussetzung der letzteren, diese bedeuten nichts, wenn sie nicht von jenen befruchtet werden. Die moderne Technik geht zu Grabe, wenn die productiven Kräfte dahinschwinden. Alle Räder stehen still, wenn die starken Arme entmarkt werden. Die „freie Concurrenz" saugt das Mark des Volkes aus, weil sie nur die Vermehrung der Tauschwerthe zu ihrem Ziel gemacht hat; sie vernichtet die nationale Production, weil sie auf die Erhaltung der nationalen Kraft keine Rücksicht nimmt; sie prostituirt die Technik, weil sie dieselbe ihrem Berufe entzieht und mit ihrer Hilfe ein Productionssystem geschaffen hat, das die Nation körperlich und geistig ruinirt.

Durch die Irrlehren der Nationalökonomie wurde der Begriff der Technik auf den Kopf gestellt. Die Wissenschaft der Nationalökonomie war weiter nichts als eine gelehrte Abstraction aus einer auf bloße Plusmacherei angelegten Privatökonomie. Diese regierte das Wirthschaftsleben und die Technik mußte sich ihren Principien anschmiegen. Für die Techniker wurde, wie für die Arbeiter, der Lohn die Hauptsache, sie wurden ein Werkzeug in der Hand des Geldcapitals, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit ging unter in dem maßgebenden Streben, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Tauschwerthe zu erwerben. Der Werth der Person bestimmte sich zumeist nach der Größe des Besitzes, weniger nach der Güte ihres Wissens und Gewissens. Das herrschende Geldcapital verlangte behufs seiner Befruchtung und Ver-

mehrung den raschesten Umsatz. Dem entsprechend gestaltete sich die Production. Die Technik willfährt und producirt schnell und billig. Auf die Qualität kommt es nicht an, wenn nur die äußere Form den schalen Inhalt, den schlechten Stoff, das fadenscheinige Gewebe verbirgt. Der glänzende Schein deckt oft nur ein elendes Sein. Ohne Rücksicht auf die Gesundheit nnd das Wohlbefinden der producirenden Arbeiter und der consumirenden Kunden wird die Vergiftung und Verfälschung aller möglichen Erzeugnisse in unerhörtem Maße betrieben. So wird der Handel aus einem Tausch zur Täuschung. Und wie in der Industrie ist es in den übrigen Productionszweigen. Unter der Herrschaft des tonangebenden privatcapitalistischen Princips tritt das Bewußtsein der Pflicht zurück, und geht unter in der Sucht nach Gewinn. Um der Existenz willen fügen sich — oft mit Widerstreben — die Techniker den Anforderungen der Speculation. Collegiale Nachsicht, schützende Geister, ähnliche Sünden und gleiche Interessen finden sich fast überall um die Absolution von „Schuld und Fehle" zu erhalten.

Wenn die Mauern eines Neubaues reißen, die Thüren nicht schließen, die Zimmer nie trocknen, die Böden schwammig werden, Ziegel zerbröckeln, die Bindemittel keinen Halt geben, die Gewölbe sich verschieben und ganze Häuser unmittelbar vor oder nach der „Vollendung" zusammenbrechen; — wenn die Dampfkessel schlechte Nieten und Wandungen zeigen, die Maschinen nach kurzer Zeit den Dienst versagen, die Schwellen vor der Zeit unbrauchbar werden, die Schienen das vorgeschriebene Gewicht nicht haben, die Räder und Achsen ungewöhnlich schnell in die Brüche gehen, wenn Dämme rutschen und Brücken einstürzen; — wenn in Folge ungenügender Einrichtungen, unzweckmäßiger Constructionen und mangelnder Vorsichtsmaßregeln in Fabriken, Bergwerken, Theatern, bei Bauten, Eisenbahnen und anderen Unternehmungen jährlich ungezählte Menschenleben zu Grunde gehen — da trägt in der Regel nicht der Techniker Schuld, sondern der „unvorhergesehene Zufall" oder die „höhere Gewalt", oder auch eines jener „Naturgesetze", welche in der falschen Nationalökonomie seit Malthus so beliebt waren. Die Techniker, welchen pflichtmäßige Lieferung, pflichtmäßige Aufsicht, pflichtmäßige Controlle oblag, haben in „guten Treuen" gehandelt. Wird von der amtlichen Gerechtigkeit

der Versuch gemacht, die Verantwortlichkeit auf dem Wege des Strafprocesses zu fixiren, so erfolgt meistentheils Einstellung des Verfahrens oder gänzliche Freisprechung. Wie sollte das auch anders sein? Jede Verurtheilung wäre ja eine Verdammung des ganzen Productionssystems und Erwerbslebens. Wir alle stehen mitten in demselben und es ist schwer, sich den allgemeinen Eindrücken und maßgebenden Stimmungen zu entziehen. Wo die menschliche Arbeitskraft zur ordinärsten Marktwaare herabgesunken ist und die angebetetste Gottheit durch das goldene Kalb repräsentirt wird, soll es Niemanden mehr Wunder nehmen, wenn die Vertreter des technischen Faches selbst nicht mehr und nicht weniger sind als Producte ihrer Umgebung, Kinder ihrer Zeit, Knechte ihrer Herren.

Nicht besser verhält es sich vielfach mit der Kunst und der Kunstindustrie. Die Technik hat ungemein große Fortschritte gemacht. Sie leistet Ueberraschendes in neuen Formen, blendendem Zauber, äußerem Flitter — auf Kosten des Inhalts und der Wahrheit. Sie arbeitet auch hier nach dem Gebote der raschlebigen Mode, mit anderen Worten, des modernen Wirthschaftssystems, das mit der schnellen Massenproduction die Erzeugnisse verbilligt und den Umsatz erhöht, aber freilich auch zu dem „billig“ nur zu oft das „schlecht“ gesellt. In der Presse und Literatur besteht ganz das gleiche Verhältniß. Mit Anwendung der entwickelten Technik werden zahllose Neuigkeiten zu den geringsten Preisen auf den Markt geworfen. Gefällige Ausstattung, packende Form gehen über den besten Inhalt, der nur selten anzutreffen ist. Einen idealen Zweck suchen wir hinter diesen Producten meist vergebens. Das „Geschäft“ läßt derartige „Velleitäten“ nicht aufkommen. Der „Profit“ ist der bestimmende Faktor. Nicht Belehrung, nicht Erhebung noch Begeisterung für das Edle und Schöne ist das Ziel der Tagespresse und buchhändlerischen Fabrikation, sondern vor Allem und in den meisten Fällen der „Verdienst“, die Plusmacherei. Die Gelehrten, Dichter und Schriftsteller, welche diesen rohen materialistischen Zug verachten und ihren Beruf von der höheren Warte des hehren Ideals und der reinen Wahrheit auffassen, werden nicht selten durch die herbsten Erfahrungen gezwungen, um des lieben Brodes willen von dem schmalen Pfade der Idealität auf die breite Straße der Alltäglichkeit und Mittelmäßigkeit ab-

zuirren. Die geniale Eigenart muß sich beugen vor der krämerhaften Schlauheit und der Selbstsucht.

Freilich ist mit dieser Selbstsucht auch Kurzsicht gepaart. Sie dient wohl dazu in den Händen Einzelner die größten Besitzthümer anzuhäufen, aber es ist ein Irrthum, hieraus auf die Vermehrung des Nationalreichthums schließen zu wollen. Denn die Tauschwerthe allein machen den Nationalreichthum nicht aus, sondern vielmehr die productiven Kräfte, welche ebensowohl in dem geistig und körperlich schaffenden Volke als auch in dem nationalen Territorium enthalten sind. Unter dem Druck des heutigen Wirthschaftssystems leiden diese Productionskräfte ganz außerordentlich. Nicht blos die Nation degenerirt, sondern auch die Natur, der Boden, das Klima. Die Technik, welche getreu den Anforderungen des herrschenden Geldcapitalismus mehr nur für den Tag als für die Dauer producirt, verbraucht Stoffe im Uebermaß. Rechnen wir nur das Holz zusammen, welches vom Einbau der Bergwerksschachte, vom Schmelzen des Erzes bis zum Walzen des Eisens, von den Vorrichtungen in den Fabriken bis zu den Gerüsten und der fertigen Montirung eiserner Brücken und dergleichen Eisenconstruktionen verbraucht wird, dann müssen wir gestehen, daß wir mit Brücken auf zweihundert Jahre versorgt wären, wenn wir jenes verbrannte und verbrauchte Holz direct zum Brückenbau verwenden würden. Allerdings wird die Dauer der eisernen Brücken viel höher calculirt, allein die gerühmten Vorzüge der eisernen Bauten haben schon manche Zweifel erregt. Abgesehen von dem Unterhaltsfond, den sie beanspruchen, scheint die Kraft und Widerstandsfähigkeit derselben unter den Einflüssen der Atmosphäre allmählig zu erlahmen. Zudem blieben auch die berühmtesten eisernen Objecte nicht von den Katastrophen verschont, welche das mangelnde Bewußtsein der Verantwortlichkeit Seitens der Technik im Gefolge zu haben pflegt. Wir erinnern nur an den Einsturz der Tyne-Brücke und anderer Flußübergänge.

Noch gewissenloser wird mit den Naturschätzen selbst verfahren. Die Technik zieht überallhin ihre Schienenstränge und betreibt die Demolirung der Wälder fabrikmäßig. Ganze weite Länderstrecken werden abgeholzt, Flüsse und Quellen versiegen, die Berge werden kahl, die Niederschläge haben in dem Boden keinen Halt mehr, stürzen von den Höhen unaufhaltsam in die Thäler, füllen diese

mit Steinen und Geröll, überschwemmen die Fluren, vernichten die Culturflächen, versanden Flußbette, versumpfen den Boden, bringen Hungersnoth, Verderben, Krankheiten und Tod. Eine mäßige Lichtung der Wälder liegt gewiß im Interesse der Cultur und der Gesundheitsverhältnisse. Die excessive Abholzung dagegen erscheint als ein Verbrechen, denn der Wald ist der Regulator der Winde und der Sonnenstrahlen, er ist die Würze der Luft und die Poesie der Natur. Die erwerbstolle Menschheit achtet dessen nicht, doch die Natur rächt sich furchtbar für die an ihr verübten Verunglimpfungen und Verbrechen. Gerade in Amerika, wo die Technik rauschende Triumphe feiert, schreitet die Waldverwüstung in grauenhafter Weise vorwärts. Hand in Hand damit geht der planlose Raubbau der Landwirthschaft. Aber die gefürchtete Concurrenz Amerikas wird nicht auf die Dauer währen. Die Hiobsposten mehren sich mit jedem Jahr. Verheerende Ueberschwemmungen, Orkane, Wolkenbrüche, Dürren und Epidemien folgen Schlag auf Schlag. Freilich ist ein großer Theil des ausgedehnten Landes noch nicht unter Anbau, wodurch auf längere Zeit immer wieder Ersatz für versumpfte, versandete oder ausgesogene Felder beschafft wird. Doch jede Schraube hat einmal ein Ende und in Amerika, wo Alles ein rascheres Tempo anschlägt, werden sich die Träume einer phantastischen Speculation eher scheiden als wir ahnen mögen. Alle Hilfsmittel der Technik werden dann das Verderben nicht mehr zu beschwören vermögen. Wenn schon in Europa, wo doch die Wälder mehr als in Amerika geschont werden, wenn selbst in den ersten Culturstaaten der Welt, wo doch dem Boden die entzogenen Stoffe in anderer Form wieder zurückerstattet werden, Insekten und Pilze aller Art die Vegetation verwüsten, um wie viel mehr wird Amerika mit solchen Strafgerichten heimgesucht werden!

Wie das Einerlei der Arbeit ungünstig auf den Geist und Körper des Arbeiters wirkt, so auch der Mangel an Abwechslung in der Bodencultnr auf die Organismen der Natur. Der Wechsel von Wald und Flur, Busch und Heide, Wiese und Feld, von Nadel- und Laubholz, von Halm- und Hülsenfrüchten ist so zu sagen ein Naturgesetz. Die Erde hat im Laufe der Zeiten ihre Zonen und Trachten geändert. Die Natur meidet das Einförmige und Eintönige; sie liebt die Abwechslung. Beachtet der Mensch diese Eigenschaften nicht, geht er gleichgiltg an der Natur vorüber,

drängt er derselben seinen Willen auf, so wird über kurz oder lang die Rache kommen. Der Borkenkäfer vernichtet die an der Leine militärisch dressirten Wälder, in denen keiner zweiten Gattung von Bäumen oder nur einem Strauche ein Plätzchen gegönnt wird. Die Reblaus verrichtet dieselbe Arbeit in jenen Weinbergen, welche weite Strecken bedecken, ohne daß die Einförmigkeit durch einen Wald oder Wiese unterbrochen wird. Der Coloradokäfer und andere Insekten oder Unkraut und Pilze stellen sich auf den Feldern ein, denen die unvernünftigen Bebauer Jahr um Jahr denselben Ertrag von der nämlichen Fruchtgattung zumuthen. So zwingt die Natur dem Menschen das Gesetz wieder auf, das er mißachtet; sie räumt die langweiligen Wälder bei Seite, macht aus den Weinbergen Wiesen und Felder, zwingt die Landwirthe zum Wechsel der Saaten, gibt auf den durch Raubbau überangestrengten Aeckern dem Wurm Gelegenheit, in aller Ruhe seine regenerirende Aufgabe im Dienste der Menschheit zu erfüllen und wieder eine fruchtbare Pflanzenerde zu erzeugen, wo die Anstrengungen der Technik und Wissenschaft nicht mehr entlohnen. Allerdings bedarf die Natur zu ihrer Erholung oft Jahrhunderte und manchmal macht ein Jahrtausend nicht gut, was ein Jahrzehnt der — „Cultur" verbrochen hat.

Ja, der „Cultur"! Richtiger der Civilisation, der Verstädterung! Wir erinnern nur an Italien, an Illyrien, an Griechenland! Darum begrüßen wir die großen Culturthaten der Gegenwart und Zukunft nur mit Vorbehalten. „Nil admirari"! Denn wir gedenken jedesmal der Verwüstungen, welche fast regelmäßig im Gefolge solcher Bauten wie des Suezkanals, der Pacificbahn und des Panamakanals einherzugehen pflegen. Wird gar die von den Franzosen projectirte Eisenbahn durch die Sahara gebaut, so steht zu befürchten, daß die Wüste eine Erweiterung statt eine Einschränkung erfahren wird. Wenn nämlich die Habgier des weißen „Culturmenschen" in der Kraft der „Barbaren" keinen Widerpart findet und die Wälder südlich der Sahara als gute Prise erklären kann, dann werden Congo und Nil, Senegal und Gambia alsbald ihre erfrischenden Wirkungen einstellen. Mit dem Ausrotten der Wälder wird sich die Regenmenge vermindern, die Ueberschwemmungen werden sich unregelmäßig und verheerend einstellen, Westafrika und Aegypten werden zur Wüste und die Hoff=

nung, den „dunklen Continent“ der Cultur zu gewinnen, zu Wasser werden. Dagegen befürchten wir Nichts von der Wiederbewässerung des im Süden von Tunis gelegenen Salzseebeckens, das noch zu Zeiten der Römer mit Schiffen befahren wurde. Obschon mehrere hundert Quadratmeilen umfassend, ist es doch im Verhältniß zu der es umgebenden Ländermasse nicht groß genug, um einen ungünstigen Einfluß auf die Luftströmungen und die Temperatur in Europa herbeizuführen, wie es allem Anschein nach die Entwaldung des amerikanischen Continents bereits auf unsere meteorologischen Verhältnisse ausübt. Für die nächste Umgebung des geplanten Binnenmeeres wird die Wiederbewässerung geradezu zur Grundlage einer überraschenden Vegetation werden. Welche Bedeutung überhaupt Wald und Wasser in Afrika haben, das hat Niemand schöner geschildert als der Feldherr Amru, der erste arabische Eroberer Egyptens, in einem Berichte an den Khalifen: „Das Land“ — sagt er — „ist ein ungeheures Staubfeld, das sich durch die Wasser des Nil in ein süßes Wassermeer und dann in ein Blumenbeet verwandelt“. Ohne den Nil wäre Egypten nur die Fortsetzung der Sahara. Der Nil selbst alimentirt sich aus den Reservoirs des inneren Afrika mit einer Regelmäßigkeit, welche nur durch die Stetigkeit der Wälder erhalten wird. So basirt das Tiefland ebenso wie das Hochland sein Gedeihen auf die Existenz des Waldes.

Die fortschreitende Production und Technik beachtet diese Erscheinung wenig oder gar nicht. Sie rodet fort und fort die Wälder, sie treibt den Raubbau ober und unter der Erde und plündert ohne Maß und Ziel die Naturschätze. Sie freut sich unbändig über die gewaltigen Zahlen, in welchen sie ihren Vernichtungskrieg gegen die Natur auszudrücken pflegt. Sie berechnet mit Behagen, daß jeden zweiten bis dritten Tag für 2 Millionen Mark Eisenbahnschwellen verfaulen, daß jährlich Hunderte von Millionen Centnern Steinkohlen verbrannt werden und daß der jährliche Abgang an Metallen, welche bei den Eisenbahnen in Verwendung sind, hinreichen würde, um die Armatur für zehn Armeecorps zu beschaffen! Sie taxirt die Ergiebigkeit der Kohlen- und Erzlager und traut dem Innern der Natur, in das noch kein erschaff'ner Geist gedrungen, beinahe das Undenkbare zu! Unsäglicher Spott wurde über den Kaiser von China ausgeschüttet, weil er die Einstellung

der Kohlengruben befahl, da der „Erdgeist“ sich beleidigt fühle. Und doch liegt in dieser Verfügung soviel Sinn! Denken wir nur an die Affaire in Teplitz und Dux, an das plötzliche Zurücktreten der heißen Quellen, die Anfüllung der Kohlenschachte mit Wasser und an die merkwürdige Wahrnehmung, daß das Wasser die Bewegungen der Ebbe und Fluth zeigte.

Scheint das nicht die Vision zu bestätigen, welche Leibnitz in seiner »Protogaea« von der Entstehung der Erde entworfen hat? Nachdem die Erde — meinte der Philosoph — sich abgekühlt hatte, verdichteten sich die in der Atmosphäre angesammelten Dämpfe zu Wasser und füllten damit die Erdhöhlen aus. Allmälig wurde durch die Veränderung der Erdrinde und durch die Erosion der Gebirge das Ufer des Meeres vorgeschoben und das Wasser zurückgedrängt, wodurch die Thätigkeit der Vulkane großentheils erlosch. Aber die vulkanischen Stoffe und Kräfte sind noch vorhanden. Wäre es deßhalb so ganz unmöglich, daß durch die Unterminirung der Erde der Zudrang des Wassers zu den vulkanischen Herden eine neue Eruption veranlaßte? Wäre es vielleicht eine der geologischen Wissenschaft würdige Aufgabe, zu eruiren, in wieferne die Abtreibung der Wälder die damit in Verbindung stehende Aenderung der atmosphärischen Zustände und die Art der Niederschläge die vulkanische Thätigkeit beeinflussen? Hält nicht die Erhebung neuer Vulkane mit der Ausbreitung der „Cultur“ gleichen Schritt? Brach nicht im Jahre 79 der Vesuv nach einer langen Ruhe aus, gerade um die Zeit, da weit um den Golf herum die Wälder rasirt worden waren, um Städte, Villen und Vergnügungsorte für die noblen Römer und Römerinen anzulegen? Ward nicht die europäische „Culturarbeit“ in Mittel- und Südamerika begleitet durch die Hebung der Küste von Chile, durch die Entstehung einer ausgedehnten vulkanischen Berggruppe in Mexico und einzelner feuerspeienden Berge in San Salvador und Nicaragua? Hängt die Erregung der längst erloschenen Feuerherde der Eifel und des Taunus nicht mit der Thatsache zusammen, daß jene Gegenden zu den wenigst bewaldeten in Deutschland gehören? Und lassen sich die Erdbeben in Agram nicht mit der rapiden Entwaldung Slavoniens in Verbindung bringen, wie jene von Ovidius beschriebene Eruption bei der Stadt Methone in Griechenland, welches eben von den „praktischen“ Römern seiner Wälder beraubt worden war?

Es geschehen „Zeichen und Wunder". Aber das schnelllebige Geschlecht berauscht sich in den Triumphen, welche die Technik feiert. Die Natur gibt dem Menschen viele Fingerzeige, wie weit ihm die Benützung und Ausbeutung ihrer Kräfte und Stoffe gestattet ist. Doch wie viele nehmen Einsicht in den Schatz der gesammelten Erfahrungen, die gleich einem offenen Buche vor uns liegen? Die Kräfte und Stoffe, welche die Natur freiwillig und in Hülle aus ihrem Füllhorn spendet, werden vernachlässigt. Die zahllosen Wasserkräfte werden nicht genügend gewürdigt; man verschwendet Kohle, Eisen und Holz. Statt die Flüsse zu corrigiren und Canäle zu graben, statt durch Verbannung der Wildwasser große Landesunglücke abzuwenden und die gezähmten Bäche und Flüsse als treibende Kräfte in den Dienst der Technik zu nehmen, statt ausgedehnte Ländereien der Cultur zu gewinnen und im eigenen Lande zu colonisiren, statt mit den Wasserwerken die künstliche Bewässerung der Fluren zu verbinden und die producirenden Kräfte zu vervielfältigen, — statt dessen wurden überflüssige Eisenbahnen gebaut, die besten Culturflächen verunstaltet und ruinirt, die Kohlen aus weiter Ferne bezogen und die Wälder verwüstet.

Wir greifen mit rücksichtsloser Hand in den Haushalt der Natur ein und brüsten uns im Zeitalter der Naturwissenschaft zu leben! Doch der hohe Stand dieser Wissenschaft ist so wenig, wie der hohe Stand der Technik ein Gradmesser für das wirthschaftliche Wohlbehagen und den geistigen Zustand eines Volkes, sondern vielmehr die Verallgemeinerung der Naturempfindungen. Die Alten haben in der Erkenntniß der Natur und ihrer Erscheinungen keine übergroßen Erfolge erzielt. Allein sie hatten etwas vor unserer Zeit voraus, die Naturempfindung, die weise Ehrfurcht vor den „geheimnißvollen Mächten". Sie vergötterten die Naturkräfte. Neben ihren heiligen Hainen hatten sie ihre heiligen Gebirge. Wald und Busch bedeckten die Sitze der Götter und die Dichter tranken Begeisterung aus den frischen Wassern, welche die idyllischen Felsthäler belebten. Die Hirten freuten sich der Gießbäche, der erfrischenden Luft des dichtbelaubten Waldes. Muntere Flüsse strömten von den schattigen Höhen zu den bevölkerten Ebenen und Küsten herab und die vom saftreichen Gras wogenden Auen waren von lieblichen Rebenhügeln umgrenzt. Die Jugend sog die Liebe zur Natur und ihren Schönheiten mit den Homerischen

Gesängen ein. Die Liebe zur Natur ward die Liebe zum Vaterland. Die äußere Welt wurde idealisirt. Die Idealisirung mäßigte den Realismus des Lebens. Die Philosophie setzte die Natur, die Berge, Wälder und Flüsse mit Allem, was ihr heilig und ehrwürdig schien, in enge Verbindung. Die Heroen und Götter wachten über die geheiligten Bäume und Orte, über Land und Wasser. Wenn König Oedipus sich dem Haine der Furien nahte, stimmte der Chor ein wundersames Lied zu Lob und Preis der Natur an und die Tausende, welche die Räume des Theaters füllten, durchschauerte bewundernde Ehrfurcht.

Es kam auch in Griechenland anders. Die Theorie der Tauschwerthe drang siegreich durch. Das kaufmännische Princip occupirte das private und öffentliche Leben. Neben den Schädelstätten des Elends entstanden die Lasterschulen der Aphrodite. Die Prostitution, die Mätressenwirthschaft, das Concubinat, die Schaustellung der Nudidäten im Circus, die Aufführung sittenloser Stücke im Theater und noch Schlimmeres waren an der Tagesordnung. Entartung und Verkommenheit bezeichneten den Gang des Wirthschaftslebens, der Politik, der Wissenschaft und Kunst. Die Drachme und die Hetäre wurden des Lebens Lust und Freude. Die heiligen Haine verschwanden, Patriotismus und Freiheit starben, aber die Furien starben nicht. Von kahlen Felsen strömen sie sengende Glut aus. Wo ehedem die schlummerlosen Gewässer laubumrankter Flüsse rieselten, wo unter einem ewig milden Himmel tausend Quellenbrunnen erfrischende Labung spendeten, bezeichnen steinige Gründe den Fluch der bösen That, die Fußstapfen der Furien, die Rache der beleidigten Natur. Und wie das Land, so ist das Geschlecht, welches dort wohnt. Es kennt nicht einmal mehr die Sehnsucht nach dem verlorenen Ideal. Sein Gefühl ist vertrocknet wie das Flußbett des Kephissos und sein einziges und höchstes Ziel ist das klingende Talent.

Den nämlichen Verlauf nahm die Geschichte des niedergehenden Römervolkes. Und eine ähnliche Entwicklung wird auch die deutsche Nation verfolgen, wenn nicht der Weg der Social- und Wirthschaftsreform entschieden betreten wird. Manche wähnen, es sei mit der Einführung von Schutzzöllen gethan. Allein dieses Correctiv der Handelsfreiheit ist nur ein vorübergehendes Palliativmittel. Wir müssen vielmehr zum socialen Schutzzoll übergehen!

Wir müssen nicht bloß die Preise der einheimischen Waaren gegen die fremde Concurrenz schützen, sondern vor Allem die productiven Kräfte des arbeitenden Volkes. Mit dem Schutz der productiven Kräfte des nationalen Territoriums wurde bereits der Anfang gemacht. Der Wald erfreut sich der besonderen Sorge der Gesetzgebung, viele Bergwerke befinden sich schon im Besitze des Staates, Flußcorrectionen wurden in Angriff genommen, große Canalbauten werden zur Ausführung gebracht werden und die Anwendung der Electricität wird bald zur Schonung des Waldes und der unterirdischen Naturschätze beitragen. Doch diese Wohlthat der Technik allein reicht nicht aus, um die Zustände zu bessern. Wir müssen uns in das Wesen und den Zweck der Technik vertiefen, dann werden wir auch das Wesen der Nationalökonomie und den Zweck der Socialpolitik erfassen.

Wenn nun die Bestimmung der Technik die ist, den körperlichen Menschen zu entlasten und den geistigen Menschen zu heben; wenn sie vermöge ihrer eigenartigen Entwicklung ihre Hilfsmittel mehr und mehr der individuellen Verfügung entzieht und die „freie Concurrenz" illusorisch macht; wenn sie endlich thatsächlich im Widerspruch mit ihrem Berufe den physischen, moralischen, geistigen und wirthschaftlichen Zustand der Bevölkerung auf's ärgste bedroht, dann ist die Richtschnur für die Politik mit mathematischer Genauigkeit gezogen. Wir müssen die Productivkraft des Volkes zu erhalten trachten, indem wir dieselbe gegen Ueberanstrengung und Ausbeutung, gegen Elend und Degeneration schützen: durch Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, durch Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, durch die Organisation der verwandten Interessengruppen, um eine Grundlage für die Verallgemeinerung der Productivassociation zu schaffen und den Mitgliedern derselben den Ertrag ihrer Arbeit zu sichern. Eine derartige Umgestaltung des Wirthschaftssystems müßte auch den Consumenten zu Statten kommen, da die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung des Interesses der Arbeiter an dem Absatz ihrer Erzeugnisse eine Verbesserung der Fabrikate herbeiführen würde. Zudem wäre die Schonung der menschlichen Arbeitskräfte gleichbedeutend mit der Schonung der natürlichen Schätze.

Erkennen wir, was die Technik ist und was sie soll, dann

haben wir das große Zukunftsprogramm, von dem die Rettung der nationalen Productivkraft und der christlichen Cultur abhängt. Das Volk kann unmöglich länger von dem leben, was es tödtet!

Doch der Ruf nach Verwirklichung des Berufes der Technik muß vor Allem von den Universitäten unterstützt werden. Denn die fachliche Bildung, welche an den technischen Schulen gepflegt wird, muß ja oftmals jener aufopfernden und selbstlosen Begeisterung entrathen, welche die Versenkung in den Heroismus der Antike und in den Geist des Christenthums zu verleihen vermag. Die technischen Fachschulen legen das Schwergewicht des Unterrichtes auf das „Fach", auf den exacten Gegenstand, auf das „Ding". Die humanistischen Schulen dagegen suchen auch den Character und das Gemüth der Lernenden an den Vorbildern und Idealen zu erheben, welche ihnen die aufmerksame Lectüre der Classiker, das Studium der Geschichte, die Erkenntniß vom Wesen des Christenthums bieten. Freilich haben sich auch die Universitäten von dem Einflusse des herrschenden Productionssystems nicht ganz freizuhalten vermocht und den profanen Arbeitsstätten und technischen Schulen die verhängnißvolle Specialisirung der großen Wissenschaftsgebiete in eine Menge von anscheinend selbstständigen Partikeln nachzuahmen begonnen. Doch werden die üblen Erfahrungen, welche mit der Gelegenheit zur einseitigen Ausbildung einer verhältnißmäßig beschränkten Fachbildung gemacht wurden, die Universitäten vor einer ferneren Neigung zur Einseitigkeit abhalten.

Bei der heutigen übermäßigen Betonung des ausschließlichen Fachstudiums leidet die wahre Bildung und Geistescultur. Das ersehen wir am besten im Bereiche der technischen Literatur. Es gibt bereits einen besonderen Specialitätenjargon, der selbst dem gewiegten und geprüften Fachmann manchmal das Verständniß des Geschriebenen oder Gedruckten geradezu unmöglich macht. Um wie viel schwieriger wird es dem Autodidakten, der sich erst im Kampfe des Lebens ein technisches Fach aneignen mußte! Aber wenn dieser einen tüchtigen Fond von allgemeiner Bildung sich erworben hatte, dann weiß er trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten gleichwohl eher als tausend andere Genossen, die sich eine bloße Fachbildung erworben hatten, aus dem Labyrinth der menschlichen Irrungen, denen die Technik verfallen ist, den rettenden Faden zu finden. Er durchdringt und durchgeistigt sein fachliches

Wissen durch die Philosophie. Er sucht das Princip der Technik zu ergründen, ihr Wesen und ihren Zweck. Er bringt sie in den Rahmen seiner höheren Auffassung und seines allgemeinen Wissens, er bewahrt sich vor dem Dünkel und der Verknöcherung der Schablone, er hebt sich über die alltäglichen Meinungen hinweg, gewinnt ein selbstständiges Urtheil über sein Fach und einen freieren Blick in die übrigen Gebiete des Wissens, Könnens und Sollens. Er sucht der Technik ihren eigentlichen Beruf als Culturinstrument zu geben und sie mit der socialen Religion des Christenthums zu versöhnen.

Entspricht dieses Streben deutscher Universitätsbildung und ist es ihrer würdig? Wenn ja, dann fürwahr sind die Kämpfe und Mühen eines sturmbewegten und arbeitsvollen Lebens nicht umsonst und wir blicken dankbar auf zu dem Standbilde jenes Mannes, der vor dreihundert Jahren die Hochschule in Würzburg gegründet hat „zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Gemeinwesens".

Bregenz am Bodensee, zu Johanni 1882.

Zur Social- und Wirthschaftsreform in Deutschland.

(Unlieb verspätet.)

Seit dem Erlaß des Socialistengesetzes sind fast vier Jahre verflossen: eine kurze Spanne im Leben der Völker; ein langer Zeitraum in unserer sich überhastenden und mit Umsturzgedanken geschwängerten Zeit. Sind diese vier Jahre zur positiven Ergänzung des Ausnahmegesetzes gegen einen großen Theil des Arbeiterstandes gewissenhaft benützt worden? Ist man seitens des Staates und seitens der Privaten rasch und energisch zu den versprochenen socialen Reformen geschritten, die allein im Stande sind, die drohende sociale Strömung einzudämmen und in ein friedliches Bette zu leiten? Der gewissenhafte Beobachter der Ereignisse der letzten Jahre wird die Frage, soweit sie die Privaten, resp. die Arbeitgeber betrifft, im Wesentlichen mit Nein beantworten müssen. Einige rühmliche Ausnahmen auf christlich-socialer Seite abgerechnet, ist von dem „Löwenantheil", den s. Z.

das liberale Bürgerthum, sich durch seine Presse an dem positiven Kampfe gegen die Socialdemokratie vindiciren ließ, gar wenig zu spüren gewesen. Im Großen und Ganzen überließ es das liberale Bürgerthum der Polizei, mit der unruhigen Arbeiterschaft fertig zu werden. Als erst durch das Socialistengesetz die Socialdemokratie aus dem öffentlichen Leben so gut wie verdrängt war, hielt man die Hauptsache für abgemacht und zürnte wohl gar den Ruhestörern, die an die Nothwendigkeit der Socialreform erinnerten.

Ernster nahm die Staatsleitung die bei Erlaß des Socialistengesetzes übernommene Verpflichtung. Ist auch die Hauptursache der zunächst in Angriff genommenen Zoll- und Steuerpolitik in der Finanznoth des Reichs und der Einzelstaaten zu suchen, so wurde doch auch gleichzeitig der einheimischen Production ein gebührender Schutz gegen die übermächtige Concurrenz des Auslandes zu Theil, und der gleißenden Irrlehre des Manchesterthums der erste harte Stoß versetzt. Damit aber nicht genug: die Regierung begünstigte von jetzt ab die socialen Reformbestrebungen, soweit sie nicht revolutionär auftraten, dem Parlament wurde als „erster Schritt" ein Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter vorgelegt, und in einer kaiserlichen Botschaft in großen Zügen eine Aera der Socialreform auf christlich-monarchischer Grundlage angekündigt.

Man kann gegen die Art der Durchführung der Socialreform, wie sie von der Regierung geplant wird, ernste Bedenken haben; man kann auch die agitatorische und wenig geschickte Art der Ausnützung der Socialreform zu Wahlzwecken seitens der der Regierung nahestehenden Presse verwerfen: das Eine wird man indeß anerkennen müssen, daß wenigstens die Reformen in Angriff genommen werden, trotz allen Geschreies der manchesterlichen Presse über Socialismus und Communismus, und daß selbst parlamentarische Niederlagen die leitende Stelle von dem einmal betretenen Wege nicht zurückzuschrecken vermocht haben.

Soweit sich der Bismarck'sche Reformplan bis jetzt übersehen läßt, sollen gewerbliche Kranken- und Betriebs-Unfallversicherungskassen, sowie Alters- und Invaliditätsversorgung nach einander gesetzlich geregelt werden, zunächst für die gewerblichen und Industriearbeiter. Erst wenn die nöthigen Erfahrungen gesammelt sind und die bevorstehende Aufnahme einer Berufsstatistik sicherere

Grundlagen herbeigeschafft hat, soll auch die successive Einbeziehung der ländlichen Arbeiter erfolgen. Den Handwerkern wird zunächst überlassen, von den freiwilligen Innungen der neuen Gewerbe-ordnungs-Novelle den thunlichsten Gebrauch zu machen. Mit diesem Programm wird allerdings zunächst nur ein „Zipfel" der socialen Frage angefaßt; aber es ist ja selbstverständlich, daß alle die Dutzende von Fragen, die man unter dem Collectivnamen „Sociale Frage" umfaßt, nicht auf einmal in Angriff genommen werden können, wenn anders man nicht den Weg der Reform verlassen und den der Gegen-Revolution, des gewaltsamen Umsturzes der nun einmal bestehenden Verhältnisse, betreten will.

Es möge uns nun gestattet sein, auf den Inhalt der bisher dem deutschen Reichstage vorgelegten Arbeiterversicherungs-Gesetzentwürfe und auf deren bisherige Schicksale etwas näher einzugehen.

Der dem Reichstage im vorigen Jahre vorgelegte Gesetzentwurf über die obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter proklamirte als oberstes Princip die Ersetzung der Haftpflicht der Unternehmer durch einen direkten gesetzlichen Zwang zur Versicherung der Arbeiter gegen alle Unfälle. Die Versicherung sollte erfolgen bei einer Reichsversicherungsanstalt mit dem Sitz in Berlin, deren Organisation und Verwaltung durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement geordnet werden sollte. Versichert sollten werden alle Industrie- und Bauarbeiter und Betriebsbeamten bis inclusive 2000 Mark Jahreseinkommen. Der Schadenersatz sollte bestehen in den Kosten des Heilverfahrens nach der vierten Woche nach Eintritt des Unfalls (4wöchentlichen Carenzzeit), und in einer von dieser Zeit an dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, welche für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔ % des Arbeitsverdienstes und bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchtheil davon, der jedoch nicht über 50 % des Arbeitsverdienstes betragen sollte. Ferner sollten gewährt werden im Falle der Tödtung Beerdigungskosten und für die Hinterbliebenen vom Todestage an eine Rente: für die Wittwe 20 %, für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre 10 % des Arbeitsverdienstes; doch sollten die Renten zusammen 50 % des letzteren nicht übersteigen. Ascendenten des Verstorbenen sollten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zu ihrem Tode oder

bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Arbeitsverdienstes erhalten. Die Versicherungsprämien sollten in der Weise aufgebracht werden: für diejenigen Arbeiter, deren Jahresverdienst 750 M. und weniger beträgt, $^2/_3$ vom Unternehmer und $^1/_3$ vom Reich; für diejenigen mit einem Arbeitsverdienst bis 1000 M. $^2/_3$ vom Unternehmer und und $^1/_3$ vom Arbeiter und bei denjenigen über 1000 M. Jahresverdienst $^1/_2$ vom Unternehmer und $^1/_2$ vom Arbeiter. Die landwirthschaftlichen Arbeiter waren ausgeschlossen, ebenso die Privatversicherungsanstalten.

Der Reichstag acceptirte nach langer Berathung gegen die Stimmen der Linksliberalen (Manchesterpartei) zwar den Versicherungszwang, ersetzte aber auf Drängen des Centrums mit Rücksicht auf den föderativen Charakter des Reichs die Reichsanstalt durch Landesanstalten, beseitigte ferner den Reichs- oder Staatszuschuß, nachdem die Conservativen vergeblich versucht hatten, ihn wenigstens 5 Jahre „auf Probe" durchzusetzen, ermäßigte die Carenzzeit von 4 auf 2 Wochen nnd regelte die Prämienlast dahin, daß $^2/_3$ derselben vom Unternehmer, $^1/_3$ von den Arbeitern getragen werden sollte. Die Versuche der Linksliberalen, die Privatanstalten (Actien- oder Erwerbsgenossenschaften) zu retten, scheiterten, weil man ihnen nicht die nöthige Sicherheit zutraute und weil die Arbeiterversicherung kein Erwerbsobjekt abgeben dürfe. Ein Antrag der äußersten Rechten und Socialdemokraten auf Einbeziehung der ländlichen und Forstarbeiter wurde als zur Zeit inopportun abgelehnt.

Dem so veränderten Gesetzentwurf versagte der Bundesrath die Zustimmung. Die Regierungspresse kündigte indeß an, daß die Versicherungsvorlage in veränderter Fassung wieder vorgelegt werden solle. Aus einer Rede des Reichskanzlers gelegentlich einer Interpellation über die Fabrikgesetzgebung ging hervor, daß die Reichsanstalt definitiv aufgegeben sei, „weil die Masse der Geschäftsnummern für keine Centralbehörde zu bewältigen sein würde", daß vielmehr die Versicherung vermittels „corporativer Verbände" erfolgen solle, daß aber nach wie vor am Staatszuschuß festgehalten werde, da die Industrie die Last allein nicht tragen könne. Kurz darauf gelangte im Reichstag ein von den Liberalen eingebrachter Unfallversicherungsgesetzentwurf zur Berathung, der eine Schwenkung der liberalen Parteien signalisirte,

indem einmal das Aufsichtsrecht des Staates über die privaten Versicherungsgesellschaften in dem Entwurfe anerkannt, und der früher so lebhaft bekämpfte staatliche Versicherungszwang acceptirt wurde. Der liberale Entwurf brach ferner mit dem Princip des Haftpflichtgesetzes, das nur auf privatrechtlichem Boden, durch den juristischen Grundsatz des Schadenersatzes, die Folgen eines Unfalls zu beseitigen sucht, und anerkannte, daß Staat und Gesellschaft auch sociale Aufgaben haben. Im Wesentlichen charakterisirte sich der liberale Entwurf indeß als ein letzter Versuch, die privaten (Actien-) Gesellschaften zu retten. Der Entwurf wurde in einer Commission begraben, weil er an großen Mängeln litt, namentlich für die Leistungsfähigkeit der Privatanstalten keine genügende Garantie gewährte; weil er ferner die Arbeiter vielfach benachtheiligte und vexatorischen Bestimmungen aussetzte, und weil man zunächst die neue Vorlage der Regierung abwarten wollte. Immerhin haben die Concessionen der Liberalen symptomatische Bedeutung.

Dem neuen, jetzt dem Reichstage vorliegenden Regierungsentwurfe ging ein lebhafter Zeitungskampf zwischen der manchesterlichen und officiösen Presse vorauf, der zwar über die neue Vorlage selbst keine Klarheit brachte, wohl aber die Spannung steigerte, zumal es hieß, daß Professor Schäffle mehrfach mit dem Reichskanzler conferirt habe und der Vater des neuen Entwurfs sei. Die dann dem „Volkswirthschaftsrath" vorgelegten Grundzüge gaben zwar einen gewissen Ueberblick, gewährten aber ebensowenig volle Einsicht, wie die Verhandlungen des Bundesraths. Namentlich über die corporative Gestaltung der Versicherung, die Gefahrenklassen ꝛc. lag noch ein nebelhafter Schleier.

Dießmal wurden nun dem Reichstage zwei Vorlagen unterbreitet: einer über die Kranken- und einer über die Unfallversicherung der Arbeiter. Es ist eine Trennung in locale Kassen für das momentane Bedürfniß und in Reichskassen für das dauernde Bedürfniß der Unterstützung eingetreten. Zugleich mit der Unfallversicherung soll eine Neuorganisation obligatorischer Krankenkassen eintreten. Während nach dem vorjährigen Gesetzentwurf der den Gegenstand der Versicherung bildende Schadenersatz im Fall der Verletzung in den vom Beginn der 5. resp. 3. Woche nach Eintritt des Unfalls entstehenden Kosten des Heilverfahrens, und in einer von demselben Zeitpunkt ab zu gewährenden Rente

bestehen sollten, wird jetzt der Zeitpunkt, von welchem ab die Rente zu gewähren ist, bis zum Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls hinausgeschoben, und die Unterstützung der durch Unfälle Verletzten während der ersten 13 Wochen von der Unfallversicherung ausgeschieden und den Krankenkassen überwiesen. Dadurch wird erreicht, daß den Verletzten sofort eine angemessene Unterstützung zu Theil wird.

Die Trennung in Kranken- und Unfallversicherung wird damit motivirt, daß die Verwaltung der umfangreichen Organisation der Unfallversicherung in die Hand centraler Organe gelegt werden müsse und deßhalb nicht geeignet sei, für die große Zahl der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit die Entschädigungen so schleunig festzustellen, wie dieß die wirthschaftliche Lage der verletzten Arbeiter erfordere; ebensowenig vermöge die Centralverwaltung die Controlle wahrzunehmen, welche zum Schutze gegen Schädigungen durch Simulation nothwendig sei.

Da unzweifelhaft die immense Mehrheit der Unfälle auf die Krankenkassen fallen würde, möge zunächst die Organisation der letzteren dargestellt werden. Es sollen alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche gegen Unfall zu versichern sind, zugleich auch gegen Krankheit versichert werden. Außerdem soll sich aber die obligatorische Krankenversicherung noch erstrecken auf die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind, ferner auf die Handwerksgesellen und Lehrlinge uud auf alle Gehilfen und Arbeiter, welche in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben dauernd thätig sind. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines Communalverbandes können zur Krankenversicherung noch herangezogen werden: Handlungsdiener und Lehrlinge, Personen, welche außerhalb der Betriebsstätten beschäftigt werden, die in der Hausindustrie beschäftigten Personen und die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter. Die Organisation der Krankenkassen soll eine örtliche sein. Alle Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwange unterliegen, müssen, wenn sie nicht einer Knappschafts-, Innungs-, Bau- oder einer „eingeschriebenen" oder sonstigen freien Hilfskasse angehören, entweder einer von den Unternehmern organisirten Fabrikkasse oder der von den Gemeinden errichteten Ortskrankenkasse angehören. Der Unternehmer ist verpflichtet, die zu

Versichernden anzumelden und die Einzahlung der Versicherungsbeiträge zu vermitteln. Zwischen sämmtlichen Kassen soll Freizügigkeit herrschen ohne Carenzzeit und Eintrittsgeld. Freieste Selbstverwaltung wird gewährleistet. Zu den Kassenbeiträgen steuern die Arbeiter ²/₃, die Unternehmer ¹/₃. Das Krankengeld soll vom vierten Tage ab für höchstens 13 Wochen gewährt werden und soll neben Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei für jeden Arbeitstag in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns bestehen. Die zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen 1¹/₂ % des ortsüblichen Tagelohns betragen. Eine Ueberlastung der Krankenkassen durch die Ueberweisung aller Unfallentschädigungen bis zu 13 Wochen befürchten die Motive nicht, weil jetzt die Arbeitgeber obligatorisch ¹/₃ zu allen Krankheitsfällen beisteuern müßten, was die Kassen sehr kräftigen werde und weil es sich bei den vorübergehenden Unfällen nur um geringere Entschädigungen handle.*) Die durch obige Praxis erzielte außerordentliche Geschäftsvereinfachung sei aber von höchster Bedeutung. Abgesehen von der besseren Durchführung der Unfallversicherung empfehle sich aber eine Neuorganisation obligatorischer Krankenkassen auch schon im Interesse der Arbeiter selbst, deren Existenz in vielen Fällen durch Krankheit vernichtet werde, die aber trotzdem nur zu einem geringen Procentsatz sich an den freien Kassen betheiligten und zu ihrem Besten gezwungen werden müßten.**) Von der obligatorischen

*) Nach der den Entwürfen beigefügten Unfallstatistik ereigneten sich in Deutschland im Laufe eines Jahres 1986 tödtliche Unfälle, 1680 Unfälle mit dauernder und 85,056 Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Darnach würden circa 95 % aller Unfälle der Fürsorge der Krankenkassen anheimfallen, zu welchen die Arbeiter ²/₃ beitragen. Nach der Statistik soll sich weiter für die 85,056 Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit eine Gesammtbelastung von jährlich 2,759,259 M. ergeben, wogegen sich die Belastung der Unfallversicherungsverbände in Folge der Fürsorge für die Hinterbliebenen von jährlich 1986 Getödteten und für die jährlich 1680 dauernd erwerbsunfähig Gewordenen auf jährlich 13,796,872 M. belaufen soll. Das Verhältniß in Bezug auf die finanzielle Belastung stelle sich also zwischen Kranken- und Unfallsversicherung wie 2 zu 13 Millionen M. = 17 Mill. M.

**) Nach einer den Vorlagen beigegebenen Statistik haben in Preußen bis 1880 nur 550 Krankenkassen mit 122,864 Mitgliedern von dem Hilfskassengesetz von 1876 Gebrauch gemacht, d. h. das Recht eingeschriebener Hilfskassen erlangt. Davon sind aber nur 112 Kassen neu errichtet, die übrigen 447 sind aus bereits vorher bestehenden in eingeschriebene Hilfskassen verwandelt

Einbeziehung der ländlichen Arbeiter in die Krankenversicherung sei abgesehen worden, weil für diese das Bedürfniß nach Krankenversicherung nicht so dringend sei, wie für die gewerblichen Arbeiter, da hier vielfach nachbarliche Aushilfe in Form von Dienstleistungen und Verabreichung von Naturalien eintrete, ferner, weil sich die Klasse der landwirthschaftlichen Arbeiter fast gar nicht begrenzen lasse und weil viele landwirthschaftliche Arbeiter bald hier bald dort vorübergehend beschäftigt seien, ohne einen bestimmten Arbeitgeber zu haben, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden könne.

Was nun die neue Unfallversicherungsvorlage betrifft, so sollen die Beiträge der Arbeiter für dieselbe ganz in Wegfall kommen. Die Unfallsentschädigung selbst soll, wie oben dargethan, erst von der 14. Woche ab eintreten und neben dem Ersatz der Heilungskosten $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 1200 M. nicht übersteigt, betragen. Im Uebrigen sind hier die Eingangs eingetheilten Bestimmungen des vorjährigen Entwurfs beibehalten worden. Die Unfallversicherung selbst erfolgt durch die dazu verpflichteten Unternehmer. Zu den Versicherungsprämien soll das Reich 25 % und die Gesammtheit aller Unternehmer derjenigen Gefahrenklasse, welcher der von dem Unfall betroffene Betrieb angehört, 60 % aufbringen; den verbleibenden Rest von 15 % sollen die Betriebsgenossenschaften oder der Betriebsverband tragen. Da die Arbeiten keine Beiträge leisten (sie werden bei den Krankenkassen mit $^2/_3$ herangezogen), sind sie von der Verwaltung ausgeschlossen. Nur bei Feststellung der Entschädigungen sollen sie die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Ausschusses wählen und bei der Anbringung von Schutzvorrichtungen gutachtlich gehört werden. Die genossenschaftliche Organisation (die Achillesferse des Entwurfs) ist

worden. In den übrigen Bundesstaaten sind bis Schluß 1880 im Ganzen nur 321 Hilfskassen eingeschrieben worden, wovon nur 160 neu errichtet, die übrigen 161 aber umgewandelt worden sind. Das Krankenkassenwesen ist überhaupt in Preußen seit 1876 stetig zurückgegangen. Es bestanden 1876 5239 Krankenkassen für Gesellen und Fabrikarbeiter; 1880 nur 4342; 1876 zählten die Kassen 869,204 Mitglieder, 1880 nur 716,738. Seit 1876 hat also die Zahl der Kassen um 897, die der Mitglieder um 152,466 abgenommen, wozu, abgesehen von der sinkenden Lebenshaltung weiter Arbeiterkreise, auch das Socialistengesetz mit beigetragen hat, dem viele Arbeiterkassen zum Opfer gefallen sind.

acceptirt worden, weil die wirthschaftlichen und socialen Reformen nur mit Hilfe einer genossenschaftlichen Organisation der Industrie und des Gewerbes erfolgreich durchgeführt werden könnten, und weil man die industrielle und gewerbliche Bevölkerung in der selbstverwaltenden Thätigkeit üben müsse, damit für die zunächst noch von der bevorstehenden Aufnahme der Berufsstatistik abhängige Invaliden- und Altersversorgung eine Grundlage geschaffen werde. Die corporative Organisation selbst denkt sich der Entwurf so, daß sämmtliche Betriebe in Gefahrenklassen (10) eingetheilt werden, von denen jede die durchschnittlich mit gleicher Unfallsgefahr verbundenen Industriezweige und Betriebsarten in sich begreift. Um zu lebensfähigen Genossenschaften zu gelangen, sollen dann innerhalb der Gefahrenklassen die Betriebsunternehmer der einzelnen Industriezweige und Betriebsarten und zwar für örtlich abgegrenzte Bezirke zu solchen vereinigt werden. Diesen Genossenschaften (in denen die Arbeiter nichts zu sagen haben), sollen die örtliche Verwaltung führen: Heranziehung sämmtlicher Unternehmer des betr. Industriezweiges zur Mitgliederschaft, Feststellung der den Maßstab der Beiträge bildenden Lohn- und Gehaltssummen, Feststellung der Entschädigungen, Maßregeln zur Verhütung von Unfällen und deren Durchführung, Einziehung der Beiträge ꝛc. Wo die geringe Zahl der Industriezweige und deren Zerstreutheit bei Bildung einer Genossenschaft eine zu weite Ausdehnung des Bezirks herbeiführen würde, sollen die gesammten vereinzelten Betriebe zu einem Verband vereinigt werden, welcher die den Genossenschaften obliegenden Aufgaben zu erfüllen hat. Voraussetzung der Durchführbarkeit dieser Organisation ist ein einheitliches Kassen- und Rechnungswesen und eine Versicherung auf Gegenseitigkeit und auf der Grundlage des Umlageverfahrens statt der früher projectirten Versicherung gegen feste Prämien. Der ersten Voraussetzung soll dadurch entsprochen werden, daß die Einziehung und Auszahlung sämmtlicher Entschädigungen den Postverwaltungen und die Berechnung und Anweisung der von den verschiedenen Verpflichteten zu leistenden Beiträge einer Reichscentralstelle übertragen wird. Die landwirthschaftlichen Arbeiter und Privatversicherungsanstalten sind, wie schon im Vorjahre, in dem Entwurf ausgeschlossen.

Motivirt werden die Vorlagen wie schon im vorigen Jahre mit der Nothwendigkeit der positiven Bekämpfung der Social-

demokratie. Wie schon in der vorjährigen Vorlage, so befindet sich auch in den Motiven der dießmaligen folgender bedeutsame Passus:

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen."

Es stimmt dieß auch ganz überein mit den Anschauungen der kaiserlichen Botschaft, nach welcher die Arbeiter einen berechtigten Anspruch auf staatliche Fürsorge haben. Und in welcher Weise Fürst Bismarck im Reichstage wiederholt für den „armen Mann", für die „Enterbten", gegen die „capitalistische Productionsweise" eingetreten, ist bekannt genug. Hat er es doch einmal in einer Rede sogar als eine Forderung des „praktischen Christenthums" hingestellt, daß die Arbeitergreise nicht mehr „auf dem Kehrichthaufen verhungern".

Im Reichstage kamen dießmal die Vorlagen kurz vor den Pfingstferien zur ersten Berathung. Die Ferienstimmung, wie auch die Ansicht, daß bei dem großen Umfang der Entwürfe in dieser außerordentlichen Frühjahrssession schwerlich etwas zu Stande kommen werde, mochten es verschuldet haben, daß die Verhandlungen vor fast leeren Bänken geführt wurden. Auf allen Seiten des Hauses begegneten die Grundgedanken der Entwürfe einer sympathischen Aufnahme, wenn auch allerseits Bedenken und Ausstellungen hervorgehoben wurden. Die Redner der Linksliberalen traten vor allem für Aufrechthaltung der privaten Versicherungsgesellschaften und gegen den Reichszuschuß ein. Ihnen bietet auch die geplante genossenschaftliche Organisation der freien Selbstverwaltung zu wenig Spielraum. Immerhin muß aber hervorgehoben werden, daß der liberale Widerspruch gegen die Zwangskassen verstummt ist. Der Redner der Conservativen empfahl, den Reichszuschuß erst dann eintreten zu lassen, wenn sich das Unvermögen

der Industrie zur alleinigen Tragung der Last herausgestellt habe. Die Einbeziehung auch der ländlichen Arbeiter sei z. Z. zwar nicht opportun, aber möglich, wenn jeder ländliche Arbeitgeber zur Versicherung herangezogen würde, welcher dauernd eine gewisse Anzahl oder eine gewisse Minimalzahl von Arbeitern ständig das Jahr hindurch beschäftigt. Der elsässische Abgeordnete Grad verwies auf die seitens der Arbeitgeber seiner engeren Heimath gegenüber den Arbeitern geübte Fürsorge und trat dafür ein, daß der Arbeitgeber allein die Last der Unfallversicherung zu tragen habe. Da aber in den Reichslanden bessere Schutzvorrichtungen für die Arbeiter in den industriellen Etablissements vorhanden seien, würden die dortigen Arbeitsgeber benachtheiligt werden, wenn man sie in die gleiche Gefahrenklasse mit Unternehmern setzte, die so gut wie nichts für die Sicherheit ihres Betriebs gethan hätten. Von den Socialdemokraten hielt der Sattler Kräcker eine unbedeutende Rede über das Krankenwesen, in welcher er Versicherung aller Deutschen gegen Krankheit forderte. Der Standpunkt der Socialdemokratie zur gesammten Socialreform war bereits in der vorhergegangenen Debatte über das Tabaksmonopol von seinem Gesinnungsgenossen v. Vollmar präcisirt worden. Darnach erwartet die Socialdemokratie seit dem Erlaß des Socialistengesetzes von der friedlichen Reform und vom Parlament nichts mehr, sondern nur noch Alles „von einer aus dem Volke selbst kommenden Befreiungsthat". Mit dem Socialistengesetz habe man den Weg der Gewalt beschritten. Die Socialdemokratie acceptire diesen Weg und werde sich zeigen müssen, wer siege! Hr. v. Vollmar gehört innerhalb der Socialdemokratie zu der Marxistischen Richtung, keineswegs zu den Anarchisten. Schon Bebel hat vor einem Jahre der obigen Anschauung Ausdruck gegeben, und es muß leider zugestanden werden, daß in weiten Arbeiterkreisen großes Mißtrauen sowohl gegen die Regierung, wie gegen das Parlament herrscht. Die geheime soc.-dem. Agitation aber gibt sich redlich Mühe, dieses Mißtrauen nach allen Kräften zu schüren!

Vorläufig sind die beiden Versicherungsentwürfe einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen worden, die erst kurz vor dem Wiederzusammentritt des Reichstags nach den Pfingstferien ihre Berathungen beginnen soll. Es ist leider wenig Aussicht vorhanden, daß beide Entwürfe dießmal wenigstens zur Annahme

kommen. Es herrscht noch keine Sicherheit darüber, ob man eine permanente oder Zwischencommission einsetzen soll, welche die Entwürfe für den nächsten Reichstag vorbereitet, oder ob in dieser Session nur das Krankenkassengesetz erledigt und die Unfallvorlage zunächst fallen gelassen werden soll. Von der Nothwendigkeit einer gründlichen Vorberathung der umfangreichen Entwürfe ist man allseitig überzeugt; bieten doch dieselben so mancherlei Mängel.

Wir unsererseits haben speziell Bedenken gegen den Reichszuschuß, gegen den Ausschluß der Arbeiter von der Verwaltung der Unfallversicherung, gegen die Niedrigkeit der geplanten Entschädigungen und gegen die Form der projectirten genossenschaftlichen Verbände.

Was zuerst den Reichszuschuß betrifft, so wird derselbe in der Vorlage aus drei Gründen empfohlen: 1) er sei ein billiges Aequivalent für die aus der Regelung der Unfallversicherung sich ergebende Erleichterung der öffentlichen Armenlast, 2) ohne Reichszuschuß gefährde man den Bestand, die Entwickelungs- und Concurrenzfähigkeit unserer Industrie und 3) erscheine der Reichszuschuß „in hohem Maße geeignet, die socialpolitische Wirksamkeit des Gesetzes zu verstärken, weil in dem Zuschuß am unmittelbarsten und in der *dem Arbeiter verständlichsten Weise die Fürsorge des Reichs für die Verbesserung seiner Lage zum Ausdruck gelange*. Dieß letztere agitatorische Moment wird die Hauptsache sein. Der Staatszuschuß ist aber gar nicht nothwendig, denn einmal erklären ihn viele Unternehmer selbst für unnöthig, sodann beträgt er nur circa 3½ Mill. M., die aber sicher eine Industrie selbst aufbringen kann, welche erst jüngst durch die Schutzzölle ein Monopol der nationalen gewerblichen Production erhalten hat. — Von der Verwaltung der Unfallversicherung sind die Arbeiter bis auf einige begutachtende Functionen so gut wie ausgeschlossen. Dieß erscheint uns als ein Fehler, weil es das Genossenschaftsprincip schädigt, die Arbeiter mißtrauisch macht und weil man die Gelegenheit fahren läßt, neue wirksame Anknüpfungspunkte zwischen Unternehmern und Arbeitern herzustellen. — Das Krankengeld für die Arbeiter soll neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns bestehen. Nach Ansicht der Regierung beträgt der jährliche Durchschnittsarbeitslohn 750 M., nach einer Statistik des

Fabrikantenvereins „Concordia" 580 M., was der Wahrheit näher kommen dürfte. Jetzt schon bildet der Tagelohn gewissermaßen das Existenzminimum. Wovon soll die Familie leben, wenn dieser Lohn noch auf die Hälfe reducirt und zugleich die Pflege des Kranken gefordert wird! Wird aber der kranke Arbeiter ins Krankenhaus gebracht, so soll die Familie nur 1/6 des Tagelohns erhalten! — Was endlich die Genossenschaften betrifft, so wurden dieselben von der kaiserlichen Botschaft als ein „enger Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens" und als „das Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung" charakterisirt. Man durfte also an ein Selfgovernement der selbstständigen sich frei selbstverwaltenden Interessentengruppen denken. Die jetzt in der Unfallvorlage vorgeschlagenen Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände sind dagegen an allen Ecken und Enden an die Entscheidung, die Aufsicht, die Anweisungen uud Beschlüsse der bureaukratischen Verwaltungsbehörden gebunden, haben nur minimale calculatorische Aufgaben, die den Betheiligten die Lust an der Selbstverwaltung benehmen dürften. Dazu kommt aber noch, daß für die spätere Alters- und Gebrechlichkeitsversorgung wieder andere Genossenschaften in Aussicht genommen werden sollen, statt daß die Genossenschaften jetzt gleich so constituirt werden, daß ihnen später auch diese Aufgabe übertragen werden kann. Hier kann sich die Commission durch zweckmäßige Arrangements große Verdienste erwerben.

Es hat aber leider, wie schon oben erwähnt, nicht den Anschein, als ob schon in dieser Session die Arbeiterversicherung zu Stande kommen wird. Da auch das Tabaksmonopol abgelehnt worden ist, wäre dann die außerordentliche Reichstagssession im Wesentlichen fruchtlos verlaufen. Hoffentlich zeitigt aber die Zukunft bessere Resultate, wenn gleich man sich des Gedankens nur schwer entschlagen kann, daß bei uns die Steuerreform das Schiff ist, welches eventuell auch die Socialreform mit in den Hafen bringt, und daß die Aussichten der letzteren wenig günstige sind, solange das Steuerreform-Schiff am Einlaufen verhindert ist.

———————

Die Arbeit und ihr Recht.

Rechtlich-volkswirthschaftliche Studien zur socialen Frage von Robert Schellwien.

Berlin 1882. Puttkammer & Mühlbrecht.

Trotz unseres persönlichen Widerwillens gegen das Recensiren haben wir uns doch bewegen lassen, über dieses Buch einige Zeilen zu schreiben, weil wir in demselben ein nicht uninteressantes und nicht unerfreuliches Zeichen der Zeit erblicken. Es ist gewiß erfreulich zu sehen, wie nun von allen Seiten auf einmal ein wahrer Wetteifer losbricht, um der Arbeit und den Arbeitern wieder zu einigem Rechte zu verhelfen. Mögen die Gründe dazu sein, welche immer, wenn nur doch dem Armen ein wirklicher Nutzen geschafft wird! Mag die Unklarheit über das, was anzustreben ist und über die Mittel zum Ziele oft noch recht groß sein, wir begrüßen dennoch schon das Bekenntniß mit Freuden, daß der Arbeit und ihren Interessen großes Unrecht geschehen ist, und daß etwas geschehen muß, um einen „Rechtszustand" herbeizuführen. Diesem Satze gibt das Buch lauten Ausdruck. Deßhalb verdient es trotz großer Mängel, die ihm anhängen, unsere volle Beachtung.

Was der Verfasser eigentlich für eine Richtung verfolgt, das ist schwer zu sagen. Er nimmt ebenso sehr Partei gegen die „Socialisten", wie gegen den ökonomischen Liberalismus, wie auch gegen den „Staatssocialismus". Er sucht eben in all seinem Irren mit seinem scharfen philosophischen Geiste und seinen guten juridischen Kenntnissen die rechte Mitte zu finden. Und eben das macht für uns das Buch so merkwürdig, daß es trotz ganz gewaltiger Irrthümer in vielen Stücken doch in einem und gerade dem Hauptstücke so entschieden auf die Wahrheit lossteuert. Der Verfasser hat sie noch nicht völlig erreicht, aber wir zweifeln nicht, daß er bei solch ernstlichem Streben ihrer habhaft werden kann.

Ueber den Liberalismus urtheilt er sehr strenge. Derselbe fehle durch die einseitige Bevorzugung der privatrechtlichen Sphäre, durch die Berufung auf ein angeblich vom Menschen unabhängiges, ökonomisches „Naturgesetz" — er meint das Gesetz von Angebot und Nachfrage — und durch den „Aberglauben", daß er dem Kapital Wunderkraft zuschreibe. Die Wirkungen desselben, die

Auslieferung der ganzen Gesellschaft an einzelne Private, „Geldmagnaten und Eisenbahnkönige", die Aufzehrung des allgemeinen Wohlstandes und die Anhäufung des großen Kapitals in den Händen einiger Weniger, selbst da wo es noch ehrlich zugeht, hat er sehr scharf, aber auch sehr maßvoll und wahr dargestellt. Trotzdem hängt er selber noch ganz in dem Netze der liberalen Theorie von der Freiheit des Verkehres verstrickt und ist deßhalb vorzüglich gegen jedes „protectionistische Eingreifen des Staates in die freie ökonomische Bewegung der Gesellschaft".

Dem „Socialismus" — er meint die Socialdemokraten — wirft er vor, daß er die ganze Volkswirthschaft zur Sache des Staates machen und einen socialistischen Staat gründen wolle von einer Omnipotenz, wie die Welt bisher eine solche noch nicht gesehen hat und wogegen Bismarck'sche Steuerpolitik ein Kinderspiel ist. Dagegen, meint er, könne uns nur eine Gesellschaft von freien Menschen, d. h. solchen, die privatrechtlich frei sind, Garantie bieten, aber nur eine „Gesellschaft" bestehend aus solchen, „die nicht vom Staate unterhalten werden, sondern vielmehr ihn aus ihren eigenen Mitteln, geistigen und materiellen, ernähren, die in dem Staate nur ihre eigene solidarische Gesammtkraft besitzen, zu der sie sich gleichzeitig als organische Bestandtheile und als freie Schöpfer verhalten, die den allgemeinen Willen, den sie im Staate realisiren, an sich selbst haben, nicht aber als ein Anderes erst im Staate antreffen". Wir fürchten sehr, daß die Socialisten mit dieser angeblichen „Garantie" gegen sie erst recht gute Geschäfte machen dürften. Wenn über etwas, so scheinen da drüben die Herren über den „Socialismus in seinen verschiedenen Schattirungen vom zahmen Kathedersocialismus durch den decidirten Staatssocialismus hindurch bis zur rasenden Unvernunft der Socialdemokratie", wie sich Lasson ausdrückt, im Unklaren zu sein. Auch Moriz Meyer meint, die ganze Gefahr des Socialismus liege nur in seinem „Kampfe gegen das herrschende Privatrecht". Daß er aber aus der Auflösung der Gesellschaftsordnung, dem Werke des Liberalismus, naturnothwendig hervorgegangen, ja daß er gar nichts ist als die durch den Liberalismus zerbröckelte, zermalmte, atomisirte Masse, der Schutt, der von dem Abbruch des Alten zurückgeblieben, und daß nur die Wiederherstellung einer fest organisirten und gegliederten Gesellschaftsordnung Schutz gegen ihn gewähren kann; diese

Erkenntniß scheint ihnen Allen niemals auch nur gedämmert zu haben.

Einer genaueren Besprechung des „Staatssocialismus" geht Schellwien absichtlich aus dem Wege, meint aber, die „staatssocialistischen Bestrebungen politischer Machthaber, die mit der Wirthschaftspolitik eine neue Art von Absolutismus begründen und ein gefügiges Volk von Staatssklaven schaffen wollen", seien so wenig zu fürchten, wie die des „Socialismus". Man begreift diese Mäßigung an einem im Jahre des Heiles 1882 in Quedlinburg schreibenden preußischen Unterthanen. Aber so gar zu verachten sind die Gefahren denn doch nicht, die von dorther drohen. Fast zugleich mit Schellwien hat Lasson seine Rechtsphilosophie erscheinen lassen, in der er, wie er selber sagt, „mit unbelehrbarer Starrköpfigkeit an den alten Gedanken des preußischen Staates und an der alten lutherischen Orthodoxie" festhaltend, als die „erste aller Pflichten" erklärt, „mit aller Kraft gegen das für die heutige Cultur schlechthin Feindselige und Abgeschmackte zu kämpfen", nämlich gegen „Feudalismus, Socialismus und Theokratie". Unter Feudalismus aber versteht er „privatrechtlichen Personenverband und Treuepflicht gegen die Person im öffentlichen Leben", also eine „Gestaltung des öffentlichen Rechtes nach privatrechtlichen Analogieen". Man versteht, wo das hinaus will. Nach unserer Anschauung heißt das die Möglichkeit der Organisation der Gesellschaft überhaupt leugnen, da diese ohne strenge geregelte, mitunter auch persönliche Ueber- und Unterordnung nicht möglich ist. Und Lasson läßt uns auch keine Minute im Dunkel darüber. Der Staat ist eben nach seinem Herrn und Meister Hegel, dem Schöpfer des preußischen „Staatsgedankens", und auch nach ihm, dem treuen Eckhart, die sichtbare gegenwärtige Gottheit. Der Staat ist alles und außer ihm ist nichts. Nicht bloß der Besitz — freilich nur der gesellschaftliche, sagt Samter, aber das ist eben aller Besitz — ist Eigenthum des Staates, sondern der Staat ist auch Herr und Schöpfer alles Existirenden, ja alles Denkbaren. Es gibt kein Recht, denn als Ausfluß des Staatswillens. Was der Staat erlaubt und feststellt, ist Recht, sonst nichts. Und auch das, fügt Lasson bei, nie für immer und unwiderruflich. Denn stets bricht seine Noth und die Rücksicht auf seine Erhaltung im Augenblicke alles Recht. Um so viel weniger gibt es eine Gesellschaft. Es wird zwar an Hegel

als Verdienst gerühmt, daß er die bürgerliche Gesellschaft vom Staate getrennt hat, aber sie hat eben nur das „Material für die Thätigkeit des Staates" zu liefern. Und nimmt man einen beim Worte, so läßt sich natürlich gegen jene Staatsrechtslehrer nichts Ernstliches sagen, welche kurzweg die Existenz der Gesellschaft überhaupt leugnen. Nur in und durch den Staat gibt es eine Gesellschaft. Er ist die Gesellschaft und außer ihm gibt es keine. Nur in soferne, in solange, in soweit er eine Gesellschaft schafft oder anerkennt, kann man von solcher reden. Das ist der Staatssocialismus im eigentlichen Sinne des Wortes. Und den vertreten entschieden Manche, die dieß nicht geständig sein wollen. Und Manche sind Staatssocialisten, die es vielleicht selber nicht glauben. Lange nicht Alle dagegen, die man jetzt, da die Farbe noch nicht geklärt ist, mit diesem oft sehr vag gebrauchten Ausdrucke bezeichnet, verdienen diesen auch wirklich. Wir möchten unmaßgeblich vorschlagen, um der Klarheit und um der Einigkeit willen, den Ausdruck **Staatssocialismus** künftig nur mehr für die Partei jener Vertreter des **Staatsabsolutismus** zu gebrauchen, die den Begriff der Gesellschaft neben dem des Staates entweder gar nicht, oder die doch eine Gesellschaft nur in und durch den Staat gelten lassen wollen. Das Wort ist in sich selbst schon eine Verneinung oder doch eine Herabdrückung der Gesellschaft. Es verhält sich mit ihm gerade, wie in anderer Beziehung mit dem Worte Staatskirchenthum. Wir aber wollen so wenig, daß der Staat als ächter „Verdauungsstaat" die Gesellschaft aufsauge, wie daß er die Kirche als „Verzehrungsstaat" auffresse oder selber als theokratischer Staat Kirche sei. Auf der anderen Seite können wir uns fast noch weniger in die Vorstellung einer völligen Trennung von Staat und Gesellschaft hineinfinden, wie in die einer absoluten Trennung von Staat und Kirche. Wie Kirche und Staat, beide je auf ihrem Gebiete, selbstständig aber mit mannigfachen Berührungspunkten untereinander und auf ein letztes gemeinsames Ziel hinarbeitend nebeneinanderstehen, so und noch mehr Staat und Gesellschaft. Ja es besteht unter ihnen in manchen Stücken ein gemeinsames Miteigenthum, in Bezug auf welches weder Theilung noch Ablösung möglich ist. Unsere Idee ist also Harmonie oder Union und, wo diese unerreichbar sein sollte, als äußerstes

Auskunftsmittel ein ehrlicher modus vivendi. Wir können also für unsere Anschauung den Ausdruck Staatssocialismus durchaus nicht brauchen, sondern müssen für sie das Wort **Unionismus** oder Harmonismus wählen. Uns selber sagt der Ausdruck Unionismus*) mehr zu, da das Wort Harmonismus mehr schon an einen bloßen modus vivendi erinnert. Daß aber der Staatssocialismus, der mit Staatsabsolutismus identisch ist, keineswegs so ungefährlich ist, wie Hr. Schellwien glaubt, und daß der bisher oft fast nur instinktiv dagegen geführte Kampf kaum entschlossen genug fortgesetzt werden kann, wenn eine Gesellschaftsordnung soll neu begründet werden können, das liegt auf der Hand.

Soviel im Allgemeinen über die Stellung, welche der Verfasser dieses Werkes in der gegenwärtigen Bewegung einnimmt. Er ist mit keiner der eben herrschenden Parteien zufrieden. Er ist über die Ziele keiner ganz klar. Es ist ihm aber auch bei keiner recht wohl. Er sieht klar ein, daß das dringendste Bedürfniß der Zeit eine neue bessere Richtung ist, wie er sich ausdrückt, eine „Reform des Rechtes".

Nun zum Buche selber. Der Titel desselben ist sehr unglücklich gewählt und wird jedenfalls der Verbreitung desselben hinderlich sein. Von der Arbeit ist freilich im Werke auch die Rede, aber nur in untergeordneter Weise neben vielen anderen Fragen. Es ist eigentlich eine eingehende rechtsphilosophische Abhandlung über die Gesellschaftswissenschaft in ihrem ganzen Umfange. Das versteht eben der Verfasser unter dem „Recht der Arbeit"; es ist ihm das sociale Recht nach allen Beziehungen, die sociale Frage in ihrer rechtlichen Grundlage. Nur das „Recht auf die Arbeit" und die „Staatshilfe" sind in der Schrift absichtlich übergangen, wie sie denn überhaupt nicht zunächst praktische Zwecke im Auge hat, ohne übrigens deßhalb auf alle praktische Bedeutung zu verzichten.

Ein nicht unbedeutendes Verdienst derselben liegt in der scharfen philosophischen und juristischen Kritik der herrschenden

*) Wenn man will, auch Social-Unionismus oder Unions-Socialismus. Denn den Ausdruck Socialisten weisen wir nicht bloß nicht ab, sondern sind sogar stolz auf ihn, ja wir glauben, daß wir allein ihn zu Recht verdienen.

Ansichten und Systeme. Nach dieser Seite hin wird kaum Jemand das Buch ohne Nutzen lesen. Und selbst dort, wo wir mit den Ergebnissen der Kritik nicht einverstanden sein können, müssen wir ihr doch den Vorzug zugestehen, daß sie stets anregend wirkt. Insbesondere gilt das von der Erörterung über das Kapital.

Der positive Theil des Buches aber ist bis auf einen Punkt seine schwache Seite. Ueber die Theorie von der Entstehung der Gesellschaft, von der Begründung des Rechts, über die Ansicht, als ob Arbeitskraft und besonders Kapital beliebig und stetig vermehrt werden könne, über die Erklärung von Zins (als „Werthäquivalent für die Nichtconsumtion des Kapitals“!) ist für uns kaum ein Wort zu verlieren. Einen merkwürdigen Rückschritt hat der Verfasser auch gethan, indem er die Unterscheidung von Tauschwerth und Gebrauchswerth wieder verwerfen möchte. Er kennt sie freilich nur in der von Marx aufgestellten ungenügenden Erklärung. Würde er die alte scholastische Darstellung dieser so wichtigen Sache kennen, so würde er sicher bei der Schärfe seines Urtheiles sich weit eher damit einverstanden erklären. In Bezug auf die Frage vom Eigenthum hat er durchaus ungenügende Anschauungen, hebt aber gut das hervor, was man jetzt die „sociale Bedeutung“ derselben nennt.

Was uns an ihm besonders anzieht, das sind die merkwürdig gesunden Anschauungen, die er in Bezug auf die Arbeit oder vielmehr die Arbeiter vertritt. Es ist das ein recht sprechendes Zeugniß dafür, wie entschieden die Strömung der Zeit doch nach dem Rechte drängt. Je ferner er in so vielen anderen grundwichtigen Dingen der Wahrheit steht, um so überraschender ist es, ihn hier derselben so nahe zu sehen. Er ist nicht ganz bei ihr, denn er hat sich etwas zu sehr von der jetzt oft geäußerten Meinung beeinflussen lassen, als sei die Arbeit die einzige oder ausschließliche Ursache oder besser gesagt Quelle der Werthbildung. Dafür aber hebt er um so richtiger hervor, wie der Grundschaden des jetzt noch herrschenden Systems darin liegt, daß es immer nur mit unpersönlichem Kapital, unpersönlicher Arbeit und einem unpersönlichen vorgegebenen „ökonomischen Gesetze“ manipuliren will. „Dagegen muß die Reform darin bestehen, daß sie das Eigenthum und das Forderungsrecht hindert, menschliche Arbeitskraft zu ihrem Objekte zu machen, daß sie endlich den Menschen

selbst in sein Recht einsetzt, demzufolge er anderen Menschen gegenüber immer nur Subjekt, niemals aber Objekt sein darf." Welche Tragweite dieser zweifellos richtige Satz hat, das liegt vor Augen. Jetzt glauben selbst conservative Lehrer etwas Gewagtes und das Aeußerste zu sagen, wenn sie den Ertrag der Arbeit wenigstens so hoch ansetzen, daß das auf die Arbeit verwendete Kapital „verzinst und reproducirt" werden kann, und wenn sie den Wucher lediglich dort beginnen lassen, wo der Darleiher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werthe eine so hohe Kapitalvergütung beansprucht, daß dieser Arbeitsertrag jene doppelte Bedingung nicht mehr erfüllt. Das ist nun freilich richtig, aber es ist noch immer nicht genug gesagt. Das kann auch unter Umständen eine viel zu milde Beurtheilung von Wucher sein und den Arbeiter um einen schönen Theil des von ihm im Verein mit dem Kapital geschaffenen Werthes bringen. Offenbar ist dann für alle Fälle vorgebeugt und läßt sich erst dann eine genaue Abrechnung anstellen, sobald man nicht mehr die beiden „Objekte" Arbeit und Kapital, sondern die beiden „Subjekte" Arbeiter und Kapitalist einander (je nach Verhältniß der Größe ihres Einsatzes in das gemeinsame Geschäft) gegenüberstellt. Darum sagt Schellwien ganz richtig: „Wenn das Recht es als ein unveräußerliches Menschenrecht anerkennt, daß die Arbeit ihr Ergebniß als Lohn erhalten muß, so ist damit (und nur erst damit, setzen wir bei) die Ausdehnung des Eigenthums und des Forderungsrechtes auf den Menschen selber zur Unmöglichkeit gemacht und der Mensch selbst, der arbeitende Mensch, ist zu einer wirthschaftlichen Macht geworden, was er zur Zeit auch nicht im mindesten ist". Demgemäß stellt er den Rechtssatz auf: „Der Arbeit gebührt ihr Produkt und, wenn sie an fremdem Eigenthum vollzogen wird, ihr Antheil an dem hervorgebrachten Mehrwerth".*) Und er betrachtet „als den unverrückbaren Ausgangspunkt aller ökonomischen Gesetze und aller wirthschaftlichen Legislatur die persönliche Freiheit und wirthschaftliche Selbstständigkeit" des Arbeiters. Er hofft auch aus der Anerkennung dieser Wahrheit die wohlthätige politische Wirkung, daß so einmal der jetzige Zustand aufhören könnte, „indem wir niemals ein homogenes

*) Was er noch zusetzt, ist schon wieder irrig. Wir endigen unser Citat aus ihm auch mit diesen Worten.

Volk von Freien und Gleichen haben, sondern immer nur einerseits eine wachsende Masse von Proletariern und andererseits herrschende Klassen, die sich wegen der Theilnahmerechte an der Herrschaft unter einander befehden". Der letztere Satz enthält nun schon wieder sehr bedenkliche Irrthümer. Immerhin aber ist gewiß, daß die Ruhe der Staaten ohne Herstellung des rechtlichen Gleichgewichtes zwischen Arbeit und Kapital unmöglich zu erreichen ist. Uns aber als Theologen liegt es ob, dem Verfasser für die offene Anerkennung dieser ersten Forderung der Gerechtigkeit, der Grundlage von Gesellschaft und Staat, unseren Dank auszusprechen. Wie sicher diese aber ist und welche Folgerungen in Bezug auf die Fixirung sowohl des Arbeitslohnes als auch der Höhe des Kapitalzinses sich daraus ergeben, das werden wir an geeignetem Orte unserer Zeit mathematisch darzulegen versuchen.

P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Sociale Chronik.

Ein eigener Unstern schwebt über der Bismarck'schen Steuer- und Socialreform. In drei Sessionen hat sich nun der Reichstag mit der Sache befaßt, aber trotzdem ist dieselbe ihrer Erledigung wenig näher gekommen. Selbst die letzte außerordentliche Frühjahrssession, die mit so vielen Erwartungen begrüßt worden war, lieferte nur ein negatives Resultat. Das Tabaksmonopol, welches die Erträgnisse zur weiteren Steuerreform bieten sollte, wurde mit großer Majorität abgelehnt, und die beiden Arbeiterversicherungsgesetze (Unfall- und Krankenkassenversicherung) passirten nicht einmal vollständig die Commissionsberathung. Um die letztere nicht völlig pro nihilo erscheinen zu lassen, wurde die Form der Vertagung der Session beliebt, so daß die Commission im Herbst die Berathungen da fortsetzen kann, wo sie dieselben abgebrochen.

Verlief nun auch die Frühjahrssession resultatlos, so brachte sie doch einige Klarheit in die verworrene Situation. Fürst Bismarck

selbst in sein Recht einsetzt, demzufolge er anderen Menschen gegenüber immer nur Subjekt, niemals aber Objekt sein darf." Welche Tragweite dieser zweifellos richtige Satz hat, das liegt vor Augen. Jetzt glauben selbst conservative Lehrer etwas Gewagtes und das Aeußerste zu sagen, wenn sie den Ertrag der Arbeit wenigstens so hoch ansetzen, daß das auf die Arbeit verwendete Kapital „verzinst und reproducirt" werden kann, und wenn sie den Wucher lediglich dort beginnen lassen, wo der Darleiher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werthe eine so hohe Kapitalvergütung beansprucht, daß dieser Arbeitsertrag jene doppelte Bedingung nicht mehr erfüllt. Das ist nun freilich richtig, aber es ist noch immer nicht genug gesagt. Das kann auch unter Umständen eine viel zu milde Beurtheilung von Wucher sein und den Arbeiter um einen schönen Theil des von ihm im Verein mit dem Kapital geschaffenen Werthes bringen. Offenbar ist dann für alle Fälle vorgebeugt und läßt sich erst dann eine genaue Abrechnung anstellen, sobald man nicht mehr die beiden „Objekte" Arbeit und Kapital, sondern die beiden „Subjekte" Arbeiter und Kapitalist einander (je nach Verhältniß der Größe ihres Einsatzes in das gemeinsame Geschäft) gegenüberstellt. Darum sagt Schellwien ganz richtig: „Wenn das Recht es als ein unveräußerliches Menschenrecht anerkennt, daß die Arbeit ihr Ergebniß als Lohn erhalten muß, so ist damit (und nur erst damit, setzen wir bei) die Ausdehnung des Eigenthums und des Forderungsrechtes auf den Menschen selber zur Unmöglichkeit gemacht und der Mensch selbst, der arbeitende Mensch, ist zu einer wirthschaftlichen Macht geworden, was er zur Zeit auch nicht im mindesten ist". Demgemäß stellt er den Rechtssatz auf: „Der Arbeit gebührt ihr Produkt und, wenn sie an fremdem Eigenthum vollzogen wird, ihr Antheil an dem hervorgebrachten Mehrwerth".*) Und er betrachtet „als den unverrückbaren Ausgangspunkt aller ökonomischen Gesetze und aller wirthschaftlichen Legislatur die persönliche Freiheit und wirthschaftliche Selbstständigkeit" des Arbeiters. Er hofft auch aus der Anerkennung dieser Wahrheit die wohlthätige politische Wirkung, daß so einmal der jetzige Zustand aufhören könnte, „indem wir niemals ein homogenes

*) Was er noch zusetzt, ist schon wieder irrig. Wir endigen unser Citat aus ihm auch mit diesen Worten.

Volk von Freien und Gleichen haben, sondern immer nur einerseits eine wachsende Masse von Proletariern und andererseits herrschende Klassen, die sich wegen der Theilnahmerechte an der Herrschaft unter einander befehden". Der letztere Satz enthält nun schon wieder sehr bedenkliche Irrthümer. Immerhin aber ist gewiß, daß die Ruhe der Staaten ohne Herstellung des rechtlichen Gleichgewichtes zwischen Arbeit und Kapital unmöglich zu erreichen ist. Uns aber als Theologen liegt es ob, dem Verfasser für die offene Anerkennung dieser ersten Forderung der Gerechtigkeit, der Grundlage von Gesellschaft und Staat, unseren Dank auszusprechen. Wie sicher diese aber ist und welche Folgerungen in Bezug auf die Fixirung sowohl des Arbeitslohnes als auch der Höhe des Kapitalzinses sich daraus ergeben, das werden wir an geeignetem Orte unserer Zeit mathematisch darzulegen versuchen.

P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Sociale Chronik.

Ein eigener Unstern schwebt über der Bismarck'schen Steuer- und Socialreform. In drei Sessionen hat sich nun der Reichstag mit der Sache befaßt, aber trotzdem ist dieselbe ihrer Erledigung wenig näher gekommen. Selbst die letzte außerordentliche Frühjahrssession, die mit so vielen Erwartungen begrüßt worden war, lieferte nur ein negatives Resultat. Das Tabaksmonopol, welches die Erträgnisse zur weiteren Steuerreform bieten sollte, wurde mit großer Majorität abgelehnt, und die beiden Arbeiterversicherungsgesetze (Unfall- und Krankenkassenversicherung) passirten nicht einmal vollständig die Commissionsberathung. Um die letztere nicht völlig pro nihilo erscheinen zu lassen, wurde die Form der Vertagung der Session beliebt, so daß die Commission im Herbst die Berathungen da fortsetzen kann, wo sie dieselben abgebrochen.

Verlief nun auch die Frühjahrssession resultatlos, so brachte sie doch einige Klarheit in die verworrene Situation. Fürst Bismarck

selbst erschien einige Male auf dem parlamentarischen Kampfplatz und hielt einige hochbedeutsame Reden. Aus letzteren ist vor Allem das Eine zu entnehmen; der Kanzler gibt trotz aller bisherigen Mißerfolge seine Reformpläne nicht auf, sondern wird dieselben in dieser oder jener Form durchzusetzen suchen. Hatte schon die Thronrede die Ablehnung des Monopols ins Auge gefaßt, so bestätigte der Kanzler noch ausdrücklich, daß dasselbe nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel zur Durchführung der Steuerreform sein solle. Gegenüber den bisherigen steuerlichen Zuständen erscheint es ihm als das kleinere Uebel. Das Bedürfniß der Steuerreform hält er angesichts der Ueberlastung der Communen und angesichts der enormen Steuerexecutionen für erwiesen. Er will zunächst dem im Herbst neu zu wählenden preußischen Abgeordnetenhause wieder ein neues „Verwendungsgesetz" vorlegen. Die Abgeordneten sollen dasselbe dann annehmen oder sie sollen beweisen, daß in Preußen keine Steuerreform nöthig ist. Thun sie keins von beiden, dann will er das Abgeordnetenhaus auflösen und immer wieder auflösen, bis er ein Abgeordnetenhaus findet, welches Eins von Beiden leistet. Der Schwerpunkt liegt also vorläufig im nächsten preußischen Abgeordnetenhaus und nicht in der Social-, sondern zunächst in der Steuerreform. Die Socialreform, wie sie vorläufig mit der Arbeiterversicherung geplant wird, könnte auch ganz unabhängig von der Steuerreform in Angriff genommen werden, denn der geforderte, aber ganz unnöthige Reichszuschuß ist nicht so hoch, daß er nicht schon aus den jetzigen Reichssteuern getragen werden könnte. So wie aber 1879 mit den Schutzzöllen die Finanzzölle verbunden wurden, so werden dießmal Social- und Steuerreform gewissermaßen zu einem untrennbaren Ganzen vereinigt, gleichsam als ob das Eine ohne das Andere nicht möglich wäre.

Der Reichskanzler will den Steuerexecutor beseitigen, und man muß gestehen, daß dieß eine packende Wahlparole ist. Ziffermäßig legte der Kanzler die stetig zunehmenden Steuerexecutionen und deren sociale Wirkungen dar, wie auch die stetig zunehmenden Befreiungen von der Classensteuer wegen Rückgang der allgemeinen Lebenshaltung. Damit ist für ihn die Nothwendigkeit der Steuerreform bewiesen. Es fragt sich nur, welche indirecte Steuerquelle nunmehr, nachdem zunächst das Tabaksmonopol aufgegeben, er-

schlossen werden soll, ob die Getränke (Bier, Brantwein 2c.) höher belastet werden sollen, oder was sonst. Der Steuerreform des Kanzlers ist nur die Fortschrittspartei principiell abgeneigt. Die eigentlichen Liberalen würden gern mit sich reden lassen, wenn nur der Kanzler ein „liberales Canossa" insceniren, d. h. die Liberalen wieder zu Gnaden annehmen und ihnen namentlich die Kirchen- und Schulpolitik ausliefern wollte. Erklärte doch im letzten Reichstage sogar ein liberaler Redner, daß man das Tabaksmonopol nur „angebrachter Maßen" verwerfe. Hr. v. Bennigsen erklärte sich sogar damit einverstanden, daß den überlasteten Communen das Recht verliehen werde, indirecte Verbrauchssteuern zu erheben! Dem Centrum, das stets für eine zweckmäßige Steuerreform eingetreten ist, kann man es nicht verargen, wenn es nach den im Culturkampf gemachten Erfahrungen eine weitere Stärkung der Staatsgewalt auch auf steuer- und socialpolitischem Gebiet fürchtet. Solange der Culturkampf dauert, wird und muß dieser Partei stets die Beseitigung der bedauerlichen und ganz zwecklosen kirchlichen Wirren die oberste Aufgabe bleiben. Und dann darf man billig fragen: Warum wird von der Regierung nicht die Börse zu einer energischen Besteuerung empfohlen? Warum nicht eine hohe Kapitalrentensteuer?*) Der Grund- oder Hausbesitzer, wenn er auch noch so verschuldet ist, muß von dem vollen Werth seiner Grundstücke und seines Hauses Grund- und Gebäudesteuer zahlen, der kleine Handwerker zahlt Gewerbesteuer, und alle diese Steuern werden neben der Klassen- und Einkommensteuer bezahlt. Vom Kapitalbesitz aber zahlt der Rentner nichts als Klassen- oder Einkommensteuer. Warum sollen diese reichen Leute von ihrem unverschuldeten Kapitalbesitz nicht auch noch eine zweite Steuer geben, da doch auch die Grund- und Hausbesitzer und die Gewerbetreibenden trotz ihrer oft hohen Verschuldung doppelt besteuert sind? Diese günstige Ausnahmestellung des Kapital- und Rentenbesitzes wird im Volke nicht verstanden. Man wäre aber trotz alledem mit der Steuerreform schon weiter, wenn sich die Parteiverhältnisse nicht in einer so heillosen Verwirrung befänden und die Parteiinteressen nicht so oft dem Gesammtinteresse vorgezogen

*) Allerdings würde der Ueberwälzung derselben auf den Schuldner in den meisten Fällen schwer vorzubeugen sein. Die Redaction.

würden. Eine Erscheinung, die mit dem herrschenden Schablonen-Constitutionalismus untrennbar verbunden zu sein scheint.

Besser als mit der Steuerreform steht es mit den vertagten Arbeiterversicherungsgesetzentwürfen. Daß die Commission langsam arbeitete, ist bei der Schwierigkeit der Sache erklärlich. Es läßt sich noch nicht übersehen, ob die Commission die von der Regierung vorgeschlagene Vereinigung der Kranken- mit der Unfallversicherung bestehen lassen wird. Die meisten Schwierigkeiten wird wieder der Staatszuschuß und vor Allem die sogenannte corporative Organisation verursachen. Der Staatszuschuß erscheint völlig überflüssig, da die Industrie erst jüngst durch die Schutzzölle eine Staatsprämie erhalten hat. Sollte er sich aber schließlich doch als nothwendig herausstellen, so kann man ja diesen Zeitpunkt zunächst abwarten. Der Regierung kommt es ja auch hauptsächlich auf das agitatorische Moment des Staatszuschusses an; man will den Arbeitern zeigen, daß der Staat etwas für sie thue! Aber dafür soll der Arbeiter wieder von der Verwaltung der Unfallversicherung ausgeschlossen sein, eben weil er keine Prämien bezahlt. Da fragt es sich doch sehr, ob dieser Ausschluß das agitatorische Moment des Staatszuschusses nicht wieder aufhebt, ganz abgesehen davon, daß mit der Selbstverwaltung und dem Wesen corporativer Verbände dieser Ausschluß wenig in Einklang steht. Es hat überhaupt den Anschein, als ob man den geplanten corporativen Verbänden seitens der Regierung etwas mißtrauisch gegenüberstehe; es spricht dafür, daß fast überall die Bureaukratie hineinregieren soll und daß diesen Verbänden der nöthige Zusammenhang fehlt. Vielleicht macht hier die Commission entsprechendere Vorschläge. Von Bedeutung ist aber, daß der Vorwurf des Socialismus gegen die ganze Arbeiterversicherung immer mehr verstummt. Dieser Vorwurf war auch recht unangebracht, nachdem in den letzten Jahrzehnten zu Gunsten der Besitzenden so viele socialistische Maßregeln getroffen worden sind. Mit Recht konnte Fürst Bismarck in einer seiner letzten Reden erklären, daß dem Staate bei Durchführung der Arbeitergesetzgebung „ein paar Tropfen socialen Oels“ im Recepte beizusetzen seien und daß er vor dem „Socialismus“ nicht zurückschrecke. Vorher hatte sich schon ein Führer der Conservativen in ähnlichem Sinne geäußert. Wenn man bedenkt, mit welchem Lärm die ersten Reformvorschläge des

Fürsten Bismarck namentlich seitens der liberalen Presse aufgenommen wurden und wie jetzt eine immer objectivere Beurtheilung und Diskussion der ganzen Socialreform platzgreift, dann ist immerhin ein Fortschritt zu registriren, der zu der Hoffnung berechtigt, daß schließlich die Sache doch in's richtige Geleise kommt.

Neben den wichtigen Parlamentsverhandlungen sind noch mehrere andere Vorkommnisse zu registriren. Ein nach Magdeburg einberufener allgemeiner deutscher Handwerkertag hat sich mit großer Majorität für obligatorische Innungen ausgesprochen, was jüngst auch der schlesische Handwerkertag gethan hat. Ueberhaupt macht die Organisation der Handwerker immer größere Fortschritte; nur wäre den Handwerkern größere Einigkeit und weniger kleinliche Eifersüchtelei zu wünschen.*) Verschiedene Zeitungen sind in's Leben gerufen worden, die lediglich die Interessen der Handwerker vertreten. Ein allgemeiner deutscher Handwerkerbund mit dem vorläufigen Sitz in Berlin soll die Organisation krönen. Wohl zu beachten ist, daß die Handwerker immer mehr antiliberal auftreten, und daß der Bund eine neue Gewerbeordnung ausarbeiten und dem Parlament vorlegen soll. — Auch die Grundbesitzer und Landleute regen sich mehr und mehr. Zu den bereits in Westfalen, Bayern, Schlesien und Nassau bestehenden großen Bauernvereinen, die sämmtlich von katholischer Seite in's Leben gerufen wurden, hat sich neuerdings ein rheinischer Bauernverein gesellt, der nach dem Muster des westfälischen zu wirken gedenkt und an dessen Spitze Frhr. v. Loë steht. An dem Fürsten Bismarck finden diese Vereine, wie aus den bekannten „Bauernbriefen" hervorgeht, einen starken Rückhalt. Eine im preußischen Herrenhaus gepflogene Debatte über die Verschuldung des Grundbesitzes und die jüdische Güterausschlachtung hat wenigstens das Gute gehabt, daß jetzt der preußische landwirthschaftliche Minister durch eine Verfügung an die Vorstände landwirthschaftlicher Vereine aufgefordert hat, Gutachten über die Höhe und Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, die Subhastationen, Ausschlachtungen und Ursachen der-

*) Namentlich ist die Haltung der norddeutschen, speciell der preußischen Handwerker gegen die süddeutschen gleichartigen Bestrebungen und die daraus hervorgehende Rancune gegen den hochverdienten Frhrn. v. Fechenbach sehr zu beklagen. Die Redaction.

selben baldigst einzusenden. Es soll diese Verfügung auf die Initiative des Fürsten Bismarck zurückzuführen sein. — Die Berufsstatistik ist Anfangs Juni im ganzen deutschen Reiche aufgenommen worden. Dieselbe soll bekanntlich der weiteren Arbeiterversicherung zu Grunde gelegt werden und darf man auf deren Ergebniß gespannt sein. Vorläufig wird das Material im statistischen Amt gesichtet und verarbeitet. Interessant war das Verhalten der Juden bei Aufnahme der Berufsstatistik. Vom „Ausschuß des deutsch-israelitischen Gemeindebundes“ wurde nämlich ein Rundschreiben an die jüdischen Gemeinden verschickt, in welchem die Juden aufgefordert wurden, sich des eigentlichen Berufs zu erinnern und sich aus Eitelkeit nicht etwa lieber als Kaufmann, denn als Handwerker ꝛc. zu bezeichnen. Jeder Jude, „der ein Handwerk erlernt hat und einen handwerksmäßigen Beruf betreibt“, soll nicht unterlassen, dieß anzugeben. Sie sollen ihr Handwerk nicht verbergen unter allerlei fremd- und pomphaft klingenden Namen (marchand tailleur, Kleidermagazin, Schuhwaarenfabrik, Bazar u. dgl.), sondern Zeugniß ablegen für das Handwerk unter den Juden! Als im Reichstag seinerzeit die Aufnahme der Berufsstatistik beschlossen wurde, ereiferte sich der jüdische Abgeordnete Hirsch vergeblich dafür, die Religionszugehörigkeit von der berufsstatistischen Aufnahme auszuschließen. Hält man mit diesem Versuch das obige Rundschreiben zusammen, dann kommt man doch auf allerlei eigenthümliche Gedanken. An jüdischen Handwerkern wird es jetzt jedenfalls nicht fehlen! Die antisemitische Bewegung ist, Dank dem auffallenden Eintreten der liberalen Presse für die russischen Juden, wieder im Wachsen begriffen. Indem die liberale Presse die Russen als Barbaren, die vertriebenen russischen Juden aber lediglich als unschuldige Lämmer hinstellte, lieferte sie den Antisemiten selbst Waffen in die Hände. Dazu kam noch der große Sammeleifer für die russischen Juden, während in Deutschland von Naturereignissen verheerte und schwer geschädigte Gegenden leer ausgingen, so daß es den Anschein gewann, als ständen die russischen Juden der liberalen Presse und deren Hintermännern näher, als die eigenen vom Unglück betroffenen Landeskinder. — Gegen die Socialdemokratie dauert der Kampf fort. Der Belagerungszustand über Leipzig und Umgebung ist auf ein weiteres Jahr verlängert worden. Die Socialdemokraten selbst haben nach den

Aussprüchen ihrer Führer die Hoffnung auf freiwillige Aufhebung des Ausnahmegesetzes aufgegeben. Einer der soc.-dem. Abgeordneten, Hr. v. Vollmar, erklärte im Reichstage ausdrücklich, daß seine Partei von Regierung und Parlament nichts mehr, sondern nur noch Alles „von einer aus dem Volke selbst kommenden Befreiungsthat“ erwarte. Es liegen auch verschiedene Anzeichen dafür vor, daß die soc.-dem. Partei Deutschlands immer tiefer in's revolutionär-anarchistische Fahrwasser hineinsteuert.

In Oesterreich-Ungarn erscheint die antisemitische Bewegung zur Zeit intensiver als in Deutschland, was auf die massenhafte Einwanderung vertriebener russischer Juden und auf die Tisza-Eszlarer Affaire zurückzuführen ist. Die Judendebatten im ungarischen Reichstag waren höchst bezeichnend, wenn sie auch zunächst einen praktischen Erfolg nicht haben werden. Daß sich Oesterreich mit Händen und Füßen gegen die russisch-jüdische Invasion sträubt, kann man ihm wahrlich nicht verdenken. Oesterreich-Ungarn besitzt Juden genug und sein Volkswohlstand weiß von dem Treiben derselben zu erzählen! Bedauerlich ist es, daß die liberale Judenpresse eine Macht hat erringen können, die sie wohl kaum anderswo besitzt. Wer den conservativen Sinn des weit überwiegenden Theils des österreichischen Volkes kennt, dem bleibt dieß einfach unfaßbar. Die Socialreform kommt im Uebrigen in Oesterreich eben sowenig vom Fleck, wie in Deutschland. Solange die sterilen, rein politischen Parteien das große Wort in den Parlamenten führen und die Regierungen in erster Linie mit ihnen rechnen müssen, kann es auch beim besten Willen kaum anders sein. Dagegen macht die Socialdemokratie neuerdings wieder Fortschritte, obgleich ihr die Polizei scharf zu Leibe geht. Eine höchst erfreuliche Erscheinung war der in Brünn abgehaltene Mährische Gewerbetag, auf welchem der Referent des reichsräthlichen Gewerbeausschusses, Graf Belcredi, den zahlreich versammelten Handwerkern Rechenschaft ablegte über seine — nicht genug anzuerkennenden — Bemühungen für sie. Als Gast anwesend war auch der Abgeordnete Kupferschmied Löblich aus Wien und die von aller Ostentation freie, von keinem Mißton gestörte Eintracht dieser aus den verschiedensten gesellschaftlichen und nationalen Elementen zusammengesetzten Versammlung gab den schönsten Beweis dafür, daß auf dem Boden der socialen Reform die wahrhafte Versöhnung aller Gegensätze sich vollziehen kann.

selben baldigst einzusenden. Es soll diese Verfügung auf die Initiative des Fürsten Bismarck zurückzuführen sein. — Die Berufsstatistik ist Anfangs Juni im ganzen deutschen Reiche aufgenommen worden. Dieselbe soll bekanntlich der weiteren Arbeiterversicherung zu Grunde gelegt werden und darf man auf deren Ergebniß gespannt sein. Vorläufig wird das Material im statistischen Amt gesichtet und verarbeitet. Interessant war das Verhalten der Juden bei Aufnahme der Berufsstatistik. Vom „Ausschuß des deutsch-israelitischen Gemeindebundes" wurde nämlich ein Rundschreiben an die jüdischen Gemeinden verschickt, in welchem die Juden aufgefordert wurden, sich des eigentlichen Berufs zu erinnern und sich aus Eitelkeit nicht etwa lieber als Kaufmann, denn als Handwerker ꝛc. zu bezeichnen. Jeder Jude, „der ein Handwerk erlernt hat und einen handwerksmäßigen Beruf betreibt", soll nicht unterlassen, dieß anzugeben. Sie sollen ihr Handwerk nicht verbergen unter allerlei fremd- und pomphaft klingenden Namen (marchand tailleur, Kleidermagazin, Schuhwaarenfabrik, Bazar u. dgl.), sondern Zeugniß ablegen für das Handwerk unter den Juden! Als im Reichstag seinerzeit die Aufnahme der Berufsstatistik beschlossen wurde, ereiferte sich der jüdische Abgeordnete Hirsch vergeblich dafür, die Religionszugehörigkeit von der berufsstatistischen Aufnahme auszuschließen. Hält man mit diesem Versuch das obige Rundschreiben zusammen, dann kommt man doch auf allerlei eigenthümliche Gedanken. An jüdischen Handwerkern wird es jetzt jedenfalls nicht fehlen! Die antisemitische Bewegung ist, Dank dem auffallenden Eintreten der liberalen Presse für die russischen Juden, wieder im Wachsen begriffen. Indem die liberale Presse die Russen als Barbaren, die vertriebenen russischen Juden aber lediglich als unschuldige Lämmer hinstellte, lieferte sie den Antisemiten selbst Waffen in die Hände. Dazu kam noch der große Sammeleifer für die russischen Juden, während in Deutschland von Naturereignissen verheerte und schwer geschädigte Gegenden leer ausgingen, so daß es den Anschein gewann, als ständen die russischen Juden der liberalen Presse und deren Hintermännern näher, als die eigenen vom Unglück betroffenen Landeskinder. — Gegen die Socialdemokratie dauert der Kampf fort. Der Belagerungszustand über Leipzig und Umgebung ist auf ein weiteres Jahr verlängert worden. Die Socialdemokraten selbst haben nach den

Aussprüchen ihrer Führer die Hoffnung auf freiwillige Aufhebung des Ausnahmegesetzes aufgegeben. Einer der soc.-dem. Abgeordneten, Hr. v. Vollmar, erklärte im Reichstage ausdrücklich, daß seine Partei von Regierung und Parlament nichts mehr, sondern nur noch Alles „von einer aus dem Volke selbst kommenden Befreiungsthat" erwarte. Es liegen auch verschiedene Anzeichen dafür vor, daß die soc.-dem. Partei Deutschlands immer tiefer in's revolutionär-anarchistische Fahrwasser hineinsteuert.

In Oesterreich-Ungarn erscheint die antisemitische Bewegung zur Zeit intensiver als in Deutschland, was auf die massenhafte Einwanderung vertriebener russischer Juden und auf die Tisza-Eszlarer Affaire zurückzuführen ist. Die Judendebatten im ungarischen Reichstag waren höchst bezeichnend, wenn sie auch zunächst einen praktischen Erfolg nicht haben werden. Daß sich Oesterreich mit Händen und Füßen gegen die russisch-jüdische Invasion sträubt, kann man ihm wahrlich nicht verdenken. Oesterreich-Ungarn besitzt Juden genug und sein Volkswohlstand weiß von dem Treiben derselben zu erzählen! Bedauerlich ist es, daß die liberale Judenpresse eine Macht hat erringen können, die sie wohl kaum anderswo besitzt. Wer den conservativen Sinn des weit überwiegenden Theils des österreichischen Volkes kennt, dem bleibt dieß einfach unfaßbar. Die Socialreform kommt im Uebrigen in Oesterreich eben sowenig vom Fleck, wie in Deutschland. Solange die sterilen, rein politischen Parteien das große Wort in den Parlamenten führen und die Regierungen in erster Linie mit ihnen rechnen müssen, kann es auch beim besten Willen kaum anders sein. Dagegen macht die Socialdemokratie neuerdings wieder Fortschritte, obgleich ihr die Polizei scharf zu Leibe geht. Eine höchst erfreuliche Erscheinung war der in Brünn abgehaltene Mährische Gewerbetag, auf welchem der Referent des reichsräthlichen Gewerbeausschusses, Graf Belcredi, den zahlreich versammelten Handwerkern Rechenschaft ablegte über seine — nicht genug anzuerkennenden — Bemühungen für sie. Als Gast anwesend war auch der Abgeordnete Kupferschmied Löblich aus Wien und die von aller Ostentation freie, von keinem Mißton gestörte Eintracht dieser aus den verschiedensten gesellschaftlichen und nationalen Elementen zusammengesetzten Versammlung gab den schönsten Beweis dafür, daß auf dem Boden der socialen Reform die wahrhafte Versöhnung aller Gegensätze sich vollziehen kann.

In Rußland dauern die nihilistischen Umtriebe und die Juden=austreibungen fort. Wie wenig die Macht der Nihilisten gebrochen, beweisen die neuerdings erfolgten zahlreichen Verhaftungen und Auffindungen von Dynamit und Sprenggeschossen. Es ist, als ob der nihilistischen Hydra für jeden abgeschlagenen Kopf zehn neue wachsen. Die nihilistische Presse führt wieder eine sehr drohende Sprache und stellt neue Executionen in Aussicht, da von Reformen noch immer nichts zu spüren sei. Mit den letzteren geht es allerdings langsam genug vorwärts, was aber bei der allgemeinen Zerfahrenheit im russischen Reiche nicht verwundern kann. Schon die Judenverfolgungen sind das untrügliche Symptom einer tiefen socialen Erkrankung. Die scharfen Verordnungen, welche neuerdings von der russischen Regierung gegen die Juden ergehen, beweisen, daß man das gemeingefährliche sociale Wirken derselben sehr wohl kennt. Daß demselben aber bisher nicht gesteuert wurde, ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Juden Mittel genug besaßen, um die Beamten in üblicher Weise zu bestechen, worauf ihnen dieselben das Volk zur ungehinderten Ausbeutung überließen. Erst als das gepeinigte Volk selbst gegen das jüdische Treiben reagirte und — zudem aufgehetzt von nihilistischen Emissären, welche die Judenaustreibung als einen Wunsch des Czaren bezeichneten — mit Dreschflegeln dazwischen schlug, änderten die Beamten ihre Taktik, verstanden es dabei aber immerhin noch meisterhaft, jetzt aus der Noth der Juden pecuniären Vortheil zu ziehen. Man kann nur wünschen, daß die vertriebenen russischen Juden über den Ocean oder nach Palästina ziehen, um in productiver Arbeit der Menschheit zu nützen, und daß ihnen ihre Austreibung eine stetige Lehre sein möge!

Frankreich treibt immer mehr einer neuen Katastrophe entgegen. Die socialistischen Revolutionäre sind wenigstens eifrig an der Arbeit, um das Dynamit zu fabriziren, welches die dritte Republik der Bourgeoisie in die Luft sprengen soll. Die zur Zeit noch herrschenden Vertreter des dritten Standes täuschen sich gewaltig, wenn sie meinen, durch atheistische brutale Culturkampfsmaßregeln die revolutionäre Strömung aufhalten zu können. Durch den Kampf gegen die Kirche schwächen sie nur das letzte Bollwerk, welches der Revolution noch Widerstand zu leisten vermag und welche Früchte die neuen atheistischen Staatsschulen zeitigen, das

wird sich später zeigen. Der unlängst in Paris abgehaltene und von über 300 Delegirten besuchte socialrevolutionäre Arbeitercongreß zeigte recht deutlich, wie stark sich die socialistische Arbeiterpartei Frankreichs wieder fühlt und wohin die Reise geht. Vor Allem zeigt der Congreß das Eine, daß die gemäßigten Socialisten, die noch vor einigen Jahren eigene Congresse abhielten, in den Hintergrund gedrängt sind. Schon daß der Congreß sich mit den Urhebern des Dubliner Doppelmordes identificirte und für solidarisch erklärte, beweist, wessen man sich von den Social-Revolutionären zu versehen hat, falls sie, wenn auch nur vorübergehend, zur Herrschaft kommen. Von friedlichen Reformen ist keine Rede mehr; man debattirt nur noch über die Anwendung zweckmäßiger Mittel zur Herbeiführung resp. zur Beschleunigung der socialen Revolution. Als solche bezeichnete man 1) die Veranstaltung periodischer Arbeitseinstellungen in allen Industriezweigen, um den Klassenhaß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bis zum Tage endgiltiger Abrechnung stets zu mehren und in beständiger Gährung zu erhalten; 2) die Einführung besonderer Corporationsversammlungen, um mittels derselben diejenigen Arbeiter, welche dem socialistischen Verbande nicht angehören, dem Einfluß der Patrone zu entziehen und für die revolutionäre Propaganda zu gewinnen; 3) die Eroberung der politischen resp. administrativen Gewalten in Staat und Commune, um den Kampf auf der staatlichen Centralgewalt innerhalb ihrer eigenen Verschanzungen aufzunehmen und die Durchführung socialrevolutionärer Grundsätze mittels „legaler Praxis" zu versuchen. Außerdem soll im Interesse socialrevolutionärer Propaganda der ausgiebigste Gebrauch von Wahlversammlungen gemacht werden. Den Schluß des Congresses bildete eine Brandmarkung der „Versailler Füsilleurs und Massacreurs der heldenmüthigen Vertheidiger der Commune". Diese Leute sehen wahrlich nicht darnach aus, als ob sie sich durch den Kampf der Bourgeoisie gegen die Kirche besänftigen lassen könnten; sie werden keineswegs vor den Geldsäcken und am allerwenigsten vor den Tempeln der Bourgeoisie, den Börsen, Halt machen.

In Irland herrscht noch immer Anarchie. Die Folge des Dubliner Doppelmordes war der Erlaß einer neuen Zwangsbill gegen Irland, die aber voraussichtlich ebensowenig helfen wird, wie ihre Vorgänger. Es wird nichts übrig bleiben, als Irland

die gewünschte Selbstverwaltung zu geben, soll es nicht schließlich der revolutionären fenischen Mord- und Dynamit-Propaganda zum Opfer fallen.

Der Tod des alten Freibeuters und Revolutionärs Garibaldi hat in Italien und überall da, wo man mit Garibaldi's „Principien" sympathisirte, zu allerlei lächerlichen Demonstrationen Anlaß gegeben. Wohl oder übel mußte sich auch das italienische Königshaus an denselben betheiligen: Qui mange de la revolution, en meurt! Und wenn Garibaldi wenigstens ein großer Revolutionär gewesen wäre! Kann man das aber von einem Manne behaupten, der mit der einen Hand den hungernden Proletariern die Hand schüttelt (siehe Garibaldi's Briefe an hervorragende Socialisten, in denen er sich als Parteigenosse bezeichnet) und mit der andern Hand reiche Staatssubventionen einsteckt und dessen Privatleben an das eines liebetollen Pascha's erinnert? Man soll von Todten nur Gutes reden. Gut! Aber ein Mann, der von der gesammten liberalen Presse als ein Heros, als eine Art Halbgott gefeiert wird, muß es sich schon gefallen lassen, daß auch der Revers der Medaille gezeigt wird.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Schutz des Handwerks gegen das Kapital.

Sind diese Blätter vor Jahr und Tag für den Schutz des Bauernstandes gegen das Kapital, für die Ablösung der plutokratischen Lasten mit dem Wiener „Vaterland“ zuerst von allen publicistischen Organen eingetreten, so ist es nun an der Zeit, dasselbe für den ebenso wichtigen Handwerkerstand zu thun.

Die Handwerker, denen es Ernst ist um die Ordnung des Handwerks verlangen „obligatorische Innungen“. Auf die Frage: ob „freie“ oder ob „obligatorische“ Innungen hat sich überhaupt die ganze Handwerkerfrage zugespitzt. Die Forderung: „obligatorische Innung“ ist zu einem Schlagwort geworden, und wenn es der Handwerkerpartei gewiß nicht übelzunehmen ist, falls sie auch, wie alle Parteien, ihre Forderungen in ein Schlagwort concentrirt, so liegt doch die Gefahr sehr nahe, daß die Geister sich für und wider das Schlagwort erhitzen, und beide Seiten den nüchternen Inhalt desselben außer Acht lassen.

So ist es wohl Thatsache, daß es Denen, welche die „obligatorische Innung“ fordern, vielfach nicht so sehr um die „Innung“, als um die Einschränkung der Gewerbefreiheit zu thun ist, während die Gegner sich vielleicht an den Ausdruck „Innung“ klammern, und sich durchaus kein „inniges“ Vereinsleben denken können, wenn die Vereinsgenossen zusammen-„gezwungen“ werden.

Lösen wir nun die Forderung obligatorischer Innungen in ihre wesentlichen Elemente, möchte ich sagen, auf, so ergeben sich wesentlich folgende Forderungen:

1. Schutz des Handwerks gegen das Kapital;
2. Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens;
3. Sicherung der nothwendigen Initiative für gemeinsame Einrichtungen.

Schutz des Handwerks gegen das Kapital ist und bleibt aber die erste Forderung und Voraussetzung, wenn dem Handwerk über-

haupt geholfen werden soll. Hier liegt die Vorfrage, über welche wir uns erst klar sein müssen, ehe wir überhaupt an die Lösung der Handwerkerfrage herantreten können. Denn setzen wir der Entwickelung des kapitalistischen Großbetriebes keine Schranken, dann sind die Tage des Handwerkerstandes gezählt, — dann ist und bleibt es einzige Aufgabe noch, demselben ein anständiges Begräbniß zu sichern. Da wäre es geradezu eine Irreleitung des Volkes, sich über die Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens noch den Kopf zu zerbrechen, sollte man es vielmehr den Meistern verbieten, Lehrlinge für einen zum Untergang bestimmten Erwerbszweig überhaupt noch heranzubilden.

Im deutschen Reiche schwärmt man, selbst auf katholischer Seite, noch vielfach für sogenannte „freie Innungen". Auch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 steht noch auf diesem Standpunkt. Nun ist es aber klar und die deutschen Handwerker haben es auch längst begriffen, daß diese neuen „freien" Innungen nur Lasten, aber keine Rechte geben. Sie helfen nicht bloß dem Handwerker nicht, sondern sie bedeuten nur eine Privilegirung der Nicht-Innungsgenossen auf Kosten der Innungsmitglieder.

In Oesterreich ist nun, Dank der unermüdlichen katholisch-socialen Presse und der eminenten Leistung des Vorsitzenden und des Referenten im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses, dieser Standpunkt der „freien Innungen" ein glücklich überwundener, indem wenigstens der Commissions-„Entwurf einer Gewerbeordnung" die Innung obligatorisch erklärt und — wenn auch unter mannigfacher Verklausulirung — den Befähigungsnachweis statuirt.*)

---

*) Die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Gewerbegesetz-Novelle-Entwurfes lauten folgendermaßen:

§ 24.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 überdieß der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe erbracht wird.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Aber auch die obligatorische Innung genügt allein nicht, vielmehr erschwert sie dem Handwerk noch die Concurrenz mit dem ka=

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften und, soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen.

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen. . . .

§ 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche dießfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen.

Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

§ 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches

pitalistischen Großbetrieb. Um nur ein Moment hervorzuheben: die Innungen übernehmen zugleich auch für den Großbetrieb die Ausbildung der Arbeitskräfte; aber während nun der Innungsmeister nur gelernte, also theuere Arbeitskräfte beschäftigen darf, resp. kann, nimmt der Großbetrieb das Gros seiner Arbeitskräfte von der Straße — jugendliche, weibliche, kurz jeder Art und Unart.

Das Handwerk binden und dem concurrirenden Großbetrieb freie Hand lassen, heißt den Ruin des Handwerks noch beschleunigen. Wenn man das Handwerk dem Untergang übergeben will, dann verschone man es doch wenigstens auch mit weiteren Experimenten!

Kurz und gut, erst*) gebe man dem Handwerk wieder einen sichern, festen Boden, entziehe dasselbe dem wilden Strome der Concurrenz, die ihm den Untergang bringen muß; dann erst denke man an seine innere Festigung. Erst sichere man ihm das tägliche Brod, dann mag man ihm auch die „Förderung der Standesehre" als Aufgabe zumuthen.

Es läßt sich ja vielleicht begreifen, wenn ein Socialpolitiker

---

dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören.

§ 108.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden.

§ 109.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmuug der Handels- und Gewerbekammer, welche dießfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden.

§ 110.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

*) Die Frage, von welcher Seite man den Schutz des Handwerks zuerst in Angriff nehmen solle, erscheint uns als eine Frage der Taktik und der durch die Verhältnisse gegebenen Opportunität. Die Redaction.

die Entwickelung des Handwerks zum kapitalistischen Großbetrieb für natürlich und nothwendig und für die Dauer als Fortschritt erachtet; daß er deßhalb nicht den Muth hat, dieser Entwickelung den Weg zu verlegen, ja ich finde das bei Jedem, der in der modernen kapitalistischen Anschauung aufgewachsen ist, sogar sehr natürlich; aber das ist empörend, wenn man diese Anschauung nicht offen ausspricht und den Handwerkern nicht klaren Wein einschenkt, ihnen vielmehr noch „Innungen" und alle möglichen schönen Sachen verspricht und ganz entrüstet ist, wenn die Handwerker damit nicht zufrieden sein wollen. Auch ist es eitle Selbsttäuschung oder aber Heuchelei, wenn man sich da noch als „conservativen" Politiker aufspielt, der für „Erhaltung der Mittelstände" schwärmt — man ist dann eben „Fortschrittler" reinsten Wassers und opfert diesem Fortschritt Hunderttausende ehrenwerther Existenzen, die bisher die besten Stützen für Staat, Gesellschaft und Kirche bildeten.*)

Wir wissen uns zwar auch nicht ganz frei von „reactionären" und „romantischen Ideen" **), glauben aber ebenso von rein moderner Anschauung aus für Erhaltung des Handwerkerstandes gegenüber dem kapitalistischen Großbetrieb eintreten zu müssen. Wir fassen unsere Begründung dahin zusammen: Der einzige Vortheil des kapitalistischen Großbetriebes in den heute bei dem Kampf zwischen Handwerk und Großbetrieb in Frage kommenden Produktionszweigen liegt in der billigeren Produktion; dieser wird aber durch die zahlreichen wirthschaftlichen, sittlichen und socialen Schattenseiten derselben mehr wie aufgewogen, während anderseits die in Innungen organisirten und gesetzlich geschützten Handwerker sich schon bald sämmtliche Produktionsvortheile, sofern sie auf wirthschaftlich und sittlich berechtigten Faktoren beruhen, ebenfalls aneignen werden.

Um concret zu sein, nehmen wir als Beispiel der Betrachtung unsere Schuhfabriken. Die Zahl derselben nimmt ja täglich zu,

---

*) Man vergleiche, was über unser Thema gesagt wurde, in der „Oesterr. Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft", Jahrgang III Heft 3, in dem Artikel: „Einige Gedanken über das Handwerk und die neuen Bestrebungen zu seiner Rettung". Die Redaction.

**) Verfasser spielt an auf eine Aeußerung v. Hertling's im deutschen Reichstage. Die Redaction.

die bestehenden vergrößern sich, und in unsern Städten trägt das „bessere" Publikum fast nur mehr Fabrik-Schuhe. Selbst die Arbeiter kaufen sich ihre Sonntags-Schuhe und die Schuhe ihrer Kinder im Laden, und Kunden der Schuhmachermeister bleiben nur solche noch, die mehr auf Solidität und Anpassung, als auf Billigkeit sehen, oder aus Barmherzigkeit den Schuhmacher nicht absetzen mögen, und anderseits solche, die überhaupt noch „in der Cultur zurück sind" und von dem modernen Fabrikwesen nichts wissen wollen, oder durch Beschwindelung wieder klug geworden sind. — Uebrigens constatiren wir ausdrücklich, daß Schuhfabriken durchaus nicht nothwendig auf Schwindel basiren müssen, um sich auf dem Markte zu behaupten, aber thatsächlich befördern sie denselben, wie überhaupt in unserem ganzen Fabrikwesen die Tendenz herrscht, durch Verschlechterung der Waaren bei verbessertem Schein zu gewinnen.

Worin beruhen denn nun die wirthschaftlichen Productionsvortheile der Schuhfabrik wie der Fabrik überhaupt gegenüber dem Handwerk?

Doch wohl nur in Folgendem:

1. billigeren Arbeitskräften in Folge Theilung der Arbeit; concentrirterem, energischerem Betrieb bei militärisch dressirten und kommandirten Arbeitern;
2. kleinen maschinellen Einrichtungen;
3. billigerem Einkauf des Rohstoffes;
4. der Bequemlichkeit des Publikums mehr entsprechendem Absatz.

Prüfen wir diese dem Großbetriebe günstigen Faktoren etwas eingehender, indem wir auch weiterhin die Schuhfabrik als Beispiel der Betrachtung zu Grunde legen.

Technische Vortheile des Großbetriebes.

Die Schuhfabrik bedarf einer gewissen Anzahl gelernter Arbeitskräfte, die ihr das Handwerk ausbildet und da das Handwerk selbst vielfach bereits „freigesetzt" ist, sogar billig zur Verfügung stellt. Das übrige Gros der Arbeiter dann hat nur die Maschinen zu bedienen oder einfache, stets sich wiederholende Manipulationen zu vollführen. Das ist nun gewiß für den Fabrikanten ein Vortheil — aber ob auch für die wirthschaftliche, geistige und sittliche

Hebung des Volkes? In der Schuhfabrik haben wir das ganze Elend der Großindustrie, alle Charakterzüge, die wir unter dem Namen „Arbeiterfrage“ zusammenfassen und die alle ernsten Geister um den Bestaud unserer Gesellschaftsordnung befürchten lassen, und das aufrichtigste Mitgefühl jedes Edelherzigen erwecken.

Concentration der Industrie in einzelnen Bezirken (Großstädte) auf Kosten des platten Landes und der Kleinstädte. Concentration der Vermögen, des Kapitals in einzelne Hände mit Verarmung weiter Bevölkerungsschichten auf der anderen Seite — toller Wirbel von Aufschwung, Ueberproduktion und Krise mit all' dem Leichtsinn (in guten Jahren) und Elend (beim Niedergang), den solche Unstätigkeit und Unsicherheit des Einkommens und der Existenz mit sich bringt — Herabdrückung der selbstständigen Arbeiter zu faktisch rechtlosen Lohnarbeitern, den Fluctuationen des Marktes und allen Wechselfällen, allen technischen Umwälzungen in der Industrie schutzlos preisgegeben, als „Waare“, die man kauft und wieder „abstößt“, je nach dem Stande des „Geschäftes“ — Durchbrechung der Schranken des Alters und der Familie, indem die Fabrik das Kind der häuslichen Zucht und Erziehung, das Weib und die Mutter dem häuslichen Herd entzieht, und dem Manne in Beiden einen Concurrenten an die Seite stellt, der ihn in seiner Existenz und seiner Autorität herabdrückt — die Lockerung der Sittlichkeit, die in dem Zusammenarbeiten der Geschlechter und Alter, in dem Mangel jeder Autorität und Erziehung gegeben ist — die Ungesundheit und Einförmigkeit der Arbeit, die Körper und Geist zugleich verkrüppelt, und ein degenerirtes Geschlecht schafft — die schrecklichen Mortalitätstabellen, Frühheiraten, Zunahme der Verbrechen und Selbstmorde: das sind die Früchte der industriellen Entwickelung. Das ist der Preis, mit dem die „billigere“ Produktion bezahlt wird. Wahrlich, ich bewundere den Mann, der den Muth hat, für solchen „Fortschritt“ zu schwärmen, ich verachte ihn aber, wenn er leichten Herzens sich für diesen „Fortschritt“ entscheidet und ihm diese Entscheidung selbstverständlich erscheint.

„Aber können und sollen wir denn“, so wird man uns fragen, „der ganzen modernen Industrie, dem Großbetrieb mit seinen Maschinen und seiner Arbeitstheilung den Krieg erklären? Sollen wir denn auf die Productions-Vortheile, die Arbeits-Entlastung, die in der Maschine liegt, verzichten? Sind denn die Nachtheile,

die der modernen Industrie bis heute ankleben, dieser wesentlich, mit derselben nothwendig gegeben? Lassen sich dieselben nicht vielmehr durch eine gesunde, energische Socialpolitik und vor Allem durch die Macht des christlichen Glaubens und christlicher Sitte mildern und heben? Können wir denn überhaupt die ganze bisherige Entwickelung ignoriren oder gar über den Haufen werfen? Da wird ja wahrlich die Reaction zur Destruction! Kritisiren, bekämpfen — zerstören ist leicht, aber aufbauen schwer!"

Ja freilich, sagen auch wir, den bestehenden Handwerkerstand dem Kapital zur Ausbeutung preiszugeben, zur Auflösung zu bringen, ist leicht, aber an dessen Stelle neue Organisationen zu schaffen, einen neuen blühenden Mittelstand zu setzen, das ist eine Aufgabe, deren Lösung vorläufig noch nicht gefunden ist. Wir zerbrechen uns bis heute vergeblich den Kopf, die großen wirthschaftlichen, sittlichen und socialen Gefahren zu bemeistern, und da sage ich ganz einfach: Wenn uns schon heute die Lohnarbeiterfrage über den Kopf zu wachsen droht, dann hüten wir uns doch ja, derselben neue Elemente der Unzufriedenheit zuzuführen.

Wir wollen nicht diejenigen Productionsgebiete, welche bereits dem kapitalistischen Großbetrieb verfallen sind, wieder zu Haus- und Handwerkbetrieb zurückführen: das ist einfach unmöglich, wäre wahrlich „destructiv"; wir wollen aber die dem Handwerkbetrieb bisher zugehörigen Productionsgebiete demselben solange erhalten wissen, bis der richtige Weg für die Ueberführung des Handwerks in diese neue Productionsweise gefunden ist. Selbst abgesehen von höheren, sittlichen und socialen Rücksichten ist es denn z. B. nach bisheriger Erfahrung nicht Thatsache, daß die Vortheile der Productionsfortschritte nicht der Arbeit, sondern wenigstens bei Weitem überwiegend dem Kapital zu Gute kamen, daß diese Fortschritte mit dem Untergang ganzer Volksschichten erkauft wurden? Jeder kennt doch z. B. den Verzweiflungskampf der schlesischen Weber gegen den mechanischen Webstuhl, der nun schon seit Decennien die Bevölkerung hinwürgt. Ein gleiches Loos aber steht unseren Schustern und Schneidern bevor, wenn es nach dem Wunsche des Fortschritts geht und wer möchte dazu die Hand bieten?

Solange, um ganz concret und ganz materiell die Sache auszudrücken, nicht wenigstens der Nachweis geliefert ist, daß ebensoviele aus dem Arbeiterstande in den Mittelstand aufsteigen, als

in dem dem Untergang gewidmeten Handwerk unter den bisherigen Stand herunterſinken: ſolange können wir zu dieſem Niedergange nicht die Hand bieten?

Anders ausgedrückt: Productions-Fortſchritte auf Koſten der Vertheilung des Nationalvermögens können wir nicht acceptiren. Wir ſind nicht gegen die Productionsfortſchritte, wohl aber gegen die einſeitig kapitaliſtiſche Ausbeutung derſelben; wir freuen uns gewiß über die ſich ſteigernde Productivität der Arbeit durch die Maſchine und Arbeitstheilung: aber nur, wenn dieſe höhere Productivität auch wenigſtens zu gleichen Theilen der Arbeit zu Gute kommt. Wohlgemerkt, das gilt ſelbſt vom rein volkswirthſchaftlichen Standpunkt aus.

Wir präciſiren unſeren Standpunkt dahin:

1. Der Handwerkerſtand ſelbſt hat das erſte Anrecht auf die Benützung der Maſchine und ſoll die Maſchine in den Dienſt der Arbeit, nicht des Kapitals geſtellt werden;
2. der in Innungen organiſirte Handwerkerſtand wird die Gefahren der Maſchine und Arbeitstheilung zu überwinden wiſſen, und die Maſchine wirklich in den Dienſt der Gemeinſchaft ſtellen, während ſie heute in der Hand des Kapitals die Geſellſchaft tyranniſirt, der Ausbeutung Einzelner preisgibt.

Wir brauchen alſo durchaus nicht auf die Vortheile der Maſchine und Arbeitstheilung zu verzichten, ſondern wir wollen dieſe nur in den Dienſt, die Verwaltung der Innung geſtellt ſehen; damit bleibt dem Handwerkerſtande ſein Recht der Arbeit gewahrt, erhalten wir der Geſellſchaft einen geſunden Mittelſtand, ſichern der Geſellſchaft zugleich aber auch die Productions-Vortheile, welche in Maſchine und Arbeitstheilung eingeſchloſſen liegen.

Nehmen wir wieder das Beiſpiel unſerer Schuhfabriken: Die eigentlich maſchinellen Einrichtungen derſelben ſind verhältnißmäßig ſehr einfach und unbedeutend. Viele Vorrichtungen, z. B. zum Preſſen, Aufſchlagen der Abſätze, Bräſen ꝛc., könnte ſchon ein einzelner Meiſter mit mehreren Geſellen ſehr wohl anſchaffen; drei bis vier Meiſter würden aber jedenfalls die Koſten der ganzen Maſchinerie ſehr leicht erſchwingen. Wenn nun z. B. die Innung einer Stadt einen gemeinſamen mechaniſchen Betrieb einrichtete, mit der Maßgabe etwa, daß derſelbe jedem einzelnen Meiſter be-

stimmte Stunden der Woche zur Fertigstellung (Nähen, Absatz-Aufschlagen ꝛc.) der in seiner Werkstatt wesentlich bereits fertig gearbeiteten Schuhe gegen eine mäßige Taxe freigestellt würde, so würden die Kosten sehr bald gedeckt und — den Handwerkern geholfen sein. Ich bin sogar der entschiedenen Ueberzeugung, daß, solange unsere Innungen noch nicht genügend lebens- und leistungsfähig sind, unsere Stadt-Communen und selbst Commanditgesellschaften, denen neben der Dividende auch das Gemeinwohl etwas gilt, nicht bloß im Interesse des Handwerks, sondern auch in ihrem eigenen Interesse handeln würden, wenn sie solche mechanische Betriebe auf ihre Kosten errichten und verwalten ließen, und den Schustern zur Benutzung (gegen Entgelt) übergäben. Auf diese Weise behauptet der Schuster seine volle wirthschaftliche Selbstständigkeit; die Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit seiner Werkstatt bleibt geschützt gegen die Concurrenz ungelernter Arbeitskräfte, kurz alle Mißstände der Fabrik sind vermieden.

Freilich, bei der Ersparniß an Arbeit durch die Maschine würde der einzelne Meister mehr Schuhe pro Tag machen können, und so die Concurrenz der Meister sich erhöhen und dadurch der Lohn sinken; allein einmal behielt doch der einzelne Meister überhaupt Arbeit — ein bleibender gewaltiger Fortschritt gegen heute, wo in den Schuhfabriken das Gros der Arbeitskräfte Nicht-Meister, und auch diese gewöhnlich vom Lande bezogen sind — und anderseits müßte die Arbeitszeit durch Innungsstatut (in einem durch Staatsgesetz normirten Rahmen) reducirt werden, zumal heute unsere Schuhmacher meist viel zu lang arbeiten. Auch würde die Zahl der Lehrlinge zu vermindern sein.

Ebenso wie hier durch den Normal-Arbeitstag müßte die Innung sich gegen andere Gefahren der neuen Productionsweise, z. B. gegen zu weit gehende Arbeitstheilung, schützen können. Wahrscheinlich wird schon der Corpsgeist, das gemeinsame, Allen gleiche Interesse vor solcher Entwickelung schützen; andernfalls müßte den Innungen eben die nöthige Initiative gegen einzelne gar zu erwerbsüchtige Genossen gesetzlich gesichert sein. Noch bedürfen wir solcher Gesetze nicht; erst wenn das Bedürfniß es fordert, könnten wir an den weiteren Ausbau des Handwerkerrechts denken — mit der Ausbildung der Verhältnisse muß auch die Gesetzgebung neue Formen, neuen Inhalt annehmen, und absolut fertige Gesetze gibt

es nicht —; vorläufig aber genügt es, wenn wir das Handwerk aus der Hand des Kapitals retten.

Auch die Vorbereitungsarbeiten — heute kaufen ja die Schuster vielfach den fertigen Oberschuh, „Schäfte" — Steppen &c., müßten den Handwerkern gewahrt bleiben; die Töchter der Meister fänden da eine angemessene häusliche Beschäftigung.

Was für das Schuhmacher-Handwerk, das gilt ebenso für die Schneider, Schreiner, Zimmermeister, Metzger, Bäcker &c.

Kaufmännische Vortheile des Großbetriebes.

Nicht so sehr die maschinellen Einrichtungen, z. B. der Schuhfabrik, sind es, welche ihr den Markt immer mehr erobern, sondern weit mehr — außer den billigen Arbeitskräften — die kaufmännischen Vortheile.

Zunächst ist es der billige Einkauf der Rohstoffe. Allein ein Rohstoffverein — die Innung — könnte und würde durch gemeinsamen Einkauf sich nicht blos ebenso billige Preise sichern, sondern würde auch noch mehr Interesse und Verständniß für Solidität der Rohstoffe naturgemäß beweisen. Die Fabrik muß sich ja durch billige Waare den Markt erst erobern, während der Innung schon von selbst der Markt, z. B. der betreffenden Stadt, so ziemlich gesichert ist.

Fast noch bedeutsamer als der billigere Einkauf erscheint uns für den Großbetrieb die Art und Weise des Absatzes.

Beim Handwerker muß erst bestellt, „angemessen" werden, muß der Kunde oft lange warten bis zur Fertigstellung, während die Fabrik und das Magazin ihm den Schuh in jeder Form fix und fertig zur Disposition stellt. Das Gesetz der Trägheit, der bestechende Glanz des Ladens gegenüber der schmutzigen Werkstatt, der Mangel weiser Voraussicht: „dann und dann bedarf ich der Schuhe, muß, da dann allgemein die Nachfrage groß sein wird, schon jetzt dieselben bestellen", vor Allem aber die Billigkeit und äußerlich schöne Form der Magazin-Schuhe sind Alles Faktoren, die dem Magazin die Kunden zuführen, während die Werkstatt vereinsamt.

Und gerade die arbeitenden Klassen sind es, die den Versuchungen am wenigsten widerstehen — dort müssen meistens solche Anschaffungen vom Munde abgespart werden und da ist es natürlich, daß man bis zum letzten Augenblick abwartet und dann „billig" — und

schlecht einkauft. Man gehe nur in die Schulen unserer Städte: Die Arbeiter-Kinder tragen fast alle Schuhe aus der Schuhfabrik, während ihnen die niedrigern soliden Schuhe, von Meisters Hand gemacht und mit Nägel beschlagen, viel dienlicher wären.

Zur Zunftzeit war jedem Stand die Form seiner Schuhe durch die Sitte vorgeschrieben — man möchte fast solche Zeiten zurückwünschen, wenn es sich überhaupt darum handeln dürfte, den Blick rückwärts zu wenden, statt vorwärts.

Nähere Prüfung der Berechtigung der Magazine.

Die Magazine haben dem Handwerk bis heute mehr geschadet als die Fabriken. Es lohnt sich deßhalb gewiß, auf die Frage etwas näher einzugehen: Ist denn das Magazinwesen überhaupt vom socialen und wirthschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt, resp. von wirklichem Segen? Wir fassen auch hier wieder unsere Antwort dahin zusammen: Kapitalistisch organisirt, sind Magazine von Handwerksproducten vom Uebel, überwiegen die Nachtheile derselben ihre Vortheile bei Weitem; nur in der Hand der Genossenschaften (Innungen) würden uns für Handwerk und Publikum die Vortheile gesichert sein, ohne die Nachtheile von heute.

Zur Begründung dieses Satzes könnten wir uns zunächst auf die historische Thatsache berufen, daß wir während mehr als einem Jahrtausend, und zwar in den „bessern Zeiten" des Handwerks, ohne solche rein kaufmännische Magazine ausgekommen sind, ohne daß Klagen des Publikums laut geworden wären. Wenn aber auf die ganz veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse hingewiesen wird, so vergißt man, daß das bezüglich der Großindustrie allerdings zutrifft — daß da ein weiter nationaler, ja internationaler Absatz-Markt gefordert erscheint und die Bildung eines neuen Standes zur Vermittlung des Absatzes dieser „Tauschwerthe" an das Publikum im Wege des Handels wohl gerechtfertigt ist; bleibt aber diesen Beweis schuldig für das doch immer noch mehr oder weniger lokal organisirte Handwerk. Das Handwerk producirt und soll produciren: „Kundenwaare", soll „auf Bestellung" arbeiten; dieser Charakter muß ihm gesichert bleiben, wenn wir überhaupt das „Handwerk" als Stand, als Volkstypus mit seinen Charakter-Tugenden erhalten wollen. Darin liegt eben der fundamentale Irrthum und ich möchte fast sagen: das „Verbrechen"

der Zeit, Alles unter der Brille der Großindustrie anzuschauen und alle Verhältnisse und Rechte nach dieser Schablone zuzuschneiden.

Um den Unterschied klar zu machen und auch die Consequenz unserer Aufstellung auszusprechen, fügen wir sofort bei: soweit die Schuhmacherei für den internationalen Markt arbeitet, stellen wir sie vollständig unter die Gesetze und „Freiheiten“ der Großindustrie; halten wir die kaufmännische Vermittelung und sogar die kapitalistische Schuhfabrik für vollständig berechtigt und nothwendig. Aber innerhalb unserer nationalen Gesellschaft halten wir im Großen und Ganzen an der „Bannmeile“ des Mittelalters für das Handwerk fest, und glauben, daß die Handwerker einer Stadt auch das erste Anrecht auf die Kundschaft der Bewohner dieser Stadt haben. Es wäre das einfach ein Schutz- resp. Prohibitivzoll zu Gunsten der Schuster der Stadt gegen die Concurrenz der unter viel günstigeren Productions-Bedingungen — man denke nur an die billigere Wohnung, billigere Lebensweise ꝛc. — arbeitenden Schuster des platten Landes, gerade so berechtigt, wie der „nationale“ Schutzzoll.

Uebrigens halten wir einen solchen formellen „Schutzzoll“ für überflüssig und wird der Zweck erreicht, wenn der Verkauf den Producenten selbst in die Hand gelegt ist.

Wie sehr der locale Schutzzoll in gewissem Maße berechtigt ist, dafür nur ein Beispiel: In rheinischen Städten werden Schuhe, die in Schlesien und Rumänien fabricirt sind, verkauft so daß in einer solchen Stadt selbst die dort bestehenden Schuhfabriken der Concurrenz unterliegen müssen. Wie kann nun aber ein rheinischer Handwerker und nun erst der Handwerker einer Stadt, wo das Leben kostspielig, der Abgaben viele sind, mit einem mit Kartoffel und Schnaps zufriedenen polnischen und rumänischen Arbeiter concurriren?

Und was auch hier wieder das Merkwürdigste bei der Sache ist — man „stellt“ sich nicht einmal die „Frage“, viel weniger, daß man ihr praktisch näher tritt.

Man schwärmt soviel für „Gemeinde-Freiheit“. Wie kann man der Gemeinde eine politische Selbstständigkeit vindiciren und sie wirthschaftlich bis in ihre letzten breiten Grundfesten — denn das ist offenbar allein noch das Handwerk — dem Strom des Weltmarktes preisgeben?

Man begeistert sich für „Decentralisation", beklagt die Centralisations-Tendenzen der Zeit, den „staats-socialistischen" Zug in unserm öffentlichen Leben; man vergißt aber, daß die politische Centralisation nur die naturnothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Centralisation und Concentration ist — die bezügliche Beweisführung der Socialdemokratie ist unwiderleglich, soweit der Obersatz richtig ist — und daß, wer alle deutschen Städte und Dörfer zu einer gewaltigen unterschiedslosen wirthschaftlichen Einheit des Marktes zusammenfließen läßt, sich nicht beklagen darf, wenn auch politisch die unterschiedliche Einheit des Staates daraus resultirt und daß, da wir nun einmal ohne eine autoritative Ordnung in unseren wirthschaftlichen Verhältnissen nicht auskommen können und zwar um so weniger, je umfassender und complicirter die „gesellschaftlichen Zusammenhänge" sind und je tyrannischer die Abhängigkeit vom großen Markte wird, diese politische Einheit recht bureaukratische Formen annehmen muß. Man glaube doch nicht, die heutigen Staatsideen (abgesehen von ihrem kirchenpolitischen Inhalt) sei das Werk einiger Philosophen oder Staatsmänner: sie ist wesentlich der politische Niederschlag der wirthschaftlichen Verhältnisse. Und je mehr man dieser wirthschaftlichen Entwicklung zur nationalen und internationalen Einheit Spielraum läßt, desto mehr eilt man dem Staatssocialismus in die Arme.

Wir können schon heute sagen: Bezüglich der großindustriellen Verhältnisse ist die Einheit des Wirthschaftsgebietes z. B. des deutschen Reiches eine innigere, als im Mittelalter die der Commune; oder concret und beispielsweise ausgedrückt: Der Industrielle des Ostens macht dem Rheinländer und Franken mehr Concurrenz, als im Mittelalter der Schuster des einen Stadttheils, dem des anderen. Je mehr die Menschen aber in dem wirthschaftlichen Kampfe sich gegenseitig „auf den Leib rücken", desto dringender bedarf es der Intervention des Staates und da sage ich weiter: Die Ordnung der Arbeit, die der mittelalterlichen Commune, Stadtgemeinde, zufiel und die auch überall thatsächlich geschaffen worden ist, fällt heute bezüglich der Großindustrie wesentlich dem Staate zu — mögen wir das nun als ein willkommenes oder als ein unwillkommenes Geschenk hinnehmen.*) Die einzig mögliche Bekämpf-

*) Die Anschauung, daß die heutige wirthschaftliche „Freiheit" ein „Fortschritt" sei, wird doch wohl durch die anerkannte Thatsache der „socialen

ung dieser politischen Entwicklung zum Staatssocialismus hin ist die Eindämmung der wirthschaftlichen Entwicklung. Sichern wir wieder der Commune ein selbstständiges Wirthschaftsgebiet: das Handwerk, dann haben wir dem Staatssocialismus ein gutes Gebiet abgerungen — der Staat mag dann die Oberaufsicht über die Arbeitsordnung der einzelnen Städte und Kreise führen, aber damit hört seine Aufgabe auf.

Wir haben gegen den internationalen Markt die internationale Arbeitstheilung schützende Schranken errichtet — trotz der Idee der Humanität, der Einheit der Menschheit —: wie kann man da noch provinzielle und locale Schranken gegenüber dem Ungethüm der „nationalen" Einheit principiell desavouiren? Wir sagen: „principiell"; denn ob, für welche Gebiete und wie weit solche Schranken geschaffen werden können und sollen, ist eben eine Frage der practischen Politik. Wir fordern solche Schranken für die gewöhnlichen Handwerksproducte — nicht also z. B. für Producte des Kunsthandwerks —, und als das einfachste Mittel erscheint uns: Alleinverkauf der Handwerkserzeugnisse durch die Innungen und ihre Mitglieder.

Gerade so gut, wie wir im Mittelalter eine Ordnung der Arbeit, der Production wie des Absatzes, wie auch der Vertheilung des Productes zwischen „Kapital" und „Arbeit" hatten, können wir auch heute derselben auf die Dauer nicht entbehren. Einen Anfang derselben haben wir bereits in dem Schutzzoll, der Arbeiter-Schutzgesetzgebung, den obligatorischen Versicherungskassen 2c. — es ist aber erst ein sehr kleiner Anfang. Den fundamentalen Fragen: wie Production und Absatz in Einklang zu bringen ist, sind wir noch gar nicht einmal nähergetreten, obwohl ohne diese Lösung alle anderen „Lösungen" in der Luft schweben. Denn solange die

Frage" widerlegt; der Optimismus, daß unsere Generation der Ordnung und der Gesetze entbehren könne, welche die katholische, in Werken der Nächstenliebe wahrhaft große Gesellschaft des Mittelalters überall und stets für nothwendig erachtet hat, ist um so weniger begreiflich, wenn ihm von katholischer Seite gehuldigt wird und von Männern, die doch sonst den furchtbaren Niedergang unserer Gesellschaft in Glauben und Sitte selbst tief beklagen. Die „Freiheit der Arbeit" ist höchstens Problem, aber kein Princip, und auch der, welcher sich für dieses „Ideal" begeistert, muß jedenfalls in der heutigen Welt auf die Realisirung verzichten, vorausgesetzt, daß ihm die „Freiheit der Arbeit" mehr als Phrase ist.

stets sich wiederholenden Erschütterungen von Aufschwung und Krise „Kapital“ und „Arbeit“ zugleich in den Abgrund ziehen, die ganze Gesellschaft nicht zur Ruhe kommen lassen, laufen alle socialpolitischen Versuche in der „Arbeiterfrage“ im Großen und Ganzen auf Quacksalberei hinaus — wenigstens kann von einer wirklichen Gesundung unserer socialen Verhältnisse nicht die Rede sein.

Nun ist freilich die Frage der Abhilfe der Ueberproduction auch die schwierigste der bestehenden Fragen und wird dabei wiederum ein gutes Stück „Centralisation“ und „Staatssocialismus“ in Kauf genommen werden müssen — allein wiederum nur soweit als Production und Absatz um ganze Königreiche auseinanderliegen, wie es für unsere Großindustrie zutrifft. Begrenzen wir das Handwerk auf die Stadt, den Kreis: dann ist der Absatzmarkt sehr leicht zu übersehen; dann wird im Großen und Ganzen wieder für feste Kundschaft, auf Bestellung gearbeitet werden, und ist so eine Ueberproduction von selbst schon abgeschnitten. Die Innungen würden jedenfalls die ganze „Ordnung“ überwachen und mit Leichtigkeit durchführen — ohne jeden Staatssocialismus.

Wenn schon jetzt die ewigen Krisen die ganze Gesellschaft nicht zur Ruhe kommen lassen, wie sollte es erst werden, wenn auch noch die ganze Production des heutigen Handwerks mit in diesen tollen Tanz hineingezogen würde? Auch hier sagen wir: solange die kapitalistische Spekulation regelmäßig sich in die Sackgasse der Ueberspekulation festrennt und den ganzen Wagen der Production aus dem Geleise bringt — unter dem Ruin Tausender und Millionen von Existenzen —, wollen wir wenigstens dem Handwerk diese bitteren Erfahrungen sparen, es lieber in altpatriarchalischer Weise mit seinen „Kunden“ in Verbindung lassen, und dem sich zwischendrängenden Spekulanten, der auch noch sein Geschäftchen machen möchte, die Thüre weisen.

Hat sich denn überhaupt der Zwischenhandel nicht schon viel zu sehr in unsere Gesellschaft eingedrängt? Hat doch die letzte Statistik ergeben, daß im deutschen Reich auf je 75 Einwohner schon Einer vom Zwischenhandel lebt, und — gut lebt, doch nur auf Kosten der Producenten und Consumenten, und was noch am schlimmsten ist, nur zu oft auf Kosten der — Ehrlichkeit. Denn auch im Zwischenhandel herrscht Ueberfüllung, vernichtende Concurrenz, so daß in der Spekulation auf zunächst unbemerkbare Ver-

ringerung der Qualität und Quantität der Waare fast der Hauptgewinn besteht. Die bezüglichen Klagen unserer producirenden wie consumirenden Kreise sind allgemein; namentlich aber leiden unsere Fabrikanten und Handwerker darunter: warum sollten sich wenigstens letztere nicht emancipiren?

Namentlich und vor Allem sind — um noch auf einen anderen wichtigen, ebenso wie die Schuhmacher, vom Großkapital besonders bedrohten Handwerkszweig zu exemplificiren — die Kleider-Magazine der Ruin unserer ehrlichen Fabrikanten wie Handwerker. Die Kleider-Magazine vereinigen in sich alle Schäden der Schuhfabrik, ohne deren relative Berechtigung, wie sie in der Benutzung der mechanischen Kraft und der Theilung der Arbeit liegt. Alles, was der Groß-Schneider vor dem kleinen Schneider an reellen Productions-Factoren voraus hat, liegt in dem Zuschneiden der Waare und etwa dem Bügeln durch besondere Arbeiter. Beides bildet aber einen so geringen Theil der Arbeit z. B. bei Fertigstellung eines Rockes, daß das nicht zählt. Das Bügeln durch ständige Arbeiter ist zudem höchst ungesund, und was das Zuschneiden anbelangt, so kann und soll jeder Schneider dieses selbst lernen und thun. In der vollen Fertigstellung des ganzen Stückes liegt der persönliche Werth, das Befriedigende seiner Arbeit, die Unterlage des ständischen Bewußtseins, wie es den Handwerker vom Fabrikarbeiter unterscheidet. Ueberhaupt gehört die Theilung der Arbeit in die Fabrik, nicht in das Handwerk; sie schädigt die Würde und die Selbstständigkeit der Arbeit; sie hebt vielleicht das Product, aber auf Kosten des Menschen, des Producenten. Alle übrigen günstigeren Bedingungen der Großschneiderei laufen auf eine Ausbeutung des Publikums und der Arbeit hinaus. In der That, die Löhne der sogenannten Lohn- und Stückmeister sind Hungerlöhne und bestätigt sich auch hier, daß die Lage der in Auflösung begriffenen Handwerke viel elender ist, als die der eigentlichen Fabrikarbeiter. Denn einerseits fehlt bei solchen Uebergängen noch die Concurrenz der Großbetriebe, haben diese die Bestimmung der Löhne ganz in der Hand und anderseits bleibt den arbeits- und existenzlosen Handwerkern, die für andere Erwerbszweige nicht tauglich sind, eben nichts Anderes übrig, als Arbeit zu jedem Preise anzunehmen.

Dazu kommt aber noch die vernichtende Concurrenz der Arbeiterinen, zumal da es sich um „Hausindustrie“ handelt. So wird

denn z. B. für die Fertigstellung (Nähen, Knopflöcher machen 2c.) einer Hose 15 kr., für eine Juppe 40 kr. bezahlt. Wie kann nun ein Familienvater von einem solchen Lohne Frau und Kind ernähren! *)

*) Hierüber schrieb in seiner Nr. 22 a. c. das Wiener „Vaterland", das Blatt, welches zuerst von allen katholischen Journalen die reformatorische Aufgabe des katholischen Conservativismus erkannt hatte, Folgendes:

„Bekanntlich haben seit Einführung der Gewerbefreiheit die Kleiderhandlungen sich dieses Gewerbes vollständig bemächtigt und namentlich unsere jüdischen Mitbürger haben dasselbe mit Vorliebe in ihre Hand genommen, die nun unleugbar sehr schwer auf den unglücklichen Schneidern lastet. Wir sehen hier von allen gefühlvollen Redensarten ab; wir weisen nicht auf die von Hunger und Kummer abgezehrten Gesichter der „Meister" hin, die wir an Samstagen und Sonntag Morgens mit ihren großen Kleiderbündeln ihren „Brodgebern" zueilen sehen; wir schweigen von dem verzweifelten Ausdrucke, mit welchem sie mitunter aus der Abrechnung zurückkehren: Zahlen beweisen. Wir theilen nachstehend die Preise mit, welche in Wien die Kleiderhändler ihren Arbeitern bezahlen:

	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Arbeitszeit Tage	Eigene Auslagen des Arbeiters
Winterrock	fl. 3.—	fl. 1.50	4	30 kr.
Rock	„ 1.50	„ 0.80	2	20 „
Ueberzieher	„ 1.50	„ 1.50	2	20 „
Hose	„ 0.80	„ 0.40	1	15 „
Gilet	„ 0.60	„ 0.40	1	15 „
Sacco	„ 1.—	„ 0.80	$1^1/_2$	15 „

Hiebei ist der Arbeitstag zu zehn Stunden angenommen; wie uns scheint, lange genug für eine anstrengende und im Ganzen gesundheitswidrige Arbeit. Der Lohn für einen solchen Arbeitstag beziffert sich demnach im Durchschnitte auf 47 kr., wobei zu bedenken ist, daß es sich um eine sogenannte qualificirte, meisterliche Arbeit handelt. Ein Straßenkehrer bekommt täglich 90 kr.

Dieß, wie gesagt, sind die hauptstädtischen Preise; ungünstiger noch steht das Schneiderhandwerk in den kleineren Städten, in denen spekulative jüdische Kleiderhändler auf den Export produciren. In Preßburg z. B., wo es mehrere sehr reiche und große solche Exporthändler gibt, zahlen dieselben folgende Preise:

Winterrock	fl. 2.50	fl. 1.—
Rock	„ 1.—	
Ueberzieher	„ 1.30	„ 0.90
Hose	„ 0.40	
Sacco	„ 0.60	„ 0.45
Jaquet	„ 1.—	
Kleines Gilet	„ 0.25	
Großes Gilet	„ 0.30	
Kindergewänder per Dutzend	„ 8.—	„ 3.50
Für ordinäre Hosen		„ 0.10
Für solche aus Druckstoff verfertigte		„ 0.20

Wenn hier nun auch die Arbeit schleuderhafter gemacht werden mag, also weniger Zeit kostet, so wird man doch nicht fehlgreifen, wenn man annimmt,

„Aber", wurde uns einmal bemerkt, „bedenken Sie doch, wie viele Wittwen und unterstandslose Mädchen können sich so ein kleines Verdienst sichern?" Nun, von einem solchen Hungerlohn kann, erstens, auch kein Mädchen, viel weniger eine Wittwe leben, und zweitens, wie und soweit sie davon leben, geschieht es auf Kosten der Familienväter, der gelernten Schneider, die doch wohl das erste Anrecht auf die Arbeit haben. Es kommt dieses auf dasselbe hinaus, was in Gegenden mit Textilindustrie durchaus nicht selten ist — was z. B. sogar in einer Armen-Commission in einem Falle allen Ernstes als Ausweg vorgeschlagen wurde —: die Frau geht dem Erwerbe nach, in die Fabrik, und der Mann führt den Haushalt, verwahrt die Kinder. Das ist die Cultur des 19. Jahrhunderts — ist es da nicht consequent, wenn die Socialdemokraten nun auch die rechtliche Emancipation des Weibes fordern?! Und wenn in den Gegenden der Textilindustrie es namentlich in den flotten Jahren keine seltene Erscheinung war, daß nicht die jungen Arbeiter, sondern die Fabrikmädchen es waren, die die Bekanntschaft anknüpften und die Kosten der sonntäglichen Vergnügungen aufbrachten: ist das nicht der beste Weg dazu?

Wir sind gewiß sehr weit entfernt, dem Weibe resp. dem unverheirateten Mädchen alle Erwerbszweige abzuschneiden — selbst die Fabrik mag noch, solange es eben nicht anders geht, ihnen offen bleiben —; aber jedenfalls hat der Familienvater den Vorzug. Die Tochter des Schneiders und des Schusters z. B. mag diesem in seiner Arbeit helfen – dagegen ist durchaus nichts einzuwenden —; auch könnte man selbst, wo und soweit die Schneider doch genügende Arbeit hätten, die ganz billige Waare für Magazine freigeben, wiewohl das anderseits wieder eine Prämiirung des „Billig und schlecht" ist, aber jedenfalls dürfen wir eine Verdrängung des Familienvaters aus seinem Erwerb durch Weib und Kind nicht weiter zulassen.

daß der Preßburger Schneider ungefähr um 10 kr. täglich sich niedriger steht wie sein Wiener College, also auf etwa 36 kr.

Es sind Fälle vorgekommen, daß in Wien unverheiratete Schneider sich erboten haben, für Kost und Logis ohne Geldlohn zu arbeiten; die Meister, welche für Kleiderhandlungen lieferten, mußten dieß Erbieten ablehnen, da sie dabei nicht ihr Auskommen sahen. Hieraus geht hervor, daß jene Löhne Hungerlöhne im wahren Sinne des Wortes sind, d. h. solche, bei denen sich der einzelne Arbeiter einem langsamen Hungertode unterzieht. Wie nun erst, wenn derselbe Frau und Kinder hat?"

Der Handwerker muß nach jeder Seite hin wieder in seinen vollen Besitzstand eingesetzt werden, speciell auch wieder seine freie unabhängige Stellung zwischen „Kaufmann und Kunden" einnehmen — das ist eine natürliche Arbeitstheilung. Dadurch gewinnt das Publikum auch wieder seinen besten Berather beim Einkauf seiner Waare und wird es gegen solche Betrügereien durch schlechte Waare, wie sie heute an der Tagesordnung sind, geschützt — zugleich ein Schutz für den ehrlichen Kaufmann und Fabrikanten.

Ebensowenig wie der Kaufmann dem Handwerk, darf natürlich der Handwerker dem Kaufmann „in's Handwerk pfuschen". Die „Innung" hätte in dieser Beziehung zu wagen, daß ihre Genossen sich reine Hände bewahrten, und müßte jede Abmachung mit einem Kaufmann bezüglich Zuführung von Kunden mit sofortigem Verlust des Handwerksrechts bestraft werden.

Principiell sind wir gegen alle Magazine: wir möchten Handwerker und Kunden in unmittelbarem Contact halten aus wirthschaftlichen und socialen Gründen. Die Zerklüftung und Zersplitterung unserer Gesellschaft ist ohnehin weit genug gediehen, die gegenseitige Entfremdung namentlich zwischen den besitzenden und den arbeitenden Klassen bis zu bedenklicher Höhe gestiegen: da scheint mir ein festes, persönliches Verhältniß zwischen Kunden und Meister von großem Segen. Der Handwerker muß wieder Hausfreund werden, das patriarchalische Verhältniß von Einst sich wieder herausbilden: ich glaube, die oberen wie die unteren Klassen würden dabei nur gewinnen und ein guter Theil der alten Bürgertugend und Treue würde wieder einkehren in unser öffentliches Leben. Ohne Ueberzieher und Hut darf sich heute kein Handwerker in unseren bürgerlichen Häusern mehr sehen lassen und selbst so muß er auf den Fußspitzen gehen: wie wundert man sich da, wenn der Kleider-Luxus in den arbeitenden Ständen immer mehr zunimmt und der Handwerker sich auch nun nicht mehr „Meister", sondern „Herr" tituliren läßt — während ein anderer, größerer Theil in Lumpen und Armuth sich auf die Dachstuben zurückziehen muß, und nur Abends in das Hinterhaus des Magazinisten schleicht, um seine Waare abzuliefern und den kargen Entgelt in Empfang zu nehmen.

Die alten Handwerkerordnungen schrieben vor, daß Niemand ohne Abzeichen seines Handwerks auf der Straße erscheinen durfte: das nenne ich Berufsstolz. Wie weit sind wir doch in der Ehre

der Arbeit heruntergekommen! heute gilt der „Erwerb“ — was Einer hat — früher war's der „Beruf“ als solcher, der ehrte, das ist der Unterschied.

Wir sind wie aus socialen, so auch aus wirthschaftlichen und technischen Gründen gegen Magazine, für unmittelbare Verbindung von Handwerk und Kundschaft. Wozu bedarf es denn noch des Zwischenhandels. Handwerker und Kunde können den Gewinn der kaufmännischen Spekulation sehr gut selbst brauchen, haben keinen Grund, eine unproductive Klasse auf ihre Kosten großzuziehen! Durch Wechsel der Mode, Stockung des Absatzes, verfehlte Spekulation, Veralten und Verderben der Waare erwachsen den Magazinen stets große Verluste — die häufigen Ankündigungen von „Ausverkauf an Rest=Beständen unter Fabrikpreisen“ bestätigen das: wozu diese Verluste an nationalem Kapital? Bei Arbeit „auf Bestellung“ der Consumenten kommt das nicht vor. Ferner können wir uns aber auch von dem Vorurtheil nicht losreißen, daß Kleider, Schuhe 2c. „nach Maß“ gemacht besser sitzen, dem Körper zuträglicher sind, als solche der Schablone. Eine statistische Enquête der „Hühneraugen“ — und vielleicht selbst der Todesfälle in Folge verunglückter Operation der „Hühneraugen“ (ich kenne zwei solche Fälle) — wäre vielleicht ganz so lächerlich nicht, wie es scheinen möchte.

Um aber auch endlich noch ein ästhetisches Moment in's Feld zu führen: sollen wir denn dem individuellen Geschmack auch die letzte Möglichkeit der Bethätigung rauben? Ist denn unser ganzes persönliches und öffentliches Leben nicht ohnehin schon genug auf die Schablone zugeschnitten? Wende man nicht ein, daß die Fabrikwaare im Durchschnitt doch schöner und eleganter sei als die Handwerkswaare — wir beklagen eben die Herrschaft der „Durchschnitts“=Schablone! Ist das denn vielleicht schön, wenn Knecht und Magd dieselben Schuhe tragen — mit denselben Pappendeckel=Sohlen hätte ich beinahe gesagt — wie Herr und Frau? Ist das denn ein Fortschritt, wenn Minister und Commis sich nach gleichem Schnitt tragen? Und sind wir vielleicht befriedigt, wenn wir in Stadt und Land, bei Reich und Arm dasselbe Möbel wiederfinden, nur daß es vielleicht hier von Eichen=, dort von Tannenholz ist, hier den Salon schmückt, dort vielleicht soeben in Gefahr war, der Hand des Executors zu verfallen?

Die Fabrik zwängt Alles in das Prokustesbett der Schablone,

ertödtet alles individuelle und ständische Leben. Wir thaten Unrecht, wenn wir das ein ästhetisches Moment nannten — es ist von eminent socialer Tragweite. Das Niederreißen aller ständischen Unterschiede in Anschauung und Sitte wird doch Jeder, dem überhaupt die ganze Welt mehr als eine große Fabrik ist, mehr noch im Interesse der niedern als der höhern Klasse beklagen.

Diese Nivellirung des gesellschaftlichen und geistigen Lebens ist aber wesentlich die Frucht der Fabrik und wenn der Liberalismus der Pfleger und Förderer dieser Nivellirung ist, so hat das eben darin seinen Grund, daß für diese ganze Richtung der Fabrik-Schornstein die hohe Warte ist, von der sie das öffentliche Leben überschaut. Ueberhaupt ist ja die ganze Weltanschauung, die wir Liberalismus nennen, wesentlich das Product, der geistige Niederschlag der wirthschaftlichen Evolution, wie sie in Maschine und Arbeitstheilung (Manufactur-Periode) gegeben war. Und es ist eine der niederdrückendsten Erscheinungen der Geschichte, daß fast alle Stände diesem Leviathan freiwillig Frohndienste geleistet haben — man möchte fast an eine dämonische Macht desselben glauben.

Die ganze Welt — eine große Fabrik: das ist in der That die Perspective der Zukunft, wenn der Liberalismus seine nivellirende, auflösende Arbeit weiterführt. Die ganze Gesellschaft eine unterschiedslose Proletariermasse, kommandirt von einigen wenigen Milliardären mit ihrem Officierstabe der Fabrikdirectoren: das der Endpunkt der Entwickelung, die mit der „allgemeinen Freiheit" begann. Wahrlich, die menschliche Gesellschaft wäre reif für die socialistische Phalanstère mit ihrer allgemeinen gleichen Abfütterung, ihrer allgemeinen gleichen Erziehung, mit ihrer allgemeinen gleichen Religion und Kunst, kurz mit der Gleichheit des ganzen Lebens und Strebens!

Der Liberalismus führt direct in den radicalen Socialismus hinein; die Fabrik endet in der Phalanstère. In der That, Fouriers Phalanstère ist einladender, als manche Fabrik mit ihren umliegenden Arbeiterkasernen.

Das Grab unserer Mittelstände ist das Grab aller persönlichen und ständischen Freiheit. Wenn wir unsere Bauern und Handwerker nicht mehr haben, wenn die ganze Menschheit auf die Fabrikglocke hört — dann Trauer über unsere Gauen!

Die Innung als Rohstoff-, Magazin- und Productiv-Genossenschaft.

Wir haben bereits hervorgehoben, daß wir nicht grundsätzlich gegen die Fabriken und gegen das Lohn-Arbeiterthum sind; wir behaupten nur, daß dieser Entwickelung gewisse Schranken gesetzt werden müssen, daß wir jedenfalls die breiten Schichten der Mittelstände diesem Auflösungsproceß nicht eher schonungslos preisgeben dürfen, bis wir die Mittel gefunden haben: erstens die Uebergänge aus der einen Wirthschafts- und Productionsform in die andere — die selbst nach Geständniß Treischke's bisher stets mit einer Unsumme von Elend verbunden waren — zu mildern und zu vermitteln, organischer zu gestalten, und zweitens die erschütternden Productions-Krisen und die anderen zahllosen wirthschaftlichen, sittlichen, gesundheitlichen und socialen Schäden der Großindustrie zu heben. Heute droht uns schon die „Arbeiterfrage" über den Kopf zu wachsen, obwohl wir doch erst seit einigen Jahrzehnten in die großindustrielle Entwickelung eingetreten sind und unsere Arbeiter noch an dem gesundheitlichen und sittlichen Kapitale ihrer Väter zehren und in der öffentlichen „Sitte", den besseren Gewohnheiten und Anschauungen der Mittelstände einen gewissen Halt finden: was soll da erst werden, wenn unsere ganze Gesellschaft diesem Zersetzungsproceß verfällt?

Zunächst und vor Allem ist nothwendig, daß wir organische Uebergänge schaffen: daß den heutigen Handwerkern selbst die Production gesichert bleibt — dieselbe nicht in die Hand des Kapitals und des Nicht-Handwerkers hinübergleite —, und daß diesen die nothwendigen Organe und die nothwendige Executive gegeben werde, sich gegen die Einseitigkeiten, die wirthschaftlichen, sittlichen und socialen Schäden der heutigen Fabriken und Magazine zu schützen.

Der einzige Weg der Rettung in dieser Beziehung ist die cooperative Genossenschaft, die „Innung"; dieser Weg führt dann aber auch sicher zum Ziel, liefert uns die Vortheile des kapitalistischen Betriebes ohne ihre Schattenseiten, erhält uns die Vortheile des heutigen Handwerks.

Das Handwerk muß sich in Rohstoff-, Magazin- und Productiv-Genossenschaften organisiren, um sich bei wesentlicher Behauptung seiner Selbstständigkeit doch auch die Vortheile des Großbetriebes zu sichern. Wie weit diese genossenschaftliche Organisation

im Einzelnen auszudehnen ist, kommt auf die localen und gewerblichen Verhältnisse an. Auf dem Lande z. B. wird sie jedenfalls eine sehr lose sein dürfen, bedarf man ihrer vielleicht gar nicht; in der Stadt werden Anstreicher, Barbiere, auch vielleicht der Bäcker (außer Brodbäcker), Maurer, Zimmermann derselben auch ganz gut entbehren können, während der Tischler, Schuster derselben schon dringend bedarf. Die Schneider können auf gemeinsamen Betrieb sehr wohl verzichten, sollten jedenfalls nur in der flauen Saison für ihre Kleidermagazine arbeiten und bloß für zufällige Bedürfnisse des Einen oder Andern aus dem Publikum ein kleines Lager fertiger Kleider halten. Im Durchschnitt aber soll sich das Publikum daran gewöhnen, dte Stoffe beim Kaufmann selbst einzukaufen und dann auf Maß machen zu lassen.

Die Art und Weise und Ausdehnung der Organisation muß also der Innung selbst überlassen sein, und es ist Aufgabe der Gesetzgebung, ihr dieses Recht zu sichern, und die Minorität an die bezüglichen Beschlüsse der Majorität zu binden. Insofern die Handwerker vielleicht aus Egoismus oder Trägheit die Einrichtung von Magazinen, eines gemeinsamen, mechanischen Betriebes ꝛc. unterließen, zum Schaden des Publikums, könnte den Communen das Recht gesetzlich zugesprochen werden, die Handwerker zu solch gemeinsamen Einrichtungen zu zwingen. Wie schon heute viele Stadt-Communen gemeinsame Schlachthäuser einrichten, und den Metzgern wie die Benutzung so auch die Ersetzung der Kosten auflegen, so könnte den Communen auch ganz gut sogar das Recht eingeräumt werden, falls die Innung sich weigert, selbst die Einrichtungen zu treffen, die dann allen Innungsmeistern in gleicher Weise zur Benützung zugewiesen würden und deren Kosten auf alle repartirt würden. Die Gemeinden sind eben heute, wie bereits angeführt, actions- und auch leistungsfähiger, als neue, eben gebildete Innungen, und würden dieselben durch solche Einrichtungen sowohl dem Publikum wie dem Handwerker in gleicher Weise sich nützlich zeigen.

„Aber treiben wir damit nicht mit vollen Segeln in den Socialismus hinein? heißt das denn „conservative" Politik treiben: die Unterlage aller conservativen Gesinnung und Standestugend, die wirthschaftliche und sociale Selbstständigkeit des Handwerkers an Commune und Innung preisgeben? Heißt das nicht vielmehr die ganze Freiheit und Cultur zu Grabe tragen? Sind wir denn

damit nicht bereits dem Lasalle'schen und Marx'schen Volksstaat auf meßbare Entfernung nahe? Heißt das nicht die Freiheit des Eigenthums und die Freiheit der Arbeit zu gleicher Zeit vernichten?*) Also das soll die „Rettung" des Handwerkerstandes sein!"

Alle diese Einwendungen, diese Anklagen auf Socialismus rc. haben eine gewisse Berechtigung: das gestehen wir sofort und gerne ein.**) Wenn wir es in der Hand hätten, wir würden für volle Souveränität der Werkstatt plädiren. Wir sind im Grunde gegen alle wirthschaftliche und rechtliche Concentration, besonders auf dem Wege des Zwanges. Könnten wir jeden Handwerker frei und unabhängig stellen, wie der westphälische Bauer frei und unabhängig ist, wir würden es freudig acceptiren, selbst auf die Gefahr hin, daß der Handwerker sich nicht so gut kleiden, nicht so gut essen und trinken könnte als wenn er in die Fabrik geht — die wirthschaftliche, sociale und geistige Selbständigkeit erscheint uns an und für sich schon mehr werth, als das Linsenmus eines größeren Einkommens. Allein das sind Ideale, für die heute in der Welt kein Raum mehr ist. Wir sind schon längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß selbst der „westphälische Bauer" in seiner absoluten Abgeschlossenheit nicht mehr zu erhalten ist — daß aus der Sündfluth der Verschuldung und der internationalen Concurrenz ihn nur

*) Das sind schon nicht mehr bloße „Tropfen" socialistischen Oeles!

**) Wenn es überhaupt eine Anklage genannt werden kann, die Behauptung, daß Jemand die Zusammengehörigkeit, ja die Solidarität des örtlich und politisch Verbundenen stark zu betonen. Es ist die höchste Zeit bei dem jetzigen ökonomischen und socialen Kriege Aller gegen Alle, daß den Gesetzen und Institutionen, daß dem Geiste der Menschen wieder nicht nur „einige Tropfen socialistischen Oeles zugesetzt", sondern daß sie gesättigt werden, völlig durchdrungen von dem socialen Geiste, den das natürliche und das geoffenbarte Gesetz uns vorschreiben.

Das gerade ist ja die herrliche Leistung unserer abendländischen Cultur durch das Zusammenwirken bewußter ethischer Arbeit der Kirche und des unbewußten Einflusses ethnischer Eigenart des germanischen Elementes geworden: das gleichmäßige harmonische Zurgeltungbringen des Rechtes der Individualität und des Rechtes der socialen Zusammengehörigkeit. Diese in der Socialordnung des Mittelalters realisirte Idee, angepaßt den Verhältnissen der Jetztzeit, wieder zur Geltung zu bringen ist die Aufgabe der christlichen Socialwissenschaft. Die Selbstständigmachung der Individuen ohne ihre uns so innigere Wiederverbindung ist kein sociales Streben; es ist die Gegenrevolution gegen die Vernichtung der Individualität. Aber nicht um Gegenrevolution darf es sich handeln, sondern um das Gegentheil der Revolution. Die Redaction.

die „Innung" noch retten kann. Wenn das schon vom Bauer gilt, wie viel mehr vom Handwerker — nur durch festen Zusammenschluß kann er sich von der wirthschaftlichen und, fügen wir hinzu, sittlichen Ueberfluthung der modernen Zeit retten.

Die Bedeutung ständischer Organisation in sittlicher Beziehung werden wir noch ausführlicher darlegen; bezüglich der wirthschaftlichen Bedeutung der Innungen aber sei nur Folgendes angeführt:

1. Wir wollen nicht Aufhebung, Verdrängung der eigenen Werkstatt, sondern nur Ergänzung derselben durch eine Werkstatt der Innung.
2. Wer unsern „Socialismus" nicht will, ist schuldig, einen andern Weg der Lösung anzugeben. Mit der Phrase: „Freiheit der Arbeit", „Socialismus", „Freiheit des Eigenthums", „Fortschritt", „Erhaltung des Bestehenden" 2c. ist die Handwerkerfrage nicht zu lösen. Alle diese Phrasen sind eben Phrasen, d. h. halbe, relative Wahrheiten, die erst durch andere Wahrheiten ihre Ergänzung finden. Das gesellschaftliche Leben läßt sich nicht auf abstracte Principien zuschneiden — die praktischen Verhältnisse und Bedürfnisse haben auch ihr Recht, und in der Praxis werden wir stets auf Compromisse hinauskommen müssen.

Wir wollen — freilich — rechtlich die heutige „freie Arbeit" binden durch die „Ordnung" der Innung, aber zu dem Zwecke, ihr so den nöthigen thatsächlichen Schutz zu sichern gegen die Ausbeutung und Unterdrückung des Kapitals; wir wollen der „Freiheit der Arbeit" auch den realen Inhalt, die Macht der Bethätigung sichern. Wer ist denn freier? der Lohnarbeiter oder der selbstständige Innungsmeister? Um diese Wahl handelt es sich heute.

Wir sind Anhänger des „Socialismus" — aber des „ständischen", des Innungs-Socialismus, wie er bereits Jahrhunderte hindurch bei unseren Vorfahren herrschend gewesen; wir wollen den unbeschränkten Individualismus durch einen gewissen „Socialismus" mäßigen, ergänzen, wir wollen dem Einzelnen Schranken auflegen zum Schutze des Standes. Aber wir fragen wiederum, welcher Socialismus ist denn vorzuziehen: der gemäßigte, unter die selbstverwaltende Controlle der Betheiligten gestellte des Standes oder aber der factische des Kapitals? Nicht auf unsere Rechnung kommt es, wenn wir immer tiefer in den „Socialismus" hinein-

kommen, sondern das hat allein die Maschine und Arbeitstheilung zu verantworten. — Die Maschine centralisirt, „socialisirt". Ist denn nicht jede Fabrik factisch eine Productiv-Association, d. h. eine Associirung von Unternehmer und Arbeitern zum Zweck der Production, nur mit dem Unterschied, daß der Unternehmer der bevorzugte Genosse ist, der autokratisch die „Genossenschaft" leitet, und, wie er das Kapital — vielleicht auch nur das Leihkapital — stellt, auch den Ertrag autokratisch vertheilt, und zwar so, daß den übrigen „Genossen" nicht der volle oder auch nur ein entsprechender Ertrag der Unternehmung zu Theil wird, sondern im Durchschnitt nur die äußerste Lebensnothdurft? Welcher Socialismus ist denn da vom Standpunkt der Freiheit, vom Standpunkt der Handwerker vorzuziehen? Wir wollen die individuelle Werkstatt schützen, in ihrer Selbstständigkeit erhalten; wer aber für die heutige wirthschaftliche „Freiheit" ist und uns kein durchschlagendes Mittel der Paralysirung der Macht des Kapitals bietet, zwingt thatsächlich die Handwerker, sich die Associirung durch das Kapital in der „Fabrik" und dem „Großbetrieb" gefallen zu lassen, plädirt thatsächlich für „socialistische" Zusammenlegung der Werkstätte in eine oder mehrere große Fabriken.

Und wo bleibt da die „Freiheit" und das „Recht" des Eigenthums des Handwerkers? Wer für die rechtliche „Freiheit" des „Kapitals" eintritt, d h. die factische Uebermacht des Kapitals über die Arbeit (das Handwerk) auch noch mit der Heiligkeit des „Rechtes" umkleidet, unterstellt damit das Recht der Macht, ist nicht bloß principiell, sondern auch factisch ein „Communist". Denn ob der Ueberfall auf die Werkstatt des kleinen Mannes, die Expropriation derselben, mit der Macht des Schwertes oder der Maschine geschieht, bleibt sich factisch ganz gleich. Man sage nicht: „wenn die Constellation der wirthschaftlichen Entwickelung irgendwo das bestehende Eigenthum entwerthet, wenn das Handwerk der Concurrenz des Kapitals unterliegt, so ist das nicht unser Wille, noch der Wille des Staates; es ist ein für die Betreffenden unglückliches Geschick, das der Staat aber nicht verschuldet hat —": freilich hat's der Staat „verschuldet", denn der Staat war „schuldig", es zu verhüten. Wir haben es hier nicht mit „unglücklichen Geschicken" zu thun, sondern mit „Geschicken", die der Staat selbst geschaffen hat durch seine Proklamirung der „Gewerbefreiheit" oder, genauer ge-

sagt, die er selbst zugelassen hat und die er verpflichtet war, zu verhindern. Denn das wird doch wohl auch der blindeste Anhänger des „Rechtsstaates“ zugeben, daß es Aufgabe des Staates ist, die bestehenden Eigenthumsverhältnisse zu schützen. Kurz und gut: ob die thatsächlich sich vollziehende Expropriation des Eigenthums (sei es nun der Sache selbst oder des Werthes der Sache) durch die Uebermacht des Stärkeren vom Staate zugelassen wird oder ob der Staat sie selbst vollzieht: der Staat bleibt in gleicher Weise verantwortlich, nur daß der Staat doch noch wohl etwas rücksichtsvoller die Expropriation vollziehen würde (vielleicht gegen eine gewisse Entschädigung ꝛc.), als der stärkere Private.

Das Handwerk ist „Beruf“, „Amt“; der Handwerker hat sich in den Dienst der Gesellschaft gestellt, hat sich gewissenhaft durch Ausbildung als Lehrling und Geselle darauf vorbereitet. Seine besten Jahre hat er diesem Dienste, diesem Berufe gewidmet, und nun wirft ihn der Kapitalist aus seinem Berufe heraus, stellt ihn mit Weib und Kind auf die Straße: ist das der Dank von Gesellschaft und Staat? Darf das noch geschehen unter der Flagge des „Rechts“? Ist das Recht der Arbeit, des Berufes, auch aus dem Berufe sein Brod zu gewinnen, weniger heilig, als das Recht des Kapitals auf „fructificirliche Anlage“? Geht denn das Recht auf Rente dem Rechte auf Arbeit, d. h. auf Gewinnung eines anständigen Unterhaltes aus ehrlicher Arbeit vor? Und darf sich eine solche Auffassung noch mit dem Schilde des Christenthums decken — der „christlichen Freiheit“ der Arbeit, des „christlichen Eigenthumsrechts!“

Wenn eine Expropriation der Werkstatt stattfinden soll, so geschehe sie auch „von Rechtswegen“: wir legen sie lieber in die Hand der Gemeinde, als daß wir das ganze Productionsgebiet dem Kapital preisgeben. Die Gemeinde wird den Interessen des Handwerks wie denen der Consumenten bessere Rechnung tragen. Das private „unternehmende“ Kapital hat bis heute seinen volkswirthschaftlichen und socialen Beruf noch wenig begriffen. „Erwerb“, „Verdienen“ war bis heute das einzige treibende Agens, und jedenfalls würde ein Versuch mit dem Gemeinde-Betrieb und Gemeinde-Socialismus gemacht werden müssen, zumal es um ein neues Productionsgebiet sich handelt, wo vor Allem sociale Interessen in's Spiel kommen und bestehende Rechte (der Handwerker), auf deren Schonung das

Privat-Kapital sich gar nicht einlassen würde. Der Glaube an die allein rettende und erlösende Macht des Kapitalismus hat bei uns längst Schiffbruch gelitten, deßhalb wollen wir ihm wenigstens nicht neue Gebiete zu freier Pürsch preisgeben.

Uebrigens sei es nochmals constatirt: Auch der Gemeinde-Socialismus ist nicht unser Ideal, aber er ist uns lieber als der Kapitalismus; unser Ziel bleibt: Genossenschaftlicher Innungs-Socialismus.

Ablösung der kapitalistischen Magazine und Fabriken.

„Was soll denn, so kann man uns fragen, mit den bereits bestehenden Schuhfabriken, Dampfbäckereien, Möbelfabriken und Kleidermagazinen geschehen? Dieselben haben sich doch auf Grund des bestehenden legalen Rechts gebildet und können deßhalb doch nicht so ohne Weiteres aufgehoben werden!“

Nun, wir könnten boshaft sein und sagen: diese Fabriken und Magazine sind nicht auf Grund des bestehenden „Rechtes“, sondern des bestehenden Unrechtes gegründet worden; selbst das öffentliche Recht hat sie nicht mit besonderen Rechtstiteln ausgestattet, ihnen nicht für immer ein Recht des Erwerbs garantirt, sondern sie bloß „zugelassen“. Ihre Gründer haben die „herrenlose Zeit“, die Zeit der Anarchie, allerdings gut auszunützen verstanden; wenn aber einmal wieder Ordnung und socialer Friede in's Land einzieht, wenn wieder das Recht der Arbeit zur Geltung kommt, dann müssen die Eroberungen des Krieges wieder herausgegeben werden, die alten legitimen Besitzer, d. h. hier die Handwerker, in ihr altes, von den Vätern ererbtes Besitzthum („Arbeitsrecht“) wieder eingesetzt werden. Was die Fabrikanten und Magazinisten in der Zeit der Gewerbe-Anarchie an Kapital erworben haben, soll ihnen gesichert bleiben, die gemachten Auslagen: Maschinen, Vorräthe 2c. sollen ihnen vollständig vergütet werden; aber damit ist ihrem „historischen Recht“ auch vollständig Genüge geschehen. Das einmal auf Grund der bestehenden Gesetze erworbene Eigenthum ist heilig und unverletzlich, aber die zukünftige Eigenthumsbildung, die zukünftig zu Recht bestehenden Erwerbstitel hat die Gesetzgebung, natürlich innerhalb des Rahmens des Naturrechts, zu bestimmen, und die Gesetzgebung hat um so mehr freie Hand, als es sich um Wiedergutmachung geschehenen Unrechts handelt.

Oder ist vielleicht für die bezüglichen Interessenten das factische Privileg, durch Anschaffung und Benutzung von Maschinen ihre Concurrenten aus dem Handwerkerstande um Arbeit und Brod zu bringen, ein „angeborenes Menschenrecht“? Oder wollen sie sich vielleicht auf ihren „Beruf“, auf ihr erworbenes „Arbeitsrecht“ stützen, nachdem sie nur durch den Umsturz dieses Rechts groß geworden sind?

Der liberale Philister wird solche Aufstellungen einfach als „Socialdemokratie“ bezeichnen, allein das ist keine Widerlegung. Wenn etwas unangenehm ist und in die Cirkel der Tages-Anschauung und Tages-Politik nicht paßt, ist es deßhalb noch nicht unwahr. Mit Denunciationen: „da haben wir ja den leibhaftigen Socialismus von Rodbertus und Lassalle vor uns“, ist's nicht gethan; vielmehr beweist das ebensowenig von „Wissenschaft“ als von Noblesse des Charakters, zumal wenn aus dem Zusammenhang gerissene Sätze der „sittlichen Entrüstung“ des „Publikums“ preisgegeben werden. „Praktisch“ mögen solche Erörterungen sein!

Das Recht der Expropriation im (richtig verstandenen) Interesse des Gemeinwohles ist in Gesetzgebung wie Moral stets anerkannt; „das Privat-Interesse muß dem Gemein-Interesse weichen“, galt stets als naturrechtliches Princip. Wir wollen gern hinzufügen: daß es sich um vitale Interessen der Gesellschaft handeln muß, um eine Expropriation zu rechtfertigen, und daß der Staat sehr vorsichtig in dem Gebrauch dieses Rechtes sein soll. Wie da aber nun Socialpolitiker, die doch den Anspruch auf wissenschaftliches Denken und Schreiben machen, die z. B. nie das Recht der Expropriation für die Zwecke eines Eisenbahnbaues 2c. angezweifelt haben, unsere Darstellung einfach mit dem Hinweis auf die „Heiligkeit“ des Eigenthums oder auf die Encyclica Leo XIII. über den Haufen werfen zu können glauben, ist schwer begreiflich.

Selbst abgesehen von dem „älteren“ Recht der Handwerker: sobald der Beweis erbracht ist, daß eine Erhaltung und Gesundung des Handwerkerstandes als „goldenen Mittelstandes“ der Gesellschaft ohne Einschränkung der bezüglichen Fabriken und Maschinen nicht möglich ist, kann auch Niemand dem Staat das Recht einer bezüglichen Expropriation, soweit nothwendig, bestreiten. Die Kritik kann nur im ersten Punkte ansetzen, der sich aber nicht in wenigen Zeilen erledigen läßt; aber die Phrase: „das ist Socialismus“, schlägt nicht an — ist sehr „billig“, aber auch „schlecht“.

Wir sagen: die bestehenden Fabriken*) und Magazine haben sich gebildet auf Grund einer Gewerbe-Ordnung, die von einem „Recht der Arbeit", des „Berufs", d. h. von einem Recht auf anständige Ernährung aus der auf Grund der großen gesellschaftlichen Arbeitstheilung nun einmal als „Beruf" gewählten Arbeit nichts weiß, vielmehr die direkte Leugnung dieses z. B. im Mittelalter anerkannten Rechts bedeutet; die Inhaber dieser Fabriken und Magazine können deßhalb dieses Recht auf Arbeit nicht geltend machen. Hunderte von Handwerkern würden ihre Ankläger werden und fordern: „entschädigt uns erst für die Durchbrechung unseres Handwerksrechts, dann mögt Ihr auch für Euch Entschädigung für das Euch für die Zukunft entzogene Recht der Production verlangen."

Kurz, die Anklage der Fabrikanten und Magazinisten wegen Verletzung ihres Arbeitsrechts führt sie selbst auf die Anklagebank; auf Grund dieses Rechts können sie nicht bloß keine Entschädigung verlangen, sondern müssen selbst zur Schadloshaltung der von ihnen geschädigten Handwerker angehalten werden.

Uebrigens sind wir billig genug, auch dort, wo Rechtsansprüche nicht gemacht werden können, eine entsprechende Schadloshaltung einzuräumen, wenigstens dort, wo wir es mit einer auf die Dauer brechneten geschäftlichen Einrichtung zu thun haben und ein Wechsel des Erwerbs schwierig erscheint.

Durch maßvolle Uebergänge lassen sich schon viele Härten vermeiden. So könnten z. B. die länger als etwa 10 Jahre bestehenden Geschäfte für die Lebenszeit ihres Inhabers (und Frau) fortbestehen, mit der Maßgabe jedoch, daß der jährliche Geschäfts-Umschlag den durchschnittlichen Umschlag der letzten (3) Jahre an Werth nicht übersteigen darf. Da die Concurrenz durch Einschränkung der Gründung neuer Geschäfte und Aufhebung der jüngern Geschäfte gemindert wird, so läge in dieser Vergünstigung schon eine bedeutende Entschädigung für das ältere Geschäft; anderseits wäre für die Kinder des Geschäftsinhabers Zeit genug gegeben, sich für einen anderen Geschäftszweig vorzubilden. Für die jüngeren Geschäfte müßte ein kürzerer Termin (etwa 1—5 Jahre) bis zur Auflösung gegeben werden, aber ebenfalls eine Erweiterung des Geschäfts-Umschlages verboten sein.

*) Wir reden nur von solchen, die in die eigentliche Handwerkssphäre eingreifen.

Auch dahin wäre eine Schranke für die so auf Zeit fortbestehenden Geschäfte wohl berechtigt, daß sie als neue Arbeitskräfte nur gelernte Arbeiter (Gesellen und Meister) annehmen dürften, einmal weil die gelernten Arbeiter das erste Anrecht auf Beschäftigung haben, dann weil diese mit dem Aufhören des Geschäftes in ihrem gelernten Handwerk auch weiterhin ihr Brod finden könnten.

„Aber da werden ja solche Geschäftsleute vollständig wie Verbrecher unter Polizei-Aufsicht gestellt — was haben dieselben denn verschuldet?" Nun, die Fabriken in Deutschland, England u. s. w. stehen ja sämmtlich unter Aufsicht der „Polizei", des Fabrikinspektors, warum also nicht Schuhfabrik und -Magazin? Gewiß ist der Inhaber der Schuhfabrik, des Kleidermagazins persönlich ein durchaus ehrenwerther Charakter, ebenso ehrenwerth als jeder andere Fabrikant und Kaufmann, und es kann ihm gewiß Niemand übelnehmen, wenn er heute unter der herrschenden „Ordnung" der freien Concurrenz auch von dem Recht dieser sogenannten „Ordnung" Gebrauch macht — in dem allgemeinen wilden „Kampf" der Concurrenz wäre es Unsinn, die Friedens-Schalmei zu blasen und Frau und Kind vielleicht Hunger leiden zu lassen —: aber vom socialen Standpunkt aus betrachten wir ihn wirklich als einen „Freibeuter". In dem heutigen allgemeinen Kriege gilt das „Kriegsrecht"; dasselbe hört auf, sobald wir uns auf den Standpunkt des „Friedens", einer wirklichen Gewerbe-„Ordnung", eines „Handwerksrechts" stellen.

„Gewiß, das ist eine gerechte Forderung, daß bloß Derjenige Schuhe fabriciren darf, der auch das Schuhhandwerk gelernt hat; auch dagegen ist nichts einzuwenden, daß nur wirkliche Schuster (Gesellen und Meister) in der Fabrik beschäftigt werden und Lehrlinge nur dann, wenn Garantie gegeben ist, daß sie auch wirklich etwas lernen, um später selbst in der Welt durchzukommen und nicht ewig als Theilarbeiter an die Fabrik gekettet zu sein. Aber damit ist denn doch auch wohl dem „Arbeitsrecht" vollständig Genüge geschehen. So werden die Schuhfabriken gewiß eine ganz andere Gestalt annehmen müssen als heute — aber, so scheint mir, die Fabriken werden bleiben und ich wüßte nicht, was sich dagegen sagen läßt. Es werden dann allerdings bloß wirkliche „Meister" Schuhfabriken errichten dürfen, aber was ist damit gewonnen? Die Fabrik wird nachher wie vorher die Werkstatt verdrängen, und wenn wir nicht zu jenem drakonischen Mittel des Mittelalters zurückgreifen

wollen: zur Einschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, bleibt's eben beim Alten. Diese Zeiten aber sind doch als überwunden zu betrachten, und würde die Partei der Reaction sich doch einfach mit dem Fluche der Lächerlichkeit beladen, wenn sie solche Waffen aus der „Steinzeit" ausgraben wollte."

Wer das Ziel will, muß das Mittel wollen, und Ziel und Mittel ist doch wohl deßhalb nicht schlecht, weil es Jahrhunderte hindurch die Probe des Lebens bestanden hat. Wir wollen die Erhaltung eines breiten selbstständigen Mittelstandes, wollen den Handwerkerstand um so mehr in seiner Selbstständigkeit geschützt und erhalten wissen, als die Massen des Lohnarbeiterthums schon ohnehin den Gesellschaftsbau bedenklich erschüttern. Das einzige Mittel zu diesem Ziel der Erhaltung möglichst zahlreicher, selbstständiger Existenzen — selbstständiger Meister mit eigenem Haus, eigener Werkstatt, abgeschlossenem Familienleben, selbstständigen „Kunden-Kreis" — ist, daß die Zahl der zu beschäftigenden Gesellen und Lehrlinge beschränkt, fixirt wird. Also weßhalb vor dieser Consequenz zurückschrecken! Im Durchschnitt muß es jeder künftige tüchtige Lehrling und Geselle zum selbstständigen Meister bringen können, anderseits sollte aber auch kein Geselle vor dem 26. Jahr selbstständig werden, sowohl aus Gründen der Erziehung und Charakterbildung, zur Vermeidung leichtsinniger, früher Heirathen, als auch um dem älteren Meister nicht gar zu sehr Concurrenz zu machen. Alte Gesellen und jugendliche Meister sind in gleicher Weise anormal.

Wie tief wir im Bann des Manchesterthums stecken, wie sehr der Liberalismus, die Partei der „Freiheit" und „Gleichheit", die öffentliche Meinung terrorisirt, eine wahre Schreckensherrschaft führt, beleuchtet die eine Thatsache, daß bis heute unseres Wissens noch Keiner die Forderung einer Einschränkung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen auszusprechen gewagt hat, wiewohl sie doch der mittelalterlichen Zunftordnung wesentlich war. Und doch, sobald der kapitalistische Großbetrieb anfängt, hört das Handwerk (als Stand) auf, und selbst der demokratische, genossenschaftliche Großbetrieb hat seine Gefahren und muß unter die Controlle der Gesetzgebung gestellt werden, wenn wir auch vorläufig noch vom genossenschaftlichen Großbetrieb nichts zu fürchten haben.

Welche Zahl sollen wir nun als Normal-Zahl der Gesellen

und Lehrlinge für die einzelnen Handwerke hinstellen? Nun, das ist nicht blos für die verschiedenen Handwerke verschieden, sondern richtet sich auch nach den localen Verhältnissen. Auf dem Lande sind für einen Anstreicher-Meister drei Gesellen mehr als in Berlin zehn.

Ständige Gewerbe-Commission.

Im Allgemeinen können wir sagen, daß kein Handwerker über fünf Hilfskräfte (Lehrlinge und Gesellen) beschäftigen sollte. Aber auch hier wollen wir nicht die Schablone, sondern Anpassung an die besonderen localen und gewerblichen Verhältnisse, Selbstverwaltung der betheiligten Interessenten.

Zunächst interessirt, berechtigt, mitzusprechen in der Angelegenheit, sind die Handwerker — sie haben das Antrags-, das Vorschlagsrecht, sie müssen wissen, wieviel Hilfskräfte durchschnittlich zu einem wirksamen Betrieb des Geschäftes, des Handwerks erforderlich sind. Die andere betheiligte Partei aber sind die „Kunden“, die Consumenten — diese haben ein Interesse, daß die Zahl der Gesellen und Lehrlinge nicht zu sehr eingeschränkt werde, wie sie aber auch anderseits gewiß einen gesunden Handwerkerstand zu erhalten wünschen müssen. Die Handwerker nun haben ihre Repräsentanz im Innungs-Vorstand, die Consumenten in der Gemeinde- (resp. Kreis-) Vertretung. Diese beiden Körperschaften haben sich also zu einigen. Und weil nun nicht bloß hier, sondern auch in vielen anderen Punkten die Interessen von Innung und Gemeinde (Consumenten) in Conflict kommen können und ein Ausgleich nothwendig ist, so muß für jede Gemeinde (resp. Kreis) und als weitere Instanz für jede Provinz eine ständige Gewerbe-Commission gebildet werden, zu gleicher Zahl gebildet durch Vertreter der respectiven Innung und denen der Gemeinde (resp. Kreis, Provinz) verstärkt, durch von beiden in gemeinsamer Wahl (mit geheimer Abstimmung) zu wählende neutrale Vertrauenspersonen zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen. Diese ständige Commission würde auch z. B. die Prüfungen zu überwachen haben, damit nicht die Prüfungscommission durch zu große Strenge der Prüfung die Concurrenz neuer Meister fernzuhalten sucht. Ebenso wäre diese Commission das zuständige Organ für Festsetzung von Preistaxen, von Bestimmungen: was als ehrliche, was als unehrliche Arbeit zu gelten hat. Sie könnte am besten als Vermittlerin bei Submissionen resp.

bei Vergebung von Arbeiten der Commune an die Handwerker fungiren, zu gleichmäßiger Wahrung der Interessen der Gemeinde wie der Handwerker. Endlich wäre diese Commission die gegebene richterliche Instanz zur Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Publikum.

Ein solch vermittelndes Organ zur Ergänzung und Detailirung der gesetzgeberischen Thätigkeit des Staates für die besonderen localen und gewerblichen Verhältnisse, ein solches Aufsichts- und Verwaltungs- und richterliches Organ ist eine absolute Nothwendigkeit. In diesem Organe wäre die Verbindung, die Eingliederung des einzelnen Handwerks in den Gemeinde-Verband gefunden.

Wir bemerken noch bezüglich der Organisation, daß zu dieser ständigen Commission erstens jede einzelne Innung ihre Vertreter stellt, falls es sich um die Interessen und Rechte bloß der betreffenden Handwerker handelt, daß aber, wo es sich um die Interessen und Rechte des Gesammt-Handwerks handelt, auch eine Repräsentanz der gesammten Innungen — ein von allen Innungs-Vertretern zu wählender Ausschuß — gefordert ist. Dieser Ausschuß der Gesammt-Innungen wählt auch gemeinsam mit dem Ausschuß der Gemeinde-Vertreter die Vertrauenspersonen, so daß also die Vertrauenspersonen und die Vertreter der Gemeinde stets bei allen gewerblichen Verhandlungen dieselben sind, während die Vertreter der Handwerker je nach dem Handwerk, das gerade betheiligt ist, wechseln.

Ein gleiches Collegium, als Berufungs-Instanz, wäre für Provinz und Reich zu bilden. Da ja die localen Innungen zu Bezirks-, Landes- und Reichsverbänden in aufsteigender Linie zusammengefaßt sind, wir also Bezirks-, Landes- und Reichs-Ausschüsse haben, so ist die Organisation ganz analog wie in der einzelnen Gemeinde.

Aufbringung der Entschädigungssummen.

Es bleibt uns nun noch die Frage: Wer soll die zu expropriirenden Großbetriebe, Fabriken wie Magazine, entschädigen, und wie ist für Ersatz zu sorgen?

Die Expropriation findet statt zunächst zu Gunsten der betreffenden Handwerker, ihnen liegt also auch zunächst die Schadloshaltung ob. Anderseits ist sie aber auch eine gesellschaftliche Nothwendigkeit, erscheint sie im Interesse der ganzen Gesellschaft ge-

fordert, und von diesem Standpunkt wäre eine allgemein-gesellschaftliche Beihilfe recht wohl gerechtfertigt. Endlich ist sie gleichsam die Buße, das Reuegeld für geschehene Sünden — die Pflichtvergessenheit der gesetzgeberischen Factoren hat eben die Nothwendigkeit dieser ganzen Expropriation verschuldet, und unter diesem Gesichtspunkt hat eigentlich der Staat resp. das Reich das geschehene Unrecht und die Folgen desselben wieder gut zu machen, hat die Kosten, die Gewerbe-Unordnung wieder in die Bahnen der Ordnung zu lenken, allein zu tragen. Die Handwerker — wenigstens die älteren Handwerker — könnten, anstatt Entschädigung zu geben, vielmehr selbst Entschädigung verlangen für die ihnen gewordene factische, von der Gesetzgebung zugelassene Expropriation durch Fabriken und Magazine.

Nun ist ja klar, daß für „historische" Sünden, für geschehene Schädigungen der Gesetzgebung eine Restitution im Sinne der commutativen Gerechtigkeit weder principiell noch factisch gefordert werden kann, aber jedenfalls können wir den Staat nicht freisprechen von der Pflicht, das geschehene Unrecht nach Möglichkeit wieder gut zu machen. Dieses um so weniger, als die Gesetzgebung durch Proklamirung der Gewerbefreiheit die Handwerker in ihrer Existenz thatsächlich so herabgedrückt hat, daß sie kaum ihr Brod, viel weniger die Mittel besitzen, ihre kapitalistischen Concurrenten zu entschädigen. Der Staat muß jedenfalls das Kapital vorschießen. Durch jährliche Umlegung auf die betreffenden Handwerker kann dann ja allmälich (in etwa 50 Jahren) das Kapital amortisirt werden. Da alsdann die Steuerfähigkeit der Handwerker steigt, so würde ein bezüglicher Zuschlag zur Gewerbesteuer verhältnißmäßig leicht getragen werden.

Uebrigens ist die heutige Gewerbesteuer eine Doppel-Besteuerung, beruht zudem auf der Voraussetzung eines wirklichen Gewerberechts, welches aber bisher thatsächlich nicht garantirt war, so daß wir von diesem Standpunkt aus viel präciser fordern müssen, daß die bereits bestehende Gewerbesteuer ganz oder doch theilweise für die Zwecke dieser Ablösungen überwiesen werde.

Man kann noch darüber streiten, ob die Entschädigung der Magazinisten und Fabrikanten einer Stadt auch durch die Innung dieser Stadt, der ja die Ablösung zunächst und vor Allem zu Gute kommt, zu tragen ist, oder ob alle Handwerker in Stadt und Land

gemeinsam für alle Ablösungen aufkommen. Für Ersteres spricht die Gerechtigkeit, wenn und wo überhaupt das Absatzgebiet der Magazine und Fabriken genau umgrenzt wäre; allein das ist im Allgemeinen kaum der Fall. Die Kleider, Schuhe und Möbel gehen ja bis auf's platte Land hinaus. Die Einschränkung dieses Betriebes kommt deßhalb auch allen Handwerkern in Stadt und Land zu Gute.

Ein vermittelnder Weg wäre dahin zu finden: daß die die Expropriation beantragende Innung einen gewissen Procentsatz der Entschädigung vorab übernehmen müßte. Wenn nachbarliche Innungen dasselbe Interesse an der Expropriation hätten, so könnten diese sich bezüglich der Uebernahme einigen.

Aber was soll aus den Arbeitern der Fabriken und Magazine werden — wie soll deren „Arbeitsrecht" gewahrt werden?

Nun, die gelernten Schneider, Schuster, Schreiner zc. würden einfach als Handwerker ihr Brod finden. Die „Stückarbeiter" müßten eben ihr volles Handwerk noch lernen, oder falls sie schon zu alt dazu geworden sind (das 18. Jahr könnte als Normaljahr gelten) und etwa 3—5 Jahre in dem Gewerbe thätig sind, könnten sie als Flick-Meister oder als Hilfsarbeiter der Innung resp. einzelner Meister beschäftigt werden. Für ihre Person dürfte ihnen sogar das volle Arbeitsrecht eingeräumt werden, nur muß ihnen das Recht, Hilfsarbeiter (Lehrlinge und Gesellen) zu beschäftigen, versagt bleiben. Selbst Ein Geselle mag einem solchen Stückarbeiter noch bewilligt werden, damit der tüchtige Geselle ihm eine Stütze sei.

Uebrigens sei noch bezüglich der Höhe der Entschädigung überhaupt bemerkt, daß die Summen kaum übermäßig hoch sein würden. So würde ja z. B. dem Kleidermagazin der Verkauf der Stoffe bleiben, so daß also auch das kaufmännische Personal bleibt und so bildet die ganze Entschädigung nur einen sehr geringen Bruchtheil des Gewinnes des ganzen Geschäftes. Ebenso bleibt dem Schuhfabrikanten das Recht des kaufmännischen Absatzes von Leder an Publikum wie Schuster und wenn die Schuster-Innung vielleicht das Leder en gros direct von den Fabrikanten beziehen sollte, so ist das eben dasselbe, was heute tagtäglich geschieht ohne jede Entschädigung. Der Innung kann man doch dasselbe Recht nicht versagen, welches heute alle Rohstoffvereine besitzen. Ebenso behält der Möbelfabrikant das Recht des Holzhandels, kann auch hier der Verdienst des Umschlages des Rohstoffes bei der Entschädigung

nicht in Anrechnung kommen. Streng rechtliche Entschädigung kann bloß für die speciellen technischen Anlagen verlangt werden; alles Weitere kann nur als eine billige Vergütung betrachtet werden. Ein Lager braucht bei Bestimmung eines angemessenen Termins bis zum Aufhören des Geschäfts ebenfalls nicht übernommen zu werden, höchstens eine Entschädigung für den billigeren Ausverkauf der Lager-Reste.

„Aber wenn die kapitalistischen Fabriken und Magazine aufgehoben sind: wer garantirt uns, daß nun die Innungen wirklich für ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Publikums Sorge tragen werden? Solche Garantien sind doch nothwendig, wenn wir nicht die ganzen Fortschritte der Technik und der modernen kaufmännischen Entwickelung in Frage stellen wollen!"

Nun, die vorgeschlagene ständige Commission ist wieder das geeignete Organ, die Rechte des Publikums auch in dieser Beziehung zu wahren. Diese kann und muß verlangen, daß die Innung erst entsprechende genossenschaftliche Einrichtungen schafft, ehe sie Expropriation der bezüglichen kapitalistischen Unternehmungen beantragen kann.

Wir haben ja bereits der Gemeinde das Recht zugesprochen, selbst solche Einrichtungen zu schaffen und die Kosten einfach auf die Innungs-Meister zu repartiren (natürlich nicht auf einmal, sondern so, daß im Verlauf von Jahren die Summe amortisirt wird). Wenn freilich die liberalen Väter der einen oder anderen Stadt den Handwerkern die Bedingungen zu sehr erschwerten, so würde die höhere Instanz solch local-liberalen Allüren schon ein Ziel setzen.

„Also schon wieder Bevormundung, schon wieder Einschränkung der Freiheit! Es wird uns ja ein so verwickelter Gesetzgebungs- und Verwaltungsapparat aufgeladen, der unerträglich ist — da erscheint das Mittelalter ja fast noch golden. Wir kommen ja in den reinen Polizeistaat hinein!"

Nun, das Letztere ist schon gleich nicht richtig: wir haben es nicht mit Polizei-, sondern mit Selbstverwaltungsorganen zu thun. Wir wollen freilich die Ordnung — wollen den Terrorismus der liberalen „Freiheit" brechen und den Gemeinden wieder das Recht geben, dem Kapital Zügel anzulegen, sich einen gesunden Mittelstand zu schaffen und zu erhalten. Wir wollen Gemeinde, Bezirk

und Land das Recht, ihre gewerblichen Verhältnisse zu ordnen, wieder sichern, während sie heute gezwungen sind, dem Ruin tausender ehrenwerther Existenzen mit verschränkten Armen zuzuschauen, gebunden durch die liberale Gewerbeordnung.

Der Vorwurf, daß die neue Ordnung der Dinge eine sehr „verwickelte", complicirte würde, ist allerdings berechtigt: wir tragen nicht bloß diesen „Vorwurf" sehr leicht, sondern nehmen ihn sogar sehr gern auf uns, indem uns das eine besondere Beruhigung des Gewissens bietet; denn in der „Complicirtheit" der Anpassung eines Gesetzes an die besonderen „complicirten" Verhältnisse liegt für uns die beste Gewähr seiner Güte. Wir hassen nichts mehr, und halten nichts für verhängnißvoller für die Entwickelung eines Volkes als die gesetzgeberische Schablone, die „einfachen" allgemeinen Gesetze — das Volksleben muß verkümmern, absterben. Wir haben es im gesellschaftlichen Leben mit einem vielgestaltigen Organismus zu thun, und je reicher ausgestaltet derselbe ist, desto gesünder, höher organisirt erscheint er uns.

Die Schablonisirung, der Aberglaube an die „allgemeinen" Gesetze hat uns unendlich geschadet, hat auch die Gesetzgebung nur zu oft abgehalten, dort einzuschreiten, wo die Bedürfnisse es dringend forderten. Gott sei Dank, auch hier ist ja eine gesunde Reaction, eine Rückkehr zum Besseren wenigstens in den Anfängen zu verzeichnen. Erinnert sei für das deutsche Reich an die besondere Erbfolgeordnung für den westphälischen Bauernstand: hier haben wir ein Gesetz, angepaßt den besonderen Anschauungen und Bedürfnissen der Provinz und des Standes, ausgeführt durch Selbstverwaltungsorgane, von den Standesgenossen gewählte Commissionen. Nachdem der erste Schritt auch für die übrigen Stände (Fabrikarbeiter, Handwerker) gethan ist, werden hoffentlich weitere folgen.

Franz Hitze.

Zur Frage der neuen Grundentlastung.

Im Anschlusse an unsere im Aprilhefte dieser Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung über Agrarreformen reproduziren wir nachstehend den allgemeinen Theil eines Berichtes, den der volkswirthschaftliche Ausschuß des Vorarlberger Landtags über die Enquete des k. k. Ackerbauministers betreffs der bäuerlichen Erbfolge erstattet hat.

In Folge der leider jede Aktion für das Volkswohl störenden politischen Zerfahrenheit unserer Zeit hat dieses Gutachten noch mancherlei Peripetiven durchzumachen gehabt, bis es endlich, begleitet von einem entgegenstehenden Erachten, an den Landesausschuß gelangte, der dann beide Operate an die Regierung zu leiten beschloß.

Ermuthigend für die Freunde einer volksfreundlichen Reform ist es unter allen Umständen, daß die von uns angeregten, die Gegenwart wieder mit einer würdigeren Vergangenheit verknüpfenden, und eine von der Alleinherrschaft der Plutokratie gereinigte Zukunft anbahnenden Ideen rasch bei allen lebensfähigen Elementen unserer Bevölkerung Eingang finden. Es ist damit der Hoffnung Berechtigung gegeben, daß die drohenden Aspecten, welche immer näher an uns herantreten, noch in letzter Stunde durch zielbewußte, tiefgreifende Reformmaßregeln verscheucht werden können.

Der in Rede stehende Bericht sagt, anknüpfend an folgenden Landtagsbeschluß von 1881:

„I. Die einzig naturgemäße Hilfe für den hartbedrängten Grundbesitz des Landes liegt in der, durch eine planmäßige Amortisation und mit Schonung bestehender Rechte, durchzuführenden Entlastung desselben von der auf ihm ruhenden sachwidrigen und übermäßigen Grundverschuldung, und ist daher diese Grundentlastung als letztes Ziel bei allen Reformen anzustreben.

In diesem Sinne ist daher ehemöglichst die Umwandlung der bestehenden Hypothekenschulden in amortisirbare Rentenschulden anzubahnen.

II. Dem Landesausschusse wird aufgetragen, aus seiner Mitte einen eigenen Ausschuß einzusetzen zur Berathung folgender Fragen:

1. In welcher Art und Weise, in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, die Durchführung der bäuerlichen Grundentlastung, beziehungsweise die Convertirung der Hypothekenschulden in Rentenschulden, sachgemäß einzuleiten wäre?
2. Welche Aenderungen der bestehenden Gesetze sich als nothwendig erweisen, um die naturgemäße Stabilität des Grundbesitzes und die Seßhaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung wiederherzustellen und zu sichern?
3. Ob und welche Aenderung der heutigen Gesetzgebung einzutreten hätte, um im Zusammenhange mit der Beseitigung der sachwidrigen Belastung des Grund und Bodens in Erbfällen die Uebernahme der Bauerngüter in einem wirthschaftlich haltbaren Stande möglich zu machen?

In dieser dreifachen Richtung hat dieser Ausschuß die Frage der Grundentlastung in eingehende Erwägung zu ziehen, die ihm zu diesem Zwecke nöthig erscheinenden weiteren Erhebungen zu pflegen, nach Erforderniß Sachverständige zu seinen Berathungen beizuziehen und das Resultat dieser Vorarbeiten mit den geeigneten Vorschlägen durch den Landesschuß dem Landtage seinerzeit in Vorlage zu bringen.

Hierauf berichtet der volkswirthschaftliche Ausschuß:

Wie aus dem Inhalte, der Reihenfolge und insbesondere aus der dem Landtage vorgelegten Begründung dieser Beschlüsse erhellt, hat somit die hohe Landesvertretung. die schwere Gefahr der anwachsenden Verschuldung des Grundbesitzes erkennend, in zweifacher Richtung eingreifende Reformen für nothwendig erachtet:

Einerseits sollte eine allmälige Entlastung des Grundbesitzes von dieser zu einer bedenklichen Höhe gesteigerten Verschuldung angebahnt, andererseits legislative Maßnahmen getroffen werden, um der weiteren Verschuldung vorzubeugen, weil nur ein von sachwidriger Belastung freier Grundbesitz seiner ganzen socialen Verpflichtnng zu genügen und sich zu erhalten im Stande sein könne.

Ueberhaupt sei diese Grundentlastung als letztes Ziel bei allen Reformen im Auge zu behalten.

Zu den hierauf bezüglichen Maßnahmen gehört auch die Reform der Erbfolge in die landwirthschaftlichen Güter, worüber im angeführten Landtagsbeschlusse ebenfalls die geeigneten Vorerhebungen eingeleitet wurden, und es befindet sich daher diese Frage derzeit im Stadium dieser vorbereitenden Verhandlungen, womit der gefertigte Ausschuß betraut ist. Es muß nun mit hoher Befriedigung anerkannt werden, daß, wie aus den unserem Verhandlungsgegenstande beigegebenen Bemerkungen hervorgeht, das hohe k. k. Ackerbauministerium in dieser eminent wichtigen Frage die Anschauungen der voralbergischen Landesvertretung

theilt, und durch Vorbereitung von Gesetzvorlagen den Weg zeitgemäßer Reformen auf dem agrarischen Gebiete betreten will.

Finden sich Regierung und Landesvertretung in der Erkenntniß und richtigen Auffassung der Lebensfragen des Grundbesitzes in solcher Uebereinstimmung, so muß es den vereinigten Anstrengungen gelingen, diese Fragen schließlich der gedeihlichen Lösung zuzuführen. An dieser Ueberzeugung festhaltend, glaubte der Ausschuß in die Verhandlung dieses Gegenstandes eintreten und die Beantwortung der seitens der hohen Regierung vorgelegten Fragen dem hohen Landesausschusse angelegentlichst empfehlen zu müssen, wenn er auch bezüglich der Reihenfolge der legislativen Reformen, übereinstimmend mit der Landesvertretung für das Land Vorarlberg, einen anderen Vorgang wünschenswerth gefunden hätte.

Die Frage der bäuerlichen Erbfolge ist nämlich anläßlich der vom Landtage angeordneten Erhebungen in mehreren Versammlungen von Sachverständigen aus den Kreisen der Grundbesitzer eingehend zur Sprache gekommen, und es hat sich gezeigt, daß dießbezüglich die Ansichten wohl in der Klärung begriffen, aber keineswegs in der Bevölkerung soweit klar und bestimmt sind, daß diese Frage nach ihrer ganzen Tragweite gewürdigt zu werden vermöchte. Der bezügliche Bericht des mit jenen Erhebungen betrauten Ausschusses sagt hierüber (§ 56 Nr. 7 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Vorarlberger Landtags):

Getheilt waren die Ansichten nur über den 2. Punkt (bäuerliches Erbrecht).

Einerseits hat die bisherige Gesetzgebung, die Geschichte unseres Volkes und vor Allem der stark individualistische Zug der Zeit in unserer bäuerlichen Bevölkerung jenes starke Familienbewußtsein nicht aufkommen lassen, welches bei anderen Völkern vorhanden war und noch ist und welches im Bauernstande zur sogenannten Stammfamilie und deren Seßhaftigkeit auf dem Familiengute geführt hat; andererseits hat eine heutige, bedeutende Großindustrie, welche nebst einer flottirenden Arbeiterbevölkerung auch eine Masse kleinbäuerlicher Elemente beschäftigt, dann die als Hand- und Maschinenarbeit mehr und mehr eingebürgerte Hausindustrie (Stickerei) den Bauernstand mehr und mehr zersetzt, und es kann in Folge dessen das wirkliche Interesse des Bauernstandes als Stand nicht wohl zum klaren Verständnisse und zur vollen Geltung gelangen in dieser Frage. Diesen Thatsachen gegenüber steht jetzt fest, daß das heutige gleiche Erbrecht eine wesentliche Mitursache der Verschuldung ist, es lehrt die Geschichte, daß unter einer solchen Agrargesetzgebung bei ganzen Völkern der Bauernstand tief verschuldet, social und politisch machtlos darniederliegt, selbst die Bodenkultur zurückgeht, und

nach solchen Erfahrungen scheint auch bei uns die Befürchtung aufzutauchen, daß im Bauernstande das gleiche Erbrecht zur gleichen Erblosigkeit führen werde.

Es vereinigten sich die meisten Ansichten zu der noch allgemein gehaltenen, doch positiven Forderung: Reform des Erbrechts zur Hintanhaltung der Grundverschuldung, in der Erwartung, es werde die Gesetzgebung nur nach reiflicher Erwägung und in Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse diese Frage im Interesse des Grundbesitzes zur Lösung zu bringen suchen.

Hievon besteht übrigens eine Ausnahme in mehreren Gemeinden des Bezirkes Bregenz, worüber der gleiche Bericht S. 60 sagt: „Die Forderung der Aenderung der Erbschaftsgesetze wurde nicht gestellt, weil in diesem Bezirke das heute bestehende gleiche Erbrecht in die Bauerngüter nur ausnahmsweise zur praktischen Geltung gelangte und regelmäßig durch vertragsmäßige oder letztwillige Verfügungen so eingeschränkt werde, daß derzeit die bestehenden Erbschaftsgesetze noch nicht als eine wesentliche Ursache der Grundverschuldung betrachtet werden können."

„Insolange daher diese feste Standessitte bestehen bleibt, können sich die Wirkungen der heutigen Erbschaftsgesetze entweder gar nicht, oder nur in geringem Maße geltend machen; daher das Bedürfniß einer Aenderung sich selbstverständlich noch nicht eingestellt hat."

Bei solcher Lage der Dinge haben denn auch die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses in der vorjährigen Session des Landtages noch nicht zu bestimmten positiven Anträgen geführt und der betreffende Bericht sagt über diesen Punkt (S. 161): „In engem Zusammenhange mit der Grundverschuldungsfrage steht auch die Frage der bäuerlichen Erbfolge, und letztere wird daher nur mit ersterer ihre Lösung finden können. Insoweit der Grundbesitz eben seine Bestimmung erfüllen soll, fordert er eine Einschränkung des freien Erbrechts. Wie weit solche zu gehen und in welcher Form Volkscharakter und andere Verhältnisse diese Frage zur Lösung bringen können, dürfte heute zu beurtheilen nicht möglich sein.

In Folge dessen hat dieser Gegenstand nur in der Form des Punkt 3 des II. im Wortlaute angeführten Landtagsbeschlusses Ausdruck gefunden.

Den in all' diesen Verhandlungen gegen eine sofortige Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche Güter zu Tage getretenen Bedenken wird jedoch dadurch begegnet, daß die in Aussicht genommene Reform des bäuerlichen Erbrechts das Recht der freien Verfügung nicht beschränken soll. Damit würde die Gefahr beseitigt, durch ein an sich gutes Gesetz gegen eingelebte Sitten und Gewohnheiten, ja selbst gegen das Rechtsbewußtsein zu ver-

stoßen, und es würde jede gewaltsame Aenderung vermieden. Dabei läßt sich mit allem Grunde hoffen, daß auf diesem Wege einem richtigen Verständnisse der Grundbedingungen der landwirthschaftlichen Existenz allmälich Bahn gebrochen werden kann, um so mehr, wenn gleichzeitig die Lösung der Grundentlastungsfrage zielbewußt in Angriff genommen wird. . . ."

Es folgt hierauf die Beantwortung der einzelnen gestellten Fragen, worauf der Ausschuß folgendermaßen fortfährt:

„Im Zusammenhange mit der Reform der Erbfolge dürften weitere legislative Maßnahmen unabweislich und dringend geboten erscheinen.

Die Richtung, welche diese Maßnahmen zu verfolgen hätten, ist im angeführten Landtagsbeschlusse angegeben. Das Ziel derselben ist, kurz bezeichnet: Befreiung des Grundbesitzes von der ihm verderblichen Belastung, und der bleibende Schutz dieser Freiheit. Diese Fragen befinden sich derzeit noch im Stadium der Vorberathung, und ohne somit dem Resultate derselben vorgreifen zu wollen, glaubt der Ausschuß doch in Beantwortung der Frage 16 seinem Berichte Folgendes beifügen zu müssen.

Mit der in Aussicht genommenen Reform der Erbfolge wird ein Weg betreten, der zur Bildung eines eigenen Agrarrechtes führt, und consequenter Weise hiezu führen muß, wenn nicht diese Reform selbst ein bloßer Versuch bleiben und aus Mangel an Zielbewußtsein gänzlich scheitern soll, wodurch dann eine künftige sachgemäße Reform erst recht erschwert werden könnte. Dieses Agrarrecht wird sich der Natur des Grundbesitzes gemäß nicht allein auf die Vererbung, sondern ebenso wesentlich auf die Vertheilung und Belastung des Grund und Bodens beziehen müssen und es dürfte daher nicht möglich sein, mit Aussicht auf Erfolg die Reform nach einer dieser Richtungen zu beginnen, ohne Rücksicht auf den inneren und engsten Zusammenhang mit den beiden andern, ohne die brennende Frage des Grundbesitzes in ihrer Totalität im Auge zu behalten. . . ."

Mit anderen Worten sagt dieß Gutachten genau dasselbe, was wir in dem Aufsatze über Agrarreformen im vierten Hefte der Monatsschrift darzulegen versuchten.

Jede Reform der Erbfolge, wie unerläßlich und dringend sie auch ist, darf nur einen integrirenden Theil eines in großem Styl concipirten agrarischen Reformgedankens bilden. Isolirt auftretend kann — ja wir fürchten muß — ihre Wirkung sogar eine schäd-

liche werden, indem sie den ganzen Reformgedanken bei der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung discreditirt und dadurch unausführbar macht. Durch die aufgestellte Forderung einer umfassenden einheitlichen Reform dispensirt uns der Bericht davon, die von ihm concedirte Freiwilligkeit der Gesetzesbefolgung einer Kritik zu unterziehen. Solche Concessionen, von der klaren Einsicht des Berichterstatters gewiß ungerne gemacht, in der Hoffnung, eine Einigung dadurch herbeizuführen, verfehlen regelmäßig diesen Zweck, wie das auch im vorliegenden Falle geschehen ist.

Auch aus Lemberg berichtet die „Polit. Correspondenz“, ganz in unserem Sinne, Folgendes:

„Der von der Regierung versendete Fragebogen betreffs der Zweckmäßigkeit einer Reform der Erbfolge im landwirthschaftlichen Besitze durch Einführung des in Hannover und Westphalen bereits bestehenden Anerbenrechtes hat vielleicht in keinem Kronlande so lebhaftes Interesse hervorgerufen als in Galizien, weil eben nirgends die vielen nachtheiligen Wirkungen der bestehenden Freitheilbarkeit der Grundstücke und der dadurch veranlaßten Zerstückelung des Kleingrundbesitzes auf die Bodencultur, die Steuerkraft und die volkswirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt in so empfindlicher Weise wie hier zum Vorscheine gekommen sind. Alle um Gutachten befragten Behörden, Körperschaften und Fachmänner beeilten sich, in der von der Regierung ausgesetzten sechswöchentlichen Frist die verlangte Aeußerung abzugeben. Der galizische Landesausschuß hat ein Rundschreiben an sämmtliche Obmänner der Bezirksvertretungen im Lande mit der Aufforderung gerichtet, über diese Hauptfrage und deren Principien die Ansicht der hervorragenderen Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksvertretungen aus dem Bauernstande einzuholen und darüber Bericht zu erstatten. Die einlaufenden Berichte werden hierauf als Basis des der Regierung abzugebenden Gutachtens benützt werden. Von den bisher eingelaufenen Gutachten äußert sich die Mehrzahl dahin, daß die geplante Reform allein ohne eine weitere Einschränkung der Theilbarkeit der Grundstücke (für Galizien wenigstens) nicht ausreichen wird, daß daher, um der fortschreitenden Zerstückelung der Grundstücke wirksam vorzubeugen, weitergehende gesetzliche Reformen als erwünscht, ja dringend geboten betrachtet werden müssen. Das Lemberger Landesgericht äußert sich dahin, daß das projektirte Gesetz die Dispositionsfreiheit des Grundbesitzers sowohl unter Lebenden als für den Todesfall unberührt läßt, obgleich zur Herbeiführung der gegenwärtigen bedauerlichen Lage des Kleingrundbesitzes eben die schrankenlose Freiheit in der Ver-

fügung mit dem unbeweglichen Vermögen beigetragen hat. Es erscheine daher im Interesse des Staates geboten, den ungetheilten Uebergang des Kleingrundbesitzes von einer Generation auf die andere **obligatorisch** einzuführen, und zwar füglich durch Erlassung von Veräußerungs- und **Belastungsverboten**, beziehungsweise durch Wiederherstellung des Bestiftungszwanges in einer von der früher bestandenen Art etwa abweichenden, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise."

Es ist begreiflich, daß das Ministerium nicht mit durchgreifenden Reformen vor den Reichsrath treten kann, wenn und solange der von demselben in's Auge gefaßte Stand allgemein kein Verständniß für dieselben hat. Wir glauben daher nur den wohlmeinenden Absichten der Regierung entgegenzukommen, wenn wir nach Möglichkeit auf dem Wege der Publicistik Aufklärung über diese Fragen zu verbreiten bemüht sind.

Positivismus, Spiritualismus und Rationalismus in der Academie française.

Am 28. April d. Js. fand zu Paris in der Académie française die Aufnahme des berühmten Chemikers und Naturforschers Pasteur statt. Er war an Stelle des vor Jahresfrist verstorbenen Littré gewählt worden und Rénan, der Verfasser des „Lebens Jesu" und des „Caliban", war dazu auserſehen, die Begrüßungsrede zu halten, während Pasteur — dem Herkommen der Akademie gemäß — das Andenken seines Vorgängers auf dem Sessel der Unsterblichen zu feiern hatte.

In den drei Namen Littré, Pasteur und Rénan finden wir drei Richtungen sogenannter moderner Philosophie vertreten, welche sich gegenseitig bekämpfen, obgleich sie alle drei sehr nah verwandten Ursprung haben. Littré war ein Sohn der Revolution. Die wüsten Eindrücke jener Zeit hatten ihn geformt. Auflehnung gegen jede Art von Autorität war zur epidemischen Krankheit derselben geworden. Auch Littré war von ihr ergriffen. Es bleibt ihm aber der Ruhm, zu allen Zeiten nach der Wahrheit — wenn gleich auf Irrwegen — gestrebt zu haben. Er hat viele gute literarische Werke geschaffen, unter denen sein geschichtliches

Lexikon der französischen Sprache obenan steht. Der Zweifel, ob nicht doch etwa hinter dem materiellen Wesen aller Dinge noch etwas Höheres stehe, ließ ihm keine Ruhe und zermarterte seine Seele. So verfiel er, um diese Zweifel zu verscheuchen, endlich ganz in den Materialismus und Nihilismus und wurde begeisterter Anhänger August Comte's, welcher die Schule des Positivismus in Frankreich — man darf sagen — bis zur Carricatur entwickelt hat. Aber auch selbst in diesem Schlamme hörte Littré nicht auf, zu forschen; auch die Ueberzeugung von dem absoluten Nichts hatte seiner Seele keinen Frieden gebracht. Erst nach einem langen Leben voll innerer Kämpfe und Enttäuschungen ward er begnadigt die Wahrheit zu finden und zu erkennen. Endlich hatte er Christum gefunden! Der greise Veteran der Revolution wurde in den Schooß der Kirche aufgenommen; in seinem einundachtzigsten Jahre wurde er getauft. Er starb als gläubiger katholischer Christ, während sein Lehrer und Verführer im Irrenhause endete. —

August Comte hatte den krassen Materialismus in ein populäres System zusammengefaßt und in ein Buch niedergelegt, das 1840 erschien und den Titel „Der Positivismus" führte. Heute kann man sagen, daß die dominirende Gesellschaft in Paris, namentlich die Männer des actuellen Regimes, auf dem Boden dieser Anschauungen stehen. Sie durchdringen nicht nur die Wissenschaften, sondern auch die socialen Bewegungen. In der Politik und auf der Börse finden sie ihre praktische Uebersetzung. Der obligatorische Atheismus in der Schule ist ihr Werk.

Als philosophische Richtung betrachtet, wie sie neben Comte noch John Stuart Mill vertrat, ist der Positivismus eigentlich nur die consequente Durchführung des Empirismus, dessen einstige Begründer Lord Baco und Locke waren. Er macht nur vereinzelte Thatsachen zum Gegenstande der Forschung und verzichtet auf die Erkenntniß des Wesens der Dinge. Er steht auf dem Boden des Sensualismus, welcher die körperlichen Sinne als einzige Erkenntnißquelle festhält und keine Forschung nach der absoluten Wahrheit zuläßt. Dem menschlichen Geist wird überhaupt die Fähigkeit, eine abstracte Empfängniß aufzunehmen, abgesprochen.

Comte resumirt die Realphilosophie aller Wissenschaften, indem er sie 3 Phasen durchlaufen läßt: 1. diejenige des theo-

kratischen Fetischismus, sowohl des monotheistischen wie des polytheistischen; 2. diejenige der Metaphysik; 3. diejenige des Positivismus.

Der Positivismus unterdrückt die antike Philosophie; für ihn entsteht dem Bewußtsein nichts aus der Analyse der Operationen des Verstandes und des Ich's. Gott ist nur eine Hypothese, und die Seele nur eine Illusion. Er wirft die Begriffe Gott und Seele ganz bei Seite. Die menschliche Seele ist nichts als das Zusammenwirken der Verrichtungen des Gehirns und des Rückgrats. Die Annahme eines Ursprungs dieser Seele ist eine unnütze Hypothese. Gott ist nichts als die hypothetische Personification des Systems, welches das Dasein der Dinge und die Folge der Wesen leitet: das ist das System der natürlichen Fortzeugung. Der Mensch tritt nach seinem Tode in das Nichts ein. Er erstattet seine Materie der Erde als Dünger zurück. Dieser Dünger ist das gemeinschaftliche Reservoir, welches im Laufe von so und so viel Jahrtausenden durch natürliche Selbstwahl zum Affen angelangt war, der unser nächster Vorfahr ist.

Nach Comte hat der Fatalismus, die Causalität, die unwiderstehliche Gewalt der Umstände, der Zwang, das Weltgesetz und die innere Naturnothwendigkeit die Moral zu ersetzen. Alles hängt von unserer Natur ab. Ein Mensch, dessen Maschine gut funktionirt, befindet sich in der Nothwendigkeit, von der Ursache zur Wirkung überzugehen. —

Comte verfiel später in den Mysticismus. Der Mann, welcher seinen ganzen Ruhm darin setzte, die wissenschaftliche Begründung nachzuweisen, daß das Zeitalter der Religionen verschwunden sei, um demjenigen des wissenschaftlichen Positivismus Platz zu machen, endete damit, die Nothwendigkeit eines Cultus zu proklamiren, als dessen Gesetzgeber und hoher Priester er sich selbst aufstellte. Zuletzt verfiel er in Tobsucht. —

Was für ein Horoskop sind wir danach berechtigt, seinen drei treuesten Adepten Paul Bert, Jules Ferry und Gambetta zu stellen? —

Und in diesem System wähnte Littré die Methode gefunden zu haben, welche auf Alles anwendbar sei, einen Universalschlüssel für das Weltall! —

Pasteur bekämpft nun in seinem Diskurs den Positivismus

und bekennt sich als Anhänger des Spiritualismus. Rénan bekämpft sowohl den Positivismus als auch den Spiritualismus vom Standpunkte des Rationalismus aus. Die beiden letzten Systeme haben denselben Ursprung in dem Intellectuellismus, welcher im Gegensatz der sinnlichen Wahrnehmungen des Sensualismus Comte's die Verstandesauffassung überschätzt. Hieraus entwickelt sich 1. der Apriorismus, welcher die übersinnliche Erkenntniß als angeborne, aprioristische, rein subjektive Form darstellt. Dieses durch Descartes und Leibnitz weiter fortgeführte System wurde zum Spiritualismus und es ist wohl anzunehmen, daß Pasteur bei seinen Forschungen nach den Grenzen des wahrnehmbaren Lebens in der Unendlichkeit des Kleinen durch Anklänge an die Monadenlehre von Leibnitz geleitet wurde. 2. Der Rationalismus, welcher die Vernunftentwicklung zur einzigen und absoluten Quelle der Erkenntniß macht. Auf diesem Boden steht Rénan; er hat das System aber in eine neue Phase gelenkt, indem er im Gewande des Romans das Natürliche und Uebernatürliche auf eine dritte verschwommene Kraft zurückzuführen sucht.*)

Das Individuum und die Gesellschaft.

Eins der hauptsächlichsten Hindernisse, welches einer rascheren Inangriffnahme der socialen Reform im Wege steht, ja bei sehr vielen Menschen den Gedanken an eine solche schon an der Schwelle zurückweisen macht, ist der Umstand, daß die Meinung weit verbreitet besteht, als denke man daran, gesunde sociale Gebilde, strenge wirthschaftlich-politische Gesetze gleichsam unvermittelt in die bestehende kranke Gesellschaftsordnung, in die kapitalistische Productionsweise einzuführen. Ja, nicht genug damit, es ist der Glaube Vieler, und es wird derselbe durch einen irrigen Eifer Mancher, die guten Willens sind, genährt, als wolle die christ-

*) Siehe „Grundlinien der Philosophie" von Dr. Paul Haffner. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1881. Diese kurze Skizze gibt ein Bild der philosophischen Irrlehren, welche jetzt die dominirende Schichte in Frankreich beherrschen. Welche Aussichten sich danach für die sociale Entwicklung ergeben, ist selbstredend.

liche Socialwissenschaft ihre Postulate in deren ganzem Ernst und Consequenz an die Individuen richten, welche doch beim besten Willen nicht im Stande sind, sich mit ihrem wirthschaftlichen Leben dem Zwange der gegenwärtig wirksamen Verhältnisse zu entziehen. So kann es geschehen, daß Jemand gedankenloser Phrasenmacherei oder gar der Heuchelei beschuldigt wird, der in irgend einer öffentlichen Stellung mit Entschiedenheit für die socialen Reformgedanken eintritt, gleichzeitig aber sein Erwerbsleben von den innewohnenden Gesetzen der kapitalistischen Wirthschaftsordnung beherrschen läßt. Mancher, um sich nicht in diesen Zwiespalt zu begeben, und wohl wissend, daß er mit seinem Erwerbsleben unter dem Zwange des herrschenden Systems steht, wird wider sein besseres Gefühl zum Vertheidiger desselben, weil er die Forderungen der Reform direct und unvermittelt an sich gerichtet glaubt.

Vernünftiges Nachdenken und die anerkannten und bewährten Principien der christlichen Moral geben eine sichere Richtschnur in solchem Dilemma. In jedem Falle aber weist die Geschichte der socialen Cultur nach, daß, gleichzeitig mit dem Entwickeln strenger socialer Folgerungen aus den ewigen und unveränderlichen Sittengesetzen, die Kirche es verstanden hat, Institutionen zu schaffen, welche der Erfüllung ihrer socialen Postulate zum Schutze dienten und der menschlichen Schwäche die Möglichkeit und damit die Pflicht der Erfüllung gaben. Mit dem Entstehen solcher Institutionen verwandelt sich eine Handlung von bisher indifferentem Character in eine Uebertretung oft der schwersten Art.

Eins der Beispiele, in denen die allgemein-wirthschaftliche Zwangslage mitunter das Gewissen eines Industriellen am peinlichsten beschwert, gibt die Lohnfrage der industriellen Arbeiter. Wollten wir heute an einen Fabrikanten herantreten mit der Anforderung, seinen Arbeitern den gerechten Lohn für ihre Arbeit zu zahlen, nämlich den ganzen auf sie fallenden Theil der durch Arbeit geschehenen Werthvermehrung, so würde der Betreffende erklären müssen, daß die Erfüllung dieser Forderung ihn zum schleunigen Ruin bringen werde, solange die concurrirenden Unternehmer allgemein den Preis der von ihnen benutzten Arbeit durch das eherne Lohngesetz ordnen lassen. Es bleibt hier dem Industriellen — wie tief er auch überzeugt sein mag von der Verwerflichkeit jenes Princips — nichts anders übrig, als sich diesem Wirthschafts-

gesetze zu fügen. Er persönlich verfehlt sich dadurch nicht, daß er sich dem Zwange eines allgemein geltenden Productionsgesetzes unterwirft; es erwächst ihm nur die Pflicht, soviel es geschehen kann, die Härten des Systems, dem er sich nicht erwehren kann, durch Wohlfahrts-Maßregeln, durch charitative Acte zu Gunsten der um ihren gerechten Lohn verkürzten Arbeiter, die mangelnde Gerechtigkeit durch Liebe zu ergänzen.

In diesem Sinne, aber allerdings nur in diesem, nicht als eine Erfüllung der Forderungen der Gerechtigkeit, haben solche aus dem guten Willen hervorgegangenen charitativen Einrichtungen, wie sie z. B. die Gebrüder Harmel zu Val des Bois geschaffen haben, ihren großen sittlichen und auch socialen Werth, der die höchste Anerkennung verdient. Wollte man sie aber als eine Erfüllung des Sittengesetzes, als eine definitive Lösung der socialen Frage hinstellen, so müßte die Socialwissenschaft ernstlich dagegen protestiren. Dem Gebote der Moral wird erst dann Genüge geschehen, wenn sociale Institutionen geschaffen sein werden, welche, die Application des ehernen Lohngesetzes verbietend, dem Arbeiter seinen gerechten Lohn sichern, und wenn außerdem charitative Einrichtungen getroffen sein werden, um dem individuellen Unglück liebend zu Hilfe zu kommen.

Analoge Verhältnisse gibt es sehr viele. Dasselbe Princip wird sie alle zu einer der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechenden Lösung bringen können.

Sociale Chronik.

Ende Juli.

„Nichts Besseres weiß ich mir an Sonn- und Feiertagen, als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei, wenn hinten, weit in der Türkei, die Völker aufeinander schlagen“, läßt Göthe in seinem „Faust“ den einen Spießbürger sagen. Es ist jetzt wieder Krieg weit hinten bei den Türken, aber dießmal handelt es sich um mehr, als um die Fehden halbbarbarischer Völkerstämme. In dem derzeitigen Krieg in Aegypten handelt es sich um die Aufbäumung eines geschundenen und ausgebeuteten Volkes gegen die

Excesse des europäischen Kapitalismus, um eine Art sociale Revolution, die leicht auch Europa in Mitleidenschaft ziehen kann. Die westeuropäischen „Geldmächte“ haben die wahnwitzige Verschwendungssucht des früheren Beherrschers von Aegypten unterstützt und ausgebeutet; sie haben ihm zu Wucherzinsen Geld geborgt, dessen Zinsen dann unter der Controle der „Finanzmächte“ aus den armen ägyptischen Fellah's herausgepeitscht wurden. Jetzt wollen die Aegypter Wandel schaffen; sie haben die Waffen ergriffen, um die Schuldknechtschaft abzuschütteln, und da erleben wir nun das Schauspiel, daß englische Kriegsschiffe und Bayonette in Aegypten thätig sind, um für die Rothschild und Genossen den Coupon zu retten!

Die Fellah's sind nun allerdings seit jeher ausgebeutet worden; aber früher geschah dieß wenigstens von Leuten, die ihnen nach Religion, Abstammung und Charakter näher standen, und vielfach den Grundsatz befolgten: Leben und leben lassen! Es geschah auch mehr für das Land im Allgemeinen. Erst als der vorige Khedive Aegypten in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt, als die europäischen „Geldmächte“ eigene hochbesoldete Steuerbeamte einsetzten, erreichte der Steuerdruck eine furchtbare Höhe und der Ertrag kam nicht dem Lande zu Gute, sondern floß in die Kassen der europäischen Besitzer ägyptischer Staatsschuldentitel, während die Landesaufgaben vernachläßigt wurden. Dazu gesellten sich dann noch, neben dem ehrlichen und legitimen europäischen Handelsverkehr, Schaaren von Abenteurern und Ausbeutern, und die von Europäern besetzten ägyptischen Gerichtshöfe waren oft nur allzusehr geneigt, den bedenklichsten Finanzansprüchen griechischer Schurken auf Kosten der Eingeborenen zur Geltung zu verhelfen. Das ist der Hauptgrund der jetzigen egyptischen Wirren. Die europäische Ausbeutung hat die Macht Arabi's und die Nationalpartei gezeitigt und der entfachte mohamedanische Fanatismus verleiht ihr immer neue Nahrung.

Es läßt sich selbstverständlich jetzt noch nicht übersehen, wie sich die Dinge in Aegypten weiter entwickeln, und welchen Einfluß sie im weiteren Verlauf auf die europäischen Verhältnisse ausüben werden. Ist es doch in Frankreich bereits wegen der Frage, ob Intervention oder nicht? zu einer der üblichen Ministerkrisen gekommen. Sicherlich verräth es aber eine Frivolität sonder Gleichen,

wenn liberale Blätter die Fellah's gewissermaßen als „Humus" für die „europäische (After=) Kultur" bezeichnen und in frevelhafter Weise fordern, daß sich die europäische Diplomatie und die europäischen Flotten und Armeen in den Dienst des Kapitalismus stellen sollen. Was dann, wenn sich aus den ägyptischen Wirren eine große panislamitische Bewegung entwickelt, von den Ufern des Ganges an bis nach Marokko? Der Muhamedanismus ist noch keineswegs „abgestorben", sondern noch sehr actionsfähig, und die englische Herrschaft in Indien und die französische in Nordafrika könnten arg in's Gedränge kommen. Was wäre England ohne Indien? Und vergißt man denn ganz, wie sehr der gesammte ökonomische Verkehr Europa's mit dem Orient gefährdet und geschädigt werden kann? Ganz abgesehen von den großen socialen Gefahren eines eventuellen Weltkrieges für Europa.

Angesichts der brennenden ägyptischen Frage, deren Tragweite, wie gesagt, sich noch gar nicht übersehen läßt, treten die Vorkommnisse in den anderen Ländern mehr in den Hintergrund. Die „stille Saison" liefert außerdem dem Chronisten nur geringe Ausbeute. In Irland ist leider noch Alles beim Alten; die neue Zwangsbill kann natürlich die schleichende Revolution nicht unterdrücken und England darf von Glück sprechen, wenn sich die Iren etwaige auswärtige Complicationen nicht zu Nutzen machen. Dawitt, der Gründer der Landliga, sammelt zur Zeit in Amerika neue Fonds und die Fenier agitiren nach wie vor weiter. Um die Verlegenheiten Gladstone's zu vermehren, haben sich jetzt auch die schottischen Pächter an ihn gewandt, um eine Agrarreform zu fordern. — In Rußland zeigt sich mehr und mehr, daß der Nihilismus bis in die Nähe des Czaren reicht und namentlich unter den Marineoffizieren zahlreiche Vertreter findet. Die Judenverfolgungen haben nachgelassen und General Skobeleff, der große Deutschenfresser, ist bei einer nächtlichen Orgie eines unrühmlichen Todes gestorben. Die Juden finden jetzt in der russischen Regierungspresse sogar eine Stütze, was mit den Nachrichten der Börsenblätter zusammenhängen dürfte, daß die russische Regierung eine neue Anleihe aufnehmen wolle. Im Uebrigen steckt der russische Staatskarren noch genau in dem alten Sumpf. — In Frankreich wird der „Culturkampf" fortgesetzt, ohne daß dieß aber auf die Radicalen und Communards besänftigend einwirkte. Die Ein=

weihung des neuen Pariser Stadthauses verlief friedlich. Es gab viel Vergnügen; man spielte unausgesetzt die Marseillaise und rief: Hoch die Republik! mit demselben Feuer, mit dem man früher: Es lebe der König! Es lebe der Consul! und: Es lebe der Kaiser! gerufen hat, und mit dem man morgen: Es lebe die Commune! rufen wird. Dieselben Leute, die das Schaffot Ludwigs XVI. umtanzten, rasten ja auch um die Guillotine, welche die Girondisten, Danton und Robespierre enthauptete! Bedenklicher ist die Herrschsucht des rothen Pariser Gemeinderaths, der nachgerade die Regierung förmlich terrorisirt. Die Gefahren der großen Städte sind von einsichtigen Socialpolitikern nie verkannt worden; sie werden im Laufe der Entwickelung Staaten im Staate bilden. — Traurig sieht es zur Zeit auch in der inneren Politik Deutschlands aus. Angesichts der bevorstehenden Neuwahlen zum preußischen Landtage entwickelt sich ein Partei- und Fractionswirrwarr, der keine günstigen Aussichten für ein gedeihliches parlamentarisches Arbeiten zum Wohle des Ganzen eröffnet. Die Linksliberalen erstreben ein liberales Parteiregiment und die Regierung möchte mit den gemäßigten Nationalliberalen, Freiconservativen und Conservativen unter Ausschluß des Centrums eine „Mittelpartei" gründen, von der man sich Wunderdinge verspricht, die aber aus den heterogensten Elementen bestehen und in der Steuer- und Wirthschaftsreform vielfach versagen würde. Der leidige Culturkampf ist noch immer nicht beendet, ja es scheint fast, als ob er wieder heftiger entbrennen wollte. Nach unserer Ansicht ist eine gesunde Wirthschafts- und Steuerreform nur mit Hilfe der auf christlichem Boden stehenden Parteien der Conservativen und des Centrums durchzuführen. Aber ein derartiges Zusammengehen scheint man regierungsseitig nicht zu wünschen. Bisher ist die ganze Wahltaktik der Regierung noch nicht recht verständlich gewesen. Man kokettirt auf der einen Seite mit den gemäßigten Liberalen, befehdet die Katholiken und läßt die Conservativen ohne Unterstützung. Außerdem ist die Parole: Nieder mit dem Steuerexecutor! bereits wieder aufgegeben, obgleich Fürst Bismarck in einer seiner letzten Reichstagsreden als ein Hauptkriterium der neuen Wahlen die Frage bezeichnete, ob der directe Steuerdruck mit seinen Executionen und die Ueberlastung der Communen bestehen bleiben sollten oder nicht. Das Volk versteht diese Unklarheit schwerlich, und die Folge dürfte sein, daß es, um einen

Ausdruck des Professors Treitschke zu gebrauchen, „wild" wird und entschieden liberal wählt. Was aber dann aus der Steuerreform, ohne welche man sich die Socialreform nicht denken darf, werden soll, das vermag der beschränkte Unterthanenverstand nicht einzusehen.

Literaturbericht.

(Juli 1882.)

Berti, Antonio. Le leggi della guerra terrestre. Firenze, Pellas. 1882. (119 p.)

Boeck, C. de. De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemie. Paris, Pedone Lauriel. 1882. (764 p.)

Essai sur le principe des nationalités par un diplomate. Paris, Plon. 1882. (239 p.)

Falck, G. v. Kritischer Rückblick auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith. Dorpat, Schnackenburg. 1882.

Fechenbach, Frhr. v. Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiterfrage. 1882.

Gumplowicz, L. Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechtes. Innsbruck, Wagner. 1882.

Helfert, Alex. Frhr. v. Fabrizio Ruffo. Wien, Braumüller. 1882. (XXII—611 S.)

Maurer, Aug. Das Tabakmonopol, eine sozialpolitische Untersuchung im Interesse der Gesellschaft. Weinheim, Ackermann. 1882.

Michael Simplex. Ein Wort an die Leiter der Judenauswanderung. Frankfurt a/M., H. Keller. 1882.

Nys, Ernest. Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. Bruxelles & Leipzig, Muquardt. 1882. (187 p.)

Parteien, Die, des deutschen Reichstags und die sozialen Fragen der Gegenwart. Neuwied, Heuser. 1882.

Perels, F. Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin, Mittler. 1882. (425 S.)

Perrot, F. v. Der Fall Bontoux und der jüngste internationale Börsenkrach. Heidelberg, Winter. 1882.

Rückblicke auf die Entwicklung der ungarischen Volkswirthschaft im Jahre 1881, herausg. von K. Mandello. Budapest. 1882.

Schönhof, J. Ueber volkswirthschaftliche Fragen in den Vereinigten Staaten. New-York, E. Steiger. 1882.

Wassiltschew, A., Fürst. Der Grundbesitz und der Ackerbau in Rußland und anderen europäischen Staaten. I. Bd.: Der Grundbesitz in England, Frankreich, Deutschland, Rußland. 2. Ausgabe. Petersburg. 1882. (507 S.) [In russischer Sprache.]

In Zeitschriften:

Bojanowski, V. v. Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. 41. Vict. Cap. 16. (In: Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie. 1882. Suppl. VIII.)

Bücher. Die Frauenfrage im Mittelalter. (In: Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1882. Heft II.)

Inama Sternegg, C. Th. v. Die Einnahmen der europäischen Staaten. (In: Statistische Monatschrift. Juli 1882.)

Keußler, Joh. v. Die Ermäßigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung des Bauerlandes in Rußland. (In: Russische Revue. April 1882.)

Kohler. Rechtshistorische und rechtsvergleichende Forschungen. (In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 1882.)

Raffalovich, Arth. La ville de Londres, son administration municipale et ses travaux publics. (In: Revue des II mondes, Juillet 1882.)

Stengel, V. Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechtes. (In: Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. 1882. Heft II.)

Wiß, Ed. Ueber die Bedingungen des Krieges und des Friedens. (In: Vierteljahrschrift f. Volkswirthschaft u. Culturgeschichte.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.

Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Die Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt.

Von Frhrn. C. v. Vogelsang.

Das herrschende kapitalistische System bringt naturgemäß ein rasches Wachsen der Großstädte mit sich, zum Jubel der naiven Optimisten, zur Sorge Derer, die tiefer blicken. Als das alte Rom die Beute des ganzen Erdkreises in seinen Mauern zusammenschleppte und alle Völker nur für den Luxus und den Uebermuth dieser Stadt zu leben schienen, da erkannten ernste Staatsmänner das Nahen seines moralischen und materiellen Untergangs. Das rapide Anschwellen von Paris, Berlin und Wien kann dahin gedeutet werden, daß das herrschende Gesellschaftssystem, weil es sich ohne Nachdenken dem Wirken seiner innewohnenden Gesetze überläßt, demnächst vor einer entscheidenden Krisis stehen werde. Indessen: vogue la galère! Es ist die Aufgabe des Staatsmanns, neben der Sorge für die Zukunft auch der Gegenwart gerecht zu werden, ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Pflegt Letztere doch fast das einzige Trachten der Politiker zu sein!

Zwei bedeutende Schwierigkeiten sind es, mit denen die modernen Monstrestädte zu kämpfen haben: die Zufuhr der erforderlichen Nahrungsstoffe und die Abfuhr der verbrauchten; Theurung auf der einen Seite, Typhus auf der anderen sind die Folgen einer ungenügenden Vorsorge für diese beiden Nothwendigkeiten.

Wir haben es heute mit einem wichtigen Theile des ersteren Erfordernisses zu thun, mit einer Regelung der Fleisch-Approvisionirung Wiens.

Als die Städte noch kleiner, als die großartigen Transportmittel der Neuzeit noch nicht in Wirksamkeit waren, als daher die Thünen'sche Lehre von den natürlichen Productionskreisen noch

in Geltung war, da verlegte sich ein Rayon zunächst den Städten auf die Production von denjenigen Nahrungsmitteln, welche damals einen weiten Transport nicht zuließen, namentlich also auf Milch, Gemüse und weiche Obstarten. Die Umgegend Wiens gehörte den Milchwirthschaften; Spargel, Blumenkohl, Tomate, Frühkartoffeln wurden dort mit großem Nutzen auf den Feldern gezogen; der Metzger fuhr von Wien aus in's umliegende Gäu, um sich seine Kälber einzuhandeln und einzelne Stücke Fettvieh.

Ein weiterer Umkreis von Nieder- und Oberösterreich, Steyermark, Mähren, Böhmen und mittelst der verbindenden Donaustraße von Bayern und Ungarn, lieferte Schlachtvieh, und namentlich Letzteres seinen unübertroffenen Weizen, dem das nirgends erreichte österreichische Gebäck seine Qualität verdankt. Wien war der natürliche Absatzpunkt für diese Länder; man könnte sagen: ganz naiv vollzog sich die Lebensmittelversorgung einer Stadt von 2—300,000 Einwohnern. Es gab wohl einmal in Jahren des Mißwachses einen Mangel, und damit ein durch obrigkeitliche Taxen gemäßigtes Steigen der Preise; es gab — und dieß war die Regel — einen Ueberfluß, und die Folge war eine Wohlfeilheit und eine Behaglichkeit, ja Ueppigkeit des Lebens, die sprichwörtlich geworden war.

Auch die Productionsländer befanden sich wohl bei diesem Zustande, denn in ihnen herrschte eine ruhige Naturalwirthschaft, das Geldbedürfniß war geringe, und was immerhin der Preis war, er genügte dafür.

Die Approvisionirungsgewerbe in Wien erfreuten sich eines gediegenen Wohlstandes. Dieselben obrigkeitlichen Taxen, die es verhinderten, daß die Consumenten unbillig behandelt wurden, schützten auch vor plötzlichem Preissturz und vor den Katastrophen wilder Concurrenz. Uebrigens lag eine maßlose Ausbeutung des Publikums auch gar nicht in der natürlichen Veranlagung der damaligen geschlossenen Fleischhackerzunft. Ihre Mitglieder wurden ohnehin reich genug, da sich ihrer nicht zu viele in die reichlich fließende „bürgerliche Mannsnahrung" theilten. „Leben und leben lassen" war die Parole, bei der sich alle Theile wohl fühlten.

Indessen die Zeitenwende kam; Wien schwoll mächtig an; Eisenbahnen und Dampfschiffe wurden erfunden. Man hätte glauben können, daß mit dem so erleichterten Transporte der Victualien

aus den Ursprungsländern, wo sie einen minimalen Preis hatten, mit dem Heranziehen von früher unerreichbaren Bezugsquellen auch die Lebensmittel in Wien noch weit billiger hätten werden müssen. Das Gegentheil geschah. Die Bahnen führten nicht nur nach Wien, sie führten auch über die Grenze, sie brachten die österreichischen Producenten in Verbindung mit dem Hauptconsumtionscentrum der Erde, mit England. Wien mußte mit London concurriren, mit Paris.

Die Gewerbefreiheit wurde eingeführt. An der „bürgerlichen Mannsnahrung", die bisher eine mäßige, geschlossene Zahl wohlhäbig ernährt hatte, wollten jetzt Mehrere participiren, bei weitem Mehrere, wie die wachsende Einwohnerzahl gebot. Der bisherige bescheidene Gewinn am Einheitspreise reichte nicht für das Bedürfniß, weniger noch für die maßlos gewordenen Wünsche. Die Fleischtaxe war entfallen, das sogenannte freie Spiel der Kräfte, angeblich die Balance zwischen Angebot und Nachfrage, bildete den Preissatz; in Wirklichkeit die Künste der Agiotage, wie auf der Börse, so auf dem Fleischmarkt.

Ein neuer Factor kam hinzu, der die Preise für den Consumenten mächtig anschwellen machte.

Unsere alten in der Wolle sitzenden Fleischhacker brauchten keinen Credit. Ihre Mittel erlaubten es ihnen, ihr Geschäft aus eigenem Geldbeutel, richtiger Geldsack, zu treiben. Ein achtbarer Wiener Bürger, Hausbesitzer, Fleischhackermeister und sein Geschäft auf Pump betreiben! Nimmermehr, das gab es nicht.

Die Sache wurde anders, seit allerhand Leute mit Geld und ohne Geld sich zum freigewordenen Geschäft drängten, und seit die „Wissenschaft" der Nationalökonomie die Entdeckung gemacht hatte, daß der Credit die Arbeit, die Industrie, den Handel — auch den Viehhandel — ernähre. Jetzt mischte sich das Leihkapital in das Geschäft, zehndete den Producenten, zehndete den Händler, zehndete den Gewerbsmann und zehndete den Consumenten. Dürfen wir uns wundern, wenn das Fleisch dahier theuer geworden ist, wenn es in schmalen Stücken auf den Tisch des Mittelstandes, wenn es als ein Exceß der Verschwendung auf den Tisch des Arbeiters kommt? Pferdefleisch ist die Losung für Letzteren, und statt Prager Schinken und ungarischem Speck und Schmalz — amerikanische Abdeckerwaare.

in Geltung war, da verlegte sich ein Rayon zunächst den Städten auf die Production von denjenigen Nahrungsmitteln, welche damals einen weiten Transport nicht zuließen, namentlich also auf Milch, Gemüse und weiche Obstarten. Die Umgegend Wiens gehörte den Milchwirthschaften; Spargel, Blumenkohl, Tomate, Frühkartoffeln wurden dort mit großem Nutzen auf den Feldern gezogen; der Metzger fuhr von Wien aus in's umliegende Gäu, um sich seine Kälber einzuhandeln und einzelne Stücke Fettvieh.

Ein weiterer Umkreis von Nieder- und Oberösterreich, Steyermark, Mähren, Böhmen und mittelst der verbindenden Donaustraße von Bayern und Ungarn, lieferte Schlachtvieh, und namentlich Letzteres seinen unübertroffenen Weizen, dem das nirgends erreichte österreichische Gebäck seine Qualität verdankt. Wien war der natürliche Absatzpunkt für diese Länder; man könnte sagen: ganz naiv vollzog sich die Lebensmittelversorgung einer Stadt von 2—300,000 Einwohnern. Es gab wohl einmal in Jahren des Mißwachses einen Mangel, und damit ein durch obrigkeitliche Taxen gemäßigtes Steigen der Preise; es gab — und dieß war die Regel — einen Ueberfluß, und die Folge war eine Wohlfeilheit und eine Behaglichkeit, ja Ueppigkeit des Lebens, die sprichwörtlich geworden war.

Auch die Productionsländer befanden sich wohl bei diesem Zustande, denn in ihnen herrschte eine ruhige Naturalwirthschaft, das Geldbedürfniß war geringe, und was immerhin der Preis war, er genügte dafür.

Die Approvisionirungsgewerbe in Wien erfreuten sich eines gediegenen Wohlstandes. Dieselben obrigkeitlichen Taxen, die es verhinderten, daß die Consumenten unbillig behandelt wurden, schützten auch vor plötzlichem Preissturz und vor den Katastrophen wilder Concurrenz. Uebrigens lag eine maßlose Ausbeutung des Publikums auch gar nicht in der natürlichen Veranlagung der damaligen geschlossenen Fleischhackerzunft. Ihre Mitglieder wurden ohnehin reich genug, da sich ihrer nicht zu viele in die reichlich fließende „bürgerliche Mannsnahrung" theilten. „Leben und leben lassen" war die Parole, bei der sich alle Theile wohl fühlten.

Indessen die Zeitenwende kam; Wien schwoll mächtig an; Eisenbahnen und Dampfschiffe wurden erfunden. Man hätte glauben können, daß mit dem so erleichterten Transporte der Victualien

aus den Ursprungsländern, wo sie einen minimalen Preis hatten, mit dem Heranziehen von früher unerreichbaren Bezugsquellen auch die Lebensmittel in Wien noch weit billiger hätten werden müssen. Das Gegentheil geschah. Die Bahnen führten nicht nur nach Wien, sie führten auch über die Grenze, sie brachten die österreichischen Producenten in Verbindung mit dem Hauptconsumtionscentrum der Erde, mit England. Wien mußte mit London concurriren, mit Paris.

Die Gewerbefreiheit wurde eingeführt. An der „bürgerlichen Mannsnahrung", die bisher eine mäßige, geschlossene Zahl wohlhäbig ernährt hatte, wollten jetzt Mehrere participiren, bei weitem Mehrere, wie die wachsende Einwohnerzahl gebot. Der bisherige bescheidene Gewinn am Einheitspreise reichte nicht für das Bedürfniß, weniger noch für die maßlos gewordenen Wünsche. Die Fleischtaxe war entfallen, das sogenannte freie Spiel der Kräfte, angeblich die Balance zwischen Angebot und Nachfrage, bildete den Preissatz; in Wirklichkeit die Künste der Agiotage, wie auf der Börse, so auf dem Fleischmarkt.

Ein neuer Factor kam hinzu, der die Preise für den Consumenten mächtig anschwellen machte.

Unsere alten in der Wolle sitzenden Fleischhacker brauchten keinen Credit. Ihre Mittel erlaubten es ihnen, ihr Geschäft aus eigenem Geldbeutel, richtiger Geldsack, zu treiben. Ein achtbarer Wiener Bürger, Hausbesitzer, Fleischhackermeister und sein Geschäft auf Pump betreiben! Nimmermehr, das gab es nicht.

Die Sache wurde anders, seit allerhand Leute mit Geld und ohne Geld sich zum freigewordenen Geschäft drängten, und seit die „Wissenschaft" der Nationalökonomie die Entdeckung gemacht hatte, daß der Credit die Arbeit, die Industrie, den Handel — auch den Viehhandel — ernähre. Jetzt mischte sich das Leihkapital in das Geschäft, zehndete den Producenten, zehndete den Händler, zehndete den Gewerbsmann und zehndete den Consumenten. Dürfen wir uns wundern, wenn das Fleisch dahier theuer geworden ist, wenn es in schmalen Stücken auf den Tisch des Mittelstandes, wenn es als ein Exceß der Verschwendung auf den Tisch des Arbeiters kommt? Pferdefleisch ist die Losung für Letzteren, und statt Prager Schinken und ungarischem Speck und Schmalz — amerikanische Abdeckerwaare.

Wo der Kapitalismus herrscht, da bilden sich naturgemäß Kapitalisten- und Spekulantenringe, welche die „freie Concurrenz" in ihr Gegentheil verkehren, und den „freien" Handel zu ihrem Monopol machen.

In dieser Weise, nach diesen Naturgesetzen hatte sich der Wiener Viehmarkt, die Fleischapprovisionirung der Reichshauptstadt, entwickelt, ohne bisher in dieser Entwicklung durch ein ziel- und zweckbewußtes Eingreifen obrigkeitlicher Autorität gestört zu sein. Ein Ring von Großkapitalisten hat das Geschäft souverän in der Hand, und dictirt den Tribut, den die Wiener ihm zu entrichten haben. Daß er nicht allzu schüchtern in der Bestimmung der Höhe dieses Tributes ist, davon weiß jede Wiener Haushaltungskasse zu berichten.

Damit nichts vergessen werde, war auch vorgesorgt, daß an hohen Festen, wenn auch der Aermere sich wohl einen Braten vergönnt, regelmäßig ein merklicher Extra-Preisaufschlag verfügt werde.

Diese Ordnung steht ganz im Einklange mit dem kapitalistischen System im Allgemeinen; es ist nichts anders als die Application auf ein specielles Wirthschaftsgebiet. Es versteht sich von selbst, daß die Wiener liberale Presse, die Wächterin für das Recht, die Freiheit und das Volkswohl, diese Einrichtung höchst befriedigend findet. „Das Geschäft bringt's halt so mit sich!"

Das Monopol der Großkapitalisten hat die Folge, daß die Waare mit Vorliebe dort gekauft wird, wo sie in größten Massen auf einmal erworben werden kann. Bei den Bauern und dem relativ kleinen Großgrundbesitz unserer Alpenländer sich die einzelnen Stücke Vieh zusammenzusuchen, kann unmöglich in der Convenienz der Monopolisten liegen: Rußland und Rumänien mit ihren immensen Latifundien sind die eigentlichen Gebiete für sie. Es war daher sehr gegen das Interesse dieser Herren, daß, um endlich den Verwüstungen der Rinderpest und der deutschen Grenzsperre ein Ende zu machen, die östliche Grenze für den Viehimport geschlossen wurde. Sofort belebte sich der Begehr in den Alpenländern, wenn auch jetzt Ungarn und die großen Mastställe Böhmens und Mährens die eigentliche Zuflucht der Groß-Viehhändler wurden.

Es ist unzweifelhaft, daß nun, da nur unsere besten Cerealien sich auf dem Markte vor der fremden Concurrenz behaupten können,

die Viehzucht einen erfreulichen Aufschwung bei uns nehmen würde, wenn der Import von Vieh aus Osten — und damit der Rinderpest — ausgeschlossen, und der Absatz des Inlandsviehs daher begünstigt würde. Um das aber zu erreichen, ist es allerdings unerläßlich, den Monopolistenring am Wiener Viehmarkt zu brechen.

Einen Versuch hierzu finden wir in der neuen Viehmarktordnung.

Als charakteristisch bezeichnen wir in dieser Marktordnung folgende Punkte:

I. § 7. Die zum Verkaufe auf dem Markte bestimmten Marktartikel sind zu diesem Behufe an die auf dem Markte errichtete Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa (§ 15) einzusenden, beziehungsweise zu übergeben.

§ 11. Unmittelbar vor Beginn des Marktes wird sowohl die Zahl der angemeldeten, als auch jene der wirklich aufgetriebenen Thiere unter thunlichster Angabe der Race mittelst Anschlages auf dem Markte kundgemacht.

§ 16. Der Wiederverkauf des an denselben Markttagen gekauften Viehes auf dem Markte ist untersagt. Desgleichen ist der Vorkauf, welcher darin besteht, daß Thiere, die für den Markt angemeldet und zur Veräußerung auf demselben bestimmt sind, noch vor dem Marktbeginne verkauft werden, verboten.

II. § 1. Der Verkauf der zu Markte gebrachten Thiere ist nur nach Lebendgewicht gestattet und jede anderweitige Verkaufsart, insbesondere der Verkauf nach dem zu ermittelnden Schlachtgewichte, desgleichen jede Art von Probeschlachtung unzuläßig.

Behufs Durchführung des Verkaufes nach Lebendgewicht, sind amtliche Waagen in entsprechender Anzahl auf dem Markte aufzustellen. Die Abwage, für welche keinerlei Gebühr zu entrichten ist, geschieht unter amtlicher Controle durch die beeideten Brückenaufseher.

VI. § 1. Die Bestellung der Marktagenten erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbsbehörde: diese Bestellung unterliegt vor der Vollziehung der Bestätigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

§ 3. Die Marktagenten haben mit Ausschluß aller anderen Personen das Recht, auf dem Centralviehmarkte den Verkauf von Vieh jeder Gattung, sowie der zu Markte gebrachten Fleischwaaren, Wildpret und der anderen Marktartikel nach Maßgabe der erhaltenen allfälligen Parteiaufträge (III. Abschnitt § 3) und der Bestimmungen dieses Abschnittes der Marktordnung zu vermitteln.

§ 7. Die Marktagenten dürfen weder für ihre Rechnung — sei es unter ihrem eigenem, sei es unter fremdem Namen — einen Handel mit Vieh oder sonstigen auf diesem Markte zugelassenen Waaren betreiben, noch sich bei den durch sie besorgten Geschäften oder vermittelten Verkäufen irgendwie betheiligen.

Sie haben sich der Besorgung jener Geschäfte und Vermittlung jener Verkäufe strengstens zu enthalten, hinsichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen geschlossen werden sollen, desgleichen von Geschäften und Verkäufen, die zur Umgehung der Seuchenvorschriften, Irreführung der Behörden oder absichtlichen Uebervortheilung dritter Personen führen können.

VII. § 1. Auf dem Wiener Centralviehmarkte in „St. Marx" wird die „Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa" errichtet, welche die in der Marktordnung ihr zugewiesenen Geschäfte zu besorgen hat.

Zur Errichtung dieser Cassa und zur Besorgung der Geschäfte derselben wird von der k. k. Regierung ein Geldinstitut bestellt, welches die erforderlichen Geldmittel beizuschaffen hat, und hinsichtlich seiner Geschäftsgebarung der Controle der k. k. Regierung unterliegt, hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung der Marktbehörde untersteht.

§ 2. Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa verkauft die an sie eingesendeten oder ihr übergebenen Marktartikel in eigenem Namen für Rechnung der die Marktartikel einsendenden oder übergebenden Parteien durch Vermittlung der Marktagenten.

Die Cassa ist, die Fälle der §§ 11 und 19 ausgenommen, nicht berechtigt, für eigene Rechnung, sei es in eigenem Namen oder mittelst dritter Personen durch Käufe oder Verkäufe von Marktartikeln Geschäfte zu machen.

§ 3. Kommen Marktartikel mittelst einer Transportanstalt zu Markte, so sind die betreffenden Frachtbriefe an die Vieh- und Fleischmarktcassa zu adressiren.

Kommen die Marktartikel in anderer Weise zu Markte, so sind dieselben der Cassa mittelst der bei derselben unentgeltlich zu beziehenden Uebergabsscheine zu überweisen. Besondere Aufträge seitens der die Marktartikel einsendenden oder übergebenden Parteien hinsichtlich der zu besorgenden Geschäfte und Verkäufe (insbesondere betreffend Fütterung, Art des Verkaufes, Preislimito u. dgl.) sind der Cassa rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10. Die Käufe auf dem Centralviehmarkt erfolgen theils gegen Baarzahlung, theils auf Grund von bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eröffneten Crediten.

Alle Zahlungen erfolgen bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa. Dieselbe ist berechtigt, für die Besorgung dieses

Cassageschäftes von den Käufern die im Anhange zu dieser Marktordnung bestimmte Cassagebühr einzuheben.

§ 11. Wurde ein Kauf gegen Baarzahlung abgeschlossen, so ist der entfallende Kaufschilling zuzüglich der Cassagebühr unter Vorweisung des Schlußbriefes der Cassa und des Wagzettels bis zum Schluß des Marktes bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einzuzahlen und sind die gekauften Marktartikel sohin in Empfang zu nehmen. Hat der Käufer die Zahlung bis zum Schluß des Marktes nicht geleistet, so ist die Cassa berechtigt, die doppelte Cassagebühr von dem Käufer einzuheben und, wenn der fällige Kaufpreis nicht am nächsten Tage einbezahlt ist, von demselben die Zinsen wie bei einem auf Credit abgeschlossenen Kaufe sammt dem Regiebeitrag zu berechnen.

Wurde die Zahlung bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht geleistet, oder wurden die gekauften Marktartikel bis dahin von dem Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Cassa berechtigt, die betreffenden Marktartikel verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlös für ihre Forderungen zu befriedigen.

Anhang. 1. Die Vermittlungsgebühr, welche für jeden durch einen Marktagenten vermittelten Verkauf einzuheben ist, wird mit $^1/_2$ Percent vom Brutto-Kaufpreise bestimmt.

2. Die Verkaufsgebühr wird a) bei Schlachtvieh mit $^1/_3$ Percent, b) bei allen andern Marktartikeln mit $^1/_2$ Percent vom Bruttokaufpreise bestimmt.

3. Die von dem Käufer zu entrichtende Cassagebühr wird mit ein Viertel per mille vom Kaufpreise bestimmt.

4. Die Zinsen, welche die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa für die ihr auf Grund eingeräumter Credite geschuldeten Beträge berechnen darf, werden mit Ein Percent über den jeweiligen Wechselzinsfuß der österreichisch-ungarischen Bank bestimmt.

5. Der Regiebeitrag, welcher der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa von den ihr auf Grund eingeräumter Credite geschuldeten Beträgen zu entrichten ist (VII. Abschnitt § 18) wird mit ein Halb per mille bestimmt.

Der Producent soll hiernach unmittelbar mit dem Consumenten, — d. h. hier dem Metzger — in Verbindung gesetzt werden, indem Ersterer seine Waaren direct an die Fleischkasse sendet, und diese den Verkauf — sei es nach Ordres der Producenten, sei es in Ermanglung solcher, rein nach der jeweiligen Conjunctur des Marktes — vollziehen läßt. Die Agenten sollen den Verkauf ohne jedes andere Interesse, als das ihnen legal zugebilligte, verkaufen; ein Vor- oder Weiterverkauf auf dem Markte ist nicht ge-

§ 7. Die Marktagenten dürfen weder für ihre Rechnung — sei es unter ihrem eigenem, sei es unter fremdem Namen — einen Handel mit Vieh oder sonstigen auf diesem Markte zugelassenen Waaren betreiben, noch sich bei den durch sie besorgten Geschäften oder vermittelten Verkäufen irgendwie betheiligen.

Sie haben sich der Besorgung jener Geschäfte und Vermittlung jener Verkäufe strengstens zu enthalten, hinsichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen geschlossen werden sollen, desgleichen von Geschäften und Verkäufen, die zur Umgehung der Seuchenvorschriften, Irreführung der Behörden oder absichtlichen Uebervortheilung dritter Personen führen können.

VII. § 1. Auf dem Wiener Centralviehmarkte in „St. Marx" wird die „Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa" errichtet, welche die in der Marktordnung ihr zugewiesenen Geschäfte zu besorgen hat.

Zur Errichtung dieser Cassa und zur Besorgung der Geschäfte derselben wird von der k. k. Regierung ein Geldinstitut bestellt, welches die erforderlichen Geldmittel beizuschaffen hat, und hinsichtlich seiner Geschäftsgebarung der Controle der k. k. Regierung unterliegt, hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung der Marktbehörde untersteht.

§ 2. Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa verkauft die an sie eingesendeten oder ihr übergebenen Marktartikel in eigenem Namen für Rechnung der die Marktartikel einsendenden oder übergebenden Parteien durch Vermittlung der Marktagenten.

Die Cassa ist, die Fälle der §§ 11 und 19 ausgenommen, nicht berechtigt, für eigene Rechnung, sei es in eigenem Namen oder mittelst dritter Personen durch Käufe oder Verkäufe von Marktartikeln Geschäfte zu machen.

§ 3. Kommen Marktartikel mittelst einer Transportanstalt zu Markte, so sind die betreffenden Frachtbriefe an die Vieh- und Fleischmarktcassa zu adressiren.

Kommen die Marktartikel in anderer Weise zu Markte, so sind dieselben der Cassa mittelst der bei derselben unentgeltlich zu beziehenden Uebergabsscheine zu überweisen. Besondere Aufträge seitens der die Marktartikel einsendenden oder übergebenden Parteien hinsichtlich der zu besorgenden Geschäfte und Verkäufe (insbesondere betreffend Fütterung, Art des Verkaufes, Preislimito u. dgl.) sind der Cassa rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10. Die Käufe auf dem Centralviehmarkt erfolgen theils gegen Baarzahlung, theils auf Grund von bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eröffneten Crediten.

Alle Zahlungen erfolgen bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa. Dieselbe ist berechtigt, für die Besorgung dieses

Cassageschäftes von den Käufern die im Anhange zu dieser Marktordnung bestimmte Cassagebühr einzuheben.

§ 11. Wurde ein Kauf gegen Baarzahlung abgeschlossen, so ist der entfallende Kaufschilling zuzüglich der Cassagebühr unter Vorweisung des Schlußbriefes der Cassa und des Wagzettels bis zum Schluß des Marktes bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einzuzahlen und sind die gekauften Marktartikel sohin in Empfang zu nehmen. Hat der Käufer die Zahlung bis zum Schluß des Marktes nicht geleistet, so ist die Cassa berechtigt, die doppelte Cassagebühr von dem Käufer einzuheben und, wenn der fällige Kaufpreis nicht am nächsten Tage einbezahlt ist, von demselben die Zinsen wie bei einem auf Credit abgeschlossenen Kaufe sammt dem Regiebeitrag zu berechnen.

Wurde die Zahlung bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht geleistet, oder wurden die gekauften Marktartikel bis dahin von dem Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Cassa berechtigt, die betreffenden Marktartikel verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlös für ihre Forderungen zu befriedigen.

Anhang. 1. Die Vermittlungsgebühr, welche für jeden durch einen Marktagenten vermittelten Verkauf einzuheben ist, wird mit $^1/_2$ Percent vom Brutto-Kaufpreise bestimmt.

2. Die Verkaufsgebühr wird a) bei Schlachtvieh mit $^1/_3$ Percent, b) bei allen andern Marktartikeln mit $^1/_2$ Percent vom Bruttokaufpreise bestimmt.

3. Die von dem Käufer zu entrichtende Cassagebühr wird mit ein Viertel per mille vom Kaufpreise bestimmt.

4. Die Zinsen, welche die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa für die ihr auf Grund eingeräumter Credite geschuldeten Beträge berechnen darf, werden mit Ein Percent über den jeweiligen Wechselzinsfuß der österreichisch-ungarischen Bank bestimmt.

5. Der Regiebeitrag, welcher der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa von den ihr auf Grund eingeräumter Credite geschuldeten Beträgen zu entrichten ist (VII. Abschnitt § 18) wird mit ein Halb per mille bestimmt.

Der Producent soll hiernach unmittelbar mit dem Consumenten, — d. h. hier dem Metzger — in Verbindung gesetzt werden, indem Ersterer seine Waaren direct an die Fleischkasse sendet, und diese den Verkauf — sei es nach Ordres der Producenten, sei es in Ermanglung solcher, rein nach der jeweiligen Conjunctur des Marktes — vollziehen läßt. Die Agenten sollen den Verkauf ohne jedes andere Interesse, als das ihnen legal zugebilligte, verkaufen; ein Vor- oder Weiterverkauf auf dem Markte ist nicht ge-

stattet. Hiernach sollte man hoffen dürfen, daß der Bildung eines Monopolistenringes vorgebeugt sei, aber es ist nicht zu leugnen, daß die Tendenz zu solchen Mißbräuchen schon viel zu tief gewurzelt ist, als daß irgend etwas Anderes, als eine eiserne Strenge, in der Controle der Fleischcasse sowohl als der Agenten, dagegen schützen kann. Ob eine solche Strenge sich bei der bekannten „österreichischen Gemüthlichkeit", d. h. bei der usancemäßigen Nachsicht gegen eigene und fremde Schwächen, erwarten läßt, bleibt abzuwarten. Ohne diese Strenge aber würde die Regierung, welche die Institution geschaffen hat, eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden, denn nichts würde dann ihren Gegnern leichter sein, als zu gelegener Zeit einmal eine Fleischsperre für Wien zu arrangiren in der Hoffnung, damit eine politische Katastrophe herbeizuführen.

In der Einsetzung einer einzigen Fleischcasse, durch deren Hände das ganze Geldgeschäft des Marktes zu gehen hat, erkennen wir einen glücklichen Gedanken, dessen Consequenz in den außerordentlich niedrigen Taxen für ihre Leistungen zu Tage tritt. Wie es heißt, soll das in's Auge gefaßte Geldinstitut die „Länderbank" üblen Bontoux'schen Andenkens sein. An diesem Umstande nehmen wir keinen Anstoß. Scandalös war der anfangs gemachte Versuch, die Bontoux'schen fragwürdigen Gründungen als „katholisch-conservative" Schöpfungen auszuspielen. Das ist nun vorbei, und die Länderbank ist heute nichts anderes, als eine rein kapitalistische Judenbank, wie jede andere auch. Wollte oder konnte die Regierung nicht noch einen Schritt weiter gehen, und eine Genossenschaftskasse der Wiener Metzger ad hoc in's Leben rufen, so blieb es sich ganz gleich, welches der einmal bestehenden Geldinstitute gewählt werden wollte. Wir gehören nicht zu denen, die auf einen Namen losgehen, wie gewisse hartschädlige Thiere auf ein rothes Tuch.

Etwas muß als ein ziemlich mißglückter, naiver Gedanke bezeichnet werden: die Bestimmung, daß die Fleischbank jedem Wiener Metzger Credit geben müsse. Credit läßt sich nicht befehlen, weßhalb diese Phrase auch durch die folgenden Detailbestimmungen wieder illusorisch gemacht wird.

Eine wirkliche Lösung der Viehmarktsfrage bietet diese Ordnung noch nicht. Die Großstädte dürfen mit ihrer Approvisionirung und namentlich zur Versorgung eines das Aufbewahren so wenig

vertragenden Artikels wie Vieh und Fleisch, nicht auf das unbewußte Walten des Absatzbedürfnisses der Producenten angewiesen sein. Das ging wohl, so lange das Bedürfniß nicht so groß war, wie es die Millionenstädte jetzt haben, und es ging, solange gewisse Landstriche fast unabweislich auf den Absatz an gewisse Städte sich angewiesen sahen. Jetzt, da wir mitten in der Weltconcurrenz stehen; jetzt, da unsere Mäster ihre Waaren beliebig nach Wien, aber auch nach Paris, Berlin oder London schicken können; jetzt muß ein zielbewußter Intellect die Approvisionirung überblicken, vorherberechnen und in Bewegung setzen. Die Agenten sind augenscheinlich nur bestimmt, das effectiv aufgetriebene Vieh zu verkaufen. Wenn die Fleischcasse zu dieser Rolle bestimmt ist, was allerdings der Fall zu sein scheint, so erfordert das eine sorgsame Invigilanz, denn nur eine obrigkeitlich überwachte, von jedem kapitalistischen Eigeninteresse freie Instanz, befähigt die sich vorbereitenden Zufuhren und den voraussichtlichen Bedarf mit einander zu balanciren, wäre für diese hochwichtige Function zu gebrauchen.

Man wird da wieder von Staatssocialismus reden, aber es hilft nicht; der Wahrheit darf sich der Nationalökonom nicht verschließen, daß mit dem Wachsen der Großstädte, damit der politischen und socialen Centralisation und doch zugleich der kosmopolitischen Centrifugalkraft, die Nothwendigkeit wächst, gewisse sociale und wirthschaftliche Functionen in die Hände der politischen Centralgewalt zu legen. Die Zuziehung gesellschaftlicher autonomer Organismen ist dabei natürlich höchst wünschenswerth, ja nothwendig, um dem Byzantinismus, dem wir ohnehin zutreiben, nicht allzuviel Vorschub zu leisten.

Die Generalversammlung des oeuvre der katholischen Arbeitervereine Frankreichs vom 2.—7. Mai 1882.

Wenn etwas geeignet ist, die Hoffnung auf eine social-politische Wiedergeburt Frankreichs zu beleben und den Gedanken nicht einschlafen zu lassen, daß die große Nation, welche so viele christliche Ideen in vergangenen Jahrhunderten mächtig verbreitete und in die fernsten Gegenden trug und welche noch jetzt die ausgezeichnetste Trägerin des Christenthums in den Ländern des Heidenthums ist, noch bestimmt sei, Sühne zu leisten für das, was sie mit soviel Talent und Geschick in der Verbreitung des Bösen that, durch die mächtige Propaganda des Guten, so war es abermals das hoch erfreuliche Schauspiel, welches die Blüthe des katholischen Frankreichs in der Generalversammlung der cercles d'ouvriers catholiques vor Augen stellte. Es kann nicht genug anerkannt werden, wie auf dem ungünstigen Boden eines zum großen Theil entchristlichten Landes, gegenüber den Drohungen einer entsittlichten Rotte von Radicalen und Communisten, welche nur zu gewohnt ist, ihren Drohungen entsetzliche Ausführung zu geben, Angesichts der Verleumdungen einer freimaurerischen Bourgeoispresse, deren Böswilligkeit gegen Alles über die Sinnenwelt Hinausliegende nur von der Blindheit erreicht wird, welche sie nicht erkennen läßt, wie sie dadurch Leben und Reichthum der Mastbürger auf das Höchste gefährdet, ja wie endlich unter dem Drucke des Uebelwollens einer schwachen, nur immer dem Drängen der schlimmsten Elemente Concessionen machenden Regierung ein Kern katholischer Männer der höheren Schichten, viele Angehörige des alten Adels, deren Namen mit den schönsten Erinnerungen Altfrankreichs verknüpft sind, bedeutende Gelehrte, eifrige Priester, aber nicht minder große Industrielle und Geldleute sich zu einer Phalanx der Herstellung der socialen Ordnung zusammengeschlossen haben, welche mit Wort und That, mit Beispiel und Opfer die Welt wieder zu lehren beginnt, daß der Katholicismus reich und fruchtbar aus sich heraus die Welt reorganisiren kann, wenn auch die Staatsgewalt widerstrebt.

Verhehlen wir gebildete Katholiken in Oesterreich uns doch nicht, daß es nicht unser Verdienst ist, wenn wir wieder bessere

Tage zu hoffen beginnen. In einem Reiche mit durchaus christlichen Massen, mit einer gläubigen, aufopferungsvollen, volksfreundlichen Dynastie, war es wohl eigentlich ein Wunder, und nur durch die Indolenz der Katholiken der höheren Schichten erklärlich, daß wir ein Ministerium Herbst-Giskra und später Auersperg-Lasser über uns ergehen lassen mußten. Bedenken wir doch, daß wir im Falle, daß an höchster Stelle bei uns ein liberaler Wind geweht haben würde, noch immer nicht von jenem Banne befreit wären; daß der Fall der conservativen Majorität uns unvorbereitet und mittellos einem Ansturme auf die Rechte der katholischen Organisation der öffentlichen Angelegenheiten gegenüber finden würde.

Wenn man dieß in's Auge faßt, wird es leicht sein, die ganze Größe des Muthes und die Klarheit des Blickes zu würdigen, mit der die französischen Katholiken, von einigen Uebertriebenheiten im „Univers" abgesehen, die leider das Concert der Katholiken aller Parteien hin und wieder trüben — den Kampf gegen den offenen und verhüllten Satanismus aufnehmen und womit insbesondere die Männer des oeuvre die Wiedereroberung des öffentlichen Lebens in Frankreich für den Geist und die Segnungen des Christenthums unternehmen. Daß diese Wiedereroberung in etwas anderer Weise geschieht, als wie in Deutschland und Oesterreich, ändert nichts an der Freude, die wir an diesem Feldzuge empfinden müssen. Germanen, Slaven und Galloromanen sind eben verschiedene Völker und würde es jeder genauere Kenner französischer Verhältnisse, Jeder der weiß, wie der Individualismus in Frankreich bei weitem nicht die traurigen Folgen hat und haben kann, als bei den deutschen und slavischen Racen, der weiß, wie sehr die Findigkeit des französischen Geistes einer gewissen Ungebundenheit bedarf, um auf wirthschaftlichem Boden seine Stelle des steten Erfindens und Vervollkommnens auf dem Gebiete der Kunstindustrie, der Garten-, Wein- u. s. w. Kultur erfüllen zu können, — bedauern müssen, wenn man die Gebundenheit mancher Verhältnisse in dem Maße in Frankreich wieder herstellen wollte, wie dieß in Deutschland und gar erst in Oesterreich nöthig erscheint.

Ist denn darum aber das im Vorstehenden den Bestrebungen der katholischen Männer des oeuvre gespendete Lob wirklich berechtigt, rechtfertigen dasselbe die Resultate, welche in Frankreich erzielt worden sind, wird denn nicht immer noch meist schlecht ge-

wählt, sind die Massen nicht vielfach noch wirkliche Neuheiden, Menschen voller Gottes- und Klassenhaß, befleckt von Ausschweifung und Brutalität?

Ein Blick auf die Lage Frankreichs und das, was die cercles und comités catholiques dagegen gethan und thun, wird genügen, um diese Worte des Lobes viel eher zu gering als zu groß erscheinen zu lassen. Vor Allem vergesse man doch nicht, daß die Wiedergeburt in jenem unglücklichen Lande, wie einst das Verderben von oben eindrang, naturgemäß in den höheren Schichten der Gesellschaft sich vorbereiten und vollziehen muß, daß in diesen Schichten die leitenden und lehrenden Menschen, Männer und Frauen — und letztere sind wahrlich nicht die geringsten Hebel der neuen Bewegung — sich zu bilden haben, welche dem Volke durch ein Apostolat aufopfernder Lebensthätigkeit das Heil wieder bringen sollen. Und wir dürfen nicht verzagen, wenn wir diesen Modus der Wiedergeburt betrachten, wenn wir sehen, daß es nur eine Schaar muthiger Individuen ist, welche die sociale Restauration auf katholischem Boden zu vollziehen berufen scheint. Haben nicht die zwölf Apostel des Herrn die in dem Schlamm des entarteten Heidenthums versunkene Welt zu reorganisiren begonnen und die Individuen, welche für das Christenthum lebten, litten uud starben, den Sieg herbeigeführt und den Moment herbeikommen machen, wo die bekehrte Staatsgewalt dann gesetzlich die Resultate ihres Thuns und Wirkens ziehen konnte? Individuen vermögen viel, wenn in ihnen der Geist des Christen lebt und diese katholischen Individuen des sterbenden Alterthums, wie die des jetzigen Frankreichs sind ja nur vor den Augen der Unwissenden Individuen in ihrer Thätigkeit, welche nichts Anderes ist als der Ausfluß des Geistes der größten moralischen und socialen Corporation, welche die Erde gesehen. Dieser Geist bewegt sie, die ewig jugendliche Kraft der katholischen Kirche waltet in ihnen und läßt ihre treuen Kinder, die ihrem Lebenshauch sich ganz ergeben, das Richtige erkennen, sich den Zeitverhältnissen anbequemen und mit Aufopferung das Rechte wollen und vollbringen. Ja dieser Geist des dévouement, von dem in allen Enunciationen des oeuvre die Rede ist, wirkt als Thatsache und muß schöne Früchte zeitigen. Dann aber zeugt auch die Fülle der Institutionen socialer Wiedergeburt, welche das oeuvre der katholischen Arbeitervereine Frankreichs her-

vorbrachte, welche sich nach gerade 10jährigem Bestande auf circa 430 beläuft, wohl deutlich, daß die Thätigkeit dieses Kreises von Männern und der sie so thätig und erfolgreich überall unterstützenden dames patronesses schon von Erfolg gekrönt war, daß man Freunde in den höheren und Hilfsbedürftige in den unteren Klassen gefunden, welche die Reform der katholisch-socialen Erneuerung, basirt auf dem dévouement der höheren Schichten für die unteren Klassen der Gesellschaft, die Hingabe der Träger von Namen, Bildung und Vermögen an das Wohl des arbeitenden Volkes begriffen, begrüßt und entweder unterstützt oder sich zu Nutze gemacht haben. Die drei großen Leidenschaften für Gott, für Frankreich und für den Arbeiter, die nach den beredten Worten eines der Urheber dieses Werkes der Erneuerung die Herzen der Mitglieder erfüllen, sie sind nicht ohne Antwort geblieben und haben einen Widerhall durch Frankreich gefunden, der nicht mehr verklingen wird. Werfen wir nur einen Blick auf die Wirksamkeit der verschiedenen Zweige des oeuvre, die sich auf den drei Gebieten des Arbeiterstandes: der Großindustrie, des Handwerker- und des Bauernstandes, in bunter Mannigfaltigkeit der ökonomischen Institutionen, des Vereinslebens und der directen religiösen Einwirkung bewegen. Was zeigt sich da in diesem Jahre für ein Bild? Wir können uns da in mancher Beziehung kürzer fassen, nachdem der Verfasser dieses Artikels bereits in seinem vorjährigen, im Augustheft dieser Monatsschrift erschienenen Berichte eingehend über die von ihm bei seiner Anwesenheit beim vorjährigen Congreß des oeuvre gemachten Wahrnehmungen berichtet hat, und die Aufmerksamkeit der Leser besonders auf einzelne Punkte richten, welche sich wohl auch in Oesterreich der Beachtung und praktischen Nachachtung empfehlen dürften.

Welches sind also die Resultate, welche die heurige Generalversammlung der Leiter der Verzweigungen des oeuvre aufwies? Vor Allem möge hier auf die moralischen Erfolge hingewiesen werden. Trotz der radicalen Schmähungen und der officiellen Ungunst, mit der diese so unzweifelhaft wohlthätigen Lebensäußerungen der Armee der socialen Reform beehrt wurden, ja beehrt wurden, da die Ungunst einer solchen Regierung der Nachgiebigkeit gegen die destructiven Elemente und der Unduldsamkeit gegen die Kirche und die Pfeiler der socialen Reform nur eine Ehre genannt

werden kann, ist diese Schaar von Männern des Aufbaues unerschüttert geblieben. Treu und emsig baute man weiter; wo Vereine aufgelöst wurden, verband der alte Geist dieselben nach wie vor, und dieser Geist wirkte in den untrennbar vereinten Herzen so mächtig, daß sie nach wie vor, ja in verstärktem Maße, weiterwirkten, halfen, riethen und begeisterten, so daß ihre Action unter den Arbeitern nicht erlahmte.

Solche Ausdauer in einer Zeit und in dem Lande des trostlosen Individualismus, in diesem politischen Sandhaufen von zusammenhaltlosen Individuen ist aber von höchstem Werthe. Nicht bloß wird Gott dadurch geehrt und der Werth Einzelner, der Wirkenden und Derer, denen sie helfen, dadurch gemehrt und veredelt: eine solche Action ist von hohem politischen Werth für die Zukunft, indem dadurch gleichsam die Cadres für die politische Armee der Zukunft, für die Wiederherstellung einer allgemeinen Organisation des Landes in social-politischer Hinsicht unwillkürlich gebildet werden.

Wenn der Moment gekommen ist, wo die Republik vollkommen abgewirthschaftet haben wird, wenn sich das unglückliche Frankreich nach neuen Männern umsehen wird, so werden die politisch und social gebildeten, an organisatorische Thätigkeit gewöhnten Männer vorhanden sein, welche dem Volke zurufen können: „Hier sind wir, bereit Euch zu helfen und Eurer Rathlosigkeit den Weg zu weisen, der Euch zu neuer Ordnung und genügendem Wohlbefinden zu führen vermag, wenn Ihr mitwirkt und mit dem revolutionären Princip und allen seinen falschen Freiheiten, den sogenannten Menschenrechten, Trennung von Kirche und Staat, der freien Concurrenz und ihrer Consequenz, dem menschenfeindlichen Kapitalismus, brecht.“

Weiter aber wurde auf der Generalversammlung wieder das Bild der mannigfachen Thätigkeit auf ökonomischem Gebiete entrollt, welche die Unternehmungen des oeuvre nach Möglichkeit begleiten und den durch das religiöse Princip auf dem Boden des Glaubens vereinten Angehörigen der verschiedenen cercles nun auch nach Kräften materielle Unterstützung bieten und sie die traurigen Folgen der unsocialen Gesetzgebung minder hart empfinden lassen. Da wurde unter Anderem wieder von der Entwicklung der ländlichen cercles und ihrer Organisation geredet. Und es muß

die Idee, dieselben von drei Elementen, den Vertretern der Arbeiter, den patrons und fermiers, kurz, den chefs d'exploitation und einem Ausschuß der Mitglieder der comités de l'oeuvre aus der classe dirigeante, die ja überall bei den Werken des oeuvre gemäß seinem Grundprincip der Intervention der classe dirigeante zu Gunsten des Volkes mitwirken müssen, — regieren zu lassen, als gut und heilsam anerkannt werden. Der Verfasser dieses Artikels, der viel mit Leuten der verschiedenen productiven Klassen im Vereinsleben verkehrt, kann nur zu sehr bestätigen, wie allein die Intervention höher Gebildeter die socialen Reformbestrebungen dieser Schichten vor Abwegen oder vor dem Stagniren, vor Allem vor Unklarheit und Einseitigkeit zu bewahren vermag. Finden sich katholische gebildete Männer, die den Leuten freundlich und auf ihre Ideen eingehend beistehen, sich mit ihnen berathen, von ihnen im Detail lernen und ihnen die leitenden Gesichtspunkte geben, so wird auch bei uns fast immer das Richtige getroffen.

Möchten doch demnach auch bei uns katholische Männer der höheren Klasse, namentlich auch die Herren des Adels, sich eifrig in den katholisch-politischen und dergleichen Vereinen der Mitwirkung an der Verbreitung der richtigen social-politischen Ideen widmen und nach eigener gründlicher Information in die Oeffentlichkeit treten. Sie würden gewiß bei einem seiner Natur nach so gern den Autoritäten huldigenden, gutartigen Volke, wie es das deutsch-österreichische fast allerorten ist, den dankbarsten Boden finden und unendlich viel Gutes wirken können. Würde dieß schon überall in genügender Weise geschehen sein, würde man dem Volke durch eifrige Verbreitung guter belehrender Schriften und Zeitungen und vor Allem durch Vorträge gezeigt haben, wie die conservativen Lehren durch und durch volksthümliche sind, wie aus dem conservativen Lager die Idee des Kampfes gegen die Verschuldung des Grundbesitzes, des Heimstättengesetzes u. s. w. stammt, wie die conservativen Blätter und Organe, diese Monatsschrift mit unter den ersten, die Handwerkerfrage auf die Tagesordnung gesetzt haben, wahrhaftig man würde nicht einseitige Bauernbewegungen und dergleichen Mißgriffe auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens zu beklagen haben.

So sehr gewiß die Idee der Interessenvertretung berechtigt ist, so sehr ihr der Sieg über die jetzigen Formen des Parlamen-

tarismus zu wünschen bleibt, so wahr bleibt auch der Grundsatz, daß sich die niederen productiven Schichten, Arbeiter, Bauern und auch die kleineren Handwerksleute allein nicht zu helfen vermögen. Es wäre äußerst wünschenswerth, wenn alle die Gewerbegenossenschaften, die ja hoffentlich bald Thatsache sein werden, wenn die vielleicht in nicht zu langer Zeit eingeführten Arbeiter- und Bauernkammern einige Mitglieder der classe dirigeante sich als Beiräthe wählen würden, um immer im Laufe der allgemeinen bewegenden Ideen zu bleiben und einen Ueberblick über die gesammte sociale Situation zu gewinnen. Leider fehlt es noch an gebildeten Männern, welche nur im Stande, geschweige denn Willens wären, sich dieser Mission der christlich-socialen Propaganda zu unterziehen. Wenn aber einmal in Folge besseren, auf gesunde Principien basirten Universitätsunterrichtes eine neue Generation katholischer junger Männer von Blick und Bildung herangewachsen sein wird, sollte sogar an eine gesetzliche Fixirung dieser Theilnahme gebildeter Elemente an den Standes- und Corporationsvertretungen der productiven Stände gedacht werden, damit durch diese von den letzteren zu wählenden Vertreter der Intelligenz die Einseitigkeit und der Egoismns der organisirten Productivstände hintangehalten werde und wir nicht wieder, wie schon so früh im Mittelalter, einen engherzigen Kastengeist sich des Gewerbsstandes insbesondere bemächtigen sehen. Die Idee der Intervention der classe dirigeante, die jetzt in Frankreich mit nichten mehr ausschließliche Form, die in der absoluten Herrschaft derselben über die unterstützte und vertretene Klasse, wie bei den eigentlichen cercles d'ouvriers der Fall, gehandhabt wird, sondern für die cercles des agriculteurs und die weiter unten noch eingehender zu besprechenden corporations des arts et métiers den soeben angedeuteten Charakter einer gemeinschaftlichen Regierung der Genossenschaften durch Vertreter der Unternehmer, der Arbeiter und der classe dirigeante erhalten hat, ist echt social, praktisch und heilbringend, ein treffliches Mittel, die verschiedenen Schichten der Gesellschaft einander zu nähern und verdient vollste Beachtung, sowie eine nach den Verhältnissen des betreffenden Ortes und Volkes modificirte Nachahmung. Für die Vermeidung einer ungehörigen Majorisirung einer der in den cercles des agricultures vertretenen Elemente soll dadurch Sorge getragen werden, daß die Vertreter eines jeden gesondert abstimmen. Diese

Bauern- und Pächterassociationen sollen dann weiter institutions économiques gründen, wie gegenseitige Versicherungen gegen das Viehsterben, gemeinschaftliche Beschaffung von landwirthschaftlichen Maschinen, welche den Genossen gegen geringe Entschädigung in einem geregelten Turnus überlassen werden u. s. w., und es hat diese letzte Veranstaltung des Beschaffens von solchen Maschinen schon eine bedeutende Anziehungskraft auf die Landleute geübt und sie zum Beitritte bewogen. Auch erscheint ein treffliches landwirthschaftliches Blatt mit einer politischen Chronik, Veterinär- und eigentlichen landwirthschaftlichen Aufsätzen, Markt- u. s. w. Berichten. Haben wir aber nun dießmal einen längeren Blick auf die sich erst jetzt mehr entwickelnde Thätigkeit des oeuvre unter der ländlichen Bevölkerung geworfen, so können wir nach dem im vorjährigen Berichte über die Ideen des oeuvre bezüglich der Verhältnisse der Arbeiter Gesagten und nachdem bei derselben Gelegenheit auch alle die ökonomischen Veranstaltungen, welche mit den verschiedenen Arbeitervereinen in mannigfacher Gestaltung verbunden werden können und sollen, gesprochen haben (Augustheft des Jahres 1881 der „Oesterr. Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und verwandte Fragen") auf das dort Gesagte verweisen. Es wurden auch heuer wieder erfreuliche Berichte über derartige Institutionen erstattet und auf deren große praktische Erfolge hingewiesen. Und so wenig wir glauben dürfen, daß selbst durch eine allgemeine Verbreitung von praktisch organisirten Sparkassen, gegenseitigen Unterstützungsvereinen, Consumvereinen, Volksbanken eine genügende Umgestaltung in den Verhältnissen der Arbeiter hervorgebracht werden kann, so sehr auch die allmählige gesetzliche Sicherung eines ausreichenden Arbeitslohnes, vollkommener Sonntagsheiligung, einer Vertretung des Arbeiterstandes in Arbeiterkammern wünschenswerth und nöthig ist, so wenig darf man doch den dauernden Werth solcher aus der Privat-Initiative hervorgehenden charitativen Institutionen oder analoger Organisationen der Selbsthilfe unterschätzen. Die Vortheile sind sehr große: Einerseits Organisation des Volkes zu einer unabhängigen nützlichen Thätigkeit, Weckung des Gemeingeistes und in Folge davon Hebung des Ehrgefühles, welches oft durch nur kleine Anläße, wie viel mehr aber erst dadurch erweckt wird, daß z. B. die Standesgenossen einen Arbeiter zum Vorsteher, Kassirer u. s. w. einer caisse de secours mutuel

erheben und so mit ihrem Vertrauen beehren, ein Vertrauen, dessen dann alle besseren Elemente gern theilhaftig werden wollen, andrerseits wirklich bedeutende materielle Hilfe, welche für Zeiten vorübergehender Krisen und für die Altersversorgung oft ausreicht. Jedenfalls sollten bei der Frage einer Staatsunterstützung zu der vom Fürsten Bismarck intendirten Alters- und Unfallversicherung der Arbeiter die französischen Vorbilder freier corporativer Kassen nicht unbeachtet bleiben, welche den Beweis liefern, daß wenn solche Institutionen vom Staate obligatorisch gemacht und auch die Unternehmer nach ihren Kräften herangezogen werden, dem Erforderniß einer ausgiebigen Sicherung des Arbeiters gegen die traurigen Folgen des Alters und des Unglücks vollkommen entsprochen werden dürfte. Als Beispiel möge nur angeführt werden, daß in der Association von Val des Bois, dem Etablissement Léon Harmels, jeder Blessirte bis zu seiner Wiederherstellung vollen Lohn erhält und ihm, wenn er nicht vollkommen wiederhergestellt wird, je nach dem Charakter seines Gebrechens eine Rente von 200—300 bis zu 900 Frcs. auf Lebenszeit gesichert ist. Und in Rouen besteht eine association de secours mutuel unter dem Namen »émulation chrétienne«, welche zwar nicht dem oeuvre ihren Ursprung verdankt, aber nichtsdestoweniger der Erwähnung und Beachtung vollkommen werth scheint: Im Jahre 1849 durch einige Arbeiter gegründet, zählt dieser Verein gegenwärtig 2737 Mitglieder, und hat bereits über 900,000 Frcs. Unterstützungen an seine Kranken zahlen können. Trotzdem aber die Beiträge mäßig und die den Kranken gewährten Vortheile bedeutend sind, konnte schon 1881 den altersschwachen Mitgliedern ein Ruhegehalt von 72 Frcs. gewährt werden, der sich für das laufende Jahr für die 200 retraités der Genossenschaft auf 90 Frcs. belaufen und vor Ablauf dieses Jahrhunderts verdoppelt sein wird, während andere früher gegründete Gesellschaften ihren Mitgliedern bereits gegenwärtig Ruhegehalte von 500—600 Frcs. zu zahlen vermögen. Es verdient also die charitative Thätigkeit, welche durch Rath und Subventionen seitens der classe dirigeante überall solche Institutionen für gute katholische Arbeiter gründet, den Namen einer wahrhaft socialreformatorischen. Und auch die Idee Harmels und des Grafen de Mun, daß eben wo möglich immer die religiöse Association der ökonomischen vorhergehen solle, um gewisse Elemente fernzuhalten,

ist sicher für Frankreich wenigstens, wo der antireligiöse Fanatismus überall Propaganda zu machen sucht, die allein richtige.

Daß übrigens das oeuvre seinem bei seinem vorjährigen Congreß adoptirten Standpunkt treu bleibt und nach wie vor der Frauen= und Kinderarbeit, der zu langen Arbeitszeit überhaupt, der freien Concurrenz des Auslandes, welche oft die Besserung der Lage des Arbeiterstandes unmöglich macht, den Krieg erklärt, verdient bei der Charakterfestigkeit dieser edlen Männer kaum der Erwähnung. In seiner beredten Schlußrede vom 6. Mai vor einem gewaltigen Auditorium, welches die Räume des Versammlungslocales im Palais Rohan nicht zu fassen vermochte, so daß im Garten ein Zelt errichtet werden mußte, welches die Tausende von Anwesenden kaum aufnehmen konnte, bekannte sich Graf de Mun im Namen des oeuvre von Neuem zu diesem Programme. Er sagte im Verlaufe seiner herrlichen langen Rede auch Folgendes: »Si c'est être socialistes que de vouloir qu'on donne à l'ouvrier ce qui est juste, que les conditions de la liberté soient réglées de manière, qu'il ne soit pas la victime forcée de la concurrence, que sa femme ne déserte pas le foyer pour l'usine ou pour l'atelier, que ses enfants soient préservés du labeur prémature, que l'intérêt ne soit pas la seule mesure de son propre travail et qu'il retrouve dans le repos du dimanche la garantie morale et matérielle, que l'église avait donnée à son indépendance, qu'il puisse enfin s'élever graduellement dans sa profession, si c'est être socialistes que de vouloir tout cela, je comprends qu'on nous en accuse.«

Wenn aber auch in jeder Beziehung die dießjährigen Verhandlungen der assemblée générale des oeuvre ebenso erbauend als instructiv waren, so war dieß doch in noch besonderem Maße für Oesterreich und Deutschland in den Aufschlüssen, Berathungen und Mittheilungen der Fall, welche über die corporations des arts et métiers gegeben wurden, da wir ja bekanntlich in Oesterreich im Begriffe stehen, mit einer neuen Gewerbeordnung bedacht zu werden und in Deutschland die neuen Innungen im Processe ihrer Errichtung und ersten Entwicklung sich befinden. Es ist also sicherlich sehr interessant, einen Vergleich zwischen den dießbezüglichen Bestrebungen in Oesterreich und Deutschland und den in

Frankreich auf diesem Gebiete sich bildenden Organisationen anzustellen. Gehen wir also etwas näher auf die französischen Handwerkergilden, die corporations des arts et métiers, ein. Fürwahr ein merkwürdiges, hoffnungverheißendes Phänomen, diese Wiederbildung von Verbindungen von Berufsgenossen! Man muß nur bedenken, daß seit dem bekannten Decret der französischen Volksvertretung vom Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, welches jede Vereinigung von Berufsgenossen zur gemeinschaftlichen Fürsorge für ihre Berufsinteressen unter Strafe stellt, bald ein Jahrhundert verflossen ist, daß sich alle Spuren von Gilden der Handwerker in Folge dessen verloren hatten. So stark ist die Macht der natürlichen Verhältnisse, so hilfreich die vom Geiste des Katholicismus inspirirte berathende Thätigkeit gebildeter, die große Lehre der Geschichte beherzigender Männer, daß sich selbst in der Atomenanhäufung, die sich französische Republik nennt, neues heilversprechendes corporatives Leben entwickelt hat und weiterbildet. Welches ist nun das Wesen der Handwerkercorporationen, in denen sich, wie schon früher erwähnt, eine wichtige Weiterentwicklung der Idee des oeuvre vollzogen hat, nämlich die selbstständige Mitverwaltung der Angelegenheiten der Angehörigen der niederen gesellschaftlichen Schichten, welche sich in den Vereinen des oeuvre zusammengefunden, durch erwählte Vertreter aus deren eigenem Kreise. Lassen wir wieder den Grafen A. de Mun sprechen, der dieß Wesen in wenigen Worten bei Gelegenheit seiner großen Schlußrede folgendermaßen charakterisirte; nachdem er hervorgehoben, wie die Corporation christlich sein müsse, weil nur das christliche Gefühl im Stande sei, oft entgegengesetzte Interessen durch gemeinschaftliches Uebereinkommen zu regeln und die Menschen zu bewegen, ihren Leidenschaften zu entsagen. Graf Albert de Mun fährt dann also fort wie folgt: »Notre corporation est une communauté formée entre les patrons et les ouvriers de la même profession, rapprochés d'abord par l'acceptation de ce principe de justice sociale, qui impose aux uns et aux autres de devoirs réciproques et réunis par un patrimoine commun, par une propriété corporative formée des sacrifices consentis par les uns et par les autres. Voilà le lien matériel. Est quel rôle jouons-nous la, messieurs, nous autres, qui ne sommes ni des patrons ni des ouvriers?

Ce que je vous ai dit en commencant. Quand les patrons sont réunis à nous, ils nous ont dit: »Vous serez entre nous les négociatieurs de la paix, les artisans de la réconciliation sociale«. Voilà notre rôle dans la corporation chrétienne. Nous y entrons pour être cet élément qui représente l'acte constant du dévouement de la classe élevée envers la classe ouvrière, pour être, dans ce temps troublé, le lien entre les uns et les autres. La communauté établie sur ces bases devient une véritable famille professionelle, non seulement par les rapports de paternité qui lient le patron aux ouvriers, mais parce que les membres de toute la famille ouvrière comme ceux de la famille patronale appartienent à l'association et participent à sa vie morale et matérielle. Pour l'administrer, pour la régir, il y a un conseil syndical élu par l'association, composé des patrons, des ouvriers et de cet élément de la classe élevée, dont je vous ai dit le rôle spécial. Le conseil syndical discute les intéréts communs, il administre la propriété collective et les institutions économiques, il veille à la préservation du foyer, à l'éducation des enfants, il est enfin le gardien de la communauté.« Für diese aus der Privat-Initiative hervorgegangenen, professionellen Communitäten begehrt dann Graf de Mun nicht die Duldung, sondern das Existenzrecht und die ihren Statuten gewährte Sanction, kurz, die legale Existenz. Ja er spricht in derselben Rede die Hoffnung aus, es könnte in Zukunft die Corporation im Geiste und der Gestalt des ouvre auf politischem Gebiete die Basis einer loyalen, wahrhaftigen Interessenvertretung sein.

Wahrlich, es ist eine hocherfreuliche Erscheinung im gegenwärtigen Leben der europäischen Völker, daß die großen Ideen der socialen Reform auf katholischem oder wenigstens christlichem Boden wieder international zu werden beginnen, daß die papiernen chinesischen Mauern, welche ein von geschickten Agitatoren benutztes und irregeleitetes Nationalitätenprincip zwischen den Völkern zu errichten strebte und wußte, ihre precäre Existenz sobald einbüßen oder doch überall durchlöchert sehen. Das Gute wird wieder Gemeingut der Nationen des alten und doch immer wieder reformfähigen Europa. Die Franzosen sprechen von Interessenvertretung

und eignen sich diese in Oesterreich vor 8 Jahren durch die Broschüre des Prinzen Aloys Liechtenstein mit soviel Geschick und Geist lancirte Idee an, Fürst Bismarck redet von praktischem Christenthume, das in der socialen Gesetzgebung zum Ausdruck kommen sollte und der erzliberale und rationalistische italienische Senator Graf Terenzio Mamiani stellt in seinem neuen Werke »delle guestioni sociali et particolarmente dei proletarii et del capitale« ein in vieler Hinsicht staatssocialistisches Programm auf, spricht für progressive Einkommensteuer und Grundsteuer, für Incamerirung der Erbschaften vom dritten Seitengrade angefangen u. s. w., damit der Staat durch die so gewonnenen Mittel den Arbeitern, welche eine von ihnen zu erwählende Vertretung durch »tribuni de lavoro« erhalten sollen, zu Hilfe komme. Das sind wirklich bedeutende Anzeichen, daß es mit einer Reorganisation ernst wird, der sich selbst die nicht ganz doctrinär-verrannten Liberalen, man denke an das Gesetzesproject des Gambettistischen Exministers Waldeck-Rousseau, nicht mehr principiell entgegenzusetzen wagen.

Wie aber haben wir nun von den corporations des arts et métiers des oeuvre, die aus freier Initiative der Betheiligten hervorgehen sollen, zu denken, wenn wir dieselben mit den im Entwurf der Gewerbecommission des österreichischen Abgeordnetenhauses projectirten und mit einem schönen Befugnißkreise ausgestatteten obligatorischen Genossenschaften der Kleingewerbetreibenden vergleichen? Sind sie vorzuziehen oder sollte man in Frankreich nach österreichischem Muster ebenfalls auf Zwangsgenossenschaften hinzuwirken suchen, was ja natürlich nur auf staatlichem Wege möglich wäre? Wir glauben unbedingt das Richtige zu treffen, wenn wir sagen: Für Frankreich sind freie, für Oesterreich und Süddeutschland wenigstens obligatorische Innungen vorzuziehen. In Frankreich kann man nicht in einer Corporation Elemente vereinigen wollen, die nichts mehr als ihre materiellen Interessen gemeinsam haben, und auch diese zum Theil verschieden auffassen, indem der atheistische Socialismus auch unter den kleinen patrons schon Viele für so manche seiner Lehren gewonnen hat. Da würde es die grellsten Gegensätze, eine imminente Gefahr der Ansteckung für die Guten geben. Bei uns ist das anders. Der Charakter unseres Volkes, wenig geneigt zu großen

Wortgefechten, leider auch nicht sehr bereit zur eingehenderen Erwägung allgemeiner Fragen, entfernt, in der Propaganda einer Idee seine Befriedigung zu suchen, wird das Zusammenleben conservativer und liberaler Meister in einer Genossenschaft gestatten. Ja, da die Letzteren mit dem Liberalismus so schlecht gefahren sind, auch meist noch nicht alle Religion verloren haben, so dürfte dieß Zusammenleben eher der Verbreitung katholischer und socialreformatorischer Ideen günstig sein, wenigstens in den kleineren Städten und auf dem Lande. Dagegen kann natürlich die reiche Fülle der ökonomischen Institutionen, welche sich ganz von selbst mit freien Genossenschaften verbinden lassen und bei einem so agilen, praktischen und geschäftlich versirten Volke, wie die Franzosen sind, überall damit verbunden werden, nicht unmittelbar eine obligatorische Genossenschaft zur Pflicht machen. Hier muß Jeder beitreten, deßhalb muß die Verpflichtung, sich einem materiellen Risico in geschäftlicher Hinsicht auszusetzen, ferngehalten, die Wirksamkeit der Genossenschaft auf gewissermaßen öffentlich rechtliche Functionen, als Lehrlingswesen, Schlichtung von Streitigkeiten, Bildungswesen und höchstens Krankenkassen der Gehilfen beschränkt bleiben.

Natürlich kann aber eben in Folge der Beitrittspflicht aller Meister des betreffenden Gewerbes zur Genossenschaft auch auf den der Thätigkeit derselben überwiesenen Gebieten, namentlich dem Lehrlings- und Bildungswesen, in moralischer und auch materieller Hinsicht etwas Allgemeines geleistet und ein Einfluß auf den gesammten Nachwuchs des Gewerbes, welches in Oesterreich so besonders an leistungsfähigen Gehilfen leidet und auch deßhalb mit der Großindustrie, welche bei ihrer Arbeitstheilung oftmals solcher nicht in dem Grade bedarf, nur schwer oder nicht concurriren kann, genommen werden. Von dem Allen ist in Frankreich vielfach das gerade Gegentheil der Fall: Die große Geschäftstüchtigkeit, die leichte Creditbeschaffung durch zu billigem Zins auch an kleine Leute leihende Geldinstitute, zu denen auch die banque de France gehört, der Fleiß, die Sparsamkeit, der gute Geschmack auf Seite der Producenten und die gesunde Vernunft der Consumenten, welche nicht billig und schlecht einkaufen, wie es bei uns und anderswo, wo die Industrie und der Handel vielfach in jüdischen Händen ist und die von der Mehrzahl der Juden beobachtete Geschäftsusance

so zahlreiche christliche Nachahmer findet, leider der Fall ist, gestalten die Lage des Gewerbes und insonderheit auch des Handwerkers weit minder ungünstig, als dieselbe leider bei uns sich gestaltet hat. Ja, das zu großem Theile in den Bereich der Kunstindustrie fallende französische Handwerk hat in gewissen Branchen wohl kaum über mangelnde gewerbliche und geschäftliche Heranbildung seines Nachwuchses zu klagen. Es ist also eine zwangsweise Einflußnahme auf diese Heranbildung, welche bei uns zugleich durch den Prüfungszwang auch die Zahl der Unternehmer zu beschränken bestimmt ist, in Frankreich kaum nöthig, wie auch die Concurrenzverhältnisse daselbst unter den Kleingewerbetreibenden bei der geschäftlichen Vorsicht derselben, welche sie von unbesonnenen Etablirungen abhält, nicht so schlimm als in Oesterreich und Deutschland sein dürften. Wenn aber das Kleingewerbe doch leidet, namentlich in moralisch-religiöser Hinsicht durch Entheiligung der Sonn- und Feiertage, durch Zuchtlosigkeit der Jugend und auch immerhin materiell durch die Concurrenz des Auslandes und der Großindustrie bedroht ist, so bietet sich in der freien Genossenschaft mit der ihr eigenen Möglichkeit, nützliche ökonomische Institutionen, als gemeinschaftliche Rohstoffbeschaffung, genossenschaftliche Verkaufsgewölbe, Alters-, Wittwen-, Waisen-, Kranken- und Creditkassen, für die Mitglieder der Innung zu schaffen, ein treffliches Mittel dar, um den bedrängten Handwerkern Hilfe und Förderung zu gewähren. Wir begreifen also vollkommen, wenn sich Graf Bréda jüngst in einer, wir glauben in der »association catholique«, erschienenen interessanten Abhandlung für die freie Association aussprach und gegen obligatorische Genossenschaften erklärte, da eben die ersteren so Manches bieten können, was die letzteren mindestens jetzt noch nicht gewähren und da die moralisch-religiösen Vorzüge der freien katholischen Genossenschaft in Frankreich vollkommen bei den dort herrschenden Zuständen zu ihren Gunsten den Ausschlag geben müssen und da vor Allem bei dem lebhaften Charakter der Franzosen und der Möglichkeit, sie leicht von etwas Nützlichem zu überzeugen und zu Opfern zu bestimmen, so vortheilhafte Institutionen, wie die corporations catholiques des arts et métiers starken Zuspruch finden müssen. Und wenn es wahr ist, daß zuletzt das Experiment selbst Richter bleibt, so beweist das sich in den in Paris

und den Provinzen Frankreichs bestehenden professionellen Associationen entwickelnde frische Leben, daß mit solchen Institutionen etwas zu erreichen ist. In den Zimmern des hôtel Rohan, welches die Generalversammlung in seinen Räumen sah, waren die Producte des Fleißes und Geschmackes solcher Associationsthätigkeit zu sehen. Und für die Prosperität der katholischen Kunsttischlergenossenschaft von Paris beweist die Thatsache, daß selbige ein Genossenschaftsverkaufsgewölbe zu eröffnen plant, dessen Einrichtungskosten auf 200,000 Frcs. projectirt sind, welche schon zum Theile von Seiten der patrons gezeichnet wurden. Sodann besitzen drei katholische Associationen in Paris gemeinschaftlich eine caisse de secours mutuel. Ferner sind gemeinschaftliche religiöse und sonstige Feste der Genossen in diesen Associationen eingeführt, die nicht verfehlen werden, wie im Mittelalter die Genossen durch die traulichen Bande gemeinsamer Freude enger zu verbinden. Und als ein besonderer Vortheil dieser freien Genossenschaften muß es endlich bezeichnet werden, daß dieselben, indem sie Meister und Gehilfen vereinen, mächtig zur Annäherung dieser beiden socialen Schichten beitragen und durch diesen steten persönlichen Verkehr und die Gemeinsamkeit gewisser materieller Interessen den Gegensatz derselben mehr und mehr ausgleichen. Es mag ja bei den in Oesterreich obwaltenden Verhältnissen leider nöthig gewesen sein, von dem ursprünglichen Princip der Regierungsgewerbevorlage abzuweichen und die geplante Vereinigung der Gehilfen und Meister als gleichberechtigter Mitglieder der obligatorischen Genossenschaften auf einen geringen Umfang zu beschränken, beklagenswerth bleibt dieser Gegensatz beider Factoren des Handwerks immerdar.

So hätten wir denn auch die corporations des arts et métiers einer längeren Besprechung unterzogen und sind wir somit zum Ende dieses Berichtes über die heurige Generalversammlung des oeuvre gelangt. Immer eingreifender werden die socialen Studien und Versuche desselben, gestützt auf die Betrachtung der alten Traditionen und die praktische Anwendung des für recht Erkannten. Jetzt wenden sich diese Studien auch der Frage zu, ob das christliche régime corporatif sich auch anf die professionelle Gruppirung ähnlicher Fabriksetablissements anwenden lasse. Es ist gewiß, daß dadurch, wie Graf de Mun andeutete, viele Schwierigeiten gelöst werden könnten, sowie auch in Folge der Bindung und

Ausgleichung des Gegensatzes der verschiedenen Interessen die Concurrenz gemildert, die Arbeitsstunden beschränkt und die Kinderarbeit beseitigt werden könnte. Ist aber die Frage einmal aufgeworfen und studirt, so steht bei der großen Opferwilligkeit der katholischen Fabrikanten Frankreichs, die sich dadurch vortheilhaft vor so vielen belgischen Unternehmern unterscheiden, zu hoffen, daß man der Welt von Frankreich aus das Modell einer katholischen Organisation der Großindustrie in corporativer Form darbieten wird, und die französischen Katholiken können dann inmitten ihrer Trübsale und Leiden stolz darauf sein, der Menschheit zwei große Ideen in praktischer, zeitgemäßer Form geschenkt zu haben, die Idee der statutenmäßigen Intervention der classe dirigeante in den Vereinen der niederen productiven Schichten der Gesellschaft und die der Regulirung der Großindustrie in autonomer Gestalt. Wer aber wollte Angesichts solcher Resultate noch zweifeln, daß auch die Agrarfrage in Frankreich immer gründlicher erwogen werden wird. Ist doch das ausgezeichnete Mitglied des institut catholique von Paris, der unermüdliche Bekämpfer der geheimen Gesellschaften, der würdige Schüler des unvergeßlichen Le Play, Claudio Jannet, mit eingehenden Studien über die alten Agrarrechte Frankreichs beschäftigt, nachdem er schon im Jahre 1871 durch eine treffliche Abhandlung »les résultats du partage forcé des successions en Provence« seine eminente Befähigung zur Behandlung dieser Frage nachgewiesen hat, und nachdem schon Le Play's Auseinandersetzungen auf die Krebsschäden des nivellirenden code civil so eingehend aufmerksam gemacht. Mögen auch Mittel und Wege, bei der Möglichkeit dem Individuum in Frankreich einen größeren Spielraum zu lassen, andere sein, das Ziel und hoffentlich auch das Resultat einer Festigung des Grundgesetzes, einer Befreiung desselben von der Anwendung der Principien des mobilen Kapitales und von der mit seinem Wesen unverträglichen Ueberlastung mit Schulden wird hüben und drüben dasselbe sein. Ja selbst die Ideen der Decentralisation, der provinciellen Autonomie würden dem Verfasser dieses Artikels gegenüber von einem der autoritativen Mitglieder des oeuvre betont, indem derselbe meinte, daß es den Repräsentanten der verschiedenen Departements überlassen bleiben sollte, zu bestimmen, ob Aenderungen des Erbrechts des code eintreten sollten.

Fassen wir das Alles in's Auge, so ist es sicher nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß ein ganz neues Leben in Frankreich erwacht ist, ein politisch-sociales Leben, welches endlich wieder die freudige Perspective eröffnet, daß sich eine alle erhaltenden Elemente vereinigende Phalanx der Contrerevolution bilden wird, die der gerade Gegensatz der knechtischen Anbeter des Monarchen des ancien régime, das Wesen des Staates als sociale Heilsorganisation in den Vordergrund stellt, wenn auch die Mehrheit der Mitglieder des oeuvre treue Legitimisten sein dürften und nicht mit Unrecht erwarten, daß der Erbe nicht nur Ludwig's XIV. und XV., sondern der langen Reihe altfranzösischer Könige, die wie Philipp August, der hl. Ludwig, Karl VII. und auch Ludwig XI., Ludwig XII. und Heinrich IV. das große Frankreich schufen, ohne der localen und judiciellen Autonomie zu nahe zu treten, dieselben sogar zum Theile stärkten, welche Frankreich schon im Mittelalter einen geordneten Staat sein ließen und eigentlich in vieler Beziehung das Ideal eines mittelalterlichen Staates, Vereinigung von Ordnung mit der Autonomie, realisirten, daß er, also der Erbe dieser Monarchen, am meisten geeignet sei, wie das legale, so auch das sociale Recht in Frankreich wiederherzustellen. Mag es auch noch vieler Mühe, eingehenden Studiums, unerschöpflichen Gottvertrauens bedürfen, mag vielleicht auch noch Blut fließen müssen, ehe Frankreich als Nation der katholischen Welt wiedergeschenkt ist, so steht doch zu hoffen, daß dieß in nicht zu ferner Zeit geschehen und die Vorsehung den unvergleichlichen Eifer so vieler edler Menschen belohnen und mit Erfolg krönen wird, ein Resultat, das auch für Oesterreich, das jetzt nicht mehr so wie früher durch tiefe Interessengegensätze von Frankreich getrennt ist, sehr erfreulich wäre und seinen Verkehr mit einer wieder katholisch und also auch moralisch gewordenen Macht viel glücklicher gestalten würde.

Salzburg.

Dr. W. Kämpfe.

Wucher und Zins.

Von Dr. G. Ratzinger.[1])

Hr. P. Adalbert Weiß ist in einer eingehenden sachlichen Besprechung meines Werkes: „Die Volkswirthschaft" zu dem Resultate gelangt, daß ich in meinen Ausführungen über Wucher und Zins gegen kirchliches Dogma und Naturrecht und damit gegen die sittliche Ordnung in einer der entscheidendsten Grundfragen gefehlt habe. Nicht persönliche Rechthaberei, sondern die Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte es rechtfertigen, diesen Vorwurf zu prüfen.

Die Resultate des Hrn. P. Weiß lassen sich in folgenden drei Sätzen zusammenfassen:

1) daß vom Gelddarlehen kein Zins gefordert werden dürfe. Einen Zins von der todten Sache (Geld) zu fordern, sei nie gerecht. Zins habe mit Geld überhaupt nichts zu schaffen, von Zins könne nur die Rede sein, wo Kapital sei, Kapital und Zins seien unzertrennliche Dinge. Zum Kapital werde aber das Geld nur dadurch, daß es sich mit der Arbeit zugleich in ein Geschäft einlasse. Kapital könne nie vorhanden sein und nie entstehen, solange es sich um einen Darlehensvertrag handle. Sobald einmal Kapital, da sei kein Darlehen mehr.

2) Kapital und Arbeit gehen ein ganz anderes Rechtsverhältniß mit einander ein, nämlich das des Gesellschaftsvertrages. Nach diesem bleibe Jeder Herr und Eigenthümer seines Antheiles am Einsatze und trage darum auch die volle Verantwortlichkeit und Gefahr für seinen Antheil am Geschäfte, habe aber dafür auch entsprechenden Antheil am Geschäftsertrage des ganzen Geschäftes, den man auf der

[1]) Wir glaubten allerdings nach dem Abschlusse, den Hr. P. A. Weiß O. P. seiner Kritik im Junihefte gegeben hat, auch mit der Antikritik zum Abschlusse gelangt zu sein, da aber Hr. Dr. Ratzinger jetzt näher auf das Meritorische der Lehre von Zins und Wucher eingeht, so erscheint uns diese Gelegenheit günstig, einige Bemerkungen daran zu knüpfen, welche irgendwie zur Klärung der neuestens so verdunkelten christlichen Wucherlehre dienen können, bis eine eingehende Behandlung dieser Frage an der Zeit scheint. Die Redaction.

einen Seite Zins vom Kapital, auf der anderen Seite Arbeitslohn nenne.

3. Diese Lehre sei der Ausdruck eines sittlichen Naturgesetzes und kirchlichen Dogma's.

Diese Sätze versieht Hr. P. Adalbert Weiß mit dem größten Apparate von Beweismaterial und begründet damit den Vorwurf gegen meine „Volkswirthschaft", daß sie in sittlichen Grundfragen in Irrthum gerathen sei und, freilich ohne es zu wollen, gegen die kirchliche Lehre auftrete.

Meine Entgegnung hierauf ist kurz folgende.

Die ersten Sätze gebe ich Hrn. P. Weiß unbeanstandet zu. Zins hat mit Geld nichts zu schaffen, solange das Geld als einfaches Tauschmittel (mutuum) erscheint. In meiner „Volkswirthschaft" S. 271 habe ich dieß ausdrücklich mit folgenden Worten ausgesprochen: „Solange das Geld nur als Tauschmittel von Gebrauchswerthen dient, solange es nicht den Charakter des Kapitals annimmt, welches in der Verbindung mit der Arbeit Mehrwerthe schafft[2]), ist die Unentgeltlichkeit des Darlehens eine wirthschaftliche Nothwendigkeit. Jeder Gewinn aus dem Gelde in seiner Eigenschaft als Tauschmittel ist lucrativer Natur, ist Gewinn auf Kosten des Nächsten, ist Aneignung fremden Eigenthums, ist einfacher Wucher." Aber das Geld dient nicht bloß zur Function des Tausches, sondern auch, um Mehrwerth zu schaffen, das Geld kann als Erwerbsmittel benützt werden und dann heißt es Kapital. Soweit reicht unsere Uebereinstimmung; was ich aber bekämpfe, ist die Ansicht des Hrn. P. Weiß, daß das Geld nur im Gesellschaftsvertrage, nicht auch im Darlehen als Kapital erscheinen könne.

Ein einfacher Hinweis auf die kirchliche Praxis mag genügen. Alle unsere Kirchenstiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten, die meisten Klöster und Institute beruhen auf Kapital und Zins. Gehen diese Stiftungskapitalien einen Gesellschaftsvertrag ein? Nein, sie geben Darlehen und nehmen Zins. Nach P. Weiß würden alle diese Stiftungen gegen ein Dogma der natürlichen Sittenlehre und des Glaubens zugleich praktisch sich versündigen. Der Aktionär wäre ferner nach dieser Theorie ein rechtmäßiger Zinsgenießer, der

[2]) In der Verbindung mit Arbeit „schafft" das Kapital wohl keinen Mehrwerth, sondern nur die Arbeit schafft es. Die Redaction.

Prioritäteninhaber wäre ein Verletzer des Sittengesetzes und ein Verächter des kirchlichen Dogma's. Eine Theorie, welche mit der Praxis, und zwar mit der Praxis der kirchlichen Organe, in so flagrantem Widerspruche steht, kann unmöglich ein kirchliches Dogma sein. [3])

Aber auch theoretisch ist die Ansicht von P. Weiß nicht richtig. Er definirt ganz richtig den Darlehensvertrag als eine Art von Kaufvertrag, welcher sich von Kauf und Verkauf nur dadurch unterscheide, daß er auf eine gewisse Zeit abgeschlossen werde. Der Darlehensvertrag sei eine zeitweilige Entäußerung, eine zeitweilige Eigenthumsübertragung. Hr. P. Weiß hat aber diese ganz richtige Definition nicht beibehalten, sondern wenige Sätze später behauptete er, daß der Entleihende das ganze und alleinige Eigenthum an der Sache, die ganze und alleinige Gefahr für sie tragen und deßhalb auch allen Nutzen davon ganz und allein haben müsse. [4])

---

[3]) Eine derartige Beweisführung scheint uns kaum wissenschaftlich zulässig zu sein. Nicht nur die Individuen, auch kirchliche Institute unterliegen heutzutage — wie widerwillig auch immer — dem Zwange, den das kapitalistische System auf sie ausübt; und wie es namentlich bei der Ingerenz des Staates bei Verwaltung kirchlicher Fonds oft hergeht, ist zu bekannt, als daß man aus dem Vorgehen in dieser Beziehung irgend welche moralische Dogmen ableiten dürfte. Wir wissen, daß es eine unfehlbare Autorität in Sachen des Glaubens und der Moral gibt, indessen meinen wir diese nicht bei einem oder vielen Stiftungsverwaltern suchen zu sollen. Wir besorgen, daß Hr. Dr. Ratzinger mit einer solchen Art von Beweisführung sich selbst weit mehr schadet wie seinem Gegner.

[4]) Recht klar sagt hierüber Ihering in seinem „Zweck im Recht" S. 168 f.: „Das Eigenthümliche dieses Verhältnisses besteht darin, daß hier die volle Dispositionsbefugniß, d. i. Rechtsstellung über die Sache, auf den Empfänger übergeht; das Creditiren in diesem Sinne ist also gleichbedeutend mit dem Verlust des Eigenthums für den Gläubiger, er verliert seine ganze bisherige sachenrechtliche Sicherheit (Besitz und Eigenthum) und erhält dafür lediglich eine persönliche Klage wieder, deren Erfolg lediglich von der demnächstigen Solvenz des Schuldners abhängt. Ganz anders stellt sich das Verhältniß, wenn die gegebene Sache selber zurückgegeben werden soll, wie dieß z. B. bei dem Commodat, der Miethe der Fall ist, denn hier bleibt die Rechtsstellung des Gebers unverändert, er selber behält juristischen Besitz und Eigenthum und damit die sachenrechtliche Sicherheit, welche es ihm ermöglicht, die Sache auch aus dritter Hand zurückzufordern. Allerdings wird hier die Sache dem Schuldner physisch anvertraut und derselbe erhält damit die Möglichkeit, den

Hierin liegt ein offenbarer Widerspruch (?). Der Entleiher wird allerdings alleiniger Eigenthümer, aber nur für die Dauer der Schuldfrist, indem sich der Darleiher des Eigenthums nicht ganz, sondern nur zeitweilig entäußert. Der Darleiher entschlägt sich auch der Gefahr nicht ganz, sondern trägt immer einen Theil, nicht selten sogar den Löwenantheil des Risico's, da er die ganze hingeliehene Baarsumme verlieren kann, er hat darum auch Anspruch auf Vergütung für Risico, auf Theilnahme am Nutzen. Und zwar muß diese Theilnahme am Nutzen nach der Höhe des Risico's bemessen werden. Die Kirche hat die Berechtigung des Titels des Risico's theoretisch und praktisch jeder Zeit und damit auch den Zins aus dem Darlehensvertrage anerkannt. Hr. P. Weiß hat den Titel des Risico's gänzlich ignorirt, obwohl er gerade in der Scholastik eine große Rolle spielt. Freilich kann für ihn gar kein Risico bestehen, da nach seiner Formulirung der Entleiher die ganze und alleinige Gefahr zu tragen habe; mit dieser seiner Mißachtung des Risicotitels kommt aber P. Weiß selbst mit der Scholastik in Conflict.[5])

Geber factisch um die Sache zu bringen, allein die Voraussetzung ist das Begehen eines furtum (Unterschlagung), und das ist etwas, was man bei einem ehrlichen Mann nicht zu besorgen hat. Darum erblickten die Römer in einer solchen Hingabe kein »credere«, kein „Anvertrauen", denn die Stellung des Gläubigers ist hier sachenrechtlich wie strafrechtlich ganz so gesichert, als ob er die Sache im eigenen Besitz hätte, und nur die, dem Inhaber zustehende — für die Regel aber, wie gesagt, völlig einflußlose factische Möglichkeit einer Veruntreuung scheidet diesen Fall von dem des eigenen Besitzes, der übrigens gegen factische Entwendung ebenfalls keine volle Sicherheit gewährt. D. Red.

[5]) Der geehrte Hr. Doctor befindet sich hier in einem kleinen Irrthume, indem er die Begriffe nicht ganz klar auseinanderhält und als ob die „Zeit" etwas am „Eigenthums"rechte änderte!! Der kirchliche Begriff des Wuchers (fälschlich auch Zins genannt) schließt nur den geforderten Mehrwerth über das Gegebene beim reinen Darlehensvertrage in sich. Ganz etwas Anderes ist die Risicoprämie, das Empfangen einer Entschädigung für das periculum sortis. Sie ist nicht von der Kirche verboten. In Betreff ihrer, wie der übrigen sog. externen Titel, hat die Kirche sich noch die Entscheidung darüber vorbehalten, in welchem Falle, unter welchen Umständen sie gerechtfertigt seien. Selbstverständlich ist das wirkliche Vorhandensein einer Verlustgefahr eine conditio sine qua non für die Rechtfertigung einer Risicoprämie und ebenso das gerechte Abmaß dieser Prämie zu der offenbaren Gefahr. Es darf auch nicht übersehen werden, daß alle die sog. „externen Titel" keinen Mehrwerth begründen, sondern nichts anders als die Vermeidung einer Werthverminderung.

Hr. P. Weiß führt für seine Ansicht eine Reihe von Stellen der Väter, der Concilien, der päpstlichen Bullen in's Feld. Aber was sagen alle diese Stellen? daß das Geld darlehen solange unentgeltlich sein müsse, solange das Geld als einfaches Tauschmittel (mutuum) fungire (ex ratione mutui).[6]) Genau dasselbe habe ich S. 271 und an vielen anderen Orten behauptet und festgehalten und habe auch darauf hingewiesen, warum beim mittelalterlichen Wirthschaftssysteme das unentgeltliche und zinslose Mutuatar-Darlehen vorherrschen mußte. Ich schrieb S. 273—74: „In der landwirthschaftlichen Production des Mittelalters war für die Function des heutigen Kapitals kein Raum. Die Form der Leihe und die dingliche Leistung als Vergütung für die Nutzung machten für Grund und Boden die heutige Function des mobilen Kapitals überflüssig. Leihe und dingliche Leistung vertraten und ersetzten diese Function.[7]) Aber auch die damalige gewerbliche Production war von der heutigen kapitalistischen Production vollständig verschieden. Arbeit und Kapital waren noch nicht getrennt, sondern vereinigt[8]) und die Zunftverfassung ließ eine Trennung gar nicht zu. Der Ankauf der Rohstoffe, Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen, sogar der Absatz waren durch die Zunft geregelt und gegen Ausbeutung und Uebervortheilung bestanden, in den besseren Zeiten wenigstens, die heilsamsten Bestimmungen. Die Zunftkasse machte den Meister unabhängig vom fremden Kapitale. Der productive Erwerb im Ackerbau wie im

---

Die Scholastiker haben diese Lehren mit eminentem Scharfsinn entwickelt
Die Redaction.

[6]) Wir verstehen nicht recht, was Hr. Dr. Ratzinger für seine Meinung aus dem Worte mutuum zu gewinnen glaubt. Mutuum stammt von dem Verbum mutuari, welches von Jemanden borgen heißt, daher mutuum, das Darlehen. Aus „tauschen", mutuare, ist das nicht abzuleiten. Die Redaction.

[7]) Auch heute ist die „Function des Kapitals" beim Grundbesitz nicht nur höchst überflüssig, sondern auch gemeinschädlich; wir können sie wohl natürlich finden wie die Function der Reblaus beim Weinstock, aber ebensowenig nützlich und wünschenswerth. Das glauben wir doch endlich zur Genüge in zahlreichen Darlegungen bewiesen zu haben. Die Redaction.

[8]) Daß heute bei der gewerblichen Production Arbeit und Kapital getrennt sind, ist ja eben das sociale Unheil. Auf diesem Unheil aber wieder ein weiteres begründen, die Wuchernothwendigkeit, scheint uns ein starker Trugschluß. Die Redaction.

Gewerbe war so organisirt, daß das mobile Kapital nur in der Form wucherischer Ausbeutung, des Vorkaufes der Früchte und Producte und in der künstlichen Preissteigerung zur Erscheinung kommen konnte. Diejenigen, welche auf diesem Wege Gewinn erhaschten, waren gefährliche Parasiten, welche die christliche Gesellschaft mit vollstem Rechte aus ihrer Mitte ausschloß."

Ganz anders ist das Verhältniß bei der heutigen Arbeitstheilung (das ist wirklich nicht der Fall. Die Sache und das derselben innewohnende Recht ist noch immer dasselbe wie ehedem, nur daß früher das Recht und heute der Wucher obenauf ist. D. Red.), wo das Kapital ein Arbeitsproduct (Tauschwerth) mit Anweisung auf einen erst in der Zukunft entstehenden Mehrwerth (mit Creditmitteln) aufkauft und die Baarzahlung erst leistet, wenn dieser Mehrwerth sich thatsächlich verwirklicht hat. In Folge dessen ist das entgeltliche Darlehen selbstverständlich und auch möglich, weil der durch Creditmittel geschaffene Werth nicht ein Mutuum, sondern einen Mehrwerth bedeutet.[9]) Die Kirche hat diesen Unterschied thatsächlich anerkannt und hat in den Entscheidungen der Pönitentiarie, bestätigt durch die Päpste Pius VIII. und Gregor XVI., das Zinsennehmen nach dem landesüblichen Zinsfuße nicht beanstandet.[10])

---

[9]) Möglich sind — Gott sei's geklagt — noch gar viele andere Dinge, deren sittliche und materielle Berechtigung damit aber doch wohl noch nicht bewiesen sein will. D. Red.

[10]) Mit dem „Zinsennehmen nach dem landesüblichen Zinsfuße" verhält es sich wohl etwas anders. Die bekannte Encyclica Benedict XIV. „vix pervenit" bestimmt klar, daß jeder aus dem Darlehen, als aus solchem „ipsius ratione mutui" gezogene Gewinn wucherisch und unerlaubt ist. Zugleich aber wird auch nicht in Abrede genommen, daß es gewisse externe Titel geben könne, die es gestatten, aus einem Darlehen mehr zu empfangen, wie man gegeben. Ueber diese externen Titel hat die Kirche sich die Entscheidung vorbehalten. Einer dieser Titel ist das bürgerliche Gesetz, welches einen bestimmten Zins fixirt. Die Gelehrten sind über die Berechtigung dieses Titels aus begreiflichen Gründen sehr verschiedener Meinung. Wir begnügen uns, hier diesen Punkt unerörtert zu lassen, unsere deßfallsige Ansicht der einstigen kirchlichen Entscheidung unterwürfig zu erhalten, und bis dahin der frohen Hoffnung zu leben, daß die Gräuel des Weltwuchers, der sein Haupt immer drohender für alle christliche Cultur erhebt, die autoritative Entscheidung der Kirche beschleunigen und ihr die Herzen aller Menschen, die guten Willens sind vorher öffnen werde.

Die kirchliche Lehre hat, außer der Bestimmung, daß vom Gelde, solange es als Tauschmittel, als Mutuum fungirt, kein Zins genommen werden dürfe, noch eine andere, ebenso wichtige Einschränkung festgehalten, sie hat nämlich den rein lucrativen Erwerb als wucherisch erklärt. Wer ohne Arbeit, ohne Aufwand, ohne Risico Gewinn und Mehrwerth anstrebt, begeht Wucher: ex enim propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu, nullo re periculo lucrum foetusque conquiri studetur. Dieß ist die Wucherdefinition des fünften Lateran-Concils. Auch dieses Moment habe ich entschieden festgehalten, indem ich S. 231 schrieb: „Der lucrative Erwerb, welcher den Gewinn auf den Verlust Anderer basirt, ist unerlaubt.[11]) Jeder muß durch productive Thätigkeit, durch Schaffen von Werth sich seinen Antheil am Leben, das tägliche Brod verdienen."

Aber auch hier ist die Annahme unhaltbar, daß die active Thätigkeit auf den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt sei. Die heutigen Kirchenstiftungen gehen keinen Gesellschaftsvertrag ein, sondern nehmen Zins vom Darlehen. Sie bestellen Hypotheken und kaufen Creditpapiere, ohne bei dem Geschäfte mit thätig zu sein oder (bei den Creditpapieren wenigstens) nur controliren und wissen zu können, wie die hingeliehenen Baarsummen verwerthet werden. [12]) Der Zins muß im Zeitalter der Arbeitstheilung dem Seelsorger, dem Lehrer u. s. w. die Mittel bieten, ohne Sorge um den materiellen Erwerb die geistige Arbeit vollbringen zu können.[13]) Da-

---

Auch bei den Römern war ein Recht auf Mehrwerth nicht mit dem Darlehensvertrage verbunden. Zinsen konnten vielmehr beim Darlehen nur dann gefordert werden, wenn sie in richtiger Form, durch eine Stipulation, zugesichert waren. Analog scheinen die betreffenden Gelehrten die Rechtfertigung des gesetzlichen Zinsfußes herzuleiten. D. Red.

[11]) Wir verstehen nicht recht, was dieser Satz mit obiger Wucherdefinition zu thun haben soll? Die Redaction.

[12]) Siehe oben Note 3.

[13]) Ein solches „Zeitalter der Arbeitstheilung" ist nicht etwa erst jetzt angebrochen. Es bestand schon zu der Zeit, da es hieß: „der dem Altare dient, soll vom Altare leben". Und außerdem gibt es noch eine große Menge anderer durch die Theilung und Differenzirung der nationalen Arbeit geschaffener höchst wichtiger Thätigkeitszweige, die von der materiellen Arbeit ihren Antheil zu fordern haben, ohne dieselbe eigenhändig mit anzufassen. Die ma-

gegen fällt das müssige Leben auf Kosten Anderer, die Spekulation auf die Verluste Anderer, das faule Zinsrentnerleben unter den kirchlichen Wucherbegriff. „Das pflichtenlose Einkommen", um die Worte des Frhrn. v. Vogelsang zu gebrauchen, ist unsittlich und wird durch die kirchliche Wucherbestimmung getroffen. Ich schrieb S. 281: „Die Kirche hielt fest an der Pflicht productiver Arbeit, ehrlichen Erwerbs; diejenigen, welche ohne Arbeit, bloß durch Aneignung fremden Eigenthums, im Darlehen einen bequemen Gewinn und ein müheloses Dasein haben wollten, schloß die Kirche aus ihrer Mitte aus. Dieß ist der Sinn der kirchlichen Gesetzgebung. Wo dagegen das Darlehen als nothwendig sich zeigte und ein Darlehensgewinn sich als sittlich berechtigt (?) erwies, als Vergütung für Risico und Interesse (?) im Handel, als Zins im Rentenkaufe, hat die Kirche niemals gezögert, diese sittliche Berechtigung auch auszusprechen." [14])

Bei der heutigen Creditwirthschaft ist der Zins nicht bloß berechtigt, sondern eine Wohlthat für Darleiher und Entleiher. [15])

---

terielle Arbeit und Werthvermehrung steht in innigster Wechselwirkung zum Culturstande, so daß alle Culturträger zu ihrem aliquoten Antheil am ersteren berechtigt sind. Bei jedem Paar Stiefeln arbeiten Papst und Kaiser nebst allen hohen Culturträgern mit; es gebührt ihnen auch ihr Antheil an der Werthvermehrung. In welcher Form dieser Antheil eingezogen wird, ist gleichgiltig, wenn er nur gerecht im Abmaße ist. Eine Form war seit Alters die des ideell getheilten und differenzirten Grundbesitzes, bei welchem diejenigen, welche an der Gesellschaft die kirchliche, obrigkeitliche, militärische u. s. w. Arbeit leisteten, den Grundbesitz „verliehen", damit der, welcher an demselben die materielle Arbeit verrichtete, ihnen einen Theil der Grundrente für ihre höhere nationale Arbeit abgebe.

Beim Wucher aber ist es specifisch, daß er nur Mehrwerth empfangen, aber nichts leisten will. D. Red.

[14]) So ganz einfach ist die Sache denn doch wohl nicht, uns scheint hier mehrfach Verschiedenartiges nicht recht auseinandergehalten. D. Red.

[15]) Erscheint dem Hrn. Dr. Ratzinger diese Creditwirthschaft an sich auch als eine Wohlthat und sittlich berechtigt? Wo ist da die productive Thätigkeit, welche Hr. Dr. Ratzinger oben von Jedem beansprucht? Nach unserer Ueberzeugung ist die klare Consequenz der jetzigen geradezu wahnsinnigen Creditwirthschaft nichts anders als der Nihilismus, der Zusammenbruch unserer gesammten nationalen und christlichen Cultur. Der Credit ist ein Appell von den Bedürfnissen der Gegenwart an den Ueberfluß der Zukunft. Was aber garantirt uns diesen Ueberfluß; was macht ihn wahrscheinlich, ja auch nur vernünftig denkbar? Vielleicht die amerikanische Concurrenz, die Concurrenz aller

Der Credit dient allen Stiftungen und wohlthätigen Anstalten, welche Zwecke einer näheren oder entfernteren Zukunft sichern wollen; er dient nicht bloß den Armen, sondern ermöglicht auch die materielle Unabhängigkeit Derjenigen, welche den geistigen Berufen sich widmen und welche für Kirche und Schule, Staat und Gesellschaft gleich unentbehrlich sind. Die Sicherung zahlreicher Interessen der Zukunft durch Vorankauf künftiger Werthe im Creditverkehre ist heute unabweisbare Nothwendigkeit. Der Credit ist aber auch eine Wohlthat für den Entleiher. Der Darlehensnehmer erlangt durch Anweisung auf die Zukunft das für die Gegenwart nöthige Kapital, um sich durch Verwerthung desselben Erwerb für Gegenwart und Zukunft zu erarbeiten. Es erweist sich die Wahrheit eines Wortes des hl. Ambrosius, welcher im Briefe an den hl. Simplician sagte, daß durch Austausch des Geldes, wie durch Austausch der Ideen Beide gewinnen. Der Darleiher sichert sich durch Hingabe eines Werthes der Gegenwart einen Mehrwerth der Zukunft, der Entleiher sichert sich Kapital und Einkommen für Gegenwart und Zukunft durch Ueberlassung eines Gewinnantheiles an den Creditgeber.

Fasse ich diese Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich:

1) Das Darlehen, soweit das Geld als Tauschmittel (mutuum, res, quae non germinat) in Betracht kömmt, muß zinslos sein. Dieß ergibt sich aus der Vernunft und ist kirchliches Dogma. Ich bestreite aber, daß im Allgemeinen der heutige Credit ein Mutuatardarlehen sei. Credit ist vielmehr, wie in meiner „Volkswirthschaft“ S. 295 ff. ausgeführt ist, ein Tausch zeitlich und darum auch wirthschaftlich verschiedener Werthe, und besteht in einer Leistung der Gegenwart von Seite des Creditgebers und in einer entsprechenden Gegenleistung der Zukunft von Seite des

---

andern Welttheile, die Auflehnung Afrika's gegen das Wuchertreiben unserer durch und durch verderbten Civilisation? Wer aber auf eine hoffnungslose Zukunft hin Schulden macht, den nennt man einen Schwindler. Und in der That, unsere Gegenwart, den Mund voll tönender, großsprecherischer aber hohler und unwahrer Phrasen, aufgeputzt mit dem Flitter leerer politischer Formeln, ähnelt gar sehr einem Hochstapler. Bricht dessen Schwindeltreiben zusammen, so pflegt auch gar zu oft der Sparpfennig der Wittwen, das Brod der Waisen mit verloren zu gehen. Das aber rechtfertigt sein Treiben nicht, läßt uns nicht wünschen, daß er, unbeirrt vom Arme der Gerechtigkeit, weiter gehe.

Die Redaction.

Creditnehmers. Der präsente Werth ist ein Pluswerth gegenüber dem erst entstehenden künftigen Werthe, mit welchem er in Tauschverkehr tritt. Macleod hat ganz richtig den vorhandenen Werth (Geld) als Plus, den künftigen Werth (Credit) als Minus bezeichnet. In der Differenz zwischen diesem Plus und Minus liegt die wirthschaftliche Berechtigung des Zinses. Die Pönitentiarie in ihren verschiedenen kirchlichen Entscheidungen [16]) hat auch die sittliche Berechtigung zugegeben. (Wir bitten doch sehr: wo? Die Red.) Damit will ich nicht behauptet haben, daß heute jedes Darlehen unter den Creditbegriff falle und daß es nicht auch gegenwärtig noch Mutuatarverträge gebe und geben müsse. Dieß zu beurtheilen muß in speciellen Fällen dem Gewissen des Darleihers überlassen werden. Ich will damit auch nicht die Praktiken unserer Creditanstalten in Schutz genommen haben. Ihr wucherisches Treiben habe ich in meiner „Volkswirthschaft" eingehend beleuchtet. Ich habe mich auch bemüht, eine objective Norm für die Handlung des Gewissens zu geben, und ich habe die Grenze zwischen Zins und Wucher in meiner „Volkswirthschaft" S. 216 genau angegeben: „Wucher und Aneignung fremden Eigenthums ist immer gegeben, wenn der Darleiher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werthe als Kapitalsvergütung einen so hohen Procentsatz wegnimmt, daß der Entleiher aus dem Arbeitsertrage Verzinsung und Reproduction des Kapitals nicht mehr ermöglichen kann". Ich habe hinzugefügt, daß selbstverständlich der Durchschnittsarbeiter gemeint sei, nicht der knausrige und nicht der verschwenderische. Damit fällt eine Einwendung Roschers in Zarncke's Literaturblatt Nr. 27, welcher meint, nach dieser Definition könnte bei einem „ungeschickten" Entleiher 1 Procent schon Wucher sein, von selbst weg. Id quod plerumque fit, das durchschnittlich Vorkommende bildet die Rechtsregel. (Uns scheint diese Definition auch sehr unzutreffend. D. Red.)

2) Die Kirche verdammt den lucrativen Erwerb aus dem Darlehen, die Spekulation auf die Verluste des Nächsten ohne eigene Thätigkeit und Arbeit. Diese eigene Thätigkeit ist aber nicht beschränkt auf die Theilhaberschaft am Geschäfte, sondern in dem Sinne eigener Berufsthätigkeit im Dienste Gottes und

---

[16]) Vgl. Denzinger, enchiridion, S. 299.

der Gesellschaft zu verstehen, wie die allgemeine kirchliche Praxis beweist.[17]) Die Einschränkung des Zinsdarlehens auf den Gesellschaftsvertrag mag scholastische Theorie sein; das kirchliche Dogma sagt dieß nirgends und die kirchliche Praxis spricht dagegen. (!) Das Risico, welches bei Hingabe eines vorhandenen Werthes (Geld) gegen einen erst entstehenden künftigen Werth (Credit) mehr oder minder vorhanden ist, und der Verzicht auf anderweitige gewinnreiche Veranlagung (Interesse) rechtfertigt eine entsprechende Kapitalsvergütung oder Zins auch ohne Gesellschaftsvertrag.[18]) (Risicoprämie ist kein Zins. D. Red.)

In der Frage der Unverzinslichkeit des Mutuatar-Darlehens und des lucrativen Erwerbes mittelst desselben ist die Auffassung der „Zinsfrage" in meiner „Volkswirthschaft" durchaus im Einklange mit der kirchlichen Lehre. Dagegen bekämpfe ich die Scholastik, soweit sie lehrt, daß das Geld nur im Gesellschaftsvertrage productiv und zum Kapitale werde und daß das Darlehen ganz in das Eigenthum des Entleihers übergehe. Es wird allerdings volles Eigenthum, aber nicht ganz, sondern nur zeitweilig[19]), wodurch das Risico für den Darleiher entsteht. Wenn Hr. P. A. Weiß behauptet, daß diese scholastischen Theorieen mit dem Dogma der Kirche und mit den Forderungen des Naturgesetzes zusammenfallen, daß man mit der Scholastik allein Recht haben könne und ohne sie irren müsse, daß ein Angriff auf die scholastische Zinslehre von einem Angriffe auf die kirchliche Lehre sich nicht trennen lasse, so sind das persönliche Ansichten. Ich habe ferner nirgends behauptet, daß die Scholastiker die Unerlaubtheit des Zinses vom Darlehen auf die wirthschaftlichen Zustände ihrer Zeit gegründet hätten. Im Gegentheile, ich tadelte, daß sie die damalige Auffassung als die allein berechtigte für alle Zeiten und Zustände hinzustellen suchten. (S. 287.) Ich sagte nur, daß ihre dießbezüglichen Anschauungen mit den damaligen

---

[17]) Dieß ist eine alte, von der Kirche und dem deutschen Recht stets anerkannte Wahrheit, aber wir vermögen nicht abzusehen, was damit für die vorliegende Frage bewiesen werden kann. D. Red.

[18]) Vgl. meine „Volkswirthschaft" S. 281, wo ich mich auf cap. 9, X de arbitris I, 43 stütze.

[19]) Kann etwas nicht auch auf eine Zeit mein volles Eigenthum sein? Gibt es denn ein ewiges Eigenthum? Die Redaction.

thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmten und daraus sich erklären lassen. In der Zins- und Wucherfrage ist meines Erachtens nur deßhalb soviel Verwirrung entstanden, weil man das sittliche und wirthschaftliche Moment nicht gehörig auseinanderhielt. Die sittliche Werthschätzung bleibt sich immer gleich, sie verdammt den lucrativen Erwerb auf Kosten des Nächsten; die wirthschaftlichen Verhältnisse aber ändern sich und verleihen z. B. dem Credite eine ganz andere Qualität als dem Mutuatar-Darlehen bei der Naturalwirthschaft.

Hr. P. Weiß führt für die Unentgeltlichkeit des Darlehens die bekannte Stelle bei Lucas 6, 34 in's Feld.[20]) Diese Stelle hat mit dem Zinse gar nichts zu schaffen, sie beweist vielmehr, wie hoch der Geist des Christenthums über der Zinslehre des alten Testamentes steht. Christus hatte seinen Jüngern zugerufen: zu leihen ohne jegliche Hoffnung auf Zurückerstattung. Der Christ solle nicht einmal auf Rückzahlung der hingeliehenen Summe hoffen, d. h. nicht die Selbstsucht solle Ausschlag geben beim Entschlusse, ein Darlehen zu geben, sondern die Bereitwilligkeit, dem Bruder zu helfen. Nicht die Möglichkeit des Verlustes solle abschrecken, zu leihen; man solle nichts für verloren geben, wenn auch von der ganzen Darlehenssumme Nichts zurückerstattet werde. Denn Derjenige, welcher die gute Gabe tausendfältig belohne, sei Gott selbst. Dieß ist die Auslegung durch die Väter, von einem Verbote des Zinses ist in dieser Stelle nichts zu finden.[21])

---

[20]) mutuum date, nihil inde sperantes.

[21]) Uns scheint, daß dem Worte hier ein unerlaubter Zwang angethan wird. Wenn Christus der Herr hätte die Forderung aufstellen wollen, daß keine Darlehen, sondern nur Geschenke gegeben werden sollten — denn so stellt Hr. Dr. Ratzinger es hier dar — so würde er sich nicht des Wortes mutuum bedient haben, welches ganz präcis Darlehen bedeutet. Ein Geldbetrag, den man Jemanden gibt, ohne ihn zurückerstattet haben zu wollen, ist zweifellos kein Darlehen, sondern ein Geschenk.

Daß die Kirche und die Wissenschaft sich auf diese wenigen Worte des Heilandes zur Begründung der kirchlichen Wucherlehre beziehen kann, beweist, daß diese Lehre als eine naturrechtliche schon vorher tief in den Herzen der Menschen lag, wie ja auch das alte Testament eine Fülle von Aeußerungen des geoffenbarten Gesetzes hierüber gibt. Uebrigens ist die Frage nach den an der betreffenden Stelle bereits angeführten Erklärungen von Alexander III.

Hr. P. Weiß bringt mit der Besprechung meines Werkes Auslassungen über das „armselige Wirthschaftssystem im Mittelalter", Dachauerbanken, Bontoux und Spitzeder in Verbindung. Dadurch könnte im Leser die Meinung wachgerufen werden, als ob solche Auslassungen mit dem Inhalte meiner „Volkswirthschaft" im Zusammenhange ständen, was Hr. P. Weiß sicherlich nicht gewollt hat. Derselbe wird mir vielmehr zugeben, daß ich die Vorzüge des mittelalterlichen Wirthschaftssystemes keineswegs mißachtet habe. Nicht bloß protestantische, sogar katholische Kritiker (z. B. im Jahrbuche der Görres-Gesellschaft) machen mir zum Vorwurfe, als ob ich viel zu sehr die Lichtseiten des mittelalterlichen Wirthschaftssystemes hervorgehoben hätte. Wenn ich ferner den Unterschied des Credits vom Mutuatar-Darlehen nachweise und festhalte, so will ich keineswegs die Mißbräuche des heutigen Creditsystems in Schutz nehmen. Nirgends sind diese Mißbräuche schärfer verdammt als in meiner „Volkswirthschaft". Schließlich hoffe ich, daß Jeder aus meinen Darlegungen entnommen haben werde, es handle sich zwischen den Ansichten des Hrn. P. Weiß und den meinigen nicht um Irrthümer in sittlichen Grundfragen, auch nicht um Angriffe auf ein Dogma der Kirche und des natürlichen Sittengesetzes, sondern höchstens um Differenzen in der wissenschaftlichen Formulirung.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch ein Wort der Entgegnung auf das im Juniheft der Monatsschrift enthaltene Referat, als ob ich allen Versuchen äußerer Organisation des wirthschaftlichen Lebens jede Bedeutung und Aussicht auf Erfolg abspräche. Die Ausführung von V. Gramich ist vortrefflich, aber der Gegensatz, welchen er in meinen Ausführungen finden will, existirt nicht, er hat ihn nur hineingetragen. Im 3. Hefte des „Historischen Jahrbuch" habe ich diesen Irrthum nachgewiesen, indem ich schrieb: „Immer und überall habe ich die Nothwendigkeit äußerer Organisation ebenso betont, wie die innere Erneuerung. Wogegen ich ankämpfte, war nur das Bemühen, durch äußere Organisationen allein die heutigen Schäden der Gesellschaft heilen zu wollen. Ich schrieb S. 407: „Nicht von äußeren Organisationen allein, sondern in erster Linie von innerer Bekehrung ist Bes-

(c. 3. 4. X. 5, 19) und Benedict XIV. (Syn. Dioec. 10, 4, 4. 6) eigentlich nicht mehr disputabel. D. Red.

serung zu hoffen.“ Wenn ich ferner S. 204 schrieb: „daß die mittelalterlichen Zünfte von selbst aus dem herrschenden christlichen Geiste erwachsen sind“, so wollte ich nur dem Wahne entgegentreten, daß man solche Institutionen durch bloße äußere Maßregeln über Nacht einführen könne; ich habe deßhalb ausdrücklich hinzugesetzt: „Niemand hat sie eingeführt“. Wie ich das verstanden wissen wollte, habe ich S. 404 deutlich genug ausgesprochen, indem ich schrieb: „Nur, was in heißem Kampfe erstritten wurde, kann erhalten werden. Was nützten die über Nacht proklamirten Grundrechte? Dagegen bildeten die langsam errungenen Rechte der Arbeit die Bausteine zu dem bewundernswerthen Arbeitsrechte der städtischen Innungen. Als Karl der Große in seinen Kapitularien Verordnungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der hörigen Handwerker gab, konnte er die allmäliche Ausgestaltung dieser keimhaften Verhältnisse in der späteren Entwicklung der Zünfte nicht ahnen. Aber er hatte den richtigen Weg erkannt und er legte den Grund zur künftigen Organisation. So ist es auch jetzt die Aufgabe einer verständigen Socialpolitik, das Ziel vor Augen zu halten und Raum zu schaffen für künftige Gestaltungen.“ S. 41 schrieb ich ferner: „Sittliche Hebung durch Schule und Erziehung im christlichen Geiste und Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse durch staatliche Organisation müssen Hand in Hand gehen, um die so unendlich traurige Lage der großen Mehrheit der Bevölkerung günstiger zu gestalten.“ Deutlicher kann man sich wohl nicht mehr ausdrücken. Wo soll da Unklarheit sein? Freilich hat Gramich eine Stelle entdeckt, welche, aus dem Zusammenhange gerissen, seine Auffassung berechtigt erscheinen lassen sollte. S. 495 werden diejenigen Thoren genannt, welche die Welt durch „wirthschaftliche Reformen“ neugestalten wollen. Ich habe aber ausdrücklich die Parallele mit Tiberius gebraucht, welcher innere Schäden durch äußere Mittel heilen wollte, und das habe ich als Thorheit bezeichnet. Um ja kein Mißverständniß im Sinne von Gramich aufkommen zu lassen, habe ich wenige Zeilen später (S. 496) ausdrücklich erklärt: „Gewiß sind wirthschaftliche Reformen sehr nothwendig, und dieses Buch empfiehlt sie eindringlich genug, aber die erste und nothwendigste Aufgabe ist die Erneuerung des religiösen Lebens.“ Ich habe wohl das Recht zu fordern, daß man nicht einzelne Sätze aus dem Zu-

sammenhange reißt, um ihnen einen exclusiven Sinn beizulegen. Im Zusammenhange ist meine Auffassung durchaus klar und einheitlich.

Hr. Gramich schreibt ferner: „Auf Liebe und Freiheit allein, wie Ratzinger oft wiederholt, kann sich das wirthschaftliche Zusammenleben nicht gründen.“ Wenn ich von Liebe und Freiheit sprach, wenn ich Liebe und Freiheit als Grundlage der Gesellschaft, als Triebfeder jeden Fortschritts schilderte, so geschah dieß immer im Gegensatze zur Theorie vom Daseinskampfe. Diese Theorie behauptet, daß die bewegende Ursache in der Culturentwicklung der Kampf um Leben und Wohlleben (Egoismus) sei und daß diese Entwicklung mit Nothwendigkeit sich vollziehe. Dem gegenüber versuchte ich den Nachweis, daß nicht der unerbittliche Daseinskampf, sondern Liebe und Freiheit die bewegenden Kräfte des sittlichen und materiellen Fortschritts bilden, daß überall Verfall eintrete, wo die Menschheit dem wilden Daseinskampfe überantwortet werde.

Liebe und Freiheit bilden die bewegenden Kräfte der Civilisation; die wirthschaftliche Organisation dagegen kann des schlichtenden Rechtes und des Zwanges nicht entbehren. Nirgends ist dieß klarer auseinandergesetzt, als in meinem Buche, z. B. S. 402 ff. Mit anderen Worten habe ich genau dasselbe gesagt, was Gramich ausführte. Auch ich habe bewiesen, daß durch charitative Thätigkeit allein die sociale Frage sich so wenig lösen lasse, als durch bloße Freiheit. Allein gegenüber dem Bestreben des Bismarckismus, die Kirche zu knebeln, Schule und Unterricht dem Unglauben auszuliefern, daneben aber durch bloße äußere Organisationen das arbeitende Volk gewinnen zu wollen, ist es gerade in der heutigen Culturkampfsepoche Pflicht, immer zu betonen, daß es eine Sisyphusarbeit sei, das leibliche Elend beseitigen zu wollen, solange die geistige Noth bestehen bleibt.[22]) Gegenüber Gramich kann ich mich auf das Zeugniß von Dr. Schäffle beziehen, welcher die Grenzen der socialpolitischen Aufgaben des Staates gewiß nicht zu enge zieht. Hr. Dr. Schäffle schrieb in der Besprechung meines Buches in

[22]) Sollte es sich nicht empfehlen, die Beseitigung Beider zugleich in Angriff zu nehmen? D. Red.

Nr. 173 der „A. Allg. Ztg.": „Bei allen seinen Vorschlägen gibt Hr. Ratzinger, unbeschadet seiner kirchlichen Gesinnung, dem Staate, was des Staates ist".

Dem Staate mehr zuzuweisen, als ihm gebührt, dazu würde mich auch die Ungunst des historischen Jahrbuches der Görres-Gesellschaft nicht bewegen können.

Die Geldnoth auf dem Lande und deren Abhilfe durch eine Landesgrundrentenbank.

Da wir vor 3 Jahren dem krankhaften Schrei nach billigem und leichtem Hypothekarcredit und dem durch die Entwicklung der Dinge überwundenen Rufe nach Einführung des Rentensystems einfach und klar die Forderung der Entschuldung und Unverschuldbarkeit des — wenigstens bäuerlichen — Grundbesitzes entgegenstellten; da wir versuchten, diese Forderung, als im Rechtsbewußtsein der abendländischen Cultur liegend, als eine Forderung der Erhaltung eben dieser Cultur wissenschaftlich zu begründen, da wußten wir sehr wohl — und eben dieses Bewußtsein gab uns den Muth, der gesammten öffentlichen Meinung entgegen unsere Postulate aufzustellen — daß wir nichts Neues sagten, daß wir kein Wundermittel eigener Erfindung anpriesen. Wir wußten, daß wir aus dem Geiste unseres Volkes — des deutschen nicht minder als des slavischen und des magyarischen — sprachen, daß wir nichts thaten, als ein uraltes nationales und ethisches Gesetz herausgraben aus dem Schutthaufen, den die kapitalistische Revolution über die edeln Schätze des nationalen und christlichen Rechtslebens gehäuft hat. Wir fühlten, daß es derselbe Pulsschlag des Herzens ist, der unsere socialpolitischen und publicistischen Arbeiten erwärmt und der unbewußt die naiven Rechtsüberzeugungen des Volkes belebt.

Daß wir uns in diesem Gefühle nicht täuschten, das beweist der unerhörte Anklang, den die Forderung der neuen Grundentlastung, der Befreiung des Bauernstandes von der kapitalistischen Schuldknechtschaft, weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus gefunden hat. Von vielen Seiten kommen uns spontane Belege für

diese Popularität zu; heute veröffentlichen wir in nachstehender Darlegung die Stimme eines Pusterthaler Bauern, die zugleich einen hübschen Beweis dafür liefern dürfte, daß der klare Verstand unseres Bauernstandes dessen nicht bedarf, durch viertelsgebildete sogenannte „Volksbildner“ um sein gesundes Denken und christliches Fühlen betrogen zu werden.

Der Aufsatz, von einer Hand, die unter Tags ländliche Arbeiten verrichtet und mühsam am Abend die Zeit findet, zur Feder zu greifen, lautet in unveränderter Wiedergabe:

„Die größte aller Nöthen, mit denen unser Bauernstand jetzt zu kämpfen hat, ist unstreitig die Geldnoth, und die lautesten Klagen erheben sich gegen diese; denn sie ist der Gipfelpunkt aller Noth, und wie alle körperliche Krankheit zu einer Krise drängt, die in irgend einer Erscheinung sich ausdrückt, so auch die wirthschaftliche Krankheit, an der die Gesellschaft, und in ihr auch der Bauernstand laborirt, und in dieser erscheint die Form der Krise eben als die Geldnoth. Diese ist es, welche unsere wirthschaftliche Krankheit zur Entscheidung bringt, diese ist es auch, an der unser Bauernstand zu erliegen droht.

Es ist daher sehr natürlich, daß man so sehr bedacht ist, derselben so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zunächst nur auf Mittel denkt, die geeignet sind, aus der augenblicklichen kritischen Nothlage zu retten, ohne viel auf deren Folgen in der Zukunft zu denken, so wie derjenige der vom Hungertode bedroht ist, auch die schädlichsten und ungesundesten Dinge verschlingt, um nur den tödtlichen Hunger zu stillen, ohne darnach zu fragen, daß diese Dinge ihm schaden, ja möglicherweise ihm doch den Tod zuziehen können.

Vielfältig hört man, um der Geldnoth zu begegnen, nach billigem Credit rufen, und es wird nach Mitteln gesucht, um denselben zu Stande zu bringen. Als solche Mittel werden häufig die sogenannten Landesgrundrenten, oder Landeshypothekenbanken genannt.

Diese hätten den Zweck, auf billigere Weise und zu günstigeren Bedingungen Credit zu gewähren, als dieß die Sparkassen oder Private thun, und auch solchen vorzustrecken, die von Sparkassen wegen von diesen geforderter hoher Sicherheit des Fürpfandes nicht mehr creditfähig befunden werden, soferne die wirthschaftliche Lage derselben in Verbindung mit der persönlichen Vertrauenswürdigkeit es überhaupt zulässig erscheinen läßt. Auch bei uns in Tirol ist von einer solchen Bank viel die Rede und es hat sich damit auch schon der tirolische Landtag beschäftiget. Ebenso hört man von Spar- und Vorschußkassen auf dem Lande,

welche etwa in Verbindung mit den Landescreditinstituten zu wirken hätten.

Es ist wohl sehr gut, daß man endlich anfängt, sich nicht mehr nur mit Lamentationen zu begnügen, und daran geht, dem drohenden Verfalle des Bauernstandes durch Thaten entgegenzutreten; was jedoch diese Creditinstitute angeht, so will es uns nicht gelingen, ihnen besonderen Geschmack abzugewinnen, um von ihnen das Heil zu erwarten, wenn sie nur eine vereinzelte Maßregel bleiben, und insoferne sie auf unsere gegenwärtigen wirthschaftlichen und insbesondere agrarischen Einrichtungen aufgesetzt werden. Wir wollen sie nicht unbedingt verwerfen und ihnen jeden Erfolg absprechen, denn wir leugnen nicht, daß es für den Augenblick besser ist, wenn die Geldbedürftigen von derlei Instituten billigen Credit erhalten und dem theuren Credit der Sparkassen oder dem tödtlichen Credit des wilden Wuchers entgehen können, aber einen durchschlagenden günstigen Erfolg erwarten wir von ihnen unter den gegenwärtigen Umständen nicht.

Wenn man eine Krankheit heilen will, so muß man sie in ihrem Grunde anfassen und nicht nur gegen ihre Symptome wirken, die den Kranken gerade am ärgsten bedrängen, denn wenn es auch gelingt, dieselben zu mildern, so ist damit die Krankheit noch nicht gehoben, und diese werden sich in der Folge nur noch mit größerer Vehemenz einstellen und der Kranke wird zuletzt dennoch erliegen; ist aber der Grund derselben beseitigt, dann werden sich diese auch verlieren, ohne daß man nöthig hat, gegen sie Mittel anzuwenden, die vielleicht die Krankheit selbst nur verschlimmern.

Die annoch in den weitesten Kreisen regierende Oberflächlichkeit ist gewohnt, den Grund des gegenwärtigen Geldmangels einerseits in der tiefen Verschuldung unseres Bauernstandes, deren Wirkung noch durch die vielen öffentlichen Lasten und anderweitigen allseitigen Mißstände erhöht wird, und andererseits in der Cumulation des umlaufenden Geldes in den Sparkassen und dergleichen Vermittlungsinstituten zu suchen. Offenbar sind diese Dinge die nächste Ursache der Geldnoth; allein dem Tieferblickenden wird nicht entgehen, daß diese Ursache nicht die Grundursache, sondern eben nur die Wirkung einer andern tiefer liegenden Ursache sein kann.

Es gab ja einmal eine Zeit — wir Alle haben sie miterlebt —, wo von der Geldnoth keine Rede war, vielmehr war soviel Geld im Umlaufe, daß mehr Noth beim Suchen nach einem annehmbaren Darlehensnehmer als nach einem Darlehen sich zeigte, und selbst schwache Credit- und Zahlungsfähigkeiten sich ohne große Schwierigkeit Darlehen verschaffen konnten; gerade jene Zeit aber ist es, die unsere gegenwärtige Verschuldung, wenn nicht

gegründet, so doch am meisten gefördert hat. Woher kommt dieß? offenbar daher, weil die Grundlagen unseres Wirthschaftslebens verfehlt sind, daher Alles, was sich auf diesen Grundlagen gestaltet findet, sich in falscher Richtung zu verkehrtem Ziele bewegt, und dieß mußte in jener Zeit der Behäbigkeit und Geld- und Creditmächtigkeit, die in den Gang des Wirthschaftslebens bedeutenden Schwung gebracht hat, nur um so schneller sich begeben. Daher erklärt es sich, daß auf die Springfluth des Geldumlaufes sobald eine unheilbare und unheilvolle Ebbe gefolgt ist.

Wer wird nun so uneinsichtig sein, von der Beseitigung der gegenwärtigen Geldnoth die Heilung der Schäden zu erwarten, denen die Geldnoth entspringt? liegt nicht der Gedanke viel näher, daß gleiche Ursachen unter gleichen Verhältnissen gleiche Wirkungen hervorbringen müssen, daß mithin eine zweite Periode der Behäbigkeit und Geldvermögenheit nicht die üblen Folgen der ersten Periode beseitigen, sondern in gleicher Wirkung sich aufbauend dieselben nur steigern wird, und zwar bis zum völligen und unheilbaren Ruine; was wird aber mit einer augenblicklichen Erleichterung der Bedrängniß gethan sein, wenn nicht durch die Beseitigung der Grundursache derselben gründliche Heilung erzielt werden kann.

Die gegenwärtige Geldnoth ist, wie gesagt, Folge der Creditlosigkeit der bäuerlichen Kreise, diese ist Folge des hohen Schuldenstandes derselben, dieser ist Folge des großen wirthschaftlichen Aufschwunges und des großen Geldumlaufes eben in den bäuerlichen Kreisen; wie konnte denn nun dieser anstatt Wohlhabenheit Verarmung erzeugen? haben sich an dieser Erscheinung nicht die Gesetze der Natur selbst widersprochen?

Wenn man aber unsere gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Erscheinungen näher ansieht, so hebt sich dieser Widerspruch sofort, und man erkennt leicht, daß es nicht anders kommen konnte.

Man hat den Grund und Boden „frei" gemacht, ihn der freien und unbedingten Zerstücklung und Veräußerung durch den Besitzer überlassen, dadurch wurde er der mobilen Waare gleich gemacht, und der Spekulation überantwortet, die auch nicht säumte, sich desselben als Object des Schachers zu bemächtigen, dadurch wurden die Preise auf einen Ruck enorm in die Höhe getrieben, so daß der Ertrag unmöglich hinreichen konnte, nebst den andern Lasten auch noch die Zinsen zu decken und daher konnte es nicht anders sein, als daß bei unzähligen Käufen, bei denen der Preis auf dem Objecte als Schuld haften blieb, dieselbe nicht nur nicht aus der „Bodenrente" amortisirt werden konnte, sondern vielmehr, weil aus dem Ertrage nicht einmal die Zinsen gedeckt werden konnten, mehr und mehr anwachsen mußten, und bei unserer

gründlich verfehlten Erbfolge-Ordnung mußten diese hohen Preise, nach denen der Werth der Vererbungsobjecte ermittelt wurde, auch die Uebernehmer der bestgestellten Bauerngüter wegen der Höhe der den Miterben zugemessenen „Werth"-Antheile in unheilbare Verschuldung stürzen.

Man hat ferner die Freiverschuldbarkeit von Grund und Boden eingeführt, das heißt, man hat dem Schuldner gestattet, seine unbewegliche Habe als Pfand unterzustellen, durch welche der Gläubiger seine Zahlung finden kann, wenn das Einkommen der Person hiezu sich als unzureichend erweist. Dadurch hat man das Schuldenmachen ungemein erleichtert, damit aber auch dem Leichtsinn, der Unwirthschaftlichkeit und Verschwendung ungeheuern Vorschub geleistet; denn der größte Lump bekam und bekommt noch Geld zu leihen, soviel er nur mag, wenn nur seine Habe genügende Deckung bietet. Diese beiden Dinge, Freitheilbarkeit, Freivererbbarkeit und Freiveräußerlichkeit von Grund und Boden, und Freiverschuldbarkeit, das ist Hypothekenfähigkeit desselben, sind und bleiben die Grund- und Hauptursache unserer Verschuldung, und dazu kommt dann der Wucher (wir verstehen darunter das Zinsrecht überhaupt, und nicht nur die excessive Ausnutzung desselben), welcher erst eigentlich die Verschuldung erhält und mehrt und ihr endlose Ausnutzung gewährt.

Fassen wir nun diese Zustände in's Auge und setzen deren Fortbestand voraus, und untersuchen, welche Wirkung die Landeshypotheken- oder Grundrentenbanken, oder wie man sie sonst noch nennen mag, unter der fortgesetzten Wirkung dieser Zustände äußern werden, und es wird sich uns zeigen, daß im besten Falle ihr Nutzen nur ein sehr unbedeutender, im schlimmsten Falle aber ihr Schaden ein sehr nachdrücklicher sein kann. Entweder es gelingt ihnen, den angestrebten Zweck zu erreichen, oder es gelingt ihnen nicht; es wird dieß eben von den Mitteln abhängen, die sie sich verschaffen können, und von der Betheiligung, die sie in interessirten Kreisen finden.

Eigentlich ist wohl vorauszusehen, daß sie bei der durchgängigen Mittellosigkeit der bäuerlichen Besitzer, die daran ein Interesse finden können, weder die nöthigen Baarmittel, um Baarvorschüsse zu machen, noch auch die nöthige Hypothekenmenge vorfinden werden, welche nothwendig ist, um mit Pfandbriefen in großartigem Maßstabe zu operiren. In diesem Falle werden aber nur verhältnißmäßig wenige Bessergestellte und Hypothekenkräftige Hilfe und billigen Credit bei ihnen finden können, während die große Masse, und zwar gerade die mehr Hilfsbedürftigen, nicht berücksichtiget werden können.

Nehmen wir jedoch an, es gelingt ihnen, den angestrebten Zweck zu erreichen, indem durch zahlreiche Betheiligung kapitals-

mächtiger und creditfähiger Genossen diese Banken in die Lage kämen, sich des größten Theiles des bäuerlichen Credites zu bemächtigen und die bäuerlichen Schulden zu convertiren, und dadurch den Zinsfuß auf auch noch so geringes Maß herabzudrücken, wäre es selbst auf 2 oder 1 ½ %, was würde die Folge davon sein?

Der augenblicklichen Geldnoth wäre damit freilich gründlich abgeholfen, aber auf wie lange? Man muß den Werth und Nutzen irgend einer Sache nicht nach dem nächsten Erfolge, sondern nach den Folgen, die sich im weitern Verlaufe daraus entwickeln, beurtheilen. Welche Folgen aber werden aus diesem ersten glücklichen Erfolge beim Fortbestande unserer gegenwärtigen verfehlten Einrichtungen voraussichtlich sich entwickeln?

Das Steigen der tief gesunkenen Grund- und Bodenpreise wird die nächste Folge der erhöhten Credit- und Zahlungsfähigkeit der Grundeigenthümer sein. Der Werth des Grund und Bodens sollte sich eigentlich nach dem Ertrage der Rente bilden, diese übte jedoch in der abgelaufenen Zeit und gegenwärtig noch, nur einen sehr untergeordneten Einfluß auf die „Werth"-Bildung; den in erster Reihe maßgebenden Einfluß übte vielmehr die Kaufkraft, das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage darauf aus, das zeigt sich heute deutlich genug, denn obwohl die Bodenrente noch immer erheblich ist, indem die Preise der Erzeugnisse noch immer eine sehr annehmbare Höhe behaupten, sind die Bodenpreise doch sehr erheblich gefallen, — weil eben die hohe Verschuldung und dadurch erdrückend gewordene Zinsenpflichtigkeit den größten Theil derselben verschlingt, daher die Zahlungsfähigkeit aufhebt, weßhalb die Kaufkraft, mithin die Nachfrage fehlt. Eine Ermäßigung der Zinsenhöhe wird nun die Bodenrente zum Theile wieder frei und verfügbar machen; die neuerdings erhöhte Zahlungsfähigkeit wird aber die Kaufkraft und damit die Nachfrage wieder heben, und es werden wieder Käufe zu so unsachgemäß hohen Preisen geschlossen werden, wie ehevor, und ebenso werden den Erbsübernehmern wieder in Folge höherer Preise, und daraus gezogener höherer „Werthe" unzuläſſig hohe Abfertigungssummen an die Miterben — und zwar eben in den meisten Fällen als Schulden — aufgeladen werden. Unterdessen werden die bisherigen Schulden fortbestehen, denn die Amortisirung derselben durch eine große oder geringe Zinsdifferenz kann sich in jedem Falle nur langsam vollziehen und die Schulden-Neubildung wird gegenüber der Schuldentilgung jedenfalls die Oberhand behaupten. Die Fähigkeit der Zinsenleistung aber richtet sich nicht nach der Höhe des Schuldenstandes, sondern nach der Höhe des Zinsfußes. Schuldner A ist mit 2000 fl. Schulden bei 2 % Zinsfuß mehr zahlungsfähig, als Schuldner B mit 1000 fl. bei 5 % Zinsfuß, und da, wie gesagt, die Zinsen-

fähigkeit einen maßgebenden Einfluß auf die Bildung der Güterpreise ausübt, aus den Preisen aber deren Werth abgezogen und dieser als das Maß für die Creditfähigkeit angesehen wird, so ist eben die Gelegenheit zum weitern Schuldenmachen gegeben, und die Landescreditinstitute werden dasselbe nicht hindern können, um so weniger als, da die Menschen schon einmal so geartet, und heutzutage dazu noch ziemlich verwöhnt sind, bei wieder vermehrtem Geldumlaufe auch die Unwirthschaftlichkeit sich wieder einfinden, und einen großen Theil desselben der ihm gesetzten Bestimmung entziehen wird.

Auf diese Weise läßt sich absehen, daß die Verschuldung, die Hauptursache der beklagten Geldnoth, auf dem Wege der Zinsdifferenzen nicht nur nicht beseitiget, — vielmehr in leicht absehbarer Zeit in's Maßlose anschwellen dürfte und eine zweite Auflage erdrückender Geldnoth wird die nothwendige Folge davon sein; dadurch wäre aber das Verderben auch zugleich auf das höchste Maß gesteigert worden, indem die endliche Amortisation der Schulden, die einmal doch erfolgen muß, erst ungeheuer erschwert und in unabsehbare Ferne gerückt würde.

Denn es ist doch selbstverständlich, daß die Amortisation der Schulden nur aus dem Ertragsüberschusse von Grund und Boden, der Grundrente, erfolgen kann. Diese wird sich aber, man mag es machen wie man es wolle, über ein gewisses Maß hinaus nicht steigern lassen, und da — darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben — im Durchschnitte die Grundrente der bäuerlichen Besitzungen nicht mehr hinreicht, die Zinsenlast des bestehenden Schuldenstandes zu erfragen, so läßt sich leicht ermessen, ein wie geringer Procentsatz sich bei noch so ergiebiger Reduction des Zinsfußes als Schuldentilgungsquote von Jahr zu Jahr zur Verfügung stellen wird, wie eine lange Reihe von Jahren mithin bis zur vollen Tilgung ablaufen wird. — Wie aber, wenn sich der Schuldenstand noch mehr erhöhen würde?

Wir glauben hiemit genügend dargelegt zu haben, daß die geplanten Creditinstitute zur dauernden Hebung der Geldnoth und zur Entlastnng des bäuerlichen Besitzes nicht das geeignete Mittel sein dürften bei gleichzeitigem Fortbestande der gegenwärtigen Wirthschaftseinrichtungen. Dennoch wird die Entlastung des bäuerlichen Besitzes von den Hypothekenschulden, und nicht nur dieß allein, sondern überhaupt der Bauern auch von den persönlichen, nicht hypothekarischen Kapitalsschulden erfolgen müssen, sollte der Bauernstand in seinem Bestande erhalten werden, — und zwar sehr bald, sollte man nicht zu spät kommen und nur mehr Leichen vorfinden.

Dann aber soll man nach den rechten Mitteln langen, nicht immer zu Palliativmitteln, die nicht viel helfen, wohl aber viel

schaden können, man soll das Uebel bei der Wurzel fassen, den Bauernstand, überhaupt den Grundbesitz, auf eine seiner Natur entsprechende, solide Grundlage stellen, indem man den Grund und Boden dem Schacher entzieht, das Erbrecht in der Weise regelt, daß für die Familie und den Stand gesorgt ist, nicht für die einzelnen Glieder auf Kosten der Familie und des Standes, die Heranziehung nicht nur der Bodenrente, sondern von Grund und Boden selbst zur Schuldenzahlung untersagt, das heißt dessen Pfandfähigkeit aufhebt, und endlich den Wucher, der — von andern Beziehungen zu schweigen — in wirthschaftlicher Beziehung ein Nonsens ist, wenigstens in der Landwirthschaft untersagt, hernach von Gesetzeswegen die Schulden convertirt und zur Tilgung Annuitäten einhebt.

Hat man dieß eingeführt, dann werden allerdings Creditinstitute oder Aushilfskassen behufs Darlehen zur Deckung jeweiliger Ausfälle in der Bodenrente, oder durch Elementarschäden oder häusliche Unglücksfälle entstandene Nothstände sich als nothwendig und unerläßlich erweisen. Daher wird der Einführung der ebengenannten Maßregeln die Bildung und Einrichtung derlei Darlehens-Institute nebenhergehen müssen.

Einstweilen, das ist solange die gegenwärtigen Einrichtungen und Zustände fortbestehen und fortwirken, möge man aber vorsichtig sein und nicht zu früh mit Einrichtungen herausplatzen und vorprellen, die allerdings als zugehörige Bestandtheile der für die die Zukunft zu erstrebenden volks- und insbesondere agrarwirthschaftiichen Institutionen zu betrachten sind, die aber in die gegenwätigen Institutionen nicht hineingehören, und insoferne sie einmal in dieselben eingefügt sind, ebenso verfehlt sind, und ebenso verfehlt wirken, wie der ganze Rattenkönig unserer nationalökonomischen Einrichtungen; höchstens könnte man derlei Institute gründen, wenn man der baldigsten Umgestaltung unserer Wirthschaftsgesetzgebung gewiß wäre, um unterdessen schwache hinsinkende Existenzen solange zu halten und vor Subhastationen zu schützen, bis die rettende Arche fertig wäre, und sie in derselben geborgen werden könnten."

Dieß sind Worte, mitten aus dem Stande selbst heraus, um dessen dringendste Anliegen es sich handelt und wir hoffen demnächst noch mehrere aus anderen Gegenden veröffentlichen zu können.

Zur Grundentlastungsfrage.

Von Ferdinand Graf Brandis.

Dem Gedankengange der im Septemberhefte v. Js. der „Oesterr. Monatsschrift“ erschienenen Abhandlung über „Die politische Bedeutung des bäuerlichen Grundbesitzes von Frhrn. v. Vogelsang“ in Betreff der Art der Ausdehnung des socialen Krankheitszustandes und der correlativen Heilungsmethode mit voller Uebereinstimmung folgend, vermögen auch wir es nur als Glück anzusehen, daß eben das wichtigste Glied des socialen Körpers zunächst nach Heilung ruft, und daß da zugleich Momente gegeben sind, die eine Heilung verhältnißmäßig leichter möglich machen, als es bei anderen Gliedern geschehen kann; denn wenn nur einmal nach einer Richtung der Standpunkt wieder gewonnen ist, der der Auffassung des christlichen Sittengesetzes entspricht, so darf man sicher hoffen, daß die Gesundung dieses einen Theiles kräftig fördernd auf die Heilungsbestrebungen der anderen Theile und zwar im gleichen Sinne, der allein wahren Erfolg verbürgt, wirken werde. Belehrt durch die herrliche Weihnachts-Encyclica unseres obersten Lehrers und Hirten vom Jahre 1879 über das sociale Uebel unserer Zeit dürfen wir nämlich nicht mehr bezweifeln, daß nur durch die allgemeine Wiedergewinnung des christlichen Standpunktes, d. i. dadurch, daß das christliche Sittengesetz wieder die ausschließliche Norm im geselligen Verkehre werde, das große Uebel, welches allein durch die Entfremdung der Menschen von demselben zu solchem Umfange und zu solcher Kraft gelangen konnte, wie wir es zu beklagen haben, allmälig wieder eingedämmt und unschädlich gemacht werden kann.

So wenig empfänglich die im Materialismus ganz versunkene Welt im Allgemeinen auch für tief einschneidende Heilmittel ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die zur Rettung des darniederliegenden Grundbesitzes angeregte Idee einer allgemeinen Grundentlastung, welche das „Vaterland“ sowohl als auch die „Oesterr. Monatsschrift“ so warm vertreten, unverkennbar bereits Boden zu gewinnen anfängt [1]), und wir glauben in diesem Um-

[1]) Mehr wie das. Wir haben uns auf einer Reise durch mehrere österreichische Länder in diesem Sommer überzeugt, daß dieser alte historische Gedanke der abendländischen Cultursphäre in den weitesten Kreisen wieder im Rechtsbewußtsein des betreffenden Standes erweckt worden ist. Einzuschläfern ist er nicht mehr. Jetzt steht nur noch zur Wahl, ob er in staatskluger Vor-

stande den besten Beweis für die in dieser Idee liegende Wahrheit zu sehen, die, so Gott will, gegen alles Sträuben des Zeitgeistes doch siegreich durchdringen wird. Um die Läuterung der in dieser Richtung aber noch vielfach verschwommenen Auffassungen zu fördern, und den Boden, auf dem die neue Einrichtung, welche den allverbreiteten Mißbrauch der Besitzesrechte wieder beseitigen soll, Wurzel schlagen muß, zu klären, können die einwirkenden und maßgebenden Umstände, die theils Warnungszeichen, theils Wegweiser sein müssen, wie es uns scheint, nicht genugsam erörtert werden, weil dadurch die Idee selbst nicht nur immer mehr zugänglich gemacht, sondern auch vor unvollständiger Durchführung mehr gesichert wird.

Zu diesem Zwecke glauben wir vor Allem der bereits einmal vollzogenen Grundentlastung erwähnen zu sollen, welche zwar mit der jetzt geplanten Entlastung nicht in unmittelbarer Verbindung, aber doch in einem gewissen Causalnexus steht, nachdem sie, in Folge der im Jahre 1848 über Europa hingegangenen Sturmfluth, in der einseitigsten Weise durchgeführt, wohl nicht zum geringsten Theile Mitschuld trägt an den Uebeln, welche jetzt die neue Entlastung nöthig machen. Wir wollen damit nicht sagen, daß die Auflösung des Unterthanenverbandes und die daraus folgende Ablösung der Urbariallasten in den Zeitverhältnissen nicht begründet gewesen seien, nachdem wohl nicht geleugnet werden kann, daß der Wechsel in den Besitzverhältnissen der berechtigten Güter ein der ursprünglichen Bedeutung dieser patriarchalischen Institution ganz unhomogenes Element in das gegenseitige Verhältniß der Patrimonialobrigkeit zum Unterthan gebracht hatte. Es war damals selbst auch mehrentheils die Neigung vorhanden, solche Ablösungen in freier Vereinbarung durchzuführen, ob aber diese Art der Entlastung wegen ihrer nicht gleichzeitigen und gleichmäßigen Behandlung besser entsprochen hätte, scheint uns überflüssig hier zu erörtern, soviel ist aber entschieden klar, daß die zwangsweise Grundentlastung, wie sie in Szene gesetzt worden ist, ihrer Aufgabe als große Culturmaßregel in keiner Weise gerecht geworden ist. Die Sache wurde, ganz im Geiste unserer Zeit, als einfaches Geldgeschäft buchhalterisch abgethan, und die Folge davon

sorge umsichtig durchgeführt werden, oder ob man ihn der Revolution als furchtbare Waffe anheimgeben will. Die Redaction.

war, daß der plötzlich frei gewordene und jeder Stütze beraubte bäuerliche Besitz den Chancen des verderblichen Mißbrauches der Besitzrechte preisgegeben wurde, und daß die so frei Gewordenen heute noch, wie man am Lande vielfach hören kann, nicht ohne Bedauern der alten Zeiten gedenken.

Darin liegt nun doch gewiß eine ernste Mahnung, bei einer neuen Entlastung nicht wieder diese allein in das Auge zu nehmen, sondern auch gleichen Schrittes eine organische Einrichtung zur Einschränkung des Mißbrauches der Besitzrechte damit zu verbinden. Und dabei glauben wir noch besonders betonen zu sollen, daß es uns nicht consequent erscheinen könnte, eine solche organische Einrichtung zunächst nur auf den bäuerlichen Besitz zu beschränken, und es dem freien Antriebe der anderen Categorien des Grundbesitzes zu überlassen, dem Beispiele im bäuerlichen Besitze zu folgen, da es sich hier doch vor Allem um die Wiedergeltendmachung eines Principes handelt, und dieses muß für den gesammten Grundbesitz, d. i. für alle Categorien desselben, gleich gelten [2]); zudem waren namentlich der bäuerliche und der frühere Dominicalbesitz in so concreten Beziehungen zu einander, daß die Anlehnung des ersteren an diesen, besonders mit Rücksicht auf die sociale Stellung der Gutsbesitzer, als ein der Natur der Verhältnisse entsprechendes erkannt werden muß, daher auch ermöglicht oder nahegelegt werden sollte. Es kann wohl auch kaum ein lebensfähiger Genossenverband der Grundbesitzer gedacht werden, ohne die in den Gemarkungen derselben liegenden größeren Besitzungen miteinzubeziehen, und wir möchten behaupten, daß da, wo die natürlichen Verhältnisse frei walten können und nicht specielle widrige Einflüsse vorherrschen, eine gesunde Gliederung inner des Verbandes selbst sich unter obiger Voraussetzung stets leichter vollziehen werde, als wenn bloß Gleiche beisammen sind, und endlich wird dadurch auch die Anknüpfung an die früheren Verhältnisse gewahrt, was bei jeder organischen Entwicklung die Grundbedingung des Gedeihens ist. Selbstverständlich würde dieser allgemeine Genossenverband nicht hindern, für den eigentlich bäuerlichen Grundbesitz, als dem wahren Stocke des Nährstandes, jene abgesonderten gesetzlichen Normen in

---

[2]) Wir möchten davor warnen, zuviel auf einmal in Angriff zu nehmen.
Die Redaction.

Betreff der Theilbarkeit, der Vererbung u. dgl. festzustellen, die zur Erhaltung der Stetigkeit des Besitzes nothwendig scheinen.[3])

Bei der Bildung dieses organischen Genossenverbandes dürfte übrigens, wenn gleich diese Sache einigermaßen auf ein anderes Feld übergreift, nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß dem bäuerlichen Besitze nach der Aufhebung des Unterthansverbandes in keiner Weise das geboten worden ist, was er verloren hat. Der Bauer kannte für Alles, was er an socialen und staatlichen Verpflichtungen und Beziehungen hatte, nur die eine herrschaftliche Kanzlei, wenigstens dort, wo die politische Verwaltung mit der ortsrichterlichen Jurisdiction zusammenfiel, was allerdings nicht überall der Fall war, aber selbst wo es nicht war, hatte er auch höchstens nur zwei Aemter, in die ihn seine Geschäfte führen konnten, und wenn er sich mit seiner Herrschaft gut stellte, wurden ihm dort auch noch seine persönlichen Angelegenheiten, ja selbst seine Briefe besorgt. Jetzt muß er zur Gemeinde, zum Bezirksamte, zum Bezirksgerichte, Steueramt und zum Notar und Advokaten gehen, und wenn er nun die Zeit und Gänge rechnet, die ihm dieses kostet, dann die baaren Auslagen, die er für die erhöhten Steuern, für die Notare und Advokaten, Expensen leisten muß, so wird man wohl zugeben müssen, daß er die Freimachung theuer erkaufte, die ihm zugleich das Thor des socialen Elendes eröffnet hat, in das ihn die trügerischen Irrlichter des Zeitgeistes zu locken verstanden. War er vordem in Noth gerathen, so brauchte er sich nicht Monate lange in Advokats- und Gerichtskanzleien und bei Creditanstalten herumziehen zu lassen, oder gar in Wechsel- oder Wuchergeschäften sich, wie man zu sagen pflegt, dem Teufel zu verschreiben, er ging nur in seine Kanzlei, da war die Waisen- und Depositencassa, die in der Regel verfügbare Gelder hatte, da war das Grundbuch, da war endlich auch der Beamte, der seine Leistungsfähigkeit, sowie seine Verhältnisse und wahren Bedürfnisse persönlich besser noch kannte, als aus allen Grundbüchern, und wenn es gut ging, konnte in einem Tage Alles abgemacht sein; das war nun eine wirkliche Wohlthat, für die nicht schon, wie jetzt gewöhnlich, ein guter Theil des Kapitales auf Auslagen voraus abfallen mußte.[4])

---

[3]) Gerade diese letztere Norm in den Vordergrund zu stellen, scheint uns bedenklich und — überflüssig. Die Redaction.

[4]) Alles das hätte, wie wir in früheren Aufsätzen bereits nachwiesen, dem

Will man nun den Bauernstand wirklich rehabilitiren, so müßte man auch daran denken, gut zu machen, was bei der ersten Entlastung versäumt worden ist, wobei ein Theil allerdings in den Bereich der Administrativfragen fällt, allein es müßte da eben Hand in Hand gearbeitet werden. Soweit aber die Sache den Genossenschaftsverband und dabei insbesondere die nöthigen Creditinstitute zum Behufe der Durchführung der Entlastung und für den weiteren geregelten Bedarf im Genossenschaftsverbande betrifft, können wir es nicht unterlassen, uns gegen die Heranziehung von eigentlichen Banken auszusprechen, die ihrer ganzen Einrichtung und ihrem üblichen Gebahren nach dem natürlichen Begehren der Landleute nicht homogen sind. Wir würden Einrichtungen vorziehen, die den früheren Einrichtungen mehr adäquat wären, und in diesem Sinne möchten wir darauf hindeuten, ob es nicht angemessen wäre, zunächst wieder die in bestimmten Kreisen einkommenden Waisen- und Depositengelder diesen Zwecken zuzuwenden; des Weiteren könnte dann auf zu creirende Gemeinde- oder Kreissparkassen reflectirt werden, die gemäß der ursprünglichen Idee nicht auf Bankgewinn ausgehend, mit den niedrigsten Zinssätzen arbeitend, und durch $1/2$ % Differenz im Verhältnisse ihrer Activ- und Passivinteressen für die Regieauslagen gedeckt, für den ländlichen Bedarf gewiß mit anderen Geldinstituten concurriren könnten, und sollte endlich der Bedarf besonders Anfangs bei der eigentlichen Entlastung größer sein, so könnte durch Vermittlung der Sparkassen das Abgängige bei den für den allgemeinen Landesbedarf überhaupt voraussichtlich noch immerhin praktischen größeren Landes-Creditinstituten beschafft werden. In solcher Weise würde der unmittelbare Verkehr der Parteien mit den vermittelnden Organen zu Stande gebracht, und die Benützung persönlicher Kenntniß aller Lokal- und Personalverhältnisse ermöglicht, wodurch diese Einrichtungen dem Landvolke auch ganz gewiß viel homogener sein würden, als große Bankanstalten.

Wir glauben uns bei der Hindeutung auf die früheren herrschaftlichen Verhältnisse nicht erst besonders gegen die Zumuthung

---

Bauernstande, gleichzeitig mit der Ablösung der feudalen Grundlasten, durch eine passende Gemeinde- und Genossenschafts-Organisation gewährt werden sollen. Statt dessen faßte man den Begriff der Befreiung rein negativ auf und lieferte den Bauernstand damit dem mobilen Kapital an's Messer. Die Redaction.

„reactionärer" Tendenzen verwahren zu sollen, denn wir meinen, daß kein Vernünftiger je beabsichtigen kann, das, was einmal mit mehr oder minder Grund, aber factisch und vor längerer Zeit, zu den Todten gelegt worden ist, wieder aufleben machen zu wollen. Das Bangemachen mit der Wiedereinführung der feudalen Zustände [5]) kann wohl füglich zu den Ammenmärchen gezählt werden. Was wir wünschen, ist nur in soferne Reaction, als wir alle noch lebensfähigen socialen Elemente der früheren Ordnung zusammenfassen wollen zum neuen Gebilde; wir wünschen, daß dem Bauer, wenn er aus den Umstrickungen der tödtenden Geldmacht errettet werden soll, zugleich auch die Möglichkeit geboten werde zu einer neuen kräftigen Lebensentfaltung, daß ihm durch den engeren Verband mit dem Gutsbesitzer auch die naturgemäßeste Führung an die Hand gegeben werde, die er gewohnt war, und die er seinem ganzen Wesen nach braucht, welche Führung dabei aber nicht aufgedrängt, sondern ein Act freigewährten Vertrauens sein soll, damit sie sich, wo die Persönlichkeiten gegeben sind, selbst finde, wie sich die Neigung dazu mehrfach in der vertrauensvollen Uebertragung des Vertretungsmandates schon jetzt kundgibt. Endlich müssen wir wünschen, daß mit dieser Einrichtung Hand in Hand auch eine entsprechende Reorganisation der untersten politischen und gerichtlichen Administration gehen möge, damit der Kreis der äußeren Verpflichtungen des Bauern seinem Gesichtskreise mehr entsprechend wieder enger gezogen und seine Geschäfte vereinfacht werden zur so nöthigen Schonung seiner Zeit und seines Geldes.

Wenn dieses Alles thatsächlich gewürdigt würde, dann nehmen auch wir die in der Eingangs erwähnten Abhandlung aufgestellte Perspective gerne an, und glauben, daß unser Nährstand bald wirklich das sein würde, was er sein soll, und was Gott geben wolle. —

[5]) d. h. „feudal" in dem landläufigen Sinne. Faßt man die Idee des Feudalismus aber in ihrem eigentlichen Sinne auf, so sagt sie nichts Anderes als die Solidaritäts-Pflicht jedes Besitzes am nationalen Boden mit der Gesammtheit. Und da haben wir nur die Wahl zwischen einer solchen Feudalität und der eisernen Herrschaft des Kapitalismus mit allen seinen entsittlichenden Consequenzen. Die Redaction.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Die neuesten Judenkrawalle in Ungarn.

Von Frhr. C. v. Vogelsang.

Motto: Sie Alle kennen nur den Einen Gott: Mammon." Hadrian an Severianus.

Es liegt uns hier, in diesen der Social-Wissenschaft gewidmeten Blättern fern, uns mit dem Thatsächlichen jener Auftritte zu befassen, welche unlängst die Stadt Preßburg und die kleineren Ortschaften des Preßburger Comitats beunruhigt haben. Es ist nicht unsere Aufgabe, das Geschehene aus der unglaublichen Masse des Fabulirten auszuscheiden, welche die lebhafte orientalische Phantasie über einen relativ kleinen Wahrheitskern aufgehäuft hat; auch wird die gerichtliche Untersuchung erst herausstellen können, ob wirklich, nachdem der Tumult einmal begonnen, Provocationen von Seiten der Juden die Erbitterung rasch so hochgradig gesteigert haben. Alles dieß, so interessant es für die Tagespresse sein mag, liegt der Aufgabe dieser Blätter fern. Uns kann hier nur die Erforschung der Frage beschäftigen, welche Vorgänge des wirthschaftlichen und socialen Lebens sind es gewesen, die das spontane Hervorbrechen jener unruhigen Bewegung erklären, die in den letzten Tagen des September in Preßburg zum Ausbruch gekommen ist?

Tumulte, Emeuten, Revolutionen, mit Einem Worte, jedes gewaltsame Durchbrechen der gesetzlichen und gewohnten Ordnung durch eine größere Volksmenge pflegt sich an irgend ein markantes Vorgehen Derer zu knüpfen, gegen welche sich alsdann die Bewegung wendet. Die Geschichte zeigt, welche scheinbar geringfügigen Vorgänge dazu genügen. Die Drohung einer unehrbaren Berührung einer sicilianischen Dame durch einen französischen Cavalier

gibt den Anstoß zu der sicilianischen Vesper; das Preßedict Carl X. stürzt den legitimen Thron Frankreichs, durch ein Volk, von dem der größte Theil nie eine Zeitung in die Hand bekommt, ja von dem ein sehr großer Theil sie gar nicht lesen kann.

In Preßburg geschah nichts dergleichen, denn die Behauptung, daß Juden eine friedlich einherziehende Serenade mit Biergläsern beworfen hätten, ist, selbst ohne auch nur widerlegt zu sein, an ihrer eigenen Unglaubwürdigkeit erloschen. Eine musikalische Ovation, Männern der Wohlthätigkeit gewidmet, verwandelt sich unvorhergesehen, ohne jeden äußeren Einfluß, plötzlich in eine ausgiebige Judenhetze. Wie ist das zu erklären? Die Erklärung ist nöthig, denn auf diesem Wege allein ist es möglich, anderwärts oder auch an demselben Orte neuen ähnlichen Ausbrüchen vorzubeugen. Militär-Aufgebot, Belagerungszustand, Standrecht sind zwar sehr geeignete Mittel, um schon vorhandene ernste Unruhen im Blute der Meuterer zu ersticken, aber sie lassen sich nicht wohl als regelmäßiger Zustand denken. Der vollständigen Ruhe gegenüber, wie sie in Preßburg noch unmittelbar vor dem Tumulte herrschte und sofort wieder eingetreten ist, lassen sich solche exceptionelle Maßnahmen nicht mehr aufrecht erhalten. Und doch ist aus dem Zustande completer Ruhe und Ordnung urplötzlich in ganzer Größe der Tumult herausgesprungen, wie Minerva in Wehr und Waffen aus dem Haupte des nichts ahnenden Zeus.

Die bewegende Ursache muß also tiefer liegen; sie muß in einem allgemeinen Processe des Denkens und Fühlens des Volkes gelegen sein und die Frage ist nun die: wodurch ist dieser Proceß hervorgerufen worden?

In der ersten Aufregung über die Vorfälle hat der begreifliche Schreck über das Geschehene, und die ebenso begreifliche Angst vor dem etwa noch Kommenden, den Bedrohten — oder deren connationalen Zeitungsschreibern — das Wort in die Feder gedrängt von „raubsüchtigen Pöbelhaufen“, gleich als berge eine stille Mittelstadt wie Preßburg zu Tausenden jene Elemente in sich, die gesellschaftlich völlig declassirt, mit dem Gesetz und dessen Wächtern in chronischer Fehde lebend, einen gefährlichen Bodensatz der Großstädte bilden. Newyork, London, Paris, Berlin, Wien vielleicht kaum, haben solche Elemente aufzuweisen: Preßburg als stabiles Element seiner Einwohnerschaft schwerlich mehr als 2 Dutzend.

Diese machen keinen Tumult. Sie sind froh, wenn sie ihr licht- und polizeischeues Leben in der Stille fristen können. Nur wenn von anderer Seite ein Tumult ausgeht, dann fehlen sie nie, um den ihnen eigenthümlichen Antheil — Raub und Diebstahl — daran zu nehmen.

Die ersten Berichte redeten allerdings in jeder Zeile von „Pöbel, Gesindel". u. dgl. Die Aufregung läßt das begreifen. Jetzt aber, da wir aus der Liste der Verhafteten — die gleichsam als eine Stichprobe der Excedenten zu betrachten ist — ganz genau wissen, aus welchen Elementen sich die Tausende von Tumultuanten zusammengesetzt haben, jetzt läßt sich die Natur jener Menschenhaufen mit derselben Sicherheit analysiren, wie der Chemiker irgend einen zusammengesetzten Naturkörper analysirt.

Die Liste der Verhafteten ergibt, daß die Masse der Tumultuanten sich aus 3 Bevölkerungs-Bestandtheilen rekrutirt hatte: Studenten, Handwerkern, Taglöhnern und zwar: 1 Student, 70 Handwerker, 30 Taglöhner. Beim Diebstahl sind betroffen: 6 Handwerkslehrlinge im Alter von 12 bis 18 Jahren; 1 Schlossergehilfe im Alter von 22 Jahren. Abgesehen von Letzterem, wird man wohl weniger von prämeditirtem Diebstahl, als von einer unbesonnenen Benutzung der Gelegenheit, sich herrenlos gewordene Dinge anzueignen, sprechen dürfen.

Ist das „Pöbel"? Was ist „Pöbel"? Augenscheinlich ist das Wort aus dem lateinischen populus durch das Medium des französischen peuple in unsere Sprache übergegangen. Die exclusiven Zehntausend des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts in Frankreich verstanden unter peuple das nicht zu ihnen gehörige, das für seinen Lebensunterhalt körperlich oder geistig arbeitende Volk, selbst incl. der Geldreichen, falls diese nicht etwa dadurch, daß sie *sehr* reich geworden, sich Aufnahme in der exclusiven oberen Gesellschaft erzwungen hatten. In diesem Sinne qualificirte sich als peuple Alles, was nicht zum Hof und Adel gehörte. Wir Deutsche als eifrige Nachahmer der Franzosen und als solche das Vorbild outrirend, verdeutschten das peuple in Pöbel und gaben ihm damit eine verstärkt gehässige Bedeutung. Heutigen Tags ist dieselbe vollständig erloschen, und das Wort pflegt nur angewendet zu werden auf eine unterschiedslos zusammengeworfene Volksmasse niederer Art. Niemand indessen wird ein Regiment

geordnet auftretender Soldaten Pöbel nennen, obschon die Mannschaft naturgemäß unterschiedslos größtentheils aus Leuten der unteren Volksschicht zusammengestellt sein wird. In dem Augenblicke dagegen, wo etwa eben dieß Regiment die Bande der Disciplin von sich wirft, seine militärische Eintheilung zerbricht, sich in einen ungeordneten Haufen auflöst, den streng soldatischen Geist aufgibt — in eben diesem Augenblicke verwandelt sich das Regiment in einen „Pöbelhaufen".

Wir sehen also im Zerbrechen der natürlichen oder historischen Organisation ein Charakteristikon des Begriffes Pöbel. Man versteht daher auch unter einer „Pöbelgesinnung" jene Gesinnung, welche die natürliche und historische Organisation der Völker, welche die irdische oder überirdische Autorität nicht respectirt; welche in subjectiver Willkür und Anmaßung nur sich selbst, nur seinen momentanen Willen anerkennt und ihm Anerkennung zu verschaffen sucht.

In diesem Sinne sind die meisten modernen Völker, die ihre überkommene Organisation aufgelöst haben, statt dieselbe fortzuentwickeln, in Pöbelmassen verwandelt worden. Sie handeln daher auch in der Verachtung jeder Autorität, der göttlichen und menschlichen, pöbelhaft, und man wird daher, der neueren Bedeutung des Wortes Pöbel getreu, dasselbe — wenn man es überhaupt in Anwendung bringen will — denjenigen Volkstheilen beilegen, welche in die politische und sociale Desorganisation, in die Herabsetzung der göttlichen und menschlichen Autorität, bereitwillig eingehen, und damit Pöbelsinn an den Tag legen.

Dagegen finden wir unter den Preßburger Tumultuanten, neben einem Studenten und wenigen Lehrjungen, die nicht zählen, da es wohl bei keinem Spektakel ganz ohne active Betheiligung der Jugend verschiedenster Stände abgeht — weitaus Handwerker vertreten. Die in dem Verhältnisse von 3 : 7 betheiligten „Taglöhner" lassen sich nicht wohl social classificiren, da der „4. Stand", den sie bilden, nichts Anderes ist, als der durch die kapitalistische Wirthschaftsordnung proletarisirte Niederschlag der anderen 3 Stände.

Es erhebt sich also in — vorläufig gutartigen — Excessen das Proletariat und der Handwerkerstand, dessen Mitglieder rasch ebenfalls in das Proletariat hinabsinken, ganz spontan gegen das

Judenthum. Nicht gegen einzelne Juden, die etwa sich besonders verhaßt gemacht hätten, sondern gegen das Judenthum an sich.

Wie konnte das geschehen?

Die arbeitenden Volksklassen, speciell Handwerker und Arbeiter, sehen den Vorgang sich vollziehen, daß, während die Productivität der Arbeit rasch zunimmt, die Rentabilität der Arbeit für Diejenigen, welche sie verrichten, ebenso rapid abnimmt. Nicht nur wird — wie schon Rodbertus bemerkte — der Procentantheil der Arbeit an der nationalen Production ein immer kleinerer, sondern auch auf den einzelnen Arbeiter fällt ein geringerer, in Berücksichtigung der steigenden Lebensmittelpreise wie ehedem, obschon sich die Zahl der Arbeiter wesentlich vermehrt hat.

Zu gleicher Zeit aber wächst der Nutzantheil des Geldkapitals und des speculativen Zwischenhandels, also der Antheil der Unproductiven an der nationalen Production. Repräsentirt sieht das Auge des Volkes diese letztere Klasse durch die Juden, welche sich national und religiös als ein in sich geschlossener Körper von dem Volksganzen bemerkbar abheben. Das Volk sieht in ihnen die Spekulation und den Geldreichthum repräsentirt. Es sieht diese prosperiren, sich selbst aber schwer leiden, untergehen. Bei der Naivetät der Volksauffassung liegt es nahe, daß dieselbe sich dahin präcisirt, die Juden *machten* diese Entwicklung, die zum Schaden der Einen und zum Nutzen der Anderen ausschlägt. Das Volk hält die Juden für die *Urheber* ihres Gedeihens und seiner Leiden, haßt sie deßhalb naturgemäß. Siehe da, den medicinischen Irrthum des »post hoc, ergo propter hoc« auf das sociale Gebiet übertragen!

In Wirklichkeit verhält sich die Sache allerdings ganz anders.

Die Zerstörung der historischen und natürlichen Volksorganisation, die Einführung von Gesetzen und Einrichtungen, welche die productive Arbeit unbelohnend, die unproductive Spekulation und den unproductiven Geldbesitz aber lucrativ machen, *hat das christliche Volk selbst vollzogen, ja theilweise erzwungen.* Dieselben Volksklassen, welche jetzt mit Pflastersteinen gegen die Juden demonstriren, haben ehedem mit denselben Argumenten gegen die legitimen Monarchen demonstrirt, solange diese die historischen Organismen und die Beschränkung, welche sie Jedem auferlegten, schützen wollten. Die

Juden aber — wer wollte es ihnen, die ohnehin mit einem kräftigen Instincte für das Nützliche ausgestattet sind, verargen? — thaten im Grunde nichts anders, als daß sie utiliter acceptirten, was die Weisheit der Christen ihnen fertig in den Schooß warf. Sie benutzten ihre Ueberlegenheit im Handel und Wandel, sie zogen Vortheil aus der Freiheit von den sittlichen Schranken, die den Christen ihre Religion zieht und welche diesen — wie sehr er ihrer auch spottet — dennoch durch die Macht der Gewohnheit im Concurrenzkampfe mit den Juden geniren.

Ursprünglich scheinen uns also die Juden unschuldig an dem Leiden der arbeitenden Stände und an der eigenen Prosperität zu sein: die Christen haben sich das selbst arrangirt, durch Abfall von dem christlichen Sittengesetze und von der auf demselben errichteten Socialordnung; durch zum Theil gewaltsamen Umsturz der alten Organisation. Sind die Wortführer derselben, Männer in hohen socialen Stellungen, doch heute noch stolz auf diese Errungenschaften!

Allerdings ändert sich allmälig die Sachlage. Je mächtiger die Juden in Folge der christlichen Verblendung werden, je energischer suchen sie diejenigen Gesetze und Einrichtungen festzuhalten, die sich so überaus vortheilhaft für sie gestaltet haben, und die sie zu Herren der Christen machen. Wer wollte ihnen das verargen? Wo sind die Christen, welche bereit wären, einen erlangten Gewinn, eine errungene vortheilhafte Position aus den Händen zu geben, weil dieselben mit dem Gemeinwohl, mit der Gerechtigkeit nicht verträglich sind? »Primus in illos lapidem mittat!«

Es scheint nun nicht, als ob die Judenherrschaft so leicht vor den Pflastersteinen erregter Tumultuanten weichen würde, wie ehedem die Autorität legitimer Gewalten. Im Gegentheil, das militärische Massenaufgebot, das Eintreffen von Specialcommissären, die Verhängung des Standrechts beim ersten Spektakel, läßt absolut nichts an Energie zu wünschen übrig. Ja, wäre es ganz nach Willen der dominirenden Juden gegangen, so würde heute schon die ihnen sonst so antipathische gemeinsame Armee nebst Honvedschaft zur Vernichtung jedes Katzenmusikanten und Fenstereinwerfers auf den Beinen sein. Und um das Vergehen der 10 verhafteten Schneider zu sühnen, müssen die mit täglichen 35 kr. salarirten Lohnsklaven der Preßburger „Großschneider“ mit aufge-

hobenen Händen ihre „Brodgeber“ anflehen, daß sie nur nicht etwa ihre milde Hand von ihnen abziehen und eine andere Stadt mit ihrer segensreichen Thätigkeit beglücken. So mußten zur Zeit strammer Fürstengewalt die Bürger empörter Städte mit dem Strick um den Hals die Gnade des Siegers anflehen. So kettete der große Kaiser Friedrich Barbarossa den Bürgermeister der aufrührerischen Stadt Mailand an seinen Tischfuß. So demüthigt man Rebellen, so stabilisirt man seine Herrschaft auf einem »rocher de bronce«, wie der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen sagte. Es ist gewiß: die Juden verstehen zu herrschen und sie verstehen auch ihre Herrschaft für sich nützlich zu machen. Ja noch mehr, sie verstehen die höchste Herrscherkunst: sie wissen es zu machen, daß ihre Diener mit Begeisterung ihnen dienen. Man sehe, wie alle Autoritäten, der ungarische Ministerpräsident an der Spitze, mit Wonne und sofort mit den schärfsten Maßregeln die verletzte Majestät des Judenthums rächen. Wir machen den Juden unser Compliment! Hätte man mit solchem Feuereifer 1848 Kaiser Ferdinand gedient, oder König Friedrich Wilhelm IV. in Berlin, oder 1830 Carl X. oder Louis Philipp 1848! Cremieux hat recht: »Le juif roi de l'époque!« Es ist wahr: kein milder König, aber ein herrschgewaltiger.

Bedenklich scheint uns nur Eins. Als ehedem Volkshaufen mit Pflastersteinen gegen das Königthum demonstrirten, waren sie die dupes der Bourgeoisie, welcher sie die Kastanien aus dem — freilich wenig heißen — Feuer holten. Dieselben Volks- oder, wie die Zeitungen sagen, „Pöbel“haufen demonstriren jetzt wieder mit Pflastersteinen gegen das Glück, welches sie sich selbst erobert. Aber — und da scheint uns ein wichtiger und vielleicht folgenreicher Unterschied zu liegen — dießmal demonstriren sie spontan. Führer? Es gibt keine. Und wenn Ivan v. Simonyi in seinem „Grenzboten“ auch erklärt, er sei Urheber der Bewegung, so irrt er sich. Die Bewegung gegen die Juden war lange vor ihm. Er hat sich nur — anscheinend vergeblich — bemüht, sie von den Personen ab auf die Sache, von dem Folgeübel ab auf die causa efficiens, von den Juden auf die liberalen Gesetze und Einrichtungen zu lenken. Das ist schwer, denn das Volk anthropomorphisirt seine Leiden und wendet sich gegen diese menschlichen Repräsentanten derselben. Die Staatsmänner und Parlamentarier aber — nun,

die sind so ausgiebig occupirt mit den Vorbereitungen, dann mit der Durchführung des parlamentarischen Spiels, oder sie sind so ganz und ausschließlich die gehorsamen Diener der Juden, daß sie sich wohl hüten werden, ein Werk zu beginnen, das ganz andere Intentionen voraussetzt und ganz andere Mühsal verursacht, wie heute der Brauch ist. Heute arbeitet man à la minute!

Also das unzufriedene Volk hat keine Führer — wie es ihm ehedem die Ideologen und Spekulanten der Bourgeoisie waren — die es für ihm fremde oder feindliche Zwecke auf die Straße schicken. Und dennoch demonstrirt es. Das ist bedenklich. Jene alten und siegreichen Demonstrationen gegen die legitime Monarchie hätten sich mit einigem Ernst und mit wohldurchdachten Reformen kinderleicht besiegen lassen. Demonstrationen aber, die spontan aus dem Bedürfnisse der Massen hervorgehen sich wieder zu Organismen zu gestalten, sich zu entpöbeln, sind auf die Dauer unbesiegbar, gerade so unaufhaltsam, wie eine Salzlösung, die in Krystalle schießen will.

Arbeitsscheu und Arbeitshaus.

Vor kurzer Zeit wurde in den Bezirken rings um den Bodensee am gleichen Tage oder vielmehr in der gleichen Nacht eine Razzia auf herumziehende Personen aller Art abgehalten. Zu diesem Behufe wurden alle Gendarmen, Polizisten und Grenzjäger (Finanzer) ausgesandt, um die Zugvögel in ihren Nestern zu überraschen. Der Fang fiel stellenweise reichlich aus, die Gefängnißwärter und Polizeicommissäre hatten einige Zeit viel Arbeit, aber das kürzere oder längere Einsperren, das Abschieben mit Gendarmeriebegleitung oder Zwangsvorweis hatte keinen dauernden Erfolg. Noch immer zählen wir auf den Straßen um das „schwäbische Meer" Tag für Tag eine auffallend große Zahl von „reisenden Handwerksburschen" und sonstigen „stellenlosen" und „arbeitsuchenden" Personen.

Das Verhältniß bleibt sich im Großen und Ganzen in fast allen Bodensee-Uferstaaten gleich. In Vorarlberg fungirt zwar die österreichische Finanzwache als Grenzpolizei und verlangt von den

die Grenze überschreitenden „Reisenden" die Vorzeigung der Ausweisschriften und von 5 Gulden Reisegeld. Wer nicht tüchtig befunden wird, der muß die Rückreise antreten, falls er kein Oesterreicher oder Ungar ist. Eigentlich steht die Maßregel im Widerspruch mit den internationalen Handelsverträgen, aber es hat noch kein Staat gegen diese Art der Handhabung der Fremdenpolizei Einsprache erhoben, wahrscheinlich deßwegen, weil die zurückgewiesenen Leute die Grenze an irgend einer unbewachten Stelle überschreiten und in's Land einbrechen. So kommt es, daß auch in Vorarlberg die Klagen über die Landplage der Vagabondage nicht ab-, sondern eher zunehmen. Die Organe der Polizei können noch so streng ihres Dienstes walten, der Strom der Bettler und Vagabunden, der arbeitslosen und stellensuchenden Personen läßt sich, wie es scheint, nicht zurückstauen. Vorarlberg bildet nach wie vor das gut frequentirte Mittelglied der großen und von jener Touristenklasse bestbesuchten Heerstraße aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt. Der Polizeirottmeister in Bregenz ist zwar wegen seiner „Vigilanz" in der ganzen Welt der Handwerksburschen im denkbar schlimmsten Geruche, doch über den Diensteifer eines Schutzmannes geht die Schlauheit und Behendigkeit gar manchen Wandersmannes.

Nur eine Anzahl württembergischer Gemeinden ist von dem Bettelvolk mehr gemieden als die Nachbarbezirke. Dort wird nämlich von den Privaten an arbeitsfähige Petenten nichts mehr verabreicht. Die Gemeinde gibt diesen Arbeit und das an anderen Orten übliche Gemeindegeschenk muß durch Holzmachen, Gassenreinigen 2c. abverdient werden. Auch länger andauernde Arbeit wird von solchen Gemeinden den unterstützungsbedürftigen Reisenden angeboten, so namentlich zur Erntezeit, selbstverständlich gegen angemessene Entschädigung. In anderen Bezirken haben die Gemeinden bestimmte Stationen errichtet, wo den wandernden Arbeitern Morgen-, Mittag- und Abendbrod nebst Lagerstätte und ausnahmsweise auch Kleider- und Schuhwerk geboten werden. Der arme Mann wird gegen Hunger und Unterstandslosigkeit geschützt, aber Geld und Spirituosen werden nicht verabreicht. Die Folge dieser Einrichtung ist für die Oekonomie und Sicherheit der betreffenden Gemeinden überaus günstig. Denn manche der eigentlichen Vagabunden meiden die Route durch Württemberg zusehends mehr und

weiden dafür in verstärktem Maaße die bloß mit Polizeigewalt den Unfug bekämpfenden Bezirke der Nachbarstaaten ab, während die ordentlichen Arbeiter froh sind mit dem nothwendigen Lebensunterhalt, der ihnen zur Weiterreise geboten wird.

Daß mit dem bloßen Rufe nach Zwangsmitteln und Polizeimaßregeln dem Uebel der Vagabondage nicht abgeholfen wird, bestätigt neuerdings ein Polizeibeamter der Stadt Schaffhausen. Derselbe hatte an der Grenze und in einem viel besuchten Orte die beste Gelegenheit, Studien über die einschlägige Frage zu machen. Aus seinen langjährigen, mit Eifer, Sach- und Personenkenntniß geführten Beobachtungen erhellt nun, daß die Vagantenplage neueren Datums ist, und daß sie mit der fortschreitenden Technik und der mechanischen Production, resp. mit der Ueberproduction und der industriellen Krisis, von Jahr zu Jahr größer wurde. Für's Zweite constatirt der Beamte, daß die Schweiz mindestens soviel Leute zu der großen Reserve-Armee der Arbeitslosen stellt wie das Ausland. Also weder die von unseren Demokraten still oder offen gepriesene Staatsform der Republik noch die Abwesenheit des nach Angabe gedankenloser Schwätzer oder absichtlicher Meinungsverwirrer an allem Unheil schuldigen „Militarismus" verhindert, daß in der Schweiz die nämlichen oder beinahe noch schlimmere Zustände herrschen als anderwärts. Das ist ein Zeichen, daß der Gesetzgeber die Wirthschaftspolitik und Socialreform zu seiner Aufgabe machen muß, eine Aufgabe, deren gute oder schlechte Lösung keineswegs durch die Staatsform oder den Militarismus behindert oder unmöglich gemacht wird. Allerdings wird durch den Militarismus, in dem augenblicklich die liberale Presse den Nothhelfer in der acut gewordenen Judenfrage erblickt, die sociale Frage, von welcher die Juden- wie Vagantenfrage nur einzelne Theile sind, nicht gelöst. Mit dem Reprimiren und Restringiren kommt man nicht zu einem gedeihlichen Resultat. Denn das Uebel besteht und wächst fort. Mit Recht protestirt darum der Schaffhauser Polizeibeamte gegen die summarische Procedur, mit welcher die Vagantenplage häufig abgethan zu werden pflegt. Wenn die Leute, welche gewöhnlich als Vaganten bezeichnet werden, sammt und sonders diese Bezeichnung verdienten, dann allerdings läge die Sache derart, daß die Polizeigewalt das entscheidende Wort sprechen müßte. Allein es gehe durchaus nicht an,

kurzwegs alle beschäftigungslos Herumziehenden zu den „Vaganten“ zu zählen. Ein wochenlang Arbeit suchender Bursche, der von Hunger und Noth getrieben „fechte“ und dann polizeilich gefaßt und abgeschoben werde, sei noch keineswegs ein Vagant. Das mögen sich Diejenigen gefälligst notiren, welche die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern gegen das Vagantenthum empfehlen.

Gleichzeitig meldet das Amtsblatt des Cantons Bern, daß die dortige Regierung eine Vorlage genehmigt habe, welche für den bevorstehenden Winter Straßenbauten in Aussicht nimmt, damit Arbeitslose Beschäftigung finden. Die Anregung zu diesen sogenannten Nothstandsbauten ging von den Berner Arbeitern aus, welche im Jahre 1880 eine Statistik über die Arbeitslosen erhoben, deren Zahl in der Stadt Bern allein auf 500 sich belief. Die Regierung nahm die Anregung auf und veranstaltete die Ausführung verschiedener Bauten, bei denen die einheimischen Arbeitslosen Beschäftigung fanden. Das Ergebniß war befriedigend, so daß die Behörde auch für den kommenden Winter die Fortsetzung der Nothstandsbauten anordnete.

Weniger günstige Erfahrungen machte die Züricher Regierung. In einem vom 20. Juli 1881 datirten Bericht der Direction der öffentlichen Arbeiten wird mitgetheilt, daß im Jahre 1880 die vereinigten Gewerkschaften und Arbeitervereine Zürichs eine Petition an den Cantonsrath (Landtag) richteten folgenden Inhalts: a) die Regierung sei in Anbetracht der allgemeinen Nothlage und Verdienstlosigkeit zu beauftragen, sofort verschiedene öffentliche Bauten wie Flußcorrectionen in Ausführung zu bringen; b) bei Ausführung dieser Bauten seien hauptsächlich arbeitslose Einwohner des Cantons zu berücksichtigen. Der Cantonsrath beschloß hierauf: durch die Gemeinderäthe Erhebungen über die in der Petition geschilderten Verhältnisse zu veranstalten und wenn nöthig den für Linderung der Noth thätigen öffentlichen und privaten Organen aus Staatsmitteln unter die Arme zu greifen, ferner den Beginn öffentlicher Arbeiten zu beschleunigen und dabei auf Beschäftigung der Bittsteller Bedacht zu nehmen. Die Regierung veranlaßte zudem die Gemeinden, ihrerseits durch Straßen-, Kanal- und andere Bauten die Intentionen des Cantonsrathes zu unterstützen, was auch geschah. Inzwischen waren die von 554 Arbeitslosen unterzeichneten Anmeldungszettel bei der Regierung eingereicht worden.

Die durch die Polizeibehörden über den Charakter der Petenten eingezogenen Erkundigungen ergaben, daß 129 der Angemeldeten unter die Categorie von Arbeitsscheuen, Vaganten, bestraften Verbrecher gezählt werden mußten; 39 der Angemeldeten hatten bereits wieder Arbeit gefunden; 13 besaßen entweder Vermögen oder Grundeigenthum; 206 waren gar nicht zu erforschen, so daß eigentlich nur 177 bedürftige Arbeitslose verblieben, welche zunächst für einen Durchstich durch die von einem Bergstrom gebildeten Eismassen im Sihlwald verwendet wurden. Eine große Zahl der Arbeiter entzog sich jedoch den an sie gestellten Anforderungen, schon am zweiten Tage nach begonnener Arbeit ließ sich die Hälfte nicht mehr erblicken. Man machte überhaupt die Erfahrung, daß ein großer Theil nach drei- bis viertägiger Arbeit lieber hungerte als weiter arbeitete. Bei einem ebenso großen Theil und zwar mitunter ganz tüchtigen Arbeitern mußte man sich hüten, Vorschüsse zu machen. Sobald dieselben Geld in der Tasche hatten, wurde am wenigsten an's Arbeiten gedacht. Der Bericht über die Erfahrungen des Winters 1880 schließt mit der Bemerkung: „Aus alledem geht hervor, daß nur ein kleiner Theil der Petenten der wirklich arbeitsuchenden Klasse angehörte, ja man darf füglich so weit gehen und behaupten, daß nur ein äußerst geringer Procentsatz derselben auch nur 2 bis 3 Zahltage bei der ihnen angewiesenen Arbeit ausgehalten hat und ist man daher in den Hoffnungen auf einen der Sache entsprechenden, lohnenden Erfolg arg enttäuscht worden."

Die schlimmen Erfahrungen entmuthigten jedoch weder die Regierung noch die Arbeitervereine. Die Letzteren veranstalteten im August 1880 in Zürich eine große „Volksversammlung", welche die Regierung an den herannahenden Winter mit seiner Arbeitslosigkeit mahnte und dieselbe ersuchte, bei Zeiten dafür zu sorgen, daß durch Ausführung öffentlicher Arbeiten der in Aussicht stehenden Nothlage vorgebeugt werde. Die Regierung übergab den Petenten einige Sectionen bei einer großen Flußcorrection. Die Arbeitslosen mußten sich zu diesem Behufe in Gruppen abtheilen; die sämmtlichen Arbeiter jeder einzelnen Gruppe mußten den Arbeitsvertrag unterzeichnen; in dem Vertragsabschluß selbst wurden diese Arbeiterassociationen den Unternehmern der übrigen Sectionen gleichgestellt; außerdem wurde den Gruppen auf Staatsrechnung Ar-

beits- und Kochgeschirr unter der Verpflichtung seinerzeitiger Rückgabe zur Verfügung gestellt; endlich wurde in die Verträge der übrigen Accordanten die Bestimmung aufgenommen, daß dieselben in erster Linie einheimische Arbeitskräfte berücksichtigen sollten. Nicht ohne große Befriedigung und Erwartung sahen die socialdemokratischen Arbeitervereine auf ihren Erfolg und die neuen Associationen, obschon sie mindestens hätten berücksichtigen sollen, daß die Prosperität solcher Genossenschaften vor Allem von der annähernd gleicher Tüchtigkeit der Theilhaber abhänge. Das Resultat war laut dem Bericht der Züricher Regierung nicht sehr erfreulich. Die erste Gruppe arbeitete in der ersten Zeit allerdings mit Eifer. Aber schon nach dem zweiten Zahltage erkaltete der Eifer, die Disciplin lockerte sich, es entfloh einer nach dem andern und zwar Jeder mit Zurücklassung von Schulden, für deren Bezahlung zunächst die vom Arbeitsertrag einbehaltenen 10 Procent verwendet wurden. Die Hälfte der ursprünglich beschäftigten Leute dieser Gruppe hielt jedoch brav aus und erhielt nach Abzahlung jener Schulden für die Tagesschicht, auf welche eine Abschlagszahlung von 3 Frcs. geleistet worden war, bei der Endabrechnung 3 Frcs. 80 Cts. Die beiden übrigen Gruppen sollten 80 Mann stark sein, es trafen aber nur 60 auf dem Arbeitsplatze ein, die schon nach Verlauf von fünf Wochen auf 12 Mann zusammenschmolzen; doch schlossen sich andere Arbeiter an, so daß die Zahl der Beschäftigten immer zwischen 25 und 45 schwankte. Allein die meisten liebten Alles eher denn die Arbeit, so daß die beiden Compagnien wegen ungenügenden Arbeitsleistungen und stets anwachsender Schulden aufgelöst und die Arbeiten Anderen zur Ausführung übergeben werden mußten. Nach erfolgter Auflösung der beiden Arbeitercompagnien arbeiteten sodann etwa ein Dutzend gewesene Mitglieder derselben kürzere oder längere Zeit bei den Regiebauten und befanden sich dabei jedenfalls weit besser, da sie doch ihres Lohnes sicher waren, und nicht, wie dieß bei den Associationen der Fall war, zu riskiren hatten, für die in den Wirthshäusern Herumziehenden oder sonst Umherlungernden zu arbeiten. Bei den Accordanten wurden durchschnittlich 70 Arbeitslose beschäftigt. Die Direction der öffentlichen Arbeiten resumirt ihre Ansicht dahin, daß die gemachten Erfahrungen, namentlich das dem Canton erwachsene Deficit von mehr als 2500 Frcs., welches nicht einmal

den Arbeitern zu gute kam, sondern durch die Arbeitsscheuen veranlaßt wurde, nicht dazu beitragen werden, bei späteren gleichartigen Vorkommnissen ohne Weiteres mit Staatsmitteln einzugreifen.

In der großen Uhrmachergemeinde Chaux-de-Fonds wurde die Arbeitslosigkeit anders als in Zürich zu bekämpfen gesucht. Man gründete zwar auch ein Arbeitercomité, das sich an die Behörden mit den nämlichen Bitten wie die Züricher Arbeitervereine wandte. Es geschah in dieser Richtung etwas, doch die Hauptsache bestand in der Inanspruchnahme der privaten Wohlthätigkeit. Es wurde eine große Gabenverloosung veranstaltet, deren Ertrag den Arbeitslosen zugewendet wurde. Besonders viel wurde damit nicht erreicht.

In Genf wies der Stadtrath schon im Winter 1878/79 den Arbeitslosen, deren Großzahl aus Graveuren, Juwelieren und Uhrmachern bestand, Beschäftigung in den „Nationalwerkstätten" zu, welche eigentlich nur Werkplätze für Erdarbeiten waren. Diese „Nationalwerkstätten" mit Taglohn wurden aber im Frühjahr 1879 geschlossen und ein anderes System gewählt. Der Staat übergab die Straßenbauten an die Arbeiter direct in Accord. Die Arbeiter theilten sich für die verschiedenen Bauloose in Abtheilungen von 10—12 Mann unter selbstgewählten Chefs und arbeiteten unter der Leitung des Staatsingenieurs in Compagnie, wobei sie zu einem für Erdarbeiten recht anständigen Lohn kamen. Im Allgemeinen bewährte sich dieses System in Genf etwas besser als in Zürich, was wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in Genf ziemlich gleichgeartete und zumeist an einander gewöhnte Arbeiter die Associationen bildeten, während in Zürich das Corps der Arbeitslosen aus allen möglichen und unmöglichen, von allen Seiten zusammengelaufenen und zusammengewürfelten Leuten bestand. Zudem erfordert die Gerechtigkeit zu bekennen, daß gar mancher wirkliche Arbeiter die Arbeit verlassen hat, weil er nun einmal für Erdarbeiten nicht geeignet war. Im Winter sind Erdarbeiten auch für solche Arbeiter, welche an dieselben gewöhnt sind, mit soviel Unannehmlichkeiten verbunden, daß es nicht Wunder nimmt, wenn Leute, die an Arbeiten in geschlossenen Räumen gewöhnt sind, schon nach wenigen Tagen von den Werkplätzen verschwanden. Ein Durchbruch durch Eismassen oder eine Arbeit am und im Wasser in kalter Jahreszeit verlangt abgehärtete Naturen, welche bei Arbeitern, welche längere Zeit brodlos waren, wenig mehr getroffen werden.

Die mißglückten Versuche im Canton Zürich berechtigen also zu keinem endgiltigen Urtheil. Immerhin konnte aus den schweizerischen Bewegungen seit 1879 gelernt werden, daß der Staat in gewissen Grenzen im Stande ist, den wirklich Arbeitslosen Angebote zu machen. Für die individuelle Noth mag die werkthätige Aeußerung der christlichen Liebe und der privaten Wohlthätigkeit ausreichen, aber der Staat muß und kann in's Mittel treten, wenn die Noth größere Dimensionen annimmt. Allerdings sind die drei- oder viertausend brodlosen Arbeiter in Zürich, Bern, Chaux-de-Fonds und Genf eine geringe Zahl im Verhältniß zu der Bevölkerungsziffer der Schweiz, doch war sie für die betreffenden Gemeinden und Cantone groß genug, um das active Einschreiten der öffentlichen Autoritäten und mit öffentlichen Mitteln zu rechtfertigen. Nun beschränkt sich aber die Nothlage nicht bloß auf ein paar Städte, sie ist in vielen Bezirken in und außer der Schweiz eine allgemeine. Wenn die Kenntniß dieses Nothstandes nicht ebenso allgemein ist, so rührt das daher, weil in der Regel nur in größeren Orten die Möglichkeit gegeben ist, die Massen rasch zu organisiren und mit denselben öffentlich zu demonstriren. Daß aber der Nothstand kein sporadischer oder localer ist, beweist schon die Thatsache, daß die Klage über das Vaganten- und Bettlerunwesen fast überall dieselbe ist. Hier kann nur der Staat wirksam helfen in Verbindung mit den übrigen socialen Factoren. Wie aber soll er helfen?

Die Grenze, innerhalb deren der Staat den beschäftigungslosen Personen Arbeit anbieten kann, ist ziemlich beschränkt. Bau- und Erdarbeiten eignen sich nicht für alle Arbeitskräfte. Der Staat ist demnach schwerlich im Stande, die große Zahl der Arbeitslosen nach ihrer Neigung und Fähigkeit unterzubringen. Denn der Staat, wie er ist, kann nicht nach Belieben Werkstätten für alle Industriezweige einrichten und mit der Privatthätigkeit in Concurrenz treten. Selbst die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten für verwahrloste und arbeitsscheue Individuen darf sich nicht in die Concurrenz einlassen, weil sonst die steuerbare Production der freien Arbeiter noch mehr als durch die bestehende Zuchthausarbeit geschädigt und deren Existenz noch mehr erschwert würde. Anderseits dürfen weder die Unzulänglichkeit noch die mißglückten Versuche, welche mit Bezug auf die staatlich angeordneten Nothstandsbauten gemacht wurden, nicht vor weiteren ähnlichen Maß-

nahmen abschrecken. Das Resultat wird vielleicht ein günstigeres, wenn sich einmal durch die Zeit und die Erkenntniß der Nothwendigkeit eine bessere Disciplin und der Einfluß der besseren Elemente der Arbeitslosen geltend machen und wenn die Nothstands-comité's eine strengere „Polizei" üben. Aber abgesehen davon muß als erstes Gesetz gelten, daß die Industrie ihre Arbeiter selbst ernähre. Um dieß zu ermöglichen, muß der Staat die Uebersättigung der Industrie mit menschlichen Arbeitskräften möglichst beseitigen. Ein tüchtiger volkswirthschaftlicher Schriftsteller der Schweiz, Herr A. Steinmann-Bucher, Kaufmann in St. Gallen, gibt dafür in einer gekrönten Preisschrift folgende Mittel an:

1. Der Industrie muß mehr Arbeit gegeben werden. Durch Zuführung von Arbeit wird die Nachfrage nach Arbeitern gesteigert. Darum muß das Absatzgebiet der Industrie vergrößert werden. Durch die Handels- und Zollpolitik kann der Staat bewirken, daß der einheimische Consum an Fabrikaten durch die einheimische Production gedeckt werde. Für das ausländische Absatzgebiet können wir Exporterleichterungen eintreten lassen, wir können versuchen, günstige Handelsverträge abzuschließen, wir können uns bestreben, neue Absatzgebiete in Asien, Afrika und Australien aufzusuchen.

2. Damit die Landwirthschaft und das Handwerk nicht mehr so viele Arbeitskräfte an die industrielle Massenproduction abstoßen, müssen die beiden Erwerbsgruppen von Staats wegen gehoben werden. Theilweise kann dieß durch die Handelspolitik geschehen. Dann müssen auch vom Staate weitgehende Reformen für die Landwirthschaft und das Kleingewerbe befördert und in den Vordergrund gestellt werden: so namentlich die Sanirung des Schulden- und Hypothekenwesens, die Einführung neuer Culturen durch Anregung und Unterstützung des Staates, die Errichtung eines Landwirthschaftsrathes*) als berathende Behörde für das landwirthschaftliche Ministerium und die gesetzgebenden Factoren, die Einführung eines Gewerbegesetzes mit reformatorischen Bestimmungen über Lehrlingswesen, Contractbruch, Wanderlager, Hausirhandel, Wucher, Leihhäuser, gewerbliches Erziehungs- und Bildungswesen 2c., endlich die Errichtung von Gewerbemuseen und eines Gewerberathes, der als Centralstelle für alle gewerblichen Fragen dienen, die gewerblichen Existenz-

*) Die landwirthschaftliche Gesellschaft der Schweiz hat jüngst eine dießbezügliche Petition an den Bundesrath gerichtet.

fragen studiren und für Förderung der alten und Einführung neuer Gewerbe Sorge zu tragen hat.

3. Der Uebergang vom Kleinbetrieb in den großen Maschinenbetrieb läßt sich nicht hindern. Es soll auch dieser Entwicklungsgang nicht gehemmt werden, da er doch einen Fortschritt in der Productionsform bedeutet. Allein die schädlichen Wirkungen dieses Vorganges sollen gemildert werden. Es sollte verhindert werden, daß sich die Entwicklung des Großbetriebes in den trostlosen Gegensatz von einigen wenigen Großkapitalisten und einer ungeheuren Masse von Fabrikarbeitern zuspitzt. Das Princip der Productivassociationen sollte verwirklicht oder wenigstens ein größerer Versuch zu dieser Verwirklichung gemacht werden, damit die Genossen eines bestimmten Gewerbes durch Cooperation im großindustriellen resp. Maschinenbetrieb verhindern können, daß sich das Großkapital ihres Productionszweiges bemächtige und sie dadurch von demselben abhängig werden.

4. Die acuten Ursachen der Lebensnoth und Arbeitslosigkeit werden schon leichter zu verschmerzen sein, wenn Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft einen kräftigen Boden durch die staatliche Fürsorge erhalten haben. Ein Land wird widerstandsfähiger sein in Kriegszeiten, wenn seine Kraft im Frieden gestärkt worden. Es wird Theuerungen und Mißernten leichter ertragen, wenn es die guten Jahre zu Nutzen gezogen hat. Seuchen und Krankheiten suchen auch weniger oft und weniger heimtückisch ein thätiges und in Wohlstand lebendes Volk heim, als volkswirthschaftlich niedergehende, verarmende Völker. In Fällen der Noth wird ein starker Staat ein Interesse haben, die Nothleidenden nach Möglichkeit zu beschäftigen, um nicht unnöthig unzufriedene Elemente zu schaffen. Denn die Unzufriedenheit ist wie ein schleichendes Gift, das um sich frißt. Obendrein müssen nach unserer Meinung

5. die verderblichen Auswüchse der modernen industriellen Entwicklung (durch ein Arbeits- und Fabrikgesetz, durch das Verbot der Kinderarbeit, die Beschränkung der Frauenarbeit, durch Festsetzung eines Normalarbeitstages, durch Aufstellung von Fabrikinspectoren, durch Errichtung von Unterstützungs- und Invalidenkassen u. s. w.) beschnitten werden. Wo die Arbeit Schutz hat, da gedeiht weder das Verbrecherthum, noch der Alkoholismus, noch die Arbeitsscheu. Krankheit und Siechthum fliehen die Stätte, wo die Zufriedenheit der Arbeit blüht. Das eheliche Glück und die Erziehung des jugendlichen Nachwuchses hat hier bessere Bedingungen. Eine gute Erziehung steigert die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit.

6. Sehr richtig bemerkt Hr. Steinmann-Bucher, daß trotz aller Bemühungen, den Uebelständen zu wehren, noch immer

überschüssige Arbeitskräfte vorhanden sein werden. Hier kommt der Auswanderungstrieb zu Hilfe. Aber wenn die *Auswanderung* für die Fortziehenden und die Zurückbleibenden von Nutzen werden soll, muß sie dauernd *organisirt* werden.

7. Endlich empfiehlt Hr. Steinmann eine *Reform des Unterrichtswesens*, speciell des höheren Unterrichtswesens. Er tadelt die Vernachlässigung der volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Disciplin. „Die Vernachlässigung dieses Wissenszweiges ist eine große Versündigung am materiellen Wohl Aller. Der Mangel an volkswirthschaftlicher Bildung, wie er sich fast durchwegs bei unseren Politikern, Staatsmännern, Verwaltungsbeamten, Zeitungsredacteuren, Eisenbahn- und Bankdirectoren zeigt, ist für das Land höchst verhängnißvoll geworden. Es kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr die Zukunft eine solche Bildung verlangt; denn der Zukunft gehört die Behandlung der volkswirthschaftlichen Fragen."

Würde die volkswirthschaftliche Bildung heutzutage nicht das Eigenthum weniger Köpfe sein, so würden sicherlich liberale Gemeinderäthe und conservative Landtage wohl andere Mittel zur Bekämpfung des „Vagantenthums" und der Arbeitsscheu in Vorschlag bringen als die Errichtung von Arbeitshäusern. Wir wollen über den Charakter dieser Häuser, deren Vorbild von den englischen Großkapitalisten geschaffen wurde, heute nicht reden. Wir wollen nur daran erinnern, daß dieselben in England zur Hebung der Sittlichkeit und zur Beseitigung des Alkoholismus, der Unzufriedenheit, des Verbrecherthums, der Noth und des Elends kaum viel beigetragen haben. Wenn die Arbeitsscheu der Einzelnen die Ursache der Nothlage und der Vagantenplage wäre, dann allerdings würden auch wir der Errichtung von Arbeitshäusern zustimmen, immerhin nur unter der Bedingung, daß im Falle länger anhaltender Krisen die Arbeitslustigen durch Anordnung öffentlicher Bauten Gelegenheit zu Verdienst erhalten und nicht mit den wirklichen Vaganten in den einen Topf des Arbeitshauses geworfen werden. Allein die *Arbeitsscheu als Massenerscheinung* — und als solche tritt sie mehr und mehr auf — *ist nicht Ursache, sondern Wirkung*. Die ehrliche Arbeit tritt ja heute in den Hintergrund vor dem mit allen Mitteln, nur nicht dem der ehrlichen Arbeit erworbenem Besitz. Solche Beispiele verderben die besten Sitten. Unsere Erziehung richtet sich ganz nach den Bedürfnissen des groben Materialismus, der von reichen Müssiggängern gepflegt und ge-

predigt wird. Zudem ist ein großer Theil unserer Bevölkerung nicht bloß durch die Erziehung, sondern auch die Art der Beschäftigung körperlich, geistig und sittlich verkommen — eine Folge der Uebersättigung der Industrie mit Arbeitskräften.*) „Ein normaler Mensch", sagt Steinmann-Bucher, „ein Mensch, der durch Erziehung eine harmonische Entwicklung seiner Seelenkräfte erlangt hat, wird nicht arbeitsscheu sein. Die Arbeitsscheu ist eine Abnormität, welche auf eine krankhafte Vorbildung schließen läßt. Mangel an Spannkraft in den Muskeln oder im Nervensystem oder in beiden, verursachen Trägheit. Und diese Spannkraft ist bedingt durch Gesundheit, genügende Ernährung, durch Angewöhnung und Uebung (Erziehung). Tritt durch öftereren Mangel an Arbeit, welcher durchaus äußere Gründe haben kann, ein Zustand der Noth ein, so melden sich sofort die Krankheiten, als Folgen ungenügender Ernährung, und es läßt sich mit Zahlen nachweisen, daß schlechte Ernten, Arbeitsreductionen, Handelskrisen stets eine größere Sterblichkeit zur Folge haben. Der Einzelne vermag nicht gegen diese Noth anzukämpfen. Im Kampfe erlahmt seine Kraft, er unterliegt. So vermag sich zeitenweise eine Massenträgheit zu entwickeln, die ganzer Völker sich bemächtigt und das Bild der Verkommenheit in den düstersten Farben malt."

Ob dieses Citat eine Wahrheit enthält? Wir stehen nicht an, die Frage zu bejahen. Wir haben wiederholt an einzelnen Individuen, die wir früher als die solidesten und thätigsten Arbeiter kannten, die Beobachtung gemacht, daß sie durch längere Arbeits-

*) Auch die Armenpflege charitativer christlicher Vereine hat in neuerer Zeit in erhöhtem Grade mit der Unsittlichkeit ihrer Pfleglinge, mit der Trunksucht, Verschwendung, Vergnügungssucht, Verlogenheit derselben zu kämpfen. Man würde indessen sehr unrecht thun, wenn man diese Fehler den Armen als solchen anrechnen wollte. Das Sinken des sittlichen Niveau's ist, entsprechend der mit allen staatlichen Mitteln angestrebten Ausrottung der Religiosität, ein allgemeines, dem die ganze Gesellschaft, in den höchsten Ständen nicht minder wie in den niedrigsten, unterliegt. Nur die Erscheinungsform ist in den verschiedenen Klassen eine verschiedene. Diese Symptome sind sehr bedenklich; sie deuten darauf hin, daß wir auf der schiefen Ebene rasch bergab gleiten. Vielleicht werden wir in verstärktem Tone und von verschiedenen Seiten demnächst den Ruf erschallen hören: „Schaff Er mir wieder Religion in's Land!" Aber leider läßt dieser Artikel sich nicht, wie Brodkorn zur Zeit der Hungersnoth, von auswärts importiren! Die Redaction.

losigkeit, durch den Wechsel von Noth, Bettel und Vagantenthum der Arbeit entwöhnt wurden und heute der Gesellschaft und dem Staat zur Last fallen. Die Trägheit ist ebenso eine Angewöhnung wie die Arbeitslust. Je mehr Arbeiter nun existenzlos werden, um so größer wird die Zahl der arbeitsscheuen Vaganten. Hundert Arbeitshäuser aber könnten dem Umsichgreifen des Uebels nicht abhelfen, wenn die Ursachen des Uebels ungeschwächt fortbestehen. Das Wachsthum der mechanischen Massenproduction fördert bei der ungestörten Fortdauer der modernen Productionsweise das Wachsthum des menschlichen Massenelendes und mit diesem der Massenträgheit. Die Arbeitsscheu ist eine sociale Krankheit, welche selbst in tausend Arbeitshäusern nicht kurirt werden kann.

Bregenz, den 8. Oktober.

A. Memminger (Oswald Stein),
Ingenieur.

Die herrschende Methode der Arbeitslohnbemessung und die Gerechtigkeit.

Eine Skizze.

Wir können uns hier nicht vorsetzen, eine neue Lohnbemessungsmethode zu entwerfen, dazu müßten wir viel weiter ausholen, wie es hier der Raum gestattet. Der Charakter unserer Skizze ist, wie wir es gerne zugeben, ein rein negativer, aber selbst der kann Werth haben, wenn dadurch zu Zweifeln an der Angemessenheit gewisser bestehender Verhältnisse angeregt wird. Denn Bedeutung hat ja sicherlich auch die Kritik, das Zerstören von Irrthümern, wenn nur schließlich ein Baumeister kommt, der das Alles neu, auf besserer Grundlage schafft.

Man spricht seit jeher viel mehr über den Preis der Arbeit als über ihren Werth. Das wäre an sich unbedeutend, wenn Ersterer mit Letzterem in Uebereinstimmung gebracht wäre. Aber dürfen wir dieß zugestehen? Der gewöhnliche Arbeitgeber rechnet so: die Mehrzahl der Producenten verkauft meinen Artikel zu dem

und dem Preise — der Preis des Rohproductes, die Zinsen des in meinem Unternehmen investirten Kapitales, meine Lebensführung machen zusammen so und so viel aus, ergo kann ich die Differenz zwischen beiden Größen als „Arbeitslohn" verwenden — wobei er sich wohl hütet, viel weniger als Andere zu zahlen, indem er für seinen eigenen Bedarf zu viel rechnet, da er ja dann keine Arbeiter bekommen würde. Ganz richtig, denn will der Unternehmer nichts verlieren, so müssen ihm der Verkaufspreis seines Artikels und der Zinsfuß des investirten Kapitales ziemlich constante Größen sein, indem er sich nur seine und seines Arbeiters Lebensunterhaltung zur Beeinflussung vorbehält. Denn die Concurrenz der Producenten bewirkt, daß die Waarenpreise mehr oder weniger einheitlichen Charakter haben, die Concurrenz der Arbeiter und das „eherne Lohngesetz", daß der dem Arbeiter aus dem Waarenerlöse gewidmete vorgestreckte Lohn knapp hinreicht, um seine dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. So steht es jetzt: statt daß Angebot und Nachfrage den Arbeitspreis nur mitbeeinflussen würden, derselbe aber doch stets um den Arbeitswerth gravitiren würde, ist Letzterer sowohl bei der Preisbildung der Arbeit als der der Waare ganz unbeachtet, und dieselbe geht hauptsächlich gemäß dem Wechsel und Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage vor sich, wenn wir hier die übrigen, relativ unbedeutenden Motoren des Preises außer Acht lassen wollen. Es ist ein Kampf, in dem der Stärkere siegt, die Stärkeverhältnisse aber von Augenblick zu Augenblick wechseln; ob der Kampf nöthig und deßhalb sittlich ist, ob schließlich auch durch das unaufhörliche Schwanken eine ausgleichende, gerechte Entscheidung erzielt wird: wir wagen es zu bezweifeln.

Wenn wir den Preis der menschlichen Arbeit bilden wollen, müssen wir zuerst ihren Werth bestimmt haben. Wir gestehen gleich hier zu, daß die Wirkung von Angebot und Nachfrage nie und nimmer eliminirbar ist, solange unser Productionssystem besteht, aber sie sollte doch nur Nebenwirkung sein. Das wichtigste Maß des Preises eines jeden wirthschaftlichen Gutes wird und muß sein Gebrauchswerth bleiben, und die menschliche Arbeit ist ein wirthschaftliches Gut. Erst wenn der Werth des Arbeitstages bestimmt ist, kann, mit Rücksicht auf die Productionskosten des Geldes und dessen Angebot und Nachfrage, zur Bildung des

Arbeitspreises im Gelde geschritten werden. Es ist klar, daß der Werth der verschiedenen Arbeitsleistungen sich nach der Menge der hiebei consumirten Zeit und Kraft richten muß. Nehmen wir den Arbeitstag als Zeiteinheit, so wird sein Werth im Aufwand an geistiger („qualificirte Arbeit") und körperlicher Kraft liegen, der nöthig war, um das betreffende menschliche Bedürfniß zu befriedigen, d. h. die Waare herzustellen. Da Letztere das Arbeitserzeugniß ist, wird ihr Preis in erster Linie mit dem Preise der Arbeit in Uebereinstimmung zu bringen sein. Aber eben das Umgekehrte geschieht. Der Preis der Waare, widersinnig gebildet, bestimmt den der Arbeit, statt daß die Letztere voran allen anderen Preismotoren den Preis ihres Productes bilden würde. Würde nicht die Ungleichheit der Productionsbedingungen immer fortdauern und damit die Concurrenz sowohl im Angebot als in der Nachfrage, der Preis der Arbeit wäre dann deren Werth immer correlat. In Wirklichkeit aber denken weder Unternehmer noch Arbeiter so weit, sondern Jene streben, nur den eigenen Vortheil im Auge, die Arbeit so billig als möglich, wenn auch unter ihrem Werth zu kaufen, und die Größe des Arbeitsangebotes im Vereine mit dem „ehernen Lohngesetze" bewirkt, daß derselbe nie andauernd den Preis der nöthigsten Lebensmittel erheblich übersteige oder unterbiete. Es ist ein Circulus vitiosus verhängnißvollster Bedeutung, in dem sich da unsere Wirthschaft bewegt, denn er betrifft den weitaus größten Theil der Menschheit. Da sich nämlich der Arbeitslohn nach dem Preise der nöthigsten Lebensbedürfnisse regelt, käme Alles darauf an, daß deren Preis nach richtigen Principien gebildet wäre. Denn dann würden unsere Arbeiter thatsächlich den angemessenen Lohn bekommen, wenn auch unsere Fabrikanten dabei ziemlich unschuldig wären. Wie sieht es nun aber damit aus? Die Lebensmittelproduction erfordert Arbeit, aber deren Preis wird wieder nicht nach ihrem Werth, sondern durch Angebot und Nachfrage und die Preise der den Producenten nöthigen Industrieproducte gebildet. Also auch bei den Lebensmittelpreisen, die ja nach den Lehren unserer Nationalökonomen die Basis für die anderen Preise bilden, dasselbe Chaos! Uns tritt da unwillkürlich der berühmte Koloß auf thönernen Füßen in die Erinnerung! Hören wir einmal! Der Arbeitslohn für die Herstellung der einzelnen Waaren wird

nach den allgemein geltenden Waarenpreisen geregelt, was doch gerade umgekehrt sein sollte. Die Waarenpreise richten sich nach dem Preise der während der Production consumirten Unterhaltsmittel, deren Preis uns aber auch wieder nicht gegeben ist, sondern willkürlich nach dem Preis der übrigen Waaren und den berühmten „ewigen" Gesetzen von Angebot und Nachfrage gebildet wird!

Unsere Fabrikanten wären wohl in der größten Verlegenheit, wenn es ihnen einmal nur für eine Stunde unmöglich gemacht würde, den Arbeiter mit Geld oder mit Lebensmitteln zu bezahlen; sie müßten ihm dann einen Theil der erzeugten Waarenmenge überlassen, aber wer wäre dann wohl im Stande, einen bestimmten Procentsatz als gerechten Lohnsatz zu begründen? Sie würden sich wahrscheinlich aus der Klemme ziehen durch Einigung auf einen bestimmten Bruchtheil oder sich durch die Wirkung des internationalen Marktes einigen lassen.

Daß dieß angemessene Verhältnisse seien, wird kaum Jemand bei reiflicher, unvoreingenommener Ueberlegung behaupten können. Sage man uns nur nicht, die Gesetze der Volkswirthschaft müßten sich entsprechend den lieben „thatsächlichen" Verhältnissen dehnen und strecken lassen, bis die Theorie hübsch stimmt mit der allbeherrschenden „Praxis". Allerdings entnimmt diese Wissenschaft ihre Lehren dem praktischen Leben, aber nicht dem einer einzelnen Zeit, sondern ihre Gesetze sind gebildet gemäß dem wirthschaftlichen Leben aller bisher bekannten Zeitperioden; indem sie das der einzelnen Zeit Eigenthümliche abgestreift haben, können sie allgemeine Giltigkeit, auch für die Zukunft beanspruchen! Daß bei der gegenwärtigen Preisbestimmungs„methode" für die menschliche Arbeit Vieles „faul", sogar sehr „faul" ist, wird uns wohl auch der eingefleischteste Manchestermann zugeben. Wie es jetzt ist, kauft der Unternehmer nicht die Arbeit, sondern er erhält dem Arbeiter das Leben, es ist eine Art Sklavereisystem für einen Tag, eine Woche, einen Monat, ein Jahr, bei dem dem Arbeiter die Freizügigkeit mehr oder weniger erhalten geblieben ist!

Paradoxa.

Schrift, Wohnung, Gesellschaft und Nahrung.

Von **Dr. H. E. Haas.**

I. Schrift.

Der Mensch wird nicht als schreibendes Individuum geboren, er kommt nicht mit Feder, Tinte und Papier zur Welt, er gelangt auch nicht später und zwar aus sich selbst und ohne fremde Beihilfe zur Entwicklung der angebornen Anlage, den Gedanken mittelst Feder und Tinte auf das Papier zu fixiren. Der Mensch würde, wenn ihm nicht ein Schreibmeister zur Seite stünde, nie aus sich selbst schreiben lernen. Die Schreibekunst muß daher von außen her in ihn hineingetragen werden, sie ist etwas Ueberkommenes, ein Fremdartiges, das, wenn auch individuell modificirt, doch im Großen und Ganzen seinen eigenthümlichen Charakter bewahrt. Der Schreiber schreibt daher in der Regel die Schrift seines Lehrers, er bildet die Buchstaben denjenigen seiner Vorschrift nach, er bewegt Hand und Finger, wie man es ihn geheißen hat, er wählt die Zwischenräume, wie es der Schreibmeister für gut findet, er drückt die Feder so schwer oder so leicht gegen das Papier, als ihm empfohlen wird. Aus diesem Lernproceß wird aber eine Schrift resultiren, welche die meiste Aehnlichkeit mit der des Lehrers hat.

Je inniger der Schüler auf die Intentionen des Meisters eingeht, desto täuschender die Aehnlichkeit. Die individuelle Zuthat, das heißt die Modification, welche der Schüler bewußtlos an seinem Muster vornimmt, die Abweichungen, die er sich erlaubt, die Züge, die er beifügt, das Alles hängt nicht von der Denkweise und Sinnesart des Schreibenden, sondern von ganz andern außerhalb dieses Bereiches liegenden Umständen ab.

Wird er in der Folge zum Schnellschreiben gezwungen, so kann er der Buchstabenbildung nicht mehr die nöthige Sorgfalt zuwenden und muß solche Formen suchen, welche sich möglichst rasch darstellen und an einander reihen lassen. Seine Schrift wird dadurch nachlässig, vielleicht schleuderisch werden, ohne daß der Charakter des Schreibers zum Vorwurf der Nachlässigkeit und

Schleuderhaftigkeit berechtigte. Er wird, weil er, um schnell fortfahren zu können, Buchstab an Buchstab reihen muß, nach solchen Strichen suchen müssen, welche ihm die Verbindung erleichtern. Hier hätten wir denn neben dem Angelernten Selbstgeschaffenes vor uns, dieses Selbstgeschaffene beruht aber wieder auf keiner Charaktereigenschaft, sondern lediglich auf dem Umstand, daß Hr. Professor „Windscheid“ oder „Brinz“ nicht sowohl dictirt als vielmehr spricht und die Hörer, wenn sie dem Vortrag mit der Feder folgen wollen, sich zur äußersten Geschwindigkeit im Schreiben genöthigt sehen. Nicht besser daran ist der Handelsbeflissene, welchem sein Principal, der Gewürzkrämer, die Worte vorsagt: „Zucker, wegen Runkelrüben Fehlernte, im Steigen — Sind Sie noch nicht zu Ende? Kaffee flau — aber um Gotteswillen tummeln Sie sich — Süßholz — der Brief sollte schon auf der Post sein und jetzt schlägt es ein Uhr — Süßholz vernachlässigt — aber was treiben Sie denn, Sie haben ja die an Sie gerichteten Worte in den Brief aufgenommen. O mein Jesus, jetzt können Sie von vorne anfangen.“ Der Handelsbeflissene wird die symmetrische Abrundung seiner Buchstaben bald bei Seite lassen und nach Mitteln präciser Aneinanderreihung aussehen. In den Schriftzügen, die auf solche Weise zu Stande kommen, wird man aber wieder nicht die wilde Hast des Correspondenten, sondern höchstens die Zeichen der Ungeduld seines Herrn und Meisters erblicken dürfen.

Kommt es auf Deutlichkeit und nur auf diese und viel weniger auf Gefälligkeit der Schrift an, so wird sich der Schreiber bemühen, so leserlich als möglich zu schreiben. Seine Buchstaben werden in diesem Falle leicht einen gewissen Charakter von Starrheit annehmen, die in seinem Wesen keineswegs begründet ist. Wird der Schreiber dagegen als Kalligraph verwendet, dann mag das Gegentheil eintreten, der Schreiber wird die ihm von seinen Lehrern beigebrachten Schriftzüge noch mehr zu verfeinern, die Form der Buchstaben noch gefälliger zu gestalten, die Zwischenräume noch gewissenhafter zu beobachten streben.

Jene Starrheit wie diese Verfeinerung ist aber nur auf den jeweiligen Schreibezweck und keineswegs auf Festigkeit des Charakters oder künstlerische Anlage des Schreibenden zurückzuführen.

Wir haben gerade bei großen Künstlern, deren Schönheitssinn über allem Zweifel stand, höchst unschöne, unleserliche Schrift-

züge, bei notorisch schwankenden Charakteren sorgfältig ausgebildete regelrechte Buchstaben, bei Menschen von bekannter Gesinnungsfestigkeit eine ungleiche, scheinbar mit sich selbst in Widerspruch stehende Federführung angetroffen.

Die Schrift ist beileibe nicht der Mensch, sondern dasjenige, was Stand und Beruf, Gewohnheit und Alter aus ihr machen. Die Schrift desselben Individuums bleibt sich nicht immer gleich, sie wird im vorgerückten Alter oder bei nervöser Aufregung zitternd und unsicher und es ist nicht wahrscheinlich, daß Derjenige, welcher ein ihm widerfahrenes Unglück zu melden hat oder ein vollkommen gleichgiltiges Ereigniß berichtet, die nämliche Sorgfalt auf seine Schrift verwenden wird. Aber nicht nur das: die Schrift wird selbst dann eine andere sein, wenn der Schreiber eine Notiz zum eignen Gebrauch einträgt, eine andere, wenn er an einen vertrauten Freund schreibt, wieder eine andere, wenn er sich für ein Amt empfiehlt und abermals eine andere, wenn ihm Lust oder Schmerz die Feder führen.

Dazu kommt noch das sogenannte amerikanische Schreibsystem, das seit Jahren üblich ist und so ziemlich jeder Schrift dasselbe Gepräge aufdrückt. Die Individualität hat innerhalb des erwähnten Systems nur mehr beschränkten Einfluß auf den ductus, so daß die eine Schrift der andern in der Regel auf das Haar gleichen wird. Wo bleibt unter solchen Umständen noch irgend etwas übrig, das den Charakter des Schreibenden aus den Schriftzügen errathen ließe?

Aber auch angenommen, die Schriftzüge wären verschieden und es herrschte die größte Ungleichheit zwischen dem ductus des Einen und des Andern, was würde sich aus dieser Verschiedenheit ergeben? — Höchstens allgemeine Folgerungen, die wieder mit der Beschaffenheit des Charakters nichts zu thun hätten.

Wir könnten beispielsweise die Bemerkung machen, daß der Eine eng und gedrängt zusammenschreibt, während der Andere die Linien dehnt und streckt. Vielleicht wird aber dieselbe Persönlichkeit je nach Umständen ihre Schrift so einrichten, sie wird die Zeilen und Worte zusammendrängen, wo es das Bedürfniß erheischt und dort, wo sie wenig zu sagen hat und doch die weiße Fläche anzufüllen strebt, zur Zerrung der Buchstaben und möglichst großen Zwischenräumen ihre Zuflucht nehmen. Es wäre mindestens sehr

gewagt, aus der Gedrängtheit der Schrift auf Gedankenconcentration, Sammlung des Geistes, haushälterischen Sinn oder wohl gar auf das Vorhandensein des Geizes und Neides schließen zu wollen und dieser Schluß schiene uns um nichts besser als jener aus der Mangelhaftigkeit der Buchstabenbildung, Auslassung verbindender Striche, Verkrüppelung der Wortendung und Vernachlässigung der Interpunctation auf Zerfahrenheit des Charakters, Ruhelosigkeit des Gemüthes und tumultuarischen Geist.

Der nach der Bogenzahl honorirte Abschreiber dehnt und streckt seine Buchstaben und Intervalle wahrscheinlich aus einem andern Grund, als weil es seine Sinnesart so verlangt, der Geist des armen Tagschreibers ist vermuthlich weder so ruhelos noch so tumultuarisch, daß er sich unfreiwillig aus innerer Kraftfülle in der Schrift ablagern müßte und der arme Teufel, der es für nothwendig hält, mit dem Papier zu sparen, weiß wohl nichts von Gedankenconcentration und Sammlung, aber auch ebensowenig von Geiz und Neid. Wer einen Brief zu schreiben hat, der für Gegenden bestimmt ist, die weit entfernt, ein hohes Porto erheischen, wird, ohne geizig und neidisch zu sein oder sich einer übermäßigen Geistesverdichtung rühmen zu dürfen, jeden leeren Raum benützen und jedes Plätzchen voll anschreiben; wer stereotype Glückwünsche absenden muß, wird sich bemühen, mit den Worten: „Abermals ist der glückliche Tag wiedergekehrt“ die erste halbe Seite zu füllen und jedem Gedankenstrich die Länge eines alten Wiener Fußes zu verleihen. Er wird dieß mit vollkommener Herzensruhe und ohne die geringste Aufregung in's Werk setzen. Aber lassen wir die äußern Umstände bei Seite, gibt es doch für die Gegensätze von Gedrängtheit und Gestrecktheit der Schrift noch eine andere, aus der Individualität hergeholte Erklärung. Es darf nur der Gedanke des Schreibenden seiner Hand vorauseilen, so werden sich die gedachten Uebelstände bei dem ruhigsten Denker einstellen, der Schreiber darf nur zur Eile gezwungen sein und es werden sich jene Mängel ergeben, die man mit Unrecht auf Zerfahrenheit oder tumultuarisches Wesen zurückführen würde. Wer kann ferner entscheiden, ob er in einem Brief oder Manuscript überhaupt das Original oder die Abschrift vor sich habe? und wer weiß nicht, welch großer Unterschied zwischen der aufmerksam gefertigten Abschrift und dem rasch hingeworfenen, hinterher erst gefeilten Concept besteht?

Gerade Derjenige, welcher die Absicht hat, nur die Abschrift mitzutheilen, wird auf den Entwurf geringe Sorgfalt verwenden, gegen die Regeln der Interpunctation sündigen, manches Wort mehr andeuten als lesbar niederschreiben und für manchen in dem Augenblick entfallenen terminus freien Raum zu erübrigen suchen, kurz, an der Morgentoilette seines Schreibens nicht das Geringste ändern. Am wenigsten ist das der Dichter zu thun im Stande. Es liegt in der Natur des Entstehungsprocesses jeder Dichtung, daß der erste Entwurf nur flüchtig und mangelhaft fixirt werden kann. Wie würde es nun um die Schlüsse des Beurtheilers einer Schrift stehen, der ohne Wissenschaft des Umstandes, daß der Aufsatz erst abgeschrieben, erst gefeilt, erst ausgesponnen, erst vollendet werden sollte, aus der mangelhaften, unfertigen, ja lüderlichen Form oder vielmehr Formlosigkeit eines Conceptes auf den Charakter des Verfassers zurückfolgerte?

Manche Schrift, bemerkten wir oben, besteht aus starren, hoch aufgerichteten Buchstaben, manche aus fuseligen, schwer entzifferbaren Zügen, eine dritte ist zwar mit fester Hand niedergeschrieben, verräth aber eine bedenkliche Neigung zu horizontaler Lage, eine vierte ist zitterig und unsicher. Es erhebt sich nun die Frage, ob die feste Hand wirklich das untrügliche Kennzeichen eines in sich gefestigten, die zitternde eines schwankenden, zaghaften Charakters sei, ob die liegende Schrift auf Ruhebedürftigkeit, die fuselige auf Verbildung der Seele hinweise. Unserer Ansicht nach hat Charakter und Muskel weit weniger mit einander gemein als die meisten Menschen zuzugeben geneigt sein dürften. Manch charakterloser Bursche erfreut sich geradezu stählerner Muskeln, manch entschiedener Charakter kann sich beim Schreiben, und wenn es auch nur ein paar Zeilen wären, einem leisen Zittern nicht entschlagen. Hohe, starre Schriftzeichen und niedriger knechtischer Sinn schließen einander sowenig aus, daß wir gerade jene Art Schrift zumeist bei Schreiberknechten — den unglücklichen Sklaven der Kanzleistuben und Bureau's — antreffen. Oft, bei weitem nicht immer, kann man, Goethe's Ausspruch auf die Schrift anwendend, behaupten: „Wo die hohen Gedanken fehlen, stellen sich die hohen regelmäßigen Buchstaben ein". Der Kalligraph — dessen Seele von allen Menschenseelen die harmonischt ausgebildete sein sollte — kann, trotz seiner Kunst der Buchstabengestaltung, der mächtigste Hohlkopf sein.

Sogar der Schluß von der Schrift auf das Geschlecht ist unsicher. Frauenzimmer, die viel und oft schreiben, legen gar bald das Zimperliche und Unbestimmte ab, das Damenschriften in der Regel anklebt, ihre Hand gibt der ihrer männlichen Collegen an Festigkeit nichts nach, dagegen kommt es vor, daß sich Männer einen unbestimmten unsichern ductus aneignen, der mit den Jahren an Unklarheit zunimmt. Wie leicht kann man sich daher über den Ursprung einer bestimmten Schrift täuschen und die Charaktere eines weiblichen Buchführers oder Correspondenten auf Rechnung eines männlichen Individuums stellen und die unreifen, verschnörkelten Schriftzeichen eines Salonhelden irgend einer schwachnervigen Dame auf's Kerbholz schreiben.

Die Form des Schriftzeichens, dessen sich der Schreibende bedient, ist nicht seine Erfindung, er hat den Gebrauch desselben erlernt. Man könnte aus der Form desselben höchstens auf Schule und Meister, aber niemals auf die Eigenthümlichkeit des Schreibers schließen. Es hat darum gar nichts auf sich, ob Jemand das „A" so oder so „A" bildet, ob er sich der lateinischen oder deutschen Buchstabenschrift bedient, ob er Fremdworte in ihrem Stamme durch Anwendung lateinischer Schrift hervorhebt und die deutsche Endung durch deutsche Buchstaben kennzeichnet oder das ganze Wort mit denselben Lettern schreibt.

Die Schrift ist nicht der Mensch, sondern in ihren Eigenthümlichkeiten von den verschiedensten Zufälligkeiten abhängig und die Physiognomik und Chiromantie erscheinen uns im Verhältniß zu den handschriftlichen Orakeln noch tiefsinnige Wissenschaften. Wir möchten noch leichter zugeben, daß man aus den Gesichtszügen oder aus der Beschaffenheit der Schädelbildung den menschlichen Charakter errathen, lesen und deduciren könne als aus seiner Handschrift.

II. Wohnung.

Wenn der Gedanke, daß sich der menschliche Charakter in den Schriftzügen offenbare, etwas Bestechendes hat, wenn die Täuschung doch solange möglich ist und vorhalten kann, bis man sich über das Verhältniß des Schreibers zur Schrift klar geworden, so verdient jene andere Behauptung, daß Geist und Sinnesart des Menschen an seiner Wohnung erkennbar werde, auch nicht die ge=

ringste Entschuldigung. Liegt es endlich noch in Macht und Belieben jedes Schreibekundigen, die Buchstaben willkürlich zu verschnörkeln, vermag Jeder ein Häckchen oder Strichlein hinzuzufügen, eine Ecke abzurunden, einen stärkern Druck auf den Kiel auszuüben und seinen Schriftzeichen eine bald geradere bald schrägere Stellung anzuweisen, so wird dagegen die Ausgestaltung eines Wohnungsraumes nach Wunsch und Geschmack den Allerwenigsten möglich sein.

Die große Mehrheit der Menschen hat weder Verständniß noch Sinn für die geschmackvolle und von selbstständiger Ueberzeugung geleitete Einrichtung und Ausschmückung einer Wohnung und würde, wenn sie auch Verständniß und Sinn dafür besäße, nicht in der Lage sein, diese Befähigung in Anwendung zu bringen.

Es sind nur überall die oberen Zehntausend, welchen es die verfügbaren Mittel erlauben, ihre Wohnungen ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt nach Belieben zu wählen und auszustatten, die übrige Menschheit bleibt von solcher Wahl und derlei Belieben ausgeschlossen. Von jenen oberen Zehntausend sind es aber wieder die Wenigsten, die soviel Selbstständigkeit besitzen, sich von den Fesseln der Mode zu emancipiren, die Schablone zu verlassen und ihrem eignen Urtheil zu folgen. Von dem kleinen Häuflein dieser scheinbar Unabhängigen bleibt es aber wieder zweifelhaft, ob sie sich von der Mode emancipirt haben, um den eignen Geschmack walten zu lassen und ihre eignen Bedürfnisse zu befriedigen oder ob ihnen nicht irgend ein gutes oder schlechtes Beispiel vorschwebte, das ihnen Einer aus ihrer eignen Mitte gegeben hat.

Wir sehen, daß der allgemein ausgesprochene Satz, daß sich der menschliche Charakter in der Wohnung ausspreche, jedenfalls auf einen armseligen Bruchtheil der Menschheit beschränkt werden müßte.

Aber nehmen wir an, daß dem nicht so wäre, welche gewaltigen Hindernisse stellten sich nicht jedem selbstständigen Ermessen entgegen! Schon der Umstand, daß die Mode den Markt beherrscht, daß die Möbel nach der jeweiligen Geschmacksrichtung gefertigt werden, daß vom Luster herab bis zum unbedeutendsten Nippgegenstand Alles, einerlei Gepräge trägt, daß es gar nicht in der Wahl des Einzelnen liegt, sich andere als gerade diese Formen anzueignen, daß Farbe und Zeichnung ihm aufgedrungen werden,

da er sich ja beides nicht eigenhändig herzustellen vermag, daß selbst die Kunst sich dem Einfluß der Mode und allgemeinen Geltung nicht entzieht, ja daß die Wohnräume, je nach der eben herrschenden Richtung und dem üblichen Baustyl zugeschnitten werden, macht alle Freiheit illusorisch. Der überlegenste, selbstständigste Geist vermöchte sich unter dem Druck solcher Verhältnisse in der Bekleidung und Ausgestaltung seiner Wohnungsräume nicht zu manifestiren.

Wohl mag der Reiche von der herrschenden Geschmacksrichtung insoweit absehen, daß er die Einrichtungsgegenstände seiner Wohnung einer anderen Kunst- und Industrieperiode entnehmen kann. Er wird alte Holztäflung, farbige Gläser, gothische Bildrahmen, Tische, Bänke und Sitze, Schränke und Truhen, alterthümliche Krüge und Becher, Gemälde und Instrumente für theures Geld zu kaufen vermögen. Heißt aber dieses Zurückgehen auf eine frühere Zeitepoche, auf einen status quo ante unserer Lebensgewohnheiten, die Individualität und den Charakter im Wohnraum offenbaren?

Wer einem gewissen Styl huldigt, geräth in die Gefangenschaft dieses Styles und wird dadurch noch unfreier als der Sklave der herrschenden Mode, denn er darf sich keinerlei Abweichung erlauben, muß sich auf den Boden früherer Jahrhunderte zurückstellen und die innere Einheit, das Stylvolle des Ganzen, mit mannigfacher Entsagung erkaufen. Er wird, wo ihm ein kleines Oefchen den gleichen oder bessern Dienst erwiese, eines jener mächtigen Ungethüme, wie sie bei unseren Vorfahren in Gebrauch gewesen, den mit Spruch und Bild geschmückten Kachelofen oder Kamin des sechszehnten Jahrhunderts bei sich einbürgern, Zinnteller und Zinnschüsseln, aus denen er nie speist, aufstellen und in Lehnstühlen ruhen müssen, in welchen seine Person zum Zwerg zusammenschrumpft und sich unter der hohen Rücklehne völlig verliert. Sei es die mittelalterliche Gothik, Renaissance oder Rococo, welcher sich der Geschmack des Reichen und Vornehmen zuwendet, stets wird er seine Bequemlichkeit und, was hier den Ausschlag gibt, seine Ueberzeugung opfern müssen.

Es mag ästhetischen Genuß gewähren, irgend eine Wohnung nach dem Muster verflossener Jahrhunderte einzurichten — diese Wohnung wird aber dann den Charakter einer abgelaufenen Kunstepoche, veralteten Sitte, antiquirter socialer Zustände, nicht aber

den Stempel der geistigen Individualität des Bewohners an sich tragen.

Ich weiß wohl, was Sie sagen wollen, so sei es nicht gemeint, Unmöglichkeiten hatten die Aufsteller jener Behauptung, daß man aus der Wohnung auf Denk- und Sinnesweise des Bewohners folgern könne, nicht gefordert oder im Auge gehabt. — Es handelt sich also um etwas ganz Anderes, wohl um den Kanarienvogel am Fenster, um die paar Blumenstöcke vor dem Fenster, um das Palmbüschlein, das zwischen Kreuz und Mauer steckt, um das bekränzte Bild von Großpapa und Großmama oder den Trauerflor, mit dem das Porträt des verstorbenen Gatten umwunden ist, um den Kavalleriesäbel, der ober dem Bett zu Häupten des Schläfers baumelt, um das geöffnete Kästchen, aus dem uns, je nachdem, Schmuckgegenstände oder die friedlichen Werkzeuge der Frauenarbeit entgegenschimmern oder auch die Mündungen von ein Paar Pistolen angähnen, um das mit Büchern angefüllte Gestell, aus deren Titel wir die Geistesrichtung des Genius loci ablesen können, um die an der Wand hängende Guitarre, den geöffneten Flügel, um Pinsel und Palette, Betschemel und Schachbrett und die hundert andern kleinen Merkzeichen des häuslichen Lebens. — Ich verstehe. — Es gibt nur Wenige, die sich nicht einen Kanarienvogel zu halten, nur Wenige, die sich nicht in Besitz von ein Paar Blumentöpfen zu setzen vermöchten. Photographien sind wohlfeil, also wird auch wohl ein Jeder das Porträt irgend eines theuren Lebenden oder Todten sein nennen. Pistolen, Tabakpfeifen, Cigarrenröhren, Spazierstöcke bilden keinen allzu kostspieligen Zierrath und ein Dutzend hübsch eingebundener Bücher läßt sich auch noch zusammenbringen. Ein Stickrahmen, eine angefangene Häkelei, ein Farbenkästchen, ein Flügel oder eine Zither mögen je nach Geschmack und Neigung auch beschafft werden.

Hier haben Sie aber die Grundstoffe der verschiedenen Wohnungstypen vor sich. Aus solchen Elementen setzt sich die Signatur zusammen, so sehen die Federn aus, an welchen der Vogel erkannt werden soll. Dabei darf nicht übersehen werden, daß diese Ingredienzien der Individualisirung Jedermann, nicht nur den obern Zehntausend, zu Gebote stehen, daß die arme Näherin ebenso gut wie ihre Hausfrau und der unglückliche Ladendiener gerade wie sein Principal in der Lage sind, ihr geistiges Siegel der be-

schränktesten wie der weitläufigsten Wohnung aufzudrücken. Blumentöpfe erhält man beim nächsten Gärtner für einige Kreuzer, Kanarienvögel vom Vogelhändler oder liebenswürdigen Freunden und Freundinen und einzelne Bücher beim Antiquar.

Die Dichter, welche die geistige Atmosphäre ersannen, welche über die Säle und Stübchen gemüthvoller Menschen ausgebreitet ist, waren demokratisch angehaucht, denn ihre Bedingungen klingen volksthümlich und können sowohl von den Reichen als den Armen erfüllt werden.

Wie steht es aber mit der zwingenden Logik, welche sich aus Kanarienvögeln, in Franzband gebundenen Büchern, Stickrahmen, verwelkten Kränzen, abgeblaßten Photographien, Schmuck-, Farben- und Pistolenkästchen, Pfeifen- und Cigarrenröhren, Zucker- und Tabakdosen ergibt? Wenn man in eine Behausung tritt und in Mitte des Zimmers einer Hobelbank ansichtig wird oder das Sausen eines Webestuhls vernimmt, so liegt der Schluß nahe, daß der Bewohner dem ehrsamen Schreinerhandwerk oder der Zunft der Weber angehöre, wenn man Raspel und Feile gewahrt, daß man es mit einem Mechaniker oder irgend einem Gewerbsmanne ähnlichen Faches zu thun habe, wenn man allerlei Werkzeuge, die zur Verfertigung von Kleidern dienen, bemerkt, daß man sich im Haus oder in der Werkstätte eines Schneiders befinde.

Diese Schlüsse, welche uns freilich nur mit dem Stand und Gewerbe, nicht aber mit der Gedankenrichtung und dem Charakter des Bewohners bekannt machen, werden allerdings und in den meisten Fällen zutreffen, denn es wird nur selten vorkommen, daß Jemand aus seltsamer Vorliebe für das Schlosserhandwerk die zum Betrieb dieser Beschäftigung nöthigen Instrumente aufstellen oder, von einer Leidenschaft für die Bekleidungskunst getrieben, als dilettirender Schneider debütiren werde. Anders verhält es sich aber mit den oben angeführten Sächelchen, wie Kanarienvögel, Blumen, Bücher, Stickrahmen u. s. w. Diese Gegenstände bekunden nichts, nicht einmal soviel als Hobelbank, Webstuhl, Pfriemen und Schneidergeräthschaft. — Kanarienvögel sagen uns nur, daß man ihren Gesang liebt, was nach unserem objectiven Dafürhalten keineswegs für empfindliche Nerven oder ungewöhnliche musikalische Anlage des Bewohners spricht; Stickrahmen, daß man einmal gestickt hat, stickt oder diese Beschäftigung wieder vorzunehmen ge-

sonnen ist; die Bücher, daß man — wenn wir in unseren Zugeständnissen weit gehen wollen — in der Schule lesen gelernt hat, nicht einmal, daß man die aufgestellten Bände auch wirklich liest oder lesen wird, noch weniger, daß die Titel mit der Geistesrichtung des oder der Bewohner das Geringste gemein haben. Die Pfeifenköpfe und Cigarrenröhren machen uns mit der wissenswerthen Thatsache vertraut, daß Papa, Oheim oder Bruder die edle Kunst des Rauchens übt; die Pistolen oder Revolver, daß der Inhaber der Wohnung den Gebrauch des Pulvers kennt — nicht, daß er es erfunden hat; der Flügel oder die Zither, daß irgend Jemand, wenn das fragliche Instrument erst gehörig in Stand gesetzt ist, mit Erlaubniß der Bewohner, falls er Spielens kundig, darauf spielen kann; das umflorte oder kranzgeschmückte Bildniß, daß der Bewohner oder die Bewohnerin Vater, Mutter, Bruder oder Geliebte hatten, eine Wahrheit, die vermuthlich auch ohne Vorhandensein des Bildes geglaubt werden würde; die Blumentöpfe, daß man das Wohlgefallen an Duft und Farbe so ziemlich mit aller Welt theilt. Kurz, wir erfahren entweder nichts Neues oder nur Solches, das uns über den Charakter der Eigenthümer von Kanarienvogel, Blumentopf, Flügel, Gemälde, von Büchern, Pfeifenköpfen und Mordwerkzeugen vollständig im Dunklen läßt.

Wir werden vielleicht inne werden, ob die Behausung von mehr als einer Person, ob sie von Mann oder Frau, von kinderlosen Leuten oder einer ganzen Familie bewohnt werde, ob die Bewohner reich oder bloß wohlhabend, unbemittelt oder bettelarm seien, wir können bemerken, ob die Stuben sauber gehalten oder vernachlässigt werden, aber das Alles gibt noch keinen Aufschluß über Charakter und Sinnesweise der Bewohner. Es gibt nur wenige Menschen, welche nicht Sauberkeit der Unordnung vorziehen, wenige Menschen, die nicht gerne eine Blume vor ihren Augen blühen sehen, Wenige, die nicht ihre Freude an einem befiederten Hausgenossen hätten, der seine Miethe in Gesang bezahlt. Diese Thatsache läßt nur den Schluß zu, daß der Inhaber einer Wohnung, in der man solche Gegenstände antrifft, es mit der Mehrheit hält. Wo sie fehlen, ist aber der Schluß a contrario, daß er zur Minderheit zähle, gestattet. Damit sind wir aber um nichts klüger als zuvor. Zumeist sind es nicht Charakter und Sinnesart, welche die Ausschmückung eines Wohnraumes bedingen, sondern die Mittel, welche dem Be-

wohner zu Gebote stehen. — Die Mittel entscheiden über die Räumlichkeit der Wohnung selbst mehr als die Zahl der Bewohner. Wer die Mittel dazu besitzt, wird sich eine weitläufigere Behausung wählen, als er unbedingt nothwendig hätte. Dem sie fehlen, der wird sich nothgedrungen mit einer Räumlichkeit begnügen, die in keinem Verhältniß zur Kopfzahl steht. Wo der Raum die Aufstellung mannigfacher Möbelstücke gestattet und erfordert, wird sie der Miether um so gewisser herbeischaffen, als er, der die Miethe einer kostspieligen Wohnung zu erschwingen vermag, auch im Stande sein wird, sie nach Erforderniß auszustatten. Es kann dort ein Flügel, ein Credenzkasten, ein Bücherschrank, ein Blumentisch und Gott weiß was Alles seinen Platz finden. Der Miether der großen Wohnung schafft das musikalische Instrument vielleicht nicht aus Kunstsinn herbei, verlangt nicht aus Vorliebe für Plastik nach dieser oder jener Statuette, noch dieser Marmor und jener Bronce und aus ästhetischem Wohlgefallen nach Chrystallkelchen, venezianischen Spiegeln und Meisterwerken der Malerei, er beobachtet nur eine gegebene Richtschnur, er thut, was er andere bemittelte Leute thun sieht, wozu ihn Andere bereden, was er, ohne Anstoß zu geben, nicht lassen kann. Er spielt kein Instrument, er malt und modellirt nicht, er hat, obgleich ein anständiger Mann, niemals Gelegenheit gehabt, seinen Geschmack zu bilden, ihm gälte es gleich, ob da über der Thüre ein Wirthshausschild oder ein Meisterstück von „Ingers“ prangte; aber ganz andere Menschen, die nicht ein Atom seiner Ehrlichkeit, aber dafür viel mehr Geschmack besitzen, wollten es so haben und der gute Mann, dem es nichts verschlägt, daß seinen Salon statt einer Sudelei ein Meisterwerk ziert, willigte ohne Anstand ein.

Der Inhaber der beschränkten Wohnung — sie ist so sehr beschränkt, weil er die Kosten einer weitläufigeren nicht aufbringt und scheint so ärmlich, weil er arm ist und weder mehr Möbeln kaufen noch unterbringen kann — der Inhaber hat wohl den gelb gefiederten Sänger an und die obligaten Blumentöpfe vor dem Fenster, aber kein Klavier, keine Zither, nicht einmal eine Querpfeife oder die armseligste Harmonika. Die Wände sind kahl, frisch getüncht und entbehren jener Schönheitspflästerchen, welche als Lichtbilder und Oelfarbendrucke den reinen Teint der Mauern mehr entstellen als schmücken. Die wenigen Möbel sind augenscheinlich

zusammengewürfelt und gehören verschiedenen Zeitaltern an. Da erblicken wir einen festen Eichenschrank aus dem verflossenen Jahrhundert neben einem aus weichem Holz gefertigten Spucknapf, einen Lehnstuhl aus den Tagen des Urgroßvaters vor einem Tisch, der fünfzig Jahre später zurechtgemacht und nach einem weiteren Vierteljahrhundert zum Erstenmal einer gründlichen Ausbesserung unterzogen worden war. Der Besitzer dieser Herrlichkeiten ist kein Trödler und ebenso wenig ein Pfandausleiher, der seinen Hausrath aus uneingelösten Pfändern zusammenstellte — er ist einfach ein vom Schicksal minder Begünstigter, einen Unglücklichen würden ihn Andere nennen. Der Mann war einst reich an irdischem Gut und ist heute noch reich an unvergänglichen Gütern des Geistes und Herzens. Er hatte in seiner Jugend ein Schloß bewohnt, dessen Wände von Pracht schimmerten, dessen Garten durch rauschende Springbrunnen belebt wurde, er war der Mäcen aller Künstler seiner Umgebung gewesen, er hatte Geschmack und die Mittel demselben zu genügen besessen, er wohnt jetzt einfach, ja ärmlich, wird aber die ärmliche Wohnung vielleicht über Jahr und Tag wieder gegen eine Enfilade von Prunkgemächern vertauschen. — Nun schließt doch, schließt von der Wohnung auf den Bewohner. Nicht wahr, der Emporkömmling in Nr. 422 mit der Niobe aus Marmor, mit dem Flügel von Erard, mit dem Meisterwerk Ingers, mit dem Silberaufsatz und der glänzenden Holztäflung der unbesuchten Bibliothek muß ein überlegener Geist, einer jener menschlichen Halbgötter sein, die losgelöst von Sorge und Mühsal und dem allgemeinen Loos der Sterblichen ihr Leben zwischen künstlerischen Intentionen und edlem Genuß abspinnen? Und nicht wahr, der andere Mann, zu dem man um fünfzig Stufen höher hinanklimmt, der Plebejer mit dem ungeschlachten Eichschrank, der zwischen den kahlen Wänden und niedrigem Gestühl wie ein famulus aufragt, mit der dürftigen Einrichtung, unter welcher kein einziger Gegenstand für den Bildungsgrad des Eigenthümers Zeugniß ablegt, dieses unscheinbare Wesen, dem Alles und Jedes fehlt, was Andere erfreut — der Flügel und die Zither und selbst der schlechte Oelfarbendruck, das muß ein Geschöpf der untersten Ordnung, ein nicht sehr hoch über Gorilla und Orangutang stehendes Individuum, ein beschränkter Kopf und verkümmertes Herz sein? Kennzeichnet ja doch die Wohnung den Bewohner und steht der Vollgiltigkeit

dieses von hundert Romanschreibern deutscher, französischer und britischer Zunge ausgestellten Zeugnisses kein Zweifel entgegen.

Was sollen wir erst von der Atmosphäre edler Weiblichkeit, von dem Duft und Glanz sagen, welche der Romanticismus über die Frauenbehausung ausbreitete. Ach ja, da wird wohl der Bisamgeruch darunter verstanden sein und jener feuchte Saum und jene Spur von Schilf und Seetang, welche von einer gewissen Gattung weiblicher Geschöpfe unzertrennlich sind. Wir kennen jene Atmosphäre, sie verpestet selbst die reinste Luft und erinnert stets an das langsam verdauende Reptil, dessen Anwesenheit sich durch die gleiche Ausdünstung verräth. Oder ist es die gehäkelte Schutzdecke, welche die abgegriffene, abgeriebene, beschmutzte Lehne eines Stuhles schamhaft verhüllt? Ist es die Flasche mit ihrer trüben, unenträthselbaren Flüssigkeit, welche dem Sonnenlicht behufs der raschen Destillation ausgesetzt wurde? Ist es der Besatz eines Kleides oder Rockes, über dessen Erneuerung die Dame das Gemach verlassen hatte? Ist es endlich der Fünfgroschen-Roman, der dort aus einem Winkel zwischen Strickstrumpf, Modejournal, Gebetbuch und Nardenbüchse hervorschillt? — Was ist das „edle Weiblichkeit“? und wie äußert sich dieses Etwas im Wohnungsraum?

In der Sauberkeit? Ach! wir haben Offiziersdiener gekannt, die an Proprété von keinem weiblichen Wesen übertroffen wurden und wir kennen Stubenmädchen und Haushälterinen, denen vielleicht das Attribut „edler Weiblichkeit“ versagt wird, die mit Satansstrenge auf Ordnung und Reinlichkeit halten. Es gibt „edle Frauen“, welche sich, Dank dem Dienertroß, der zu ihrer Verfügung steht, um das Hauswesen wenig zu kümmern brauchen und andere edle Frauen, welche sich um jedes Detail der Haushaltung herzlich gerne kümmerten, wenn es ihnen nur Zeit und Umstände gestatteten. Aber beladen mit einer zahlreichen Familie, noch obendrein genöthigt, zum Broderwerb beizutragen, ja vielleicht gar die einzige Ernährerin der vielen kleinen Geschöpfe und des armen, alten, erwachsenen Geschöpfes, das sich dort hinter dem Vorhang vor Schmerz im Bette krümmt, erübrigt die „sehr edle Frau“ mit ihren schwieligen Händen und von Nachtwachen brennend rothen Augen nicht die Muße, jeden Flecken aus dem Tischtuch zu tilgen, jedes Stäubchen von der Gardine zu entfernen, das alte lahme Instrument neu zu besaiten, dem Metallleuchter frischen Glanz zu verleihen. —

Das zerstreute Geschöpf! Es scheint alle diese doch in die Augen springenden Mängel nicht einmal zu gewahren! ist doch ihr Blick, ihre ganze Aufmerksamkeit zwischen der Arbeit, ihren Kindern und dem alten kranken Mann getheilt.

Diese „edle Weiblichkeit" — und wer möchte dem Engel in Menschengestalt solchen Adel absprechen — strömt keine wohlthuende Atmosphäre der Behaglichkeit aus. Der zufällige Besucher entdeckt keine Spur von dem Walten einer zarten Frauenhand, denn die Hand ist nicht zart und viel zu beschäftigt mit Kinder- und Krankenpflege und geisttödtender Arbeit, um den Perlenschmelz der schmalen Finger und den rosigen Glanz der Nägel zu erhalten.

Aber seht sie Euch genau an diese schmale, feuchte, düstere Wohnung, diesen Aufenthalt ohne Comfort, in welcher die Weinkelche, Zeugen einer glücklicheren Vergangenheit, von Spinnweb überdeckt, in Reih und Glied stehen, Guitarre und Zither schweigen, kein Lied erklingt und kein Jubel erschallt, der Ofenschirm einen mächtigen Riß zeigt und das Fußgestell des runden Tisches bedenklich wackelt, statt der Franzeinbände nur Lehr- und Lesebücher für die Jugend vorhanden sind. Was schließt Ihr aus dem Durcheinander der düstersten Art? Etwa auf Nachlässigkeit, Verödung, auf einen finstern Geist, der durch das Haus schreitet? — Ach, es ist kein finsterer Geist — nur der Geist der Armuth, aber einer ehrenvollen, tapfern Armuth, einer Armuth, die kämpft und nur mit dem letzten Athemzug die Waffen streckt.

Ihr sagt, daß diese Räume einen verstimmenden Eindruck üben, Ihr irrt und ich kann dieß nicht finden, im Gegentheil geht von der Brust des Weibes mit den schwieligen Händen und rothgeweinten Augen ein Glanz und Schimmer aus, wie von den Stirnen preisgekrönter Martyrer. Für mich wenigstens ist dieses Haus ein Tempel, der zur Andacht stimmt und zur Demuth mahnt.

Wie steht es ferner mit den Schlüssen aus der Wohnung auf den Insassen, wo diese möblirt und vollkommen ausgestattet vermiethet wird? Kann der Miether für den Geschmack des Vermiethers zur Rechenschaft gezogen werden?

Wenn ich mir bei dem ehrbaren Schneidermeister Lucius oder Sartorius ein möblirtes Kämmerlein miethe, drückt sich wohl mein Charakter in der Anordnung dieser Wohnung aus? Soll Derjenige, der in die Sommerfrische geht und bei dem Dorfschulmeister

oder irgend einem Landmann Wohnung nimmt, für all' die Sudeleien, welche die Mauern schänden, die schadhaften Schränke und zerrissenen Tischtücher die Verantwortlichkeit tragen?

Hängt es von uns ab, wenn die Stube die Form eines Polygons weist, wenn die Treppe, die zu unserer Wohnung hinaufführt, halsbrecherisch und in ewiges Dunkel gehüllt ist, wenn die Fenster eher einem Ventilationsapparat als einer Oeffnung zum Durchlaß des Sonnenlichtes gleichen, wenn der Fußboden der sturmbewegten Oberfläche des Meeres ähnelt und die Zimmerdecke als Register für alle Regentage des Jahres gedient zu haben scheint?

Wie verhält es sich schließlich mit allen Dienstwohnungen? Oder ist etwa der Diener weniger Mensch als die Erlaucht, Durchlaucht und Serenissimus? Wie verhält es sich mit allen Standeswohnungen? den Kasernenstuben der Offiziere, den Behausungen der Soldaten?

Mit der Berechtigung, von der Wohnung auf den Insassen zu schließen, ist es nichts, es gibt keine solche Berechtigung und was den Romanschriftstellern als solche erschien, ist eben Mondschein.

III. Gesellschaft.

Aber auch die Gesellschaft soll einen unfehlbaren Judicator und Werthmesser des Individuums bilden, das sich in ihrer Mitte bewegt. „Zeige mir, wer Deine Gesellschaft ist und ich will Dir sagen, was Du bist", lautet die in Reim gefaßte Volksweisheit. Wie die Schrift, wie die Wohnung, soll auch die Gesellschaft über die Individualität eines Menschen, über seine guten oder bösen Eigenschaften Aufschlüsse geben.

Ach! wie wenig Räthselhaftes böte doch die Menschennatur, wenn es mit jenen Aussprüchen seine volle Richtigkeit hätte! wie geringe Schwierigkeit wäre damit verbunden, aus Schrift, Wohnung und Gesellschaft die Bedeutung jedes menschlichen Wesens herauszulesen! — Leider verhält es sich mit der Gesellschaft nicht viel besser als mit Behausung und Schrift.

Wenn es sich nur darum handelte, den Stand, das Metier eines Menschen zu errathen, dann möchte die Drechselbank, der Pfriemen, Scheere und Nadel ausreichen, dann würde auch die Gesellschaft ein ziemlich verläßliches Erkennungsmittel abgeben. Der Schluß, daß, wer vorzugsweise mit Rechtskundigen umgeht,

ein Jurist, wer häufig an der Börse zu treffen ist, dem Handelsstand, wer ausschließlich mit militärischen Kreisen in Verbindung steht, dem Wehrstand angehören müsse, beruht auf großer Wahrscheinlichkeit. Nur selten und ausnahmsweise dürfte der Schneidergeselle das Adelscasino besuchen, nur selten und ausnahmsweise der Mönch zu Hebammen in Beziehung treten, nur selten und ausnahmsweise der Officier die Bedienung der Gäste in einem öffentlichen Lokale besorgen.

Aber das hat die Volksweisheit mit ihrem Dictum von der Gesellschaft auch gar nicht gemeint, sie wollte vielmehr in der Umgebung des Menschen den Schlüssel zur Erkenntniß seiner Individualität gefunden haben und eben darin irrte sie. Unsere Gesellschaft ist kein Spiegel, der unser eigenes Antlitz zurückstrahlt, ist kein Echo, das unsere eigenen Worte wiederholt, ist kein Bild, das unsere Züge an sich trägt, und das schon darum nicht, weil wir sie uns nicht geschaffen, sondern weil sie uns mehr oder weniger durch Umstände aufgedrungen wird, weil wir ferner, selbst wenn die Constituirung der Gesellschaft einzig und allein von unserem eigenen Wollen abhinge, psychischen Gesetzen zufolge, unsern Umgang nicht nach unserem Muster formen würden. Bedürften wir keiner Ergänzung unserer selbst, vermöchten wir uns vollkommen zu genügen, dann wäre ja überhaupt jede Gesellschaft überflüssig, gliche die Umgebung uns selbst auf's Haar, dann könnten wir ihrer entbehren, da sie uns nichts Anderes böte, als wir uns selbst zu bieten vermöchten. Haben wir aber der Verschiedenheit von uns und der Ergänzung nöthig, dann wird die Gesellschaft uns eben nicht gleichen, dann werden die Personen unserer Umgebung anders sein als wir selbst, dann wird sich eben als unwahr herausstellen, daß sich unser innerer Mensch in der Gesellschaft abspiegle. Er spiegelt sich nicht ab, wo ein einsiedlerisches, von aller Gesellschaft abgeschlossenes Leben geführt wird, weil es eben an dem reflectirenden Element fehlt und er wird sich nicht abspiegeln, wo aus dem Glas wohl das Bild der Gesellschaft, aber nicht sein eigenes als ein von jenem verschiedenes zurückgeworfen wird.

Die Gesellschaft, in der wir uns bewegen, ist in der Regel etwas von uns unabhängiges. Stand und Verwandtschaft und die Beziehungen, die sich daran knüpfen, sind für die Gesellschaft entscheidend. Wir wählen uns nicht die Persönlichkeit, die unser Bruder,

Vetter, Schwester, Neffe sein soll, in unserer Macht liegt es nicht, die Bande des Blutes umzugestalten, sie bilden die Grundelemente unserer Gesellschaft, so verschieden ihre Charaktere auch von den unsrigen sein mögen. Nächst der Verwandtschaft ist der Stand der wichtigste Vermittler unserer Gesellschaft. Wir sind Kaufleute und müssen als solche zu andern Kaufleuten in Beziehung treten. Wir lernen in unserer Carriere vorzugsweise nur Handelsbeflissene kennen und sind schon aus Mangel an anderer Bekanntschaft auf den engeren Umgang mit unseren Standesgenossen hingewiesen. Wir sind Handwerker und befinden uns in ähnlicher Lage, nur würde es sich bei der genaueren Abgrenzung dieses Erwerbes für uns noch weniger schicken, wenn wir unsere Zunftgenossen bei Seite setzen und unsere Freunde — das Wort „Freund“ im weitesten Sinne genommen — in einer höheren Sphäre suchen wollten. Wir sind Grundwirthe, wie sollten wir es nun anfangen, mit Städtern und überhaupt mit Leuten eines höheren Bildungsgrades oder einer anderen gesellschaftlichen Stellung umzugehen? wie wäre es möglich zu machen, daß unser Umgang aus andern Menschen als unsern Nachbarn bestände? Wir sind Justizbeamtete, sollen wir vielleicht unsere Gesellschaft in jener Schichte suchen, die wir morgen aburtheilen zu müssen in Gelegenheit kommen können? Wir sind Aristokraten, Geldmänner, kurzweg Herrenleute, sollen wir den Bedienten Johann und das Stubenmädchen Fanny zu unseren Busenfreunden wählen und an unseren Tisch ziehen? Wir sind Officiere, wäre es uns ziemlich, daß wir im Rock des Kaisers, Königs oder Großherzogs mit Gevatter Schneider oder Handschuhmacher kneipten? daß wir uns überhaupt der Möglichkeit einer Insulte aussetzten? Wir sind Diplomaten. Würde es diplomatisch sein, wenn wir in das zweifelhafte Dunkel der unteren Volksklassen hinunterstiegen und unsere Stellung als Vertreter der Person des Monarchen compromitirten? wenn wir nicht auf unsere politische Unbescholtenheit achteten und jeden Umgang vermieden, der uns Verlegenheit bereiten könnte?

Man sieht, Stand und Beruf weisen uns den passenden Umgang zu. Es ist nichts natürlicher, als daß der Kaufmann, der Landwirth, der Beamtete, der Handwerker u. s. w. am leichtesten und besten mit seines Gleichen verkehren wird. Standesgenossen haben bei mannigfaltiger Verschiedenheit überwiegend Gemeinsames,

irgend ein Interesse, ein Können und Wissen, das sie verbindet und das vollkommene Substrat des Verkehres bietet.

In der Regel ist es also nicht sowohl die Charakterähnlichkeit oder das subjective Gefallen, als vielmehr die Gemeinsamkeit des Standes, welche bei der Wahl des Umganges den Ausschlag gibt.

Nun sollte man aber meinen, daß der Mensch doch unter seinen Standesgenossen die freie Wahl habe, aber er hat sie nicht oder doch nicht in dem Maß, daß man ihn für seine gesellschaftlichen Beziehungen zur Rechenschaft ziehen könnte.

Der Kaufmann A kann sich nicht den redlichsten, solidesten und überhaupt vortrefflichsten Standesgenossen zum Umgang wählen und das einfach darum, weil die Gesellschaft kein Waarenmagazin ist, in der man nur den Sack Datteln, Mandeln oder Feigen zu bezeichnen braucht, den man zu erwerben gedenkt. Die Personen unseres Umganges liegen nicht auf Lager und sind auch nur ausnahmsweise käuflich. Der gesellschaftliche Umgang beruht auf Gegenseitigkeit, es genügt nicht, daß man die Freundschaft des B sucht, B muß sich eben finden lassen. Es ist aber gar nicht ausgemacht, daß sich B finden läßt. Die Gesellschaft geht aus dem übereinstimmenden, aber freilich von den Umständen beeinflußten Willen zweier oder mehrerer Personen hervor.

Die Umstände können verschiedener Art sein; eine Gattung derselben heißt man gewöhnlich „Zufälle“, und die Zusammensetzung unserer Gesellschaft hängt in erster Linie von Zufälligkeiten ab. Wir treffen wohl mit A und B, aber nicht mit dem ohne Vergleich würdigeren C zusammen. D und C wohnen zufällig in unserer Nähe oder sind mit A und B bekannt, während der ausgezeichnete F in einer entgegengesetzten Richtung sein Geschäft betreibt, sein Amtslocal, seinen Wohnsitz hat. Fräulein Rosa besuchte mit unserer Frau die gleiche Schule, Fräulein Adele dieselbe Theatervorstellung, Fräulein Friederike lernte in der nämlichen Haushaltung die Geheimnisse der Kochkunst kennen, traf in derselben Kirche, in demselben Putzladen mit unserer Schwester oder Cousine zusammen. Frau Theodora oder Fräulein Amalie wären ohne Zweifel liebenswürdigere, tugendhaftere Damen, aber wir kennen sie nicht und müssen uns daher mit der Gesellschaft der Herren A, B, D und E und der Damen Adele und Friederike begnügen.

Hingen wir aber auch weniger vom Zufall ab, hätten wir eine freiere Wahl, als uns in der That zu Gebote steht, wie würde diese Wahl dann ausfallen?

Die friedfertige, ruhige Natur unserer Frau würde sich von dem gleich ruhigen und friedfertigen Charakter ihrer Nachbarin Anna-Barbara minder angezogen fühlen, als von dem lebhaften, energischen Charakter der Frau Maria-Beate und daher eher zu letzterer als ersterer freundschaftliche Beziehungen anknüpfen. Unser Freund „Cajus", energisch wie er ist, gesteht zwar dem gleich thatkräftigen „Sempronius" alle Vorzüge eines werthvollen Charakters willig zu, befindet sich aber in der Gesellschaft des milden und leichlebigen Mella unvergleichlich wohler. Mein Sohn „Julian" läuft dem gleichaltrigen Sohn des Geheimen Rathes „Clodius Fundanus" wie ein wohldressirter Pudel nach, der jüngere „Clodius" will aber von meinem Herrn Sohn nichts wissen, läßt sich von seiner hündischen Anhänglichkeit nicht im Mindesten rühren und schüttelt ihn mittelst wohl applicirter Fußtritte immer wieder glücklich ab. Wie soll nun mein Kind seine Gesellschaft nach eigenem Ermessen wählen?

Vom Schicksal begünstigter ist unstreitig meine Tochter; sie hat ihr Herz an ein bettelarmes Mädchen gehangen, das — ich kann nicht für die Richtigkeit der Angabe einstehen — für die äußere Armuth durch inneren Reichthum — Schätze des Geistes, wie sich meine Tochter ausdrückt — vollauf entschädigt worden sein soll. Jedenfalls hat die Entschädigung nichts dazu beigetragen, ihren Anzug zu verschönern oder ihre bleichen Wangen zu röthen. Es gibt nun nichts Ungleicheres als die beiden Mädchen. Das Eine ist hochgewachsen und voll, das Andere klein und hager, das Eine lebhaft und geschwätzig, das Andere wortkarg und todtschlächtig, aber sie behaupten einander zu lieben und nicht missen zu können. Meines Dafürhaltens gibt es keine beißendere Satyre auf das: „Gleich und Gleich gesellt sich gern" als die beiden Mädchen — und die Kinder meines Schwagers „Agricola".

Mein Schwager hat das Glück, wohlerzogene, lernbegierige und hoffnungsvolle Kinder zu besitzen, aber es gibt kein räudiges Schaf, keinen Ausbund an Wildheit, kein abschreckendes Beispiel der Nachlässigkeit in Schule und Haus, das sich meine Neffen nicht zu Freunden, meine Nichten zu Freundinen wählten. Die üblen

Eigenschaften der Gespielen und Mitschüler scheinen eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf sie auszuüben. Alle väterliche Autorität und mütterliche Abmahnung hat sich bisher als unwirksam erwiesen. Das Band der Freundschaft ist für die Kleinen zum Strick geworden und sie theilen lieber den Platz mit dem lügnerischen Hans und der unordentlichen Grethe auf der Schandbank, als daß sie mit ihren Namen, aber freilich ohne Hans und Grethe, im Buch der Ehre prangten. Wenn sie es so fortmachen, werden sie vielleicht die Palme zarter unverbrüchlicher Freundschaft für Schelme und Halunken erringen, aber schwerlich die ausgesetzten Schulpreise und noch weniger die Prämien, welche die Gesellschaft für Weltgewandtheit bestimmt hat.

Mein alter Herr, der an Schwerhörigkeit leidet, gefällt sich am besten in der Gesellschaft eines alten Kerles von Bedienten, der noch tauber als sein Herr ist und diesem unverschuldeten Uebel noch mannigfache freiwillige Uebelstände hinzufügt. Er ist hartnäckig wie ein Maulthier, boshaft wie ein Affe und launenhaft wie eine Theaterdame. Mein Vater ist dagegen ein wohl unterrichteter feingebildeter Mann, dessen weltmännischer Anstand einst die Freude des Salons war. „Jakob“ hat für das Alles keinen Sinn und müßte, wenn er sich nicht ein ehrliches Herz bewahrt hätte — nebenher gesagt das einzig wohlerhaltene Organ an seiner ganzen werthen Person — ohne weiters todtgeschlagen werden, denn einen ungeschlachteren, urtheilsloseren Burschen gibt es nicht. Anders scheint mein alter Herr von ihm zu denken. Sobald er sein Buch zugeklappt hat — und er kann seiner angegriffenen Augen willen nicht anhaltend lesen — ruft er im zärtlichsten Tone nach seinem Bedienten, der brummend, wie ein von seinem Lager aufgehetzter Bär, langsam nach dem Gemache seines Herrn zottelt. Und nun beginnt eine Unterhaltung, die an Geist und Liebenswürdigkeit von Seite des Herrn nichts zu wünschen übrig läßt, während der Stumpfsinn und die Verdrossenheit des Dieners selbst die Geduld eines unparteiischen Dritten auf die härteste Probe stellen würde. Es gehört eben nicht viel Scharfsinn dazu, um zu begreifen, daß der von Natur aus gesellige alte Herr durch seine Schwerhörigkeit veranlaßt wurde, seine Gesellschaft auf den alten treuen Diener zu beschränken. Wir haben hier wieder einen außer unserer Willenssphäre gelegenen Umstand, der bestimmend auf unsere Ge-

sellschaft einwirkt, das wird aber auch Blindheit, Lahmheit und jede chronische Form von Erkrankung thun. Die Gesellschaft entwickelt sich eben nicht aus dem Bathybius, dem Urschleim der Naturforscher, aber sie ist von hunderterlei Umständen, von tausend Beweggründen und einer Million von Zufällen abhängig.

Wir können nicht dafür, daß wir taub, blind, lahm, alt und gebrechlich und darum nur auf den Umgang mit einigen wenigen Personen angewiesen sind, die zur Hälfte gegen Entgeld, zur Hälfte aus Dankbarkeit und zur Hälfte aus Erbarmen uns ihre Zeit und Gesellschaft widmen. Unsere Schuld ist es nicht, daß wir jung, nur auf den Umgang mit jüngeren Menschen beschränkt sind, die eben so leichtblütig und hoffnungsvoll in den Tag hineinleben als wir selbst, aber die Keimsporen uns noch fremder Leidenschaften oder Tugenden in das Brachfeld unseres Herzens hineinlegen. Wir sind nicht dafür verantwortlich, daß sich Dieser und Jener unserer Mitschüler an uns hängt, während ein Dritter unsere Gesellschaft flieht, daß uns auf dem ersten Ball, den wir mitmachen, gerade dieser oder jener Tänzer vorgestellt wurde, daß wir an der Constantin- oder Andreasquelle mit jenem jungen Mann und dieser alten Dame täglich zusammentreffen müssen, daß der Herr vom Haus uns beim Whistspiele dem Gerichtspräsidenten oder Minister gegenüber setzte. Wir haben die Wohnung in der Bell-Etage des Gebäudes, das wir bewohnen, nicht an die Familie der „Auffidius“ vermiethet und ebensowenig die Veranstaltung getroffen, daß die Schauspielerin „Calpurnia“ Salon und Kabinet gerade ober uns beziehen mußte.

Wie hundert Blüthen vom Baume geweht werden, ohne sich zur Frucht entwickelt zu haben und nur die hundertundeinte festhaftet, so führen hundert Zufälle und Gesellschaftskeime noch zu keinem Umgang, zu wirklich gesellschaftlichen Beziehungen, aber Eine reift unter günstigen Bedingungen doch zur Frucht.

Wer kann von da oben noch davon reden, daß sich „Gleich und Gleich gerne geselle“ und daß die Gesellschaft untrügliche Schlüsse auf den Vergesellschafteten zulasse? Und kommt es nicht vor, daß wir lieben, wo wir lange zuvor gehaßt haben? Daß uns die Person des „Lucius“ und der „Cloelia“ unausstehlich schien, während wir später kein Mittel fanden, uns aus dem Zauberbann dieses Umganges zu befreien?

Dazu tritt noch die vollkommen unstatthafte aber gewöhnliche Verwechslung von „Gesellschaft“ mit „Freundschaft.“ Unsere Gesellschaft besteht nicht ausschließlich aus Freunden und es ist gar wohl möglich, daß sich kein einziger wirklicher Freund darunter befindet. Je zahlreicher die Gesellschaft, desto geringer der Procentsatz von Freundschaft.

Das Wort „Gesellschaft“ ist vieldeutig und wer in der Gesellschaft lebt, mag seine Gesellen, Genossen, Freunde nach Hunderten zählen, wer in Vereinen thätig ist, öffentliche Unterhaltungen besucht, erfreut sich gewöbnlich einer so zahlreichen Gesellschaft, daß er die einzelnen Mitglieder kaum dem Namen nach kennt.

Wenn es nun geschieht, daß man den Herrn so und so heute von einem Kranz Theaterdamen, morgen von den Genossen des Clubs „zum goldenen Humpen“ und übermorgen von einer Schaar Jünger der Themis umgeben findet, wird man behaupten dürfen, daß dieser Herr so und so durch gleiche Interessen und Neigungen mit den Priesterinen Thaliens vereinigt werde, daß er den nämlichen Durst, wie ein Ritter „vom goldenen Humpen“ und dieselbe tiefe Gelahrtheit, wie die Rechtskundigen besitze, daß man ihm mit gleicher Berechtigung Verständniß und Vorliebe für die Bühne, unauslöschlichen „Rodensteiner Durst“ und Kenntniß der Irrgänge praktischer Jurisprudenz nachrühmen könne? Wird der Besucher eines Gast- oder Kaffeehauses, dessen Gäste sich der Mehrheit nach aus Söhnen des Mars oder Aeskulap, Merkurs oder Apollo's rekrutiren, weil er vorzugsweise mit Offizieren, Aerzten, Kaufleuten oder Schriftstellern verkehrt, militärischer, merkantiler oder politischer Neigungen oder wohl gar der Kurpfuscherei verdächtig werden?

Unsere Gesellschaft ist aber nicht einmal immer dieselbe, sie wechselt mit unserem Aufenthalt, mit unserer Stellung, mit unseren Jahren und wir müßten, falls die Gesellschaft zu einem giltigen Schluß auf unseren Charakter berechtigte, jeden Augenblick etwas Anderes sein, Proteus und Chamäleon, Mond und Opal, in beständiger Wandlung begriffen, in allen Farben des Regenbogens spielend und schillernd, wie die Schlange ihre Haut, so unseren Charakter solange ändernd und abwerfend, bis uns der Tod in die große Gesellschaft der Todten wirft, deren gemeinsamer Charakter in Verwesung und verträglichem Schweigen besteht.

Es wird also doch falsch sein, daß der gesellige Umgang als die wohlverständliche Bilderschrift menschlichen Charakters, als die Hieroglyphe, aus welcher unsere Zustimmung herausgelesen werden könne, zu betrachten sei. Mit demselben Recht könnte man noch ein paar Schritte weiter gehen und sagen: Zeige mir die Bücher, die Du liest, den Wein, den du trinkst, die Speise, die Dir mundet, das Kleid, das Du trägst, die Bilder, die Du bewunderst, die Münzen, die Du sammelst und vielleicht auch die Schlafhaube, mit welcher Du während der Nacht dein Haupt bedeckst und ich werde daraus Deinen Charakter entziffern, Deine Neigungen errathen, Dein Inneres enträthseln, und ein lebensvolles Bild Deiner Selbst herstellen.

Aber du lieber Himmel! man liest vorerst, was man zur Ausübung eines bestimmten Berufes für nöthig hält, der Arzt medizinische, der Rechtsbeflissene juridische, der Sprachforscher linguistische, der Priester theologische, der Soldat strategische Bücher, man liest ferner solche Werke, die Einem zur Hand sind und endlich wieder die Schriften berühmter Autoren. Dabei mag es immerhin vorkommen, daß Jemand ein schlecht gemachtes Buch dem klassischen Werk vorzieht, daß ein nüchterner Denker nach den Grundsätzen des Contrastes und der Anziehung der entgegengesetzten Pole, an „Siegwart-Müller" und „Goethe's Werther", ein sentimentales Mädchen aber an den „Nibelungen" und „Titurel" besondern Gefallen findet.

Noch mißlicher steht es um das Sprüchwort „Sage mir, was Du ißt und ich werde Dir sagen, was Du bist", zumal alle auf dem Lande wohnenden Menschen weder bei den »frères Provenceaux« im »Maison d'or«, noch bei „Sacher" speisen können, zumal der Nordländer, wenn er auch möchte, sich nicht der süddeutschen, der Russe nicht der italienischen, der Spanier der schwedischen Küche zu bedienen im Stande ist, und es dem Unbemittelten unmöglich ist, es dem Reichen gleich zu thun, auch der schwache Magen nicht verträgt, was der verdauungskräftige zu leisten vermag, endlich Geschmack und Charakter keine Wechselbegriffe sind und Jemand ein vollkommen zuverlässiger Mensch sein kann, ohne Hummernsalat oder in Madeira gedünsteter Leber besondern Geschmack abzugewinnen, während wieder ein Anderer bei dem vollsten Verständniß für Madeiratunken und Trüffelsaucen bedeutende gaunerhafte Anlagen besitzen kann.

Esset Krebse, wo keine vorkommen, setzt Spargel auf den Tisch, wo keiner wächst, trinkt Champagner, wenn Ihr ihn nicht bezahlen könnt und ziert Euere Tafel mit den Kunstwerken des Zuckerbäckers, wenn auf zehn Meilen weit kein solcher anzutreffen ist. — Alle diese „Sage mir, so sag' ich Dir", alle diese wohlfeilen, volksthümlichen und dabei urdümmlichen Redensarten, welche, wie die von „Schrift", „Wohnung" und „Gesellschaft", in die Werke sonst geistvoller Schriftsteller übergegangen sind, haben keinen anderen und höheren Werth als das »Cri-Cri«. Der „japanische Trommler" hat seinen Einzug in die europäischen Literaturen schon vor einem halben Jahrhundert gehalten, er treibt sein Unwesen noch heute und das Publikum hält noch immer für süße Melodieen, was im Grunde nur ein Gehör marterndes Gequicke ist.

Die Zünfte.

I.

Geschichtliche Entwicklung der Zünfte bis circa 1300.

Das Zunftwesen, vom 12. bis 18. Jahrhundert, die vorherrschende genossenschaftliche Organisationsform des Handwerks, ist weder dem Geiste eines Gesetzgebers entsprungen, noch hat es seine Entstehung einem einzigen volkswirthschaftlichen oder staatlichen Principe zu verdanken, sondern es ist das Endergebniß romanischer und germanischer, staatlicher und genossenschaftlicher, kirchlicher und weltlicher Rechtsgedanken und Verwaltungsgrundsätze, die theils von einander unabhängig, theils gegenseitig bedingt in den Gang der geschichtlichen Entwicklung eingriffen; auch hat sich das Innungswesen während der langen Dauer seiner Wirksamkeit vielfach in den Einzelheiten seiner Organisationsform verändert.

Was zuvörderst den Einfluß des spätrömischen Staatslebens anbelangt, so ist zwar nur in Italien und im südlichen Frankreich die vereinzelte Fortdauer römischer Handwerker-Collegien hie und da nachweisbar, jedenfals dürfte eine solche für ehemals römische Gebiete auf deutschem Boden nicht zu er-

weisen sein; was sich jedoch in dem grossartigen Zersetzungsprocess während der Völkerwanderung aus dem antiken Culturleben hinsichtlich des Gewerberechts in die neu erstandenen germanischen Gemeinwesen hinüber gerettet hat, das ist die römische Verkehrs- und Marktpolizei, sowie das römische Münz-, Mass- und Gewichtssystem.

An diese Einrichtungen knüpft die Gesetzgebung der Karolinger (die Capitularien) an, unter deren Wirksamkeit das Gewerbewesen, begünstigt durch die nie völlig erstorbene Ueberlieferung römischer industrieller Handfertigkeit jenseits des Rheins in Gallien, einen nicht unbedeutenden Aufschwung erlangte. Namentlich war Karl der Grosse eifrigst bemüht, durch Heranziehung gediegener technischer Kräfte aus Italien und durch Vertheilung derselben auf die königlichen Höfe diesem industriellen Aufschwung nachhaltigere Wirkung zu verleihen. Die karolingische Gewerbepolitik liess es sich angelegen sein, um Vergewaltigung, Betrug und Täuschung im Verkehr zu verhindern, ihr Hauptaugenmerk auf eine zweckentsprechende Controle der Herstellung und des Verkaufes von Lebensmitteln zu richten und diesen Massregeln durch amtliche Preisfestsetzungen noch besondern Nachdruck zu verleihen, wobei allgemeine Werthvorstellungen dieser letzten Massregel entgegen kamen, als auch wieder eben durch solche Tax-Verordnungen sich befestigten.

Wie auf allen übrigen Gebieten so lieh auch hier die Kirche der aufkeimenden Staatsgewalt ihre hilfreiche Hand durch entschiedene Verdammung des Wuchers, des Betrugs und der Fälschung.

Weitere Ausbildung erhielt das durch diese staatlichen und kirchlichen Gewalten gebildete Verkehrs- und Gewerberecht durch die mit Grafengewalt ausgestatteten Beamten-Bischöfe des 10. und 11. Jahrhunderts, denn diese Kirchenfürsten begründeten eine regalistische Verwaltung des volkswirthschaftlichen Lebens in den aufblühenden Städten, wozu das ihnen vom Kaiser übertragene Zoll-, Münz- und Bannrecht die Handhaben verlieh. Vorderhand wurden bei dem noch wenig entwickelten Verkehr den Kaufleuten die Kirchen als Waarenlager zu gewissen Zeiten eingeräumt, woher der Name „Messen“ herzuleiten sein dürfte. Später, als jedoch der Handelsverkehr zunahm, schritt man allgemein, im Hinblick auf die durch die primitive Bauart der damaligen Privat-

häuser vorhandene große Feuersgefahr, zur Errichtung von massiven Kaufhäusern, welche neben den Gademen, Buden, Fleisch- und Brodbänken, an welch letzteren nur es den Gewerbetreibenden feilzubieten gestattet war, die Zollerhebung und die Durchführung der Waarenschau erst ermöglichten oder doch erleichterten.

Während in den fürstlichen Landstädten, wie z. B. in Schlesien, die Handhabung der Handels- und Gewerbepolizei auf den Vogt, die Schöffen oder den Schultheiß überging, so lag dieselbe in den Bischofsstädten später in der Hand des Burggrafen und der untergebenen Organe desselben, des Marktmeisters, Münzmeisters und anderer Personen, und als etwa um 1200 die freien Grundbesitzer und die vornehmen Dienstmannen, die Ministerialität, in den städtischen Gemeinden zur politischen Macht gelangten, ging die Verkehrspolizei und die Gewerbegerichtsbarkeit hier überall auf den Rath über. Dieses Patriciat schreitet zur Codification des städtischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, also auch der Gewerbegesetzgebung; die auf öffentliche Kosten errichteten Walkmühlen, Schlachthäuser u. s. w., sowie die Anlegung von Gewandhäusern lassen deutlich den Aufschwung des städtischen Wirthschaftslebens im 13. Jahrhundert, sowie die Sorge der Regierungs-Collegien für das Wohl des Nährstandes erkennen.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß sowohl auf die Technik des Handwerks als auch auf die Organisation desselben in den späteren Jahrhunderten übten die alten Benedictinerklöster aus, welche in der Zeit vor 1100, als die Deutschen wesentlich noch ein Landwirthschaft und Viehzucht treibendes Volk waren, eines hohen Rufes auch als Hauptsitze der Gewerbsamkeit genossen. Mit peinlichster Sorgfalt wurde die zufriedenstellende Güte der Erzeugnisse, sowie die Ausbildung der Laienbrüder überwacht. Letztere arbeiteten nicht nur für den Hausbedarf, sondern auch für den großen Markt, namentlich in der Weberei. Seitdem sich mit dem Siege des Lehenswesens immer mehr Leute in den Schutz der Klöster begaben, übernahmen die Mönche meist nur noch die Anleitung und Ueberwachung der Klosterhandwerker, bis die von den Cluniacensern ausgehende Reform im 11. Jahrhundert auch hierin Wandlung schaffte und die Laienbrüder sich wieder persönlich der Manufactur widmeten. Ebenso wurden in den Klöstern die romanischen Kunst- und Gewerbsgeheimnisse treu bewahrt und über-

liefert, bis die Laienwelt fähig war, dieselben verständnißvoll in sich aufzunehmen und anzuwenden. Auch die strenge Unterordnung der Lehrlinge und der jüngeren ausgebildeten Laienbrüder unter den Meister, sowie die der Frohnhofswirthschaft (s. unten) ganz ähnliche Organisation der hörigen Klosterhandwerker sind nicht spurlos für das zünftige Handwerk der späteren Jahrhunderte vorübergegangen.

Haben wir im Vorstehenden die Bildung und Entwickelung des materiellen Gewerberechts, der Technik, der Aufsichtsbehörden über das Handwerk und der öffentlichen Anstalten für das Gewerbe kurz in's Auge gefaßt, so gelangen wir jetzt zur Betrachtung des Aufkeimens und der Ausbildung des gewerblichen Genossenschaftswesens, der Zünfte.

Von den oben erwähnten königlichen Kammergütern der Karolinger, auf denen besondere Aufsichtsbeamte die Arbeit der Handwerker überwachten, verbreiteten sich letztere auch auf die übrigen, grundherrlichen Frohnhöfe. Bis in's 11. Jahrhundert ist nun das Handwerk in erster Linie an den Frohnhof gebunden, auf dem die Thätigkeit der mit geringen Ausnahmen unselbstständigen und vor Allem unfreien, an die Scholle gebundenen Arbeiter, die ohne Lohn gegen Verpflegung und Kleidung Dienste leisteten, hauptsächlich den Bedürfnissen des Herrn zu entsprechen hatte; indessen gestattete bisweilen der letztere seinen hörigen Handwerkern, für den Markt zu arbeiten, in welchem Fall die Grundherrschaft für die Güte der Erzeugnisse einzustehen hatte. Obgleich die Hörigen des Frohnhofs ursprünglich nicht genossenschaftlich thätig waren, so brachten es doch die zunehmende Arbeitstheilung in den kunstmäßig betriebenen Fächern, ferner die Beschäftigung eines oft sehr zahlreichen Personals, sowie der bisweilen schon fabrikmäßige Betrieb mit sich, daß man ebenso wie in den Klöstern die Handwerker gleichen oder ähnlichen Gewerbes zu einer Zwangs-Genossenschaft vereinigte, um zweckentsprechendes Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Eine jede dieser Genossenschaften, Handwerksamt (officium, daher die Mitglieder desselben officiales) arbeitete und wohnte jede für sich in einem besonderen Arbeitshaus oder einer abgesonderten Kammer, weibliche Gewerbe waren in Frauenhäusern untergebracht. An der Spitze jeder dieser Zwangs-Innungen stand ein Beamter des Grundherrn, der magister of-

ficii, welchem die Aufsicht und eine gewisse Disciplinarstrafgewalt über die ihm untergebene Handwerkergruppe zustand. Auf dem Frohnhof war die Arbeit also mit dem Grundbesitz verbunden, und auf die unfreien Arbeiter fand das Hofrecht Anwendung. Letztere waren entweder Colonen (liberti, liti), welche ursprünglich frei, doch von einem erobernden Adel unterjocht, dem Frohnherrn für den ihnen gewährten Schutz ihre Arbeitsproducte als Aequivalent überließen, oder es waren unfreie Handwerker (servi probati, docti aut idonei), welche ohne Lohn gegen Naturalien-Verpflegung Dienste leisteten. Letztere, an die Scholle gebunden, konnten, wenn auch nicht allein, so doch mit Grund und Boden veräußert werden und durften sich ohne Erlaubniß des Herrn nicht verheirathen oder ihren Wohnsitz wechseln. Sie ermangelten außerdem jedes Rechtes zum freien Verkehr, für welchen ihnen indessen, wie bereits bemerkt, im Laufe der Zeit von der Grundherrschaft Erlaubniß ertheilt wurde. Schließlich trug die Umwandlung der Naturaldienste in Geldabgaben, wenn auch nicht formell rechtlich, so doch social zur Verbesserung ihrer Lage wesentlich bei. Ward diesen Leuten von Haus aus je nach ihren Fähigkeiten und Geschicklichkeiten eine mehr oder weniger günstige Stellung auf dem Hofe zu Theil, so kam es auch vor, daß der Frohnherr bei besonders bewiesener Treue, wegen geleisteter hoher Dienste einzelne Hörige in die Klasse der angesehenen herrschaftlichen Dienstleute, der Ministerialen, aufrücken ließ; so setzte z. B. Bischof Gebhard von Konstanz die fähigsten seiner Knechte zu magistri officii ein; auch kamen in solchem Falle Belehnungen mit einem Gewerbe vor, an welches eine geringe Abgabenpflichtigkeit geknüpft war.

(Fortsetzung folgt.)

Literaturbericht.

(August 1882.)

Avé-Lallemant, F. C. B. Physiologie der deutschen Polizei. Leipzig, Brockhaus. 1882. (275 S.)

Block, M. L'industrie, ceux qui dirigent et ceux qui executent le travail. Paris, Hetzel. 1882. (128 p.)

Brelay, E. Les classes agricoles avant et après la revolution. Paris, Guillaumin. 1882. (64 p.)

Brockhaus' Conversations-Lexikon hat vor Kurzem eine neue 13. Auflage begonnen, von der bereits die beiden ersten Bände vorliegen. Das berühmte Werk, das seit länger als einem halben Jahrhundert seinen Platz in der Literatur behauptet und zu den ältesten literarischen Hausfreunden des deutschen Volkes gehört, erscheint dießmal in sehr erweiterter und vervollkommneter Gestalt. Dem allgemeinen Verlangen unserer Zeit nach Abbildungen zur Erläuterung der Artikel entsprechend, ist es mit Bildertafeln, Landkarten und in den Text gedruckten Figuren auf's Reichlichste ausgestattet worden; gegen 400 Tafeln, je nach der Natur des Gegenstandes in Holzschnitt, Phototypie, Lithographie oder Farbendruck hergestellt, nebst vielen Abbildungen im Texte selbst, werden die neue Auflage schmücken, so daß dem bekannten gediegenen Inhalt des Brockhaus'schen Conservations-Lexikons nun auch die bildliche Darstellung unmittelbar zur Seite geht. Ferner wurde die Druckeinrichtung sehr vortheilhaft verändert, wodurch eine Vermehrung des Inhalts um ungefähr ein Viertel ohne wesentliche Vergrößerung des äußern Umfangs ermöglicht wurde, und ein weißes, holzfreies Papier von bester Qualität gewählt. Ein in allen Buchhandlungen gratis zu habender neuer Prospect, der als Probe eine in sechsfarbigem Druck hergestellte Karte: „Nordöstliches Afrika und Arabien" mit einem Carton „Unter-Aegypten" und eine Schilderung der wegen ihres jüngsten traurigen Schicksals so vielgenannten Stadt Alexandria enthält, ist geeignet, die Gediegenheit und die großen Vorzüge des Unternehmens in's hellste Licht zu stellen. Trotz aller Verbesserungen und Erweiterungen hat die Verlagshandlung den niedrigen Subscriptionspreis von 50 Pf. für das Heft, wie er bei den vorhergegangenen Auflagen bestand, ebenfalls wieder eintreten lassen; das Werk erscheint in 240 Heften, monatlich 3—4, kann aber auch in 16 Bänden bezogen werden.

Courtois, Alph. Defense de l'agiotage. 4. edit. Paris, Guillaumin. 1882. (372 p.)

Eitelberger, R. v. Ein Ausflug nach Berlin. Wien, Verlag des österreichischen Museums. 1882.

Elb, O. Ueber Gebäudestatistik. Dresden, Schönfeld. 1882. (30 S.)

Falck, G. v. Kritischer Rückblick auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith. Dorpat, Schnackenburg. 1882. (207 S.)

Fornari, Tom. Delle teorie economiche nelle provincie napolitane del secolo XIII, studi storici. Milano, Höpli. 1882. (500 p.)

Gutachten, drei — über die Reform des österreichischen Patentrechtes an den 6. österr. Advokatentag. Wien, Fromme. 1882. (86 S.)

Handbuch der politischen Oekonomie. In Verbindung mit Brentano, Helferich, Kleinwächter, Lexis, Meitzen, Nasse, Rümelin, Sax, Scheel, Ad. Wagner &c., herausgegeben von Gust. v. Schönberg. Tübingen, Laupp. 1882. (2 Bde.)

Holthof, L. Der russische Vulkan, ein Versuch zur Erklärung der Zustände und Geistesströmungen im modernen Rußland. Frankfurt, Morgenstern. 1882. (79 S.)

Jevons, Ws. The State in relation to labour. London, Macmillan. 1882. (162 p.)

Kopelowitz, J. Ein Familienleben oder die Juden in Rußland. Wien, Knöpflmacher. 1882. (29 S. hebräisch.)

Lavollée, R. Les classes ouvrières en Europe, études sur leur situation materielle et morale. Tom. I. Allemagne, Pays-Bas, Etats scandinaves. Paris, Guillaumin. 1882. (XLII—368 p.)

Lentner, Ferd. Der Kampf um Raum, ein Beitrag zu den Theorieen der Bevölkerungs-Statistik im Zusammenhang mit dem Kriegs- und Auswanderungsproblem. Wien, Seidl. 1882. (151 S.)

Madonna, Salvatore: sull enfiteusi. Palermo, Tamburello. 1882. (190 p.)

Mismer, Ch. Principes sociologiques. Paris, Fischbacher. 1882. (328 p.)

Mispoulet, J. B. Les institutions politiques des Romains. Paris, Duraud. 1882. (2 vol.)

Monteil, A. A. Histoire de l'industrie française et des gens des métiers. Limoges, Barbou. 1882. (2 vol. à 324 p.)

Orano, Gius. La criminalità nelle sue relazioni col clima. Roma, Eredi Botta. 1882. (256 p.)

Schupfer, F. La questione sociale e la cassa di pensione per la vecchiaia. Roma, Voghera. 1882.

Völker, die, Oesterreich=Ungarns. Bd. IV. Egger: Die Tiroler und Vorarlberger. Wien-Teschen, Prohaska. 1882.

Wolfbauer. Die Transportkosten. Wien, Braumüller. 1882.

In Zeitschriften:

Gide, C. Les doctrines économiques de M. Charles Perin. (In: Journal des économistes. Juillet 1882.)

Krafft, K. Die Wälder Oesterreich-Ungarns. (In: Statistische Monatschrift, August—September 1882.)

Erler, L. Uebersicht der nationalökonomischen Literatur: Die Judenverfolgungen im Mittelalter. (In: Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Juli—August 1882.)

Sartorius v. Waltershausen. Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (In: Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. 1882. Bd. V. Heft 2.)

(September 1882.)

Bagenal, P. H. The American-Irish and their influence on Irish Politics. London, Trench & Co. 1882. (260 p.)

Botton, Max. Des collèges d'artisans en droit romain; des associations syndicales en droit français. Paris, Rousseau. 1882. (192 p.)

Brun, F. La vie privée des paysans au moyen-âge et sous l'ancien régime. Toulouse, St. Cyprien. 1882. (71 p.)

Chastinat, L. Les questions sociales la reforme pénitentiaire. Paris, Cotillon. 1882. (56 p.)

Clerc, ... Histoire des états généraux et des libertés publiques en Franche-Comté. Besançon, Marion. 1882. (2 vol.)

Coste, Adolphe. Hygiène sociale contre le pauperisme. Paris, Germer Baillière. 1882. (532 p.)

Dippel, J. Der russische Nihilismus auf Grund zuverlässiger Quellen dargestellt. Passau, Waldbauer. 1882. (174 S.)

Dreher, E. Der Darwinismus in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung. Halle, Pfeffer. 1882. (117 S.)

Engelhardt, Ed. La Turquie et le Tanzimat ou histoire des reformes dans l'empire ottoman depuis 1826 jusque a nos jours. Paris, Cotillon. 1882.

Fenet, C. De l'election des juges. 2. ed. Paris, Charavay. 1882. (107 p.)

Gasca, C. L. Il credito e l'agricoltura. Torino, Brero. 1882. (378 p.)

Gesetus, W. Die rationelle Wirtschaftsorganisation in der Landwirtschaft zum Zweck der höchstmöglichen und allmälig steigenden Rentabilität. Jena, Costenoble. 1882. (368 S.)

Gramich, V. Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg im XIII. bis XV. Jahrhundert, mit Urkunden. Würzburg, Stuber. 1882. (70 S.)

Jackson, Tatlow & Gross, J. P. Landlord and tenant. Philadelphia, Rees, Wels & Co. 1882. (950 p.)

Karsten, O. Die Lehre vom Vertrag bei den italienischen Juristen des Mittelalters, ein Beitrag zur inneren Geschichte des römischen Rechtes in Deutschland. Rostock, Werther. 1882. (242 S.)

Leon, E. de. Egypt under its Khedives or the ould house of bondage under new masters. London, Low. 1882. (277 p.)

Mamiani, T. Delle questioni soziali e particolannente dei proletarii e del capitale libri tre. Roma, tip. del opinione. 1882. (408 p.)

Mandl, L. Psychologie zum Verständniß des Antisemitismus. Wien, Selbstverlag. 1882. (16 S.)

Marc, F. de. La legitimité et la Revolution etude sur le principe d'autorité. Paris, Tardieu. 1882. (289 p.)

Martinelli, A. La civiltà e il cristianismo nel movimento economico, politico e morale della Italia, del Europa e dell' umanità. Roma, Vaselli. 1882. (192 p.)

Pachmann, S. Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. Berlin, Puttkammer. 1882. (123 S.)

Simonyi, Ivan V. Die Wahrheit über die Judenfrage. Preßburg und Leipzig. 1882.

Singer, J. Berlin, Wien und der Antisemitismus. Wien, D. Löwy. 1882. (163 S.)

Singer, J. Presse und Judentum. Wien, D. Löwy. 1882. (163 S.)

Statistik der Alpen von Deutsch-Tirol. Heft XII: Die Alpenwirtschaft in den einzelnen deutschtirolischen Gebieten. Innsbruck, Wagner. 1882.

Stirner, Max. Der Einzige und sein Eigentum. Leipzig, Wiegand. 1882. (179 S.)

Strachow, N. Der Streit mit dem Westen in unserer Literatur (Rénan, Herzen, Mill, die Pariser Commune, Strauß). Petersburg. 1882. (362 S.) [In russischer Sprache.]

Sullivan, A. M. New Ireland, political sketches and personal reminiscences of 30 years of irish publie life 7. ed. London. 1882. (462 p.)

Ugo, G. B. La corte dei conti. Torino, Fratelli Bocca. 1882. (168 p.)

Wahl, Maurice. L'Algerie. Paris, Germer Baillière. 1882. (348 p.)

Wertheimer, J. Ritter v. Zur Emancipation unserer Glaubensgenossen. Wien, Hölder. 1882. (29 S.)

Wohin hat der Liberalismus den Bauernstand geführt? Eine Untersuchung über die Ursachen des Verfalls der Landwirtschaft, von einem Kleinbauern. Hagen, Risel. 1882. (58 S.)

In Zeitschriften:

Brückner. Zur Geschichte der Gesetzgebung in Rußland: Die gesetzgebende Versammlung von 1767/1768. (In: Russische Revue. 1882. Heft 5.)

Herve, Ed. Les origines de la crise irlandaise. (In: Revue de deux mondes. 1882. Aout.)

Lavollée, Réné. Les classes ouvrières en Autriche. (In: Journal des économistes. 1882. Sept.)

Talamo, S., Monsign., Prof. La schiavitù secondo Aristotele e i dottori scolastici. (In: Studi e documenti di storia e diritto. Roma. 1882.) [Fasc. 3.]

W. St. Der Wald im Wirtschaftsleben Rußlands. (In: Russische Revue. Jahrg. XI. 1882. Heft 5.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Ueber die Waldfrage in den Hochgebirgsgegenden.

Es ist ein wenig ehrenvolles Zeugniß für die menschliche Vernunft, speciell für deren Wirken in Bezug auf Staat und Gesellschaft, daß ein Ablenken von instinctiv eingeschlagener, und in gedankenloser Gewohnheit fortgesetzter Bewegung in und nach einer gewissen Richtung, nicht aus selbstthätiger und bewußter Erkenntniß, sondern nur durch den Zwang äußerer Verhältnisse, und das drastische Eintreten zwingender Ereignisse herbeigeführt zu werden pflegt. Ja es geht diese geringe Selbstthätigkeit um- und vorschauender Vernunft soweit, daß die Menschen nicht einmal durch die Erfahrungen der Vergangenheit, welche die Geschichte ihnen überliefert, Directiven für ihr Thun und Lassen abstrahiren, sondern daß sie unmittelbar durch eigene Erlebnisse zur Erkenntniß gezwungen werden müssen. Glücklich genug, wenn diese Demonstrationen ad oculos wenigstens eine in Thaten umgesetzte Beachtung finden! Wird dieß der Fall sein mit der energischen Demonstration, mit welcher die Natur der österreichischen Alpenländer unlängst gegen die ihr angethane Mißhandlung durch die liberalen Wirthschaftsprincipien protestirt hat?

Daß die bayerische Staatsverwaltung die Ursachen der Tyroler Katastrophe richtig erkannt hat, beweist ein Erlaß der Regierung von Oberbayern an die unterstehenden k. Forstämter, worin es unter Anderem heißt:

„Die furchtbaren Verheerungen, von denen jüngst die benachbarten Alpenländer heimgesucht wurden, machen es den Staatsbehörden zur dringenden Pflicht, wiederholt auf die Ursache hinzuweisen, die öfter wiederkehrenden Naturereignissen eine so ausgedehnte verderbliche Wirkung verleiht, und die Mittel in Erinnerung zu bringen, wodurch ähnlichen Schäden vorgebeugt werden kann. Ohne Zweifel ist es meist die unausbleibliche Folge der Entwald-

ung und der vernachlässigten Wiederaufforstung der Gebirge, wenn heftige und länger andauernde Regengüsse alle Rinnsale sofort ausfüllen und nicht nur das Regenwasser, sondern auch mit ihm Schuttmassen zu Thal führen, wo letztere dann, über die Flußufer ausbrechend, die fruchtbaren Gelände verwüsten, und die dem Verkehre und der Industrie dienenden Werke zerstören. Wenn auch der nördliche Abhang der Alpen theils in Folge der aus alter Zeit stammenden Rechts- und Besitzverhältnisse, theils durch neuere Gesetze, vor der Waldverwüstung und dadurch vor solchen Katastrophen besser geschützt ist als die südlichen Alpenländer, so läßt sich doch nicht verkennen, daß für das Land zwischen den Alpen und der Donau ähnliche Gefahren bestehen, die abzuwenden vielleicht jetzt noch an der Zeit ist. Soweit nicht der Besitz des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Fideicommisse in Frage ist, arbeitet an dem Ruine auch unserer Gebirgswaldungen bald die Gewinnsucht Einzelner durch vorzeitige und übereilte Abholzung, bald allgemeine Gewohnheit durch Ausbeutung mittelst maßloser Streu- und Weidenutzung, bald das immer wiederkehrende Streben, bisher gemeinsam bewirthschaftete Waldungen in Einzelbesitz zu zersplittern; oft auch ist es lediglich Unkenntniß oder wirthschaftliche Noth, worunter der ohne Schutz und Pflege gelassene Wald leidet."

Wir sehen auch hieraus, daß es allseitig anerkannt wird, wie eine Hauptursache der Ueberschwemmungen und Muhrbrüche in der Walddevastation liegt; — die zweite Frage aber, wie dieser Waldverwüstung zu steuern sei, wird verschieden beantwortet. Die liberale Journalistik ruft einfach nach Polizei und Zuchthausstrafe gegen die Bauern, welche den Waldbestand schädigen. Mit anderen Worten: man schafft durch kapitalistische und liberale Wirthschaftseinrichtungen, durch Verschuldungszwang die Nöthigung zur Devastation, man stellt den Bauern vor die Alternative der Holzverwüstung oder der Gant, und dann will man ihn durch Gewaltmaßregeln abhalten, die Wahl so zu treffen, wie es in der menschlichen Natur liegt. Es scheint uns das in der That wenig vernunftgemäß!

Die conservative Presse dagegen will die Grundursache beseitigt wissen. Sie findet dieselbe hauptsächlich in der zunehmenden Verschuldung des Bauernstandes und in der Unmöglichkeit, neben den wachsenden Steuern auch noch die Zinsen aus Ackerbau und Viehzucht zu gewinnen. Was bleibt — so sagt sie — den Bauern

übrig, als eine Ergänzung der ungenügenden Einnahmen im Holzverkaufe zu suchen. — „Der Zins frißt den Wald, ja mehr noch, er frißt Land und Leute", rief das Wiener „Vaterland". Und das treffliche Volksblatt, der Innsbrucker „Andreas Hofer", schrieb:

„Man muß den Bauer in die Lage versetzen, der Zuschüsse aus dem Walde, insoferne dieselben ohne übermäßige Ausbeutung nicht gewonnen werden können, entbehren zu können, und dann wird es leicht sein, ihm den richtigen Begriff und die richtige Auffassung der Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur beizubringen, und er wird den Wald als ein unschätzbares Naturkapital achten lernen; er wird ihn selbst schützen, schon darum, um seinen Nachkommen Heimath und Vaterhaus zu erhalten, um, soweit es nicht zu spät ist, zu verhüten, daß dasselbe die wilden Wässer fortschwemmen und nur mehr eine Wüste zurücklassen. Unsere Vorfahren, welche die gegenwärtige Cultur geschaffen haben, hatten bei ihren Einrichtungen die Zukunft im Auge, alle ihre Maßregeln zielten dahin, das Kapital der Natur vollständig zu erhalten, erst dem Kapitalismus und dem demselben hörigen Geschlechte war es vorbehalten, die Natur ihrer Schätze zu berauben, um sich nach ihrer Ansicht in der Gegenwart auf Kosten der Zukunft zu bereichern. Es ist ganz dem Wesen des Kapitalismus entsprechend, das Kapital, sozusagen das Vermögen der Natur, zu confisciren, in Geldkapital umzusetzen, und mittelst desselben hinwiederum den Mitmenschen durch das wucherische Zinswesen auszurauben. Jetzt machen sich die Folgen dieses verbrecherischen Verfahrens fühlbar. Die Natur verarmt, damit ist sie aber auch ihrer Fesseln entledigt, das Gleichgewicht ihrer Kräfte ist gestört, die wilden Kräfte brechen hervor, Alles zerstörend und dem Räuber — dem Menschen — nichts zurücklassend als die Armuth, der sie selbst verfallen ist.

Soll also geholfen und der nothwendige strenge Waldschutz durchgeführt werden, so muß der Bauer gleichzeitig von den Fesseln des Kapitalismus, des Wucherthums befreit werden, dann wird er sich den strengsten Waldschutz gefallen lassen; so lange er aber dem Kapitalismus hörig ist und von demselben ausgesaugt wird, wird er die ihm auferlegte Einschränkung in der Ausbeutung des Waldes als ein Attentat auf seine Existenz empfinden. Die Zukunft wird er nicht achten, wenn er der Gegenwart zum Opfer fallen muß, er wird nur auf seine Existenz sehen und nicht auf die Zukunft, und es wird ein Kampf auf Leben und Tod entbrennen — denn es gilt Leben um Leben: und nur mit erdrückender, tödtlicher Strenge wird der nothwendige Waldschutz durchzuführen sein."

Beschuldigen wir indessen die liberale Presse mit ihrem einseitigen Rufe nach Polizei der Beschränktheit, so wollen wir uns hüten, uns einen ähnlichen Vorwurf zuzuziehen. Nicht die Verschuldung allein ist die natürliche Ursache der Waldbevastation; auch eine andere Errungenschaft des Liberalismus, die in's Belieben des Grundbesitzers gelegte Freitheilbarkeit wirkt entscheidend mit. In den niederen Gebirgslagen, wo das Abbringen der Merkantilhölzer möglich ist, und der Verkauf dieses begehrten Artikels eine reiche Einnahmsquelle erschließt — solange es eben vorhält — ist die Hypothekarverschuldung der Bauern die causa efficiens der Wald- und damit der Landverwüstung. In den hohen Gebirgslagen, von wo das Abbringen des Holzes unmöglich oder wenigstens unrentabel wäre, wirkt mit fast noch größerer Schädlichkeit die Freitheilbarkeit, das Entstehen kleiner Bauernstellen, welche zu ihrer Existenz Acker, Weide und Brennholz nothwendig haben, dafür den Wald niederhauen und durch gefährliches Bloß- und Wundmachen der schwachen Erdschicht zuerst rasches Abfließen der Niederschläge, dann Abschwemmen erst des Bodens, und dann der Gerölle herbeiführen.

Wir bringen nachstehend eine Darlegung dieser Verhältnisse aus der Feder eines Landmanns, der mitten in jenen Gegenden lebt und offenen Auges, klaren unverbildeten Verstandes ein klassischer Thatzeuge der in Rede stehenden Erscheinungen ist:

„Die jüngsten Elementarereignisse in Tirol haben die sogenannte Waldfrage, das ist die ungemein rasch überhandnehmende Entwaldung, wieder auf die Tagesordnung gebracht, und diese Unglücksfälle werden sicher stets in Verbindung mit der Waldfrage behandelt werden. Als deren Ursache hört man gewiß und völlig ausschließlich den allzu starken Abtrieb zur Gewinnung von Merkantilhölzern zu Exportzwecken nennen, und mit Recht; denn ohne Zweifel ist dieß in den weitesten Gebieten die maßgebende. Aber nicht überall hat sich die Waldfrage aus dieser Ursache entwickelt, denn es gibt Orte, — sie liegen hauptsächlich in den entlegenen Seitenthälern unseres engeren Vaterlandes — in denen an eine Holzausfuhr nicht im Entferntesten gedacht werden kann — und in denen doch die Waldfrage besteht, und zwar schärfer ausgeprägt als in den Ausfuhrgebieten. Denn nicht nur die gewöhnlichen Folgen der zunehmenden Entwaldung, die Bildung von

Muhrmühlen und Lawinenstrichen*), treten immer stärker auf, sondern sogar die Endfrage, nämlich die Frage der Holzbeschaffung für den nothwendigen häuslichen Bedarf, tritt bereits in den Gesichtskreis, ja sie macht sich hie und da schon stark fühlbar, so daß voraussichtlich in kurzer Zeit, — und wäre es auch erst in 50—100 Jahren, was wäre denn ein solcher Zeitraum im nationalen Leben? — der Wald völlig abgetrieben, und in Folge dessen die fernere Culturfähigkeit und Bewohnbarkeit dieser Oertlichkeiten an der Unmöglichkeit der Holzbeschaffung scheitern wird. Denn wo die Ausfuhr wegen Schwierigkeit des Transportes unmöglich erscheint, muß die Einfuhr noch weit weniger möglich sein.

„Nicht nur ist es schon längst klar, daß die Reproduction des Waldes weit hinter der Ausnützung desselben zurückbleibt, sondern es wird schon vielfältig immer schwieriger, von Jahr zu Jahr das nöthige Holz für den Hausbedarf und Streu für das Vieh zu finden, so daß man schon vielfältig in die Lage versetzt ist, dazu die höchstgelegenen Wälder, selbst an der Holzgrenze, heranzuziehen, obgleich man sehr wohl einsieht, daß, wenn dieselben einmal abgetrieben sind, und das ist bei deren dünnem Bestande sehr bald geschehen, sie für immer verödet bleiben.

„Man gestatte uns, auf die in diesen abgeschlossenen Gebieten immer schärfer zur Geltung kommende Waldfrage die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken, denn obwohl diese Gebiete nicht bedeutend sind, so sind sie doch bedeutend genug, um sie nicht hilflos dem Untergange und der Verödung entgegengehen zu lassen.

---

*) Muhrmühlen werden die Entstehungsstellen der Muhren (Erdschlipfe, Erdlawinen) genannt; sie haben gewöhnlich die Form eines quer durchschnittenen Mühlentrichters, an dessen Seitenflächen die Erde bei Regengüssen in dem Maße absitzt, als deren Fuß im Winkel unterspült wird; es spielt sich die Sache annäherungsweise ab, als wie der Ausfluß des Korns aus dem Trichter einer Mühle.

Lawinenstriche; unter Lawinen versteht man hier gewöhnlich Schneelawinen. Unter den Lawinenstrichen meint man den Weg, den dieselben gewöhnlich nehmen, sowie man vom Strich des Wildes oder der Vögel spricht. Der Wald hindert bekanntlich den Losbruch der Lawinen, oder hält die in Bewegung gerathene auf, ehevor sie zur Kraft gelangt; ist der Wald aber einmal niedergerissen, so kommt er an solchen Stellen nicht mehr auf, und der Lawinenstrich ist fertig.

„Um einem Uebel entgegenwirken zu können, muß man zunächst die Ursachen desselben erforschen.

„Wie konnte es geschehen, daß in diesen Gebieten, in denen vor einem halben Jahrhundert nicht im Entferntesten anzunehmen war, daß dort eine Waldnoth entstehen würde, sich binnen wenigen Jahrzehnten diese Calamität so scharf entwickeln konnte, trotzdem dort keine oder wenigstens eine verhältnißmäßig sehr unbedeutende Ausfuhr stattfand?

„Es mag allerdings sein, daß das unökonomische Gebahren mit den Waldproducten einen Theil der Schuld trägt. Man spart ja nicht mit Dingen, die keinen Verkehrswerth haben, deren Bezug also nichts kostet, solange man Ueberfluß zu haben wähnt. Es mag auch ferner der in den letztverflossenen Jahrzehnten häufig vorgekommene Neubau der Wohn- und Futterhäuser (in unserer Gegend wurden seit 30—40 Jahren mindestens $^2/_3$, wenn nicht $^3/_4$ der sämmtlichen Wohn- und Futterhäuser erneuert), die besonders auf den Bergen ganz oder größtentheils aus Holz ausgeführt werden, seinen Theil daran haben. Es mag endlich auch der Umstand zur Verminderung des Holzbestandes sehr mitwirken, daß, während die alten Häuser nur eine heizbare Stube enthielten, in den neuen Häusern gewöhnlich zwei, häufig auch drei heizbare Zimmer hergestellt wurden. Dieß Alles wäre bei normalem Bestande und unter sonst geordneten Verhältnissen von keiner erheblichen Bedeutung und würde kaum in Betracht kommen. Die Haupt- und Grundursache wird tiefer liegen, und in der auf dem Grunde des kapitalistischen Volkswirthschaftssystemes eigenthümlich entwickelten Gestaltung der Culturverhältnisse zu suchen sein.

„Wie überall, so wurden auch bei uns die ehemaligen Höfe in kleinere Besitzthümer aufgelöst, gewöhnlich, der Eintheilung derselben gemäß, in 4 Theile (bei uns Watschgerbau genannt).*) Diese Theile mußten nun freilich in Gebirgsgegenden, wo das culturfähige Terrain überhaupt beschränkt ist, größtentheils klein ausfallen, und in Folge dessen bei der Bewirthschaftung derselben der

*) Watschgerbau, oder kurzweg Watschger, kommt in den älteren Urkunden fast ausschließlich vor, und bedeutet ein kleines Bauerngut, zwar nicht von einem bestimmten Flächenmaß, und bildet den vierten Theil eines Hofes.

Schwerpunkt selbst in den höchsten Lagen auf den Getreidebau gelegt werden. Denn wo das für den eigenen Bedarf nöthige Korn nicht auf dem eigenen Grunde gewonnen wurde, war das Fortkommen vorweg unmöglich. Das Vieh hatte nur geringen Preis, und daher reduzirte sich der Werth der Viehzucht auf Gewinnung von Milch und deren Producte für den Hausbedarf, sowie auf Erzeugung des Düngers und in Folge dessen galt sie fast nur als ein nothwendiges Uebel und wurde ziemlich vernachläßigt. Nun brach aber die Zeit heran, in der durch Herstellung neuartiger Verkehrsmittel den Producten große Absatzgebiete eröffnet wurden. Zugleich wurde eine leichte und billige Zufuhr ermöglicht, und die unmittelbare Folge dieser veränderten Zustände war eine ungeheure Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Getreide- und Viehpreisen zu Gunsten der letzteren. Allerdings behauptete nach wie vor, soweit es sich um die Erzeugung des eigenen Bedarfes handelte, und besonders bei kleinen Gütern, die nur eine geringe Viehzucht zuließen, der Getreidebau seine alte vitale Bedeutung, und behauptet sie gegenwärtig noch. Aber auch die Viehzucht gewann eine große Bedeutung, und lief jenem sogar sehr bald den Rang ab, insofern es sich um die Erzeugung überschüssiger, zum Verkaufe bestimmter Thiere handelte. Die Viehzucht nahm nun einen ungeheuren Aufschwung, die Anzahl des Viehes jeder Gattung nahm sehr bedeutend zu, und natürlich mußte sich auch das Streben geltend machen, für den vermehrten Viehstand vermehrte Futtermittel zu gewinnen, und dieß strebte man hauptsächlich durch Ausreutung und Cultivirung von zur Hand gelegenem Wald- und Weidegrund an und durch stärkere Ausnützung der Bergmahden. Nun machte sich sofort der Mangel an Weide geltend. Die Sommerweide ist in den Gebieten, von denen hier die Rede ist, für die Viehzucht von entscheidender Wichtigkeit, weil das Vieh, und besonders das Kleinvieh, wohl durch 6 Monate, darauf seine volle Nahrung finden muß. Natürlich mußte man daher bedacht sein, den Weidegrund zu erweitern, und so verfiel man darauf, denselben auf Kosten des Waldes zu gewinnen, und große Flächen desselben wurden zu diesem Zwecke ausgerodet, heimlich und öffentlich, theilweise mit gröbster Mißachtung des Andern gehörigen sogenannten Stockrechtes. Auf diese Weise wurde der Waldbestand sehr bedeutend vermindert. Außerdem aber wurde und wird das

Weiderecht in den Waldungen, der sogenannte Blumbesuch*), viel stärker ausgenützt als ehedem, und in Folge dessen kommt der Waldbestand an Kahlstellen oder auch Stellen mit dünnem Bestande, und besonders in den höheren und höchsten Lagen, wenig oder gar nicht mehr auf. Zu alledem kommt noch als mächtiger Bundesgenosse die Gewinnung der Taxen und Bodenstreu, die bei der annoch gewöhnlichen Anlage der Stallungen, besonders auf den Bergen, wo andere Ersatzmittel fehlen, freilich nicht zu umgehen ist, und durch die eben wieder der Wald um desto ärger hergenommen wird, je mehr er an Umfang und dichtem Bestande abnimmt, so daß es bereits viele Stellen gibt, wo von einer schützenden Bodendecke keine Spur mehr ist, so daß die Baumwurzeln über die nackte Erde sich hinziehen. Endlich erlangen über den durch all dieß verelendeten Wald erst die Schneelawinen ihre volle Gewalt, und reißen fast alljährlich größere oder kleinere Flächen kahl, die dann gewöhnlich für immer kahl bleiben.

„Unter solchen Umständen wird es freilich kein Wunder sein, daß der intensiv und extensiv ungeheuer zusammengeschrumpfte Wald endlich zur Deckung des lokalen Holzbedarfes nicht mehr hinreicht, und daß er rasch und immer rascher der vollen Vernichtung entgegengeht, gleichwie ein Geldkapital rasch und immer rascher aufgezehrt wird, wenn die Zinsen desselben eine bestimmte Summe nicht mehr abwerfen, und deren fehlender Theil daher aus dem Kapitale selbst ergänzt werden muß.

„Unterdessen erweist sich auch der Getreidebau — ohne Zweifel wegen der in Folge beständiger Abnahme des Waldes zunehmenden Verschlechterung des Klima's — immer unsicherer, und die Fehljahre werden häufiger. Ein neuer Grund, die Viehzucht, durch deren Ertrag allein die Deckung der Ernteausfälle theilweise möglich ist, immer noch zu erweitern, und die Weide auf Kosten des Waldes auszudehnen.

„Das ist die Lage, in der sich manche Hochgebirgsthäler in Tirol befinden, und die Lage ist sehr bedenklich. Es läßt sich

---

*) „Blumbesuch" ist gleichbedeutend mit Weide, und findet sich auch in älteren Urkunden — bis in die 30er Jahre herüber — als der gewöhnliche Ausdruck für diese, wie er auch noch im Volksmunde gebräuchlich ist.

„Taxen" sind die kleingehackten Zweige des Nadelholzes, wie sie in Ermanglung von Stroh dem Vieh untergestreut werden.

nicht verkennen, daß die Natur dieser Thäler dem Verfalle entgegengeht, und über kurz oder lang am Holzmangel scheitern wird. So ist es überall, wo eine falsche Cultur überwuchert; sie wird an ihrem eigenen Uebermaße zu Schanden. Die Natur fordert unbedingt von der Cultur eine neutrale Zone, welche sie respectiren muß. Wagt sie einen Einfall in diese Zone, so wird sie daraus mit Verlust zurückgeworfen, und je weiter sie vorgedrungen ist, desto größer wird der Schaden sein. So ist es auf allen Gebieten und auch in der Landwirthschaft. Ein gewisses Verhältniß zwischen Feld und Wald, welches das Gleichgewicht zwischen beiden hält, ist dem Fortgange der Bodencultur unerläßlich, und wird es gestört, so muß die Bodencultur leiden, und dieß wird besonders im Hochgebirge in hohem Grade der Fall sein.

„Sollen nun bewohnbare und thatsächlich stark bewohnte Gebiete von der drohenden Verödung bewahrt werden, so muß an Abhilfe der bestehenden Uebelstände gedacht werden, und zwar ohne langen Verzug, denn je länger man das Uebel noch fortwuchern läßt, desto schwerer wird es zu heilen sein.

„Worin werden nun die Mittel zur Abhilfe zu bestehen haben? Es mag sein, daß man an manchen Orten, wo die Holznoth sich noch nicht in bedeutendem Grade bemerklich macht, sondern erst im Anzuge begriffen ist, noch mit der strengsten Handhabung und nöthigenfalls Verschärfung der zum Schutze des Waldes bestehenden Gesetze, und besonders der Vorschriften über die Anzahl der Ziegen und Schafe, welche die bäuerlichen Besitzer zu halten berechtigt sind, das Auslangen findet. Man wird sich dazu überhaupt und in jedem Falle entschließen müssen. Aber an vielen Orten, wo die Holznoth bereits greifbare Gestalt angenommen hat und die Frage sich der Krise nähert, wird man damit nicht mehr ausreichen, und daher wird man tiefer greifen und den Hebel dort ansetzen müssen, wo der Grund des Uebels sitzt; also man wird dahin trachten müssen, die Hausstände, und in weiterer Folge den Viehstand, zu vermindern und auf das Maß einzuschränken, welches mit der Leistungsfähigkeit des Waldes zur Deckung des nöthigen Bedarfes im Gleichgewichte steht.

„Einschränkung der Bodencultur. Verminderung der Hausstände — Beschränkung der Viehzahl — es ist das freilich ein herbes Wort, es hört sich fast an wie das verrufene Wort Re-

action, und ohne Zweifel wird die Umsetzung dieses Wortes zur That manches Harte und Unangenehme für Einzelne und im Allgemeinen mit sich bringen. Aber die Noth kennt kein Gebot, und was nicht mehr die Bedingungen seiner Existenz in sich trägt, hat auch das Recht der Existenz verloren, daher muß man fallen lassen, was nicht mehr zu halten ist. Staatsweisheit aber sucht den Fall sanft zu machen, und noch zu einem Nutzen für das Allgemeine zu gestalten.

„Uebrigens ergibt sich die Verminderung der Feuerstätten vielfältig von selbst, indem es gar nicht so selten vorkommt, daß Gutsanwesen durch freiwilligen Verkauf aufgelöst, und die Theile mit anderen Anwesen vereinigt werden, und es wird sich die nothwendige Einschränkung der Häuserzahl, und in weiterer Folge die Einschränkung des Viehstandes auf eine Zahl, für welche der gewöhnliche Weidegrund hinreicht, ohne daß man unumgänglich auf die übertriebenste Ausnützung des Waldbodens zu Weidezwecken angewiesen wäre, ohne viel Geräusch und Schmerzen zu Stande bringen lassen, wenn man nur einmal zielbewußt und nach einem bestimmten Plane vorzugehen sich entschließt. die Auswanderung aus solchen übercultivirten Gebieten möglichst befördert, die Auflösung der Kleingüter und das Aufgehen derselben in andere möglichst begünstiget, und die Culturvorschriften energisch handhabt, nach welchen die Häuser von aufgelösten Gütern abgetragen werden sollen.

„Nur dieses Mittel allein, natürlich verbunden mit der strengsten Handhabung der Gesetze über den Schutz des Waldes, wird zum Ziele führen, und ohne Anwendung desselben wird keine Hilfe möglich sein, — denn, solange einmal ein Familienherd besteht, muß man demselben den Bezug des nothwendigen Brennholzes gestatten, solange überhaupt noch welches vorhanden ist. Freilich darf man auch nicht unterlassen, den Bauernstand aus den Fesseln des kapitalistischen Systemes zu befreien und damit von dem Zwang, zur Fristung seiner Existenz die Natur auszurauben, wo und wie er nur kann, weil er weiß, daß, sobald er seinen Verbindlichkeiten gegen den Kapitalismus nicht mehr nachkommen kann, er schonungslos wirthschaftlich erdrosselt wird.

„Wir haben uns veranlaßt gefunden, die in den Hochgebirgs-

gegenden statthabende Entwicklungsform der sogenannten Waldfrage vor der Oeffentlichkeit anzuregen, weil uns die Noth in diesen Gegenden dringend erscheint, viel dringender noch als in Gebieten, wo sich die Waldfrage nur durch die Ausforstung zu Ausfuhrzwecken entwickelt hat; denn in diesen Gebieten ist von einer Brennholzfrage für den Lokalbedarf noch lange keine Rede, und den Holzabtrieb zur Ausfuhr kann man im strengsten Falle untersagen, während man den Holzbezug zum Bedarfe für die Feuerung unter keiner Bedingung untersagen kann, auch dann nicht, wenn man die Jahre, nach deren Ablauf der letzte Baum der Nothdurft zum Opfer gefallen sein wird, auf den Fingern abzählen kann. Möge man daher mit den geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe nicht mehr zögern, bevor es zu spät ist, bevor die bedrohten Gegenden der Verödung anheimfallen, und dort wo heute noch zahlreiche Menschen hausen, nur mehr wenige Rinder weiden."

Zur Frage der neuen Grundentlastung.

Von **Frhr. C. v. Vogelsang.**

Es ist gewiß: „Der Baum fällt nicht auf Einen Hieb!" Dem naiven, absolut gedankenlosen Rufe nach mehr Credit für einen schon vollauf verschuldeten Grundbesitz, billigen Credit für einen unsicheren Schuldner, ist wenigstens schon ein Ende gemacht durch unseren Gegenruf: fort mit dem sachwidrigen Credit! Wir haben die Credit-Enthusiasten doch schon gezwungen, Rede zu stehen für ihren Enthusiasmus. Jahre lang hat man uns todtgeschwiegen und diese einfachste und billigste Art der Beseitigung würde auch ferner beliebt geblieben sein, wenn nicht Diejenigen, zu deren Rettung wir zunächst das Wort ergriffen, wenn nicht der auf den socialen Aussterbe-Etat gesetzte Bauernstand die Sache aufgegriffen, unsere — nein nicht unsere, sondern unseres Volkes uralte Ideen sich zu eigen gemacht, und mit lauter und immer lauter werdender Stimme dafür eingetreten wäre.

Wir haben uns nie der Phantasie hingegeben, mit unseren Vorschlägen und Warnungen im Handumdrehen durchzudringen. Wie wäre dieß möglich gewesen! Alles sprach dagegen, Alles,

nur die Geschichte und die gesunde Vernunft nicht. Und seit wann hätten diese wohl Sitz und Stimme gehabt, wenn „öffentliche Meinung“ gemacht wird, wenn Habgier, Herrschsucht, Gedankenlosigkeit, Servilismus gegen herrschende Zeitmeinungen, über das Schicksal von Staat und Gesellschaft zu Rath sitzen?

Der erste Schritt ist geschehen, er ist mit glänzendem Erfolge gethan: der Bauernstand, das sociale Fundament unserer deutschen Cultur, ringt sich los aus der Umstrickung des kapitalistischen Liberalismus; er erkennt die feindliche Macht, die — bewußt oder unbewußt — mit elementarer Gewalt auf seine Zerstörung hinarbeitet. Von da an ist die stille Arbeit derselben gestört: sie muß Rechenschaft von sich geben. Auf die landläufige Modephrase „Fortschritt, Credit“ gestützt, verwirft sie unsere Intervention. Die nächste Zeit muß den Versuch, uns zu widerlegen, bringen. Bis jetzt ist dieß noch nicht unternommen worden. Es war nicht nöthig. Wem der Wind der Tagesmeinung die Segel schwellt, der kann leicht fahren, er bedarf der Anstrengungen der Vernunftarbeit nicht. Beweise? Wozu — man braucht sie so wenig wie einstens für die Ueberführung und Justification der Hexen.

Von unserer Seite indessen muß diese mißliebige Arbeit gethan, der Widerspruch gegen einen Zeit-Aberglauben erhoben werden. Es hat immer Einzelne gegeben, die sich dem blind dahineilenden Haufen warnend entgegengestellt haben. Man pflegte sie niederzurennen, und sie fanden unter der Wucht der öffentlichen Meinung ihr Ende. Jetzt ist die Sache nicht mehr so gefährlich. Der Haufe ist schon stutzig geworden und es nützt wenig, daß seine Treiber ihn mit ermunterndem Geschrei wieder in Trab bringen wollen: er hat Mißtrauen gefaßt gegen die abgeleierten Phrasen und Schlagworte.

Eine Sammlung Polemik gegen unseren Vorschlag der neuen Grundentlastung liegt vor uns. Ein buntes Gemisch, von den banalen Phrasen der zum Bank- und Börsendienst engagirten Blätter an, bis zu den Auseinandersetzungen bedeutender und mit Respect zu nennender Namen.

Es wäre Zeitverlust, sich mit den Ersteren zu beschäftigen. Das nimmt sich nicht einmal die Mühe, den Gegner zu lesen, und wenn es auch geschähe, so nicht mit dem Erfolge des Verstehens. Wir schweigen von der Wiener Sudelpresse und begnügen uns,

einen Passus aus der Münchener „Allgemeinen Zeitung" vom 6. Oktober d. Js. zu citiren; also aus einem Blatte, welches in Erinnerung seiner früheren Bedeutung die Sache etwas ernster hätte nehmen sollen. Dort heißt es:

„Es kann nicht unsere Aufgabe sein, das gesammte agrarische Programm kritisch zu beleuchten. Der lärmende demagogische Zug der ganzen Agitation wird an sich auch schon den Fernerstehenden mit Befremden und Mißtrauen erfüllen. Manche Forderungen und Punkte des Programmes erweisen sich überdieß ohne weiteres als schillernde Seifenblasen, wie gemacht um eine leichtgläubige und des momentanen Nothstandes halber leicht erregbare Menge zu täuschen. Nur einen Kardinalpunkt, zu welchem die meisten übrigen nur wie Arabesken sich verhalten, wollen wir einer kurzen kritischen Erörterung unterziehen. Wir meinen die famose Forderung betreffend die Uebernahme resp. Ablösung der Hypothekschulden durch den Staat. Jedes Kind weiß heutzutage, daß der Grundbesitz gegenwärtig unter dem Druck seiner hypothekarischen Belastung schwer leidet. Für unsere Zwecke genügt es, diese weitgehende Verschuldung als gegebene Thatsache anzunehmen, ohne auf deren Ursachen, als da sind: erbrechtliche Verhältnisse, zu theuere Uebernahmspreise, weltwirthschaftliche Concurrenz 2c. weiter einzugehen. Ob freilich die Verschuldung des gesammten nationalen Immobiliar-Vermögens ziffermäßig so groß ist, wie die Agrarier behaupten, muß Mangels einer sichern Statistik dahingestellt bleiben. Wo übrigens ein so kolossaler Werth in Frage kommt, wie der gesammte nationale Grundbesitz, können selbst hohe Ziffern nicht leicht befremden. An dieser Verschuldung ist weniger die Kapitalslast das Drückende, indem deren Rückzahlung nach der gegenwärtigen Organisation des Realcredits meist durch nicht sonderlich fühlbare Zinszuschläge erreicht wird. Das Drückende ist vielmehr die Zinslast, welche bei den heutigen Verhältnissen in häufigen Fällen die Erträgnisse des Grundbesitzes verschlingt, und auf diese Weise die wirthschaftliche Existenz des Grundbesitzers und die Stabilität des Grundbesitzes gefährdet. Die Zinslast, mit welcher der Grundbesitz dem verhaßten „Capital" tributpflichtig ist, bildet für die Agrarier den Stein des Anstoßes. Da ihre Agitatoren es indessen zur Zeit noch nicht für gerathen erachten, die Wegdekretirung dieser Last durch einfache Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte zu empfehlen, sucht man dem Ziele auf indirectem Wege näher zu kommen und begnügt sich vorerst damit, die Phrase von der Uebernahme der Hypotheken durch den Staat zu lanciren. Dabei wird — absichtlich oder unabsichtlich? — übersehen, daß mit Verwirklichung dieses Wunsches Niemanden weniger gedient wäre als der eigenen Clientel. Es ist ein ein-

facher Rollentausch, der da vor sich gehen soll — ein Tausch, bei welchem der Grundbesitz und die Staatsgewalt ihre Stellung verschlechtern, während einzig und allein das verhaßte „Kapital" wenigstens vorläufig gewinnt."

Es dürfte schwer sein, eine ernste Angelegenheit leichtfertiger, verständnißloser und zugleich gehässiger zu behandeln.

Lassen wir die Tagesfliegen bei Seite und wenden wir uns respectableren Gegnern zu.

Hier begegnen wir in zwei verschiedenen Zeitschriften zwei Namen von bestem Klange aus der nationalökonomischen Zunft-Wissenschaft: Roscher und Schmoller.

Wir beginnen mit Roscher, dem verehrungswürdigen Altmeister der volkswirthschaftlichen Wissenschaft. Niemand, der über Fragen, welche in dieses Gebiet fallen, heute mitreden will, kann es thun, ohne sich dankbar als seinen Schüler zu fühlen. Wir begrüßen die Erscheinung mit inniger Befriedigung, daß der Begründer der historischen Schule der Nationalökonomie, der Schöpfer der Culturstufen-Theorie, in seiner Abhandlung, die er in der Monatsschrift „Nord und Süd" publizirt hat, unverkennbar darauf hindeutet, daß er die Culturepoche des reinen Kapitalismus zu Ende gehen sieht. Der berühmte Verfasser bringt seinem Wunsche, diese Erkenntniß zum Gemeingut zu machen, sogar das Opfer, seine ausgezeichneten Worte in höchst gemischter Gesellschaft, in einem Organe des Paul Lindau, erscheinen zu lassen. Es ist dankenswerth, daß der große Gelehrte den Kothorn mit dem Soccus vertauscht, und sich herabläßt, zu dem Publikum einer Zeitschrift zu reden, welches auf eine so edle und gebildete Ansprache kaum vorbereitet gewesen sein wird. Roscher entgeht daher auch dem Schicksal nicht, welchem die ausgesetzt sind, die der evangelischen Warnung uneingedenk mit den Perlen ihres Geistes allzu freigebig verfahren. Die Wiener „N. Fr. Presse", das bekannte internationale Bank- und Börsenorgan, kritisirt mit süßsaurer Miene die Darlegung von Roscher und sucht sie gegen uns auszunutzen, indem sie schreibt:

„In einem Artikel, der im letzten Hefte der Zeitschrift „Nord und Süd" erschienen ist, bespricht Professor Roscher die deutsche Gesetzgebung der letzten Zeit, welche auf die Erhaltung des Bauernstandes hinzielt, und insbesondere die Gesetze in Hannover, Westfalen und Lauenburg, die man mit dem Gesammtnamen „Höfe-

recht“ bezeichnet. Es zeigt sich in allen Schriften des berühmten Verfassers, welche in den letzten Jahren publicirt wurden, ein gewisses Abweichen von der principiellen Consequenz, welche die früheren Schriften dieses Autors ausgezeichnet hat. Roscher ist eine viel zu milde Natur, um sich gegen irgend eine mit Vehemenz auftretende Bewegung vollkommen abwehrend zu verhalten, und so spricht sich denn Roscher im Großen und Ganzen nicht gerade gegnerisch gegen die Reformen aus, welche die Einführung des Höferechtes nach hannover'schem Muster anstreben; er wäre sogar unter gewissen Voraussetzungen dafür, dasselbe in ganz Deutschland einzuführen. Wie wenig Roscher jedoch von den Wirkungen einer solchen Reform selbst hält, wie sehr seine Argumente durch seine Schlußbetrachtungen wieder aufgehoben werden, zeigt folgende Stelle, die wir aus den Schlußabsätzen des Artikels anführen wollen. Roscher sagt: „Es gehört zu den schlimmsten Gefahren jeder Reform, wenn zu viel davon erwartet wird. So darf man auch von der hier empfohlenen Reform des Bauernrechtes keine zu große Hoffnung hegen. Ein wirklich verlumptes oder verlumpendes Bauernthum läßt sich auf diesem Wege nicht ohne Weiteres heilen. Soll das Gesetz in der That von Vielen benützt werden, so ist die nothwendige Voraussetzung dazu, daß es noch viele tüchtige Bauern gibt, die sich als solche behaupten wollen; viele Höfe, die für eine ordentliche Landwirthschaft eben groß genug sind; viele Eigenthümer derselben, welche genug Verstand besitzen, um das einzusehen, und genug Liebe zu deren Berufe, genug Sorge für die Zukunft ihrer Familie im Gauzen, um ernstlich danach zu handeln; zuletzt aber, und nicht am wenigsten viele Familien, wo auch die übrigen Kinder Familiensinn genug haben, um die Bevorzugung des Anerben dem Vater nicht gar zu schwer zu machen. Als Ergänzung müßte dann freilich noch eine bessere Organisation und stärkere Benützung des ländlichen Creditwesens hinzukommen.“ Welcher Unterschied zwischen Roscher und den österreichischen Verfechtern dieser Reform besteht, ergibt sich am besten aus dem letzten Satze des Citates. Denn mit viel größerer Consequenz und principieller Schärfe behaupten die einheimischen Gegner der Freitheilbarkeit, daß gerade in der starken Benützung des Credites die größte Gefahr für die Grundbesitzer liege, nämlich jene Gefahr, welche sie im Auge haben. Gerade sie sind die entschiedensten Gegner des landwirthschaftlichen Credites und verlangen nicht allein die Beschränkung des Verfügungsrechtes über Grund und Boden, sondern noch kategorischer die Beschränkung des Creditrechtes, und sie möchten durch Gesetze verhindern, daß der Bauer überhaupt Credit erhalten, respective nehmen könne. Auf diesen letzteren Umstand ist besonderes Gewicht zu legen; er zeigt die bedeutende Verschiedenheit in den An-

sichten Roscher's und unserer Anhänger des Höferechtes, und wir heben ihn hervor, weil es möglich ist, daß durch eine tendenziöse Ausnützung des Roscher'schen Artikels dieser als ein neues Arsenal von Beweisgründen für die Einführung des Höferechtes vorgeführt wird. Zwischen Roscher und den hiesigen feudal-clericalen Wirthschaftlern besteht trotz der Gesinnungs-Gemeinschaft in einem ganz kleinen Punkte ein so großer Unterschied, wie er überhaupt nur zwischen einem modernen, auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Manne und reactionären Zünftlern, die überdieß meist von egoistischen Standesvorurtheilen geleitet werden, bestehen kann. Im Uebrigen kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß die jetzige deutsche Regierung, welche doch gewiß jeder rückläufigen Bewegung sympathisch gegenübersteht und sich unter dem Einflusse des Reichskanzlers befindet, dessen ganzes wirthschaftliches Programm durch ein fortwährendes Kokettiren mit der Landwirthschaft und den Bauern insbesondere gekennzeichnet wird, trotzdem auf alle ähnlichen Zumuthungen wegen Einführung eines Höferechtes klar und entschieden erklärt hat, daß sich ein Bedürfniß für irgend eine Beschränkung der bestehenden Freiheit des Grundeigenthums oder der bestehenden Creditfreiheit nicht herausgestellt hat. Roscher selbst muß anerkennen, daß das größte Werk der französischen Revolution, eben die Freitheilbarkeit des Bodens, sowie überhaupt die Zertrümmerung der Latifundien in kleinere Theile sich bis heute bewährt habe, wenn er auch meint, daß nicht jedes Volk die wirthschaftliche Besonnenheit der Franzosen besitzt. Es ist überdieß nicht zu vergessen, daß, wenn Roscher von der Erhaltung des Bauernstandes spricht, er nicht etwa dessen Bedrohung durch den Kapitalismus im Auge hat, sondern vorwiegend von der Besorgniß geleitet wird, daß der große Grundbesitz den kleinen absorbiren werde. Gegen die Latifundien will er die Bauern schützen. Ist es nicht die höchste Ironie, daß die Erbfeinde der Bauern*) die Feudalen, gerade in Oesterreich sich am meisten als deren Beschützer geriren, daß der Wolf Hüter des Lammes sein will?"

Allerdings, die „N. Fr. Pr." hat Recht, der Unterschied in der Ansicht Roschers und der unserigen ist noch bedeutend, aber weit bedeutender ist dennoch seine Annäherung an uns. Ja, wir möchten uns fast der Hoffnung hingeben, daß derselbe seine Ent-

*) Die Bauern scheinen in der That ganz anderer Meinung darüber zu sein, wo sie ihre „Erbfeinde" zu suchen haben, als die „N. Fr. Presse". Die Wahlen zu den Vertretungskörpern, in Oesterreich sowohl wie in Deutschland, legen deutliches Zeugniß ab. Die Zeit ist vorüber, wo Blätter, wie das oben citirte, den Samen des Hasses zwischen den Ständen aussäen konnten, die naturgemäß auf einander angewiesen sind und wo die parasitischen Gesellschaftselemente ihren reichen Vortheil aus dem Streite der productiven zogen.

wicklungsstufentheorie bedeutend modifizirt hat, und daß er geneigt ist. die dauernde innere Berechtigung gewisser ethischer Gesetze und die Nothwendigkeit der Verkörperung derselben in zwar mannigfachen, aber doch analogen Institutionen des Wirthschafts- und Sociallebens anzuerkennen. Wir dürfen hoffen, daß noch die Zeit kommen wird, wo der große Gelehrte uns die Concession machen wird, daß die christlichen Völker nicht, wie die rein dem Gesetze der Nothwendigkeit unterworfenen Wesen, dem Geschicke des Werdens, Blühens und Abwelkens verfallen seien, sondern daß dieselben aus dem ewigen Quell der Offenbarung die Kraft ethischer Erneuerung ihres Gesellschaftslebens zu gewinnen vermögen. Aus dieser Kraft aber beginnt sich jetzt vor unseren Augen die Rück- und Umbildung der rein kapitalistischen Productionsform in eine sociale zu vollziehen. Denn was heißt es trotz aller Wenn und Aber anders, als ein Aufgeben der Culturstufentheorie, wenn Roscher schreibt:

„Es ist darum gewiß nicht bloße hyperconservative Schwarzseherei, wenn so große, weise und wahrhaft freisinnige Männer, wie der Minister v. Stein, Wilhelm v. Humboldt, der Oberpräsident v. Vincke, der Historiker Niebuhr, E. M. Arndt, Stüve und Andere, vor der völligen Mobilisirung wenigstens der Bauerngüter so ernstlich gewarnt haben. Wie oft hat Stein betont, daß von Erhaltung der Bauernhöfe und adeligen Güter in Massen von verhältnißmäßiger Größe die Erhaltung eines tüchtigen Standes von Landbewohnern abhängt, auf welchem Wehrhaftigkeit, Sittlichkeit und Tüchtigkeit jeder Art beruht. Durch grenzenlose Theilbarkeit löset sich der Bauernstand in Taglöhner und Gesindel, der Adel aus einem selbstständigen Güteradel in einen Dienst- und Hofadel auf. Im letzten Jahrzehnt seines Lebens war es ein Hauptgegenstand seines Nachdenkens, zu verhüten, „daß alle Bauern zu Tagelöhnern theoretisirt, und statt der Hörigkeit an den Gutsherrn, eine viel schlimmere Hörigkeit an die Juden und Wucherer eintreten möchte“. So erwartete Arndt von der Mobilisirung des Grundeigenthums schließlich „ein Volk von Bettlern und Vagabunden“.

Allerdings kommt Roscher am Schlusse seiner Abhandlung wieder auf den modernen Ruf nach verstärktem Credit zurück, aber doch nicht, ohne hinzuzusetzen:

„Eine planmäßige Amortisirung der bäuerlichen Hypothekenschulden, etwa im Laufe eines Menschenalters, wie sie durch gute Realcreditanstalten gestattet worden seien, aber freilich auch erzwungen werden müßte, kann nicht bloß den Schuldner vor un-

bequemer Kündigung schützen, sondern würde sich zugleich auf die meisten Verbindlichkeiten der Grundeigenthümer ausdehnen lassen: auf die Ausstattung von Kindern, Altentheile, Hinauszahlung von Miterben, Tilgung rückständiger Kaufgelder 2c., so daß man dem Ideal nahe käme, den Boden von Zeit zu Zeit, etwa mit Abschluß jedes Menschenalters, in seine ursprüngliche Schuldenfreiheit zurückzuversetzen. Es wäre das eine zeitgemäße Verwirklichung dessen, was den Israeliten bei ihrem Mosaischen Jubeljahr vorschwebte! Durch eine Verbindung des neupreußischen Höfegesetzes mit einem solchen ländlichen Creditsysteme würde ein großer Theil der „socialen Frage", dieses Sphinxräthsels, dessen Nichtlösung, mehr noch dessen falsche Lösung die Gesellschaft mit dem Untergange bedroht, für lange Zeit gelöst werden."

Wie nahe kommt der Leipziger Gelehrte hier nicht unserer Idee, und wir möchten gerne die Frage an ihn richten, weßhalb denn dem Grundeigenthum in jedem Menschenalter der gefahrvolle Durchgang durch die Schuldenwirthschaft auferlegt werden wolle? Wenn zur Abfindung von Miterben immer von Neuem der Credit in Anspruch genommen, und dieser dann nachträglich durch Sparsamkeit wieder ausgeglichen werden soll: weßhalb will man nicht lieber zu dem einfacheren und sichereren Mittel greifen, die Abfindungen von vornherein durch Sparsamkeit anzusammeln? Man hätte hierbei noch den großen Vortheil, Zinsen einzunehmen, statt auszugeben; ganz abgesehen davon, daß dabei die gemeinschädliche Alimentirung und Machtdotirung des müßigen Rentnerthums und der herrschsüchtigen Plutokratie entfallen würde.

Bei aller Vorliebe für das Princip des Individualismus kann Roscher sich dennoch nicht dagegen verschließen, daß erfahrungsgemäß auf Grund der Freiwilligkeit die großen erhaltenden Maßregeln, deren der Grund und Boden auch nach seiner Ansicht unläugbar bedarf, nimmermehr zur Ausführung gebracht werden können. Dazu sind von jeher bindende Gesetze und Einrichtungen, der menschlichen Naturanlage zufolge, nothwendig gewesen und werden es auch immer sein. Zu welchem anderen Zwecke soll gerade in wirthschaftlicher Beziehung diese Heilighaltung des Individualismus dienen, als zur Stabilisirung der Plutokratie, von welcher Merlo so treffend schreibt:

„Die plutokratische oder Geldadelspartei vertritt das von ihr in seinem ganzen Umfang durchschaute ältere liberale Recht,

und zwar einerseits gegen den, um die Erhaltung der unzugänglichen Veste seiner stabilen Monopole kämpfenden Adel, und andererseits gegen das sich nach Erlösung von dem Uebel des Liberalismus (Kapitalmonopols) sehnenden Volkes. Der Grundzug ihres Charakters ist die ebenso richtige als unverholen kundgegebene Ueberzeugung, daß ihr Werth nicht in persönlichen Vorzügen bestehe. Sie kennt nur ein einziges Werthmaß, das Geld, wornach sie sich selbst, gleich einer Sache, schätzt. Sie weiß auf das Bestimmteste, daß sie sich von dem Proletariat weder durch edleres Blut noch durch edlere Gesinnung unterscheidet und daß sie, mit dem Verluste ihres Besitzes, in seine Reihen hinabsinkt. Sie verfolgt, alle idealen Interessen verachtend, lediglich materielle, hat keine Liebe zum Vaterlande, hält weder auf Standes- noch Nationalehre, schätzt den Besitz höher als den Ruhm. Sie hat keinen Sinn für Kunst und Wissenschaft, sondern schätzt deren Werth nur nach Maßgabe ihrer Nützlichkeit. Sie glaubt kaum an das Vorhandensein sittlicher Gesinnung, hat keine Vorstellung von bürgerlicher Tugend und setzt stets die Unsittlichkeit der eigenen Motive bei ihren Gegnern voraus. Sie strebt nach der Gewalt, wiewohl nicht aus Herrschsucht, sondern um des Vortheils willen, hält wenig auf Formen, um so mehr aber auf die Sache, fordert weder Liebe noch Achtung, sondern nur pünktliche Zahlung und betrachtet die Zahlungsfähigkeit als Basis der Freundschaft.

Sie zieht bei Verfolgung ihrer Zwecke den krummen Weg dem geraden, das indirekte Verfahren dem direkten vor, und trotzt nur solchen Feinden, die sie nicht fürchtet. Sie verwirft, da der Friede die unerläßlichste Bedingung ihrer industriellen Kämpfe ist, ebensowohl Kabinets- als Principienkriege und gebraucht die Waffen höchstens zur Eröffnung neuer Absatzplätze für ihre Waaren. Sie ist ohne allen Gemeingeist, so daß nicht einmal der herrschende Geldadel des einen Landes dem unterdrückten des anderen eine Unterstützung gewährt. Sie hält an Principien nur insoweit fest, als sie ihr nützen, weßhalb sie im reichsten Lande Handelsfreiheit, in den ärmeren hingegen Schutzzölle und in allen Ländern Unterdrückung der Arbeiterverbindungen und des Bettelns verlangt. Sie hält, abgesehen von den eben genannten Ausnahmen, die Erwerbfreiheit für das Recht aller Rechte und unter allen Staatsformen die plutokratische für die beste, begnügt sich übrigens auch mit einer jeden anderen, wovon sie sich Schutz für die Erwerbfreiheit verspricht.

Einer der bezeichnendsten Züge im Charakter des Geldadels ist dessen Widerwille gegen alle Socialreformer. Er schildert sie als verschrobene, zerstörungssüchtige Geister, als Feinde der Civilisation, als einen krankhaften Auswuchs der Gesellschaft, und versichert: man müsse solchen Ungeheuern gegenüber „selbst die

Freiheit opfern, um die Civilisation zu retten", was, aus der Sprache der Unvernunft in die der Vernunft übertragen, nichts Anderes heißt, als: man könne sich jede Gewaltthat erlauben, um die bestehende Barbarei zu erhalten. Sie ist conservativ in liberalen, revolutionär in monopolistischen Staaten, und befolgt in den letzteren eine bestimmte Taktik, die darin besteht, daß er das Königthum, unter dem Scheine es zu erhalten, unterjocht, und den Adel sowohl seiner politischen als socialen Vorrechte beraubt. Sie verfährt hiebei mit vieler Gewandtheit und versteht sowohl Volk als Königthum zu täuschen, indem sie jenem versichert, daß sie seine Rechte vor dem Throne vertrete und diesem, daß sie ihm Schutz gegen die Angriffe des Volkes gewähre.

Auf solchem Wege zur Herrschaft gelangend, weiß sie halb oder ganz erschlichene Gewalt auf das Geschickteste zu ihrem Vortheile auszubeuten. Sie tritt unter den verschiedensten Namen auf, womit sie stets dem herrschenden Sprachgebrauch widersprechende Begriffe verbindet. Sie nennt sich, wiewohl sie die erste Stelle in der Gesellschaft einnimmt, Mittelklasse, weil ihre Vorfahren dereinst zwischen dem Adel und den unteren Volksklassen standen, oder Bourgeoisie, uneingedenk der Thatsache, daß sie nur einen kleinen und bevorzugten Theil derselben ausmacht. Sie nennt sich constitutionell, versteht jedoch unter einem constitutionellen Staat einen solchen, worin nur sie durch auf indirektem Weg ernannte Minister regiert; ja, sie nennt sich sogar demokratisch, indem sie behauptet, der Kern des Volkes, das heißt der einsichtsvollste, dessen Interessen auf das Beste vertretende Theil desselben zu sein.

„Am liebsten legt sie sich den Namen gemäßigte und Ordnungspartei bei; gemäßigte nennt sie sich, weil sie die Souveränitätsrechte nicht für alle Staatsangehörige, sondern nur für den „befähigteren" Theil derselben, das heißt für sich selbst, in Anspruch nimmt, Ordnungspartei, weil sie die, durch die liberale Ordnung bedingte, ihr allein Vortheil bringende indirekte Revolution durch keine direkte gestört wissen will. Charakteristisch ist die ihr neuerdings so geläufig gewordene Phrase von der Heiligkeit des Eigenthums, der Familie und der Religion. Sie führt dieselbe stets im Munde, versteht jedoch unter Eigenthum das liberale Erwerbrecht, welches ihr indirekte Angriffe auf das Eigenthum Anderer, und diesen weder direkte noch indirekte auf das ihrige gestattet; unter Familie nicht etwa ein sittliches, allen Gliedern der Gesellschaft zugängliches, zur Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke bestimmtes, sondern nur ein zur Vererbung des Vermögens, also auch nur für die besitzende Klasse bestehendes Institut, und unter Religion — ein in ihrem Munde zur Lästerung werdendes Wort — nicht etwa das höchste Gut

unseres Geschlechtes, sondern eine für die Dauer ihres Erfolges ganz annehmbare Polizeimaßregel zur Zügelung Derer, die in dieser Welt für sie (die Plutokratie) arbeiten und in jener den Lohn dafür empfangen sollen. Diese Skizze wird zur Charakterisirung des Geldadels genügen. Seine Fehler sind: Habsucht, Eigenliebe, Unbarmherzigkeit, Hinterlist, Unverschämtheit, Rücksichtslosigkeit und Feigheit; seine Vorzüge: Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit."

Die Sicherstellung dieser Plutokratie ist uns mit nichten der Aufopferung unseres Bauernstandes werth; ja die Erhaltung ihrer Herrschaft erscheint uns als identisch mit dem Untergange unserer christlichen Cultur.

Im vierten dießjährigen Hefte der „Landwirthschaftlichen Jahrbücher" des preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums veröffentlicht Professor Schmoller einen Aufsatz über „die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken". Professor Schmoller gehört bekanntlich einer neueren nationalökonomischen Richtung an, welche sich in einem gewissen Grade von der rein liberalistischen Schule der Nachbeter und Verunstalter A. Smith's emancipirt hat. Diese Schule will den inzwischen mit dem reinen Individualismus gemachten Erfahrungen in Etwas Rechnung tragen, ohne indessen anzuerkennen, daß die Epoche der Herrschaft des individualistischen und damit des kapitalistischen Systemes sich mit raschen Schritten ihrem Ende naht, sei es nun durch das Mittel des socialdemokratischen Umsturzes, sei es durch den Einfluß der ethisch-socialen Ideen des Christenthums und des ethnischen Genius des deutschen Volkes. Der gelehrte Professor beginnt seine Darlegung, indem er erklärt: „Daß die Verschuldung und zwar in erster Linie die hypothekarische Verschuldung der großen und kleinen ländlichen Grundbesitzer in Deutschland in fortwährendem Zunehmen sei, daß die naiven Hoffnungen, die man einst an die Gründung der ländlichen Creditinstitute, der ritterschaftlichen Pfandbriefinstitute ꝛc. knüpfte, sie würden den Grundbesitz von allen Schulden befreien, eitle waren, das gibt man wohl heute allgemein zu. Aber man streitet noch über das Maß der Verschuldung und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung."

Wir sind hier gleich medias in res und bekennen, daß das Streitobject in obigen Worten sachgemäß festgestellt worden ist.

Die ländlichen Creditinstitute, d. h. allgemein gesprochen die erleichterte Verschuldung, hat den Grund und Boden nicht von Schulden befreit; im Gegentheil, sie hat die Verschuldung in bedenklicher Weise gesteigert. Als streitig erklärt Professor Schmoller die factisch schon erreichte Höhe der Verschuldung und die volkswirthschaftliche Bedeutung derselben.

Es scheint uns ziemlich irrelevant, die Höhe der Verschuldung auf Heller und Pfennig festgestellt zu sehen. Die bedenklichen Symptome, welche zu Tage treten, namentlich die Enteignung höchst zahlreicher Bauernfamilien aus einem Besitze, auf dem sie seit Alters gesessen, und das sichtbare Nachlassen der Kaufkraft der Bauern sollten schon genügen, um zur Abhilfe aufzufordern. Wenn es, ohne rettende Maßregeln damit ad calendas graecas hinauszuschieben, geschehen kann, so wird allerdings eine genaue Verschuldungs-Statistik nicht schaden können. Nur verfalle man nicht in den Fehler unserer heutigen Medizin, welche lehrt, wie man den Sitz und den Umfang eines Uebels auf's Genaueste finden kann, aber für die Heilung des Uebels ihre Jünger arg im Stiche läßt.

Es ist vornehmlich der letzte Punkt, der uns von sowohl theoretischer als praktischer Bedeutung erscheint und wir haben deßhalb im vorigen Jahre versucht, die Frage, welche der Berliner Gelehrte hier stellt, in der Abhandlung: „Die socialpolitische Bedeutung der bäuerlichen Grundentlastung" („Oesterr. Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft", Jahrg. 1881, S. 449 ff.) *) der Beantwortung näher zu führen. Wir begnügten uns indessen nicht damit, die Nachtheile der vorhandenen hohen Grundbelastung darzulegen, sondern wir versuchten auch die Mittel anzudeuten, wie der immer näher tretenden bedenklichen Eventualität vorgebeugt werden könne, welche diese Belastung nach sich zieht. Professor Schmoller legt diese Eventualität mit folgenden Worten offen dar: „Sie (nämlich die Verschuldung) führt nothwendig den Grundbesitz zuletzt massenweise in die Hände der Gläubiger; sie ist in ihrem innersten Wesen nichts Anderes als eine successive Veräußerung, ein partieller verschleierter Verkauf. Die psychologischen und wirthschaftlichen Grundlagen und Voraussetzungen, auf denen sonst der

*) Ist bei Kirsch in Wien auch als Broschüre erschienen.

moderne Credit ruht, sind beim Hypothekencredit um so mehr verschwunden, je mehr er die Formen des Pfandbriefes, der Grundschuld, annahm, durch Institute aller Art vermittelt wird. Der Grundbesitz ist mobilisirt, in partielle Rententheile aufgelöst. Die Pfandbriefinhaber, die Sparkassen, die Stiftungen, die Hypothekenbanken und andere weitere Gläubiger sind, wenn auch nicht die juristischen, wohl aber die faktischen Herren des Grund und Bodens. Geht der Proceß ungehindert in der bisherigen Weise weiter, so stehen wir vielleicht schon in 20—30, wahrscheinlich in 50—100 Jahren, jedenfalls in absehbarer Zeit, wenn nicht ein anormales Steigen der Bodenpreise den Verschuldungsspielraum wieder erweitert, vor einer vollständigen Enteignung unseres Grundbesitzerstandes."

Wir gestehen gerne zu, daß wir diese Perspective auf die „vollständige Enteignung unseres Grundbesitzerstandes" als eine sehr bedenkliche und bedauerliche betrachten. Prof. Schmoller nennt dieß unsere „Tendenz" und wenn es erlaubt ist, das Streben nach Erhaltung eines der wichtigsten — in Agriculturländern, wie Oesterreich, jedenfalls des allerwichtigsten — Berufstandes als eine Tendenz zu bezeichnen, so bekennen wir uns gerne zu derselben, obschon wir es übrigens perhorresciren, in wissenschaftlichen Arbeiten tendenziös zu verfahren.

Der Wunsch, den Landbauerstand vor Enteignung, Proletarisirung und Schuldknechtschaft zu retten; der Wunsch, dem Staate und der Gesellschaft seine erhaltenden Elemente zu bewahren, hat uns unsere Mahnrufe eingegeben, hat uns veranlaßt, die bedenklichen Folgen der Verschuldung und des Verschuldungszwanges zu beleuchten, hat uns endlich bestimmt, die Wege anzudeuten, auf denen Schutz zu finden ist. Nicht nur der Untergang des freien Bauernstandes — in unseren Augen Grund genug zur Ergreifung energischer staatlicher Abwehr — auch der Ruin der Landwirthschaft wird durch die unbedingte Verschuldungsfreiheit herbeigeführt; damit die Unfähigkeit der Steuerleistung und der Niedergang der gesammten nationalen Production, welche notorisch ihren besten Consumenten in einem wohlhabenden Landbauernstande hat. Endlich auch die Verminderung der Wehrkraft des Staates, welche ihre besten Elemente aus der ländlichen Bevölkerung aller Klassen gewinnt. Von der Unerträglichkeit eines Zustandes, in dem bei

Zwangsverkäufen ländlichen Besitzes die Hälfte aller grundbücherlich versicherten Forderungen verloren geht, wie das jetzt in Oesterreich der Fall ist, wollen wir hier gar nicht reden.

Was ist es also, was einer Einschränkung der Verschuldbarkeit, einem Ausschlusse der Verschuldung für unsachgemäße, nicht dem Grund und Boden, sondern nur ihren zufälligen passageren Besitzern zu Gute kommende Zwecke im Wege steht; einer Verschuldbarkeit, welche der sachgemäßen, d. h. für Zwecke der Bodenmelioration und Betriebsverbesserung, hindernd entgegentritt?

Professor Schmoller sagt: „Die Freiheit des Grundbesitzes muß in der Hauptsache aufrecht erhalten werden", d. h. das Schuldenmachen darf nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden."

Wird die „Freiheit des Grundeigenthums" wirklich bei dem jetzigen Verschuldungssystem aufrecht erhalten, oder ist das, was aufrecht erhalten werden will, nicht vielmehr eine Satyre auf den Begriff der Freiheit? Ist der Bauer „frei", der in dem Grade von seinem Gläubiger abhängig ist, daß dieser ihn bei einer ersten Säumniß in Zins- oder Kapitalzahlung vom Besitz bringen kann, was nicht einmal dem leibeigenen Bauern unter dem strengsten Feudalrechte passiren konnte? Ist der Bauer frei, dem man um solcher Säumniß willen Haus und Hof für Eine Mark vergantet, wie das erst kürzlich wieder in Bayern geschehen ist, und der dann zur Erhöhung seiner „Freiheit" die durchgefallenen Hypotheken sein Leben lang als Schuldsklave wie Ketten auf sich lasten hat? *)

*) Und dieß geschieht nicht allein in Bayern, in dem hochcultivirten Unterfranken; in den östlichen Ländern, wo man in blödem Servilismus gegen die moderne Phrase von „Freiheit" und „Fortschritt" das Grundeigenthum mobilisirt hat, geht es nicht anders. Oeffentliche Blätter berichten aus Kroatien und der ehemaligen Militärgrenze, sowie aus Ungarn haarsträubende Vorkommnisse. Und bei solchem System wundert man sich, wenn in den Ländern der ungarischen Krone die Zahl der ländlichen Bevölkerung reißend abnimmt, wenn aus dem Norden, dem Osten, Süden, ja aus den von fleißigen Deutschen bewohnten Gegenden des Westens die Ackerbautreibenden schaarenweise nach Amerika und nach Rußland flüchten oder als Vagabunden das Land durchziehen. Das liberale Wirthschaftssystem haust in jenen Ländern ärger, wie einst die Türken und Tartaren, nach deren Abzuge — wieviel Brandstätten und Leichen sie auch zurückließen — die verödeten Gegenden sich rasch wieder bevölkerten. Jetzt ruht auf ihnen der kapitalistische Fluch der Verschuldung, der, bis er behoben ist, keine Bevölkerung aufkommen oder gar gedeihen läßt.

Aber Hr. Prof. Schmoller sagt: „Ebenso klar ist, daß die steigende Verschuldung mit dem großen Fortschritt, der in unseren heutigen Creditverhältnissen liegt, enge zusammenhängt, und daß eine Bekämpfung unserer Creditwirthschaft an sich eine Thorheit wäre. Der Credit ist, wie jeder große Culturfortschritt, ein zweischneidiges Messer; er kann die tiefsten Wunden schlagen, wie er unseren wirthschaftlichen Fortschritt auf das Wunderbarste befördert. Man kann und darf weder dem Gutsbesitzer noch den Bauern ihren Credit nehmen oder schwächen."

Die bloßen Worte „Fortschritt" u. dgl. haben für uns nicht den Werth sachlicher Argumente, und wenn die Wirthschaftsformen der Vergangenheit als historische Kategorieen für abgethan erklärt werden können, so wird man es uns auch gestatten müssen, die historische Kategorie der Creditwirthschaft als ihrem Ende nahe zu bezeichnen. Wir können dieß um so bestimmter thun, als die Erkenntniß ihrer Gemeinschädlichkeit immer allgemeiner wird. Es wird immer allgemeiner begriffen, daß die Arbeit in ihrem gerechten Anspruche auf Gegenleistung namentlich um deßwillen so arg verkürzt wird, weil das müßige Rentnerthum im Zins den Löwenantheil von den durch die nationale Gesammtarbeit geschaf-

Einige Beispiele aus jenen Gegenden von dem Segen der Creditwirthschaft und des „freien" Eigenthums: Man schreibt aus Essegg: Wie häufig bäuerliche Liegenschaften bei den wegen Steuerrückständen vorgenommenen executiven Feilbietungen um Spottpreise verschleudert werden, davon geben folgende Vorfälle Zeugniß. Im Dorfe Selze des Bezirkes Djakovar kam der gesammte Grundbesitz eines Landmannes, im Ausmaße von fünfzehn Morgen, im Werthe von 2000 fl., wegen eines Steuerrückstandes von 72 fl. zur dritten Feilbietung. Die anwesenden Licitanten machten so geringe Anbote, daß dem Pfarrer von Djakovar, der Einen Gulden mehr als die Steuerforderung anbot, der ganze Grundbesitz zugeschlagen wurde. — Ein ähnlicher Fall kam kürzlich in dem zur kroatischen Gemeinde Bizovac gehörenden Orte Habjanovci vor. Die dortige Hauscommunion Ivosevic schuldet an Steuer gegen 200 fl.; da dieser Rückstand nicht einzutreiben war, erwirkte das Finanzärar die executive Feilbietung sämmtlicher Liegenschaften der Communität, bestehend aus Haus und Hof nebst einer Session (32 Joch) Felder im Werthe von 4000 fl. Mehrere bei der Licitation erschienene Bauern hätten gerne mitlicitirt, konnten aber das Vadium von 200 fl. nicht erlegen. Der anwesende Vertreter des Finanzärars bot nun für den Gesammtbesitz fünf Kreuzer über den Steuerrest, und da er der einzige Licitant war, so wurde ihm das Executionsobject zugeschlagen und bleibt somit die Finanzbehörde für fünf Kreuzer Ersteherin eines mit 4000 fl. bewertheten Besitzes!

fenen Mehrwerthen vorwegnimmt. Man erkennt immer mehr, daß dieß müßige Rentnerthum eine Macht im Staate und in der Gesellschaft ausübt, die mit seinem absoluten Mangel an Gegenleistung in einem schreienden Mißverhältnisse steht. Solche Disproportionen aber sind nach constanter geschichtlicher Erfahrung sehr gefährlich; sie pflegen gewaltsame Katastrophen nach sich zu ziehen, deren Vorbeugung Aufgabe einer vorschauenden Staatskunst ist.

Was wir wollen und was jetzt mit uns die denkfähige Masse des landbauenden Standes will, ist schließlich nichts anders, als das, worauf Prof. Schmoller auch hinauskommt, wenn er sagt: „Wie soll die landwirthschaftliche Unternehmung gedeihen, wenn sie dieses Hilfsmittels (des Credits) beraubt würde, dessen der Fabrikant, der Kaufmann, der Handwerker sich täglich mehr bedient. Es ist also a priori jede Maßregel zu verwerfen, welche rückwärts blickend ihr Ideal in einer Vergangenheit sucht, wo es noch keinen Credit oder nur unentwickelte Creditformen gab. Das Heil kann nur darin liegen, dem Landwirth die richtigen Creditformen zu verschaffen, ihn zu erziehen zu einem Geschäftsleben, das dem Geschäftsleben der städtischen wirthschaftlichen Kreise ebenbürtig zur Seite steht*), zu einer Anwendung des Credits, die ihn fördert, ohne ihn zu Grunde zu richten." Mit anderen Worten: ein berechtigter, volkswirthschaftlich gesunder Realcredit kann kein anderer sein, als ein Productiv-Credit, ein Credit, der zur Erzielung von Mehrwerthen gegeben und genommen, in eben diesen Mehrwerthen dem Creditgeber Zins und Amortisation, dem Creditnehmer seinen Unternehmergewinn gewährt.

Wir haben uns nie gegen diese Art von Credit ausgesprochen;

---

*) Dem Hrn. Professor Schmoller schwebt das städtische Geschäftsleben, bei welchem die kapitalistische Nutzenberechnung in erster Linie steht, als vorzugsweise berechtigt vor, und er wünscht unsere Bauern dazu herangebildet zu sehen. Wir aber meinen, daß eine Wirthschaftsweise, welche die Production realer nationaler Bedürfnißgegenstände vor Allem im Auge hat, weit höher steht, wie die, bei welcher Alles auf den Privat-Geldvortheil des Unternehmers hinzielt. Solcher städtischer Unternehmergewinn kann sogar werthlos, ja schädlich für die nationale Production sein; das Streben nach erhöhter Agrikultur-Production aber niemals. Danken wir Gott, daß unsere Bauern und Grundbesitzer nicht buchhalterisch ihren baaren Vortheil ausrechnen; thäten sie das, sie liefen alle davon, denn calculatorisch gibt es in der Welt keinen schlechteren Nahrungszweig als den bäuerlichen.

aber was hat mit ihm jener Credit zu thun, der nachgewiesen — vide darüber unsere dießbezüglichen Schriften, vide namentlich das bekannte Rodbertus'sche Werk über die Creditnoth — den Grundbesitz so schwer belastet, der Credit aus Kaufschillingsresten und Erbabfindungen?

Uebrigens ist es irrig, wenn man alle Meliorationen auf Credit gegründet glaubt. Das correcte Verhältniß ist das, wenn solche Betriebs- oder Bodenverbesserungen aus Ersparnissen des Eigenthums geschehen und factisch ist das auch durchweg der Fall. Nur in unserer Epoche krankhafter Creditwirthschaft, da man sich daran gewöhnt hat, den Besitz sich blutleer zu denken, das belebende und ernährende Blut des Wirthschaftslebens aber, das Geldkapital, als vom Besitze getrennt sich vorzustellen, in eigenen Reservoirs unter dem Verschlusse der Kapitalistenklasse ruhend, nur da ist eine solche Anschauung möglich. Sonderbare Zeit, da Besitz und Arbeit hilf- und mittellos gedacht werden und eine müßige Herrscherklasse über die Mittel disponirt! Diese historische Kategorie scheint uns wenig glücklich und vernünftig und wir glauben daher auch nicht an ihre Dauer.

Indessen rebus sic stantibus sind wir mit Hrn. Professor Schmoller einig über die Nützlichkeit des Productivcredites; wir hoffen, daß auch die Form, in welche wir denselben gekleidet zu sehen wünschen, ihm nicht ganz mißfallen wird.

Die alten Lehensverhältnisse brachten es oft mit sich, daß Grundschulden auf Lehengüter nur „zu des Lehens erweislichem Besten" aufgenommen werden durften. Wir sind nun der Meinung, daß sich darin ein sehr gesunder allgemein giltiger Gedanke ausdrückte und daß, genau besehen, aller Grundbesitz nichts anders ist als ein Lehen der Gesellschaft, von der es seinen Werth und seine Sicherheit empfängt.

Zu des Grund und Bodens Bestem soll daher nur Geldcredit genommen und gegeben werden, d. h. zum Zwecke höherer, besserer oder mehr sicherer Production, dem Eigenthümer, aber auch der Gesellschaft zum Nutzen; der Gesellschaft, welche an der Freiheit, der Prosperität, der ungehemmten social-politischen Leistung der Grundeigenthümer eben soviel interessirt ist, wie an der Steigerung der materiellen nationalen Production.

Welches Interesse kann die deutsche, die christliche Gesellschaft

dagegen haben an der Prosperität, an dem üppigen Gedeihen, an der Herrschaftsstellung der Geldkapitalistenklasse, der Rothschilds groß und klein oder Derjenigen, welche in Erbabfindungen oder Kaufschillingen den Werth des Grund und Bodens zu einem nutzlosen Leben mit sich in die Städte nehmen? „Fetthämmel“ nennt sie ein norddeutscher Provinzialismus, wie wir in Fritz Reuter's prächtigen Dichtungen lesen.

Wie soll aber die Aufsicht darüber ausgeübt werden, daß der Credit wirklich ein productiver ist? Nichts von bureaukratischer, polizeilicher Ueberwachung! In der Natur der Sache muß schon die Garantie gelegen sein.

Die zu constituirenden agrarischen Gesellschaftsverbände schaffen sich die nöthigen technischen Organe zur Ausführung der vom Eigenthümer begehrten und mit ihm zu vereinbarenden Meliorationen; sei es, daß er ein Feld drainiren, eine Wiese bewässern, eine Scheuer bauen, Maschinen kaufen oder miethen wolle. Sollen diese Verbesserungen auf Credit beschafft werden, so werden die Modalitäten an Zins und Amortisation dafür festgesetzt und die zu gebende Realsicherheit hat Priorität vor allen anderen etwa noch von früher haftenden Hypothekschulden. Natürlich, denn der neugeschaffene Mehrwerth entspricht der neugeschaffenen Schuld und kann nicht zur Deckung älterer Schulden dienen, bei deren Constituirung er noch gar nicht vorhanden war.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung über die von Professor Schmoller in Aussicht gestellte und auch faktisch stark im Anzug befindliche Eventualität des Uebergangs des ländlichen Grundbesitzes in die Hände städtischer Kapitalisten, und die Metamorphose von Bauern in Pächter oder Colonen solchen Besitzes. Wir empfehlen den Freunden dieser Eventualität, nachzulesen, was in demselben Hefte, in dem sich der Aufsatz des Hrn. Prof. Schmoller findet, ein höchst instructiver Bericht über eine Wirthschaft von Ostellato, Provinz Ferrara in Italien, erzählt. Man vergleiche die dort dargelegte tiefe Stufe wirthschaftlichen Betriebs mit mittel- und norddeutschen Wirthschaften, und man wird über den Werth der „Freiheit“ und des „Fortschrittes“, der auch unseren Grundbesitz solchen Zuständen entgegenzuführen droht, etwas skeptischer urtheilen, als es jetzt noch häufig geschieht!

Die Zünfte.

I.

Geschichtliche Entwicklung der Zünfte bis circa 1300.

(Fortsetzung.)

Könnte es so den Anschein gewinnen, als ob die Arbeit im frühern Mittelalter durchgängig grundhörig gewesen, so darf nicht übersehen werden, daß die Volksgesetze der vorkarolingischen Zeit, die lex romana Burgundionum, sowie die lex Allamannorum, schon freie Künstler und Handwerker erwähnen, welche auf keinem Frohnhofe thätig, sondern ihrem Beruf in völliger Unabhängigkeit nachzuleben in der Lage sind. Das Capitulare de villis vom Jahre 789 ferner nennt neben den Hörigen freie Handwerker (ingenui, liberi) auch auf den Frohnhöfen. Für die Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs des Frommen lassen sich überhaupt zahlreiche Belege beibringen, aus denen erhellt, daß Ansätze zu einem freien Gewerbestande schon frühzeitig vorhanden waren.

So spärlich nun schon über die hofrechtlichen Innungen (s. oben) die Nachrichten fließen, in so nebelhafter Gestalt erscheint die Entstehung und das erste Auftreten der Handwerker-Gilden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Zunftbildung der freien Gewerbetreibenden bloß den die materielle Existenz der letzteren beeinträchtigenden Folgen einer Zeit der freien Concurrenz ihren Anlaß verdankt; wie dem aber sein möge, so kann es nicht befremden, wenn auch diese freien Handwerker dem germanischen Einungstrieb Folge leisteten, welcher von Alters her ausdrucksvolle Gestalt in der Gilde gewann, d. i. in der beschworenen Genossenschaft zu gegenseitigem Beistand in allen Lebenslagen, die vor Allem gegenseitigen Rechtsschutz gewährleisteten, sowie die Mitglieder zu gemeinschaftlichem Gottesdienst und gemeinsamer Geselligkeit verknüpfte.

So angesehen in den Städten mit überwiegend altfreier Bevölkerung die Handwerker waren, so war doch nicht aller Orten eine solche Achtung der auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen zu finden. Engherziger Standeshochmuth führte während des 13. Jahrhunderts in Norddeutschland vielfach zum Ausschluß der Handwerker aus den Gilden, deren Mitgliedschaft in der Mehrzahl aus reichen

Kaufleuten und Gewandschneidern bestand; und wenn schon diese gar nicht staatsweise Maßregel geeignet war, zu einer häufigeren und engeren Zusammenschließung der Berufsgenossen behufs Wahrnehmung ihrer Gewerbsinteressen beizutragen, so war auch damit der Anlaß zu dem tiefen socialen Gegensatz gegeben, welcher den Kampf der kleinen Fabrikanten mit den kapitalbesitzenden Handelsherren herbeiführte, der häufig zu der Niederlage der Letzteren und zu deren Verdrängung aus dem städtischen Regiment führte.

Fragen wir nach der Entstehungszeit der freien Zünfte, so treten uns als älteste Verleihungs-Urkunden des Zunftrechts entgegen: die der Bettziechenweber zu Köln von 1149, sowie die Privilegien der Schuhmacher-Zunft zu Magdeburg, welche ihr Erzbischof Wichmann 1157 ertheilte. Aus diesen Urkunden geht deutlich hervor, daß diese nun öffentlich anerkannten Handwerkerverbände schon längere Zeit vorher als private Bruderschaften existirt haben müssen. Man geht in keiner Weise fehl, wenn man das Auftauchen der Handwerkergenossenschaften bis zur Wende des 11. und zum Beginn des 12. Jahrhunderts zurückdatirt. Die Anfänge der Zunftbildung in Köln, Mainz, Worms und Regensburg schreiben sich aus dem Ende des 11., in Speier, Straßburg, Basel vom Ende des 12. Jahrhunderts her; daß in Augsburg bereits 1104 gewerbliche Innungen bestanden, ist nicht unwahrscheinlich. Um 1149 werden ferner die Bruderschaft der Weber weiblicher Gewänder in Köln urkundlich erwähnt, um 1152 in Hamburg die Genossenschaften der Tuchscherer und Krämer, und um 1164 sind in Hagenau Innungen der Bäcker und der Metzger vorhanden.

Die kaiserliche und fürstliche Politik war im Allgemeinen der Bildung freier Handwerker-Innungen, welche gleich nach ihrem Auftreten eigene Gewerbe-Gerichtsbarkeit anstrebten, keineswegs günstig gesinnt. Sowohl in wirthschaftlicher als auch in politischer Richtung stießen sie auf großes Mißtrauen der maßgebenden weltlichen und kirchlichen Gewalten. Hierin so unähnlich ihren Vorgängern aus der salischen Kaiser-Dynastie schenkten die Hohenstaufen dem eben aufblühenden Städtewesen keineswegs diejenige Berücksichtigung, welche dasselbe bei dem Emporkommen der territorialfürstlichen Gewalt eigentlich verdient hätte. Kaiser Friedrich II. verbot 1209 von Goslar aus alle Innungen und Gilden und ließ nur bei den Münzerverbänden (Hausgenossen) zur

Verhütung von Falschmünzerei eine Ausnahme gelten; 1232 wird dieses Verbot zu Ravenna in aller Strenge nochmals eingeschärft, und diese dem aufblühenden Genossenschaftswesen so unfreundlichen Kaiserworte fanden im weitern Verlaufe des 13. Jahrhunderts, wo immer die Einungs-Bewegung der Politik des Episcopats, des Landesfürstenthums oder des Patriciats im Wege stand, ein nachhaltiges Echo. Zuweilen führte die Tendenz der Innungen, sich zu städtischen Selbstverwaltungs-Körpern emporzuringen, sogar zur vorübergehenden Unterdrückung der Genossenschaften.

Es ist ein im hohen Grade fesselndes Bild, welches sich während des 12. und 13. Jahrhunderts in den städtischen Gemeinwesen auf deutschem Boden entrollt, welch letztere in dieser Epoche in der Umbildung aus einer nur locker zusammenhängenden Gesammtheit von Burggenossenschaften und Frohnhöfen zu freien Gesammt-Bürgergemeinden begriffen sind. Der Frohnhof mit seiner Schaar höriger Handwerksgenossen, die in der Hauptsache nur für die Bedürfnißbefriedigung ihrer Herrschaft thätig sind, fällt mit seiner Naturalwirthschaft der Zersetzung anheim, die Geldwirthschaft gewinnt mehr und mehr Boden, und nachdem das hofhörige officium in seinem Durchgangsstadium dem städtisch polizeilichen Gewerbeamt Platz gemacht hat, erscheint als Schlußpunkt dieser Entwicklung die von freien Mitgliedern gebildete Handwerkerzunft.

Zum Erstenmale in der Geschichte Europa's ergibt sich als Endergebniß dieser historischen Entwicklung die von allen Fesseln des Grundeigenthums befreite, zu Ehre und Ansehen gekommene Arbeit, die sich neben Grund- und Kapitalbesitz als gleichberechtigter Faktor der Production hinstellt, welcher vom Gesammtarbeitsertrage den der Arbeit gebührenden Antheil in Anspruch nimmt und das günstige Geschick hat, ihn auf lange Zeit hinaus sich zu sichern.

Die Lockerung des Hörigkeitsverhältnisses von Handwerkern vollzog sich etwa auf folgende Weise. Es ist bereits früher erwähnt, daß die hofhörigen Handwerker nicht selten von ihren Herren die Erlaubniß erhielten, für den städtischen Markt zu arbeiten, d. h. statt nur im Dienste der Grundherrschaft für deren eigenen Bedarf Gebrauchswerthe zu schaffen, für den Handel Tauschwerthe herzustellen, was später dazu führte, daß Dienst- und Natural-Leistungen mehr und mehr in Geldabgaben verwandelt wurden. Erhielt diese Vergünstigung ein ganzes offi-

cium, so wurde bisweilen der Magister desselben mit der Einsammlung des Zinses betraut. Weiter wird hier und da dem Hörigen gestattet, seine Wohnung oder Werkstatt weit außerhalb des Frohnhofs aufzuschlagen. — Auch der kirchliche Lehrgedanke, daß alle Unfreiheit und Hörigkeit der christlichen Idee zuwiderläuft und die Freilassung und Lossprechung Unfreier ein Gott wohlgefälliges Werk ist, verschaffte sich, unterstützt durch ökonomische Erwägungen, allmälich in den Gemüthern der Frohnherren Eingang, welche sich nicht selten bereit finden ließen, wohlhabend gewordene Eigenleute gegen eine einmalige Loskaufszahlung freizugeben. Bisweilen kam auch die Belehnung eines Unfreien mit einem Handwerk als Beneficium oder Feudum gegen nicht übermäßige Abgaben vor.

Doch nicht immer löste und verbesserte sich das frühere dienstrechtliche Verhältniß auf so glatte Weise; oft auch entwich der Bedrückte und Bedrängte in die Stadt, wo ihm neben gesicherter materieller Existenz in den meisten Fällen die persönliche Freiheit verheißend entgegenwinkte, denn der zunehmende Glanz der bischöflichen und fürstlichen Hofhaltungen gestattete ebenso wie der von Jahr zu Jahr zunehmende städtische Verkehr einer größeren als der bisher beschäftigten Anzahl Gewerbetreibender in der Stadt hinlänglich Nahrung zu finden, und dann fiel es auf's Höchste in's Gewicht, daß nach Vertreibung der bischöflichen Herren die sich einrichtende städtische Gewalt gar vieler nicht nur arbeitsamer, sondern auch starker Arme bedurfte. Auch gingen die Bürgerschaften häufig darauf aus, ihre finanzielle und militärische Kraft durch Abspenstigmachung Höriger zu verstärken, selbst wenn dem Frohnherrn nachträglich eine Entschädigung gezahlt werden mußte. Wie sich aber auch immer die städtische Behörde nach dem Verfassungsrechte bezüglich der Zuzügler gegenüber etwaigen Reclamationen der früheren Herrschaft im Einzelnen verhalten mochte, „Stadtluft macht frei" blieb überall ein wahres Wort, denn mit der formellen stadtrechtlichen Bestimmung, daß der entronnene Hörige erst unangefochten bleiben durfte, wenn er binnen Jahr und Tag durch seinen Herrn von der Stadt nicht zurückgefordert worden sei, wird es nicht immer so genau genommen worden sein. In Eisenach z. B. war es Rechtsgewohnheit, den Zurückgeforderten nicht auszuliefern, sondern ihm wenigstens die Wege zu weiterem Entkommen zu bahnen,

da man durch direkte Versagung der Auslieferung nicht in Verwicklung mit den umwohnenden mächtigen Herren gerathen mochte. Um ihren Gewerbebetrieb in der Stadt selbstständig ausüben zu dürfen, hatten sich die freigelassenen oder flüchtigen Hörigen zu einer geringen Geldabgabe zu verstehen; diese Gewerbesteuer mußte ihnen um so leichter fallen, als sie vom Frohnhofe her einen ungleich größeren Betrag ihres Arbeitseinkommens an die Herrschaft abzugeben gewohnt gewesen, — hier aber gegen eine kleine Geldsteuer sich ihrer persönlichen Unabhängigkeit im vollsten Maße erfreuten.

Zu diesen Leuten kamen, dem Handwerkerstand in nicht zu ferner Zukunft größeres Ansehen verheißend und als verknüpfende Bevölkerungsgruppe zwischen freigelassenen Hörigen einerseits und den Frohnhofsbesitzern, freien Grundbesitzern und vornehmen Dienstmannen andererseits, die freigeborenen Gewerbetreibenden, welche theils verarmte Städter, theils Landbewohner waren, die in ihrer Heimat in eine tiefere gesellschaftliche Schicht hinabzusinken fürchteten, da ihr zusammengeschmolzener Grundbesitz sie nicht mehr zu ernähren vermochte, und die eine wenn auch nur mit mäßigen Lebensgütern ausgestattete persönliche Freiheit und Unabhängigkeit bedeutend höher schätzten, als eine selbst angesehenere abhängige Stellung im Dienste eines Großen.

Welche Kräfte bewirkten nun den Zusammenschluß der Zugewanderten zu neuen Innungen, beziehentlich den Anschluß an schon bestehende städtische Handwerksämter? Es ist bereits oben erwähnt, daß in den Städten von Seiten der Obrigkeit eine strenge Aufsicht, wenn auch nicht überall über die Herstellung, so doch über den Verkauf von Nahrungsmitteln und anderen Waaren geübt wurde, welche Aufsicht man sich durch Anlegung von Kaufhäusern, Verkaufsständen, Schrannen u. s. w. zu erleichtern suchte, welch' letztere Maßregel wohl nebenbei den Zweck gehabt haben mag, dem kaufenden Publikum die vergleichende Auswahl zwischen den Erzeugnissen der verschiedenen Gewerbetreibenden desselben Handwerks zu gestatten. Da diese Verkäufer aus dem Handwerkerstande ihre Verkaufsplätze auf dem Markte meist neben einander hatten und häufig sogar in derselben Gasse wohnten, so ist ein Zusammenschluß der zugewanderten, hörig Geborenen, sowie der freien Ge-

werbetreibenden zu neuen, beziehentlich der Anschluß an vorhandene städtische Handwerksämter leicht erklärlich. Es spricht ferner dafür der Umstand, daß die Gewerbesteuer in den weitaus meisten Fällen nicht von dem Einzelnen, sondern von dem Gewerbeamt in der Gesammtheit eingefordert wurde (s. oben); weiter mögen die städtischen Behörden die Vereinigung sämmtlicher denselben Beruf nachlebenden Personen zu einem städtischen Handwerksamte angeregt und befördert haben, um durch die diesen Aemtern gesetzten niederen Aufsichtsbeamten, aus der Mitte der Genossen gewählten Meistern, die Oberaufsicht über Production und Umsatz der Waaren sich zu erleichtern; daß die Amtsthätigkeit dieses ernannten Magisters (Meisters) eine dem öffentlichen Recht gemäße war, dafür sorgte die Verpflichtung des Meisters der Stadtbehörde gegenüber auf eben dieß öffentliche Recht. Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß diese gewerbliche Vereinsbewegung neben den obrigkeitlichen Anregungen auch durch das den Germanen innewohnende Genossenschaftsprincip aus der Initiative namentlich der freigeborenen Handwerker heraus förderndes Entgegenkommen erfuhr.

Noch möge man sich vergegenwärtigen, daß die Consumenten das meiste Vertrauen zu denjenigen Producenten haben konnten, deren Arbeit der Oberaufsicht durch städtische Beamte oder auch durch von der Obrigkeit ernannte, in seltenen Fällen nur bestätigte Meister unterworfen war; Grund genug für die noch außerhalb der Aemter stehenden vereinzelten freien Handwerker, aus ihrer Vereinzelung herauszutreten und entweder sich schon bestehenden städtischen Officien anzuschließen oder, wo solche freie Handwerker, wie z. B. meist die Weber in der Mehrzahl waren, neue Innungen zu gründen, um durch ernannte oder, allerdings bis Ende des 12. Jahrhunderts nur in seltenen Fällen erwählte Meister ebenfalls die Fabrikation beaufsichtigen zu lassen, und so durch Erlangung der obrigkeitlichen Bürgschaft für die Brauchbarkeit und Güte auch ihrer Erzeugnisse sich des Absatzes der letzteren zu versichern.

War weiter oben nur von dem Frohnhof des platten Landes die Rede, so muß jetzt noch in Kürze die Umbildung der bischöflichen (und landesherrlichen) Frohhofsämter in den Städten verfolgt werden. — Es ist klar, daß das Zusammenströmen so vieler, theils freigelassener, theils vollfreier Ge-

werbetreibender in der Stadt eine Rückwirkung haben mußte auch auf die Dienstbarkeits-Verhältnisse der hörigen Arbeiter der Frohnhöfe in der Stadt, welche meist dem Bischof oder den Territorial-Herren zugehörten, namentlich seit der Zeit, als die hörigen Handwerker im Gefolge des Patriciats auf kaiserlicher Seite gegen die bischöfliche Herrschaft über die entstehenden Städte im Kampf gewesen waren.

Doch müssen auch, abgesehen von den so naheliegenden religiösen Bedenken der bischöflichen Herren, nicht unwesentlich ökonomische Erwägungen zur Milderung der persönlichen Unfreiheit in der Stadt wohnender höriger Handwerker beigetragen haben. Der Frohnherr war ja verpflichtet gewesen, auch dann, wenn der Arbeiter nicht ununterbrochen für ihn beschäftigt war, demselben dennoch die Mittel für seine materielle Existenz an die Hand zu geben. Das mochte wohl meist dazu beigetragen haben, bei dem allmälich emporblühenden gewerblichen Leben, woran die Handfertigkeit der nicht mehr vom Grundbesitz abhängigen Handwerker sehr großen Antheil hatte, das Hörigkeitsverhältniß der bischöflichen, beziehungsweise landesherrlichen Frohnhofsarbeiter in etwas zu lockern, indem man ihnen gestattete, sich einzig der Bedürfnißbefriedigung des Marktes zu widmen mit dem Vorbehalt, zu bestimmten Zeiten oder auf besonderes Verlangen des Herrn persönlichen Dienstpflichten zu genügen, im Uebrigen aber festgesetzte Abgaben in gewerblichen Erzeugnissen, später unter dem Namen von Ehrengeschenken, dem Herrn zu liefern und demselben entweder jährlich oder in kürzeren Fristen einen bestimmten Zins zu zahlen. Auf diese Weise kam die Herrschaft bei Erwerbung gewerblicher Erzeugnisse wohlfeiler davon und sicherte sich bei zunehmendem Wohlstand der der Form nach noch immer Hörigen eine ansehnliche Geldeinnahme. Wiederum kommt hier ebenfalls nicht die einzelne Person als solche ihrer Steuerverpflichtung nach, sondern wie überhaupt bei den städtischen Handwerksämtern genügen auch die bisher hofrechtlichen Innungen ihren Pflichten als Gesammtheit.

Es ist nun äußerst schwierig, bei der Verschiedenartigkeit der in den Stadtrechten vorkommenden Steueransätze bei jeder einzelnen Zunft zu sagen, ob die Steuerpflichtigkeit aus einem früher hofrechtlichen Verhältniß entsprungen, oder ob dieselbe Abgabe von jeher städtische Gewerbesteuer gewesen ist; im Allgemeinen mag

nur festzuhalten sein, daß Ehrengeschenke und Naturalleistungen in der Regel auf früher hofrechtliche Aemter hinweisen, daß hingegen in einer zu bestimmten Terminen fälligen und für mehrere Zünfte gleichen Geldsumme, wie sie z. B. in Augsburg den den Weihnachtsmarkt beziehenden Gewerbetreibenden abgefordert wurde, eine städtische Steuer vorliegt. Aber auch die Aemter hofrechtlichen Ursprungs entwickeln sich darin den eigentlichen städtischen Handwerksämtern immer ähnlicher und nehmen allmälich ebenfalls eine freiere Stellung ein. Dieß erhellt z. B. aus dem Augsburger Stadtrecht von 1104, durch welches die Metzger, Bäcker und Schankwirthe verpflichtet werden, an den „gebotenen Dingen" dem Vogte ihre fälligen Beiträge zu zahlen. Danach müssen sie damals wohl auf dem Punkte gestanden haben, die Spuren ihres einstmaligen hofrechtlichen Charakters gänzlich zu verwischen, denn daß wenigstens die Metzger aus dem Frohnhofe hervorgegangen sind, wird durch von ihnen an den Burggrafen zu leistende Naturalgefälle erhärtet; ähnlich ist die Sachlage in Straßburg. Die Dienstleistungen der meisten dortigen Zünfte an den Bischof sind in dem Stadtrecht von 1130—1140 auf das Genaueste präcisirt, doch fällt auf den ersten Blick die häufig unverkennbare Geringfügigkeit dieser Personal-Leistungen in die Augen, und man kann sich des Gedankens nicht entschlagen, daß die Straßburger Innungen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich bereits in einem Uebergangsstadium zur vollen persönlichen Freiheit befanden. Daß die Bewegung diese Tendenz hatte, wird fast zur Gewißheit, wenn wir in Erwägung ziehen, daß bereits im Straßburger Stadtrecht von 1214 nichts mehr von irgend einer Dienstpflicht erwähnt wird, und daß auch im Augsburger Stadtrecht von 1276 nur noch einige Anklänge an eine solche vorhanden sind. In einigen wenigen Städten finden sich zwar nach formalem Rechte auch noch im 14. Jahrhundert einzelne Personaldienstverpflichtungen vor, doch ist kaum zu bezweifeln, daß etwa mit dem Jahre 1300 persönliche Unfreiheit aller Art in den deutschen Städten gänzlich verschwunden ist. Selbstverständlich ist, daß die durch Vollfreie gebildeten Handwerkergilden auch in den vorhergehenden Jahrhunderten von allen persönlichen Dienstleistungen oder Natural-Lieferungen unbehelligt und allenthalben auch einer Steuer-Verpflichtung nicht unterworfen waren.

In dem Berufe des einzelnen Handwerkers ist das überwiegend ethische Moment durch den Namen und Begriff »Officium« sichtlich hervorgehoben, aber nicht nur die Thätigkeit der einzelnen Person, sondern überwiegend die Gesammtheit der dasselbe Gewerbe Betreibenden war in's Auge gefaßt, wenn man von einem Officium sprach; Officium hieß sowohl die Innung des Frohnhofes als auch die der Stadt; dort hatte das Handwerksamt Pflichten gegen seine Herrschaft, hier gegen die Obrigkeit, im erstern Falle im Interesse eines Einzelnen, im letztern in dem der Gesammtheit. Auf dem Frohnhofe galt das Hofrecht im Interesse eines obrigkeitlichen Grundadels, in der Stadt vorwiegend das öffentliche Handels-, Gewerbe- und Verkehrs-Recht zum Wohl des gesammten Publikums.

Beide Productiv-Genossenschaften, sowohl die hofrechtliche als wie auch die genossenschaftliche Innung, bedurften zur Durchführung der rechtlichen Vorschriften des Aufsichtspersonals. Auf dem Frohnhofe war es der von der Herrschaft eingesetzte Meister (Magister), welcher in der älteren Zeit ein herrschaftlicher Dienstmann war, später bisweilen aus der Reihe der Genossen genommen wurde; als die Bischöfe, beziehentlich Territorialherren, das Dienstbarkeits-Verhältniß ihrer hörigen Handwerker milderten und die täglichen Personaldienstleistungen durch nur zeitweise Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Zugehörigen, im Uebrigen aber mittels Natural- und Geldleistungen ablösten, behielten sie sich dennoch vor, auch fernerhin dem Handwerke seinen Meister zu setzen. An diese Einrichtung des Frohnhofs anlehnend ernannte auch die Stadtobrigkeit (der Burggraf, später der Rath) in den städtischen Handwerksämtern als Aufsichtsbeamten den Meister, vorerst gleichfalls eine Person aus dem Stande der Ministerialen (Dienstmannen), im Laufe der Zeit, als eine entwickeltere Kunstfertigkeit größere Fachkenntniß verlangte, ein Mitglied der Innung, wobei klar ist, daß dem letzteren seine Handwerksgenossen ein weitaus größeres Zutrauen entgegentrugen. Wie spät indessen diese Concession an den Handwerkerstand sich vollzog, geht aus dem Vergleich der Stadt Straßburg mit ihrem Bischof aus dem Jahre 1263 hervor; bis zu dieser Zeit findet die Ernennung des Magisters aus regierendem Geschlecht statt, nach 1263 tritt der Fachmann aus der Mitte der

Handwerksgenossen an des Vorigen Stelle. Daß vor erfolgter Ernennung z. B. zu Freiburg im Breisgau der Zunft ein Vorschlagsrecht zustand, erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1293. Den eben so seltenen als frühzeitig vorkommenden Fall, daß die Zunft unmittelbar ihren Vorstand wählt, weist die Verleihungsurkunde der Magdeburger Schuhmacherzunft von 1157 auf, welche gleichzeitig das ebenso rare Vorkommniß der direkten Umwandlung einer hofrechtlichen in eine gänzlich freie Innung bezeugt. In Straßburg stand dem Burggrafen das Ernennungsrecht bei den Zünften der Bäcker, Metzger, Fischer und Zimmerleute nicht zu.

In dieser Epoche (vor 1300) hat jedoch nirgends und bei keiner Entwicklungsschattirung der Zunft der Meister das Recht, nach eigenem Belieben in der Waltung seines Amtes zu verfahren; im Gegentheil, er wird von der Stadtobrigkeit verpflichtet und streng dazu angehalten, bei seiner beaufsichtigenden Thätigkeit sich einzig von dem öffentlichen Recht bestimmen zu lassen; im andern Falle war kein Genosse schuldig, ihm Gehorsam zu leisten.

Aus obigen Ausführungen über die Lockerung und schließliche Zersetzung des Frohnhofes, über die Gestaltung des Asyl- und Schutzbürgerrechts der Städte, ferner aus den Andeutungen über die Abgabenpflichtigkeit und die Entwicklung der Meister-Institution der Zünfte läßt sich entnehmen, daß diese vielfach in einander übergehenden und verzweigten Wechselwirkungen auf einander das Endergebniß zu Tage förderten, alle Zünfte, die aus Freien sich zusammensetzenden Handwerkergilden, die unmittelbar der Stadtbehörde unterstehenden Innungen, das dem Hofrecht entwachsende Gewerksamt einer immer größeren Aehnlichkeit und schließlichen Gleichförmigkeit entgegenzuführen.

Im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts tauchen so in den deutschen Städten die Anfänge eines mäßigen Wohlstandes sich erfreuenden bürgerlichen Mittelstandes auf und schieben sich zwischen die reiche Geistlichkeit, die Frohnhofs- und Grundbesitzer, die vornehmen Ministerialen auf der einen Seite und das hörige, tagelöhnende Volk und die kleinen Ackerbürger auf der anderen Seite ein. Der Handwerkerstand hat sich nun völlig der Fesseln des Grundeigenthums entledigt, ist in den Besitz eines größeren oder geringeren Betriebskapitals gelangt, kommt so zu Erbe und Eigen, und während das Grundkapital mittels der eben durch

Handel und Gewerbe sich entwickelnden Geldwirthschaft von seiner festen Gebundenheit gelöst wird, gelingt es wenigstens den vollfreien Gewerbetreibenden, nun auch ihrerseits Haus und Hof zu erwerben; und eben diese vollfreien, Grund und Boden besitzenden Gewerbetreibenden wurden naturgemäß die Führer ihres ganzen Standes aus der wirthschaftlichen Unfreiheit und der Unmündigkeit im staatlichen Leben heraus zur Gleichberechtigung mit den bis dahin herrschenden Ständen. Der Weg dahin weist etwa folgende Etappen auf: Zuvörderst waren wohlhabendere und angesehenere Gewerbetreibende zu dem Gewerbegericht, gewöhnlich unter dem Vorsitz eines Rathsmitgliedes, als Schöffen hinzugezogen worden; indessen waren die Zünftler mit der patricischen Jurisdiction und Gewerbepolizei in hohem Grade unzufrieden oder glaubten wenigstens zu dieser Mißstimmung hinreichenden Grund zu haben; deßhalb setzten sie Alles daran, einmal die Gewerbe-Polizei gänzlich in ihre eigenen Hände zu spielen, dann aber auch, und das war die Hauptsache, die Gewerbe-Gerichtsbarkeit an die Innung zu ziehen. Wie bereits früher berührt, so kam ihnen die städtische Behörde insoweit entgegen, als sie den Meister des Gewerkes aus der Reihe der Berufsgenossen ernannte; dann erfolgte die Verleihung des Vorschlagsrechtes, zuletzt die Gestattung der freien Wahl des Vorstandes Seitens der Zunft.

Die Ertheilung eigener Gerichtsbarkeit, deren Erlangung sich die Zünfte seit dem 13. Jahrhundert eifrig angelegen sein ließen, erfolgte natürlich nicht überall zu gleicher Zeit und nicht in gleichmäßigem Umfange; in dieser Stadt früher, in der anderen später, und in derselben Stadt beim einen Gewerk eher, beim anderen erst längere Zeit darauf; deßhalb mögen die Innungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts vielfach den Eindruck der Unfertigkeit an sich getragen haben, — Unklarheit ist jedoch in dieser ganzen Bewegung nicht, denn das besondere Kennzeichen des Rechtslebens im Mittelalter ist ja eben die Vielgestaltigkeit derselben staatlichen oder kirchlichen Einrichtungen und die Besonderheit jedes Territoriums und jeder Stadt in der Verkörperung desselben Rechtsgedankens. Köln steht auch hier den anderen Reichsstädten voran, seine Bettziechenweber erfreuen sich bereits 1149 eigener Gewerbe-Gerichtsbarkeit; auch der Schuhmacherzunft in Magdeburg wird 1157 vom Erzbischof Wichmann das heißbegehrte Privileg

ausgestellt, und um 1250 haben auch in Straßburg die Zünfte dieses Recht erworben.

Die brennende Frage eigener Gewerbe-Gerichtsbarkeit der Zünfte ist aber noch 1300 nicht überall gelöst, und wie karg zugemessen die Autonomie dieser Genossenschaften selbst damals war, beweist unter Anderm der Umstand, daß der hierher gehörige Passus in den Zunftrollen nicht selten erst am Ende der Urkunde sich findet. Weiter war der Kern der genossenschaftlichen Bestrebung: nicht nur die Schöffenstellen, sondern auch den Vorsitz im Gericht zu erlangen; aber gerade in diesem Punkte zeigte sich der aus Alt- und Vollbürgern zusammengesetzte Magistrat sehr zähe; wichtigere Verhandlungen durften nur unter dem Vorsitz eines Rathsherrn, wie z. B. in Frankfurt a/M. noch im 14. Jahrhundert, stattfinden.

Wie energisch übrigens der Rath darüber wachte, daß sich die Innungen seiner obersten Gerichtsbarkeit niemals entzogen, beweist für die Zeit von 1100—1300 die Verleihung der Zunftrollen durch die Obrigkeit, von freien Beliebungen der Handwerksämter ist da noch keine Rede. Sogar in dem Falle, daß die Zunft selbstständig das Urtheil sprechen darf, fließt doch das Strafgeld zum größeren Theil in die Stadtkasse. Zu verargen ist das Mißtrauen den städtischen Behörden gerade nicht, denn das Patriciat ahnte — und hier hallen die Edicte Kaiser Friedrich's II. noch nach — daß, wenn einmal die Zünfte Selbstverwaltungskörper geworden, sich diese keinen Augenblick besinnen würden, nach der obersten politischen Herrschaft in der Stadt zu streben, und dann war es nur zu natürlich, daß man sich scheute, noch bis vor Kurzem hörige Leute im Handumwenden den Grundbesitzern und Kaufherren alten Geschlechts ebenbürtig und nach öffentlichem Recht gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Aber auch eine weise Auffassung der Verwaltungs-Politik mag an diesem Sträuben gegen die weitere Selbstständigmachung der Zünfte ihren Antheil gehabt haben. Denn es steht fest, daß die Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts das Gesammtwohl der ganzen Stadtrepublik im Auge haben, die Innungen indessen, sobald sie nach dem Sturz der Geschlechter eine öffentlich-rechtliche Theilgemeinde geworden sind, alsbald darnach streben, als eine bevorrechtete Gewerbsgenossenschaft den betreffenden Fabrikationszweig in ein ausschließliches Monopol

für sich umzuwandeln. Dieser Interessenwirthschaft während des 14. macht dann freilich die Verfassungs- und Verwaltungsreform der Reichsstädte im 15. Jahrhundert ein Ende, indem sich die Stadtbehörde, trotz ihrer zünftlerischen Zusammensetzung, nach langen inneren Unruhen auf die trefflichen Traditionen des 12. und 13. Jahrhunderts besinnt.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts mehrt sich in auffallender Weise die Verleihung von Zunftrollen, was aber keineswegs besagt, daß die Zünfte, denen ihre Rollen in dieser Zeit vom Rathe mitgetheilt werden, zu gleicher Zeit auch gegründet worden seien, denn es ist sicher, daß viele derselben schon lange als Privatvereine bestanden, ehe sie durch Uebertragung eigener Gewerbe-Gerichtsbarkeit, womit die Ausstellung der Urkunde meist zusammenhing, städtische Selbstverwaltungskörper wurden und als solche einzelne von der Obrigkeit übertragene Amtsverrichtungen übernahmen. Da das mittelalterliche Volksgericht, wie es sich anfänglich ebenfalls in der Zunft-Jurisdiction darstellte, gleichzeitig eine Versammlung zur Besprechung aller die Genossenschaft angehender und auch politischer Angelegenheiten gewesen ist, so wurde das Gewerbsgericht bald das Werkzeug zunächst für politische Einspruchserhebungen gegen die Stadtbehörde und schließlich ein Organ zur Erlangung der Herrschaft in den Städten. Daß die Zünfte nach ihrem Sieg über das Patriciat verhältnißmäßig sich gleich so regierungsfähig zeigten, lag nicht zum wenigsten daran, daß sie als Selbstverwaltungskörper bereits eine ausgezeichnete Schule für öffentliche Angelegenheiten genossen hatten. Man wußte höheren Orts aber gar wohl, durch welche Waffe das Zunftregiment seine Siege errungen hatte und seine Herrschaft behaupten konnte, denn ist in späterer Zeit irgendwo von einer Rückströmung gegen diese mittelalterliche Demokratie die Rede, so handelt es sich stets um die Entziehung der eigenen Gerichtsbarkeit der Innungen. Es ist jedoch festzuhalten, daß nur in diesem Sinne und nach dieser Richtung hin die hier und da erwähnte Auflösung der Zünfte (wie z. B. 1420 zu Breslau durch Kaiser Sigismund) verstanden werden darf; als wirthschaftliche Erwerbsgenossenschaften blieben sie stets und unter jedem Wechsel der politischen Machthaber unangetastet.

Die Socialwissenschaft.*)

Rr. Im Anfange der 70er Jahre erschien in Amerika ein Werk, welches trotz seiner internationalen Bedeutung in Oesterreich und Deutschland eine so äußerst geringe, höchstens vorübergehende Beachtung fand, daß es auch jetzt noch angezeigt erscheint, auf dasselbe aufmerksam zu machen. Die den Jahren 1870/71 folgende Aera des ungezügeltsten Manchester- und Gründerthums mit ihren lediglich auf materiellen Gewinn gerichteten Bestrebungen war wenig dazu angethan, zu wissenschaftlichem Forschen und ernsten Reflexionen anzuregen; es tanzte eben Alles in diabolischer Hast um das goldene Kalb des Reichthums und des mühelosen Gewinns! Man verhielt sich jenem Werke gegenüber um so unsympathischer, als dasselbe gerade die entgegengesetzten Grundsätze vertheidigte, von denen man in maßgebenden Kreisen sich leiten ließ, und in wahrhaft prophetischer Art vor Zuständen und Ausschreitungen auf socialem und ökonomischem Gebiete warnte, wie sie unter jenem System so sehr zum Nachtheile des deutschen Volkslebens und Nationalwohlstandes hervortraten. Jetzt, wo bei dem verständigen Theile des deutschen Volkes eine völlige Ernüchterung eingetreten ist und man mit Ernst beginnt, zum Gott seiner Väter zurückzukehren, ist es sicherlich auch an der Zeit, den Ursachen, welche den socialen und wirthschaftlichen Niedergang verschuldet haben, nachzuforschen. Und dazu soll uns Carey's Werk Hilfe leisten, dessen Popularisirung wesentlich zur Klärung der Begriffe beitragen dürfte.

Um logisch vorzugehen, soll in diesen Zeilen zunächst der Versuch gemacht werden, das Wesen der Socialwissenschaft nach Carey zu präcisiren.

Der gelehrte Verfasser geht von dem Grundsatze aus, daß auch das Staats- und Völkerleben auf jenen einfachen Gesetzen basirt, die den materiellen Stoff in allen seinen Theilen beherrschen und der physikalischen Wissenschaft nicht minder eigenthümlich sind, wie der Socialwissenschaft. Alle Stofftheilchen gravitiren gegen einander und die Anziehungskraft steht im geraden Verhältniß zur Masse und im umgekehrten zur Entfernung. Je vollkommener,

*) H. C. Carey's Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft.

fährt der Verfasser fort, das Gleichgewicht dieser widerstrebenden Kräfte ist, desto gleichförmiger und beständiger ist die Bewegung der verschiedenen Körper und desto harmonischer die Wirksamkeit des Systems, zu welchem sie gehören. Je intensiver die Wirksamkeit dieser Kräfte ist, desto rascher die Bewegung, desto größer die Macht.

Diesen unabänderlichen Gesetzen unterliegen die Atome so gut wie die Massen.

Indem der Verfasser die Bewegung der Naturkräfte erörtert, läßt er sie, von den rohen Formen der anorganischen Welt ausgehend und nachdem er die Pflanzen- und Thierwelt durchlaufen hat, im Menschen enden. Zuletzt im Gange dieser Entwicklung kommt der Mensch, das Wesen, dem die Macht verliehen wurde, sich selbst und die Natur zu regeln und zu leiten, indem es den obigen Gesetzen am vollständigsten unterworfen ist.

In seiner speciellen Erforschung des Menschen kommt Carey zu der Ansicht, daß die Association des Menschen mit seinen Nebenmenschen eine Nothwendigkeit ist; sie ist die Bedingung, ohne welche seine Fähigkeiten, deren Besitz ihn von den Thieren des Feldes unterscheidet, schlechterdings nicht zur Geltung gelangen können. Er findet wieder, daß diese Entwicklung dieser unendlich mannigfaltigen Fähigkeiten ganz und gar von der Associationskraft, die Association aber wieder von der Entwicklung des Individuums abhängt. Diese Individualität bildet sich aus nach Maßgabe der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen und der hieraus folgenden Nachfrage nach der Production der menschlichen Kräfte. Je größer diese Mannigfaltigkeit ist, desto größer wird die Kraft des Menschen, sich die Kräfte der Natur dienstbar zu machen, desto intensiver die Entwicklung der latenten Kräfte des Bodens und des Menschen. Mit der Vervollkommnung dieser Entwicklung wächst die Schnelligkeit der Bewegung und die Größe der ausgeübten Macht. Der Mensch unterliegt dem großen Gesetze der Molecular-Attraction; je vollkommener er die sich häufig widerstrebenden Kräfte in's Gleichgewicht bringt, um so größer wird die Tendenz zur Entwicklung der localen Individualitäten und zur Ausdehnung der Associationskraft im Innern des Gemeinwesens unter beständiger Zunahme der Productionskraft, des Werthes und der Freiheit des Menschen, des Zuwachses an Kapital, der Gerechtigkeit seiner Vertheilung und

des Bedürfnisses nach Harmonie und Frieden. Diese Tendenz zu Harmonie und Frieden steht daher auch bei den Staaten im geraden Verhältniß zur Entwicklung ihrer Individualität und ihrer Kraft, sich selbst zu schützen. Folglich, schließt der Verfasser, besteht eine vollkommene Harmonie der individuellen und internationalen Interessen. Selbst wenn man alle höheren Rücksichten außer Augen ließe, würden Nationen und Individuen ihren Vortheil darin finden, dem großen Gesetze zu gehorchen, welches uns befiehlt, Anderen zu thun, was wir einsehen, daß sie uns thun sollen. Das ist der Weg, auf dem wir wandeln müssen, wenn wir uns die vollkommendste Individualität und Freiheit, die höchste Kraft der Association, die weitgehendste Verfügung über die Natur und die größte Summe von Wohlbefinden und Glück sichern wollen. Und diesen Weg zeigt uns eben die Socialwissenschaft! Mithin ist die Socialwissenschaft derjenige Zweig des Wissens, welcher die Gesetze behandelt, die den Menschen in seinem Bestreben beherrschen, seine eigenen Kräfte zu entwickeln und dadurch die vollständige Herrschaft über die großen Kräfte der Natur zu gewinnen, die, wie Carey sagt, „bei jedem gewonnenen Schritte ihre Batterien gegen sich selbst kehrt, um ihre eigene Unterjochung vollständiger zu machen".

Praktisch, wie die Amerikaner in der Anwendung ihrer Theorien nun einmal sind, empfiehlt denn auch Carey das Studium dieser socialpolitischen Lehren einer ganzen Reihe namentlich angeführter Berufskreise. Leider gestattet es der Rahmen dieser Skizze nicht, so lohnend es wäre, alle diese Specialitäten aufzuführen; beschränken wir uns daher auf die hervorragendsten. So empfiehlt er den Fürsten das Studium der Socialwissenschaft, denn es würde sie überzeugen, daß die Erhaltung des Friedens und eine sorgsame Achtung der Rechte Anderer der sicherste Weg zur Macht und zum Einfluß für die Gemeinwesen ist, an deren Spitze das Schicksal sie gestellt hat. Den Kapitalisten soll sie lehren, daß zwischen ihm und den von ihnen beschäftigten Arbeitern eine vollkommene Harmonie der wahren und dauernden Interessen besteht; die Arbeiter, daß, je vollkommener ihre eigene Achtung vor den Eigenthumsrechten und je größer die Tendenz zur Harmonie und zum Frieden ist, um so rascher der Zuwachs an Productionskraft sein muß, um so größer die Zunahme ihres

eigenen Antheiles an der größeren Quantität der productiven Erzeugnisse; die Freiheitsmänner, daß die wahre Freiheit unverträglich ist mit den Eingriffen in die Rechte Anderer und daß nur in der vollkommensten Unterordnung der Weg zum Frieden und zur Freiheit zu suchen ist; die Freihändler, daß, je mannigfaltiger die Production eines Gemeinwesens ist, um so größer der Verkehr im Schooße der Nationen und um so größer die Kraft sein muß, den Verkehr mit der Welt zu unterhalten. Indem wir das Studium der Socialwissenschaft namentlich den Freiheitsmännern und Freihändlern empfehlen, sind wir fest überzeugt, daß sie an der Quelle dieser Belehrung um so weniger Anstoß nehmen dürften, als Carey ja Amerikaner ist, also ein Bürger jener großen Republik, die immer genannt und gerühmt wird, wenn es darauf ankommt, vaterländische Institutionen und Verhältnisse an den Pranger zu stellen, ohne doch von der Mehrzahl der Tadler gekannt und verstanden zu sein.

Und indem wir heute im Einverständniß mit Carey wünschen, daß die Socialwissenschaft den Christen lehren möge, daß die Grundlage des Christenthumes und der Socialwissenschaft in dem großen Gebote liegt: „Alles, was Du willst, daß Andere Dir thun sollen, thue selbst auch ihnen“, sollen in nächster Zeit noch einige besonders wichtige Abschnitte des Carey'schen Werkes behandelt werden.

Sociale Chronik.

Anfang November.

Die Neuwahlen zum preußischen Landtage sind vollzogen. Sie haben nicht das von den Liberalen erwartete Ergebniß gehabt. Statt der erträumten 70 neuen Sitze haben sich die manchesterlichen Linksliberalen knapp behauptet, während die Conservativen den gemäßigten Liberalen an 20 Sitze entrissen haben. Das Centrum ist in alter Stärke wieder erschienen. Es wird auch der „unüberwindliche Thurm“ bleiben, solange der „Culturkampf“ nicht beendet wird.

Die Wahlen begannen dießmal unter Auspicien, die für die Liberalen günstige genannt werden mußten. Es machte sich in den weitesten Volkskreisen in Folge des Stillstandes der Social- und

Steuerreform und in Folge der chaotischen Verwirrung auf innerpolitischem Gebiet ein großes Mißbehagen bemerkbar, das aber schließlich in Wahlmüdigkeit umschlug: kaum 40% haben sich dießmal an den Wahlen betheiligt. Der Regierungspresse haben die Conservativen ihre Wahlerfolge nicht zu danken, denn diese hat das Möglichste gethan, um den Conservativen die Wahlen zu verderben. Sie kokettirte mit den Gemäßigtliberalen, plaidirte für eine Bismarck'sche Mittelpartei sans phrase und forderte von den Conservativen schon im Voraus unbedingten Gehorsam gegenüber den Vorschlägen der Regierung. Das Treiben der Officiösen war geradezu widerlich. In der Hauptsache lief dasselbe darauf hinaus, die Conservativen nicht zu mächtig und selbstständig werden zu lassen, damit es im Landtage wieder zwei Majoritäten gebe, die Fürst Bismarck wie bisher gegen einander ausspielen kann.

Es sind denn nun auch wieder zwei Majoritäten im Abgeordnetenhause vorhanden: eine aus Conservativen und Centrum bestehende und eine aus Nationalliberalen, Freiconservativen und einem Theil der Conservativen sich zusammensetzende. Die Officiösen treten mit Entschiedenheit für die letztere ein, wodurch sich das eigenthümliche Schauspiel ergibt, daß die im Wahlkampfe siegreichen Conservativen den geschlagenen Nationalliberalen Vorspanndienste leisten sollen. Die officiöse Presse behandelt die Conservativen als eine willenlose Masse, die auf Commando einzuschwenken habe, und hat dadurch den Uebermuth der geschlagenen Nationalliberalen derart gesteigert, daß sie für ihre Unterstützung bereits die Entlassung der conservativen Minister v. Goßler und v. Puttkamer fordern!! Im Auslande wird man eine solche Politik schwerlich verstehen, es sei denn, daß man gleich uns dieselbe auf die Abneigung gegen das katholische Centrum, das unter allen Umständen lahm gelegt werden soll, zurückführt. Die Reden protestantischer Hofprediger und Professoren, die in letzter Zeit in Berlin gegen den Katholicismus gehalten worden sind, sowie die Fortdauer des Culturkampfes beweisen zur Genüge, daß der Haß gegen den Katholicismus einen wesentlichen Factor in der innern preußischen Politik bildet, daß man lieber mit dem kirchenfeindlichen Liberalismus pactirt und diesem allerlei Concessionen macht, als in Gemeinschaft mit Conservativen und Katholiken eine christlichsociale Politik inaugurirt.

Viel wird in der bevorstehenden Landtagssession darauf ankommen, ob das Gros der Conservativen aus Gouvernementalen, oder aus selbstständigen Männern besteht, die nöthigenfalls auch für eine Correctur der gegenwärtigen inneren Politik der Regierung eintreten und das Gebahren der officiösen Presse gründlich zurückweisen. Geht doch das Gebahren dieser Presse soweit, daß dem Fürsten Bismarck förmlich ein liberales Canossa imputirt und von einem „modificirten Programm" des Kanzlers gesprochen wird, für welches die Gemäßigtliberalen zu gewinnen seien. Vorläufig führt die conservative Presse eine sehr entschiedene und selbstständige Sprache. Die „Kreuzztg." stellt sich über das Treiben der Officiösen hinweg auf den Standpunkt der leider so sehr in den Hintergrund tretenden kaiserlichen Botschaft und betont, daß der Kern der socialen Frage, die „Zusammenfassung der realen Kräfte des christlichen Volkslebens in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung" nur „durch das hingebende Zusammenwirken derjenigen Parteien, welche die Nothwendigkeit anerkennen, daß unser Volksleben auf christlicher Grundlage sich erbaue", kurz durch die „gemeinsame Arbeit der Conservativen und des Centrums" *) gelöst werden könne, wobei die bekehrten

*) Die „Kreuzztg." anerkennt in dem oben citirten Artikel, daß das Centrum, solange der Culturkampf andauere, „zunächst noch die rein kirchlichen Gesichtspunkte für sich maßgebend sein lassen werde; sie hofft aber von der Beilegung dieses Kampfes, daß dann die jetzt durch denselben gebundenen politischen Kräfte des Centrums zur Entfaltung kommen werden. Gleichzeitig nimmt das conservative Organ mit Befriedigung Notiz von unserer Auslassung im Juni-Hefte dieses Jahres: „Niemals — das unterliegt keinem Zweifel — werden wir hoffen dürfen, eine auf Gerechtigkeit auch gegen die Schwachen basirte Gesellschaftsreform durchgeführt, ja auch nur begonnen zu sehen, anders als auf dem Fundamente der christlichen Sittengesetze, anders als durch die lehrende, erziehende und heiligende Kraft der Kirche. Niemals dürfen wir hoffen, daß die Kirche im Stande sei, diese ihre Aufgabe durchzuführen, anders als in dem Zustande einer würdigen Freiheit und Selbstbestimmung. Aber es hieße wahrhaft Spott treiben mit dem Hilferufe der im Sumpfe des Kapitalismus versinkenden Menschheit, wenn man, jede andere rettende Hand zurückstoßend, den Competenzconflict erheben, und die Versinkende ad Calendas Graecas auf die ausschließliche Rettung durch die geistlichen Mittel der Kirche verweisen wollte." Die „Kreuzztg." bemerkt dazu: „Es fehlt jeder stichhaltige Grund für die Annahme, daß diese correcte Stellung eines überzeugten Katholiken zu den Aufgaben des modernen Staates

Nationalliberalen als mitrathende, aber nicht ausschlaggebende Gehilfen willkommen seien. Und der „Reichsbote“ schreibt: „Die conservative Partei hat es jetzt in der Hand, eine dem Lande heilsame conservativ-sociale Reform-Politik, wie sie in der kaiserlichen Botschaft ausgesprochen ist, in Angriff zu nehmen. Das ist das Mandat und das Programm, welches ihr die Wahl gegeben hat, sie wird und darf sich dieses Recht nicht verkümmern lassen.“ Gewiß nicht, denn die conservative Partei würde eine große Verantwortung treffen, wenn sie es zuließe, daß das Programm der kaiserlichen Botschaft gemäß den Andeutungen der Officiösen in liberalem Sinne „modificirt“ wird. Die conservative Partei trifft ferner die Aufgabe, energisch für die Beilegung des alle inneren Verhältnisse vergiftenden Culturkampfes einzutreten. Eine langjährige Erfahrung hat uns freilich sehr pessimistisch gestimmt. Wir wollen die Thaten abwarten. Was speziell die kaiserliche Botschaft betrifft, so ist in den noch in der Reichstagscommission schlummernden Arbeiter-Unfall- und Krankenkassen-Gesetzen von einer „Zusammenfassung der realen Kräfte des christlichen Volkslebens in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung“ wenig zu spüren, und die Haltung der Regierung in der Handwerkerfrage steht mit diesem Satz der kaiserlichen Botschaft geradezu in Widerspruch. Die Arbeiterversicherung, wie sie jetzt geplant wird, kennt keine Selbstverwaltung, keine lebenskräftigen corporativen Genossenschaften, sondern ist wesentlich eine Socialbureaukratie, die ganz dem Bismarck'schen Ideal des omnipotenten Staates entspricht und auch von den Liberalen bewilligt werden kann. Läuft sie im Wesentlichen, wie auch die „Kreuzztg.“ bestätigt, doch nur auf eine Milderung der größten Härten des kapitalistischen Wirthschaftssystems hinaus, auf eine Beruhigung

---

nicht auch unter den Mitgliedern des Centrums einer entschiedenen Zustimmung begegne. Wir sind vielmehr überzeugt, daß diese Zustimmung ihren offenen Ausdruck finden wird, sobald die endliche Beilegung des Culturkampfes die jetzt durch denselben gebundenen politischen Kräfte des Centrums zur Entfaltung kommen läßt. Wir geben zu, daß diese Hoffnung noch erst ihrer Erfüllung entgegensieht, aber es ist doch eine Hoffnung und so berechtigt wie jede andere, während die von anderer Seite in Aussicht genommene Bekehrung der Liberalen von ihrer manchesterlichen Anschauung zu den socialpolitischen Grundsätzen der kaiserlichen Botschaft als völlig hoffnungslos erscheint.“

derjenigen Elemente, die am meisten unter diesem System leiden und demgemäß gegen dasselbe opponiren.

Nach den Andeutungen der Officiösen dürfte den Mitte November zusammentretenden preußischen Landtag in erster Linie die Steuerreform beschäftigen, von der man bis heute noch nichts Sicheres weiß. Die Steuerreform, die nicht auf eine Steuerentlastung, sondern auf eine anderweite Vertheilung der Steuerlast hinausläuft, scheint für den Fürsten Bismarck zunächst die Hauptsache zu sein. Inwieweit es zugleich auf eine Vermehrung der indirecten Steuern abgesehen ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Jedenfalls berechtigt der berüchtigte „Kapital"-Artikel der „Prov.-Corr." zu der Befürchtung, daß Börse und Renten-Kapital nach wie vor das steuerliche Schooßkind bleiben sollen. Man muß bei der ganzen Steuer- und Social-Reform des Fürsten Bismarck daran festhalten, daß es demselben in erster Linie um die Stärkung der staatlichen Central-Gewalt, um Verminderung des parlamentarischen Einflusses (durch thunlichste Ausbildung des indirecten Steuersystems) und um die Befestigung und weitere Ausbildung des kapitalistischen Wirthschaftssystems durch Beseitigung der gröbsten Auswüchse desselben zu thun ist. Daher auch die fortgesetzte gewaltsame Niederhaltung der Socialdemokratie durch das auf's Strengste gehandhabte Socialistengesetz, dessen notorische Unwirksamkeit freilich zugleich seine schärfste Verurtheilung ist.

Es ist oben schon hervorgehoben worden, daß die Betheiligung an der dießmaligen preußischen Landtagswahl eine äußerst schwache war. Abgesehen von der pessimistischen Wahlmüdigkeit dürfte dieß auch auf das Censuswahl-System, das den Reichen vor dem Armen bevorzugt, zurückzuführen sein. Solange die Liberalen herrschten, waren sie mit diesem Wahlsystem zufrieden; jetzt nach ihrer Niederlage finden sie dasselbe abscheulich und machen die verschiedenartigsten Reformvorschläge. Die Linksliberalen scheuen sich nicht, ihrer Spekulation auf einen Thronwechsel offen Ausdruck zu geben. Von dem neuen Herrscher erwarten sie eine neue liberale Aera. Ausgeschlossen erscheint dieselbe nicht, aber die Fortschrittspartei, welche diese Spekulation auf den Thronfolger am widerlichsten betreibt, übersieht ganz, daß ihre enge Verbrüderung mit dem Judenthum ihre Niederlage namentlich in den ländlichen Kreisen verschuldet hat. Nur in den von Juden stark durchsetzten

großen Städten wie Berlin und Breslau hat sie Erfolge aufzuweisen. Die antisemitische Strömung schwillt indessen in Preußen immer mehr an und bei den Reichstagswahlen auf Grund des geheimen directen Wahlrechts entscheiden die Massen, nicht jüdisches Gold.

Sind nun auch die inneren preußisch-deutschen Zustände im Ganzen unerquickliche, so wird sie doch kein Deutscher mit den französischen vertauschen wollen. In Frankreich nimmt die anarchistische Bewegung mit jedem Tage eine bedenklichere Gestalt an. Man predigt öffentlich Mord und Aufruhr, preist das „heilige Dynamit", welches dem Petroleum vorzuziehen sei, wirft Bomben, veranstaltet Dynamit-Explosionen und geberdet sich ganz so, als ob man am Vorabend einer neuen socialen Revolution stehe. Nihilistische Agenten durchstreifen das Land und etabliren ein dem russischen ähnliches Schreckens-Regiment, das sogar Gerichtshöfe veranlaßt, Processe gegen anarchistische Verschwörer aus Furcht vor der Rache der Genossen der Angeklagten zu suspendiren. Wenn nun auch die Angaben über Zahl, Organisation und Wirken der Anarchisten übertrieben erscheinen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es unter der französischen Arbeiterschaft, deren Gros von dem anarchistischen Wahnwitz nichts wissen will, bedenklich gährt. Der französische Bourgeois hat sich von jeher als ein egoistischer, brutaler und dabei feiger Ausbeuter erwiesen, der bei jeder Emeute vor Furcht zittert und erst nach den Füsiladen der Arbeiter wieder aufathmet und sich jedem „Gesellschaftsretter" in die Arme wirft. Die jetzige dritte Republik hat zudem für die Arbeiter nichts gethan. Sie hatte mit Parteihader und mit der Verfolgung der katholischen Kirche soviel zu thun, daß ihr zu socialen Reformen keine Zeit blieb. Zudem erlebt man jetzt das klägliche Schauspiel, daß das stolze Frankreich nach außen und in der aegyptischen Frage förmlich um die Gunst Englands bettelt, während es im Innern gegen wehrlose Priester und Ordensschwestern und gegen die Kruzifixe in den Schulen einen schonungslosen Krieg führt, und einen kindischen Unfug mit nicht republikanischen Bildsäulen und Denkmälern treibt. Tief ist das ehemals so ritterliche Frankreich durch die Herrschaft der liberalen Bourgeoisie und Börsenwelt gesunken und so tief, daß verzweifelte Fanatiker nur noch mit Petroleum, Dolch und Dynamit der grenzenlosen Corruption ein Ende machen zu können glauben. Die Schimpfereien und Prü-

geleien in den politischen Versammlungen und auf Banketten constatiren eine bedauerliche Verwilderung der Sitten. Vorläufig sind Ohrfeige und Stockschläge noch die ultimo ratio der streitenden Parteien. Bald dürfte aber der Revolver an die Reihe kommen. Allem Anscheine nach steht Frankreich vor einer neuen Katastrophe, bei welcher die liberale Bourgeoisie erkennen wird, daß ihr Ansturm gegen Gott, Kirche und Religion sie vor dem Petroleum und Dynamit nicht zu retten vermocht hat. Es muß in Frankreich noch schlimmer werden, damit es besser werden kann.

In Irland dauern die agrarischen Wirren an. Parnell und Genossen haben ein neues Programm ausgegeben, wonach die Land-Liga zu einer Irischen National-Liga erweitert wird. Einen Hauptunterschied zwischen der vormaligen Land-Liga und der neuen National-Liga bildet die an der Spitze des Programms stehende Forderung auf politische Selbstständigkeit Irlands durch Wiederherstellung des besonderen irischen Parlaments. Um einen seßhaften Bauernstand zu schaffen schlägt das Programm vor, dem Bauer, der Eigenthümer seines Pachtgutes zu werden wünsche, die Ankaufssumme, rückzahlbar in 63 Jahren, von Staatswegen vorzustrecken. Die nächste Zeit wird lehren, was das Parlament zu diesem Programm sagt.

In Oesterreich-Ungarn haben neuerdings gegen das Treiben der Anarchisten verschiedene Regierungsmaßregeln ergriffen werden müssen; es ist indessen anzunehmen, daß die gemäßigten Elemente innerhalb der socialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs die Majorität bilden. Ein Congreß dieser Gemäßigten, der jüngst in Brünn tagte, faßte folgende Beschlüsse:

„1. Der österreichische Arbeitertag erklärt es als Aufgabe der socialistischen Arbeiterpresse, die Grundsätze der Socialdemokratie in populärer und würdiger Weise zu vertreten und Alles zu vermeiden, was diesem Zwecke zuwiderlaufe, insbesondere sind persönliche Angriffe gegen Parteigenossen verpönt; 2. das Organ „Zukunft“ sei nicht mehr als Centralorgan der Socialdemokratie Oesterreichs anzuerkennen, ebensowenig die czechische „Delnicke Listy“; 3. werden an deren Stelle andere deutsche und czechische Partei-Organe empfohlen. Wünscht die Regierung, daß es zu keinen Excessen komme, dann möge sie die die Presse nicht verfolgen.“

Die Resolution wurde nach längerer Debatte angenommen. Außerdem wurden noch folgende Forderungen formulirt:

„1. Allgemeines, gleiches directes Wahlrecht für alle Staatsbürger vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Vertretungskörper, mit dem Genusse von Diäten verbunden; 2. direkte Gesetzgebung durch das Volk; 3. vollkommene Preß- und Redefreiheit, Reform der Vereinsgesetzgebung; 4. Trennung des Staates von der Kirche; 5. unentgeltlicher Schulunterricht; 6. Aufhören aller Vorrechte des Besitzes, Standes, der Geburt und Confession; 7. Abschaffung der stehenden Heere und Einführung einer Volkswehr; 8. Reform des Gerichtswesens; 9. Feststellung einer zehnstündigen, eventuell achtstündigen Arbeitszeit, Beschränkuug der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit, Einsetzung von staatlichen Fabriksinspectoren und Abschaffung der Strafhausarbeiten; 10. Einführung einer einzigen, progressiven Einkommensteuer und 11. staatliche Förderung der von den Arbeitern ausgehenden Genossenschaftsunternehmungen und Aufhören der vom Staate betriebenen Unternehmungen."

In eigener Sache.

Ich habe in diesen Blättern wiederholt den Vorschlag einer „neuen Grundentlastung" als zuerst von mir präcisirt bezeichnet. Jetzt aber finde ich in der neuen Auflage des „Emancipationskampfes des vierten Standes" von Dr. R. Meyer, welche mir zufällig in die Hand gekommen ist, S. 527 folgende Stelle:

„Die Ideen der socialen Reform sind in Oesterreich von der Redaction des „Vaterland" schon lange, später auch von mir in diesem Blatte entwickelt worden. Wenig andere haben sich an dieser theoretischen Arbeit betheiligt, so der gräflich Belcredi'sche Güterdirektor Diebl, der 1878 schon die „Grundentlastung" der Bauernhöfe forderte. Da der tüchtige, aber bescheidene Mann keine Reklame für sich macht, suchen Andere sich das Verdienst, diese Idee zuerst aufgestellt zu haben, anzueignen. Im Prager „Landwirthschaftl. Wochenblatt" vom 22. Juni 1878 steht der betreffende Aufsatz Diebl's. —"

Es kann leicht sein, daß schon vor mir Einer oder Mehrere auf den Gedanken dieser Grundentlastung gekommen sind, der augenscheinlich in der Luft der Gegenwart liegt und der, wie ich oft hervorhob, ganz unseren geschichtlichen Traditionen und unserem nationalen Genius entspricht. Es kann auch sein, daß irgend Jemand diesen Vorschlag, sei es in dessen ganzer Ausgestaltung, sei es nur

embryonal, bereits irgendwo ausgearbeitet und in Druck gelegt hat. Was ich darüber gefunden habe, das stellte ich zusammen in meiner kleinen Schrift „Grundbelastung und Entlastung", Wien 1879 bei Kirsch, sowie in den ebenda von mir erschienenen Abhandlungen über diesen Gegenstand.

Es war mir darum zu thun, alle Stimmen zu sammeln, welche mehr oder weniger auf mein Ziel hinwiesen und somit meinen Gedanken als einen zeitgemäßen unterstützten. Ich habe mich nie als einen socialpolitischen Heilkünstler hinzustellen versucht, der mit noch nie dagewesenen Medicamenten eigenster Erfindung nach Art der offenen oder verkappten Socialdemokraten operirt. Im Gegentheil: ich habe es wiederholt in diesen Blättern und im „Vaterland" ausgesprochen, daß der ganze etwaige Werth meiner Aufstellungen gerade darin beruht, daß sie nicht aus meinem Kopfe entsprungen, sondern ein uraltes ethnisches und ethisches Erbe des christlich-arischen Stammes sind, welches man wieder zu gebührenden Ehren und mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang bringen müsse. Ich habe auch nachgewiesen, daß die Tradition nie ganz unterbrochen war, und mit Dankbarkeit habe ich stets der Männer gedacht, welche die sittlichen Grundsätze der Socialwissenschaft bis an der Schwelle unserer Zeit überliefert haben, vor Allem Adam Müllers. Gern werde ich daher auch einen österreichischen Praktiker in die Ahnenreihe dieser Gedanken einfügen, sobald mir das bekannt wird, was er darüber publicirt hat.

In einer mir vorliegenden Broschüre des Hrn. Güterdirektor Diebl vom Jahre 1878, „Ekonomisten" (Wien bei Freesig & Frick) findet sich dergleichen nicht; das qu. „Prager Wochenblatt" kenne ich nicht, habe aber gleich die betreffende Redaction um die bezügliche Nummer gebeten.

Bis heute, am Schlusse der Redaction dieses Heftes, habe ich die Nummer nicht erhalten und so muß ich es beklagen, daß Hrn. Diebl noch länger die wünschenswerthe Restitution vorenthalten bleibt. Allerdings wäre es wohl besser gewesen, wenn eine allzugroße Bescheidenheit den Hrn. Dr. Rudolf Meyer nicht veranlaßt hätte, länger als 3 Jahre hindurch mir gegenüber sein Geheimniß zu verschweigen, und es erst im Momente seines Scheidens von hier zu publiciren.

Literaturbericht.

(Oktober 1882.)

Arnold, **W.** Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart, Cotta. 1882. (352 S.)

Bankerottgesetz der Vereinigten Staaten, übersetzt von A. C. Richter. Linz, Feichtinger. 1882. (43 S.)

Baron, **A.** Le pauperisme, ses causes et ses remedes. Paris, Saudez. 1882. (Premier prix du concours Pereire. 327 p.)

Behaghel, **Ou.** Die Entlastung der überbürdeten Schuljugend der Mittelschulen, 2 Dialoge. Heilbronn, Henninger. 1882. (76 S.)

Bloch, **J. S.** (Rabbiner.) Der Arbeiterstand bei den Palästinensern, Griechen und Römern, Vortrag vor den Arbeitern der Lokomotivfabriken in Floridsdorf. Wien, Löwy. 1882. (32 S.)

Breda, **Comte de.** La question ouvrière et le gouvernement chretien. Paris, Philipona. 1882. (32 p.)

Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich, im Auftrage des Ministeriums für Cultus und Unterricht redigirt von Haymerle. Wien, Hölder. 1882. Heft I.

Falletti-**Fossatti.** Il tumulto dei ciompi, studio storico sociale. Torino, Löscher. 1882. (400 p.)

Fränkel, **H.** Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirthschaft mit besonderer Beziehung auf deutsche Verhältnisse. Leipzig, Duncker. 1882. (76 S.)

Franken, **Alex.** Romanisten und Germanisten. Jena, Fischer. 1882. (52 S.)

[Das römische Recht sei das Aufkommen des modernen jus aequum gewesen, der Ausdruck für die Erhebung des individuellen Willens zum souveränen Beherrscher des Rechtserfolges gegenüber dem den individuellen Willen durch die Form und durch die Association bindenden germanischen Recht, dem jus strictum; im römischen Recht kämpfte die Idee von Freiheit und Gleichheit gegen den Feudalismus!]

Hehn, **Vct.** Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien. Berlin, Bornträger. 1883. (522 S.)

Hildebrand. Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften. Jahrg. 1876—1881. Berlin, Heymann. 1882.

Höferecht, **Ein,** für Hessen, Beschlüsse des Communallandtages für den Regierungsbezirk Cassel nebst Begründung von Dr. Enneccerus. Cassel, Fischer. 1882.

Jablanczy, Jul. Der wirthschaftliche Werth des Gemüsebaues insbesondere für den kleinen Grundbesitzer, Denkschrift im Interesse der Förderung der Landeskultur. Wien, C. Gerold's Sohn. 1882. (16 S.)

Jacobovits, J. S. Kroatisch-bosnische Lokalbahnen: Zengg—Bihac und Bihac—Novi mit Lokomotivbetrieb. Wien, Selbstverlag. 1882. (79 S.)

Jastrow, J. Pufendorf's Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung, Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheit. Berlin, Mayer. 1882.

Lasne. La religion et la monarchie devant la science, organisation rationelle des institutions democratiques, solution du probleme sociale. Paris, Guerin. 1882. (158 p.)

Malon, Benoit. Le parti ouvrier et sa politique. 3. edit. Paris, Dervaux. 1882. (156 p.)

Pič, Jos. Lad. Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht, Beitrag zur Kritik der älteren ungarischen Geschichte. Leipzig, Duncker. 1882. (259 S.)

Richter. Die Zunahme des Selbstmordes insbesondere in Sachsen. Leipzig, Heichen. 1882. (75 S.)

Rundschau, Juristische, für das katholische Deutschland, herausgegeben durch den katholischen Juristenverein in Mainz. Frankfurt, Fößer. 1882.

Scala. Wirthschaftliche Studien über Constantinopel. Wien, Orientalisches Museum. 1882.

Sittlichkeit, Die öffentliche (Zeitschrift). Berlin, Dolfuß. Heft 1—5. 1882.

Stern, Rob. Grundriß für Vorlesungen über Nationalökonomie zum Gebrauch an Handels- und höheren Töchterschulen. (!) Wien, Bloch. 1882. (202 S.)

Strauß, Adolf. Bosnien, Land und Leute, historisch-ethnographische Schilderung. Wien, Gerold's Sohn. 1882.

Uffenheimer, Fd. Ein Wort über Lagerhäuser, praktischer Wink für Producenten. Wien. 1882.

Valserres, Jaques. Le crédit agricole et la banque de France. Paris, Guillaumin.

In Zeitschriften:

Bauerngut und Hufenrecht. (In: Politische Gesellschaftsblätter 1882.)

Dehn, P. Die österreichisch-ungarische Zollrevision mit besonderer Rücksicht auf die Beziehungen zu Deutschland. (In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausg. von Schmoller. 1882. Heft A.)

Miaskowski, A. v. Zur Geschichte der neueren Veränderungen in der Vertheilung des deutschen Grundeigenthums. (In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausg. von Schmoller. 1882. Heft A.)

Orelli, Al. d'. Le droits des etrangers en Suisse et le congrès socialiste universel. (In: Revue du droit international. 1882. Nr. 5.)

Weinack, Aug. Der Einfluß des Eingangszolles auf die Getreidepreise in Deutschland. (In: Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 1882. Heft IV.)

Zahn, J. v. Nachträge zu den Materialien zur neueren Geschichte der Zünfte in Steiermark vom XV. bis XVII. Jahrhundert. (In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 1882.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

Die Bestrebungen des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg zur Konstatirung der Lage des Kleingewerbes und zur Abhilfe der dasselbe drückenden Beschwerden.

Von **Dr. W. Kämpfe.**

Der Reichsrath, welcher zur Zeit in Wien versammelt ist, wird sich diesen Winter mit der Fortsetzung seiner das Kleingewerbe betreffenden legislatorischen Arbeiten und der Gewerbeordnung zu beschäftigen haben. Wie allbekannt, hat die Gewerbecommission des Abgeordnetenhauses unermüdlich gearbeitet, um diese Partien durchzuberathen, und es ist auch die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, daß die Anträge des Ausschusses im Anschluß an die dringenden Aufforderungen, man kann sagen des gesammten österreichischen Handwerkerstandes, und ohne Widerspruch des Handelsministers, die Einführung des Befähigungsnachweises als Vorbedingung für die selbstständige Ausübung eines handwerksmäßig betriebenen Gewerbes in Vorschlag bringen. Das ist ein Fortschritt über die Regierungsvorlage hinaus, der nicht zu unterschätzen ist. Hatte diese die obligatorischen Genossenschaften gebracht, und somit die erste Grundlage für eine Rettung des Handwerks gelegt, indem sie demselben, das jetzt vereinzelt, ohne Möglichkeit regelmäßiger Verständigung über seine Interessen, ohne imponirende Vertretung im Staatsleben dasteht, eine Organisation gab, und den Genossenschaften nicht unwichtige Befugnisse betreffs des so zerrütteten Lehrlingswesens, der gewerblichen Bildung, des Verhältnisses von Meistern und Gehilfen überwies, so enthält nun die Proposition des Befähigungsnachweises einen ersten Bruch mit dem Princip der Arbeitsfreiheit, jener Freiheit, welche in ideokratischer Verblendung das Wohl der arbeitenden Menschheit durch

die Erlaubniß begründen will, daß ein Jeder aller Orten, zu jeder Zeit und womit er will, beliebige Arbeit betreiben kann.

Wer aber wollte sich verhehlen, daß damit im Grunde noch wenig zur Erhaltung jener großen Klasse geschehen ist, welche in glücklicher Vereinigung von Kapitalbesitz und Arbeit kleinbürgerliche Existenzen umfaßt, die der Behaglichkeit des Lebens nicht entbehren und kaufkräftige Consumenten für die Agricultur treibende Bevölkerung abgeben? Wer wüßte nicht, daß nicht nur der zu beklagende Rückgang der kleingewerblichen Tüchtigkeit und das Stillstehen des Fortschrittes in technischer Beziehung dem kleinen Producenten den Absatz raubt? Wer denkt nicht an die Unzahl der die großgewerblichen Produkte verschleißenden Zwischenhändler, wer nicht an die billige Massenproduktion der Großindustrie, wer nicht an die Uebersetzung des Handwerks selbst mit oft kapitallosen und doch genußsüchtigen Meistern?

Wer aber hat bisher eingehend und präcis zu sagen vermocht: So und so steht es mit dem Handwerk. In dem Grade ist es von der eigenen Regellosigkeit und Ueberproduktion, in jenem von den Produktionsvortheilen der Großindustrie und in jenem endlich nur von der Existenz zu vieler Händler mit den Erzeugnissen der letzteren oder gar nur von den Hausirern bedroht und untergraben? Niemand hat das bisher in genügender Weise gethan. Man ist über das Gebiet allgemeiner in sich richtiger Behauptungen nicht hinausgekommen, die doch in ihrer Allgemeinheit nicht geeignet sind, zur Basis genügender Abhilfsmaßregeln zu dienen. Man ist vor allen Dingen zu pessimistisch gewesen und hat gleich dem Handwerk im Großen und Ganzen, soweit es nicht mit der Reparatur oder der Fürsorge für die ganz individuellen Bedürfnisse sich beschäftigt, die Lebenskraft abgesprochen. Und andererseits hat man auch wohl zu weit gehende Forderungen zu dessen Gunsten gestellt von solcher Seite, welche dasselbe für nicht unwiderruflich zum Untergange verdammt hielten.

Klarheit über die Existenzverhältnisse des Handwerkers thut also vor Allem Noth. Wie könnte man sonst die richtigen Maßregeln zur Rettung desselben ergreifen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, oberflächlich zu helfen, vielleicht nur zu schaden oder andererseits durch Anempfehlung extremer Maßregeln die Consumenten gegen ein übermäßig begünstigtes Element der Gesellschaft aufzu-

bringen und ein Mißtrauen gegen dasselbe zu erwecken, das nur dazu führen könnte, daß auch die legitimen Ansprüche des Kleingewerbes nicht die gehörige Beachtung fänden. Es handelt sich demgemäß darum, eine möglichst genaue Statistik des österreichischen Kleingewerbes zu schaffen und alle Verhältnisse desselben, die auf diesem Grund erhoben sind, dann mit den Resultaten einer ebenso minutiös durchgeführten Enquête über die Lage der Großindustrie und des Kleinhandels, sei derselbe ein stabiler oder hausirender, zu vergleichen.

Die Sache ist allerdings nicht ganz leicht durchzuführen. Es muß Vieles gesagt werden und zwar von intelligenten, eifrigen Organen, und es müssen nicht nur die amtlichen Organe, die Gewerbebehörden, also die Bezirkshauptmannschaften und weiter die Gemeinden, um die von ihnen zu erlangenden Aufschlüsse angegangen, sondern auch die Angehörigen der Stände, auf welche die zu veranstaltende Enquête Bezug hat, nach Möglichkeit einer Befragung unterzogen werden. Das Letztere hat freilich seine Schwierigkeiten. An vielen Orten existiren keine gewerblichen Genossenschaften, welche die berufenen sachverständigen Organe für solche Erhebungen naturgemäß sind; an anderen nicht einmal Gewerbevereine für die Angehörigen aller möglichen Industrieen, und hin und wieder sind die Kleingewerbetreibenden so muthlos und mißtrauisch, daß man nicht einmal weiß, an wen sich wenden, um wenigstens individuelle Gutachten verständiger Fachmänner zu vernehmen.

Unter diesen Umständen dürfte zweifellos eine gedrängte Mittheilung über die Art und Weise, wie im Herzogthum Salzburg der Versuch gemacht wurde, eine gewerbliche Enquête von Amtswegen durchzuführen, und welche Resultate dieselbe hatte, von allgemeinem Interesse sein, und dieß um so mehr, als der sehr umfangreiche Bericht*) doch nur von verhältnißmäßig Wenigen gelesen werden dürfte, welchen der ebenso gelehrte als den praktischen Aufgaben seiner Stellung mit größtem Eifer nachkommende Landeshauptmann von Salzburg, Graf Carl Chorinsky, in trefflicher, eingehender Weise und mit einer historischen Darstellung der gewerblichen Landesverhältnisse vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis auf das Jahr 1880 erstattete.

---

*) Beim Landesausschuß in Salzburg verkäuflich.

Als der Landtag des Herzogthums Salzburg im Herbst 1881 eine Enquête über die Verhältnisse des Gewerbestandes durch Befragung der Handelskammern und der einzelnen Gewerbetreibenden beschlossen hatte, mußte sich die Frage ergeben, wie diese Erhebungen von dem mit der Durchführung derselben betrauten Landesausschusse zu organisiren seien, nachdem auch nur freie gewerbliche Genossenschaften im ganzen Lande so gut wie nicht bestehen. Da bot sich eine geeignete Handhabe in einer scheinlosen, schon zwei Jahre lang still aber mit großem Nutzen wirkenden freien und formlosen Vereinigung einer Anzahl von ursprünglich aus dem katholischen politischen Vereine hervorgegangenen Gewerbetreibenden, denen sich nach und nach auch politisch neutrale, ja sogar einige liberale Elemente dieses Standes mehr oder weniger eifrig hinzugesellten, um den zweiten Theil des dem Landesausschuß gewordenen Auftrages wenigstens in der Landeshauptstadt zu erfüllen.

Diese freie Vereinigung von Gewerbetreibenden war so verständig gewesen, einzusehen, wie aus dem Kreise des Gewerbestandes allein nicht genügende Belehrung über die gesammte Lage des Handwerkes gewonnen werden konnte, und während in Frankreich die so unendlich fruchtbare Idee des Zusammenwirkens der classe dirigeante mit den Angehörigen der minder gebildeten Schichten der Produktivstände, um Theorie und Praxis in gegenseitigem Austausch sich ergänzen zu lassen, von Oben aus zuerst erfaßt und in's Leben geführt wurde, waren es einige schlichte, aber praktische und ächt katholische, darum also auch nicht von Eigendünkel erfüllte Männer des Gewerbes, welche sich an einen höher Gebildeten wendeten, um mit ihnen zu berathen, was zum Wohl des Gewerbes gehöre. Daraus erwuchsen dann die regelmäßig fortgesetzten Besprechungen, in denen fast die gesammte Regierungsvorlage der neuen Gewerbeordnung durchdebattirt, Petitionen beschlossen und alle wichtigen Angelegenheiten des Kleingewerbes, die auf der Tagesordnung unserer Zeit stehen, berührt wurden.

An diese Versammlung trat man nun heran, um sich die Möglichkeit zu schaffen Sachverständige zu berufen, welche über die Lage des Handwerks genaue Auskunft geben könnten. Ein Comité wurde aus dem Schooße derselben gebildet, welches sich der zeitraubenden Arbeit unterzog, aus allen Branchen des Ge-

werbes einige autorisirte Meister zu berufen, die von Mitgliedern des Landesausschusses, insonderheit oft auch von der Person des Grafen Chorinsky selbst, sowie dem erwähnten Vertrauensmann jener freien Versammlungen befragt wurden, und zwar nach einem von Letzterem verfaßten Schema, das den Einzelnen zu Befragenden schon vorher zur Einsicht zur Verfügung stand. Die Antworten der Vertreter der einzelnen Gewerbe, welche sich mit Ausnahme nur ganz vereinzelter, theilweise schon sehr herabgekommener Betriebsarten voller Interesse betheiligten, wurden stenographirt und so ein umfassendes Material gewonnen, während in den übrigen Gemeinden des Kronlandes das Frageschema an die Vorstehungen derselben ging, um dasselbe möglichst vollständig von competenten Gewerbetreibenden beantworten zu lassen, und außerdem noch ein kurzes Quästionar über die Zahl der Gewerbebetriebe u. s. w. nach ihrem gegenwärtigen Stande und nach dem vor der Gewerbefreiheit erlassen wurde, um wenigstens diese Daten präcis beantwortet zu erhalten. Beide Frageformulare finden sich dem Berichte des Landesausschusses beigedruckt, und könnte für anderswo anzustellende Enquêten auf dieselben verwiesen werden. Auch die Antworten der Handelskammer brachten sehr schätzbare Aufschlüsse über die Zahl der Gewerbsbetriebe in einer Anzahl von Jahren (von 1851 bis 1880). So ist man denn bei der autonomen Behörde des Landes Salzburg in den Besitz eines höchst werthvollen Materiales gelangt. Man weiß, wie sich die Zahl der Gewerbsbetriebe und der ständigen Händler vor der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859 und in gewissen späteren Jahren, sowie in der Gegenwart verhielt, man kennt die Abnahme in der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge in genügender Weise, man ist über das Verhältniß der Arbeitgeber und Nehmer, über die Lohnverhältnisse der letzteren unterrichtet, man hat sich summarisch über das Steigen und Fallen der Produktionskosten, der Rohstoffe, Hilfsstoffe und sonstigen Produktionsbedingungen, sowie über den Stand der Preise der gewerblichen Erzeugnisse informirt. Man kennt genau die Nichtexistenz gewerblicher Hilfskassen und sonstiger gemeinschaftlicher Unternehmungen der Gewerbetreibenden in corporativer oder genossenschaftlicher Form zur Förderung ihrer speciellen Gewerbsinteressen. Man hat endlich erfahren, wie es mit dem gewerblichen Unterricht aussieht. Weiter hat man aber auch im Anschluß an

die Fragen des größeren Fragebogens Aufklärungen über die Zeitpunkte erhalten, in welchen in allen diesen Beziehungen ein Wechsel eingetreten ist, so daß man besser in den Stand gesetzt wurde, die Wirkungen der verschiedenen Ursachen, wie die Einführung der Gewerbefreiheit von 1859, die große Krise von 1873, die Vollendung von Eisenbahnlinien, den Effekt der Zolltarife in den Bewegungen des gewerblichen Lebens zu erkennen. Es kann eben nicht minutiös genug gefragt werden. Wer viel mit Leuten der mittleren und niederen Bildungsschichten verkehrt, wird ja wissen, wie wenig selbstständiges Denken bei denselben gefunden wird, wie allgemeine Schlagworte beliebt sind, wie solche Männer aber, auf die richtige Fährte gebracht, ganz tüchtige Antworten geben. Der Geist ermüdet eben in Folge der anstrengenden Arbeit und will geweckt werden, um genügende Aufschlüsse zu geben. So umfaßt denn der größere Fragebogen des Landesausschusses 60 sehr specificirte und genau, ja umständlich ausgedrückte Fragen, denen naturgemäß solide Aufschlüsse entsprechen mußten, und es ist so der Weg gewiesen, wie für die Zukunft noch genauere Daten, wie über den Unternehmergewinn bei jedem Stück Arbeit, und die Preisverhältnisse von Stoffen und Produkten gewonnen werden können. Momentan sind die Details noch nicht nöthig gewesen, und es wären dieselben vielleicht mit Mißtrauen Seitens der zu Befragenden aufgenommen worden. Welches ist nun aber das Bild, welches sich uns auf Grund dieser genauen Erhebungen darbietet? Dieß möge in der demselben an dieser Stelle zu gebenden Darstellung nach zwei Gesichtspunkten gruppirt werden: Es soll demnach zunächst von der Situation des Kleingewerbes geredet werden, insofern sich diese aus Gründen ergibt, die in der eigenen Organisation und den eigenen Gebrechen desselben wurzeln, um hierauf die Beziehungen des Handwerks zum Zwischenhandel und der Großindustrie zu erörtern.

Was nun den ersteren Theil der zu gebenden Darstellung der gegenwärtigen Situation des Handwerks in Salzburg anlangt, eine Situation, welche übrigens in den Alpenländern, in Galizien und noch anderen Theilen der österreichischen Monarchie, ja auch in einem großen Theile Deutschlands mehr oder minder ähnlich sein dürfte, so tritt uns zunächst die Thatsache entgegen, daß in der Anzahl der beschäftigten Personen eine sehr beträchtliche Ver-

schiebung Platz gegriffen hat, die allerdings nicht in allen einzelnen Arten des kleingewerblichen Betriebes stattfand, sich aber mehr oder minder in der ganz überwiegenden Mehrzahl derselben nachweisen läßt. Betreffend die Meister selbst, ist diese Erscheinung weniger allgemein.

In einer bedeutenden Anzahl von Gewerben ist allerdings eine namhafte, mit der Zunahme der Bevölkerung nicht im Einklang befindliche Steigerung der Meisterzahl eingetreten, wohin u. A. namentlich auch das Schuhmacher-, Fleischhauer-, Schlosser-, Spängler-, Bau-, Maurer-, Zimmermeister-, Glaser-, Maler-, sowie das Goldarbeitergewerbe gehören, woraus, wie auch sonst aus den gemachten Beobachtungen, der Schluß gezogen werden muß, daß die Vermehrung der selbstständigen Gewerbetreibenden, namentlich bei den Baugewerben, sowie bei solchen Betrieben statt hatte, die sich leicht, ja in manchen Fällen unvermeidlich, mit dem Handel mit den in das betreffende Fach schlagenden Erzeugnissen der Großindustrie verbinden lassen. Andere Gewerbe hingegen haben im Großen und Ganzen betreffs der Meisterzahl eine gewisse Stabilität aufzuweisen, wie die Riemer, Färber, Nagelschmiede, Bäcker, wieder andere sind mehr oder minder in dieser Beziehung zurückgegangen, wie die Kürschner, Gürtler, Gelbgießer, Müller, Schneider und noch andere endlich sind offenbar ihrer gänzlichen Reduktion auf kleine lokale Arbeiten oder Reparaturen entgegengehend, wie die Weber, die Posamentirer und die Feilenhauer. Es ergibt sich aus diesen Angaben, daß die Gewerbefreiheit an sich eine irrationelle Zunahme der Betriebe zur Folge hatte, wo nicht die Concurrenz der Großindustrie dieselbe entweder schon bald nach Einführung derselben verhinderte oder, wenn eingetreten, durch ihre spätere Einwirkung wieder reducirte. Denn die Gewerbe, welche dieser Concurrenz unterlagen, sind es, die numerisch zurückgingen; die anderen, bei denen dieß minder oder gar nicht der Fall, erfuhren eine mit der Bevölkerungszunahme und des Bedarfes mehr oder weniger nicht im Verhältniß stehende übermäßige Steigerung der Betriebe.

Während aber die Vermehrung der Meisterzahl nach den soeben gemachten Angaben keineswegs eine allgemeine oder nur vorherrschende Erscheinung der modernsten gewerblichen Entwicklung ist, so ist bei den weitaus zahlreichsten Handwerken die Abnahme

der Gehilfenzahl eine ganz überraschende, und es zeigt sich dieselbe gerade bei den Gewerben, welche die verbreitetsten sind, und mehr noch auf dem Lande, als in der Stadt Salzburg. Möge hier nur das Beispiel des Schuhmacher- und Bindergewerbes angeführt werden: Bei den Schuhmachern betrug die Zahl der Gesellen vor dem Jahre 1859 durchschnittlich 160—170, die sich auf 34 Meister vertheilten, so daß auf jeden Meister im Durchschnitt beiläufig 5 Gehilfen kamen. Gegenwärtig aber finden wir nur 70—80 Gehilfen bei 134—138 Meistern, und trat die rapide Abnahme in den letzten 10 Jahren namentlich in Folge der Einwirkungen der böhmischen Schuhwaarenfabrikation, sowie der Strafhausarbeit ein. Bei den Bindern aber ist das Fallen der Gehilfenzahl noch frappanter. Während es vor 1859 6 und 1882 7 Meister in der Stadt Salzburg gab, hat sich die Gesellenzahl von 8—10 auf 1 vermindert. Bei einigen Gewerben, wie bei Spänglern, Fleischhauern, Bildhauern und Tischlern ist diese Zahl allerdings stationär geblieben; bei einigen, wie bei den Schneidern, Bäckern und Buchbindern sogar gestiegen; aber das sind auch Gewerbe, die ihrer Natur nach von der Großindustrie nicht so sehr zu leiden haben, wenigstens in Salzburg noch nicht so sehr leiden, und zum Theil solche, bei denen die Meisterzahl sich nicht so übermäßig vermehrt hat. Hier haben wir also den sprechenden Beweis, daß die Zunahme der Meisterzahl die einzelnen Geschäfte immer mehr lebensunfähig macht. Viel Meister, wenig Gehilfen, kleine Geschäftsbetriebe, Verwendung von Lehrlingen statt bezahlter Gesellen, das sind nothwendig in Connex stehende Dinge. Aber die Lehrjungen bilden oftmals einen traurigen Ersatz für den Gehilfen. Werden doch schriftliche Lehrcontracte mit Ausnahme der Schuhmacher in der Stadt Salzburg, wo dieselben eine Genossenschaft im Anschluß an die alte Zunft bilden, fast gar nicht mehr geschlossen; ist die Zahlung eines Lehrgeldes nur noch etwas Seltenes, und werden doch auch die mündlichen Contracte häufig straflos von den Eltern und ihren als Lehrjungen dienenden Kindern gebrochen. Die Klagen über zuchtloses Benehmen der Lehrlinge sind allgemein.

Wie es bei solchen Umständen mit der Zukunft des gewerblichen Nachwuchses aussehen muß, ist ebenso klar, als daß die Lehrjungen bei vielen Gewerben, namentlich auf dem Lande, gänzlich verschwunden sind und sich ihre Zahl bei anderen erheblich ver-

mindert hat, wie bei den Schustern und Schneidern, bei welch letzteren vor dem Jahre 1859 jeder der 30—34 Meister der Landeshauptstadt mindestens einen Lehrjungen hatte, während sich gegenwärtig bei 111 Meistern deren nur 12 vorfinden. Nur bei einzelnen Gewerbsarten ist die Zahl derselben die gleiche geblieben oder gar gewachsen.

Haben wir aber dergestalt mit einem kurzen Ueberblick die Zahlenverhältnisse der im Handwerk beschäftigten Personen betrachtet, wie sie sich uns als Résumé der überaus eingehenden, überall mit Zahlen und für jedes Gewerbe besonders durchgeführten Darstellung des Berichtes des Salzburger Landesausschusses ergeben, so leuchtet ein, wie sich nach den zuletzt angeführten Angaben über das Lehrlingswesen das gewerbliche Bildungswesen, soweit es auf das Kleingewerbe Bezug hat, in einem keineswegs befriedigenden Zustand befinden kann. Theilweise herrscht schon ein völliger Mangel an Lehrlingen, da es kein Meister darauf ankommen lassen mag, daß ihm ein Lehrling, nachdem er demselben, mit vielen eigenen Kosten für den Unterhalt desselben, mühsam die ersten Begriffe des Handwerks beigebracht hat, nun ohne Weiteres davon geht, und die Leistungen, welche er für seinen Lehrherrn nunmehr mit einigem Nutzen anwenden könnte, dazu gebraucht, sich in einem großindustriellen Unternehmen einen frühzeitigen Lohn zu gewinnen, statt in stetiger Anstrengung sich zu einem tüchtigen Gewerbsmann heranzubilden. Andererseits aber mangelt es natürlich, wenn der Ernst einer strengen Polizei- und Gesetzhandhabung nicht dem Meister zur Seite steht, wenn ein entlaufener Lehrling von einem andern Meister nur zu oft sofort aufgenommen, wenn zu einem ernsten Fleiß nicht durch eine in Aussicht stehende Gesellen- und Meisterprüfung oder wenigstens durch die Nothwendigkeit, zum späteren Fortkommen ein günstig lautendes Lehrzeugniß zu bedürfen, ein reger Antrieb geboten wird, auch bei jungen leichtsinnigen Leuten nur zu oft an dem nöthigen Eifer im Lernen. Es werden also auch die noch vorhandenen jugendlichen Kräfte meist nicht genügend gebildet, und das ganze Lehrlingswesen, über dessen Zuchtlosigkeit laut dem in Frage stehenden Berichte, der dem Verhältniß zwischen den Meistern und ihren Lehrlingen einen umfangreichen, mit Nachweisen über die einzelnen Gewerbszweige versehenen Abschnitt widmet, allgemeine

Klage herrscht, muß demgemäß als in sehr traurigem Zustande befindlich bezeichnet werden. Da kann es denn wohl nicht Wunder nehmen, daß soviele wohlhabende Handwerker es vorziehen, ihre Kinder einen anderen Stand ergreifen zu lassen und so werden denn auch kapitalkräftige, tüchtige und moralische Meister immer seltener werden müssen, wenn nicht, wie durch die Gewerbenovelle in Aussicht steht, reale Abhilfe geschaffen wird. Es ist aber durch diese Zurückhaltung der besser gestellten Elemente des Kleingewerbes in der Bestimmung ihrer Söhne zum gewerblichen Lebensberuf auch erklärt, daß die Lehrgelder in vielen Gewerben fast ganz aufgehört haben und die Lehrlinge dafür durch eine um ein Jahr verlängerte Lehrzeit Ersatz bieten sollen, so z. B. bei den Bau- und Zimmermeistern und sogar den Uhrmachern. Besser ist es meist noch bei den mehr oder weniger sich als Kunstgewerbe charakterisirenden Handwerken, wie bei den Goldarbeitern und Schlossern, die noch Lehrgelder beziehen, obgleich auch sogar diese Gewerbe über die technische Bildung der Lehrlinge Klage führen.

Leider bietet aber im Lande Salzburg auch der Staat keinen genügenden Ersatz für die mangelnde technische Ausbildung der Lehrlinge in der Werkstätte, welche bei der auch oft ungenügenden Ausbildung der Gehilfen gar nicht genügend gewährt werden kann. Viele Gewerbe beklagen den Wegfall der früher bestandenen allgemeinen Sonntagsschule seit dem Inslebentreten der neuen Schulgesetze. Nur in wenigen Gemeinden bestehen Wiederholungsschulen, während die im Ganzen Treffliches leistende Staats-Gewerbeschule zu Salzburg doch nur für einzelne Gewerbe durch ihren Fachunterricht bedeutenden Nutzen stiften kann, an Fachschulen aber einzig die Holzschnitzereischule von Hallein im Lande besteht. Da thut Hilfe durch den Staat und die Genossenschaften dringend noth.

Ist aber nach dem soeben Gesagten das Lehrlingswesen im argen Verfall, so kann natürlich der daraus hervorgehende Gesellenstand auch weder in moralischer noch in technischer Beziehung den an ihn zu stellenden Forderungen entsprechen. Die häufige Verwendung der Gehilfen in Fabriken befördert eine einseitige Ausbildung, die in sehr vielen Gewerben nicht mehr gewährte Naturalverpflegung und das dadurch bedingte Aufhören des persönlichen Bandes zwischen Gehilfen und Meister führte einen immer häufiger werdenden Wechsel des Hilfspersonales herbei; die Un-

botmäßigkeit desselben gegen die Meister nahm mehr und mehr überhand.

Doch ist zu constatiren, daß bei manchen und auch gerade lebensfähigen Gewerben, wie Schuhmachern, Bäckern, Schmieden und Kürschnern Kost und Wohnung noch allgemein gegeben wird, und auch öfters, z. B. bei Kürschnern, Hutmachern, Sattlern, Riemern und Goldarbeitern, das Verhältniß zwischen Meistern und Gehilfen als ein befriedigendes, bei letzteren sogar als ein günstiges von den einvernommenen Experten der betreffenden Gewerbe bezeichnet wurde. Es wird sicher auch in dieser Beziehung durch die Genossenschaften und ein zum selbstständigen Betrieb erforderliches günstiges Zeugniß über die praktische Verwendung als Gehilfe wesentliche Wandlung zum Bessern geschaffen werden können, nachdem doch die Grundlagen der alten Zustände noch mehr oder weniger bestehen. Merkwürdig ist es, daß allgemein die Gehilfenlöhne eine so bedeutende Steigerung erfahren haben. So erhielt ein Schustergeselle im Stücklohn vor 1859 für ein Paar Stiefel 50—60 kr., jetzt 1 fl. 50 kr. und ist der Lohn der Spänglergehilfen seit derselben Zeit um die Hälfte gestiegen. Dagegen ist die Arbeitszeit, welche vor 1859 vielfach eine übermäßige war, beträchtlich verringert. Wäre dem bei der Großindustrie ebenso gewesen, so stände es besser um die Concurrenzfähigkeit des Handwerks.

Eingehend ergeht sich weiter der Bericht des Salzburger Landtages auch über die Produkte des Handwerks, über deren Qualität, sowie die Preisverhältnisse der Roh-Hilfsstoffe, der Arbeitslokalitäten u. s. w. vor der Gewerbefreiheit, die wichtigsten darin seit Einführung derselben vorgekommenen Schwankungen und den gegenwärtigen Stand derselben, bei welcher Gelegenheit auch die Besteuerungsverhältnisse und die Zolltarife einer Besprechung unterzogen wurden.

Diese interessanten Angaben können hier nur flüchtig gestreift und muß daher ihre Lectüre im Bericht selbst angelegentlich empfohlen werden. Einzelne Gewerbe, wie die Schlosser und Schneider, gestehen zwar ein, daß die Solidität der Arbeit seit dem Jahre 1853 zurückgegangen sei, im Allgemeinen wird aber die Güte der Produkte des Handwerks von den Experten betont, und namentlich die geschmackvoller gewordene Form der Erzeugnisse hervorgehoben, wie auch oftmals überhaupt eine Steigerung der Güte der gewerb-

lichen Produkte gewisser Handwerke behauptet wird, z. B. von den Bäckern und Bindern. Die Arbeitslokalitäten sind allgemein theurer geworden, die Rohstoffe vielfach, z. B. das Mehl, Neusilber, Kupfer, seit längerer oder kürzerer Zeit im Preise gefallen, andere, wie Holz, Steine, gestiegen, demnach änderten sich auch die Preise der Produkte, doch nicht immer in entsprechendem Maße. Kam es doch auch vor, daß, wie bei dem Zuckerbäckergewerbe, fast alle Produktionsbedingungen im Preise stiegen, die Preise der erzeugten Waaren aber sanken. Die Maschinen und Werkzeuge sind meist billiger geworden. Es zeigt sich aus diesen Erhebungen, die leider noch nicht mit genügender Vollständigkeit durchgeführt werden konnten, die aber, wenn erst Genossenschaften bestehen, zu den erschöpfendsten Resultaten führen werden, daß es recht wohl möglich ist, die einzelnen Faktoren der Produktionskosten klarzustellen und sich unter steter Vergleichung dieser Faktoren im Handwerks- und Fabriksbetriebe über die Vortheile, welche jeder von beiden für das Gemeinwesen bietet und die vorzunehmende Regulirung dieser Produktionsprocesse zu orientiren. Was endlich insbesondere die Besteuerung anlangt, so ist die Zunahme derselben seit dem Jahre 1859 sehr erheblich. Die Schuhmacher der Stadt Salzburg geben dieselbe als seit diesem Zeitraum bis auf das gegenwärtige Jahr durch Erhöhung der Reichs-, Landes- u. s. w. Umlagen, sowie durch Erhöhung der Zölle um mehr als das Zweifache gewachsen an; auch wird über Ungleichheiten geklagt, wie sich z. B. die Hutmacher beklagen, daß sie und die Huthändler hart besteuert seien, während Firmen, welche die Hüte als Nebenartikel führen, dafür gar keine Abgaben zahlten.

Merkwürdig ist jedenfalls, daß, während sich die Erwerbsteuer im Herzogthum Salzburg von 48,000 fl. im Jahre 1860 auf 85,000 fl. im Jahre 1880 erhob, von 1867—1868 allein eine Steigerung von 56,000 auf 73,000 fl. stattfand. Die liberale Regierung wußte die Steuern zu erhöhen. — Fügen wir nun dem Allen noch bei, daß Genossenschaften und Fonde, welche das Handwerk vereinigen, stützen und in Noth und Elend ihm eine Hilfe gewähren könnten, so gut wie gar nicht mehr bestehen, seit die alten Zünfte in Folge der Gewerbefreiheit sich auflösten, und daß dieß die Budgets der Gemeinden, denen nun die unversorgten Kleingewerbetreibenden zur Last fallen, bitter zu entgelten

haben, so besitzen wir ein Bild der Lage des Kleingewerbes in einem Kronlande des Reiches, soweit sich dieß Bild aus den inneren Verhältnissen des Kleingewerbes selbst direkt zusammensetzt. Denn natürlich auch in vielen der geschilderten Erscheinungen, wie z. B. der Gehilfenzahl, spiegeln sich schon zu bedeutendem Theile die Einwirkungen der Concurrenz der Großindustrie ab.

Die Frage, ob die Zahl der bestehenden Gewerbsbetriebe in Stadt und Land Salzburg eine zu große sei, wird des Zusammenhanges halber besser in Verbindung mit der Besprechung der Zahl der bloßen Händler mit gewerblichen Produkten, seien es nun Krämer, Specialverschleißer gewisser Artikel oder Hausirer, besprochen, da sich ja aus der Summe der Händler und der selbsterzeugenden und zugleich verkaufenden Handwerker erst die Ziffer ergibt, welche mit dem Consumtionsbedürfniß des Publikums in Vergleich gesetzt werden muß, um zu einer genügenden Beantwortung dieser Frage und der nicht leichten Bezeichnung einer ungefähren Grenze der nöthigen Geschäftsbetriebe zu gelangen. Wohl aber kann gleich hier erwähnt werden, daß betreffs der Handwerker doch auch die Frage aufgeworfen werden mußte, wieviel denn ein Handwerksmeister brauche, um mit Frau und 4 unversorgten Kindern standesgemäß existiren zu können. Es ist unbedingt erforderlich, dießbezüglich einen Maßstab zu haben, um bei der, wie später zu erörtern ist, nothwendiger Weise anzustrebenden Regulirung der Meisterzahl nach dem Absatzbedürfnisse diesen Faktor in Rechnung zu setzen, indem man alsdann sagen kann: Um dem Consumtionsbedarfe dieses oder jenes Gemeinde- oder Bezirksdistriktes zu genügen, sind so und soviele Meister resp. Händler zuzulassen, von denen jeder bei dem durchschnittlichen Verbrauche von dieser bestimmten Waare ebenfalls durchschnittlich ungefähr diese Summe verdienen wird.

Die Antworten auf diese Frage, die — es ist dieß auch charakteristisch — aus Furcht, man könne glauben, es entspreche die für nöthig gehaltene Summe des Reineinkommens den wirklichen Verhältnissen und biete so zum Anziehen der Steuerschraube Veranlassung, oft nur zaudernd und auch wohl manchmal gar nicht gegeben wurden, lauteten für die Stadt nach den Gewerben verschieden. Manche Gewerbe, wie die Spängler und Schuhmacher, halten ein solches Einkommen von 850—1200 fl. zum standes-

gemäßen Leben erforderlich, andere begehren 1200—1500, so Goldarbeiter, Uhrmacher und Kürschner. Die Fleischhauer und Zuckerbäcker halten 1800—2000 fl. für erforderlich. In den aus den Landgemeinden eingelaufenen Gutachten endlich wird meist ein Einkommen von 500—600 fl. als nothwendig bezeichnet.

Hiermit dürfte also ein genügender Ueberblick über den Stand des Handwerks im Herzogthum Salzburg unter dem wiederholt betonten Gesichtspunkte geboten sein. Für später behalten wir uns vor, die Einwirkung der Großindustrie und des Zwischenhandels, sowie die vorgeschlagenen Abhilfsmaßregeln des Landesausschusses, die der Landtag annahm und in ihrer Mehrheit als Petition an den Reichsrath resp. die Regierung zu richten beschloß, soweit er eben nicht in diesen Sachen selbst competent ist, ebenfalls einer Beleuchtung zu unterziehen. Soviel dürfte aber nach dem bisher Besprochenen schon klar sein: Noch ist das Handwerk in Salzburg aufrecht, es laborirt an Uebelständen, aber im Großen und Ganzen herrscht noch keine Noth. Es gibt sogar noch wohlhäbige Meister. Die Concurrenz der Großindustrie hat gewisse Gewerbe noch nicht zu beseitigen, ja in vielen nicht einmal eine unmäßige Vermehrung der Meisterzahl zu verhindern vermocht; ja die Schuhmacher behaupten, mit geringen genossenschaftlichen Produktionserleichterungen seien sie der Großindustrie vollkommen gewachsen. Helfen wir also schnell und gründlich durch Gesetz und dann von Seiten des Handwerkerstandes selbst durch Gemeinsinn.

Die Zünfte.

II.

a) Verkehrs- und Gewerberecht.

An dem Zeitpunkte angelangt, wo die Zünfte sich anschicken, die politische Herrschaft in den Städten an sich zu reißen, mag ein Abriß des städtischen Verkehrs- und Gewerberechts des 13. Jahrhunderts, welches so bedeutende Wirkungen im Gefolge hatte, sowie die Skizzirung des Genossenschaftsrechts der Innungen am Wendepunkt dieser Epoche hier seinen Platz finden.

Von den Maßregeln, welche die städtische Obrigkeit behufs materiellen Aufschwungs des ihr anvertrauten Gemeinwesens er-

griff, ist des bereits erwähnten Schutzbürgerrechts, welches jedem Zuzügler die Personalfreiheit garantirte, und der im 13. Jahrhundert in fast allen Stadtrechten gewährleisteten Freizügigkeit zu gedenken, denn ohne diese beiden Fundamental-Institutionen würde es trotz Marktpolizei und Handwerksämtern wohl schwerlich zu einer Erschütterung der Herrschaft des Grundbesitzes gekommen sein.

Mit wie bedeutenden Hindernissen der seit dem 11. Jahrhundert auch in Deutschland entstehende Handelsverkehr zu kämpfen hatte, geht daraus hervor, daß trotz des kaiserlichen Schutzes, auf den sich zu berufen der die Märkte und Messen besuchende Kaufmann schon seit Karl's des Großen Zeiten das formelle Recht hatte, die Wegeunsicherheit eine so außerordentliche war, daß die Städte seit Beginn des 13. Jahrhunderts zur Selbsthilfe greifen mußten, um einen geregelten Waarenverkehr nur erst in Gang zu bringen. Dem in der deutschen Geschichte so vielversprechend sich einführenden, leider aber bald zerfallenden Rheinischen Städtebund vom Jahre 1255 gingen die bahnbereitenden Städtebündnisse zwischen Lübeck und Hamburg (1210), zwischen Nürnberg und Speier (1219), zwischen letzteren beiden Städten und Soest (1241), zwischen Braunschweig und Stade (1249), und zwischen Münster, Dortmund und Soest (1253) voran. Der große Bund der norddeutschen Hansa, der Bund der schwäbischen Städte und anderer Conföderationen im 14. Jahrhundert ließen dann endlich selbst mächtige Fürsten erzittern. — Auch Reich und Kirche hatten es sich angelegen sein lassen, ihrerseits den Versuch zu machen, der wahrhaft erschreckenden Rechtsunsicherheit im Verkehr Einhalt zu thun. So setzte Kaiser Friedrich I. 1166 zu Aachen fest, daß der Bruch des Marktfriedens fortan als Majestätsverbrechen angesehen werden sollte; dann folgten wiederholt Verbote der Grundruhr und des Strandrechts. Die löblichen Absichten der Kirche manifestiren sich nach dem Zusammenbruch der römisch-deutschen Kaisergewalt unter anderm in dem 1250 der Stadt Lübeck ertheilten Privilegium Papst Innocenz' IV., welches der nordischen Christenheit einschärfte, der Ausübung des Strandrechts gegen die lübischen Seefahrer sich gänzlich zu begeben. Dieselbe Tendenz weist auch die Constitutio Guidonis auf, welche 1265 der Legat Guido am dänischen Hofe für die Hamburger und Lübecker Kauffahrteifahrer auf der Nord- und Ostsee erwirkte.

Ganz abgesehen von der Wahrung des durch Kaiser Friedrich I. gebotenen Marktfriedens, dessen z. B. in Bern und Freiburg im Breisgau gleichzeitig und zwar in den Stadtrechten von 1218 ausdrücklich gedacht ist, suchte man den unter Gästen oder zwischen Gästen und Einheimischen ausbrechenden Streitigkeiten in den Gastgerichten eine rechtskräftige Schlichtung zu sichern und so durch die dadurch herbeigeführte Gewißheit, daß auch Schwächere überall unparteiisch ihr Recht zu finden vermöchten, zur Belebung des städtischen Marktes beizutragen. — Doch ließ es der Magistrat allenthalben nicht blos bei sicherheitspolizeilichen Maßregeln bewenden, sondern er suchte durch Herabsetzung der oft hohen bischöflichen Zolltarife des 12. Jahrhunderts dem Aufschwung des Handels und der Gewerbe im städtischen Gemeinwesen einen vom allerbesten Erfolg begleiteten Impuls zu verleihen. Der dadurch herbeigeführten größern Wohlfeilheit der Nahrungsmittel und ihrer Consequenzen nur im Vorübergehen gedenkend, weckte der gesunkene Preis der Rohprodukte eine größere Kauflust beim Publikum und verhalf, hiedurch bedingt, dem Gewerbe zu steigendem Wohlstand. Ebenso weckte die Einführung von an Qualität den heimischen Erzeugnissen überlegenen Produkten die Vervollkommnung der Technik am Orte, führte aber ungefähr gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, nachdem sich das dießseitige Handwerk zu einer größeren Leistungsfähigkeit aufgeschwungen, alsbald wieder zu einem gemäßigten Schutzzollsystem. Die Tarife, welche bis dahin den Zoll mehr in Bausch und Bogen nach Schiffsladungen, nach dem Gewichte oder Werth festgesetzt hatten, werden damit ausführlicher und berücksichtigen gewissenhaft die zu schützenden Gewerbe-Produkte einheimischer Industrie.

Daß gegen Fremde die marktpolizeilichen Bestimmungen natürlich mit gleichem Nachdruck wie gegen Einheimische und oft noch mit desto größerem gehandhabt wurden, bedarf wohl nur der Erwähnung. Der Gast durfte ja keinesfalls, durch Laxheit der Verkehrspolizei dazu verleitet, auf den Weg der Fälschung geführt werden und hierdurch in die Lage kommen, zu einem billigeren Preise zu verkaufen, als der einheimische Handwerker, und letzteren so im Absatz beeinträchtigen.

Auch die Vorschrift für die Gäste, nur innerhalb gewisser Zeiträume, zu gewissen Tageszeiten und an ganz bestimmten Orten

feilzubieten, lag theilweise in der Natur der Sache und bestand schon längere Zeit; doch damit nicht genug: man hat es zwar vielfach bei niedrigen Zollansätzen bewenden lassen, um den Import auswärtiger Erzeugnisse zu einem billigeren Preise zu gestatten, nicht aber zu dem Zwecke, den dabei im Einzelsatz sich ergebenden Gewinn dem fremden Kaufmann zu belassen, sondern um den Profit im täglichen Kleinverkehr dem einheimischen Handwerker oder Krämer dadurch zuzuwenden, daß man zunächst Fremden nur noch den Engros-Verkauf gestattete. Hier und da wird die Einfuhr gewisser näher bezeichneter Artikel überhaupt untersagt, auch war häufig dem Verkehr der Gäste untereinander Schranken gesetzt. Der letztere Punkt beweist, daß das Handelsrecht des Mittelalters dem bloßen Spekulations-Verkehr gerade nicht hold gesinnt gewesen ist, und besonders wurde hiebei der „Fürkauf" von Nahtungsmitteln zum Zweck des mit wucherhaftem Verdienst verknüpften Wiederverkaufs (Vorwegkauf) vom damaligen Rechtsbewußtsein verurtheilt.

Auch zauderte das deutsche Städterecht keinen Augenblick, selbst den einheimischen Gewerbetreibenden zum Wohle des Ganzen recht fühlbare Schranken zu ziehen. So gestattete z. B. das Augsburger Stadtrecht von 1276 den Bäckern erst am Nachmittage, sich mit benöthigtem Rohmaterial zu versehen, im Falle Morgens ein Getreidetransport auf dem Markte eingetroffen war; ähnliche Bestimmungen in Beziehung auf den Viehmarkt weisen die Stadtrechte von Freiburg im Uechtlande von 1249, von Freiburg im Breisgau von 1275 und von Augsburg (1276) auf.

Gehen wir auf das für den Handwerkerstand gültige G e w e r b e r e c h t über, so leuchtet aus der gesammten Gesetzgebung die Idee hervor, überall da, wo es nothwendig, dem Einzelnen zum Wohle des Staates (der Stadt) Schranken zu ziehen und den die Gesammtheit schädigenden Egoismus nirgends zum Durchbruch kommen zu lassen. Bei genauem Zusehen fällt es auf, daß hier in diesen Stadtrechten bereits das ganze mit Rücksicht auf das consumirende Publikum erlassene Gewerberecht vorliegt, welches dann im Verlaufe der Zunftbewegung während des 14. und 15. Jahrhunderts in den Zunftrollen sich vorfindet. Es geht daraus zur Genüge hervor, daß es nicht die Innungen waren, welche von Haus aus diese den Producenten beschränkenden Gesichtspunkte in

das Gewerberecht einführten, sondern die über Producent und Consument unparteiisch dastehende Obrigkeit, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies städtische Gewerberecht, da es sich erst nach und nach von kurzen Andeutungen zu umfassenden Produktions-Ordnungen entwickelt hat, veranlaßt wurde: einerseits durch das Bestreben, die einheimischen Produkte auf dem auswärtigen Markt concurrenzfähig zu machen, anderseits aber durch böse Erfahrungen, welche das Publikum hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit einiger Gewerbetreibenden hatte machen müssen. Wahrhaft wohlthuend berührt die in den Stadtrechten stets wiederkehrende Einschärfung an die Gewerke, sich niemals zur Uebervortheilung des Armen verleiten zu lassen.

Die Gesetzgebung gegen Verfälschung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen des 13. Jahrhunderts vermag mit der des 19. Jahrhunderts wohl in die Schranken zu treten. So fanden sich in sämmtlichen Stadtrechten fast ohne Ausnahme sehr scharfe Strafandrohungen gegen geldgierige und ihrem Beruf gewissenlos nachlebende Bäcker, Metzger und Schankwirthe. Den letzteren ist es verboten, gehaltloses Bier oder getauften Wein zu verschenken. Die Fleischer dürfen kein verdorbenes oder finniges Fleisch, noch auch solches von gefallenem Vieh feilhalten und häufig nur in dem von der Stadt erbauten Schlachthause das Vieh tödten und ausschlachten. Ueberhaupt darf sich kein Gewerbsmann erdreisten, falsches Werk, Meynkauf, und wie immer unbrauchbare, ihrem Zweck nicht entsprechende oder gefälschte Waare genannt wird, auf den Markt zu werfen. Ausführliche Produktions-Ordnungen, welche besonders häufig in den folgenden Jahrhunderten vorkommen und den Stoff und die Behandlungsweise des Produkts direkt vorschreiben, finden sich schon jetzt nicht selten. Mustergiltig ist in dieser Beziehung die Speierer Weberordnung von 1298, wie denn die Tucher- und Weberordnungen ganz speziell die Tendenz verfolgen, der damals zu hoher Blüthe gelangten vlämischen und nordfranzösischen Textilindustrie nachzueifern.

Hiezu kam, daß man sich im Mittelalter nur schwer des Ueberkommenen, Althergebrachten entschlug. Für viele Gewerbe waren die in den Klöstern überlieferten und niedergeschriebenen Herstellungsvorschriften noch auf lange hinaus als mustergiltig

pietätvoll auch vom Laienstand beachtet worden, wenigstens sah man sich so schnell nicht veranlaßt, von dem alten Herkommen abzuweichen; — was aber die Städte dazu bewog, so peinlich genau gerade auf vorschriftsmäßiges Material, Länge und Breite z. B. der Tucher- und Weberfabrikate zu halten, war keine müssige Chicane, sondern hatte seinen tiefern Grund. Der Geldverkehr war damals noch keineswegs hoch entwickelt; es fand vielfach, namentlich im Norden, noch Tauschverkehr statt. Nun hatte sich an der Hand der strafrechtlichen Buß-Androhungen der alten Volksrechte im Laufe vieler Jahrhunderte eine bestimmte Werthvorstellung mit den dort aufgeführten Nutzthieren und anderen Besitzgegenständen verknüpft und bei der durch viele Generationen sich völlig gleichbleibenden Herstellungsweise von Kleidungsstücken und anderen Utensilien hatte sich in der Volksanschauung eine bestimmte Tauschwerthscala herangebildet, die natürlich durch Abweichungen in der Produktion, was Größe, Qualität und Material der die besagte Werthvorstellung bedingenden Objekte anbetrifft, in heillose Verwirrung gebracht werden mußte. So galt in Skandinavien das „Vadmal", ein rohes Wollentuch, dessen Herstellung völlig gleichförmig zu geschehen hatte, als gesetzliches Zahlungsmittel, ebenso auf Rügen die Leinwand. 600 Stück friesisches Tuch galten allgemein 30 Pfunden reinen Silbers gleichwerthig. Hält man sich derartige Zahlungsverhältnisse gegenwärtig, so läßt sich verstehen, weßhalb das norwegische Gesetzbuch „die graue Gans" auf mangelhafte Herstellung des Vadmals Verbannung setzte, und wie begründet es war, wenn in Deutschland die städtischen Aufsichtsbeamten z. B. die zum Verkauf bestimmten Stücke Tuch bei der Waarenschau auf dem Gewandhaus jedes einzeln für sich mit dem Stadtsiegel versahen, das fehlerhafte Erzeugniß bei der Betretung sofort zerrissen oder zerschnitten und auf diesen obrigkeitlicherseits bewirkten Riß das städtische Ungiltigkeitszeichen setzten; mußte doch das in die Welt hinausgehende Produkt an Zahlungsstatt angenommen werden können und dasselbe die Ehre der Stadt vollwichtig zu vertreten vermögen. So ergab sich auf die natürlichste Weise für eine Anzahl von Gewerbeerzeugnissen eine obrigkeitliche für längere Zeit giltige Festsetzung des Preises, ohne daß man von einem rohen Eingriff in den Güter-Umlauf reden könnte. — Ferner war es allgemein üblich,

daß die Obrigkeit vor Allem für den Verkauf der Nahrungsmittel gesetzliche Taxen aufstellte, wobei man wohl auch vor der Publikation der letztern sich mit Abgeordneten der in Betracht kommenden Gewerbekreise benahm. Ganz abgesehen von dem Einkaufspreis des Rohmaterials, welcher für die Fixirung des Verkaufspreises der Produkte als Grundlage diente, verstand sich die städtische Behörde nur zur Bewilligung eines verhältnißmäßig bescheidenen Handlohnes, über den bei Strafe nicht hinausgegangen werden durfte.

Gegen den Ausgang der hier noch in Rede stehenden Periode gewannen die Zünfte auf die Preisregulirung einen größern Einfluß, welcher sehr bald aus zu mager scheinendem Handlohn, einen wenigstens standesgemäßen Gewinnst zu machen verstand, wogegen von Seiten des Publikums heftige Beschwerden darüber nicht ausbleiben. Aber sogar auch diese Einschränkung der individuellen Freiheit in der materiellen Existenz des Handwerkerstandes ist keineswegs nachtheilig gewesen, wie es zunächst den Anschein haben möchte. Das Rohmaterial wurde in der Regel von der Zunft in ihrer Gesammtheit eingekauft und vom Meister unter die verschiedenen Genossen vertheilt, daher mußte natürlich der Einkaufspreis dieses Rohmaterials für alle Genossen der gleiche sein. Weiter nöthigte weder hoher Wohnungs- noch Gewölbezins, wie vielleicht heutzutage, den Gewerbetreibenden, entweder die Qualität seines Erzeugnisses verringern oder im Preise desselben aufschlagen zu müssen, denn wie bereits früher gesagt, hatte der Magistrat eine ganze Anzahl von Gewerben bezüglich des Verkaufs ihrer Produkte auf das Kaufhaus, besondere Hallen, Schrannen, Bänke 2c. verwiesen, von denen jeder eine gleiche Abgabe an die Stadt zu entrichten hatte. Allerdings hatte man mit dieser Maßregel mehr die Handhabung der Marktpolizei erleichtern und dem Publikum die Auswahl unter den unmittelbar neben einander feilgebotenen Waaren ermöglichen wollen.

Alle diese Punkte sind jedoch nur nebensächlicher Natur; erst das Meilenrecht brachte den einheimischen Gewerbestand in die Lage, keinen auswärtigen Wettbewerb fürchten zu dürfen. Die Bannmeile, welche schon im Sachsenspiegel Artikel 66 Erwähnung findet, war allenthalben eine stadtrechtliche Institution und hatte bei ihrer Begründung den Zweck gehabt, die einheimischen Gewerbe,

speciell den Weinschank, die Brauerei und andere für Herstellung von Nahrungsmitteln und alltäglichen Gebrauchsgegenständen thätigen Professionen vor auswärtiger Concurrenz zu sichern und dadurch wieder eine Garantie mehr für die gesetzlich vorgeschriebene Qualität der meist vom niedern Volke consumirten Artikel zu gewinnen. Die Schranken, welche das Meilenrecht zwischen Stadt und Land aufzurichten begann, bestanden darin, daß es einigen Gewerbebetriebsarten überhaupt verwehrt war, in einem gewissen Umkreis von der Stadt sich niederzulassen; weiter durften speciell aufgeführte ländliche Handwerker keine städtische Kundschaft übernehmen, noch auch städtische Gewerbetreibende ihre Produkte wohlfeiler auf dem Lande herstellen lassen, um ihre Genossen unterbieten zu können, wodurch wiederum die Garantie der Stadt dem Publikum gegenüber für gute Beschaffenheit der Waaren, den Gewerben gegenüber für auskömmlichen Erwerb illusorisch gemacht worden wäre. Als dann die Gewerbegerichtsbarkeit in die Hände der Innungen überging, verschärften letztere diesen lokalen Zunftzwang, weil erstlich die der Zunft zustehende Aufsicht über die von den Dörfern hereingebrachten Gewerbserzeugnisse sehr schwierig auszuführen und von dem ländlichen Handwerker leicht zu umgehen war, zweitens, weil man es nicht länger dulden wollte, daß Leute, welche an den städtischen Lasten nicht den geringsten Antheil hatten, dem Bürger das Brot vom Munde wegnahmen. So bildete sich allmälig die Theorie heraus, daß der Gewerbebetrieb überhaupt nur in die Stadt gehöre.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß das damalige Handels- und Gewerberecht besondere Rücksicht den Unbemittelten angedeihen ließ. Einen weiteren Beleg dafür, sowie ein Beispiel für die damals noch in den Kinderschuhen befindliche Geldwirthschaft und überhaupt der noch herrschenden großen Fürsorge für die Aufrechterhaltung des sittlichen Gesetzes vom gerechten Preise, bezeugen die Stadtrechte von Murten und Freiburg im Uechtlande, welche ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Versorgung der ärmeren Klassen mit den nothwendigen Subsistenzmitteln richten. Hiernach sind Bäcker, Metzger und Gastwirthe in beiden Städten verpflichtet, im Bedürfnißfalle ihre Waare gegen ein Pfand zu verabfolgen, welches den Werth der erstern um ein Drittel übersteigen muß; falls sie sich dessen weigern,

müssen sie Strafe gewärtig sein, haben jedoch im andern Falle die Befugniß, das hinterlegte Pfand nach zwei bis drei Wochen als verfallen anzusehen. Wie stark muß damals bisweilen die Geldnoth gewesen sein, wenn selbst dem Realcredit erst durch Strafandrohungen Eingang verschafft werden konnte!

Worauf hin wir auch die Stadtrechte des 13. Jahrhunderts ansehen mögen, überall gewahren wir als obersten Grundsatz der Verwaltungspolitik: Salus publica reipublicae suprema lex esto. Die über Billigkeit hinausgehenden Erwerbs-Interessen der Handwerker finden keinerlei Bevorzugung, deßhalb kann es nicht Wunder nehmen, wenn diese, darüber unmuthig, sich in aufwallendem Egoismus häufig über die Vorschrift des Gesetzes hinweg gesetzt haben mögen. Die Rückwirkung davon war ein ausgedehntes gewerbliches Strafrechtssystem. Am häufigsten wird wegen Uebertretungen Geldbuße angedroht, schon seltener Körperstrafen, welche oft erst beim zweiten Rückfall in Anwendung kommen sollen und auch dann bisweilen, wie z. B. in Iglau, durch Erstattung einer hohen Geldsumme abgewendet werden können.

Mit Erkenntniß sowohl der Geld- als auch der Leibesstrafen ist in der Regel Confiscirung oder Vernichtung des gefälschten oder sonst mangelhaften Produkts verknüpft. Als strengstes Erkenntniß, aber erst bei wiederholtem Rückfall, tritt, wie z. B. bei den Fleischern in Augsburg und Hagenau, gänzliche Verbannung aus der Stadt oder, und dieß ist häufiger, Enthebung vom Handwerkeramte beziehungsweise Ausschluß aus der Zunft von Seiten der Genossen ein, doch wird letztere Strafe meist nur auf eine gewisse Zeit erkannt, um den Contravenienten die Möglichkeit zu geben, nach Verstreichen dieser Frist und Wiederaufnahme seines Berufs den Beweis grundsätzlicher Besserung zu erbringen. Das Strafurtheil fällte lange Zeit zuerst der Rath selbst oder ein städtisches Gericht, nach Uebertragung der Gewerbe-Gerichtsbarkeit an die Zünfte aber, wenigstens in dieser Periode noch, in schwereren Fällen das Innungsgericht unter Vorsitz des vom Rathe gesandten Weddeherrn, dagegen erkannte in leichteren, namentlich Disciplinarfällen, der Meister des Gewerks nach Anhörung der Schöffen unabhängig. — Die Beträge der Geldbußen flossen in die Stadtkasse oder dienten ohne Weiteres als Remuneration des urtheilsprechenden städtischen Beamten. Als sich

indessen die Innungen das Polizeistrafrecht in gewerblichen Angelegenheiten errungen, participirten erstere zur Hälfte oder zu einem Drittel an den Strafgeldern, wobei der Rest nach wie vor der Stadt zukam, nachdem bisweilen dem geschädigten Kläger ein Theil als Ersatz angewiesen worden war.

Wo, wie in den deutschen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts, das Marktrecht ein so umfangreich ausgesponnenes und die vorschriftsmäßige Regulirung der Fabrikation eine so eingehende war, wo jede Abirrung von der letzteren und jede Zuwiderhandlung gegen das erstere mit oft so strengen Strafen unnachsichtlich bedacht war, mußte nothwendiger Weise zur Ueberwachung des Produktions-Processes und zur umsichtigen Handhabung der Marktpolizei ein seiner Aufgabe gewachsenes Aufsichtspersonal vorhanden sein. Solange der Marktverkehr ein leicht übersichtlicher, die Zahl der Gewerbetreibenden keine allzu große war und die Begutachtung der Gewerbeerzeugnisse noch keinen Fachmann erheischte, widmete sich der Burggraf oder aber Delegirte des Rathscollegiums in eigener Person dieser polizeilichen Funktion, mußten aber bald zur Abwicklung der sich mehrenden Geschäfte städtische Marktbeamte und Meister einsetzen; und als erst die durch die größere Arbeitstheilung ungleich entwickeltere Technik besondere Fachkenntniß wünschenswerth erscheinen ließ, da traten an die Stelle der aus dem Ministerialenstande, dem Stande der herrschaftlichen Dienstmannen entnommenen Magister, welchen die Aufsicht über die großen Gewerke übertragen worden war, von der Stadtobrigkeit zunächst direkt, dann auf Vorschlagsrecht der Innungen ernannte Handwerksmeister, deren in der Regel je einer (hin und wieder auch zwei bis vier) für jedes städtische Handwerksamt die Inspicirung über das letztere übernahm, wobei ihm einige ebenfalls ernannte, beziehungsweise bestätigte Geschworene als Waarenschauer zur Seite standen.

Der bis dahin in der direkten Botmäßigkeit des Burggrafen, des Vogtes, beziehungsweise des Rathes stehende Meister hatte als subalterner Beamter des Magistrats in erster Instanz die Beaufsichtigung über die Berufsthätigkeit seiner Genossen zu führen. Diese Controlle des Meisters schloß das Recht in sich, bei ihm auffallenden Mängeln rügend auf letztere hinzuweisen, sowie die

Verpflichtung, der Obrigkeit bei Wahrnehmung von Fälschung oder von den Produktionsordnungen geradezu widersprechenden Abweichungen Anzeige zu erstatten, worauf der Rath die Untersuchung des Thatbestandes einleitete und das Strafurtheil verkündete. Auf diesem Wege waren die Entschließungen und Urtheile des Magistrats die Quelle des in den Statutenbüchern der Stadt codificirten Gewerberechts geworden. — Mit der Erlaubnißertheilung des Raths an die Innungen, sich ihren Zunftvorstand selbst zu wählen, unter der Voraussetzung, daß diese Wahl entweder ausdrücklich oder doch wenigstens stillschweigend die Billigung der Obrigkeit erfährt, ferner mit der Verleihung der Morgensprache, (Innung, Fraternitas), welche das Recht der Zunft in sich schließt, dreimal jährlich zu den ungebetenen Dingen mit Vorwissen des Raths zum Zwecke der Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit über die Genossen und zur Besprechung von gewerblichen und Standesinteressen sich zu versammeln, schließt die Epoche der abhängigen städtischen Handwerksämter, und beginnt die autonome Innungsverfassung in's Leben zu treten.

II.

b. Genossenschaftsrecht der Innungen.

So durchgebildet das in den Stadtrechten des 13. Jahrhunderts zusammengefaßte Gewerberecht sich darstellt, so locker, unausgebildet und bestritten ist die Ausgestaltung der corporativen Verfassung der Innungen; nicht einmal der Begriff der Ausdrücke Bruderschaft, Innung, Morgensprache ist in den Verleihungsurkunden vollkommen identisch. Diese letzteren sind bis 1300 noch von sehr geringem Umfange und dürftigen Inhalts. In der Hauptsache geschieht nur der Gewerbegerichtsbarkeits-Bewilligung, der freien Wahl des Meisters sowie vielfach des Rechts, jeden das gleiche Gewerbe Betreibenden zum Anschluß an die Innung zu bewegen, besonderer Erwähnung. Das eigentliche Gewerberecht ist noch nicht aus dem städtischen Verwaltungsrecht ausgeschieden und in die Zunftrollen übergegangen, was erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts stattfindet; doch lassen sich die rechtlichen Verhältnisse von Genossen derselben Zunft untereinander, sowie der verschiedenen gewerblichen Innungen zu einander wenigstens in den Umrissen oder als vorhandene Keime erkennen.

Was vor Allem, um nun auf Einzelnheiten einzugehen, die Morgensprache anbetrifft, so lag ihre hauptsächlichste Funktion vor der Hand in der Urtheilsfindung über Abweichungen von und über Zuwiderhandlungen gegen das städtische Gewerberecht, wobei der Umstand der Genossen oder die Schöffen der Zunft das Recht finden und der als Richter vorsitzende Rathsherr (Morgensprachsherr) oder, bei schon selbstständigerer Stellung des Gewerbegerichts, der Meister das Urtheil fällt, während die eingezogenen Geldbußen, wie die Skizzirung des städtischen Gewerberechts weiter oben darthat, gänzlich oder zum größern Theil der Stadtkasse zufloßen. Weiter stand dem Zunftgericht die Disciplinargewalt und das Ordnungsstrafrecht über solche Mitglieder zu, deren sittliches Verhalten gegen ihre Genossen zu ernster Rüge Anlaß gab, die den Besuch der Morgensprachen verabsäumten oder die parlamentarische Ordnung bei denselben verletzten. In der Handhabung dieser Disciplinargewalt und in der Aufnahme von Mitgliedern bewegte sich die Innung völlig unabhängig, doch mußten Beschlüsse in gewerblichen Verwaltungsfragen die Bestätigung oder stillschweigende Billigung des Raths zum Inkrafttreten erfahren. Daß Gesetzwidriges oder Ungereimtes überhaupt nicht beschlossen werden konnte, dafür sorgte schon die Anwesenheit eines oder mehrerer Rathsherren, ohne welche die Versammlung entweder gänzlich verboten oder doch nicht beschlußfähig war.

Die in dieser Zeit aufkommenden Produktionsordnungen wurden nach Anhörung von Fachmännern der Gewerke im Schooße des Rathscollegiums verhandelt und hier zum Gesetz erhoben, da aber, wo die Initiative zur Aufstellung einer solchen Ordnung auch der Zunft zustand, mußte der Schultheiß oder ein Rathsherr bei der Ausarbeitung des Entwurfs hinzugezogen werden, in welchem Falle vor der Veröffentlichung nur die formelle Bestätigung durch den Magistrat erheischt wurde.

Mit der Verleihung der eigenen Gerichtsbarkeit tritt gleichzeitig der Personalzunftzwang auf, welcher sein Dasein und seine allseitige Durchführung wie soviele andere moderne Institutionen ebenfalls verschiedenen von einander unabhängig wirkenden Triebkräften zu verdanken hat. Zunächst brachte es das Zugehörigsein zu einer bisher hofrechtlichen Innung, die auch nach erfolgter Lockerung des früheren Dienstverhältnisses immer noch

verschiedene Dienstpflichten und Abgaben ihrem Herrn schuldete, mit sich, daß jeder ihrer Genossen wegen Tragung dieser Lasten nicht aus dem Amte ausscheiden durfte; ferner mußte jeder zuziehende Handwerker, wenn er auch Freigeborner war, wollte er auf Vertrauen des Publikums und damit auf Absatz rechnen, der Innung beitreten, sobald die früher hörigen Berufsgenossen in der Mehrzahl waren. Außer diesem nachwirkenden Dienstzwang war es der regalistische Steuerzwang, welcher diejenigen Gewerbetreibenden sich näher aneinanderschließen ließ, die einem an eine gewisse Anzahl von Bänken oder sonstigen Verkaufsständen geknüpften Gewerbe angehörten, wo der einzelne Genosse eines solchen Gewerks nach erfolgter Concession der Behörde in eine, sei es vacante, sei es für ihn neugeschaffene Nahrung desselben einrückte. Diese für die Angehörigen desselben Handwerksamtes zumeist zusammenliegenden, von der Behörde zu vergebenden Verkaufsstellen hatten eine bestimmte jährliche Abgabe als Miethe und Gewerbesteuer zu tragen. Dieser Census, welcher in der Regel von dem Handwerke als solcher geleistet werden mußte und daher von der Gesammtheit umgelegt und erhoben wurde, ließ ebenfalls, von anderen Motiven abgesehen, eine engere Verbindung zwischen den Genossen desselben Berufs wünschenswerth erscheinen.

Diese von der Obrigkeit zu vergebenden Gewerbe, welche zumeist, wie gesagt, nur eine ganz bestimmte Zahl von selbstständigen Nahrungen gewährten, haben zu ihrem Theile der in einer viel späteren Zeit Ausdehnung gewinnenden Einschränkung der selbstständigen Meisterstellen nicht unerheblichen Vorschub geleistet. Die Besserstellung hinterlassener erwachsener Kinder verstorbener Genossen ergab sich gegenüber den noch nicht dem Berufskreise angehörigen Aspiranten auf Gewinnung des Zunftrechts ganz von selbst, mochte nun in die Stelle seines verstorbenen Vaters ein erwachsener Sohn eintreten oder die hinterlassene Tochter einem gelernten Berufsgenossen ihre Hand reichen. Diese von Haus aus geschlossenen oder doch der Geschlossenheit sich annähernden Zünfte, bei deren Begründung bereits die äußerste Grenze von auskömmlichen Nahrungsmöglichkeiten vorhergesehen und festgestellt worden war, dienten zum Vorbild, als man bei eintretender Uebersetzung mancher Erwerbszweige im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhunderts zur Schließung solcher Zünfte schritt;

namentlich sah man sich unaufhaltsam dazu gedrängt bei denjenigen Gewerben, die, nicht exportfähig, nur auf den Kreis der Stadtwirthschaft angewiesen waren.

Schon in früherer Zeit war zwar jeder Handwerker gezwungen, dem städtischen Gewerberecht nachzuleben und der städtischen Marktpolizei sich zu fügen, mochte er nun Einwohner sein oder als ländlicher Handwerker, soweit das Meilenrecht es ihm überhaupt ermöglichte, seine Erzeugnisse im städtischen Kaufhause oder an dem von der Behörde ihm angewiesenen Verkaufsstande auf dem Markte feilbieten, doch war er nicht durchaus genöthigt, auch einem Handwerksamte anzugehören. Das mußte anders werden, als die Marktpolizei und die Werkstattinspektion auf die Handwerksmeister und auf die Innungen überging, als die Zünfte, insofern es die Verkehrspolizei und die Gewerbegerichtsbarkeit anlangte, aus den lokalen Theilgemeinden in dieser Beziehung ausschieden und in gewerbliche Selbstverwaltungskörper umgewandelt wurden mit der gesetzlichen Verpflichtung, nun selbst an Stelle der höhereu Stadtbehörden für die Qualität der von den Mitgliedern gefertigten Produkte einzustehen. Die unzünftigen Berufsgenossen konnten jetzt unmöglich jeglicher Beaufsichtigung entlassen sein; aber mit welchem Rechte hätte man die Zunft verantwortlich machen wollen für die nicht geschehene Nachachtung des gewerblichen Rechts von Seiten der keiner gewerblichen Corporation angehörenden Personen, da letztere den Innungen nicht angehörig und also deren Vorständen nicht untergeben, die Rügen und Vorladungen des Gewerbegerichts unbeachtet lassen konnten, und der Beaufsichtigung durch die Waarenbeschauer sich zu entziehen vermochten, namentlich seit der Zeit, als das Feilhalten nicht mehr an das Kauf- oder Gewandhaus gebunden war, sondern man das Verkaufslokal in das eigene Haus zu verlegen begann? Der Tendenz der Zünfte, jeden Berufsgenossen zum Eintritt in die Innung zu veranlassen, kamen aber auch die Unzünftigen auf halbem Wege schon entgegen, weil erst nach dem Eintritt in die Innung wegen der dadurch erlangten größeren Garantie für zufriedenstellende Waarenqualität alsdann auch ihnen der Zuspruch des consumirenden Publikums in gleichem Grade wie den Gliedern der corporativen Association zu Theil zu werden versprach, und weil überdieß gegenüber diesen Vortheilen die Aufnahmebedingungen, von denen

weiter unten die Rede sein soll, gar nicht in's Gewicht fielen. Schließlich kann nicht genug betont werden, daß im Mittelalter das Individuum nur etwas galt, sofern es einer Genossenschaft angehörte, denn materielle Existenz, Standesbewußtsein, Einfluß und Ansehen, in Summa Alles, was das Individuum besaß, erlangte es einzig durch die Corporation, außerhalb derselben mußte es im socialen und politischen Daseinskampfe gewärtig sein, erdrückt zu werden; und zu welcher Macht sollten sich die Handwerkerzünfte im 14. Jahrhundert noch aufschwingen! Erwägt man dieß Alles, so vermag es nur wenig zu überraschen, mit Verleihung der ersten Zunftstatuten Mitte des 12. Jahrhunderts in Köln und Magdeburg gleichzeitig den persönlichen Zunftzwang eintreten zu sehen; immerhin blieb jedoch in vielen Reichsstädten Süddeutschlands, namentlich solange die politische Aktion das Leben der Innungen absorbirte, die rein sachliche Abgrenzung der zünftlerischen Gerichtsbarkeit im Kaufhause und auf dem Markte nichts Ungewöhnliches.

Solange im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert durch den immer noch nicht nachlassenden Zuzug, durch den in rapidem Wachsthum begriffenen Wohlstand bei immer mehr zunehmender Arbeitstheilung die Städte noch immer neue auskömmliche Erwerbsgelegenheiten darboten, war keinem Handwerker, wenn er nur unbescholten war, der Eintritt in die Zunft verwehrt, sogar der Aufnahme von Bürgern, welche das Handwerk nicht ausübten, war kein Hinderniß in den Weg gelegt, die Mitgliedschaft zu erwerben. Dieß beweisen die Statuten der Gärtner (1260) und Weber (1268) zu Basel, der Bäcker (1263) zu Straßburg. Was für eine Absicht der Zulassung von Nichtprofessionisten zum später sog. „Stubenrecht" zu Grunde gelegen haben mag, ist für das 13. Jahrhundert wenigstens nicht ganz deutlich zu ersehen. Vielleicht kam es letzteren Personen nur darauf an, gegen das geringere Eintrittsgeld, welches sie in die Zunftkasse erlegen mußten, die Mitgliedschaft der Zunft als einer kirchlichen Bruderschaft zu gewinnen. Aber auch Frauen werden als Mitglieder, z. B. von Weberzünften, genannt. Später erweiterte man die Forderung der Unbescholtenheit zu einem Nachweise ehelicher, hier und da auch ausdrücklich deutscher Geburt. Im Uebrigen waren

die Aufnahmebedingungen höchst liberaler Natur*); in den meisten Fällen begnügte man sich mit der Zahlung eines Eintrittsgeldes, wovon die Hälfte oder zwei Drittel an die Stadtkasse abgeführt werden mußte, und einer Abgabe von einem Pfunde Wachs. Von ersterem floß der Rest in die Innungsbüchse, letzteres verwendete die Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als kirchliche Vereinigung zur Instandhaltung ihrer Altarlichter. Auch verlangte man von dem die Aufnahme Nachsuchenden damals noch nirgends den Nachweis seiner Befähigung zum Gewerbebetrieb. Die einzige uns bekannte Ausnahme macht eine Berliner Rechtsverordnung vom Jahre 1272 betreffs fremder Zuzügler, welche das Bäckeramt erwerben wollen. Von der Anfertigung des Meisterstücks, von der Ableistung einer bestimmten Dienstzeit als Knecht oder einer Lehrzeit verlautet noch in keinem Statut etwas. Man nahm als selbstverständlich an, daß der Candidat sein Geschäft verstand; an welchem Orte, in welcher Weise und in welcher Zeit derselbe das Handwerk erlernt hatte, war der Zunft völlig gleichgiltig; wußte man doch, daß die strenge Polizei, welche die städtischen Beamten, beziehungsweise der Gewerksvorstand übte, dem Stümper sehr schnell das Handwerk zu legen geeignet war. An weiter oben über die Entstehung des Zunftzwanges Gesagtes anknüpfend, sei hier nur noch erwähnt, daß es schon in jener Periode Sitte war, den sich um die Mitgliedschaft bewerbenden Kindern und den Ehemännern der Töchter verstorbener Genossen einen Theil der Aufnahmegebühren nachzulassen.

War schon die eben erst auftauchende Begünstigung von Familienangehörigen verstorbener Innungsbrüder bei Erlangung des Amtes ein Ausfluß des brüderlichen Familiengeistes der freien Zünfte, sobald die letzteren der obrigkeitlichen Gewalt gegenüber nur etwas freie Hand bekamen, so macht sich schon damals in denselben eine auch auf ökonomischem Gebiete möglichste Gleichheit anstrebende demokratische Strömung bemerkbar, in wel-

*) Das Chinesenthum unseres modernen Examenwesens war dem verständigen und praktischen Mittelalter völlig fremd. Die Bedingung eines „Meisterstückes" hatte etwas von einem kapitalistischen Präservativ an sich, um die Unbemittelten von Erlangung der Meisterschaft abzuhalten. Es schlich sich daher erst später in das Zunftwesen ein, als dasselbe schon kapitalistisch angekränkelt war und artete endlich zu einem wahren Unfug aus. D. Red.

cher ganz dasselbe Princip zum Durchbruch gelangt, welches zu längst entschwundenen Zeiten bereits in der altdeutschen Mark-Genossenschaft die Gleichheit der unter die Genossen zur Vertheilung kommenden Aecker gebieterisch erheischt hatte. Es ist in dieser Zeit viel von der Ausgleichung zwischen Reich und Arm die Rede; die Stadtrechte empfehlen den Kaufleuten und Handwerkern an, sowohl den Wohlhabenden als auch den Unbemittelten gleich gewissenhaft zu bedienen; und schon jetzt, wo in der Stadtwirthschaft die Unterhaltsportionen an der reich gedeckten Tafel materiellen Erwerbs für jeden einzelnen Gewerbetreibenden noch völlig zureichen, bricht sich der Gedanke Bahn, in den Bedingungen der Produktion für die Mitglieder desselben Verbandes eine gewisse Ausgleichung eintreten und den Ausschlag zumeist der persönlichen Thätigkeit der Genossen geben zu lassen. Man setzte in das Handelskapital, welches in den Gewandschneidergilden Norddeutschlands der Arbeit gegenüber schon einen bedrohlichen Einfluß in politischer und materieller Hinsicht geübt, ein nur zu begründetes Mißtrauen, und gar bald drückte das Fabrikationskapital der Tuchscherer in Süddeutschland die Weber zu reinen Lohnarbeitern herab. Sollte die eben erst nach Jahrhunderten mühseligen Ringens erworbene Freiheit der Arbeit vom Grundeigenthum an das sich gegen 1300 stellenweise schon recht übermüthig geberdende Geldkapital auf's Neue verloren gehen? Dieser Gefahr suchte man mit Recht zuvorzukommen, ehe es zu spät war. Daher fordern die Statuten der Tuchmacher von 1233 und 1251 zu Stendal und die desselben Gewerks von 1295 zu Berlin, daß jeder Genosse nur an einem oder an zwei Stühlen thätig sein darf. In Stendal darf der eben in die Zunft aufgenommene Weber, welcher noch keinen Stuhl besitzt, sich den eines Berufsgefährten leihen. Die Berliner Statuten gestatten dem Weber nur, innerhalb einer bestimmten Frist nicht mehr als 8 Tücher auf das Kaufhaus zu tragen.

Die in einzelnen Gewerben noch zu keinem höheren Grade der Vollkommenheit gediehene Technik machte es in jener Zeit noch möglich, daß eine Person sich mehreren Hantirungen widmen konnte. Deßhalb darf es nicht auffallen, daß die Mitgliedschaft der einen Innung die Zugehörigkeit zu einer andern noch nicht ausschließt; kam daher dieser Fall auch nicht so häufig

vor, so ist er dennoch in den Weber- und Gärtner-Statuten zu Basel vorgesehen. Ebenso ist der Uebertritt von der einen zur andern Zunft leicht zu bewirken, sofern nur die Versicherung abgegeben wird, daß der diesen Uebertritt Beabsichtigende sich für die Ausübung seines Berufs davon Erfolg verspricht, und daß keineswegs die eventuell ihn weniger belastende Steuerpflichtigkeit, welche in einer andern Zunft ihn treffen dürfte, eigentlicher Grund für seine Handlungsweise ist.

Aus dem Vorkommniß der Mitgliedschaft ein- und derselben Person in zwei Zünften darf aber nicht ohne Weiteres auf eine überhaupt noch tiefstehende Technik geschlossen werden. Es ist zwar richtig, daß Schlosser- und Schmiedearbeit vielfach noch nicht getrennt vorkommt, daß Goldschmiedarbeit und Münzprägung in einer Hand vereinigt sind, daß Wollen- und Leineweber noch ein und derselben Zunft angehören, überhaupt ist die Abgrenzung der verschiedenen Gewerbe eine noch im Fluß begriffene; das letztere Beispiel muß aber darauf hinführen, daß eine größere Arbeitstheilung sich theils verbreitete, theils bereits vollzogen hatte, so wurden in Köln damals Lebkuchen- und Fladen-Bäcker von gewöhnlichen Brodbäckern deutlich unterschieden, auch sollen ebenda im 13. Jahrhundert aus dem Waffenschmiedehandwerk sich mehrere Specialitäten herausgebildet haben, ebenso finden sich Korduan-Arbeiter und einfache Schuhmacher neben einander aufgeführt, ferner bezeugt es große Verträglichkeit und treffliches Einvernehmen der Handwerker untereinander, wenn damals mehrere Arbeitszweige ursprünglich eines Gewerbes immer noch in einer Zunft vereinigt bleiben. Diese Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden hat nicht zum Mindesten dazu beigetragen, die in Faktionen zerklüftete Obmacht der Geschlechter in der Folgezeit zu beseitigen, und wiederum waren es die in späteren Jahrhunderten nie aufhörenden Zänkereien und Nergeleien der angrenzenden Arbeitszweige derselben Zunft oder verschiedener Innungen, welche zur Zerreibung der Zunftverfassung in ihre Atome führten, bis die sich steigende gegenseitige Schelsucht und die durch die vielen vorgefallenen Streitigkeiten hervorgerufene Erbitterung den Bürgerstand im 17. und 18. Jahrhundert zur politischen Ohnmacht verurtheilte.

Die Zusammenlegung einander ganz unähnlicher Handwerks-

ämter zu einer Zunft, was im 14. und 15. Jahrhundert durch die zünftlerischen Rathscollegien vielfach beliebt wurde, bezweckte diese nunmehr ganz politischen Verbände (Gaffeln) in finanzieller und militärischer Hinsicht zu leistungsfähigen, administrativen Theilgemeinden zu machen. Jedoch tritt bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts vor allen anderen die gewerbliche Seite der Zünfte in den Vordergrund. Daß die Handwerker ebenso wie die anderen Bürger zur Vertheidigung des heimischen Herdes herangezogen wurden, liegt auf der Hand; dagegen ist von einem bescheidenen Antheil der gewerblichen Bruderschaft an der städtischen Regierung vor 1300 nur in Köln (1258) und Soest (1259) die Rede; mehr in das Gewicht fällt die Antheilnahme der Zunftmeister am Steuerbewilligungsrecht und an der Finanz-Controlle zu Freiburg im Breisgau (1293). In weit höherem Grade macht sich schon vor dem Sturze des Patriciats die kirchliche Seite bemerkbar, so ganz besonders zu Basel, wo die Handwerksämter aus den bischöflich-hofrechtlichen Innungen hervorgingen und wo tiefergehende Anregungen des Bischofs und der Geistlichkeit so eingehende Berücksichtigung religiöser Pflichten beeinflußt haben mögen. Uebrigens hat man sich stets gegenwärtig zu halten, daß alle Verbände und Einrichtungen des Mittelalters dem Geiste ihrer Zeit gemäß den kirchlichen Sinn nicht ungepflegt ließen. Daß die in Wachs geleisteten Eintrittsabgaben und Bußen kirchlichen Zwecken dienten, ist schon oben gesagt worden.

Nachdem im Vorstehenden die Rechtsverhältnisse der selbstständigen Gewerbsgenossen untereinander und zur Obrigkeit im Umrisse angedeutet worden, würde es nun nöthig sein, die Aufmerksamkeit auf die unselbstständigen Berufsangehörigen zu richten, doch kann über dieselben für die Zeit bis etwa zum Jahre 1300 nicht viel mitgetheilt werden. Das Knechte- (Gesellen-) und Lehrlingswesen war eben erst im Entstehen begriffen, und ist seiner in den Urkunden des 13. Jahrhunderts daher nur sehr selten gedacht. Weßhalb in dieser Zeit wirthschaftlichen Aufschwunges die eben genannten unselbstständigen Arbeiter noch keine besondere gesellschaftliche Klasse bilden konnten, als noch jeder an seinen Beruf ernst herantretende Handwerker eine unabhängige materielle Existenz in Bälde sich zu begründen ver-

mochte und bei Unbescholtenheit unbeanstandete Aufnahme in die Innung fand, ist bereits bei Gelegenheit der Besprechung der Eintritts-Bedingungen begründet worden. Da die Technik im Allgemeinen nicht sehr weit gediehen war, so bedurfte es keiner langen Lehrzeit; letztere war ein schnell zu durchlaufendes Durchgangsstadium, in welchem man nur so lange verharrte, als es die Erlernung der nothwendigen Handgriffe unbedingt erheischte. Etwas länger hatte sich der ausgelernte Lehrling zu gedulden, falls es sich um die Erlangung eines solchen Amtes handelte, welches die Behörde erst nach Stellung der Bedürfnißfrage vergab oder auch, falls eine obrigkeitlicherseits bereits geschlossene Zunft in Frage kam. Die Vorschriften über eine bestimmte Dauer der Lehrzeit, der Dienstzeit, der Wanderjahre, über die Anfertigung des Meisterstücks entstanden erst zu einer Zeit, als die hoch entwickelte Arbeitsgeschicklichkeit eine sorgsamere Vorbereitung dringend verlangte und als ferner die im 16. und 17. Jahrhundert beginnende Ueberseztheit der Handwerke dazu drängte — und dieß war Ausschlag gebend, — durch Stellung erhöhter Anforderungen an den das Amt muthenden Gesellen den Eintritt in die Innung zu erschweren und so einen erdrückenden Wettbewerb der Genossen zu verhüten.

Das **Lehrlingswesen** anbetreffend, so findet sich nur im Augsburger Stadtrecht von 1276 eine auf dasselbe bezügliche Bestimmung, welche dem Meister über die Lehrkinder das Züchtigungsrecht einräumt. Höchst schwierig erscheint es aber, auch nur die allgemeinsten Umrisse des **Knechtewesens** dieser Epoche zu zeichnen; namentlich ist in den Bau- und in den reinen Lohngewerben eine durchweg scharfe Trennung der selbstständigen von den unselbstständigen Berufsgenossen nicht so leicht durchzuführen. Das 13. Jahrhundert und auch noch das 14. hindurch werden die ersteren offiziell „Gesellen", die letzteren aber — die heutigen Gesellen — „Knechte" genannt, welche erst Ende des 14. Jahrhunderts, ebenfalls in Bruderschaften vereinigt, bei steigendem Selbstbewußtsein den Titel Gesellen (= Genossen) sich beizulegen beginnen; dazu kommt noch, daß zuweilen solche im Amtsstile sich noch immer als „Gesellen" bezeichnenden Handwerker, welche wie im Wollschläger- und Weberhandwerk zu bloßen Lohnarbeiten für den Verleger und Fabrikanten herabgesunken sind, sich mit den

noch unselbstständigen, doch sich ebenfalls schon „Gesellen" titulirenden Arbeitern allmälich verschmelzen; ferner waren in den, viele Hände beschäftigenden Baugewerken die Lohnarbeiter wohl nicht Knechte im eigentlichen Sinne, sondern mehr Gesellen in des Wortes früherer Bedeutung, während der Meister nur die oberste Leitung der Bauarbeit übernahm. Alle diese Punkte berücksichtigt, können daher Verabredungen über die Zeitdauer eines bestimmten untergeordneten Arbeitsverhältnisses, sowie über den zu verabfolgenden Lohn sowohl zwischen Handwerksmeister und (selbstständigen) „Gesellen" als auch zwischen Einzel-Meistern („Gesellen") und Knechten geschlossen worden sein. Den Meistern wird das Ueberschreiten des amtlich festgesetzten Lohnmaximums bei strenger Strafe verwehrt, um dem höheren Lohn zahlenden Handwerker keinen Vorsprnng vor den das Maximum respectirenden Genossen gewinnen zu lassen; aus demselben Beweggrunde wird das Aufreden, Abspenstigmachen und Miethen der Gesellen (Knechte) untersagt, so lange letztere einem früher eingegangenen contraktlichen Dienstverhältniß noch nicht völlig entsprochen haben. Sehr frühzeitig haben diese Fragen in den Baseler Statuten Beantwortung gefunden.

Auf die Frage, welche F a k t o r e n w i r k s a m g e w e s e n s e i n m ö g e n, u m d e n w i r t h s c h a f t l i c h e n u n d d a m i t p o l i t i s c h e n A u f s c h w u n g d e r S t ä d t e i m 12. u n d 13. J a h r h u n d e r t h e r b e i z u f ü h r e n, muß entschieden der Standpunkt gewahrt werden, daß es die Zünfte nicht allein und nicht einmal der Hauptsache nach sein konnten, denn irgend welche Initiative fehlte ihnen vor Erlangung eigener Gewerbegerichtsbarkeit völlig, sondern daß — vorbereitet und begünstigt durch bischöfliche und wieder gegen den Episcopat gerichtete kaiserliche Emancipations-Versuche, sowie durch eine von fiscalischen Interessen geleitete Handels- und Zoll-Politik der Bischöfe, — e s v o r n e h m l i c h d a s d e m s t a a t l i c h e n G e d a n k e n m ä c h t i g V o r s c h u b l e i s t e n d e s t ä d t i s c h e ö f f e n t l i c h e R e c h t mit seinem Schutzbürgerthum und seiner strengen Marktpolizei, sowie bei maßvoller Gewerbe- und überhaupt Concurrenzfreiheit die stets das gesammte Wohl in's Auge fassende Fortsetzung der bischöflichen Handels- und Gewerbepolitik Seitens der Städte es war, was Alles zusammenwirkte, um den großartigen nationalökonomischen Umschwung des 13. Jahrhunderts

herbeizuführen. Das muß allerdings betont werden, daß die von Seiten der Stadt angeregte und scharf überwachte gewerbliche Produktionsorganisation es gewesen, welche nicht nur die Controlle über die Fabrikation und den Markt erleichterte und oft erst ermöglichte, sondern auch durch den jetzt noch auf Schritt und Tritt von oben her regulirten Produktionsproceß dem Handwerkerstand das Bestreben anerzog, in seine Arbeit das ureigentlichste und beste der Persönlichkeit hineinzulegen und durch die Gediegenheit des Produktes Ehre zu gewinnen, welch' letztere wieder auf den Stand als solcher zurückwirken und auf diese Weise die Arbeit, die solange in der Geschichte der Menschheit Sache der Leibeigenen und Sklaven gewesen war, zu Ansehen und Einfluß bringen mußte.

Diese großartige volkswirthschaftliche Umwälzung, welche die Abhängigkeit der Arbeit vom Grundeigenthum lockerte und zum Erstenmale das Handwerk frei und selbstständig machte, hat sich, wie nachgewiesen, schon vor der Umwandlung der Innungen in städtische Selbstverwaltungskörper längst vollzogen; freilich wird den selbstständig gewordenen Zünften Niemand das Verdienst abzustreiten in der Lage sein, daß sie es waren, welche die soeben erst vom Grundbesitz wirthschaftlich unabhängig gewordene Arbeit vor einem neuen Abhängigkeitsverhältniß vom entstehenden Fabrikations-Kapital bewahrten. Dieß würde unabweislich in einigen Menschenaltern eingetroffen sein, wenn sich die Innungen nicht hätten angelegen sein lassen, die Arbeitsvereinigung in der Großunternehmung dadurch zu verhindern, daß die bei zunehmender Arbeitstheilung sich entwickelnden Gewerbe durch eine nochmals freilich auf das alleinige Erwerbsrecht Anspruch machende Organisation in dieser zuletzt höchst spezialisirten gewerblichen Gliederung auch erhielten.

Zur Grundentlastungsfrage.

Im Novemberhefte dieser Monatsschrift sprach ich mein Bedauern aus, daß eine Arbeit des Güterdirektor C. Diebl in Lösch bei Brünn in Mähren, von welcher gesagt worden, daß sie schon 1878 den Gedanken einer neuen Grundentlastung ausgesprochen habe, mir nicht schon früher bekannt geworden, um sie gleich an-

deren ähnlichen zur Unterstützung neuer Vorschläge in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Heute erhalte ich endlich das „Prager landwirthschaftliche Wochenblatt" vom 22. Mai 1878 mit dem betreffenden Aufsatze, der sich nur in einigen Auffassungen von meinen Auseinandersetzungen unterscheidet und übrigens mit großer Gedankenklarheit und Correctheit die Sache behandelt. Da nun dieser Artikel meines Wissens die erste Publikation einer so zeitgemäßen Idee, so glaube ich, ihn zur Ehre des Hrn. Diebl den Lesern der Monatsschrift in seinem ganzen Umfange vorlegen zu sollen. Dem vivat sequens, womit der Artikel schließt, denken wir auch ferner noch nach besten Kräften zu entsprechen.

Wien, 2. Dezember 1882.

Frhr. v. Vogelsang.

Die neue Grundentlastung,
welche nothwendig geworden ist.

„Grund und Boden muß frei sein", dieser Ruf erscholl in den 40er Jahren durch's Land. Das Verlangen war gerecht, seine Erfüllung eine ökonomische Nothwendigkeit.

Robot, Zehent und Servituten sind beseitigt. Leider haftet diesem Reformwerk der Makel der Enteignung ohne geleistete reelle Entschädigung an.

Grund und Boden sind frei geworden. Der Landbau ist nur dadurch zu jenem Fortschritt fähig geworden, welcher sich mittlerweile vollzogen hat.

Aber siehe da! Noch ist ein Vierteljahrhundert kaum verstrichen und der Ackerbau sinkt zu tiefem Verfall herab.

Vielfache Ursachen tragen Schuld daran. Aber keine hat so verderblich eingewirkt, als der Wucher.

So wie die Kinder mit dem Feuer spielen, haben wir mit der Freiheit gespielt und uns dabei kläglich die Finger verbrannt.

Es war eine tölpische Manier, alte Ordnungen einfach zu cassiren, statt sie dem Bedürfniß entsprechend zu reformiren. Im Freiheitstaumel beseitigte man mit einem Federstrich das Wuchergesetz.

Als Resultat sehen wir nun den Landmann der Zinsknechtschaft verfallen — viel härter als die einstige Frohne.

Ja gewiß! Wir haben eine neue Hörigkeit am Lande. Statt der ehemaligen Gutsherrschaften haben wir die Herrschaft des Wucherers. —

Es meine doch Niemand, daß ich letztere der ersteren gleichstellen will. Die ehemalige Patrimonialherrschaft halte, so sehr

man schließlich ihre Fortdauer für unzeitgemäß erklären mußte, einen gerechten Ursprung und sie hat bei uns das Andenken eines ehrenhaft durchgeführten Entwicklungsstadiums hinterlassen. Der Unterschied zwischen beiden ist eben so groß — als der Unterschied in den beiden Begriffen: — eines wahren Edelmannes und eines Wucherers.

Die Thatsache steht fest, daß Grund und Boden nicht mehr frei ist. Er schmachtet unter dem drückenden Einflusse einer neuen Hörigkeit. Und ehe diese beseitigt ist, bleiben alle auf Förderung des Ackerbaues abzielenden technischen Verbesserungsmittel für einen großen Theil des Landes eitles Spielzeug.

Es ist dieselbe Zeit gekommen, wie sie der Landmann in den 40er Jahren erlebte. Der Ruf „Grund und Boden muß frei sein", wird wieder das Land durchziehen, der Drang nach Befreiung wieder die Gemüther erregen.

Darum alle Vaterlandsfreunde herbei, um den Conflict zu lösen, ehe rohe Gewalt sich der Frage bemächtigt.

Erwarten wir die Initiative nicht von Denen, welche sich in den Banden des Wuchers befinden. Der Unterdrückte ist an den Händen gebunden, unfähig zu jedem Einschreiten.

Die rechtzeitige friedliche Lösung ist nur von dem Rathe Jener zu erwarten, deren Sinne nicht durch das Interesse getrübt, und welche frei sind.

Was ist Wucher?

Wucher ist das Begehren eines, das landesübliche Procentmaß gesicherter Darlehen (also bei uns circa 6—7 %) übersteigenden Zinses von einer Schuldpost, welche vollkommen sichergestellt ist.

Und Erpressung ist es, wenn der Gläubiger sich einen höheren Betrag verschreiben läßt, als er ihn dem Schuldner dargeliehen hat.

Der Landmann, welcher kaum 4 % vom Gesammtverkehrspreis seines Besitzes zu erzielen vermag, zahlt 10 bis 50 % und noch mehr an Zins. Er ist der Taglöhner, ja oft eine Art von Leibeigener des Wucherers.

In welchem Maße diese Wucherknechtschaft um sich gegriffen hat? Viele erfahrene Fachmänner vom Lande versichern, daß ein Dritttheil der gesammten Ansäßigkeiten (in besseren Landstrichen weniger, in schlechteren mehr) dem Loos der Zinsknechtschaft bereits verfallen ist.

Warum ist darüber nicht schon eine Statistik verfaßt worden, damit die Ausdehnung dieser neuen Frohne constatirt würde?

Man sagt, dieß sei kein aus der Willkür entsprungenes Band, sondern ein beiderseitig freiwillig geschlossenes Rechtsverhältniß.

Der geringste Theil der Grundschulden hat Seitens des Schuldners freiwilligen Ursprung. Zumeist entspringt die Schuldenlast

aus der Bezahlung von Erbtheilen und Kaufschillingen, dann aus Elementarschäden, aus nothwendigen Meliorationskosten, endlich aus Anlaß der in Folge von Zeitverhältnissen und Ueberbürdung sinkenden Erträge.

Wer dieß nicht aus Erfahrung kennt, der lese es in dem Werk, welches Rodbertus darüber schrieb.

Es ist zumeist unverschuldete Zwangslage, welche den Landmann dazu führte, den Hals unter das Joch des Wuchers zu beugen.

Man sieht sich allerwärts nach Mitteln um, den Landmann aus diesem Joch zu befreien. —

Man will Hypothekenbanken in großem Maßstab creiren, um das Abstoßen der Wucherdarlehen zu ermöglichen.

Zu spät! um mit diesem Mittel allein zu helfen! Dort, wo der Wucher Einzug hielt, ist die Schuldenlast bereits derart angewachsen, daß die Hypothekenbanken kein Darleihen mehr gewähren. Und wie denkt man sich dabei die Geldbeschaffung?

Rodbertus wollte die Kapitalschulden des Bodens in Rentenschulden umwandeln. Er vergaß, daß im Laufe der schlechten Zeit das Niveau der Landrente sinkt. In diesem Falle vermag auch die fixirte Rentenverschreibung den Krach des sinkenden Landbaues nicht aufzuhalten, welcher daraus entsteht, indem der Landbau in betreffender Lokalität mit Produktionshindernissen überlastet wird. —

Soll Grund und Boden produktiv bleiben, so muß er vor Allem von jenen Produktionshemmnissen befreit werden, welche in willkürlicher und ungerechter Belastung gelegen sind.

Eine neue Grundentlastung muß eintreten.

Aber diese darf nicht auf socialpolitisches Gebiet übertreten. Sie muß einerseits der ökonomischen, andererseits der ethischen Begründung entspringen. Sie muß zu oberst die Heiligkeit des Eigenthums unverletzt halten. —

Das Gesetz, durch welches die Befreiung des Bodens von der Wucherlast bewerkstelligt würde, hätte von dem Grundsatze auszugehen, daß der Staat als Hüter des ethischen Princips die Executive überall dort versagen müsse, wo dieselbe zur Verübung eines klar erkennbaren Unrechtes in Anspruch genommen werden will.

Ein solcher Fall, wo das wirthschaftliche Unrecht in nackter Gestalt die Assistenz der Staatsgewalt mißbraucht, ist z. B. die Eintreibung höherer als 7 % Zinsen von hypothekarisch versicherten Kapitalien, die im Verkehrspreis der Realität volle Bedeckung finden, deren Besitzer zudem allen Handelsgeschäften ferne stehen.

Die Pflicht des Staates geht aber noch weiter, nämlich dahin, möglichst zu verhindern, daß das wirthschaftliche Unrecht des Wuchers und der Erpressung sich in Formen kleiden könne, in denen es vom Rechte nicht unterschieden werden kann und zugleich muß die Quelle des Wuchers, welche aus gewissen ökonomisch unbegründeten Gesetzen (z. B. jenen der absoluten Theilbarkeit des Bodens) fließt, verstopft werden.

Damit ein solches, auf die Befreiung des Bodens von wahrhaft ungerechten Lasten abzielendes Gesetz einerseits praktische Wirkung übe, andererseits der Staatsgewalt als Schützerin des Eigenthums keine Verletzung des letzteren zugemuthet werde, ist eine überaus gründliche Codification nothwendig. Diese muß sich auf die Prüfung der gesammten Creditgesetzgebung in angedeutetem Sinne stützen. Sie bedarf eingehender Discussion vom ökonomischen und ethischen Standpunkte. —

Hiezu sollen vorliegende Zeilen einen Beitrag liefern. Vivat sequens! C. Diebl.

Die Vereinigung der Gewerkschaften in England.

Die Spuren des Ursprungs der Trades Unions lassen sich bis auf das Jahr 1725 zurück verfolgen, wo zum ersten Male die Gesellen einzelner Textil-Manufakturen sogenannte Gesellenschaften zum Schutze ihrer Interessen gegen die Ausbeutung der Großindustrie schufen. Zu dieser Zeit war der Lohnsatz der Gesellen und die Lehrzeit gesetzlich festgestellt. Letztere betrug sieben Jahre und diese Bestimmung benutzten die Großindustriellen, um schließlich nur mit Lehrlingen zu arbeiten. Wenn der Lehrling nach siebenjähriger Arbeit für einen Hungerlohn, in der Hoffnung Geselle zu werden und höheren Lohn zu erhalten, gearbeitet hatte, wurde er rücksichtslos entlassen. Gegen diesen Mißbrauch verlangte man gesetzliche Beschränkung der Zahl der Lehrlinge. Diesen Forderungen folgten bald andere und ein volles Jahrhundert dauerte der Kampf der Gesellen oder der Arbeiter der Industriegewerbe gegen die Meister des Großbetriebs, ihre Patrone. Mord, Brand, Sturm auf die Fabriken, Zertrümmerung der Maschinen riefen die strengsten Ausnahmegesetze als Repressalien hervor und der Kampf der Luddisten bildet ein blutiges Kapitel in der inneren Geschichte Englands. Er war erst beendet als im Jahre 1825 die Freiheit

der Association für die Arbeiter gesetzlich anerkannt wurde. — Später betheiligten sich diese Gesellenschaften an der Bewegung der Chartisten, welche im Jahre 1835 zur Gründung eines Comité's der allgemeinen Londoner Arbeitergesellschaft unter Vorsitz William Lowetts führte. Hier wurden rein politische Ziele verfolgt und in der aufgestellten Volkscharte hauptsächlich Wahlreformen verlangt; Forderungen, die heute in den meisten Punkten erfüllt sind. Im Jahre 1839 lehnte das Unterhaus die Anträge ab und die Agitation wurde gerichtlich verfolgt. Wiederholte Aufstände wurden blutig niedergeschlagen, die Bewegung schlummerte nach und nach ein, und es entstanden die Vereinigungen von Arbeitern bestimmter Gewerke oder die Gewerkschaften.

Erst im Jahre 1868 erlangten diese eine höhere Bedeutung, als man sich anschickte, eine Vereinigung sämmtlicher Gewerkschaften herbeizuführen. Ein erster Congreß von Delegirten derselben fand zu Sheffield statt und von diesem datirt sich die jetzige Organisation der Trades Unions. Die altenglische Zähigkeit im Festhalten alter Formen gab sich auch auf diesem Congreß kund, und zum letzten Male waren noch Anklänge an die alten Gesellenschaften und ihre historischen Kämpfe zu spüren. Aber aus ihren fossilen Trümmern trat die neue Gestaltung hervor, welche der modernen Produktionsweise Rechnung tragend, auf gesetzlichem Wege die Arbeit gegen die Uebergriffe des Kapitals schützen will.

Zunächst haben die Vereinigungen nur den praktischen Zweck, zahlungsfähige Versicherungsgesellschaften mit gemeinsamer Solidarität gegen die Risiko's arbeitsloser Zeiträume darzustellen, gleichviel ob diese Feierzeit durch Krankheit, Unfall, ungünstige Conjunctur, Einstellung der Arbeit durch Schließung der Fabriken seitens der Unternehmer oder durch Arbeiter-Striken hervorgerufen ist. — Durch die Centralisirung der Agitation erwächst den Vereinen aber auch die Möglichkeit, auf die Gesetzgebung des Landes einzuwirken und augenblicklich ist es durch die Gewalt der Thatsachen dahin gekommen, daß die vereinigten Gewerkschaften die Personifikation der Generalinteressen der englischen Arbeiter geworden sind.

Der Delegirten-Congreß wählt alljährlich ein ständiges Comité (Parliamentary committee), welches die Aufgabe hat, die vom Congreß formulirten Beschwerden der Arbeiter vor die Regierung und das Parlament zu bringen, die Propaganda zu leiten,

die laufenden Anträge der Vereine oder Wünsche der Einzelnen in das Programm des nächsten Congresses zusammenzutragen und die Tagesordnung vorzubereiten. Auf der Jahresversammlung hat es Bericht über seine Thätigkeit gemäß der Instructionen des vorjährigen Congresses und über die Erfolge derselben abzustatten und seine Ansichten über die demnächst festzustellenden Maßnahmen zu entwickeln. An der Spitze dieses Comité's steht ein besoldeter Sekretär, augenblicklich Mr. Broadhurst, Parlamentsmitglied für den Burgflecken Stock-upon-Trent, ein früherer Maurergeselle.

Die ersten Bemühungen der neuen Organisation waren darauf gerichtet, den Vereinen die Rechte juristischer Personen zu verschaffen, die in England einen ganz besonderen Werth haben, weil dort keine Staatsanwaltschaft als Wächter für die öffentliche Sicherheit funktionirt, und die Verfolgung eines Delikts nur eintritt, wenn eine Anklage vorhergegangen ist. Die Erwerbung corporativer Rechte überhaupt ist das Streben der Bewegung. Außerdem steht schon seit längerer Zeit die Haftpflicht der Unternehmer bei Unfällen der Arbeiter auf der Tagesordnnng. Schon vor zwei Jahren hat man durch die Bemühung des Comité's ein Gesetz durchgebracht, dessen hauptsächliche Bestimmung darin besteht, bei Unfällen dem Unternehmer die Verpflichtung aufzulegen, den Beweis seiner Schuldlosigkeit an denselben anzutreten. Diese Bestimmung stößt das bisherige englische Recht um, wonach Derjenige, welcher klagt, den Beweis führen muß. Sie ist für den Arbeiter, dessen Beschäftigung von beständiger Lebensgefahr bedroht ist, von der größten Tragweite, weßhalb das Gesetz auch von den französischen Minenarbeitern stets mit großer Lebhaftigkeit, aber immer vergeblich reklamirt wurde. Die englischen Industriellen verstehen nun aber den Wortlaut dieses Gesetzes zu umgehen. In einer Frist von sechs Wochen ist nämlich die Befugniß des Beschädigten, eine Klage der Schadloshaltung einzureichen, erloschen; der Entschädigungsanspruch ist dann nach dem Gesetze verjährt. Nun sind mehrere Fälle constatirt worden, in denen die Unternehmer den Verunglückten ihren Lohn ruhig fortbezahlten und diese zu dem guten Glauben veranlaßten, es würde nun weiter so fortgehen. Die Verunglückten verpaßten so den Termin, um die Klage einzureichen und nach abgelaufener Verjährungsfrist von sechs Wochen sahen sie sich brod- und hilflos vor die Thüre gesetzt. Um diesen

Unbilligkeiten entgegenzutreten, war bereits während der letzten Session im Parlament eine Bill, auf die Modifikation des Gesetzes zielend, vorgelegt, und die Regierung hat zugesagt, in dieser Session selbst die Initiative zur Durchbringung derselben zu ergreifen.

Eine weitere Frucht der Thätigkeit des Centralcomité's der Gewerkschaften war die Annahme einer Gesetzesvorlage des Mr. Mason bezüglich des Schutzes gegen die Explosionen der Dampfkessel in letzter Session und die gesetzliche Herstellung von Gesundheitsinspektionen in den Fabriken, in denen auch eine bestimmte Anzahl Arbeiter als Inspektoren fungirt. Mit der Vermehrung dieser Einrichtungen, die sich vorzüglich bewährt haben, ist man unausgesetzt beschäftigt. — Endlich ist noch eine andere sehr wichtige Bill in Vorbereitung, welche bezweckt, die Auszahlung der Löhne in den Cabarets zu untersagen, um so einer Unsitte ein Ende zu machen, die eine beständige Verführung zum Trunke am Feierabend bildet.

Um der erfolgreichen Thätigkeit der vereinigten Gewerkschaften entgegenzutreten, hat sich eine Gesellschaft von Großindustriellen mit krassen privatkapitalistischen Anschauungen gebildet, welche den verführerischen Namen trägt: Association zum Schutz der Freiheit und des Eigenthums. Diese Liga will nicht etwa die solidarischen Interessen der Arbeitgeber den solidarischen Interessen der Arbeiter gegenüber vertreten, wie es beispielsweise die Patronatssyndikate in Paris den Arbeitersyndikaten gegenüber sich zur Aufgabe gestellt haben, sondern sie geht auf nichts Geringeres aus, als die Abschaffung sämmtlicher industriellen Schutzgesetze für Arbeiter und Publikum durchzusetzen. Diese Liga betrachtet der Arbeiter mit Recht als seinen Todtfeind.

Bemerkenswerth ist es, daß auch die ländlichen Arbeiter sich zu Associationen verbunden haben, die gleichfalls zu den vereinigten Gewerkschaften mit dem ausführenden Centralcomité gehören. Der Vertreter und Begründer der landwirthschaftlichen Arbeiterbewegung, Mr. Joseph Arch, tritt für Nationalisirung des Bodens ein, d. h. er will Herstellung kleiner Farmen und Regulirung der Pachtverhältnisse durch den Staat. Im Uebrigen will man auch die Ausbeutung der größeren Bodencomplexe durch den Staat beaufsichtigt wissen; denn da nach altenglischem Grundsatze der Souverän, personificirend die Nation, der eigentliche Eigen-

thümer des Grund und Bodens ist, die Lords und andere Inhaber aber nur erbliche Nutznießer sind, so tritt nach englischer Rechtsauffassung auch das geringere Interessenrecht der Nutznießung gegen das stärkere Interessenrecht des Besitzes zurück. Das heißt mit anderen Worten, der Inhaber des Gutes darf dasselbe nicht zum Schaden der Nation ausbeuten; er darf weder durch maßlose Ausraubung der Fruchtbarkeit die Scholle devastiren, noch darf er sie der communalen, socialen und sittlichen Eigenschaften, die daran haften, entäußern.

Der letzte Congreß der Trades-Unions fand am 1. Oktober d. Js. zu Manchester statt. Durch mehr als achtzig Mandatare waren über 700,000 in Gewerkschaften incorporirte Arbeiter vertreten.

Ph. v. Wedell.

Die elektrotechnische Revolution.

Von einem Fachmann.

Verlag von Georg Pollner in München. 1883.

Die Technik schreitet unaufhaltsam vorwärts. Wir malen mit der Sonne, wir schreiben und sprechen mit dem Blitz und reisen mit dem Dampf. Wir schmelzen Kupfer im Wasser und gießen daraus Bildsäulen in der Kälte. Wir lassen Wasser in rothglühenden Tiegeln zu Eis gefrieren und beleuchten ganze Städte mit den glänzendsten Lampen ohne Flamme, ohne Feuer. Wir stellen heute die kostbarsten Farbstoffe, den Krappstoff, den Indigo fabrikmäßig dar und zweifeln nicht, daß morgen Jemand aus Steinkohlentheer das wohlthätige Chinin machen wird oder übermorgen das Eiweiß und daß es uns dadurch gelingen wird, aus Steinkohlentheer Brod zu machen, also Steine in Brod zu verwandeln. Wir stehen mitten in einer Zeit, in der durch die Physik und Chemie neue Veränderungen, neue Umwälzungen im Leben jedes Einzelnen, im Leben der Gesammtheit hervorgerufen werden und noch kann man gar nicht übersehen, wie weit sich die Wirkung der neuen Kräfte erstrecken wird, welche die Technik jetzt für das Leben zu verwerthen beginnt. Mit der Elektricität tritt eine Kraft in die Oeffentlichkeit ein, von einer Stärke, einer Umwandlungsfähigkeit, einer leichten Behandlungsfähigkeit wie keine andere. Die Kräfte, die wir bisher im Großen benützten, heiße Luft,

Dampf oder Wasser, sie waren in ihrer Wirkung an Ort und Zeit gebunden. Alle Dampfmaschinen, alle Heißluftpumpen, alle Wasserwerke, sie wirkten nur da, wo sie gerade waren. Die Kräfte, welche die Elektricität uns zur Verfügung stellt, können im Moment hingeleitet werden, wohin wir wollen, sie hängen nicht am Raum und bedürfen keiner Zeit. Ja, die Elektricität leistet noch mehr. Sie setzt uns in den Stand, Kräfte anzusammeln, aufzuhäufen, aufzusparen, wenn wir sie gerade nicht benützen können, und sie unberührt und fast ohne Verlust aufgespeichert zu halten, bis wir wieder Verwendung für sie haben. Bis jetzt glich die Menschheit einem unglücklichen armen Teufel mit gebundenen Händen, der die größten Schätze, die schönsten Diamanten, die herrlichsten Perlen in verschwenderischer Fülle herrenlos vor sich liegen sah, der sie aber nicht an sich nehmen und benützen konnte, weil ihm die Hände fehlten. Jetzt durch die Elektricität werden ihm die Fesseln der Hände gelöst, jetzt kann er nach Belieben das Gold und die Perlen und die Edelsteine an sich nehmen und nach seinem Gutdünken verwerthen. Und dieses Bild trifft nicht einmal in der Hauptsache. Was hat der Mensch von Gold und Perlen? Das sind Dinge, deren Werth wechselt nnd schwankt, deren Werth nur in dem Uebereinkommen beruht. Aber die Elektricität gibt dem Menschen den Weg an, wie er die Naturkräfte zwingen kann, für ihn Arbeit zu leisten, wie er alle seine Maschinen, alle seine Einrichtungen von den Naturkräften treiben lassen kann und das ist unendlich mehr werth als Gold und Edelsteine. Hierauf beruht zum großen Theil die ungeheure Umwälzung, welche die Elektrotechnik in unseren Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen hervorbringen wird, Umwälzungen, welche weit tiefer eingreifen werden, als diejenigen, welche durch die Erfindung des Telegraphen und des Telephons in unserem Geschäftsleben entstanden sind. Bis jetzt freilich ist die Elektrotechnik noch nicht soweit, um alle Ideen und Zukunftsträume, welche an die neuen Erfindungen geknüpft werden, verwirklichen zu können, aber die Principien, auf denen jene Ideen beruhen, sind alle bewiesen. Es handelt sich nur um eine fleißige und allseitige Erprobung dieser Principien, um geschickte Instruktionen, um große Mittel zur Einrichtung. Und an dieser Fortbildung der Elektrotechnik kann sich Jeder betheiligen, die Gelehrten, die Kapitalisten, die Arbeiter, der Staat.

Der Eine muß seine geistigen Kräfte, der Andere seine Mittel, der Dritte seine Geschicklichkeit, der Staat seine Unterstützung leihen, um dieses große Werk, diese sociale Umwälzung im edelsten Sinne des Wortes durchführen zu helfen. Dann wird ein würdigerer, besserer Zustand der Menschheit entstehen. Dann wird die Natur dem Menschen die alltäglichen mechanischen Arbeiten abnehmen und es wird sich Jeder nach seinen Kräften bemühen können, höhere, edlere Aufgaben, die dem Menschengeschlecht gestellt sind, zu lösen. — —

Mit den vorstehenden Sätzen ist die Quintessenz der vorliegenden Schrift, soweit sie für unsere Zwecke Interesse bietet, gegeben. Der Verfasser ist offenbar ein Bekenner des vulgären Lassalleanismus, der mit dem Schlagworte „Staatsbetrieb" für die Gemeinde des weiland Allgemeinen deutschen Arbeitervereins Proselyten zu machen suchte. Lassalle selbst aber forderte nur Staatsunterstützung für die Gründung großer Produktivassociationen und dieser Gedanke, mochte er auch in seiner theoretischen Ausführung vielfache Bedenken erregen, ist gleichwohl im Großen und Ganzen der nämliche, wie derjenige, auf welchem die heutigen Reform- und Organisationsbestrebungen der Handwerker und Bauern beruhen. Der Staat soll helfen durch seine Macht, seinen Credit, seine Gesetzgebung. Aber der Staat soll nicht alle und jede wirthschaftliche Thätigkeit selbst betreiben und reguliren. Allerdings weist die Natur und Anwendung der Elektricität bei einer ersten und raschen Betrachtung auf die Concentration und Centralisation hin, allein die Elektricität wirkt, wie der Verfasser richtig bemerkt, ebenso im Großen wie im Kleinen. Die Elektricität läßt die Decentralisation der verschiedenen technischen, industriellen und landwirthschaftlichen Betriebe zu und wäre geeignet, dieselben außerordentlich zu fördern. Bedauerlich ist dabei nur das Eine, daß durch die hiezu berufenen Behörden und Organe nichts geschieht, um die eingeleitete technische Revolution in den Dienst der täglich dringlicher werdenden Wirthschafts- und Socialreform zu stellen. So kommt es, daß der Hauptnutzen der neuen Erfindungen und technischen Fortschritte wieder in die Taschen Derjenigen wandert, die schon viel, und mehr als genug haben. Ob durch die praktische Verwerthung der Elektricität Tausende und Hunderttausende von Arbeitern in ihren Lebensbedingungen verschlechtert werden, das

kümmert jene Leute nicht. Die große Reserve-Armee der brodlosen und unzufriedenen Arbeiter mehrt sich fort und fort, die Proletarisirung der Handwerker und die Expropriation der Bauern nimmt ihren ungestörten Fortgang, die Elektrotechnik beschleunigt die Nivellirung der Massen und so gewinnt in der That die Vision von dem allumfassenden Staatsbetriebe bestimmtere Umrisse. Anderseits gibt die schnelle Entwicklung der Dinge, welche im Gefolge der Elektrotechnik einherschreitet, einige Hoffnung, daß der Individualismus durch die Verallgemeinerung der Noth und die daraus resultirende Erdrückung einer selbstständigen Geistes- und Willensthätigkeit seine schöpferische Kraft nicht einbüßen und uns vor dem Stillstande, der Versumpfung und dem Rückfall in die Barbarei bewahren wird. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der Gedanke der Association siegreich und der wirthschaftliche Betrieb durch die Gemeinden und Genossenschaften, wenn auch unter der Initiative einsichtsvoller Regierungen und mit Unterstützung des Staates, das charakteristische Merkmal des nächstfolgenden Produktionssystems sein werde. Die Elektrotechnik ist wie gemacht für diese Art des Betriebes, durch welchen der schrankenlose Egoismus eingedämmt und der Individualismus mit dem Socialismus zu fruchtbarer, für die Einzelnen wie das große Ganze gedeihlicher Thätigkeit sich verbinden wird. Die Gesetzgebung wird bereits da und dort in diesem Sinne in Bewegung zu setzen versucht. Es wäre jedoch im Interesse der Cultur ungemein bedauerlich, wenn es bei den legislatorischen Versuchen bliebe. Denn alsdann würde der schöne Traum des Verfassers von einer „socialen Umwälzung im edelsten Sinne des Wortes“ nur im entgegengesetzten Sinne verwirklicht oder die Menschheit würde versklavt werden, statt daß die Natur dem Menschen die alltäglichen mechanischen Arbeiten abnehme und Jeder nach seinen Kräften sich bemühen könnte, höhere, edlere Aufgaben zu lösen. Auch vor zweitausend Jahren pries ein Dichter in ähnlich begeisterten Worten wie unser Verfasser das Glück der Arbeiterinnen, welche durch die Erfindung der Wasserräder von der Qual der Handmühlenarbeit befreit wurden. Und Aristoteles sah das Ende aller Sklaverei gekommen, sobald die Arbeit des Webers durch mechanische Vorrichtungen ersetzt würde. Diese Zeit ist schon längst da, aber die weiße Sklaverei blüht ärger als je und schon sind die großen Polypen der menschlichen Gesellschaft

allenthalben an der Arbeit, um die Vortheile der Elektrotechnik ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe des arbeitenden Volkes im kapitalistischen Sinne für sich einzuheimsen und dadurch die sociale Zersetzung, die wirthschaftliche Nothlage, die nationale Degenerirung zu vergrößern. Die Weltenuhr zeigt auf 11 Uhr. Es ist Zeit, daß der „Landgraf“ hart werde.

A. Memminger.

Die naturwidrige Wasserwirthschaft der Neuzeit.

Der k. preuß. Baurath A. Dieck hat vor einigen Jahren bei Chr. Limbarth in Wiesbaden unter obigem Titel ein Buch erscheinen lassen, welches in den Kreisen der Bureaukraten, Kathedergelehrten und zünftigen Ingenieure recht viel böses Blut machte. Er hatte nämlich u. A. die Behauptung aufgestellt, es sei ein Unsinn, die natürliche Rheinstrecke von Basel bis zur holländischen Grenze — bei einer Länge von 700 Kilom. und einer Breite von 108—1000 M. – derartig umzubauen, daß sie diese Niederwassermengen in einem Stromschlauche mit 3 Meter mittlerer Tiefe abführe. Baurath Dieck erklärte, daß diese Art der Ein- und Verbauung der Strombette geradezu ein Wahnsinn sei. Man halte fälschlicher Weise dafür, daß die Gewässer hauptsächlich der Schifffahrt zu dienen hätten. Die Wasserbaukunst sei durch das System der Landabsperrung gegen die fließenden Gewässer auf einen falschen Pfad gerathen. Die Baukunst bekämpfe das Wasser, statt dasselbe wohlthätig für das wirthschaftliche Leben zu verwenden. Die Lehre der Wasserbaukunst ist zur Lehre der Entwässerungskunst geworden. Der Rhein bildete früher mehrere Seen, so namentlich einen großen bei Bingen. Außerdem wälzte er seine Wassermengen in einem größtentheils sehr geräumigen Strombette dahin. Nun wurde der Lauf „regulirt“, das Gefälle „ausgeglichen“, die verschiedenen Nebenarme verrammelt, das Strombett in einen Stromschlauch verwandelt — und die letzten Dinge wurden ärger als die ersten waren. Vide Theiß, Mississippi, Oder, Rhein u. A.

Baurath Dieck sucht seine Ansicht durch eine Menge von Beispielen aus alter und neuer Zeit zu belegen und kommt nach wiederholten heftigen Ausfällen gegen die modernen Wasserbaukünstler zu folgendem Schlusse: „Milliarden sind in den beiden

letzten Jahrzehnten für lange Zeit in unrentablen Anlagen festgelegt worden! Hunderte von Millionen sind in dieser Zeit verspekulirt und verkracht worden. Sollte unter so bewandten Umständen für den vernünftigen Menschen nicht der Schluß nahe liegen: die Völker würden daran gemahnt werden, daß die Pflicht der Selbsterhaltung in einer so ernsten Zeit, wie die jetzige ist, gebieterisch eine verständige Verwendung des Wasserelementes und eine verständige Bewirthschaftung der Erdoberfläche in Wald, See und Feld erheische? Und dennoch dürfen wir uns diesen Schluß nicht erlauben." Das augenblickliche eigene Wohl gelte den meisten Menschen als höchstes Gut. Jeder denke nur an sich und beachte den Einfluß nicht, welchen jede Abschwächung des allgemeinen Wohlstandes früher oder später auf den eigenen Wohlstand ausüben müsse. Die Lösung des Problems: „die naturwidrige Wasserwirthschaft der Neuzeit wieder in eine naturgemäße Wasserwirthschaft umzuwandeln", sei somit leider nicht zu erwarten. „Bis dato fehlen" — schreibt Dieck — „für Deutschland und für viele andere Länder hiezu noch alle erforderlichen Unterlagen. Für die heutige Generation, vor Allem für die heutigen leitenden hydrotechnischen Kreise, sind meine Vorschläge zu radikal. Erst, wenn die geschaffenen Plagen der Ueberschwemmungen und Dürren mit ihren verheerenden Folgen noch akuter auftreten werden als in den letzten Jahrzehnten, dürfte die Zeit gekommen sein, wo man dieselben in Betracht ziehen wird. Für jetzt scheint dem deutschen Volke wie seinen Verwaltungen, Preußen voran, nach der seltsamen Ehre zu gelüsten, um die Ausgaben mit den Einnahmen in's Gleichgewicht zu bringen, gleich der Verwaltung des Kaiserreichs Indien in den nächsten Zukunftsetats Millionen Mark alljährlich als ordentliche Ausgabe zur Bestreitung der Hungersnothkosten 2c. einstellen zu können: somit die Wirkungen der naturwidrigen Wasserwirthschaft seiner Zeit zu bekämpfen, deren Ursachen dagegen zur Zeit unangefochten zu lassen."

Sehr glücklich würde sich Baurath Dieck schätzen, wenn durch das Lesen seines Buches einige „Kultur- oder Mißkulturingenieure" sich veranlaßt sähen, mit offenem Auge das Walten Gottes in der Natur zu beobachten, der dogmatischen Hydrotechnik den Rücken zu kehren, die angeregte Sache weiter zu verfolgen und mit jungen

frischen Kräften sich derselben hinzugeben, damit es allmälig gelingen möchte, den Verwaltungen und Volksvertretungen klar zu machen, daß nur durch die Beseitigung der Ueberschwemmungen und der Dürren, welche in Folge der bestehenden und naturwidrigen Wasserwirthschaft eintreten, deren verhängnißvollen Wirkungen ein Ende gemacht werden könne, damit es gelingen möchte, dieselben davon zu überzeugen, daß es Pflicht der Staatsregierungen sei, das jedem Lande zugetheilte Maß von Wärme und die jedem Lande zugetheilte Menge von atmosphärischen Niederschlägen, die eine gewisse Summe von Energie darstellen, nach Kräften auszunützen, um mit deren Hilfe ein möglichst großes Maß von Leistungen für den Nationalwohlstand zu erzielen. Ein schwerer Vorwurf von Seiten der nachkommenden Generationen würde gegen uns erhoben werden, wenn durch die Schuld der lebenden Generation die traurigen Folgen des unverständigen Vorgehens der Jetztzeit in der Wasserwirthschaft immer mehr und mehr über sie hereinbrechen, wenn dieselben immer mehr und mehr von Zuständen begleitet sein werden, wie wir sie wahrnehmen in Indien und China, in Abessinien und Amerika und wie wir sie in der jüngsten Zeit in unserer Nähe und im eigenen Lande kennen gelernt haben. Darum kommt Baurath Dieck zu dem Ceterum censeo: „Für Regulirung durch Einschränkung des Bettes der Flüsse darf kein Pfennig mehr verausgabt noch bewilligt werden.“ Wir stimmen diesem Schluß zwar nur mit Vorbehalten zu, weil er uns zu weit gehend und allgemein gefaßt erscheint, aber es liegt in demselben immerhin ein sehr starker Kern von Wahrheit und Berechtigung und die letzte Ueberschwemmung in den Rheinlanden hat seiner Begründung einen neuen starken Beweis zugeführt.

A. M.

Literaturbericht.

(November 1882.)

Amira, C. v. Das nordgermanische Obligationenrecht. Leipzig 1882. Bd. I.

Aussichten, Die, des deutschen Parlamentarismus. Leipzig, Duncker. 1882. (Gegen denselben.)

Bärenbach, F. Die Socialwissenschaften; zur Orientirung in den socialwissenschaftlichen Schulen und Systemen der Gegenwart. Leipzig, Wigand. 1882. (300 S.)

Bärnreither. Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien, Manz. 1882. (112 S.)

Barraillier, P. Le droit intermédiaire et le droit moderne, discours. Limoges, Ducurtieux. 1882. (40 p.)

Castagnola, Stef. Delle relazioni giurdiche fra chiesa e stato. Torino, Unione. 1882. (275 p.)

Cavaliere, Dom. La questione sociale e l' associazione completa cooperativa di produzione. Bologna, Zanichelli. 1882. (30 p.)

Chevallerie, A. de la. Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage, kritisirende Abhandlung über die Entstehung und Ursachen rc. der Bettelei und Vagabondage. Münster, Schönningh. 1882. (48 S.)

Chronik, Dr. Der russische Staat. 2. Aufl. Berlin, Ißleib. 1882. (52 S.)

Ciminio Folliero de Luna, A. Questioni sociali. Cesena, Gargano. 1882. (243 p.)

Cogliolo, P. La teoria dell' evoluzione darwinistica nel diritto privato: prelezione al corso di diritto romano. Camerino, Savini. 1882. (61 p.)

Cuniglio, G. B. Discorso teorico sulla costituzione inglese dalle origini fino al 1702. Milano, Bernardoni. 1882. (164 p.)

Elvers, R. Zur Vagabondenfrage; 12 Thesen. Berlin, Kortkampf. 1882. (59 S.)

Fanta, A. Der Staat in der Ilias und Odyssee. Innsbruck, Wagner. 1882.

Frauenstädt, P. Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter. Leipzig, Duncker. 1882. (250 S.)

Galanti. Dati statistici intorno alla produzione agraria dei Stati d' Europa. Milano, Cogliati. 1882. (21 p.)

Gengler, H. G. Deutsche Stadtrechtsalterthümer. Erlangen, Deichert. 1882. (512 S.)

George, H. The irish land question, what it involves and how alone it can be settled. London, Cameron. 1882. (64 p.)

Happel, Jul. Die altchinesische Reichsreligion. Leipzig, Schulze. 1882. (46 S.)

Hellenbach, L. B. Die antisemitische Bewegung. Leipzig, Besser. 1882. (53 S.)

Heraus aus den Wirren! Die Nationalpartei der Zukunft. 3. Aufl. Berlin, Luckhardt. 1882. (56 S.)

Kretschmann, Frz. Die Altersversorgung der Arbeiter in Deutschland. Leipzig, Brockhaus. 1882. (74 S.)

Kuntzemüller, O. Des Reichskanzlers Bismarck staatsrechtliche und wirthschaftspolitische Anschauungen, nach seinen Parlamentsreden dargestellt. Berlin, Kortkampf. 1882. (88 S.)

Lauricella, Salv. Perenne gioventu del diritto romano. Napoli, de Angelis. 1882. (157 p.)

Lebret, G. Etude sur la propriété foncière en Angleterre. Paris, Chevalier Maresq. 1882. (233 p.)

Matthaei, F. Die wirthschaftlichen Hilfsquellen Rußlands und deren Bedeutuug für Gegenwart und Zukunft. Dresden, Bänsch. 1883.

Mejer, Ludw. Die Periode der Hexenprocesse. Hannover, Scheuerl. 1882. (100 S.)

Neumann-Spallart, F. X. Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest. Stuttgart, Maier. 1882. (114 S.)

Nöltingk, G. E. Die christlich-sociale Partei in Deutschland, eine Zeitbetrachtung. Bernburg, Bacmeister. 1882. (30 S.)

Orano. La criminalità nelle sue relazioni col clima. Roma, Botta. 1882.

Pfotenhauer. Gegen die Todesstrafe. Bern, Haller. 1882. (44 S.)

Politique, La — positive et la question égyptienne, protestation des sociétés positives de Londres et de Paris. Paris, Leroux. 1882. (10 p.)

Popper, M. Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und gewerblichen Hygiene. 20 Vorlesungen, gehalten am deutschen Polytechnikum in Prag. Stuttgart, Enke. 1882. (396 S.)

Rellstab, C. Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin, Springer. 1882. (64 S.)

Riggenbach, B. Das Armenwesen der Reformation. Basel, Schneider. 1883. (56 S.)

Saalfeld, G. A. Handel und Wandel der Römer im Lichte der griechischen Beeinflussung betrachtet. Hannover, Hahn. 1882. (77 S.)

Savarese, G. B. L' ultima fase della questione romana. Napoli, Angeli. 1882. (61 p.)

Schäppi, J. Handwerk, Kleingewerbe und Landwirthschaft in ihrer gegenwärtigen Bedrängniß und Mittel zur Abhilfe. Zürich, 1882. (93 S.)

Schiff, P. Zur Gewinnbetheiligungsfrage, eine Untersuchung. Berlin, Walther. 1883. (32 S.)

Schwebel, Osk. Das deutsche Bürgerthum von seinen Anfängen bis zum Jahre 1808. Berlin, Abenheim. 1882.

Schwebel, Osk. Kulturhistorische Bilder aus der deutschen Reichshauptstadt. Berlin, Abenheim. 1882. (423 S.)

Silberschlag, C. Die sociale Gesetzgebung und Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfniß. Berlin, Puttkammer. 1882. (96 S.)

Steilberg, A. F. Das System der direkten Steuern. Beiträge zur preußischen Steuerreform. Berlin, Puttkammer. 1882. (95 S.)

Sterne, S. Constitutional history and political developpment of the United States. New-York, Cassell. 1882. (323 p.)

Storz, J. Philosophie des hl. Augustin. Freiburg, Herder. 1882.

Westphal-Conn, P. Die wirthschaftliche Regenerirung Oesterreichs, ein Beitrag zur Herstellung der Valuta. Wien, Manz. 1882. (65 S.)

Wir Juden. Betrachtungen und Vorschläge von einem Bukowinaer Juden. Zürich, Schmidt. 1882. (30 S.)

In Zeitschriften:

Dehn, P. Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. Berlin, 1882. (In: Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von Holzendorff. Heft 170.)

Funk, F. Die Schenkungen der Karolinger an die römische Kirche. (In: Tübinger theologische Quartalschrift. 1882. Heft IV.)

Haussonville, O. Le Quirinal et le Vatican depuis 1878. (In: Revue des II mondes. November 1882.)

Individualismus, Der — in den Vereinigten Staaten, eine Stimme aus Amerika. (In: Deutsche Rundschau. Jahrg. IX. Heft 2.)

Kalle, F. Zur Staats- und Communalsteuerreform in Preußen. (In: Preußische Jahrbücher. November 1882.)

Liesen, Wh. Bischof W. E. v. Ketteler und die sociale Frage. (In: Frankfurter Broschüren, herausgegeben von P. Haffner. 1882.)

Molinari, Edm. Le mouvement anarchiste en France et l'union ouvrière nihiliste du midi de la Russie. (In: Journal des économistes. November 1882.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. Max Huttler in München.

